

452

Das
Oesterreichische Staatsrecht

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Dr. Ludwig Gumplowicz,

Prof. in Graz.



Wien 1891.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Rohmarct.

III bei 17

Dr. Dobrouslav Krejčí.

Das

Oesterreichische Staatsrecht

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Dr. Ludwig Gumplowicz,

Prof. in Graz.



Wien, 1891.

Wanz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt.

DAR Z KNHOVNY
ústv. profesora
Dr. DOBROSLAVA KREJČÍHO
(*1889 — † 1966).

509/37

15268

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY
STARY FELD
Č. inv.: 014447

Vorwort.

Der vor zwei Jahren erschienenen „Einleitung in's österreichische Staatsrecht“ folgt hier eine Gesamtdarstellung desselben.

Der Mangel einer solchen hat sich in den letzten Jahren insbesondere in Folge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechts, nicht nur in Preisen der Studirenden, sondern auch aller derjenigen, die am öffentlichen Leben theilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur darauf hingewiesen, daß seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechts, des Gewerberechts, des Arbeiterschutzes, noch keine Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechts, welche dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist.

Verfasser hat die althergebrachte Eintheilung des ganzen Staatsrechtes in Verfassungs- und Verwaltungsrecht beibehalten, wiewohl er sich bewußt war, daß die Gränze zwischen diesen beiden Gebieten nie scharf gezogen werden kann und, der Natur der Sache nach, immer schwankend bleiben wird. Auch bezüglich der Methode hielt sich Verfasser an die im Staatsrecht althergebrachte und bewährte, vorwiegend historisch-politische.

Bemerkt sei nur noch, daß die dualistische Gestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie es nothwendig erscheinen ließ, beim österreichischen Verfassungsrecht das ungarische fast in gleichem Maße einzubeziehen, was bei dem Verwaltungsrechte nicht zu geschehen brauchte.

Graz, Ende Februar 1891.

Inhalt.

Vorrede	Seite III
---------	--------------

Erster Theil.

Verfassungsrecht.

I. Buch.

Recht, Gesetz und Verfassung.

Das Wesen des Rechts (§. 1—3)	1
Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Juristenrecht (§§. 4, 5)	3
Privatrecht, öffentliches Recht und Staatsrecht (§§. 6, 7)	6
Das positive Staatsrecht (§. 8)	10
Allgemeine Rechte und Pflichten (§. 9)	11
Das Gesetz (§§. 10—14)	14
Polizeiverordnung (§. 15)	17
Kundschreiben (§. 16)	18
Kaiserliche Verordnung (§. 17)	18
Kundmachung der Gesetze (§. 18)	19
Geltung der Gesetze (§. 19)	20
Entstehung und Wesen der Verfassung (§§. 20—24)	21
Staatsgrundgesetze (§§. 25—27)	25
Wirksamkeit der Verfassungsgesetze (§. 28)	30
Landesgrundgesetze (§. 29)	31
Die ungarischen Verfassungsgesetze (§. 30)	32
Gesetzesammlungen (§. 31)	33
Literatur (§. 32)	37
Hilfsmittel und systematische Darstellungen (§. 33)	40

II. Buch.

Oesterreich-Ungarn und sein Gebiet.

Das Staatsgebiet und dessen Eintheilungen (§§. 34—39)	44
Oesterreich-Ungarn als Staat (§. 40)	52
Der historisch-politische Begriff „Oesterreich“ (§. 41)	54
Das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn (§. 42)	56
Der Dualismus (§§. 43, 44)	56
Staatliche Gebietseintheilungen (§§. 45, 46)	58
Das Verhältniß einzelner Länder zu einander (§. 47)	62
Die Länder der ungarischen Krone (§§. 48—50)	63

III. Buch.

Die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns.

	Seite
Die Bevölkerung in staatsrechtlicher Beziehung (§§. 51—54)	67
Nationen und Stämme in Oesterreich-Ungarn (§§. 55—57)	71
Uebergangsstufen (§. 58)	73
Staat und Nationalität (§§. 59, 60)	75
Historisch-politische Individualität (§. 61)	77
Nationalitäten und Sprachen (§§. 62—64)	79
Die Regierung und die Nationalitäten (§. 65)	86
Stände und Classen (§. 66)	88
Standesrechte und Standespflichten (§§. 67, 68)	89

IV. Buch.

Die Staatsgewalt.

Herrschergewalt (§§. 69—72)	94
Thronfolge (§. 73)	97
Krönung (§. 74)	98
Stellvertretung und Regentenschaft (§§. 75—77)	99

V. Buch.

Die gesetzgebende Gewalt.

Uebung der gesetzgebenden Gewalt (§§. 78—81)	102
Der Reichsrath (§§. 82, 83)	104
Das österreichische Herrenhaus (§. 84)	107
Das österreichische Abgeordnetenhaus (§§. 85, 86)	108
Magnatentafel (§. 87)	111
Das ungarische Abgeordnetenhaus (§. 88)	112
Wahl-Perioden (§. 89)	113
Geschäftsordnung des Reichsraths (§. 90)	114
Das Wahlsystem (§. 91)	115
Wahlbezirke und Wahlkörper (§. 92)	119
Das österreichische Wahlverfahren (§. 93)	120
Das Wahlrecht in Ungarn (§. 94)	121
Das ungarische Wahlverfahren (§. 95)	122
Landesordnungen (§. 96)	123
Landtage (§. 97)	124
Das Landtagswahlverfahren (§. 98)	125
Competenzgränze zwischen Reichsrath und Landtagen (§§. 99—101)	126
Geschäftsordnung der Landtage (§. 102)	131
Der croatisch-slavonische Landtag (§. 103)	131
Die Delegationen (§§. 104, 105)	132
Die Rechte der Delegationen und ihrer Mitglieder (§§. 106, 107)	135

VI. Buch.

Die Justizgewalt.

Justizverfassung (§§. 108, 109)	136
Justiz und Verwaltung (§. 110)	138
Das Justizministerium und das Richteramt (§§. 111—113)	139

	Seite
Verantwortlichkeit für richterliche Amtshandlungen (§. 114)	143
Specialgerichte (§. 115)	144
Militärgerichte (§. 116)	144
Gewerbegerichte (§. 117)	145
Advocatur (§. 118)	146
Notariat (§. 119)	146
Verwaltungsjustiz (§. 120)	147
Verwaltungsgerichtshof (§. 121)	149
Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe (§. 122)	152
Das Reichsgericht (§§. 123—125)	153
Gerichtsverfassung in Ungarn (§§. 126, 127)	157

VII. Buch.

Die Regierungsgewalt.

Die Vollzugsgewalt (§. 128)	161
Regional- und Realsystem (§. 129)	161
Die Behörden (§. 130)	162
Anstalten (§§. 131, 132)	163
Selbstverwaltungskörper (§. 133)	165
Die österreichischen und ungarischen Behörden (§. 134)	166
Das österreichische Ministerium (§§. 135, 136)	168
Gemeinsame Ministerien (§. 137)	169
Die österreichischen Ministerien (§. 138)	170
Landes- und Bezirksbehörden (§. 139)	174
Stathaltereien (§. 140)	175
Bezirkshauptmannschaften (§. 141)	176
Behördenorganisation in Ungarn (§§. 142, 143)	177
Berufs- und Ehrenbeamte (§. 144)	180
Dienstverhältnisse der Beamten (§§. 145—147)	183
Verwaltungsbeamten (§§. 148—150)	184
Befohlung (§. 150)	188
Disciplinarbehandlung (§§. 151—152)	189
Beamtenversorgung (§. 153)	191
Die Thätigkeit der Verwaltung (§. 154)	194
Geschäftsordnung (§. 155)	195
Das Verfahren in Verwaltungssachen (§. 156)	197
Die besonderen Verfahrensarten (§. 157)	199
Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren (§. 158)	201
Streitiges Verwaltungsverfahren (§. 159)	202
Verwaltungsstrafverfahren (§. 160)	203
Die Stadien des Verfahrens (§. 161)	204

VIII. Buch.

Die Gemeinden.

§. 163	208
Die Entwicklung des österreichischen Gemeinderechts seit 1849 (§§. 164—172)	209
Gutsgebiete (§. 173)	220
Das Heimatsrecht (§§. 174, 175)	222
Veränderungen des Heimatsrechts (§. 176)	224

IX. Buch.

Staatskirchenrecht.

Staat und Kirche (§. 177)	226
Kirchen- und Religionsgesellschaften (§. 178)	227

	Seite
Katholische Kirche (§§. 179, 180)	229
Die Congrua (§. 181)	234
Griechisch-orientalische (nicht unirte) Kirche (§. 182)	236
Evangelische Kirche (§. 183)	237
Unitarier, Juden, Mikatholiken, Herrnhuter (§. 184)	239

X. Buch.

Der Einzelne und sein Recht.

Die Staatsbürgerschaft (§. 185)	241
Codification des Staatsbürgerrechts (§. 186)	242
Die österreichische Staatsbürgerschaft (§. 187)	242
Die persönlichen Freiheitsrechte (§. 188)	245
Die politischen Rechte (§. 189)	247
Gleichheit vor dem Gesetze (§. 190)	249
Politische Freiheit in Ungarn (§. 191)	250
Das Vereinsrecht (§. 192)	251
Das Versammlungsrecht (§. 193)	253
Das Presserecht (§. 194)	253

Zweiter Theil.

Das Verwaltungsrecht.

Begriff und System des Verwaltungsrechts (§§. 1, 2)	261
Die Polizeigewalt (§. 3)	262
Die provinziellen Verschiedenheiten der Verwaltung (§. 4)	265

I. Buch.

Militärrecht.

Geschichtliche Entwicklung (§. 5)	269
Gliederung der bewaffneten Macht (§. 6)	270
Verwendung der einzelnen Heeresbestandtheile (§. 7)	271
Die Wehrpflicht (§. 8)	272
Gesetzliche Begünstigungen (§. 9)	274
Die Einjährig-Freiwilligen (§. 10)	275
Die Landwehr (§. 11)	276
Der Landsturm (§. 12)	279
Festungen (§. 13)	280
Die Militärlasten (§. 14)	281
Militärversorgung (§. 15)	282

II. Buch.

Finanzrecht.

Die Staatsfinanzen (§. 16)	284
Staatsvoranschlag und Finanzgesetz (§. 17)	285
Die Staatsschulden (§. 18)	286
Abgaben (§. 19)	287
Die Grundsteuer (§§. 20—22)	289

	Seite
Gebäudesteuer (§. 23)	293
Erwerbsteuer (§. 24)	295
Einkommensteuer (§§. 25, 26)	297
Verzehrunqsteuern (§. 27)	300
Die Biersteuer (§. 28)	303
Branntweinsteuer (§. 29)	304
Zuckersteuer (§. 30)	305
Wein- und Moststeuer (§. 31)	307
Fleisch- und Schlachtviehsteuer (§. 32)	308
Mineralölsteuer (§. 33)	310
Monopolrecht (§. 34)	311
Salzmonopol (§. 35)	311
Tabakmonopol (§. 36)	312
Lotto (§. 37)	313
Verkehrsmonopole und Abgaben (§. 38)	314
Bergregal (§. 39)	315
Münzregal (§. 40)	320
Zölle (§§. 41, 42)	320
Der Zolltarif (§. 43)	321
Das Zollverfahren (§. 44)	323
Das Mauthgefälle (§. 45)	324
Gebühren (§. 46)	326
Erbschaftsteuer und Gebührenäquivalent (§. 47)	328
Bunzirungs- und Nischgebühren (§. 48)	331
Taxen (§. 49)	333
Die consolidirten Staatsschulden (§. 50)	334
Schwebende Staatsschuld (§. 51)	338
Das Cassen- und Rechnungswesen (§. 52)	341

III. Buch.

Aeußeres Staatsrecht.

Die auswärtigen Vertretungen (§. 53)	343
Die Consulate (§§. 54, 55)	345
Consulate und Gesandtschaften (§. 56)	347
Die Consulate als Seebehörden (§. 57)	348
Die Consulate als Evidenzhaltungsbehörden (§. 58)	349

IV. Buch.

Evidenzhaltungsrecht.

Volkszählungsrecht (§. 59)	351
Matrikenführung (§. 60)	353
Personennamen (§. 61)	355
Meldungs- und Paßwesen (§. 62)	356

V. Buch.

Verkehrsrecht.

Gegenstand und Competenz (§. 63)	358
Straßenrecht (§. 64)	358
Straßenhaltung (§. 65)	361
Straßenpolizei (§. 66)	361
Wasserstraßen (§. 67)	362

	Seite
Schiffahrtspolizei (§. 68)	363
Seeverkehr (§. 69)	365
Registrierung der Seehandelschiffe (§. 70)	366
Schiffscapitän und Mannschaft (§. 71)	367
Hafenpolizeiordnung (§. 72)	368
Hafenpolizei (§. 73)	369
Seepolizeiordnung (§. 74)	370
Öeffentliches Eisenbahnrecht (§. 75)	371
Vorconcession (§. 76)	372
Concession zum Bau (§§. 77, 78)	373
Der Betrieb (§. 79)	377
Das Betriebs-Reglement (§. 80)	378
Das Tarifrecht (§. 81)	380
Die staatsrechtliche Stellung der Eisenbahnen (§. 82)	381
Die Privatisirung der Staatsbahnen (§. 83)	382
Privatbahnen oder Staatsbahnen? (§. 84)	384
Verstaatlichung der Eisenbahnen (§§. 85, 86)	386
Eisenbahnbehörden (§. 87)	388
Das Postrecht (§. 88)	391
Die Postreglements (§. 89)	392
Die Postverkehrsgebiete (§. 90)	394
Telegraphen- und Telephonrecht (§. 91)	395
Die Postbehörden (§. 92)	395

VI. Buch.

Volkswirtschaftsrecht.

Volkswirtschaftsrecht (§. 93)	397
-------------------------------	-----

Erstes Hauptstück.

Das Landwirthschaftsrecht (§. 94)	398
Die Landwirth (§. 95)	398
Die Grundentlastung (§. 96)	399
Besitzungszwang und Freiheitbarkeit (§. 97)	403
Commassation (§. 98)	405
Das neue Hüferecht (§. 99)	406
Feldschutz (§. 100)	407
Fischereirecht (§. 101)	408
Wasserrecht (§. 102)	409
Forstrecht (§. 103)	411
Bringung der Waldproducte (§. 104)	412
Waldbrände und Insectenschäden (§. 105)	413
Forstfrevel (§. 106)	414
Jagdrecht (§. 107)	414
Staatliches Geflüßwesen (§. 108)	417
Thierseuchenrecht (§. 109)	418
Zeitweilige Maaßregel gegen Thierseuchen (§. 110)	421
Bergrecht (§. 111)	424
Bergbaupolizei (§. 112)	425
Raphthagruben (§. 113)	426
Vertretungen der Landwirthschaft (§. 114)	428

Zweites Hauptstück.

Gewerberecht.

Das Gewerbe und die Staatsverwaltung (§. 115)	429
Entwicklung der Gewerbefreiheit in Oesterreich (§. 116)	430

	Seite
Kaiser Carl's VI. General-Zunftordnung (§. 117)	431
Die Polizeiperre unter Kaiser Franz I. (§. 118)	432
Neuerliche Gewerbe-Enqueten (§. 119)	434
Die Gewerbe-Ordnung 1859 (§. 120)	435
Die Gewerbenovellen 1883 und 1885 (§. 121)	436
Einteilung der Gewerbe (§. 122)	437
Freie und handwerksmäßige Gewerbe (§. 123)	440
Fabriksmäßige Unternehmungen (§. 124)	441
Handelsgewerbe und Hausindustrie (§. 125)	442
Bedingungen des Gewerbebetriebes (§§. 126, 127)	443
Betriebsanlagen (§. 128)	445
Umfang und Ausübung der Gewerberechte (§§. 129, 130)	446
Marktverkehr (§. 131)	449
Gewerbliches Hilfspersonal (§. 132)	449
Behördliche Controlle (§. 133)	452
Jugendliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen (§. 134)	453
Genossenschaften (§. 135)	454
Genossenschaftliche Krankencassen (§. 136)	456

Drittes Hauptstück.

Das öffentliche Handelsrecht (§§. 137—139)	457
Die Zollunion mit Deutschland (§. 140)	460
Die Handelsverträge (§. 141)	460
Der Zolltarif 1882 (§§. 142, 143)	462
Das Recht der Handelsgenossenschaften (§. 144)	464
Sparcassen (§. 145)	466
Gründung von Sparcassen (§. 146)	467
Verwendung der Spareinlagen (§. 147)	469
Behördliche Controlle (§. 148)	470
Actiengesellschaften (§. 149)	472
Ausländische Actiengesellschaften (§. 150)	475
Postsparcassen (§. 151)	477
Das Postsparcassengesetz (§. 152)	480
Cheq- und Clearingverkehr (§. 153)	482
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§. 154)	484
Börsen und Freilager (§. 155)	490
Münzrecht (§. 156)	491
Die österreichisch-ungarische Bank (§. 157)	493
Organisation der österreichisch-ungarischen Bank (§. 158)	495
Der Geschäftskreis der Bank (§. 159)	498
Das Banlnotengeschäft (§. 160)	500
Vorzugsrechte der Bank (§. 161)	501
Bilanz (§. 162)	503
Das Patentrecht (§. 163)	504
Entwicklung des Patentrechts (§. 164)	505
Das geltende Patentrecht (§. 165)	506
Musterschutzrecht (§. 166)	508
Markenschutzrecht (§. 167)	509
Das ältere Markenschutzrecht (§. 168)	510
Das geltende Markenschutzrecht (§. 169)	510
Handelskammern (§§. 170—172)	512
Die Handelskammern als Wahlkörper (§. 173)	515

VII. Buch.
Unterrichtsrecht.

	Seite
Die Volksschulgesetzgebung (§. 174)	517
Volks- und Bürgerschulen (§. 175)	518
Religionsunterricht (§. 176)	521
Schullaft (§. 177)	523
Die Lehrer, ihre Ausbildung und Stellung (§. 178)	524
Privatanstalten (§. 179)	526
Schulbehörden (§. 180)	527
Competenzbestimmungen (§. 181)	531
Die Unterrichtssprache (§. 182)	533
Die Mittelschule (§. 183)	537
Gymnasien (§§. 184, 185)	538
Realschulen (§. 186)	543
Gewerbliche Unterrichtsanstalten (§. 187)	544
Univeritätsgesetzgebung (§. 188)	545
Die Univeritäten (§. 189)	545
Die Univeritätsbehörden (§. 190)	546
Studium, Prüfungen und Doctorat (§. 191)	548
Andere Hochschulen und Akademien (§. 192)	551

VIII. Buch.

Cultusverwaltungsrecht.

Cultusverwaltungsrecht (§. 193)	553
Die Pfarrgemeinden (§. 194)	554
Kirchenbau (§. 195)	558
Die Bauführung (§. 196)	560
Die Religionsdiener (§. 197)	561
Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 198)	562
Die Religionsfonde (§. 199)	565

IX. Buch.

Sanitätsrecht.

Sanitätsverwaltung (§. 200)	568
Das Sanitätspersonale (§. 201)	569
Apotheken (§. 202)	570
Krankenanstalten (§. 203)	572
Irrenanstalten (§. 204)	573
Gebär- und Findelanstalten (§. 205)	575
Gesundheitspolizei (§. 206)	576
Affantrungsrecht (§. 207)	576
Baupolizei (§. 208)	578
Die Landesbaugesetze (§. 209)	581
Erleichterungen und Erschwerungen der Baubedingungen (§. 210)	583
Friedhöfe (§. 211)	586
Nahrungsmittelpolizei (§. 212)	586
Organisation der Sanitätsbehörden (§. 213)	588

X. Buch.

Armenrecht.

Armenrecht (§. 214)	590
Die Pfarrarmeninstitute (§. 215)	591
Die Gemeindearmenpflege (§. 216)	592

	Seite
Armenversorgung (§. 217)	593
Die Armenfonde (§. 218)	598
Die Organe der Armenpflege (§. 219)	599
Folgen des Zuständigkeitsprincips (§. 220)	599
Schubweien (§. 221)	601
Zwangsarbeitsanstalten (§. 222)	602
Naturalverpflegestationen (§. 223)	604
Staatliche Begünstigung der Armen (§. 224)	605

XI. Buch.

Arbeiterchutzrecht.

Geschichtliche Entwicklung (§. 225)	607
Gewerbeinspectoren (§. 226)	610
Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes (§. 227)	611
Haftpflicht und Versicherung (§. 228)	613
Die meritalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes (§. 229)	615
Die formalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes (§. 230)	619
Die versicherungspflichtigen Betriebe und Personen (§. 231)	622
Der Gegenstand der Versicherung (§. 232)	624
Die Versicherungsanstalten (§. 233)	625
Die Einreihung in die Gefahrenklassen (§. 234)	627
Die Beiträge zur Unfallversicherung (§. 235)	627
Gegenseitige Rechte und Pflichten (§. 236)	628
Krankenversicherung (§. 237)	629
Die versicherungspflichtigen Personen (§. 238)	630
Der Gegenstand der Versicherung (§. 239)	633
Die Krankencassen (§. 240)	634
Die Beiträge zur Krankenversicherung (§. 241)	638
Bruderladen (§. 242)	639
Sach- und Namenregister	643

Frühere Schriften des Verfassers, auf welche in Folgendem abkürzungsweise verwiesen wird:

Philosophisches Staatsrecht. Wien, Manz. 1877.

Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn.
Zunsbrud, Wagner. 1879.

Rechtsstaat und Socialismus. Zunsbrud, Wagner. 1881.

Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österr. Verwaltungsrechts. Zunsbrud, Wagner. 1882.

Der Massenkampf. Sociologische Untersuchungen. Zunsbrud, Wagner. 1883.

Grundriß der Sociologie. Wien, Manz. 1885.

Einleitung in das (österreichische) Staatsrecht. Berlin, Heymann. 1889.

Das Verfassungsrecht.

I. Buch.

Recht, Gesetz und Verfassung.

Das Wesen des Rechts.

Ausgangspunkt der Erklärung all und jedes Rechts können nur subjective §. 1.
Rechte sein, denn das objective Recht ist die Normirung aller subjectiven Rechte. Letztere nun entstehen auf zweierlei Art, entweder durch Uebung (fortgesetzte Handlungen) seitens der souveränen Macht oder durch Gestattung und Anerkennung seitens derselben. Die souveräne Macht ist diejenige, über die es keine höhere im Staate mehr giebt. Alle Rechte des Staates entstehen durch Uebung dieser Macht: alle Rechte der Staatsangehörigen entstehen durch ausdrückliche oder stillschweigende Zuerkennung seitens dieser Macht oder kürzer ausgedrückt des Staates.¹⁾

Eine weit verbreitete Theorie behauptet allerdings, daß ein Theil unserer Rechte mit uns geboren werde; doch lehrt die Geschichte, daß von den angeblich „uns angeborenen“ Rechten nur diejenigen gelten, die der Staat anerkennt. Man mag die Sache wenden und drehen wie man will: die oberste Quelle alles Rechtes ist der Staat.

Aus dem Obigen darf aber nicht gefolgert werden, als ob alles Recht §. 2.
das Erzeugniß der Willkür der Staatenbeherrscher sei. Denn auch der Staat steht ja unter den zwingenden Gesetzen der socialen Entwicklung. Wenn man auch die Frage nach der sittlichen Freiheit des Einzelnen ganz

¹⁾ Die früher und noch bei Unger (System B. I, S. 38) herrschende Theorie, das Recht habe seine Quelle in der „Ueberzeugung des Volkes“, widerlegt treffend Dernburg: „Diese idealistische Auffassung“, sagt er, „entspricht der Wirklichkeit nicht. Denn nicht zu ignoriren ist die Thatsache, daß nicht selten, sei es in Folge äußerer Unterwerfung oder fatalistischer Ergebung ein Recht bei einem Volke regiert, dessen Inhalt seinen Ueberzeugungen völlig fremd ist. Es gründet sich das positive Recht eines Volkes keineswegs in bloßer Ueberzeugung der Nation, sondern im Willen des Staates und in dessen Verwirklichung durch die Staatsorgane. . . . Das positive Recht ist vielmehr die durch die Organe des Staates, insbesondere durch die Gerichte verwirklichte Ordnung. . . .“ Noch entschiedener hält Dernburg an dieser Quelle beim öffentlichen Rechte fest: „Das öffentliche Recht, welches die Verhältnisse der Gesamtheit ordnet, ist einzig durch die Bestimmungen des Staates gegeben.“ Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 2. Aufl. 1879. S. 27 u. 61.

bei Seite läßt, so ist doch eines sicher, daß die Staaten als solche nicht nach Willkür handeln. Der Staat kann nur das thun und thut nur das, was er muß. Auch die mächtigsten Despoten stehen unter dem zwingenden Geſetz der geſchichtlichen Entwicklung. Wenn auch der einzelne geſetzgeberiſche Act des Alleinherrſchers den Schein der freien Entſchließung an ſich trägt: ſo iſt er doch immer durch die geſchichtliche und ſociale Entwicklung, durch tauſende den einzelnen Menſchen zwingend beherrſchende Motive hervorgebracht.

Wenn man alſo auch die Entſtehung des Rechts zurückführt einerſeits auf die Uebung, andererseits auf die Anerkennung (ausdrückliche oder ſtilſchweigende) des Staates, ſo hat man es noch keineswegs als ein Erzeugniß irgend welcher Willkür hingestellt.²⁾

§. 3. Das Recht iſt ein abſtrakter Begriff, dem in der Wirklichkeit keine concret-ſociale Erſcheinung entſpricht. Daher iſt es nicht ganz richtig, wenn man von der Entſtehung des Rechts ſpricht; denn als abſtrakter Begriff entſteht das Recht nur in unſerem Denkproceſſe. Concret, und zwar ſocial-concret, treten in Erſcheinung nur ſubjektive Rechte, daher ſprechen wir eben nur von Entſtehung von Rechten. Für Entſtehung all und jedes Rechts aber iſt es charakteriſtiſch, daß dieſelbe immer und überall in Folge des Zusammentreffens ungleicher ſocialer Gruppen vor ſich geht.³⁾ Denn alles Recht iſt nichts anderes als die, von den um Macht und Einfluß im

²⁾ Man ſpricht vom Staate im doppelten Sinne. Im weiteren verſteht man darunter die Geſamtheit des unter einem Herrſcher auf einem beſtimmten Territorium lebenden Volkes; im engeren Sinne wird oft vom Staate geſprochen, wo man genauer von dem ſouveränen Herrſcher im Staate ſprechen ſollte. Der Staat im weiteren Sinne hat keinen Willen und die beliebte juridiſche Fiction, daß der Staat eine Perſönlichkeit iſt, iſt doch nur Fiction und kann die Thatſache nicht aus der Welt ſchaffen, daß ein Wille nur einer phyſiſchen Perſon beigelegt werden kann. Allerdings können auch viele phyſiſche Perſonen einen gleichen Willen haben: ob das aber je bei einer Geſamtheit eines Volkes zutrifft, iſt ſehr fraglich. Vielmehr muß man, wenn man vom Willen des Staates ſpricht, an den Willen entweder des Herrſchers oder der herrſchenden Kreiſe denken; in dieſem engeren Sinne ſpricht man z. B. daß der Staat Verträge ſchließt, daß er Krieg erklart, daß er ein Nachbarland annectirt und dergl. Das alles thut der Herrſcher oder es thun das die herrſchenden Kreiſe; diejenigen, die dieſe Thatſache nicht zugeſehen wollen, nehmen ihre Zuflucht zur Fiction der „Staatsperſönlichkeit“.

Dieſe Fiction hat ihre Berechtigung inſofern, als die entgegengeſetzte Anſchauung, welcher Ludwig XIV. in den Worten *l'état c'est moi* Ausdruck gab und die neuerdings von Hornſat ganz und voll acceptirt wird — auch eine Fiction iſt. Es iſt nämlich auch nur Schein, daß der Monarch der Staat iſt und Geſetz, Rechtsordnung, Staatsthätigkeit und Politik nur von dem Einzelwillen des Monarchen abhängt. Der Monarch iſt doch auch nur Menſch. Und jeder denkende Menſch weiß, daß ſein Wille nicht ſein Wille iſt, daß dieſer Wille beſtimmt wird durch eine Anzahl von Factoren, die außerhalb des Einzelnen liegen. Die Frage, weſſen Wille maßgebend iſt im Staate, kann das Staatsrecht in der Jurisprudenz nur formal beantworten: das Weſentliche dieſes Vorganges kann nur die Sociologie erklären.

³⁾ Vergl. Grundriß der Sociologie. S. 180. Die Lehre von der Entſtehung des Rechts gehört eigentlich excluſiv in die Sociologie. Die Rechtslehre hat es nur mit dem bereits beſtehenden Rechte zu thun.

Staate kämpfenden socialen Gruppen jeweilig festgesetzte Grenze ihrer Herrschaft und ihres Einflusses, eine Grenze, die je nach dem Wechsel der Macht dieser Gruppen bald hin-, bald hergeschoben wird. Letzteres gilt anscheinend nur vom Staatsrecht: im Grunde aber ebenso vom Privatrecht.

In diesem Sinne aufgefaßt muß man Merkel's Worten beistimmen: daß die „Bestimmungen des Rechts den Charakter von Grenzbestimmungen haben.“⁴⁾

Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Juristenrecht.

Mit Bezug auf die Entstehung des Rechts (auf dessen „Quelle“) pflegen §. 4. die Civilisten von einem Gewohnheitsrecht, das durch fortgesetzte Uebung (Gewohnheit) entsteht; Gesetzesrecht, das durch Gesetze und Juristenrecht, das durch die Richter und Theoretiker geschaffen wird, zu sprechen. Diese Unterscheidungen sind von unwesentlichen Neußerlichkeiten hergenommen. Denn im Grunde genommen ist alles Recht Gewohnheitsrecht und giebt es keine andere Quelle des Rechts. Denn der Gesetzgeber bringt im Gesetze nur das wirkliche Recht wie es sich im Leben herausgebildet hat zum Ausdruck. Thut er dies nicht, thut er dem wirklichen Rechte Gewalt an: dann hat das Gesetz keinen Bestand. Die wirklichen Kräfte des Lebens, oder deutlicher gesagt die socialen Bestandtheile des Volkes, die im Kampf um Herrschaft das Recht erzeugen, die lassen sich durch willkürliche Gesetze nicht ändern — sie wirken fort bis das unpassende Gesetz beseitigt oder verändert wird. Dasselbe ist der Fall mit dem Juristenrecht: giebt es dem wirklichen Rechte adäquaten Ausdruck, dann erhält es sich; im entgegengesetzten Falle verschwindet es (wird obsolet, kommt außer Uebung u. s. w.).⁵⁾

⁴⁾ In Holtzendorfs Encyclopädie. 5. Aufl. S. 5. — Auch Emil Dingg sagt in seinen trefflichen „Empirischen Untersuchungen zum Allgem. Staatsrecht“ S. 104 ganz richtig: „Rechte sind von der Rechtsordnung abgegrenzte Befugnisse“ und derselbe Gedanke liegt auch der Rosin'schen Begriffsbestimmung zu Grunde, wonach das Recht die „äußere Abgrenzung der Willensmacht der Persönlichkeiten“ ist (siehe dessen Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 1882. S. 1.

⁵⁾ „Die ältere Schule, schreibt Unger I. 34, verstand unter Gewohnheitsrecht den Inbegriff von Rechtsfällen, welche einer langen Uebung ihre Entstehung verdankten.“ Diese ältere Schule hatte eine vollkommen richtige Ansicht; Unger nennt ihre Erklärungsweise des Rechts eine „mechanisch-naturalistische“; man mag diese Erklärungsweise nennen wie man will, aber sie trifft den Kern der Sache viel besser wie die sogenannte idealistische. Nur haben jene älteren Juristen, welche das Gewohnheitsrecht ganz richtig erklärten, den Zusammenhang desselben mit dem Gesetzes- und Juristenrecht übersehen. Sie glaubten (und darin folgen ihnen auch die jüngeren und die „Idealisten“), daß in dem Gesetzes- und Juristenrecht ein Recht vorliegt, welches auf andere Weise entstanden ist; darin liegt ein Irrthum. Rechte als solche entstehen immer nur auf ein und dieselbe Weise; sie werden social erzeugt. Gesetzgeber und Juristen sind nur theils die bewußten, theils unbewußten Medien, welche dieses social erzeugte Recht verkünden. Ist ist diese Verkündigung falsch; beruht einfach auf einem Mißverständnisse des wirklichen, vom Leben geforderten Rechts: dann erhält es sich nicht auf die Länge — wenigstens ist letzteres im Staatsrecht ganz entschieden der Fall.

Nichtsdestoweniger hat diese Eintheilung des Rechts je nach seiner sichtbaren (beziehungsweise scheinbaren) Quelle im Privatrecht ihre Berechtigung. Für die Praxis des Privatrechts ist namentlich die Eintheilung in Gewohnheits- und Gesetzesrecht von actualer Bedeutung — schon deswegen, weil viele Gesetzbücher auf Gewohnheiten (also auf werdendes Gewohnheitsrecht) Rücksicht zu nehmen verbieten (wie z. B. §. 10 abGB.) und nur dem im Gesetz verkündeten Recht Geltung zuerkennen. Auch ein Theil des Juristenrechts, so z. B. derjenige, der sich in den Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs bildet, erlangt unter Umständen, die das Patent v. 7. Aug. 1850 (s. unten Buch VI) speciell angiebt, die Kraft gesetzlichen Rechts.

§. 5.

Im Staatsrecht müssen wir bei dieser Frage zwischen öffentlichem und politischem Rechte (s. unten §. 6) streng unterscheiden, denn auf jedem dieser Gebiete spielt das Recht je nach diesen verschiedenen Formen, in denen es in die Erscheinung tritt, eine verschiedene Rolle. Sprechen wir zuerst vom politischen Recht als dem entschiedensten Gegensatz zum Privatrecht.

Für das politische Recht bildet die Uebung die weitaus wichtigste Rechtsquelle und auch eine solche, welche ununterbrochen fließt und täglich und stündlich neues Recht schafft. Im politischen Recht ist das durch Uebung und Gewohnheit entstandene von bedeutendem Umfange und nimmt einen hervorragenden Platz ein, was beim Privatrecht nicht der Fall ist, wo es nur ein sehr bescheidenes Dasein führt und unmittelbar nur sehr untergeordnete, im Rechtsleben kaum bemerkbare Verhältnisse, die dem Auge des Gesetzgebers entgangen sind, oder solche Einzelheiten regelt, bezüglich deren sich der Gesetzgeber ausdrücklich auf dasselbe beruft.⁶⁾ Dagegen spielt wieder das Juristenrecht, namentlich das aus Gerichtsentscheidungen gebildete, dem im Privatrecht eine große Bedeutung zukommt, im politischen Recht gar keine Rolle. Die Ursache dieses Unterschiedes ist klar. An der Aufrechthaltung der Privatrechtsordnung hat der Staat nur ein formales, kein meritorisches Interesse;⁷⁾ er überläßt hier also die Ausfüllung der Gesetzeslücken, die Fortbildung des Privatrechts, getrost den Juristen, was er beim politischen Rechte, wo seine vitalsten Interessen in's Spiel kommen, zu thun sich wohl hütet. Im rein politischen Rechte kann sich der Staat sein Verhalten von Gerichtshöfen nicht dictiren lassen, und wenn auch für einzelne Streitigkeiten aus dem Verfassungsrechte ein Gerichtshof existirt, wie in Oesterreich das Reichsgericht, so kann der Staat den Aussprüchen desselben keine bindende Kraft zuerkennen.⁸⁾ Uebrigens kommt der größte Theil des

⁶⁾ Z. B. §. 389 abGB., wo die Art der Bekanntmachung des Fundes nach den Gewohnheiten des betreffenden Ortes zu geschehen hat.

⁷⁾ E. Rechtsstaat und Socialismus §. 8.

⁸⁾ Nach §§. 33 und 35 des Gesetzes vom 13. April 1869 Nr. 44 RGW. haben die Entscheidungen des Reichsgerichtes bei Kompetenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen Landesvertretungen und obersten Regierungsbehörden, dann über Beschwerden der Staatsbürger (gegen die Regierung) wegen Verletzung der ihnen gewährleisteten politischen Rechte, nur eine „rein theoretische“ Bedeutung, was Hye eine „Halbheit und Unzulänglichkeit“ nennt.

politischen Rechtes gar nicht unter richterliche Cognition und behält sich der Staat vor, hier Richter in eigener Sache zu sein.

Dagegen ist das zweite Gebiet des Staatsrechts, das öffentliche Recht und insbesondere das Verwaltungsrecht in neuerer Zeit insofern dem Privatrecht näher gebracht worden, als die Thätigkeit der Staatsverwaltung unter die oberste Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes gestellt wurde. Damit wurde auf diesem Gebiete einerseits dem Gesetzesrecht vor dem aus Uebung entstehenden Gewohnheitsrecht das entschiedene Uebergewicht eingeräumt, und andererseits dem durch die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes gebildeten Juristenrecht eine ähnliche Bedeutung wie dasselbe im Privatrecht genießt, zuerkannt. — Allerdings hat der Staat auf diesem Gebiete, wenn auch nicht seine vitalsten Interessen, wie auf rein politischem Rechtsgebiete, doch noch immer wichtigere als bloß das formale Interesse der Rechtsprechung zu vertheidigen, und erscheint daher auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe selbst als Partei. Er wird also an das hier geschaffene Juristenrecht den Maßstab staatlicher Zweckmäßigkeit viel sorgfamer anlegen und wenn er es nicht opportun findet, dasselbe schleunigst durch ein passenderes Gesetzesrecht ersetzen müssen.⁹⁾

(Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes B. I., Einleitung S. XXXI. Anm.) In diesen Bestimmungen offenbart sich jedoch die innerste und ureigenste Natur des Staates, der er sich nie und nimmer, unter keinen Umständen entäußern kann. Hätte das Reichsgericht in solchen Streitfragen eine reformatorische oder auch nur eine cassatorische Judicatur: dann wäre eben der Sitz der Staatsgewalt im Reichsgericht, dann wäre nicht der Staat souverän, sondern das Reichsgericht.

⁹⁾ Ein Beispiel möge dieß erläutern. Der §. 2 lit. a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 befreit „diejenigen, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigen, insoferne diese sich auf die Erzeugung roher Producte und ihre Veräußerung bezieht, von der Erwerbsteuer“. Nun hat im Jahre 1888 die Finanz-Landes-Direction in Graz mehrere Sägewerksbesitzer am Lande mit der Erwerbsteuer belegt, weil sie von der Ansicht ausging, daß diese Werke, die mit Hilfe von maschinellen Vorrichtungen (durch Wasserkraft betriebene Säge) rohe Forstproducte zur Mercantilwaare umgestalten, der Erwerbsteuer unterliegen und auf obige Befreiung aus dem §. 2 lit. a keinen Anspruch haben. Gäbe es nun keinen Verwaltungsgerichtshof, so würde die Finanzverwaltung ihre Auffassung des §. 2 lit. a durchsetzen, den Sägewerksbesitzer zur Erwerbsteuer heranziehen und damit mittelst dieser neuen Uebung (Praxis) ein neues, bisher nicht geübtes Recht, einführen. Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof, einer dießfälligen Beschwerde der Sägewerksbesitzer mit Erkenntniß vom 21. December 1888, Z. 4212, willfahrend, die angefochtene Entscheidung der Finanz-Landes-Direction, als gegen den Wortlaut des §. 2 lit. a Erwerbsteuerpatents verstoßend, aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof tritt also hier der Bildung eines Gewohnheitsrechts durch Fortsetzung einer Verwaltungspraxis entgegen. Nun muß aber angenommen werden, daß die Finanzverwaltung keineswegs die Absicht hatte, das Erwerbsteuerpatent mißbräuchlich anzuwenden, sondern ihre guten Gründe hatte, die Sägebesitzer der Erwerbsteuer zu unterwerfen. Sie argumentirte vielleicht mit Recht: daß seit dem Jahre 1812 die wirthschaftlichen Verhältnisse sich bedeutend geändert haben; daß die Vervollkommnung der Verkehrsmittel es den Sägebesitzern leicht mache, ihre Waare auch auf entfernte Märkte zu bringen; daß auch die maschinellen Vorrichtungen seit 1812 bedeutend vervollkommnet wurden und eine leichtere und bessere Verwerthung des bearbeiteten Holzes gestatten, welches in dieser Bearbeitung nicht mehr Rohproduct

Privatrecht, öffentliches Recht und Staatsrecht.

§. 6. Die alte von den Römern überkommene Eintheilung alles Rechts in privates und öffentliches (*jus privatum et publicum*), ist heute entschieden unzureichend.¹⁰⁾ Identificirt man nämlich öffentliches und Staatsrecht, wie das meist geschieht, so läuft man Gefahr, vom Staatsrecht etwas auszusagen,

ist; endlich daß mit Rücksicht auf die größeren Steuerleistungen aller anderen Gewerksleute und die intensivere Heranziehung aller Schichten und Kreise der Bevölkerung zur Steuerleistung seit dem Jahre 1812, die Befreiung der Sägebesitzer von der Erwerbsteuer nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch gegenüber den anderen Steuerträgern ungerecht wäre. Wenn nun dieses die Motive der Finanzverwaltung waren, darf sie sich von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auf dem Wege einer zweckmäßigen und gerechten Fortentwicklung des Finanzrechtes aufhalten lassen? Keineswegs. Es bleibt ihr nichts übrig, als auf geeignetem Wege die Erlassung eines Gesetzes wegen Verkürzung der Sägebesitzer am Lande anzustreben. Nachdem durch die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofs der Weg der Rechtsbildung durch die Verwaltungspraxis in diesem Punkte gesperrt wurde: so muß hier das als zweckmäßig und gerecht erkannte neue Recht im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden. Die Rechtsentwicklung selbst kann nicht gehemmt werden; nur muß sie sich in diesem Falle gegenwärtig auf dem Umwege der Gesetzgebung vollziehen, während ehehem die bloße Interpretation der Behörde, daß der §. 2 lit. a auf die heutigen Sägewerke keine Anwendung finde, dieses Recht geschaffen hätte. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß dieser kleine Umweg im Interesse der Staatsbürger liegt und dem Geiste des modernen „Rechtsstaates“ entspricht — wonach die Verwaltung immer dem Gesetze gemäß geführt werden soll, um den Einzelnen womöglich vor Willkür zu schützen. Was aber gerecht und zweckmäßig ist, das kann ja im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden. Doch giebt es auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, welche einer solchen Fortbildung des Verwaltungsrechtes durch eine gegen den Wortlaut bestehender Gesetze mit gutem Grunde geübte Verwaltungspraxis junctioniren, wo also den W.G.H. die Staatsverwaltung nicht zwingt, erst auf dem Umwege der Gesetzgebung neues Recht zu schaffen. Vergl.: *Art. Judicatenbuch II 533.*

¹⁰⁾ Während die meisten Civilisten an der alten römischen Schablone festhalten, ist es sowohl den Staatsrechtslehrern, wie auch denjenigen, die sich überhaupt mit dem öffentlichen Rechte (Finanzrecht, Verwaltungsrecht u.) beschäftigten, aufgefallen, daß jene römische Eintheilung zu eng und daß das Gebiet des „Staatsrechtes“ zwei deutlich von einander verschiedene Gebiete aufweist. So untercheidet schon Schulze (Einleitung in's deutsche Staatsrecht I 1) vom „öffentlichen Rechte“ ein „Staatsrecht im engeren Sinne“ und hält dafür, daß es „zweckmäßig“ sei, im deutschen Sprachgebrauch „öffentliches Recht“ für den allgemeineren Begriff, Staatsrecht für den engeren zu verwenden. Auch der Nationalökonom F. F. Neumann äußert sich ohne näheres Eingehen auf die Sache dahin, daß „die übliche Zweitheilung in öffentliches und Privatrecht nicht erschöpfend ist“ (*Annalen des Deutschen Reichs 1886, S. 410*). Ebenso ist Karminski der Ansicht, daß „den privaten Rechten nicht die politischen, sondern die öffentlichen Rechte gegenüberzuhalten sind,“ macht also einen Unterschied zwischen öffentlichen und politischen Rechten, welche zusammen offenbar das Staatsrecht ausmachen (Karminski: *Zur Codification des Staatsbürgerrechts, S. 17*). „Die politischen Rechte, heißt es daselbst, sind nur eine besondere Kategorie der öffentlichen Rechte. Was nicht Privatrecht, ist öffentliches Recht, das ist sicher, aber nicht alles, was öffentliches Recht ist, muß zugleich politisches Recht sein. Das Heimathsrecht ist zweifelsohne öffentliches Recht, aber ebenso unzweifelhaft kein politisches (wie auch kein privates) Recht. Als politische Rechte wären vielmehr ausschließlich nur jene öffentlichen Rechte zu erklären, welche in einer verfassungsmäßig gewährleisteten Mitwirkung oder Theilnahme der Staatsbürger an der Leitung der Staatsangelegenheiten (Staatsverwaltung, Regierung) bestehen. Solche Rechte sind insbesondere die

was nicht auf's öffentliche paßt und umgekehrt. Es stellt sich immer mehr die Nothwendigkeit heraus, zwischen öffentlichem Rechte und dem Staatsrecht einen Unterschied zu machen, bezw. das große Gebiet des jus publicum, welches bisher abwechselnd als öffentliches oder Staatsrecht bezeichnet wurde, zu theilen, die zwei auf diesem großen Gebiete nebeneinanderliegenden verschiedenen Rechtssphären streng zu sondern und für jedes derselben eine der obigen Bezeichnungen ausschließlich zu gebrauchen.

Jener Inbegriff von Normen nämlich, welcher als als jus publicum quod ad statum reipublicae spectat dem Privatrechte (quod ad singulorum utilitatem spectat) entgegengesetzt wird, besteht im Grunde aus zwei verschiedenen Arten von Normen, von denen die eine sich allerdings auch auf die öffentliche Staatsordnung bezieht, also nicht lediglich Privatverhältnisse ordnet und daher nicht Privatrecht ist, jedoch nichts mit der Mitwirkung an der Herrschaft im Staate zu thun hat; während die andere Art Normen sich unmittelbar auf die Herrschaftsübung im Staate bezieht, oder um es mit einem gangbaren Ausdruck zu bezeichnen, die politischen Rechte der Staatsangehörigen regelt. Diese letztere Art von Normen als eine für sich aparte, besondere, übersteht jene römische Eintheilung ganz, sie müßte sonst in derselben bezeichnet sein als jus quod ad imperium spectat. Und was die Römer nicht gesehen haben, das haben auch die scharfsinnigsten Juristen seit tausend Jahren nicht sehen wollen oder nicht gesehen.¹¹⁾

Wahlrechte für die gesetzgebenden Versammlungen und für jene autonomen Körper, wie Gemeinde- und Bezirksvertretung, welche in ihrem Wirkungskreise unmittelbar und selbständig Aufgaben der Staatsverwaltung zu besorgen haben, oder irgendwie an der Leitung der Staatsangelegenheiten mitwirken.“ Auch Lebon ist offenbar für eine solche Dreitheilung des Rechts, indem er aus Anlaß des Unterschiedes in der rechtlichen Stellung von den Franzosen von den Ausländern in Frankreich, folgenden Ausspruch thut: „Kurz und allgemein ausgedrückt, die Ausländer besitzen keine politischen Rechte, aber sie haben die öffentlichen und bürgerlichen Rechte.“ Französisches Staatsrecht (v. Marquardsen) S. 60. Arnold Pann (Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich. Wien 1876, S. 8) unterscheidet „von den öffentlichen Rechten die aus dem Verfassungsgezet entspringenden Rechte, die sogenannten politischen Rechte, so z. B. das Vereins- und Versammlungsrecht, die verschiedenen verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechte, mit einem Worte, die politischen Staatsrechte als öffentliche Rechte im engeren Sinne.“ Er findet vollkommen zutreffend, ein Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Gruppen von „öffentlichen“ Rechten darin, daß die einen (die politischen), „dem Schutze des Reichsgerichtes überantwortet, während die aus den übrigen Verwaltungsgezetzen entspringenden sonstigen öffentlichen Rechte . . . ihren verfassungsmäßigen Schutz vor dem Verwaltungsgerichte finden.“ Auch Prazał sieht sich veranlaßt, den Begriff des öffentlichen Rechtes „viel weiter zu fassen“ als den des Staatsrechts in seiner Abhandlung: Die principielle Abgrenzung der Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freiburg 1889, S. 22.

¹¹⁾ Erst in neuester Zeit kommt das Moment der Herrschaft bei den Begriffsbestimmungen des Staates in der deutschen Staatsrechtsliteratur zur Geltung. Vergl. Böning, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1884, S. 9. G. Meyer, deutsches Staatsrecht. 2. Aufl. p. 35 ff. Früher pflegte man den Staat ausschließlich und in erster Reihe als eine zum Zwecke der Herstellung des Rechts, der Freiheit, der Wohlfahrt, des Friedens u. s. w. gegründete Anstalt aufzufassen. Nun steckt aller-

§. 7. Der Unterschied dieser zwei Arten von Normen: des öffentlichen und des Staatsrechts i. e. S. ist ein principieller. Während nämlich auf dem Gebiete des ersteren der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze in allen modernen constitutionellen Staaten thatsächlich durchgeführt wurde, ist dieses auf dem Gebiete des letzteren keineswegs der Fall — und es ist zum mindesten sehr fraglich, ob dies jemals wird erfolgen können.

Während also das öffentliche Recht alle Staatsgenossen als unterschiedslos gleichberechtigt ansieht, unterscheidet das Staatsrecht (im engeren Sinne) die Staatsgenossen nach ihrer Standes- und Classenangehörigkeit und kennt den Unterschied zwischen Angehörigen des hochadeligen, adeligen und nichtadeligen Standes. Während z. B. das Bergrecht oder das Eisenbahnrecht keinen Standesunterschied der Personen kennt, die sich um einen Freischurf oder eine Eisenbahnconcession bewerben und jedem Staatsgenossen, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, die gleiche Rechtsfähigkeit zuerkennt: ist dieses im Staatsrecht nicht der Fall.

Schon die Wahlgesetze machen, wie wir das sehen werden, einen Unterschied zwischen den Angehörigen der verschiedenen Stände; ebenso ist bei der Besetzung höherer Beamtenstellen, Gesandtschaftspositen u. dgl. der Stand des betreffenden nicht gleichgültig — und vorkommende Ausnahmen bestätigen nur die Regel.¹²⁾

Darin liegt denn auch das sichere Kriterium der Unterscheidung des öffentlichen Rechts vom Staatsrecht, daß bezüglich des ersteren alle Staatsbürger gleich sind, bezüglich des letzteren eine Ungleichheit derselben Platz

dingt in jeder dieser Auffassungen etwas Wahres; denn thatsächlich wird durch den Staat Freiheit, Recht, Ordnung und Wohlfahrt befördert und sichergestellt. Nur darf man nicht übersehen, daß alles dieses einzig und allein durch die Organisation der Herrschaft erreicht wird; ohne dieselbe unerreichbar wäre. Auch giebt es Staaten, die nach unseren Begriffen weder Recht noch Freiheit, weder Ordnung noch Wohlfahrt fördern und sicherstellen — das Merkmal der Herrschaft jedoch haftet all und jedem Staate an, weil es sozusagen dessen Essenz ist. Vergl. Philosophisches Staatsrecht, S. 16. Emil Lingg: Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre. Wien 1890. S. 206.

¹²⁾ Auf eine im österreichischen Abgeordnetenhaus vorgebrachte Beschwerde, daß der Adel in der Beamtenschaft verhältnismäßig stärker vertreten sei, als das Bürgerthum, ertheilte die Regierung eine Antwort, welche diese Thatsache nicht in Abrede stellte. Nun darf man allerdings die tieferen socialen Ursachen dieser Erscheinung nicht übersehen. Denn wenn man die zwei Thatsachen zusammenstellt: erstens daß jeder Beruf und jede Lebensstellung die Tendenz haben, sich in der Familie fortzusetzen, und zweitens daß Staatsdiener häufig für lange Dienste mit der ~~erhöhten~~ ^{erhöhten} Belohnung belohnt werden, so ergibt sich daraus mit Leichtigkeit die Consequenz, daß mit der Zeit unter den Staatsbeamten der Adel überwiegt. Nichtsdestoweniger beweist diese Thatsache, daß das Princip der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, welches heutzutage die ganze Sphäre unseres Privat- und öffentlichen Rechts beherrscht, sich auf dem Gebiete des eigentlichen Staatsrechtes volle Geltung zu verschaffen noch nicht vermochte. Diese größere Widerstandsfähigkeit des eigentlichen Staatsrechtsgebietes gegen das Eindringen des Gleichheitsprincipes weist jedenfalls auf eine wesentliche Verschiedenheit desselben im Vergleich mit den anderen Rechtsgebieten hin.

greift. Die öffentlichen Rechte kann jedermann ohne Rücksicht auf Stand und Abstammung, unter den für alle gleichen gesetzlichen Bedingungen ausüben; das Staatsrecht kennt eine solche Gleichheit nicht.

Die modernen Republiken allerdings, wie Frankreich und die Vereinigten Staaten Nordamerikas, repräsentiren den Versuch, den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze auch auf dem Gebiete des *ius quod ad imperium spectat* durchzuführen: ob dieß aber mit Erfolg geschieht, dürfte schwerlich bejaht werden. Denn wer sich nicht durch bedeutungslose Neußerlichkeiten blenden läßt, daß es z. B. in Amerika keine Adelstitel giebt u. dgl., der wird eine Gleichheit der Staatsbürger in der Theilnahme an der Staatsherrschaft auch in Amerika nicht entdecken — der wird auch dort eine herrschende Classe und eine thatsächlich bevorrechtete Minorität von Besitzenden und Herrschenden und die Thatsache anerkennen müssen, daß das wirkliche Staatsrecht auch dort auf einer Ungleichheit der Rechte der Staatsbürger beruht. Die Sache hat nämlich einen tieferen sociologischen Grund. Die Gattung Mensch steht bis heutzutage wenigstens vor der Alternative: Anarchie oder Barbarei oder Herrschaft und Cultur. Denn nur in den wilden Horden ist das Princip der Gleichheit real; dort giebt es keine Herrschaft, nur Anarchie; dafür aber Noth, Wildheit und Bestialität.

Der naturgeschichtliche Prozeß führte aus diesem Zustande der Anarchie zu Beherrschung der einen Gruppe durch die andere, zum Staat und der rechtlichen Ungleichheit, die durch denselben begründet wurde, zu Arbeitstheilung und Cultur. Allerdings zeigt die culturelle Entwicklung die feste Tendenz, dem Princip der „staatsbürgerlichen“ Gleichheit immer mehr Boden zu gewinnen, denselben auch im Staate zu verwirklichen, auch die Rechtsordnung auf den Grundsatz der Gleichheit aufzubauen. Und es ist dieses auch bereits in großem Umfange gelungen, da nicht nur das gesammte Privatrecht heutzutage, sondern auch das öffentliche Recht von der Idee der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze durchdrungen ist; nur bis zum eigentlichen Staatsrecht, *quod ad imperium spectat*, konnte aus Gründen, die in der Natur der Menschen, in der Natur der Herrschaft selbst liegen, jenes Gleichheitsprincip nicht vordringen — und was man als Erfolge in dieser Hinsicht in Republiken aufweist, sind nur scheinbare, formale und äußerliche Erfolge. Denken allerdings läßt sich die Realisirung dieser Gleichheit auch im Staatsrechte, doch nur unter einer Voraussetzung, d. i. einer idealen Vollkommenheit der Menschen, die mit dem heutigen Begriff des Menschen unvereinbar ist. Diejenigen, die an den unendlichen Fortschritt der Menschheit glauben, können daran festhalten, daß einst nach Darwin'schen Millionen-Jahren-Perioden die Gattung Mensch diese Stufe der Vollkommenheit erreichen wird und der Grundsatz der Gleichheit auch mit dem Bestande staatlicher Ordnung vereinbar sein wird. Vorberhand aber muß daran festgehalten werden, daß das Staatsrecht i. e. S. sich sowohl vom Privat- als vom öffentlichen Rechte dadurch unterscheidet, daß in demselben der Grundsatz der Gleichheit bisher als undurchführbar sich erwies — gleichwohl ob in Monarchieen oder in Republiken.

Das positive Staatsrecht.

§. 8. Im allgemeinen hat es das positive Staatsrecht mit gegenseitigen Pflichten und Rechten der Staatsbürger und des Staates zu thun. Die Rechte des Staates haben Leistungen und Dienste zum Gegenstande, die den Inhalt der Pflichten der Staatsbürger bilden. Die Rechte der Staatsbürger haben staatliche Leistungen wie z. B. staatlichen Schutz, Verteidigung und Förderung zum Gegenstande, die den Inhalt der Pflichten des Staates dem Volke gegenüber bilden.

Da alle diese gegenseitigen Leistungen und Dienste eine gesetzliche Grundlage haben müssen, so nennt man den Inbegriff der Rechtsnormen, welche dieselbe festsetzen, das positive Staatsrecht.

Die Leistungen der Staatsbürger bilden in diesem gegenseitigen Rechtsverhältniß das Hauptmoment, was sich daraus erklärt, daß dieses Verhältniß ein Herrschaftsverhältniß ist, wo der Staat herrscht und das Volk beherrscht wird.

Diese Leistungen bestehen in Gütern und zwar in Sachgütern und persönlichen Dienstleistungen. Alle vorhandenen Güter im Staate bestehen aus: Privatgut, öffentlichem Gut und Staatsgut.

Privatgut ist dasjenige, über welches dem Einzelnen als Privaten die Verfügung zusteht.

Öffentliches Gut ist dasjenige, dessen Benützung allen Staatsgenossen gleicherweise, dessen Beschädigung oder Vernichtung Niemandem gestattet ist.

Staatsgut ist dasjenige, worüber die Staatsgewalt, in der Weise in welcher es ihr die Staatsverfassung gestattet, verfügen kann (§. 287 abGB.).

An dem Maaße, in welchem die Benützung dieser drei Kategorien von Gütern dem Einzelnen und dem Staate möglich ist, erkennt man die Verschiedenheit der Macht des Staates und des Einzelnen.

Denn dem Einzelnen steht nur die Verfügung über sein eigenes Gut und die gesetzlich gestattete Benützung des öffentlichen Gutes zu; von der Benützung des Staatsgutes ist er ganz ausgeschlossen.

Dem Staat hingegen steht die Verfügung über das Staatsgut, die Benützung des öffentlichen Gutes in gleichem Maaße wie dem Einzelnen, darüber hinaus aber noch der Eingriff in und die Verfügung über alles Privatgut nach Maaßgabe des Staatsbedürfnisses und der zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze zu.

Doch nicht nur über das Privatgut des Einzelnen, sondern auch über dessen Person verfügt der Staat nach dem Maaße seines Bedürfnisses, und das staatliche Gesetz, welches dieses Maaß ausspricht, ist immer nur die jeweilige Grenze dieses Verfügungsrechtes, eine Grenze, welche mit dem Wachsen der Bedürfnisse des Staates immer weiter geschoben werden kann.

Und dieses Verfügungsrecht des Staates über Gut und Person des Staatsbürgers ist es eben, welches Volk und Staat zu einer einheitlichen Organisation macht, welche die Interessen des Staates zu denjenigen des

Volkcs und das Wohl beider zu einem untrennbaren gegenseitigen Interesse macht. —

Das positive Staatsrecht wird noch in das innere und äußere Staatsrecht eingetheilt. Ersteres begreift die gesammte, innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes wirksame Rechtsordnung, von der obersten Sphäre des Verfassungsrechtes bis hinab zu dem durch das Staatsrecht bedingten, von den Normen des Civil- und Strafrechts beherrschten Rechtsgebiet. Zu diesem inneren Staatsrecht gehört also das Gesetzgebungsrecht, das gesammte Justizrecht und das Regierungsrecht.

Dem inneren Staatsrecht steht eine Rechtsphäre gegenüber, die sich durch die Thätigkeit des Staates außerhalb seines Territoriums bildet; diese Thätigkeit bezieht sich theils auf andere Staaten, theils auf die Angehörigen des eigenen Staates, die sich im Ausland befinden.¹³⁾

Allgemeine Rechte und Pflichten.

Im Staatsrecht sind folgende Kategorien von Rechten und Pflichten relevant: §. 9.

1. Die Hoheitsrechte. Dieselben stehen in erster Linie der Staatsgewalt zu und werden von denjenigen Personen und Behörden geübt, denen sie gesetzlich übertragen werden.

2. Neben den Hoheitsrechten stehen den Behörden und Beamten besondere obrigkeitliche Rechte zu, die in dem ihnen gesetzlich übertragenen Wirkungskreise wurzeln und aus den Functionen sich ergeben, zu denen dieselben gesetzlich berufen sind.

3. Die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind theilweise durch das Staatsgrundgesetz aufgezählt (s. unten); diejenigen dieser Rechte, welche sich auf die Mitwirkung an der gesetzgebenden Gewalt beziehen, werden speciell politische Rechte genannt; außer den politischen stehen jedem Staatsgenossen eine Reihe öffentlicher Rechte zu, d. i. solcher, welche „Jedermann“ im Staate ausüben kann, wie z. B. Benützung öffentlicher Anlagen und Anstalten, Inbetriebsetzung von Bergwerken, Gründung von Actiengesellschaften u. s. w.

Diesen drei Kategorien von Rechten steht eine doppelte Reihe von Pflichten gegenüber. Denn jedem subjektiven Rechte einer Person oder Behörde entspricht einerseits eine Pflicht derselben Person oder Behörde, andererseits eine ihrem Rechte entsprechende Pflicht einer anderen Partei. So z. B. entspricht dem Rechte einer Behörde einerseits die Pflicht derselben dieses Recht nur in dem gesetzlichen Umfange zu üben, es nicht zu missbrauchen u. s. w., andererseits entspricht ihrem Rechte die Pflicht der Staats-

¹³⁾ Jörn erklärt das äußere Staatsrecht als die „Lehre von den internationalen Rechtsverhältnissen des Staates“ und behandelt dieselbe in seinem „Staatsrecht des Deutschen Reiches“.

bürger, ihr in der Ausübung dieses Rechtes Gehorsam zu leisten, eventuell sie in der Ausübung dieses Rechtes zu unterstützen u. s. w.

Betrachten wir zuerst jene Reihe von Pflichten, welche den jeweilig Berechtigten obliegen, welche also in unmittelbarem Zusammenhange mit dem subjectiven Rechte, quasi eine Reversseite desselben bilden. —

Was nun die Pflichten anbelangt, welche den Hoheitsrechten entsprechen, so sind dieselben keine Rechtspflichten im strengen Sinne des Wortes, ebenso wie die Hoheitsrechte nur uneigentlich zu den Rechten gezählt werden. Folgt man die Hoheitsrechte aus der historisch entwickelten Macht, so wurzeln die Pflichten der obersten Staatsgewalt in der historisch entwickelten Sittlichkeit. Man könnte sagen, Macht giebt Rechte und legt Pflichten auf. Erzwingbar allerdings sind letztere nicht, d. h. momentan und von Einzelnen nicht; doch erzwingt diese Pflichten die geschichtliche Entwicklung, die jeden Mißbrauch der Hoheitsrechte ahndet.

Dagegen sind obrigkeitliche Pflichten allerdings diejenigen, welche den Behörden ihr gesetzlicher Wirkungskreis auferlegt. Die Verletzung derselben wird im Disciplinarwege gestraft und wenn es sich um die obersten Beamten des Staates, die Minister handelt, so kann dieselbe im Wege der Ministeranklage vom Staatsgerichtshofe geahndet werden (s. unten).

Was endlich jene Pflichten anbelangt, welche den allgemeinen Rechten der Staatsbürger entsprechen, so giebt es ohne Zweifel auch „allgemeine Pflichten“ der Staatsbürger, doch sind dieselben keineswegs die Reversseiten ihrer verfassungsmäßigen allgemeinen Rechte, sondern gehören jener zweiten Reihe von Pflichten, welche den Rechten einer Gegenpartei sozusagen entsprechen, welche also nicht Reversseiten eines subjectiven Rechtes, sondern die Wirkung eines fremden Rechtes sind.

So folgt aus den Hoheitsrechten des Staates und den obrigkeitlichen Rechten der Behörden einfach die allgemeine Pflicht der Staatsbürger, sich den Gesetzen des Staates und den Anordnungen der Behörden zu fügen. Allerdings giebt es kein Verfassungsgesetz, welches solche allgemeine staatsrechtliche Pflichten der Staatsbürger auf ähnliche Weise festsetzen würde, wie das mit ihren allgemeinen Rechten der Fall ist. Dieser Umstand erklärt sich leicht daraus, daß Gesetze und speciell Verfassungsgesetze, immer auf Verlangen der Staatsbürger erlassen werden und daher selbstverständlich ihre Rechte und nicht ihre Pflichten zum Inhalt haben. Diese auf solche Weise vom Gesetzgeber verliehenen, durch Gesetze garantirten Rechte haben meist ein ganz bestimmtes Gepräge: sie enthalten immer ein Gestatten, welches ein früher bestandenes Verbot beseitigt. Wenn wir z. B. in verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürger das Recht der Freizügigkeit finden: so hat das seine Ursache darin, daß früher das Wegziehen von einem Orte zum anderen theils nicht gestattet, theils an lästige Bedingungen geknüpft war. Oder wenn in den allgemeinen Rechten die Bestimmung enthalten ist, daß die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, so liegt der Zweck dieser Bestimmung darin, daß dadurch früher bestandene Beschränkungen und Hindernisse beseitigt werden sollen.

Zu einer Forderung nach Festsetzung allgemeiner Pflichten haben aber die Staatsbürger keine Veranlassung. Die Staatsgewalten dagegen, die Regierungen, sind nie doctrinär; es fällt ihnen nicht ein und es hätte auch keinen Sinn, allgemeine Pflichten der Staatsbürger festzusetzen. Die allgemeinste Pflicht der Staatsbürger, die Gesetze zu befolgen, ist in dieser allgemeinen Form nirgends codificirt,¹⁴⁾ geht aber aus den unzähligen Strafjancionen, mit denen alle Gesetze versehen sind, und welche „die Zuwiderhandelnden der Strenge des Gesetzes“ überweisen, klar hervor. Wollte man alle diese mit Strafandrohungen versehenen Verbote zusammenstellen, so hätte man eine große Reihe von Bestimmungen darüber, was alles dem Staatsbürger zu thun nicht gestattet ist oder was alles er unterlassen müsse. Das Hauptreservoir solcher Verbote ist das Strafgesetzbuch; es ist eine Sammlung lauter negativer Bestimmungen.¹⁵⁾

Aus dem Umfande nun, daß es keine positiven Bestimmungen über die Pflichten der Staatsbürger giebt und daß solche auch aus den positiv formulirten Rechten derselben sich nicht ergeben, folgt, daß innerhalb desjenigen Gebietes, welches von den negativen Bestimmungen begrenzt ist, die Staatsbürger vollkommene Actionsfreiheit besitzen, d. h. keinerlei Pflichten unterworfen sind. Was also nicht durch staatliche Gesetze direct oder indirect verboten ist das zu thun, ist den Staatsbürgern gestattet. Ein Beispiel möge dies erläutern. Münzen zu prägen ist dem Staatsbürger verboten; Münzen einzuschmelzen ist nicht verboten, braucht daher auch nicht erst gestattet zu sein, sondern liegt in der freien Actionsphäre jedes Staatsbürgers. Endlich steht aber auch den gesetzlich gewährleisteten Rechten der Staatsbürger eine allgemeine Pflicht der Staatsgewalt und ihrer Organe gegenüber u. zw. diese Rechte zu respectiren, nichts zu thun was denselben abträglich oder ihrer Ausübung hinderlich wäre.

Da aber jeder Staatsbürger wie erwähnt das Recht hat alles zu thun was nicht verboten ist, so folgt daraus die weitere Pflicht der Staatsgewalt und ihrer Organe auf diesem weiten Gebiete der „persönlichen Selbstbestimmung“, den Einzelnen so lange gewähren zu lassen, so lange er kein staatliches Gesetz verletzt. Diesen aus der Natur der staatlichen Rechtsordnung (und auch aus den österreichischen Staatsgrundgesetzen) sich ergebenden Rechtsatz drückte das österreichische Landesvertheidigungsministerium in einem Bescheide vom 30. Jänner 1868 in der Weise aus, daß: „nach dem StGG. jedem Staatsbürger unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Selbstbestimmungsrecht gewahrt ist.“¹⁶⁾

¹⁴⁾ Doch ist diese Verpflichtung der Staatsbürger bezüglich der „bürgerlichen Gesetze“ im §. 4 des abGW. enthalten. Auch §. 150 Str.-Prozeß enthält die Festsetzung einer allgemeinen Pflicht aller Staatsbürger.

¹⁵⁾ Nur vereinzelt befinden sich in demselben Gebote, welche die Vornahme positiver Handlungen anbefehlen, also Aufsehung positiver Pflichten, z. B. Anzeigepflicht hochverräthlicher Unternehmungen.

¹⁶⁾ Die Michaelsbrüderschaft in Wien stellte das Ansuchen, die Regierung möge verlaublichen, daß die Anwerbung von Oesterreichern für die päpstliche Armee keinem Anstand unterliege. Die Regierung lehnte es ab, eine solche Ver-

Das Gesetz.

§. 10. Werden Rechte und diesen entsprechende Pflichten von der Staatsgewalt als solche anerkannt und kundgemacht, was im Alterthum oft durch Einmeißelung in Stein oder Metallplatten, heutzutage immer durch Niederschrift und Vervielfältigung derselben mittelst des Druckes geschieht, so entsteht ein Gesetz.

Gesetz ist daher immer eine Anordnung der Staatsgewalt. Es wäre aber ungenau, das Gesetz bloß als eine Kundmachung eines Befehls der Staatsgewalt zu definiren, denn es muß nicht immer einen Befehl enthalten, wenigstens keinen unmittelbaren. Es ist oft nur eine Anordnung, die irgend eine staatliche Einrichtung in's Leben ruft und daher nur sehr mittelbar zu einem Befehle wird. Zu allgemein wäre es andererseits, das Gesetz als bloße Aeußerung des Willens der Staatsgewalt zu definiren, weil die Staatsgewalt oft ihren Willen äußern kann, ohne damit ein Gesetz zu erlassen oder überhaupt einen Befehl oder Anordnung daran zu knüpfen.¹⁷⁾

§. 11. Im absoluten Staat war Gesetz, was der Monarch als solches verkündete, mag nun der gesetzgeberische Act unter welchem Namen immer (Patent, Decret, Diplom, Resolution, Handschreiben, Erlaß, Verordnung u. dergl.) kundgemacht worden sein.

In Oesterreich-Ungarn sind gegenwärtig die Bedingungen des Zustandekommens gültiger Gesetze verfassungsmäßig geordnet. Ein gemeinsames Merkmal haben alle Gesetze, und zwar daß sie nicht gegen den Willen des Herrschers zu Stande kommen können. Alle und jedes Gesetz muß daher die Zustimmung des Monarchen haben oder auf Grund seiner Bevollmächtigung durch von ihm bestellte Behörden oder Beamte in ihrem gesetzmäßigen Wirkungskreise kundgemacht worden sein. Wir verstehen hier unter Gesetz all und jede Norm, die öffentliche Verhältnisse regelt. Je nach dem 1. Inhalt jedoch, 2. der Form des Zustandekommens, und 3. den Geltungsgebieten unterscheidet man:

ad 1. Das Gesetz im engeren Sinne, welches allgemeine Normen enthält im Gegensatz zur Verordnung, welches die allgemeinen Normen in Special- und Detail-Vorschriften auflöst und der Verfügung, welche sich auf concrete Einzelfälle bezieht. Doch läßt sich diese Gränze nicht genau feststellen.

ad 2. Das verfassungsmäßig unter Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande gekommene Gesetz von der Verordnung, dem Erlaß und ähnlicher Bestimmung einer Behörde, welche in Ausführung des Gesetzes erfließt.

ad 3. Staatsgesetze, welche für den Bereich je eines Staates der Monarchie, von den Landesgesetzen, welche für nur eines der Länder

lautbar sind, daß „ein Anstand nicht bestehe“, zu erlassen, fügte jedoch obigen Satz von dem Selbstbestimmungsrecht der Staatsbürger hinzu.

¹⁷⁾ Die Frage nach dem notwendigen und möglichen Inhalt des „Gesetzes“ und die daraus sich ergebende Unterscheidung des formalen und materiellen Gesetzes ist jüngstens in einer Monographie von Seltzmann: Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz u. Berlin 1886 ausführlich behandelt worden, wo auch die ganze einschlägige Literatur angegeben ist.

derselben, endlich Gemeindegesetze (Statute), welche nur für den Umfang einer Gemeinde erlassen werden und Geltung haben. —

Diese Eintheilungen der Gesetze sind keine bloße theoretische Spielerei, denn es knüpfen sich daran sehr wichtige Konsequenzen. Insbesondere ist dies der Fall mit Bezug auf Gesetz und Verordnung. Wo die Allgemeinheit der Norm aufhört und die Specialität und Ausführung im Detail beginnt, darüber kann es kein Kriterium geben; daher ist die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung, wo dieselbe nicht unmittelbar oder mittelbar gesetzlich festgestellt ist, eine schwankende, und muß es der Natur der Sache nach immer bleiben. Allerdings ist diese Frage von Wichtigkeit, weil mit ihrer Entscheidung zugleich die Frage entschieden werden soll, ob die Erlassung einer Norm, wo dieses nicht ausdrücklich durch ein Gesetz festgestellt ist, Sache der Gesetzgebung oder der Regierung ist. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß sich Formalisten und Casuisten unter Staatsrechtslehrern über die Gränze zwischen Gesetz und Verordnung in weitläufige Untersuchungen eingelassen haben. Aber nicht alles, was im einzelnen Falle von Wichtigkeit, muß deswegen auch klar entschieden werden können.

Allerdings hängt es im concreten Falle von der Entscheidung dieser Frage ab, ob die Regierung eine gesetzliche Bestimmung im Wege der parlamentarischen Gesetzgebung durch ein Gesetz regeln lassen will oder ob sie sich für competent hält, diese Bestimmung im Verordnungswege zu erlassen. Aber eben diese Frage der höchsten gesetzgeberischen Competenz im Staate läßt sich durch keine juristische Regel für alle zukünftigen Fälle feststellen. Vielmehr hängt sie in einzelnen zweifelhaften Fälle von Zweckmäßigkeitserwägungen und in Collisionen Fällen zwischen Parlament und Ministerium von der Entscheidung des Monarchen ab.

Dagegen bietet die Entscheidung der Frage, ob eine staatliche Norm §. 12.
Gesetz oder Verordnung ist, formell für die seit der Einführung des Constitutionalismus erlassenen Gesetze keine Schwierigkeit, denn nachdem zur Gesetzgebung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist, so kann formell nur das als Gesetz angesehen werden, was auf diese Weise entstanden ist, was hingegen ohne diese Mitwirkung von der Regierung als Norm erlassen wurde, ist Verordnung oder Verfügung. Nur diesen formellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung hat offenbar das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt im Auge, wenn es den Gerichten das Recht der Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze ausdrücklich entzieht, dagegen ihnen das Recht der Prüfung der Gültigkeit von Verordnungen und Entscheidung über dieselben im gerichtlichen Instanzenzuge zuerkennt. (StGG. 21. Dec. 1867 Nr. 144, Art. 7.)

In vielen Fällen spricht es das Gesetz ausdrücklich aus, daß Bestimmungen über gewisse Materien durch Gesetze erfolgen müssen oder „im Verordnungswege“ erlassen werden können. So z. B. müssen durch Gesetze festgestellt werden (dürfen daher durch Verordnungen weder festgestellt noch abgeändert werden) folgende Verhältnisse: §. 13.

- a) Organisation und Kompetenz der Gerichte (Art. 2 obig. Ges.);
- b) Wirkungsbereich der Militärgerichte (Art. 3);
- c) Gerichtsbarkeit, bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und Gefälligkeits-Strafgesetze (Art. 4).
- d) Ebenso ergibt es sich aus den Bestimmungen des Diploms vom 20. October 1860, daß die „Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit“ nur im Wege der Gesetzgebung („in und mit dem Reichsrathe und unter seiner Mitwirkung“) geregelt werden dürfe.

Dagegen erklärt das Wehrgesetz, daß „die näheren Bestimmungen“ über die Theilnahme der Einjährig-Freiwilligen, welche die Officiersprüfung nicht bestanden haben, an dem theoretischen Unterricht der Einjährig-Freiwilligen im Verordnungswege zu regeln“ sind. (§. 25).

Auch die Bestimmungen über die Maaßregeln, die zur Abhilfe zu treffen sind dort wo sich eine größere Zahl Wehrpflichtiger der Wehrpflicht durch Flucht entzieht, sind vom Minister „im Verordnungswege“ zu erlassen.

Die neuere österreichische Gesetzgebung seit 1867 macht einen klaren Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung.¹⁵⁾ Ersteres ist diejenige allgemeine Norm, zu deren Erlassung die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist; letztere diejenige, die von der Staatsbehörde, von der Regierung gültig erlassen werden kann. „Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers“ (StGG. 21. Dec. 1867 Nr. 145, Art. 10). Im Unterschied von dieser Form der Kundmachung der Gesetze sind „die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungsbereiches befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst, gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen“ (Art. 11).

§. 14.

Nicht zufrieden mit diesem rein formellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung wollten einige Staatsrechtslehrer einen meritorischen Unterschied finden zwischen „materiellen“ und „formalen“ Gesetzen, nämlich einen solchen Unterschied, der sich aus dem Inhalte des Gesetzes selbst ergibt. Darnach enthielte das materielle Gesetz eine allgemeine Rechtsregel, z. B. daß jeder volljährige Staatsbürger männlichen Geschlechts und unbescholtenen Rufes das Wahlrecht ausüben kann, hingegen das formelle Gesetz die Vorschriften, in welcher Weise er dies thun könne. Nähme man einen solchen meritorischen Unterschied der Gesetze an, einen Unterschied, der sich

¹⁵⁾ Jörn (Deutsches Reichs-Staatsrecht) I. I. S. 107 hebt mit Recht hervor, daß „zwischen Gesetz und Verordnung kein innerer Unterschied“ besteht, daß derselbe „vielmehr nur in der äußeren Form liegt.“ „Kein Versuch, jenen Unterschied nach inneren Gründen zu fixiren, ist gelungen; weder die praktischen Versuche mehrerer Verfassungen, noch die theoretischen Bemühungen haben zu einem Resultate geführt. Der Unterschied der Form aber liegt nur darin, daß beim Gesetz Zustimmung der Volksvertretung zum Inhalte notwendig ist, bei der Verordnung nicht.“

auf den Inhalt der erlassenen oder kundgemachten Bestimmung stützte, so könnte es formale materielle Gesetze geben und formale formelle Gesetze, ferner formale Verordnungen, die materielle Gesetze wären und formale Verordnungen die formelle Gesetze wären. Wer an solchen Haarspaltereien Vergnügen findet, mag sie betreiben: wenn das aber „juristische Methode“ sein soll, dann ist sie im Staatsrecht jedenfalls schlecht angebracht.¹⁹⁾ Praktischen Werth haben sie hier keineswegs und leisten nur unproductiver Scholastik Vorschub.

Daselbe gilt von Eintheilungen der Verordnungen in Rechts- und Verwaltungsverordnungen, die Laband und nach ihm G. Meyer aufstellt. Mit Recht bemerkt dazu Sarwey, daß man solche Unterscheidungen „in beliebiger Zahl“ machen kann, z. B. vorübergehende und bleibende, für das ganze Staatsgebiet oder für einen Theil desselben geltende, ferner Straßen-, Eisenbahn-, Post- u. dergl. Verordnungen. „Gewonnen ist hiermit für die Bestimmung des Verordnungsrechts nichts.“ (Sarwey, Deutsches Verwaltungsrecht b. Margquardsen I. 2, S. 30.)

Polizeiverordnung.

Sowohl von Gesetzen wie von Verordnungen der obersten Regierungsbehörden unterscheidet man nicht ohne Grund die Verfügungen aller und jeder Behörde oder Obrigkeit, denen das Recht zur Erlassung solcher Verfügungen gesetzlich oder kraft erhaltener Bevollmächtigung, sei es einer allgemeinen, oder speziellen, zusteht. Es giebt kaum eine Behörde im Staate, der ein solches Recht nicht bald in weiterem, bald in engerem Kreise zustünde — denn nur rein begutachtende oder beurkundende Behörden können ohne ein solches Verfügungsrecht ihres Amtes walten. Alle anderen Behörden, sei es staatliche, sei es autonome (Gemeinde-, Bezirks-, Landes- Behörden) wären machtlos und nicht im Stande die ihnen vom Staate übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wenn ihnen nicht ein solches Recht zustünde.

§. 15.

Die wichtigste Kategorie solcher Verfügungen sind alle Polizeiverfügungen (oder Polizeiverordnungen), möge die Polizeigewalt von staatlichen oder kommunalen Behörden geübt werden. Sie verpflichten im kompetenten Wirkungskreise jedermann ebensogut als ob sie Gesetze und Verordnungen wären, ja! in gewissen Verhältnissen und unter gewissen Umständen können solche Verfügungen inappellabel sein und dürfen mit Aufbietung von Zwangsmaßregeln durchgeführt werden — z. B. Verfügungen in Fällen der Gefahr, bei Elementarereignissen, Epidemien u. s. w. In Oesterreich werden Polizeiverfügungen, wenn sie nicht individuelle Fälle betreffen, in der Regel in Form von Kundmachungen erlassen, die sich an die gesammte Bewohnererschaft eines Polizeirayons wenden. —

¹⁹⁾ Kurz und bündig lehnt diese „juristischen“ Haarspaltereien ab Kirchenheim: Deutsches Staatsrecht 1887, S. 103—105.

Rundschreiben.

- §. 16. Den Verordnungen der Regierung zur Seite stehen Willensäußerungen derselben, die in Form von „Rundschreiben“ der Minister erfolgen und sich auf keinen speziellen Fall, sondern auf die allgemeine Richtung, auf die Grundsätze, sozusagen auf die Methode der Handhabung der Regierungsgewalt beziehen.

Das ausschließlich charakteristische Moment solcher Rundschreiben ist, daß so wie sie sich nur an eine kleine Zahl von Oberbehörden, in Oesterreich an die Länderchefs, wenden, sie auch nur Weisungen an diese letzteren enthalten, daher nur für eine bestimmte Kategorie von Beamten bindend sind. Uebrigens brauchen solche Rundschreiben auch für diese hohen Beamten keine bindenden Sätze zu enthalten, sondern nur dazu bestimmt sein, sie mit den leitenden Grundsätzen einer neuen Regierung bekannt zu machen, welche Grundsätze allerdings auch von ihnen befolgt werden müssen, sofern sie im Antze bleiben wollen.

Der erste Minister, der in Oesterreich nach dem Muster der französischen Ministerialrundschreiben an die Präfecten ein solches Rundschreiben erließ, war Bach (15. August 1849). Dasselbe enthielt außer der allgemeinen Darlegung des Programms der vom Minister zu befolgenden Regierungspolitik, die offenbar in erster Reihe nur den Minister selbst verpflichtet, auch Weisungen und Vorschriften, die für die Länderchefs und die denselben untergebene Beamtenchaft verpflichtend waren, für diese also die Bedeutung einer Verordnung hatten.

So z. B. enthielt dieses Rundschreiben die Weisung, „daß in jenen Kronlandsgebieten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, jeder Beamte sich die Kenntniß der landesüblichen Sprachen verschaffen müsse und ebensoviel sich angelegen sein lasse, die gleiche Berechtigung der Stämme zu vermitteln und thatsächlich in Geltung zu bringen“. Die, mittelst solcher Rundschreiben den Beamten auferlegten Pflichten statuiren in zweiter Linie die denselben correspondirenden Rechte der Staatsbürger, denen es doch freistehen muß im gegebenen Falle auf ein solches wirklich kundgemachtes Actenstück wie auf eine Regierungsverordnung sich zu berufen.²⁰⁾

Kaiserliche Verordnungen.

- §. 17. Im constitutionellen Staate bilden eine besondere Art von Gesetzen die sogenannten Nothverordnungen. Es sind das Gesetze, zu deren Erlassung sich die Nothwendigkeit zu einer Zeit herausstellt, wo die zur Mitwirkung an der Gesetzgebung competente Volksvertretung nicht versammelt

²⁰⁾ Von späteren Rundschreiben, welche jedesmal für die Richtung der Staatsverwaltung von Bedeutung waren, seien erwähnt: dasjenige Schmerlings vom 16. December 1860; Benjats vom 11. Februar 1867 und Giskras vom 25. Januar 1868. Auch während der Amtsführung eines Ministeriums werden oft leitende Gesichtspunkte den Behörden mittelst Min.-Circularien mitgetheilt, wie das z. B. unterm 13. April 1889 bezüglich der Handhabung des Versammlungsrechtes der Fall war. Solche Rundschreiben werden nicht im RGBl., wohl aber oft in der amtlichen Wiener Zeitung veröffentlicht.

ist und nicht versammelt werden kann. Für diesen Fall erläßt die Regierung die nöthigen Normen in der äußeren Form einer kaiserlichen Verordnung, die jedoch von sämmtlichen Ministern zum Zeichen ihrer Verantwortung unterzeichnet werden muß. (§. 14 des StGB. 21/12. 1867 N. 141 R.) Diese kaiserlichen Verordnungen haben jedoch nur provisorische Gesetzeskraft, d. h. sie gelten nur so lange, bis der nächste Reichsrath zusammentritt, dem sodann die Regierung (mindestens 4 Wochen nach dessen Zusammentritt) die erlassene Verordnung zur Genehmigung vorlegen muß. Unterläßt die Regierung, so erlischt die Gesetzeskraft der Verordnung von selbst.²¹⁾

Kundmachung der Gesetze.

Seit der Gründung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes und der Landes-Regierungsblätter im März 1849 (RGW. 2, Nr. 153), haben die früheren Kundmachungsarten der Gesetze aufgehört und ist die Veröffentlichung der Reichsgesetze im RGW. und der Landesgesetze in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern die einzig gesetzliche Kundmachungsart aller Gesetze und Verordnungen.²²⁾ §. 18.

Daneben bestehen „für den Dienstbereich“ der einzelnen Ministerien „Verordnungsblätter“, welche die Aufgabe haben Instruktionen, Weisungen, Befehle und Mittheilungen an die Behörden zu veröffentlichen. Dieselben sind in neuerer Zeit an die Stelle der früheren „Normalien“ getreten.

²¹⁾ Solche Verordnungen können durch die verschiedensten Umstände veranlaßt werden. So z. B. wenn Elementarereignisse großen Schaden verursachen, wobei sich die Nothwendigkeit ergibt, sofort eine staatliche Hilfe und Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung zu Theil werden zu lassen. In solchen Falle (wie das im September 1890 geschehen) ermächtigt eine kaiserliche Verordnung die Regierung, die nöthigen Fonds zum Zweck der Unterstützung flüssig zu machen.

²²⁾ Die Einrichtung des RGW. ist zuletzt gesetzlich geregelt worden mit Gesetz vom 10. Juni 1869 RGW. Stück 47 Nr. 113. Darnach ist dasselbe bestimmt, zur Veröffentlichung a) der unter Mitwirkung des Reichsraths zu Stande gekommenen Gesetze, b) der zur Veröffentlichung bestimmten Staatsverträge, c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden (§. 1). Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben; der deutsche Text jedoch ist der authentische (§. 2). Das RGW. führt den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.“ Wenn nichts anderes bestimmt ist, so gelten die darin kundgemachten Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge für alle diese Länder (§. 3). Ausgeschlossen von der Kundmachung im RGW. sind: Ministerialerlässe in Privilegienachen und Ministerial-Befehle in staatswirthschaftlichen Betriebsachen (§. 4). Der Tag der Herausgabe jedes Stückes (Blattes oder Heftes) des RGW. ist auf demselben genau anzugeben, da die verbindende Kraft der darin enthaltenen Kundmachungen mit dem 45. Tage nach dem Tag der Herausgabe beginnt (§§. 5 und 6). Das RGW. wird an Behörden versendet; es hat bei den Bezirksbehörden zu jedermanns Einsicht aufzuliegen (§§. 7 und 8). Die Gemeinden müssen dasselbe (jede in der landesüblichen Sprache) anschaffen. — Analoge Bestimmungen gelten über die Landesgesetzblätter der einzelnen Kronländer; näheres darüber bei Kaisererzherzogthum B. I. S. 12. Ueber die Wandlungen, welche das RGW. seit seiner Gründung durchgemacht hat, s. Mayrhofer I. 349 ff.

welche den Behörden in Abschrift oder lithographischer Copie zugesandt (intimirt) wurden. Die Veröffentlichung der ministeriellen Weisungen, Befehlungen und dergl. in diesen speciellen Verordnungsblättern vertritt nun die Stelle der früheren Intimationen und ist für Behörden und Beamte des betreffenden Dienstbereiches die gesetzliche Kundmachungsart.

Solcher speciellen Verordnungsblätter giebt es folgende:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums erscheint seit 1. Jänner 1854; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, in dieser Gestalt seit 1868; Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht; Verordnungsblatt des Justizministeriums; Verordnungsblatt für die Gendarmarie; Verordnungsblatt für die Landwehr; Circularverordnungsblatt des k. k. Postsparkassenamtes in Wien; Verordnungsblatt des Ackerbauministeriums; Armee-Verordnungsblatt.

Geltung der Gesetze.

§. 19.

Das Geltungsgebiet der Gesetze erstreckt sich, wenn es nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich auf ein kleineres Territorium beschränkt wird, auf das ganze Herrschaftsgebiet der staatlichen Souverainetät.

Für das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung der verschiedenen in Österreich-Ungarn functionirenden gesetzgeberischen Körperschaften (Reichsrath, Reichstag, Landtage) zu Stande kommenden Gesetze sind die die Competenz derselben regelnden Verfassungsbestimmungen maßgebend (s. unten).

Über die zeitliche Wirksamkeit der Gesetze gelten im Staatsrecht dieselben Grundsätze wie im Privatrecht. Darnach beginnt die Wirksamkeit eines Gesetzes gleich nach der gehörigen Kundmachung desselben, wenn nicht in dem Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt wird (§§. 2 u. 3 abGB.); die Vergangenheit bleibt von dieser Wirksamkeit unberührt; Gesetze wirken nicht zurück (§. 5 abGB.) Mit der Kenntniß eines gehörig kundgemachten Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen. In Österreich gehört zur gehörigen Kundmachung, welche den Einzelnen binden soll, bezüglich der Angehörigen der verschiedenen Volksstämme auch die Kundmachung in den einzelnen Landes- und Volkssprachen²³⁾, wenn auch nur der deutsche Text der authentische bleibt.

Ein Gesetz, dessen Geltungsdauer nicht durch das Gesetz selbst zeitlich begrenzt ist, gilt so lange, bis es nicht ausdrücklich aufgehoben wird oder obsolet wird, d. h. durch Nichtbeobachtung und zugleich gründliche Aenderung der bezüglichen Verhältnisse oder auch Anschauungen außer Wirksamkeit gesetzt wird.

²³⁾ Das Reichsgesetzblatt erscheint seit 1870, außer in dem deutschen Urtext in böhmischer, italienischer, croatisch-serbischer, polnischer, ruthenischer, slowenischer und rumänischer Uebersetzung, also nicht nur in den einzelnen Landes-, sondern auch in einzelnen Volkssprachen. Vgl. darüber mein: Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich.

So lange ein Gesetz nicht durch ein nachfolgendes Gesetz ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird, bleibt es in Geltung, wenn auch einzelne Bestimmungen desselben durch nachfolgende Gesetzesbestimmungen außer Geltung kommen.

Auch kann es sich ereignen und die österreichischen Gesetze liefern dafür vielfache Belege, daß die Hauptbestimmungen eines Gesetzes, z. B. über Organisation und Einrichtung von Behörden, durch nachfolgende Organisationsgesetze ihre Geltung verlieren, daß aber Nebenbestimmungen oder einzelne Theile desselben, die mit der neuen Organisation verträglich sind, ihre Wirksamkeit behalten. So z. B. ist mit Min.-Verord. vom 17. März 1855, RGW. 52, eine Instruktion in Betreff der inneren Einrichtung und der Geschäftsordnung der damals theils bereits eingesezten, theils zu organisirenden „Bezirksämter“ erlassen, welche „gemischte Aemter“ zur Besorgung der Justiz und Verwaltung waren. Nun sind jene gemischten Bezirksämter in Folge der gesetzlich durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung aufgehoben und die rein politischen Bezirksbehörden eingesetzt worden. Dadurch ist aber die mit der M.-V. vom 17. März 1855 erlassene Amtsinstruktion nicht ganz außer Wirksamkeit getreten; nur jene Bestimmungen derselben, die sich auf die gerichtliche Thätigkeit der Bezirksämter bezog, trat außer Geltung, dagegen sind die auf die politische Amtsführung bezüglichen Bestimmungen derselben noch immer in Wirksamkeit.

Entstehung und Wesen der Verfassung.

Da die Verfassung eines Staates nichts anderes ist als die gesetzliche Formulirung der im Staate thatsächlich in Folge historischer Entwicklung bestehenden Machtverhältnisse zwischen den socialen Bestandtheilen desselben: so kann ein Verfassungsgesetz im Grunde genommen nur auf solche Weise entstehen, daß jeweilig die im Besitze der Macht befindlichen socialen Bestandtheile die gegenseitigen Gränzen ihrer Macht in Gesetzesform als Recht normiren. §. 20.

Da auf diese Weise jeder Verfassungslag einen socialen Kampf voraussetzt, der in einem staatsrechtlichen Ausgleich seinen vorläufigen Abschluß findet, und da solche Kämpfe unmöglich gleichzeitig alle Fragen des Staatslebens umfassen können, vielmehr nur jeweilig auf einzelnen Gebieten desselben sich abspielen und einzelne Interessen des Ganzen zum Gegenstande haben: so erklärt sich daraus die bekannte historische Thatsache, daß Verfassungen nur stückweise entstehen und sich aus einer großen Anzahl über Jahrhunderte vertheilter gesetzlicher Normirungen der auf den verschiedensten Gebieten staatlichen Lebens zwischen den socialen Bestandtheilen des Staates streitig gewesenen Interessen und Angelegenheiten zusammensetzen.

Es bedurfte ganz ausnahmsweiser Verhältnisse, um eine Verfassung auf scheinbar anderem Wege entstehen zu lassen. Sie trafen dort ein, wo eine Schaar von Auswanderern aus altem Culturlande sich eines Tages auf historischem Neuboden niederließ oder wenigstens auf solchem Boden auf dem die dort ansässigen Träger einer älteren historischen Entwicklung §. 21.

mit Feuer und Schwert hinweggefegt wurden — wie in Amerika. Englische Auswanderer, die aus dem Heimathlande fertige Begriffe über Staatsorganisation und Verfassung im Kopfe tragend, am Ende des 17. Jahrhunderts in Amerika die Colonie Carolina gründeten, faßten zum ersten Male die Idee, sich von einem heimathlichen Philosophen (Locke) eine fertige Verfassung kommen zu lassen. Es ist das das erste Beispiel einer von der Theorie für ein Staatswesen entworfenen Verfassung.²⁴⁾

Nur mit gewissen Vorbehalten kann man der im Jahre 1788 für die Vereinigten Staaten von Amerika entworfenen Verfassung, die, von einigen Modificationen abgesehen bis heutzutage in Geltung ist, einen solchen theoretischen Ursprung zuschreiben. Denn obschon dieselbe auf einem ersten Entwurf beruht, den Benjamin Franklin dem Congreß in Albany im J. 1754 vorlegte, der dann in etwas veränderter Form als „Virginischer Entwurf“ auf dem Congreß in Philadelphia im Mai 1787 angenommen wurde: so haben doch diese Verfassungsentwürfe im Wesen theils an bestehende Verhältnisse angeknüpft, theils die staatlichen Einrichtungen des Mutterlandes zum Muster genommen, waren also weniger theoretische Entwürfe als aus analogen Verhältnissen herübergenommene Bestimmungen. Dagegen bietet Frankreich seit der großen Revolution das Beispiel wiederholter, auf bloß theoretischen Prämissen beruhender Verfassungen, die allerdings sich theils gar nicht einleben konnten, theils von sehr kurzer Dauer waren, da sie mit den thatsächlich bestehenden Verhältnissen in unversöhnlichem Gegensatz blieben.

§. 22.

Nichtsdestoweniger hat Europa seit jenen französischen revolutionären Verfassungen eine ganze Reihe von Verfassungen aufzuweisen, die nach mehr oder minder gewaltsamer Beseitigung bestehender Verhältnisse für einzelne Staaten nach dem einen oder dem anderen Muster entworfen, hier kürzere, dort längere Zeit in Geltung und rechtlichem Bestande blieben.²⁵⁾ Darnach könnte es scheinen, daß eine Verfassung nicht durchaus stückweise aus historischen Verhältnissen unter stetem Kampf der socialen Bestandtheile des Staates hervorgehen müsse: daß eine solche sehr wohl aus einem Guße von Staatsmännern oder Staatsgelehrten am Schreibpult entworfen, allenfalls nach durchgeführter parlamentarischer Debatte, einem Staatswesen auferlegt werden könne. Eine solche Annahme wäre irrtümlich. Wohl kann bei Neugestaltungen der Staatsverhältnisse nach politischen Umwälzungen, sei es der äußeren oder inneren Verhältnisse, für die neue Lage der Dinge eine die gesammten Herrschaftsbeziehungen und die ganze Rechtsordnung umfassende Verfassungsurkunde entworfen und als Gesetz verkündet werden: damit ist aber die „Verfassung“ noch nicht zu einer Ver-

²⁴⁾ Bekanntlich haben auch einige polnische Patrioten im 18. Jahrhundert eine Verfassung für Polen sich „in Paris“ bei Rousseau bestellt — der sie auch pünktlich lieferte.

²⁵⁾ Eine stattliche Anzahl dieser Verfassungen findet man abgedruckt in Rauch's Parlamentarischem Taschenbuch. Brauen 1867. — Von älteren Sammlungen sei erwähnt Bülow: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789. Leipzig 1847.

fassung geworden und ist es noch nicht. Sie ist erst gegeben und kundgemacht; auch kann sie allenfalls als Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Entwicklung dienen: um aber thatsächlich die Verfassung des Staates zu werden und eine solche in der Wirklichkeit zu sein, muß sie jene notwendige Entwicklung behufs Anpassung an die wirklichen Machtverhältnisse erst durchmachen und die zu diesem Zwecke nöthigen Correcturen hinterdrein erhalten; sie muß den Ausgleich mit der Wirklichkeit durchmachen, bevor sie als thatsächliche Verfassung aus dem Kampf der socialen Bestandtheile nach ihren gegenseitigen Machtverhältnissen modificirt und approbirt hervorgeht, um sodann wieder in den Strom der staatsrechtlichen Entwicklung gestellt zu werden.

Der Proceß der Entstehung einer Verfassung ist also im Grunde immer derselbe, gleichviel, ob die Verfassung stückweise aus historischer Entwicklung hervorgeht oder ob ein aus einem Gusse entstandener theoretischer Entwurf von der nachfolgenden Entwicklung so lange in Stücke geschlagen wird, bis er die historische Weihe der Wirklichkeit und Thatsächlichkeit erhält.

Die heutige österreichisch-ungarische Verfassung ist, wie wir gesehen haben,²⁰⁾ zum Theil stückweise aus jahrhundertelanger historischer Entwicklung hervorgegangen: zum Theil hat sie ihren Ausgangspunkt in aus einem Gusse entworfenen Verfassungsurkunden (Octoberdiplom 1860, Patent vom 26. Febr. 1861 und Staatsgrundgesetzen 1867), die von der seither nachgefolgten Entwicklung (österreichisch-ungarischer Ausgleich) theils schon in wichtigen Stücken modificirt wurden, theils weiteren Correcturen in noch bevorstehenden staatsrechtlichen „Ausgleichen“ unterzogen werden.

Sobald eine Verfassung von den gesetzlich zur Beschließung und Erlassung derselben berufenen Factoren gegeben ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie giltig ist, ebenso wie jedes andere von dem Gesetzgeber kundgemachte Gesetz, oder wie jede von der Regierung in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise erlassene Verordnung. Doch besteht zwischen einem Verfassungsgesetze und gewöhnlichen Gesetzen der Unterschied, daß letztere, sobald sie einmal geltend sind, auch leicht verwirklicht werden können. Jede Regierung hat die Macht, die Gesetze des Staates zu verwirklichen, indem sie dieselben nöthigenfalls durch Zwangsmittel durchführt. §. 23.

Anderß verhält sich die Sache bei ganzen Verfassungen, namentlich bei solchen, welche auf der Theilnahme des Volkes an gesetzgeberischer Action basiren. Bei solchen Verfassungen ist mit deren formal gültiger Erlassung und Kundmachung die Sache noch nicht erledigt: es fragt sich noch immer, ob die Verfassung verwirklicht wird, ob sie real wird, ob sie nicht ein Stück Papier bleibt. So war die Februarverfassung (1861) gewiß ein gültiges Gesetz, konnte aber nicht durchgeführt werden, weil Ungarn oder doch der mächtigste und entscheidendste Bestandtheil des ungarischen-Volkes, jener Bestandtheil, den man „die historische Nation“ Ungarns par excellence nennen könnte, die Theilnahme an der durch die Februarverfassung geschaffenen

²⁰⁾ S. meine Einleitung in das (österreichische) Staatsrecht. Berlin 1889.

Volksvertretung verweigerte. Der sogenannte Schmerling'sche „weitere Reichsrath“ ist nie verwirklicht worden; er blieb ein tochter Buchstabe.

Nun ist es gewiß die erste Pflicht jeder Regierung, die Verfassung des Staates durchzuführen, und wenn es sich um eine Repräsentativverfassung handelt, so muß dieselbe so lange als nicht durchgeführt betrachtet werden, so lange ein ansehnlicher Theil des Volkes die Theilnahme an der Repräsentation verweigert. Allerdings kommt es dabei immer auf die sociale Macht der Abstinenten an. Die Abstinenz grossender unbedeutender Minoritäten, die keine nennenswerthe sociale Macht bilden, braucht eine Verfassung noch nicht als nicht durchgeführt oder nicht durchführbar erscheinen zu lassen. Es kommt dabei eben alles auf die sociale Macht desjenigen Volksbestandtheils an, der seine Theilnahme an der Repräsentation verweigert — und dieser Macht gegenüber allerdings auch auf die Macht der Regierung — wie denn „Macht“ überhaupt ein relativer Begriff ist. Es ist ja wohl denkbar, daß eine Regierung auch einer ansehnlichen Abstinenzpartei gegenüber sich auf den Standpunkt des „wir können warten“ stellt: nur entscheidet dann eben der Umstand, wer länger warten kann, und die Erfahrung lehrt, daß es nicht immer die Regierungen sind. Es ist eben viel leichter, eine Verfassung als Gesetz zu verkünden, zu octroyiren, oder gar nur zu entwerfen, als dieselbe durchzuführen. In Oesterreich hat man dafür ebenso wie in vielen anderen Staaten Beweise genug. Im Jahre 1848 erlebte man einige todtgeborene Verfassungen. Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 konnte nicht durchgeführt werden; die Regierung selbst überzeugte sich von ihrer Undurchführbarkeit und hob sie auf. Die an dem passiven Widerstande der Ungarn gescheiterte Schmerling'sche Februarverfassung mußte im Jahre 1865 sistirt und endlich im Jahre 1867 „abgeändert“ werden. Doch auch die Durchführung der so abgeänderten Verfassung vom 21. December 1867, mit der nunmehr die Ungarn sich zufrieden gaben, stieß diesseits der Leitha, namentlich in Böhmen, auf mannigfache Hindernisse, deren Wegräumung bis heutzutage noch immer nicht ganz gelungen ist.²⁷⁾

§. 24.

Um die Unvermeidlichkeit jener Correcturen und Modificationen zu begreifen, denen auch die am feierlichsten verkündigten Verfassungen unterliegen müssen, wenn sie den wirklichen Machtverhältnissen nicht entsprechen, muß man sich den Unterschied gegenwärtig halten, der zwischen Gesetzen, die nur auf individuelle Fälle berechnet sind, daher durch die Staatsgewalt immer und überall leicht, wenn auch mit Gewaltanwendung, durchgeführt, und Gesetzen, die nur durch die Mitwirkung, daher das Entgegenkommen von Massen, verwirklicht werden können. Denn diese letzteren Gesetze, und zwar sind das in erster Linie auf parlamentarische Vertretung abzielende Verfassungsgesetze, können, wenn die Bereitwilligkeit und das Entgegenkommen jener Massen fehlt, nicht leicht durchgeführt werden.

Eine gewerberechtliche Bestimmung, daß z. B. ein Kaminsfegergewerbe nicht ohne Concession ausgeübt werden darf, kann die Staatsgewalt leicht

²⁷⁾ Ueber die Entwicklung des „böhmischen Ausgleiches“ s. unten §. 63.

durchführen. Ein Kaminsfeger, der sich unterfinde, ohne Concession sein Gewerbe auszuüben, würde einfach gestraft oder eingesperrt.

Wenn es sich aber um die Verwirklichung einer Landesordnung handelt und die Wähler nicht an die Urne herantreten wollen oder leere Stimmzettel abgeben, oder einen Abgeordneten wählen, von dem sie wissen, daß er entschlossen ist, nicht in den Landtag zu gehen: so ist die Durchführung eines solchen Gesetzes nicht leicht. Denn man kann die Wähler nicht mit Gewalt zur Urne treiben, man kann sie nicht zwingen, die Stimmzettel auszufüllen oder einen Abgeordneten zu wählen, der sich den Wünschen der Regierung fügsam erweise. Ein solches Gesetz kann also nur durchgeführt werden bei der Theilnahme und dem Entgegenkommen wenigstens eines beachtlichen Theiles der Wählerschaft.

Staatsgrundgesetze.

Ursprünglich mit den Thatfachen selbst in die Erscheinung tretend, also factisch existirend, werden die Machtverhältnisse der socialen Bestandtheile des Staates durch den Staat zu rechtlichen, und als solche Gegenstand gesetzgeberischer Festsetzungen. Nun giebt es allerdings im Staate kaum eine gesetzliche Bestimmung, die nicht Bestandtheil der Verfassung des Staates wäre, und man darf nicht glauben, daß es nur die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder gar nur die politischen Rechtsbestimmungen sind, welche die Verfassungen bilden. Das bestehende Familienrecht oder Schuldrecht gehören ebenso gut zur Verfassung eines Staates, wie das Wahlgesetz oder Ministerverantwortlichkeitsgesetz.

§. 25.

Doch bestand schon seit Jahrhunderten das Bedürfnis, gewissen Gesetzen, auf denen die Verfassung des Staates vorzüglich beruht, den Charakter größerer Festigkeit, Unverletzlichkeit und Unverbrüchlichkeit zu geben, ihre Aenderung, wenn dieselbe überhaupt in's Auge gefaßt wird, an strengere Formen zu knüpfen. Zuerst allerdings äußerte sich dieses Bedürfnis bezüglich derjenigen Gesetze, welche sich auf den Besitzstand des regierenden Hauses oder auf die Thronfolge in demselben bezogen. So entstand in Oesterreich-Ungarn die „pragmatische Sanction“, die schon durch die ungewöhnliche Bezeichnung, unter der sie fund gemacht, durch die überaus feierliche Form, in welcher sie verkündet wurde, und durch die Garantien, welche ihr mittelst der Anerkennung sowohl seitens fremder Machthaber wie der Stände der Länder und Königreiche verschafft wurde: sich als Grundgesetz sowohl der Dynastie wie des Staates darstellte. Seit dem Jahre 1848 trat die Tendenz das, was man im engeren Sinne „Verfassungsgesetz“ oder die „Constitution“ nannte, unter eine erhöhte Garantie der Dauerhaftigkeit und festen Bestandes zu stellen, immer deutlicher hervor. So bestimmte der Krenstiever Constitutionsentwurf (1849) im §. 157: „Die Constitution kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden“ und verlangte behufs „Revision“ derselben immer einen eigens zu wählenden Reichstag und in demselben eine für die Revision stimmende Majorität von zwei Dritttheilen der Anwesenden.

Auch die octroyirte Reichsverfassung vom März 1849 verlangte für Verfassungsänderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierttheilen aller Mitglieder in jedem Hause des Reichstags und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden.²⁵⁾

Das Diplom vom 20. October 1860 bezeichnet sich selbst als „ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz“. Als solches solle es in den Landesarchiven der Königreiche und Länder aufbewahrt werden und die jedesmaligen Nachfolger des Monarchen „haben dasselbe Diplom sogleich bei ihrer Thronbesteigung mit ihrer kaiserlichen Unterschrift zu versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen“ — ein Vorgang, der offenbar dieses „Staatsgrundgesetz“ vor allen anderen Gesetzen auszeichnen soll. Auch das Patent vom 26. Februar 1861 erklärt im Art. I, daß es dem beiliegenden Gesetz über die Reichsvertretung „die Kraft eines Staatsgrundgesetzes“ verleihe. Im Art. III wird dieselbe „Kraft eines Staatsgrundgesetzes“ den „beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen“ verliehen. Im Art. VI deselben Patentes endlich wird, „nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches festgestellt und insbesondere die Vertretung der Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet“ wurde, dieser „ganze Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung des Reiches“ erklärt, deren feierlich verkündete und angelobte Normen der Monarch nicht nur selbst zu befolgen und zu halten erklärt, sondern auch seine Nachfolger zu halten und „unverbrüchlich zu befolgen“ verpflichtet.

An dem Charakter dieser Grundgesetze änderte es gar nichts, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 und speciell auch der §. 13 dieses Grundgesetzes im verfassungsmäßigen Wege, also mit Zustimmung der beiden Häuser des österreichischen Reichsrathes, mittelst zweier Gesetze vom 16. Juli und 21. December 1867, Nr. 98 und 141 RGW. abgeändert und somit an Stelle des alten Gesetzes über die Vertretung des Reiches ein neues, welches die Abänderung enthält, gesetzt wurde. Diese beiden neuen Gesetze treten als Grundgesetze an die Stelle desjenigen vom 26. Februar 1861.

§. 26. Der Gedanke aber, daß Gesetze, welche gewisse Grundlagen der staatlichen Rechtsordnung betreffen, indem sie auf seine Verfassung unmittelbaren Einfluß nehmen, „das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse“ des Staates bilden, dieser Gedanke, der in dem Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 angedeutet ist, brach sich immer weiter Bahn und fand seinen Ausdruck in dem Beschlusse des österreichischen Reichsrathes vom 21. Juni 1867, einen Ausschuß aus 36 Mitgliedern zu

²⁵⁾ In Preußen verlangt die Verfassung für Verfassungsänderungen eine zweimalige Berathung mit einem Zwischenraume von mindestens 21 Tagen (Art. 107 der preussischen Verfassung).

wählen, an welche „alle Vorlagen und Anträge, welche in Bezug auf die Verfassung im Laufe der Session an das Haus gelangen, zur Vorberathung zu verweisen“ wären. Dieser Ausschuss, der auch über die durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Aenderungen der österreichischen Februarverfassung zu berichten hatte, und der sich dann mit einer ganzen Reihe von „auf die Verfassung Bezug“ habenden Gesetzen befaßte, wurde allgemein damals „Verfassungsausschuss“ genannt.

Aus der Vorberathung desselben gingen, nebst dem bereits erwähnten, das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 abändernden Gesetze, noch eine Reihe von Gesetzen hervor, die als Staatsgrundgesetze verfassungsmäßig zu Stande kamen, sanctionirt und kundgemacht wurden, und welche daher nachträglich zu jenem „Inbegriff von Grundgesetzen“ hinzuzuzählen sind, welche die „Verfassung“ Oesterreichs bilden. Es sind das folgende:

I. Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 RGV., wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

II. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 RGV., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

III. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 143 RGV., über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

IV. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 144 RGV., über die richterliche Gewalt.

V. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 145 RGV., über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Von den hier aufgezählten Gesetzen werden in dem Gesetze vom 21. December 1867, Nr. 147 RGV., womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem dieselben in Wirksamkeit zu treten haben, nur die Gesetze II—V ausdrücklich als „Staatsgrundgesetze“ genannt, das Gesetz I dagegen bloß als Gesetz bezeichnet, trotzdem demselben die Eigenschaft eines Grundgesetzes offenbar zukommt, da es das „Grundgesetz“ vom 26. Februar 1861 abändert, daher an dessen Stelle tritt. Ueberdies wird sowohl die Eigenschaft obiger Gesetze II—V als Staatsgrundgesetze, wie auch des obigen Gesetzes I als Grundgesetz ausdrücklich in dem Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40 RGV., anerkannt, womit das Gesetz über die Reichsvertretung, bezw. die §§. 6, 7, 15 und 18 desselben abgeändert wurden.²⁹⁾

Ferner wurden zwei Gesetze aus dem Jahre 1862 und zwar die Gesetze vom 27. October 1862, das eine zum Schutze der persönlichen Freiheit (1862, Nr. 87 RGV.), das andere zum Schutze des Hausrechtes (1862, Nr. 88 RGV.), in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Art. 8 und 9) ausdrücklich als „Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes“ erklärt, womit denselben unzweifelhaft der Charakter eines Staatsgrundgesetzes zuerkannt wurde.

²⁹⁾ Zu den Staatsgrundgesetzen gehören auch die sogenannten „Ausgleichsgesetze“, womit das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn festgesetzt wurde; s. unten.

Selbstverständlich tritt jedes spätere, eine Bestimmung eines Staatsgrundgesetzes ändernde Gesetz immer an die Stelle des geänderten und erlangt dadurch wieder den Charakter eines Staatsgrundgesetzes.

Auf diese Weise gehört ferner zu den Staatsgrundgesetzen das Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40 RGV., womit die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 RGV., abgeändert werden und das Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 41 RGV., betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsraths, womit an die Stelle der früheren mittelbaren Wahlen in den Reichsrath aus den Landtagen die unmittelbaren Reichsrathswahlen eingeführt wurden.

Damit ist vorläufig die Zahl der österreichischen Staatsgrundgesetze geschlossen; da die Möglichkeit ihrer Aenderung vorgesehen ist, so können sie offenbar nicht als unabänderlich angesehen werden, nur müssen behufs ihrer Aenderung die vorgeschriebenen strengeren Formen beibehalten werden, und zwar dürfen die Beschlüsse behufs ihrer Aenderung „nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig“ gefaßt werden (§. 15 des Gesetzes über die Reichsvertretung nach der durch das Gesetz vom 2. April 1873 erfolgten Textirung).

§. 27.

Ähnlich wie der Inhalt aller Gesetze, so kann auch der der Staatsgrundgesetze von dreierlei Art sein: materiell-rechtlich, formell-rechtlich (organisatorisch) und doctrinell.

1. Der materiell-rechtliche Inhalt der Staatsgrundgesetze bezieht sich auf die Rechte der einzelnen Staatsbürger. Die einschlägigen Bestimmungen sind der Ausdruck des durch die europäische Menschheit in unserem Jahrhundert erlangten Rechtsbewußtseins. Sie enthalten das geistige und moralische Resultat einer vielhundertjährigen europäischen Geschichte. Sie sind aus dem Grunde der unanfechtbar bleibende Kern der Verfassung und sind daher auch nicht speciell österreichisch oder ungarisch — sondern ein Gemeingut aller civilisirten Nationen. Es sind das die Bestimmungen über gewisse allgemeine Rechte der Staatsbürger, über die Trennung der Staatsgewalten in ihrer Ausübung, über die Unverletzlichkeit des Eigenthums u. s. w.

2. Der organisatorische Inhalt der Staatsgrundgesetze bezieht sich auf die Organisation der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie; sie sind speciell österreichisch-ungarisches Recht. Sie schaffen formelles Recht; sie setzen die Verhältnisse der einzelnen Territorien der Monarchie zu einander fest. Daß solche innerstaatliche Verhältnisse nicht ewig sein können, ist klar; daß sie nach Zeit und Umständen verfassungsmäßig geändert werden können, ebenfalls. Sie sind der Natur der Sache nach kein bleibendes Element der Verfassung; nur der zeitliche Ausdruck bestehender Machtverhältnisse unter den Ländern.

3. Die dritte Art von Bestimmungen, die den Inhalt der Staatsgrundgesetze bilden, sind die doctrinellen, das sind jene Bestimmungen, die nur allgemeine Grundsätze aussprechen, die ihrer Natur nach ohne Durchführungs Gesetze gar nicht zur Geltung kommen können; daher nur als

leitende Gesichtspunkte aufgefaßt werden können, die als solche wohl bei der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung maßgebend sein können, jedoch in der Anwendung, in der Praxis des Staatslebens den durch zwingende Verhältnisse notwendig werdenden Modificationen unterliegen müssen. Eine solche grundsätzliche Bestimmung enthält z. B. der §. 19 des StGG. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 RGW., wonach „alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt sind“. Diese Bestimmung kann nicht unmittelbar ins Leben treten schon aus dem Grunde, weil sie unklar ist und das Gesetz nirgends sagt, was es unter einem „Volksstamm“ versteht; weil ferner „Volksstämme“ weder physische noch juristische Personen sind, daher als solche nie irgend welche Rechte geltend machen können; ebensowenig ist es klar, was der Gesetzgeber unter Nationalität versteht? und was er sich unter Gleichberechtigung der Nationalitäten dachte? Kurz, es ist das eine doctrinelle Bestimmung, die als solche ihren Werth hat, deren rechtlicher Inhalt aber erst durch eine nachfolgende, ihr entsprechende Gesetzgebung in Erscheinung treten kann.³⁰⁾

Ebenso ist, um ein zweites Beispiel anzuführen, die Bestimmung des §. 17 desselben StGG., lautend: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, eine doctrinelle. Sie enthält einen ganz allgemeinen theoretischen Satz, der an und für sich keinerlei Norm aufstellt und auch unmittelbar nicht anwendbar ist. Daß die Wissenschaft frei ist, ist eine vom Gesetzgeber unabhängige Thatsache; daß ihre Lehre frei sein sollte, kann er allerdings bestimmen; doch wie diese Freiheit zu verstehen und in der Ausübung zu dulden sei, das alles muß erst durch nachfolgende Gesetze bestimmt werden. Denn in dieser Allgemeinheit ausgesprochen kann ja ein solcher theoretischer Satz zu den verschiedensten Auslegungen berechtigen; jedenfalls enthält er schon deswegen keine Bestimmung, weil er nichts Bestimmtes enthält. Die Begriffe „Wissenschaft“, „Freiheit“ sind zu unbestimmt, als daß mittelst derselben eine gesetzliche Bestimmung gegeben werden könnte. Was „Wissenschaft“ sei — darüber giebt es noch unter den Gelehrten viel Streit — dieser Ausdruck bezeichnet keinen bestimmten Begriff. Wo beginnt und wo endet die Wissenschaft? Wo liegt strafloser Aberglaube vor, wo beginnt verbrecherische Agitation? Ist Spiritismus Wissenschaft? Ist Hypnotismus keine Wissenschaft? Wo endigt der Hypnotismus als Wissenschaft und wo beginnt er als Schwindel und Verbrechen? Wo endigt die Socialwissenschaft, die als Wissenschaft frei sein soll, und wo beginnt der Socialismus, Communismus oder gar Anarchismus und Nihilismus, die der Staat nicht dulden kann?

³⁰⁾ Jede Doctrin kann erstens falsch, zweitens unklar sein. Es ist nun möglich, daß der Gesetzgeber sich eine falsche Vorstellung über einen Gegenstand machte, oder daß er ganz unklar dachte und sich keine genaue Rechenhaft über die Bedeutung der von ihm gebrauchten Ausdrücke (wie Volksstamm, Nationalität u. s. w.) gab. So kann in obigem Falle auch die Frage entstehen, ob der Gesetzgeber unter „Gleichberechtigung“ eine Gleichheit des Verschiedenen oder — eine Gleichheit, die durch die „verschiedene Behandlung des Verschiedenen bedingt“ ist, verstanden haben wollte.

Alle solche Fragen lassen sich aber nur aus der Praxis der Staatsverwaltung beantworten, wobei es sehr gut sich ereignen kann, daß die Praxis dem Wortlaut des Gesetzes einen andern Sinn beilegt als der war, den ihm der Gesetzgeber beilegte. Recht aber ist offenbar nur das Wirkliche, nicht das bloß Beabsichtigte; das doctrinelle Gesetz wird also erst durch die Art und Weise der Anwendung zum wirklichen Staatsrecht.

Dabei ist der Unterschied zwischen Privat- und Staatsrecht in die Augen springend. Der Richter muß die Absicht des Gesetzgebers verwirklichen, auch wenn derselbe im Irrthum und falschen Anschauungen befangen war, auch wenn er das Gesetz aus Vorurtheil und Voreingenommenheit erließ.

Anders im Staatsrecht. Hier steht die Praxis über dem Gesetzgeber; sie controlirt ihn, sie prüft das Gesetz auf die Anwendbarkeit, indem sie dabei das Staatsinteresse in Betracht zieht.

Im Privatrecht muß auch das doctrinelle Gesetz Recht werden unter allen Umständen, daher kann es auch vor seiner Anwendung schon als Recht angesehen werden. Im Staatsrecht ist das nicht der Fall; da ist es mindestens gewagt, von einem Recht vor seiner Anwendung zu sprechen. — Doctrinelle Gesetze werden häufig gar nicht Recht, weil sie nicht geübt werden, da reale Verhältnisse ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

Allerdings wäre es besser, wenn der Gesetzgeber solche allgemeine theoretische Sätze, mit denen die Praxis des Staatslebens nicht weiß was anzufangen, lieber vermeiden würde: sind dieselben aber einmal in den Gesetzen da, so bilden sie Wegweiser für die weitere Gesetzgebung, die allerdings erst den richtigen und möglichen rechtlichen Inhalt jener theoretischen Sätze aufzufinden und zu verdolmetschen hat.

Wirksamkeit der Verfassungsgesetze.

§. 28. Eine in neueren Zeiten nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Deutschland viel ventilirte, weil von actuellem Bedeutung gewordene Frage ist die nach der Einwirkung neu erlassener Verfassungsgesetze auf die bestehende Gesetzgebung.

Diese Frage beantwortet sich im großen Ganzen aus den obigen Grundsätzen — jedoch mit gewissen Modificationen im Detail. Im großen Ganzen wird die bestehende Gesetzgebung, auch wenn sie mit dem Geiste und den Principien der neuen Verfassung nicht übereinstimmt, nicht aufgehoben, wo dies nicht ausdrücklich geschieht. Wo also die neue Verfassung allgemeine Grundsätze und Principien aufstellt, da braucht es zur Aenderung der bestehenden Gesetze im Geiste der neuen Verfassung erst specieller Ausführungsgesetze, welche an Stelle der älteren Gesetze zu treten haben.³¹⁾ Eine Ausnahme bilden nur bestehende persönliche Beschränkungen,

³¹⁾ Ein Princip ist nämlich kein Rechtsatz; auch die logischen Folgen und Consequenzen aus dem Princip sind noch immer kein Rechtsatz; auch aus dem „Geist der Verfassung“ darf man keine Rechtsätze ableiten. So lange daher das Princip nicht durch ein besonderes Gesetz zum Rechtsatz angeprägt

welche durch eine generelle Erklärung des neuen Verfassungsgesetzes, daß solche Beschränkungen nicht mehr bestehen sollen, eo ipso aufgehoben werden.

Zeitlich und örtlich können auf Grund des Art. 20 des StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 desselben Gesetzes suspendirt werden.³²⁾ Und zwar kann dies jedesmal im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen, sowie bei Ueberhandnahme staatsgefährlicher und hochverrätherischer Umtriebe geschehen. Jene Artikel enthalten nämlich Bestimmungen, welche die politische Freiheit der Staatsbürger gewährleisten und die im Interesse des Staates in den angeführten Fällen beschränkt werden müssen.

Eine solche Suspendirung³³⁾ wird als Ausnahmsmaßregel angesehen und kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums, nach eingeholter Einwilligung des Kaisers, getroffen werden.

Die Suspension kann sich auf das ganze Territorium des Staates oder auf einzelne Gebiete desselben beziehen, was in der „Rundmachung“ genau zu bezeichnen ist; sie kann alle oben erwähnten Artikel des Staatsgrundgesetzes über allgemeine Rechte der Staatsbürger oder nur einzelne oder mehrere derselben umfassen. Das Gesetz giebt genau an, welche Wirkungen mit der Suspension jedes der erwähnten Artikel verbunden sind.

Die Regierung ist verpflichtet eine solche Suspension aufzuheben, wenn die Ursachen derselben weggefallen sind; ferner dem Reichsrathe, wenn oder sobald er versammelt ist, von derselben Mittheilung zu machen und seine Beschlussfassung über denselben einzuholen. Unterläßt sie die Mittheilung, so ist die getroffene Ausnahmsverfügung als erloschen zu betrachten.³⁴⁾

Landes-Grundgesetze.

Es giebt in Oesterreich nicht nur Staatsgrundgesetze, sondern auch §. 29. Landesgrundgesetze; denn der Art. VI des Pat. v. 26. Febr. 1861 spricht

wird, gilt das bestehende, wenn auch dem verkündeten Princip entgegenstehende Recht. „Nur der Gesetzgeber ist berufen, solche Sätze in die Form wirklichen geltenden Rechts zu gießen.“ „Aufgehoben wird durch die Verfassung nur dasjenige bestehende Recht, das mit einem Rechtsfatz der Verfassungsurkunde nicht zusammen bestehen kann oder soll.“ Fricker: Ueber Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungsurkunde auf das bestehende Recht in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1887. Vergl. auch den Bericht Unger's über den Einfluß der österreichischen Staatsgrundgesetze auf die österreichische Gesetzgebung in dem Allgemeinen österreichischen GZ. 1868 Nr. 16.

³²⁾ Es sind das die die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hauses, das Briefgeheimniß, das Versammlungsrecht und die Pressfreiheit gewährleistenden Bestimmungen.

³³⁾ Gesetz vom 5. Mai 1869 RGW. Nr. 76. Von der Suspension einzelner Bestimmungen der Verfassung ist zu unterscheiden die Sistirung der ganzen Verfassung, wie sie in Oesterreich im Jahre 1865 zum Zwecke der Durchführung des Ungleiches mit Ungarn sich als unvermeidlich herausstellte.

³⁴⁾ Inwiefern das Institut der Geschworenen verfassungsmäßig gewährleistet ist, stellt sich das mit Gesetz vom 23. Mai 1873 RGW. Nr. 120 der Regierung zustehende Recht der zeitlichen und örtlichen Aufhebung desselben ebenfalls als eine theilweise Suspension einer Verfassungsbestimmung dar.

allgemein von „Grundgesetzen“, durch welche „Verfassungen“ geschaffen würden, welcher Plural sich offenbar nicht nur auf die Staats-, sondern auch auf die Landesverfassungen bezieht; noch deutlicher wird diese Bezeichnung, wenn es weiter von diesen „Grundgesetzen“ heißt, daß dieselben „die Vertretung Unserer Völker gegliedert“ haben: denn unter dieser Gliederung der Vertretung ist offenbar die doppelte Vertretung im Reichsrath und den Landtagen gemeint. Da nun „dieser ganze Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung“ des Reiches erklärt wird, so gehören zu diesen Grundgesetzen nicht nur diejenigen, die sich auf den ganzen Staat beziehen, sondern auch diejenigen, die sich auf die einzelnen Länder und Landtage beziehen. Es sind daher die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen ebenfalls Grundgesetze, und daher ist für die Abänderung derselben durch die Landtage (denn nur diese sind dazu competent) ebenfalls eine strengere Form vorgeschrieben. Diese besteht darin, daß „zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erforderlich ist (§§. 38 der UDD.).

Die ungarischen Verfassungsgesetze.

§. 30.

Die älteren Verfassungsgesetze Ungarns, wie die goldene Bulle des Königs Andreas II. (1222), die Decrete der ungarischen Könige, die im Corpus Juris Hungarici und dem Decretum Tripartitum des Werböczy enthalten sind, haben heute nur mehr historisches Interesse. Nur jene älteren Gesetze müssen noch heute als geltende Verfassungsgesetze angesehen werden, die sich auf das Verhältnis Ungarns zur herrschenden Dynastie beziehen, in erster Linie also die Gesetzeartikel I—III 1723, welche die Annahme der pragmatischen Sanction enthalten. Im Uebrigen enthalten die sogenannten 1848er Gesetze, die der ungarische Reichstag 1847—1848 beschlossen, Kaiser Ferdinand I. sanctionirt hat und die, nachdem sie außer Wirksamkeit gesetzt worden, sodann durch den Gesetzeartikel VII 1867 mit einigen Modificationen wieder ins Leben gerufen wurden, eine vollkommen im Geiste der neuen Zeit vorgenommene constitutionelle Neugestaltung Ungarns und bilden die wahre und eigentliche Verfassung des heutigen ungarischen Staates.

Als Ergänzung dieser Gesetze, namentlich in der Richtung der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zu Oesterreich, kommen zunächst die Gesetzeartikel des ungarischen Reichstags 1865—1867 in Betracht.

Weder die 1848er Gesetze noch die Ausgleichsgesetze 1865—67 enthalten irgend eine Andeutung, daß sie eine besondere Art Gesetze sind, zu deren Aenderung eine besondere, strengere Form vorgeschrieben wird. Sie werden einfach als Pacte zwischen der Nation und ihrem Könige aufgefaßt und erhalten durch die feierliche Annahme seitens des letzteren ihre Sanction. Daß sie gegebenenfalls auf eben dieselbe Weise wie sie entstanden abgeändert werden könnten, darüber kann kein Zweifel bestehen.

Dagegen wird das ungarisch-croatische Ausgleichsgesetz (Ges. Art. XXX,

1868) als ein „gemeinsames Fundamental-Gesetz“ bezeichnet, wobei festgesetzt wird, daß „diese Convention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragsschließenden Länder sei und eine Aenderung derselben nur auf dieselbe Art und Weise wie sie zu Stande kam, unter Intervention all jener Factoren, welche dieselbe abgeschlossen haben, vorgenommen werden kann“ (§. 70), was nichts anderes bedeutet, als daß dieser gegenseitige Vertrag nicht einseitig geändert werden kann³⁹⁾. Wenn auch diese Bezeichnung „Fundamentalgesetz“ in anderen Gesetzen nicht vorkommt, so darf man doch als solche diejenigen bezeichnen, durch welche in der neuesten Zeit fundamentale staatsrechtliche Verhältnisse Ungarns geregelt wurden. Solche sind:

Ges. Art. XLIII, 1868. Die Regelung der Union Siebenbürgens mit Ungarn betreffend;

Ges. Art. XLVI, 1868, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten;

Ges. Art. IV, 1869, über die Ausübung der richterlichen Gewalt;

Ges. Art. XXVII, 1873, betr. die Provinzialstiftung der Banater Militärgrenze;

Ges. Art. XII, 1876, betr. Aufhebung der Selbständigkeit des siebenbürgischen Königsbodens;

Ges. Art. XX, 1878, betr. das Zoll- und Handelsbündniß mit Oesterreich. Endlich müssen als besondere croatisch-slavonische Fundamental-Gesetze angesehen werden:

Die croatisch-slavonischen Ges., Art. II u. III, 1870, betr. die Landtagsordnung und Wahlordnung für Croatien-Slavonien und

das croat.-slav. Gesetz v. 10. Jänner 1874, betr. die Verantwortlichkeit des Banus.

Gesetzsammlungen.

Die ältesten Sammlungen der Verfassungsgesetze der einzelnen österreichischen Länder waren in den sog. Landhandfesten enthalten³⁶⁾; die Verwaltungsgesetze wurden nur in kurzen Auszügen der erflossenen Generalien, Patente u. s. w. unter dem Titel „Summarische Extracte“ seit dem 17. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. veröffentlicht. Noch unter Maria Theresia wurde verordnet (8. Mai 1762), daß alle, sowohl gedruckten als geschriebenen Generalien in ein Buch zusammengebracht und auf den Rathstischen aufbewahrt werden. Gedruckte Sammlungen der Gesetze in extenso beginnen erst unter Kaiser Leopold II. zu erscheinen. §. 31.

Die wichtigsten seither erschienenen sind:

Politische Gesetze und Verordnungen Kaiser Leopold II. für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien, 1793. 4 Bde. 8 (officiell).

³⁶⁾ Thatsächlich wurde dieses Gesetz durch Gesetz Art. XXXIV. 1873 abgeändert.

³⁷⁾ s. meine Einleitung in's (österreich.) Staatsrecht.

Gumprowicz, Das österr. Staatsrecht.

- Er. Majestät Franz II. politische Gesetze und Anordnungen für sämtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen auf a. h. Befehl und unter der Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Wien. Staatsdruckerei. 1792—1836. 62 Bde. 8. (Diese offizielle Sammlung wurde unter Kaiser Ferdinand I. fortgesetzt und reicht bis zum Regierungsantritt des Kaisers Franz Josef I., 2. Dec. 1848. Doch enthält dieselbe seit 1819 nur jene Gesetze und Verordnungen, welche entweder vom Kaiser direkt oder durch Vermittlung der Hofkanzlei erlassen wurden.)
- Codicis austriaci ordine alphabetico compilati. Pars I et II (von Fr. Adler v. Guarent). Wien bei Leop. Voigt. 1704. Fol.
- Supplementum Codicis austriaci. Pars I et II oder Sammlung österr. Gesetze und Verordnungen v. von Sebastian Herrenleben. Leipzig bei Giesfeld 1748, und Wien bei Trattner 1752. Fol. (reicht bis 1740).
- Supplementum Codicis austriaci oder chronologische Sammlung aller vom 20. Oct. 1740 bis letzten Dec. 1770 erlassenen Generalien, Patenten u. unter Leitung des Freiherrn v. Böck. V. u. VII. Theil, Wien, Trattner. 1777. Fol.
- Luca (Ign. de), Politischer Coder oder wesentliche Darstellung sämtlicher, die k. k. Staaten betr. Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Wien, 1789—1795. 14 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlungen.

- Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Verlags-Druckerei. 1821—1845. 27 Bde. 2 Bde. 8.
- Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der Enns'schen Landesregierung. Linz, 1819—1847. 29 Bde. 8.
- Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkischen Guberniums. Graz, 1819—1846. 28 Bde. 8.
- Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Laibacher Guberniums. 1819—1846. 28 Bde. 8. und 5 Ergänzungsbände aus den Jahren 1813—1818.
- Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht der k. k. küstenländischen Landesstelle. Triest, 1819—1823. 5 Bde. 8.
- Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg. (Deutsch und italienisch.) Innsbruck. 1814—1848. 35 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen, herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des böhmischen Landes-Guberniums. Prag, 1819—1848. 30 Bde. 8. und 1 Ergänzungsband.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums. Brünn, 1819—1848. 30 Bde. 8.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien. Herausgegeben auf a. h. Befehl unter Aufsicht des k. k. galizischen Landes-Guberniums. 1819—1846. 28 Bde. 8. und 1 Nachtragsband. (Seit dem Jahre 1827 erscheint diese Gesetzsammlung auch in polnischer Sprache.)

Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara, 1819—1845. 27 Bde. 8.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. reg. governo delle provincie Venete. Venezia, 1813—1839. 53 Bde. 8.

Weschebrod (Fr. Kav.). Sammlung der seit 1740 ergangenen Gesetze in chronologischer Ordnung. Brünn.

Kropatschek (Josef). Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, die unter der Regierung des Kaisers Josef II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theil abgeändert sind. Wien, verl. bei F. G. Mössle. 1787. 8 Bde. 8. — Zweite Aufl. Wien, ebend. 1789. 8 Bde. 8.

Kropatschek (Josef). Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien, verl. bei F. G. Mössle. 1785—1790. 18 Bde. 8. (Band I—XI erschien auch in einer zweiten Auflage.)

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei F. G. Mössle. 1790—1792. 5 Bde. 8.

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz II. in den sämtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei F. G. Edl. v. Mössle. 1792—1808. 25 Bde. 8.

Die Fortsetzung dieser Sammlung erschien unter folgendem Titel:

Goutta (Wilh. Gerh.). Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz I. in den sämtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Wien 1812—1832. 32 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 26.—57. Band.)

Nichl (Fr. Kav.). Fortsetzung der ursprünglich vom Hofsekretär Joh. Kropatschek, später vom Hofsekretär W. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Franz I. in sämtlichen k. k. Staaten

erlassen worden sind. Wien, bei J. G. Ritter von Mössle's sel. Witwe. 1834—1836. 3 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 58.—60. Band, 33.—35. Fortsetzungsband.)

Pichl (Fr. Kav.). Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen. Wien, bei J. G. Ritter v. Mössle's sel. Witwe und Braumüller. 1837—1847. 11 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 61.—71. Band, 36.—46. Fortsetzungsband.)

Zur leichtern Benützung aller dieser Gesetzsammlungen dient folgendes

Werk:

Hempel-Kürsfinger (Joh. Rep. Fr. v.). Alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Wien, bei J. G. Ritter von Mössle's sel. Witwe. 1825—1827. 10 Bde. 8. — 1. Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821—1824. Ebenb. 1829. 8. — 2. Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825—1829. Ebenb. 1835. 8.

Martischläger (Math. Ferd.). Compendium oder Extractus chronologicus, aller deren vom 20. Oct. 1740 bis letzten Dec. 1770 bekannt gemachten Generalien, Patente, Currenden und Circularverordnungen. Wien, gedruckt bei J. Th. v. Trattner. 1772. 4.

Sammlung (vollständige) aller seit dem glorreichsten Regierungsantritte Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze, durch Privatfleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht. Wien, Verlag bei Jos. Thom. Edl. v. Trattner. 1788 bis 1791. 10 Bde. 8. (Bekannt unter dem Namen der Trattner'schen Gesetzsammlung.)

Müller (Joh.). Handbuch der Gesetze durch verlässige Auszüge aus den unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze. Grätz, bei J. A. Kienreich. 1839 u. ff. 4 Bde. 8.

Reinhauer. Sammlung der bis zum Jahre 1800 erschienenen Patente und Verordnungen der Hofstellen, k. k. n. ö. Regierung und des n. ö. Appellationsgerichtes. Wien, bei J. Ulrich. 7 Bde. 8.

Gochnat. Repertorium sämmtlicher vom Jahre 1800 bis einschließlich 1845 für die Provinz Niederösterreich erlassenen politischen Justiz-Gesetze und Verordnungen. In alphabetisch-chronologischer Ordnung. (Erste Auflage 1839.) Zweite Auflage. Wien, bei Edl. v. Schmidbauer und Holzwarth. 4 Bde. 8. Ein Supplement enthält die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1846.

Sammlung der Patente, Edicten und Circular-Befehlen, welche unter glorreichster Regierung Ihrer k. k. apost. Majestät Maria Theresia vom Jahre 1740 bis Ende Jahres 1763 in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns emanirt und annoch in vigore sind. Linz, bei J. M. Feichtinger. 8.

Literatur.

Von älteren systematischen Darstellungen seien erwähnt:

§. 32.

Mayern (J. Edler v.). Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen. Prag 1776.

Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten als neue fortgesetzte Auflage des von dem jubil. Gubernialrathe von Mayern herausgegebenen Werkes über die kreisämtlichen Wissenschaften. Wien und Prag, bei Schönfeld. 1788. 8.

Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der politischen und besonders der kreisämtlichen Geschäfte. Wien, bei v. Kurzbeck. 1789. 8.

Luca (Ign. de). Vorlesungen über die österreichische Staatsverfassung. Wien, 1792. 8.

Kropatschek (Joseph). Buch für Kreisämter oder gemeinnütziges Handbuch für Richter, Dekonomen und Beamte auf dem Lande, sowie für den Bürger und Landmann in den k. k. Staaten. Wien, bei v. Möste. 1789—1794. 3 Bde. in 4 Abth. 8.

Deselben Commentar des Buches für Kreisämter, als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung. Wien, bei v. Möste. 1794—1803. 5 Bde. (in 7 Theilen). 8.

Deselben Oesterreichs Staatsverfassung, vereint mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen. Wien, bei J. G. v. Möste. 1794. 10 Bde. 8., nebst 2 Supplementen aus den Jahren 1804 und 1810.

Rizy (Math. Sieg.). Anleitung zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen und ökonomischen, dann der Civil- und Criminal-Justizgeschäfte, vorzüglich für magistratische und herrschaftliche Beamte auf dem Lande. Wien, bei U. Gasler. Thl. I. 1802. 8.

Ropez (Dr. W. G.). Oesterreichische politische Gesetzkunde oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserthums. Wien, im Verlage von Kupfer und Wimmer. 1807 und 1819. 2 Thle. 8.

Roz (Marquard Jos. Frhr. v.). Leitfaden des praktisch-politischen Geschäftsganges. 1817. 2 Abth. 8.

Gesetze (politische) in Fragen und Antworten. Ein Handbuch zur Vorbereitung für Prüfungscandidaten. Herausgegeben von einem höheren Staatsbeamten. Wien, bei Gerold. 1839. 12.

Barth-Varthenheim (J. L. Ehrenr. Graf v.). Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systematisch-geord-

- neten Abhandlungen dargestellt. Wien, bei F. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe und Braumüller. 1838—1846. 3 Bde. 8.
- Rösteckh. System der politischen Gesetze Böhmens. Prag, 1816—1825. 12 Bde.
- Drbaci. Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien. Wien, 1833.
- Meigner, (Max. Em.). Compendium chronologico-alphabeticum respect. perpetuum aller vom Anfang des 1764 Jahres bis incl. 1771 im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ergangenen, und von dieser annoch emanirenden Patenten und Circularien u. s. w. Linz, gedr. bei F. M. Feichtinger's sel. Witwe. 1772. Fol.
- Versuch eines Handbuches der Gesetze durch Auszüge vielfältiger in die öffentlichen Angelegenheiten, das Polizeiwesen und andere Jedermann zu wissen nützliche Gegenstände einschlagenden, von 1740 bis Ende Mai 1781 erflossenen a. h. Anordnungen. Grätz, verl. von F. K. Müller, gedr. mit Widmanstätten'schen Schriften. 8.
- Vermehrtes Handbuch der Gesetze u. s. w. bis Ende Oct. 1784. Grätz, gedr. mit Leykam'scher Schrift. Verl. v. F. K. Müller 1784. 8.
- Erster Nachtrag und Fortsetzung des verm. Handbuches bis 1. Mai 1785 reichend. Grätz, ebenda. 8.
- Zweiter Nachtrag, bis 1. Mai 1786 reichend. Grätz, ebenda. 8.
- Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro hereditario regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis utpote Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae. Prag, bei C. F. A. v. Dobrosslavina. 1701. Fol. — Zweite Auflage. Prag bei Müllem. 1720. Fol. (von F. J. Ritter v. Weingarten).
- Gesetze für das Königreich Böhmen unter Josef II. von 1762—1786. Prag, bei Gerle 1783—1786. 3 Thle. 8.
- Koth (Joh. Wenzel). Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze unter buchstäblichen Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt. Prag, in der k. k. Normal-schul-Buchdruckerei 1801. 10 Bde. 8.
- Zur leichteren Benützung dieses Werkes dient:
- Albert (Joseph). Repertorium über die ersten 10 Bände des von Joh. Koth herausgegebenen Auszuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze. Prag, bei Widmann. 1813. 8.
- Eine neue Auflage der Koth'schen Gesetzsammlung erschien unter dem Titel:
- Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze, nach Joh. Koth's Sammlung neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Joh. Blasak. Prag in der Scholl'schen Buchdruckerei. 1817—1819. 12 Bde. 8.
- Hierzu gehört folgendes Repertorium:
- Chronologisches Register über die in den 12 Stammbänden der durch Joh. Blasak verbesserten Koth'schen Gesetzsammlung für Böhmen enthaltenen

Gesetze, von Dr. Joh. Ranka. Prag, gedruckt in der Scholl'schen Buchdruckerei. 1819. 8.

Goutta (Wilh. Gerh.). Fortsetzung der von Joh. Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Verordnungen und Gesetze. Prag, bei Casp. Widtmann. 1807—1817. 14 Bde. (3.—10. Fortsetzungsband). 8. — Neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Dr. Joh. Ranka. Prag, in der Scholl'schen Buchdruckerei 1819—1826. 20 Bde. 8.

Hierzu gehört das:

Hauptrepertorium über die 12 Fortsetzungsbände der Roth'schen Gesetzsammlung. Prag, bei Widtmann. 1818. 2 Thle. 8.

Roth (Joh. Wenzel). Instructionen und Patente größeren Inhalts, als Gegenstück zu dem vollständigen Auszug aller für das Königreich Böhmen unter der glorreichen Regierung Josef II. ergangenen Gesetze. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei. 7 Hefte. 8.

Růšhny (Franz). Auszug der politischen k. k. Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1740 bis zum Schlusse 1781 für das Königreich Böhmen ergangen sind, zur besonderen Gemächlichkeit der Leser in alphabetische Ordnung gebracht. Prag und Wien, bei v. Schönfeld. 1782. 8.

Sammlung (vollständige) aller in den Jahren 1816, 1817 und 1818 in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Mit hoher Bewilligung des k. k. Landespräsidiums aus den Original-Aktenstücken gesammelt, chronologisch zusammengestellt und herausgegeben von Kaj. Radvěrný. Prag, bei Haase Söhne. 1833 und 1834. 3 Bde. 8.

Bernardt (Josef). Handbuch der provinziellen Gesetzkunde von Mähren und Schlesien. Olmütz, 1848.

Edicta et mandata universalia in regnis Galiciae et Lodomeriae a die 11. Septbr. 1772 initae possessionis promulgata. — Rozkazy y Ustawy powszechnie królestwom Galicyi y Lodomeryi od dnia 11 wrzesnia 1772 obiecia possessyi ogłoszone. — Leopoli, typ. Vid. Jos. Piller. 1772. Fol. — Die Fortsetzung dieser Sammlung führt den Titel: Continuatio edictorum et mandatorum universalium in regnis Galiciae et Lodomeriae. — Kontynuacya wyrokow y rozkazow powszechnych w Galicyi y Lodomeryi Królestwach. — Fortsetzung der allgemeinen Verordnungen und Edicte, welche in den Königreichen Galizien und Lodomerien erlassen worden sind. Ebenb. 1773—1818. Fol. (Bekannt unter dem Namen der Piller'schen Gesetz-Sammlung.)

Handbuch der galizischen Gesetze in Auszügen. Lemberg, gedr. und zu haben in der Piller'schen Sub.-Buchdruckerei. 1788. 2 Bde. 8. Nebst einem Supplementbände.

Růšil. Auszug aus den für Galizien bestehenden politischen Gesetzen mit dem polnischen Originaltexte. Lemberg, 1791. 17 Hefte. 4.

Ordači (Moriz Ritter v. Ostrow). Lexikon der politischen Gesezskunde für Galizien. Wien, gedr. bei F. P. Solfinger, 1832. 8.

Mit dem Patente vom 4. März 1849, Nr. 153 wurde die Herausgabe eines Reichsgesezblattes, sowie der Landes- und Regierungsbblätter, angeordnet. Ersteres hieß ursprünglich: „Allgemeines Reichs- und Regierungsbblatt für das Kaiserthum Oesterreich“; seit 1853 einfach „Reichsgesezblatt“. Seit dem 1. Januar 1870 führt dasselbe, in Folge der dualistischen Gestaltung der Monarchie, den Titel: „Reichsgesezblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“. In die Landesgesez- und Regierungsbblätter werden die Landesgeseze, dann die von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen aufgenommen.

Zur leichteren Auffindung der in dem Reichsgesezblatte und den Landesgesez- u. Regierungsbblättern zerstreuten Bestimmungen über einzelne Materien dienen die Register-Werke von Starr und Globocnik.

Hilfsmittel und systematische Darstellungen.

§. 33. Als sehr brauchbare Hilfsmittel für die Praxis zur Kenntniß der einzelnen Gesezgebungsgebiete sind einerseits diejenigen Handbücher zu erwähnen, welche die für specielle Gebiete erlassenen Geseze sammt allen einschlägigen Verordnungen, Instructionen und Normalien zusammenstellen, wie z. B. das Handbuch der österreichischen Justizgesezgebung von Kaserer, die vielen Handbücher von Hankiewicz (über Münzwesen, Pensionsvorschriften zc.), Blonski u. mehrere andere.

Mehr für wissenschaftliche Zwecke berechnet sind die Ausgaben der Geseze mit Materialien, unter welchen vorzugsweise die parlamentarischen Debatten, Motivenberichte der Regierung und parlamentarische Ausschußberichte zu verstehen sind.

Den Reigen solcher Gesezesaussgaben mit Materialien eröffnet das Werk: Die neue Gesezgebung Oesterreichs, erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen. Wien, Manz, 1868.

Es folgen sodann die mustergiltigen Ausgaben von Gautsch von Frankenthurn: Die confessionellen Geseze vom 7. und 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen. Wien, Manz, 1874 und

desselben: Die Geseze über den Verwaltungsgerichtshof mit Materialien. Wien, Manz, 1876.

Eine ähnliche Sammlung von Gesezesaussgaben von Kaserer berücksichtigt mehr das Civilrecht, bringt aber auch mehrere in's Verwaltungsrecht einschlagende Geseze mit Materialien (Wien, Hölder, 1873—1886).

Systematische Bearbeitungen (größtentheils nur Zusammenstellungen der Gesezestexte) lieferten:

Stubenrauch. Handbuch der österr. Verwaltungs-gesezskunde. 2 Bde. Wien, Manz. 1. Aufl. 1851—1852; 2. Aufl. 1856; 3. Aufl. Wien 1861. Enthält eine systematische Zusammenstellung der Geseze zu-

meist in ihrem Wortlaute, doch wird auch die geschichtliche Entwicklung berücksichtigt. Da das Erscheinen der drei Auflagen dieses Werkes in das Decennium der „Neugestaltung“ Oesterreichs fiel, so sind die einzelnen Auflagen von einander bedeutend verschieden, da die Entwicklung der Gesetzgebung fortschreitend berücksichtigt wird. Es war seinerzeit ein sehr brauchbares und verdienstliches Handbuch und Stubenrauch muß als Bahnbrecher auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes anerkannt werden. Speciell für seinen unmittelbaren Nachfolger, dem nicht minder verdienten Mayrhofer, hat Stubenrauch gewiß ein bedeutend Stück Vorarbeit geliefert.

Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst ist in 1. Auflage in Wien 1856 (Manz) erschienen, also gleichzeitig mit der 2. Auflage von Stubenrauch — seitdem aber in drei folgenden, immer vermehrten und verbesserten, der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Gesetzgebung sich anpassenden Neuaufgaben. Die letzte derselben, die vierte, erschien im J. 1880 in 3 Bänden. Man kann sagen, daß das Mayrhofer'sche Handbuch seit drei Decennien dieses Gebiet fast ausschließlich beherrscht; für Praxis und Lehre ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden ist und heute noch von keinem folgenden ähnlichen Werke verdrängt ist. Im vortheilhaften Gegensatz zu Stubenrauch liegt die Stärke des Mayrhofer'schen Handbuches darin, daß, während Stubenrauch blos Theoretiker war, Mayrhofer mitten in der Praxis stand, und aus dem schier unendlichen Wußt der Gesetze, Verordnungen und Normalkien alles dasjenige auszuwählen verstand, was der Praxis nöthig und daher auch für die Lehre praktisch war. Auch hat Mayrhofer das ursprünglich nur als Handbuch des Verwaltungsdienstes angelegte Werk in den weiteren Auflagen zu einer Darstellung des gesammten Staatsrechts der Reichsrathsländer erweitert.

Mayrhofer ist, wie gesagt, bis heutzutage von keinem Nachfolger übertroffen worden; allerdings stellt die reiche Entwicklung der österreichischen staatsrechtlichen Gesetzgebung heutzutage schon solche Anforderungen an den Bearbeiter derselben, daß heute ein „Mayrhofer“, d. i. eine Darstellung, die die systematische Anordnung und Erklärung des Gesetzes mit der Wiedergabe der Gesetzestexte verbindet, einerseits eine Unmöglichkeit und andererseits ein überwundener Standpunkt geworden ist. Dem heutigen Stande der staatsrechtlichen Gesetzgebung und der Staatsrechtswissenschaft kann nur durch eine passende Arbeitstheilung in der Bearbeitung des riesig angewachsenen Stoffes Rechnung getragen werden. Systematische Bearbeitung zum Zwecke des Unterrichts und der Lehre einerseits und Zusammenstellung der Gesetzestexte allenfalls mit dem officiellen und parlamentarischen Erläuterungsmaterial andererseits — nur eine solche Zweitheilung der Arbeit kann den gerechten Anforderungen der Gegenwart auf diesen Gebiete entsprechen.

Manz'sche Taschenausgabe.

Was nun die Ausgabe der Gesetzestexte mit officiellern und parlamentarischem Erläuterungsmaterial anbelangt, hat die Manz'sche Verlags-handlung in ihren „Taschenausgaben österreichischer Gesetze“ in jeder Hinsicht eine Stufe der Vollkommenheit erreicht, welche jede Gesamtdarstellung nach dem Muster von Mayrhofer unmöglich und überflüssig macht. Denn die einzelnen Bände dieser Ausgabe enthalten die vollständigen Gesetzestexte mitsammt dem Erläuterungsmaterial (Nachtragsverordnungen, Normalien, Motive, Entscheidungen etc.) für je ein Specialgebiet der Gesetzgebung in einer solchen Vollständigkeit, daß sich kein „Mayrhofer“ mehr mit denselben messen könnte. Thatsächlich sind neuere Versuche, Gesamtdarstellungen des österreichischen Verwaltungsrechtes durch systematische Zusammenstellung der Gesetzestexte und aller Nachtragsverordnungen, um dadurch quasi einen ergänzten Mayrhofer herzustellen, nicht gelungen. Einen solchen Versuch bildet zunächst

Geller (Dr. Leo), Oesterreichische Verwaltungs-gesetze mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 4 Bde. Wien, Perles, 1883—1890. Diese Gesetzesausgabe leistet als Handbuch nicht zu unterschätzende Dienste, ersetzt aber weder eine übersichtliche systematische Darstellung zu Unterrichtszwecken, noch auch dem auf einzelnen Gebieten der Verwaltung arbeitenden Praktiker die weitaus vollständigeren und mit reicherm Erläuterungsmaterial versehenen einzelnen Bände der Manz'schen Taschenausgabe.

Einen zweiten ähnlichen Versuch, einen ergänzten Mayrhofer herzustellen, bildet des verdienstvollen Prager Staatsrechtslehrers

Ulbrich: Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung. Wien, Hölder, 1888—1890. Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, wie er das selbst in der Vorrede erklärt: „Strenge Systematik, möglichst vollständige und wortgetreue Mittheilung des Rechtsstoffes, endlich eine Erläuterung desselben, welche wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen möglichst entspricht.“ Dieß Programm erwies sich aber wegen der Massenhaftigkeit des Stoffes als undurchführbar und der Verfasser muß in dem nach Schluß des Werkes geschriebenen Vorwort zum II. Bande bekennen, daß „gegenüber dem ursprünglich festgestellten Programm dieser II. Band manche Abweichungen zeigt“. Diese Abweichungen sind aber in jeder Hinsicht sehr bedeutend. So sind ganze Partien der politischen Gesetzgebung, z. B. die Mittelschulgesezgebung, ganz übergangen. Nach alledem muß auch von diesem Ulbrich'schen Versuche dasselbe gelten, was vom Geller'schen gesagt wurde.

Geringer als auf dem Gebiete der Gesetzesausgaben und Zusammenstellungen der Texte sammt Erläuterungsmaterial war in neuerer Zeit die Thätigkeit auf dem Gebiete des systematischen Bearbeitens des Gesetzesmaterials zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken. In erster Reihe sind hier wieder zu nennen zwei Werke von Ulbrich, und zwar Lehrbuch des öster-

reichischen Staatsrechts, Berlin 1883, und Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1884, letzteres in der Marquard'schen Sammlung der Handbücher des öffentlichen Rechts.

Mit dem Lehrbuch hat Ulbrich jedenfalls das Verdienst, die wissenschaftliche Bearbeitung des österreichischen Staatsrechts zuerst in Angriff genommen zu haben; ebenso war er wieder im Handbuch fast der erste, der die Verfassung der Gesamtmonarchie (also auch die Ungarns) zur Darstellung brachte, allerdings in sehr knapper und skizzenhafter Form. Ebenso sind dessen „Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts“, Prag 1884, eine etwas eilige Arbeit.

Von einer Aufzählung der monographischen Arbeiten auf dem Gebiet des österreichischen Staatsrechts, sowie andererseits der vielen sehr verdienstlichen „Handbücher“, welche sich die Zusammenstellung der auf einzelnen Gebieten der Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und Normalien zur Aufgabe stellten, kann an dieser Stelle aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil auf diese Monographien und Handbücher an den geeigneten Stellen dieses Buches verwiesen werden wird.

Die älteste ungarische Gesetzsammlung ist das bekannte Corpus juris Hungarici, dessen ersten Theil das sogenannte Tripartitum opus Juris consuetudinarii Regni Hungariae von Stephan Werbőcz bildet und zuerst in Wien im Jahre 1517 im Druck erschien, seitdem aber mehrfach edirt wurde.

Von systematischen Darstellungen des älteren Rechts ist insbesondere das 1865 in Pest erschienene Staatsrecht des Königreichs Ungarn von Anton v. Biroszil hervorzuheben.

Das neuere ungarische Staatsrecht ist, allerdings sehr knapp dargestellt von Schuler-Libloy: Das ungarische Staatsrecht, Wien 1870.

Die neueren ungarischen Gesetze erscheinen in Pest in einer officiellen deutschen Ausgabe seit 1865, ebenso die croatischen in Agram.

Oesterreich-Ungarn und sein Gebiet.

Das Staatsgebiet und dessen Eintheilungen.

§. 34. Das Staatsgebiet zerfällt zunächst in natürliche Gebietstheile, die durch ihre geographische Lage und natürliche Beschaffenheit sich von den sie umgebenden anderen Gebietstheilen absondern. Man darf nicht glauben, daß solche natürliche Gebietstheile für den Staat und seine Verwaltung bedeutungslos sind: im Gegentheil, der Staat kommt oft in die Lage, solche natürliche Gebietstheile ins Auge zu fassen und bezüglich derselben besondere, nur auf sie anzuwendende Normen zu erlassen und Maßregeln zu ergreifen. So kann z. B. eine Tesebene, die von häufigen Ueberschwemmungen heimgesucht wird, als solche ohne Rücksicht auf politische Abtheilungen Gegenstand besonderer staatlicher Vorschriften und Maßregeln bilden. Ebenso wird ein von Wildbächen durchfurchtes Gebirgsterrein ohne Rücksicht auf politische Abtheilungen von der Staatsverwaltung als Ganzes aufgefaßt, bezüglich dessen einheitliche Maßregeln, wie z. B. Wildbachverbauungen, in Anwendung kommen müssen.

Ebenso fassen die Organe des österreichischen Ackerbauministeriums bei ihren Aufnahmen der Ertragnisse der Landwirthschaft, die in den Jahrbüchern dieses Ministeriums veröffentlicht werden, nur die natürlichen Gebietstheile ins Auge, ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zu einer oder mehreren politischen Abtheilungen (Bezirken, Kreisen, Ländern); sie nehmen vielmehr zum Zwecke dieser Aufnahmen eine für andere staatliche Zwecke bedeutungslose, auch durch keinerlei historische oder politische Sonderung sich ergebende, rein sachwissenschaftliche, und zwar landwirthschaftliche Theilung des Staatsgebietes vor.

Nicht minder kommt die natürliche Lage und Beschaffenheit des Staatsgebietes bei der Aufnahme der Parzellen des Grund und Bodens zum Zwecke der Herstellung eines Grundkatasters zur Geltung.²⁷⁾

Eine zweite Eintheilung des Staatsgebietes ist jene nach der relativen Lage, d. h. mit Beziehung sei es auf bestimmte, wichtige Punkte im Umkreise der Staatsgränzen oder mit Beziehung auf diese letzteren. Solche wichtige Punkte sind namentlich die Festungen. Mit Beziehung auf die-

²⁷⁾ Vergl. das Gesetz vom 24. Mai 1869, RGW. Nr. 88, §§. 16, 17.

selben werden Theile des Staatsgebietes zu weiteren und engeren Festungsrayons erklärt, welcher Umstand die rechtlichen Verhältnisse auf diesen Gebietstheilen, so z. B. bezüglich des Eigenthums und der Benützung von Gebäuden u. dergl. beeinflusst.³⁸⁾

Mit Beziehung auf die nähere Lage an der Staatsgränze werden gewisse Gebietstheile als Gränzgebiete qualificirt, welcher Umstand ebenfalls von rechtlicher Bedeutung ist, da in solchen Gebieten der wirthschaftliche Verkehr theils gewissen Beschränkungen unterworfen, theils gewisser Begünstigungen theilhaftig wird³⁹⁾, und auch in anderen Beziehungen (z. B. Ausübung ärztlicher Praxis) gewissen besonderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterliegt.⁴⁰⁾

Die wichtigste Eintheilung des Staatsgebietes ist jedoch die historische-politische, d. i. jene, die sich aus dem allmählichen Anwachsen eines Staates aus kleineren Ländern von selbst ergibt, indem diese Theile ihre frühere Selbständigkeit zwar aufgeben, jedoch in vielen staatsrechtlichen Beziehungen als besondere Gebiete behandelt werden und somit Abtheilungen des Gesamtgebietes des aus ihnen erwachsenen Staates bilden.⁴¹⁾ §. 35.

So besteht die österreichisch-ungarische Monarchie vor allem aus zwei Staaten: Oesterreich und Ungarn⁴²⁾ und dem Reichsland: Bosnien und Herzegowina.

³⁸⁾ Vergl. die Erlässe der Minister des Innern, der Justiz und des Armeecommandos vom 21. December 1859 RGV. Nr. 10 über die aus der Eigenschaft eines Terrains als Fortificationsrayon folgenden Beschränkungen der Bauführungen.

³⁹⁾ S. Art. XI des Gesetzes vom 25. Mai 1862, betr. den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

⁴⁰⁾ Z. B. §§. 10 und 61 der Gewerbeordnung.

⁴¹⁾ Eine Legaldefinition des Begriffes „Staatsgebiet“ findet sich in den Vorerminderungen zur Zollordnung vom Jahre 1835. Darnach sind unter „Staatsgebiet oder Inland alle Länder des österreichischen Kaiserstaates“ zu verstehen. Ueber das Staatsgebiet vom Standpunkt des Staatsrechts handelt K. V. Fricker (Vom Staatsgebiet. Tübingen 1867), der mit Recht hervorhebt, daß „alle Vorstellungen von einer Rolle des Staatsgebietes als sachlichen Objectes des Staates falsch oder schief sind.“ Denn das Staatsgebiet verhält sich zum Staate nicht wie ein Object des Eigenthums zum Eigenthümer, vielmehr ist das Staatsgebiet „ein Moment im Wesen des Staates“, was doch von einem Eigenthumsobjecte bezüglich des Eigenthümers nicht gesagt werden kann. Thatsächlich können wir uns einen jenes Eigenthumes verlustigen Eigenthümer denken; einen Staat aber ohne Staatsgebiet keineswegs.

Vergl. ferner Inama-Sternegg: Die Rechtsverhältnisse des Staatsgebietes in der Zeitschr. f. g. StW. 1870.

Kosin (Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886 S. 44) macht mit Recht die Bemerkung, daß „Gebiet, im juristischen, speciell im Sinne des öffentlichen Rechtes auf das Gebieten, Herrschen, welches einer Persönlichkeit, speciell einem Gemeinwesen innerhalb eines bestimmten Theiles der Erdoberfläche zukommt, deutet.“ Vergl. auch die Polemik zwischen G. Meyer, Deutliches Staatsrecht S. 74, und Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 517 darüber, ob das Staatsgebiet als Object der Staatsherrschaft anzusehen sei. Meyer ist mit Recht dagegen, da das Staatsgebiet nur den „räumlichen Umfang der Staatsherrschaft“ bestimme.

⁴²⁾ Es wurde oft behauptet, daß die nicht-ungarischen Länder der österreichisch-

Oesterreich (auch Cisleithanien oder Reichsrathsländer genannt) besteht aus folgenden 17 Kronländern, die selbständige Verwaltungseinheiten bilden und die hier in der Reihenfolge, wie sie an die Monarchie gelangten, aufgezählt sind: Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns; Herzogthümer: Steiermark, Kärnten, Krain; Gefürstete Grafschaft: Tirol; Görz und Gradiska; Markgrafschaft Friaun; Stadt Triest und Gebiet; Vorarlberg; Königreiche: Dalmatien, Böhmen; Markgrafschaft Mähren; Herzogthum Schlesien; Königreich Galizien mit Krakau; Herzogthum Bukowina.

Ungarn besteht aus dem Königreich Ungarn, in welches das ehemalige Großfürstenthum Siebenbürgen einverleibt wurde; dem Königreich Croatien und Slavonien sammt der ehemaligen Militärgränze; der königl. Freistadt Fiume sammt Gebiet. Zum Reichsland Bosnien und Herzegowina gehört noch der Sandschat Novibazar und das Länggebiet.⁴³⁾

ungarischen Monarchie keine gemeinsame Bezeichnung haben. Wenn aber das ganze Reich „Oesterreich-Ungarn“ genannt wird, so ist es klar, daß für die außerungarische Hälfte die Bezeichnung „Oesterreich“ übrig bleibt und vollkommen passend ist. Es ist wohl wahrscheinlich, daß sich diese Bezeichnung erhalten wird: staatsrechtlich wäre sie vollkommen correct. Daß Ungarn mit seinen Nebenländern einen Staat bilden, wird in dem ungar. Gl. XXX 1868, §. 1 ausdrücklich gesagt; es heißt dort: „Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber der unter S. M. Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern.“ Dabei ist zu bemerken, daß hier Ungarn bereits mit Inbegriff des einverlebten Siebenbürgens verstanden wird, und daß Dalmatien vorderhand nur theoretisch zu Ungarn gerechnet wird (worüber näheres unten).

⁴³⁾ Das allmähliche Anwachsen des Territoriums der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie, das wir in der „Einleitung“ geschildert haben, veranschaulicht nachstehende chronologische Uebersicht:

- 976 Ostmark (d. i. der westliche Theil des heutigen Niederösterreich) kommt durch kaiserliche Belehnung an den ersten Babenberger.
- 1043 Dieselbe wird durch Eroberung des östlich gelegenen, von Ungarn occupirten Landstriches bis zur Leitha erweitert.
- 1192 gelangt Steiermark durch Erbvertrag an die Ostmark.
- 1229 mehrere Freisingische Lehen in Krain durch Ankauf erworben.
- 1335 und 1336 durch kaiserliche Belehnung Kärnten und fast ganz Krain.
- 1363 Tirol durch Erbvertrag.
- 1365 Grafschaft Feldkirch (in Vorarlberg) durch Kauf.
- 1374 Der Rest von Krain und die Windische Mark durch Erbvergleich.
- „ Gleichzeitig die Grafschaft Witterburg (Pisino) in Friaun.
- 1376 Grafschaft Budenz in Vorarlberg durch Kauf.
- 1382 Triest und Gebiet durch freiwillige Unterwerfung.
- 1400 Castua.
- 1451 Ein Theil der Grafschaft Bregenz in Vorarlberg durch Kauf.
- 1456 Grafschaft Cilli als steirisches Lehen.
- 1474 Grafschaft Sonnenberg in Vorarlberg mittelst Geldentschädigung.
- 1500 Görz, Gradiska und Pustertal durch Erbvertrag.
- 1507 Kufstein in Folge des bayrisch-sandshuttschen Erbfolgestreites.
- 1518 Roveredo von den Venetianern erobert.
- 1523 Rest von Bregenz durch Kauf.
- 1526 Böhmen, Mähren und Schlesien durch Erbverträge, Heirath und ergänzende Ständewahl.
- „ Ungarn auf dieselbe Weise (vorerst den nordwestlichen Theil).

Dieses gesammte Ländergebiet bildet eine untheilbare Monarchie: das §. 36.
österreichisch-ungarische Reich⁴⁴⁾, welches in dem habsburgisch-lothringischen
Hause nach dem Rechte der Erstgeburt erblich ist.

- 1699 Siebenbürgen von Michael Apaffi.
" Ganz Ungarn, Croatien-Slavonien von den Türken erobert.
1719 Temejer Banat im Frieden von Passarowitz.
1759 Grafschaft Hohenems in Vorarlberg als Lehen vom Kaiser.
1772 Sechzehn Zipser-Städte Ost-Galizien, Auschwitz und Zator bei der
ersten Theilung Polens.
1777 Bukowina von den Türken mittelst Cessionsvertrages.
1779 Innviertel mit Braunau von Bayern in dem Teschner Frieden (13. Mai
1779).
1782 Im Innkreise einige Parcellen erworben vertragsmäßig durch Kaiser Joseph.
1791 im Szistover Frieden durch Kaiser Leopold II. erworben Mt-Drjowa und
den Unna-Distrikt.
1795 West-Galizien (Kraufau) in der dritten Theilung Polens.
1797 Istrien und Dalmatien von Frankreich als Erjag für die bisher öster-
reichischen Niederlande (im Frieden zu Campo Formio 17. October).
1803 Trient und Brigen auf Grund des Reichs-Deputations-Haupt-Recesses als
säcularisirte Bisthümer.
1805 Salzburg und Berchtesgaden, Maltrev-Ziller und Brigen-Thal kommen im
Frieden zu Preßburg an Oesterreich.
1815 Nach den Erschütterungen der Napoleonischen Kriege und den durch dieselben
herbeigeführten Aenderungen und Schwankungen des Territorialbestandes des
österreichisch-ungarischen Reiches erfolgte die völkerrechtliche Anerkennung des-
selben durch folgende Vereinbarungen unter den europäischen Großmächten:
Die Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 anerkennen a) das
souveräne Eigenthum an den Salzwerken Wieliczka's nebst dem dazu ge-
gehörtigen Gebiet (Art. 3), b) die Grenze zwischen Rußland und Oesterreich,
so wie sie heute besteht, mit Ausjchluß der Stadt Kraufau (Art. 4 und 5),
c) die gesegmäßige Souverainetät des Kaisers von Oesterreich über die Pro-
vinzen und Territorien, welche im Ganzen oder theilweise durch die Tractate
von Campo Formio 1799, von Luneville 1801, von Preßburg 1803, durch
die additonelle Conventkon von Fontainebleau 1807 und durch den Wiener
Tractat von 1809 von Oesterreich abgetreten waren und in deren Besiß
Oesterreich in Folge des letzten Krieges wieder gekommen ist; jowie auch von
Istrien, Dalmatien, den ehemaligen venetianischen Inseln im adriatischen
Meere, den Mündungen am Cataro, Vorarlbergs, des Friauls, des Gebietes
von Monfalcone, der Stadt Triest sammt Gebiet, Kärntens, Croatiens am
rechten Ufer der Save, Fiumes, des ungarischen Littorales und des Districtes
von Castua (Art. 93); das Gebiet von Ragusa (Art. 94).
1847 Einverleibung der Freistadt Kraufau sammt Gebiet.
1878 Occupation Bosniens und der Herzegowina auf Grund des Berliner Trac-
tates und der Insel Ada-Kaleh unterhalb Drjowa. (Ada-Kaleh wurde von
Oesterreich bereits am 26. Mai 1878, also noch vor Beginn des Berliner
Vertrages, auf Grundlage eines besonderen Abkommens besetzt, welches die
Pforte damals mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter Grafen
Tichy traf.)
1879 Besetzung des Rim-Gebietes.

⁴⁴⁾ Der officielle Titel des Reiches lautet seit 1868 „Oesterreichisch-ungarische
Monarchie“ oder „österreichisch-ungarisches Reich“ und der Kaiser führt in abge-
kürzter Form den Titel „Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von
Ungarn“. In nicht abgekürzter Form werden nach dem Titel Kaiser von Oester-
reich die übrigen auf die anderen Länder sich beziehenden Titel und zwar „König von
Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien

Die Untheilbarkeit ist so zu verstehen, daß die souveräne Herrschaft über die ganze Monarchie jedesmal nur dem einen, nach der pragmatischen Sanction (s. u.) hierzu berechtigten und berufenen Mitgliede des Herrscherhauses ungetheilt zukommt und daß eine Theilung der Herrschaft unter den Mitgliedern desselben, wie das vor dem 17. Jahrhundert oft vorkam, nicht mehr Platz greifen kann.

Daß sich diese Festsetzung nicht auf die Unveränderlichkeit des Territorialbestandes der Monarchie bezieht, ist klar; denn gegen die Wandlungen der Geschichte, in deren Strom alle Staaten gestellt sind, giebt es keine Gesetze. Seit der pragmatischen Sanction hat Oesterreich mehrere Provinzen verloren, andere erworben. Diese Aenderungen berühren jene Bestimmung der Untheilbarkeit keineswegs. Aber ebensowenig kann aus der Bestimmung der Untheilbarkeit irgend ein Schluß gezogen werden auf die innere staatsrechtliche Gestaltung der Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile der Monarchie zu einander; am allerwenigsten dürfte, wie das geschehen ist, die Bestimmung der Untheilbarkeit als Forderung einer centralistischen Verfassungsjorm aufgefaßt werden.⁴⁵⁾

Der Bestand der Monarchie ist garantirt durch deren Macht und völkerrechtliche Anerkennung. Oesterreich-Ungarn ist im System der europäischen Staaten eine Großmacht nicht nur durch die Größe seines Territoriums, die Zahl seiner Bevölkerung, sondern durch die Beschaffenheit des ersteren und die Culturstufe der letzteren. Die materiellen Mittel, über welche in Folge des Zusammenwirkens dieser Factoren das Reich verfügt, finden ihren prägnantesten Ausdruck in der Wehrkraft des Reiches.⁴⁶⁾

§. 37.

Es ist vergebene Mühe, die Staaten, sowie man es mit Pflanzen und Thieren thut, in Gattungen und Arten einschachteln und den einzelnen Staat darnach bestimmen zu wollen, in welche Rubrik er gehört. Diese falsche Methode wurde von der Theorie insbesondere auf sogenannte „zusammengesetzte Staaten“ oder „Staatenverbindungen“ angewendet, und Oesterreich war und ist ein beliebtes Object solcher academischen Speculationen. Man stritt viel herum: was für ein Staat Oesterreich sei? in der Meinung, daß aus der Feststellung eines solchen Oberbegriffes für die „Behandlung“ Oesterreichs oder gar für sein Staatsrecht sich gewisse Grundsätze ableiten

und Sylyrien u. j. w. eingeschaltet. Die heraldische Beschreibung des Wappens der Monarchie und zwar des großen, mittleren und kleinen ist in dem Hofkanzleidecret vom 22. August 1836 enthalten (abgedruckt bei Manz, S. XIX.).

⁴⁵⁾ Die pragmatische Sanction als einen Rechtsgrund für die centralistische Regierungsform zu verwenden, versuchte Lustkandl in seinem „Wesen der österreichischen Reichsverfassung“. Wien 1864.

⁴⁶⁾ Mit Rücksicht auf den Umfang des Territoriums nimmt Oesterreich-Ungarn in Europa die dritte Stelle (nach Rußland und Schweden-Norwegen) ein. Nach Oesterreich-Ungarn erst reihen: Deutschland, Frankreich, Spanien und England (europäisches) und die Türkei.

Eine ebenso bevorzugte Stellung als dritter Staat in Europa nimmt Oesterreich-Ungarn mit Rücksicht auf seine Bevölkerung ein. Hier folgt es nach Rußland und Deutschland, welchen beiden Staaten es jedoch an Dichte der Bevölkerung überlegen ist.

lassen.⁴⁷⁾ Diese Methode ist deswegen unrichtig und zwecklos, weil die Staaten Individualgebilde sind und die Geschichte in der Schaffung dieser Individualitäten sich ebensowenig wiederholt, wie die Natur. Ein praktischer Staatsmann hat diesen doctrinären gordischen Knoten sehr treffend zerhauen, indem er auf die immer wieder behandelte Frage: was Oesterreich sei, die Antwort ertheilte: Oesterreich ist Oesterreich.

Die heutige staatsrechtliche Gestaltung Oesterreich-Ungarns ist das Resultat seiner eigenartigen historischen Entwicklung, die wir in der Einleitung geschildert haben, ein Resultat, das seinen vorläufigen codificatorischen Ausdruck in dem Ausgleichsgesetze von 1867 gefunden hat. Dieses Verhältniß kann nicht mit einem doctrinären Terminus bezeichnet; es kann nur aus der Betrachtung des in diesem Gesetze zum Ausdruck gelangten Compromisses zwischen den entscheidenden Machtfactoren Oesterreichs und Ungarns dargelegt werden.

Die Staatstheorien entspringen den jeweiligen politischen Tendenzen §. 38. und sind daher meist unwissenschaftlich, weil nicht objectiv. Die Staatstheoretiker construiren immer den Staatsbegriff nach ihren jeweiligen Bedürfnissen — sie modeln das „Wesen des Staates“ theoretisch immer in der

⁴⁷⁾ Die einschlägigen theoretischen Untersuchungen ermangeln jedoch nicht eines literar-historischen, ja in gewisser Beziehung auch eines politischen Interesses.

J. H. Widemann erklärt in seiner „Rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie“ (Wien 1877) Oesterreich-Ungarn für einen Staatenstaat. Dagegen polemisiert Jurajek in einer instructiven Monographie „Personal- und Real-Union“ (Berlin 1878), worin er Oesterreich-Ungarn einfach für eine Realunion erklärt. Ulbrich (s. dessen „Rechtliche Natur der österreichisch-ungar. Monarchie“ 1879) erklärt in seinem Lehrbuch: „Der österreichisch-ungarische Gesamtstaat sei ein zusammengesezter Staatskörper“, was gewiß unbestreitbar ist; Dantscher's Ansicht, Oesterreich-Ungarn sei „ein monarchischer Bundesstaat“ (s. dessen: Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn 1880), wird von Sellner bekämpft, der, um diese Mustertarte von Ansichten über die „rechtliche Natur“ der „Oesterreichisch-ungarischen Monarchie“ zu vervollständigen, haarscharf beweist, Oesterreich-Ungarn sei ein Staatenbund (s. dessen Staatenverbindungen S. 226—249).

Wenn man sich einmal auf dieses Terrain, die rechtliche Natur des Gesamtstaates zu bestimmen, begiebt, so können diese Argumentationen und diese Polemik in infinitum fortgesetzt werden; es giebt ja in diesen Dingen weder eine höchste Instanz, noch einen mathematischen Beweis. Es liegt aber gar keine begründete Veranlassung vor, sich auf dieses Terrain zu begeben; denn kein Staat kümmert sich um Consequenzen, welche Juristen aus einer ihm aufdisputirten „rechtlichen Natur“ ableiten wollten; der Staat hat nur eine staatliche Natur, und da er weder Product eines Vertrages noch sonst eines rechtlichen Actes ist, so ist es sehr fraglich, ob Discussionen über seine rechtliche Natur wissenschaftlich gerechtfertigt werden können. Nicht alles in der Welt muß doch eine „rechtliche Natur“ haben. Man dürfte z. B. von der rechtlichen Natur der Beziehungen der Sonne zur Erde nicht sprechen. Wo nun liegt das Kriterium? Bei welchen Erscheinungen dürfen wir diese Frage stellen? Offenbar bei allen Erzeugnissen des Rechts. Also bei Familienverhältnissen, Eigenthumsverhältnissen, bei Obligationen, Erbschaften u. s. w. Der Staat aber ist kein Erzeugniß des Rechts, sondern umgekehrt: das Recht ist ein Product des Staates. Daher kann man von einem „staatlichen Charakter und einer staatlichen Natur des Rechts“ sprechen — nicht aber umgekehrt!

Richtung, in welcher sie dasselbe brauchen können. Als man im vorigen Jahrhundert den Kreis der Rechte der Staatsgenossen vergrößern wollte (welches Streben übrigens ganz begründet war), machte man aus dem Staate einen auf Grund eines Vertrages gegründeten Verein. So brauchte man ihn, um auf Grund dieser Construction die Klagen wegen Vertragsbruchs gegen den Absolutismus zu richten und eine Änderung des Vertrages oder Restitution der von ihm „ursprünglich“ gewährleisteten Rechte zu verlangen. Wir sind über diese Naivetät längst hinaus: aber in anderen ähnlichen Stufen wir noch.

So glauben die „Juristen“ unter den Staatstheoretikern weiß Gott welche wunderwirkende Entdeckung gemacht zu haben, daß der Staat eine Persönlichkeit sei. Allerdings brauchten sie zu ihren juristischen Constructionen diese „Persönlichkeit“ des Staates, und so lange sie diese Construction als *fictio juris* benützen, kann man auch nichts dagegen einwenden. Wenn sie aber anfangen, an diese „Persönlichkeit“ des Staates ernstlich zu glauben und aus derselben die weitgehendsten Consequenzen zu ziehen: so muß man sie doch endlich aus diesem Somnambulismus aufrütteln.⁴⁸⁾

Eine andere Gruppe der Staatstheoretiker wieder, die man die Social-reformer nennen könnte und denen weitgehende social-reformatorsche Pläne vorschweben, für welche sie sich den Staatsbegriff zuschnitzen möchten: wollen im Staate nur eine specielle Art der Gattung: „Genossenschaften“ oder „Gesamtpersonen“ sehen. Ihre Construction ist sehr bestehend, weil idealistisch. Darnach entwickelt sich die „Idee“ der Genossenschaft in der Menschheit und wandelt sich in aufsteigender Evolution von der Familie zur Gemeinde, zum Staat, vom Staat zum Reich (sonst könnte man das Deutsche Reich nicht erklären!), um einft von den Reichen zum allgemeinen univetsalen Welt-Völkerbunde überzugehen.⁴⁹⁾

Der Irrthum dieser Anschauung liegt darin, daß der Staat keine Art einer Gattung: Gemeinwesen, Gemeinschaft, Gesamtperson, Genossenschaft oder wie immer man diese Gattung benennen möchte, bildet, sondern eine Organisation *sui generis* ist, deren ausschließliches Merkmal die Herrschaft ist.

Von allen Communalverbänden, Genossenschaften, Vereinen, Gemeinwesen u. s. w. unterscheidet sich der Staat *toto genere*; denn alle jene

⁴⁸⁾ „Die Erfassung des Staats als Person ist der Grund und Eckstein des Staatsrechts“, so apothepirt diese Richtung Jellinek in „Gesetz und Verordnung“ S. 195. Richtiger ist wohl die Ansicht G. Rümelin's, daß „auf staats- und social-wissenschaftlichem Gebiete niemals eine Theorie ähnliche Verwirrungen angekliffet und zu solch einer doctrinären Zuspitzung geführt habe, wie die Hegel'sche Lehre von der Staatspersönlichkeit“ (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1889 in der Abhandlung „der Staat“).

⁴⁹⁾ „... nicht nur begrifflich, sondern auch historisch sind von den politischen Gemeinwesen die Gemeinde das primäre, der Staat das secundäre, das Reich das tertiäre ...“ sagt Preuß und eröffnet uns die frohe Perspective, daß „dermal-einst der umfassende Organismus der Völkergemeinschaft“ erstehen wird. Als Ideal kann man sich das allerdings gefallen lassen. Preuß: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. 1890. S. 207.

Gesamtheiten oder, um es mit jenem beliebigen widersinnigen Ausdruck zu benennen, „Gesamtpersonen“ unterliegen der staatlichen Herrschaft, und üben nur solche Rechte, die ihnen der Staat einräumt und widerruflich zuerkennt. Zwischen Staat und Reich aber giebt es keinen begrifflichen Unterschied; was man oft Reich nennt, ist entweder ein Staat oder ein Bundesstaat — und wenn das „Deutsche Reich“ in seiner Gesamtheit weder ein einheitlicher Staat noch ein reiner Bundesstaat ist, so liegt die Ursache einfach darin, weil dasselbe in seiner gegenwärtigen Gestalt ein unfertiges Gebilde darstellt, das sich entweder zum Einheitsstaate durchbilden oder zum Staatenbunde zurückbilden wird, wie das ganz richtig Held in folgendem Ausspruch betont: „Alle fogen. Staatenverbindungen sind in der That Etappen auf dem Einigungs- oder Enteinigungswege der Völker, also Übergangsstationen.“⁵⁰⁾

Es geht aber nicht an, wie das Preuß thut, eine solche „Übergangsstation“ als besondere Art von „Gebietskörperschaften“ zu constituiren und in der Stufenleiter zum Welt-Völkervereine zwischen diesen und den Staat das „Reich“ zu setzen. Denn dieses „Reich“ ist seiner Natur nach nur ein Provisorium zwischen „Staatenbund“ und „Einheitsstaat“ oder auch „Bundesstaat.“ „Reich“ ist eine Titulatur, aber kein Begriff.

Wenn man Oesterreich-Ungarn ein Reich nennt, so ist damit nicht gesagt, daß es etwas anderes ist als ein Staat; es ist damit nur sein internationaler Rang, seine Bedeutung als Großstaat und endlich auch die höhere Einheit, die Gesamtheit beider Staaten im Gegensatz zu jedem derselben bezeichnet. Keineswegs ist mit der Bezeichnung österreich-ungarisches Reich gesagt, daß diese beiden Staaten zusammengenommen eine andere Art der Gattung „Gemeinwesen“ bilden; es sind eben zwei Staaten unter einem Herrscher, und dieser Zusammensetzung wegen nennt man es auch Reich, ebenso wie man auch Rußland oder die Türkei Reich nennt, ohne daß man sie deswegen von der niederen Art „Staat“ zu einer höheren und anderen Art emporsteigen lassen wollte. Dem Begriff nach können sowohl Oesterreich, wie Rußland, wie Türkei u. s. w. nur Staaten sein.

Das im Vorhergehenden gegen die Classification der Staaten Vor- §. 39.
gebrachte hindert jedoch nicht, daß man dieselben nach gewissen sehr allgemeinen ihrer Natur und Beschaffenheit entnommenen Merkmalen, welche aber zumeist nur Entwicklungsphasen des historischen Processes bedeuten, näher bezeichnet. So z. B. giebt es Staaten, in denen der Unterschied der politischen Bestandtheile, aus denen sie zusammengesetzt sind, noch offen daliegt, andere, bei denen das nicht mehr der Fall ist, daher

⁵⁰⁾ Diese Worte Held's sind übrigens eine falsche Generalisirung — er denkt an Deutschland und spricht einen allgemeinen Satz aus, der auf andere zusammengesetzte Staaten nicht paßt. Auch Oesterreich ist ein zusammengesetzter Staat — aber aus dem Grunde keine Held'sche „Etappe“, weil die Souverainetät beider Reichshälften in einer Person vereinigt ist. Höchstens könnte man in Anwendung der Held'schen Ansicht auf Oesterreich den Dualismus als eine Etappe zum Föderalismus ansehen — nachdem der Centralismus sich als unmöglich erwiesen hat. Obige Worte Held's aber passen nur auf Deutschland.

man die ersteren zusammengesetzte und die letzteren einfache Staaten nennt, obgleich diese Unterscheidung meist sehr ungenau und oberflächlich ist. Ebenso verhält es sich mit der Unterscheidung der Nationalstaaten von den Nationalitätenstaaten, von welcher wir noch unten sprechen werden. Wenn die Bestandtheile der zusammengesetzten Staaten ein gewisses großes Maß von Selbständigkeit behalten haben, spricht man von Staatenunionen oder Staatenbünden, welchem Begriff man speciell in Deutschland mit einer entschiedenen und klaren Tendenz den gewesenen deutschen Staatenbund als Bundesstaat gegenüberstellte, um an diese Begriffsbestimmung gewisse politische Postulate größerer Einheit zu knüpfen. Doch ist der Bundesstaat weder im allgemeinen noch auch im Gegensatz zum Staatenbund ein Rechtsbegriff: es sind das erstens rein politische Begriffe und oben-dreien individuelle Begriffe. Der deutsche Bundesstaat ist eben der deutsche Bundesstaat, der in der Geschichte der Menschheit nur einmal aus bestimmten historischen Prämissen auftauchte und ein zweites Mal sich nicht wiederholen kann — alle Zusammenstellungen desselben und Classificirungen etwa mit den Vereinigten Staaten Amerikas oder der Schweiz zu einer Art sind hinfend — das sind lauter individuelle Gestaltungen. Und gar die Ableitungen von Consequenzen aus solchen Einschachtelungen und Aufstellung von Postulaten für den gegebenen Staat, weil es sein „Artbegriff“ mit sich bringe, sind unbegründet. Man kann also allerdings die Staaten nach gewissen sehr allgemeinen Merkmalen näher charakterisiren, doch muß man sich hüten, solche Charakterisirungen als Classificationen aufzufassen und aus den vermeintlichen Artbegriffen die gemeinsamen Gattungsmerkmale zu postuliren oder aufdisputiren zu wollen.

Oesterreich-Ungarn als Staat.

§. 40. In Mitteleuropa gehören zu den zusammengesetzten Staaten Deutschland und Oesterreich.⁵¹⁾ Der Umstand, daß diese beiden Reiche aus einer

⁵¹⁾ Sowohl Deutschland wie Oesterreich-Ungarn sind zusammengesetzte Staaten: doch ist der Unterschied tiefgreifend. Deutschland besteht aus einer Anzahl souveräner Staaten, über welchen eine Bundesgewalt gegenwärtig in der Form des Kaiserthums sich erhebt. Oesterreich-Ungarn besteht aus zwei Staaten, die ein und denselben Herrscher haben. Dagegen giebt es in Deutschland keine solchen autonomen Länder mit eigenen Landtagen, wie die im Reichsrath vertretenen Länder und Königreiche und Croatien-Slavonien. Dieser Unterschied der Organisation hat zur Folge, daß die Gesetzgebung Oesterreichs eine viel einheitlichere ist als die Deutschlands — weil hier das Landesrecht beherrscht wird von den einheitlichen Principien des staatlichen Rechts; und auch für Oesterreich-Ungarn sind durch die gemeinsamen Angelegenheiten und ihre gemeinsame gesetzgeberische und administrative Regelung noch immer eine größere Garantie der Einheitlichkeit geboten, wie in Deutschland durch die zwischen Landesfürsten und Kaiser „getheilte Souveränität“. Für die Theorie des österreichischen Staatsrechts erwächst daraus auch der Vortheil, daß es der unfruchtbareren Untersuchungen über das Maß der Theilung der Souveränität zwischen Reich und Ländern, welche das deutsche Staatsrecht neuentstehen so ungenießbar machen, enthoben ist. Ueber die Entwicklung dieser Theorien in Deutschland vergl. Preuß: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1890.

Anzahl autonomer Länder bestehen, hat die Folge, daß die Gesetzgebung in denselben keine einheitliche, sondern nach Ländern verschiedene ist. Ebenso wie man es in Deutschland auf allen Gebieten des Lebens mit Reichsrecht und Landesrecht zu thun hat und wie dort diese zwei Gewalten überall neben einander regelnd und Normen gebend eingreifen: so haben wir auch in Oesterreich Staats- und Landesgesetzgebung, die erste von den centralen staatlichen gesetzgebenden Körperschaften in Oesterreich und Ungarn, die letztere von den Landtagen der einzelnen Länder ausgehend, über welche alle sodann eine gemeinsame gesetzgebende Gewalt die, beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten regelt. Wie schon erwähnt, sind die Staaten der Welt entweder Nationalstaaten, d. h. solche, in denen nur eine Volks- und Umgangssprache gesprochen wird, oder Nationalitätenstaaten, d. h. solche, in denen mehr als eine Volks- und Umgangssprache herrschen. Die letzteren, zu denen auch Oesterreich gehört, sind in der überwiegenden Mehrzahl — die ersteren in verschwindender Minderzahl.

Nichtsdestoweniger wird meist in den staatsrechtlichen Literaturen der Nationalstaaten dieser Staatstypus als der normale, der Nationalitätenstaat als der anormale hingestellt⁵²⁾. Diese Erscheinung ist ebenso natürlich, wie daß von den Menschenstämmen der verschiedenen Hautfarben jeder seine Hautfarbe für die normale, alle anderen für anormale ansieht.

Viele Staaten präsentiren sich äußerlich oder doch in ihrer Gesetzgebung als Nationalstaaten: sind es aber bei genauerer Betrachtung nicht. So kann z. B. das Deutsche Reich nicht als reiner Nationalstaat gelten, da in seinen Grenzen als Volks- und Umgangssprache außer dem Deutschen das Französische (Elsaß-Lothringen), das Dänische (in Schleswig) und das Polnische (in den polnischen Landestheilen) gesprochen wird.⁵³⁾

Nimmt man aber Rücksicht auf die außereuropäischen Besitzungen der europäischen Staaten, so giebt es überhaupt keine Nationalstaaten in Europa;

⁵²⁾ In Deutschland wurde diese Anschauung zuerst durch Herder eingeführt und gewann seitdem immer mehr an Boden. „Der natürlichste Staat, heißt es bei Herder (Ideen IX, 4), ist ein Volk mit einem Nationalcharakter.“ „Ein zusammengewungenes Reich ist ein Ungeheuer, kein Staatskörper“ (XII, 2). Diese Herder'sche Idee ist seither in der ganzen deutschen staatsrechtlichen Literatur stereotyp geworden; es geben ihr Ausdruck Dahlmann, Bluntzschli, F. v. Held, Mohl und unzählige andere Publicisten; ja, sie ist ein Gemeingut der staatsrechtlichen Literaturen Europas geworden. Und doch drückt dieselbe nur einen idealen Wunsch aus, keineswegs eine wissenschaftliche Wahrheit. Alle historischen Reiche der Welt und der Geschichte waren immer „zusammengewungene“ Reiche; und wenn der „natürlichste“ Staat nur „ein Volk mit einem Nationalcharakter“ sein solle, dann zeigt uns die Weltgeschichte eine schier unendliche Reihenfolge lauter „unnatürlicher Staaten“. Und doch meint Herder selbst an einer anderen Stelle, daß jede „geschichtliche Erscheinung ein natürliches Product“ sei. Eines von beiden nun: entweder ist die Natur im Irrthum oder Herder; erstere, indem sie unaufhörlich und fortgesetzt „unnatürliche“ Gebilde schafft oder letzterer, indem er für unnatürlich erklärt, was sehr natürlich ist. Vergl. übrigens über diese Frage in. Sociologie S. 14.

⁵³⁾ Außerdem auch noch das Wendische in der Lausitz, das Litthauische in Ostpreußen u. s. w.; vergl. Böckh, der Deutschen Volkszahl.

dann ist auch der anscheinend reinste Nationalstaat Europas, Frankreich, seiner Algierischen Besitzungen wegen im Grunde auch ein Nationalitätenstaat.⁵⁴⁾

Der historisch-politische Begriff „Oesterreich“.

§. 41. Es gab nie und giebt auch heutzutage keinen Staat, der sich begrifflich von seinen Anfängen bis zum Gipfelpunkte seiner Entwicklung mit einem bestimmten Territorium decken würde. Vielmehr haftet Name und Begriff jedes Staates zuerst an einem unbedeutenden, kleinen Territorium, welches den Keimern des zukünftigen Staates darstellt. Mit dem territorialen Umfange wächst der Begriff des Staates und umfaßt mit der Zeit Gebiete, die einst zu ihm in gar keiner Beziehung gestanden sind — ja sogar ihm fremd und feindlich gegenüberstanden, von seinem Begriff also als Gegenjah ausgeschlossen waren.

Die Richtung aber der territorialen Entwicklung eines Staates hängt von geographischen und politischen Bedingungen ab. Liegt der Keimern eines Staates auf einer Insel, so kann er sich nur überseeisch oder auf das nächstgelegene Festland entwickeln, wie das z. B. bei Venedig der Fall war; liegt er an einer Küste, die vom Lande durch steiles Felsengebirge abgeschnitten ist, so muß diese Entwicklung ebenfalls überseeisch sich vollziehen, wie das z. B. bei Phönizien Platz griff. Die glückliche Lage der italienischen Halbinsel, mitteninne zwischen drei Welttheilen, ermöglichte es Rom, ein Weltstaat zu werden und die mittelmeeermwärts gelegenen Küsten dreier Welttheile seinem Staatswesen einzuverleiben.

Eine continentale Mittellage des Keimkernes eines Staates begünstigt eine ringsum gleichmäßige Entwicklung des Staates, wie z. B. um Paris als beiläufigem Centrum das französische Territorium herumgelagert ist.

Von Continentalstaaten kann es als erwiesen gelten, daß sie sich von an Wasserscheiden liegenden Mittelpunkten aus, dem Laufe der Flüsse entlang entwickeln: so daß man die Behauptung wagen kann, daß die Richtung des Hauptstromes oder der Hauptströme jedem Staate das Naturgesetz seiner Entwicklung offenbart.

Das eigentliche Donau-Oesterreich mit Wien stellt den Keimkern des österreichischen Staates dar. In seiner natürlichen historischen Entwicklung folgt der Kaiserstaat dem Laufe seines Hauptstromes und seiner Hauptströme. Ihre Richtung geht meist ostwärts (Donau), südostwärts (Donau, Drau, Save, Mur), nordostwärts (Weichsel) und nordwärts (Elbe). Nach diesen Richtungen hat sich auch der österreichische Staat entwickelt und kann sich auch in der Zukunft entwickeln, wenn nicht natürliche Gränzen, wie die Felsenvälle des Erz- und Riesengebirges, die dem Stromlauf kaum eine

⁵⁴⁾ Ueber den Zusammenhang dieses Polyglottismus und Polynationalismus der Staaten mit der natürlichen geschichtlichen Entwicklung der Menschheit, s. Rassenkampf S. 205 ff. und Socialogie S. 14.

schmale Lücke öffnen, es andeuteten, daß hier ein anderer historischer Boden beginnt.

Westwärts aber gen Deutschland fließt kein österreichischer Strom, eine Naturthatfache, die jener österreichische Staatsmann über- sah, der im J. 1863 den Fürstentag in Frankfurt a. M. inscenirte.

Die natürliche Entwicklung jedes Staates, die sich doch immer zugleich als Wettkampf mit anderen Staaten abspielt, bringt es nun mit sich, daß im Laufe derselben die einen Territorien erworben, andere aufgegeben werden. Diese Erwerbungen und Verluste sind Folgen der Wettkämpfe mit anderen Staaten, durch welche hindurch die natürliche Entwicklung sich vollzieht. Daher kommt es, daß der Begriff eines Staates im Ablauf seiner Geschichte nie an einem festen territorialen Umfange haftet, daß Länder, die unter diesen Begriff gehörten, nicht mehr von demselben umfaßt werden, dagegen andere, die ihm fremd waren, unter denselben gehören. Wenn sich also im Ablauf der Geschichte der Begriff eines Staates nicht mit allen Theilen seines zeitweiligen Gebietes deckt: so entspricht dagegen der historische Begriff eines Staates allerdings einem festen Territorium, das von einem gegebenen Keimkern ausgehend in den Richtungen seiner natürlichen Entwicklung liegend, der jeweiligen Stärke seiner Expansionskraft entspricht. So hatte auch Deutschland, welches dem Laufe seiner Hauptströme, des Rheins, der Weser, Elbe (vom Erzgebirge an) der Oder, folgend, vom Süden gen Norden, sich entwickelt, einen bald engeren bald weiteren Umfang; nicht an jedem Theilgebiete, das zeitweilig „deutsch“ war, blieb dieser staatliche Begriff haften und er umfaßt heute manche Gebiete, die einst durchaus nicht deutsch waren: der historisch-politische Begriff Deutschlands haftet an dem Ländergebiete, welches vom Quellengebiete seiner Hauptströme ausgehend in der Richtung des Laufes derselben gegen Nord und Ost sich erstreckt in einem Umfange, der der gegenwärtigen Expansionskraft des Reiches entspricht.

Ganz so verhält es sich mit Oesterreich-Ungarn. Dem historisch-politischen Begriff Oesterreich entsprach im Laufe der Geschichte nicht immer derselbe peripherische Umfang; es hat Gebiete gegeben, die zeitweilig „österreichisch“ waren und es heute nicht mehr sind, wie z. B. Belgien, Lombardien-Venetien u. s. w. Andererseits gehören unter diesen Begriff heute Gebiete, die früher Bestandtheile anderer staatlicher Begriffe waren: bleibend aber durch alle Schwankungen der Peripherie haftet der Begriff Oesterreich und Oesterreich-Ungarn an jenem Ländercomplexe, der südlich von den Alpen, nördlich von dem Erz- und Riesengebirge und dem weiten Bogen der Karpathen umrahmt, die Quellengebiete aller Zuflüsse seines Hauptstromes umfassend, einerseits nach Süd-Ost dem Laufe desselben folgend, zu zwei Meeren drängt, andererseits der Weichsel und dem Dniester entlang jenseits der Karpathenkette in die Sarmatische Tiefebene hinausgreift.

Das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn.

§. 42. Beide Staaten haben einen gemeinschaftlichen Monarchen, welcher Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn ist.⁵⁵⁾ Die so verbundenen Staaten bilden einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz des jedesmal nach der Erbfolgeordnung zum Throne berufenen Herrschers. Im Uebrigen sind diese beiden Staaten „zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile“ und ist jeder derselben legislativ und administrativ vom andern unabhängig (UGL. 1867, Einl. al. 4, §§. 3, 23, 29); doch verlangt es die ungarische Verfassung, daß Oesterreich verfassungsmäßig regiert werde (§§. 5 und 25). Zum Zwecke „der Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit“ sind die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen (samt der Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystemes) und das Finanzwesen insoweit als die Kosten obiger zwei Angelegenheiten reichen, als gemeinsame Angelegenheiten erklärt worden (§§. 9—16). Zur Beforgung derselben muß mit verfassungsmäßiger Zustimmung beider Theile ein Uebereinkommen erzielt werden, worauf die erforderlichen Gesamtkosten nach einem vereinbarten Verhältniß auf die beiden Theile repartirt werden (§. 18). Gemeinsam beiden Theilen ist ferner die als solche anerkannte (gemeinsame) Staatsschuld (§§. 53, 54, 55). Außer den obigen unbedingt gemeinsamen Angelegenheiten werden noch fünf weitere Angelegenheiten zwar nicht als unbedingt gemeinsam erklärt, jedoch als solche, bezüglich deren zwischen Ungarn und Oesterreich von Fall zu Fall Vereinbarungen behufs gleichmäßigen Vorgehens geschlossen werden sollen (§. 59). Es sind das folgende:

- a) die commerciellen Angelegenheiten,
- b) jene indirecten Steuern, welche mit der Industrieproduction in enger Verbindung stehen,
- c) Behandlung aller Zolllinien bez. die Zolleinnahmen,
- d) Behandlung gewisser beide Theile durchziehender Eisenbahnen,
- e) Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes (§. 63—66).

Kommt über die hier aufgezählten Gegenstände keine Vereinbarung zu Stande, so steht jedem Theile das gesetzliche Verfügungsrecht über dieselben zu (§. 68).

Keiner der beiden Reichstheile erkennt die Bürger und Angehörigen des andern als seine Bürger und Angehörige an — vielmehr besteht für jede Reichshälfte eine besondere Staatsbürgerschaft. (EÖG. 21. Dec. 1867, Nr. 142 RGW Art. 1.)

Der Dualismus.

§. 43. Wenn man bedenkt, daß alle Entwicklung der Staaten ein Proceß ist, der sich abspielt zu Folge der naturgesetzlichen und naturnothwendigen Strebungen und Widerstrebungen, Actionen und Reactionen seiner socialen

⁵⁵⁾ Pragmatische Sanction von 1713. Ungarische Gesefgartikel 1723: 1, 2 und 3, ferner Gesefgartikel 1867: Art. XII §. 1.

Bestandtheile: so stellt sich der 1867er Ausgleich zwischen Ungarn und Oesterreich als die nothwendige Versöhnung der einerseits auf völlige Unterwerfung Ungarns gerichteten Bestrebungen des deutschen Elementes in Oesterreich, andererseits der dadurch genährten und großgezogenen Selbstständigkeitsbestrebungen der Ungarn, dar. Nach Schlag und Rückschlag erfolgte die im beiderseitigen Interesse gelegene nothwendige Einigung und Versöhnung — der staatsrechtliche Ausgleich.

Das Wesen desselben besteht darin, daß Oesterreich und Ungarn zwei selbstständige Staaten, wenn auch unter einem Scepter, bilden sollen, d. h. daß das herrschende Element in Oesterreich seine Herrschaft nicht auch über Ungarn ausdehnen, wogegen das in Ungarn herrschende Element (das übrigens nie über Oesterreich zu herrschen strebte) seine Herrschaft dortselbst unbehindert weiter behalte. — Aus der Thatsache jedoch, daß diese beiden Staaten einem Herrscherhause unterliegen, ergeben sich eine Reihe nothwendiger Consequenzen, die von beiden Staaten anerkannt werden mußten, wenn die Gemeinsamkeit des Herrschers und Herrscherhauses aufrecht erhalten werden sollte. Diese Consequenzen ergaben sich aus der Natur der Sache. Der gemeinsame Monarch kann offenbar nie in die Lage kommen, mit sich selbst Krieg zu führen; da der Kaiser von Oesterreich und der König von Ungarn eine Person sind, so müssen die Angelegenheiten des Krieges, die Militärsachen, gemeinsam sein, auf gemeinsamer Gesetzgebung beruhen und gemeinsam verwaltet werden. Diese Consequenz zieht die weitere nach sich, daß auch die Ausgaben für Militär und Krieg gemeinsam sein müssen; denn die Gemeinsamkeit der Wehrmacht zieht diejenigen der Mittel zu ihrer Unterhaltung nach sich.

Weiters folgt aus der Gemeinsamkeit des Herrschers diejenige seiner Vertretung bei auswärtigen Staaten; da die Vertreter des Kaisers von Oesterreich mit den Vertretern des Königs von Ungarn nie und nimmer widersprechend handeln dürften, ohne die höchsten Interessen des Reiches zu compromittiren, so ergiebt sich daraus die Gemeinsamkeit der auswärtigen Vertretung, also auch der für dieselben nöthigen Auslagen.

Das Ausgleichsgesetz von 1867 zwischen Oesterreich und Ungarn konnte daher nichts anderes sein, als die Formulirung und Festsetzung dieser aus der Thatsache der Gemeinsamkeit des Herrschers für die beiden Staaten sich ergebenden Verhältnisse.

Jede der beiden Reichshälften wird untergetheilt in Länder und Königreiche.⁵⁶⁾ §. 44.

⁵⁶⁾ Die territorialen Bestandtheile Oesterreichs sind: die Königreiche Böhmen, Dalmatien und Galizien, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit Gebiet.

Die heute noch zu Recht bestehenden territorialen Bestandtheile Ungarns sind: das Königreich Ungarn; das dreieinige Königreich Croatien, Slavonien und Dalmatien (letzteres nur dem Titel nach) und die königliche Freistadt Fiume

Wenn auch diese Eintheilung kein Act zweckbewußt handelnder Staatsgewalt ist, sondern das Resultat historischer Verhältnisse, wobei die Unterabtheilungen des Staatsgebietes in Länder und Provinzen ungleich sind: so hat sich doch die Staatsverwaltung dieser historisch überkommenen Eintheilung anbequemt und dieselbe zur Grundlage der administrativen Eintheilung des Staatsgebietes genommen. Es bilden daher diese Länder zugleich Verwaltungsgebiets-Einheiten, an deren Spitze Länderchefs und Landesbehörden stehen. (In den größeren Ländern Oesterreichs Statthalter und Statthaltereien, in den kleineren, z. B. Schlesien, Landespräsidenten und Landespräsidien; in Croatien-Slavonien der Banus und die Banaltafel).

Nur die ganz kleinen Länder Görz, Gradisca, Istrien und Triest sind zu einem Verwaltungsgebiete: dem Küstenland, unter dem Statthalter in Triest und der Triester Statthaltereie, vereinigt; Borarlberg bildet mit Tyrol einen Verwaltungskörper.

Staatliche Gebietseintheilungen.

§. 45.

Nur langsam und zögernd schritten die Monarchieen des Continents zu territorialen Neueintheilungen ihrer Gebiete, die historischen Einheiten ihrer Provinzen und Länder und die Grenzen derselben überall schonend und erhaltend. Rasch und durchgreifend, keine historische Tradition achtend, alle hergebrachten Eintheilungen über den Haufen werfend, gingen oft revolutionäre Staatsgewalten vor, wie z. B. Frankreich, im J. 1789⁵⁷⁾ oder auch Monarchen, die sich von hergebrachten Schranken ihrer Gewalt befreien und ihren Staat auf neuen Grundlagen aufrichten wollten — wie Kaiser Maximilian, der zum Zwecke besserer Steuerverwaltung Deutschland in 10 Kreise theilte (1495)⁵⁸⁾. Auch in Oesterreich sind in den letzten Jahren

jammt Gebiet. Das frühere Großfürstenthum Siebenbürgen wurde kraft des Gesetzartikels XLIII vom Jahre 1868 mit Ungarn vollständig vereinigt; die Croatisch-Slavonische Militärgränze wurde in das Königreich Croatien-Slavonien einverleibt (provincialisirt) auf Grund des kaiserlichen Manifestes vom 15. Juli 1881 und kaiserl. Entschl. vom 15. December 1881.

⁵⁷⁾ Mit Gesetz vom 22. December 1789 wurde Frankreich unter Aufhebung aller historisch überkommenen Eintheilungen in Departements, diese in Arrondissements, diese in Kantone und diese endlich in Gemeinden eingetheilt. Dabei wurde „möglichst wenig Rücksicht genommen auf die alten territorialen Gränzen.“ „Seitdem ist die Grundlage der Verwaltungsorganisation Frankreichs dieselbe geblieben“ (Le Bon).

⁵⁸⁾ Die Maximilianische Kreiseintheilung erhielt sich in Deutschland „im wesentlichen“ bis 1803 (vergl. Einl. S. 89 ff., ferner Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 672.) Heute zerfällt Deutschland in 25 Staaten, und zwar 4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 7 Fürstenthümer, 3 freie Städte. Diese Eintheilung ist historisch überkommen. Auch Preußen zeigt in seinen „Provinzen“ keine historische Structur. Zu administrativen Zwecken ist es in Regierungsbezirke und Kreise eingetheilt; und zwar zerfällt es in 12 Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg (außer Berlin), Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Sassen-Raffau, Rheinprovinz — dazu noch den Regierungsbezirk Hohenzollern und

von Seiten nationaler Parteien zum Zwecke festeren Zusammenschlusses einheitlicher nationaler Bevölkerung und besseren Schutzes vor Entnationalisirung Vorschläge zu Neueintheilungen des österreicherischen Länderbestandes gemacht worden. So tauchte zu wiederholten Malen der Vorschlag auf, die von zwei Volksstämmen bewohnte Steiermark in eine obere deutsche und untere slovenische Steiermark zu theilen oder gar diese letztere mit den angrenzenden slovenischen Gebieten zu vereinigen. Ebenso stellte im Namen der Deutsch-Böhmen der Abgeordnete und gew. Minister Herbst im böhmischen Landtag (1884) den Antrag auf Zweitheilung Böhmens nach nationalen Kreisen. Die Regierung verhielt sich solchen Vorschlägen gegenüber bisher immer sehr zurückhaltend und passiv.⁵⁹⁾ Daß eine

den Stadtbezirk Berlin. Die 35 Regierungsbezirke zerfallen in Kreise (Land- und Stadtkreise). Hue de Grais klagt über Unzweckmäßigkeit dieser Eintheilung des preussischen Staatsgebietes, die den geschichtlichen Traditionen zu viel Rechnung trägt. — Uebrigens ändern oft auch absolute Regierungen die historisch überkommenen Eintheilungen aus politischen Gründen, wenn es sich darum handelt, historische Erinnerungen auszumerzen; so verschwand z. B. das Großherzogthum Littauen aus der administrativen Gebietstheilung Rußlands und ward in die Gouvernements-Eintheilung des ganzen Reiches einbezogen, in welcher es neun Gouvernements bildet, die als die „westlichen Provinzen“ bezeichnet werden, während gleichzeitig das ehemalige Königreich Polen eine Anzahl Gouvernements unter der amtlichen Bezeichnung des „Weichselgebietes“ bildet. So ist denn das Verwischen des historisch Gemordenen keineswegs ein Privilegium revolutionärer Staatsgewalten — auch absolute Regierungen bedienen sich desselben Kunstgriffes, wenn ihnen das historisch Ueberkommene unangenehm ist.

⁵⁹⁾ Charakteristisch für den Standpunkt der Regierung ist die Erklärung, die sie über den Antrag Herbst in einer Commission des böhmischen Landtags im October 1884 durch ihren Vertreter abgab. Dieselbe lautete:

„Die Regierung anerkennt, daß, ungeachtet rücksichtlich der Bildung der verschiedenen Bezirke des Landes nach der Nationalität der Bevölkerung schon Vieles geschehen ist, dennoch in Betreff der Auscheidung einzelner Gemeinden und Zuweisung derselben zu anderen Bezirken oder in Betreff der Theilung bestehender und Bildung neuer Bezirke noch weitere Aenderungen wünschenswerth sein können. Sie verschließt sich auch nicht der Erkenntniß, daß durch solche Aenderungen die Wirksamkeit der unteren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erleichtert werden könnte; sie anerkennt auch, daß unter Umständen durch solche Aenderungen die Wirksamkeit der Bezirksvertretungen gefördert würde, und theilt auch die Ansicht, daß diese Aenderungen auch einer entsprechenden Abgränzung der Landtags-Wahlbezirke zu Gute kommen könnten. Geleitet von diesen Anschauungen, kann die Regierung nur erklären, daß sie gegenüber dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Abg. Dr. Herbst eine ablehnende Haltung nicht einnehme und daß sie dem bezüglichen Landtagsbeschlusse die bereitwilligste Berücksichtigung zuwenden werde.

Ungeachtet dessen kann sich aber die k. k. Regierung nicht verhehlen, daß Umstände obwalten können, in welchen sie auf nicht zu besitzende Schwierigkeiten stoßen kann, und daß die Aenderung der in einem Bezirke bestehenden Verhältnisse selbst in den Kreisen der theilhaftigen Bevölkerung, sei es aus ökonomischen oder anderen Gründen, nicht gewünscht wird. Mit Rücksicht hierauf muß die k. k. Regierung ihre Erklärung an die Voraussetzung knüpfen, daß ein Verlangen um solche Aenderungen aus der betreffenden Bevölkerung gemacht werde, und daß die geographischen und sonst maßgebenden Verhältnisse des Bezirkes und insbesondere auch ins Gewicht fallende finanzielle Rücksichten dieselben nicht als unzulässig erscheinen lassen.

eventuelle Aenderung, sei es des Umfanges der einzelnen Länder, sei es der Eintheilungen der letzteren, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, unterliegt keinem Zweifel. Wenn auch eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung in den gegenwärtigen Staatsgrundgesetzen nicht vorhanden ist, so war dieser Grundsatz doch schon in den in Folge der Verfassung vom 4. März 1849 erlassenen Landesordnungen ausgesprochen und dürfte gegenwärtig schon aus dem Grunde unanfechtbar sein, weil die gegenwärtige Territorialeintheilung der Königreiche und Länder zur Grundlage der Wahlordnungen genommen wurde, daher jede Aenderung der ersteren eine Aenderung der letzteren involvirt, was doch offenbar nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann.⁶⁰⁾ — In Ungarn konnte von jeher und kann auch heutzutage keinerlei Zusammenlegung oder Trennung gesetzlich bestehender politischer Gebietstheile ohne Einwilligung des Reichstages vorgenommen werden.

Was die Kompetenz zu solchen gesetzgeberischen Acten anbelangt, so richten sich dieselben nach der Lage und Zugehörigkeit des betreffenden Territoriums. Handelt es sich um eine Aenderung der Grenzen irgend eines Verwaltungsbezirkes eines einzelnen Landes, so kann dieselbe mittelst eines Landesgesetzes angeordnet werden; würde es sich um eine Aenderung der Eintheilung einer Reichshälfte in Länder und Königreiche handeln, so wäre entweder der Reichsrath oder der ungarische Reichstag competent; daß „die Prüfung und Genehmigung jener Handels- und Staatsverträge . . . die eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben“, zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehört, bestimmt ausdrücklich §. 11 a des Ges. v. 21. Dec. 1867 Nr. 141 RGW., woraus sich auch ergibt, daß die Möglichkeit von Gebietsänderungen in der Zukunft gesetzlich vorgesehen ist.

§. 46.

Die einzelnen dieser Länder zerfielen früher (ungefähr bis in die Mitte dieses Jahrhunderts) in Kreise oder Gaue.

So Oesterreich u. d. Enns in vier Kreise (Quartel): Ober und Unter dem Wiener Wald, Ober und Unter dem Manhartsberg; Oberösterreich ebenfalls in vier Kreise: Mühl-, Inn-, Hausruck- und Traunkreis; Salzburg in vier Gaue: Salzachgau, Pinzgau, Pongau und Lungau; Steiermark in drei Kreise: Brucker, Grazer und Marburger; Kärnten war in

Insoweit aber in der Motivirung auf die entsprechende Organisation der bestehenden zweiten Instanzen hingewiesen wird, muß die k. k. Regierung jetzt schon erklären, daß sie auf eine solche Aenderung der Organisation der zweiten Instanzen einzugehen nicht in der Lage wäre, weil sie der Anschauung ist, daß eine solche Aenderung dem im Auge zu behaltenden Interesse der einheitlichen Verwaltung und Justizpflege in hohem Grade abträglich sein würde.“

Man ersieht daraus, daß eine Aenderung in der Gebietstheilung der Länder nach nationalen Gesichtspunkten nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

⁶⁰⁾ Auch dürften allfällige Aenderungen der Gebiete der einzelnen Länder zu jenen „Gegenständen“ gezählt werden, welche sich „auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen“ und als solche nach §. 11 lit. n des Gesetzes vom 21. December 1867 Nr. 141 RGW. zu dem Wirkungskreis des Reichsrathes gehören.

Ober- und Unterkärnten getheilt; Krain zerfiel in drei Kreise, den Laibacher (Oberkrain), den Neustädter (Unterkrain), den Obelsberger (Unterkrain); Tirol und Vorarlberg zerfielen in vier Kreise: Innsbrucker, Brigener, Triester und Bregenzer; Böhmen war seit Karl IV. in zwölf Kreise getheilt; Mähren zerfiel in sechs Kreise (Brünn, Jglau, Znaim, Gradiſch, Neutitschein, Olmütz); Galizien wurde nach der österreicherischen Occupation ebenfalls in Kreise und zwar in achtzehn getheilt. Diese Kreise wurden in der Folge nach Bedarf in Bezirke eingetheilt. An der Eintheilung der Länder in Kreise und Bezirke hielt man noch bei den Neuorganisationen derselben im J. 1849 und 1853 fest.⁶¹⁾ Doch wurde die Kreiseintheilung in kleineren Ländern (Kärnten, Krain, Salzburg, Oberösterreich, Schlesiens und Bukowina) unterlassen. An der Spitze der Kreise und Bezirke standen Kreis- und Bezirksvorsteher. Seit dem Jahre 1860 wurde zum Zwecke der Vereinfachung der Geschäftsführung auch in den größeren Ländern die Kreiseintheilung aufgelassen, so daß nur die Eintheilung in Bezirke übrig blieb. Mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868 endlich wurde bestimmt, daß jedes Land in Amtsbezirke eingetheilt wird, von denen jeder zwei oder mehrere der früheren Bezirke umfaßte; doch bestimmt dieses Gesetz, daß „die Grenzen der Gerichtsprengel der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Ortsgemeinden, dann der Gutsgebiete durch die Grenzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden.“ Somit schonte auch das neueste Organisationsgesetz alle bestandenen, historisch entwickelten Grenzen — es nahm Zusammenlegungen vor, aber es vermied Trennungen des früher Zusammengehörenden.

Die Durchführung dieser Eintheilung der Länder in Amtsbezirke erfolgte im Verordnungswege⁶²⁾, so wie auch Aenderungen derselben im Verordnungswege erfolgen können⁶³⁾.

⁶¹⁾ Grundzüge vom 26. Juni 1849; Gesetz vom 19. Jänner 1853 NGB. Nr. 10.

⁶²⁾ Mit Ministerialverordnung vom 10. Juni 1868 wurde die 1867 durchgeführte Bezirkseintheilung von Galizien, Salzburg und Krain bestätigt; mit Ministerialverordnung vom 10. Juli 1868 wurde die Eintheilung in politische Bezirke für die übrigen Länder festgesetzt.

⁶³⁾ Die älteren Verwaltungsbezirke, namentlich in Oesterreich, waren an Umfang größer als die heutigen; sie wurzelten auf unterster Stufe in historischen Besitzverhältnissen des Adels, auf oberer Stufe in Verhältnissen, die sich aus der ständischen Verwaltung ergaben. Daß die gegenwärtigen territorialen Eintheilungen der Länder ein dichteres Netz darstellen, das ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus der größeren Intensivität der heutigen staatlichen Verwaltung. Der frühere Staat stellte sich viel weniger Aufgaben als der moderne; er brauchte weniger Beamte und jedem Beamten konnte ein größeres Territorium zugewiesen werden. Heute, angesichts der immer wachsenden Zahl staatlicher Agenden, wächst die Zahl der Beamten und verengert sich immer mehr das Netz der administrativen Eintheilungen der Länder. Zugleich aber vervielfältigt und vermanigfaltigt es sich auch. Jeder Zweig staatlicher Verwaltung erheischt eine territoriale Eintheilung des Staatsgebietes entsprechend der nothwendigen Arbeitstheilung der Verwaltung, und da jede solche Gebietseintheilung den speciellen Bedürfnissen des bezüglichen Verwaltungszweiges entsprechend, bald kleinere, bald größere Einheiten zur Grundlage haben muß: so folgt, daß die verschiedenen Gebietstheilungen einander nicht

Verhältniß der einzelnen Länder zu einander.

§. 47. Das Verhältniß der einzelnen Länder zu einander ist in jedem der beiden Reichshälften ein anderes.

In Oesterreich unterstehen alle gleichmäßig den für die im Reichsrathe vertretenen Länder erlassenen sog. „Reichsgesetze“ (welche jedoch thätzlich Staatsgesetze sind), welche von einer ihnen allen gemeinsamen gesetzgebenden Körperschaft, dem „Reichsrathe“ beschloffen und vom Kaiser sanctionirt werden (StGG. 21. Dec. 1867 Nr. 141 RGW.); ferner unterstehen sie einer gemeinsamen Centralregierung, dem Gesamtministerium; gemeinsamen in Wien residirenden Centralbehörden; gemeinsamen vier obersten Gerichtshöfen, dem Obersten Gerichts- und Cassationshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Reichsgericht und dem obersten Militärjustizsenat. Dagegen hat jedes Land für sich eine besondere gesetzgebende Körperschaft, den Landtag, für diejenigen „Gegenstände der Gesetzgebung“, welche nicht dem Reichsrathe ausdrücklich vorbehalten sind. Für diese Gegenstände beschließen die Landtage Gesetze, die, nachdem sie vom Kaiser sanctionirt, als Landesgesetze kundgemacht werden und die, wenn auch für Gegenstände derselben Art, z. B. Gemeinden, Schulen u. dergl., dennoch nicht in allen Ländern gleichlautend oder ähnlich sein müssen. Doch ist für mehrere Gegenstände der Gesetzgebung der Rahmen dieser Provinzialgesetzgebung durch vom Reichsrathe erlassene „gemeinsame Grundsätze“ im vorhinein beschränkt.

Da jedes einzelne Land einen gewissen Kreis eigener Angelegenheiten autonom besorgt und daher ein eigenes Landesbudget und eigenen Landeshaushalt besitzt: so können sich zwischen den einzelnen Ländern vermögensrechtliche Beziehungen ergeben, die nach den Grundsätzen des Privatrechts geregelt und eventuelle Streitigkeiten vom Reichsgericht entschieden werden.

Der autonome Wirkungskreis der einzelnen Länder ist kein gleicher; einzelne Länder besitzen einen größeren, einzelne einen kleineren. So besitzt z. B. Galizien einen größeren autonomen Wirkungskreis bezüglich des Schulwesens, indem der galizische Landes Schulrath einen größeren Wirkungskreis hat, als die Landes Schulräthe in andern Ländern. Auch haben Galizien und Böhmen zur Vertretung ihrer speciellen Landesinteressen besondere „Landsmannminister“ im Ministerrathe, die sonst keine andern Portefeuilles innehaben.

decken, sondern sich manigfaltig durchkreuzen. Doch werden womöglich diese verschiedenen administrativen Einteilungen im Rahmen der einzelnen Länder untergebracht, und nur da, wo die letzteren zu klein sind, um einem Verwaltungszweig, der keiner so kleinen Einheiten bedarf und weiter sich ausdehnen kann, als Grundlage zu dienen: werden aus mehreren Ländern einheitliche Verwaltungsgebiete gebildet (z. B. Oberlandesgerichtsbezirke, Gewerbeinspectorsbezirke u. s. w.).

In Oesterreich sind nur die Einteilungen des Staates in Königreiche und Länder noch historisch überliefert: alle anderen administrativen Einteilungen, wie die in politische Bezirke, Gerichtsbezirke, Landtagswahlbezirke, Steuerbezirke, Heeresergänzungsbezirke, Schulbezirke, Baubezirke, Sanitätsbezirke, Handelskammerbezirke u. s. w. sind neueren Datums und aus den Verwaltungsbedürfnissen des modernen Staates hervorgegangen.

Die Länder der ungarischen Krone.

§. 48.

Was die Länder der ungarischen Krone anbelangt, so war das magyarische Kernland seit Jahrhunderten eingetheilt in Comitate (Gespannschaften, vom slavischen Worte zupan), welche nichts anderes als die Amtsprängel der magyarischen „Grafen“ bezeichneten. Mit den schwankenden Herrschafts- und Territorialverhältnissen schwankte die Zahl der Comitate zwischen 50 und 70. Außerhalb des Kreises magyarischer Herrschaft stehende Nachbarländer behielten nach ihrer Vereinigung mit Ungarn ihre territoriale Selbständigkeit und bildeten besondere Theile (partes adnexae) des Ungarreiches, so Siebenbürgen und Croatien-Slavonien. Ebenso bildete einen besonderen Gebietsheil die aus dem Bedürfnisse einer stabilen Organisation der Vertheidigung gegen die Türkei hervorgegangene Militärgrenze. Andererseits gab es mitten im Ungarlande Gebiete, die eine von der Comitatsgewalt exempte Stellung inne hatten; es waren das einerseits die freien Districte Jazygien, Groß- und Klein-Rumanien und der Großkündauer Kronndistrict, andererseits die freien Städte und zwar die 51 freien königlichen Städte und die Haidukenstädte.

Im Jahre 1723 theilte Carl VI. Ungarn in vier Kreise 1. Den Kreis diesseits, 2. jenseits der Donau, 3. diesseits der Theiß und 4. jenseits der Theiß.

Diese Kreise zerfielen in Comitate und Stadtbezirke, und zwar gab es 51 Comitate und 6 Stadtbezirke (Pest-Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein). Außerdem noch 1 District.

Kaiser Joseph theilte Ungarn (politisch-kameralistisch) in 10 Bezirke: 1 Raaber, 2 Pesther, 3 Neutraer, 4 Neusohler, 5 Kaschauer, 6 Munkacszer, 7 Großwardeiner, 8 Temesvarer, 9 Künfkirchner, 10 Ugramer. In den bezüglichlichen Städten war der Sitz der Commissare. Doch blieb neben dieser Eintheilung in Bezirke die geschichtlich überlieferte Eintheilung in Comitate immer bestehen, da die Comitate als Gerichtsbezirke und Selbstverwaltungsbezirke immer ihre Geltung behielten. Zur Zeit Kaiser Joseph's gab es solcher Comitate 54. In den 1848er Gesetzen erscheint Ungarn mit Ausschluß Siebenbürgens in 51 Comitate eingetheilt; daneben bestehen vier Districte (Kovarer, Jazygien-Rumaner, Haiduken- und Tschaitisten-District), Fiumaner Bezirk, Croatien, Croatische Militärgrenze, Slavonische Militärgrenze und Banatische Militärgrenze.

Siebenbürgen⁶⁴⁾ war ebenfalls in (ungarische) Gespannschaften, daneben

⁶⁴⁾ Siebenbürgen wurde anno 1002 durch König Stefan erobert und durch besondere Statthalter verwaltet. Nach der Schlacht bei Mohacs anno 1541 ward es selbständig. Im Jahre 1545 ward daselbst die Union der drei Nationen Ungarn, Sachsen und Szekler gegründet, worauf es in drei Völkerritze (Bandschaften) zerfiel; jede Landschaft theilte sich in die althergebrachten Gespannschaften (bei den Sachsen und Szeklern: Stühle). 1765 ward Siebenbürgen zu einem Großfürstenthum erhoben; die Könige von Ungarn waren Großfürsten von Siebenbürgen. Die ungarischen Gesetzeartikel von 1848 behandeln Siebenbürgen als ein „zur ungarischen Krone gehöriges“, jedoch selbständiges „Schwesterland“, welches, „wenn es sich anschließen will“, seine Abgeordneten zum ungarischen Reichstag wird schicken können.

in Sefler- und Sachsen-Districte („Stühle“) getheilt. Vorübergehend hob Kaiser Josef II. diese historische Eintheilung auf und theilte das Land in elf Gespanschaften, sodann aber in drei Bezirke, den Herrmannstädter, Klausenburger und Fogaraser, von denen jeder in mehrere Gespanschaften zerfiel.

§. 49. Als seit der Mitte dieses Jahrhunderts zwei politische Strömungen um die Oberherrschaft in Ungarn kämpften, und zwar die deutsche Centralisationstendenz von Wien aus und die magharisch-nationale Einheitstendenz von Pest aus: mußte die territoriale Eintheilung der Länder der ungarischen Krone sich den Interessen der jeweils siegreichen Richtung anpassen. Die deutsche centralistische Richtung mußte, um die magharische Opposition zu schwächen, auf die territoriale und staatsrechtliche Theilung und Trennung der ungarischen Länder hinarbeiten.

So wurde denn nicht nur das „Großfürstenthum Siebenbürgen“ als besonderes von Ungarn unabhängiges Kronland constituirte⁶⁵⁾ (§. 1 der Märzverfassung 1849); nicht nur „das uralte Recht der Nation der Sachsen in Siebenbürgen auf unmittelbare Unterstellung unter die Krone“, sowie das Recht der Siebenbürger Sachsen auf eine „Vertretung in einem allgemeinen österreichischen Reichstag“ anerkannt: sondern auch die „serbische Wojewodschaft und das Temeser Banat“ als besondere Verwaltungsgebiete proclamirt.⁶⁶⁾ Auch die Militärgränze wurde, obgleich ihre ursprüngliche Bestimmung bereits gegenstandslos geworden war, als besonderes von Ungarn getrenntes Verwaltungsgebiet aufrechterhalten. Selbstverständlich wurde sowohl die staatsrechtliche wie auch territoriale Sonderstellung des Königreichs Croatien-Slavonien um so mehr anerkannt, als dieses Königreich auf eine solche Sonderstellung nicht nur altverbriefte Verfassungsrechte hatte, sondern, was mehr bedeutet, die thatächliche sociale Macht, diese Rechte aufrechtzuerhalten.⁶⁷⁾

Diese gegen die historisch-politische Entwicklung Ungarns gerichtete Tendenz konnte sich nicht lange erhalten; vom Jahre 1860 angefangen gewinnt die entgegengesetzte, der historisch-politischen Entwicklung Ungarns conforme Tendenz der Vereinheitlichung und Amalgamirung der verschiedenen ungarischen Landestheile die Oberhand.⁶⁸⁾

Die serbische Wojewodschaft und das Temeser Banat wurden „auf Grund-

⁶⁵⁾ Kaiserl. Manifest an die Sachsen Siebenbürgens vom 21. December 1848.

⁶⁶⁾ Kaiserl. Patent vom 18. November 1849. Vergl. darüber Paul Somfich: Das legitime Recht Ungarns und seines Königs. Wien 1850.

Die serbische Wojewodschaft wurde schon am 15. December 1848 als selbständiges Verwaltungsgebiet proclamirt und zwar „in Anerkennung der heldenmüthigen Gegenwehr gegen die Feinde des Thrones“ und um „dem tapferen und treuen serbischen Volke eine Bürgschaft für seine nationale Organisation zu geben.“

⁶⁷⁾ Es bestand damals sogar der Plan, einen polnischen Landestheil im Norden Ungarns zu bilden, und zwar aus den Arbaer und Trenesiner Comitaten, die von einer slavisch-polnischen Bevölkerung besiedelt sind.

⁶⁸⁾ Doch wurde noch im Octoberdiplom 1860 und im Februarpatent 1861 die territoriale und staatsrechtliche Trennung des eigentlichen Ungarn von Siebenbürgen sowohl wie von Croatien-Slavonien in's Auge gefaßt.

lage der staatsrechtlichen Ansprüche“ Ungarns im December 1860 in Ungarn „reincorporirt“ (Kaiserl. Entschliebung v. 27. Dec. 1860).

Mit dem Perfectwerden endlich des Ausgleichs mit Ungarn im Jahre 1867 gab die Wiener Regierung alle diese Theilungsversuche des ungarischen Staatsgebietes endgiltig auf und überließ es Ungarn, sich im Sinne und Geiste seiner historischen und nationalen Entwicklung zu constituiren. So erfolgte denn durch den Gl. XXX vom Jahre 1868 die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zum dreieinigem Königreich (Croatien, Slavonien und Dalmatien, obwohl letzteres nur nominell zu Ungarn gehört), mit welchem sodann (1881) die frühere croatisch-slavonische Militärgrenze vereinigt wurde und durch Gl. XLIII vom selben Jahre die vollkommene Vereinigung (Incorporirung) Siebenbürgens mit Ungarn; dagegen blieb die königliche Freistadt Fiume mit Gebiet ein der ungarischen Krone annectirter besonderer Landestheil (pars adnexa) kraft Gl. XXX vom Jahre 1868.⁶⁹⁾

Nach diesen 1868er Gesetzen bildet Kroatien und Slavonien allerdings ein besonderes Königreich mit autonomen Institutionen, mit eigenem Landtag und oberster Regierungsbehörde (Banus), doch bestimmt der §. 1 des Gesetzart. XXX vom Jahre 1868, daß dieses Königreich mit Ungarn „eine und dieselbe staatsliche Gemeinschaft“ bildet. Zwischen Ungarn und Siebenbürgen dagegen besteht eine „gesetzliche Einheit“ (§. 17 Gesetzartikel XLIII vom Jahre 1868 über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens). Alle früher bestandenen staatsrechtlichen Besonderheiten Siebenbürgens sind aufgehoben, so die besondere Gesetzgebung; besonderer Landtag; das siebenbürgische Gubernium. Siebenbürgen bildet einen integrierenden in all und jedem gleichberechtigten Bestandtheil des Königreichs Ungarn.

Endlich verfügte noch das a. h. Handschreiben vom 19. Sept. 1869 die Auflösung der beiden Warasdiner Gränzregimenter, dann des 11. und 12. Gränzregimentes und deren Bezirke sammt den Comitaten Zengg und Siffeg und die Uebergabe derselben in die Civilverwaltung; diese Gebiete fielen an Ungarn als ehemaliges ungarisches Gebiet.

Nach allen diesen Umgestaltungen und Reincorporirungen zerfällt gegenwärtig das Gesamtgebiet des ungarischen Staates in 63 Comitate mit dazwischen liegenden 25 städtischen Municipien (XXI Gesetzart. 1886), an deren Spitze sogenannte Obergespänne stehen; das Gebiet Croatiens und Slavoniens in 8 Comitate und 21 königl. Freistädte. Die Comitate zerfallen in Bezirke, deren es im Königreich Ungarn 424 und in Croatien-Slavonien 66 giebt.

⁶⁹⁾ Fiume gehörte noch im 17. Jahrhundert zu der österreichischen Reichshälfte; doch wurde es im 18. Jahrhundert von der Kaiserin Maria Theresia einem croatischen Comitate, dem Severiner, zugetheilt und kam so an die ungarische Krone (Diplom vom 23. April 1779). Dieses Verhältniß wurde vorübergehend unter Kaiser Josef II. alterirt, jedoch durch den Gesetzartikel IV: 1807, womit das Theresianische Diplom von 1779 auf Ansuchen der Stadt Fiume inactivulirt wurde, endgiltig festgestellt.

§. 50.

Vergleicht man die Entwicklung der Territorialeintheilungen Oesterreichs und Ungarns miteinander, so muß auffallen, daß, während Ungarn seine frühere provinzielle Gliederung überwand und bis auf die Sonderstellung des dreieinigten Königreiches sein gesamntes Gebiet vereinheitlichte und einer centralisirten Verwaltung unterwarf: in Oesterreich nach dieser Richtung fast gar keine Entwicklung stattfand; ja, daß hie und da Gebiete, welche schon früher einmal einheitliche Provinzen bildeten, wieder in eine Mehrheit von Provinzen zerlegt wurden, wie z. B. das frühere Königreich Illyrien in die Kronlande Görz, Gradisca und Istrien.

Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß in Ungarn die Idee des einheitlichen Nationalstaates von der Regierung gefördert, den Sieg davontrug, während in Oesterreich das Regierungsinteresse sich mit keinem besonderen nationalen Interesse identificirt. In jedem nationalen Interesse aber liegt es, das nationale Gebiet so viel als möglich zu erweitern und zugleich zu vereinheitlichen und um letzteres zu erreichen, die Verwaltung desselben zu centralisiren. Allerdings kann letzteres nur da geschehen, wo die natürlichen, socialen Bedingungen eine Vereinheitlichung als möglich erscheinen lassen, was von dem jeweiligen Kräfteverhältniß des herrschenden zu den beherrschten socialen Elementen abhängig ist. Auch Ungarn weist sowie Oesterreich eine Verschiedenheit ethnischer Elemente auf, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß auf dem Gebiete des heutigen Ungarn wenigstens, der vollständige Sieg des Magharismus nicht als unmöglich erscheint, zu welchem Zwecke Vereinheitlichung und Centralisation der Verwaltung eine nothwendige Voraussetzung ist. Anders liegen die Verhältnisse in Oesterreich. Eine Vereinheitlichung und Centralisation der österr. Länder hat sich in Folge der Verschiedenheit der nationalen Elemente, die sich das Gleichgewicht halten, als unerreichbar erwiesen. Andererseits konnte sich auch in den einzelnen nationalen Gebieten (des deutschen, czechischen, polnischen, südslawischen Elementes) kein nationales Interesse bisher so weit geltend machen, daß es althergebrachte territoriale Besonderheiten überwunden hätte. In Folge dessen hat die österreichische Reichshälfte keinerlei solche Gebietsverschmelzungen aufzuweisen, wie das in Ungarn mit Rücksicht auf Siebenbürgen, serbische Wojewodschaft, Militärgränze der Fall war. —

III. Buch.

Die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns.

Die Bevölkerung in staatsrechtlicher Beziehung.

Inwiefern die Bevölkerung des Staates aus Individuen verschiedenen Alters, Geschlechtes und Civilstandes besteht, gehört die Betrachtung derselben dem Privatrechte an, welches die Rechte und Pflichten der Familienmitglieder, der Ehegatten, der Ledigen, verheiratheten oder verwittweten Personen, der ehelichen und unehelichen Kinder im Familien- und Erbrechte zum Gegenstande hat.⁷⁰⁾ §. 51.

Dagegen ist es im Privatrecht belanglos und begründet keinen Unterschied der Rechte und Pflichten, ob Jemand der einen oder der anderen Nationalität oder Kirche angehört; ob Jemand adelig oder nicht adelig, Fabrikunternehmer oder Arbeiter ist. Diese Unterschiede, die man im allgemeinen sociale nennen kann, sind staatsrechtlicher Natur und bilden den Gegenstand der Bestimmungen des Staatsrechtes.

Das ältere Staatsrecht befaßte sich mit der Bevölkerung des Staates nur insofern, inwiefern dieselbe in Stände eingetheilt war und behandelte nur jene Stände, die irgend einen Antheil an der Herrschaft im Staate hatten. In Folge dessen fiel das ganze Landvolk und das „gemeine Volk“, welches nicht einmal städtisches Bürgerrecht besaß, ganz aus dem Rahmen §. 52.

⁷⁰⁾ Doch haben einige Civilstandesverhältnisse, von denen man glauben sollte, daß sie im Geiste der österreichischen Staatsgrundgesetze auf die öffentlichrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß üben können, trotzdem einen solchen und zwar auf Grund neuester Gesetze, welche unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, worin allen Staatsbürgern Gleichheit vor dem Gesetze garantirt ist, erlassen wurden. So z. B. macht §. 7 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887 Nr. 1 RGBl. 1888 einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern der Arbeiter, indem letzteren eine geringere Rente zuerkannt wird als den ersteren. Strenge genommen verstößt diese Bestimmung gegen den Art. 2 des StGG. vom 21. December 1867, welches bei der Festsetzung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze keinerlei Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen macht.

Auch der §. 56 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883) berücksichtigt den Civilstand insofern, als er der Wittve eines Gewerbetreibenden beziehungsweise dessen minderjährigen Erben eine Begünstigung zu Theil werden läßt, welche anderen Erben, z. B. einer großjährigen Tochter, nicht zuerkannt wird.

des Staatsrechtes heraus. Es hatte keinen Antheil am Staatsregiment, gehörte also nicht in das Staatsrecht.⁷¹⁾ Mit dem Aufkommen der atomistischen Staatslehre in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfiel die Staatsrechtstheorie in das andere Extrem. Ausgehend vom Standpunkt, daß die Summe aller im Staate ansässigen gleichberechtigten Staatsbürger das Volk ausmache und daß diesem Volke die oberste Macht im Staate, die Souveränität zustehe: sah man von jeder Eintheilung und Gliederung dieses „souveränen Volkes“ in Stände und Classen ab und hatte nur Sinn für die Zahl der Gesammtheit, für numerische Gruppen als Grundlage von Parlamentswahlen; man beachtete nur die Tausende oder Hunderttausende Wähler, welche einen oder mehrere Abgeordnete wählen sollten und verschloß mit Absicht die Augen gegen alle andere Unterscheidungen und Gliederungen der Gesammtheit. Da sich aber die wirklichen Verhältnisse nicht durch Gesetze hinwegdecretiren oder durch Theorien hinwegdisputiren lassen, so konnte es nicht fehlen, daß die thatsächlich existirenden socialen Verschiedenheiten in der Bevölkerung, die verschiedenen mit verschiedener Macht ausgestatteten und mit einander um den Antheil an der Herrschaft im Staate ringenden Bestandtheile derselben sich geltend zu machen suchten und daß zunächst der Staat sich gezwungen sah, diese Verschiedenheiten anzuerkennen, bei seinen Maßregeln mit denselben zu rechnen und daß sodann eine gereifere theoretische Einsicht in den Zusammenhang und die Structur der Gesellschaft, von Uebereilungen zurückkommend diese verschiedenen socialen Bestandtheile zum Gegenstande eingehenderer Beobachtung und Forschung machte. —

§. 53. Auch das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dec. 1867 erwähnt keiner Standes- und Classenunterschiede der Bevölkerung, sondern verkündet die Gleichheit derselben vor dem Gesetze, zählt obendrein speciell eine ganze Reihe von Verhältnissen auf, bezüglich deren diese Gleichheit ausdrücklich gewährleistet wird (Aemterfähigkeit, Ansiedelungsrecht, Freizügigkeit u. s. w.) und schafft für alle Angehörigen der österreichischen Länder „ein allgemeines Staatsbürgerrecht.“⁷²⁾

⁷¹⁾ So z. B. sucht man in Schrötters: Grundriß des Oesterreichischen Staatsrechts (Wien 1775) vergebens nach irgend einer Bestimmung, die sich auf das Landvolk oder auch nur auf die städtische Bevölkerung bezieht; diese politisch-rechtlose Masse existirt für ihn gar nicht. Sein Staatsrecht handelt von den Grenzen und Provingen des Staates, von den Regierungsrechten, den Kleinodien, Titeln und Wappen des Staates, den Erbämtern, Landständen, von der Erbfolgeordnung in dem Herrscherhause, den Upanagen und Ritterorden. Damit waren die Gegenstände des damaligen Staatsrechts erschöpft.

⁷²⁾ Die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 vermeiden den Ausdruck „Stand“ und thun der Standesunterschiede auch dort keine Erwähnung, wo es sich thatsächlich um Standeserhöhungen handelt, d. i. bei der Aufzählung der Rechte des Monarchen, zu denen das Recht der Standeserhöhung durch Erhebung in den Adelsstand gehört. An der betreffenden Stelle (Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 Nr. 145) heißt es nur umschreibend: „Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen“. Hier dachte der Gesetzgeber offenbar an die Standeserhöhungen, die er nicht ausdrücklich erwähnt.

Eine nähere Untersuchung jedoch sowohl der übrigen Verfassungsgesetze wie eine Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse seit der 1867er Verfassungsgesetzgebung belehrt uns, daß dieses „eine allgemeine Staatsbürgerrecht“ einen gesetzlich beschränkten Inhalt hat und die historisch entwickelten Standes- und Classenunterschiede keineswegs aufhebt.

Dieses „eine allgemeine Staatsbürgerrecht“ bezieht sich nämlich nur auf das Verhältniß des Einzelnen zum Privat-, Straf- und öffentlichen Recht. Der Civil- und Strafrichter, die politische Behörde dürfen darin keinen Unterschied sehen, daß der von ihnen Recht begehrende oder als Beschuldigter erscheinende ein Bürgerlicher, Adeliger oder Bauer, Czeche oder Deutscher, Protestant oder Katholik, Millionär oder Bettler ist. Anders verhält sich jedoch die Sache im eigentlichen Staatsrecht. Es wäre unrichtig zu behaupten, daß hier Landesangehörigkeit, Stand, Herkunft, Religion keinerlei Bedeutung haben, wie das eine streng logische Deduction aus den obigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 glauben machen könnte. Die politischen Parteien, die maßgebend sind für die Gestaltung des öffentlichen Lebens, sind trotz der Staatsgrundgesetze für solche Unterschiede sehr empfindlich und das Argument der Gleichheit aller Staatsbürger verfängt bei ihnen wenig. So legen z. B. die bedeutenderen Nationalitäten Oesterreichs einen Werth darauf, im Rathe der Krone durch ihre Angehörigen vertreten zu sein.

Die Deutschen betrachten es als ihr gutes Recht, daß der größere Theil der Minister, entsprechend der Bedeutung ihrer Nationalität in Oesterreich, der Nationalität nach aus ihren Angehörigen bestehn; die Polen betrachten es als ein werthvolles Zugeständniß der Krone, daß seit 1873 ein polnischer „Landsmann-Minister“ im Ministerrathe sitzt, und auch die Czechen erlangten in neuerer Zeit dasselbe Zugeständniß für sich. Es spielt also offenbar die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Nationalität in den staatsrechtlichen Verhältnissen eine nicht unbedeutende Rolle.

Dasselbe ist der Fall mit der Zugehörigkeit zum Hochadel, niederen Adel, Bürger- und Bauernstand — wenn auch diese Unterschiede im geschriebenen Rechte nicht nur unerwähnt bleiben, sondern durch das erwähnte Staatsgrundgesetz als beseitigt erscheinen könnten.

Die höheren diplomatischen Posten im Ausland werden in der Regel mit Angehörigen des Hochadels besetzt; und im Abgeordnetenhanse des Reichsrathes ist zu wiederholten Malen vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes über Bevorzugung des Adels in den politischen Behörden Klage geführt worden — was jedenfalls die Sache selbst constatirt; auch giebt es Heeresabtheilungen, bei denen observanzmäßig die Offiziersstellen vorwiegend mit Mitgliedern des Adelsstandes besetzt werden.

Ausnahmslos aber werden gewisse Hofämter und Chargen nur an Adelige und einige derselben nur an Adelige mit bestimmter Ahnenreihe verliehen.

All diese Unterschiede der Stände sind staatsrechtlicher Natur, obwohl das geschriebene Staatsrecht von denselben nicht nur keine Notiz nimmt, sondern wie die Staatsgrundgesetze vom 21. Dec. 1867 Bestimmungen ent-

hält, aus denen man leicht auf das Nichtvorhandensein obiger Unterschiede schließen könnte.

§. 54. Nach zwei Richtungen hin ist der moderne Staat durch die thatsächliche Gestalt der Verhältnisse gezwungen worden, die Verschiedenheiten socialer Bestandtheile der Bevölkerung anzuerkennen und denselben Rechnung zu tragen: nach der wirthschaftlichen und nationalen.

In wirthschaftlicher Hinsicht ist er gezwungen, den besitzlosen Classen gegen die Uebermacht der bestehenden Hilfe zu leisten und Schutz zu verleihen; in nationaler Hinsicht ist er gezwungen, die geistigen Güter der einzelnen nationalen Bestandtheile durch Anerkennung des freien Gebrauches ihrer Sprachen im staatlichen Leben zu schützen und die Pflege derselben mindestens zu dulden, wenn nicht selbst thatkräftig zu fördern.

Diese letzteren in der Bevölkerung als Resultat historischer Culturproceß hervortretenden Verschiedenheiten, die sprachlichen und nationalen sind es, welche insbesondere in Oesterreich-Ungarn eine wichtige Rolle spielen und nachdem sie den Gesetzgeber gezwungen, sie zu beachten und zu würdigen, auch von der österreichischen Staatsrechtstheorie eingehende Beachtung und Würdigung erfordern.

Die gesammte Bevölkerung Oesterreich-Ungarns bildet das österreichisch-ungarische Volk, da der Begriff Volk ein rein politischer ist und man unter Volk jede Gesammtheit einer Bevölkerung versteht, die unter einem Souverän vereinigt ist.⁷³⁾ Daß aber die gesammte Bevölkerung Oesterreich-Ungarns trotz des Dualismus als ein Volk bezeichnet werden muß, folgt nicht nur aus der Gemeinsamkeit des Herrschers, sondern auch aus dem Umstande, weil sie thatsächlich anderen europäischen Völkern gegenüber gemeinsame Interessen hat, durch welche sie zu einer politischen Einheit verbunden ist.

In Hinsicht jedoch darauf, daß die beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie besondere Staaten bilden, kann man füglich auch von einem österreichischen und einem ungarischen Volke sprechen, zumal es nicht nur eine große Anzahl politischer Interessen und Institutionen giebt, die jede dieser Theile der Monarchie zu einer besonderen Einheit verknüpfen, sondern auch solche, welche diese beiden Einheiten im Gegensatz zu einander bringen, wie z. B. die Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben. In den Verhandlungen darüber vertritt die österreichische Delegation das österreichische und die ungarische das ungarische Volk und dieser staatliche Dualismus, der uns berechtigt, von zwei Völkern innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zu sprechen, kam neuestens in der Aenderung der Bezeichnung des gemeinsamen Heeres zu prägnantem Ausdruck. Denn dieses gemeinsame Heer, welches bisher als „Kaiserlich-königlich“ bezeichnet wurde, wird gesetzlich nunmehr als Kaiserlich und königlich bezeichnet.

⁷³⁾ Vergl. Philosophisches Staatsrecht §§. 8—10. Das Recht der Nationalitäten und Sprachen. Ferner: Fr. J. Neumann: Volk und Nation. Leipzig 1888 und meine Besprechung dieses Buches bei Grünhut, Jahrgang 1889.

Nationen und Stämme in Oesterreich-Ungarn.

Die Nation ist ein culturhistorischer Begriff; sie ist ein Product der Geschichte und gemeinsamer staatlicher, also implicite auch cultureller Entwicklung. Ihre sociale Structur ist complicirt, wie sie auch meist aus den verschiedensten Stämmen- und socialen Bestandtheilen erwachsen ist. Da sie nothwendigerweise aus einem Staat hervorgeht (dessen Product sie ist), so besitzt sie auch die mit dem Staat gegebene und ihn bedingende sociale Structur, d. i. in ackerbaufähigen Landstrichen eine ackerbautreibende Volksclasse, einen Handel- und Gewerbe treibenden, in Städten wohnenden Mittelstand und einen herrschenden, das Land besitzenden Adel. Aus der durch das Zusammenwirken dieser socialen Factoren durch Jahrhunderte geleisteten staatlichen Arbeit erwuchs ihre Cultur, ihr Recht, ihre Schriftsprache. Durch das Zusammenwirken ist sie auch nach dem Falle ihres Staates im politischen Kampfe mit Stämmen und Nationen eines neuen Staates, in dem sie aufging, mächtig.

Solchen Nationen, bezüglich deren man von Nationalitäten als dem Subbegriff ihrer nationalen Merkmale sprechen kann, giebt es in Oesterreich-Ungarn fünf, und zwar: die deutsche, die magyarische, die polnische, die czechische und die serbo-croatische.

Der rein politische Begriff „Volk“ deckt sich weder mit dem ethnologischen Begriff „Stamm“, noch mit den culturhistorischen Begriffen „Nation und Nationalität.“ Jedes Volk kann aus vielen Stämmen bestehen (und das ist meist die Regel) und kann entweder in seiner Gesamtheit (selbene Ausnahme!) eine Nation bilden, wo dann von dessen Nationalität gesprochen werden kann, oder aus Theilen verschiedener Nationen und Nationalitäten zusammengesetzt sein, wie z. B. das Schweizervolk oder endlich neben selbständigen und ganzen Nationen noch aus Theilen anderer bestehen. Diese verschiedenen Verhältnisse ergeben sich aus dem verschiedenen Bildungs- und Entwicklungsgang der verschiedenen Staaten und aus der verschiedenen Stufe, auf welcher dieselben in ihrer culturhistorischen Entwicklung angelangt sind.

Der Stamm unterscheidet sich von der Nation durch die größere Primitivität und Einfachheit seiner socialen Structur, durch den Mangel bedeutenderer geschichtlicher Vergangenheit und cultureller Entwicklung; auch steht er an Zahl den Nationen nach.

Als Stämme werden füglich in Oesterreich-Ungarn bezeichnet: die Ruthenen sowohl in Galizien wie in Ungarn; die Slovaken in Ungarn die Rumänen ebenda; die Slovenen in den deutschen Alpenländern; die Rabiner und Friauler.

Alle diese Stämme sind ethnisch ziemlich homogen; bestehen meist aus einer Volksclasse, die einer Beschäftigung obliegt und zwar meist dem Landbau oder kleinen Gewerben; haben keinen Adel und nur Ansätze eines Bürgerstandes.

Der Mangel dieser zwei socialen Classen macht sie zum politischen Kampfe weniger geeignet und nur theilweise wird dieser Mangel aufgewogen

durch den Umstand, daß ein einheimischer aus dem Stamme sich recrutirender Clerus die Führung des Stammes übernimmt. Das gemeinsame Merkmal des Stammes ist nebst gleicher Sitte und meist auch gleicher Religion die gleiche Sprache. Letztere ist allerdings nur eine Volkssprache, keine Schriftsprache und zerfällt in viele locale Mundarten, da bei dem Mangel einer Literatur keine einheitliche Schriftsprache aufkommen konnte. Anthropologisch kann der Stamm, und so ist es auch meistens, aus den verschiedensten Elementen bestehen, doch hat langes Zusammenwohnen bei gleicher Beschäftigung, gleichen Schicksalen, gleicher Lebensweise, die Gleichheit der Sitte, der Gebräuche, der Sprache und sogar der äußeren Erscheinung (die sich mit anthropologischer Verschiedenheit sehr wohl verträgt) hervorgebracht.⁷⁴⁾

§. 56. Eine eigenthümliche und sehr schwierige Stellung nehmen in den einzelnen österreichischen Ländern diejenigen Bevölkerungsbruchtheile ein, die einer mächtigen historischen Nationalität anderer Länder und Staaten angehören. In erster Linie kommen hier die Deutschen in Betracht. In den Zeiten des Absolutismus und der Centralisation nahmen sie eine herrschende Stellung auch dort ein, wo sie auf fremdem Boden und in der Minderheit waren, wie z. B. in Galizien. Eine solche Stellung ließ sich aber von dem Momente an, wo politische Freiheit und Constitutionalismus eingeführt wurden, nur dort behaupten, wo man sich auf die breiten Massen des Volkes stützen konnte, was bei den Deutschen in fremden Ländern nicht der Fall war. Auf diese Weise verloren sie bald ihre herrschende Stellung in solchen Ländern wie Galizien, Krain und in ganz Ungarn. Namentlich in Ungarn, wo die Magyaren nach Wiedererlangung ihrer Selbstbestimmung (1867) daran gingen, ihre Nationalität zu kräftigen und zu entfalten und einen nationalen Staat zu gründen, war für eine privilegierte Stellung eines fremden Volksbestandtheils kein Platz mehr. Nicht nur in Ungarn selbst, wo die Deutschen zerstreut in Städten und auch in kleinen Sprachinseln am Lande (alte Colonien) wohnten, sondern auch in Siebenbürgen, wo sie auf dem sog. Königsboden eine durch alte Privilegien geschützte autonome Gemeinde (sächsische Universität) bildeten, konnten sie ihre nationale Selbständigkeit nicht erhalten. Denn politische Freiheit unterwühlt jede Minorität, die sich nicht auf die Massen stützen kann und sichert nur jenen die Herrschaft, die ein nationales Band mit der Masse des Volkes verbindet. In solchen Verhältnissen hilft kein Appell auf höhere Kultur, auf glorreiche Vergangenheit im Mutterlande, noch weniger auf alte Privilegien, die im modernen Staate jede Geltung verloren haben. Die moderne Staatenbildung geht über solche Ansprüche, wie begreiflich und natürlich sie auch sind, zur Tagesordnung über und verlangt von den fremden Volksbruchtheilen gebieterisch die Assimilierung mit der im Lande herrschenden Nationalität. Wie tragisch auch das Loos solcher Volksbruchtheile in fremden Ländern ist: hier waltet ein unerbittliches sociales Gesetz und von dem, gemäß demselben von der geschichtlichen Entwicklung gefällten

⁷⁴⁾ Die Erklärung dieser Erscheinung in meinem „Grundriß der Sociologie“ S. 81—92.

Urtheil giebt es keine Appellation. — Aehnlich wie in Ungarn erging es mit dem Anbruch der constitutionellen Aera den Deutschen in Galizien.

Günstiger allerdings liegen für sie die Verhältnisse in den Ländern, die einst zum Deutschen Reiche gehörten, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo sie ebenfalls die Minorität bilden, in Krain und im Küstlande. Wenn auch ihre Lage hier ebenfalls schwierig ist, so stützen sie doch ihre Stellung auf älteren Besitzstand und auf größere Zahl und compactere Ansiedelung. Hier wogt der staatsrechtliche Kampf noch immer, doch ist ein billiger Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche der Slaven und Deutschen zu erwarten.

Aehnlich wie die Lage der Deutschen in Ungarn, Galizien und Krain ist die Lage der Italiener in den slavischen Ländern, namentlich im Küstlande und in Dalmatien. Auch sie gehören einer großen, culturell bedeutenden europäischen Nationalität an — und es wird auch ihren in slavischen Ländern zerstreuten Bruchtheilen schwer, die Segel zu streichen vor einem geringgeschätzten im Vergleiche mit ihnen uncultivirten und rauhen slavischen Stamme. Zumal in Ländern wie in Dalmatien, wo sie einst die herrschende Minorität waren und ihre Cultursprache die einzige Sprache des öffentlichen Lebens war. Doch auch ihnen gegenüber macht sich daselbe sociale Gesetz geltend. Mit der Einführung politischer Freiheit, freier Bewegung und Gleichberechtigung der Nationalitäten sehen sie sich plötzlich dem Ansturme der von slavischer Intelligenz geführten Massen des Volkes gegenüber, die an die Wahlurnen schreiten, die ihnen in den Volksvertretungen Führung streitig machen und immer mehr an Terrain gewinnen. §. 57.

Uebergangsstufen.

Da Bewegung das oberste Gesetz alles Lebenden ist und auf socialem Gebiete ähnlich wie auf organischem, Bewegung sich in Entwicklung umsetzt, die Begriffe Stamm und Nationalität nur Producte solcher Entwicklung darstellen: so ist es klar, daß sowohl zwischen den Nationalitäten und Stämmen Stufenunterschiede herrschen müssen, die sich in der Macht derselben ausdrücken, als auch, daß die Gränze zwischen Stamm- und Nationalität in dem Strome der Entwicklung steht, daß es also Stämme geben muß, die der Entwicklungsstufe der Nationalität näher oder ferner stehen, ebenso wie es Nationalitäten giebt, die der Entwicklungsstufe, wo sie nur als Stämme gelten konnten, kaum entwachsen sind. §. 58.

Für diese beiden Typen bietet die große Mutterkarte des österreichisch-ungarischen Völkerconglomerates interessante Beispiele.

Im Jahre 1848 noch erzählte man spottend, daß die ganze „czechische Nationalität“ unter den Trümmern eines Daches begraben werden könnte, unter dem gerade drei Träger der czechischen Bewegung, Palacký, Šafář und Havlíček sich befanden. Thatsächlich waren damals die Czechen kaum höher als ein „Stamm“ zu taxiren. Der Adel war deutsch gesinnt und diente zur Stütze dem deutschen Mittelstande; in Amt und Gericht herrschte deutsche Sprache, der sich die auch aus dem czechischen Volke recrutirenden

Beamten gern bedienten und alle diese Umstände zugleich ließen eine czechische Literatur und Wissenschaft nicht aufkommen. Die nationale Bewegung erwachte im Kreise der Intelligenz und somit repräsentirten thatsächlich die drei hervorragenden czechischen Literaten die czechische Nation.

Allerdings könnten drei Literaten keine todte Nationalität zu neuem Leben erwecken, wenn die natürlichen Bedingungen eines solchen Erwachens nicht vorhanden wären; diese Bedingungen waren: von fünf Millionen Einwohnern drei Millionen czechisch redende Bevölkerung (zumeist Landvölk) und politische Freiheit. Diese letztere begünstigte den Aufschwung der czechischen Intelligenz und des Mittelstandes, der nun auf die breiten Massen des Volkes gestützt in die politische Arena eintrat, bei Wahlen in die Volksvertretungen Sieg um Sieg errang, so daß schließlich auch der früher deutsche Adel dem Drang der Verhältnisse nachgebend, in's czechische Lager überging, womit das Uebergewicht im politischen Kampfe endgiltig auf Seite der czechischen Nationalität sich neigte. Auf diese Weise entwickelte sich thatsächlich der noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unbedeutende czechische Stamm zur czechischen Nation, die im öffentlichen Leben Oesterreichs nun eine immer wachsende Bedeutung in Anspruch nimmt.

Während nun so die czechische Nationalität fast vor unseren Augen aus dem Stamm sich entwickelt hat: stellt uns der slovenische Stamm in Krain eine Entwicklungsstufe dar, von welcher der Uebergang zur Nation bei günstigen Umständen leicht möglich ist. Die halbe Million Einwohner Krains sind nämlich fast insgesammt slovenischen Stammes (nur 29 000 Deutsche, darunter die deutsche Sprachinsel Gotsche). So lange in Oesterreich das absolute Regime und zugleich die deutsche Sprache ausschließlich herrschten, konnte die slovenische Sprache keine öffentlich-rechtliche Bedeutung erlangen, dagegen gab die Herrschaft der deutschen Sprache den in Krain ansässigen Deutschen ein natürliches Uebergewicht über die dortigen Slaven. Mit der Einführung der politischen Freiheit änderte sich diese Sachlage. Die aus dem Volke erstehende, wenn auch noch an Zahl geringe Intelligenz konnte durch die Stimme des Volkes leichter in die Vertretungskörper gelangen und errang hier bald die Majorität. Die gesetzlich proclamirte Gleichberechtigung der Sprachen that das Uebrige. Da in Amt, Gericht und Schule das Slovenische eingeführt werden mußte, gewann die slovenische Sprache und mit ihr die Angehörigen des slovenischen Stammes bald ein natürliches Uebergewicht über die geringe Zahl der Deutschen. Allerdings handelt es sich da weder um eine Nation mit großer historischer Vergangenheit, auch haben die Slovenen Krains keinen nationalen Adel auf ihrer Seite; der Mangel einer bedeutenderen nationalen Literatur läßt höhere Aspirationen und Ansprüche noch unberechtigt erscheinen: nichtsdestoweniger aber bahnen die politischen Errungenschaften dieses Stammes, die er kraft seiner Mehrheit im Lande durch das Mittel der politischen Freiheit bereits erlangte, demselben den Weg zu weiterer Entwicklung, deren Ziel die allseitige Entfaltung und Ausbildung einer slovenischen Nationalität ist.

Staat und Nationalität.

Im Grunde genommen müßte jedes Staatsrecht, was immer für eines §. 59.
 Staates, mit der Frage der Nationalitäten und Stämme der Bevölkerung und die Rückwirkung dieser Momente auf die Rechtsstellung der Einzelnen sich befassen. Denn es giebt keinen national-einheitlichen Staat auf der Welt, es giebt keinen, dessen Bevölkerung eines Stammes wäre und wo die Stammesangehörigkeit nicht irgend einen wenn auch noch so geringen Einfluß auf die Rechtsstellung des Einzelnen äußern würde.

Sowie aber die meisten Gesetzgebungen die einschlägigen Thatfachen ignoriren, dieselben ganz und gar übergehen, ebenso thun es auch die Staatsrechtslehrer, was allerdings unwissenschaftlich ist. Denn wer sich wissenschaftlich mit dem Staat beschäftigt, muß seine Augen offen haben und die Thatfachen, so wie sie sind, zu ergründen suchen und schildern; die Wissenschaft darf nicht blinde Ruh spielen; sie muß die Dinge in ihrer Wirklichkeit darstellen und sie beim rechten Namen nennen. Für eine preussische Verfassungsurkunde ist es allerdings ganz practisch, wenn es alle Unterthanen des Königs von Preußen kurzweg „Preußen“ nennt; ein solcher Verfassungsparagraph braucht aber kein Hinderniß für die Wissenschaft zu sein und eine wissenschaftliche Darstellung des preussischen Staatsrechts sollte doch auch derjenigen Unterthanen des preussischen Königs erwähnen, die nicht Preußen sind und mitunter auch die Frage ventiliren, wie sich zu dieser Thatfache der Satz verhält: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Um solche Dinge aber, die außerhalb des Rahmens des Gesetzes liegen, kümmern sich meist die Staatsrechtslehrer nicht.⁷⁵⁾

Auch die Verfassung des Deutschen Reiches (1871) ignorirte vollkommen die Thatfache, daß zum Deutschen Reiche mitunter auch Franzosen, Polen, Dänen, Wenden, Litthauer zc. gehören und kennt als Angehörige des Deutschen Reiches nur „Deutsche“. Allerdings kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Ausdruck hier keinen nationalen, sondern nur einen staatsrechtlichen Sinn hat, daß demnach z. B. der „Anspruch auf den Schutz des Reichs dem Auslande gegenüber, den nach Art. 3 dieser Verfassung „alle Deutschen gleichmäßig“ haben, nicht nur den Angehörigen deutscher Nationalität, sondern auch allen Angehörigen des Deutschen Reiches, welcher Nationalität immer sie angehören, zusteht: nichtsdestoweniger liegt in dieser Ignorirung aller anderen Nationalitäten und Stämme durch die Verfassung eine politische Idee von großer Tragweite. Es ist aber gewiß mehr Verständnisinnigkeit für diese politische Idee als Wissenschaftlichkeit, wenn z. B. Laband, der doch in seinem Deutschen Staatsrecht so feine juristische Unterscheidungen zu machen versteht, wie z. B. daß der deutsche „Kaiser nicht

⁷⁵⁾ Vergl. z. B. Schulze, Preussisches Staatsrecht (Marquardsen), §. 12. Man erfährt aus diesem preussischen Staatsrechte nirgends, daß zu den Angehörigen des preussischen Staates auch Polen oder Litthauer gehören. Um diese Thatfachen und ihren Einfluß auf die Rechtsstellung, kümmert sich das „Staatsrecht“ nicht, wohl aber unterläßt es nicht, die Thatfache zu verzeichnen, daß „den Mitgliedern der fürstlichen Familien der Titel Durchlaucht, den Häuptern der reichsgräflichen der Titel Erlaucht gebührt“. S. 37.

Souverän des Reiches“ ist, sondern daß „die Gesamtheit der Landesfürsten und freien Städte“ dieser Souverän sei u. dgl.; daß sogar ein Saband von den Reichsangehörigen nichts anderes zu sagen weiß, als daß sie die gleichen Pflichten und Rechte haben — nirgends aber irgend einen nationalen Unterschied unter ihnen entdeckt, der vielleicht doch in seiner Wirkung irgendwie staatsrechtlich relevant wäre. Aus seinem dickbändigen Staatsrechte würde ein in die Verhältnisse Deutschlands Nichteingeweihter z. B. keine Aufklärung darüber sich verschaffen können, warum das Deutsche Reich sich so viel Mühe und Kosten macht, Grund und Boden in Posen von dem einen „Deutschen“ um theures Geld abzukaufen, um denselben an andere „Deutsche“ um billiges Geld zu verkaufen! Wenn das in deutschen und preussischen Staatsrechtssystemen geschieht, braucht es wohl nicht Wunder zu nehmen, wenn man derselben Erscheinung auch in französischen Staatsrechtsbüchern begegnet. Den französischen Publicisten ist überhaupt Nationalität mit Staatsangehörigkeit gleichbedeutend und das erklärt sich leicht daraus, daß thatsächlich in den Grenzen des europäischen Frankreichs der nationale Assimilierungsproceß sich längst vollzogen und die ethnische und sprachliche Heterogenität des französischen Volkes dem Gedächtniß der Nation längst entschwunden ist.⁷⁶⁾ Die französische Verfassung kennt demnach nur Franzosen als Staatsangehörige Frankreichs und die französischen Publicisten haben keinen Grund, diesen für sie selbstverständlichen Satz weiter zu analysiren.

§. 60. Ganz anders stehen die Dinge in Oesterreich. Hier ist der Nationalitätenstreit im eminentesten Sinne des Wortes schon unter Kaiser Joseph II. zwischen Ungarn und Deutschen ausgebrochen und die österreichisch-ungarische Gesetzgebung konnte seit dieser Zeit den Unterschied der Nationalität zwischen den Angehörigen Oesterreich-Ungarns nicht mehr ignoriren.

So lange jedoch dieser Streit nur zwischen den herrschenden Classen hüten und drüben geführt wurde, konnte er keine großen Dimensionen annehmen. Erst als mit den 1848er Gesetzen sowohl in Ungarn wie in Oesterreich die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze proclamiert und somit auch den großen Massen die politische Arena geöffnet wurde, gewann der Nationalitätenstreit immer steigende Bedeutung, so daß er eine der wichtigsten politischen und staatsrechtlichen Fragen des Gesamtreiches wurde.

In dem absolutistisch regierten Oesterreich konnte keine andere als die Nationalität der herrschenden Classe zur Geltung kommen. So herrschte denn in den österreichischen Ländern nur die deutsche Nationalität; hier war die deutsche Sprache die Sprache der Regierung, des Amtes, des Gerichtes,

⁷⁶⁾ Auch das europäische Frankreich hatte einst seine nicht assimilirten Länder, und Machiavelli spricht noch von der Bretagne, Gascoigne und Normandie als von Ländern, die „schon lange mit Frankreich verbunden sind,“ sich jedoch mit den übrigen Provinzen leicht vertragen, „wenngleich zwischen denselben in der Sprache ein Unterschied ist,“ da in ihren Sitten Uebereinstimmung herrscht. Damals also war offenbar die Erinnerung an die einstige nationale Verschiedenheit dieser Länder noch nicht erloschen.

der Schule und des öffentlichen Lebens. In Ungarn ward nach dem Aufgeben der lateinischen Amts- und Gerichtssprache im 19. Jahrhundert die Sprache des herrschenden magharischen Adels die Staatsprache.

Die anderen Nationalitäten, wie in Oesterreich die czechische und seit 1772 die polnische (um von der ruthenischen und slovenischen Volkssprache ganz zu schweigen), in Ungarn die kroatische, waren als Sprachen beherrschter Volksstämme von den herrschenden Classen ganz ignoriert.

Diese Verhältnisse mußten sich ändern als mit der Einführung politischer Freiheiten gegen die Mitte dieses Jahrhunderts allen Staatsbürgern unter gleichen Bedingungen Theilnahme an der Gesetzgebung und Selbstverwaltung eingeräumt wurde. Diejenigen Nationalitäten nun, die von compacten Massen auf einheimischem, historischem Boden repräsentirt sind, begannen die Gleichberechtigung mit den früher ausschließlich berechtigten zu fordern und zwar gingen diese Forderungen zunächst auf die Berechtigung ihrer Sprachen im öffentlichen Leben, welche Forderung zugleich eine Handhabe sein mußte und sollte zur Erlangung der gleichen Theilnahme an der Herrschaft im Staate mit den früher bevorzugten und herrschenden Volksclassen und nationalen Elementen.

Die errungene politische Freiheit und somit der Einfluß der Massen auf den Ausfall der Wahlen und die Volksvertretung ermöglichte die Durchsetzung dieser Forderungen seitens der früher beherrschten und vollkommen ignorirten Nationalitäten.

Die Folge davon war eine vollkommene Umgestaltung des öffentlichen Lebens in Oesterreich und theilweise auch in Ungarn, indem die ausschließliche Herrschaft der Deutschen in Oesterreich und der Magyaren in Ungarn fortwährend bestritten und theilweise auch zurückgedrängt wurde.

Historisch-politische Individualität.

Aus der längere Zeit (Jahrhunderte) dauernden historischen Verbindung eines Ländercomplexes mit einer staatlichen Organisation erwächst die historisch-politische Individualität — die als solche eine staatsrechtliche Sonderstellung im Staate beansprucht und einnimmt. Der Begriff der historisch-politischen Individualität ist enger als der Begriff des Staatsvolkes, dagegen weiter als die Begriffe Stamm und Nationalität. Im Bereiche der historisch-politischen Individualität können sich mehrere Nationalitäten befinden, es kann aber auch ein und dieselbe Nationalität in mehrere historisch-politische Individualitäten zerfallen. §. 61.

Dem geschriebenen österreichisch-ungarischen Staatsrecht ist allerdings der Begriff „historisch-politische Individualität“ fremd: da derselbe jedoch ein geschichtlich gewordener Begriff ist, dem thatsächliche Verhältnisse entsprechen, mußte das positive Staatsrecht sich diesem Begriffe accomodiren, es mußte die Organisation des Reiches diese Thatsache acceptiren.⁷⁾ Solcher

⁷⁾ In den österreichischen Gesetzen kommt der terminus „historisch-politische Individualität“ nicht vor: desto häufiger aber in den parlamentarischen Debatten, seit 1848, insbesondere häufig in den Verhandlungen des verstärkten Reichsraths 1859.

historisch-politischer Individualitäten giebt es in Oesterreich-Ungarn folgende:

I. Die einzelnen deutschen Kronländer Oesterreichs bilden jedes für sich eine solche Individualität. Trotz der Angehörigkeit dieser Länder zu ein und derselben Nationalität bildet z. B. Tirol für sich selbst eine ausgeprochene historisch-politische Individualität, und wenn es auch national den anderen deutsch-österreichischen Ländern gleich ist, so wahr es doch sein besonderes historisch-politisches Gepräge. Diese historisch-politische Individualität drückt sich in eigenthümlichen Einrichtungen und Institutionen des öffentlichen Lebens eines Landes aus: und so sind z. B. die Vertreter des tirolischen Landes bei den verschiedensten Anlässen bestrebt, eine dieser besonderen historisch-politischen Individualität entsprechende Sonderstellung im Staate zu erlangen. Nicht um nationale Eigenthümlichkeiten handelt es sich ihnen da; denn ihre Nationalität ist dieselbe wie die der anderen deutsch-österreichischen Länder; vielmehr ist es ihre historisch-politische Individualität, die sie anerkannt wissen wollen.⁷⁸⁾

II. Während die deutsch-österreichischen Länder jedes seine eigene historisch-politische Individualität besitzt, bilden die Länder der böhmischen Krone: Böhmen, Mähren und Schlesien zusammen eine historisch-politische Individualität. Diese Einheit wird keineswegs beeinträchtigt durch den Umstand, daß sich auf dem Gebiete dieser Länder drei Nationalitäten, die czechische, deutsche und polnische, neben einander befinden; denn diese Einheit wurzelt in gemeinsamer historischer Vergangenheit, welche zwischen diesen Ländern ein innigeres Band politischer Zusammengehörigkeit knüpfte.

III. Ebenso bildet Galizien, Lodomerien und die Bukowina⁷⁹⁾ eine historisch-politische Individualität, da diese Länder in dem einstigen Königreich Polen ihr einigendes Band besaßen und von daher ein gemeinsames social-politisches Gepräge erhielten.

IV. Die mächtigste historisch-politische Individualität unter allen auf dem Gebiete der Monarchie befindlichen bildet Ungarn, aus dem Grunde, weil die Entwicklung, das selbständige historische Leben derselben sich fast

⁷⁸⁾ Der Separatismus dieser deutsch-österreichischen Länder in ihren gegenseitigen Beziehungen scheint ein historisch-ererbter zu sein. Wenigstens verzeichnet Widermann in seiner „Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee“ mehrere Thatfachen, welche denselben grell beleuchten. So widersetzte sich z. B. im J. 1707 sowohl Tirol wie die Steiermark einer Verwaltungsmaßregel Kaiser Joseph I., welche eine Verschmelzung und Vereinheitlichung der Verwaltung der deutsch-österreichischen Länder zum Zwecke hatte (Widermann II, S. 11) und im J. 1707 „wollten weder die Kräntner noch die Krainer die Verpflichtung eines nachbarlichen Succurses dem Herzogthum Steiermark gegenüber, das sie in Anspruch nahm, anerkennen“ (S. 25). Aus solchen historischen Prämissen erklärt es sich, warum diese Länder bis heutzutage sich zu keiner einheitlichen historisch-politischen Individualität entwickelt haben.

⁷⁹⁾ Die historisch-politische Zugehörigkeit der Bukowina zu Galizien wird allerdings bestritten: für dieselbe läßt sich aber die Thatfache anführen, daß sie erst unter Kaiser Leopold mit k. Entschl. v. 29. 9. 1790: von Galizien losgetrennt und zu einer eigenen Provinz constituirt wurde. Vergl. Einleitung S. 193.

ununterbrochen seit mehr als einem Jahrtausend fortsetzt und unverfehrt, ja in stetem Wachsthum begriffen bis in die Gegenwart erhalten hat.

V. Neben Ungarn hat sich das „dreieinige Königreich“ Croatien-Slavonien-Dalmatien trotz wechselnder ungünstiger Schicksale, die es bald zu einer ungarischen, bald zu einer österreichischen Provinz machten, bald wieder unter beide Reichshälften vertheilt, als historisch-politische Individualität erhalten — da diese Länder trotz aller Theilungen durch einen festen Untergrund croatisch-slavonischer Nationalität zusammengehalten werden. Die Zusammengehörigkeit und Einheitlichkeit derselben ist auch durch die verschiedensten staatsrechtlichen Acte anerkannt worden. So vor allem durch die ungarischen Gesetze, welche immer die Zugehörigkeit des dreieinigen Königreiches an die ungarische Krone betonen. Das letzte dieser Gesetze ist der G. U. XXX, 1868. Dieses Gesetz bezeichnet sich selbst als ein gemeinsames Fundamentalgesez zwischen Ungarn einerseits und Croatien-Slavonien-Dalmatien andererseits und spricht im Verlaufe seiner Bestimmungen immer nur von diesen drei Ländern als einer Einheit. Allerdings rechnet das Gesez mit dem thatfächlichen Verhältniß, wonach Dalmatien gegenwärtig der österreichischen Reichshälfte angehört: doch faßt es auch (§§. 19, 33) den Fall ins Auge, „wenn sich das Verwaltungsgebiet Croatiens und Slavoniens durch factische Rückeinverleibung Dalmatiens . . . vergrößern sollte“. Auch wird der Landtag in Agram in diesem Geseze consequent der croatisch-slavonisch-dalmatinische genannt, die aus Croatien und Slavonien in den ungarischen Reichstag gewählten Abgeordneten croatisch-slavonisch-dalmatinische Repräsentanten (§. 40) u. s. w.

Im §. 65 dieses G. U. aber heißt es mit Bezug auf Dalmatien ausdrücklich, daß Ungarn, „so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reclamirt hat, es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Rückeinverleibung Dalmatiens fordern und dessen Annexirung zu Croatien verlangen wird“ — und der §. 66 zählt als zum Länderbestande des Königreiches Croatien-Slavonien-Dalmatien ausdrücklich „das gegenwärtige Dalmatien“ auf. — Die Frage der Rückeinverleibung Dalmatiens ins dreieinige Königreich ist aber auch von der Tagesordnung des Agramer Landtages nie verschwunden und die nationalen Parteien in demselben brachten neuerdings (October 1889) den Antrag ein, der Landtag möge in einer Adresse den Kaiser bitten, den dalmatinischen Landtag zur Entsendung einer besonderen Commission aufzufordern, welche mit einer Commission des Agramer Landtages die Modalitäten der Einverleibung Dalmatiens vereinbaren solle.

Nationalitäten und Sprachen.

Obwohl der Begriff der Nationalität keineswegs so feststeht, daß über denselben kein Streit mehr bestehen könnte, so kann doch so viel als bestimmt angenommen werden, daß dieselbe staatsrechtlich sich mit der Angehörigkeit an Volksgruppen von eigener Sprache deckt.⁶⁰⁾

§. 62.

⁶⁰⁾ Vergl.: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn.

Solcher Volksgruppen anerkennt das österreichische Staatsrecht acht: Deutsche, Czechen, Polen, Ruthenen, Slovenen, Serbo-Croaten, Rumänen, Italiener. Von Nationalitäten, die in Oesterreich nicht vorhanden sind, giebt es in Ungarn außer den Magyaren noch die Slovaken, in den occupirten Ländern außer den Bosniern und Herzegowinern, welche serbo-croatischer Nationalität sind, auch noch Türken. Nach dem Wortlaut des §. 19 SGG. vom 21. Dec. 1867, Nr. 142, der alle Volksstämme des Staates für „gleichberechtigt“ erklärt, sollte es nun scheinen, daß diese nationalen Unterschiede für das Staatsrecht ganz irrelevant sind; denn wenn der Ruthene gleichberechtigt ist mit dem Polen, der Czeche und Slovane mit dem Deutschen, so sollte dieser nationale Unterschied von keiner weiteren Bedeutung im öffentlichen Rechte sein.

Und dennoch beweisen die allgemein bekannten, seit Jahrzehnten in Oesterreich auf der Tagesordnung befindlichen staatsrechtlichen Nationalitätenkämpfe, daß dem nicht so ist, und daß das österreichische Staatsrecht noch vor einer nicht erledigten Nationalitätenfrage steht.

Hier muß es sich vor allem also darum handeln, das Wesen dieser Frage zu erfassen; sich darüber klar zu werden, woher es kommt, daß trotz jenes §. 19 die staatsrechtlichen Streitigkeiten über die Rechte der Nationalitäten nicht aufhören.

Die Sache ist ziemlich einfach. Würde jeder Oesterreicher aller acht in Oesterreich gesprochenen Sprachen sich gleich geläufig in Wort und Schrift bedienen können, dann würde allerdings mit §. 19 die Sache endgiltig geschlichtet sein und es gäbe keine nationale Streitigkeiten auf dem Gebiete des Staatsrechts. Es würde jeder Staatsbürger bei jeder Gelegenheit, sei es vor Gericht, in Amt und Schule, so sprechen, wie ihm der Schnabel gewachsen und es wäre jedem ganz gleichgiltig, wie zu ihm gesprochen würde; Richter und Beamte würden ganz indifferent sich bald der einen bald der anderen Sprache bedienen, es gäbe keine Sprachenfrage und somit auch, da der §. 19 alle Volksstämme gleichberechtigt erklärt, keine Nationalitätenfrage. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß obiger §. 19, indem er die Gleichberechtigung der Volksstämme und „aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“ aussprach, die mit diesem Grundsatz schwer zu vereinbarenden Thatsachen nicht aus der Welt schaffen konnte. Denn obiger Paragraph würde nur dann vollkommen durchführbar sein und keinerlei Hindernissen in der Durchführung begegnen, wenn eben der oben angenommene Polyglottismus in Oesterreich Thatsache wäre. Nachdem aber dieses nicht der Fall ist, so fehlt dem obigen Paragraph die nöthige Voraussetzung und es ergeben sich aus demselben im Zusammenhalte mit den tatsächlichen Verhältnissen folgende Unzukömmlichkeiten.

Gestützt auf die Bestimmung des §. 19 verlangt jede Volksgruppe sich ihrer Sprache bei Amt, Gericht und in der Schule bedienen zu dürfen; daraus folgt einerseits die Nothwendigkeit, daß die betreffenden Richter, Beamten und Lehrer im Bereiche dieser Volksgruppe die Sprache derselben besitzen, daß also diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, die betreffenden Posten nicht bekleiden können. Nun giebt es aber auch Gebiete,

die von gemischter Bevölkerung bewohnt sind und wo also die staatlichen Functionäre beider in dem gemischtsprachigen Gebiete üblichen Sprachen mächtig sein müssen. Das ist allerdings eine selbstverständliche Folge des §. 19. Diese Consequenz führt aber dazu, daß die Angehörigen derjenigen Volksstämme, die in der Regel doppelsprachig sind, vor denjenigen einen Vorsprung gewinnen, die einsprachig sind. So pfl egten z. B. die Deutschen in Böhmen das czechische nicht zu lernen, während die Tschechen das deutsche allerdings lernten. In Folge dessen geschieht es leicht, daß die zweisprachigen Tschechen bei Erlangung staatlicher Aemter vor den einsprachigen Deutschen im Vortheil sind. Diese Verhältnisse werden von den Deutschen um so peinlicher empfunden, als vor nicht lange noch die deutsche Sprache die in Amt, Gericht und Schule ausschließlich herrschende war und in Folge dessen dem deutschen Volksstamme alle diejenigen Vortheile zufamen, die sich aus der ausschließlichen Herrschaft einer Sprache in Amt, Gericht und Schule für den betreffenden Volksstamm naturgemäß ergaben (leichtere Erlangung staatlicher Aemter, leichtere Verwerthung literarischer und publicistischer Erzeugnisse u. dergl.)

Die geschichtliche Entwicklung läßt sich aber nicht zurückschrauben oder, um mit Du Boys Reymond zu sprechen, die Kurbel der Weltmaschine kann nicht auf „Rückwärts“ gestellt werden; die frühere ausschließliche Herrschaft der deutschen Sprache in Amt, Gericht und Schule ohne Rücksicht auf anderssprachige Bevölkerungen der verschiedenen österreichischen Kronländer scheint für immer geschwunden zu sein. Die neuen Verhältnisse sind aber codificatorisch noch mangelhaft geregelt. Der §. 19 bezeichnet nur einen Zeitpunkt der Entwicklung, ersetzt aber nicht ein detaillirtes Nationalitätengesetz, wie es Ungarn besitzt und welches den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde. Da es zu einer solchen codificatorischen Regelung der Nationalitätenfrage auch in Oesterreich kommen muß, so sind die nationalen Unterschiede der Angehörigen des Staates für das Staatsrecht nicht gleichgiltig; denn die Stärke der einzelnen Volksstämme, ihre locale Verbreitung, die Stufe ihrer Cultur, die wirtschaftliche Macht ihrer Angehörigen werden so wie sie die Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse bestimmen, auf die staatsrechtliche Regelung dieser Frage von entscheidendem Einfluß sein.

Der Grund, warum trotz des §. 19 die Nationalitätenfrage in Oesterreich als gesetzlich nicht genügend geregelt bezeichnet werden muß, liegt in der angenommenen Fassung dieses Paragraphes, der Worte gebraucht, denen keine festen Begriffe entsprechen. Es ist nämlich weder der Begriff „Volksstamm“ noch auch der Begriff der „Nationalität“ ein feststehender; daher läßt sich auch das Verhältniß dieser beiden Begriffe zu einander aus dem Paragraphen nicht ersehen, d. h. es bleibt die Frage offen, ob jedem „Volksstamm“ eine „Nationalität“ entspricht oder nicht.

Nationalität ist ein Derivatium von Nation — und bedeutet offenbar eine Eigenschaft, die einer Nation zukommt — ein geistiges Product, das dem Wirken einer Nation entspringt. Warum hat dann aber obiger Paragraph nicht den Ausdruck „Nation“ gebraucht? warum lautete es nicht:

„alle Nationen sind gleichberechtigt und jede Nation hat das Recht auf Wahrung ihrer Nationalität?“ Offenbar vermied man den Ausdruck Nation als den engeren Begriff in der Befürchtung, daß unter demselben vielleicht nicht alle in Oesterreich befindlichen „Völkstämme“ untergebracht werden könnten, während dem man die aufrichtige Absicht hatte, allen Völkstämmen das gleiche Recht zu Theil werden zu lassen. Man befürchtete mit Recht, daß, wenn man sich des Ausdruckes „Nationen“ bedienen würde, vielleicht ein oder der andere Völkstamm, den man bisher noch nie als Nation bezeichnete, z. B. die Ruthenen, die Galizier u. dergl. von der Wohlthat dieses Gleichberechtigungsparagraphen ausgeschlossen sein würde.

Dann hätte man aber auch consequenter Weise sich statt des Ausdruckes „Nationalität“ eines Derivatium von Völkstamm bedienen müssen, welches jene Eigenschaft oder jenes geistige Product bezeichnen würde, welches jedem Völkstamm zukommt, durch sein Leben und Wirken naturgemäßerweise erzeugt wird. Man hätte etwa „Völksthum“ oder wenn dieß aus sprachlichen Gründen nicht zulässig schien, „Stammeseigenthümlichkeit“ sagen sollen. Das unterließ man aber, um sich eines der öffentlichen Meinung und dem Sprachgebrauche geläufigen Ausdruckes zu bedienen, obwohl demselben keineswegs ein in jeder Hinsicht klarer Begriff entsprach. Diese Incongruenz zwischen dem vermeintlichen Rechtssubject (Völkstamm) und dem Rechtsobject (Nationalität), dessen Wahrung und Pflicht ihm als einer ihm zukommenden Qualifikation zuerkannt wurde — diese Incongruenz rächte sich — da sie keine klare Auffassung über das gesetzlich statuirte Rechtsverhältniß aufkommen ließ und es dem Kampfe der Parteien anheimstellte, mit der Zeit das Richtige und Wahre herauszufinden.

In diese schwierige Aufgabe das Wesen der Sache zu erkennen, das Thatsächliche und Mögliche dieses Verhältnisses festzustellen, um es einst gesetzgeberisch zu regeln, theilen sich seither Theorie und Praxis. Erstere durch Untersuchung der Thatfachen, Sonderung und Klarstellung der Begriffe; letztere durch Geltendmachung berechtigter Forderungen und Zurückweisung unberechtigter Ansprüche.

Und man darf wohl behaupten, daß seit dem Jahre 1867, in welchem §. 19 geschaffen wurde, sowohl Theorie wie Praxis das ihrige redlich beigetragen haben, um die Erkenntniß der Wahrheit zu fördern und gerechten Ansprüchen Rechnung zu tragen. Sprechen wir zuerst von der Entwicklung des Nationalitätenrechts und der Praxis des Staatslebens.

Schon das Ausgleichsgesetz mit Ungarn 1867 involvirte eine staatsrechtliche Anerkennung der Selbständigkeit der ungarischen Nationalität und machte jeder wie immer gestalteten Suprematie der deutschen Nationalität und Sprache über die ungarische ein für allemal ein Ende. Wie wir es seit dem J. 1867 mit zwei selbständigen Staaten zu thun haben, so sollte von nun an jeder dieser Staaten die Regelung des Nationalitäten- und Sprachenrechts in seinem Gebiete unabhängig und selbständig vornehmen. In Ungarn geschah dieß mittelst des „Nationalitätengesetzes vom J. 1868 (G. L. XLIV) und zwar auf diese Weise, daß in Ungarn (samt Sieben-

bürgen) die ungarische Sprache, also auch Nationalität, zur herrschenden, also zur „Staatsprache“ erklärt wurde, während den anderen Landessprachen gewisse untergeordnete Rechtssphären d. h. Berechtigungen in untergeordneten Kreisen staatlichen Lebens eingeräumt wurden. Als Staatsprache ist das Ungarische Berathungs- und Geschäftssprache des ungarischen Reichstags, Amtssprache der Jurisdictionen, der höheren Gerichte, der Landesuniversität in Pest u. s. w. Dagegen können untergeordnete staatliche Körperschaften wie Communalversammlungen unter Umständen sich einer Localen im Lande üblichen Sprache bedienen. Andererseits bildet in Croatien und Slavonien die croatische Sprache die alleinige amtliche Sprache und die croatischen Abgeordneten im ungarischen Reichstag dürfen sich sogar der croatischen Sprache bedienen.

So wie also Croatien-Slavonien ein selbständiges mit Ungarn staatsrechtlich verbundenes Königreich bildet: ebenso genießt auch die croatische Sprache einen Vorzug vor allen anderen in Ungarn gebräuchlichen Sprachen. Diese letzteren aber, namentlich das Deutsche, Slavakische, Rumänische, Serbische sind in Ungarn nur als Volkssprachen anerkannt und haben nur eine untergeordnete Berechtigung.

Während in Ungarn auf diese Weise das Verhältniß der einzelnen Sprachen und „Nationalitäten“ zueinander in einem alle einschlägigen Verhältniße umfassenden Gesetze geregelt wurde, betrat man in Oesterreich einen anderen Weg — und zwar indem man im Geiste des §. 19 des Staatsgrundgesetzes vorerst dem früheren Zustand der alleinigen Herrschaft der deutschen Sprache mittelst specieller Ausführungsgeetze und Verordnungen ein Ende machte.

So wurde den dießbezüglichen Beschlüssen des galizischen Landtags in der Herbstsession 1868 Rechnung tragend mittelst Ministerialverordnungen vom 4. und 10. Juni 1869 die polnische Sprache statt der deutschen in Galizien zur Amts- und Unterrichtssprache erklärt. Einige weitere ergänzenden Verordnungen und Erlässe vollendeten das Werk der Wiederherstellung der polnischen Sprache als herrschender Landessprache in Galizien, neben welcher dem ruthenischen Idiom das ihm als Volkssprache gebührende Terrain eingeräumt wurde. Damit war die polnische Nationalität der historischen Entwicklung gemäß zur herrschenden Nationalität in Galizien gesetzlich erklärt.

Schwieriger gestaltete sich die Entwicklung in Böhmen. Denn hier stützte sich die seit Jahrhunderten der Germanisation herrschende deutsche Sprache auf einen ansehnlichen Theil ansässiger Bevölkerung — was in Galizien nicht der Fall war; ja, die deutsche Nationalität hat thatsächlich in diesem seit Jahrhunderte dauernden siegreichen Vordringen auf dem Gebiete Böhmens ganze Territorien vollständig occupirt; was ebenfalls in Galizien nicht der Fall war. Während also dort einige Ministerialverordnungen genügten, um das Land auch staatsrechtlich vollkommen zu polonifiren, da es sich dabei nur darum handelte, den historisch gewordenen thatsächlichen Zustand anzuerkennen: stellten sich der Ordnung der Nationalitätenverhältniße in Böhmen fast unübersteigliche Hinderniße entgegen, da

daselbst auch das Deutschtum seine historisch errungene Stellung inne hat, aus der es sich nicht einfach verdrängen läßt. Es ist also klar, daß eine gesetzgeberische Ordnung dieses Verhältnisses erst aus dem Kampfe beider Nationalitäten sich ergeben kann, und daß der Regierung nur die Rolle des Preisrichters zufällt, der jedesmal den wahren Stand des Kampfes constatirt und darüber wacht, daß keine unlauteren Mittel im Kampfe gebraucht werden.

Thatsächlich beschränkte sich die Regierung seit dem J. 1867 bezüglich Böhmens darauf, den gerechten und gesetzmäßigen Forderungen der Tschechen Rechnung zu tragen und die Deutschen vor Uebergriffen der siegesmuthigen Tschechen zu schützen. Der bisherige Verlauf dieser Entwicklung war folgender.

§. 64. Seit der Verkündung der Staatsgrundgesetze strebten die Tschechen vergebens nach Verwirklichung der Nationalitäten- und Sprachengleichberechtigung in dem Sinne, in dem sie den §. 19 auffaßten. Ihre Bestrebungen scheiterten mit dem Fall des föderalistischen Ministeriums Hohenwart-Schäßfle (31. Oct. 1871). Das folgende Ministerium Auersperg (1871—1879) war ihren Bestrebungen abhold. Es versuchte trotz des §. 19 das Verhältniß der Tschechen zu den Deutschen im Sinne des centralistisch-deutschen Programmes zu gestalten. Dieser Versuch scheiterte wieder an dem passiven Widerstand der Tschechen, die sich weigerten den Reichsrath zu beschicken. Nun wurde dem Grafen Taaffe die Aufgabe zu Theil, den Ausgleich in erster Linie mit den Tschechen durchzuführen (10. August 1879). Er war hierin glücklicher als irgend einer seiner Vorgänger. Seine Unterhandlungen mit den Führern der Tschechen waren von Erfolg gekrönt. Nach langjähriger Abwesenheit erschienen die Tschechen wieder im Reichsrath (9. Oct. 1879) allerdings nicht ohne eine Rechtsverwahrung zu Protokoll zu geben. Graf Taaffe äußerte sich über die von ihm beabsichtigte Lösung des Nationalitätenstreites am 5. Dec. 1879 folgendermaßen: „Oesterreich besteht aus verschiedenen Nationalitäten, deren Rechte gewahrt werden müssen. Die Regierung denkt keineswegs an Unterdrückung der Deutschen in Oesterreich, aber auch die Slaven und die anderen in Oesterreich lebenden Nationalitäten sollen nicht unterdrückt werden.“ In diesem Sinne stellte Graf Taaffe eine Ausgleichsaction in Aussicht. Diese Ausgleichsaction sollte durch Maßregeln der Regierung und Gesetzgebung gefördert werden.

Vor allererst wurden einige grelle aus früherer Zeit erhaltene Beinträchtigungen der czechischen Nationalität und Sprache, die dem §. 19 schnurstracks entgegenliefen, mittelst der sog. Sprachenverordnung des Justizministers Stremayer (vom 19. April 1880) beseitigt. In Ausführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung verfügt die Verordnung, daß alle Behörden ihre Erledigungen an die Parteien in jeder der beiden Landessprachen auszufertigen haben, in welcher die betreffenden Eingaben und Ansuchen der Parteien abgefaßt waren. Behördliche Bekanntmachungen, die sich an die Gesamtheit richten müssen in beiden Landessprachen abgefaßt sein. Strafgerichtliche Verhandlungen sind in derjenigen der beiden Landessprachen zu führen, deren der Angeeschuldigte mächtig ist. Auch bei Gericht und in

öffentlichen Büchern ist immer diejenige der beiden Landessprachen zu gebrauchen, deren sich die ansuchende Partei bedient; derselbe Grundsatz hat auch im Verkehr der Regierungsbehörden mit den autonomen Behörden zu gelten.

Sodann werde die Forderung der Tschechen nach einer tschechischen Universität bewilligt und neben der deutschen Universität eine gleichberechtigte tschechische Universität in Prag geschaffen (Ges. vom 28. Februar 1882).

Diesen erfolgreichen Bestrebungen und Errungenschaften der Tschechen gegenüber ließen es die Deutschen sowohl Böhmens wie der anderen Kronländer an Abwehr und Verteidigung nicht fehlen.

Schon die Sprachenverordnung Stremayer's rief die Opposition derselben hervor. Um weiteren Fortschritten sowohl der tschechischen wie der anderen slavischen Nationalitäten und Sprachen entgegenzuwirken, stellte Graf Wurmbbrand (16. Mai 1880) den Antrag, womit die Regierung aufgefordert werde „in Ausführung des §. 19 StGG. 21. Dec. 1867 einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichen Leben geregelt wird.“ Offenbar hatten die Antragsteller für Oesterreich ein ähnliches Sprachengesetz im Auge wie es das Sprachengesetz von 1868 für Ungarn war, welches, wie wir gesehen haben, die ungarische Sprache als Staatssprache proclamierte.

Die Regierung (Minister Taaffe) erklärte sich gegen diesen Antrag. Derselbe wurde einem „Sprachenausschuß“ überwiesen (4. Dec. 1880). Die Verhandlungen dieses Ausschusses zogen sich in die Länge, weil man über den Begriff „Staatsprache“ nicht einig werden konnte und der Antragsteller Graf Wurmbbrand zu wiederholten Malen es ablehnte, eine Definition der von ihm angeregten „Staatsprache“ zu geben.

Endlich im März 1883 wurden dem Abgeordnetenhaus zwei Berichte der Majorität und der Minorität des Ausschusses (Berichterstatter Madenstki und Sturm) erstattet. Das Abgeordnetenhaus folgte dem ersteren und beschloß über den Wurmbbrand'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem dieser erste Versuch, der deutschen Sprache und Nationalität in Oesterreich ihre Vorzugsstellung zu sichern, mißlungen war, versuchte es die deutsche Minorität des Abgeordnetenhauses wieder mit einem nach dem Muster des ungarischen Sprachengesetzes von 1868 ausgearbeiteten Gesetzentwurf, den sie am 8. Februar einbrachte (Antrag Scharfshied⁸¹).

⁸¹) Der Grund, warum es nicht gelungen ist, der deutschen Sprache in Oesterreich eine ähnliche Stellung wie es die magyarische in Ungarn erlangt zu verschaffen, eine Stellung, die mit dem Ausdruck Staatsprache treffend bezeichnet wäre, darf wissenschaftlicher Weise nicht hinter parlamentarischen Coullissen oder in Gesinnungen leitender Minister gesucht werden: er liegt einfach in den thatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen der österreichischen Länder. In Galizien mußte die deutsche Nationalität und Sprache vollkommen das Feld räumen, weil es in Galizien keine einheimischen Deutschen giebt. In Böhmen wäre die Zahl der Deutschen genügend, um eine herrschende Stellung einzunehmen, wenn der feudale (feudal-comitairische) Grundbesitz deutsch geblieben wäre. Nachdem letzteres nicht der Fall ist, was übrigens eine sociologisch erklärbare Erscheinung ist, so kann das

Während dieser Gesetzentwurf im Schooße eines Ausschusses ruht, gewinnt die czechische Nationalität in Böhmen, Mähren und Schlesien immer größeres Terrain.

Mit Ministerialverordnung vom 23. Sept. 1886 wurde die czechische Sprache auch in den inneren Dienst des Prager Oberlandesgerichts eingeführt.

Die deutsche Minorität im Prager Landtag stellte wiederholt Anträge auf Zweitheilung Böhmens in ein deutsches und czechisches (1884 von Herbst, 1885 von Plener). Diese Anträge sind begreiflich, weil die Deutschen in Böhmen, majorisirt in den czechischen Bezirken, wenigstens in denjenigen ihre herrschende Stellung zu retten versuchen, in denen sie die Majorität haben. Aber ebenso begreiflich ist, daß die Tschechen ihr Land nicht theilen, da sie selbstverständlich im ganzen Lande die Herrschaft üben wollen — was ja auch in früheren Jahrhunderten die Deutschen nicht verschmäht haben. So wurden denn die Anträge auf Zweitheilung Böhmens wiederholt abgelehnt, was die deutsche Minorität bewog, den Landtag zu verlassen.

Mit Beginn des J. 1890 ergriff die Regierung die Initiative zu neuen Ausgleichsversuchen — indem sie die Parteiführer sowohl der Tschechen wie der Deutschen zu Conferenzen nach Wien einlud. Auf diesen Conferenzen wurden Ausgleichspunctationen vereinbart und zwar bezüglich a) einer abgeänderten Zusammensetzung und Einrichtung des Landes Schulrathes, b) nationaler Minoritätsschulen, c) einer Reorganisation des Landeskulturathes, d) der Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen, e) der Revision der Wahlordnungen der Handelskammern, f) der Abgränzung der Gerichtsbezirke nach Nationalitäten, g) gewisser Aenderungen der inneren Organisation des Prager Oberlandesgerichts, h) des Gebrauchs der Landessprachen bei den autonomen Behörden, endlich i) betreffs einer Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Curien im böhmischen Landtag.

Diese Punctationen gelangten in der Form von Gesetzentwürfen an den böhmischen Landtag, der über dieselben gegenwärtig (November 1890) verhandelt.⁸²⁾

Die Regierung und die Nationalitäten.

§. 65. Der Streit der Nationalitäten, ihr fortdauernder Kampf um Herrschaft versetzt die Regierungen Oesterreich-Ungarns in eine überaus schwierige Lage und gestaltet ihre Aufgabe zu einer solchen, die nur mit dem Aufwande der größten Regierungskunst gelöst werden kann.

Und zwar ist diese Aufgabe in Ungarn eine leichtere als in Oesterreich. Dort nämlich steht die Central-Regierung auf Seite einer Nationalität,

zwischen Großgrundbesitz, czechischen Städtebewohnern und Landvolk eingetheilt, kaum 32% der Gesamtbevölkerung betragende Deutschthum unmöglich seine früher innegehabte herrschende Stellung behaupten. Ähnlich sind die Verhältnisse in Mähren und Schlesien.

⁸²⁾ Vergl. Die Regelung der nationalen Verhältnisse im Königreich Böhmen. Prag 1890 (Höfer), wo diese Entwürfe abgedruckt sind.

deren Angehörige 46% der Gesamtbevölkerung ausmachen, daher die herrschende Nationalität bilden. Die Regierung in Ungarn kann sehr wohl eine rein ungarische sein, weil keine andere Nationalität der magyarischen an Zahl überlegen ist — die Regierung also trotz der herrschenden politischen Freiheit und repräsentativen Verfassung nicht zu fürchten braucht, von den Wählern im Stiche gelassen zu werden. Der ungarische Reichstag braucht um seine magyarische Majorität nicht besorgt zu sein.

Schwieriger ist die Lage der Regierung in Oesterreich. Allerdings ist auch hier die Gesamtzahl der Deutschen mit acht Millionen jeder einzelnen nichtdeutschen Nationalität überlegen (Tschechen 5, Polen 3, Ruthenen 2¹/₂, Slovenen 1 Mill.), doch ist erstens die Vertheilung dieser acht Millionen auf dem Gebiete des österreichischen Staates eine sehr ungleiche, so daß in den deutschen Ländern die Deutschen ausschließlich wohnen, während sie in anderen Ländern, wie z. B. Galizien, Krain und Küstenland verschwindende Minoritäten bilden und weil zweitens, auch wenn sie gleichmäßig über das ganze Gebiet vertheilt wären, sie dennoch einer Allianz zweier oder mehrerer slavischer Nationalitäten nicht das Gleichgewicht halten könnten.

Letzteres ist insoferne thatsächlich der Fall als die deutsche Vertretung im Reichsrathe von den vereinigten Vertretungen der slavischen Länder in die Minorität gesetzt wird.

Zur Zeit des Absolutismus konnten allerdings diese Verhältnisse der Regierung gleichgültig sein. Die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit der Majoritäten der einzelnen Länder brauchte die Kreise der Regierung nicht zu stören. Anders steht die Sache im constitutionellen und repräsentativen Staat, wo die Majoritäten wählen und ihre Vertretungen in Reichsrath und Landtagen an der Gesetzgebung und mittelbar auch an der Regierung theilnehmen und mitwirken sollen. Da muß die Regierung mit den Majoritäten rechnen; sie kann, will sie ihre Aufgaben erfüllen, mit diesen Majoritäten nicht in Unfrieden leben, sie kann nicht gegen die Majoritäten regieren.

Wenn es auch kein parlamentarisches Regime in dem Sinne giebt, wie das von England und Frankreich, ja auch von Ungarn behauptet werden kann, d. h. wenn auch in Oesterreich der Souverän nicht durch Gewohnheitsrecht gebunden ist, die Minister aus den Majoritäten des Reichsraths zu berufen: so ist doch die jedesmalige Regierung durch die Verfassung verpflichtet, sich die jährlichen Budgets und die von zehn zu zehn Jahren nöthig werdenden Recrutencontingente von der Majorität des Reichsraths bewilligen zu lassen, welcher Pflicht sie offenbar ohne die Majorität des Reichsraths für sich zu haben, nicht nachkommen könnte. Daher ist die Regierung gezwungen, diese Majorität, also auch ihre Wähler, d. i. die Majoritäten in den einzelnen Ländern, auf ihrer Seite zu haben und muß daher die staatsrechtlich begründeten Wünsche und Forderungen dieser Majoritäten erfüllen.

Sie kann also nicht mehr, wie es meist absolute Regierungen thaten, die Rechte dieser Majoritäten ignoriren und die slavischen Majoritäten den deutschen Minoritäten unterordnen.

Sie kann das umsoweniger als Oesterreich kein einheitliches Gebiet ist, das centralistisch regiert wird. In diesem Falle wäre es vielleicht möglich, sich auf eine Nationalität zu stützen und ähnlich wie in Ungarn den Versuch zu machen, den ganzen Staat einheitlich zu nationalisiren, also in Oesterreich zu germanisiren. Diese Versuche (Bach und Schmerling unternahmen sie) scheiterten eben daran, daß Oesterreich nicht nur eine Vereinigung verschiedener Stämme und Nationalitäten ist, sondern auch eine Vereinigung von Ländern und Ländergruppen, die ihre historische Vergangenheit haben, in denen die einzelnen Nationalitäten sich ausgebildet haben, die also sog. historisch-politische Individualitäten sind, die mit ihrem moralischen Schwergewichte in die Waagschaale fallen und jede Vereinheitlichung und Centralisation unmöglich machen.

Stände und Classen.

§. 66. Auch die Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen und Classen⁸³⁾ könnte, wenn man nur den Wortlaut des A. 2 StGG. 21. Dec. 1867, Nr. 142 sich vor Augen hält, als eine nicht mehr zeitgemäße und werthlose betrachtet werden. Denn wenn „vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind,“ so könnte man glauben, daß eine Scheidung der Bevölkerung nach Ständen und Classen staatsrechtlich indifferent ist. Dem ist aber nicht so. Es verhält sich mit der Bestimmung dieses StGG. ganz so, wie mit dem §. 19 desselben. Auch hier ist ein idealer Grundsatz ausgesprochen, der vielleicht als Zielpunkt socialer Entwicklung gelten kann und hohen ethischen Werth besitzt, der jedoch die wirklichen Verhältnisse, wie sie durch jahrhundertelange Entwicklung sich herausgebildet haben, nicht mit einem Schlage zu ändern vermochte. In der Wirklichkeit gab es und giebt es Standes- und Classenunterschiede der Bevölkerung, die sich im wirklichen Staatsrecht Geltung verschaffen, so zwar daß die obige Bestimmung des A. 2 StGG. nicht buchstäblich genommen werden darf. Ja, der Gesetzgeber selbst ist diesem theoretischen Grundsatz nicht treu geblieben, sondern hat in anderen Gesetzen, wie z. B. im Wahlgesetze den wirklichen Verhältnissen, hier also den bestehenden Standes- und Classenunterschieden der Bevölkerung, vollauf Rechnung getragen.

Staatsrechtlich also, mit Beziehung auf die politischen Rechte, von denen das Wahlrecht in den Volksvertretungen das wichtigste ist, zerfällt die Gesamtheit des Volkes in zwei große Hälften: in die politisch berechnete und politisch nichtberechnete. Diese zwei Theile des Volkes entsprechen genau der wirtschaftlichen Zweitheilung desselben in die bestehenden und

⁸³⁾ Diese beiden Ausdrücke, die noch immer häufig in gleicher Bedeutung gebraucht werden, sind dennoch in einer Differenzirung begriffen, deren Richtung man schon erkennen kann. Darnach wird der Ausdruck Stände vorwiegend von höheren Geburts- und Berufsständen gebraucht; der Ausdruck Classe hat einen Beigeschmack der Geringschätzung; so spricht man denn von höheren Ständen, vom Adel- und Bürgerstände; dagegen von „gefährlichen Classen“ der Gesellschaft und nicht von „gefährlichen Ständen“, überhaupt von „Menschenclassen“, wenn man von denselben etwas nicht Schmeichelhaftes zu sagen hat.

besitzlosen Classen, wobei jedoch gewisse sociale Stellungen wie academische Grade und öffentliche Aemter einen materiellen Besitz vertreten.

Der politisch berechnigte Theil des Volkes zerfällt wieder in mehrere Classen, deren Unterschiede in den Wahlgesetzen ihren Ausdruck finden.

Diesen Wahlgesetzen nämlich gegenüber kommen die Staatsbürger keineswegs als eine unterschiedslose Summe gleicher und gleichberechtigter Einzelner in Betracht, sondern als mehrere aus ungleicher Zahl gebildete Gruppen, von denen jede nach der Größe ihres Besitzes und nach ihrem Stande ihr Wahlrecht übt, so daß dem Staatsbürger, der Tagelöhner oder Arbeiter ist, dieß Recht überhaupt nicht, dem Staatsbürger, der einen kleinen Grundbesitz hat (Bauer, Kleinstädter) dieses Recht in einem viel kleineren Maße als dem Großgrundbesitzer zukommt. Wenn also das Staatsgrundgesetz sagt, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, so ist unter diesem „Gesetze“ nur der Inbegriff jener Gesetze zu verstehen, welche das Privat- und Strafrecht und öffentliche Recht normiren: vor dem eigentlichen Staatsrechtsgesetze, zu welchem das Wahlgesetz gehört, sind die Staatsbürger keineswegs gleich, sonst müßte es ein allgemeines Stimmrecht ohne Curien geben; vor diesem Gesetze macht es einen großen Unterschied, ob ein Staatsbürger besitzlos oder Besitzer ist, ob er Kaufmann oder Großgrundbesitzer, ob er ein einfacher Doctor oder Fideicomißherr ist. Denn je nach seinem Besitz und seinem Stande (oder Berufe) hat jeder dieser verschiedenartigen Staatsbürger ein verschiedenes Wahl- beziehungsweise Vertretungsrecht.

Standesrechte und Standespflichten.

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ständen und Classen verleiht dem Einzelnen nicht nur verschiedene Rechte, sie legt ihm auch verschiedene Pflichten auf, so daß mit Bezug auf letztere von einer Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze nur insoferne gesprochen werden kann, als jeder Staatsbürger ohne Unterschied, wenn er sich einem bestimmten Berufe widmet und damit in eine bestimmte Berufsclasse tritt, zugleich die Pflichten derselben auf sich nimmt. Da jedoch die Wahl des Berufes nicht ganz vom freien Willen des Einzelnen abhängt, so kann der Einzelne den besonderen Pflichten des Berufes, zu dem er durch Umstände und Verhältnisse gezwungen ist, nicht entgehen. Auch darf nicht übersehen werden, daß diese Pflichten ungleich sind und nicht alle Berufe gleich schwer treffen. Bei freier Wahl würde nun gewiß jeder denjenigen Beruf ergreifen, mit dem die geringsten und am wenigsten beschwerlichen Pflichten verbunden sind: da dieses nicht der Fall ist, so muß der Einzelne sich der Ungleichheit der Behandlung seitens des öffentlichen Rechtes unterwerfen.

§. 67.

Angeichts dieser thatsächlichen Verhältnisse ist die Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen und Classen von eminentem staatsrechtlicher Bedeutung und zwar sowohl im Hinblick a) auf die verschiedene Berechtigung der einzelnen Classen wie b) auf die verschiedenen Pflichten derselben.

Mit Bezug nun auf die verschiedene Berechtigung kann man folgende Stände oder Classen der Bevölkerung unterscheiden.

a) Der Hochadel, der durch ererbten bedeutenden Grundbesitz und historische Stellung hervorrangt und in Folge dessen nicht nur in der Curie des Großgrundbesitzes wählt (dies trifft auch bei nichtadeligen Großgrundbesitzern zu), sondern durch seine jeweiligen Familienhäupter im Herrenhause des österreichischen Reichsraths vertreten ist. Auch genießt der Hochadel das Vorrecht, daß er sich um Schaffung von Fideicomissen, wenn er solche noch nicht besitzt, bewerben kann. Gemeinsam dem gesammten Adel ist das Recht der Führung der Adelstitel und Wappen.⁸⁴⁾ Adelsanmaßungen seitens Nichtadeliger werden mit Geld- eventuell mit Arreststrafen geahndet.⁸⁵⁾ Der Adel berechtigt je nach der Verschiedenheit seiner Stufen sich um gewisse Hofwürden zu bewerben;⁸⁶⁾ auch berechtigt der Adel zu Ansuchen behufs Errichtung von Familienfideicomissen.⁸⁷⁾

b) Der Stand der Großgrundbesitzer, der im Großen und Ganzen mit dem früheren Adel zusammenfällt, obwohl über die Zugehörigkeit zu demselben gegenwärtig nur der entsprechende Besitz entscheidet. Derselbe genießt ein bevorzugtes Wahlrecht, indem die Curien desselben im Vergleich mit den Curien der Städte, Marktbewohner und des Landvolkes aus Minoritäten bestehen und überall eine diesen letzteren, aus viel größeren Wählermassen gebildeten Curien, gleiche Vertreterzahl in die Volksvertretung entsenden.

c) Der geistliche Stand. Zu demselben gehören in erster Reihe die Geistlichen der katholischen Kirche der verschiedenen Riten, sodann die Seelsorger der anderen Kirchen und Religionsgesellschaften. Kein anderer Stand besitzt eine so feste und stramme Organisation wie der geistliche; insbesondere gilt das von der katholischen Geistlichkeit der verschiedenen Riten, deren Stände integrierende Bestandtheile ihrer betreffenden Kirchen ausmachen. Wenn nun auch die alten politischen Vorrechte der katholischen Kirche nicht mehr in dem früheren Umfange fortbestehen, so hat doch die katholische Kirche als solche einen bedeutenden Kreis politischer Rechte, welche sie durch ihre Würdenträger und Functionäre ausübt und sind die Geistlichen als Stand einerseits durch gewisse öffentliche Rechte ausgezeichnet, andererseits gewissen besonderen aus ihrer socialen Stellung sich ergebenden Pflichten unterworfen.

So genießen sie gewisse Bevorzugungen und Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, ihrem „Stande“ gebührt bei jeder Gelegenheit eine besondere „Achtung“:⁸⁸⁾ allerdings müssen sie sich auch ihres „Standesverhältnisses“ wegen gewissen Beschränkungen unterwerfen, so z. B. dürfen sie keine Gewerbe ausüben u. s. w.⁸⁹⁾

⁸⁴⁾ Hofkanzleidecret vom 12. Juni 1838. Pol. G. B. 66.

⁸⁵⁾ Hofkanzleidecret vom 27. November 1827. Pol. G. B. 55; ferner S. 334 StG.

⁸⁶⁾ Ministerialerlaß vom 17. Februar 1869 Z. 564 enthält das neueste Kämmerernormale, d. i. die Erfordernisse zur Erlangung der Kämmererwürde.

⁸⁷⁾ §§. 618—620 abGB. §§. 220—223 Verf. außer Streitfachen. Gegenwärtig ist zur Errichtung eines Fideicomisses ein Specialgesetz erforderlich (Gesetz vom 13. Juni 1868 RGW. Nr. 61).

⁸⁸⁾ Siehe z. B. S. 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 RGW. Nr. 50.

⁸⁹⁾ S. 4 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883.

d) Gewerbe- und Handeltreibende, die nach ihrem Wohnsitz und der Höhe der Steuerleistung in mehrere Kategorien zerfallen und aus dem Titel der Steuerleistung ein verschieden abgestuftes Wahlrecht ausüben, indem die einen in den Landgemeinden Urwähler, die anderen in den Städten und Märkten Wähler, noch andere auch Wähler in den Handelskammern sind, solche endlich, die hohe Steuern zahlen, in Dalmatien das Wahlrecht der „Höchstbesteuerten“ ausüben.

e) Intelligenz, worunter man den Stand derjenigen versteht, die gelehrte Berufe haben und auf Grund derselben politische Rechte besitzen. Es sind das Beamte, Lehrer, Aerzte, Advocaten, Notare oder Doctoren der verschiedenen Facultäten, wenn sie auch keinerlei practischen Beruf ausüben.

f) Bauern, worunter man diejenigen kleinen Grundbesitzer versteht, die ihren ländlichen Grundbesitz selbst oder mit Hilfe von Knechten bearbeiten. Von einer gewissen Höhe der Steuerleistung angefangen, genießen sie das Wahlrecht in den Gemeindeausschuß und sind Urwähler für die Volksvertretungen.

Eine besondere Abart dieses Standes bilden die Colonen in Dalmatien, das sind solche Bauern, die gegen einen Theil der Ernte in natura den herrschaftlichen Boden bebauen.⁹⁰⁾

g) Der Stand der Arbeiter hat bisher in Oesterreich-Ungarn kein Wahlrecht; wohl aber das Recht der freien Vereinsbildung und die allen Staatsbürgern gewährleisteten „allgemeinen“ Rechte. In neuester Zeit ist dieser Stand als solcher Gegenstand besonderer gesetzgeberischer Maßregeln geworden, indem in seinem Interesse die sog. Fabriks- und Arbeitergesetze erlassen wurden, von denen weiter unten an geeigneter Stelle die Rede sein wird.⁹¹⁾

h) Als besonderer Stand muß das Gesinde bezeichnet werden; es besteht aus männlichen und weiblichen Dienstboten, die für Wohnung, Kost und Lohn sich zu dauernden Diensten verpflichten.⁹²⁾ Das Gesinde hat keine

⁹⁰⁾ Entsch. des UG. vom 26. Juni 1886 B. 1825. Alter S. 189.

⁹¹⁾ Auch wird in neuester Zeit häufig die Organisirung von Arbeiterkammern verlangt und diese Forderung ist auch vielfach in den gesetzgebenden Körperschaften laut geworden. Bei einzelnen Gelegenheiten hat auch schon die Regierung Arbeiter-Enqueten einberufen.

⁹²⁾ Dieses geschieht mittelst des mündlichen Dienstvertrages, welcher durch die vom Dienstgeber gegebene und vom Dienstboten empfangene Darangabe perfect wird. Die Darangabe wird in den vereinbarten Dienstlohn eingerechnet. Daß der Dienstvertrag öffentliche Pflichten der Dienstboten (Schulbesuch der Kinder u. dergl.) nicht beeinträchtigen kann, ist selbstverständlich. Zur verabredeten Zeit ist der Dienstbote verpflichtet, den Dienst anzutreten, der Dienstgeber denselben anzunehmen. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so kann er dazu auch mittelst polizeilicher Zwangsmahregeln angehalten werden. Die Gesetze und Dienstbotenordnungen unterscheiden zwischen landwirthschaftlichen und städtischen Dienstboten. Für letztere sind meist besondere städtische Dienstbotenordnungen geltend. Die Dienstboten stehen unter der Aufsicht der Dienstgeber; das Dienstverhältniß unter der Aufsicht der Localbehörden. Die Dienstboten dürfen den Dienst ohne Aufkündigung nicht verlassen; dürfen aber auch ohne Aufkündigung des Dienstes nicht entlassen werden, wenn nicht besondere gesetzlich vorhergesehene

politischen Rechte, steht unter besonderer polizeilicher Aufsicht und sein Verhältniß zu den Dienstgebern ist durch Landesgesetze, städtische Statuten und Ordnungen geregelt.

i) Sowohl von den Arbeitern wie auch von dem Gesinde, welche beiden Stände durch dauernde Anstellungen sich charakterisiren, unterscheiden sich die Tagelöhner, die ohne feste Anstellung und dauerndes Vertragsverhältniß nur für Taglohn arbeiten, keinerlei genossenschaftliche Organisation besitzen und auch seitens des Staates keinerlei besonderen Schutzes, wie ein solcher den Arbeitern und dem Gesinde gewährt wird, theilhaftig sind.⁹³⁾

Allen den oben aufgezählten Ständen, die man im allgemeinen als sociale bezeichnen könnte, stehen diejenigen Classen des Volkes gegenüber, die man als antisociale bezeichnen muß, da sie der allgemeinen Arbeitstheilung der Gesellschaft sich entziehen, derselben daher keinen Nutzen bringen, vielmehr zur Last fallen und gefährlich sind, aus welchem Grunde sie auch mit Recht als gefährliche Classen bezeichnet werden. Es sind das Landstreicher, Bettler, Vagabunden und Unterstandslose.⁹⁴⁾ Ihnen gegenüber sieht sich auch der Staat zu besonderen Sicherheitsmaßregeln gezwungen und macht nöthigenfalls von besonderen gesetzlichen Zwangsmitteln Gebrauch.

§. 68.

Mit Bezug auf die Verschiedenheit der öffentlichen Pflichten zerfallen alle Staatsbürger in drei Classen: 1. Staatsbeamte, 2. öffentliche Berufe ausübende, 3. Private.

ad 1. Die Staatsbeamten, im weitesten Sinne des Wortes also diejenigen, die vom Staate angestellt und besoldet werden, um für den Staat gewisse Dienste zu leisten, zerfallen in Civilbeamte und Militärs; erstere wieder in Justiz- und politische Beamte. Jede dieser Classen von Staatsbürgern hat außer der ihnen allen gemeinsamen Pflicht der Treue gegen den Kaiser und des standesmäßigen Verhaltens, einen besonderen ihr durch spezielle Gesetze auferlegten Pflichtenkreis; beim Antritt ihres Amtes leisten

Fälle eintreten. Die Dienstboten müssen mit Dienstbüchern versehen sein; die Dienstgeber sind verpflichtet, ihnen Dienstzeugnisse auszustellen, deren Inhalt amtlich in den Dienstbüchern angemerkt wird. Vergl. Mayerhofer III 37—59.

⁹³⁾ Tagelöhner werden in der Regel weder als Arbeiter noch als Gehilfen betrachtet. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 enthielt diese Bestimmung ausdrücklich im §. 73. In der geänderten Fassung dieses Paragraphen nach dem Gesetze vom 8. März 1885 ist das Wort „Tagelöhner“ enthalten, und zwar aus dem Grunde, weil gegenwärtig Tagelöhner, welche regelmäßig bei Betrieben beschäftigt werden, eventuell als Hilfsarbeiter in Betracht kommen müssen.

⁹⁴⁾ Zur Aufgreifung von Vagabunden haben die Behörden von Zeit zu Zeit Streifungen vorzunehmen und sich dabei an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Das Hofdecret vom 15. Juni 1811 definiert den Bettler als denjenigen, der an einem öffentlichen Orte oder in Privathäusern Jemanden um Almosen anspricht; als Vagabunden (Landstreicher) denjenigen, der beschäftigungslos oder bestimmungslos herumzieht, ohne einen bestimmten Erwerb oder Einkommen nachweisen zu können. Aehnlich lautet die Definition in dem Gesetze vom 10. Mai 1873 RGW. Nr. 108, welches polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher enthält; vergl. Mayerhofer II 647.

Auf Vagabunden bezieht sich auch das Gesetz vom 24. Mai 1885 RGW. Nr. 89 betreffs Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

sie den Eid auf Treue und pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten und haben damit für ihr gesamtes Vorgehen eine im großen Ganzen gleiche Richtung vorgezeichnet, deren Einhaltung ein Gebot der Standesehre ist.

ad 2. Die Staatsbürger, die einen öffentlichen Beruf ausüben, ohne staatliche Beamte zu sein, stehen in mehr oder weniger strenger Unterordnung und unter der Aufsicht staatlicher Behörden. Es gehört hierher das Hilfspersonal der Justiz (Advocaten, Notare und deren Hilfsbeamte), das Personal des Heilberufes (Ärzte, Apotheker, Hebammen u.), das Personal des Seelsorgerberufes und auch eine Anzahl Gewerbetreibender, die ein concessionirtes Gewerbe betreiben.

Die Angehörigen dieser Berufe sind zu gewissenhafter Erfüllung ihrer durch spezielle Gesetze normirten Berufsobliegenheiten verpflichtet; und können bei Vernachlässigung oder Verletzung derselben des Rechtes zur Ausübung ihres Berufes verlustig erklärt werden.

ad 3. Diejenigen, die weder staatliche Ämter bekleiden noch öffentlichen Berufen sich widmen, haben nur die allgemeinen durch Civil- und Strafgesetze ihnen auferlegten Pflichten gegen die Gesamtheit und den Staat zu erfüllen. In Ausübung ihrer politischen Rechte sind sie freier und unabhängiger als die Beamten und in der Ausübung ihrer Privatberufe und Beschäftigungen sind sie keiner besonderen behördlichen Aufsicht unterworfen und tragen keine besondere Verantwortlichkeit.

IV. Buch.

Die Staatsgewalt.

Herrschergewalt.

§. 69. Die theoretisch übliche Analyse der Staatsgewalt und den Nachweis verschiedener in ihr enthaltenen Staatsgewalten ist eine logische Operation, die sich darauf stützt, daß jede, ursprünglich einheitliche Staatsgewalt, in der natürlichen Entwicklung sich verschiedener Organe bedient und dem notwendigen Gesetz der Theilung der Arbeit unterliegend, den einzelnen Organen gesonderte Functionen zutheilt.⁹⁵⁾

⁹⁵⁾ Ueber „Theilung der Staatsgewalt“ und die einzelnen Staatsgewalten vergl. mein Philosophisches Staatsrecht §. 17. Die Lehre von den drei Staatsgewalten, und zwar von der beschließenden, administrativen und richterlichen kommt schon bei Aristoteles vor (Politik B. VI. Eusemihl's Ausgabe B. I S. 602, 3). „*ἔστι δὲ τρία μέρη τῶν πολιτειῶν πασῶν . . . ἐν μὲν τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν, δεύτερον τὸ περὶ τὰς ἀρχάς, τρίτον δὲ τὸ δικάζον.*“ Die erste dieser Gewalten, die beratthende und beschließende, ist bei Aristoteles die eigentliche souveräne Gewalt. Von Aristoteles überging diese Lehre in eine Unzahl späterer Schriftsteller, bis in die neueste Zeit, und nur Unkenntniß der Urquelle hat Montesquieu als den Schöpfer dieser Theorie hinstellen können, wie das oft geschehen ist. Vor Montesquieu begründete schon Jean Bodin (De la republique 1576) die Nothwendigkeit der Trennung des Richteramtes von der Herrschergewalt. Montesquieu stellt bekanntlich die Trennung der drei Gewalten von einander als Garantie der Freiheit hin und in diesem Montesquieu'schen Sinne sind in den neueren Verfassungen diese drei Gewalten getrennt und scheinbar unabhängig von einander organisiert worden. Als sodann diese Theorie von Philosophen (Kant, Fichte) und Staatsrechtslehrern so dargestellt wurde, als ob der Staat aus drei verschiedenen Gewalten bestünde: erhob sich gegen diese Theorie eine wohl begründete Opposition (insbesondere seit Mohl), die sich aber keineswegs gegen die theils praktische, theils in der Natur der Sache liegende dreitheilige Organisation der einheitlichen Staatsgewalt richtet. Vergl. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht 1867 S. 181. „Zwar nicht in der Trennung oder Theilung der Gewalten, wohl aber in ihrer Unterscheidung und organischen Gliederung liegt das Fundament aller politischen und bürgerlichen Freiheit.“ „Jede Theilung und Trennung der Staatsgewalten wäre eine Auflösung der Staatseinheit, eine Vernichtung des einheitlichen Staatswillens.“ An einer anderen Stelle nennt Schulze die Lehre von Theilung der Gewalten sogar eine „gefährliche Irrlehre“ (a. a. O. S. 195).

Gegen die Trennung der Gewalten hat in Deutschland zuerst Haller (Restauration der Staatswissenschaften I 47) Front gemacht. Er schreibt: „Leise Spuren von der Trennung der Gewalten kommen schon bei Locke: two treatises

Auf diese Weise entsteht durch Uebertragung der einzelnen Functionen und Attribute der souveränen Staatsgewalt die gesetzgebende, die richterliche und die Regierungsgewalt. Ueber allen diesen Gewalten aber erhebt sich die lebendige Herrschergewalt als die Quelle der so abgesonderten Gewalten, aus der dieselben ihre Lebenskraft schöpfen.

Diese souveräne, oberste Herrschergewalt, die aus sich alle anderen im Staate wirksamen Gewalten hervorbringt, geht jedoch in letzteren keineswegs auf. Sie bleibt immer diejenige, welche alle anderen im Staate überragt und in Bewegung setzt, die Wirksamkeit derselben gesetzlich normirt, ohne sich selbst gesetzlichen Normen bedingungslos zu fügen. Während die ihr untergeordneten Gewalten streng umschriebene Wirkungskreise und Rechtssphären haben, ist dieß bei der Herrschergewalt nicht der Fall. Herrschergewalt steht über allem Recht und über jeder Verfassung und kann im Interesse des Staates im Nothfalle auch jede gegebene Verfassung aufheben und stiften. Denn während alle untergeordneten Staatsgewalten ihre Macht von der Herrschergewalt empfangen: ruht diese auf ihrer eigenen Macht, welche zugleich ihr eigenes Recht ist.⁹⁶⁾

In Oesterreich-Ungarn übt die Herrschergewalt der Kaiser. Die Art und Weise, die Form der Uebung dieser Herrschergewalt läßt sich nicht

vor, jedoch ohne den ungereimten Zusatz ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit, vielmehr soll die vollziehende der gesetzgebenden untergeordnet sein.“ Auch Schleiermacher (Begriff der Staatsformen III. 2. S. 257) hält die theoretische Unterscheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt für unhaltbar und willkürlich. Das Richtige hat wohl Guizot getroffen, wenn er sagt: „Les vrais garanties de la liberté ne peuvent résider que dans le concours de pouvoirs collatéraux indépendants, dont aucun n'est absolu et qui se contrôlent et se limitent réciproquement“ (Gouvernement représentatif I 295).

Von Faucher (Etudes sur l'Angleterre) bestritten die Existenz einer Theilung der Gewalten in England, vergl. darüber Batbie, droit administratif S. 34.

⁹⁶⁾ Diese Auffassung der Herrschergewalt oder der Souveränität wird von einem ganzen Heer von Staatsrechtslehrern, namentlich von den „juristischen“, mit größter Heftigkeit bekämpft; von der Wirklichkeit aber auf jedem Schritt bestätigt. Nun ist aber Erkenntniß der Wirklichkeit die vornehmste Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft und nicht der Aufbau juristischer Constructionen. Schließlich gelangen aber die juristischen Constructionen auch zu keinem anderen Resultat, nur daß sie daselbe „scharf juristisch“, wie sie es nennen, ausdrücken. Eine solche scharfe und strenge juristische Begriffsbestimmung der Herrschergewalt oder der Souveränität giebt Hänel und sie lautet: „Competenz-Competenz“, das ist nämlich die „rechtliche“ Competenz, sich keine eigene Competenz zu bezeichnen, beziehungsweise auszu dehnen. Sachlich ist damit nichts Neues gewonnen, nur der Gelehrten-Jargon ist um einen geschmacklosen terminus bereichert. Diesenigen Theoretiker übrigens, welche glauben, die Herrschergewalt im Rechtsstaate gesetzlich und rechtlich, strenge und scharf ungränzen zu können, sollten bedenken, daß dieß nicht einmal bei den Beamten des Staates möglich ist. Von dem Minister bis zum Wegeirräumer hat jeder Beamte unvermeidlich eine Sphäre discretionärer Gewalt, die sich gesetzlich nicht umschreiben läßt, eine Sphäre, innerhalb welcher er Günst und Ungünst ungleich vertheilen kann, wo er, wenn man will, willkürlich vorgehen kann. Nicht darauf kommt es an, diese Sphäre zu eliminiren, was ein Ding der Unmöglichkeit ist, nur darauf, daß auch innerhalb derselben die staatliche Gewalt von Jedermann gerecht und im Interesse des Staates geübt werde.

besser umschreiben als mit dem bekannten französischen Grundsatz: le roi régne mais ne gouverne pas — d. h. der Monarch herrscht aber verwaltert nicht.

§. 71. Das österreichische St.G.G. vom 21./12. 1867 Nr. 145 (über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt) enthält einige Artikel, welche sich auf die Herrschergewalt beziehen, deren Prärogative und Wirkungskreis darstellen.

Darnach ist der Kaiser geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich (Art. 1). Er ernennt⁹⁷⁾ und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet (Art. 3).⁹⁸⁾ Er verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen (Art. 4); führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und Frieden (Art. 5); schließt Staatsverträge ab — doch ist zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich (Art. 6), endlich wird das Münzrecht im Namen des Kaisers ausgeübt (Art. 7).

In diesen Artikeln des Staatsgrundgesetzes ist jedoch der ganze Wirkungskreis und die ganze Fülle der Attribute der Herrschergewalt keineswegs erschöpft. Theilweise werden die Bestimmungen obiger Artikel ergänzt durch Bestimmungen der anderen Staatsgrundgesetze und Gesetze. So z. B. gehören hierher die Artikel 1, 5 und 13 des St.G.G. über die richterliche Gewalt; denn sie enthalten Bestimmungen, die sich auf die Herrschergewalt des Kaisers beziehen. Sie lauten: Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt; die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt; der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern⁹⁹⁾, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen; (zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers jedoch macht §. 29 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes v. 25. Juli 1867 den Vorbehalt, daß der Kaiser das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Reichsrathes ausüben wird).

§. 72. Mit all diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der Inhalt der Herrschergewalt noch immer nicht ganz erschöpft: so steht z. B. dem Kaiser das Recht

⁹⁷⁾ Darunter ist nicht nur zu verstehen, daß der Kaiser die bestehenden Ministerposten durch Ernennung von Ministern besetzt, sondern auch, daß er durch Ernennung von Ministern neue Ministerposten creirt. So wurde z. B. im April 1871 Grocholski zum Minister ohne Portefeuille ernannt und eine Inschrift des Ministeriums an das Präsidium des Abgeordnetenhauses machte demselben von dieser Ernennung Mittheilung und zugleich von der Anordnung des Kaisers, „daß der Gehalt für diesen Minister bei dem Erfordernisse für das Ministerrathspräsidium eingestellt werde.“

⁹⁸⁾ Auch „die Ernennung der Statthalter und Landespräsidenten, dann der Statthaltereiräthe und der Regierungsräthe ist dem Kaiser vorbehalten.“ §. 13. des Gesetzes vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Behörden.

⁹⁹⁾ §. 411 Strafrecess vom 23. Mai 1873.

zu, jeden Strafproceß in jedem Stadium desselben niederzuschlagen¹⁰⁰⁾, was in obigem Staatsgrundgesetz nicht erwähnt ist; der Kaiser hat ferner das Recht, einzelne Personen und Familien von ihrer gemeinrechtlichen Jurisdiction zu eximiren und dieselben einem besonderen Gerichte, wie dem Hof-Marschall-Amte, zuzuwenden; der Kaiser ertheilt die *venia aetatis* an Beamte, kann überhaupt die Nachsicht von gesetzlichen Qualificationen zur Ausübung eines Berufes ertheilen¹⁰¹⁾ u. dergl.

Ueber die Mitglieder des kaiserlichen Hauses übt der Kaiser unbeschränkte Herrschergewalt; jede Eingehung einer Ehe seitens derselben hängt von der Einwilligung des Kaisers ab, wie überhaupt jeder wichtigere Schritt im öffentlichen und Privatleben der Genehmigung des Kaisers als Oberhauptes der kaiserlichen Familie und als Herrschers bedarf.

Als Ausfluß der Herrschergewalt und der Prærogative des Kaisers ist es auch anzusehen, daß die Regierung (das Ministerium) keine wichtigere Gesetzesvorlage den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet, ohne früher die Einwilligung des Monarchen einzuholen. Insbesondere ist das der Fall, wo es sich um Vorlagen handelt, welche die bestehende Verfassung modificiren. So ist z. B. die Vorlage der Wahlreform für den Reichsrath im Januar 1873, bevor sie vom Ministerium im Reichsrath eingebracht wurde, in einem Ministerrathe unter dem Vorsitz des Kaisers berathen worden und erlangte die Zustimmung des Kaisers.

Thronfolge.

Diese höchste souveräne Staatsgewalt in Oesterreich-Ungarn ist nach §. 73. der Pragmatischen Sanction in der habsburgisch-lothringischen Dynastie nach dem Rechte der Erstgeburt dergestalt erblich, „daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschließen sollen; daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem Erstgeborenen männlichen Erben gänzlich unvertheilt und ungetrennt nach Ordnung der Erstgeburt“ zustehet. Erst in Ermangelung männlicher Erben gelangt diese souveräne Staatsgewalt auf die Erben weiblichen Geschlechtes und zwar nach der Ordnung der lineal-Succession, die in der Pragmatischen Sanction beschrieben wird.¹⁰²⁾ Und ähnlich wie die Pragmatische Sanction alle künftigen Generationen des österreichischen Regentenhauses zur Einhaltung dieser Erbfolgeordnung verpflichtet: ebenso verpflichtet Artikel VI. des Februarpatentes alle „Nachfolger in der Regierung“ die gegebene Verfassung „unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und

¹⁰⁰⁾ §. 2 Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873: Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

¹⁰¹⁾ So ist z. B. der Fall vorgekommen, daß der Kaiser einer Frauensperson, welches ein ausländisches Doctorat der Medicin erlangt hatte, die Ausübung der medicinischen Praxis gestattete, trotzdem das österreichische Gesetz bisher Frauen weder zum Studium noch zur Ausübung der Arzneikunde zuläßt.

¹⁰²⁾ Siehe meine Einleitung in's (österreichische) Staatsrecht §. 32.

dieß bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben“. Ue hnlich also wie die Pragmatische Sanction enthält das Februarpatent eine Verpflichtung künftiger Generationen und künftiger Nachfolger: nur daß, während die Erbfolgeordnung nach der Pragmatischen Sanction als eine unabänderliche aufgefaßt werden muß, die aus dem Februarpatente sich ergebende Pflicht sich nur auf die Thatsache der repräsentativen Verfassung, der constitutionellen Regierungsform bezieht, welche selber jedoch in ihrer Ausgestaltung nicht unabänderlich ist. Denn im Wesen und im Begriff jeder Verfassung liegt zugleich die Nothwendigkeit der Entwicklung, also die Veränderlichkeit; die Verpflichtung kann sich also nur auf die Verfassung als solche, auf das constitutionelle System, nicht aber auf die Einzelheiten der Bestimmungen, auf die Ausgestaltung ihrer Form beziehen. Und das geht schon daraus hervor, daß derselbe Kaiser, der diese Verpflichtung für sich und seine Nachfolger ansprach, wohl an der Verfassung als solcher festhielt, an der Ausgestaltung und Entwicklung derselben jedoch nach Maaßgabe der Verhältnisse und Entwicklung des Staates selbst mitarbeitete und zu diesem Zwecke sogar zu einer zeitweiligen Siftirung der Verfassung (1865) gezwungen war. Gegenüber der Unabänderlichkeit der Erbfolgeordnung, wie sie in der Pragmatischen Sanction ein für allemal gegeben ist, haben wir es in der Verfassung mit einer entwicklungsfähigen Form zu thun, in welcher unabänderlich nur das im Octoberdiplom ausgesprochene constitutionelle Princip enthalten ist. Wenn nun auch jeder künftige „Nachfolger in der Regierung“ gehalten ist, die „Verfassung zu befolgen und zu halten“, so kann sich das nur auf die jeweilige Form derselben, zu der sie im Wege verfassungsmäßiger Entwicklung gedieh, beziehen.

Krönung.

§. 74. Die Krönung ist eine symbolische Handlung, welche die Bestimmung hat, die Erinnerung an die Thatsache wach zu erhalten, daß eine historische Nation sich freiwillig dem Scepter Habsburgs unterwarf, daß sie aus freiem Entschlusse in der Vergangenheit den Herrscher Oesterreichs zu ihrem Könige wählte. Offenbar kann nur von einer Krönung in Ländern die Rede sein, deren Zugehörigkeit zu der Monarchie auf dieser Thatsache beruht — also nur in Ungarn und in Böhmen — keineswegs aber in Ländern, die, sei es im Erbgang auf Grund von Erbverträgen oder auf Grund historischer Ereignisse (wie z. B. Galizien), wobei eine freie Wahl der betreffenden Nation nicht vorlag, an die Monarchie gelangten.

Kein Wunder aber, daß da, wo die Krönung eine für die Nation wichtige historische Thatsache in Erinnerung bringt, auf dieselbe auch großes Gewicht gelegt wird. So ist in Ungarn der Krönung von jeher eine große staatsrechtliche Bedeutung zugeschrieben und der Vorgang bei derselben, in allen Details gesetzlich geregelt, immer beobachtet worden, wie auch die Vornahme derselben von der Nation immer als Vorbedingung gesetzlicher Herrschaft des jeweiligen Königs noch heutzutage angesehen wird.¹⁰²⁾

¹⁰²⁾ Vergl. Viroszil: Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Pest 1865. I. B.

Was Böhmen anbelangt, so hat sich zwar der gegenwärtig regierende Kaiser noch nicht zum König von Böhmen krönen lassen, doch bildet die Forderung einer solchen wiederholt von der Regierung in Aussicht gestellten Krönung einen der Hauptpunkte des Programms der nationalen tschechischen Partei in Böhmen und wird immer wieder erneuert. So z. B. hieß es in der Adresse des böhmischen Landtags, womit das kaiserliche Rescript von 1869 beantwortet ward: die böhmische Nation betrachte die vom Kaiser in Aussicht gestellte Krönung als Symbol der „staatsrechtlichen Selbständigkeit und der Souveränität des Staates Böhmen“.

Stellvertretung und Regentschaft.

Aus dem Begriff und dem Wesen der Herrschergewalt folgt von selbst, daß der Monarch im Falle einer Verhinderung der persönlichen Ausübung der Herrschergewalt nach Belieben einen Stellvertreter ernennen kann. Die österreichischen Gesetze kennen in dieser Beziehung keine Beschränkung des Monarchen, auch giebt es keinerlei Bestimmung darüber, in welchen Fällen eine Stellvertretung Platz zu greifen habe. In Ungarn war früher der Palatin der gesetzliche Stellvertreter des Königs.¹⁰³⁾ Von der Stellvertretung unterscheidet man die Regentschaft, welche dann eintritt, wenn der berufene Monarch minderjährig¹⁰⁴⁾ oder sonst unfähig ist, die Herrschaft auszuüben. In neuerer Zeit ist eine Stellvertretung auf kurze Dauer eingesetzt worden von Kaiser Ferdinand I. mit der Proclamation vom 10. Juni 1848. Damals ist Erzherzog Johann zum Stellvertreter ernannt worden. Eine Regentschaft ist in der neueren Geschichte Oesterreichs nicht vorgekommen, dagegen ist der Gemahl der Kaiserin Maria Theresia in Ungarn gesetzlich zum Mitregenten erklärt worden.¹⁰⁵⁾ §. 75.

Diese höchste, souveräne, alle Gewalten im Staate in sich vereinigende Herrschergewalt konnte nur auf der primitivsten Stufe der Entwicklung des Staates persönlich vom Souverän geübt werden; mit dem Wachsthum des Staates, mit dem sich erweiternden Umfang des Wirkungskreises der Staatsgewalt und mit den sich häufenden Regierungsgeschäften stellte sich frühzeitig die Nothwendigkeit ein, einzelne Zweige derselben an besondere Organe zu übertragen. Da hiebei im Interesse des Dienstes die Beforgung gleichartiger Geschäfte an besondere Organe übertragen wurde, so bildeten sich mit der Zeit dreierlei Arten staatlicher Organe aus, die je mit den einzelnen Zweigen staatlicher Thätigkeit betraut und als Repräsentanten der so schein-

S. 315. §. 33. Schuler-Bibloy: Ungarisches Staatsrecht. Wien 1870. S. 27. Die Krönung des Kaisers Franz Josef I. zum König von Ungarn wurde im Juni 1867 in Budapest vollzogen, wobei der König das Inauguraldiplom ausfertigte.

¹⁰³⁾ Wiroszil I 358.

¹⁰⁴⁾ Die Großjährigkeit der österreichischen Erzherzöge tritt nach den Hausgesetzen der Dynastie mit dem 16. (nach anderen mit dem 18.) Jahre ein. Vergl. Formayr: Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserstaate und Kaiserthume. Wien 1808.

¹⁰⁵⁾ Wiroszil I 358.

bar getheilten Staatsgewalt angesehen wurden. In den modernen Verfassungen nun ist die Uebung dieser einzelnen Staatsgewalten an gewisse Formen geknüpft. Nach der österreichischen Staatsgrundgesetzgebung der sechziger Jahre bestehen diese Formen darin, daß der Kaiser

- a) die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung der Volksvertretungen nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze,
- b) die richterliche durch in der Rechtsprechung unabhängige Gerichte, endlich
- c) die Regierungsgewalt durch, der Volksvertretung verantwortliche, Minister übt.

Die gesetzlich festgestellte Art und Weise, in denen der Kaiser nach diesen drei Richtungen die Staatsgewalt übt, soll unten in den Abtheilungen: Gesetzgebende Gewalt, Richterliche Gewalt und Regierungsgewalt dargestellt werden.

§. 77. Daß trotz dieser „Theilung“ und Aufstellung besonderer Behörden zur Uebung der einzelnen Functionen die Staatsgewalt selbst eine einheitliche ist und bleibt, dafür kann als Beweis dienen, daß es bisher der Theorie nicht gelungen ist, diese einzelnen „Staatsgewalten“ von einander abzugrenzen und daß trotz aller Bemühungen in dieser Richtung diese „Gränzen“ immer schwankend bleiben. Die Theorie wird es nie zu Stande bringen, genau die Gränze anzugeben, wo die gesetzgebende Gewalt beginnt und die Verwaltung aufhört, wo die Verwaltung endigt und die Richter-gewalt anfängt, endlich, wo die gesetzgebende Gewalt der richterlichen zu weichen hat.¹⁰⁶⁾ Diese Gränzen fließen überall ineinander; man wird über ihre Festsetzung in der Theorie immer streiten, in der Praxis aber wird dieselbe immer von der „Staatsgewalt“ gezogen werden.

Richterliche Behörden besorgen auch in Oesterreich pure Verwaltungsgeschäfte (s. unten), Verwaltungsbehörden üben auf gewissen Gebieten richterliche und strafrichterliche Gewalt; es giebt Theoretiker und Parteien, welche dem österreichischen Reichsrath das Recht der Wahlverification bestreiten, weil es ein „Rechtssprechen“ ist, das nur von Gerichtshöfen zu üben wäre, endlich ist es eine tägliche Erscheinung, daß bezüglich einzelner Verwaltungsangelegenheiten darüber gestritten wird, ob die Regelung derselben im Wege der Gesetzgebung oder Regierungsverordnung zu erfolgen habe und so manche Angelegenheit, die in der einen Reichshälfte der Competenz der Gesetzgebung zugewiesen wird, wird in der anderen Reichshälfte

¹⁰⁶⁾ Ueber die erfolglosen Bemühungen der Juristen, die Gränze zwischen Justiz und Verwaltung festzustellen, vergl. Prazaak, Die principielle Abgränzung der Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freiburg 1889. Andererseits wieder beschuldigt Fellinek das österreichische Parlament, daß es, indem es Wahlprüfungen vornimmt, eine „richterliche Function“ ausübt und die Gränzen der Gesetzgebung überschreitet. Vergl. dessen Verfassungsgerichtshof für Oesterreich. Wien 1885. Diese schwankenden Gränzen zwischen den einzelnen Staatsgewalten wird aber die Jurisferei nie festsetzen, sondern immer nur das lebendige Staatsinteresse. Die Festsetzung dieser Gränzen kann nicht von juristischen Begriffsconstructionen abhängig gemacht werden, sondern hängt ab von dem politischen Interesse des Staates.

im Verordnungswege geregelt. So wurde in Oesterreich die Angelegenheit der Abschaffung der Collegiengelder vor den Reichsrath gebracht, während in Ungarn diese Angelegenheit im Wege einer Ministerialverordnung geregelt wurde.

Diese Gränzen werden sich nie genau feststellen lassen, weil die Staatsgewalt ihrer Natur nach eine einheitliche ist und diese Gränzen nur künstlich gezogen werden. Dem Staat als solchem, wenn wir uns denselben als Interesseneinheit denken, ist es übrigens gleichgültig, wer eine an der Gränzlinie zweier „Gewalten“ gelegene Angelegenheit besorgt, wenn sie nur zweckmäßig besorgt wird. Weitere nothwendige Consequenzen der Unbestimmtheit der Gränzen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung sind: die Unmöglichkeit, eine scharfe Gränze zwischen Gesetz und Verordnung zu ziehen, wovon oben die Rede war §§ 13—14 und ferner die Unmöglichkeit, irgend eine Gewalt im Staate, und sei es auch die richterliche, von der eigentlichen Staatsgewalt, als welche sich die im Namen und Auftrag der Herrscher-gewalt geübte Vollzugsgewalt darstellt, vollständig unabhängig zu machen. Denn wahrhaft unabhängig im Staate kann nur die souveräne Staatsgewalt sein, jede andere im Staate, und auch die richterliche, kann es nur insofern bleiben, inwiefern sie nichts unternimmt, was der souveränen Staatsgewalt in ihrer Macht und Autorität irgendwie zu nahe treten könnte.¹⁰⁷⁾

¹⁰⁷⁾ Anbeter des constitutionellen Dogmas von der unbedingten Unabhängigkeit der Richter erhoben laute Anklagen, als das Justizministerium den jüngeren richterlichen Functionären in Wien einschärfen ließ, in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen sich spöttischer Bemerkungen und etwas frivolcr Kritik des Vorgehens der Sicherheitsorgane zu enthalten. Als ob vor dem jungen, unerfahrenen Menschen, den der Staat als richterlichen Functionär in Bagatellsachen anstellt, die Staatsgewalt halt machen müßte, wenn sein Vorgehen gegen das Interesse des öffentlichen Dienstes verstößt. Seit wann sind denn Richter immun der Staatsgewalt gegenüber? Kann der Richter Anspruch erheben, sich gegen das Interesse des Staates ungestraft zu vergehen? Er möge unabhängig seines Amtes walten, aber das öffentliche Interesse, das Interesse des Staates, muß er respectiren wie jeder andere Staatsbürger; unterläßt er das, so ist es allerdings Pflicht der staatlichen Vollzugsgewalt, ihn an seine Pflicht zu erinnern, eventuell zum Schutze des staatlichen Interesses Maßregeln zu ergreifen.

Die gesetzgebende Gewalt.

Uebung der gesetzgebenden Gewalt.

- §. 78. Seit dem Diplom vom 20. October 1860 steht es in Oesterreich fest, daß „das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben“ vom Kaiser „nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsraths“ ausgeübt wird. Die Art und Weise jedoch dieser Mitwirkung konnte offenbar nicht ein für allemal unabänderlich festgesetzt werden. Die Sache ist klar; die „Mitwirkung“ der Volksvertretungen ist ein Princip; ein Princip kann ein für allemal angenommen, kann unabänderlich festgehalten werden. Die Durchführung desselben, die Form, in welche dasselbe sich kleidet, unterliegt naturnothwendig einem Entwicklungsproceß, in welchem sich die Entwicklung des Staates spiegelt. Allerdings die Richtung dieser Durchführung war bereits in den obigen Worten des Octoberdiploms angedeutet, d. i. die Mitwirkung von Landtagen und eines Reichsrathes — denn diese Form der Durchführung des constitutionellen Princips ist ja für Oesterreich durch die historische Entwicklung und die Bestandtheile seines Gebietes von selbst gegeben. Daß es in Oesterreich, ganz abgesehen von Ungarn, wenn es einmal ein constitutioneller Staat sein soll, nur eine Doppelvertretung von Ländern und Reich geben kann, das war seit dem Jahre 1849 allgemein anerkannt und sowohl der Premsierzer Entwurf wie die Märzverfassung waren auf einer solchen Doppelvertretung aufgebaut und diese Doppelvertretung blieb auch unangetastet im Februarpatent wie in der 1867er Verfassungsgesetzgebung.
- §. 79. Zwei andere Fragen jedoch sind es, von denen die eine sich auf die Vertretung im allgemeinen, die andere auf die Centralvertretung insbesondere bezieht, die bis heutzutage im Strom der Entwicklung stehen und wohl nicht so bald zu einem endgültigen Abschluß gelangen werden, das ist 1. die Art und Weise, wie überhaupt die Volksvertretung gebildet werden solle und 2. das Verhältniß der Centralvertretung zu den Landesvertretungen. Und daß gerade diese zwei Fragen nicht so leicht und nicht so bald zu einem wenn auch nur vorläufigen Abschluß kommen konnten, rührt daher, weil in der ersten von ihnen die Machtverhältnisse der socialen Bestandtheile der einzelnen Länder und in der anderen diejenigen der einzelnen Länder als Einheiten zu einander zum Ausdruck gelangen — diese Machtverhältnisse aber in einem lebenskräftigen, daher in rascher Entwicklung begriffenen

Staate in fortwährender Entwicklung begriffen sind, da die einzelnen Factoren in fortwährendem socialen Kampf um Herrschaft sich befinden und jeder derselben immer ein Mehr davon zu erringen strebt. Unter solchen Umständen ist es Aufgabe des Verfassungsgegesetzes, eine Rechtsordnung zu schaffen, die ein temporäres Gleichgewicht der miteinander ringenden socialen Kräfte herstellt, ohne den in gesetzlichen Formen fortzuführenden socialen Kampf unmöglich zu machen und somit künftigen Correcturen der Verfassung zu präjudiciren. Denn die Veränderlichkeit und Entwicklung jeder Verfassung ist eine natürliche Lebenserscheinung jedes Staates, der von lebensfähigen Volkskräften getragen ist.

Von den obigen zwei Fragen fällt in Oesterreich die erste, d. i. die nach der Art und Weise der Bildung einer Volksvertretung überhaupt, mit der Freiheits-, die zweite nach der Art und Weise der Bildung der Centralvertretung mit der Nationalitätenfrage zusammen. §. 80.

Es ist nun charakteristisch für die staatsrechtlichen Verhältnisse und die nationale Zusammensetzung der österreichisch-ungarischen Monarchie und auch eine nothwendige Consequenz der letzteren, daß von diesen zwei Fragen die letztere, d. i. die Nationalitätenfrage, immer zuerst den Gegenstand des politischen Kampfes bildet. So beziehen sich denn die ersten Aenderungen der vertriehenen Verfassung auf die Fragen der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der ungarischen Nationalität und bringen eine grundsätzliche und tiefgehende Aenderung der mit dem Patente vom 26. Februar 1861 erst geplanten aber noch nicht geschaffenen Centralvertretung.¹⁰⁸⁾ Dieselbe sollte nach dem Februarpatent 1861 aus 343 Mitgliedern bestehen, welche aus allen österreichisch-ungarischen Ländern beziehungsweise deren Landtagen in den Reichsrath zu entsenden wären. Als dieser Plan an der Opposition der Ungarn, die ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit vertheidigten, scheiterte und der Ausgleich mit Ungarn den Dualismus zur Folge hatte, entfielen der aus 343 Mitgliedern bestehen sollenden Centralvertretung 140 aus den ungarischen Ländern im Februarpatent festgesetzten Abgeordneten und blieben für den österreichischen Reichsrath 203 Mitglieder, welche Zahl das Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, beibehält. Diese Aenderung des Februarpatentes war also nur eine Anpassung desselben an den Ausgleich mit Ungarn, eine Ratification der vollzogenen Wiederherstellung Ungarns und seiner Nebenländer als eines selbständigen Staates.

Die weiteren Aenderungen der Februarverfassung, welche das Gesetz vom 21. December 1867 Nr. 141 G. B. vornahm, beziehen sich auf die Freiheitsfrage; sie enthalten Zugeständnisse an die Volksvertretung, indem §. 81.

¹⁰⁸⁾ Behufs Durchführung des Octoberdiploms wurden gleichzeitig mit demselben vier Landesstatute (für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol) erlassen; dieselben wurden aber mit dem Patent vom 26. Februar 1861, womit neue Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für alle Königreiche und Länder erlassen wurden, aufgehoben.

die Rechte derselben erweitert wurden; dem Abgeordnetenhause des Reichsraths wird die Wahl seines Präsidenten und Vicepräsidenten anheimgegeben, während das Februarpatent nur die Ernennung derselben durch den Kaiser bestimmte; für die Nothverordnungen (§. 13 des Februargesetzes!) wird, was früher nicht der Fall war, die „Verantwortung des Gesamtministeriums“ und die Nothwendigkeit der nachherigen Genehmigung derselben durch den Reichsrath bestimmt. Der Wirkungskreis des Reichsraths wird bedeutend erweitert und die Immunität der Abgeordneten garantirt.

Bei dieser liberaleren Ausgestaltung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung blieb man nicht stehen. Mit dem Gesetze vom 2. April 1873 erfuhr die Reichsvertretung eine weitere Entwicklung einerseits durch Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder, andererseits durch ihre Lostrennung von den Landtagen, d. h. durch die Einführung unmittelbarer Wahlen der Reichsrathsabgeordneten durch die Bevölkerung der einzelnen Länder, statt wie bisher durch die Landtage derselben.¹⁰⁹⁾

Eine weitere Entwicklung brachte die Wahlgesetznovelle vom 4. October 1882, welche einerseits in czechisch-nationalem Interesse die Wahlcurie des böhmischen Großgrundbesitzes reformirte¹¹⁰⁾, andererseits in liberaler Entwicklung den Kreis der Wähler in Städten und Landgemeinden durch Herabsetzung des Censur bis zur directen Steuerleistung von 5 fl. vergrößerte.¹¹¹⁾

Der Reichsrath.

§. 82. Der Theresianische Staatsrath überlebte das Revolutionsjahr 1848 nicht. Er war mit der Zeit allerdings unbrauchbar geworden; seine ursprüngliche Organisation war in Verfall gerathen.¹¹²⁾

Doch schon der constituirende Reichstag fühlte das Bedürfnis einer obersten, die Minister berathenden, begutachtenden Körperschaft. Wahrscheinlich um jeden Schein einer Wiederkehr jenes „Staatsraths“ zu vermeiden, verfiel man auf den Namen Reichsrath. So taucht denn im §. 72 des Kremstierer Verfassungsentwurfes dieser Name zuerst auf. „Die Bildung eines dem Ministerium berathend zur Seite stehenden Reichsrathes und die Normirung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten“, heißt es daselbst. Die octroyirte Märzverfassung 1849 behielt diese Institution. Der XI. Abschnitt handelt in drei Paragraphen

¹⁰⁹⁾ Ueber diese Wahlreform vergl. May Menger: Die Wahlreform in Oesterreich. Wien 1873. Hugelmann: Studien zum österr. Verfassungsrechte. Wien 1886.

¹¹⁰⁾ Während nach dem Gesetze vom 2. April 1873 der ganze böhmische Großgrundbesitz einen Wahlkörper bildete, bildet er gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 4. October 1882 sechs Wahlkörper.

¹¹¹⁾ §. 9 der Reichsrathswahlordnung nach der Modification v. 4. Oct. 1882.

¹¹²⁾ Vergl. Genesis der Revolution S. 32. Seine Auflösung erfolgte mittelst kaiserlichen Handschreibens vom 4. April 1848, welches ihn für überflüssig und mit der constitutionellen Regierungsform unvereinbar erklärt. Hoch-Bidemann, Der österreichische Staatsrath S. 691. Daselbst S. 694 heißt es: „Die Staatsraths-Institution ardete unter Kaiser Franz I. . . in eine staatspolizeiliche Vorkehrung aus, deren Bestimmung die Ueberwachung der Beamtenschaft in ihren dienstlichen Beziehungen war.“

von dem Reichsrath, der, „an die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt . . . eingesetzt“ wird, und einen „berathenden Einfluß auf alle jene Angelegenheiten“ üben soll, über welche er „um sein Gutachten angegangen wird“. Die Mitglieder desselben sollten vom Kaiser ernannt werden, wobei „auf die verschiedenen Theile des Reiches Rücksicht“ genommen werden sollte. „Einrichtung und Wirkungskreis“ desselben sollte ein besonderes Gesetz regeln. Letzteres wurde mit kaiserlichem Patent vom 13. April 1851 erlassen. Darnach bestand der Reichsrath aus einem Präsidenten, aus Reichsräthen und zeitlichen Theilnehmern. Der Reichsrath sollte in allen Fragen der Gesetzgebung gehört werden. Eine Initiative in Gesetzgebungssachen kam ihm nicht zu; wohl aber durfte er gelegentlich seiner Gutachten sich auch über allfällige Mängel der Gesetzgebung äußern.

Mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 wurde die Stellung dieses Reichsrathes insofern geändert, als er von nun an ausschließlich als ein „Rath der Krone“ erklärt wurde und das Ministerium nicht mehr befugt war, sich unmittelbar an denselben um Erstattung von Gutachten zu wenden. In dieser Stellung, als eine dem Ministerium nebengeordnete, der Krone unmittelbar beratend zur Seite stehende Körperschaft, functionirte der Reichsrath bis zum Jahre 1860. Als die politischen Ereignisse des Jahres 1859 und das wachsende Mißtrauen des europäischen Capitals gegen Oesterreich ein Einlenken in constitutionelle Bahnen nothwendig erscheinen ließen, ordnete das kaiserliche Patent vom 5. März 1860 N. 56 RGV. die Verstärkung des Reichsraths durch außerordentliche Reichsräthe an. Und zwar verfügte die kaiserliche Verordnung von demselben Datum N. 57 RGV., daß bis zur Einberufung der aus den zu schaffenden Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe, die vorläufige Berufung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes erfolgen solle und daß dieser „verstärkte Reichsrath“ zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammen zu treten habe.

Principiell also war schon dieser verstärkte Reichsrath als eine theilweise aus Wahlen hervorgehende Versammlung gedacht und zwar sollten 38 Mitglieder desselben von den Landesvertretungen der einzelnen Königreiche und Länder gewählt werden. Da jedoch letztere im Jahre 1860 noch nicht activirt waren, so erfolgte die Ernennung der außerordentlichen Reichsräthe (Wiener Zeitung vom 1. Mai 1860) und der so gebildete verstärkte Reichsrath trat am 31. Mai 1860 zu seiner ersten Sitzung unter dem Präsidium des Erzherzogs Rainer in Wien zusammen.¹¹³⁾

Am 1. Juni eröffnete der Kaiser denselben feierlich mit einer Thronrede, worin der Wirkungskreis des Reichsrathes mit folgenden Worten bestimmt wurde: „Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und die Regelung des Staats Haushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt.“

¹¹³⁾ Vergl.: Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes. 1860. Wien. März.

Doch schon am 15. Juli erließ ein kaiserliches Handschreiben, womit der Wirkungsbereich des Reichsrathes erweitert wurde. „Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei den Verzehrungssteuern und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen.“

Trotz dieses dem verstärkten Reichsrath eingeräumten Wirkungsbereiches und trotzdem ihre Mitglieder vollkommener Redefreiheit theilhaftig waren, konnte sich diese Institution nicht erhalten. Halb Staatsrath, halb Volksvertretung war der verstärkte Reichsrath nur der Bahnbrecher einer neuen constitutionellen Aera. In seinen von der Majorität der Mitglieder angenommenen Schlußanträgen betonte er, daß „die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder erheischt.“ Auf die Nothwendigkeit repräsentativer, constitutioneller Einrichtungen wiesen die hervorragendsten Mitglieder des Reichsrathes in Reden hin, welche in der öffentlichen Meinung aller österreichischen Länder ein stürmisches Echo fanden. Damit war die entscheidende Wandlung der österreichischen Verfassung vorbereitet. Am 29. September 1860 verabschiedete der Kaiser den verstärkten Reichsrath mit den Worten: „Ich werde Ihre Gutachten ungefäumt in Erwägung ziehen und meine Entschließung in kürzester Frist erlassen.“ Drei Wochen später, am 20. October 1860, veröffentlichte die Wiener Zeitung das kaiserliche Diplom, womit die österreichische Volksvertretung in's Leben gerufen wurde.

In Durchführung der im Octoberdiplom verkündeten Grundsätze erließ das Patent vom 26. Februar 1861. Mit demselben wurde zur Reichsvertretung ein aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus bestehender Reichsrath berufen. Das Herrenhaus sollte theils aus erblichen, theils aus ernannten, das Abgeordnetenhaus aus lauter gewählten Mitgliedern bestehen. Und zwar sollten die letzteren aus den einzelnen Landtagen gewählt werden. Die Zusammensetzung und die Art und Weise der Bildung der Landtage wurde gleichzeitig mittelst der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen bestimmt.¹¹⁴⁾

¹¹⁴⁾ Nachdem durch das Februarpatent der Reichsrath als ein echtes Parlament constituirt wurde, so trat die Nothwendigkeit ein, die Stelle des früheren Reichsrathes, der nach dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 ein „Rath der Krone“ war und den einstigen Staatsrath ersetzen sollte, auszufüllen. Es konnte das nur wieder durch einen „Staatsrath“, der in den Apriltagen 1848 der constitutionellen Regierungsform geopfert wurde, geschehen. Und so wurde denn gleichzeitig mit dem Februarpatent ein Statut für einen neu einzusetzenden Staatsrath kundgemacht. Derselbe sollte die Bestimmung haben, „den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze beratend zu unterstützen“ (§. 5). Insbesondere sollten demselben „Gezgentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind . . . desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten“ zur Berathung zugewiesen werden. Auch wurde derselbe als

Seine gegenwärtige Organisation erlangte endlich der österreichische Reichsrath durch die bereits erwähnten Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 in Oesterreich und die auf dieselben sich beziehenden Wahlreform-Gesetze seit dem 2. April des Jahres 1873. Gegenwärtig bestehen nun in Oesterreich-Ungarn folgende Volksvertretungen zur Uebung der gesetzgebenden Gewalt. Jeder der beiden Staaten besitzt ein Central-Parlament: Oesterreich den Reichsrath, Ungarn den Reichstag. Daneben hat in Oesterreich jedes der 17 Länder seinen besonderen Landtag, während in Ungarn nur das Königreich Croatien-Slavonien(-Dalmatien) einen besonderen Landtag (in Agram) besitzt.

Sowohl der Reichsrath in Oesterreich wie der ungarische Reichstag bestehen aus zwei Kammern¹¹⁵⁾: und zwar der Reichsrath aus dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus, der ungarische Reichstag aus dem Hause der Gemeinen und der Magnatentafel. Von diesen Kammern bestehen sowohl in Oesterreich wie in Ungarn die Abgeordnetenkammern aus gewählten Abgeordneten, während die beiden Oberhäuser, sowohl das Herrenhaus wie die Magnatentafel, keine Wahlkammern sind, sondern auf Ernennungen oder gesetzlichen Titeln beruhen.

Die Landtage dagegen sowohl in Oesterreich wie der in Croatien-Slavonien bestehen nur aus einer Kammer, die (bis auf einige Virilstimmen) aus Wahlen hervorgehen. Wir wollen nun die Zusammensetzung dieser Vertretungen speciell ins Auge fassen.

Das österreichische Herrenhaus.

Das österreichische Herrenhaus besteht aus dreierlei Kategorien von Mitgliedern und zwar aus solchen, denen die Mitgliedschaft durch ihre Geburt, solchen, denen sie vermöge ihres Amtes zukommt, endlich drittens solchen, denen der Kaiser die lebenslängliche Mitgliedschaft des Herrenhauses verleiht. Und zwar gehören durch ihre Geburt dem Herrenhause an die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses und die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragten und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verliehen hat oder verleiht.

Conflictgerichtshof in Aussicht genommen. Und noch einmal fiel dieser Staatsrath dem constitutionellen Regime zum Opfer (12. Juni 1868), oder vielmehr der nicht ganz richtigen constitutionellen Staatsrechtstheorie, daß ein verantwortliches Ministerium sich mit einem Staatsrath, der ein „Rath der Krone“ sein solle, nicht vertrage. Der wahre Charakter und die eigentliche Aufgabe eines Staatsrathes, ein Gesetze vorbereitender und ausarbeitender Körper zu sein, wurde auch 1868 verkannt. Erst neuerdings aber (April 1890) klagte mit Recht der Finanzminister Dunajewski in Reichsrathe, daß der Mangel eines solchen Staatsrathes dem Ministerium sich sehr fühlbar mache.

¹¹⁵⁾ Das Zweikammer-system ist derzeit in den meisten, namentlich in den größeren Staaten Europa's, herrschend. Nur eine Anzahl kleinerer deutscher Staaten (sogenannte Duodez-Staaten) und Griechenland besitzen nur eine Kammer. Verzeichniß dieser Staaten bei Gareis-Marquardsen, Allgemeines Staatsrecht, B. I S. 66.

Kraft ihres Amtes sind Mitglieder des Herrenhauses alle österreichischen Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. Drittens endlich steht dem Kaiser verfassungsmäßig das Recht zu, ausgezeichnete Männer aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche sich um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst verdient gemacht haben, auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen. (Gesetz vom 21. Dec. 1867, Nr. 141 RG. 2.)

Die Zahl der Mitglieder des österreichischen Herrenhauses ist durch das Gesetz nicht beschränkt; der Kaiser kann daher jederzeit Ernennungen vornehmen. In der Regel werden solche Ernennungen vorgenommen, um Männern, die sich um Staat, Kirche, Wissenschaft oder Kunst ausgezeichnet haben, eine Anerkennung ihrer Verdienste zu Theil werden zu lassen und zugleich diese hohe gesetzgebende Körperschaft durch hervorragende Capacitäten zu verstärken. Ausnahmsweise jedoch werden auch Ernennungen in größerer Zahl von der Regierung in politischem Interesse veranlaßt (Pairschübe genannt), um die Partei der Regierung im Herrenhause zu stärken.¹¹⁶⁾

Das österreichische Abgeordnetenhaus.

§. 85.

Das österreichische Abgeordnetenhaus besteht aus 353 Mitgliedern. Dieselben werden von den Wählern der einzelnen Königreiche und Länder in den Reichsrath gewählt. Die Repartition der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Länder beruht nicht bloß auf dem Verhältniß zu deren Einwohnerzahl, sondern berücksichtigt auch andere Momente, wie z. B. die Steuerleistung. Es entsenden in das Abgeordnetenhaus:

Länder	Einwohner	Abgeordnete
Böhmen	5,560,819	92
Galizien	5,958,907	63
Österreich unter der Enns	2,330,621	37

¹¹⁶⁾ Die erste Erneuerung der Mitglieder des Herrenhauses erfolgte am 22. April 1861, und zwar ernannte damals der Kaiser 56 erbliche und 39 lebenslängliche Pairs. Als im Mai 1867 der Ausgleich mit Ungarn in Vorbereitung war, erfolgte zur Verstärkung der Regierungspartei die Ernennung von 4 erblichen und 20 lebenslänglichen Pairs, und kurz darauf am 25. November 1867 wieder von 3 erblichen und 18 lebenslänglichen. Unter dem Bürgerministerium wurden dann wieder zur Verstärkung der „verfassungstreuen“ Partei am 22. Jänner 1869 20 verfassungstreue Pairs ernannt. Am 18. Jänner 1881 wurden wieder 12 lebenslängliche Pairs ernannt, um die „liberalistische“, d. h. die der Ausgleichsaction das Ministeriums Laaffe geneigte Minorität im Herrenhause zu verstärken, welchem Zwecke auch die folgenden Ernennungen am 19. Sept. 1885 und 20. Jänner 1887 von zusammen 29 Pairs dienten. Diese Thatfachen illustriren am besten das Verhältniß der Staatsgewalt und Regierung zur gesetzgebenden Gewalt. Denn man darf nicht glauben, daß die Regierung nur auf die Bildung und Beschaffenheit des Herrenhauses Einfluß übt: dieser Einfluß tritt beim Abgeordnetenhause, welches von den Wählern gewählt wird, nicht so offen zu Tage. Keine Regierung jedoch steht solchen Wahlen, bei denen es sich um die höchsten Interessen des Staates handelt, gleichgültig gegenüber; keine begiebt sich freiwillig desjenigen Einflusses, den sie auch auf die Wahlen zum Parlament innerhalb des Gesetzes üben kann.

Länder	Einwohner	Abgeordnete
Mähren	2,153,407	36
Steiermark	1,213,597	23
Tirol	805,326	18
Oesterreich ob der Enns	759,620	17
Schlesien	565,475	10
Krain	481,243	10
Dalmatien	676,101	9
Kärnten	348,730	9
Bukowina	371,671	9
Salzburg	163,570	5
Görz Gradisca	210,241	4
Styrien	295,854	4
Triest	144,437	4
Borarlberg	107,364	3

In den einzelnen Ländern wird die betreffende Zahl der Abgeordneten curientweise d. i. von den in Classen eingetheilten Wählern gewählt (s. unten). Die Repartition der aus jedem Lande zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wählerclassen (des Großgrundbesizes, der Städte, Märkte und Industrialorte, der Handels- und Gewerbekammer und den Landgemeinden) geschieht wieder nicht im Verhältniß zur Wählerzahl dieser Classen, sondern vorwiegend auf Grundlage ihrer Steuerleistung. Daraus ergibt sich das aus der auf S. 110 und 111 befindlichen Tabelle ersichtliche umgekehrtproportionale Verhältniß der aus den einzelnen Wählerclassen entsendeten Abgeordneten zu der Zahl der diese Classen bildenden Wähler.

Aus den obigen Zusammenstellungen erhellt das Vertretungsverhältniß §. 86. des Abgeordnetenhauses bezüglich der verschiedenen Länder sowie auch bezüglich der verschiedenen Volksclassen. Wir wollen nur noch dieses Vertretungsverhältniß bezüglich der verschiedenen Nationalitäten ins Auge fassen. Die verschiedenen nationalen Bestandtheile der Monarchie wurden in den Wahlordnungen nirgends ausdrücklich berücksichtigt. Die Wahlbezirke innerhalb der einzelnen Wählerclassen sind im Verhältniß zur Zahl der Wähler ohne Rücksicht auf Nationalität abgegränzt. Da jedoch die einzelnen Wählerclassen je nach ihrer wirthschaftlichen und politischen Macht verhältnißmäßig größere oder geringere Vertretungen wählen, in den verschiedenen Wählerclassen jedoch die nationalen Elemente ungleich vertreten sind: so ergibt sich daraus, daß diejenigen nationalen Elemente, welche in den wirthschaftlich mächtigeren Wählerclassen zahlreicher vertreten sind, auch in der Volksvertretung die Majorität haben, wenn sie auch in der Bevölkerung die Minderzahl ausmachen.

Gesetzt also, es wäre in Böhmen die Großgrundbesitzercurie durchwegs deutsch, die Landgemeinden durchwegs czechisch, so würde dadurch, da der Großgrundbesitz verhältnißmäßig eine stärkere Vertretung hat als die Landgemeinden, eo ipso die deutsche Nationalität stärker vertreten sein als die czechische — und umgekehrt, wären in einem Lande die Landgemeinden

Es wählen¹¹⁷⁾ in:

	Oesterreich unter d. Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Böhmen	Krain	Kärnten	Ob- und Niederösterreich
Großgrundbesitzerwähler	$\frac{190}{8}$	$\frac{126}{3}$	$\frac{143}{1}$	$\frac{160}{4}$	$\frac{92}{1}$	$\frac{112}{2}$	—	$\frac{315}{1}$
Handelskammerwähler	$\frac{46}{2}$	$\frac{30}{1}$	—	$\frac{50}{2}$	$\frac{26}{1}$	—	$\frac{33}{1}$	—
Bevölkerung der Städte, Märkte und Industriallorte	758,807	186,514	48,630	239,030	73,814	60,697	123,065	36,854
	17	6	2	8	3	3	3	1
Bevölkerung der Land- gemeinden	1,195,521	544,909	102,637	892,069	262,468	402,464	—	166,907
	10	7	2	9	4	5	—	2

durchwegs deutsch, die Großgrundbesitzercurie durchwegs slavisch, so würde das slavische Element, wenn auch an Zahl geringer, durch seine wirtschaftliche Ueberlegenheit das politische Uebergewicht erlangen.

Annähernd findet ein solches Verhältniß wie das letztere in Ostgalizien statt, wo der Adel polnisch, die Landgemeinden-Bevölkerung ruthenisch ist. Da die Wahlordnungen nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht aber die nationalen berücksichtigen, so besitzt das in der Großgrundbesitzercurie ausschließlich herrschende polnische Element eo ipso das Uebergewicht über das an Zahl stärkere, jedoch nur in den Landgemeinden vertretene ruthenische Element. Daß aber die Wahlordnungen nur die wirtschaftlichen und nicht die nationalen Verhältnisse in erster Linie berücksichtigten, hat seinen Grund darin, daß der Staat in erster Linie eine auf die wirtschaftlichen Interessen basirte Rechtsordnung ist. Von Haus aus läßt der Staat die nationalen Interessen unbeachtet. Seine ganze Herrschaftsorganisation ist eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geschaffene und immer und überall hat der Staat wirtschaftliche Interessen über nationale gesetzt. Der Staat würde seine innerste Natur verleugnen, wenn er umgekehrt vorgehen wollte und in erster Linie die nationalen Interessen der Bevölkerung berücksichtigen wollte. Indem er aber seine Rechtsordnung zum Ausdruck der wirtschaftlichen Interessen macht, überläßt er die Entwicklung der Nationalität dem freien Spiel und Walten der in dem Volke wirkenden lebendigen Kräfte. Dem Kampfe der Nationalitäten sieht der Staat als unbetheiligter Dritter zu —, er leistet keine Hilfe und will auch keinen Hader. Selbstverständlich aber ist es, daß wenn wie in Ungarn die wirtschaftlich herrschende Classe sich zugleich mit einer bestimmten Nationalität deckt, der Staat eo ipso

¹¹⁷⁾ Vergl. Neumann=Spallart: Die Reichstagswahlen vom Jahre 1879 in Oesterreich. Stuttgart 1880.

Syrien	Titrol	Boorifberg	Böhmen	Mähren	Schleffen	Galligen	Butawina	Salmatien
$\frac{112}{1}$	$\frac{232}{5}$	—	$\frac{448}{23}$	$\frac{167}{9}$	$\frac{54}{3}$	$\frac{1932}{20}$	$\frac{133}{3}$	$\frac{552}{1}$
—	—	—	$\frac{168}{7}$	$\frac{72}{3}$	—	$\frac{74}{3}$	$\frac{16}{1}$	—
80,044	138,022	17,528	1,088,447	438,101	107,584	384,128	56,827	42,526
1	5	1	32	13	4	13	2	2
174,749	638,029	85,096	4,017,006	1,592,109	371,391	5,031,882	454,988	399,718
2	8	2	30	11	3	27	3	6

durch seine ganze Wirksamkeit und Lebensthätigkeit diese bestimmte Nationalität fördert. —

Magnatentafel.

Die ungarische Magnatentafel besteht außer aus denselben Mitglieder- §. 87.
 Kategorien wie das österreichische Herrenhaus obendrein noch aus gewissen höheren weltlichen Beamten, die kraft ihres Amtes Mitglieder der Magnatentafel sind und aus drei vom croatisch-slavonischen Landtage gewählten Abgeordneten. Nach älterem Rechte bis 1886 bestand also die Magnatentafel aus a) volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die in Ungarn Grundbesitz hatten, b) einer Anzahl kirchlicher Würdenträger (Erzbischöfe, Bischöfe, Titularbischöfe, gewisse Aebte und Präbste), c) den Reichsbaronen, Obergespannen und den Kronhütern, d) allen großjährigen Fürsten, Prinzen, Grafen und Baronen, die in Ungarn das Indigenat besaßen, e) dem Gouverneur von Fiume, f) zwei Delegirten des croatisch-slavonischen Landtages.

Der Gesetzartikel VIII vom J. 1886 enthält eine Beschränkung der Mitgliederzahl der Magnatentafel, indem er nur jenen großjährigen Mitgliedern der namentlich aufgezählten 17 fürstlichen, 136 gräflichen und 118 freiherrlichen Familien Sitz und Stimme in der Magnatentafel einräumt, die von ihrem Grundbesitze 3000 fl. an Grund- und Hausclassensteuer zahlen. Diese Reform bewirkte eine Verminderung der Mitgliederzahl der Magnatentafel um mehr als die Hälfte (von 900 auf ungefähr 400 Mitglieder).

Gegenwärtig besteht also die Magnatentafel aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) kraft ihrer Geburt alle volljährigen Erzherzöge des königlichen Hauses;
- b) kraft ihrer Geburt und Steuerleistung von mindestens 3000 fl.

jährlich an Grund- und Hausclassensteuer die volljährigen Mitglieder d. im Gl. VIII 1886 aufgezählten 273 fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien;

c) kraft Verleihung diejenigen ungarischen Fürsten, Grafen und Freiherrn, denen vom Könige oder, wenn sie keine Ungarn sind, von der Legation die erbliche Mitgliedschaft der Magnatentafel verliehen wird;

d) kraft ihres Amtes oder ihrer Würde: die zehn Bannerherren des Reiches und der Graf von Pressburg, die beiden Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, die beiden Präsidenten der königl. Curie und der Präsident der Budapester königl. Tafel; ferner während der Dauer ihrer geistlichen Function die römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, die beiden katholischen Weihbischöfe von Belgrad und Kunin, der Erzabt von Martinsberg, der Probst von Szász und der Prior von Muranien, die amtsältesten drei Bischöfe einer jeden der beiden evangelischen Kirchen, die amtsältesten drei Obercuratoren der reformirten Kirche, der Generalinspector und die zwei amtsältesten Inspectoren der Augsburger Confession, einer der amtsältesten Präsidenten der unitarischen Kirche (entweder der Bischof oder einer der beiden Obercuratoren);

e) kraft ihrer Ernennung durch den König auf Lebenszeit: verdiente ungarische Staatsbürger, deren Gesamtzahl aber 50 nicht überschreiten darf;

f) kraft ihres Mandates drei Abgeordnete des croatisch-slavonischen Landtages, welche jedoch nur in jenen Angelegenheiten Berathungs- und Stimmrecht haben, welche die Länder der ungarischen Krone gemeinschaftlich betreffen.

Während die Mitgliedschaft des österreichischen Herrenhauses an keinerlei sprachliche Bedingung geknüpft ist, verlangt das Gesetz von jedem Mitgliede der Magnatentafel die Kenntniß der ungarischen Sprache.

Auch ist, was bei dem österreichischen Herrenhause nicht der Fall ist, das Maximum der erblichen Mitglieder der Magnatentafel mit 230, der für lebenslänglich ernannten mit 100 festgesetzt; nachdem nun die Gesamtzahl der kirchlichen Würdenträger im Oberhause 70 beträgt, so beläuft sich gegenwärtig die Zahl der Oberhausmitglieder auf ungefähr 400.

Das ungarische Abgeordnetenhaus.

§. 88. Dasselbe besteht aus 453 Mitgliedern; davon entfallen auf Ungarn und die ehemalige Militärgränze 338, auf Siebenbürgen 75, Croatien-Slavonien 40. Die Wahlordnung (Gl. V 1848) trägt insofern ein historisches Gepräge, inwiefern sie vorerst „denjenigen, die bisher im Genuß der politischen Rechte waren“, dieselben beläßt; damit ist der ganze ungarische Adel, welcher bis 1848 allein politisch berechtigt war, in seiner Wahlberechtigung bestätigt; dieser ersten politisch berechtigten Classe fügt das Wahlgesetz folgende Wählerclassen hinzu: a) Haus- oder Grundbesitzer in königlichen Freistädten oder anderen Gemeinden, deren Besitz mindestens 300 fl. werth ist; b) Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker mit eigener Werkstatt oder Handelsetablissement, die Handwerker mit wenigstens einem

ständigen Gehilfen; c) außerhalb obiger Classen, wer immer ein sicheres jährliches Einkommen von 100 fl. von Grundbesitz oder Capital bezieht; d) die Intelligenz (Doctoren, Wundärzte, Advocaten zc. zc.); e) solche, die bisher städtische Bürger waren, wenn sie auch die obigen Eigenschaften nicht besitzen. Auf diese Wählerclassen wird die vorbestimmte Zahl der Abgeordneten „auf Grund der Einwohnerzahl, des Flächenraumes und staatswirthschaftlicher Rücksichten“ vertheilt. Es beruht daher das ungarische Wahlrecht im Ganzen auf demselben Principe der Interessenvertretung, wie das österreichische.

Doch gehen nur die auf Ungarn und Siebenbürgen entfallenden 413 Abgeordneten aus solchen unmittelbaren Wahlen der berechtigten Wähler hervor; dagegen werden die 40 auf Croatien und Slavonien entfallenden Abgeordneten aus der Mitte des croatisch-slavonischen Landtages gewählt und bilden daher eigentlich eine „Delegation“, ähnlich wie sie nach der ursprünglichen österreichischen Februarverfassung (v. 26. Febr. 1861) von den österreichischen Landtagen in den österreichischen Reichsrath entsendet wurden.

Wahl-Perioden.

Die Einberufung der Vertretungskörper ist ein Herrscherrecht. Sie erfolgt mittelst kaiserlichen Patentes, welches in den amtlichen Zeitungen, im Reichsgesetzblatte und bezüglich der einzelnen Landtage auch in den betreffenden amtlichen Landeszeitungen kundgemacht wird. Der Reichsrath tritt am bezeichneten Tage zur bezeichneten Stunde in seinem Versammlungs-orte (Parlamentshaus in Wien) zusammen. Hier erfolgt die Constituierung beider Häuser, worauf die Abgeordneten und Herrenhausmitglieder die Angelobung leisten. Die bezüglichen Bestimmungen enthält das Gef. v. 12. Mai 1873 über die Geschäftsordnung des Reichsrathes. Beim Beginn einer Legislaturperiode (Wahlperiode) wird derselbe in einer feierlichen Eröffnung (im Thronsaale der Burg) vom Kaiser mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. Die erste Thätigkeit des Abgeordnetenhauses bildet die Prüfung der Legalität der Wahlacte. Die Antwort auf die kaiserliche Botschaft erfolgt in Adressen, die von jedem der beiden Häuser unabhängig von einander beschloffen werden und woran sich in jedem der beiden Häuser Verhandlungen (Adressdebatten) knüpfen, in denen sowie in den Adressen selbst die Ansichten des Parlaments über die innere und äußere Lage des Staates zum Ausdruck gelangen.

Da die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden (§. 18, Gef. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141), so dauert eine normale Legislaturperiode sechs Jahre. Innerhalb dieser Periode wird der Reichsrath, alljährlich in der Regel in den Wintermonaten, vom Kaiser zu einer „Session“ einberufen. Nach Ablauf einer Session erfolgt die Vertagung des Reichsrathes; nach Ablauf der Legislaturperiode die Schließung desselben. Doch kann der Kaiser den Reichsrath auch vor Ablauf der Legislaturperiode auflösen.

Geschäftsordnung des Reichsraths.

§. 90.

Grundlage der Berathungen des Reichsrathes sind, abgesehen von gelegentlichen Anträgen, Interpellationen, Petitionen u. s. w., vornehmlich Gesekentwürfe. Die Regierung überreicht solche den einzelnen Kammern in Form von Regierungsvorlagen; die Mitglieder der Kammer in Form von Anträgen (§. 13, Gef. v. 21. Dec. 1867). Die Reihenfolge der in den Sitzungen der Kammern zu behandelnden Gegenstände wird durch die vom Präsidium jedesmal zu entwerfende Tagesordnung festgestellt. Dabei haben aber die Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen anderen Gegenständen (§. 5, Gef. v. 12. Mai 1873). Im Uebrigen setzt jede Kammer ihre innere Geschäftsordnung in autonomer Weise fest. Es gehören dahin alle Bestimmungen über die Ordnung der Debatte, Stellung von Anträgen, Ordnung der Abstimmungen, Wahl von Ausschüssen, Organisation und Arbeitsordnung dieser letzteren u. s. w. Ueber die Einhaltung sowohl dieser inneren, wie auch der durch das Gesetz festgestellten äußeren Geschäftsordnung, wachen die Präsidenten resp. die Vicepräsidenten der Kammern, denen auch das Disciplinarrecht gegen die Mitglieder derselben zusteht.¹¹⁸⁾

Es ist ein Vorrecht der Abgeordnetenkammer, daß sie ihren Präsidenten und ihre Vicepräsidenten selber wählt; dagegen werden die Präsidenten und Vicepräsidenten des Herrenhauses vom Kaiser ernannt. (§. 9 des Gef. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 RGW.)

Da die Vertretungskörper dazu berufen sind, an der Uebung der Gesetzgebungsgewalt mitzuwirken, so ist es klar, daß der andere Factor der Gesetzgebung, der Souverän, durch seine Regierung an der Thätigkeit und den Arbeiten des Vertretungskörpers ununterbrochen theilnehmen muß. Daher sind die Minister und Chefs der Centralstellen berechtigt, an allen Berathungen der Kammern theilzunehmen; die Regierungsvorlagen persönlich oder durch hiezu delegirte Beamte zu vertreten. In den Kammern haben sie das Recht, jedesmal das Wort zu ergreifen; allerdings kann auch jedes Haus die Anwesenheit der Minister verlangen (§. 20, Gef. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141). Sie sind an die innere Geschäftsordnung der Kammer nicht gebunden und können zu wiederholten Malen das Wort ergreifen; auch steht ihnen das Recht zu, schriftliche Vorträge abzulesen, was die innere Geschäftsordnung den Abgeordneten verbietet.

In den Ausschüssen, Commissionen und Comités des Hauses sind die Minister und ihre Vertreter zu erscheinen befugt, um über Regierungsvorlagen oder andere Berathungsgegenstände Aufklärungen zu geben, überhaupt den Standpunkt der Regierung zu vertreten; nur den Schlußberathungen und Abstimmungen dürfen sie nicht beiwohnen. Die Commissionen und Ausschüsse haben das Recht, durch Vermittelung der Präsidenten die

¹¹⁸⁾ Der Verfasser der Schrift: „Strafrechtlicher Schutz des Parlamentarismus in Oesterreich“ (Wien 1879) rügt, daß durch die unter den Schutz der Immunität gestellte Redefreiheit der Abgeordneten, Ausschreitungen derselben (Verleumdungen abwesender Personen u.) mittelst der Disciplinargewalt der Präsidenten nur ungenügend vorgebeugt ist, und verlangt über solche Ausschreitungen die Judicatur eines Staatsgerichtshofes.

Minister zum Zwecke solcher Auskünfte zu ihren Sitzungen einzuladen (§. 7, G. v. 12. Mai 1873), auch die Einleitung von nöthigen Erhebungen von ihnen zu verlangen (§. 8).¹¹⁹⁾

Das Wahlssystem.

Sowohl das österreichische als auch das ungarische Abgeordnetenhaus §. 91. (in Ungarn Ständetafel genannt) sind reine Wahlkammern, d. h. sie bestehen nur aus gewählten Mitgliedern.

Nun giebt es im Allgemeinen zwei Arten gewählter Vertretungen: historisch-entstandene und in der Neuzeit geschaffene. Bei den ersteren läßt sich ein consequent durchgeführtes Princip, nach welchem Wahlrecht und Vertretung geregelt ist, schwer nachweisen. Wir haben es bei solchen Vertretungen mit alten Berechtigungen einzelner Staatsgebiete, Stände, Corporationen oder gar Familien zu thun, die auf Grund eines historischen Rechts in der Vertretung Sitz und Stimme haben. Im Laufe der Zeit sind zu diesen auf historischen Titeln beruhenden Vertretungsrechten, verschiedenen Bedürfnissen und Interessen Rechnung tragend, andere Vertretungsrechte hinzugekommen. Auf solcher historischen Entwickelung einerseits und moderner Reform andererseits beruht das englische Parlament.¹²⁰⁾ Eine andere Art von Vertretungen bilden die in neuerer und neuester Zeit nach „constitutionellem Princip“ geschaffenen Parlamente der meisten europäischen Staaten (und auch Amerika's). Diese bilden die Volksvertretungen einfach nach dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger, unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl, sie bestimmen also, daß je eine gewisse Zahl von Staatsgenossen einen Abgeordneten zu wählen habe.¹²¹⁾

Die österreichischen und auch die ungarischen Wahlordnungen halten die

¹¹⁹⁾ Die inneren Geschäftsformen der einzelnen Häuser des Reichsrathes sind durch deren Geschäftsordnungen geregelt, die als Gesetze kundgemacht wurden. Die erste Geschäftsordnung für den Reichsrath wurde mit Gesetz vom 31. Juli 1861 RGW. Nr. 78 erlassen. Die Erweiterung der Rechte des Reichsrathes in Folge der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 hatte eine Aenderung derselben zur Folge, die mit Gesetz vom 15. Mai 1868 erfolgte. Der Uebergang zu den unmittelbaren Wahlen im Jahre 1873 erforderte wieder eine Aenderung, welche mit dem gegenwärtig geltenden Gesetz vom 12. Mai 1873 erfolgte.

¹²⁰⁾ Gneist: Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen. Berlin 1886.

¹²¹⁾ So z. B. in Frankreich. Wähler ist dort jeder 21 jährige Franzose, der sich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte befindet. Auf je 70 000 Einwohner kommt ein Abgeordneter; wählbar ist jeder 25 jährige Franzose. Als man in Europa im 19. Jahrhundert Verfassungen nach theoretischen Recepten zu fabriciren begann, bemächtigte sich die Theorie auch der „Wahlssysteme“. In den 40er und 50er Jahren unseres Jahrhunderts gab es allerhand Projecte der „besten Wahlssysteme“. Vergl. darüber Ahrens: Naturrecht. 6. Aufl. B. II S. 374 ff. Philosophisches Staatsrecht: §. 19.

In Amerika tauchte der Plan auf, den überstimmten Minoritäten ebenfalls eine Vertretung zuzuerkennen. In Europa befürworteten dieses System Hare und John Stuart Mill. Dagegen verlangt Lorimer (Constitutionalism of the future. London 1867) statt einer mechanischen auf die Zahl aufgebauten Vertretung eine dynamische, in der die wirklichen Volkskräfte Ausdruck fänden.

Mitte zwischen beiden oben genannten, den historischen und doctrinären. Sie sind nicht einfaches Product der historischen Entwicklung; denn diese wurde sowohl in Oesterreich wie in Ungarn unterbrochen und zwar nicht durch eine Revolution, sondern durch eine Regierungsmaßregel. Man gelangte also in Oesterreich nicht zu der modernen Vertretung, indem man die historisch überkommene im Geiste der Neuzeit reformirte: sondern es trat eine vollständige Unterbrechung der Entwicklung ein, indem die Landstände einfach durch den Absolutismus bei Seite gesetzt wurden.

Andererseits ist aber die österreichische Volks-Vertretung auch nicht das Product einer Revolution, welche nach abstracten Principien vorgegangen wäre: sondern das Werk einer wohlbedachten Oetroyirung, bei der der Gesetzgeber sowohl die durch historische Entwicklung geschaffenen thatsächlichen Verhältnisse einerseits und die herrschenden Ideen der Neuzeit, wie die modernen Grundsätze des europäischen Staatswesens andererseits berücksichtigte.

Dagegen hat die Vertretung Ungarns insoferne einen mehr historischen Charakter, als die im Jahre 1867 revidirte 1848er Gesetzgebung nicht das Product einer Revolution war, sondern eine Reform der in Ungarn historisch überlieferten Verfassung darstellt, deren Wirksamkeit nur sehr kurze Zeit (unter Joseph II.) unterbrochen war. Die 1848er Reform in Ungarn aber berücksichtigte ebenfalls, namentlich was die Zusammensetzung des Unterhauses anbelangt, die modernen Bedürfnisse und Ideen, obwohl sie im Ganzen in conservativem Geiste gehalten war. Wenn also auch die Volksvertretung in Oesterreich 1861 auf andere Weise entstanden ist als die moderne Volksvertretung in Ungarn, so stimmen sie doch beide in dem einen Punkte überein, daß sie das historisch Gewordene bewahrten, den modernen Bedürfnissen, Ideen und Grundsätzen Rechnung trugen, ohne die abstracten Ideen der französischen Revolution verwirklichen zu wollen.

So hat denn das österreichische Gesetz das in vielen modernen Staaten angenommene allgemeine Stimmrecht nicht acceptirt. In den Ländern, wo letzteres herrscht, giebt es keinerlei Eintheilungen der Wähler in Classen, dieselben werden einfach nach gewissen Territorialeintheilungen, Departements, Kreisen, Bezirken, Gemeinden zur Wahl zugelassen, deren Bevölkerungszahl für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebend ist. Allerdings ist auch im österreichischen Wahlsystem Ausdehnung und Bevölkerung nicht ohne Einfluß; die Wahlkreise sind ungefähr gleich; die größeren Länder zerfallen je nach ihrer Größe in mehrere Wahlbezirke; kleinere Länder bilden zwei oder nur einen Wahlkreis. Auch ist die Zahl der Abgeordneten nicht ganz ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl bestimmt worden und zwar wurde darauf geachtet, daß Bezirke oder Städte bis 200000 Einwohnern einen Abgeordneten wählen, und daß auf jede weiteren 100000 Einwohner ein Abgeordneter mehr entfällt. Dabei ward aber auch auf die Besteuerung insofern Rücksicht genommen, daß jedes höchstbesteuerte Gebiet einen Abgeordneten mehr erhält. Nach solchen Erwägungen und ungefähren Berechnungen wurde im Jahre 1861 die allgemeine Zahl der auf die einzelnen Länder und deren Kreise und Städte entfallenden Abgeordneten festgesetzt.

Noch mehr aber als durch die Berücksichtigung der Steuerleistung im allgemeinen unterscheidet sich das österreichische Wahlsystem von demjenigen des allgemeinen Stimmrechtes dadurch, daß es überall, in allen Ländern und Kreisen, die Bevölkerung in Wählerclassen eintheilt. Diese Eintheilung nun, obwohl mit dem Februarpatent octroyirt, und nicht aus geschichtlichem Verdepceß, sondern aus dem Ministerbureau stammend, hat dennoch dem Resultate der historischen Entwicklung Ausdruck verliehen. Denn neben den einst ausschließlich politisch bevorrechteten Ständen, der Geistlichkeit und des Adels, wurden nun auch die Städte und Landgemeinden als politisch berechnete (wenn auch nicht gleich berechnete) Bestandtheile des Volkes anerkannt und auch der großen Bedeutung des Handels und der Industrie durch politische Berechnung der Handelskammern Rechnung getragen.

Diese Eintheilung der Wähler in Classen war ursprünglich, d. i. 1861, nur in den Landesordnungen enthalten, indem die Zahl der zu wählenden Landtagsabgeordneten auf diese einzelnen Classen (Großgrundbesitz, Städte und Märkte, Handelsleute resp. Handelskammern und Landgemeinden,) repartirt wurde.

Dagegen enthielt das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1861, welches als Regel noch keine unmittelbaren Wahlen für den Reichsrath sondern nur Landtagsdelegationen kennt, keine solchen Eintheilungen und bestimmt nur, daß die Wahl der Reichsrathsabgeordneten aus den einzelnen Landtagen „in der Art zu geschehen habe, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorzugehen haben“.

Nachdem aber dieser Modus der Bildung des Reichsrathes aufgehoben und statt dessen die unmittelbare Wahl der Abgeordneten aus den einzelnen Ländern in den Reichsrath mit Gesetz vom 2. April 1873 eingeführt, von dem Princip der Interessenvertretung jedoch nicht abgewichen wurde, so mußte offenbar die Repartirung der aus jedem Lande zu wählenden Reichstagsabgeordneten auf die einzelnen Wählerclassen zugleich festgesetzt werden, womit sich zugleich die Nothwendigkeit ergab, diese letzteren in Reichsgesetze selbst aufzuführen.

In dem in diesem Reichsgesetze vom 2. April 1873 neu redigirten §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wurden demnach zuerst die in das Haus der Abgeordneten zu wählenden 353 Mitglieder auf die einzelnen Königreiche und Länder repartirt, worauf in dem ebenfalls neu redigirten §. 7 die vier „in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen“ specificirt und sodann die Auftheilung der auf jedes Königreich und Land oben festgesetzten Zahl der Abgeordneten auf diese Wählerclassen vorgenommen wird.

Die in dem erwähnten §. 7 statuirten Wählerclassen sind folgende:

a) der große (landtäflische, lehentäflische) Grundbesitz, die Höchstbesteuerten in Dalmatien, der adelige große Grundbesitz in Tirol mitfammt folgenden in der Landesordnung für Tirol vom 26. Februar 1861 mit dem Wahl-

rechte für den Landtag ausgestatteten Personen, als: die Aebte von Wilfen, Stams und Tischnl; Probst von Neustift; Abt von Marienburg und der Prior von Gries; der Landescomthur des deutschen Ordens, die Pröbste von Bogen, Junichen und Arco, der Erzpriester von Roveredo;

b) die Städte, Märkte, Industrieorte und Orte, welche im „Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung“ namentlich aufgeführt sind;

c) die Handels- und Gewerbekammern als Repräsentanten der Kaufleute und Industriellen; dieselben werden ebenfalls in dem Anhang namentlich aufgeführt;

d) die Landgemeinden als natürliche Verbände der Classe der kleinen Grundbesitzer und Ackerbautreibenden.

In Oesterreich ist die Wahl theils direct, theils indirect, d. h. in den oberen Wählerclassen (Großgrundbesitz, Städte, Märkte und Industrialorte, Handels- und Gewerbekammer) stimmen die Wähler direct für Abgeordnete in den Reichsrath; in der untersten Classe (Landgemeinden) stimmen Urwähler für Wahlmänner, denen sodann die Wahl der Abgeordneten obliegt. In Ungarn giebt es nur directe Wahlen.

Bei allen diesen Wahlen entscheidet die absolute Majorität; wenn eine solche nicht erzielt werden kann, das Loos. Wahlberechtigt ist jeder 24 jährige österreichische, eigenberechtigte Staatsbürger, der nach den gesetzlichen Bedingungen in eine der Wählerclassen eingereiht werden kann. Frauen haben nur in der Classe der Großgrundbesitzer ein Wahlrecht.¹²²⁾ In der Regel muß das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden; nur in der Wählerclassen des Großgrundbesitzes kann auch durch Bevollmächtigte gewählt werden.¹²³⁾ Wählbar sind nur Männer, die das active Wahlrecht haben, seit mindestens drei Jahren österreichische Staatsbürger sind und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Beamte und öffentliche Functionäre bedürfen zur Ausübung einer auf sie gefallenen Wahl keines Urlaubes. Abgeordnete dürfen von ihren Wählern keine Instruktionen annehmen. Während der Dauer der Session dürfen Abgeordnete gerichtlich nur mit Einwilligung des Hauses, welchem sie angehören, verfolgt werden. Für Abstimmungen in Ausübung ihres Berufes sind sie Niemandem, für Aeußerungen in Ausübung ihres Berufes nur dem Hause, dem sie angehören, verantwortlich (§. 16 des Ges. v. 21. Dec. 1867 Nr. 141 RGBl.). Sowohl die Mitglieder des österreichischen wie des ungarischen Abgeordnetenhauses erhalten für die Zeit der Session Diäten; auch wird ihnen der Ersatz der Reisekosten geleistet.

¹²²⁾ Diese Bestimmung ist im Widerspruche mit der „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze“, denn sie verleiht den Großgrundbesitzerinnen ein politisches Recht, welches sie Hausbesitzerinnen oder Geschäftsinhaberinnen nicht zugeht.

¹²³⁾ Auch diese Bestimmung enthält eine Bevorzugung der Wählerclassen des großen Grundbesitzes.

Active Militärpersonen, die Großgrundbesitzer sind, dürfen nur durch Bevollmächtigte stimmen.

Wahlbezirke und Wahlkörper.

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmt nun nicht nur §. 92. die auf die einzelnen Königreiche und Länder, sondern innerhalb derselben auf die einzelnen Wählerclassen entfallenden Abgeordneten.

Die weitere Specialisirung der Wahlbestimmungen und zwar die Festsetzung der Wahlbezirke für die einzelnen Wählerclassen und die Bestimmung, wie viel Abgeordnete jeder Wahlbezirk zu wählen hat, bestimmt sodann die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise das an Stelle der §§. 2, 7, 8, 9 und 17 derselben tretende Gesetz vom 4. October 1882 Nr. 142 RGV. und das als Anhang desselben beigegebene Verzeichniß.

Als Regel gilt dabei, daß jeder Wahlbezirk einen Wahlkörper bildet, d. h. eine gemeinschaftliche Wahl an einem und demselben Orte (dem Wahlorte) vorzunehmen, und daß jeder solcher Wahlkörper einen Abgeordneten wählt, also eine einnamige Wahl zu vollziehen hat.¹²⁴⁾

Diese Regel hatte jedoch von Anfang an, d. h. vom Jahre 1873, mehrere Ausnahmen. Es bildeten nämlich die Wählerclassen des Großgrundbesitzes, mit Ausnahme derjenigen von Böhmen, Galizien, der Bukowina, Mährens und Schlesiens, überall einen Wahlkörper, dessen Wahlbezirk das ganze Kronland und dessen Wahlort die Landeshauptstadt war. Nun wäre diese Bestimmung bei kleineren Ländern weniger auffallend, wo die Classe der Großgrundbesitzer nicht zahlreich und nur einen oder doch nur mehrere Abgeordnete zu wählen hat und auch der Umfang des Landes einen einzigen Wahlort als practisch erscheinen läßt; alles das war jedoch in Böhmen nicht der Fall, wo auf die Classe des in dem ziemlich ausgedehnten Lande zerstreuten Grundbesitzes die namhafte Zahl von 23 Abgeordneten entfiel; und dennoch sollte der Großgrundbesitz von Böhmen in nur zwei Wahlkörpern, in einem Bezirke und einem Wahlorte, diese 23 Abgeordneten wählen. Es war dies um so auffallender, als die Wählerclasse des Großgrundbesitzes eines anderen Kronlandes, Galiziens, welche nur 20 Abgeordnete zu wählen hat, in ebensoviele Wahlbezirke und Wahlkörper zerlegt ist, in deren jedem die Wähler eine einnamige Wahl vollziehen. Diese Ausnahme wurde denn auch mit Gesetz vom 4. October 1882 behoben, womit die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Böhmen in sechs Wahlkörper zertheilt und die auf diese Wählerclasse entfallende Zahl von 23 Abgeordneten auf die einzelnen Wahlkörper repartirt wurde. Von diesen sechs Wahlkörpern bilden den ersten „die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommissbande behafteten großen Grundbesitzes“. Den Wahlbezirk für diesen Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen; der Wahlort ist Prag. Dieser erste Wahlkörper wählt fünf Abgeordnete. Der Rest dieser Wählerclasse, der nichtfideicommissarische Grundbesitz, zerfällt in fünf

¹²⁴⁾ Ueber die Bedeutung der einnamigen Wahl im Gegensatz zur Listenwahl, s. Gareis a. a. D. S. 72. Hier sei nur bemerkt, daß bei einnamigen Wahlen Localgrößen, beim Listenscrutinium bedeutendere Persönlichkeiten mehr Aussicht haben, gewählt zu werden. In neuerer Zeit war diese Frage von Actualität in Frankreich.

Wahlkörper, deren jeder in einem eigenen territorial bestimmten Wahlbezirke in den fünf Wahlorten Prag, Budweis, Eger, Reichenberg, Chrudim wählt, und zwar der erste und vierte Wahlkörper je drei, die anderen je vier Abgeordnete. Von den übrigen Grundbesitz-Wählerclassen sind, wie erwähnt, nur noch die in Galizien, in der Bukowina und in Tirol in Wahlbezirke zerlegt, und zwar Galizien in 20 mit einnamiger Wahl, Bukowina in zwei, von denen der erste einen, der zweite zwei Abgeordnete wählt, endlich Tirol in zwei Wahlkörper. Alle übrigen Kronländer bilden für ihre Großgrundbesitzer einheitliche Wahlbezirke, in denen die Großgrundbesitzer als ein Wahlkörper theils mehrere, theils je einen Abgeordneten wählen. Eine weitere Ausnahme von der einnamigen Wahl bilden ferner einige Handelskammern, die zwei Abgeordnete und einige Landeshauptstädte, die zwei und mehrere Abgeordnete wählen. Doch sind von solchen Städten mehrere in Stadtbezirke mit besonderen Wahlkörpern getheilt, so daß in den einzelnen Bezirken einnamige Wahlen vorgenommen werden.

Das österreichische Wahlverfahren.

§. 93. Die Wahlen werden auf Grundlage von Wählerlisten vorgenommen, deren Anfertigung den Behörden obliegt.¹²⁵⁾ Gegen die angefertigten Wählerlisten können Reclamationen eingebracht werden, welche von den landesfürstlichen Behörden entschieden werden — in letzter Instanz vom Landeschef. Die Wähler der oberen Wählerclassen und die Wahlmänner erhalten Legitimationskarten — die Landgemeinden-Urwähler werden zur Wahl ortsüblich eingeladen. Mit Ausnahme der Landgemeinden-Urwähler und der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitz von Tirol und der Bukowina erhalten alle Wähler und Wahlmänner Stimmzettel, mittelst welcher sie die Wahl zu vollziehen haben. Die Wahlen werden von Wahlcommissionen, welche unter der Aufsicht eines Wahlcommissärs ihres Amtes walten, vorgenommen. Den Wahlcommissär ernennt die Regierung (Landeschef eventuell Bezirkshauptmann); die Commissionen werden zum Theil von den Wahlberechtigten, zum Theil von dem Wahlcommissär ernannt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlcommissär sorgt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung. Dagegen steht der Wahlcommission in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu über Identität des Wählers, Gültigkeit abgegebener Stimmen oder producirtter Vollmachten, endlich über Wahlberechtigung in die Liste eingetragener Wähler. Die Wahl selbst wird vorgenommen, indem die Wählerliste verlesen und die Wähler in der Ordnung, wie sie in der Liste verzeichnet sind, ihre mit den Namen der zu wählenden ausgefüllten Stimmzettel abgeben. Die Stimmzettel werden zusammengefaßt dem Vorsitzenden der Commission übergeben, der sie in die Wahlurne legt; die Stimmabgabe ist daher in den Wählerclassen, wo

¹²⁵⁾ Die Wählerlisten des großen Grundbesitzes besorgt der Landeschef; der Städte- und Landgemeinden-Urwähler besorgen die Gemeindevorstände; der Wahlmänner die Bezirkshauptleute.

mittels Stimmzettel gewählt wird, schriftlich und geheim.¹²⁶⁾ Die Wahlcommission besorgt auch unmittelbar nach geschlossener Wahl das Scrutinium, dessen Resultat unmittelbar nach Schluß desselben von dem Vorsitzenden der Commission bekannt gegeben werden muß. Als gewählt erscheint derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen abgegeben werden. Haben mehr Personen als zu wählen sind, die absolute Majorität erlangt, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Loos. Zwischen denen, welche keine absolute Majorität erzielten, kommt es zur engeren Wahl. Die geschlossenen und unterfertigten Wahlacten werden dem Wahlcommissär übergeben, der sie an den Landeschef übersendet. Der Landeschef stellt den gewählten Abgeordneten Wahlcertificate aus, auf Grund welcher sie in das Abgeordnetenhaus eintreten. Die Wahlacten werden sodann im Wege des Ministeriums an das Präsidium des Abgeordnetenhauses übersandt, wo sie als Grundlage der Wahlverificationen dienen.

Das Wahlrecht in Ungarn.

Das Wahlrecht in die ungarische Repräsentantentafel, welches durch §. 94. die G. U. V vom Jahre 1848, G. U. XXX vom Jahre 1874 und G. U. VI vom Jahre 1875 geregelt wurde, zeigt vom österreich. Wahlrecht mehrere principielle Abweichungen. Es theilt die Wähler nicht nach Wählerclassen (Curien); vielmehr werden die Wahlen gebietsweise nach einzelnen Gemeinden oder in größeren Städten bezirksweise vorgenommen, wobei alle Wähler eines Wahlbezirkes eine Wählergruppe bilden. Das active Wahlrecht steht in Ungarn schon jedem 20jährigen Staatsbürger zu, welcher eine der folgenden Wahlqualifikationen nachweist, nämlich wenn er 1) in den Städten ein Haus mit drei unter die Hausmiethsteuer fallenden Wohnungstheile oder ein Grundstück, dessen Reinertragnis mit 16 fl. Grundsteuer belegt ist, besitzt; 2) in den übrigen Gemeinden eine sogenannte Viertelseffion oder Gründe gleicher Ausdehnung inne hat, in Siebenbürgen eine Grundsteuer von einem reinen Einkommen von 72 fl. 80 kr. bis 84 fl. zahlt; oder wenn er 3) die Staatssteuer von einem Jahreseinkommen von wenigstens 105 fl. entrichtet; oder wenn er 4) als Handwerker auf dem Lande wenigstens einen Gehilfen, oder 5) als öffentlicher Beamter nach einer Besoldung von mindestens 500 fl. besteuert ist. Außerdem sind wahlberechtigt: 6) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, die Mitglieder der k. ungar. Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doctoren, Advocaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomirte Oekonomen, Förster und Montanisten, Seelsorger, Kapläne, Gemeindenotare und Lehrer. Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden: von Personen, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen; von activen Soldaten und Angehörigen der Finanz- und Polizeiwachen;

¹²⁶⁾ In Ländern, wo nach den Landesordnungen in den Landgemeinden mündlich gewählt wird, ist die Stimmabgabe öffentlich und wird derselbe Vorgang auch bei der Wahl der Reichsrathsabgeordneten beobachtet.

von Jenen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen eines politischen oder in Verleumdung bestehenden Preßdelicts zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, während der Strafdauer; von Jenen, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchungshaft befinden; von den zum Verluste des Wahlrechts Verurtheilten; von Creditaren während der Dauer des Concurfes und endlich von Jenen, welche mit der Steuerzahlung seit einem Jahre säumig sind. — Derjenige, welcher das active Wahlrecht besitzt, kann auch zum Abgeordneten gewählt werden, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und ungarisch sprechen kann. Wegen Unvereinbarkeit mit dem Abgeordnetenmandat (Incompatibilität) können nicht gewählt werden: öffentliche Beamte (mit Ausnahme der Minister, der Staatssecretäre, der Directoren der Landesinstitute, sowie der Professoren der Universität und des Polytechnikums in Budapest, die Mitglieder des Landesunterrichts- und Sanitäts- und des hauptstädtischen Bauraths), die Pächter des Staats, die Mitglieder von Geldinstituten, welche mit der Regierung in einem geschäftlichen Verhältnisse sich befinden, oder von Eisenbahnunternehmungen, welche vom Staate subventionirt werden, die Pensionäre der Krone, die Volksschullehrer und Klostergeistlichen (mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cistercienser, Benedictiner und Piaristen). Naturalisirte Staatsbürger können in der Regel erst 10 Jahre nach der Aufnahme in den Staatsverband Mitglieder des Reichstags werden. Alle ungarischen Wähler haben das gleiche directe Wahlrecht; ein indirectes, mittelbares, welches nur zur Wahl von Wahlmännern berechtigt, giebt es in Ungarn nicht; auch giebt es in Ungarn keinen solchen Wahlkörper wie die österreichischen Handels- und Gewerbekammern, wo mehrere Kammermitglieder einen Abgeordneten nominiren. — Wie denn überhaupt das ungarische Wahlrecht viel einfacher als das österreichische ist, welches letztere durch seinen gekünstelten Charakter, durch seine mittelbaren Wahlen und Handelskammerwahlen einen politisch-tendenziösen Ursprung verräth. — Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Der Präsident und die beiden Vicepräsidenten der Repräsentantentafel werden von dieser selbst gewählt. Die Sprache des Reichstags ist die ungarische; nur die Vertreter von Croatien und Slavonien können auch die croatische Sprache gebrauchen.

Das ungarische Wahlverfahren.

- §. 95. Auch das ungarische Wahlverfahren ist von dem österreichischen verschieden. Für die Wahl eines jeden Abgeordneten muß ein abgesonderter Wahlbezirk gebildet und jeder Wahlbezirk wählt nur einen Abgeordneten. Zum Zwecke der Durchführung der Wahlen wird in jedem Comitate ein Centralcomité unter dem Präsidium des Vicegspans gebildet, in welchem alle abgesonderten Wahlbezirke des Comitates vertreten sein müssen. Eben solche Centralcomités werden in den freien Bezirken und königlichen Städten gebildet. Die Mitglieder der Centralcomités werden auf treue Pflichterfüllung beeidet. Zur Conscriptio der Wähler in den einzelnen Wahlbezirken ernennen die Centralcomités besondere Deputationen (aus drei Mitgliedern).

Die Wählerlisten werden jährlich von amtswegen rectificirt. Die Centralcomités überwachen die Richtigkeit der Wählerlisten und bestimmen die Reclamationsfristen. Das Reclamationsrecht steht jedem Wähler und zwar nicht nur wegen seiner Person, sondern auch wegen Unrichtigkeiten und Auslassungen im allgemeinen zu. Ueber dieselben entscheidet in erster Instanz das Centralcomité, in zweiter und letzter ein eigener Senat der königlichen Curie. Der Wahlact wird von einem bestellten Wahlpräses am Hauptorte des Wahlbezirkes um 8 Uhr Morgens eröffnet, wobei jeder Wähler das Recht hat einen Candidaten zur Wahl zu empfehlen. Wird nur ein Candidat empfohlen, so kann der Präses, wenn die Wähler damit einverstanden sind, diesen ohne Abstimmung zum Abgeordneten proclamiren. Verlangen aber mindestens 10 Wähler die Abstimmung, so muß solche durchgeführt werden. Ebenso muß abgestimmt werden, wenn mehrere Candidaten nominirt werden. Die Abstimmung ist öffentlich und mündlich. Jeder Wähler kann nur persönlich seine Stimme abgeben. Die Wähler dürfen keine Waffen bei sich haben. Stimmen, die auf keinen Candidaten lauten, sind nichtig. Nach vollzogener Abstimmung stellt der Wahlpräses das Resultat zusammen und proclamirt denjenigen, der die absolute Majorität der abgegebenen gültigen Stimmen hat, zum Abgeordneten. Letzterer erhält eine Abschrift des Wahlprotocollles als Creditive. Ueber angefochtene Wahlen entscheidet die Repräsentententafel. Die Abgeordneten erhalten Diäten und ein Quartiergeld.

Landesordnungen.

Die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen vom 26. Febr. 1861 bilden bis heutzutage die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Landtage, an deren Verfassung nur das Gesetz vom 2. April 1873 die principielle Aenderung vornahm, daß sie nicht mehr die Wahlkörper für den Reichsrath sind und deren Zusammensetzung durch spätere Gesetze im Einzelnen wenig modificirt wurde. Der Zahl dieser Länder und Königreiche entsprechend giebt es 17 solcher Landes- und Landtagswahlordnungen. Dieselben sind in den Hauptbestimmungen (über Wirkungskreis, Wahlberechtigung, Einberufung, Dauer u. s. w.) gleichlautend und unterscheiden sich nur in denjenigen Bestimmungen, die von Land zu Land verschieden sein müssen, d. i. die sich auf Zahl der Mitglieder, Wählerclassen, Wahlbezirke u. dgl. beziehen. Jede Landesordnung besteht aus drei Hauptstücken, von denen das erste „von der Landesvertretung überhaupt“, das zweite vom „Wirkungskreis der Landesvertretung“ und zwar sowohl des Landtages als des Landesauschusses, das dritte von der „Geschäftsführung“ beider handelt. Die Landtagswahlordnungen bestehen aus fünf Abschnitten, von denen der erste von den Wahlbezirken und Wahlorten, der zweite vom Wahlrechte und der Wählbarkeit, der dritte von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen, der vierte von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten, der fünfte von der Revision der Wahlordnung handelt.

Landtage.

§. 97. Auf Grundlage dieser Landesverfassungen bilden die Landtage die gesetzlichen Vertretungen der einzelnen Länder. Dieselben bestehen vorwiegend aus gewählten Abgeordneten; daneben gebühren nur einige Sitze den Inhabern gewisser Aemter und Würden und zwar den Fürstbischöfen, Bischöfen und Universitätsrectoren (Virilstimmen). Die gewählten Abgeordneten werden so wie die Reichsrathsabgeordneten von vier Wählerclassen gewählt: 1. dem Großgrundbesitz, 2. Städten und Märkten, 3. den Handels- und Gewerbekammern, 4. den Landgemeinden. Von diesen vier Wählerclassen wählen die erste und zweite unmittelbar; ebenso allerdings die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, doch müssen diese letzteren Wahlen in Anbetracht des Umstandes, daß diese Kammern selbst aus Wahlen hervorgehen, als mittelbare Wahlen der Kaufleute und Industriellen angesehen werden. Die Landgemeinden wählen mittelbar, d. h. sie wählen zuerst Wahlmänner, welche sodann die Abgeordnetenwahl vollziehen; und zwar entfällt auf je 500 Einwohner ein Wahlmann. Die Zahl der Mitglieder jedes Landtags und ihre Vertheilung auf die einzelnen Wählerclassen ist in den einzelnen Landesordnungen bestimmt.

Mit der bloßen gesetzlichen Bestimmung der Wählerklasse sind aber noch bei weitem nicht die Personen bezeichnet, denen das Recht zu wählen (actives Wahlrecht) und das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) zusteht. Nur bei den Handelskammern ist das der Fall, indem damit allen Mitgliedern der Handelskammern das active Wahlrecht zugesprochen ist. Bei den anderen Wählerclassen bedeutet die Zugehörigkeit zur Classe noch immer nicht die Wählerberechtigung. Man kann Großgrundbesitzer, Bürger einer Stadt oder eines Marktes, Mitglied und Angehöriger einer Landgemeinde sein, ohne eo ipso schon Wähler zu sein. Vielmehr bedarf es, um Wähler zu sein, einiger allgemeiner Eigenschaften und sodann, um Wähler in einer bestimmten Classe zu sein, einiger speciellen Erfordernisse.

Die allgemeinen Eigenschaften, die einem Oesterreicher unter Hinzutritt gewisser speciellen Bedingungen zur Wahl berechtigen, sind:

a) Das österreichische Staatsbürgerrecht, b) Eigenberechtigung, c) Unbescholtenheit. Jeder Oesterreicher nun, in dessen Person diese drei Eigenschaften vereinigt sind, kann in einer der drei Wählerclassen: des Großgrundbesitzes, der Städte und Märkte oder der Landgemeinden Wähler sein, wenn er folgenden speciellen Bedingungen entspricht:

1. In der Curie des Großgrundbesitzes ist erforderlich:

a) Alleiniger Besitz eines Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den meisten Ländern mindestens 100 fl., in einigen 200 bis 250 fl. beträgt; in Tirol, wo das besessene Gut adelig sein muß, nur 50 fl.

b) Im Falle eines gemeinschaftlichen Besitzes eines solchen Gutes mit anderen, die Vollmacht zur Wahl seitens seiner Mitbesitzer. Doch berechtigt auch zur Wahl

c) der Besitz mehrerer kleiner landtäfliger Güter, deren Jahres-

schuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme der Kriegssteuer) zusammengenommen den Betrag von 200 fl. beträgt.

Bezüglich des Wahlrechts im Großgrundbesitz sind den physischen Personen gleichgestellt Corporationen oder Gesellschaften (nicht aber Gemeinden), die sich im Besitz von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden; nur üben sie ihr Wahlrecht durch bevollmächtigte Personen.

Das zur Wahl berechtigende Gut muß jedoch in Böhmen, Mähren, Schlesien ein land- oder lehentäfliches sein; in den übrigen Ländern mit Ausnahme von Istrien und Salzburg muß es landtäglich, in Tirol adelig sein. Nur in Istrien und Salzburg braucht es keine der obigen Qualitäten zu haben.

In Dalmatien tritt an die Stelle der Wählerclasse der Großgrundbesitzer diejenige der Höchstbesteuerten und beträgt der Wahlsensus in dieser Classe im Kreise Cattaro 50 fl., in den anderen Kreisen 100 fl.

Die speciellen Bedingungen der Wahlberechtigung der Abgeordneten in den Städten, der Wahlmänner in den Landgemeinden sind:

- a) Das Wahlrecht in der Gemeinde vermöge persönlicher Qualification,
- b) das Gemeindevahlrecht in den ersten zwei städtischen Wahlkörpern dort, wo deren mindestens drei vorhanden sind; dort, wo dies nicht der Fall ist, das Gemeindevahlrecht aus dem Titel der Einreihung in die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeangehörigen.

Das passive Wahlrecht besitzen, d. h. wählbar als Abgeordnete sind alle österreichischen Staatsbürger, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, dreißig Jahre alt sind und in dem Lande, wo sie gewählt werden sollen, das active Wahlrecht, gleichviel in welcher Wählerclasse, besitzen.

Das Landtagswahlverfahren.

Das Wahlverfahren beruht auf dem Principe des Zusammenwirkens der autonomen und politischen Behörden unter Controle der letzteren und obersten Controle der Volksvertretung selbst. Sind die Vertretungskörper durch den Kaiser zu ihrer gesetzlichen Versammlung einberufen, so erfolgt die Einleitung des Wahlverfahrens durch Aufforderung der höchsten politischen Landesstelle zur Vornahme der Wahlen unter gleichzeitiger Festsetzung der Termine für dieselben. §. 98.

Für letztere gilt eine gesetzliche Reihenfolge. Es müssen zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden und zwar an ein und demselben Tage im ganzen Lande, sodann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handelskammern ebenfalls an ein und demselben Tage im ganzen Lande, endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt werden; diese letzteren Wahlen brauchen, wo diese Wählerclasse in mehreren Wahlkörpern wählt, nicht an einem und demselben Tage vorgenommen zu werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen über die Wahltermine enthalten eine wohlbedachte Bevorzugung der obersten Wählerclasse. Derselben ist nämlich

damit die Möglichkeit gegeben, die Durchbringung ihrer Candidaten erst in den unteren Wählerclassen zu versuchen und dieselben beim Fehlschlagen solcher Versuche in eigener Curie zu wählen. Und auch hier ist durch die Gestattung der Wahlen der einzelnen Wahlkörper an verschiedenen Wahltagen noch die Möglichkeit gegeben, hervorragende Persönlichkeiten, an deren Wahl der Wählerclasse viel gelegen ist, nacheinander in mehreren Wahlkörpern zu candidiren. — Die Verfassung der Wählerlisten ist durchwegs Sache der politischen Behörden, nur wird bei den unteren zwei Wählerclassen die Mitwirkung der Gemeindevorstände in Anspruch genommen.

Dabei genießen die Wähler der obersten Wählerclasse die Bevorzugung, daß ihre vom Statthalter anzufertigende Liste in der Wiener Zeitung unter Anberaumung einer 14tägigen Reclamationsfrist veröffentlicht wird. Ueber Reclamationen gegen diese Liste entscheidet der Statthalter, der auch bis zum Wahltermin Berichtigungen von amtswegen vorzunehmen hat. Den im Lande anwesenden Wählern werden ihre Legitimationskarten zugestellt: die Landesabwesenden werden zur Behebung derselben durch die Wiener Zeitung aufgefordert. Die Controle der Wählerlisten der unteren zwei Wählerclassen besorgen die politischen Behörden, denen die Wahlorte unterstehen; in Städten und Märkten werden den Wählern die Legitimationskarten zugestellt; in den Landgemeinden sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen. Den gewählten Wahlmännern werden Legitimationskarten zugestellt.

Die Wahlhandlung wird von Wahlcommissionen und unter deren Leitung in Gegenwart landesfürstlicher Commissäre vollzogen. Die Zusammensetzung der Wahlcommissionen geschieht nach gesetzlicher Vorschrift (Abschnitt IV der Wahlordnungen). Der Eintritt ins Wahllocal ist nur den mit Legitimationskarten versehenen Wählern beziehungsweise deren Vollmachtträgern (wo solche zulässig sind) gestattet. Die Wahl wird vollzogen durch Abgabe des Stimmzettels. Zur Gültigkeit einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine solche nicht vorhanden, so kommt es zur engern Wahl zwischen denjenigen, welche die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die über die Wahlhandlungen aufgenommenen Protocolle sind von den Mitgliedern der Wahlcommissionen zu unterfertigen und versiegelt der obersten Landesstelle einzuschicken. Letztere stellt den gewählten Abgeordneten Wahlcertificate aus, auf Grund welcher dieselben in die Vertretungskörper eintreten. Die Certificate begründen die Vermuthung der Wahlgültigkeit bis zur Vornahme der Wahlprüfung durch die Vertretungskörper selbst.

Die Immunität der Landtagsabgeordneten ist mit Gesetz vom 30. Oct. 1861 Nr. 98 RGW. geregelt.

§. 99. **Competenzgränze zwischen Reichsrath und Landtagen.**

Die durch die staatlichen Verhältnisse in Oesterreich gegebene Nothwendigkeit einer Doppelvertretung des Volkes in Landtagen und im Reichs-

rath mußte von vornherein die Frage der Abgränzung der beiderseitigen Competenzen und Wirkungskreise hervorrufen und ihre gesetzliche Regelung veranlassen.

Den ersten Entwurf einer solchen Abgränzung enthält bereits das Octoberdiplom (Art. II. und III.) Darnach sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelsfachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit, in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden; ebenso die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen; desgleichen soll die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung unbeweglichen Staatseigenthums nur mit Zustimmung des Reichsraths angeordnet werden.

Endlich hat die Prüfung der Staatsrechnungs-Abschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsraths zu erfolgen.

Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, sollten in und mit den betreffenden Landtagen „im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen erledigt werden.“

An diesen Bestimmungen bezüglich des Wirkungskreises des Reichsraths und der Landtage hielt das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 fest. Der bezügliche Art. II des Diploms von 1860 wird in diesem Grundgesetz (§. 10) fast wörtlich (in etwas geänderter Anordnung) wiederholt. Dagegen wurde der Wirkungskreis der Landtage in den gleichzeitig erlassenen einzelnen Landesordnungen ausführlich festgesetzt, wobei allerdings als erstes und wichtiges Attribut derselben die später durch das Gesetz vom 2. April 1873 in Wegfall gekommene Wahl der Reichsrathsdelegirten figurirt. Im Uebrigen wurde der Wirkungskreis der Landtage auf „Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten,“ welche als „Anträge auf Erlassung von Gesetzen“, um Landesgesetze zu werden, der kaiserlichen Sanction bedürfen, beschränkt. Bei dieser Formulirung des Wirkungskreises der Landtage kam alles darauf, was man unter „Landesangelegenheit“ versteht. Als solche erklären nun die Landesordnungen

I. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landescultur, 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, 3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten, 4. des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes sowohl hinsichtlich aller ordentlichen wie außerordentlichen Landeseinnahmen und Ausgaben, sei es aus dem Vermögen des Landes, der Besteuerung zu Landesziwecken und der Benützung des Landescredits.

Außer diesen speciellen Landesangelegenheiten werden als solche erklärt

- II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff 1. der Gemeindeangelegenheiten, 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres, endlich
- III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Neben diesen auf die Landesangelegenheiten beschränkten Befugnissen wurde aber den Landtagen (§. 19 W.) auch das Recht eingeräumt zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen. Dieser §. 19 der Landtagsordnungen erwies sich bald als von großer politischer, vielleicht vom Gesetzgeber nicht geahnter Tragweite. Denn er setzte die Landtage in den Stand, Anträge zu stellen auf Umänderung der wichtigsten Verfassungsgesetze und Staatseinrichtungen und Umgestaltung des Verhältnisses ihrer Länder zum Staatsganzen. Alle solche Anträge nämlich bewegten sich noch immer im Rahmen des §. 19 lit. a. Auf diese Weise entstand vollkommen legal die bekannte Resolution des galizischen Landtags vom J. 1868.¹²⁷⁾

Außer dieser bisher erwähnten gesetzgeberischen Thätigkeit der Landtage kommt denselben die Verwaltung des gesammten wie immer beschaffenen Landesvermögens zu (§§. 20—25 W.); nur bedürfen Veräußerungen, bleibende Belastungen oder Verpfändungen des Landes-Stammvermögens der kaiserlichen Genehmigung.

Reichen die ordentlichen Einkünfte aus dem Landesvermögen zur Befreiung der Kosten der Landesbedürfnisse nicht aus, so kann der Landtag zur Bedeckung der Mehrerfordernisse Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf 10⁰/₁₀ derselben beschließen und einheben; höhere Zuschläge bedürfen jedoch der kaiserlichen Genehmigung.

§. 100.

Die auf diese Weise in den 1860er und 1861er Gesetzen festgesetzten Wirkungskreise der Reichs- und der Landesvertretungen bedurften schon aus dem Grunde einer neuerlichen codificatorischen Formulirung, weil jene Gesetze noch an den, nie zu Stande gekommenen „weiteren“ Reichsrath dachten und demselben auch alle, seither als zwischen Oesterreich und Ungarn „gemeinsam“ bezeichneten Angelegenheiten zugewiesen hatten.

¹²⁷⁾ Die am 24. September 1868 vom galizischen Landtag angenommene Resolution verlangte eine bedeutende Ausdehnung des Wirkungskreises des galizischen Landtages und die Theilnahme der galizischen Delegirten im Reichsrathe nur an zwischen Galizien und den deutsch-öferr. Erbländern „gemeinsamen Angelegenheiten“. Der Kreis der letzteren sollte aber so eng gezogen werden, wie dies zwischen Oesterreich und Ungarn der Fall ist.

Das Gesetz vom 21. Dec. 1867 Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Februar 1861 abgeändert wurde, bringt denn eine neuerliche weit ausführlichere Umschreibung des Wirkungskreises des österreichischen Reichsraths. Dieselbe lautet:

„Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsraths

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise so wie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutariums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten so wie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichscommunicationswesens;

e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterrecht;

f) die Medicinalgesetzgebung so wie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimathrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen so wie über Volkszählung;

h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf- so wie die Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehensrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen

Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;

o) die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§. 101.

Ein Vergleich dieser Aufzählung der in den Wirkungskreis des Reichsraths gehörenden Angelegenheiten und Gegenstände mit den bisherigen dießbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zeigt, welchen gewaltigen Schritt nach vorwärts, welche tiefgreifende Fortentwicklung die Institution des Reichsraths vom J. 1861 bis 1867 gemacht und durchgemacht hat. Was der Reichsrath durch die Ausgleichsgesetze an (wenn auch fictiver) Extensität eingebüßt hat, das gewann er durch obige Kompetenzbestimmungen an Intensität. Eine Fülle von Angelegenheiten, von denen es zweifelhaft sein konnte, ob sie in den Wirkungskreis des 1861er Reichsraths gehörten, wie z. B. Medicinalgesetzgebung, Heimathsrecht—Fremdenpolizei—Postwesen-Gesetzgebung, Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien u. s. w. u. s. w. sind hiemit unzweifelhaft dem Reichsrathe zugewiesen und eo ipso den Landtagen definitiv aberkannt worden.

Diese letzteren haben mit dem Gesetze vom J. 1867 ebenso viel eingebüßt, wie viel der Reichsrath an gesetzgeberischer Kompetenzfülle gewonnen hat. Während letzterer die höchste Stufe der Ausgestaltung seines Wirkungskreises erklimmen: zeigt das alinea 1 des §. 12 desselben Gesetzes, das die Kompetenz der Landtage bestimmt, den Verlust an politischer Bedeutung, den dieselben erlitten: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, heißt es da, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.“

Nach der erschöpfenden Aufzählung der in den Wirkungskreis des Reichsraths gehörenden Aenden ist es klar, daß diese „übrigen Gegenstände“ einzig und allein nur jene Angelegenheiten bilden können, welche sich ausschließlich auf das einzelne Land beziehen. Allerdings haben die meisten in die Reichsrathscompetenz gehörenden Gegenstände eine, so zu sagen, dem Lande zugekehrte Seite, d. h. ihre das Land angehende Anwendung und Durchführung, deren Modalitäten sehr wohl eine „Landesangelegenheit“ bilden. Daher jener §. 19 der Landesordnungen vom J. 1861 der von der „besonderen Rückwirkung der allgemeinen Gesetze und Einrichtungen auf das Wohl des Landes“ spricht, noch immer den Landtagen Gelegenheit giebt über all' und jedes, worüber Reichsgesetze erließen, vom Standpunkte des Landes aus Anträge zu stellen; und dieses Recht der Landtage kann möglicherweise ein Correctiv zu weit gehender und übertriebener Gleichmachungstendenzen sein, denen sich die Reichsgesetzgebung

hingeben würde — ebenso wie andererseits die dem Reichsrathe eingeräumte Competenz wirksam darüber wachen kann, daß sich in den einzelnen Ländern nicht particuläre mit dem Culturstandpunkte des Staates unvereinbare Gesetzgebungstendenzen und Eingriffe in verfassungsmäßig gewährleistete persönliche Freiheiten geltend machen.

So stellt sich denn das, auf jedem Schritt in einander greifende Räderwerk der gesetzgeberischen Competenzen des Reichsraths und der Landtage als eine heilsame gegenseitige Controlle dar, welche bestimmt ist, das Gleichgewicht zwischen den berechtigten Anforderungen des Staates an die Länder und der Länder an den Staat aufrechtzuerhalten.

In allen den dem Wirkungskreise dieser Vertretungskörper zugewiesenen Gegenständen steht denselben das Recht der Initiative und zwar in der Form der Gesetzesvorschläge zu. (§. 13 Ges. v. 21. Dec. 1867 Nr. 141 und §. 17 der Landesordnungen).

Geschäftsordnung der Landtage.

Sowohl die äußere wie die innere Geschäftsordnung der Landtage ist **§. 102.** derjenigen des Reichsraths analog. Dieselben versammeln sich alljährlich über kaiserliche Einberufung in den Landeshauptstädten. Der Landeshauptmann (auch Landtagsmarschall genannt) oder dessen Stellvertreter, welche beide aus der Zahl der Landtagsabgeordneten vom Kaiser ernannt werden, eröffnet den Landtag und führt den Vorsitz in der Versammlung. Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

Die Landtagsitzungen sind in der Regel öffentlich. Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag entweder als Regierungsvorlagen oder als Entwürfe des Landesauschusses oder endlich als Anträge einzelner Abgeordneten. Anträge wie Vorlagen werden vor ihrer Berathung in pleno speciellen Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen. Die Statthalter (Landespräsidenten) erscheinen im Landtag als Vertreter der Regierung. Kein Landtag darf mit Landtagen anderer Länder in Verkehr treten; auch dürfen die Landtage keinerlei Deputationen empfangen.

Ausführendes Organ des Landtags ist der Landesauschuß. Derselbe besteht aus Landtagsabgeordneten, welche vom Landtag in denselben entsendet und besoldet werden, sodann aus Beamten und dem nöthigen Personale nach Beschlüssen des Landtags. Der Landesauschuß besorgt alle Geschäfte der autonomen Landesverwaltung unter der Controlle des Landtags, welcher die Instruktionen für denselben beschließt.

Der croatisch-slavonische Landtag.

Die Zusammensetzung desselben ist durch die Landtagsordnung vom **§. 103.** J. 1870 (G. II: 1870) normirt. Das Wahlgesetz vom Jahre 1881 wurde in Folge der Einverleibung der vormaligen croatisch-slavonischen Militärgränze mit Ges. vom 9. Sept. 1884 modificirt. Darnach besteht

der croatisch-slavonische Landtag aus 111 Abgeordneten, welche in ebensoviel Wahlbezirken gewählt werden, zu denen noch eine Anzahl geistlicher Birkisten und die großjährigen Magnaten (Fürsten, Grafen und Freiherren) kommen. Die Wahlen sind theils direct, theils indirect; zur Wahl berechtigt ein in verschiedenen Bezirken verschieden angelegter Steuercensus, akademische Grade u. s. w.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder Wähler, der des Schreibens kundig ist. Nicht wählbar sind außer den activen Militärpersonen auch noch Richter, Komitatsbeamte, Notare, Cassiere politischer Gemeinden so lange sie im Amte sind. — Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt; der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten.

Die Delegationen.

§. 104. Nach dem Gesetz (öfterr. StGG. 21. Dec. 1867 Nr. 146 RGW. und ung. Ges. Art. XII. 1867) sind die Delegationen berufen, das den Vertretungskörpern beider Reichshälften zustehende Gesetzgebungsrecht, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, auszuüben. Da wir nun wissen, daß den Vertretungskörpern nur die Mitwirkung bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zusteht und die Delegationen nur dieses Gesetzgebungsrecht mit Bezug auf gemeinsame Angelegenheiten auszuüben haben, so folgt daraus, daß die Delegationen berufen sind, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten durch den Kaiser mitzuwirken, daß daher auch ihre Beschlüsse, sowie die der anderen Vertretungskörper erst durch die Sanction des Kaisers Gesetze werden.

Die Delegationen bestehen aus zwei abgesonderten Vertretungen und zwar aus der österreichischen und der ungarischen, von denen jede 60 Mitglieder zählt.

Von diesen 60 Mitgliedern sind in der österreichischen Delegation 20 aus dem österreichischen Herrenhause und 40 aus dem Abgeordnetenhause gewählt. Während aber das Herrenhaus diese 20 Mitglieder mittelst absoluter Majorität aus dem ganzen Hause wählt, werden die anderen 40 Mitglieder nicht durch das ganze Abgeordnetenhaus aus seiner Mitte, d. h. aus dem ganzen Hause, sondern je von den einzelnen aus den einzelnen Königreichen und Ländern in's Abgeordnetenhaus entsendeten Abgeordneten-
gruppen (also curienweise) gewählt. Wie viel von diesen 40 Mitgliedern der österreichischen Delegation auf jede Abgeordnetengruppe entfällt, ist im Gesetze (§. 8) bestimmt und zwar wählen mittelst absoluter Stimmenmehrheit die

92 Abgeordneten aus Böhmen	10
9 " " Dalmatien	1
63 " " Galtzien	7
37 " " Unterösterreich	3
17 " " Oberösterreich	2
5 " " Salzburg	1

23	Abgeordneten aus	Steiermark	2
9	"	" Kärnten	1
10	"	" Krain	1
9	"	" Bukowina	1
36	"	" Mähren	4
10	"	" Schlesien	1
18	"	" Tirol	2
3	"	" Vorarlberg	1
4	"	" Fstrien	1
4	"	" Görz und Gradisca	1
4	"	" Triest	1

353 Abgeordnete

40 Mitglieder.

der österreichischen Delegation (Ges. v. 2. April 1873 Nr. 40 RGW.)

In gleicher Weise wie die Mitglieder der Delegation wählen die **§. 105.** beiden Häuser des Reichsraths die Ersatzmänner und zwar das Herrenhaus zehn, das Abgeordnetenhaus zwanzig.

Die Delegationen werden nur auf ein Jahr, das ist auf eine Session (Sitzungsperiode) des Reichsraths bzw. des Reichstags, gewählt. Mit Ablauf des Jahres oder dem Beginn einer neuen Session hört ihre Wirksamkeit auf. Doch können die Mitglieder immer wiedergewählt werden. Daher müssen auch die Delegationen alljährlich vom Kaiser einberufen werden, wobei auch der Ort der Zusammenkunft bestimmt wird. In der Regel werden dieselben alternirend das eine Jahr nach Wien und das andere nach Budapest einberufen. Jede Delegation wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

Der Wirkungsbereich der Delegationen beschränkt sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten; andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen. Da in diesem Wirkungsbereich die auswärtigen Angelegenheiten liegen, so pflegt die Regierung den Delegationen die sog. Rothbücher, das ist die Sammlung diplomatischer Correspondenzen und Actenstücke, vorzulegen, um über ihre Thätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen und auch ihre Forderungen bezüglich des Kriegswesens zu motiviren.

Die Reichsgewalt wird vor den Delegationen durch das gemeinsame Ministerium, d. i. durch die Minister des Auswärtigen, des Krieges und den gemeinsamen Finanzminister vertreten. Als Symbol der Absonderung und Getrenntheit der beiden Staaten Oesterreich und Ungarn ist der Grundsatz der Absonderung und Getrenntheit auch bei den Delegationen bezüglich ihrer Constituirung, ihrer Verhandlungen, Geschäftsbehandlung und des Verkehrs mit der Regierung strenge, vielleicht sogar zu pedantisch strenge durchgeführt. So wie sich jede der beiden Delegationen abgesondert, jede unter ihrem selbstgewählten Präsidenten constituirt, so verhandelt, berathet und beschließt auch jede für sich in abgesonderten Sitzungen. Selbstverständlich ist dabei die Verhandlungssprache der österreichischen Delegation

die deutsche, die der ungarischen die ungarische. Daraus folgt auch, daß die Regierungsvorlagen durch das gemeinsame Ministerium an jede der Delegationen abgesondert gelangen, an die österreichische in deutscher, an die ungarische in ungarischer Sprache.

Aber ebenso wie der Grundsatz der Getrenntheit ist auch der, der Parität mit großer Consequenz festgehalten. Derselbe tritt namentlich in dem gegenseitigen Verkehr der Delegationen hervor und in jenem Ausnahmefalle, wenn der Zusammentritt beider Delegationen zu gemeinschaftlicher Abstimmung unvermeidlich wird. Der regelmäßige Verkehr der Delegationen nämlich geht auf die Weise vor sich, daß sich dieselben ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive, gegenseitig mittheilen.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt, auf Seite der österreichischen Delegation in deutscher, auf Seite der ungarischen Delegation in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen und die Sanction des Kaisers erforderlich. Diese Übereinstimmung wird in der Regel durch die gegenseitige Mittheilung der Beschlüsse zu erreichen versucht; sind nämlich die Beschlüsse gleichlautend, so ist die Übereinstimmung erzielt. Läßt sich aber auf diese Weise nach dreimaliger vergeblicher gegenseitiger Mittheilung der „Kuntien“ eine Übereinstimmung nicht erzielen, so treten ausnahmsweise beide Delegationen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (§. 31). Den bezüglichlichen Antrag kann jede Delegation stellen. Der Zusammentritt erfolgt lediglich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung; jede Verhandlung und Debatte ist dabei ausgeschlossen. Da in dieser gemeinschaftlichen Sitzung die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, so ist es leicht möglich, für einen Antrag, der in einer der beiden Delegationen keine Majorität erlangen konnte, eine solche bei der gemeinsamen Abstimmung zu erlangen. Allerdings kann dabei sehr wohl die Majorität einer Delegation von der ihr gegenüberstehenden Minorität mit Zuhilfenahme der Majorität der anderen Delegation überstimmt werden.

Die Rechte der Delegationen und ihrer Mitglieder.

§. 106.

Die Delegationen haben bezüglich ihres Wirkungskreises dieselben parlamentarischen Rechte, wie die Vertretungskörper, aus denen sie hervorgehen. Jeder Delegation steht also das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen (§. 14); die Minister über Angelegenheiten ihres Ressorts zu interpelliren (§. 28); endlich steht den Delegationen das Recht zu, das gemeinsame Ministerium oder einzelne Mitglieder desselben zur Verantwortung zu ziehen. Zu diesem Zwecke kann, bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes, jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage stellen. Derselbe wird jedoch erst rechtskräftig, wenn er von beiden Delegationen, sei es von jeder abgesondert oder in gemeinschaftlicher Plenarsitzung zum Beschlusse erhoben wird.

Für solche allenfalls denkbare Ministerproceſſe beſteht kein ſtändiger Gerichtshof, doch iſt die Bildung und Zuſammenſetzung eines ſolchen im Geſetze vorgeſehen (§. 17). Die näheren Beſtimmungen jedoch über die Anklage, das Verfahren und die Erkenntniſſe in ſolchen Proceſſen ſoll ein eigenes Geſetz erſt feſtſtellen, welches biſher noch nicht geſchaffen wurde.

Die Mitglieder der Delegationen ſtehen unter dem Schutze derſelben §. 107. Immunität, die ihnen als Mitgliedern ihrer Vertretungskörper zukommt, aber ebenſowenig wie als Abgeordnete dürfen ſie als Delegirte Inſtructionen von ihren Wählern annehmen. Ihr Stimmrecht müſſen ſie perſönlich ausüben; iſt ein Mitglied der Delegation dauernd verhindert, ſein Mandat auszuüben, ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen. Iſt aber zu der Zeit der Reichsrath (bezw. Reichstag) nicht verſammelt, ſo tritt an die Stelle des abgängigen Delegirten deſſen Erſatzmann.

Die Sitzungen der Delegationen ſind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweiſe unter gewiſſen Bedingungen (§. 29) kann die Deffentlichkeit ausgeſchloſſen werden. An allen Berathungen der Delegationen ſind die gemeinſamen Miniſter theilzunehmen berechtigt. Sie können die Regierungsvorlagen perſönlich vertreten oder durch Regierungsbeamte vertreten laſſen. Sie haben das Recht, jedesmal gehört zu werden.

Die Sefſion der Delegationen wird durch die Präſidenten derſelben nach Beendigung der Geſchäfte mit kaiſerlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaiſers geſchloſſen. —

Da ſich das Ausgleichsgeſetz v. 21. Dec. 1867 nicht nur auf die gemeinſamen Angelegenheiten, ſondern auch auf jene Angelegenheiten erſtreckt, welche zwar nicht gemeinſam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundſätzen behandelt werden (§. 2), ſo ſtellt daſſelbe auch die Modalität feſt, nach welcher bei ſolchen Angelegenheiten vorgegangen werden ſolle, um identische Beſchlüſſe beider Parlamente herbeizuführen.

Und zwar erfolgt die Vereinbarung in Betreff dieſer Gegenſtände entweder dadurch, daß die verantwortlichen Miniſterien im gemeinſchaftlichen Einvernehmen einen Geſetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Theile zur Beſchlußfaſſung vorlegen und die übereinſtimmenden Beſtimmungen beider Vertretungen dem Kaiſer zur Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus ſeiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Miniſterien einen Vorſchlag ausarbeiten, welcher dann durch die Miniſterien jedem Vertretungskörper mitgetheilt, von denſelben ordnungsmäßig behandelt und die übereinſtimmenden Beſchlüſſe beider Vertretungen dem Kaiſer zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang gilt ſpeciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Koſten der gemeinſamen Angelegenheiten (§. 36).

VI. Buch.

Die Justizgewalt.

Justizverfassung.

§. 108. Die Josephinische „Justizregulirung“ muß als der Anfang und die Grundlage der heutigen Justizverfassung Oesterreichs betrachtet werden.¹²⁸⁾ Mittelst derselben erfolgte im Prinzip die Aufhebung aller Privat- d. h. Patrimonialjustiz. Die Staatsgewalt ward damit in die ihr zukommende Gerichtsgewalt eingesetzt. Allerdings konnte dieses Prinzip nicht gleich durchgeführt werden; der damalige Staat hatte nicht die Macht und die Mittel dazu.

Im großen Ganzen wurden ordentliche allgemeine Gerichtsbehörden für Civil- und Strafgerichtsbarkeit und neben denselben Specialgerichte (Mercantil-, Berg-, Lehen-, See-Gerichte) geschaffen. Doch blieb die Gerichtsbarkeit am Lande bei den Grundherrschaften, wiewohl jetzt nicht mehr aus eigenem Rechte, sondern im übertragenen Wirkungskreise unter Controlle und Aufsicht staatlicher Behörden.

Erst die Märzverfassung 1849 enthält die klare und unzweideutige Bestimmung: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Zukunft keine Patrimonialgerichte bestehen“ (§. 100). Dabei verkündet diese Verfassung zum ersten Male in Oesterreich den modernen Grundsatz: „Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein“, der aber wieder erst 1868 endgiltig (soweit es überhaupt möglich ist) durchgeführt wurde.

§. 109. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers durch Gerichte geübt, die eine gesetzliche feste Organisation haben und deren Mitglieder eine verfassungsmäßig gewährleistete Stellung genießen. (StGG. 21. Dec. 1867 Nr. 144 RGW., Ges. 11. Juni 1868 Nr. 59 RGW., ung. Ges. Art. VI: 1869). Die gegenwärtige Organisation der österreichischen Gerichte I. und II. In-

¹²⁸⁾ Ueber die Geschichte der österreichischen Gerichtsverfassung bis auf die neueste Zeit vergl. Domin-Petrushevez: Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien 1869. Ferner: Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Civilprocesses. Berlin 1880. Ueber die „principielle und bedeutende Aenderung“ der Gerichtsverfassung unter Kaiser Josef II. vergl. daselbst Bd. I S. 156 ff. Für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert ist sehr werthvoll Luschin's Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.

Die gegenwärtige Organisation der Justizgewalt ist ausführlich dargestellt in Kaiserer: Handbuch der österreichischen Justizverwaltung. Wien 1884. 4 Bände.

fianz beruht auf der a. h. Entschließung vom 14. September 1852 Nr. 10 RGV. ex 1853. Die Gerichte sind in der Regel in drei Instanzen abgestuft und zwar bestehen in Oesterreich in jedem Kronlande als erste Instanz Bezirksgerichte¹²⁹⁾ und Gerichtshöfe, die in den Hauptstädten die Bezeichnung k. k. Landesgerichte, in anderen Städten k. k. Kreisgerichte¹³⁰⁾ führen. Von diesen sind die Bezirksgerichte Einzelgerichte, die Gerichtshöfe (Landes- und Kreisgerichte) sind Collegialgerichte. Als zweite Instanz über diesen Gerichten bestehen Oberlandesgerichte, jedoch nicht in jedem Kronlande, da von den kleineren Kronländern mehrere einem Oberlandesgerichte unterstehen, also zusammen einen Oberlandesgerichtsprengel bilden;¹³¹⁾ als dritte Instanz über alle obigen Gerichte in den österreichischen Kronländern besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien, dessen Wirkungskreis durch das Patent vom 7. August 1850 festgestellt wurde.¹³²⁾ Diese Gerichte üben sowohl die Civil- wie die Strafgerichtsbarkeit, gemäß den gehörig kundgemachten und in Kraft bestehenden Gesetzen.

Nach dem StGG. sollen die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sowohl in Civil- als Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich sein. Diese Bestimmung bedarf aber, um durchgeführt werden zu können, entsprechender Proceßgesetze. Für das Strafverfahren ist ein solches bereits unterm 23. Mai 1873 (Straf-Proceßordnung) erschienen und in Kraft getreten; für das Civilverfahren ist dieses noch nicht der Fall, so daß die obige staatsgrundgesetzliche Bestimmung noch nicht ins Leben treten konnte. Nachdem das StGG. über die richterliche Gewalt (Art. 11) festsetzte, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben: so hat in Ausführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (§§. 297—351) neben den ordentlichen Gerichten erster Instanz Geschworenengerichte organisiert. Dieselben werden an dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz (also Landesgerichtes und Kreisgerichtes) alle drei Monate zu einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung einberufen. Jedes Geschworenengericht besteht aus einem aus drei Berufsrichtern gebildeten Gerichtshofe und der aus zwölf Geschworenen gebildeten Geschworenenbank. Die Geschworenen können auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden; auch können die Sitzungen statt am Sitze des Gerichtshofes aus besonders wichtigen Gründen auf Beschluß des Gerichtshofes II. Instanz an einem anderen Orte abgehalten werden.

Ein noch weiter gehendes Recht, namentlich das der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit des Geschworenengerichtes, steht der

¹²⁹⁾ Eingeführt in ihrer heutigen Gestalt mit Gesetz vom 11. Juni 1868 RGV. Nr. 59. Es giebt deren in Oesterreich zusammen 915.

¹³⁰⁾ Eingeführt im Jahre 1852. Landes- und Kreisgerichte zusammen giebt es in Oesterreich 64.

¹³¹⁾ Im Ganzen giebt es in Oesterreich 9 Oberlandesgerichte.

¹³²⁾ Er ist hervorgegangen aus der von der Kaiserin Maria Theresia 1749 in Wien creirten obersten Justizstelle vergl. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien. 1879.

Regierung auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873 N. 120 RGW. zu. Sie kann davon Gebrauch machen, so oft Thatfachen hervortreten, „welche dieß zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen“ (§. 1). Ein solche Einstellung kann nur nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesamtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit erfolgen. Doch ist die Regierung verpflichtet, eine solche Verordnung vor dem Reichsrath zu rechtfertigen und dieselbe auf Verlangen auch nur eines der Häuser desselben aufzuheben.

Justiz und Verwaltung.

§. 110. Der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der seit Montesquieu theils als Garantie der Unparteilichkeit der Richter, theils als Ausfluß zweckmäßiger Arbeitstheilung von der Theorie vertheidigt und dessen Durchführung seither von der öffentlichen Meinung immer wieder gefordert wurde¹³³⁾, ist durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 N. 144 RGW. functionirt (Art. 14).¹³⁴⁾ In der Wirklichkeit kann dieser Grundsatz nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt werden, da die vollkommene Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung theils unmöglich, theils unpraktisch wäre. So üben denn die Verwaltungsbehörden nothwendigerweise eine gewisse Civil- und Strafsurisdiction¹³⁵⁾, wie andererseits die Gerichtsbehörden noch immer als die geeignetsten angesehen werden müssen zur Uebung gewisser Verwaltungsangelegenheiten (sog. freiwillige Gerichtsbarkeit).

Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung ist in einem wesentlichen Punkte nicht durchführbar, d. i. in der Verwaltung der Justiz selbst. Die Gerichte verwalten sich nicht selber: sie werden von einer staatlichen Verwaltungsbehörde (Justizministerium), der sie in dieser Beziehung unterstehen, verwaltet. Das ist der unvermeidliche Punkt, wo das Richteramt mit der Verwaltung des Staates zusammenhängt und derselben untersteht.

¹³³⁾ In Oesterreich tritt für strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung Pratobevera ein in der Abhandlung: Ueber die Gränzkritien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen (Materialien für Geseztunde und Rechtspflege. Wien 1814).

¹³⁴⁾ In Ungarn durch Gesezartikel IV: 1869, §. 1, worin zugleich den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die gegenseitigen Eingriffe in ihre Wirkungskreise untersagt sind.

¹³⁵⁾ Auf Grund der Ministerialverordnung vom 7. December 1856 RGW. Nr. 224 gehören zur Competenz der politischen Behörden die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, zwischen Gewerbsleuten oder Fabrikimhabern und ihren Gesellen, Lehrlingen und anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienst- oder Lehrvertrage hergeleitet werden, in der Zeit des dauernden Dienstverhältnisses oder 30 Tage nach dessen Ablauf. Nach dieser Frist angebrachte Klagen gehören vor die ordentlichen Gerichte. Mit Ministerialverordnung vom 15. März 1860 RGW. Nr. 73 sind den obigen Streitparteien noch hinzugefügt die Land- und Forstwirthe und deren Hilfsarbeiter und Tagelöhner.

Doch wird dem Grundsätze der Trennung der Justiz von der Verwaltung insofern Rechnung getragen, daß der Wirkungskreis des Justizministeriums derart festgesetzt ist, daß die demselben übertragene „Leitung des ganzen Justizwesens“ keinerlei Einflußnahme auf das Meritorische der Rechtsprechung involvire. Diese Abgränzung des Wirkungskreises des Justizministeriums ist aus dem Grunde schwierig, weil es leicht vorkommt, daß eine scheinbare Verwaltungsmaaßregel sich zu einer Alterirung und Beeinflussung der Rechtsprechung gestaltet.

Zwei Beispiele mögen diesen Satz erläutern. Wenn die Festsetzung der Gerichtssprache als ein Act der Verwaltung (wenn auch in Ausführung und Anwendung der bestehenden Gesetze) angesehen wird, dann könnte es leicht geschehen, daß durch eine Verordnung des Justizministeriums in gemischt-sprachigen Bezirken bezüglich des Gebrauches einer Gerichtssprache der Gang der Rechtsprechung zu Ungunsten des einen Theiles der Bevölkerung und zu Gunsten des anderen alterirt werden könnte; auch könnte unter Umständen durch eine bloße Sprachenverordnung der ordentliche Richter in die Unmöglichkeit versetzt werden, den ihm gesetzlich zuständigen Parteien Recht zu sprechen, was eventuell den Grundsatz, „keine Partei dürfe ihrem zuständigen Richter entzogen werden“, umstoßen könnte.

Ein zweites Beispiel. Wenn die Aenderung des Gerichtsbezirkes als ein Act purer Verwaltung aufgefaßt würde, so könnte unter Umständen das Justizministerium durch eine bloße Verordnung, mit welcher eine Gerichtsprengel-Aenderung vorgenommen würde, eine Streitpartei ihrem zuständigen Richter entziehen.

Daraus erhellt die Wichtigkeit der genauen Festsetzung der Gränze des Wirkungskreises der Justizverwaltung gegenüber dem Richteramte und der Rechtsprechung, damit durch die Vermischung und Uebertretung dieser Gränze der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht verletzt werde. — Ausschließlich von diesem Gesichtspunkte aus ist an dieser Stelle der Wirkungskreis des Justizministeriums zu erörtern.¹³⁰⁾

Das Justizministerium und das Richteramt.

Schon der Justizministerial-Erlass vom 21. August 1848, mit dem auf Grund a. h. Genehmigung vom 19. August 1848 der Wirkungskreis des neu geschaffenen Justizministeriums festgesetzt wurde, verordnet, daß „die Gerichtsbehörden das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justizministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten (d. h. zu üben) haben“ (§. 4). Diese Bestimmung, die von dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt nur bestätigt und befestigt wurde, bildet zugleich die gesetzliche Schranke für die Wirksamkeit jener „Belehrungen über die Anwendung der Gesetze“, welche nach dem §. 1 al. 2 des obigen Ministerial-Erlasses vom 21. August

§. 111.

¹³⁰⁾ Der rein administrative Wirkungskreis des Justizministeriums kommt weiter unten bei der Organisation der Verwaltung zur Darstellung (s. Buch VII).

1848 der Justizminister an die Gerichte zu erlassen befugt ist. Solche Befehlungen können gegenwärtig für den Richter, der nach dem Gesetze Recht zu sprechen berufen ist und sogar über die Gültigkeit von Verordnungen entscheiden darf, nicht bindend sein.

Auch die Vorschriften, die mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 30. Juni 1852 auf Grund der a. h. Entschlüsse vom 12. April und 27. Mai 1852 über den allgemeinen Wirkungsbereich aller Ministerien und den besonderen des Justizministeriums kund gemacht wurden¹³⁷⁾, können in Bezug auf die Gerichte gegenwärtig nur insofern als geltend angesehen werden und sind für sie nur insofern bindend, inwiefern durch die in diesem Wirkungsbereich geübte Amtsgewalt des Justizministeriums der §. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 N. 144 RG. über die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes nicht beeinträchtigt erscheint.

In dieser Richtung hat auch die seitherige Gesetzgebung einige positive Bestimmungen erlassen.

So kann das Justizministerium Aenderungen in der Territorialabtheilung der Gerichtsprängel durch Ausschreibung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte oder durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer im Verordnungswege nur nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens der Landtage vornehmen, da eine solche Aenderung die Stellung der Richter der betreffenden Gerichtshöfe ändern kann.¹³⁸⁾

§. 112. Dagegen giebt es kein Gesetz, welches die Gränze des Bestimmungsrechtes über die Gerichtssprache zwischen Justizministerium und Gerichten genau festsetzen würde. Beim Mangel einer solchen Kompetenzabgränzung war es nicht zu vermeiden, daß in früheren Zeiten und zwar bis zur Staatsgrundgesetzgebung von 1867 das Justizministerium auf Grund der ihm zustehenden Leitung und Aufsicht des gesammten Gerichtswesens sich auch zur Regelung und Festsetzung der Gerichtssprache im Verordnungswege für berufen erachtete.¹³⁹⁾ Nachdem jedoch das Staatsgrundgesetz bezüglich aller Sprachen der Monarchie den Grundsatz der „Gleichberechtigung“ verkündete, mußte das Justizministerium seiner Competenz in dieser Be-

¹³⁷⁾ Bei Kaiserer I 22 ff.

¹³⁸⁾ Gesetz vom 27. April 1872 RG. Nr. 62 und 11. Juni 1868 RG. Nr. 59.

¹³⁹⁾ Daher erfolgten auch diese Regelungen im Sinne und Geiste der jeweiligen Regierungspolitik. So wurde z. B. in Galizien unter Kaiser Josef II. (Patent vom 1. December 1785) die deutsche Sprache als Gerichtssprache eingeführt; im Jahre 1848 erfolgte durch die Macht der Verhältnisse eine geringe Modification der langjährigen Uebung und wurde die polnische Sprache theilweise als Gerichtssprache zugelassen; mit dem Ministerialerlaß vom 22. October 1852 wurde dann wieder die deutsche Sprache als innere Dienstsprache und vorwiegende Verhandlungssprache („im Allgemeinen als Gerichtssprache“ sagt der Justizministerialerlaß vom 28. Jänner 1856) eingeführt, welche Maßregel wieder mit Justizministerialerlaß vom 23. Februar 1868 rückgängig gemacht wurde. Ähnliche Wandlungen machte die Gerichtssprache in anderen Kronländern durch, indem sie überall von der obersten Justiz-Verwaltungsbehörde, dem Justizministerium, im Geiste der jeweiligen Politik geregelt wurde.

ziehung engere Schranken ziehen und zog sich auf den Standpunkt der Interpretation des Gesetzes und der Aufsicht über die Ausführung desselben zurück. Doch hält es noch immer daran fest, daß die Interpretation dieses Gesetzes in seinem Wirkungskreise liege, also eine Verwaltungssache sei und daß es ihm zustehe, in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Sprachen den Gerichten Weisungen und Befehle über die Gerichtssprache zu ertheilen.¹⁴⁰⁾

Das, was man „Unabhängigkeit des Richterstandes“ nennt und das in der That in der dem Richter gesetzlich zustehenden Freiheit besteht, seine Entscheidungen und Entschlüsse ohne Einflußnahme irgend einer staatlichen Gewalt und ohne dafür irgend einer Staatsgewalt verantwortlich zu sein, zu fassen; diese Unabhängigkeit hat ihre Quelle darin, daß der Staat an der Uebung der bürgerlichen Rechtsprechung nur ein formales Interesse hat — nämlich, daß freitragende Rechtsverhältnisse unter Staatsbürgern durch Gerichte nach den bestehenden Rechtsregeln geordnet werden; er hat an dem Richtersprüche kein meritorisches Interesse, d. h. es ist ihm gleichgültig, ob in dem Rechtsstreite A oder B obsiegt — es liegt ihm nur daran, daß der Streit die staatliche Rechtsordnung nicht aufhebt, vielmehr in den Schranken derselben geschlichtet werde. Daher braucht der Staat dem Richter für seine Thätigkeit keine andere Richtschnur zu geben, als das Gesetzbuch — mit dem Auftrage „darnach Recht zu sprechen“. So weit geht jedoch seine

§. 113.

¹⁴⁰⁾ Dieser Standpunkt des Justizministeriums tritt in dem Ministerialerlaß vom 18. April 1882 Z. 20513 ex 1881 hervor. Da betont das Justizministerium zum ersten Male, daß „die Execution sich in dem Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen“ habe und daß mit Bezug auf die Gerichtssprache diese Bestimmungen durch die allgemeine Gerichtsordnung und das Gesetz über Verfahren außer Streitsachen gegeben sind. Das frühere Vorgehen des Justizministeriums in dieser Angelegenheit wird damit begründet, daß das Justizministerium „den im Fluße befindlichen thatsächlichen Verhältnissen schrittweise gefolgt“ sei und die Justizministerialerlässe über die Gerichtssprache werden im Sinne des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über Ausübung der Regierungsgewalt „als Verordnungen und Befehle der mit der Durchführung der Justizeinrichtungen betrauten obersten Staatsbehörde“ charakterisirt. Die Kompetenzgränze aber bezüglich des Bestimmungsrechtes über die Gerichtssprache faßt das Justizministerium folgendermaßen auf: Nur der Regierungs- und Vollzugsgewalt stehe es zu, das Factum festzustellen, ob eine Sprache so weit entwickelt sei, daß sie im Sinne des Gesetzes zu dem Gerichtsgebrauch geeignet sich darstelle. Den Gerichten aber bestreitet der Justizministerialerlaß das Recht, „dieses Factum von Fall zu Fall einer Untersuchung zu unterziehen und der Eventualität widerspruchsvoller Entscheidungen auszuweichen.“ So hält es z. B. der Justizminister „nicht für die Aufgabe der Gerichte, einer Sprache, welche die Staatsverwaltung als eine landesübliche anerkennt, den ihr durch das Gesetz verbürgten Zutritt zu Gericht dauernd zu verwehren,“ womit er für die Verwaltung das Recht in Anspruch nimmt, die Worte des Gesetzes („landesübliche Sprache“) für die Gerichte in bindender Weise zu interpretiren. Bekanntlich steht dieses Recht bezüglich der Interpretation des Privatrechtsgesetzes der Verwaltung nicht zu: allerdings haben wir es hier mit einer staatsrechtlichen Bestimmung zu thun, die sich in einem Paragraphen der Gerichtsordnung befindet. Und das ist der tiefere Grund, warum sich über diese Bestimmung die Staatsverwaltung ihr Interpretationsrecht vorbehalten muß.

Unabhängigkeit nicht, die Rechtsprechung zu verweigern; thut er dies, wird er in gesetzlicher Form seines Amtes enthoben. Recht zu sprechen ist seine Pflicht: nur auf die inneren Gründe seiner Entscheidung enthält sich der Staat jeder Einflußnahme; hier ist der Richter unabhängig und wegen dieser Entscheidung, wegen seines Rechtspruches darf er zu keiner Verantwortlichkeit gezogen werden, wie denn auch der Staat an dem Meritum dieses Rechtspruches keinerlei Interesse hat.

Aber dieser Indifferentismus des Staates dem meritorischen Inhalt des Rechtspruches gegenüber, bezieht sich nur auf das Civil- oder bürgerliche Rechtsgebiet. Anders schon verhält sich der Staat dem Strafrichter gegenüber. Da es der Strafrichter mit den Verletzungen der öffentlichen Rechtsordnung im Gegensatz zur Privatrechtsordnung, ja zum Theile mit Verletzungen der Herrschaftsorganisation des Staates selbst zu thun hat, so kann sich der Staat einer gewissen Einflußnahme auf den Gang des Strafprocesses nicht entäußern; er übt diesen Einfluß in den Schranken des Gesetzes durch das Organ der Staatsanwaltschaft.

Zu diesem Zwecke ist in Oesterreich bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern (Substituten) bestellt (§. 29 StPD.). Da es die Aufgabe der Staatsanwälte ist, „das Interesse des Staates zu wahren“ (§. 30 StPD.), so sind sie vom Gerichte, bei dem sie fungiren, unabhängig, hingegen dem Justizministerium als ihrer vorgelegten staatlichen Behörde untergeordnet. Den Wirkungskreis der Staatsanwälte setzt die Strafproceßordnung fest. Darnach hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe erster Instanz sich „an allen Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie an den beim Gerichtshofe erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte und bei den Sitzungen der Geschworenengerichte zu betheiligen“ (§. 31). Ferner steht ihm die Betheiligung an allen Disciplinarverfahren gegen Richter und Notare zu, wie er auch in Fällen der Einleitung des standrechtlichen Verfahrens u. dergl. gehört werden muß. Den Oberstaatsanwälten liegt auch die „Verwaltung und Beaufsichtigung“ aller Strafanstalten ob. (Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 25. October 1865 RGW. 105.)

Der Geschäftskreis des Generalprocurators am Cassationshofe endlich umfaßt außer der staatsanwaltschaftlichen Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen noch das hochwichtige Recht, gegen Urtheile der Strafgerichte, welche irgend eine Verletzung des Gesetzes enthalten, die Wichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben. (§. 33 StPD.)

Auch hat sich der Staat den Strafgerichten gegenüber das Recht vorbehalten für den Fall, wenn ihre Rechtsprechung seinen obersten Interessen nicht genügenden Schutz bieten würde, dieselben aufzuheben und einen „Ausnahmestand“ einzuführen — ein Recht, auf welches er den Civilgerichten gegenüber verzichtet.

Verantwortlichkeit für richterliche Amtshandlungen.

Die Unabhängigkeit der richterlichen Beamten findet ihre notwendige Ergänzung beziehungsweise ihre Correctur in der Ersatzpflicht derselben und des Staates für dieselben in dem Falle, wenn sie in der Ausübung ihres richterlichen Berufes durch Uebertretung ihrer Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zufügten. Der Grundsatz dieser Haftpflicht des Gerichtsherrn für die richterliche Amtshandlung datirt aus der Zeit des Absolutismus; mit dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1787 Nr. 609 wurde die „Herrschaft oder Gemeinde“ für jedes Verschulden der Gerichtsverwalter oder Magistrate, der Partei gegenüber verantwortlich und ersatzpflichtig erklärt. Damals war es der absolute Staat, der sich zum Richter über die Patrimonial- und Gemeindeggerichtsbarkeit in den Fällen ungerechten und ungesetzlichen Vorgehens gegenüber den Parteien, aus eigener Machtvollkommenheit erklärte. Als dann die Patrimonial- und Gemeindeggerichtsbarkeit auf den Staat überging, ließ man das einmal anerkannte Recht der Partei auf Ersatzforderung aus dem Titel ungesetzlichen Vorgehens der richterlichen Functionäre bestehen. Erst knapp vor den Märztagen, denn unterm 29. Jänner 1848 wurde die Haftung des Staates aufgehoben und nur die der Dominien und Gemeinden belassen. Das Patent vom 28. Juni 1856 restituirte den alten Grundsatz der Ersatzpflicht des Gerichtsherrn, also diesmal bereits ausschließlich des Staates. Doch wurde zur Durchführung dieses neuerdings anerkannten Grundsatzes ein sehr mangelhaftes Gesetz (vom 12. März 1859) erlassen. Eine vollständige Ersatzpflicht des Staates für, den Parteien im Rechtswege ungerechtfertigterweise zugefügten Schaden, statuirte sodann das Preßgesetz vom 17. Dec. 1862.¹⁴¹⁾ Endlich ward diese Ersatzpflicht des Staates und das Klagerrecht der Partei im Art. 9 des StGG. vom 21. Dec. 1867 über die richterliche Gewalt ausdrücklich festgesetzt und die Regelung desselben durch ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt und erfolgte mit Ges. v. 12. Juli 1872 RGW. Nr. 112, welches das „Verfahren wegen Ersatzansprüche gegen richterliche Beamte“ als eine besondere Proceßart feststellt.¹⁴²⁾

¹⁴¹⁾ Im §. 10, wo es sich um Erlöschung oder Aufhebung einer Beschlagnahme von Druckschriften handelt.

¹⁴²⁾ Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind: Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein oder gegen beide anzusprechen, wobei der schuldtragende Beamte als Hauptschuldner dem Staate als Bürge und Zahler haftet (§ 1). Zu den richterlichen Beamten gehören im Sinne dieses Gesetzes auch Notare, die als Gerichtskommissäre vom Gericht zu Amtshandlungen abgeordnet werden; Staatsanwälte dagegen nicht (§ 4). Für Collegialentscheidungen haften alle, die an denselben theilgenommen, in so ferne nicht an den Entscheidungen der Referent allein die Schuld trägt (§ 6). Gleichzeitig mit dem gerichtlichen Verfahren hat das competente Disciplinargericht die Disciplinaruntersuchung durchzuführen und deren Resultat dem Proceßgerichte mitzu-

Specialgerichte.

§. 115. Neben den ordentlichen Gerichten giebt es für gewisse Zweige der Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnisse in Ländern und Orten, wo das Bedürfniß darnach obwaltet, Specialgerichte.

Solche sind in Oesterreich: die Handelsgerichte in Wien, Prag, Triest, (a. h. Bestimmungen v. 14. Sept. 1852 §§. 8 und 9);

Die Berggerichte, als welche eine bestimmte Anzahl von Gerichtshöfen erster Instanz bestellt sind und zwar in St. Pölten, Steyr, Salzburg, Innsbruck, Trient, Graz, Cilli, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Zara, Pilsen, Brüx, Kuttenberg, Eger, Olmütz, Krafau, Sambor und Czernowitz.

Die Seegerichte, als welche das Handelsgericht in Triest und die Gerichtshöfe erster Instanz in Dalmatien fungiren.

Mit den Specialgerichten nicht zu verwechseln sind die Gerichtshöfe für privilegierten persönlichen Gerichtsstand, und zwar

I. das Hofmarschallamt bezüglich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und derjenigen Personen, denen vom Kaiser dieser privilegierte Gerichtsstand zuerkannt wurde. (Hfd. 14. Juli 1815, k. Pat. 20. Nov. 1852, ZB. §. 52, StPD. §§. 155 und 61).

II. Der Staatsgerichtshof, welcher für solche strafbare Handlungen der Minister zuständig ist, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen (§. 8, StGG. v. 25. Juli 1867 Nr. 101 RGV.).

Militärgerichte.

§. 116. Neben den Civilgerichten bestehen Militärgerichte, welche die Militärgerichtsbarkeit in Strassachen üben bezüglich der in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine,¹⁴³⁾ ferner bezüglich der im Landwehrverbande stehenden Personen, welche in Folge der Einberufung und Mobilmachung in Dienstleistung stehen.¹⁴⁴⁾ Die unten angeführten Gesetze enthalten sowohl die Aufzählung der Militärpersonen und deren Angehörigen, die dem Militärgerichte unterstehen, wie auch insbesondere bezüglich der Landwehr, die durch das Verhältniß im und außer Dienste bedingte Competenz, sei es der Militär- sei es der Civilgerichte. In Civilsachen unterstehen auch Militärpersonen ebenso wie das Avar in Civilstreitigkeiten aus Militärangelegenheiten den Civilgerichten.

Als erste Instanz der Militärgerichte fungiren die Brigadegerichte, deren es in der ganzen Monarchie vertheilt 45 giebt; als zweite Instanz fungirt das k. k. Militärappellationsgericht und als dritte der oberste Militärjustizsenat, beide in Wien.

theilen (§ 12). Hat der Staat den Schadenerfaz geleistet, so kann er sich an dem Schuldtragenden regressiren (§ 19).

¹⁴³⁾ Gesetz vom 20. Mai 1869, betreffend des Wirkungskreises der Militärgerichte RGV. Nr. 78.

¹⁴⁴⁾ Gesetz vom 23. Mai 1871, betreffend der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr RGV. Nr. 45.

Gewerbegerichte.

Außer diesen staatlichen Gerichten giebt es auf Grund staatlicher Ge- §. 117.
 setze errichtete, jedoch den Charakter von Friedensgerichten tragende und aus
 aus gewählten nicht staatlich angestellten und nicht besoldeten Ehrenfuncio-
 nären bestehende Gewerbegerichte. Dieselben können auf Grund des Ges.
 v. 14. Mai 1869 RGW. 62 in Orten, wo Gewerbe fabrikmäßig betrieben
 werden, durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit
 dem Handelsministerium nach Einholung des Gutachtens des Landtages
 beziehungsweise des Landesauschusses¹⁴⁵⁾ errichtet werden. Das erwähnte
 Gesetz verweist an dieselben eine Anzahl von aus den Dienst- und Arbeits-
 verhältnissen entspringenden Streitigkeiten und setzt die Organisation derart
 fest, daß sowohl Arbeitgeber als Arbeiter in dieselben ihre gewählten Ver-
 treter entsenden. Solche Gewerbegerichte bestehen in Wien, Brunn, Bieleh,
 Reichenberg und auch anderwärts. Ihre Aufgabe ist in erster Linie die
 Schlichtung von Vergleichen zu versuchen; bleiben diese Versuche erfolglos,
 so haben sie alle Attribute ordentlicher Gerichte, fällen nach durchgeführten
 Verhandlungen Urtheile, welche nach den allgemeinen Vorschriften der Voll-
 streckung unterliegen, zu welchem Zwecke die Gewerbegerichte sich an die
 Bezirksgerichte wenden.¹⁴⁶⁾

Zu derselben Kategorie von Gerichten gehören ferner die genossenschaft-
 lichen Schiedsgerichte, welche auf Grund der Gewerbe-Novelle vom 15. März
 1883 zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren
 Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden
 Streitigkeiten errichtet wurden. Dieselben bestehen aus einer gleichen An-
 zahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Ge-
 hilfen. Die näheren Bestimmungen sind in den einzelnen Statuten jedes
 solchen Schiedsgerichtes enthalten, welche behördlicher Genehmigung unter-
 liegen. Sowohl die Vergleiche wie die Entscheidungen dieser Schieds-
 gerichte sind im Verwaltungswege vollziehbar.¹⁴⁷⁾

Endlich gehören hierher die Schiedsgerichte, welche für jede in Ge-
 mäßheit des Unfallversicherungsgesetzes v. 28. December 1887 errichtete
 Versicherungsanstalt am Sitze derselben bestehen und zur Entscheidung über
 die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht aner-
 kannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig sind und deren Vor-
 sitzende vom Justizminister aus der Zahl der richterlichen Beamten, und
 weitere zwei Mitglieder vom Minister des Innern ernannt werden. Im
 Uebrigen wird die Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte und das Ver-
 fahren vor denselben im Verwaltungswege geregelt. Diese Schieds-

¹⁴⁵⁾ Gesetz vom 1. April 1872 RGW. Nr. 63.

¹⁴⁶⁾ Die mit Gesetz vom 25. März 1862 RGW. Nr. 18 und dem Gesetz vom
 21. September 1869 in's Leben gerufenen Vermittlungsämter bei den Gemeinden
 haben nur das Recht, Vergleiche zu schließen — dagegen keinerlei gerichtliche
 Attribute in Streitfachen, auch nicht das Recht der Eidesabnahme. Auch sind sie
 auf Streitfachen über Beträge bis 300 fl. beschränkt. Den von ihnen geschlossenen
 Vergleichen kommt allerdings auch die Kraft gerichtlicher Vergleiche zu.

¹⁴⁷⁾ §§. 114 c. 122—124 Gewerbe-Novelle v. 14. März 1883 RGW. Nr. 39.

gerichte dienen auch als Schiedsgericht für die Krankencassen-Verbände und entscheiden als solche über die gegenseitigen Ansprüche der Verbandschaften untereinander.¹⁴⁸⁾ Zur Vollstreckung der Vergleiche oder Erkenntnisse dieser Gerichte ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.¹⁴⁹⁾

Advocatur.

§. 118. Die erste gesetzliche Organisation der Advocaten, die Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten, enthält die allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Darnach „können“ die zur Advocatur befähigten von den Appellationsgerichten zur Ausübung derselben zugelassen werden. Diejenigen, welche zugelassen wurden, erhielten die kaiserliche Ernennung; noch 1802 vollzog der Kaiser die Ernennung der Advocaten.

Eine kaiserliche Entschliezung von 1820 setzte die Zahl der Advocaten fest und übertrug die Ernennung derselben den Oberlandesgerichten.

Auf Antrag des Justizministers Schmerling wurde unterm 16. August 1849 eine provisorische Advocatenordnung erlassen. Dieselbe übertrug das Ernennungsrecht der Advocaten dem Justizminister, der an die bisherige Zahl der Advocaten nicht gebunden war; gleichzeitig wurden zur Wahrung der Standesinteressen Advocatenkammern gegründet.

Im Jahre 1861 ward im Reichsrath der Antrag auf Freigebung der Advocatur eingebracht; der Reichsrath beschloß die Freigebung. Im Jahre 1867 erklärten sich sämmtliche Advocatenkammern für die Freiheit der Advocatur. Dieser Grundsatz kommt in der Advocaturordnung vom 6. Juli 1868 zur Geltung; von da an giebt es keine behördliche Ernennung mehr; zur Ausübung der Advocatur ist lediglich der Nachweis der erlangten gesetzlichen Qualification erforderlich.

Ein Disciplinarstatut (Ges. v. 1. April 1872) regelt die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, welche von den Advocatenkammern geübt wird.

Mit Gesetz vom 26. März 1890 wurde der Justizminister ermächtigt, einen Currententarif für Advocaten zu erlassen, was mit N. B. vom 25. Juni 1890 geschehen ist.¹⁵⁰⁾

Notariat.

§. 119. Als Institut vorbeugender Rechtspflege wurde mit dem kais. Patent vom 29. Sept. 1850 (Notariatsordnung) das Notariat in Oesterreich

¹⁴⁸⁾ §. 38 des Ges. v. 28. December 1887 RGW. Nr. 1 ex 1888.

¹⁴⁹⁾ §. 39 des Krankencassengesetzes v. 30. März 1888 RGW. Nr. 33.

¹⁵⁰⁾ Darnach hat die Entlohnung solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bestimmung zulassen, nach dem der Verordnung beigegebenen Tarife zu erfolgen. Das Recht der freien Vereinbarung wird damit nicht berührt. Die Gerichte können in einzelnen Fällen auch einen höheren als den tarifmäßigen Betrag als Entlohnung festsetzen. Der Tarif zerfällt in drei Classen und zwar 1. für Wien und dessen Polizeigebiet, 2. für Prag, Lemberg, Brünn, Krafau, Graz und Triest, 3. für alle anderen Orte.

gegründet; doch wurde jenes Patent mit dem k. Patent vom 21. Mai 1855 außer Kraft gesetzt, um einer neuen Notariatsordnung vom 1. August 1855 Platz zu machen. Auch diese erwies sich in mancher Beziehung als mangelhaft und so schritt man denn auf Anregung des Reichsraths (22. Jänner 1869) zur Ausarbeitung einer neuen Notariatsordnung. Eine solche kam im Jahre 1871 verfassungsmäßig zu Stande und wurde mit Gesetz vom 25. Juli 1871 kund gemacht. Darnach werden die Notare aus der Zahl der gesetzlich qualificirten Candidaten vom Justizminister ernannt. Ihre Zahl ist eine beschränkte. Ihre Hauptaufgabe ist, Urkunden über Rechtsgeschäfte aufzunehmen, denen öffentliche Glaubwürdigkeit zukommt und die vollen Beweis machen. Neben dem werden die Notare in gewissen Angelegenheiten (Todfallaufnahmen, Verlassenschaftsabhandlungen, Zeibietungen u.) als Gerichtskommissäre verwendet, wobei sie eine halbamtliche Stellung einnehmen. Die Notare mehrerer Gerichtsprängel oder eines Landes bilden eine Notariatskammer, welche unter der Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz steht. Auch die Gebühren der Notare sind in gesetzlichen Tarifen festgesetzt.

Verwaltungsjustiz.

Dieselben Gründe, die für die Trennung der Justiz von der Verwaltung geltend gemacht wurden, führten in logischer Entwicklung zur Forderung einer Verwaltungsjustiz, d. i. einer Rechtsprechung über die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.¹⁵¹⁾ Denn ebenso wie die Trennung der Justiz von der Verwaltung den Zweck hat, den Gang der Justiz und somit auch die Privatrechte der Staatsbürger vor den Eingriffen des einseitigen Interesses der Staatsverwaltung zu schützen, ebenso wird mit Recht als „der eigentliche Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ „der Schutz der einzelnen Rechte der Bürger und juristischen Personen gegen Uebergriffe der Exe cutive“¹⁵²⁾ bezeichnet.

Die ersten Anfänge einer solchen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden wir in Frankreich. Doch ist die französische justice administrative, trotzdem sie dort als eine logische Folge der Trennung der Verwaltung von der Justiz bezeichnet wird,¹⁵³⁾ im Grunde doch nur eine Rechtsprechung durch Verwaltungsbehörden; daher wird sie auch in Frankreich als eine fonction de l'administration contentieuse also als eine Verwaltungsthätigkeit in streitigen Sachen bezeichnet¹⁵⁴⁾ und folgerichtig von Behörden geübt, denen man den Charakter

¹⁵¹⁾ Vergl. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. S. 82.

¹⁵²⁾ So Pann: Verwaltungsjustiz in Oesterreich. S. 15.

¹⁵³⁾ De la separation des pouvoirs administratif et judiciaire derive naturellement l'institution de la justice administrative. Laferrière, Cours de droit public 1850 II 667.

¹⁵⁴⁾ Dasselbst S. 668. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn deutsche Staatsrechtler in einer solchen Verwaltungsthätigkeit in streitigen Sachen, d. h. in einer Rechtsprechung durch Verwaltungsbehörden, die Keime der modernen

von Gerichtshöfen keineswegs zuerkennen kann. Es übt nämlich dasjelbe in Frankreich in erster Instanz der Präfecturrath, in welchem der Präfect nicht nur den Vorsitz führt, aber thatfächlich das Uebergewicht hat, da die Mitglieder des Präfecturrathes vom Präsidenten der Republik aus der Zahl der jüngeren Beamten ernannt werden, „welche die Absicht haben, Carrière zu machen und durchaus von der zeitigen Ministerialverwaltung abhängig sind.“¹⁵⁵⁾ In zweiter und letzter Instanz wird aber diese Verwaltungsjustiz vom Staatsrath (conseil d'Etat) geübt, dessen Mitglieder keineswegs die Stellung unabhängiger Richter, sondern einfacher Beamten versehen, die von ihren Posten abberufen werden können.“¹⁵⁶⁾

In Deutschland wurde die Verwaltungsjustiz zuerst in Baden (im Jahre 1863) und zwar nach französischem Muster eingerichtet. Ein dem Bezirksbeamten (Präfecten) beigegebener aus Laien als Ehrenbeamten bestehender Bezirksrath (ähnlich dem Präfecturrath), der vom Bezirksbeamten berufen, unter seinem Vorsitz tagt, wobei der Bezirksbeamte im Falle der Stimmgleichheit dirimirt, also eine überwiegende Stellung hat — ein solcher Bezirksrath übt die Verwaltungsjustiz in erster Instanz.¹⁵⁷⁾ In zweiter und letzter Instanz übt dieselbe ein Verwaltungsgerichtshof, der allerdings verfassungsmäßig von der Verwaltung getrennt, die Stellung eines unabhängigen Gerichtshofes einnimmt.

Eine weitere Ausgestaltung der Verwaltungsjustiz in der von Baden eingeschlagenen Richtung erfolgte in Preußen seit 1872. An die durch die Kreisordnung (vom 13. Dec. 1872) geschaffene Behördenorganisation sich anlehnend, schuf das Gesetz vom 3. Juli 1875 eine ganz neue instanzmäßig gegliederte in den unteren zwei Instanzen durch Laienelemente ver-

Verwaltungsgerichtsbarkeit sehen — doch muß man diese zwei Stadien, die wesentlich von einander verschieden sind, genau unterscheiden. Jenes erste Stadium, welches in Preußen schon seit 1749 (Friedrich II., Ressortreglement) beginnt, wonach jede Verwaltungsbehörde auch eine Gerichtsbarkeit besitzt, „welche sich mit ihrem Verwaltungsressort deckt“, charakterisirt Schulze mit folgenden Worten: „Nach der Friedericianischen Einrichtung sprach sich in Preußen die Verwaltung selbst Recht und war von jeder Controle des Gerichtes entbunden, welche lediglich auf Privatrechtsstreitigkeiten beschränkt waren u. s. w.“ (Preußisches Staatsrecht bei Marquardsen S. 156). Dieses System dauerte mit geringen Modificationen bis 1848. Es ist nun etwas verwirrend, wenn Schulze (S. 157) „dieses altpreußische System . . . wonach die Verwaltung sich regelmäßig selbst Recht sprach“, „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ nennt; denn im Grunde genommen ist dieses Stadium oder System dasjenige des Mangels einer Verwaltungsgerichtsbarkeit — denn wo die Verwaltung sich selbst Recht spricht, haben wir es wohl mit einer Verwaltung in streitigen Angelegenheiten (administration contentieuse), aber mit keiner „Gerichtsbarkeit“ zu thun.

¹⁵⁵⁾ Georg Meyer bei Schönberg. Handbuch. 1. Aufl. II. B. S. 506.

¹⁵⁶⁾ Nach der Constitutionsacte vom 22. Fevrier des Jahres VIII waren die Mitglieder des Staatsraths unabsetzbar; das ist seither anders geworden. Die heutige Organisation und Zusammensetzung dieser Behörde beruht auf Gesetzen von 1872 und 1879. Vergl. Lebon bei Marquardsen S. 53. Georg Meyer l. c. 507.

¹⁵⁷⁾ Schenkel, Staatsrecht des Großherzogthums Baden (bei Marquardsen) S. 21 und 29. Pann l. c. S. 145 ff.

stärkte Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieselbe wird (nach der mit Gef. v. 30. Juli 1883 erfolgten Modification bezüglich der Mittelinstanzen) gegenwärtig geübt: in erster Instanz von dem Kreisausschusse¹⁵⁸⁾, der nach der Kreisordnung von 1872 aus dem Landrath (einem Staatsbeamten) und sechs Mitgliedern, die von dem Kreistage aus der Zahl sämmtlicher Kreisangehörigen gewählt werden¹⁵⁹⁾, besteht; in zweiter Instanz vom Bezirksausschusse, der aus dem Regierungspräsidenten (einem Staatsbeamten) und sechs Mitgliedern, von denen zwei vom König ernannt, die übrigen von einem Provinzialausschusse gewählt sind.

Während so in erster und zweiter Instanz die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen von Körperschaften besorgt wird, die zugleich Verwaltungsbehörden sind und in denen das Laienelement (Ehrenbeamtenthum) vertreten ist: wird dieselbe erst in dritter Instanz von einem unabhängigen, ausschließlich dem Richteramt gewidmeten Gerichtshofe, dem Oberverwaltungsgerichte in Berlin geübt.¹⁶⁰⁾

Der Verwaltungsgerichtshof.

Ein viel einfacheres, dabei auf rationelleren Grundlagen beruhendes §. 121. System der Verwaltungsjustiz befolgte der österreichische Gesetzgeber.

Den Wirkungskreis derselben hatte bereits der Art. 15 des StGG. über die richterliche Gewalt vom 21. Dec. 1867 genau begränzt. Darnach ist keine Verwaltungsbehörde competent, endgültig über einander widersprechende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden; vielmehr kann in jedem Falle, wo nach den bestehenden oder auch künftig zu erlassenden Gesetzen eine Verwaltungsbehörde über solche streitige Ansprüche zu entscheiden hat, die Partei Abhilfe gegen diese Entscheidung im ordentlichen Rechtswege suchen. Damit sind Entscheidungen, welche Privatrechte von

¹⁵⁸⁾ Für Oesterreicher, welche an die österreichischen Begriffe von Kreis und Bezirk gewohnt sind, wonach der Kreis das größere, mehrere Bezirke umfassende Gebiet ist, muß nachdrücklichst wiederholt werden, daß in Preußen die entgegengesetzte Terminologie gilt; dort ist Kreis die unterste Abtheilung des Staatsgebietes (abgesehen von Gemeinden), entsprechend dem österreichischen Bezirk; unter Bezirk (auch Regierungsbezirk genannt) versteht man in Preußen ein mehrere Kreise umfassendes Gebiet, dem österreichischen Kreis entsprechend. An der Spitze des preussischen Kreises steht der Landrath, entsprechend dem österreichischen Bezirkshauptmann; an der Spitze des Bezirkes der Regierungspräsident.

¹⁵⁹⁾ Schulze a. a. D. S. 83.

¹⁶⁰⁾ So wie überhaupt die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland unter dem mächtigen Einflusse der Rechtsstaatslehre sich vollzog (vergl. Rechtsstaat und Socialismus S. 39), waren insbesondere auf diese oben dargestellte Gestaltung der Verwaltungsjustiz in Preußen von unmittelbarem Einflusse die Lehren Bähr's, Stein's und Gneist's, welche gleichzeitig die Nothwendigkeit der Verwaltungsjustiz und die Vortheile der Selbstverwaltung und der Vertretung des Laienelements in der Verwaltung vielfach betonten. Diesen beiden Forderungen trachtet die preussische Organisation der Verwaltungsjustiz gerecht zu werden.

Parteien berühren, im vorhinein der Judicatur sowohl der Verwaltungsbehörden, wie auch all und jeder Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen.

Dieser letzteren bleiben nach dem Staatsgrundgesetze nur vorbehalten alle anderen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde („wenn außer dem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein“), welche weder anderen Privatpersonen gegenüber streitig sind, noch auch Privatrechte berühren; welche also öffentliche Rechte des Einzelnen sein können. Für diese Fälle räumt das StGG. dem Einzelnen das Recht ein, „seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen, mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen“. Zugleich stellte aber das StGG. in Aussicht, diese „Fälle“, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, wie auch die Zusammenziehung, sowie das Verfahren vor demselben durch ein besonderes Gesetz näher zu bestimmen. Damit war einem in Ausführung dieses Staatsgrundgesetzes zu erlassenden Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bereits Inhalt und Richtung vorgezeichnet. Thatsächlich hält sich das unterm 22. Oct. 1875 erlassene Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof (RGW. Nr. 36) strenge an obige principielle Bestimmung des StGG.

Darnach wird zur Uebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur ein einziger Gerichtshof für alle Reichsrathsländer errichtet. Von unteren Instanzen, die sich ausschließlich mit Verwaltungsgerichtsbarkeit befassen sollten, wie auch von einer Theilnahme des Laienelementes an solchen, wird ganz abgesehen und das — aus sehr triftigen Gründen.¹⁶¹⁾

Nachdem nämlich die Verwaltungsbehörden in Oesterreich in allen Fällen, wo es sich um einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen handelt, nicht endgültig entscheiden können und das Staatsgrundgesetz in diesen Fällen dem Einzelnen das Recht einräumt, an die ordentlichen Gerichte zu appelliren, so entfällt die Nothwendigkeit einer instanzgemäßen ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da letztere nur auf jene Fälle beschränkt ist, „in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten (also nicht gerade Privatrechten) verletzt zu sein behauptet“, so genügt in Oesterreich vollkommen eine außerordentliche Rechtshilfe gegen solche Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, gegen welche eine weitere instanzgemäße Remedur im Verwaltungswege nicht mehr zu finden ist, also gegen rechtskräftige Entscheidungen der höchsten Verwaltungsinstanzen. Eine Theilnahme aber des Laienelementes an einer so gestalteten Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aus dem Grunde überflüssig, da doch in den unteren und höheren Instanzen der Verwaltung in Gemeinde- (Bezirks-) und Landesverwaltungssachen für eine Theilnahme des Laienelementes durch eine ausgedehnte Autonomie und Selbstverwaltung genügend gesorgt ist und der Verwaltungsgerichtshof eben über Beschwerden gegen Entscheidungen nicht nur der staatlichen, sondern

¹⁶¹⁾ Vergl. darüber die Auseinandersetzungen Demayer's: Zur Frage der Activirung des Verwaltungsgerichtshofes, Grünburger Zeitschrift B. I.

all dieser Selbstverwaltungsorgane in Gemeinde, Bezirk und Land zu judiciren hat.¹⁶²⁾

Da diese Judicatur jedoch nur als eine außerordentliche Rechtshilfe aufgefaßt wird, so folgt daraus, daß dieselbe erst dann provocirt werden kann, „wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist“ (§. 5), d. h. wenn eine rechtskräftige Entscheidung der letzten Verwaltungsinstanz bereits vorliegt¹⁶³⁾, und ferner, daß dieselbe nur cassatorischen Charakters sein kann. Der Verwaltungsgerichtshof kann also, wenn er die an ihn gerichtete Beschwerde als begründet anseht, die angefochtene Entscheidung oder Verfügung als gesetzwidrig aufheben (§. 6), nicht aber in der Sache selbst irgend eine meritorische Entscheidung treffen.¹⁶⁴⁾ Diese Beschränkung des Wirkungsbereiches des Verwaltungsgerichtshofes ist eine logische Konsequenz eben seiner ausschließlichen Gerichtshof-Eigenschaft — denn als Gerichtshof kann er gerade bei Wahrung des Princips der Trennung der Verwaltung von der Justiz, nie einen Act der Verwaltung vollziehen, nie an Stelle einer Verwaltungsbehörde eine Entscheidung treffen.¹⁶⁵⁾ Daher kann sich

¹⁶²⁾ Dagegen sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 RGBl. Nr. 143 zur Competenz des Reichsgerichts gehören;

c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 RGBl. Nr. 146 in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 RGBl. Nr. 146 in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

¹⁶³⁾ Wurde der administrative Instanzenzug veräuñt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof unzulässig (§. 5).

¹⁶⁴⁾ Dagegen sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden sind (§. 7).

¹⁶⁵⁾ Daher sind von der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes alle jene Fälle ausgeschlossen, in denen es sich nicht um verletzte Rechte, sondern verletzte Interessen handelt, in denen also nicht die Gesetzmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit, sondern die Zweckmäßigkeit einer administrativen Entscheidung angefochten wird. Das sind insbesondere jene Fälle, wo die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen zu

seine Entscheidung nur auf Rechtsfragen beziehen; den Thatbestand hat er in der Regel so anzunehmen, wie ihn die letzte Instanz sichergestellt, respective angenommen hat (§. 6).

Nur wenn dieser Thatbestand, den die letzte Instanz zur Grundlage ihrer Entscheidung angenommen hat, sich als actenwidrig erweist, wenn also eine Art Nullität, d. i. eine Discordanz zwischen den Acten und dem von der letzten Instanz aus denselben entnommenen Thatbestand ersichtlich wird, oder wenn derselbe, trotzdem er lückenhaft aufgenommen wurde, zur Grundlage der Entscheidung diente, oder endlich wenn wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden, also gesetzwidrig verfahren wurde, so hat der B.G.H. die Entscheidung oder Verfügung der politischen Behörde „wegen mangelhaften Verfahrens“ aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde behufs Behebung der vorgekommenen Mängel zurückzuleiten, wo dann die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, die gerügten Mängel zu beheben und eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen (§. 6).

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt; sie genießen die den Richtern staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte, also Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit; ihr Amt ist ein besoldetes Staatsamt; dasselbe ist mit der Bekleidung anderer öffentlicher Aemter unvereinbar. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs muß die Qualifikation zum Richteramte haben. Die Disciplinargewalt über seine Mitglieder übt dieser Gerichtshof selbst.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 122.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nie von amtswegen, sondern immer nur auf Anrufung der Partei vorzugehen (§. 5). Dagegen hat er seine Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen (§. 14). Daher hat er auch über die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit in der Regel selbst zu entscheiden, nur die Kompetenzconflicte zwischen ihm und dem ordentlichen Gerichte entscheidet das Reichsgericht (s. unten); Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht entscheidet ein eigens zu diesem Zwecke aus Mitgliedern dieser beiden Gerichtshöfe zu bildender gemischter Senat.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt regelmäßig in Senaten von vier Räten und einem Vorsitzenden. Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate. Entscheidungen über die Gültigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räten und einem Vorsitzenden getroffen; vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räten und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

handeln gesetzlich befugt ist — in den Wirkungskreis dieses freien Ermessens einzugreifen, steht dem Verwaltungsgerichtshof kein Recht zu.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Rätthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, bestehen.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshof binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen. Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel nicht zulässig.

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von amtswegen zurückzuweisen (§. 16).

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat keine aufschiebende Wirkung; doch steht es der Partei frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche, wenn nicht öffentliche Rücksichten dagegen sprechen, denselben zu bewilligen hat.

Die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof müssen von Advocaten signirt sein. Ueber diese Beschwerde fordert der Verwaltungsgerichtshof die belangte Behörde zur Einbringung einer Gegenschrift auf; auch kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, einen weiteren Schriftenwechsel veranlassen, wobei er an keine gesetzlichen Fristen gebunden ist; doch sind 30 Tage als Maximum festgesetzt.

Auch kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung betheiligter Parteien und Behörden und von der belangten Behörde die Actensendung verlangen.

Nach diesem schriftlichen Vorverfahren wird die öffentliche und mündliche Verhandlung anberaumt.¹⁶⁰⁾ Die belangte Behörde wird durch einen vom Ministerium dazu abgeordneten Beamten vertreten (beziehungsweise von einer autonomen Landesbehörde).

Nach geschlossener Verhandlung wird das Erkenntniß entweder sogleich bekannt gegeben oder zu dessen Verlautbarung ein späterer Termin festgesetzt.

Wider diese Erkenntnisse ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

Die innere Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs ist mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876 RGW. Nr. 94, kundgemacht worden; eine ebensolche Verordnung vom selben Datum (RGW. Nr. 95) enthält Bestimmungen über die innere Einrichtung und das untergeordnete Personale des Verwaltungsgerichtshofs.

Das Reichsgericht.

Der tiefe principielle Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Staatsrecht, oder wie man diese beiden Gebiete noch bezeichnen kann, zwischen Verwaltungs- und Verfassungsrecht, führte zur Errichtung eines Verfassungsgerichtshofs neben dem in Aussicht genommenen Verwaltungsgerichtshof. Nur der Umstand, daß sich der damalige Gesetzgeber dieses principiellen Unterschiedes

¹⁶⁰⁾ Ausschluß der Oeffentlichkeit kann aus denselben Gründen wie bei Schlussverhandlungen der Strafgerichte erfolgen.

nicht klar bewußt war und daneben gewisse Momente der historischen Entwicklung brachten es mit sich, daß der eigentliche Verfassungsgerichtshof nicht als solcher, sondern als „Reichsgericht“ bezeichnet wurde. Dem Wesen nach ist letzterer ein Verfassungsgerichtshof.¹⁶⁷⁾

Denn das wichtigste Element all und jeder Verfassung ist die Abgränzung der einzelnen Gewalten und Machtfactoren im Staate; diese Abgränzung in rechtlichen Formen festgesetzt, durch Gesetze verkündigt, bildet ja das Wesen der Verfassung. Solche Abgränzungen nimmt die österreichische Verfassung vor zwischen Verwaltung und Justiz, zwischen den einzelnen Ländern des Staates, beziehungsweise ihren autonomen Behörden und der Staatsverwaltung, endlich zwischen dieser und dem einzelnen Staatsbürger.

Sollen nun diese Abgränzungen, die das Wesen der Verfassung ausmachen, nach Recht und Gesetz aufrecht erhalten bleiben und stets eingehalten werden, sollen willkürliche oder irrthümliche Ueberschreitungen derselben nicht stattfinden, so muß es im Staate eine unabhängige höchste Gerichtsinstanz geben, welcher die Obhut dieser gegenseitigen Gränzen, also im gewissen Sinne die Obhut über die Verfassung übertragen wird. Dieser höchste Gerichtshof, der über die Beobachtung der Verfassung zu wachen hat, also dieser eigentliche Verfassungsgerichtshof ist das Reichsgericht.

§. 124.

Als solchem gebührt demselben die oberste Entscheidung aller Kompetenzconflicte zwischen den erwähnten abgesondert von einander und selbständig constituirten Staatsgewalten, zwischen den historisch-politischen Bestandtheilen des Staates, den Ländern, untereinander und zwischen ihnen und dem Staate, endlich zwischen letzterem und den einzelnen Staatsbürgern.

Folgerichtig weist nun das StGG. vom 21. December 1867 RGB. N. 143 demselben die endgültige Entscheidung in folgenden Competenzconflicten zu:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist?

b) zwischen einer autonomen Landesbehörde (Landesausschuß) und den obersten Regierungsbehörden über eine Angelegenheit der Verwaltung, wenn jede dieser Behörden das Recht der Verfügung für sich in Anspruch nimmt;

c) zwischen den autonomen Landesbehörden verschiedener Länder in den ihrer Beforgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten;

¹⁶⁷⁾ Der Bericht des Verfassungsausschusses 1867 nennt zwar das Gesetz über das Reichsgericht „den Schlüsselstein der Verfassung und eine der wichtigsten Garantien derselben“: spricht aber von zweierlei Functionen des Reichsgerichts als Kompetenz-Gerichtshof und Schiedsgericht des öffentlichen Rechts; zu diesen zweierlei Functionen glaubte man dann noch eine dritte dem Reichsgerichte zuzuschreiben zu müssen als Verwaltungsgerichtshof (so Kießling, Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof S. 59; Koeßler bei Grünhut, B. IV S. 290 ff. und andere). Diese letztere Function als Verwaltungsgerichtshof schrieb man dem Reichsgerichte mit Hinblick auf seine Judicatur über Verletzung politischer Rechte einzelner Staatsbürger zu. Doch sind diese dreierlei Functionen nichts anderes als die logische Consequenz des „Schlusses der Verfassung“, was den eigentlichen Beruf des Reichsgerichtes bildet.

d) zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten (Gesetz vom 22. October 1875 RGW. N. 37). Dem Reichsgericht steht ferner die endgültige Entscheidung zu über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;

e) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Die eigene Competenz wahrzunehmen und zu wahren ist Sache des Reichsgerichts; die Frage, ob die Entscheidung eines Falles ihm zusteht, entscheidet es selbst in erster und letzter Instanz; gegen diese Entscheidungen giebt es keine weitere Berufung und keine Betretung des Rechtsweges. Dagegen kann aber das Reichsgericht keinerlei Einsprache erheben, wenn die Gesetzgebung eine Angelegenheit im gesetzgeberischen Wege ordnet, welche allenfalls auch im reichsgerichtlichen Wege eine Erledigung gefunden haben könnte; denn die Gesetzgebung steht jedenfalls über dem Reichsgericht und braucht sich an dessen Entscheidungen nicht zu halten.

Die Organisation des Reichsgerichts wurde in den Grundzügen schon mit dem Staatsgrundgesetz, womit es eingesetzt wurde, festgestellt.

Darnach hat dasselbe seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersahmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsraths und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersahmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersahmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernannt. (Art. 5.)

Weitere Bestimmungen über die Organisation desselben, das Verfahren vor demselben und die Art und Weise der Vollziehung seiner Erkenntnisse regelt das Gesetz vom 18. April 1869 RGW. N. 44 RGW., das sich als Ausführungs-gesetz des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht darstellt.¹⁶⁸⁾ §. 125.

Darnach üben der Präsident und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder und Ersahmänner des Reichsgerichts ihr Amt als ein Ehrenamt aus (§. 3).

Doch beziehen diejenigen Mitglieder des Reichsgerichts, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, während der Dauer der Sitzungen

¹⁶⁸⁾ Die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes ist mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. October 1869 RGW. Nr. 163 geregelt.

ein Taggeld von 10 Gulden; außerdem gebührt ihnen eine Reisekostenentschädigung (Ministerialverordnung vom 12. August 1876 RGW. N. 117). Das Plenum des Reichsgerichts hat jedoch aus seiner Mitte die erforderliche Zahl ständiger Referenten zu wählen, die besoldet werden und ebenso wie der Präsident und die Erasmänner ihren bleibenden Wohnsitz in Wien nehmen müssen. Zu jeder Sitzung des Reichsgerichts sind dessen sämtliche Mitglieder einzuberufen; für die verhinderten treten ihre Erasmänner ein.

Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

Das Verhältniß der Befangenheit eines Mitgliedes des Reichsgerichts und sohin dessen Enthaltung von der Ausübung seines Amtes wird nach den Grundsätzen des Civilprocesses beurtheilt (§. 7).

Das Reichsgericht tritt nur auf Antrag eines Betheiligten in Thätigkeit. Handelt es sich um einen Kompetenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so sind zwei Fälle möglich: ein bejahender, d. i. ein solcher, der entsteht, wenn sich zwei Behörden die Competenz streitig machen, in dem jede sich für competent erklärt und ein verneinender, indem jede die Competenz ablehnt. Im ersten Falle kann der Antrag beim Reichsgericht nur von einer Landesverwaltungs- oder höheren Administrativbehörde, im zweiten Falle von der betheiligten Privatpartei gestellt werden.

Im Namen staatlicher Verwaltungsbehörden stellen den Antrag beim Reichsgericht die vorgelegten Ministerien; Landesauschüsse wenden sich unmittelbar an dasselbe.

Die Anhängigmachung des Kompetenzstreites zwischen einer Gerichts- und Verwaltungsbehörde hat die Wirkung, daß das davon seitens der Verwaltungsbehörde benachrichtigte Gericht jedes weitere Verfahren und auch die Execution einzustellen hat; provisorische Verfügungen können jedoch getroffen werden.

Anträge von Privatparteien müssen von einem Advocaten unterfertigt sein.

Bei Kompetenzconflicten zwischen obersten Regierungs- und Landesbehörden (Landesauschüssen) kann selbstverständlich jede Partei den Antrag beim Reichsgericht stellen.

Jeder Antrag hat zu enthalten: das Thatsächliche des Falles, die Gründe für die Inanspruchnahme beziehungsweise die Ablehnung der Competenz, die vorhandenen Beweismittel unter Anschluß der Behelfe.

Handelt es sich um die Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbürgers wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden politischen Rechte, so hat die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen.

Das Gesuch muß den Nachweis, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten und längstens vierzehn Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden.

Nach gepflogenen Vorerhebungen bestimmt der Präsident zur Verhandlung Tag und Stunde, und setzt die Betheiligten sowie die betreffenden Ministerien davon in Kenntniß. Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden.

Den Betheiligten steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus (§. 24).

Das Reichsgericht ist bei Schöpfung des Erkenntnisses an keine Beweisregeln gebunden, es entscheidet nach seiner freien, aus der Würdigung aller in der Verhandlung erörterten Thatfachen und Verhältnisse gewonnenen Ueberzeugung; es ist wie jedes andere Gericht und ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof berufen, die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen und darüber zu entscheiden; die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht aber auch ihm nicht zu.

Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dieß aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts mündlich zu verkündigen.

Bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem gestellten Begehren und in welchem Umfange stattgegeben werde, und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Das Erkenntniß hat sich auch auf den angesprochenen Ersatz der Kosten zu erstrecken.

Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte hat das Erkenntniß auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe. Dieses Erkenntniß hat weder eine reformatorische, noch eine cassatorische, sondern lediglich eine theoretische Geltung.

Gerichtsverfassung in Ungarn.

Während Oesterreich seit dem Jahre 1848 und insbesondere seit dem Jahre 1860 den Uebergang vom absoluten Staat zum verfassungsmäßigen durchmachte: hatte Ungarn seit dem Jahre 1848 und insbesondere seit dem Ende der 1860er Jahre die schwierige Aufgabe, den Uebergang vom mittelalterlichen Staat zum modernen zu bewerkstelligen. Denn Oesterreich war trotz seines Absolutismus schon seit Kaiser Josef II. ein modernerer Staat als Ungarn mit seiner Constitution, und was diesen modernen Cultur-Staats-Charakter anbelangt, hatte Oesterreich schon in den ersten 1860er Jahren Ungarn um ein Bedeutendes überholt: trotzdem es ihm bezüglich des Parlamentarismus heute noch nachsteht. Diese Bemerkung drängt sich insbesondere auf bei der Betrachtung der neueren Entwicklung des Justizwesens in Ungarn Während nämlich das österreichische Justizwesen schon §. 126.

seit 1852 ein im Ganzen nach modernen Principien geregeltes war und seinen letzten constitutionellen Ausbau 1867 erhielt: dauerten in Ungarn die fast mittelalterlichen Justizzustände bis zum Jahre 1869, wo endlich die Gerichtsverfassung nach dem Muster Oesterreichs vollkommen verstaatlicht und das Richteramt seine den modernen Principien entsprechende unabhängige Stellung erlangte, zugleich aber so organisiert wurde, daß es die Garantien der juristischen Bildung und Unparteilichkeit zu bieten vermochte.

Bis dahin nämlich wurde die Civil- und Strafgerichtsbarkeit in Ungarn auf Grund der im Jahre 1723 eingeführten neuen Gerichtsordnung ausgeübt:

In erster Instanz von den vier Districtualtafeln in Tyrnau, Güns, Speries und Debreczin und der Gerichtstafel in Agram, ferner von den Comitatzgerichten (auch Gerichtsstühle genannt, sedes judiciaria oder sedria comitatus), die von dem Ober- oder Vicegespan des Comitatz als Gerichtspräsidenten zu festgesetzten Terminen einberufen wurden. Als Richter bei allen diesen Gerichten fungirten begüterte Edelleute des Comitatz, die ihr Amt als unbefoldetes Ehrenamt versahen und sich über keinerlei juristische Bildung auszuweisen brauchten, nur den gesetzlich vorgeschriebenen Richteramts-Eid abzulegen hatten.

Ferner gab es in jedem Comitato ein Vicegespanngericht und das Stuhlrichteramt, ersteres als Personalgerichtshof für die Adelligen, letzteres als Specialgericht für gewisse im Gesetze (1729: 35) genau bestimmte Angelegenheiten.

Endlich hatten die königlichen Freistädte, sowie die bischöflichen Städte und privilegierten Marktflecken für ihre Angehörigen ihre eigenen Stadtgerichte (Magistrate), die unter dem Vorsth des Stadtrichters in allen Civil- und Strafrechtssachen Recht sprachen.¹⁶⁹⁾

Außerdem gab es eine Reihe von Specialgerichten erster Instanz als: geistliche Gerichte, Militär-Gerichte, Berg-Gerichte, Handels- und Wechsel-Gerichte u. s. w. Die Urtheilssprüche der geistlichen Gerichte mußten auf Grund alter Gesetze aus dem 16. Jahrh. durch die weltlichen Behörden (brachium saeculare) vollzogen werden.

In zweiter Instanz übte die Gerichtsbarkeit für ganz Ungarn die königliche Gerichtstafel¹⁷⁰⁾ in Pest, die unter dem Vorsth des sog. Per-

¹⁶⁹⁾ Die früher bestandenen sog. Herrenstühle, d. i. Patrimonialgerichte der Grundherren beziehungsweise ihrer Beamten über die Bauern wurden mit Gesesartikel IX vom Jahre 1847/48 §. 3 aufgehoben. Vergl. auch Viroszil, Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Pest 1876. B. III S. 124 ff.

¹⁷⁰⁾ In der Session 1890 brachte Justizminister Szilaghvi im ungarischen Abgeordnetenhause einen Gesesentwurf betreffs der Decentralisation der königl. Tafel ein.

Der aus 23 Paragraphen bestehende Gesesentwurf verfügt die Auftheilung der königlichen Tafel in Pest in elf Appellgerichte zweiter Instanz mit dem Sige in den folgenden Städten: Pest, Debreczin, Raab, Kaschau, Klausenburg, Maros-Basarhely, Großwardein, Fünfkirchen, Preßburg, Szegedin und Lemeswar. Der Gesesentwurf enthält ferner Bestimmungen hinsichtlich der Besoldung der Präsidenten und der Richter, sowie bezüglich der Eintheilung des Landes in die elf

sonals (personalis praesentiae regiae in iudiciis locumtenens) aus einer Anzahl Reichswürdenträger als Richtern bestand (Prälaten, Palatin, iudex curiae, Protonotare, Fiscus und Assessoren). Doch waren die Comitatsgerichte auch Appellationsbehörden für einige Gerichte erster Instanz wie z. B. Stuhlrichterämter.

In dritter und letzter Instanz fungirte als höchster Appellations- und Revisionsgerichtshof die hohe Septemvirattafel in Pest. Dieselbe bestand aus dem Reichspalatin als Präsidenten, aus fünf Prälaten (den Erzbischöfen von Gran und Kalocsa und drei Titularbischöfen), ferner aus einer Anzahl Besitzern aus dem Magnaten- und Ritterstande.

Erst nach dem mit Oesterreich geschlossenen Ausgleiche 1867 ging **§. 127.** Ungarn daran, das im Jahre 1848 mit der Aufhebung der grundherrlichen Gerichte begonnene Werk der Reform des Justizwesens im Geiste des modernen Culturstaates zu vollenden. Zu diesem Zwecke wurden mit Gesetzartikel IV vom Jahre 1869 eine Reihe von Grundsätzen und Bestimmungen aufgestellt, welche ähnlich dem österreichischen Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 über die richterliche Gewalt, das Richteramt als ein durchwegs staatliches und besoldetes, dabei aber in der Rechtsprechung unabhängiges, von der Verwaltung getrenntes und nur von gesetzlich qualifizirten Personen zu übendes Amt organisiren.

Nur in einigen unwesentlichen Punkten unterscheidet sich dieses ungarische Gesetz über die richterliche Gewalt vom österreichischen. So statuirt dasselbe die Unvereinbarkeit (Incompatibilität) des Richteramtes mit einem Abgeordnetenmandat (§. 8), mit der Mitgliedschaft irgend eines politischen oder Arbeitervereines (§. 11); die Pensionirung des Richters tritt mit dessen 70. Lebensjahre von amtswegen ein (§. 17); jeder Richter hat gesetzlichen Anspruch auf einen sechswöchentlichen Urlaub in jedem Jahre (§. 18); Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Administratiobehörden entscheidet das Ministerium (§. 25). Im übrigen sind die Grundsätze und Bestimmungen des ungarischen Gesetzes dem österreichischen conform.

Nach dieser neuen Gerichtsorganisation wird in Ungarn die Civil- und Strafgerichtsbarkeit geübt in I. Instanz von 65 Gerichtshöfen als Collegialgerichten und 375 Bezirksgerichten als Einzelgerichten, und zehn Geschwornengerichten für Preßvergehen; in II. Instanz von den königlichen Gerichtstafeln in Budapest und Maros-Basarhely, in III. Instanz von der königlichen Curie in Budapest.

Als Specialgerichte fungiren das Handels- und Wechselgericht in Pest, das Seegericht in Fiume, die geistlichen Ehegerichte, die Militär- und Landwehrgerichte und für Bagatellsachen die Friedens- und Gemeinde-richter.

Croatien-Slavonien hat seine selbständige Gerichtsorganisation und zwar in I. Instanz 11 Gerichtshöfe (Collegialgerichte), 63 Bezirksgerichte (Einzelgerichte) und Orts- und Friedensgerichte; in II. Instanz die

Sprengel dieser Obergerichte, wobei auf die Localen, wie auf die politischen und nationalen Verhältnisse Rücksicht genommen ist.

Banaltafel in Agram, in III. Instanz die königliche Septemvirattafel dasselbst; außerdem befindet sich in Agram ein Geschworenengericht für Preßsachen.

Bei den Gerichten I. Instanz fungiren königliche Anwaltschaften, bei den Gerichtstafeln (II. Instanz) königliche Oberanwälte und bei der königlichen Curie (III. Instanz) Kronanwälte.

Die Anwälte sind von den Gerichten unabhängig und unterstehen wie in Oesterreich dem Justizministerium.

Auf Grundlage dieses Gesetzes vom Jahre 1869 erfolgte dann in den ersten 70er Jahren die Neuorganisation der gesammten ungarischen Gerichtsverfassung.

Die Gesetzartikel 31 und 32 vom Jahre 1871 regeln die Gerichte I. und II. Instanz; der G. 33 organisirt das Institut der Staatsanwaltschaft; G. 8 und 9 von demselben Jahr enthalten die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Richter und Gerichtsbeamten; ferner über die gesetzlichen Fälle der Transferirung und Pensionirung der Richter. Die Gesetzartikel 34 und 35 vom Jahre 1879 organisiren die Advocatur auf Grundlage der Freigebung derselben an qualificirte Candidaten (mit dreijähriger Praxis nach absolvirten Studien und vorgeschriebenen Prüfungen)¹⁷¹⁾ und das Notariat.

¹⁷¹⁾ Einige Verschärfungen enthält der G. 28: 1887.

VII. Buch.

Die Regierungsgewalt.

Die Vollzugsgewalt.

Die Art und Weise der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt formulirt das StGG. über dieselbe (21. December 1867 RGW. Nr. 145) in folgenden Worten: Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus (Art. 3). Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirkksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich (Art. 9). Dasselbe gilt auch von „sämmtlichen Staatsdienern“, von denen es (Art. 12) heißt, daß sie „innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich sind.“

Indem das StGG. die Grundzüge der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt feststellte, hat es im Ganzen nichts Neues geschaffen, sondern einen historisch entwickelten Rechtszustand constatirt und fixirt. Im Grunde ist es nur die Verantwortlichkeit der Minister, die allerdings als bedeutungsvolles und principiellcs Novum in die 1867er Gesetzgebung eingeführt wurde.

Das Ministerialsystem¹⁷²⁾ selbst aber wurde schon in den Märztagen 1848 in Oesterreich begründet, als das alte hinfällig gewordene „Hofstellen-“ und „Hofkanzleien-“ und „Hofcommissionen-“ System beseitigt wurde.

Regional- und Realssystem.

Der Uebergang zum Ministerialsystem im Jahre 1848 brachte in Oesterreich implicite auch den Uebergang vom Regionalssystem, bei welchem §. 129.

¹⁷²⁾ Wenn es auch scheinbar nur ein Namenswechsel war, der sich damit vollzog: so hatte diese Umwandlung doch eine tiefere sachliche Bedeutung. Denn mit der Bezeichnung „Minister“ verbindet sich der Begriff eines Chefs eines politischen Verwaltungszweiges, der für die gesammte, ihm untergeordnete Verwaltung verantwortlich ist; und wenn auch diese letztere Consequenz des Begriffes „Minister“ erst in dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom Jahre 1867 formell zum Ausdruck kam, so bestand doch thatsächlich das Ministerialsystem seit dem März 1848 und trug seither jeder Minister in Oesterreich vor Krone und Volk die volle Verantwortung für seine Verwaltung.

die Centralbehörden sich in die Verwaltung des Staates nach Provinzen theilen, in das Realsystem, bei welchem diese Theilung nach Verwaltungszweigen Platz greift, mit sich. Denn während es bis zum März 1848 in Wien eine böhmisch-österreichisch-galizische, eine königlich ungarische und eine besondere siebenbürgische Hofkanzlei gab, übernahmen nun von den neuen Ministerien jedes die Verwaltung der Angelegenheiten seines Ressorts für die ganze Monarchie.

In national einheitlichen Staaten hatte sich dieses System, welches von selbst auch einer strammen Centralisation Vorschub leistet, bewährt. In Preußen ward es mit den Stein'schen Reformen 1808 eingeführt. Während bis dahin die oberste preussische Centralbehörde, der Geheimrath, in Departements zerfiel, denen einzelne Provinzen zugetheilt waren, wurden seit 1808 Minister für die einzelnen Verwaltungszweige in ganz Preußen eingeführt, um so der Verwaltung mehr Kraft und Energie, auch dem Verwaltungsrechte eine größere Einheitlichkeit zu verleihen. Ebenso war auch seit der großen Revolution Frankreich organisiert.

In Oesterreich jedoch konnte, da hier die Verhältnisse eben andere waren, das Realsystem nicht unangefochten bleiben.

Denn hier sträubten sich die historisch-politischen Individualitäten gegen die mit dem Realsystem verknüpfte Centralisation, verlangten Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten und forderten besondere „Hofkanzler“ oder doch Landsmannminister im Ministerrathe.

Die ersten, welche diese Forderung für sich durchsetzten, waren die Ungarn; denn der 1867er Dualismus war eben ein Bruch sowohl mit dem Realsystem in den Wiener Centralbehörden wie auch mit all und jeder Centralisation des Gesamtreiches.

Aber auch in Oesterreich mußte den Verhältnissen Rechnung getragen und mußten dem Regionalsystem insoferne Zugeständnisse gemacht werden, daß neben den Ressortministern ein besonderes Ministerium für Galizien errichtet wurde, dem betreffs der galizischen Angelegenheiten aus allen anderen Ressorts die Begutachtung zusteht.¹⁷³⁾

Die Behörden.

§. 130. Ein oder mehrere Beamte, die auf Grund eines Gesetzes mit einem bestimmten Wirkungskreise und festem Amtssitze und Amtssprengel vom Staate bestellt sind, um, sei es obrigkeitliche Rechte, sei es Aufsicht zu üben, das staatliche Rechnungswesen zu besorgen, Beurkundungen vorzunehmen, Gutachten zu erstatten, bilden eine (staatliche) Behörde.¹⁷⁴⁾ Neben staatlichen giebt es auch autonome Behörden (s. unten).

¹⁷³⁾ Auch für Böhmen ist ein „Minister ohne Portefeuille“ von cechischer Nationalität in den Rath der Krone berufen worden. In der Sprache der Politik und des Parlamentes wird derselbe als cechischer „Landsmannminister“ bezeichnet; das geschriebene Staatsrecht allerdings kennt keine „Landsmannminister“.

¹⁷⁴⁾ Die Worte Amt und Behörde wurden im Sprachgebrauch und auch in der Sprache der Gesetze nicht strenge auseinander gehalten und oft gleichbedeutend gebraucht. Nichtsdestoweniger ist zwischen Amt und Behörde ein begrifflicher

Nicht allen Behörden kommt das Recht zu, unmittelbar an Parteien Befehle zu erlassen: es giebt Behörden, deren Aufgabe es ist über Wahrnehmungen in ihrem Wirkungskreise Gutachten und Berichte zu erstatten und die zum Zwecke einer obrigkeitlichen Verfügung erst eine andere Behörde um Erlassung des Amtsbefehles angehen müssen; nichtsdestoweniger kommt ihnen der Charakter der Behörde zu (z. B. Gewerbeinspectoren); auch giebt es Behörden, die nur als Hilfsorgane für andere Behörden functioniren, z. B. Rechnungshöfe, Cassenämter, Depositenämter, Katastralämter, Grundbuchsämter u. s. w.

Anstalten.

Von den Behörden zu unterscheiden sind Anstalten. Während das Merkmal der ersteren darin liegt, daß sie nur zur Uebung hoheitlicher Rechte, zur Beurkundung, Begutachtung oder Aufsicht, also immer nur zu einer mehr formalen Thätigkeit berufen sind: bringen es die Bedürfnisse des Staates mit sich, daß man auch an die Durchführung und Lösung materieller Aufgaben schreiten muß. Solche Aufgaben können sein: wissenschaftliche, erziehlische, wirthschaftliche, hygienische, technische u. dgl. Zu diesem Zwecke errichtet der Staat Anstalten wie Universitäten,¹⁷³⁾ Akademien, Schulen, Heilanstalten, Fabriken, Verkehrsanstalten (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephonanstalten), deren Führung und Leitung er seinen eigenen Organen anvertraut. Es unterscheidet sich also die Anstalt von der bloßen Behörde dadurch, daß der ersteren die Durchführung und Lösung materieller Aufgaben auf den erwähnten Gebieten übertragen wird.

Daraus ergibt sich zwischen Behörde und Anstalt folgender Unterschied. Erstere verfolgt nur ausschließlich und unmittelbar staatliche Zwecke. Das heißt, sie hat keine anderen und sie verfolgt die staatlichen nicht durch das Mittel anderer Zwecke.

Die Anstalt dagegen verfolgt unmittelbar und in erster Linie anstaltliche Zwecke, die ein Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke sind. Das staatliche Krankenhaus hat den Zweck, die Kranken zu heilen; die Postanstalt Personen, Briefe und Güter zu transportiren u. s. w. Erst in zweiter

Unterschied. Das Amt übt principiell keine hoheitlichen (behördlichen) Functionen, daher man insbesondere von Hilfsämtern spricht und nicht von Hilfsbehörden. Unter solchen Hilfsämtern versteht man z. B. ein Exposit einer Behörde, deren Registratur und Einreichungsprotocoll; die österreichische Verwaltung bedient sich des Ausdrucks Hilfs-Beamter-Director, nicht aber Hilfs-Behörden-Director. Allerdings hat sich diese begriffliche Differenzirung nur in Oesterreich und auch da in der neuesten Zeit vollzogen. In Deutschland und insbesondere in Preußen wird das Wort „Amt“ gleichbedeutend mit Behörde gebraucht, und auch in Oesterreich gab es noch bis in die 50er Jahre Bezirksämter. Doch wäre es jedenfalls von Nutzen, an dieser Differenzirung der Begriffe, welchen der Sprachgebrauch der österreichischen Verwaltungspraxis einführte, festzuhalten.

¹⁷³⁾ Unger zählt die Universitäten zu den Corporationen (System I S. 32). Das ist für die Gegenwart nicht richtig. Einst als die Universitäten ganz selbstständig waren und deren Professoren keine Beamte, mögen sie den Charakter von Corporationen gehabt haben. Gegenwärtig sind sie Staatsanstalten.

Linie und mittelbar ist die Lösung dieser Aufgaben, die Erreichung dieser anstaltlichen Zwecke auch im Interesse des Staates und somit Erreichung staatlicher Zwecke, z. B. in obigen zwei Fällen öffentlicher Gesundheitszustand, Hebung des staatlichen Einkommens u. s. w.

Aus diesem Unterschied der Stellung und der Aufgaben der Behörden und Anstalten ergibt sich endlich ein wichtiger Unterschied staatsrechtlicher Natur.

Eine Anstalt bildet eine selbständige, sogenannte juristische Persönlichkeit, was bei der Behörde nicht der Fall ist. Man spricht bekanntlich von einer juristischen Persönlichkeit da, wo ein Vermögen, eine Geldsumme oder sonst ein materielles Gut (Grund und Boden, Gebäude zc.) einem Zwecke gewidmet werden, zu dessen Erreichung es nöthig ist, für dieses „Zweckvermögen“ Rechtsgeschäfte einzugehen. Da nun jede Anstalt besondere anstaltliche Zwecke verfolgt, so muß es ihr auch gestattet sein, für die Förderung dieser Zwecke Rechtsgeschäfte einzugehen und da der Staat an der Förderung dieser anstaltlichen Zwecke ein Interesse hat, welches allerdings auch ein gemeinnütziges Interesse ist, so kann er nichts dagegen haben, wenn diese Zwecke neben ihm auch von dritten Personen durch Vermögenszuwendung gefördert werden, zu welchem Zwecke den Anstalten die sogenannte juristische Persönlichkeit beigelegt wird.

Einem staatlichen Krankenhaus, einer staatlichen Lehranstalt u. s. w. können also von dritten Personen Vermögenszuwendungen, Schenkungen gemacht werden; diese Anstalten können für ihre anstaltlichen Zwecke Vermögen erwerben und besitzen, mit einem Worte als sogenannte juristische Persönlichkeiten auftreten und Rechtsgeschäfte eingehen.

Nicht so die Behörden. Diese verfolgen unmittelbar und ausschließlich nur staatliche Zwecke, keinerlei andere, eigene, von den staatlichen unabhängige. Es giebt keine besonderen behördlichen Zwecke und der Staat könnte solche nicht dulden. Die Behörde ist nur Organ des Staates; kein Ganzes für sich, nur ein Bestandtheil der staatlichen Organisation. Sie kann daher kein eigenes Vermögen besitzen und kann daher auch nicht eine sogenannte juristische Persönlichkeit sein. Allerdings könnte es einmal einem Millionär einfallen, einer Behörde ein Vermögen zu verschreiben: dieses Vermögen fiel einfach dem Staate anheim — oder das Legat wäre nach Umständen unwirksam. In keinem Falle aber könnte eine Behörde als solche ein Vermögen erwerben — was juristisch so ausgedrückt wird, daß eine Behörde keine juristische Persönlichkeit besitzt.

§. 132.

Wenn nun auch der Unterschied zwischen Behörde und Anstalt begrifflich festgestellt werden kann, so läßt sich doch in concreto keine feste Gränze ziehen und das umsoweniger, weil in der Wirklichkeit aus praktischen Rücksichten Anstalten und Behörden vereinigt und den Anstaltsbeamten oft behördliche Functionen übertragen werden. Andererseits giebt es staatliche Anstalten, denen in erster Linie wirthschaftliche oder andere Aufgaben zugewiesen sind und die trotzdem keine selbständige Erwerbsfähigkeit, also auch keine sog. juristische Persönlichkeit besitzen.

Für die Vereinigung von Anstalt und Behörde diene als Beispiel ein staatliches Bergwerk, wo die Bergwerksdirection auch behördliche Attribute besitzt; auch dem Personal einer staatlichen Eisenbahn (z. B. Stationschef) pflegen gewisse behördliche Attribute übertragen zu werden. Dafür sind ausschlaggebend practische Rücksichten: der Staat braucht sich eben nicht strenge an die begriffliche Gränze zwischen Anstalt und Behörde zu halten. In diesen Fällen hat das Personale der Anstalten zugleich einen behördlichen Charakter. Wenn der Stationschef Züge rangiren und instradiren läßt, handelt er als Anstaltsbeamter; wenn er Personen, die sich gegen das Reglement vergehen, einsperren läßt, handelt er als Staatsbeamter. Dieselben Verkehrsanstalten (und auch industrielle Etablissements, wie z. B. Bergwerke, Tabakfabriken u. s. w.), sind auch ein Beispiel von Anstalten, die keine selbständige Rechtsfähigkeit, also keine juristische Persönlichkeit besitzen und nur im Auftrage des Staates und für den Staat Rechtsgeschäfte eingehen können.

Selbstverwaltungskörper.

Nicht alle öffentliche Verwaltung im Staate wird von der Regierung §. 133. geübt. Ein bedeutender Theil derselben wird vielmehr von sog. Selbstverwaltungskörpern unter der obersten Aufsicht der Regierung besorgt. Auch der absoluteste und despotischste Staat ist bei bedeutenderer territorialer Ausdehnung nicht im Stande, solcher Selbstverwaltungskörper, die ihm die öffentlichen Angelegenheiten verwalten helfen, zu entzihen. Es ist denn das auch keine neue Einrichtung, sondern umgekehrt eine aus den ältesten Zeiten des Staates datirende, denn je weniger der staatliche Beamtenorganismus entwickelt und ausgebildet war, einen desto größeren Wirkungskreis mußten solche Selbstverwaltungskörper besitzen. Wie anderwärts unternahm es auch in Oesterreich zuerst der aufgeklärte Absolutismus und sodann der Polizeistaat, alle Verwaltung im Staate für die Regierung zu reclamiren und alle von früher her bestandenen Selbstverwaltungskörper aufzuheben oder zu verstaatlichen. Dieß Unternehmen, wie berechtigt es auch seinerzeit war und welch große Bedeutung es auch in der Entwicklung des Staates hatte, erwies sich doch in der Folge als undurchführbar und wenig heilsam und das aus zweifachen Gründen. Erstens führte es die staatliche Verwaltung auf Abwege aus Unkenntniß der thatächlichen Bedürfnisse des Volkes; zweitens belastete die Vielregiererei die Finanzen des Staates dermaßen, daß zu einer Entlastung derselben mittelst Wiederaufrichtung von Selbstverwaltungskörpern geschritten werden mußte.

Als solche Selbstverwaltungskörper fungiren in Oesterreich die Gemeinden und Länder — in Böhmen, Galizien, Steiermark, Schlesien und Tirol obendrein noch Bezirke, in Ungarn die Comitate.

Was diese Gebietseinheiten in Verbindung mit den auf denselben anässigen Bevölkerungsgruppen zu Selbstverwaltungskörpern macht, das ist das ihnen gesetzlich zustehende Recht der Wahl einer Vertretung und der dieser Vertretung gesetzlich eingeräumte Wirkungskreis, der überall ein doppelter ist und zwar erstens ein eigener zur Verwaltung des eigenen

Vermögens und der eigenen Angelegenheiten und zweitens ein übertragener, in welchem die Vertretungen derselben eine Anzahl ihnen vom Staate überwiesener Angelegenheiten für den Staat und in Vertretung staatlicher Organe zu besorgen haben.

Die Selbstverwaltungskörper üben die ihnen zustehende Verwaltung durch autonome Behörden, die aus gewählten Ehrenbeamten bestehen; doch wird meist ein Theil der Geschäfte der autonomen Behörden, von durch dieselben ernannten besoldeten Beamten besorgt.

Von den Regierungsbehörden unterscheiden sich die autonomen Behörden auch dadurch, daß die Organisation der ersteren Sache der Staatsgesetzgebung, diejenige der letzteren Sache der Landesgesetzgebung ist.

Die österreichischen und ungarischen Behörden.

§. 134.

Nach dem soeben Gesagten ist die oberste Eintheilung aller Behörden die in staatliche und autonome, je nachdem dieselben vom Staate oder von einer autonomen aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaft (Selbstverwaltungskörper) bestellt sind. Ein weiterer Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Behörden liegt auch darin, daß die ersteren aus Berufs-, die letzteren in erster Reihe aus Ehrenbeamten bestehen. Wir sagen in erster Reihe, weil auch autonome Behörden zur regelmäßigen und fortlaufenden Führung der Geschäfte oft der Berufsbeamten nicht enttrathen können und solche ähnlich wie der Staat aus den Reihen qualificirter Personen (Juristen) für lebenslänglich bestellen, woraus sich der Unterschied von staatlichen und autonomen Berufsbeamten ergibt.

Die staatlichen Behörden zerfallen zunächst in Civil- und Militärbehörden. Letztere bilden eine abgesonderte außerhalb des Rahmens der Civilstaatsverwaltung stehende Organisation.

Die Civilbehörden zerfallen mit Bezug auf den verschiedenen territorialen Umfang ihres Wirkungskreises in fünf Arten:

1. Oesterreichisch-ungarische gemeinsame Behörden; solche sind: die gemeinsamen Ministerien des Aeußern und des Kaiserlichen Hauses; des Krieges und der Finanzen, sodann der gemeinsame Rechnungshof.

2. Centralstellen für jede der beiden Reichshälften und zwar für Oesterreich die sieben Ministerien: des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Cultus und Unterrichts, des Handels, des Ackerbaues und der Landesvertheidigung, und die sieben ungarischen Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Cultus und Unterrichts, des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und Communicationen. Wenn die hier aufgezählten Ministerien aus dem Grunde als Centralstellen aufgefaßt werden müssen, weil ihr Wirkungskreis vom Centrum jedes der beiden Staaten aus auf das ganze Staatsgebiet sich erstreckt: so nehmen neben ihnen Ausnahmstellungen ein in Oesterreich das Ministerium für Galizien und in Ungarn das croatisch-slavonische Ministerium, deren Wirksamkeit sich, obgleich sie im Centrum des Staates ihren Sitz haben nach dem Regionalprincip, des ersteren ausschließlich auf Galizien, des letzteren ausschließlich auf Croatien-Slavonien beschränkt; endlich das ungarische

Ministerium am allerhöchsten Hoflager („um die Person Seiner Majestät“), welches dem Hoflager des Kaisers folgend die Vermittlung zwischen der Krone und dem ungarischen Ministerium sowie zwischen den Ministerien beider Reichshälften zu besorgen hat.

3. Landesbehörden sind die an der Spitze der größeren österreichischen Länder stehenden Statthaltereien und an der Spitze der kleineren (Bukowina, Schlesien, Salzburg, Kärnten, Krain) stehenden Landesregierungen; die Finanzlandesdirectionen; ferner die croatisch-slavonisch-dalmatinische Regierung in Ugram.

4. Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften in den einzelnen österreichischen Kronländern.

5. Localbehörden sind die in größeren Städten eingesetzten Polizeidirectionen.

Von den Localen Wirkungskreisen nach aufwärts, der hierarchischen Stufenleiter der staatlichen Behörden folgend, erhebt sich die nicht in allen Ländern gleichmäßig ausgebaute autonome Behördenorganisation, die theils aus Ausschüssen der Vertretungen, theils aus durch die Vertretungen ernannten Gemeinde-, Bezirks- oder autonomen Landesbehörden besteht.¹⁷⁶⁾

Solche Behörden sind:

1. Die Gemeindevertretungen und die von ihnen gewählten Vorstände in den österreichischen Landgemeinden; die Gemeinderäthe und die von ihnen ernannten Magistrate in den österreichischen Städten mit eigenen Statuten. In Ungarn die Municipien in den Städten.

2. Die Bezirksvertretungen und die aus ihnen hervorgehenden Bezirksausschüsse und in Ungarn die Stuhlrichterämter.

3. Die Landesauschüsse in den österreichischen Kronländern; in Ungarn müssen als den österreichischen Kronländern gleichwerthige Communalverbände die Comitats angesehen werden, weil sie unmittelbar den Centralstellen untergeordnet sind und ihre politischen Rechte denjenigen der österreichischen Landtage am nächsten kommen.

¹⁷⁶⁾ Von den autonomen Behörden sind strenge zu unterscheiden die gesetzgebenden Körperschaften. Denn obwohl beiden das Merkmal der Entstehung durch Wahl gemeinsam ist, so liegt doch der principielle Unterschied darin, daß den Behörden eine unmittelbare Action gegenüber der Bevölkerung zufließt, was bei gesetzgebenden Körperschaften nicht der Fall ist. Delegationen, Reichsrath und Landtage sind daher keine autonomen Behörden, denn wenn sich auch die Bevölkerung an dieselben mit Petitionen wenden kann, so können doch diese gesetzgebenden Körperschaften an die Bevölkerung oder an einzelne Parteien keinerlei Entscheidungen gelangen lassen; sie können gegenüber denselben nie in unmittelbarer Action treten. Anders verhält sich die Sache mit Gemeinde- und Bezirksvertretungen; diese sind (autonome) Behörden; denn wenn sie auch nicht aus Berufsbeamten bestehen, so treten sie doch der Bevölkerung und den einzelnen Parteien gegenüber in unmittelbarer Action, als sie auf Eingaben und Gesuche Entscheidungen erlassen können; ebenso sind die Landesauschüsse Behörden. Die autonome Behördenorganisation reicht also bis zu den Landesauschüssen: von den Landtagen aufwärts sind die gewählten Körperschaften gesetzgebende Körperschaften und keine Behörden.

Ein principieller Unterschied zwischen staatlichen und autonomen Behörden in Oesterreich liegt, abgesehen von der verschiedenen Art ihrer Entstehung, darin, daß den autonomen Behörden keine Vollzugsgewalt eingeräumt ist. Wenn es sich um Execution rechtskräftiger Entscheidungen handelt, so müssen sich die autonomen Behörden wegen Durchführung derselben an die staatlichen Behörden wenden.¹⁷⁷⁾ Nur insoweit es sich um die Handhabung der Ortspolizei handelt, ist der Gemeindeausschuß da, wo es für die Ausübung der Ortspolizei keine staatlichen Organe giebt, befugt, die Durchführung der für die Gemeinde gültigen Vorschriften auch selbst vorzunehmen und mit Geldstrafen bis 10 fl. oder Arreststrafen bis zu 48 Stunden vorzugehen.

Endlich ist zwischen staatlichen und autonomen Behörden noch der Unterschied hervorzuheben, daß gegen allgemeine Anordnungen der staatlichen Behörden dem Einzelnen kein Beschwerderecht zusteht, während gegen solche Anordnungen, wenn sie von Comunalbehörden erlassen sind, dieß allerdings der Fall ist.¹⁷⁸⁾

Das österreichische Ministerium.

§. 135. Zwischen dem Jahre 1848, in welchem zuerst der aus fünf Ministerien (Auswärtiges und kaiserl. Hauses, Inneres, Justiz, Finanzen und Krieg) bestehende österreichische Ministerrath errichtet¹⁷⁹⁾ und dem Jahre 1867, wo der Dualismus in der heutigen Gestalt gegründet wurde, machte das österreichische Ministerium mannigfache Wandlungen durch, deren Resultat die schließliche Creirung von sieben österreichischen Ministerien war, indem zu den seit 1848 bestehenden Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, die neucreirten Ministerien des Cultus und Unterrichts, des Ackerbaues, des Handels und der Landesvertheidigung hinzukamen, hingegen an Stelle der österreichischen Ministerien des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sodann des Krieges, österreichisch-ungarische gemeinsame Ministerien für diese zwei Ressorts und unter Einschränkung des Wirkungskreises des österreichischen Finanzministeriums auf die im Reichsrathe vertretenen Länder für die gemeinsamen Finanzangelegenheiten ein gemeinsames Reichs-Finanzministerium geschaffen wurden.

§. 136. Der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien ist theilweise im allgemeinen als Wirkungskreis „der k. k. Ministerien“, theilweise für jedes Ministerium insbesondere als „besonderer Wirkungskreis“ des betreffenden Ministeriums festgesetzt. Jene allgemeinen Normen enthalten die a. h. Entschliessungen vom 12. April und 27. Mai 1852; darnach gehört in den Bereich der Wirksamkeit der k. k. Ministerien die Vollziehung eventuell die Erläuterung der Geseze und kaiserl. Verordnungen, Beschlüsse und

¹⁷⁷⁾ Ministerialerlaß vom 16. März 1872 Nr. 2163.

¹⁷⁸⁾ Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1869 Z. 19081.

¹⁷⁹⁾ Mit Justizministerialerlaß vom 17. März 1848 JGC. Nr. 1127 wurde sämmtlichen Länderstellen die Bildung eines Ministerrathes bekannt gegeben.

Befehle; die Beantragung bezüglich neu zu erlassender Gesetze und Anordnungen; die Erlassung aller nach Umständen und Verhältnissen nöthigen Instructionen, Vorschriften, Reglements u. s. w. Die Organisirung der Behörden;¹⁸⁰⁾ Systemisirung und Regelung der Bezüge; die Befetzung derjenigen Posten, die nicht der Ernennung durch den Kaiser vorbehalten sind; die Uebung der Disciplinargewalt über die ihnen untergeordneten Beamten; die gesammte öconomische Verwaltung zum Zwecke der Unterbringung der in ihr Ressort gehörenden Amtslocalitäten; doch ist in jenen Fällen, wo größere den Staatsschatz belastende Ausgaben zu machen sind, jedesmal das Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu pflegen.

Gemeinsame Ministerien.

Der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien wurde theilweise ebenfalls durch die obigen a. h. Entschliefungen von 1852, theilweise in der Folge durch besondere Gesetze (a. h. Entschliefungen) geregelt. Darnach umfaßt der Wirkungskreis des Ministers des kaiserl. Hauses (der in Folge der 1867er Gesetze heute ein gemeinsamer Minister und zugleich auch Minister des Auswärtigen wurde) alle Angelegenheiten, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie und des gesammten Kaiserhauses, sowie die statutarischen Verhältnisse der kaiserlichen Familie und ihrer Glieder beziehen; er hat insbesondere auch für die Flüssigmachung der aus dem Staatsschatze den Mitgliedern des Kaiserhauses zu verabsfolgenden Apnagen, Heirathsgüter und anderer Geldleistungen zu sorgen; die Ordnung der Privatvermögensverhältnisse des kaiserlichen Hauses und dessen Mitglieder aufrecht zu halten und die bezüglichlichen Interessen zu wahren und zu vertreten. Als Minister des Aeußeren liegt ihm die Vertretung der Rechte und Interessen des Reiches den auswärtigen Staaten gegenüber ob; ferner die Vermittlung des gesammten Verkehrs mit den am kaiserlichen Hofe accreditirten ausländischen Gesandtschaften und Missionen, und die Ertheilung von Instructionen an die österr. ungar. Vertretungen im Auslande; die Unterhandlung und der Abschluß der Staatsverträge; die Vertretung der Interessen der einzelnen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen im Auslande, insofern selbe zu einem diplomatischen Einschreiten sich eignen; die Vermittlung des Verkehrs zwischen den auswärtigen Regierungen und dem kaiserlichen Hofe oder den inländischen Behörden; die Mitwirkung bei Ernennung der Generalconsuln, Consuln und Consularbeamten.

§. 137.

In Folge der 1867er Gesetze, die das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich regelten, änderte sich die Stellung des Ministers des Aeußeren insofern, als er auf Grund dieser Gesetze die Leitung der auswärtigen Politik und sein gesammtes Ressort vor den Delegationen zu vertreten hat; insbesondere ist er verpflichtet, solche internationale Verträge, deren Genehmigung den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten ist, nicht ohne diese Genehmigung definitiv abzuschließen.

¹⁸⁰⁾ Organisation der Behörden ist gegenwärtig Sache der Gesetzgebung.

Untergeordnet sind diesem Ministerium: das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die Gesandtschaften und Consulate, endlich die orientalische Academie in Wien.

Der Wirkungskreis des Reichskriegsministers ergibt sich aus dem Ausgleichsgesetze v. 21. Dec. 1867 Nr. 146, worin die gemeinsamen Angelegenheiten festgesetzt sind.

Da nämlich dort (§. 1 lit. b) „das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügunq hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres“ als gemeinsame Angelegenheit erklärt wurde: so folgt daraus, daß die Verwaltung der hier als gemeinsam erklärten Angelegenheiten in den Wirkungskreis des gemeinsamen Reichskriegsministers fällt, die von dieser Gemeinsamkeit jedoch ausgeschlossenen Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise der beiderseitigen Landesvertheidigungsminister gehören. Untergeordnet diesem Ministerium sind: der oberste Militärjustizsenat, die Marinefsection, das Kriegsarchiv, sodann die in den einzelnen Ländern bestehenden Militärterritorialbehörden, General- und Militärcommandos.

Dasselbe, was vom Reichskriegs- gilt auch vom Reichsfinanzministerium. Die auf das gemeinsame Finanzwesen sich beziehende Bestimmung des Ausgleichsgesetzes (§. 1 lit. c) bestimmten eo ipso auch den Wirkungskreis dieses Ministeriums — und zwar bilden den Gegenstand desselben „das Finanzwesen rüchichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.“ Untergeordnet ist diesem Ministerium die Reichscentralcasse. Neben den gemeinsamen Ministerien besteht als gemeinsame Reichsbehörde der gemeinsame oberste Rechnungshof.

Die österreichischen Ministerien.

§. 138. I. Ministerium des Innern. Nach der a. h. E. v. 12. April und 27. März 1852 umfaßt der besondere Wirkungskreis dieses Ministeriums die Leitung und Ueberwachung sämmtlicher politisch-administrativer Angelegenheiten und sämmtlicher, der politischen Verwaltung angehörender Behörden, Aemter und Organe. Insbesondere hat der Minister des Innern für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Kronlandsgränzen zu sorgen; die Regulirung der politischen Bezirksseinteilung in den einzelnen Kronländern zu überwachen; die Amtssitze der Behörden zu bestimmen; die Erhebungen in den Adelsstand nach den diesfalls bestehenden Normen zu beantragen; ferner gehören in seinen besonderen Wirkungskreis alle Lebenssachen, Stiftungsangelegenheiten, die Sanitätsverwaltung; Grundentlastung und Urbarialangelegenheiten, Volkszählungswesen, Staatsbürgerchafts- und Namensänderungen; Vorspannswesen und Militärbequartirung; oberste Leitung und Ueberwachung des Gebahrens der Gemeinden, des Gewerbe-

wesens; das gesammte Melbungs- und Vereinswesen; die gesammte Baupolizei; endlich ist das Ministerium des Innern die oberste Polizeibehörde und fallen daher in den Wirkungskreis desselben alle jene Agenden, deren Versorgung laut a. h. E. v. 25. April 1852 der obersten Polizeibehörde oblagen, namentlich: Staatspolizei; das Paß- und Fremdenwesen; die Ueberwachung der öffentlichen Sicherheit (Min. Dec. 15. Februar 1870), der Presse, des Theaters und die Leitung und Ueberwachung der polizeilichen Organe und Wachkörper. Als berathende Körperschaft steht diesem Ministerium der oberste Sanitätsrath zur Seite.¹⁸¹⁾

II. Das Finanzministerium hat das Staatsvermögen zu verwalten, für den Eingang der gesetzlichen Staatseinnahmen Sorge zu tragen und die gesetzlichen Staatsausgaben zu besorgen; es versieht alle Angelegenheiten, welche sich auf den Staatscredit, den Geldverkehr beziehen; es verwaltet alle Staats- und Fondsgüter; es beantragt die gesetzliche Feststellung aller Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle; es besorgt alle Creditoperationen, die durch Gesetze angeordnet werden und ebenso das gesammte Staatsschuldentilgungswesen.¹⁸²⁾ Untergeordnet diesem Ministerium sind folgende Centralbehörden in Wien: die österreichische Staatscentralcasse, das Ministerialzahlamt und die Staatsschuldenkasse; ferner die Generaldirection der Tabakregie; das Hauptmünzamt; das Generalprobitamt und das Hauptpungirungsamt; ferner die Salinenverwaltungen an den einzelnen Salinenstätten.

Während die anderen Ministerien in der Verwaltung ihrer Ressorts auf die allgemeinen politischen Landes- und Bezirksbehörden (s. unten) angewiesen sind, hat das Finanzministerium für die Verwaltung der Finanzen seine besondern, ihm ausschließlich untergeordneten Landes- und Bezirksbehörden. Es sind das die Finanzlandesdirectionen¹⁸³⁾ und die Finanzbezirksdirectionen; als Localbehörden versehen den Dienst der directen Besteuerung Steueradministrationen in einigen größeren Städten, und Steuerlocalcommissionen in anderen.¹⁸⁴⁾

Endlich dienen zur Vertretung der Interessen des Staatsvermögens die in den Landeshauptstädten bestehenden Finanzprocuraturen¹⁸⁵⁾ und die Gefällsgerichte in den einzelnen Bezirken, welche den Gefällsbergerichten in den Landeshauptstädten unterstehen.

III. Das Justizministerium. Gleich nach Schaffung dieses Ministeriums im März 1848 wurde demselben die Justizverwaltung und die Vorbereitung der Justizgesetze, was alles früher im Wirkungskreise der obersten Justizstelle beziehungsweise der Hofcommission in Justizgesetzsachen gelegen war, übertragen. Im Mai 1848 erschien die erste „provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des Justizministeriums und dessen Ver-

¹⁸¹⁾ Gesetz vom 30. April 1870 Nr. 68.

¹⁸²⁾ Außer den a. h. Entschliefungen vom 12. April und 27. Mai 1852 beziehen sich auf den Wirkungskreis dieses Ministeriums das Gesetz vom 30. April 1870 RGW. Nr. 57, betr. die Verwaltung der consolidirten Staatsschuld, und das Gesetz vom 27. Juni 1878, betr. die österreichisch-ungarische Bank.

¹⁸³⁾ Verordnung vom 29. Mai 1874 Z. 1181.

¹⁸⁴⁾ Verordnung vom 12. October 1869 RGW. Nr. 158.

¹⁸⁵⁾ Verordnung vom 15. Februar 1855 RGW. Nr. 34.

hältniß zu den Gerichtsbehörden“, welche mit Decret des obersten Gerichtshofes vom 24. Juni 1848 B. 4005 allen unterstehenden Gerichten zur Darnachachtung bekannt gemacht wurde. Diese in Abwesenheit des Kaisers erlassene Vorschrift wurde sodann auf Grund kaiserlicher Genehmigung vom 19. August 1848 in wenig geänderter Form neuerlich erlassen. Darnach steht dem Justizministerium zu: die administrative Leitung des gesammten Justizwesens; die Oberaufsicht über alle ihm untergeordneten Civil- und Criminalgerichte; über das gesammte Justizhilfspersonale; über Advocaten und Notare, wie auch Ernennung dieser letzteren;¹⁸⁶⁾ die Vorbereitung aller Justizgesetze und Reformen der Rechtspflege (a. h. Entschliefungen v. 12. April und 27. März 1852); die Bestimmung der Anzahl der Handelsgerichtsbeisitzer und ihre Ernennung; ebenso Bestimmung der Anzahl und Ernennung der bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten der betreffenden Gerichtshöfe; die Einsichtnahme in alle Geschäfte der Gerichte und Abforderung von Aufklärungen, Ausweisen und Gutachten; die Oberaufsicht über sämtliche Staatsanwälte bei allen Instanzen; endlich stehen dem Justizminister nach der Strafproceßordnung von 1873 eine Anzahl von Rechten zu, die sich auf den Gang des Strafprocesses beziehen (s. StrP.O. §§. 33, 39, 59, 136, 157, 341, 406, 411, 419, 421, 430 und 446).

IV. Das Ministerium für Cultus und Unterricht wurde errichtet mit den a. h. CC. v. 23. März und 1. August 1848, aufgehoben am 21. Oct. 1860 und reactivirt mit a. h. Handschreiben 2. März 1867.¹⁸⁷⁾

In den Wirkungskreis desselben fallen: die Angelegenheiten der katholischen Kirche und aller anderen im Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Bezüglich der katholischen Kirche unterbreitet dieses Ministerium dem Kaiser die Anträge auf Ernennung der Bischöfe, der Stifts- und Titularprälaten, der Domherren an den Dom- und Collegialcapiteln, wie auch die Anträge auf Genehmigung der ordnungsmäßig stattgefundenen Wahlen zu solchen kirchlichen Würden. Ueberhaupt vertritt das Cultusministerium der katholischen Kirche gegenüber den Staat und übt alle diejenigen Rechte der Mitwirkung bei der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten und Fonds, welche nach den Gesetzen dem Staate der katholischen Kirche gegenüber zustehen. Dasselbe ist auch den anderen Religionsgesellschaften und Confessionen gegenüber der Fall. Als oberste Unterrichtsbehörde leitet und überwacht dieses Ministerium das gesammte Unterrichtswesen und alle sowohl öffentlichen als privaten Lehranstalten aller Stufen und Zweige¹⁸⁸⁾ von den Volksschulen bis zu den Hochschulen; der Unterrichts-

¹⁸⁶⁾ Die speciellen Befugnisse des Justizministeriums bezüglich der Advocaten und Notare sind gegenwärtig in der Advokatenordnung und in der Notariat s-ordnung enthalten.

¹⁸⁷⁾ Vom October 1860 an überging die Leitung der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten an eine speciell dazu bestimmte Abtheilung des damals bestehenden Staatsministeriums; mit der Verordnung vom 20. Juni 1863 wurde die Leitung dieser Angelegenheiten einem obersten „Unterrichtsrath“ übertragen, der schon im a. h. Handschreiben vom 20. October in Aussicht gestellt worden war.

¹⁸⁸⁾ Auch die höheren Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungsanstalten gehören in das Ressort dieses Ministeriums. Verordnung vom 17. Mai 1884.

minister ernennet das gesammte Lehrpersonale und beantragt die Ernennungen derjenigen Professoren, deren Ernennung dem Kaiser vorbehalten ist. Untergeordnet sind demselben die statistische Centralcommission¹⁸⁹⁾ und die Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst und historischen Denkmale;¹⁹⁰⁾ ferner die Landes-, Bezirks- und Ortschaftsräthe, deren Errichtung auf dem Gesetz vom 25. Mai 1868, RGW. Nr. 48 beruht und deren innere Einrichtung durch Landesgesetze geregelt ist.

V. Das Landesvertheidigungsministerium wurde mit a. h. E. v. 10. Jänner 1868 geschaffen und übernahm die auf die öffentliche Sicherheit Bezug habenden Agenden der vormaligen Polizeiabtheilung des Ministerpräsidentiums.¹⁹¹⁾ Es ist die oberste Behörde für die Verwaltung der gesammten Landwehr,¹⁹²⁾ des Landsturmes und der Gendarmerie. Untergeordnet sind demselben ausschließlich die Landesvertheidigungsoberbehörde in Innsbruck und die Landwehrcommanden und Landwehrevidenzhaltungen in den anderen Ländern.

VI. Das Ackerbauministerium ist die oberste Behörde für die Verwaltung des Bergwesens (mit Ausschluß des Salinenwesens). Es gehören daher in seinen Wirkungskreis die ärarischen Montanwerke, Bergwerksproducten-Verschleiß, Aufsicht über Bruderladen; ferner die Forst-, Wein-, Obst- und Seidencultur; Viehzucht; Bienenzucht; Fischerei; Landes-culturangelegenheiten, die früher dem Ministerium für Handel und Volkswirtschaft zugewiesen waren; die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und Fischerei; die Agrargesetzgebung, jedoch mit Ausnahme der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, welche letztere dem Min. d. Innern zugewiesen ist (M. v. 29. März 1868); die Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonds gehörenden Forste und Domänen (Verord. v. 3. April 1873, RGW. Nr. 44). Es unterstehen demselben in seinem Ressort die Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften; sowie alle einschlägigen speciellen Verwaltungsbehörden, also das gesammte Staatsforst-Domänenverwaltungspersonale und alle Bergbehörden (die bei den Statthaltereien angestellten Forstinspectoren, Räte und Commissäre). Als Beirath des Ministeriums fungiren die Central-Pferdezuchtcommission¹⁹³⁾ und die Ministerialcommission für agrarische Operationen.¹⁹⁴⁾ Als autonome Körperschaften, von denen das Ministerium Gutachten einholt und Anträge empfängt, fungiren in den einzelnen Ländern landwirthschaftliche Vereine, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch besondere Statuten geregelt ist; in Böhmen und Tirol je ein Landes-culturrath.

¹⁸⁹⁾ Die Organisation derselben enthalten die Verordnungen vom 3. März 1863 RGW. Nr. 24 und 28. Februar 1884 RGW. Nr. 28.

¹⁹⁰⁾ Verordnung vom 21. Juli 1873 RGW. Nr. 131.

¹⁹¹⁾ Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1868.

¹⁹²⁾ Nach §. 64 des Wehrgesetzes von 1889 hängt von dem Landesvertheidigungsminister die Bewilligung zur Auswanderung von Wehrpflichtigen und solchen, die noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, ab.

¹⁹³⁾ Verordnung vom 13. October 1876 Nr. 124.

¹⁹⁴⁾ Verordnung vom 5. Juli 1886 RGW. Nr. 108.

Die dem Ministerium unterstehenden Bergbehörden sind gemäß dem Gesetze vom 21. Juli 1871 organisirt und zwar bestehen Berghauptmannschaften in Prag für Böhmen; in Wien für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien und die Bukowina; in Klagenfurt für Steiermark, das Küstenland, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg; in Krakau für Galizien. Diesen Berghauptmannschaften, als zweiten Instanzen, sind die Revierbergämter als erste Instanzen untergeordnet.

Ferner unterstehen dem Ackerbauministerium die Bergakademien in Pribram in Böhmen und Leoben in Steiermark.

VII. Das Handelsministerium ist mit der obersten Leitung der Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe, der Schiffahrt, der Eisenbahnen, des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens betraut.¹⁹⁵⁾

Untergeordnet sind dem Handelsministerium: die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen¹⁹⁶⁾ sowie die Generaldirection der österreichischen Staatsseisenbahnen; die Post- und Telegraphendirectionen in den einzelnen Ländern;¹⁹⁷⁾ die Seebehörde in Triest;¹⁹⁸⁾ die Normal-Michungscommission;¹⁹⁹⁾ die Gewerbeinspectorate.²⁰⁰⁾

Als beratende Körperschaften stehen diesem Ministerium zur Seite die Permanenzcommission für die Handelsverthe und der Staatsseisenbahnrat.²⁰¹⁾

Landes- und Bezirksbehörden.

§. 139.

Die letzte Reorganisation der österreichischen Landesverwaltungen erfolgte mit Ges. v. 19. Mai 1868 und ist das Werk des ersten verantwortlichen Ministeriums und zwar speciell des Ministers des Innern, Giskra. Die leitenden Grundsätze dieser Reorganisation waren:

1. die Durchführung der durch die Staatsgrundgesetzgebung gebotenen Trennung der Justiz von der Administration;
2. die möglichste Decentralisation der Verwaltung, um die Centralbehörden nicht mit unnöthigen minderwerthigen Geschäften zu überbürden;
3. die Abwälzung eines großen Theiles der politischen Verwaltung auf Gemeinden und Selbstverwaltungskörper, um auf diese Weise die Regierungsbehörden und somit auch den Staatsschatz zu entlasten. Auch wurde bei dieser Reorganisation dem Princip der Verantwortlichkeit des Amtschefs für das Vorgehen der ihm untergebenen Behörde durchwegs Rechnung getragen, somit z. B. der Landeschef nicht mehr, wie das früher

¹⁹⁵⁾ A. h. G. vom 10. April 1861; 30. August 1862 und 11. Jänner 1868.

¹⁹⁶⁾ Verordnung vom 15. Juli 1884 RG. Nr. 122.

¹⁹⁷⁾ Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Februar 1885 Z. 5019.

¹⁹⁸⁾ Die Organisation derselben ist enthalten in den Verordnungen vom 26. April 1850 Nr. 178 und vom 3. Juni 1871 RG. Nr. 46.

¹⁹⁹⁾ Handelsministerialverordnung vom 17. Februar 1872 RG. Nr. 17 enthält die Organisation dieser Centralbehörde; mit Ges. vom 31. März 1875 RG. Nr. 43 erfolgte die Organisirung der staatlichen Ämter in den einzelnen Ländern.

²⁰⁰⁾ Geschaffen mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883 RG. Nr. 117.

²⁰¹⁾ Verordnung vom 23. Juni 1883 RG. Nr. 103.

der Fall war, an die Beschlüsse der Conferenzen der Statthaltereiräthe gebunden, sondern jedem Amtschef gestattet, alles das zu verordnen, was er verantworten zu können erachtet.

In Ausführung dieser Grundsätze wurden an die Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern die Landeschefs gestellt. Als solche

1. repräsentiren sie den Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten;
2. vertreten sie die Regierung gegenüber den Landtagen;²⁰²⁾
3. leiten sie die gesammte politische Verwaltung des Landes, also alle im Lande vorkommenden politischen Angelegenheiten, die in oberster Linie im Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichts, der Landesvertheidigung, des Ackerbaues gelegen sind.

Auf die Angelegenheiten, die zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, haben sie einen bestimmten, durch besondere Verordnungen geregelten Einfluß. Unter ihrer Leitung wird die gesammte politische Verwaltung des Landes besorgt

1. von den Statthaltereien,
2. von den Bezirkshauptmannschaften,
3. von den Comunalämtern der mit selbständigen Statuten versehenen Städte.

Statthaltereien.

Die Statthaltereien (in Salzburg, Krain, Bukowina und Schlesien §. 140. Landesregierungen genannt) sind die dem Statthalter (bezw. Landespräsidenten) unmittelbar zur Seite stehenden Beamtenkörper, deren er sich zur Verwaltung der Landesangelegenheiten bedient. Da das Gesetz vom 19. Mai 1868 (§. 8) den Statthaltereien und Landesregierungen den Wirkungskreis der „dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden“ übertrug, so gelten die für jene Landesbehörden (Statthaltereien) erlassenen Organisationsbestimmungen (M. v. 19. Jänner 1853 auf Grund a. h. Entschliessungen vom 14. Sept. 1852 lit. e) auch für die neuerrichteten Statthaltereien, Landesregierungen und ihre Chefs. Darnach sind die Statthaltereien allerdings collegial organisiert, es giebt eine Anzahl von Angelegenheiten, welche in der Rathssitzung zum Vortrage kommen, wobei über die Beschlüsse abgestimmt wird: doch ist schon in jenen Organisationsbestimmungen den Statthaltern eine von den Beschlüssen dieser Rathscollegien unabhängige Stellung verliehen worden. Dieselbe wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 insofern noch befestigt, da die Statthalter „für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörden verantwortlich“ gemacht wurden, eine solche Verantwortlichkeit aber notwendiger-

²⁰²⁾ In dieser Stellung ist es ihre Pflicht, „der Thätigkeit der Landtage Vorschub zu leisten, den Wirkungskreis derselben zu respectiren, aber auch ihren Einfluß, wo sich dazu Anlaß bietet, geltend zu machen, um Uebergriffe in den Bereich der reichsräthlichen Competenz zu verhüten“ (Rundschreiben des Ministers Giska an die Statthalter vom 29. Juli 1868).

weise eine vollkommene Unabhängigkeit von den Beschlüssen der Rathscolllegien bedingt, daher die Statthaltereien nur als den Statthaltern zur Bewältigung der Geschäfte beigegebene, denselben berathende und gegebenen Falles nur nach seinen Weisungen arbeitende Behörden angesehen werden können.

Bezirkshauptmannschaft.

§. 141. Unmittelbar den Statthaltereien (Landesregierungen) untergeordnet und mit der Leitung der politischen Verwaltung der Bezirke, soweit dieselbe nicht den autonomen Communalverbänden übertragen ist, betraut, sind die Bezirkshauptmannschaften, an deren Spitze Bezirkshauptleute stehen.

Das Gesetz vom 19. Mai 1868, womit diese Bezirkshauptmannschaften (an Stelle der früheren Bezirksämter und Kreisämter) eingesetzt wurden, beschränkt sich in der Bestimmung des Wirkungskreises derselben auf den Hinweis, daß „alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft bilden, insoweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden“.

Damit sind implicite für den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften die Organisationsbestimmungen vom 14. Sept. 1852, sowie die auf dieselben Bezug nehmenden späteren Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 19. Jänner 1853 RGW. Nr. 10 (Beilage A) als maßgebend erklärt worden.

Die in jenen Gesetzen enthaltene Aufzählung der in den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden fallenden Angelegenheiten lassen sich mit einem Worte dahin zusammenfassen, daß denselben die allgemeine politische Verwaltung oder wie man das auch nennt, die allgemeine Landesverwaltung zusteht und es könnte für diesen Wirkungskreis keine andere systematische Darstellung passender sein als diejenige, welche für die politische Verwaltung und das Verwaltungsrecht überhaupt angezeigt ist (s. unten II. Teil, Verwaltungsrecht). Danach haben die Bezirkshauptmannschaften in ihrem Gebiete wahrzunehmen die Interessen der Staatsgewalt

- a) an der Erhaltung des Staates;
- b) an der Aufrechterhaltung der inneren Rechtsordnung;
- c) an der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt.

Daher sind denselben zugewiesen:

ad a) 1. Mitwirkung bei der Heeresergänzung, bestehend in der Oberleitung der Verzeichnung der Stellungspflichtigen im Bezirke, Verfassung der Berufungslisten für solche Gemeinden, welche dieselben nicht selbst auszuführen vermögen, Mitwirkung bei der Recrutirung, Ueberwachung und Einberufung der Urlauber und Reservemänner; Leitung der Militäreinquartirung und thätige Unterstützung der Militärbehörden in allen auf die Militärverpflegung bezüglichen Angelegenheiten;

2. ebenso die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung und theilweise Ausübung derselben. Zu letzterem Zwecke ist jeder Bezirkshauptmannschaft

ein Finanzbeamter als Steuerreferent zugewiesen, der alle Vorarbeiten und Hilfsarbeiten behufs Einbringung der directen und indirecten Steuern zu besorgen und zu überwachen hat;

3. in den an den Staatsgränzen gelegenen Bezirken haben die Bezirkshauptmannschaften über die Integrität und Erhaltung der Gränzlinien und Gränzzeichen zu wachen.²⁰³⁾

ad b) 1. Kundmachung und Handhabung der Gesetze, Verordnungen und sonstiger zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden;²⁰⁴⁾

2. die gesammte Evidenzhaltung der Bevölkerung, bestehend in der Ueberwachung der Führung der Civil-Standes-Register; Sammlung statistischer Daten; Mitwirkung bei der Volkszählung; Erhebungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Auswanderungssachen u. s. w.;

3. Intervention bei den Wahlen zum Landtag und in den Reichsrath — bestehend in der Sorge für die gesetzmäßige Durchführung derselben und Hintanhaltung von Mißbräuchen;

4. Aufsicht über die nicht mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden und ihre Verwaltung; über Stiftungen, die nicht unmittelbar höheren Behörden unterstehen; Kirchenbaulichkeiten und Friedhöfe u. s. w.;

5. Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; öffentliche Sicherheit; Vorsorge gegen Lebensgefahr, Unfälle und allgemeine Nothstände; Unterstützung der Gewerbeinspectoren und Aufsicht über die Durchführung der zum Schutze und Versicherung der Arbeiter erlassenen Gesetze;

6. Intervention in Ehefachen (Aufgehote, Eheconsense u. s. w.), insoferne die Gesetzgebung eine solche den politischen Behörden zuweist;²⁰⁵⁾

7. Aufsicht über Wege-, Bau- und Wasserpolizei und Entscheidungen in erster Instanz in streitigen Verwaltungsrechtsachen auf diesen Gebieten.

ad c) 1. Förderung des Handels, der Gewerbe²⁰⁶⁾ und der Landescultur durch Aufrechthaltung der den Interessen derselben gewidmeten staatlichen Institutionen und Körperschaften, Ueberwachung der Ausübung der bezüglichen Vorschriften;

2. das öffentliche Gesundheitswesen; Ueberwachung des gesammten Sanitätspersonales, der öffentlichen Krankenhäuser, Irrenanstalten u. s. w.

Die Behördenorganisation in Ungarn.

Die Behördenorganisation ist derzeit in jeder der beiden Reichshälften mit Bezug auf das Verhältniß der staatlichen zu den autonomen Behörden, eine grundverschiedene. In Ungarn überwiegt nämlich das autonome Element und es giebt in localer und Bezirks-(Comitats-)Verwaltung so gut

§. 142.

²⁰³⁾ Auch die Ueberwachung der Aufrechthaltung und Markirung der Landesgränzen sowie der Gemeindegrenzen gehört in den Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften. Verordnung vom 19. Jänner 1853 RGW. Nr. 10.

²⁰⁴⁾ Verordnung vom 19. Jänner 1853 RGW. Nr. 10.

²⁰⁵⁾ Gesetz vom 4. Juli 1872 RGW. Nr. 111 und Gesetz vom 9. April 1870 RGW. Nr. 51.

²⁰⁶⁾ Der dießbezügliche Wirkungsbereich der politischen Behörden ist durch die neueste Gewerbegesetzgebung bedeutend vergrößert worden (s. unten II. Theil, VI. Buch, 1. Hauptstück).

wie gar keine staatlichen Behörden; dieselben fangen erst bei der Landesverwaltung in Budapest, bei der Statthalterei an. Die österreichischen staatlichen Bezirksbehörden, Bezirkshauptmannschaften haben in Ungarn kein Pendant. Die gesammte Verwaltung ruht in dieser Mittelinstanz dort in den Händen der Comitats-Munizipien, an deren Spitze die Ober- und die Vicegepáne stehen. Diese Verschiedenheit ist das Ergebnis des verschiedenen politischen Entwicklungsprocesses, mittelst dessen der mittelalterliche Staat in den modernen überführt wurde; dieser Proceß spielte sich in Oesterreich auf andere Weise ab und gedieh weiter als in Ungarn, wo er noch immer nicht ganz vollendet ist. In Oesterreich bereitete der Absolutismus all und jedem nichtstaatlichen Regime (sowohl dem patrimonialen am Lande wie dem autonomen in den Städten) ein jähes Ende²⁰⁷⁾ und setzte an die Stelle desselben staatliche Herrschaft mittelst staatlicher Behörden.

Als dann seit dem Anfange der Sechziger Jahre mit dem Uebergang zum constitutionellen Regime der Grundsatz der Selbstverwaltung nach den Bedürfnissen des modernen Staates zur Geltung kam, wurden die autonomen Behörden in Gemeinde, Bezirk und Land in der Weise eingeführt, daß ihnen derjenige Wirkungskreis eingeräumt wurde, der ihnen ohne Gefährdung der Zwecke und Aufgaben des modernen Staates füglich eingeräumt werden konnte. In Oesterreich erhielten daher die autonomen Behörden ihre Wirkungskreise von dem zu voller Machtentwicklung gelangten modernen Verfassungsstaate zugetheilt, der nur so viel hingab, auf wie viel er mit voller Beruhigung verzichten konnte.

Der Schwerpunkt der Herrschaft und des öffentlichen Lebens lag in Ungarn von jeher in den Comitaten, in denen der magyarische Adel herrschte, oder eigentlich in herkömmlicher Weise wirtschaftete. Ungarn war im Grunde nur eine Föderation von Comitats-Adelsrepubliken, die sich keinem monarchischem Regime fügen wollten. Seit Kaiser Joseph II. hat es der Absolutismus zu wiederholten Malen vergeblich versucht, auf dem Wege der Centralisation dieser republikanischen Adelswirtschaft Herr zu werden. Es wäre ihm dieses vielleicht gelungen, wenn diese Bestrebungen nicht Hand in Hand mit der Germanisation gegangen wären. Indem der österreichische Absolutismus in Ungarn zugleich letztere anstrebte, als deutscher Absolutismus auftrat, rief er selbst gegen sich alle nationalen Leidenschaften wach und scheiterte. Indessen dämmerte auch bei dem magyarischen Adel die Erkenntniß, daß die Zeit des mittelalterlichen Staates vorüber sei und daß den neuerwachten Volkskräften im modernen Staate Zugeständnisse gemacht werden müssen. Dieses bedeutungsvolle Werk, das von großer staatsmännischer Klugheit und wahrer Selbstverleugnung im rechten Augenblicke zeugte, vollbrachte der ungarische Reichstag 1848. Er nahm das große Werk in Angriff, „die Comitatsverfassung als Schutzbollwerk der Constitution Ungarns mit der Freiheit in Einklang zu bringen“ (Ges. Art. XVI: 1848). Das hieß soviel als daß der ungarische Adel jene Reform im Geiste des modernen Staates, welche anderswo durch den Absolutismus angebahnt und im Wege

²⁰⁷⁾ S. meine Einleitung in's (österreichische) Staatsrecht S. 147 und 149.

von Detroyirungen durchgeführt wurde, selbst und aus eigener Initiative durchführen wolle.

Der erste Schritt auf diesem Wege war der Verzicht des Adels auf seine privilegierte Stellung in den Comitaten durch die reichstägliche Bestimmung, daß zu den nächsten Comitatscongregationen „außer den durch Gesetz Berechtigten, denjenigen das Stimmrecht gebühren solle, die seitens der Comitats-Einwohner gemeindeweise als Vertreter zu den Congregationen entsendet werden“ (Ges. Art. XVI lit. b). Nach neunzehnjähriger Unterbrechung durch Revolution und reactionäre Experimente wurde die Reform des ungarischen Staates, seine Umwandlung in einen modernen Verfassungsstaat auf Grundlage der Ausgleichsgesetze von 1867 wieder aufgenommen und im Jahre 1870 an die Comitatsreform wieder die gesetzgeberische Hand angelegt.

Mit dem Ges. Art. XLII: 1870 über die Regelung der Municipien ist der erste Versuch gemacht worden, die Comitats-Municipien in den festgesetzten Behördenorganismus des modernen Staates einzugliedern und sie, wenn auch als autonome Behörden, in allen Details an feste Regeln zu binden; auch wurde für die zu wählenden Comitatsbeamten eine entsprechende juristische Bildung vorgeschrieben (§. 66); ferner wurde der vom König als Leiter des Comitats zu ernennende Obergespan ausdrücklich als „Repräsentant der executiven Gewalt“, also zu einem staatlichen Organ proclamirt (§. 52). Einen weiteren Schritt auf diesem Wege der Verstaatlichung der Comitatsverwaltung geschah mit dem Ges. Art. VI: 1876, womit für jede Jurisdiction ein Verwaltungsausschuß eingesetzt wurde, der aus allen höheren Functionären der Jurisdiction und zehn von der Generalversammlung des Comitats gewählten Mitgliedern bestehend, die Verwaltung des Municipiums zu führen und die Disciplinargewalt über alle Beamte desselben zu üben hat.

Mit den Ges. Art. 1883 über die Qualification der öffentlichen Beamten wurde das Beamten-Wahlrecht der Municipien wieder um ein Bedeutendes eingeschränkt, indem für die gewählten Beamten ein höherer juristischer Bildungsgrad vorgeschrieben wurde; endlich wurde mit Ges. Art. XV: 1883 der Haushalt der Comitats geregelt und von staatlichen Subventionen abhängig gemacht.

Auf diesem Wege schreitet die ungarische Gesetzgebung fort, auf das klare und unvermeidliche Ziel lossteuernd, die Verwaltung der Comitats insoweit zu verstaatlichen, als es die von dem modernen Verfassungsstaate auf dem immer sich erweiternden Gebiete der Verwaltung zu lösenden Aufgaben gebieterisch erfordern und der Selbstverwaltung nur jenen Wirkungskreis zu belassen, der mit den Zwecken und Aufgaben des modernen Staates vereinbar und für denselben förderlich ist.

Es ist hier am Platze, sich über die Unvermeidlichkeit und Nothwendigkeit dieses Entwicklungsprocesses der ungarischen Verwaltungsgesetzgebung klar zu werden. Der moderne Staat kann unmöglich auf der Grundlage der Selbstverwaltung, wie derselbe in früheren Jahrhunderten in monarchischen Adelsrepubliken bestanden hatte, bestehen. Die Ursachen, die zu einer

§. 143.

Verstaatlichung der Verwaltung drängen, sind theils wirtschaftliche, theils verwaltungspolitische. Die früheren „Herrschaften“, der frühere Adel konnte sehr wohl die Last der (allerdings nicht sehr hoch entwickelten) Verwaltung tragen: wurde er doch vom Staate dafür reichlich besoldet — in Form der ihm von dem Landvolke geleisteten Robot. Heute, wo der herrschaftliche Grundbesitz im Gedränge des wirtschaftlichen Concurrenz-Kampfes steht, kann weder ihm noch den anderen besitzenden Classen die Last einer unbesoldeten Verwaltung aufgebürdet werden. Andererseits kann der moderne Staat sich mit einer lässig und nicht mit Sachkenntniß geführten Verwaltung nicht begnügen. Auch im staatlichen Leben ringt heute das Gezeß der Arbeitstheilung nach Geltung und kann gewaltsam nicht ungestraft zurückgedrängt werden. Die umfassenden und schwierigen Aufgaben der modernen Staatsverwaltung können nicht so nebenher als gelegentliche Ausfüllung freier Nußstunden gelöst werden. Diese Verwaltung erfordert ganze Männer, die ihr Leben anschließlich dem Dienste des Staates widmen. Die Schwärmerei für englische Selbstverwaltung beruhte theilweise auf Mißverständnis, theilweise auf Unkenntniß der englischen Verhältnisse, die ganz anders geartet sind als man sich dieselben vorstellt. Der moderne Staat muß von Berufsbeamten verwaltet werden, die keinerlei gesellschaftliches Sonder-Interesse vertreten, nur das Interesse des Staates. Gewiß, auch im modernen Staate hat die Selbstverwaltung in Gemeinde, Bezirk und Land eine gewisse Berechtigung, und so ist ihr auch im constitutionellen Oesterreich seit den sechziger Jahren ein gewisser Wirkungskreis eingeräumt worden. Aber ein Vierteljahrhundert practischer Erfahrung auf diesem Gebiete führte zur Erkenntniß, daß dieser Wirkungskreis der Selbstverwaltung in Oesterreich eher zu weit als zu eng gezogen wurde — und doch wird die allgemeine Landesverwaltung hier von — rein staatlichen Behörden, den Bezirkshauptmannschaften geleitet, für welche es in Ungarn kein Analogon giebt!

Berufs- und Ehrenbeamte.

§. 144. Zur Führung der Civil-Staatsverwaltung im weitesten Sinne dieses Wortes bedient sich der Staat der Beamten²⁰⁸⁾. Nach den zwei großen Gebieten der civilen staatlichen Thätigkeit theilt man diese in Justiz- und

²⁰⁸⁾ Im Gegensatz zum Militär, zur „bewaffneten Macht“ spricht man von den Civil-Beamten und vom Civilstaatsdienst; doch werden unter „Beamten“ in der Regel Civilbeamte verstanden. Das allgemeine Strafgesez vom 27. Mai 1852 versteht unter Beamten „diejenigen Personen, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages mit oder ohne Beerdigung Geschäfte der Regierung zu besorgen haben.“ Diese Definition ist offenbar im Interesse des strafrechtlichen Schutzes der Regierung gegeben; staatsrechtlich und verwaltungsrechtlich genommen, ist obige Definition zu weit. Von den Beamten sind zu unterscheiden die Diener, welche mit untergeordneten Dienstleistungen bei den Aemtern und Behörden betraut sind. Die Besoldungen der Beamten nennt das Gesez Gehalt, diejenigen der Diener Löhnung; daran schließt sich die weitere Unterscheidung bei der Verzorgung aus Anlaß des Austrittes aus dem Dienstverhältniß; die Verzorgung der Beamten nennt das Gesez Pension, die der Diener Provision, s. unten. — Doch bestimmt ein Ministerialerlaß vom Jahre

Verwaltungs- oder politische Beamten. Die Justizbeamten sind alle bei der Justiz angestellten Beamten, also staatsanwaltschaftliche Functionäre und Gerichtsbeamte. Diese letzteren zerfallen in richterliche Beamte (selbständige Richter) und Hilfsbeamte des Gerichtes, welche mit keinen richterlichen Functionen betraut sind.²⁰⁹⁾

Die politisch-administrativen Beamten können nach den speciellen Gebieten der Verwaltung, auf denen sie wirken, in ebenso viele Unterarten unterschieden werden, als Finanzbeamte, Rechnungsbeamte, Forstbeamte, politische Beamte, Consularbeamte u. s. w. Eine besondere Classe von Staatsbeamten bildet das staatliche Lehrpersonale (Lehrer, Directoren, Professoren); im Gegensatz zu den Militärbeamten werden alle obigen Beamtenkategorien als Civilbeamte bezeichnet.

Nach dem zwischen den Beamten und dem Staate bestehenden Verhältniß mit Bezug auf Ernennung, Anstellung und Besoldung unterscheidet man Berufsbeamte und Ehrenbeamte.

Die ersteren sind solche, denen das Amt Lebensberuf ist, welche daher dauernd (lebenslänglich) gegen Besoldung und Pensionsberechtigung (worum die Versorgung der Hinterbliebenen inbegriffen ist) vom Staate angestellt werden. Die Beamten des Staates sind in der Regel Berufsbeamte, da sich der Staat von Einzelnen Dienstleistungen nicht schenken läßt, schon aus dem Grunde, weil er an jedes Amt Pflichten knüpft und seine Disciplinargewalt unter einem unentgeltlichen Dienstvertrage leiden könnte.

Dagegen sind die Beamten der Selbstverwaltungskörper in der Regel Ehrenbeamte, d. i. solche, welche ihr Amt als Nebenbeschäftigung versehen, sich nur zeitweise, d. h. auf kürzere Perioden zur Amtsführung verpflichten und für dieselbe keine Besoldung empfangen.

Doch giebt es zwischen dem reinen Typus der Berufsbeamten und dem der Ehrenbeamten eine ganze Reihe von Übergängen, von Typen mit gemischtem Charakter.

So bedient sich auch der Staat ausnahmsweise der unbesoldeten Ehrenbeamten, wenn er z. B. Gerichtsbeisitzer ernennt, Geschworene als Richter beruft, gewählten Bürgermeistern die Bestätigung in ihrem Amte ertheilt und dieselben im „übertragenen Wirkungskreise“ als unmittelbare Staatsorgane verwendet; letzteres ist auch der Fall bei den gewählten Vorständen der Bezirksvertretungen und theilweise auch bei den Landmarschällen resp. Landeshauptleuten. Am häufigsten verwendet der Staat Ehrenbeamte in berathenden

1856, daß Amtsdienere, die „im politischen Organismus angestellt“ sind, pensionsfähig; dagegen die Dienersgehilfen nur provisorischfähig sind; in demselben Sinne spricht die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866 von „pensionsfähigen Dienern“.

²⁰⁹⁾ Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1868 RGBl. Nr. 46 über die Disciplinärbehandlung der richterlichen Beamten sind selbständige richterliche Beamte die Präsidenten, Vicepräsidenten, Räte der Gerichtshöfe, Bezirksrichter und jene, welchen bei einem Gerichtshofe das Stimmrecht übertragen worden ist. Als Hilfsbeamte werden bezeichnet: die Secretäre, Adjuncten, Actuare und Auscultanten. Nur die selbständigen richterlichen Beamten sind im Sinne des StGG. vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt als Richter anzusehen.

und begutachtenden Behörden oder Körperschaften, wie z. B. die Mitglieder des Eisenbahnrathe, der Commission für Erhaltung der Denkmäler der Kunst u. s. w.

Andererseits erhalten oft die von Selbstverwaltungskörpern auf bestimmte Perioden gewählten Ehrenbeamten Belohnungen, Honorare und Besoldungen.

Dienstverhältnisse der Beamten.

§. 145.

Die besoldeten Staatsbeamten dürfen in der Regel für ihre Amtshandlungen keinerlei andere Belohnungen annehmen: nur bei einigen Kategorien hat sich ein Rudiment des in früheren Jahrhunderten die Staatsbesoldungen vielfach vertretenden Sportelwesens heutzutage noch neben Besoldung erhalten, indem den Beamten gestattet wird, für einzelne Amtshandlungen und Functionen specielle Entlohnungen zu empfangen, so z. B. den Seelsorgern als Matriführern für Ausfertigung von Auszügen aus den Matrifen, den Professoren die Collegiengelder²¹⁰⁾ und Prüfungstagen; letztere werden auch an Beamte als Prüfungscommissäre verabsfolgt u. s. w.

Der Staat besoldet seine Beamten jedoch nur vom Momente ihrer Anstellung und Beerdigung. Diesem Zeitpunkte geht häufig eine Periode der unentgeltlichen Praxis voraus, wo der angehende Beamte dem Staate Dienste leistet, für die er keine Entlohnung empfängt. Der Entgelt für diese Dienste liegt theilweise darin, daß dem Praktikanten, Volontär oder Aspiranten Gelegenheit zur practischen Ausbildung geboten wird, theilweise in der Expectanz auf eine in der Zukunft freiverdende Beamtenstelle.

Doch erhalten solche angehende Beamte oft „zur Erleichterung ihrer Subsistenz“ ein jährliches Adjutum oder zeitweilige Remunerationen.

§. 146.

Wenn auch staatsgrundgesetzlich die öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind, so kommen doch bei der Besetzung staatlicher Posten immer nur diejenigen in Betracht, welche sowohl die allgemeinen, als auch für jede Kategorie von Aemtern gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Qualificationen besitzen.²¹¹⁾

Zur allgemeinen Qualification gehört: a) die österreichische Staatsbürgerschaft; Ausländer können jedoch dieselbe zugleich mit dem Eintritt in ein Amt erwerben;

b) ein bestimmtes Alter und zwar muß der Candidat in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet und das 40. nicht überschritten haben;

c) Unbescholtenheit.

In gemischtsprachigen Ländern oder Bezirken wird gegenwärtig in der Regel auch die Kenntniß der zweiten Landessprache gefordert; für unentgeltliche Dienstplätze (Cleven, Praktikanten, Aspiranten) ist ferner der Nachweis der entsprechenden Subsistenzmittel vorgeschrieben; endlich darf der

²¹⁰⁾ In Oesterreich eingeführt nach dem Muster von Deutschland mit Gesetz vom 12. August 1850.

²¹¹⁾ In Ausführung des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 ist mit Gesetz vom 14. April 1872 den ausgedienten Unterofficieren ein Vorzug vor den Civilisten bei Besetzung von Stellen im Civildienste, für welche sie qualificirt erscheinen, eingeräumt worden.

Anzustellende mit einem andern Beamten derselben Behörde in keinem näheren Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

Zu der besonderen Qualification gehört für den Conceptsdienst bei Gerichten und politischen Behörden im allgemeinen die Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der Nachweis der mit Erfolg zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Prüfungen²¹²⁾ oder des erlangten juridischen Doctorates.

Für die Anstellung in den technischen Dienstzweigen des Staates, (Bau- dienst, Forstdienst, Katastraldienst, Fabrikendienst) ist der Nachweis der an einer entsprechenden höheren Fachschule mit Erfolg zurückgelegten Studien; für den Bergbauamtdienst ist der Nachweis sowohl der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, wie auch der Absolvirung einer Bergakademie erforderlich.

Für den staatlichen Sanitätsdienst als Arzt ist außer dem medicinischen Doctorgrad noch eine besondere Prüfung (Physikatsprüfung) erforderlich; für den staatlichen thierärztlichen Dienst außer den vorgeschriebenen Studien die Ablegung einer besonderen Prüfung vor der dazu bestimmten Staatsprüfungscommission; für die Anstellung im staatlichen Rechnungscontroll- dienst (in den Rechnungsdepartements) ist die Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät nicht nöthig; es genügt der Nachweis absolvirter oberer Classen der Mittelschulen und die Ablegung einer besonderen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft; für die Anstellung im Cassen- dienst (bei den verschiedenen Landes-Cassen und Bahnlämtern) ist eine besondere Cassenprüfung vorgeschrieben.²¹³⁾

Selbstverständlich sind für den Kanzlei- und Manipulationsdienst keine höheren theoretischen Studien und Kenntnisse, sondern nebst der allgemeinen Qualification die Kenntniß des Lesens und Schreibens, der Landessprache (eventuell der zweiten) und die durch vorhergehende praktische Einübung erlangte Kenntniß des betreffenden speciellen Manipulationsdienstes erforderlich.²¹⁴⁾

Die Besetzung der Dienstposten geschieht entweder im Wege der Berufung oder im Concurrrenzwege; doch kann ausnahmsweise ein vertragsmäßiges Uebereinkommen Platz greifen. Im Wege der Berufung werden die höchsten Dienstposten besetzt (Ministerien, Präsidien der Landesbehörden und der höheren Gerichtshöfe); auch ist Berufung bei Hochschulprofessoren häufig. Für die sonstigen höheren und alle unteren Dienstposten ist die Ausschreibung von Concursen vorgeschrieben.²¹⁵⁾

§. 147.

²¹²⁾ Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte dritte (politische) Staatsprüfung kann nachgetragen werden.

²¹³⁾ Ministerialverordnung vom 18. Juli 1853 und der darauf bezügliche, mehrere Modificationen enthaltende Finanzministerialerlaß vom 14. Juni 1879, *FBW.* 1879 S. 240.

²¹⁴⁾ Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855 *RGW.* Nr. 52.

²¹⁵⁾ Ueber die Vorrückung der politischen Beamten enthält §. 12 der *MV.* vom 19. Jänner 1853 *RGW.* Nr. 10 folgende Bestimmung: „Die bei den Bezirksämtern (bezieht sich jetzt auf Bezirkshauptmannschaften) angestellten Beamten

Während nun der Act der Berufung in jener Sphäre des Staatsrechts liegt, die keinen festen Regeln und Gesetzen unterworfen werden kann, da in ihr nur Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des Staatsinteresses ausschlaggebend sind: ist der Vorgang bei der Besetzung der Dienstposten in Concurrencywege bis in seine kleinsten Details gesetzlich geregelt und die besetzenden oder vorschlagenden Behörden sind verpflichtet, diesen gesetzlich geregelten Vorgang genau und strenge einzuhalten.

Die Ernennungen für die obersten Staatsämter bis einschließlich der VI. Rangklasse werden vom Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Ministers; diejenigen für die Dienststellen der VII. und IX. Rangklassen von den betreffenden Ministern auf Vorschlag der untergeordneten Behörden, ohne daß der Minister an den Vorschlag gebunden wäre; die Besetzung der Dienstposten von der IX. Rangklasse abwärts wie auch des Dienstpersonales, von den Landesbehörden (Oberlandesgerichtspräsidenten) vollzogen. (üb. Rangklassen f. S. 188).

Jede Ernennung geschieht mittelst Ernennungsdecretes; nach Empfang desselben ist jeder Beamte verpflichtet, den Diensteid abzulegen und sodann das Amt anzutreten. Vor abgelegtem Diensteid darf kein Staatsbeamter sein Amt ausüben.

Die Verwaltungsbeamten.

§. 148.

Im Gegensatz zu den Richtern sind die politischen und Finanzbeamten in ihrer Amtsthätigkeit von ihren Vorgesetzten abhängig und für all' ihre Amtsthätigkeit verantwortlich. Allerdings ist das Gesetz auch für den Beamten die oberste Richtschnur seines Vorgehens und Handelns: aber während der Richter bei der Anwendung des Gesetzes nach eigener Ueberzeugung vorgeht und von Niemandem bezüglich dieser Anwendung des Gesetzes Weisungen oder Instruktionen zu empfangen, daher auch solche nicht zu befolgen braucht: ist der politische Beamte in der Anwendung und Interpretation der Gesetze, in der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen an die Weisungen und Instruktionen seiner Vorgesetzten gebunden — und da, wo er in Ermangelung solcher ausdrücklichen Weisungen auf eigene Faust zu verfahren genöthigt ist, für seine Handlungen und sein Vorgehen verantwortlich. Denn die gesammte Beamtenchaft eines Staates repräsentirt seine vollziehende Gewalt und es ist klar, daß diese Gewalt in ihrer Gesamtheit einheitlich d. i. nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen muß, wenn von einem Recht und einer Rechtsordnung die Rede sein soll. Auch könnte ein widerspruchsvolles, nach verschiedenen Grundsätzen und Gesichtspunkten vorgehendes Beamtenthum dem Interesse des Staates nicht dienlich sein. Daher muß auch die politische Haltung der Beamten dem Standpunkte der

derselben Kategorie sind für jedes Kronland in einen Concretstatus zusammenzufassen, stehen sich im Range gleich und rücken nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vor, wenn sich nicht einer oder der andere derselben durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte.“ §. 5 lit. C bestimmt, daß die Vorrückung der bei der Statthalterei angestellten Beamten in dem höheren Gehalt eine graduelle sei.

Regierung conform sein. Sie dürfen der Regierung keine Verlegenheiten bereiten.²¹⁶⁾

Nur eine Ausnahme gestattet das Gesetz von dem Grundsatz der Abhängigkeit der Beamten von ihren Vorgesetzten und von ihrem instructionsmäßigen Vorgehen. Das ist der Fall, wenn ein Beamter in die Volksvertretung gewählt wird. Nach den Bestimmungen der Wahlordnung braucht der Beamte, um sein Abgeordnetenmandat auszuüben, keines Urlaubes seitens seiner vorgesetzten Behörde und das Immunitätsgesetz, welches die Mitglieder der Volksvertretungen schützt, gestattet auch den Beamten als Abgeordneten die freieste, auch gegen die Regierung gerichtete Meinungsäußerung, ja auch beliebige oppositionelle Haltung und Handlung. Nun ist allerdings das Gesetz im Staate allmächtig; doch ebenso wie es vom englischen Parlament heißt, daß es trotz seiner Allmacht doch aus einem Mann kein Weib machen kann, so kann auch kein Gesetz des Staates einen thatsächlich existirenden begrifflichen Widerspruch aufheben. Ein Staatsbeamter, der in der Volksvertretung der Regierung Opposition macht, ist allerdings in Oesterreich und in manchem anderen Staat gesetzlich möglich, aber begrifflich eine widerspruchsvolle Erscheinung, ein Widersinn. Denn ebenso wie ein Advocat nicht zwei streitende Parteien vertreten kann, ebenso auch der Beamte als Abgeordneter. Denn jeder Beamte ist der bezahlte Anwalt der Regierung; kann er diese Rolle als Abgeordneter fortsetzen, dann ist zwischen seiner Stellung als Beamten und Volksvertreter kein Widerspruch; kann er dieß nicht, so muß er entweder seiner Beamtenpflicht oder seiner Mandatspflicht untreu werden. Die durch das Gesetz zugelassene und begünstigte Fiction aber einer Unabhängigkeit des Abgeordneten und gleichzeitigen Abhängigkeit des Beamten ist eben eine Fiction. Consequenterweise allerdings dürfte kein Beamter ein Mandat in eine Volksvertretung annehmen: das wäre auch vollkommen rationell. Wenn das Gesetz eine solche Wahl zuläßt, so thut es das offenbar in der Voraussetzung, daß die Wahl eines Beamten eine Vertrauenskundgebung seitens der Wähler an die Regierung ist und weder Gesetzgeber noch Regierung hätten einen Grund, eine solche eventuelle Vertrauenskundgebung unmöglich zu machen. In diesem Sinne ist ja auch die häufig vorkommende constitutionelle Sitte aufzufassen, daß Minister zugleich Abgeordnete sind. Sobald aber diese Voraussetzung wegfällt, sobald der gewählte Beamte sich gegen die Regierung wendet, kann kein Gesetz den begrifflichen Widerspruch und den thatsächlichen Widerstreit der Pflichten aufheben, der darin zu Tage tritt.²¹⁷⁾

²¹⁶⁾ Ministerialerlaß vom 7. December 1848.

²¹⁷⁾ Vergl. den Ministerialerlaß vom 7. December 1848 *NOV.* ex 1849 Nr. 13 über die politische Haltung der Beamten, worin es unter anderem heißt: „Jedermann, dessen persönliche Anschauungsweise und Ueberzeugung von jener der Centralgewalt abweicht, steht es frei, seine Stelle niederzulegen, aus dem dienstlichen Verbands zu scheiden; niemand wird ihm, weil er seiner Ueberzeugung folgt, deshalb die Achtung versagen. Aber unehrenhaft würde der Mann handeln, welcher sich vom Staate bezahlen ließe und doch, seiner beschworenen Pflicht uneingedenk, dem Staate durch Reden oder Handlungen Verlegenheiten bereiten und ein harmonisches Zusammenwirken aller Verwaltungsglieder unmöglich machen würde.“

§. 149. Nach alle dem ist es wohl klar, daß das Verhältniß der Beamten zum Staate kein einfaches Vertragsverhältniß, kein Dienstverhältniß im Sinne des Privatrechts ist. Man bezeichnet dieses Verhältniß als ein Verhältniß des öffentlichen Rechts; das ist allerdings richtig, giebt aber noch keinen klaren Begriff über das Wesen desselben. Letzteres besteht darin, daß der Beamte durch den Dienstantritt sich dem Interesse des Staates mit seiner ganzen geistigen Persönlichkeit widmet. Es ist mit nichts ein Arbeitsvertrag, den er schließt; nicht bloß eine zeitlich und sachlich beschränkte und umschriebene Arbeit hat er zu leisten: sondern dem Interesse des Staates sich hinzugeben. Daher ist aber auch das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten eine Art Schutzverhältniß; der Staat läßt ihnen einen besonderen Schutz angedeihen. Nicht nur, daß ihre Personen im amtlichen Verkehre und ihre Ehre einen höheren Schutz genießen: ihr wirthschaftliches Wohl bildet den Gegenstand staatlicher Obforge.

Die Höhe der Besoldung des Beamten ist mit nichts einem Arbeitslohn zu vergleichen und steht nicht wie dieser unter dem „ehernen Lohn-gesetz.“ Nicht Angebot und Nachfrage regeln seine Höhe: sondern die staatliche Sorge für den standesgemäßen Unterhalt der Beamten. Daher werden die Gehalte der Beamten von Zeit und Zeit mit dem Steigen der Preise der Lebensbedürfnisse erhöht. So wurde, um nur von den letzten Decennien zu sprechen, im J. 1873 eine allgemeine Gehaltsregulirung durchgeführt und wurden auch seitdem die Gehalte einzelner Kategorien von Beamten den Umständen entsprechend erhöht.

Aus diesem Verhältniß der Beamten zum Staate, nicht aber aus irgend einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Dienstvertrage ergeben sich die Pflichten derselben, die man kurz als Pflicht des Gehorsams und der Amtserfüllung bezeichnen kann. Denn der Gehorsam gegenüber dem Willen der Vorgesetzten, ist die Bedingung der Aufrechthaltung all' und jeder Organisation und die Amtserfüllung ist der Zweck der erfolgten Amtsverleihung.²¹⁸⁾ Ungehorsam würde die Desorganisation des Staates zur Folge haben; Vernachlässigung der Amtserfüllung den Stillstand der zum Leben und zur Selbsterhaltung des Staates nöthigen Functionen der staatlichen Gewalten.²¹⁹⁾

Aus der Pflicht des Gehorsams gegenüber den Vorgesetzten, die in all' und jedem Staate auch im Wahlkönigreich und in der Republik eine Bedingung der Aufrechthaltung der staatlichen Organisation ist, folgt in Erbmonarchieen die Treupflicht gegen den Monarchen und die Dynastie, die in Erbmonarchieen die Grundpfeiler der staatlichen Organisation sind

Insofern dieser Ministerialerlaß eine unwiderlegliche politische Wahrheit enthält, kann er nie außer Geltung kommen.

²¹⁸⁾ Die Amtserfüllung muß aber auch eine gewissenhafte und eifrige sein. „Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Geschäftsküide mit Fleiß und Gründlichkeit zu erledigen“ (§. 88 Amtsinstruction vom 17. März 1855).

²¹⁹⁾ Nur in der Anwendung bestehender Gesetze sind selbständige Richter unabhängig und von jeder Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten, Behörden und Beamten befreit — ja, sogar zur Prüfung der Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit erlassener Verordnungen berechtigt.

und dieselben vor Erschütterungen und Umwälzungen, wie sie in Republiken und Wahlkönigreichen so häufig vorkommen, am wirksamsten schützen.

Da der Beamte zur Amtserfüllung verpflichtet ist, so darf er weder um dieser Pflicht nachzukommen, noch auch aus Anlaß seiner Pflichterfüllung ein Geschenk von der Partei annehmen. Die Amtserfüllung muß selbstverständlich eine gefesmäßige sein.²²⁰⁾ Aus der Pflicht der Amtserfüllung folgt mit Nothwendigkeit die Pflicht der Amtsanwesenheit²²¹⁾, zugleich aber auch als Bedingung zweckmäßiger und erfolgreicher Amtserfüllung die Pflichten des standesgemäßen äußeren Verhaltens²²²⁾ und der Amtsverschwiegenheit.²²³⁾

Die Verletzung obiger Pflichten wird nach dem Strafgesetze, nach Umständen im Disciplinarwege geahndet.²²⁴⁾

²²⁰⁾ Eine Beobachtung der Staatsgrundgesetze wird ausdrücklich eingeschränkt im Art. 12 des StGG. vom 21. December 1867 Nr. 145.

²²¹⁾ „Die Beamten und Diener sind verpflichtet, insofern sie nicht in besonderen dienstlichen Aufträgen auswärts verwendet sind, täglich im Amte zu erscheinen und daselbst während der festgesetzten Amtsstunden, oder wenn es der Dienst erfordert und daher der Vorsteher, der hierin mit gutem Beispiele voranzugehen hat, es anordnet, auch länger zu arbeiten.“ §. 36 der Amtsinstruction für Bezirksämter vom 17. März 1855. Die Entfernung vom Amtsorte ohne Urlaub ist strenge verboten. Die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen ist instanzmäßig geregelt, so daß immer die nächsthöhere Behörde den Vorstehern der unteren Behörde, die Vorsteher aber ihren untergeordneten Beamten Urlaube auf bestimmte Dauer ertheilen können. Nur die in das Haus der Abgeordneten gewählten Beamten und öffentlichen Functionäre (z. B. Notare) bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubs (StGG. vom 21. December 1867 RGW. Nr. 141). Ebenso die der bewaffneten Macht angehörigen Civil-Staatsbediensteten im Falle ihrer Einberufung zur activen Dienstleistung (mit Inbegriff der Dienstleistung im Landsturme). §. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1878 RGW. Nr. 59.

²²²⁾ Zu dem standesmäßigen Verhalten gehört die Enthaltung von unerlaubten Nebenbeschäftigungen, wie z. B. Ausübung eines Gewerbes u. dergl. Auch ist den Beamten ein anständiges Benehmen gegen die Parteien zur Pflicht gemacht mit Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1811.

²²³⁾ §. 41 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855. Unter gewissen Bedingungen kann die Verletzung eines Amtsgeheimnisses ein nach dem Strafgesetze zu behandelndes Verbrechen werden.

²²⁴⁾ Die Pflichten der Beamten sind seit den berühmten Rescripten Kaiser Josef II. (i. Einleitung in's öfterreichische Staatsrecht S. 160) durch eine große Anzahl von Hofkanzleidecreten, Rescripten, Verordnungen und Patenten normirt worden. In neuerer Zeit sind hierfür namentlich die umfangreichen organisatorischen Gesetze aus der ersten Hälfte der 1850er Jahre über Behördeneinrichtung und Geschäftsführung grundlegend, insbesondere die Amtsinstruction für rein politische Bezirksämter vom 17. März 1855 RGW. Nr. 52. Der Umstand, daß diese grundlegenden Bestimmungen über das Staatsdienerverhältniß aus einer Periode absolutistisch-kirchlicher Reaction datirt, hat parlamentarischen Parteien Anlaß gegeben, eine Revision und Codificirung der über die Dienstverhältnisse der Beamten geltenden Bestimmungen, die Erlassung einer Dienstpragmatik, zu verlangen. Ueber einen am 5. Mai 1874 gestellten dießbezüglichen Antrag (Promber) wurde ein Ausschußbericht erstattet, worin die Zusammenfassung aller das Staatsdienerverhältniß betreffenden Bestimmungen in einem Gesetze als zweckmäßig anerkannt, jedoch in Anbetracht der großen Schwierigkeiten der Abfassung eines solchen Gesetzes wenigstens die Regelung einiger speciellen Punkte (Disciplinarverfahren, Pensionirung wider Willen, Qualificationstabellen u. s. w.) in besonderen Gesetzen

Den Pflichten der Beamten gegenüber stehen ihre Rechte; diese sind entweder Vermögens- oder Ehrenrechte.²²⁵⁾

Aus dem doppelten Verhältniß aber, erstens zum Staate und zweitens zur Gesamtheit, ergeben sich zweierlei Arten solcher Rechte:

Dem Staate gegenüber hat der Beamte das Recht auf seine normalmäßige Befoldung, eventuelle Activitäts- und andere vereinbarte oder versprochene Zulagen, Reisegebühren, Diäten, Uebersiedlungsgebühren u. s. w. ferner auf Pensionirung, wenn er in den Ruhestand tritt; ein Theil seiner Rechte an den Staat übergeht auf seine Wittve und hinterlassenen minderjährigen Kinder.

Der Gesamtheit gegenüber genießt er als staatliches Vollzugsorgan eines besonderen Schutzes, den ihm der Staat gewährt, indem er Angriffe auf seine Person während der Amtsführung oder sonst welche Beleidigung desselben aus Anlaß seiner Amtsführung als Amtsehrenbeleidigung mit strengeren Strafen bedroht.

Befoldung.

§. 150. Die gesammte Beamtenchaft Oesterreichs ist in elf Rangsclassen (von der ersten als höchsten bis zur elften einschließlich als untersten) eingereiht (Ges. v. 15. April 1873, RGW. 47). Nach diesen Rangsclassen wird die Höhe der Befoldung der einzelnen Beamten bestimmt, jedoch sind nur die Bezüge der ersten vier Rangsclassen einheitlich, d. h. zwischen den in je eine dieser ersten vier Classen eingereihten Beamten besteht kein Unterschied der Befoldung.

Dagegen bestehen in den sieben unteren Rangsclassen (von der fünften bis elften inclusive) in jeder drei Abstufungen der Höhe der Bezüge, so daß die in diese unteren sieben Rangsclassen eingereihten Beamten in Hinsicht auf ihre Gehälter je in drei Kategorien zerfallen. Somit giebt es im Ganzen 25 Gehaltsabstufungen und zwar beträgt der höchste Gehalt 12 000 fl. der unterste 600 fl.

Außer den „systemmäßigen“ Gehältern beziehen die Beamten Functions- oder Activitätszulagen, deren Höhe sich nach der Rangscasse des Beamten richtet, für jede Rangscasse mit einer fixen Ziffer, jedoch von der V. Classe abwärts für verschiedene Standorte (Amtsfitze) mit Rücksicht auf die höheren Preise der Lebensbedürfnisse in größeren Städten und billigeren in den kleineren in verschiedenem Ausmaache festgesetzt ist.

Es giebt daher für jede Gruppe von Standorten allerdings nur soviel Abstufungen der Functionszulagen, wie viel es Rangsclassen giebt, also nur elf Abstufungen. Dagegen werden die Standorte der Behörden nach ihrer Größe und Bevölkerungsdichtigkeit, auch nach dem Durchschnittspreis der Lebensbedürfnisse in denselben in vier Classen getheilt und die Functions-

empfohlen wurde. Bisher ist jedoch dieser parlamentarischen Anregung von der Regierung keine Folge gegeben worden.

²²⁵⁾ Pflicht und Recht zugleich ist das Tragen der Uniform. Dasselbe wurde zu wiederholten Malen, neuestens mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. October 1889 RGW. Nr. 176, eingeführt und mittelst einer Reihe von Durchführungsverordnungen der einzelnen Ministerien geregelt.

zulagen von der V. Rangklasse abwärts je nach dem Standorte in vier Abstufungen zugemessen. Die Standorte aber zerfallen in folgende vier Classen:

1. Wien, 2. Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest und die Orte im Polizeirayon Wien, sowie alle Orte, deren Bevölkerung mehr als 50 000 Einwohner zählt, 3. Baden, Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz in Böhmen, sowie alle Orte mit von 50 000 bis 10 000 Einwohnern. 4. Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10 000 Einwohnern.

Die Besoldungen der Beamten genießen die gesetzliche Bevorzugung, daß auf dieselben kein gerichtliches Verbot gelegt werden darf,²²⁶⁾ auch dürfen dieselben nicht freiwillig verpfändet oder abgetreten werden; nur an solche Personen, welche gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt an dem Beamten haben, wie z. B. dessen Gattin, Kinder u. s. w., darf ein entsprechender Theil der Besoldung abgetreten werden.²²⁷⁾ Die Besoldungen der Beamten über 600 fl. unterliegen der Einkommenssteuer, so zwar daß dieselbe ihnen bei der Auszahlung der Gehaltsraten abgezogen wird.²²⁸⁾ Dagegen ist diese Einkommenssteuer der Beamten von den Gemeindefuzschlägen befreit.²²⁹⁾

Außer der Einkommenssteuer zahlt jeder Beamte bei seiner ersten stabilen Ernennung mit Gehalt oder Naturalgenuß über 300 fl. eine Dienstage und ebenso bei jeder späteren stabilen Erhöhung seiner Bezüge in Folge eines Avancements.

Die im Dienste reisenden Beamten erhalten eine Vergütung der Reiseauslagen und Reisekosten (Diäten) im Verhältniß zu ihren Rangclassen und Bezügen.²³⁰⁾

Disciplinarbehandlung.

Die Disciplinarbehandlung ist eine verschiedene, je nachdem es §. 151. sich um Justiz- oder Verwaltungsbeamte handelt.

Die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1868 RGW. Nr. 46. Die Pflichtverletzung, welche im Disciplinarwege geahndet wird, ist entweder Ordnungswidrigkeit oder ein Dienstvergehen. Auf erstere sind Ordnungsstrafen: als Mahnung und Verweis, gesetzt. Gegen eine Mahnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Doch schon gegen einen Verweis hat der richterliche Beamte ein Beschwerderecht an die obere Instanz. Dienstvergehen werden mit Disciplinarstrafen geahndet. Solche sind:

- a) Die Versetzung an einen anderen Amtssitz ohne Rangverminderung, wobei der Versetzte die Uebersiedelungskosten selbst zu tragen hat; auch kann

²²⁶⁾ Justin Blonski: Der österreichische Civil-Staatsdienst, Wien 1882, enthält eine systematische Darstellung des gesammten heutigen österreichischen Beamtenrechts. Von älteren Werken seien erwähnt: Schopf: Der österreichische Civil-Staatsdienst, Wien 1851, und Gohnat: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die k. k. Staatsbeamten, Wien 1875.

²²⁷⁾ Wahrhofer I 73.

²²⁸⁾ Kaiserl. Patent vom 28. October 1849.

²²⁹⁾ U. h. Entschl. vom 25. November 1858.

²³⁰⁾ Geregelt durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Juni 1873 RGW. Nr. 15.

mit dieser Veretzung eine theilweise Veränderung der Dienstbezüge verbunden werden.

- b) Veretzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Veränderung der normalmäßigen Ruhegenüsse.
- c) Dienstentlassung mit Verlust des Titels und Pensionsanspruchs.

Solche Disciplinarstrafen können gegen richterliche Beamte jedoch nur von den zuständigen Disciplinarssenaten nach gesetzmäßig durchgeführter Verhandlung, wobei dem Beschuldigten genügende Verteidigungsmittel zustehen, ausgesprochen werden. Die Disciplinarssenate sind ständige beim obersten Gerichtshofe und jedem Oberlandesgerichte nach Vorschrift des Gesetzes mit Anfang eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben zusammengesetzte Rathocollegien — so daß jede Willkür oder Parteilichkeit mit Hinblick auf den einzelnen Fall ausgeschlossen ist. — Uebrigens ist das Verfahren streng nach den Grundsätzen des mündlichen Anklageprocesses geregelt und steht dem Inculpaten von dem Erkenntniß des Disciplinarssenates beim Oberlandesgerichte die Appellation an den des Obersten Gerichtshofes zu.

Die Disciplinarverhandlung der nicht richterlichen Justizbeamten sowie auch des Dienerschaftspersonales der Gerichte, erfolgt nach den Vorschriften der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853 (§§. 75—89).

Dagegen ist für die Disciplinarbehandlung der „landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten mit Ausnahme des Lehrpersonales, dann der Finanzwache und des Wachpersonales der Straf- und Besserungsanstalten“ mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 Nr. 64 eine allgemeine Vorschrift erlassen worden.

Dieselbe erklärt „jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Dienstleid oder durch allgemeine Dienstvorschriften auferlegt sind“ für „Dienstvergehen“, welche durch Rügen oder durch Disciplinarstrafen geahndet werden. Letztere bestehen in dem Verweise, der Geldstrafe, Entziehung der graduellen Vorrückung, strafweisen Veretzung im Dienste oder in der Dienstentlassung. Wenn nun auch das Disciplinarverfahren gegen die politisch-administrativen Beamten nicht in den Formen des gerichtlichen Verfahrens vor sich geht, so sind doch auch für dieses bei jeder politischen- und Finanzlandesbehörde ständige Commissionen bestellt, denen die Einleitung und Durchführung der Disciplinaruntersuchungen obliegt (§. 11). Allerdings ist der Vorsitzende dieser Commissionen an deren Beschlüsse nicht gebunden und kann, wenn er anderer Meinung ist, die Entscheidung der höheren Behörde einholen. (ZMVerl. vom 22. Juli 1860.)

Der principielle Unterschied zwischen der Stellung der Justiz- und Verwaltungsbeamten tritt also auch in den Disciplinarverfahren gegen dieselben deutlich hervor.

§. 152.

Das Staatsdienstverhältniß endigt:

- a) freiwillig, seitens des Beamten durch Verzicht auf das Amt. Es ist ein unterscheidendes Merkmal des Civilstaatsdienstes im Gegenfah zum Militärdienst, daß ersteres kein Zwangverhältniß ist und von dem

Beamten jederzeit durch Verzicht gelöst werden kann. Die durch eine Reihe von Jahren bereits erworbenen Vermögensrechte des Beamten an den Staat, Pensionsansprüche, gehen dabei nicht verloren. Der Beamte kann um seine Pensionirung einschreiten und dieselbe muß ihm gewährt werden — auch wenn er keinen Grund dafür anzugeben im Stande ist;

- b) unfreiwillig seitens des Beamten (Dienstentlassung) in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils, welches die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nach sich zieht oder in Folge eines Disciplinarurtheils;
- c) durch Quiescirung oder Pensionirung, wenn eine solche durch die Interessen des Dienstes oder andere Rücksichten staatlicherseits geboten erscheint;
- d) beim Lehrpersonale der Hochschulen mit der Vollendung des 70. (eventuell 71.) Lebensjahres auf Grund des Gesetzes.

Uebrigens sind auch, ebenso wie bei der Berufung (s. oben) bei der Lösung des Staatsdienstverhältnisses zwei Sphären zu unterscheiden: die niedere Sphäre des öffentlichen Rechts und die höhere des Staatsrechts im engeren Sinne.

In ersterer muß der Staat bei der Lösung des Dienstverhältnisses sich strenge an die bestehenden Gesetze und Vorschriften halten und wenn auch beim Mangel einer Dienstespragmatik die bestehenden Vorschriften nicht für alle Fälle ausreichen, so werden doch Beamte in dieser Sphäre nur in den Formen des bestehenden Rechtes vom Dienste entlassen, beziehungsweise pensionirt. Anders verhält es sich in der höheren Sphäre des Staatsrechtes, wo Rücksichten der Politik maßgebend sind.

Die Entlassung der Minister hängt vom freien Entschlusse des Monarchen ab, für welchen Rücksichten und Erwägungen der Politik maßgebend sind und die keinerlei rechtlicher Begründung bedarf. Gesetzlich ist dabei nur für gewesene Minister ein bestimmter Pensionsgenuss vorgeh'n.²³¹⁾

Auch bei höheren Ministerialbeamten, Statthaltern und Landespräsidenten, können Erwägungen der Politik an Stelle rechtlicher Begründung die Lösung ihres Dienstverhältnisses herbeiführen.

Beamtenversorgung.

Aus dem Schutzverhältnisse, in welchem der Beamte zu dem Staate §. 153. steht, folgt die Verpflichtung des Staates, sich nicht nur des dienstunfähig gewordenen Beamten anzunehmen, sondern auch dessen Hinterbliebene verhältnismäßig zu unterstützen; auch kann der Staat nur dann eine vollständige Hingabe seiner Beamten an sein Interesse, eine vollständige Identificirung ihres Interesses mit dem seinigen verlangen, wenn er die Ver-

²³¹⁾ Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt von jährlichen 4000 fl. ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit, insoweit nicht kraft des allgemeinen Pensionsgesetzes (s. unten) ihm eine höhere Pension zusteht (Gesetz vom 22. Juli 1868 RG. Nr. 111).

sorgung der Beamten auch für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit übernimmt und auch für ihre Hinterbliebenen (Wittwen und Waisen) zu sorgen sich verpflichtet.

Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind diese Verhältnisse gesetzlich geregelt worden und zwar in den Pensionsnormativen²⁹²⁾ vom 30. November 1771 und vom 26. März 1781, welche noch heute die Grundlage des österr. Beamtenpensionsrechtes bilden. Allerdings sind seit jener Zeit eine große Zahl theils ergänzender, theils abändernder, theils neu auftauchende Dienstverhältnisse berücksichtigender und die denselben entsprechenden Versorgungsrechte regelnder Gesetze und Verordnungen erschienen.

Von diesen sind insbesondere hervorzuheben die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866 RGW. Nr. 157 über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener; das mit kaiserlicher Verordnung vom 12. November 1870 erlassene Reglement bezüglich der Ruhe- und Versorgungsbezüge der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Behörden; das Pensionsgesetz für das an Staatslehranstalten angestellte Lehrpersonale vom 9. Mai 1870 RGW. Nr. 47; das Gesetz vom 27. März 1873 RGW. Nr. 50, betreffs Versorgung der Polizeibeamten; das Militärversorgungsgesetz vom 27. December 1875 RGW. Nr. 158, endlich das Gesetz vom 26. Februar 1876 RGW. Nr. 19, betreffs der Versorgung der Gendarmerieofficiere und Mannschaft.

Auf diese Weise sind die Vorschriften über Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen in einer großen Anzahl von Gesetzen und Verordnungen zerstückelt. Offenbar fühlt die Regierung schon lange das Bedürfnis, alle diese Vorschriften in einem einheitlichen Gesetze zusammenzufassen, denn sowohl die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866 spricht von einem künftigen „Erlass eines allgemeinen Pensionsgesetzes“, wie auch das Reglement vom 12. November 1870 den Zeitpunkt in's Auge faßt, „wo im legislatorischen Wege ein darauf bezügliches Gesetz zu Stande kommen wird.“

Der Staat gewährt den in Ruhestand getretenen Beamten und Dienern, ferner ihren Wittwen und Waisen unter den gesetzlichen Bedingungen: Pensionen, Provisionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Conductquartalgelder.

Pensionen sind Ruhegehälter, welche fortlaufend in verschieden abgestufter Höhe, in der Form wie Gehälter monatlich in vorhinein und lebenslänglich an Beamte oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.

Provisionen sind Zahlungen an in den Ruhestand getretene Diener, die als Taglohn zwischen 8 und 15 fr. Courantmünze (27 fr. ö. W.) berechnet werden.

Abfertigungen sind einmalige Zahlungen an Beamte, Diener und ihre Hinterbliebenen, die zum Pensions- oder Provisionsbezug nicht berechtigt sind.

Conductquartale werden den armen Angehörigen solcher Staats-

²⁹²⁾ Daher die übliche Bezeichnung „normalmäßige“ Versorgung.

diener bewilligt, welche nicht einmal so viel hinterlassen haben, wie viel zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten nöthig ist.²³³⁾

Zum Bezug einer normalmäßigen Pension berechtigt eine in einem Staatsamte²³⁴⁾ zurückgelegte mindestens zehnjährige Dienstzeit (vom Tage der Vereidigung gerechnet), wenn kein Umstand eingetreten ist, der den Verluſt der Pensionsberechtigung nach sich zieht, wie z. B. freiwilliger Austritt aus dem Staatsdienst (Dienstesentſagung), Entlassung aus dem Dienste in Folge strafgerichtlichen Urtheils u. dergl.

Die Höhe der normalmäßigen Pension richtet sich nach der Länge der zurückgelegten Dienstzeit und nach der Höhe des im Momente des Austrittes aus dem Dienste gesetzmäßig bezogenen Gehaltes.²³⁵⁾

Die Bemessung der den Staatsdienern bei ihrem Uebertritte in den Ruhestand gebührenden Provision geschieht in der Weise, daß den Dienern mit mehr als zehnjähriger Dienstzeit der dritte Theil ihres Activlohnes, bei mehr als 25 Jahren die Hälfte und die höchste Provision von 27 kr. ö. W. nur jenen zu Theil wird, welche eine Dienstzeit von 35 bis 40 Jahren zurückgelegt haben. Denjenigen Dienern, welche mehr als 40 Jahre gedient haben, gebührt ihr voller Activlohn als Ruhegenuß.

Beamten und Dienern, welche eine anrechenbare zehnjährige Dienstzeit nicht vollstreckt haben, wird beim Uebertritt in den Ruhestand eine einmalige Abfertigung in dem Betrage ihres einjährigen Activitätsgehaltes gewährt.

Die Wittven der Beamten und Diener erhalten, jenachdem ihre Männer pensions- oder provisionsberechtigt waren, ein Drittel der ihren Männern gebührenden Pension oder Provision. Diese Pensionen bewegen sich zwischen 105 fl. als Minimum und 350 fl. als Maximum. Doch giebt es außerdem „außerordentliche Pensionen“ für Wittven hoher Beamten, deren Bewilligung vom Kaiser abhängt und „charaktermäßige Pensionen“, die in festen Beträgen, in Abstufungen von 350 bis 1000 fl. an die Wittven der Beamten verschiedenen Dienstcharakters gewährt werden.²³⁶⁾

Die Wittvenprovisionen betragen ein Drittel der dem verstorbenen

²³³⁾ Hofkanzleientſchl. vom 24. December 1840.

²³⁴⁾ Der anrechenbare Dienst kann zurückgelegt werden bei allen staatlichen Civilbehörden und Aemtern, bei den k. und k. Hofämtern, auf Staats- und Fondsherrschaften, auf den k. k. Familienfondsgütern, bei staatlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten.

²³⁵⁾ Dabei findet folgende Abstufung statt:

	vom vollstreckten	10. bis 15. Jahre	$\frac{1}{3}$
"	"	15. " 20. "	$\frac{2}{3}$
"	"	20. " 25. "	$\frac{4}{3}$
"	"	25. " 30. "	$\frac{5}{3}$
"	"	30. " 35. "	$\frac{6}{3}$
"	"	35. " 40. "	$\frac{7}{3}$

des letzten Activitätsgehaltes; nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit erhält der Beamte seinen ganzen Activitätsgehalt als Pension (§. 2 kaiserl. Verordnung vom 9. December 1866).

²³⁶⁾ Die den Wittven der Beamten der einzelnen Dienstkategorien gesetzlich zuerkannten charaktermäßigen Pensionen sind aufgezählt bei Wionski S. 321.

Staatsdiener zuletzt gezahlten Löhnung und bewegen sich zwischen 11 bis 21 kr. ö. W. per Tag.²³⁷⁾

Erziehungsbeiträge werden denjenigen Wittwen verliehen, die mehr als drei Kinder zu versorgen haben.

Außer den normalmäßigen Erziehungsbeiträgen giebt es entsprechend den außerordentlichen und charaktermäßigen Pensionen auch ebensolche Erziehungsbeiträge. Auch die nur provisionsfähigen Wittven erhalten Erziehungsbeiträge — doch kann der Gesamtbetrag ihrer Provisionen und Erziehungsbeiträge 105 fl. ö. W. jährlich nicht übersteigen.

Endlich werden auch an elternlose Waisen nach Beamten und Dienern sogenannte Concretalpensionen und Provisionen, in der Regel bis zur Höhe der Hälfte des Betrages, welcher der Wittve gebührte, gezahlt.

Die Thätigkeit der Verwaltung.

§. 154.

Die Staatsverwaltung, die übereinstimmend von den meisten Staatsrechtslehrern als die „freie Thätigkeit der Staatsregierung“ bezeichnet wird, ist formell eine dreifache, indem sie sich entweder

a) mittelbar durch Erlassung einer allgemeinen Vorschrift auf die Gesamtheit der Staatsbürger oder doch einzelne Classen und Kategorien derselben oder

b) unmittelbar auf einzelne Staatsbürger bezieht, oder endlich

c) eine unmittelbare Verrichtung, eine Geschäftsdurchführung seitens der Verwaltungsorgane zum Inhalte hat.

Die Thätigkeit ad a) ist die allgemein verordnende und findet statt, wenn die Verwaltung eine Vorschrift erläßt, welche, sei es der Gesamtheit, sei es ganzen Classen oder Kategorien derselben, Pflichten auferlegt oder Rechte einräumt, z. B. wenn ein Post- oder Eisenbahngesetz, Marktordnung u. dergl. erlassen wird.

Die Thätigkeit ad b) ist die individuell verfügende und findet statt, wenn die Behörde den N. auffordert, unter Strafe seinen unmündigen Sohn einer Besserungsanstalt zu übergeben oder dergl.

Die Thätigkeit ad c) ist die eigenverwaltende und tritt ein, wenn z. B. die Behörde ein haufällig gewordenes Gebäude, das im Staats Eigenthume steht, durch Organe des Staates (Baubehörde) umbauen läßt oder dergl.

In allen diesen Fällen kann die Initiative, die Anregung zum Einschreiten ausgehen entweder von ihr selbst oder von der Partei.

1. Die Behörde leitet ein Verfahren ein entweder von amtswegen auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen, z. B. das Verfahren zum Zwecke der Affentirung; oder in unbestimmten Zeiträumen jedesmal wo Umstände eintreten, unter denen ihr ein bestimmtes Vorgehen und ein für diesen Fall vorausgesehenes und festgesetztes Verfahren vorgeschrieben ist, z. B. bei Ausbruch einer Kinderpest.

²³⁷⁾ Für Wittven und Waisen der Finanzwachmannschaft enthält der Finanzministerialerlaß vom 17. April 1872 W. S. 114 besondere Normen.

2. Das Verfahren der Behörde kann von einer Partei provocirt werden, z. B. wenn dieselbe um Bewilligung der Zerstückelung eines Grundcomplexes oder Ausrodung einer Waldparcelle einschreitet, aber auch, wenn sie durch ungesetzliches Vorgehen gegen die gesetzliche Rechtsordnung verstößt oder sonstwie den Interessen der Gesamtheit und des Staates zuwiderhandelt.

Nur das Verfahren ad 2, welches von Privatparteien provocirt wird und ihr Einzelinteresse unmittelbar berührt, kann Gegenstand der Anfechtung seitens der Parteien sein und nach erschöpftem politischen Instanzenzuge bezw. nach rechtskräftiger Entscheidung der obersten Behörde den Gegenstand einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe bilden.

Das kann bei dem Verfahren ad 1 nicht der Fall sein. Die Anordnung einer Wahl, die Inangriffnahme einer Assentirung, Verhängung einer Contumaz kann der Einzelne nicht anfechten und ein solches Verfahren kann nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Verhandlung werden.

Von all und jeder gerichtlichen Thätigkeit unterscheidet sich die Verwaltungsthätigkeit dadurch, daß die Formen derselben nur in untergeordneten und nebensächlichen Dingen an feste Regeln gebunden sind. Je höher wir steigen auf der Scala der politischen Angelegenheiten, desto freier und ungebundener werden dieselben, bis sie in den höchsten Staatsangelegenheiten alle Norm und Regel abstreifen und nur den Geboten reiner Zweckmäßigkeit folgen. So ist z. B. das Verfahren, wie man einen Vagabunden abzuschreiben hat, an feste Regeln und Formen gebunden; aber es giebt keine Normen wie ein Staatsanlehen contrahirt werden muß.

Ein anderer principieller Unterschied zwischen gerichtlichem und administrativem Verfahren ist der, daß in ersterem der Staat durch den Richter nur als unbetheiligter Dritter den Streit der Parteien schlichtet, während im politischen Verfahren die Behörde den Staat als betheiligte Partei vertritt; allerdings repräsentirt hier der Staat in zweiter Linie das allgemeine Interesse, letzteres tritt aber wenigstens für das ungeübte Auge und den im Parteiinteresse befangenen Sinn des Einzelnen vollkommen in den Hintergrund. So nimmt denn das Verfahren in Verwaltungs-Angelegenheiten scheinbar immer die Form des Befehlens einerseits und Gehorchensmüssens andererseits an. Diese Form zu mildern, ihr womöglich diejenige des gerichtlichen Verfahrens zu substituiren, ist das Bestreben des modernen Staates und aus diesem Bestreben ergab sich das Institut der Verwaltungsjustiz, welches wenigstens in letzter Instanz an die Stelle des obrigkeitlichen Verfahrens gegen Unterthanen ein formelles Rechtsverfahren zwischen zwei Parteien setzt.

Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung der politischen Behörden wurde durch die **§. 155.** Amtsinstruction vom 17. März 1855, welche zugleich die Umrisse des äußeren Verfahrens dieser Behörden enthält, geregelt. Die Einrichtung beruht auf der genauen Evidenzhaltung des Einlaufes, welcher in dem Einreichungsprotocoll der politischen Behörde in die vorgeschriebenen Rubriken

zu registriren ist. In dieses Einreichungsprotocoll werden nicht nur alle von den Parteien und anderen Behörden einlangenden Gesuche beziehungsweise Berichte und alle anderen schriftlichen Mittheilungen sondern auch alle von den Parteien mündlich angebrachten und sohin zu Protocoll zu nehmenden Ansuchen, Begehren oder Mittheilungen, über welche amtszuhandeln ist, verzeichnet. Jedes solche Geschäftsstück wird dabei mit der laufenden Nummer versehen.

Der Vorsitzende der Behörde führt ein besonderes Verzeichniß der geheimen ihm zur „reservirten Verhandlung“ zukommenden Geschäftsstücke (geheimen oder Präsidialprotocoll). Den gesammten Einlauf nimmt der Leiter der Behörde täglich zur Kenntniß und verfügt über dessen weitere Behandlung, indem er nach genommener Einsicht die einzelnen Stücke entweder seinen untergeordneten Beamten zur Erledigung zutheilt oder zu eigener Behandlung und Erledigung behält (§. 87).

Für die Behandlung der Geschäfte ist, wo dies nur möglich ist, der „kurze und mündliche Weg“ vorgeschrieben (§. 77). Die Amtsvorsteher sind verpflichtet, „die geeigneten Verfügungen, Vorkehrungen und Erhebungen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise ohne viel Schreibereien zu veranlassen“ (§. 78). Doch sind die „Erledigungen der eingelangten Geschäftsstücke“ schriftlich zu verfassen (§. 89). Nach ihrer äußeren Form werden diese „schriftlichen Erledigungen“ als Bescheide, Decrete, Currenden, Circulare, Noten, Berichte unterschieden, von denen jede in den verschiedenen vorgeschriebenen Fällen ihre Anwendung zu finden hat.

Bei den Entscheidungen (die in Form von Bescheiden oder Decreten hinausgegeben werden²³⁸), sind die Beweggründe und die angewendeten Gesetze anzuführen, auch die der Partei noch offen stehenden weiteren Rechtswege und Recursfristen anzugeben (§. 92).

Ebenso wie der gesammte Einlauf werden alle Erledigungen oder wie immer gearteten schriftlichen Verfügungen in dem selbständig organisirten, „Expedit“ genannten Hilfsamt in Evidenz gehalten. Die Aufgabe des Expedit's ist die Besorgung der Ausfertigung aller Erledigungen und schriftlichen Verfügungen der Behörde und die Ueberwachung der Zustellungen derselben (§. 106). Da die erfolgten „Expeditionen“ in einer besonderen Rubrik des Einreichungsprotocoll's angemerkt werden müssen, so wird auf diese Weise der Zusammenhang zwischen den einzelnen Stadien der Geschäftsbehandlung hergestellt und ein leichter Ueberblick über den gesammten Geschäftsgang bei der Behörde ermöglicht. Die nach der Expedition der Erledigung zurückbleibenden Acten (Eingaben, Concepte u. s. w.) werden in der Registratur hinterlegt, über deren ordnungsmäßige Instandhaltung der 4. Abschnitt der Amtsinstruction detaillirte Bestimmungen enthält. Die Aufgabe der Registratur ist neben der sicheren Aufbewahrung der Acten die Aufrechthaltung einer solchen Ordnung und Evidenz, daß die Acten jeder Angelegenheit leicht und schnell auffindbar seien, was unter anderem auch zu dem Zwecke nothwendig ist, damit die Behörde für jede zu behandelnde

²³⁸) Der Unterschied ist rein äußerlich.

Angelegenheit ohne Zeitverlust gleich deren „Voracten“ zur Hand haben könne.

Das Verfahren in Verwaltungssachen.

Von der Geschäftsführung, die in den Amtsinstructionen und Geschäftsordnungen geregelt wird, ist zu unterscheiden das administrative Verfahren. Jene begreift in sich nur die äußeren minder relevanten Formen des letzteren; bei diesem sind bereits rechtliche Interessen im Spiele; das Verfahren ist auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse von Einfluß. Solche Bestimmungen wie z. B. über die äußere Form der Eingaben, über Numerirung der Beilagen, über Aufbewahrung der Acten u. dergl. gehören zur Geschäftsführung: sie sind für die Rechtsverhältnisse ziemlich indifferent. Das administrative Verfahren dagegen hat es mit den Formen des Vorgehens der Behörden und ihres Verkehrs mit den Parteien zu thun und hat für das materielle Verwaltungsrecht eine analoge Bedeutung wie für das materielle Privatrecht der Civilproceß. §. 156.

Ob die Parteien von den einzelnen Maßregeln und Schritten der Behörde rechtzeitig verständigt, ob sie dabei mit ihren Anträgen gehört werden und welche Bedeutung den letzteren zukommt, welche Mittel den Parteien gegenüber den Maßnahmen und Entscheidungen der Behörden zu Gebote stehen — all' das hängt von den Grundsätzen des administrativen Verfahrens ab. Der Gedanke liegt nun nahe, daß in einem Rechtsstaate das administrative Verfahren ebenso durch ein administratives Verfahrensgesetz geregelt sein müsse, wie das im Civilverfahren mittelst des Civilproceßgesetzes schon längst der Fall ist.²³⁹⁾

Der Umstand, daß es solche allgemeine Administrativ-Verfahrensgesetze nicht giebt, wird meist auf das Kernholz des Absolutismus geschrieben, der sich in seinem Schalten und Walten gegenüber den Unterthanen durch Verfahrensgesetze nicht binden und behindern lassen mochte: der Mangel eines solchen Gesetzes im modernen Rechtsstaate dagegen als ein schwerer Anachronismus bezeichnet, der sobald als möglich behoben werden müsse. Dabei wird aber übersehen, daß der Mangel eines allgemeinen Administrativ-Verfahrensgesetzes nicht zum geringsten Theil in der Unmöglichkeit wurzelt, die unendliche Mannigfaltigkeit der durch die Verwaltung geschaffenen und immerfort neu erzeugten Verhältnisse durch ein allgemeines Gesetz zu normiren, wozu noch der Umstand hinzutritt, daß man allerdings erst in der neuesten Zeit auf ein „verfassungsmäßiges Verwaltungsrecht“ bedacht wurde, in Folge dessen die Theorie auch erst in der neuesten Zeit auf die notwendige Grundlage eines solchen, auf ein gesetzlich geregeltes Administrativ-

²³⁹⁾ Dieser Gedanke gelangte zum Ausdruck in einem Antrage auf dem österreichischen Advocatentag im Jahre 1885 (abgedruckt bei Grünhut 1885 S. 204), worin für das administrative Verfahren eine Regelung nach Analogie des Civilproceßes, und zwar in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten verlangt wird. Ueber diesen Antrag erstattete Lemayer ein sehr lehrreiches Gutachten (abgedruckt ebenda), auf welches wir noch weiter unten zurückkommen.

verfahren ihr Augenmerk lenkte.²⁴⁰⁾ Wir haben es hier also mit dem jüngsten Problem des theoretischen Verwaltungsrechts zu thun.

Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die Zeiten des Absolutismus am wenigsten darnach beschaffen waren, das administrative Verfahren gesetzlich zu regeln, da eine solche Regelung in erster Linie die freie Bewegung der Regierung und der Behörden hemmt und hindert: so ist es doch Thatsache, daß wir sowohl aus jenen Zeiten wie auch aus neuerer Zeit in den verschiedensten Verwaltungsgesetzen zahlreiche Bestimmungen über administratives Verfahren auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung besitzen und daß uns nur ein allgemeines, das Verfahren auf allen diesen Gebieten einheitlich regelndes Verfahrensgezet fehlt — und nur den Mangel eines solchen beklagen die in der Note angeführten Schriftsteller. Dieser Mangel jedoch ist weniger eine Unterlassungssünde früherer oder neuerer Zeiten, sondern erklärt sich einfach aus denselben Gründen, aus denen es in keinem auch noch so liberal organisirten Staate, ja, auch in den modernsten Republiken, einen allgemeinen Verwaltungscodex giebt, während überall allgemeine bürgerliche Gesetzbücher vorhanden sind; aus denselben Gründen, aus denen es in der Theorie Systeme des Privatrechts in Fülle und Fülle giebt, während es an solchen des öffentlichen Rechts überall mangelt. Diese Gründe aber liegen einfach in der verschiedenen Natur des öffentlichen und Privatrechts, wovon wir oben (I. Buch) gesprochen haben.

Diese von dem Privatrecht grundverschiedene Natur des öffentlichen Rechts, welches eben so viele selbständige Gebiete aufweist als das Privatrecht eines ist, hat von jeher alle Versuche, einen einheitlichen, das gesammte öffentliche Recht umfassenden Codex des Staats- oder auch nur des Verwaltungsrechts zu verfassen, scheitern gemacht.²⁴¹⁾ Damit ist aber auch

²⁴⁰⁾ Den ersten Versuch, die „allgemeinen Grundsätze für das (österreichische) Administrativverfahren“ theoretisch zu formuliren, unternahm Mayrhofer. Er, der es in seinem so werthvollen Handbuch des Verwaltungsdienstes sich, wo immer es nur möglich war, der Gesetzestexte zu bedienen liebt, sah sich in dieser Partie vom Gesetze verlassen und gezwungen, „die allgemeinen Hauptumrisse für das Verfahren überhaupt in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen, Instructionen nicht ohne Mühe“ zusammenzusuchen, da, wie er klagt, „für das Administrativverfahren ein allgemeines Gezet, wie für den Civilproceß und für den Strafproceß, nicht besteht.“ Allerdings sucht Mayrhofer mit Recht die Ursache dieses Mangels vorzugsweise darin, daß es „in dem Kreise dieser (politischen) Geschäfte Verhältnisse der verschiedensten Art zu berücksichtigen, Zeit und Localumstände in's Auge zu fassen giebt, für die es nur gesetzliche Andeutungen, aber keine bestimmte Normen geben kann“ (Band I S. 686 und 731). Dagegen schreibt Bernatzki den Mangel solcher „allgemeinen gesetzlichen Normen des Verfahrens“ in Verwaltungssachen dem Umstande zu, daß „unsere Verwaltungsgesetze grobentheils aus Zeiten stammen, wo die rechtspredenden Functionen der Verwaltung nicht klar erkannt und mit den anderweitigen Agenden der Verwaltung vermengt wurden“ (Rechtspredung und materielle Rechtskraft S. 66).

²⁴¹⁾ Solche Versuche sind erfolglos angestellt worden in Frankreich; einen solchen Versuch machte man in Oesterreich im Jahre 1802. Damals wurde eine eigene Hofcommission in politischen Gesetzesachen eingesetzt, welcher die Aufgabe zugetheilt wurde, nach dem Muster des bürgerlichen Gesetzbuchs einen politischen

die Unmöglichkeit eines „allgemeinen Administrativ-Verfahrensgesetzes wie der Civilproceß“ oder „allgemeine Normen des administrativen Verfahrens“ von selbst gegeben: denn ein Verfahrensgesetz setzt das materielle Recht, für welches es gelten soll, wenigstens den Hauptumrissen und dem wesentlichen Inhalte nach voraus; ohne bürgerliches Gesetzbuch gebe es keinen Civilproceß, ohne Strafgesetzbuch keinen Strafproceß. Ein Verwaltungsgesetzbuch gehört aber zu den frommen Wünschen und damit ist ein allgemeines Administrativ-Verfahrensgesetz ebenfalls eine Utopie. Daran werden Regierungsformen und Zeiten wenig bessern können. Das republikanische Frankreich besitzt ebensowenig ein allgemeines administratives Verfahrensgesetz wie die Vereinigten Staaten Amerikas und auch der europäische Rechtsstaat wird die Natur und das Wesen der „Verwaltung“ nicht ändern. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Ausbildung rechtlicher Formen des Administrativverfahrens nicht noch ungeahnte Fortschritte machen kann und machen wird: diese aber liegen weniger auf dem Gebiete des „allgemeinen Administrativverfahrens“ als vielmehr der „besonderen administrativen Verfahrensarten“, von denen wir jetzt sprechen wollen. — Allerdings hat all’ und jedes Verwaltungsverfahren im Gegensatz zum Civilproceß insofern ein unterscheidendes Merkmal, inwiefern es sich an das Officialprincip (Verfahren von amtswegen) halten muß und auf die Erforschung der materiellen Wahrheit gerichtet ist: doch sind diese beiden Principien dem Verwaltungsverfahren mit dem Strafverfahren gemeinsam, bilden also kein specielles Merkmal des ersteren.

Die besonderen Verfahrensarten.

Wenn man von den besonderen Verfahrensarten der Verwaltung spricht, §. 157. so darf man dabei nicht an eine Analogie mit jenen besonderen Verfahrensarten des Civilproceßes denken, die lediglich dem Bestreben einer Beschleunigung und Vereinfachung des Prozeßganges entspringen, wie z. B. an den summarischen Proceß, an das Mandatsverfahren, das Bagatelverfahren und dergl.: sondern an eine Analogie mit denjenigen besonderen Civil-Verfahrensarten, deren Besonderheit bedingt ist durch die besondere Beschaffenheit des Proceßgegenstandes, durch ein besonderes von den gewöhnlichen vermögensrechtlichen Verhältnissen verschiedenes Rechtsverhältniß, wie z. B. Bestandproceß, Eheproceß, Vergrehtsproceß u. s. w.

Denn die Verschiedenheit der einzelnen administrativen Verfahrensarten entspringt lediglich aus der nothwendigen Anpassung des Verfahrens an die verschiedene Natur der einzelnen Verwaltungsgebiete und Gegenstände: nicht aber aus dem Umstande, daß sich die Verwaltung bei den einen Angelegenheiten den Ueberfluß vieler Schreibereien und Weitläufigkeiten gestatten könne, bei anderen sich einfacherer Formen und größerer Beschleunigung zu befeßen habe. Denn unnötige Schreibereien und Weitläufigkeiten sind im Verwaltungsverfahren überall zu vermeiden, was durch unzählige Vorschriften eingeschärft

Codem zu verfassan. Nach zehnjährigen erfolglosen Bemühungen wurde diese Commission (1818) aufgelöst.

wurde. In dieser Beziehung giebt es nur und darf es nur ein administratives Verfahren geben, für welches seit Kaiser Josef II. Vermeidung aller unnötigen Schreibereien, größtmögliche Einfachheit der Geschäftsführung und Beschleunigung der Erledigungen vorgeschrieben ist und für welches insbesondere aber in neuerer Zeit, wo das nur möglich ist, der unmittelbare Verkehr mit den Parteien, die möglichste Einvernehmung derselben und endlich die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger selbstverständliche Grundsätze sind. Was aber die besonderen administrativen Verfahrensarten anbelangt, so giebt es deren genau so viele wie Verwaltungsgebiete, und es ist nur natürlich, daß jedes specielle Verwaltungsgesetz, welches ein specielles Verwaltungsgebiet regelt zugleich auch die betreffenden Verfahrensnormen enthält,²⁴²⁾ daher es sich auch empfiehlt, die Grundsätze dieser verschiedenen „besonderen“ Verfahrensarten bei der Betrachtung der betreffenden Verwaltungsgebiete hervorzuheben.

An dieser Stelle wollen wir nur im allgemeinen die Verschiedenheit des administrativen Verfahrens hervorheben, die sich ergibt, wenn wir dasselbe von dem formalen Gesichtspunkte aus betrachten, ob dasselbe 1. nicht streitig, 2. streitig²⁴³⁾ oder 3. administratives Strafverfahren ist.

²⁴²⁾ „... die Unterschiede auf diesem Gebiete ergeben sich materiell nach der Verschiedenheit der administrativen Aufgaben...“ Lemayer l. c. S. 212.

²⁴³⁾ Lemayer bestreitet die Nichtigkeit dieser üblichen Eintheilung und schlägt eine andere vor — beides mit guten und triftigen Gründen. Er sagt: „Nach dem formalen Kriterium: streitig und nichtstreitig, sind überhaupt die Verwaltungsangelegenheiten nicht auseinanderzulegen, vielmehr ergeben sich die Unterschiede auf diesem Gebiete materiell nach der Verschiedenheit der administrativen Aufgaben, formell nach dem Umstande, ob auf irgend einem Verwaltungsgebiete subjective Rechte in Frage kommen oder nicht, und hier wieder mit der Unterscheidung: ob die Verwaltung in einem einzelnen Falle lediglich die Aufgabe hat, diese Rechte zu beurtheilen, oder nur mit Beachtung derselben einen selbständigen Verwaltungszweck anstreben soll. Auf jedem dieser Gebiete kann sich dann Streit ergeben, Streit über angeblich verletzte (subjective) Rechte, oder angeblich verletzte (rechtlich nicht geschützte) Interessen. An sich aber ist keine Verwaltungsangelegenheit streitig oder nicht streitig, und jede kann aus dem einen in das andere Stadium übergehen.“ Das alles ist vollkommen richtig; nichtsdestonemiger bleibt es Thatsache, daß die Verwaltung in vielen Angelegenheiten zumeist und vorwiegend nicht streitig verfährt, in anderen am häufigsten, sei es auf Opposition der Partei, stößt, oder einem Parteienstreite gegenüber sich befindet. Diese Thatsache ist für die theoretische Betrachtung genügend, um das administrative Verfahren auch nach diesem allerdings „formalen Kriterium“ auseinanderzulegen, selbstverständlich mit der Verwahrung, daß jedes nichtstreitige Verfahren leicht ein streitiges werden kann und umgekehrt. — Die von Lemayer vorgeschlagene Eintheilung könnte bei einer künftigen Reform des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte acuell werden, und Lemayer stellt auch diese Eintheilung im Hinblick auf eine solche Reform, also de lege ferenda, auf, bis dahin muß das positive Staatsrecht an der bisher üblichen Eintheilung in streitiges und nicht streitiges Verfahren festhalten. Wenn aber Lemayer die Ansicht äußert, daß „unsere derzeitigen Verwaltungsgesetze eine principielle Scheidung streitiger und nicht streitiger Verwaltungsangelegenheiten schon darum nicht kennen, weil sie Verwaltung und Verwaltungs-Gerichtbarkeit unabgetheilt denselben Administrativstellen überlassen“: so ist dagegen zu bemerken, daß aus der Ueberweisung mehrerer Arten von Angelegenheiten, in denen also auch verschiedenartig verfahren wird, an ein und dieselben Behörden keineswegs gefolgert werden darf, daß der Gesetzgeber zwischen diesen verschiedenen Arten von

Wenn nun auch keine dieser Verfahrensarten irgend einem Verwaltungsgebiete ausschließlich eigen ist; im Gegentheile fast auf jedem Verwaltungsgebiete nach Umständen jede dieser drei Verfahrensarten zur Anwendung kommen kann: so giebt es dennoch einzelne Verwaltungsgebiete, auf denen die einzelnen dieser Verfahrensarten vorwiegend zur Anwendung kommen. Jedenfalls aber empfängt jedes Verwaltungsverfahren, auf welchem verschiedenem Gebiete es auch zur Anwendung kommt, von dieser formalen Seite her ein gemeinsames Gepräge und dieses ist es, was wir in Nachstehendem in's Auge fassen wollen.

Nichtstreitiges Verwaltungs-Verfahren.

Das nichtstreitige Verfahren kommt vorwiegend zur Anwendung §. 158.

a) bei der Gesetzesvorbereitung. Dasselbe kommt auf allen Verwaltungsgebieten zur Anwendung. Die Grundsätze desselben haben sich in der Theorie und Praxis der europäischen Staaten herausgebildet. Während in früheren Jahrhunderten dieselbe nur im Schooße von Gesetzgebungscommissionen, insbesondere in „Staatsrathscolliegen“ sich vollzog: ist heutzutage der Grundsatz der Vernehmung der weitesten Kreise der Fachmänner und Interessenten herrschend geworden. Die ersteren werden um Gutachten angegangen, die letzteren zu Enqueten eingeladen. Commissionsverhandlungen, fachmännische Gutachten und Enqueten dienen als Grundlage der Regierungsentwürfe, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden, wenn es sich um formale Gesetze handelt oder in Form von Verordnungen von den betreffenden Ministerien allenfalls nach Einholung a. h. Entschliefungen erlassen werden.

Auch die Kundmachung der erlassenen Gesetze und Verordnungen gehört in dies nichtstreitige Verfahren.

Angelegenheiten und Verfahren keinen Unterschied sehe. Dagegen giebt es allerdings eine große Anzahl von Vorschriften (Ministerialerlassen und Verordnungen), welche ausdrücklich für das Verfahren in „Streitsachen des Verwaltungsrechtes“ gelten sollen (z. B. CUM. Erl. vom 10. December 1870 Z. 12816), woraus doch hervorgeht, daß der Gesetzgeber allerdings zwischen streitigen und nicht streitigen Verwaltungsangelegenheiten eine principielle Unterscheidung macht.

Uebrigens dürfte die von Lemayer vorgeschlagene Eintheilung in ein Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtsverfahren (Verwaltungsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne) auch auf große Schwierigkeiten stoßen, da dieselbe auf der Unterscheidung beruht, „ob der Streit wegen eines verletzten (subjectiven und öffentlichen) Rechtes, nicht bloß wegen eines geschädigten Interesses, geführt wird“; dieser Unterschied sich aber überhaupt sehr schwer und im voraus gar nicht feststellen läßt. Dasselbe, was Lemayer ganz richtig gegen die Eintheilung in „streitiges“ und „nicht streitiges“ Verfahren vorbringt, daß „jede Verwaltungsangelegenheit aus dem einen in das andere Stadium übergeben kann,“ läßt sich auch von dem Unterschiede zwischen Verwaltungsfrage und Verwaltungsrechtsfrage, so wie er es auffaßt, sagen. Jede Verwaltungsfrage kann jeden Augenblick in eine Verwaltungsrechtsfrage umschlagen, also in eine solche, bei der subjective Rechte der Partei zur Discussion kommen, zumal man doch im voraus auch nie wissen kann, ob ein von der Partei geltend gemachtes Recht, ein erhobener Anspruch, sich als wirklich bestehendes, subjectives Recht erweisen werde oder nicht.

b) Das Beurkundungs- und Beglaubungsverfahren kommt vorzugsweise auf dem Gebiete der Evidenzhaltung zur Anwendung. Die Beurkundungen geschehen entweder im Interesse der Regierung oder im Interesse der Staatsbürger (Beglaubigung), im letzteren Falle in der Regel gegen Entrichtung von Gebühren, welche im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

c) Befehlungen, insbesondere an die großen Massen der Bevölkerung. Sie spielen eine wichtige Rolle auf allen Gebieten der Verwaltung; sie werden ertheilt theils mündlich im unmittelbaren Contact mit der Bevölkerung und deren gewählten Vertretern (auf Amtstagen) theils durch Verbreitung populärer Schriften, Herausgabe officieller Zeitungen u. s. w.

d) Die verschiedenen Arten der werththätigen Unterstützung und Förderung der Volkswirtschaft und Industrie durch unentgeltliche oder gering entgeltliche Vertheilung von Pflanzen, Sämereien, Ausstellung von Modellen, Prämiiung von Zuchtthieren, Vornahme von Impfungen u. s. w.

e) Endlich ist noch das ganze Gebiet der staatlichen technischen Verwaltung durchtränkt von nicht streitigen Verwaltungsverfahren, also alle jene Gebiete, wo der Staat als Unternehmer auftritt, wo er z. B. Münzen prägt, Staatspapiere emittirt, Bauten in eigener Regie ausführt oder an Unternehmer im Offertwege hintangiebt u. s. w.

Streitiges Verwaltungsverfahren.

§. 159.

Das streitige Verwaltungsverfahren ist nicht nur dasjenige, bei welchem es thatsächlich zu einem Rechtsstreite kommt, sondern alles dasjenige, bei welchem es aus widerstreitenden Interessen leicht zu einem Streite kommen kann. Und zwar kann sich ein Streit ergeben entweder zwischen der Regierung (resp. der Behörde) und den Parteien oder aus Anlaß der Verwaltungsmaßregel zwischen den Parteien untereinander. In ersterem Falle muß die Behörde sich gegenwärtig halten, daß sie selbst Partei werden kann, sobald die rechtskräftige Entscheidung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird; sie muß daher darauf Bedacht nehmen, jede ihrer Maßregeln gegebenen Falls durch bestehende Rechtsnormen rechtfertigen zu können.

Im zweiten Falle, wo aus Anlaß ihrer Maßregeln zwischen den Parteien Streit entstehen kann oder entsteht, muß die Verwaltungsbehörde sich ihrer rechtsprechenden Thätigkeit bewußt sein und die Grundsätze der Rechtsprechung im Auge behalten.

In beiden Fällen ist also den Parteien sowohl bezüglich des von ihnen behaupteten Thatbestandes wie auch der geltend gemachten Rechtsansprüche Gehör zu geben, ihre Äußerungen eventuell ihre Anträge und Beweisführungen protocollarisch aufzunehmen und sind ihnen die gegen Entscheidungen zustehenden Rechtsmittel in den offenen Fristen zu gewähren.

Als Folge des Officialprinzips und der Pflicht, die materielle Wahrheit zu erforschen entfallen, im Administrativverfahren alle Beschränkungen der Äußerungen, Reden und Beweisführungen der Partei, wie sie im Civilproceß durch die Eventualmaxime und durch das Verbot von Neuerungen in den

folgenden Neben gilt, die Verhandlung ist vielmehr so zu leiten, daß das Interesse der Partei, wo es nicht mit dem öffentlichen Interesse collidirt, womöglich gewahrt werde.²⁴⁴⁾

Um nur die wichtigsten dieser streitigen (also auch der leicht zu Streit führenden) Verwaltungssachen hier aufzuzählen, mögen folgende hervorgehoben werden: Heimathszuweisungen und Schubverfahren, Gewerbeverleihungen, Enteignungen, Commassationsverfahren, Servituts-Regulirungen, Holztriftbewilligungen, Privilegiums- und Patentverleihungen, Handhabung der Gesindeordnung, der Fabriks- und Arbeitergesetze.

Das Verwaltungsstrafverfahren.

Unzertrennlich von all und jeder Verwaltung ist das Verwaltungsstrafverfahren. Das starre Prinzip, daß nur der unabhängige Richter Strafen verhängen solle, ist in keinem Staate durchführbar. Allerdings wird auch jede Verwaltung durch Strafgesetz und Strafgericht geschützt: doch muß es immer auch eine Gränze geben, wo der Schutz des Strafgerichtes überflüssig und unzweckmäßig wird und die Verwaltung sich selbst schützen muß. §. 160.

Das Verwaltungsstrafverfahren greift auf allen Gebieten der Verwaltung Platz wo immer nur Gesetze, Verordnungen, Verfügungen übertreten werden können und die Uebertretung nicht derart ist, daß sie unter das Strafgesetz fällt.²⁴⁵⁾

Während es, wie wir gesehen haben, für das Verwaltungsstrafverfahren kein allgemeines Gesetz giebt und nicht geben kann, weil die Erfordernisse an ein solches Verfahren sich nur aus der besonderen Natur der einzelnen Verwaltungsgebiete ergeben: so hat all und jedes Verwaltungsstrafverfahren allerdings ein gemeinsames Moment, d. i. die Verhängung und Ausübung der Strafe, daher es für das Verwaltungsstrafverfahren leicht ist, eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Daraus erklärt es sich, daß wir über das Verwaltungsverfahren mehrere allgemeine Verordnungen besitzen, welche den Vorgang bei der An-

²⁴⁴⁾ Darin sind alle österreichischen Schriftsteller, die über Verwaltungsverfahren geschrieben, einig, daß „in Parteisachen eine Art processualen Verfahrens stattfindet“ und daß, „wo keine speciellen Normen bestehen, gewisse Grundsätze des gerichtlichen processualen Verfahrens in und außer Streitigkeiten zur analogen Anwendung kommen“ (Ulbrich, Handbuch I 476). Daß auch die Regierung derselben Ansicht ist, geht daraus hervor, daß eine Reihe von Ministerialverordnungen jene Punkte hervorhoben, in denen die Bestimmungen des Civilprocesses auf das administrative Verfahren in Parteisachen nicht stattfinden habe. So z. B. bestimmt die Ministerialverordnung vom 10. September 1870 R. 9278, daß die Bestimmungen der Gerichtsordnung über den Beweis durch Kunstverständige im Administrativverfahren keine Anwendung zu finden haben, daß hier die Betheiligung auch nur eines Sachverständigen genügt.

²⁴⁵⁾ Ministerialverordnung vom 3. April 1855 RGG. Nr. 61 §. 1 drückt das so aus, daß „die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz (vom 27. Mai 1852) als strafbare Handlungen erklärt sind und rücksichtlich welcher nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung gehört.“

drohung und Verhängung der Strafe, bei der Einbringung der Geldstrafen und Durchführung der hiezu nothwendigen Execution auf allen besonderen, wie immer auch gearteten und von einander verschiedenen Verwaltungsgebieten einheitlich, d. i. nach gleichen Grundsätzen regeln.²⁴⁶⁾

Die Stadien des Verfahrens.

§. 161.

Sowohl von der Eintheilung des administrativen Verfahrens in verschiedene Arten, je nachdem es in nicht streitigen und streitigen oder strafbaren Angelegenheiten Platz greift, wie auch von der Eintheilung desselben in besondere Verfahren, je nach den verschiedenen Verwaltungsgebieten, auf denen es sich abspielt: ist zu unterscheiden die Eintheilung jedes Verfahrens in mehrere Stadien. Wohl wird auch von einem Erkenntnißverfahren, von einem Beschlußverfahren, Executivverfahren gesprochen (so z. B. bei Mayrhofer): doch ist das eine ungenaue und zu Mißverständnissen führende Ausdrucksweise. Es giebt nur Stadien der Information, des Beschließens, des Erkenntnisses, der Execution, aus welchen Stadien das Gesamtverfahren und jedes Verfahren besteht. Denn diese Stadien ergeben sich einfach aus dem Begriff und der Natur aller menschlichen Handlungen. Jede unserer Handlungen läuft ein Informations-, Beschluß- und Executivstadium durch: weil wir vernünftigerweise vor jeder Handlung uns zuerst über die Sachlage orientiren, unseren Entschluß fassen, denselben unter Umständen bekannt geben und endlich denselben ausführen.

Zur Eintheilung des administrativen Verfahrens aber in diese Stadien veranlaßte das Vorbild des Civilprocesses, der in den Lehrbüchern als in solche Stadien gegliedert dargestellt wird.²⁴⁷⁾

²⁴⁶⁾ Es sind das: die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 RGW. Nr. 96, betreffend die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen und polizeilichen Behörden; die Ministerialverordnung vom 3. April 1855 RGW. Nr. 61, womit die Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen und das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt werden; die Ministerialverordnung vom 30. September 1857 RGW. Nr. 198 über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist; Ministerialverordnung vom 5. März 1855 RGW. Nr. 34 über das Verfahren in Uebertretungsfällen. Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 RGW. Nr. 31 über den Recurs, Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden. — Es ist einerseits bezeichnend, daß alle diese Verordnungen aus der Zeit der Reaction datiren, während welcher die Haltung der Bevölkerung die Regierung zur Ergreifung repressiver Maßregeln zwang; andererseits erklärt dieß uminöse Datum die gegen diese Verordnungen bestehende lebhafteste Opposition, die sich in parlamentarischen Schmerzensrufen oft Luft machte. Man macht diesen Verordnungen „polizeilichen“ Charakter zum Vorwurf und will dieselben durch eine rechtsstaatliche Gesetzgebung ersetzt wissen. Vergl. Dienbacher, Das österr. Polizei-Strafrecht. Wien 1880. Auch unten II. Theil, die einleitenden §§.

²⁴⁷⁾ Vergl. z. B. Canstein: Das (österr.) Civilproceßrecht 1885 II. Hälfte, wo der gesammte Proceß in das Erkenntniß- und Executionsstadium, das erstere überdieß in das: Verhandlungs-, Beweis-, Urtheils- und Rechtsmittelstadium, eingetheilt wird.

Doch hat diese Gliederung in dem Civilproceffe noch eine höhere, principielle Bedeutung, weil die einzelnen Stadien des Civilprocesses von verschiedenen, jedem derselben eigenthümlichen Principien beherrscht werden, was in dem administrativen Verfahren nicht der Fall ist. So z. B. ist in einigen Stadien des Civilprocesses das Dispositionsprincip herrschend (im Verhandlungsstadium), während es in anderen (Urtheilstadien) ganz ausgeschlossen ist: im administrativen Verfahren stehen dagegen alle Stadien gleicherweise unter strenger Leitung der Behörde und von einem Dispositionsprincip kann in keinem derselben die Rede sein. In einzelnen Stadien des Civilprocesses kann der Gang desselben durch das Einverständniß der Parteien beeinflusst werden (z. B. im Beweisstadium, Executionsstadium), während das im Administrativverfahren in keinem Stadium der Fall sein kann und hier der Gang des Verfahrens ausschließlich von der Behörde und dem öffentlichen Interesse bestimmt wird.

Damit im Zusammenhange steht auch der principielle Unterschied zwischen den Stadien des Civilprocesses und des Administrativverfahrens, daß jene streng in sich abgeschlossene und von einander wieder abgeforderte Handlungseinheiten darstellen, die weder ineinander übergehen, noch einander durchbrechen können: während im administrativen Verfahren diese Stadien sich keineswegs so streng von einander abschließen und ein späteres jeden Augenblick, nach Umständen und Zweckmäßigkeitsrückichten, von einem früheren wieder durchbrochen werden kann.²⁴⁸⁾ So kann z. B. im Civilproceß das Urtheilstadium vom Verhandlungsstadium nicht mehr durchbrochen werden: wohl aber im administrativen Verfahren das Entscheidungsstadium vom Informationsstadium. Auch ist der Richter im Civilproceß an die durch ihn gesetzten Acte gebunden; er kann das Urtheil nicht abändern; er darf sich nicht hinterdrein eines Besseren besinnen noch Neuerungen auf sich wirken lassen.

Nicht so die Verwaltungsbehörde. Diese kann ihre Entscheidung, auf eine Vorstellung der Partei hin, ändern oder aufheben; auch kann sie noch im Zuge des Executionsstadiums das Informationsstadium wieder aufnehmen und das Executionsstadium sistiren.

Endlich ist zwischen den einzelnen Stadien des Civilprocesses und des administrativen Verfahrens auch noch der Unterschied, daß auf das abgeschlossene Resultat jedes Proceßstadiums der Richter keinerlei abändernden Einfluß mehr üben kann; nicht einmal auf die Abänderung seines Urtheils in höherer Instanz darf er den mindesten Einfluß üben. Anders im Administrativverfahren. Hier steht es der unteren Instanz immer frei, ja sie ist sogar verpflichtet, die Recurse der Parteien mittelst ihrer Berichte einzubegleiten und es bleibt ihr unbenommen, in diesen Berichten Gründe geltend zu machen, die sie in den der Partei hinausgegebenen Entscheidungen verschwiegen und gegen die die Partei, weil sie sie nicht kennt, auch

²⁴⁸⁾ „Im Administrativverfahren gilt als Grundsatz, daß ohne Unterschied, ob es ein Parteiverfahren oder ein Verfahren von amtswegen betrifft, die Ergänzung der Verhandlung von amtswegen veranlaßt werden kann.“ *UMZel.* vom 14. Mai 1876 S. 8040.

nicht ankämpfen kann. Auch kann die höhere Instanz das Berufungsstadium jederzeit in ein nochmaliges (ergänzendes) Informations- und Verhandlungsstadium umschlagen lassen. So ist das Administrativverfahren von Anfang bis zu Ende eine in sich vielfach verschlungene Handlungseinheit, auf welche die dem Civilprozeß nachgebildete Eintheilung in „Proceßstadien“ nur mit großer Reserve angewendet werden kann.

§. 162.

Nichtsdestoweniger lassen sich für diese einzelnen, wenn auch ineinander verschwimmenden und übergreifenden Stadien des administrativen Verfahrens gewisse den speciellen Zwecken jedes Stadiums entsprechende Behandlungs- und Vorgangsmaximen aufstellen. So hat das Informationsstadium die Aufgabe, den Thatbestand, der zum Einschreiten der Behörde Veranlassung bietet und Grundlage des Erkenntnisses sein soll, genau und vollständig klar- und sicherzustellen. Es können zu diesem Zwecke je nach Umständen mündliche oder schriftliche Äußerungen von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen abgefordert werden.

Soll dieses Informationsverfahren zu einer Entscheidung führen, so hat nach dem Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 14. Mai 1876 Z. 8040 als oberste Regel zu gelten, daß alle Beteiligte gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen, zu welchem Zwecke ihnen alle in der Verhandlung vorkommenden Beweismittel und Rechtsbehelfe bekannt zu geben sind.

Die der Partei hinausgegebene Entscheidung der Behörde („das Erkenntniß“) hat „in der Regel“ die Beweggründe und die angewendeten Gesetze, endlich die dagegen der Partei zustehenden Rechtsmittel (Berufung an die höhere Behörde) anzuführen; bei der Angabe des Rechtsmittels ist auch die Frist, während welcher und die Behörde, bei welcher die Berufung anzubringen ist, anzugeben. Wo keine specielle Vorschrift vorhanden ist, soll die Berufungsfrist mit 14 Tagen angegeben werden.²⁴⁹⁾

Mit dem Ablauf der Berufungsfrist beginnt das Recursverfahren. Je nachdem dasselbe sich auf das vorhergehende Erkenntnißverfahren ausschließlich stützt, sich mit dem vorhandenen Material begnügt und auf Grund desselben die Revision des Erkenntnisses der unteren Instanz vornimmt oder eine Ergänzung oder eine vollständige Wiederholung (Reassumirung) des erstinstanzlichen Verfahrens anordnet, bezeichnet man das Recursverfahren: als Revisions-, Ergänzungs- oder Reassumirungsverfahren.²⁵⁰⁾ Das Recursverfahren endigt mit der Rechtskraft des Verwaltungserkenntnisses; während

²⁴⁹⁾ Amtsinstruction vom 17. März 1855; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1869.

²⁵⁰⁾ Als „dritte Art des Administrativverfahrens“ führt Mayrhofer das „Eistruungsverfahren“ auf, welches dann eintrete, wenn die höhere politische Behörde einen Beschluß oder ein Erkenntniß der ihr untergeordneten autonomen Behörde sistirt oder aufhält. Doch eine solche Maßregel der Verwaltung als einen Eintheilungsgrund des Administrativverfahrens zu gebrauchen und darauf eine „Art des Verfahrens“ zu begründen, ist etwas gewagt. Denn dann könnten andere Maßregeln der Verwaltung denselben Anspruch erheben und so könnte man von einem Bestätigungsverfahren sprechen u. s. w. u. s. w.

aber im Civilproceß die eingetretene Rechtskraft dem Executionsverfahren die Bahn öffnet, tritt im Administrativverfahren eventuell noch das verwaltungsgerichtliche Verfahren in die Mitte — allerdings nur da, wo nach dem Gesetze die überreichte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe die Execution hemmt. Wo das nicht der Fall ist oder nach Abweisung der Beschwerde, tritt die Administrativ-Execution ein. Diese ist ihrer Art nach wieder so verschieden wie die Verwaltungsgebiete, denn sie kann in der Eintreibung einer Geldleistung, aber auch in der Durchführung der verschiedensten technischen Arbeiten, in der Abschiebung von Personen, in dem Transport von Gütern u. s. w., bestehen. Gemeinam ist denselben nur eines: der eventuell im Falle des Widerstrebens der Partei anzuwendende Zwang.

VIII. Buch.

Die Gemeinden.

§. 163. Zwischen dem Staate und dem Einzelnen sehen wir eine ganze Anzahl von Vereinen, Verbänden, öffentlichen Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften (Corporationen) oder wie man diese socialen Gestaltungen und Organisationen nennen mag.²⁵¹⁾ Es fragt sich nun, sind alle diese socialen Einheiten für das Staatsrecht in gleichem Maaße relevant? Müssen alle diese in gleicher Weise in jedem staatsrechtlichen System individuell oder wenigstens nach Gattungen und Arten betrachtet werden? Man wäre leicht versucht alle diese Gestaltungen unter einen Renner zu bringen, da sie thatsächlich alle von der rechtlichen Seite betrachtet ein gemeinschaftliches Merkmal zeigen. Sie sind nämlich alle „juristische“ (oder wie man das auch nennt: „moralische“) Personen.²⁵²⁾ Diese gemeinsame Eigenschaft berührt jedoch keineswegs das Wesen dieser Verbände; sie befähigt sie nur, Rechtsgeschäfte einzugehen. Die juristische Persönlichkeit ist nur ein von der Gesetzgebung diesen Verbänden zugestandenes Mittel für ihre Zwecke; aber diese Zwecke, die das Wesentliche an den Verbänden sind, sind von einander himmelweit verschieden. Für das Staatsrecht liegt nun der wichtigste Unterschied darin, daß die einen dieser Verbände dem Einzelnen, der zu

²⁵¹⁾ Die Lehre von diesen „Genossenschaften“ ist noch in Gährung begriffen; eine ganze Anzahl von theoretischen Streitfragen ist noch nicht ausgetragen. Auf dieselben einzugehen, ist hier nicht der Ort. Man vergl. Gierke's: Genossenschaftsrecht; Kojin's: Recht der Genossenschaft.

²⁵²⁾ Der wesentliche Unterschied zwischen der physischen und juristischen Person im Staatsrechte ist der, daß die Existenz der ersteren eine Naturthatfache und von der Genehmigung des Staates unabhängig ist; die Rechte und Pflichten der physischen Personen sind im voraus für alle gleich von der objectiven Rechtsordnung gegeben; durch den Eintritt in's Leben und sodann durch den Eintritt in bestimmte, durch das Gesetz vorausgesehene Verhältnisse wird die physische Person gewisser Rechte theilhaftig, zu gewissen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Anders die juristische Person. Ihre Existenz hängt von der Genehmigung des Staates ab, welche in der Form von Gesetzen, Concessionen, Privilegien, Stiftungsurkunden u. dergl. erfolgt. Ihre Rechte und Pflichten entstehen entweder durch die Festsetzungen in den bezüglichen Gesetzen, Concessionen und Privilegien, Stiftungsurkunden, oder indem sie kraft Einwilligung des Staates in eine Kategorie juristischer Personen aufgenommen werden, für welche ein allgemeines Gesetz besteht, wie z. B. Religionsgesellschaften, Actiengesellschaften, Sparcassen, Stiftungen u. dergl.

ihnen gehört, ein besonderes staatsrechtliches Gepräge geben, während die anderen auf seinen staatsrechtlichen Charakter gar keinen Einfluß üben, an seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit nichts ändern. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder einer Kirche giebt dem Einzelnen einen speciellen staatsrechtlichen Charakter; die Zugehörigkeit zu einer Bank oder Sparkasse tangirt seinen staatsrechtlichen Charakter nicht im geringsten. — Damit ist schon angedeutet, welche Verbände und socialen Gestaltungen oder Organisationen ihren individuellen Platz oder doch specielle Behandlung im Systeme des Staatsrechts beanspruchen, und welche von ihnen nur eine generelle Berücksichtigung und Fixirung ihres Standpunktes im Staate erheischen.

Die Gemeinde, die Kirche und die Religionsgesellschaften sind solche einen bedeutenden Theil der Persönlichkeit umfassende Verbände, an deren Mitgliedschaft der Staat gewisse Rechtsfolgen für die Person knüpft, denen der Einzelne sich nicht entziehen kann, so lange er nicht auf die Angehörigkeit zu diesem Verbände verzichtet. Dagegen ist es für den Staat und für die staatsrechtliche Stellung des Einzelnen vollkommen indifferent, ob derselbe Verwaltungsrath oder Actionär einer Bankgesellschaft, Directionsmitglied einer Sparkasse, einer Assurancegesellschaft, einer Stiftung oder sonst einer anderen „juristischen Persönlichkeit“ ist.

Allerdings auch solchen Gesellschaften, Corporationen, Stiftungen, Vereinen kommt eine staatsrechtliche Stellung zu: doch nur als solchen, als Organisationen und Gesamtheiten, als Zweckvermögen, über welche nach Maßgabe ihrer staatlich genehmigten Statuten der Staat eine Controle übt und denen er Rechte der juristischen Persönlichkeit zuerkennt. Auf die Personen der Mitglieder, Verwalter, Pflöglinge oder in was immer für Verhältniß mit denselben verbleibenden Einzelnen, üben dieselben keinerlei weiteren staatsrechtlichen Einfluß.

Daher werden wir in Folgendem nur Gemeinden, Kirchen und Religionsgesellschaften speciell in Betrachtung ziehen, als solche Verbände, die staatsrechtlich für die ihnen Angehörigen relevant sind.²⁵³⁾

Die Entwicklung des österreichischen Gemeinderechtes seit 1849.

Schon der Krenstierer Verfassungsentwurf 1848 enthielt die Bestimmung (§. 131), daß das künftige Gemeindegesetz „jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten“ müsse: die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Handhabung der Ortspolizei und die Deffentlichkeit sowohl ihres Haushaltes als auch in der Regel ihrer Verhandlungen.²⁵⁴⁾

²⁵³⁾ Man hat den Unterschied zwischen den hier hervorgehobenen zwei Arten von Verbänden auch als den der „öffentlichen“ und der „Privat-Genossenschaft“ bezeichnet. Diese Bezeichnung wäre aber irreführend. Denn weder Banken, noch Sparkassen, noch Eisenbahngesellschaften sind „Privatgenossenschaften“. Dagegen werde es sich empfehlen, diese „Privatgenossenschaften“ als öffentlich-rechtliche zu bezeichnen und ihnen die „öffentlichen“, wie Gemeinde, Kirche, Religionsgenossenschaft, als staatsrechtliche entgegenzustellen.

²⁵⁴⁾ Ueber Entstehung und Bedeutung der Gemeinden s. Verwaltungslehre

Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 erfüllte vollkommen die Wünsche dieses Entwurfes: obige „unveräußerlichen Rechte“ der Gemeinde wurden als „Grundrechte der Gemeinde gewährleistet“ (§. 33). Wegen der näheren Bestimmungen enthält die Märzverfassung ebenso wie der Entwurf die Verweisung auf die Gemeindegesetze.

Ein solches Gemeindegesetz wurde denn auch unmittelbar darauf kundgemacht (v. 17. März 1849 RGW. Nr. 170).

Dasselbe enthielt nicht nur eine Regelung der Organisation der Ortsgemeinden (Land- und Stadtgemeinden), sondern auch den Versuch eines Aufbaues der Selbstverwaltung der Bezirke und Kreise: es schafft daher über den Ortsgemeinden (I. Hauptstück), Bezirksgemeinden (II. Hauptstück) und über diesen Kreisgemeinden (III. Hauptstück)²⁵⁵).

An der Spitze dieses Gesetzes steht der theoretische Satz: „die Grundfesse des freien Staates ist die freie Gemeinde“ (Art. 1). Der Wirkungsbereich dieser freien Gemeinde ist ein „natürlicher“ und ein „übertragener“. Der erstere umfaßt Alles was „das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen zunächst durchführbar ist“. Dieser natürliche Wirkungsbereich erhält nur aus Rücksicht auf das Gesamtwohl die nöthigen Einschränkungen.

Die Verwaltung des natürlichen Wirkungsbereiches steht der Gemeinde selbst zu, welche ihren Willen durch die Majorität ihrer Vertreter kundgibt. Das vollziehende Organ ist dabei der Gemeindevorsteher (II—V). Der Umfang der Ortsgemeinde fällt in der Regel mit dem der Katastralgemeinde zusammen;²⁵⁶ doch können mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde

§. 112. Ferner Bistram: Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinden. St. Petersburg 1866 (von der Universität Dorpat gekrönte Preisschrift).

Den Unterschied zwischen einem Verwaltungsbezirk und einer Gemeinde präcisirt Rosin ganz richtig, daß ersterer „eine geographische Abtheilung des Staates“, letztere „eine Korporation des öffentlichen Rechtes, eine öffentlich-rechtliche Persönlichkeit“ ist (s. dessen: Souveränität, Staat, Gemeinde in Pirch's Annalen 1883).

²⁵⁵ Die Erlassung dieses Gemeindegesetzes ist damals ziemlich spurlos in der publicistischen Literatur geblieben; in der allgemein damals herrschenden Depression in Folge der Auflösung des Reichstages und des Beginnes der „Octroyirungen“ scheint man auch dem neuen Gemeindegesetz mit Mißtrauen begegnet zu sein. Nur in Prag erschien von Dr. Ferd. Stamm eine „gemeinschaftliche“ Darstellung: „Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849“, in deren Vorrede auf die unmittelbar vorhergehenden Gemeindezustände und die Bedeutung der Neuerung hingewiesen wird: „Die Gemeinden, heißt es da, standen früher entweder unter den Herrschaften, wenn sie diesen unterthänig oder unter ihrem Schutze waren, oder unter der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden. Selbst in der Verwaltung ihres Gemeindegutes und Gemeindevermögens waren sie an die Obrigkeiten, an die Kreisämter und Landesstellen, oder in Städten an die vom Staate bestellten Magistratsbeamten, an das Landes-Unterkammeramt, an die Staatsbuchhaltung und an ähnliche Behörden gewiesen, die eine Art strenger Vormundschaft übten, als wenn die Gemeinden, welche doch aus erwachsenen, erfahrenen Männern von offenem Verstande und gutem Willen bestanden, unmündige Kinder oder leichtsinnige Verschwender gewesen wären.“ Sodann werden die Wohlthaten des neuen Gesetzes gewürdigt.
²⁵⁶ Diese Bestimmung wurde in der Folge von vielen Seiten scharf getadelt und zwar aus dem Grunde, weil die Katastralgemeinden seiner Zeit (unter Kaiser Josef II.) zu Vermessungszwecken gebildet wurden, wobei die geometrische Figur

sich vereinigen. Städte bilden mit ihren Vorstädten eine Ortsgemeinde. Bedeutendere Städte können eigene Gemeinde-Statuten erhalten (I. Hauptstück §§. 1—6). In den einzelnen Ortsgemeinden werden Gemeindeglieder von Fremden unterschieden; die ersteren zerfallen in Gemeindebürger und Gemeinbeangehörige. Bürger sind diejenigen, die in der Gemeinde „dermalen“ Realbesitz haben oder ein steuerzahlendes Gewerbe betreiben oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt werden.

Jener Realbesitz aber, der das Bürgerrecht begründet, muß ein geerbter sein — ein auf andere Weise erworbener Besitz begründet noch kein Bürgerrecht. Angehörige der Gemeinde sind die daselbst als Kinder von Gemeindegliedern Geborenen; ferner erwerben die Angehörigkeit Staatsdiener, Officiere, öffentliche Lehrer, die in der Gemeinde ihre Stellen haben. Wer sich in der Gemeinde aufhält ohne Bürger oder Gemeinbeangehöriger zu sein, ist daselbst ein Fremder.

Dieser verschiedenen Abstufung des Verhältnisses zur Gemeinde entspricht die Abstufung der diesen Einwohnerclassen zustehenden Rechte.

Jedermann ohne Unterschied, also auch der Fremde, hat Anspruch auf polizeilichen Schutz seiner Person und seines Eigenthums; jedermann steht ferner die Benutzung der Gemeinde-Anstalten zu. Niemandem kann der Aufenthalt verweigert werden (wenn keine besonderen gesetzlichen Gründe der Ausweisung vorhanden sind). Den Gemeinbeangehörigen steht überdies das Recht des ungestörten Aufenthaltes zu; die Benutzung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen; die Versorgung im Falle der Bedürftigkeit; und die Theilnahme an der Wahl der Gemeindevertretung. Noch ein Mehr von Rechten als den Gemeinbeangehörigen steht den Bürgern zu; sie haben das active und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung und das Recht auf Versorgung im Verarmungsfalle — „wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben“ (§§. 21—23). Ein gewählter Gemeindeauschuß repräsentirt die Gemeinde; außer den Bürgern sind wahlberechtigt: Ortsseelsorger, Staatsdiener, Officiere, Doctoren und öffentliche Lehrer, welche Gemeinbeangehörige sind; wählbar sind in der Regel alle Gemeindeglieder, gegen deren Wahl nicht specielle Ausschließungsgründe vorliegen; nicht wählbar sind active Militärs, Gemeindebeamte und -Diener, Armenversorgte, Gesinde, Tag- und Wochenlöhner. Die Wähler bilden 2 oder 3 Classen nach Maaßgabe der Bevölkerung und mit Rücksicht auf die Höhe der gezahlten Steuern. Der gewählte Gemeindeauschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher (§§. 25—58).

Das Gemeindevermögen ist Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person, daher nicht theilbar unter die Gemeindeglieder. Doch kann ausnahmsweise bei besonders gearteten Verhältnissen der Landtag zu einer solchen Auftheilung die Bewilligung beschließen (§. 74).

entscheidend war. In Folge dessen ist oft ein Besitzthum getrennt und mehreren Katastralgemeinden zugetheilt worden. Indem das Gesetz vom Jahre 1849 diese „Katastralgemeinde“ zur Grundlage der Ortsgemeinde machte, verschlimmerte es noch die durch den ersten Mißgriff schon geschaffene unhaltbare Lage.

Jede Gemeinde hat für öffentliche Gewaltthätigkeit oder boshafte Beschädigung des Eigenthums innerhalb ihrer Gemarkung den Beschädigten Entschädigung zu leisten (§. 86).

Zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählt das Gesetz: die Rundmachung der Gesetze, Steuereinhebung, Conscriptiöns- (d. i. Affentirungs-) Geschäft, Militäreinquantirung u. dergl.

Nach gleichen Principien wie die Ortsgemeinden sind die Bezirks- und Kreisgemeinden organisirt. Die ersteren werden gebildet aus allen Ortsgemeinden des Bezirkes; die letzteren aus allen Bezirksgemeinden des Kreises. Gewählte Bezirksausschüsse und gewählte Kreisausschüsse sind die Repräsentanten dieser communalen Verbände höherer Ordnung.

§. 165.

Woran man bei diesem logisch untadelhaften und theoretisch unanfechtbaren Aufbau der Selbstverwaltungskörper ganz vergaß, das war die gewaltige Klust, die in den meisten österreichischen Ländern zwischen den einstigen Gutsgebieten und den Landgemeinden als Resultat historischer Entwicklung thatsächlich bestand und durch kein Gesetz überbrückt werden konnte. Diese Klust machte, da ihr das Gesetz nicht Rechnung trug, eine einheitliche Organisirung der Ortsgemeinden unmöglich; das Gemeindegesetz vom März 1849, mit denselben Fehlern behaftet wie die gleichzeitige Verfassung, mußte auch das Loos der letzteren theilen. Es trug den wirklichen Verhältnissen keine Rechnung und scheiterte an denselben.²⁵⁷⁾ Als im December 1851 die Umkehr erfolgte, wurden unter den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ auch solche bezüglich der Organisirung des Gemeindefewes kundgemacht. Hier taucht „der vormalis herrschastliche Grundbesitz“ wieder auf, und zwar mit dem Rechte, „unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet zu werden“.

Auch sollten nun die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung seitens der Regierung unterliegen; endlich sollten auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden. Von Bezirks- und Kreisgemeinden geschieht in diesen „Grundsätzen“ keine Erwähnung. Für die Landgemeinden aber und für die Städte sollten nach obigen Grundsätzen entsprechende Gemeindeordnungen erlassen werden. Dabei sollte von dem Gesichtspunkte

²⁵⁷⁾ Das Gemeindegesetz von 1849 trat überhaupt nur in denjenigen Ländern in Wirksamkeit, wo die Gerichtsorganisation von 1850 eingeführt wurde; also nicht in Galizien, Bukowina und Dalmatien. In Galizien wurde eine „schwache Nachbildung“ dieses Gesetzes durch eine Regierungsverordnung versucht. Aber auch in den Ländern, für welche dieses Gesetz gültig und wo es eingeführt wurde, blieb es kaum zwei Jahre in Geltung. Daher kam die Regierung nach dem Aussprüche des Ministers Schmerling im Jahre 1861 (am 14. Juni im Abgeordnetenhaus) gar nicht in die Lage, sich über den Werth dieses Gesetzes ein Urtheil zu bilden.

ausgegangen werden, daß (bei den Wahlen) „den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden werde“.

Damit war auf dem Gebiete des Gemeinderechts eine nur allzu scharfe Umkehr von theoretischen Uebereilungen zu den practischen Bedürfnissen angekündigt: die Durchführung dieser Grundsätze jedoch sollte nicht sobald erfolgen. Mittlerweile wurde allerdings die Durchführung des 1849er Gemeindegesetzes sistirt, indem die freie Wahl der Gemeindevertretungen und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen verboten und die gesammte Gemeindeverwaltung unter strenge behördliche Bevormundung gestellt wurde. Dieser „provisorische“ Zustand dauerte ein volles Decennium. Die Unhaltbarkeit desselben einsehend, erließ die Regierung unterm 24. April 1859 (RGBl. Nr. 58) ein neues Gemeindegesetz, welches die „Durchführung der Grundsätze vom 31. Dec. 1851 über die Einrichtung der Gemeinden“ zum Gegenstande hatte. Diese „Durchführung der Grundsätze“ war aber noch immer kein unmittelbar zur Anwendung bestimmtes Gesetz: es enthielt noch immer nur die allgemeinen Grundzüge über Errichtung von Gemeinden und die Bestimmung, daß bei den einzelnen Landesstellen Commissionen zusammentreten sollen, welche die den besonderen Feststellungen vorbehaltenen Bestimmungen berathen und Gemeindeordnungen entwerfen sollen. Für diese letzteren sollte das Gesetz vom 24. April 1859 die obersten Principien und Rechtsätze angeben. Vor allem sollten die Eigenthümer der vormalig herrschaftlichen Gutsgebiete um die Ausscheidung ihres Besitzes aus den Ortsgemeinden bei der Landesstelle ansuchen; auch wo dies nicht geschehen würde, sollte die Landesstelle von amtswegen untersuchen, ob nicht eine solche Ausscheidung vorzunehmen sei²⁵⁵⁾.

²⁵⁵⁾ Das Gesetz zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die Normen über die „Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinde“, der zweite über die „Gemeindeverfassung“ enthält.

Als „Körperschaft“ hat die Ortsgemeinde ihre inneren Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen; von den öffentlichen hat sie diejenigen zu besorgen, die ihr durch das Gesetz übertragen sind (§. 1). Jeder „ehemalige herrschaftliche Grundbesitz ist als Gutsgebiet zu constituiren“, eventuell aus der nach dem Gesetz vom 17. März 1849 constituirten Ortsgemeinde auszuschneiden. Gegenüber der Gemeinde-Gemarkung bildet dieser sondergestellte Grundbesitz die „Guts-gemarkung“ (§§. 10—13). Ueber die Zulässigkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit solcher Ausscheidungen entscheidet die politische Landesstelle.

Die Gemeindeglieder, d. i. die in dem Gemeindeverbände inbegriffenen Personen, theilt das Gesetz in Gemeindeangehörige und Gemeindegenußten. Die ersteren sind solche, welche dem Gemeindeverbände „in Absicht auf ihre Personen bleibend angehören“; die zweiten solche, die, ohne in Absicht auf ihre Personen dem Gemeindeverbände bleibend anzugehören, in der Gemeinde Realbesitz oder lebenslängliche Nutzung eines solchen haben oder endlich Gewerbeunternehmungen daselbst betreiben. Gemeindegenußten sind die Einwohner, die nicht zu den obigen Kategorien gehören, heißen jetzt „Auswärtige“. Bürger und Ehrenbürger giebt es nur in Städten.

Die Gemeindegenußenschaft begründet die Zuständigkeit und das Heimathrecht in der Gemeinde. Beides ist ohne österreichische Staatsbürgerschaft unzulässig.

Unter gewissen Bedingungen können österreichische Staatsbürger die Zuständigkeit in einer Gemeinde erwerben (§§. 20—57). Die Gemeinden haben die Pflicht, ihr Eigenthum und ihre Gerechtfame zu erhalten; zu diesem Zwecke müssen sie

§. 166.

Ehe noch die Arbeiten der Landescommissionen, die mit der Verfassung von Gemeindeordnungen betraut waren, zu einem Resultate führen konnten: wurden die Landtage der österreichischen Länder und der Reichsrath in's Leben gerufen und somit für die Gesetzgebung neue, ausschließlich competente Organe geschaffen, auf welche jetzt auch die Aufgabe, ein neues Gemeindegesetz für Oesterreich zu schaffen, überging.

Im Sinne der Artikel II und III des Diploms vom 20. October 1860 und des §. 11 des Patentens vom 26. Februar 1861 gehörte die Gesetzgebung über Gemeinden nicht zum Wirkungskreise des Reichsraths, sondern zu dem der Landtage; dem Reichsrath konnten nach §. 11 des Patentens vom 26. Februar höchstens nur solche Grundsätze des Gemeindegesetzes zur Codification überwiesen werden, welche „allen Königreichen und Ländern gemeinsam“ sein sollten.

Und so legte denn in der ersten Session des Reichsraths am 8. Juni 1861 die Regierung (Staatsminister Schmerling) dem Abgeordnetenhause (12. Sitzung) den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, „in Betreff der grundsätzlichen Bestimmung und Regelung des Gemeinbewesens“, dessen nähere Ausführung den einzelnen Landtagen in speciellen Landesgemeindeordnungen überlassen sollte. Am 14. Juni 1861 begründete der Minister den Regierungsentwurf, indem er darauf hinwies, daß das Gemeindegesetz eigentlich in der Reihe der Verfassungsgesetze, durch welche Oesterreich neugestaltet werden sollte, an erster Stelle hätte stehen müssen. Man hätte zuerst die Gemeinde, dann die Länder und endlich das Reich organisiren sollen. Nun, nachdem man mit der Reorganisation des Reiches und der Länder (mittelfst des Octoberdiploms und des Februarpatentes) begonnen, hole die Regierung

genaue Inventare führen; für die Verwaltung und Bewirthschaftung des Gemeindevermögens stellt das Gesetz specielle Normen auf, deren Befolgung die Regierung beaufichtigt, eventuell erzwingt (§§. 57—78). Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse kann den Gemeinden von der Regierung die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern bewilligt werden.

Der Geschäftskreis der Ortsgemeinden sowie der Gutsgebiete ist ein doppelter, ein „ordentlicher“ und ein „über besondere Aufträge“ der Regierung geführter. Zum ersteren gehören: Kundmachung der Gesetze, Handhabung der Ortspolizei Mitwirkung bei Militärconscription und Einquartirung, Abfuhr directer Steuern und Beistand bei der Handhabung der indirecten Besteuerung. Der Geschäftskreis „über besondere Aufträge“ wird nicht näher specificirt und läßt der Regierung einen sehr weiten Spielraum, sich der Gemeinden zu Regierungszwecken zu bedienen. Dieses Recht der Regierung, sowie die sehr strenge und weitreichende Controlle derselben über den Haushalt der Gemeinde (§. 97) vernichten nicht nur jede Autonomie und freie Bewegung der Gemeinde, sondern machen aus derselben ein untergeordnetes, jeder Selbstbestimmung bares Werkzeug der Regierung.

Diese leitende Absicht des ganzen Gesetzes gelangt auch in dessen II. Theil der von der Gemeindeverfassung handelt, durchgehends zum Ausdruck. Ueberdies tritt der reactionäre Zug des ganzen Gesetzes auch in der Classeintheilung der Stadtgemeindeglieder hervor, wo dem „Bürger“ ein höherer „Rang“ vor anderen Gemeindegliedern eingeräumt und derselbe in kleintlichen Bevorzugungen markirt wird. Uebrigens sind die Wähler in drei Classen getheilt: Hausbesitzer, Gewerbeunternehmer und die übrigen Stimmberechtigten. Zwischen Stadt- und Landgemeinden ist endlich der Unterschied von Wichtigkeit, daß die ersteren unmittelbar der Statthalterei, die letzteren ebenso wie die Gutsgebiete den Kreisbehörden unterstehen.

das Versäumte durch Vorlage des Gemeindegesetzes nach. Daß in demselben nur die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen für das ganze Reich enthalten seien, die Ausführung derselben dagegen der Landesgesetzgebung überlassen sei, dafür seien frühere Beispiele und auch ein ähnlicher Vorgang in Preußen maßgebend gewesen.

Nachdem der Entwurf in einem besonderen Gemeindeauschuß durchberathen wurde, begann am 9. Sept. 1861 die zweite Lesung desselben im Abgeordnetenhaus. Berichterstatter war Rechbauer. Den heftigsten Kampf entfachte die Frage der Ausschcheidung oder Einbeziehung des Großgrundbesitzes in die Gemeinden. Doch ging man der Lösung derselben, wie das schon der Ausschuß gethan, dergestalt aus dem Wege, daß man die Entscheidung darüber der Landesgesetzgebung überließ. Die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus dauerten bis zum 4. Oct. 1861, an welchem Tage der Entwurf angenommen wurde. Noch ergaben sich Differenzen mit dem Herrenhaus, namentlich über das Maasß der Controle des Staates über die Gemeinden. Dieselben wurden nach zweimaligen fruchtlosen Debatten im Abgeordnetenhaus über die Abänderungsanträge des Herrenhauses erst in einer gemischten Commission beider Häuser beigelegt, worauf das Gesetz unterm 5. März 1862 sanctionirt wurde.

Das österreichische Reichs-Gemeinderecht.

Das Reichsgemeindegesetz von 1862 hält insoferne an der Tradition des Gemeindegesetzes von 1849 fest, als es sich nicht mit der Organisation der Ortsgemeinden begnügt, sondern höhere communale Verbände ins Auge faßt, welche einen Zwischenbau zwischen der Ortsgemeinde und dem Lande bilden sollen. Als solche höhere Verbände werden bezeichnet Bezirks-, Gau- und Kreisgemeinden, deren Schaffung den Landtagen durch Landesgesetze vorbehalten (Art. XVII) und deren eventueller Wirkungsfreis insbesondere als Aufsichts- und Controlinstanzen den Ortsgemeinden gegenüber festgesetzt wird (XVIII).

§. 167.

Den Begriff der Gemeinde definiert das Gesetz nicht. Es wäre auch schwer gewesen, eine Begriffsbestimmung zu geben, nachdem das Gesetz weder den Umfang noch auch die Zusammensetzung der Ortsgemeinde definitiv festgestellt und es theils der Landesgesetzgebung, theils der freien Vereinbarung der Gemeinden überläßt, in welcher Weise sie sich constituiren wollen. Es kann nämlich eine Gemeinde aus einer oder mehreren Ortsgemeinden bestehen, es kann im Wege der Landesgesetzgebung eine Zusammenlegung oder Trennung bestehender Gemeinden erfolgen, es kann endlich eine Gemeinde aus Dorfgemeinde und Gutsgebiet bestehen oder mit Ausschluß des letzteren (VII).

Im allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß eine Gemeinde der Inbegriff einer Anzahl von Liegenschaften mitfammt deren Bewohnern ist, welche durch die nachbarliche Lage ihrer Behausungen gemeinschaftliche Interessen haben und sich zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten zusammenschließen.

Bestimmter ist das Gesetz, wo es sich um einzelne Eigenschaften und Personen handelt. Jede Eigenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde (oder eines Gutsgebietes) gehören (Art. I) und jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde (oder einem Gutsgebiete) heimathberechtigt sein. Von der ersteren Regel bilden eine Ausnahme nur die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen (Art. I).

§. 168. Die Verfassung der Gemeinde ist eine repräsentative. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen nach den Bestimmungen der Landesgemeindeordnungen gewählten Gemeindeauschuß und einem Gemeindevorstand vertreten. Die Wahl kann nur für eine bestimmte Periode gelten, nach Ablauf welcher Neuwahlen vorzunehmen sind. Innerhalb der durch das Reichsgesetz festgestellten Schranken bestimmt die Landesgesetzgebung die Bedingungen des activen und passiven Wahlrechts der Gemeindeglieder; sie kann aber auch gewissen Kategorien von Gemeindegliedern Virilstimmen zuerkennen (Art. VIII). Bei der Festsetzung der Gemeindewahlordnungen hat die Landesgesetzgebung auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuereten Rücksicht zu nehmen.

Die reichsgesetzlichen Bedingungen des activen Wahlrechts sind a) Gemeindegliedschaft; b) Unbescholtenheit nach den Bestimmungen eines künftigen Strafgesetzes; bis dahin sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden, wegen eines solchen sich in Untersuchung befinden oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, Betrugs, der Veruntreuung oder der Theilnahme an denselben schuldig erkannt wurden (Art. IX).

Die reichsgesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit sind a) das zurückgelegte 24. Lebensjahr, b) Vollgenuß bürgerlicher Rechte, c) active Wahlberechtigung.

Eine Reihe von Verurtheilungen für verübte Vergehen bilden überdies Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit (Art. X).

Der Gemeindeauschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde d. i. im selbständigen Wirkungskreis derselben das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende, dem Gemeindeauschuß verantwortliche Organ (Art. XII).

Die Beschlüsse des Gemeindeauschusses werden mit absoluter Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder gefaßt (XIV). Die Sitzungen des Gemeindeauschusses sollen in der Regel öffentlich sein; in Ausnahmefällen sind geheime Sitzungen auf Antrag des Vorstehers oder mehrerer Mitglieder zulässig; nur jene Sitzungen, in denen es sich um die Gemeinderechnungen oder das Präliminare handelt, müssen unter allen Umständen öffentlich sein (Art. XIV).

§. 169. Der Wirkungskreis der Gemeinden ist ein selbständiger (man nannte ihn auch oft den eigenen oder natürlichen) und ein übertragener. Den ersteren definiert das Gesetz als denjenigen, „in welchem die Gemeinde mit

Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann" (Art. V); den letzteren definiert es nicht streng logisch als „die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung" (Art. VI), was offenbar zu bedeuten hat, daß es jener Wirkungskreis ist, in welchem die Gemeinde die ihr vom Staate aufgetragenen Geschäfte zu besorgen verpflichtet ist.

Den Inhalt jedes derselben bestimmt das Gesetz, da er keinesfalls selbstverständlich ist. Man kann nämlich keineswegs, wie das oft geschehen, den selbständigen (eigenen, natürlichen) Wirkungskreis der Gemeinde auf die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer „eigenen" Angelegenheiten beschränken und überdies ist auch der Begriff der „eigenen" Angelegenheiten keinesfalls ein klarbestimmter. Je nach der Ansicht, die man über die Stellung und die Bedeutung der Gemeinde hat, wird man die Ortspolizei bald in größerem, bald in geringerem Umfange zu den „eigenen" Angelegenheiten der Gemeinde zählen — oder dieselbe gar, wie, es vor 1848 in Oesterreich der Fall war, als Sache der staatlichen Behörden auffassen. Mit der verschiedenen Ansicht über den „selbständigen" Wirkungskreis ändert sich auch der Begriff des „übertragenen" Wirkungskreises. Denn gehört eine Polizeisache, nehmen wir an die Marktpolizei, nicht zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde, dann gehört sie selbstverständlich zum „übertragenen". Die Abgränzung dieser beiden Gebiete ist aber von Wichtigkeit, weil sich darnach auch die verschiedene Stellung und Verantwortlichkeit der Gemeinde richtet (s. unten). Dem Gesetzgeber blieb daher nichts anderes übrig, als die einzelnen Gegenstände der Verwaltung, die zu dem einen oder dem anderen dieser Wirkungskreise gehören, aufzuzählen oder behufs der Bezeichnung derselben auf künftige zu erlassende Gesetze zu verweisen. Allerdings versucht er es, den Inhalt des selbständigen Wirkungskreises zu umschreiben als „Alles was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann" (Art. V). Doch fügt er dieser Definition, die er offenbar als unzureichend ansieht, folgende taxative Aufzählung der Agenden des selbständigen Wirkungskreises hinzu und zwar 1. Verwaltung des eigenen Vermögens und der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten. Unter letzteren werden offenbar diejenigen Angelegenheiten verstanden, die sich auf Zuständigkeit, Heimathrecht, Bürgerrecht in der Gemeinde, Aufnahme neuer Mitglieder u. dergl. beziehen. 2. Sorge um die Sicherheit der Person und des Eigenthums. 3. Die gesammte Verkehrs- und Flurenpolizei. 4. Marktpolizei mit Inbegriff der Lebensmittelpolizei. 5. Gesundheitspolizei. 6. Gefinde- und Arbeiterpolizei. 7. Sittlichkeitspolizei. 8. Armenpolizei. 9. Bau- und Feuerpolizei. 10. Schulaufsicht. 11. Schiedsrichteramt. 12. Feilbietungen. Aus dieser gesammten „Ortspolizei" können jedoch jederzeit bestimmte Geschäfte aus höheren Staatsrücksichten in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Eine nähere Bestimmung oder Aufzählung der Gegenstände des über-

tragenen Wirkungskreises überläßt das Gesetz den „allgemeinen Gesetzen“ und innerhalb derselben den Landesgesetzen.

§. 170.

Im Falle die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde nicht ausreichen, kann die Gemeinde zu Gemeindefzwecken die Gemeindefmitglieder besteuern. Diese Besteuerung hat in der Form von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer zu geschehen; auch die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben ist zulässig. Die Landesgesetze haben zu bestimmen, bis zu welchem Ausmaße die Gemeinden dieses Besteuerungsrecht zu üben berechtigt sind und über welches Maße dieselben an die vorgängige Genehmigung der Landtage gebunden sind.

Doch darf durch die Gemeindefzuschläge zur Verzehrungssteuer nur der Verbrauch innerhalb des Gemeindefgebietes getroffen; keineswegs die Production und der Handelsverkehr belastet werden.

Zur Einführung neuer, im Gesetze nicht vorgesehener Abgaben und Auflagen (die also in die Kategorie der Zuschläge zu bestehenden Steuern gehören), sowie die Erhöhung bestehender Auflagen und Abgaben ist ein Landesgesetz erforderlich.

„Die Art und Weise, in welcher und das Maße nach welchem die einzelnen Gemeindefmitglieder zu den Auslagen der Gemeinden concurriren sollen,“ d. h. die Repartition der Gesamtsumme der Gemeindefabgaben auf die einzelnen Gemeindefmitglieder ist der Selbstbestimmung der Gemeinde innerhalb der durch Landesgesetze daher implicite auch durch Staatsgesetze gezogenen Schranken überlassen. Die Gemeinde darf also in der Ausübung dieses Steuer-Repartitionsrechtes nicht nur nicht das betreffende Landesgesetz, sondern kein Staatsgesetz (z. B. das über die Gleichheit der Staatsbürger) verletzen.

Daß die Gemeinde sich innerhalb ihres Wirkungskreises halte und denselben nicht überschreite und auch innerhalb desselben kein Staatsgesetz verletze, darüber wacht die Staatsverwaltung.

Dem Grundsätze der Autonomie und des doppelten Wirkungskreises der Gemeinde ist jedoch insoweit Rechnung getragen, daß die Staatsverwaltung grundsätzlich dieses Aufsichtsrecht nur in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu üben hat: die Aufsicht aber über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden den autonomen Oberbehörden, also in den meisten Ländern, wo keine Bezirks- oder Kreisvertretung besteht, dem Landtage beziehungsweise dem Landesausschusse zu überlassen hat. Daraus ergibt sich für jede Gemeinde eine doppelte Unterordnung, erstens unter die staatliche, zweitens unter die autonome Landesbehörde, je um welchen Wirkungskreis es sich handelt. Von dritten Parteien kann die dießbezügliche Intervention der Oberbehörden angerufen werden in der Form von Beschwerden sowohl gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes (Art. XVI) wie auch in der Form von Berufungen gegen Beschlüsse der Landesausschüsse (XVIII. c).

Die oberste autonome Landesbehörde, der Landtag, hat durch seinen Ausschuß insbesondere darüber zu wachen, daß das Stammvermögen der Gemeinden aller Kategorien und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten bleibe (XXIV).

Daraus ergibt sich die präventive Bestimmung, daß alle wichtigeren den Haushalt der Gemeinden betreffenden Acte, wie z. B. Aufnahme von Darlehen, Veräußerung unbeweglichen Gutes, Verwendung vorhandener Stammcapitalien u. dergl. an die vorgängige Genehmigung des Landtages gebunden ist (XXIV), ebenso wie eine allfällige unter besonderen Umständen zulässige Auftheilung eines Gemeindegutes unter die Gemeindeglieder (z. B. einer Hutweide).

Eine repressivie Maßregel gegen eine ungesetzlich vorgehende Gemeindevertretung steht aber nur der politischen Landesstelle zu und zwar besteht dieselbe in der Auflösung der Gemeindevertretung (XVI), in welchem Falle je nach Umständen eine Neuwahl angeordnet oder die Verwaltung der Gemeinde einem staatlichen Organe anvertraut werden kann. Sieht sich die autonome Oberbehörde, der Landesauschuß, zu einer solchen Maßregel veranlaßt, so kann er dieselbe nur durch Vermittelung der politischen Landesstelle in's Werk setzen, wozu er offenbar deren Genehmigung der Maßregel erlangen muß.

Landeshauptstädte, wie auch andere bedeutende Städte und Curorte **§. 171.** unterliegen nicht dem allgemeinen Gemeindegesetze. Letzteres hat die von früher her datirenden Statuten solcher Städte nicht aufgehoben. Revisionen wie auch allfällige Abänderungen und Ergänzungen solcher Statuten gehören zur Landesgesetzgebung. Städte und Curorte, welche noch keine eigenen Statuten besitzen, können solche durch Landesgesetze erhalten. Die höhere Bedeutung solcher Städte und Curorte, die eigene Statuten besitzen oder solche erhalten, erklärt die Bestimmung des Reichsgemeindegesetzes, daß die Wahl der Gemeindevorsteher in denselben der kaiserlichen Bestätigung bedarf (XXII). Zu den grundsätzlichen Bestimmungen, innerhalb deren sich auch solche Städte-Statuten halten müssen, gehört die Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eine gewählte Vertretung. Vor den nicht mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden genießen sie den Vorrang, daß sie bezüglich ihres eigenen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesauschuß beziehungsweise dem Landtag und bezüglich ihres übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle stehen (XXIII). Diese letztere ist es auch, welche die unmittelbare Aufsicht über solche Städte und Orte führt mit Bezug auf den von denselben in allen Angelegenheiten zu beobachtenden gesetzlichen Vorgang.

Von den Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes über Bezirks-, **§. 172.** Gau- und Kreisvertretung haben nur diejenigen über Bezirksvertretungen practische Geltung erlangt, nachdem bisher nur in vier Kronländern namentlich Böhmen, Galizien, Tirol und Steiermark solche Bezirksvertretungen in's Leben gerufen wurden. Letzteres geschah und kann auch nur geschehen durch Landesgesetze. Die grundsätzlichen Bestimmungen, innerhalb deren

diese Landesgesetze bezüglich solcher höheren Communalverbände sich halten müssen, sind: Besorgung ihrer ständigen d. i. derjenigen inneren Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des Bezirkes betreffen, durch einen Ausschuss und Vorsteher; der Ausschuss hat aus Vertretern folgender Interessengruppen zu bestehen: a) des großen Grundbesizes, b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und d) der Landgemeinden. Diese Vertreter müssen in der durch das Landesgesetz bestimmten Zahl von den betreffenden Interessengruppen periodisch gewählt werden. Ist irgendwo eine der obigen Interessengruppen nicht vorhanden, so hat die Landesgesetzgebung die Wahl in einer alle vorhandenen Interessen berücksichtigenden Weise zu regeln (XIX). Die Vertretungen wählen aus ihrer Mitte den Vorsteher, dessen Wahl der kaiserlichen Bestätigung bedarf (XX).

Gutsgebiete.

§. 173. Wie schon erwähnt, bildete die Ausschcheidung des Großgrundbesizes aus dem Verbande der Ortsgemeinden den Gegenstand eines heftigen Kampfes und zwar nicht nur zwischen dem Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, sondern auch zwischen den Liberalen und Conservativen des Abgeordnetenhauses. Es standen sich da nämlich zwei mächtige Interessen oder eigentlich das concrete und keinesfalls unberechtigte Interesse der Großgrundbesitzer einem mehr theoretischen Interesse der Liberalen gegenüber.

Letzteres hielt fest an den logischen Konsequenzen des von den Märztagen her so beliebten Grundsatzes der absoluten Gleichheit, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und socialen Stellung. Darnach konnte von einer Sonderstellung des Großgrundbesizes in der Gemeinde keine Rede sein. Der Großgrundbesitzer war nur ein Individuum wie jedes andere Mitglied der Ortsgemeinde: er sollte mit allen Ansässen der letzteren vereint die Ortsgemeinde bilden — daß sein persönlicher Besitz größer war als der Gesamtbesitz aller übrigen Mitglieder derselben, konnte vom Standpunkt des Liberalismus der Märztage, nicht in's Gewicht fallen; noch weniger selbstverständlich konnte Rücksicht genommen werden auf, durch diese wirtschaftliche Verschiedenheit bedingte Ungleichheit der socialen Stellung.

Dieser Anschauung huldigte der Krenzfierer Verfassungsentwurf; das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 theilte dieselbe. Erst die 1851er „Grundsätze“ faßten die Ausschcheidung des „vormals herrschaftlichen Grundbesizes von dem Verbande der Ortsgemeinden“ in's Auge, doch wurde dieser Gedanke erst in dem Gemeindegesetze vom 24. April 1859 als Gesetzesbestimmung formulirt. Darnach sollte der „ehemalige herrschaftliche Grundbesitz als Gutsgebiet constituirt werden und in den Fällen, wo derselbe zu Folge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der Ortsgemeinde einverleibt wurde, sollte die Ausschcheidung desselben verlangt werden können“ (§. 13). Ehe diese Bestimmung verwirklicht werden konnte, gelangte die Regelung dieser Frage zur parlamentarischen Behandlung. Der Regierungsentwurf beharrte selbstverständlich auf dem Standpunkte der 1851er „Grund-

sätze“ und des 1859er Gemeindegesetzes. Im Ausschuß des Abgeordnetenhauses erhoben sich jedoch gegen diesen, die Ausscheidung der Gutsgebiete vom Verbande der Ortsgemeinde vertretenden Standpunkt viele Stimmen. Man machte geltend, daß eine solche Ausscheidung eine Ungerechtigkeit gegenüber den Ortsgemeinden involvire; diese nämlich seien zur Armenversorgung verpflichtet, es falle ihnen daher nach Ausscheidung der Gutsgebiete die Versorgung jener bedürftigen Gemeindeglieder zur Last, deren Kräfte der Großgrundbesitzer in der Regel ausnütze so lange sie arbeitsfähig sind; so habe der Großgrundbesitz den Nutzen und Gewinn, die Ortsgemeinde die Last und den Schaden.

Eine weitere Einwendung gegen die Ausscheidung wurde von liberaler Seite in der Richtung erhoben, daß den ausgeschiedenen Großgrundbesitzern für den Umfang ihrer Gutsgebiete nothwendigerweise eine gewisse Amtswirksamkeit zugestanden werden müßte; denn wer solle auf diesen Gebieten die Ortspolizei handhaben? Ein solches Zugeständniß sei aber bedenklich; kaum habe man alle Patrimonialjurisdiction und Amtswirksamkeit der „Herren“ beseitigt, solle man sie in der Gestalt der Gutsgebietshoheit wieder einführen? Ein solcher Keim der Amtswirksamkeit könnte sich leicht zu einer Patrimonialverwaltung auswachsen! Gegen diese Bedenken und für die Ausscheidung sprachen die Großgrundbesitzer im Abgeordnetenhause, indem sie auf die Mißstände hinwiesen, die sich in Folge des liberalen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 überall einstellten.

Der Großgrundbesitz wurde auf Grund jenes Gesetzes zu allen Lasten und Leistungen der Gemeinde ausgiebig herangezogen; seine berechtigten Ansprüche jedoch fanden nicht die geringste Beachtung. Gewählt wurden die „Herren“ nicht in den Ausschuß; wohl aber von den Gemeindeausschüssen, in denen sie nicht vertreten waren und in denen sie sich nicht verteidigen konnten, unverhältnißmäßig und übermäßig besteuert und belastet.²⁵⁹⁾

Während nun die starren Doctrinäre unter den Liberalen an der unbedingten Einbeziehung des Großgrundbesitzes und absoluten Einheit der Ortsgemeinde mit Inbegriff der Gutsgebiete festhielten und andererseits die „Feudalen“ eine unbedingte Ausscheidung des Großgrundbesitzes und Trennung von der Ortsgemeinde im Sinne des 1859er Gesetzes befürworteten, schlugen gemäßigtere Politiker einen Mittelweg vor, der zugleich der erwünschten Einheit der Ortsgemeinde und der durch wirtschaftliche und sociale Unterschiede gerechtfertigten Vorzugsstellung des Großgrundbesitzes Rechnung tragen sollte. Zu diesem Zwecke beantragten sie die Einbeziehung des Großgrundbesitzes in die Ortsgemeinde, jedoch unter gewissen Garantien eines berechtigten Einflusses. Eine solche Garantie wäre z. B. eine Virilstimme im Gemeindeausschusse, die eventuell einer größeren Zahl von Stimmen der Gemeindeglieder gleichgesetzt werden könnte.

Doch ebenso wie im Ausschusse konnte im Plenum des Abgeordnetenhauses eine meritorische Lösung dieser schwierigen Frage nicht herbeigeführt

²⁵⁹⁾ Rede des Abgeordneten Baron Tinti am 9. September 1861 im Abgeordnetenhause.

werden, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil sich für die so disparaten Verhältnisse der verschiedenen österreichischen Länder keine einheitliche Formel finden ließ. So blieb denn nichts anderes übrig, als die Regelung den einzelnen Landtagen zu überlassen. Nur eine grundsätzliche Bestimmung trifft das Reichsgesetz für den Fall einer landesgesetzlichen Ausschcheidung des Gutsgebietes — eine Bestimmung, welche die Befürchtungen der liberalen Partei, daß sich eine in solchem Falle unumgängliche „Amtswirkfamkeit“ der Großgrundbesitzer nicht zu einer vormärzlichen Patrimonialjurisdiction entwickle, beschwichtigen sollte. Dieselbe knüpft eine eventuelle Ausschcheidung des Großgrundbesitzes von dem Verbande der Ortsgemeinde an die Bedingung, „daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt, ohne daß ihm eine andere Amtswirkfamkeit, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen nothwendig ist, zugewiesen werden kann“ (Art. I).

Das Heimatrecht.

§. 174. Einen integrierenden Theil des Gemeinderechts bildet das Heimatrecht, d. i. der Inbegriff jener Bestimmungen, welche über die rechtliche Heimat des Einzelnen entscheiden. Solche Bestimmungen sind aus dem Grunde nothwendig, weil erstens der Begriff der Heimat als Thatsache oder tatsächliches Verhältniß schwankend ist und zweitens auch in der Wirklichkeit sich oft Verhältnisse ergeben, die den Einzelnen heimatlos machen, während es im Interesse des Staates liegt, daß jeder Staatsbürger eine rechtliche Heimat besitzt.

Trog des Zusammenhanges mit dem Gemeinderecht ist die österreichische Gesetzgebung über Heimatrecht älter als das Gemeinderecht; denn während das letztere erst mit dem Gesetz vom 17. März 1849 beginnt, datirt die Heimatgesetzgebung schon aus dem Jahre 1754 (a. h. Resolution vom 16. Mai). Denn auch schon zu jener Zeit, wo noch die bestandenen Unterthänigkeitsverhältnisse ein selbständiges Gemeindewesen nicht aufkommen ließen, war der Staat in die Nothwendigkeit versetzt, für hilfsbedürftig gewordene Personen durch Bestimmung über Heimatzugehörigkeit diejenigen Gemeinden zu bezeichnen, denen die Pflicht der Armenunterstützung obliegt. Bei dieser Bestimmung ließ sich der Gesetzgeber von der Rücksicht auf die Geburt oder auf zehnjährigen Aufenthalt leiten und setzte diese beiden Momente als Grundlage der Beurtheilung der Heimatsangehörigkeit (Zuständigkeit) fest.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 basirt die Zuständigkeit auf die Geburt und die Aufnahme und unterscheidet bei letzterer die förmliche und die stillschweigende. Ein Fortschritt im Vergleich mit der älteren Gesetzgebung bildet die Reducirung des zur Erwerbung der Zuständigkeit erforderlichen Aufenthaltes auf vier Jahre — allerdings aber kommt diese Begünstigung nur denjenigen zu, die ohne Heimatschein oder mit erloschenem Heimatschein sich in einer fremden Gemeinde ansässig machten. Voraus-

setzung jeder Erwerbung der Zuständigkeit war, wie auch in der älteren Gesetzgebung, die österreichische Staatsbürgerschaft.

Das Gemeindegesetz von 1859 statuiert neben der Zuständigkeit durch Geburt, Legitimation nicht eigenberechtigter Kinder und Verehelichung, eine solche durch „ausdrückliche Aufnahme mit Beschluß der Gemeindevertretung“ ebenfalls unter Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft und anderer Bedingungen, worunter auch der eines vierjährigen Aufenthaltes.

Das Reichsgemeindegesez von 1862 begnügte sich mit der Feststellung des Grundsages, daß „jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt“ sein müsse und verwies im übrigen bezüglich der Regelung der Heimatsverhältnisse auf ein besonderes zu erlassendes Reichsgesez. Dieses gelangte als Regierungsentwurf in der zweiten Session des Reichsrathes (1863) zur parlamentarischen Behandlung und erschien als Gesez unterm 3. December 1863 N. 103 RGV.

Der aus dem Reichsgemeindegeseze wörtlich aufgenommene Grundsatz, daß „jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein solle“, fügt das Heimatsgesez die näheren Bestimmungen hinzu, daß dieses „Heimatsrecht“ einerseits nur österreichische Staatsbürger erwerben können andererseits, daß dieses Heimatsrecht jedem Staatsbürger nur in einer Gemeinde zustehen kann (§. 2). Eine Consequenz dieser letzteren zwei Bestimmungen ist, daß „wer die Staatsbürgerschaft verliert, seines Heimatrechts verlustig wird“ (§. 15) und daß „das Heimatsrecht in einer Gemeinde durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer andern Gemeinde erlischt“ (§. 17). Die ausgeschiedenen Gutsgebiete werden in Ansehung der Heimatsverhältnisse nicht als Gemeinden angesehen und es kann auf dieselben ein Heimatsrecht nicht begründet werden (§. 45); diese Gutsgebiete werden vielmehr in Heimatsachen als ein zu einer der angränzenden Gemeinden gehöriges Gebiet angesehen; von den Heimatangelegenheiten ist aber streng zu scheiden die Armenversorgung, in Ansehung welcher das Gutsgebiet allerdings im Sinne des Art. I. des Reichsgesezes von 1862 als selbständige Gemeinde betrachtet wird (§. 47).

Den wichtigsten Inhalt des Heimatsrechtes bildet das Recht des „ungestörten“ Aufenthaltes und „der Anspruch auf Armenversorgung“ (§. 1); das Heimatsrecht haftet an dem ganzen Umfange des Gemeindegebietes, erfährt daher bei der Vergrößerung des letzteren eine Ausdehnung und muß sich bei der Verkleinerung desselben (durch Theilung) eine Einschränkung auf einen Theil des ursprünglichen Gebietes gefallen lassen (§§. 3 und 4).

Die Erwerbung des Heimatsrechtes beruht auf den aus der älteren österreichischen Gesetzgebung übernommenen Grundsätzen.

Darnach wird dasselbe erworben

1. durch Geburt, 2. durch Verehelichung, 3. durch ausdrückliche (förmliche) Aufnahme, endlich 4. durch Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 5).

ad 1. Unter „Geburt“ versteht das Gesez eigentlich Abstammung; denn nicht die Thatsache des Geborenwerdens entscheidet über das Heimats-

recht, sondern die Abstammung von einem in der Gemeinde heimatsberechtigten ehelichen Vater, beziehungsweise von einer in der Gemeinde heimatsberechtigten unehelichen Mutter. Dasselbe gilt bei legitimirten, noch nicht eigenberechtigten Kindern; über ihr Heimatsrecht entscheidet die Heimatsberechtigung ihres sie legitimirenden Vaters (§. 6).

ad 2. Die Erlangung des Heimatrechts ihrer Ehegatten seitens der Frauen ist eine logische Folge der Stellung, welche das abGB. den verheiratheten Frauen zuweist. Wenn dieselben verbunden sind, ihren Männern in deren Wohnsitz zu folgen und auch die Rechte ihres Standes theilen (§. 92 abGB.), so ist es nur consequent, wenn sie auch ihr Heimatsrecht erwerben.

ad 3. Die Aufnahme in den Heimatsverband muß eine ausdrückliche sein; das Recht einer solchen Aufnahme steht lediglich der Gemeinde zu; derjenige, der sich darum bewirbt, muß um dieselbe ansuchen und über sein Ansuchen entscheidet die Gemeinde; gegen die abweisende Entscheidung derselben giebt es keine Berufung. In diesem Punkte räumt das Gesetz der Gemeinde die weitestgehende Autonomie ein. Nur muß eine allfällige Aufnahme unbedingt sein; die Qualität des durch eine Aufnahme erworbenen beziehungsweise verliehenen Heimatrechts darf durch keinerlei Beschränkung oder Bedingung deteriorirt werden. Eine Gebühr für eine Aufnahme in den Heimatsverband kann nur durch ein Landesgesetz eingeführt werden und in die Gemeindecasse fließen (§§. 8 und 9).

ad 4. Damit dieses den Gemeinden vom Staate eingeräumte Selbstbestimmungsrecht nicht gegen die Interessen des Staates und seiner Angestellten sich wende, wahrt das Reichsgesetz den definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern mit dem Eintritt ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

Veränderungen des Heimatrechts.

§. 176.

Das Heimatsrecht ist, wie schon aus einigen Erwerbarten desselben (Verheirathung, Legitimation, Amtssitzanweisung u. dergl.) hervorgeht, keineswegs unveränderlich, sondern kann einem Wechsel unterliegen; es kann verändert werden d. i. einem Heimatsrecht in einer andern Gemeinde weichen oder ohne einen solchen Ersatz erlöschen.

Eine Veränderung kann eine primäre oder secundäre sein, jenachdem die Ursache derselben in dem Wechsel der Stellung der Person selbst oder einer andern Person liegt. So folgen die Gattin und die ehelichen und legitimirten Kinder dem Heimatsrecht des Vaters beziehungsweise Vaters: während der eigenberechtigte, volljährige Staatsbürger durch Uebersiedlung und Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen oder durch Erlangung eines Amtes mit dem Amtssitz in einer andern Gemeinde sein Heimatsrecht verändern kann.

Da das Gesetz an dem Grundsatz festhält, daß jeder Staatsbürger in irgend einer Gemeinde heimatsberechtigt sein solle: so folgt daraus, daß

eine Heimatlosigkeit gesetzlich nicht geduldet werden könne. Eine Verzichtleistung auf das Heimatsrecht ist daher ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatsrecht erworben hat (§. 17), und ein durch Auswanderung und Verlust der Staatsbürgerschaft erloschenes Heimatsrecht lebt bei der Rückkehr des betreffenden und Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft von selbst wieder auf (§. 16).

Tritt aber der Fall ein, daß ein Heimatsrecht nicht erweislich ist, so daß die betreffende Person momentan als heimatlos betrachtet werden muß: so muß dieselbe nach den vom Gesetze gegebenen Anhaltspunkten und Weisungen irgend einer Gemeinde als ihrem gesetzlichen Heimatsort zugewiesen werden (§. 18). Und zwar geschieht diese Zuweisung entweder an die Geburts- oder an die Aufenthaltsgemeinde; da es der letzteren mehrere geben kann, so entscheidet der Umstand, wo sich der betreffende im Zeitpunkt seiner Abstellung zum Militär oder seines freiwilligen Eintrittes befunden hat, außer in diesem Falle jedoch der längere ununterbrochene Aufenthalt (§. 19).

Da es sich schon aus dem Grundsätze, daß jeder Staatsbürger ein Heimatsrecht besitzen muß, ergibt, daß das Heimatsrecht eine nothwendige Ergänzung jedes Staatsbürgerrechts ist: so folgt daraus von selbst, daß der Staat die Entscheidung über diese nothwendige Ergänzung des Staatsbürgerrechtes keineswegs den Gemeinden überlassen kann. Wohl entscheiden dieselben über die Aufnahme eines in einer anderen Gemeinde heimatberechtigten: die Entscheidung jedoch über einen freiwilligen Bestand eines Heimatsrechtes kann unmöglich den Gemeinden anheimgestellt werden, da dieses eine eminent staatsbürgerliche und daher staatliche Angelegenheit ist. Die Verhandlung und Entscheidung solcher Angelegenheiten gehören daher zur Competenz der politischen Behörden (§. 36), und wenn dabei Streitige Fragen des Civilrechts mit einfließen, z. B. über eheliche oder uneheliche Geburt, steht die Entscheidung derselben den ordentlichen Gerichten zu (§. 37). Auch über die Erfüllung der Pflicht der Gemeinden zur Ertheilung von Heimatsscheinen an die Heimatsberechtigten (§§. 32—35) gebührt die Aufsicht der politischen Behörde (§. 42), welche die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines verhalten kann (§. 42).

IX. Buch.

Staatskirchenrecht.

Staat und Kirche.

§. 177.

Wäre der Staat wirklich, so wie es die Vertragstheorie annahm, ein Erzeugniß zweckbewußter menschlicher Thätigkeit; wäre er von einem Verein von Menschen in bestimmter Absicht eines schönen Tages in's Leben gerufen: dann brauchte es innerhalb seines Umkreises keinerlei andere Verbände und Gemeinschaften zu geben. Denn da Gemeinschaften und Verbände nur entstehen, wo es gilt, einzelnen, sei es physischen oder moralischen Bedürfnissen der Menschen Befriedigung zu verschaffen: ²⁶⁰⁾ brauchte ja ein so zweckbewußt gegründeter Staat nur alle diese Bedürfnisse zu berücksichtigen, um in seiner, den ganzen Menschen umfassenden Organisation denselben Rechnung zu tragen und somit alle anderen Verbände und Gemeinschaften überflüssig zu machen. Thatsächlich construiren auch die socialistischen Staatskünstler ihren Idealstaat als einen einheitlichen, aus vollkommen gleichen Individuen zusammengesetzten Bau, ohne alle Zwischenconstructionen von gesellschaftlichen Kreisen, Classen, Gemeinschaften und Verbänden. Darin steckt eine gewisse Logik: denn wenn man schon einen Staat zweckbewußt ab ovo gründet, dann soll er logischerweise alle anderen socialen Verbände überflüssig machen. Nur hat es einen solchen Staat nie gegeben und wird auch ein solcher nie zu Stande kommen: der wirkliche Staat aber ist ein Erzeugniß eines jahrhundertelangen Processes und entsprang immer nur zunächst einseitigen Bedürfnissen einzelner Gruppen, war daher von vornherein nur auf Befriedigung dieser Bedürfnisse angelegt. Da er nun ursprünglich nicht das gesammte physische, wirthschaftliche und moralische Leben aller seiner socialen Bestandtheile umfaßte und nicht auf die Befriedigung aller Bedürfnisse dieser Bestandtheile berechnet war: so entstanden und entwickelten sich innerhalb seines Umkreises und denselben häufig überschreitend sociale Verbände und Gemeinschaften, die sich als selbständige Gestaltungen, als Corporationen und juristische Persönlichkeiten auch im modernen Staate aufrecht erhalten und geltend machen.

Neben den Gemeinden nehmen den wichtigsten Platz unter denselben die Kirchen- und Religionsgesellschaften ein, welche ihr Entstehen dem mächtigsten moralischen Bedürfnisse der Menschen, welches man mit Recht als das der Erhebung zum Uebersinnlichen bezeichnet, ihr Dasein verdanken. Ihre Aufgabe ist, diese in der Natur des Menschen gegründete und daher von ihr geforderte Erhebung zum Uebersinnlichen zu leiten und dadurch den Menschen zu veredeln. Das Mittel dazu ist die Religion. ²⁶¹⁾

²⁶⁰⁾ Vergl. hierzu Grundriß der Sociologie S. 134.

²⁶¹⁾ Ueber das Verhältniß des Staates zu Religion und Kirche und über

Kirchen- und Religionsgesellschaften.

Der Staat anerkennt im allgemeinen diesen Nutzen der Religion und §. 178. läßt derselben die möglichste staatliche Unterstützung zu Theil werden. Doch ertheilt er gegenwärtig keiner einzigen ein staatliches Monopol oder ausschließliches Recht.²⁶²⁾ Vielmehr ist er bereit, jede Religion, die ihren Zweck erfüllt, d. i. die ihre Gläubigen moralisch erzieht und dadurch zu tauglichen Mitgliedern des staatlichen Gemeinwesens macht, anzuerkennen. Dem Einzelnen allerdings gewährt er (staatsgrundgesetzlich) volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Als Corporationen dagegen dürfen nur solche Kirchen- und Religionsgesellschaften im Staate bestehen, die von ihm anerkannt sind.²⁶³⁾

Zu welchen dieser Kirchen und Religionsgesellschaften der Einzelne gehört, ist für den Staat gleichgültig und hat auf den Genuß der bürgerlichen

die geschichtliche Entwicklung desselben vergl. m. Verwaltungslehre §§. 163—166; über die Josephinischen Reformen auf kirchlichem Gebiete in Oesterreich: Einleitung S. 173—179.

²⁶²⁾ Diese Grundsätze sind in Oesterreich zum ersten Male mit k. Patente v. 4. März 1849 RGW. Nr. 151 gesetzlich ausgesprochen worden. Es wurde mit demselben „die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses jedermann gewährleistet“, und der Genuß der bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnis unabhängig erklärt, insoferne durch dasselbe den staatsbürgerlichen Rechten nicht Abbruch geschehe. Jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft wurde das Recht der „öffentlichen“ Religionsübung und die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und ihres Vermögens zuerkannt.

Als mit dem Patente vom 31. December 1851 die mit dem Patente vom 4. März 1849 verkündeten „Grundrechte“ „außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt“ wurden, geschah der obigen Rechte der Kirchen- und Religionsgesellschaften ausdrücklich als von dieser Aufhebung nicht berührt Erwähnung. „Wir erklären jedoch“, hieß es da, „durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, dann im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts-, und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.“

Doch hatte schon mit den kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850 RGW. Nr. 156 über das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt und vom 23. April 1850 RGW. Nr. 137 über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht, endlich mit der Verordnung vom 30. Juni 1850 RGW. Nr. 319 über die katholischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten jene Richtung der Gesetzgebung begonnen, welche der katholischen Kirche im Staate eine exceptionelle Stellung der Staatsgewalt gegenüber einräumte, eine Richtung, welche in dem mit der päpstlichen Curie unterm 5. November 1855 RGW. Nr. 195 abgeschlossenen Concordate ihren letzten Ausdruck fand. Mit der Staatsgrundgesetzgebung von 1867 trat auch auf diesem Gebiete ein Um Schlag ein, der zur Modification des Concordates durch die interconcessionellen Gesetze v. 25. Mai 1868 RGW. Nr. 47—49 und endlich zur Aufhebung des Concordates durch die a. h. E. v. 30. Juli 1870 führte.

²⁶³⁾ Die dießbezüglichen Artikel (14 und 15) des StGB. vom 21. Dec. 1867 sind wörtlich den „Grundrechten“ des Patentens vom 4. März 1849 entnommen; hinzugefügt wurde nur die Bestimmung, welche den Einzelnen dem Zwange seiner kirchlichen Behörde entzog, also der Satz, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne.

und politischen Rechte keinen Einfluß. Auch darf der Einzelne sich von jedem positiven Bekenntniß lossagen und in religiösen Dingen seine individuelle Ueberzeugung haben (Confessionslosigkeit);²⁶⁴⁾ nur darf er weder durch Verpötlung und Verhöhnung anerkannter Religionen Mergerniß geben noch auch einer verbotenen Religionsgesellschaft angehören.²⁶⁵⁾

Das Angehören und Sichbekennen zu einer Religion faßt der Staat als freien Willensact des Einzelnen auf und schützt jeden volljährigen und willensfähigen Staatsbürger in dieser Freiheit. Es darf also Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht gesetzlich der Gewalt eines Anderen untersteht. Daher darf auch von der katholischen kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden und niemals zu dem Zwecke, um die Befolgung der Gesetze und die behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§. 18 Ges. vom 7. Mai 1874).

Alle anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften haben das gleiche Recht der öffentlichen Religionsübung und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten; genießen überhaupt die Rechte juristischer Personen — sind aber wie jede Corporation den Staatsgesetzen unterworfen. Die Zahl der im Staate zuzulassenden und anzuerkennenden Kirchen- und Religionsgesellschaften ist nicht beschränkt: das Gesetz vom 20. Mai 1874 RGW. Nr. 68 läßt die Möglichkeit der Errichtung neuer Religionsgesellschaften offen und zählt die Bedingungen auf, unter denen solche im Staate zugelassen und anerkannt werden müssen.²⁶⁶⁾

²⁶⁴⁾ Die interconfessionellen Verhältnisse regelt das Gesetz vom 25. Mai 1868 RGW. Nr. 49. Darnach hat jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahr die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen (Art. 4). Durch die Religionsänderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene, verloren (Art. 5). Der Austritt aus einer Kirche muß jedoch, um rechtswirksam zu sein, der politischen Behörde gemeldet werden (Art. 7).

Der Religionswechsel der Kinder hängt bis zu deren 7. Lebensjahre von der Bestimmung der Eltern ab; vom 7. bis zum 14. Jahre steht diese Bestimmung den Eltern nicht mehr zu und nachdem die dießbezügliche Selbstbestimmung des Einzelnen erst mit dem 14. Lebensjahre beginnt, so kann gegenwärtig in Desterreich niemand zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre seine Religion wechseln.

²⁶⁵⁾ Sowohl die Religion als solche, wie auch die derselben dienenden Functionäre, Cultusstätten und Cultgegenstände genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz. Vergl. §. 122 StG. (Religionsstörung); §§. 152 und 153 StG. (Beschädigung der Geistlichen in Ausübung ihres Amtes); §. 175 StG. (Diebstahl an zum Gottesdienst bestimmten Gegenständen); §. 303 StG. (Beleidigung gesetzlich anerkannter Religionen). Als verbotene Religionsgesellschaften gelten derzeit: Nichtfreunde, Deutschkatholiken, Freikirchliche Gemeinden (WB. v. 16. Nov. 1851), ferner die Secten: Neujerusalem, Neufalemiten, Johannesbrüder, Befenner der reinen christlichen Lehre, Nazarener (WB. v. 20. Juli 1860), endlich die „freie Kirche der Vernunft“ (MC. v. 24. Nov. 1874).

²⁶⁶⁾ Diese Bedingungen sind: Lehre, Gottesdienst und Verfassung der anzuerkennenden Religion dürfen nichts Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges enthalten; mindestens der Bestand einer Kultusgemeinde muß gesichert sein (§. 1). Die

Gegenwärtig jedoch giebt es in Oesterreich-Ungarn nur folgende, vom Staate anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften:

1. Die katholische Kirche (mit den in denselben enthaltenen drei Riten, des römischen, griechischen und armenischen). 2. Die griechisch-orientalische Kirche. 3. Die unitarische Kirche. 4. Die evangelische Kirche (Augsburger und hessetischer Confession). 5. Die israelitische Religionsgesellschaft. 6. Die altkatholische Kirche. 7. Die evangelische Brüdergemeinde.

Katholische Kirche.

Der Staat erkennt die katholische Kirche nur als eine seiner Souveränität unterworfenen Organisation an. Daher macht er die Erlangung all §. 179.

Errichtung einer solchen jedoch ist durch den Nachweis hinreichender Mittel zu ihrer Erhaltung (somit Seelsorgedienst, Religionsunterricht und gottesdienstliche Anstalt) bedingt (§ 5). Im Mangel einer allgemeinen Verfassung muß ein Statut zur Genehmigung vorgelegt werden, welches Bestimmungen über nachfolgende Punkte enthalten muß: 1. die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes; 2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit; 3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten; 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte; 5. die Art der Versorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; 6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel; 7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Soll eine Kultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hiervon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Kultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Kultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

In den Vorstand einer Kultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Kultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

Als Seelsorger kann in der Kultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

Die Personen der angestellten Seelsorger müssen bei der Landesbehörde angemeldet werden, die ihre begründeten Einwendungen gegen dieselben erheben kann; gegen diese Einwendungen steht der Recurs an den Cultusminister offen, welcher endgültig darüber entscheidet. Auch gegen Seelsorger, die sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben, kann die Cultusverwaltung einschreiten und deren Entsehung vom Amte verlangen; nöthigenfalls die Functionen des unwürdig gewordenen einem geeigneteren übertragen, wie denn überhaupt die staatliche Cultusverwaltung darüber zu wachen hat, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, ihre Gemeinden und Organe ihren gesetzlichen Wirkungskreis nicht überschreiten.

und jedes kirchlichen Amtes und den Genuß kirchlicher Güter (Pfründen) von staatsgesetzlich festgestellten Bedingungen abhängig. Diese Bedingungen sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, gesetzlich vorgeschriebene Befähigung der Bewerber.^{266a)}

Wird ein Inhaber eines kirchlichen Amtes seiner staatlichen Qualifikation zu demselben verlustig, so hat der Staat das Recht, seine Entfernung vom Amte zu verlangen (§. 8). Die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach kirchlichen Vorschriften, sofern dieselben den Staatsgesetzen nicht widersprechen (§. 15). Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe) gleichzeitig mit ihrer Publication der staatlichen Behörde mitzutheilen (§. 16). Die Kirche darf nichts anordnen, was den Staatsgesetzen in irgend einer Weise zuwiderläuft (§§. 17—18). Dagegen besoldet der Staat diejenigen Geistlichen, welche den Seelsorgedienst versehen—und zwar geschieht dieß aus dem Religionsfonde. Da der Staat dieses im Interesse der Angehörigen des katholischen Glaubensbekenntnisses thut, so nimmt er dieselben auch vor ungesetzlichen Ansprüchen der Seelsorger in Schutz. Die gesetzlichen Ansprüche auf Entlohnung für geistliche Functionen sind in den Stoltaxordnungen festgesetzt.²⁶⁷⁾ Die geistlichen Functionäre sind verpflichtet, sich an diese Stoltaxen zu halten.²⁶⁸⁾

Gegen säumige Schuldner, welche die festgesetzten Gebühren für geistliche Functionen nicht berichtigen, ertheilt der Staat seine Execution.²⁶⁹⁾ Personen, die das Armenrecht besitzen, sind von der Zahlung solcher Gebühren befreit.²⁷⁰⁾ Geistliche sind dem Strafgesetze des Staates in all und jedem gleich den weltlichen Staatsbürgern unterworfen, aber vom Staate gegen ungesetzliche Strafverfolgung seitens der Kirchenbehörden geschützt (§§. 8 und 19).

Das kirchliche Institut des Patronates wird vom Staate geschützt und

^{266a)} Gesetz vom 7. Mai 1874 RGZ. Nr. 50.

²⁶⁷⁾ Die meisten dieser mit kais. Patenten für die einzelnen Kronländer erlassenen Stoltaxordnungen datiren noch aus dem vorigen Jahrhundert, bestehen jedoch noch immer zu Recht. (Note des Staatsministeriums v. 8. Mai 1856 Z. 2367 und Erf. WGH. 3. Juli 1880 Budw. IV 822). Aufgezählt sind dieselben bei Gantisch, Confess. Gesetze S. 80.

²⁶⁸⁾ Ueberschreitungen der Stoltaxordnungen seitens der Geistlichen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden; der Schuldige ist obendrein ersatzpflichtig; die Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig. Bei wiederholten Ueberschreitungen kann die staatliche Cultusverwaltung die Entfernung des betreffenden Geistlichen von der Ausübung seines kirchlichen Amtes verlangen (§. 26).

²⁶⁹⁾ Dabei ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die Execution erfolgt im Verwaltungswege. In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorauszahlung der Stoltgebühren abhängig gemacht werden. Nur wenn ein besonderer Aufwand verlangt wird, kann der daraus resultirende Mehrbetrag im vorhinein eingefordert werden (§. 25).

²⁷⁰⁾ Und zwar auch solche das Armenrecht besitzende Personen, die in dem Pfarbezirke nicht zuständig sind. Auch ist die Heimatzgemeinde für die außerhalb derselben verstorbenen Armen zum Ersatze der Stoltgebühren nicht verpflichtet. (WGH. 13. Juni 1888 Budw. XII 4160.)

erhalten, soweit es mit den Staatsgesetzen vereinbar ist. Ebenso die kirchliche Institution der Pfarrgemeinde, inwieferne sich daraus ein rechtliches Verhältnis zwischen dem Pfarrer und der Pfarrgemeinde ergibt.

Das kirchliche Vermögen steht unter dem Schutze des Staates; die Cultusverwaltung überwacht insbesondere die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche. Alle Erträgnisse des Kirchenvermögens, welche nicht gesetzlich von geistlichen Functionären bezogen werden, fließen in den Religionsfond. An denselben haben auch die Pfründenbesitzer und die regulären Communitäten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen.²⁷¹⁾

Die innere Verfassung und die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten sowie die Seelsorge der katholischen Kirche beruht auf dem Kirchenrechte und wird in dieser Gestalt vom Staate anerkannt. Die äußeren Rechtsverhältnisse derselben in Oesterreich regelt das Ges. v. 7. Mai 1874 RGV. Nr. 50.

Als Kirchengebiet zerfällt Oesterreich-Ungarn in Diöcesen, an deren Spitze Erzbischöfe oder Bischöfe stehen (in ersterem Falle spricht man von Erzdiöcesen).²⁷²⁾ In Oesterreich giebt es 9 Erzdiöcesen²⁷³⁾ und 24 Diö-

§. 180.

²⁷¹⁾ Diese Beiträge regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874 RGV. Nr. 51. Als Grundlage für die Bemessung derselben dient der Werth des Gesamtvermögens der Pfründe oder Communität mit Einbeziehung etwaiger Stiftungen, in deren Genuß dieselben stehen, dagegen unter Ausschluß des Wertes der Bibliotheken wissenschaftlicher oder Kunstsammlungen. Bei auswärtigen Pfründen oder Communitäten dient der inländische Realbesitz zur Grundlage der Bemessung. Die Cultusverwaltung setzt nach Einvernehmung der Bischöfe denjenigen Betrag fest, welcher als zum standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlich von dem Religionsfondsbeitrag freizulassen ist. Ebenso ist von diesen Beiträgen befreit jenes Einkommen regulärer Communitäten, welches nachweisbar der Pflege armer Kranken, dem öffentlichen Unterrichte oder endlich solchen Zwecken gewidmet ist, für welche sonst der Religionsfond aufzukommen hätte (§§. 2—4). Die Grundsätze der Berechnung der „Competenz“ der geistlichen Personen werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgesetzt. Selbstverständlich entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages, wo diese „Competenz“ aus öffentlichen Fonds ergänzt werden muß. Diese Beiträge werden für einen Zeitraum von zehn Jahren mit einer Gesamtsumme bemessen, welche auf die zehn Jahre repartirt in vierteljährlichen Anticipativraten zu entrichten sind. Und zwar beträgt für diesen Zeitraum der Religionsfondsbeitrag von einem Vermögen bis 10000 fl. $\frac{1}{2}$ Percent, steigt aber progressiv bis 9 Percent von einem Vermögen zwischen 80—90000 fl., um bei einem Mehrbetrage über 90000 fl. mit 10 Percent stehen zu bleiben. Ein größeres Percent wird nicht mehr bemessen. Eine innerhalb dieses 10jährigen Zeitraumes eintretende Vergrößerung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjektes oder Vermögens hat eine Nichtigstellung des Beitrags für die noch übrige Zeit zur Folge. Die Bemessung des Beitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde auf Grund von Fassionen. Recurse gegen solche Bemessungen gehen an den Cultusminister. Die Beiträge fließen in die Religionsfondskasse des betreffenden Landes.

²⁷²⁾ „Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.“ §. 14 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 RGV. Nr. 50.

²⁷³⁾ Mit den Erzbisthümern in Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Görz, Zara, Lemberg (dieselbst 3 Erzbisthümer der 3 Riten).

cesen;²⁷⁴) in Ungarn 5 Erzdiöcesen²⁷⁵) und 23 Diöcesen.²⁷⁶) Außerhalb derselben stehen die Generalvicariate Feldkirch, Teschen (zum Breslauer Bisthum gehörig) und Tirnau, sowie endlich die Benedictiner Abtei in Martinsberg. Die Diöcesen zerfallen in Dechanate und Pfarreien, die unter der Verwaltung von Dechanten und Pfarrern stehen.²⁷⁷)

Alle Erzbischofe und Bischöfe in Oesterreich-Ungarn werden vom Kaiser ernannt, sodann vom Papste canonisch bestätigt. Nur die Erzbischofthümer Olmütz und Salzburg werden durch canonische Wahl ihrer Domcapitel besetzt; dem Kaiser steht jedoch das Recht der Exclusion zu; der Erzbischof von Fogaras zu Blasendorf wird von einer Wahlsynode ernannt. Die Bischöfe von Lavant und Seckau ernennt der Fürstbischof von Salzburg; den von Gurk abwechselnd einmal der Kaiser, das anderemal der Fürstbischof von Salzburg.

Alle anderen Kirchenämter in der Diöcese werden vom Bischof verliehen; sofern dieselben aber ganz oder zum großen Theile aus dem Staatschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, kann die Verleihung nur auf Grund vorhergehender Präsentation, seitens der Staatsgewalt vorgenommen werden (§. 4).

Für diese Präsentation sind für den Staat in erster Linie maßgebend seine eigenen Gesetze und Bestimmungen über die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen,²⁷⁸) in zweiter Linie die geltenden kirchlichen Vorschriften und endlich in besonderen Fällen die Bestimmungen vorhandener Stiftungsurkunden (§. 1). Aber auch in Fällen, wo der Staatsgewalt keine

²⁷⁴) Mit den Bisthümern in Linz, St. Pölten, Seckau (Graz), Lavant (Marburg), Gurk (Klagenfurt), Brünn, Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Laibach, Brigen, Trient, Triest, Krakau, Tarnow, Przemyśl, Ragusa, Veglia, Breslau (für Oesterreich-Schlesien) Cattaro, Pesina, Parenzo-Pola, Sebenico, Spalato.

²⁷⁵) Mit den Erzbischofthümern in Graß, Erlau, Kalocsa, Ugram und Balasfalva (Blasendorf).

²⁷⁶) Mit den Bisthümern in Operies, Kaschau, Neujoß, Raab, Steinamanger, Stuhlweissenburg, Szatmar, Weßprim, Waizen, Zips, Szanad (Temesvár), Fünfkirchen, Karlsburg, Lugos, Munkacs (Ungar), Neutra, Rosenau, Szamos-Ujvar, und der Erz-Abtei in Martinsberg.

²⁷⁷) Die unterste Gebietseinheit der Kirche ist die Pfarrgemeinde. Sie muß nicht mit der Ortsgemeinde zusammenfallen. Das Gesetz definiert die Pfarrgemeinde als „die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus“ (§. 35). Es können in einer Ortsgemeinde mehrere Pfarrgemeinden enthalten sein und andererseits mehrere Ortsgemeinden eine Pfarrgemeinde bilden. Die Ortsgemeinde ist ein politischer, die Pfarrgemeinde ein kirchlicher Begriff. Wo die Bevölkerung ausschließlich katholisch ist, oder wo die Katholiken eine verschwindende Minorität ausmachen, was in Oesterreich häufig der Fall ist, da hat die begriffliche Scheidung der Pfarr- und Ortsgemeinde kein praktisches Interesse. Daher ist es zur Constatuirung besonderer katholischer Pfarrgemeinden, die das Gesetz in Aussicht stellte (§. 37), noch nicht gekommen und regelt die Angelegenheit provisorisch die Ministerialverordnung vom 31. December 1877 *RGV. Nr. 5* ex 1878, indem es den bisherigen usus der Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden von den Ortsgemeinden vorderhand beläßt.

²⁷⁸) Bedingungen dieser Befähigung sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit und die staatlich vorgeschriebene Ausbildung auf den katholisch-theologischen Facultäten.

Engerenz auf die Verleihung eines kirchlichen Amtes seitens des Bischofes zuſteht, hat derſelbe die hierfür auſerſehene Perſon der Landesbehörde anzuzeigen (§. 6), welcher das Recht der Einwendung (binnen 30 Tagen) zuſteht. Gegen ſolche Einwendungen kann der Biſchof an den Cultusminiſter Berufung einlegen; wird derſelben keine Folge gegeben, ſo muß die beabſichtigte Verleihung unterbleiben. — Erfolgt eine gültige Verleihung, ſo wird die für das kirchliche Amt ernannte Perſon vom Biſchof in ſpirituelle Befugniſſe von der Cultusverwaltung in die mit dem Amt verbundenen Einkünfte eingeführt (§. 7). In analoger Weiſe kann die Cultusverwaltung einem Seelſorger, der aus irgend welchem Grunde die ſtaatliche Befähigung für ſein Amt verliert, die Einkünfte entziehen und deſſen Entfernung vom kirchlichen Amte verlangen (§. 8).

Zu jeder Aenderung der Eintheilung des Kirchengebietes, der Diöceſen oder Pfarſprengel, zu jeder Theilung oder Zuſammenziehung derſelben iſt die ſtaatliche Genehmigung erforderlich. Dem Staat ſteht jedoch das Recht der Dotationsänderung der Seelſorgeämter (nach Einvernehmung der betreffenden Biſchöfe) zu. Zur Einbringung aller ſtaatlich genehmigten Kirchenabgaben leiſtet der Staat ſeine Hilfe (Execution); in gewiſſen im Geſetze ſpeciell aufgeführten Fällen leihet der Staat der Kirche auch ſeinen Beiſtand zur Durchführung kirchlicher Anordnungen.²⁷⁹⁾ Andererſeits können Geiſtliche, die ſich durch Verfügungen ihrer kirchlichen Vorgeſetzten in ihren weltlichen Rechten verletzt erachten, an die Cultusverwaltung appelliren. Alle Geiſtlichen ſtehen unter den allgemeinen Geſetzen des Staates; es giebt für dieſelben in weltlichen Dingen keinen privilegirten Gerichtsſtand (§§. 21—29).

So wie die Kirche unter ſtaatlicher Oberhoheit, ſo ſteht alles kirchliche Vermögen unter ſtaatlicher Aufſicht, eventuell unter deſſen Verwaltung. Die Grundſätze, nach denen der Staat dabei vorgeht, enthalten die §§. 38—59 des Geſ. v. 7. Mai 1874 Nr. 50. Darnach übt die Aufſicht und Verwaltung des Kirchenvermögens die ſtaatliche Cultusverwaltung. Ihre Hauptaufgabe dabei iſt: die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche. Einen Theil dieſes Vermögens bildet der ſog. Religionsfond; einen anderen das Pfründen- und Gotteshausvermögen; endlich gehören hierher alle Stiftungsvermögen. Der Natur der Sache nach kann die Verwaltung des Religionsfonds und der Stiftungsvermögen unmittelbar vom Staate geführt werden; das Pfründenvermögen dagegen wird von den Beſitzern der Pfründen unter Aufſicht der Patrone, der Biſchöfe, endlich unter ſtaatlicher Aufſicht verwaltet (§. 46); das Gotteshausvermögen von Denjenigen, denen es nach

²⁷⁹⁾ Streitige Patronatsfragen entſcheidet im ordentlichen Inſtanzzuge die Cultusverwaltung (§§. 33, 34). Ebenſo entſcheiden die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Inſtanzzuge über die Verpflichtung zu Leiſtungen für Cultuszwecke, wenn eine ſolche Leiſtung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird; wird eine ſolche Leiſtung aus einem beſonderen Titel gefordert, gehört die Sache vor das competente Gericht (§. 55).

Kirchenrecht zusteht;²⁸⁰) Die letzteren zwei Arten von Vermögen dürfen mit einander nicht vermengt (§. 39), sie müssen streng abgesondert verwaltet und ver- rechnet werden. Rein kirchliche Stiftungen verwalten die kirchlichen Organe ohne Einmischung des Staates: doch steht im Zweifel die Entscheidung über den „rein kirchlichen“ Charakter einer Stiftung der Kultusverwaltung in letzter Instanz zu.

Jede erhebliche Veränderung der Substanz des Pfründen- oder Kirchen- vermögens muß sofort der Kultusverwaltung mitgeteilt werden (§. 49).

An den Intestatnachlaß nach Geistlichen hat der Staat kein Anrecht: dagegen fließen die Einkünfte vorübergehend erledigter weltgeistlicher Pfründen in den Religionsfond (Intercalareinkünfte); auch fällt das Ver- mögen eingegangener kirchlicher Gemeinschaften diesem Fonde anheim (§. 53). Um diesen zu stärken und ihm die regelmäßige Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus möglich zu machen, regelt das Ges. v. 7. Mai 1874 RGBl. Nr. 51 die seit dem vorigen Jahrhundert schon üblich gewesene Beitragsleistung an denselben sowohl der säcularen Pfründenbesitzer als auch des Regularclerus.²⁸¹)

Die Anerkennung und der gesetzliche Bestand einer Kirche enthält in sich noch keinerlei Anerkennung und Berechtigung für geistliche Orden, Con- gregationen, Stifte und Klöster, die etwa mit der betreffenden Kirche im Zusammenhange stehen. Die Staatsverwaltung behält sich vielmehr das Recht vor, solche wie immer Namen habende geistliche Vereine zu dulden oder deren Bestand in Oesterreich zu verbieten.

Diejenigen geistlichen Congregationen und Orden nun der katholischen Kirche, die in Oesterreich bestehen, bleiben in ihrem gesetzlichen Bestande unangefochten und genießen den Schutz gleichwie alle anderen gesetzlichen Corporationen; zur Gründung neuer bedarf es einer kaiserlichen Bewilligung, die in Form einer Verordnung im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden muß. Zur Eröffnung neuer Häuser bereits bestehender Orden und Con- gregationen genügt die Bewilligung der politischen Landesstelle.²⁸²)

Die Congrua.

§. 181. Nach der ganzen Auffassung, die der moderne Staat seit Kaiser Josef II. von dem Seelsorgerberuf sich zu eigen machte, übt er nicht nur die oberste Aufsicht und Verwaltung über das gesammte Kirchenvermögen, sondern sorgt auch für den hinlänglichen Unterhalt und das materielle Auskommen des Seelsorgeclerus. Es ist bezeichnend, daß es gerade die

²⁸⁰) Als Grundsatz, den auch das Gesetz (§. 41) anerkennt, gilt dabei, daß an der Verwaltung dieses Gotteshausvermögens außer dem Kirchenvorsteher auch eine Vertretung Derjenigen theilzunehmen hat, welchen gegebenen Falls aus der Unzulänglichkeit dieses Vermögens Lasten erwachsen können, also nach Umständen der Patron und die Pfarrgemeinde.

²⁸¹) Vergl. oben Note 271. Der Motivenbericht der Regierung ist abgedruckt bei Gautsch: Confessionelle Gesetze S. 153 ff. und Manz XXVI. 1889 S. 264.

²⁸²) Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858 RGBl. Nr. 95.

Zeiten der „Aufklärung“ des vorigen Jahrhunderts und des liberalen Regimes unserer Tage sind, welche die materielle Lage namentlich des niederen Seelsorgeclerus (bei der höheren Geistlichkeit lag kein Bedürfnis vor) zum Gegenstand besonderer staatlicher Fürsorge machten und daß das Werk der Aufbesserung der Lage dieses Clerus, welches Kaiser Josef II. zum ersten Mal in Angriff nahm, erst im letzten Jahrzehnt mächtig gefördert, ja großentheils bereits in befriedigender Weise zu Ende geführt wurde.

Nachdem durch das Ges. v. 7. Mai 1874 RGW. Nr. 51 über die Religionsfondsbeiträge „die Mittel zu einer Aufbesserung der geistlichen Dotationen“ insbesondere „zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit“ großentheils erlangt waren: wurden mit dem Ges. v. 19. April 1885 RGW. Nr. 47 die provisorischen Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit getroffen. (Congruagesetz.) Der bisherigen seit Kaiser Josef II. datirenden Uebung gemäß ist auch in diesem Gesetze der Staat nur subsidiär zur Bestreitung des Unterhaltes der Seelsorgegeistlichkeit berufen; in erster Linie sollen die kirchliche Pfründe und die mit dem Seelsorgeamte verbundenen Einkünfte (Messstiftungen, Stolgebühren u. dgl.) die Bedürfnisse des Seelsorgers decken. Erst wenn diese nicht hinreichen, soll der Staat die Einkünfte des Seelsorgers bis zu jenem Betrage, der jeweilig und auch local als der Mindestbetrag für den standesgemäßen Unterhalt des Seelsorgers anerkannt wird (Congrua), ergänzen (§. 1). Diese Ergänzung gebührt sowohl den selbständigen katholischen Seelsorgern, als auch den systemisirten Hilfspriestern. Dieses standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua) wurde vorderhand (bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationen der kathol. Seelsorgegeistlichkeit) provisorisch für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ziffernmäßig festgestellt und beträgt für selbständige Seelsorger je nach den verschiedenen Kronländern und dem Standort (größere oder kleinere Städte und Orte) zwischen 500 und 1800 fl. öW.; für Hilfspriester zwischen 300 und 500 fl. öW.²⁸³⁾

Darüber, ob in jedem einzelnen Falle die Einkünfte des Seelsorgers einer staatlichen Ergänzung und in welcher Höhe bedürfen, entscheidet nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs die Landesbehörde. Als Grundlage dieser Entscheidungen haben schriftlich einzureichende Einkommnisse (ähnlich der Hauszinsvertragskassionen) zu dienen. Damit dieselben controlirbar seien, so haben sie sowohl die (Brutto-)Einnahmen als auch die Ausgaben, die mit den Pfründen und dem Seelsorgeamte verbunden sind und zwar beides nach den einzelnen im Gesetze (§. 3) angegebenen Posten specificirt zu enthalten. Auf Verschweigungen oder wissentlich unrichtige Angaben sind Geldstrafen gesetzt. Für Provisoren erledigter Pfründen ist der Gehalt aus dem Religionsfond nach der Höhe der für die betreffende Pfründe

²⁸³⁾ Die speciellen ziffermäßigen Feststellungen nach Kronländern, Standorten und Abstufungen sind in dem dem Gesetze beigezeichneten Schema enthalten.

festgesetzten Congrua in festen Monatsbeträgen (36—60 fl.) bestimmt (§. 5). Ein zweites dem Gesetze angefügte Schema enthält die Bemessung der Ruhegehälter der leistungsunfähig gewordenen Seelsorger (Deficienten). Auch diese Deficienten-Gehälter sind in erster Linie aus dem betreffenden Pfründeneinkommen und erst subsidiär aus dem Religionsfond zu bestreiten (§. 6). Für Seelsorgestationen, welche, sei es regulären Communities oder weltgeistlichen Körperschaften einverleibt sind, haben diese selbst aufzukommen, so lange sie die hinreichenden Mittel hierzu besitzen.²⁸⁴⁾

Griechisch-orientalische (nicht unirte) Kirche.

§. 182.

Dieselbe steht in Oesterreich unter der Metropole zu Czernowitz²⁸⁵⁾, welcher zwei Bisthümer untergeordnet sind: zu Zara und Cattaro.²⁸⁶⁾ Unter diesen zwei Bischöfen stehen die Protopopen, von denen jedem eine Anzahl Popen (Pfarrer) untergeordnet ist. Das Vermögen dieser Kirche, die griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina, aus den Gütern der ehemaligen von Kaiser Josef II. aufgehobenen griechisch-orientalischen Klöster gebildet, wird unter staatlicher Aufsicht vom griechisch-orientalischen Kirchen-Congress verwaltet.

In Ungarn stehen dieser Kirche die Erzbischöfe (zugleich Metropolit) in Karlowitz und Hermannstadt vor, und zwar so, daß der Erzbischof von Karlowitz Metropolit für die serbischen, der von Hermannstadt Metropolit für die romanischen Glaubensgenossen ist. Ersterer führt den Titel Patriarch und sind ihm sechs Bischöfe untergeordnet; dem Hermannstädter Erzbischof sind zwei Bischöfe untergeordnet. Jede dieser Metropoliten erledigt ihre gemeinsamen Schul- und Stiftungsangelegenheiten auf einem besonderen Kirchencongresse (U. IX: 1868), die Serben zu Karlowitz, die Rumänen zu Hermannstadt, auf welchen auch die beiden Erzbischöfe vorbehältlich der landesfürstlichen Bestätigung gewählt werden. Dagegen werden Bischöfe auf den Diöcesan-Synoden gewählt.

Mit Ges. v. 10. December 1887 RG. Nr. 142 sind die Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit provisorisch in der Weise geregelt worden, daß den nach der Pfarreinteilung systemisirten selbständigen Pfarrern und den Hilfspriestern (Caplänen) die Congrua, insofern dieselbe durch mit ihrem Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, vom Staate ergänzt wird (§. 1). Ob eine solche Ergänzung stattzufinden hat, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle auf Grund vorzuliegender Einkommnisse die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des

²⁸⁴⁾ Zur Durchführung des obigen Congruagesetzes ist unterm 2. Juli 1885 eine Ministerialverordnung erlassen worden. Auf Grund der seither gemachten Erfahrungen jedoch ist unterm 20. Jänner 1890 unter Aufhebung jener ersten Durchführungsverordnung eine neue erschienen (1890 RG. Nr. 7), welche insbesondere die Einkommnisse, die Art und Weise ihrer Abfassung, ihre Form und ihren Inhalt und die nöthigen Beläge für die in denselben angeführten Umstände u. s. w. zum Gegenstande hat.

²⁸⁵⁾ Errichtet mittelst a. h. Entschl. vom 18. März 1874.

²⁸⁶⁾ U. h. Entschl. vom 23. Juli 1874.

Diocefanbischofs (§. 3). Bezüglich der Einbekennung der Einkünfte gelten dieselben Grundsätze wie bei den Einbekennnissen der katholischen Geisteslichkeit. Auch die ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordenen Seelsorger erhalten einen Ruhegehalt, ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen. Zur Durchführung dieses Ges. erließ die M. v. 30. März 1888. Die Congrua der Hilfspriester ist seitdem (ebenso wie bei der kathol. Kirche) mit Ges. vom 13. April 1890 erhöht worden.

Evangelische Kirche.

Mit a. h. E. vom 6. Jan. 1866 wurde laut Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866 die von evangelischen Generalsynoden Augsburgischer und helvetischer Confession im Jahre 1864 beschlossene Verfassung der evangelischen Kirche in Oesterreich anerkannt. §. 183.

Darnach bilden alle Angehörigen der evangelischen Kirche beider Confessionen in Oesterreich eine confessionelle Gesamtgemeinde, die sich in Diöcesen, Seniorate und Pfarrgemeinden theilt. Aufsteigend von der Pfarrgemeinde besitzt die evangelische Kirche folgende Repräsentanzen: Pfarrer der einzelnen Gemeinden, das Presbyterium und die Gemeindeversammlung der einzelnen Gemeinden; den Senior, den Senioratsauschuß und die Senioratsversammlung der einzelnen Senioratsgemeinden; den Superintendenten, Superintendentenauschuß- und Versammlung der Diöcese; endlich den k. k. evangelischen Oberkirchenrath, den Synodalauschuß und die Generalsynode. Jede dieser Gemeinden (Pfarre, Seniorat, Superintendanz, Gesamtgemeinde) ordnet und verwaltet autonom ihre Angelegenheit in den durch Kirchenvorschriften, staatliche Gesetze und gesetzmäßigen Einfluß der vorgesetzten Behörde gezogenen Grenzen. Die bestehenden Pfarrgemeinden sind vom Staate in ihrer durch Herkommen oder behördlich bestimmten Abgränzung anerkannt. Zur Bildung neuer Gemeinden ist der Nachweis ausreichender Mittel für den Kirchendienst und den Unterricht der Jugend erforderlich. Diejenige Anzahl evangelischer Glaubensgenossen, die behufs der Errichtung und Erhaltung einer Schule zusammenzutreten, bilden eine Schulgemeinde; letztere muß mit der Kirchengemeinde nicht zusammenfallen. Jeder evangelische Glaubensgenosse gehört derjenigen Pfarrgemeinde, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, oder wenn Zweifel über den Sprengel bestehen, der nächsten Gemeinde an. Als Angehöriger der Gemeinde hat er Pflichten und Rechte; letztere kann er ausüben: zur Erfüllung der ersteren kann er angehalten werden. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit gewählt. Bedingungen der Wählbarkeit sind unter Voraussetzung sittlicher Qualification: die nöthige theologische Vorbildung und das zurückgelegte 24. Lebensjahr. Den Wahlact leitet das Presbyterium. Der Gewählte muß von dem Oberkirchenrath im Einverständnis mit der politischen Behörde in seinem Amte bestätigt werden.

Vorstand der Pfarrgemeinde ist das aus derselben gewählte Presbyterium. Dasselbe vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums

richtet sich nach der Größe der Gemeinde, darf jedoch die Zahl von 200 nicht überschreiten.

Eine Anzahl Gemeinden zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Interessen unter einem Senior verbunden bildet die Senioratsgemeinde. Jede Pfarrgemeinde muß einem Senioratsverbande angehören. Der Senior wird aus der Zahl der Pfarrer gewählt. Die Senioratsgemeinde verwaltet ihre gemeinsamen Angelegenheiten durch eine Senioratsversammlung und einen Senioratsausschuß. Erstere besteht aus sämtlichen Pfarrern des Seniorats, aus ebensoviel weltlichen Abgeordneten der Presbyterien des Senioratsverbandes und aus einer Vertretung des Lehrerstandes der Senioratsgemeinde. Der Senioratsausschuß besteht aus drei Mitgliedern: dem Senior, dem Consenior und dem Senioratscurator.

Das Verhältniß der Pfarrgemeinden zum Seniorat wiederholt sich analog in denjenigen der Senioratsgemeinden zur Diöcese (Superintendentialgemeinde). Es haben also die den Senioratsbehörden analoge höhere Stellungen in der Diöcese der Superintendent, Superintendentalausschuß — und Versammlung. Dagegen erscheint das Verhältniß der Diöcesen zur Gesamtgemeinde der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in Oesterreich insofern von dem so eben geschilderten verschieden, als an der Spitze der Gesamtgemeinde nicht mehr eine Person, sondern ein aus Präsidenten, Vicepräsidenten und Rätthen zusammengesetzter k. k. Oberkirchenrath steht. Sämmtliche Mitglieder desselben werden vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt und aus Staatsmitteln besoldet, ebenso wie der gesammte Personalstand seiner Kanzlei, deren sämtliche Angestellten alle Rechte der Staatsdiener genießen. Der Präsident muß dem weltlichen Stande und der Vicepräsident soll immer dem andern Bekenntnisse als der Präsident angehören. Die Angelegenheiten, mit denen sich der Oberkirchenrath befaßt, können beiden Bekenntnissen gemeinsam sein oder nur auf eines derselben sich beziehen.

In ersterem Falle erläßt er seine Verfügungen als k. k. Oberkirchenrath Augsb. und helv. Confession; in letzterem sei es als k. k. Oberkirchenrath Augsb. Confession oder als k. k. Oberkirchenrath helv. Confession. Noch mehr getrennt als in dem Oberkirchenrath sind die beiden Bekenntnisse in den Generalsynoden, die jedes der beiden Bekenntnisse abgesondert alle sechs Jahre in Wien abhält. Die Einberufung derselben geschieht durch das Cultusministerium. Mitglieder derselben sind: die Superintendenten und Superintendentialcuratoren der Diöcesen, die Senioren und je ein weltlicher Abgeordneter jedes Seniorats, ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Facultät in Wien.

Die evangelische Kirche hat das Recht, nach Gutdünken in ihren Gemeinden Schulen zu errichten. Der Unterricht in denselben muß sich nach den allgemeinen Unterrichtsgesetzen richten, jedoch unter Wahrung des confessionellen Charakters. Bei Vorhandensein gesetzlicher Bedingungen kann diesen Schulen das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.

Die evangelische Kirche erhält vom Staate jährliche Beiträge zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse (Unterstützungspauschale); auch unter-

stützt der Staat vorzügliche evangelische Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes, welche zum Zweck ihrer Ausbildung ausländische Hochschulen oder Seminararien besuchen.

In Ungarn hat die reformirte Kirche eine für Ungarn und Siebenbürgen gemeinschaftliche Verfassung mit einem General-Convente an der Spitze, fünf Superintendenten, eben soviel Districtual-Conventen und 56 Senioraten.

Die Lutherische Kirche hat in Ungarn eine von Siebenbürgen absonderte Organisation; an der Spitze derselben steht dort ein weltliches General-Inspectorat, welchem die Superintendenten mit den Districtual-Conventen und diesen wieder die Decanate untergeordnet sind.

In Siebenbürgen steht an der Spitze dieser Kirche die Landes-Kirchenversammlung und das Landes-Consistorium; diesem untergeordnet sind: Bezirks-Consistorium und Bezirks-Kirchenversammlung und in unterster Linie Presbyterium und Gemeindevertretung.

Unitarier, Juden, Altkatholiken, Herrnhuter.

In Siebenbürgen besteht die Unitarische Kirche unter einer Synode §. 184. sammt Ober-Consistorium als höchsten Landes-Kirchenbehörden. Unter denselben führen das Kirchenregiment ein Superintendent (Bischof) zu Klausenburg und Dechanten in acht Diöcesen.^{286a)}

Die Juden bilden weder eine Kirche noch eine einheitlich organisirte Religionsgesellschaft. Denn sie haben weder ein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt noch auch eine gemeinsame Vertretung ihrer religiösen Angelegenheiten.^{286b)} Die Verwaltung dieser letzteren besorgten von jeher die Vorstände ihrer Kultusgemeinden, neben denen gegenwärtig Rabbiner als

^{286a)} Die Unitarier sind Anhänger der Lehre des Valthus Socinus (1525—1561), daher sie auch Socinianer genannt werden. Im 16. Jahrhundert zählte diese Lehre zahlreiche Anhänger in Polen (wo man sie Arianer nannte). Als im 17. Jahrhundert unter Sigismund III. unter dem Einfluß der Jesuiten die kirchliche Reaction in Polen um sich griff, wurden die Socinianer geächtet und ein großer Theil derselben fand Zuflucht in Siebenbürgen. Die Gesamtzahl der Unitarier daselbst beträgt heute 53,500.

^{286b)} Von einer einheitlichen Religionsgesellschaft kann nur da die Rede sein, wo die Gesamtheit der Glaubensgenossen von einer kirchlichen oder hierarchischen Organisation unter einer einheitlichen geistlichen Behörde (Synode oder dergl.) umfaßt wird. In Europa hat in neuerer Zeit Napoleon I. den Versuch gemacht, den Juden in Frankreich eine solche einheitliche „Consistorialverfassung“ zu geben, die sich dort bis heute erhalten hat. Das Beispiel Frankreichs fand in Ungarn Nachahmung. Die österr. Regierung hat es mit Recht abgelehnt, bei der neuesten vorgenommenen gesetzlichen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft derselben nach dem Muster Frankreichs und Ungarns eine solche einheitliche Consistorialverfassung zu geben. Denn eine solche einheitliche hierarchische Organisation zu schaffen, wo sie nicht besteht, ist jedenfalls eine Art kirchlicher Reform, da doch damit zugleich eine bisher nicht vorhandene kirchliche Oberbehörde (sei es eine Person oder Körperschaft) eingesetzt wird. Nun ist es aber gewiß nicht Aufgabe der Staatsverwaltung, kirchliche Reformen einzuführen. Vergl. die Rede des Ministers Gautsch im Abg.-H., 7. Februar 1890.

von den Gemeinden gewählt und befolgte, der staatlichen Bestätigung unterliegende „Religionsdiener“ und zugleich staatliche Functionäre stehen. Die „äußeren Rechtsverhältnisse“ dieser Kultusgemeinden sind in Oesterreich neuerdings durch das Gesetz vom 21. März 1890 geregelt worden. Darnach muß jeder Israelit der Kultusgemeinde angehören, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Diesen Zwang des Angehörens an die Kultusgemeinde seines Wohnortes übt der Staat gegenüber jedem Israeliten, so lange er nicht seinen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft in gesetzlicher Form anzeigt. Die Kultusgemeindeprengele werden mit Genehmigung der Staatsgewalt durchgeführt, damit Israeliten, die außerhalb des Sitzes der Kultusgemeinden wohnen, diesen letzteren zugetheilt werden und zu den Kultussteuern herangezogen werden können. Die Statuten der Kultusgemeinden bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Der Zwang der Staatsgewalt gegenüber den einzelnen Israeliten, ihren betreffenden Kultusgemeinden anzugehören, erstreckt sich jedoch lediglich auf die vorgeschriebenen Kultus-Steuerleistungen; die „freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugungen in ritueller Beziehung darf nicht behindert werden“ (§. 25), d. h. die Kultusgemeinde darf den Einzelnen ihrer Angehörigen zu keiner religiösen Ceremonie oder Observanz gegen seinen Willen heranziehen. Die Thätigkeit der Vorstände und Rabbiner stehen übrigens unter Controle der competenten Staatsbehörden.²⁸⁷⁾

Die altkatholische Kirche wurde im Sinne des Staatsgrundgesetzes in Oesterreich mit der Ministerialverordnung vom 18. October 1877 RGV. N. 99 anerkannt; ihre innere Verfassung regelt die Synodal- und Gemeindeordnung der altkatholischen Kirche in Oesterreich vom Jahre 1878. Darnach steht an ihrer Spitze eine Synode, die aus dem Bischof, dem Synodalarth, den Geistlichen und den Delegirten der Gemeinden besteht. Jede ihrer Kultusgemeinden wird durch einen Kirchenvorstand und der Gemeindeversammlung vertreten.

Die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter), deren „Unitätsdirection“ zu Berthelsdorf bei Herrnhut in Sachsen ihren Sitz hat, wurde mit Ministerialverordnung vom 30. März 1880 auch in Oesterreich anerkannt.^{287a)}

²⁸⁷⁾ Der „staatsgrundgesetzlich gegebene“ Standpunkt des Gesetzes wird in obiger Rede des Ministers Gautsch als der „der vollen Autonomie auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten und der Wahrung der staatlichen Interessen, so weit die äußeren Rechtsverhältnisse in Frage kommen“, bezeichnet. Auch der Vertreter der Regierung, Hofrath Rittner, der am 13. Februar 1890 den Gesetzentwurf im Abg.-H. gegen antiquirte Tendenzen zu einer Stärkung der Macht der confessionellen Kultusvorstände vertheidigte, faßte den Standpunkt denselben in den Worten zusammen: „staatlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht, jedoch kein staatlicher Zwang“.

^{287a)} Außer den oben aufgezählten giebt es in Oesterreich-Ungarn noch folgende die gesetzliche Freiheit genießende Religionsgesellschaften: 1. die armenisch-orientalische, deren geistliches Oberhaupt der Patriarch im Kloster Etschmiadzin in Transkaukasien ist; 2. die Lippowaner in der Bukowina; endlich 3. die Mohamedaner in Bosnien und der Herzegowina.

X. Buch.

Der Einzelne und sein Recht.

Die Staatsbürgerschaft.

Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind entweder **§. 185.** Oesterreicher, Ungarn oder Angehörige der occupirten Länder. Während einige Rechte und Pflichten ihnen allen gemeinsam sind, unterscheiden sie sich andererseits als Bürger verschiedener Staaten. So kann es z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß alle Angehörigen des Reiches das Recht auf denselben Schutz seitens der auswärtigen Vertretungen des Reiches haben. Auch sind sie als Angehörige der Monarchie zu gleicher Treue gegen den Herrscher und das Reich verpflichtet und insofern sie dem Verbands der Wehrmacht des Reiches angehören, obliegen ihnen dieselben Pflichten gegenüber dem Kaiser als obersten Kriegsherrn.

Andererseits besteht aber für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht (Art. I. des StGG. vom 21. December 1867 Nr. 142), an welchem die Angehörigen der anderen Reichshälfte nicht theilnehmen und vice versa. In Folge dessen muß ungeachtet jener gemeinsamen Rechte und Pflichten aller Reichsangehörigen der ungarische Staatsbürger in Oesterreich als Ausländer²⁸⁸) betrachtet werden und umgekehrt.

²⁸⁸) Hier muß erinnert werden, daß „Fremden (Ausländern) überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen, wenn nicht zu dem Gemisse derselben ausdrücklich die Eigenschaft des Staatsbürgers erfordert wird“ (§. 33 abGB.). Unter „bürgerlichen“ Rechten müssen wir hier nach unserer Eintheilung nicht nur die aus dem Privatrechte, sondern auch die aus dem öffentlichen Rechte sich ergebenden subjectiven Rechte verstehen; nur die aus dem Staatsrecht im engeren Sinne sich ergebenden „politischen Rechte“ erfordern die Eigenschaft als Staatsbürger und stehen den Fremden (Ausländern) nicht zu.

Auf den zwischen Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Verwaltungsgebieten ist jedoch das österreichische Staatsbürgerrecht dem ungarischen gleichwerthig, so daß es z. B. zu einer Anstellung in den gemeinsamen Behörden und auch zur Einreihung in die österreichisch-ungarische Armee gleichgültig ist, ob der Anzustellende österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist, wenn er nur „einer der beiden Reichshälften“ als Staatsbürger angehört. — Vergl. darüber Milner, Oesterreichische Staatsbürgerschaft S. 100.

Codification des Staatsbürgerrechts.

§. 186. Die Bestimmungen über Erwerb, Ausübung und Verlust des Staatsbürgerrechts sind, weil für das Privatrecht von großer Wichtigkeit, häufig auch als Theil des Privatrechts betrachtet, ins abGB. aufgenommen worden (§§. 29—33).²⁸⁹⁾ Doch ließen dieselben viele einschlägige Fragen ungelöst, die nachträglich durch Hofkanzleidecrete und Verordnungen geregelt wurden. Hierher gehört insbesondere das Auswanderungspatent vom 24. März 1832. Das StGG. vom 21. December 1867 schuf in Consequenz des Dualismus ein besonderes „allgemeines Staatsbürgerrecht für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder“ und beruft sich auf ein „Gesetz“, welches „bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird“. Da ein solches Gesetz nicht existirt, schon aus dem Grunde, weil ein solches „österreichisches“ auf die Reichsrathsländer beschränktes Staatsbürgerrecht ein völliges novum in der österreichischen Gesetzgebung ist, so muß man diesen Hinweis des StGG. so auffassen, daß dasselbe ein solches „Gesetz“ in Aussicht stellt²⁹⁰⁾; bis zur Erlassung eines solchen finden allerdings die bestehenden theils im abGB., theils in Hofdecreten und Verordnungen und Erlässen enthaltenen Bestimmungen siungemäße Anwendung.

Dagegen hat Ungarn, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, das gesammte Staatsbürgerrechtsverhältniß mit dem G. L. 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erschöpfend geregelt.²⁹¹⁾

Die österreichische Staatsbürgerschaft.

§. 187. Dieselbe wird erworben:

a) durch die Geburt (§. 28 abGB.), indem sie den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers gesetzlich zuerkannt ist; das uneheliche Kind jedoch folgt der Staatsbürgerschaft der Mutter²⁹²⁾;

²⁸⁹⁾ Vor der Einführung des abGB. gab es keine allgemeine österreichische Staatsbürgerschaft, sondern eine solche der einzelnen Länder. Uebrigens war damals und noch bis 1848 das „Bürgerrecht“ (Indigenat, Landmannschaft, Zucolat etc.) von der „Unterthanschaft“, als dem niederen Grade der Landesangehörigkeit, unterschieden. Das abGB. bricht Bahn der „österreichischen“ Staatsbürgerschaft, der nur noch die „ungarische“ gegenübersteht. Die Märzverfassung von 1849 erklärte, es gebe „für alle Völker des Reiches nur ein allgemeines Staatsbürgerrecht“, welcher Standpunkt 1867 wieder verlassen wurde, um den früheren dualistischen wieder einzunehmen.

²⁹⁰⁾ Das folgt auch daraus, daß schon die Märzverfassung in deutlicheren Worten ein solches Gesetz in Aussicht stellte. Dort heißt es (§. 23): „Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.“

²⁹¹⁾ Vergl. Milner (Emanuel): Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L. 1879. Tübingen 1880 und Karminski: Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts. Wien 1887. Außerdem haben diese Partie des Staatsrechts als in's Privatrecht einschlagend in ihren Lehrbüchern des österreichischen Civilrechts behandelt: Unger, Stubenrauch, Burthardt u. s. w.

²⁹²⁾ Von einem auf österreichischem Territorium gefundenen Findelkinde wird

b) durch Legitimation, indem durch eine solche ein uneheliches Kind, welches der fremden Staatsbürgerschaft der Mutter gefolgt war, nun die österreichische Staatsbürgerschaft des Vaters erwirbt;

c) Durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger (Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1833 Nr. 2595 JGS.);

d) durch Aufnahme in den österreichischen Staatsverband seitens der competenten Behörde auf Grund eines zehnjährigen Aufenthaltes des Bewerbers nach den Vorschriften des Hofkanzleidecrets vom 1. März 1833 Nr. 2597 JGS. und im Sinne des §. 29 abGB;

e) durch Verleihung seitens der competenten politischen Behörde nach Maaßgabe des §. 30 abGB.

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht verloren:

a) durch Auswanderung. Darunter versteht man ein Verlassen des österreichischen Staatsgebietes in der Absicht, nicht mehr zu dauerndem Aufenthalte dahin zurückzukehren.²⁹³⁾ Eine solche Auswanderung steht jedem österreichischen Staatsbürger, der nicht wehrpflichtig ist, ohne weiteres frei (Art. IV. des StGG. vom 21. December 1867 Nr. 142 RGBl.)²⁹⁴⁾. Die wehrpflichtigen Staatsbürger dürfen ohne erhaltenen Auswanderungscensens nicht auswandern; competent zur Ertheilung solcher Censense ist bezüglich der Landwehrmänner das k. k. Ministerium für Landesverteidigung; bezüglich der in der Linien- und Reserve-Dienstpflicht stehenden Personen das Reichs-Kriegsministerium. Während eines Krieges dürfen solche Bewilligungen nicht ertheilt werden.

b) durch Verehelichung an einen Ausländer verliert die Oesterreicherin ihr österreichisches Staatsbürgerrecht;

c) durch Legitimation des unehelichen Kindes einer Oesterreicherin seitens des unehelichen Vaters, der Ausländer ist;

d) durch Austritt des Familienhauptes aus der österreichischen Staatsbürgerschaft verlieren dasselbe auch seine minderjährigen Kinder;

e) durch Ausspruch der Behörde beim Vorhandensein der den Verlust der Staatsbürgerschaft zulassenden Thatfachen.

Das ungarische Gesetz enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, die in Oesterreich geltend sind. Abstammung, Legitimation, Ehe und Nationalisirung (Aufnahme) sind auch hier die Haupterwerbsarten des Staatsbürgerrechts. Im Einzelnen enthält jedoch das ungarische Gesetz gewisse charakteristische Abweichungen. So z. B. wirkt in Ungarn die Abstammung

angenommen, daß es von Oesterreichern abstamme; es wird demselben daher so lange die österreichische Staatsbürgerschaft zuerkannt, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist. Vergl. Wilner S. 12.

²⁹³⁾ Vergl. Auswanderungspatent vom 24. März 1832 JGS. Nr. 2557.

²⁹⁴⁾ Durch diese Bestimmung des StGG. sind die entgegenstehenden Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 aufgehoben; die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen über unbefugte Auswanderung gelten nur noch gegenüber Denjenigen, die durch ihre Auswanderung ihre Wehrpflicht verletzten, insofern in diesem Falle nicht die Vorschriften des Wehrgesetzes in Anwendung kommen.

ohne Unterschied ob sie väterlicher- oder bloß mütterlicherseits, daher im letzteren Falle auch dann, wenn sie eine illegitime ist.

Die durch die Ehe mit einem Ungar erlangte ungarische Staatsbürgerschaft der Ausländerin verbleibt derselben auch nach dem Tode des Mannes, ja sogar nach der Scheidung von demselben.

Bei den Findelkindern verlangt das ungarische Gesetz als Bedingung ihrer ungarischen Staatsbürgerschaft nicht nur daß sie in Ungarn „gefunden“, sondern auch daselbst „erzogen“ werden. Ferner ist in Ungarn der abzuliegende Staatsbürgereid nicht so wie in Oesterreich nur eine die Aufnahme begleitende Feierlichkeit, sondern eine wesentliche Bedingung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts.²⁹⁵⁾ Eigenthümlich gestaltet ist endlich auch in Ungarn die Naturalisation. Behufs Erlangung derselben ist nämlich in Ungarn außer der Eigenberechtigung, Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit auch ein ununterbrochener fünfjähriger Aufenthalt in Ungarn verbunden mit eben so langer Steuerleistung daselbst erforderlich. Dagegen kennt das ungarische Gesetz keine Naturalisation durch öffentlichen Dienst.

Ferner kennt das ungarische Gesetz eine Ehren-Staatsbürgerschaft, die dem österreichischen Recht ganz fremd ist. Letzteres kennt nur ein Gemeinde-Ehrenbürgerrecht, welches von den autonomen Gemeinden ertheilt wird. In Ungarn dagegen kann auch der Staat beziehungsweise der König über Vorschlag des Ministeriums das ungarische Ehren-Staatsbürgerrecht an solche Ausländer verleihen, die sich um das Land und die Krone Verdienste erworben haben. Es ist dadurch der Regierung die Möglichkeit gegeben, auch solchen Personen, die mangels der gesetzlichen Bedingungen die Naturalisation nicht erlangen können, ohne weiteres das ungarische Staatsbürgerrecht zu verleihen; nur müssen die so Bevorzugten erklären, daß sie sich in Ungarn niederlassen wollen.

Verloren geht die ungarische Staatsbürgerschaft ähnlich wie die österreichische durch: a) Entlassung, b) behördlichen Beschluß, c) Abwesenheit (und zwar durch zehnjährige, wenn dieselbe nicht durch eine entgegenstehende Erklärung des Betreffenden, daß er sein ungarisches Staatsbürgerrecht behalten wolle, unterbrochen wird), d) durch Legitimation seitens des ausländischen unehelichen Vaters, e) durch Verhehlung an einen Ausländer.²⁹⁶⁾

Die persönlichen Freiheitsrechte.

§. 188.

Die Debatten des ersten Wiener Reichstags über die Grundrechte des Volkes hatten kein greifbares Resultat erzielt; auch die Grundrechte der octroyirten Märzverfassung waren weggespült von der reactionären Strömung der 50er Jahre. Als die neue Aera des Constitutionalismus (1861) wieder eröffnet wurde und der Reichsrath in Wien wieder versammelt war,

²⁹⁵⁾ Millner I. c. S. 18.

²⁹⁶⁾ Nach dem älteren ungarischen Rechte war der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Ehe mit einem Ausländer nur eine zeitweilige, an die Dauer der Ehe geknüpfte; mit dem Aufhören der Ehe lebte die alte Staatsbürgerschaft auf. Das neue Gesetz hat diesen Standpunkt aufgegeben.

standen die großen staatsrechtlichen und nationalen Fragen im Vordergrunde: ob der Reichsrath als der weitere (für Ungarn) oder nur als der engere (nur für Oesterreich) zu betrachten sei; was zum Wirkungskreis des Reichsraths und was zu jenem der Landtage gehöre u. s. w. Kurz die „nationalen“ Fragen gingen den „liberalen“ vor. Als aber das Ministerium Schmerling die Leitung der inneren Politik übernahm, als die Ungarn concumacirt wurden, der Reichsrath als „engerer“ in Action trat, und in einem Moment scheinbarer Ruhe ein liberales centralistisch-deutsches Regime inaugurirt wurde: ward der erste Schritt zur Fundamentirung der politischen Freiheit in Oesterreich gethan durch die zwei Gesetze vom 27. Oct. 1862 Nr. 87 und 88 RGV. zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, zwei Gesetze, welche fünf Jahre später als Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes 21. Dec. 1867 Nr. 142 RGV. erklärt wurden und somit den Charakter von Staatsgrundgesetzen erhielten. Diesen drei die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen formulirenden Gesetzen folgte ergänzend unterm 6. April 1870 Nr. 42 RGV. das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, und diese vier Gesetze zusammen bilden die große Habeas-Corpus-Acte des österreichischen Staatsbürgers. Indem sie denselben jeder Willkür der staatlichen Organe entziehen und ihn nur unter die Herrschaft des Gesetzes stellen, gewähren sie ihm die größte im Staate nur mögliche, einzig und allein durch allgemeine für alle gültige Gesetze beschränkte Freiheit und Gleichheit.

Diese Freiheit äußert sich als a) Persönliche Freiheit (Art. 8 StGG. „die Freiheit der Person ist gewährleistet“); als solche begreift sie in sich das Recht im Falle einer Gesetzesverletzung nur vor seinen gesetzlichen Richter gestellt zu werden (§. 1 Ges. v. 27. Oct. 1862 Nr. 87); ohne richterlichen mit Gründen versehenen Befehl nicht verhaftet zu werden; keiner wie immer gearteten ungesetzlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen zu werden (§. 6). Als Consequenz dieses Grundsatzes der Freiheit der Person ist nicht nur „jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband für immer aufgehoben,“ sondern auch „jede aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung“ als ablösbar erklärt und eine solche Belastung für alle Zukunft verboten (Art. 7).²⁹⁷⁾

b) Freiheit der Bewegung. „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.“ „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt“ (Art. 4 StGG.). Die Ausdehnung dieser letzteren aber kann nur gesetzlich festgestellt werden. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen.

c) Freiheit des Besizes: Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei

²⁹⁷⁾ Die früher bestandenen Lehenverhältnisse wurden theils mit Gesetz vom 17. Dec. 1862 RGV. Nr. 103, theils mit den Gesetzen vom 31. December 1867 RGV. Nr. 8 und 9 ex 1868 und vom 12. Mai 1869 RGV. Nr. 103—112 aufgehoben.

verfügen. Da das Eigenthum überhaupt als unverleßlich erklärt wird (Art. 5), so ist es auch dasjenige des Staatsbürgers. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

d) Unverleßlichkeit des Hauses. „Das Hausrecht ist unverleßlich.“ Eine Hausdurchsuchung darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorgenommen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel sind gesetzlich statuirt; sie greifen Platz zum Zwecke der Strafgerichtspflege, zum Behufe polizeilicher und finanzieller Aufsicht und in Fällen, die gesetzlich bestimmt sind. Eine Verletzung des Hausrechtes gegen die Bestimmungen des Gesetzes wird auch dann gestraft, wenn sie in Ausübung des Amtes und Dienstes vorgenommen wurde.

e) Freiheit des brieflichen Verkehrs. Die Freiheit brieflicher Mittheilungen und sowohl der Mittheilungen als der Meinungsäußerung in versiegelten Schriften ist unbeschränkt; sie wird durch das Gesetz vom 6. April 1870 vollkommen geschützt — auch gegen Personen, welche in Ausübung des Amtes oder Dienstes (doch ohne gerichtlichen mit Gründen versehenen Befehl) das Briefgeheimniß verletzen. Der Art. 10 StGG. gewährleistet dieselbe durch die Bestimmung, daß „das Briefgeheimniß nicht verletzt werden darf“ außer in gesetzlich vorgesehenen und bestimmten Fällen. (Kriegsfälle, richterlicher Befehl in Gemäßheit bestehender Gesetze.)

f) Freiheit der Berufswahl. „Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben wo und wie er will auszubilden.“ Diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes (Art. 18) ergänzt theilweise die obigen Bestimmungen über Freiheit des Besizes (Art. 6), wobei auch jedem Staatsbürger das Recht „unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben“ zuerkannt wird. Diese Erwerbsfreiheit ist bereits ein Theil der Berufsfreiheit. Letztere bezieht sich aber obendrein auf Berufe, die nicht zu den „Erwerbszweigen“ gezählt werden. Ergänzt und erläutert wird diese Bestimmung durch die im Art. 3 enthaltene „die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich“ und durch die im Art. 17 enthaltenen: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.“

g) Glaubensfreiheit. „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet“ lautet das erste Alinea des Art. 14. Nun konnte und könnte allerdings der Staat nie jemandem verbieten zu glauben was ihm beliebt und dem Gewissen des Einzelnen irgend einen Zwang anthun, da die Mittel des Staates unzulänglich sind, um dieses rein innerliche Gebiet zu beherrschen. Es steht dieser Satz offenbar nur zu dem Zwecke da, um als Prämisse die Bestimmungen der zwei folgenden Alineas dieses Artikels zu begründen. Dieselben lauten:

„Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“

Die zwei Grundsätze, die vom Gesetzgeber hier ausgesprochen wurden, enthalten im Reine eine ganze Reihe von Bestimmungen, die in Consequenz derselben in die Gesetzgebung eingeführt werden mußten.

Denn dieses Recht des Einzelnen, von seinem Religionsbekenntniß unabhängig bürgerliche und politische Rechte zu üben und sich keinerlei kirchlichem und Religionszwange unterwerfen zu müssen, änderte mit einem Schlage die Stellung der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, indem es ihnen die frühere Herrschaft (nicht etwa über die Geister und Gewissen) sondern über die Personen ihrer Gläubigen entzog und es in den freien Willen der letzteren stellte, sich dieser Herrschaft zu unterwerfen.

Ein Ausfluß dieser Bestimmungen, eine nothwendig gewordene Ausführung derselben ist die ganze interconessionelle Gesetzgebung. (s. oben).

h) Politische Freiheit d. i. das Recht der Mitwirkung an der Ausübung der Staatsgewalt. Dieses jedem Staatsbürger zuerkannte und gewährleistete Recht, die Krone aller persönlichen Rechte, äußert sich auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens in Form der Antheilnahme an der Bildung der Volksvertretungen (Wahlen); der Geschworenengerichte; der Gemeindevertretungen; politischer Vereine u. s. w.

Die politischen Rechte.

Das StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unterläßt §. 189. es aber, den ganzen Kreis dieser Rechte, und somit den ganzen Umfang der politischen Freiheit jedes Staatsbürgers zu zeichnen; nur die wichtigsten politischen Rechte (aus denen sich dann die anderen ergeben) werden aufgezählt. Es sind das folgende:

1. „Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuern entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen“ (Art. 4). Da die zur Zeit der Abfassung dieses Staatsgrundgesetzes bereits geltenden Landtagswahlordnungen das active und passive Wahlrecht für die Landtage (und somit auch für den Reichsrath) an das Wahlrecht und die Wählbarkeit in einer Gemeinde knüpfen: so ist mit obigem Artikel das wichtigste politische Recht jedes Staatsbürgers, das der Mitwirkung an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, begründet. Dieser Umstand erklärt es auch, daß in diesem Staatsgrundgesetze des activen und passiven Wahlrechtes in die Volksvertretungen keiner weiterer Erwähnung geschieht.

Dagegen werden die anderen politischen Rechte namentlich aufgezählt und zwar

2. das Petitionsrecht;
3. das Vereins- und Versammlungsrecht;

4. das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Wenn nun diese drei Rechte auch zu nichtpolitischen Zwecken gebraucht werden können, da der Inhalt einer Petition, der Zweck eines Vereines, der Verhandlungsgegenstand einer Versammlung, sowie endlich der Inhalt eines Vortrages, einer literarischen oder bildlichen Darstellung nicht durchaus politisch zu sein braucht: so werden doch diese drei Rechte mit Grund zu den eminent politischen gezählt — da ohne dieselbe politische Freiheit und politische Rechte gar nicht geltend gemacht werden können. Thatsächlich liefert das öffentliche und politische Leben jedes constitutionellen Staates, also auch Oesterreichs, in den letzten Decennien tägliche Beispiele, daß nur durch den Gebrauch dieser Rechte (neben dem Wahlrecht) politische Bestrebungen und Tendenzen sich manifestiren können. Man richtet Petitionen an Landtage und an den Reichsrath, um diese gesetzgebenden Körperschaften zur Beantragung von Gesetzen; zur Annahme oder Ablehnung von Regierungsvorlagen zu bestimmen; man gründet Vereine, um politische Bestrebungen zu fördern, politische Interessen zu vertheidigen, politische Ziele anzustreben; man arrangirt Versammlungen, um durch Reden und Vorträge politische Propaganda zu machen; und bedient sich des wirksamsten und weittragendsten aller politischen Mittel, der Presse und der bildlichen Darstellung, um politische Zwecke zu erreichen.

Ohne diese oben aufgezählten Rechte aber wäre die politische Freiheit illusorisch, weil sie der zu ihrer Geltendmachung tauglichen Mittel entrasten würde. Allerdings sind in diesem Staatsgrundgesetze die hier aufgestellten politischen Rechte nur principiell gewährleistet: die Art und Weise wie sie in der Praxis ausgeübt werden können; an welche gesetzlichen Bedingungen ihre Ausübung geknüpft ist; welchen gesetzlichen Beschränkungen sie unterworfen sind; ist in den speciellen Ausführungsgesetzen normirt. So enthalten die näheren Modalitäten über die Ausübung des Petitionsrechtes die Geschäftsordnungen der Volksvertretungen; über das Vereins- und Versammlungsrecht existirt ein besonderes Gesetz (v. 15. Nov. 1867 Nr. 134 RGBl.), ebenso über die Presse (v. 17. Dec. 1862; Nr. 6 RGBl. 1863).

Gleichheit vor dem Gesetze.

§. 190. Was die „Gleichheit vor dem Gesetze“, die Artikel 2 allen Staatsbürgern zuerkennt, betrifft — so ist der Sinn dieser Bestimmung nicht ohne gewisse Unklarheit. Denn da die Menschen thatsächlich in all und jedem ungleich sind, so kann eine gesetzliche Bestimmung sie nicht gleich machen; denkt man aber bei diesem Artikel an die gleiche Werthschätzung, die der Gesetzgeber allen Staatsbürgern zuerkennt, so befremdet der Ausdruck „vor dem Gesetze“, da doch das Gesetz ein todtes Stück Papier ist und weder jemanden werthschätzen kann noch jemand auf eine solche mehr als theoretische Werthschätzung irgend ein Gewicht legen würde.

Man kann zu einer halbwegs befriedigenden Erklärung des Sinnes dieses Artikels, der übrigens wörtlich aus der belgischen Verfassung von

1831 herübergenommen wurde, nur auf diese Weise gelangen, daß man seinem Ursprunge nachgeht: denn dann zeigt es sich, daß er ursprünglich anders und deutlicher lautete und in dieser Form offenbar corrumpt ist.

Die „Gleichheit vor dem Gesetze“ datirt als stereotyper Verfassungsparagraph noch aus der französischen Revolution und lautete ursprünglich in der Instruktion der Pariser Wähler an ihre Vertreter in der konstituierenden Nationalversammlung 1789: „die Menschen sind in ihren Rechten gleich“ — les hommes sont egaux en droit. Auf Grund dieser Instruktion der Pariser Wähler legten sodann die Abgeordneten der Assemblée constituante motivirte Gesetzentwürfe vor, die alle jenen Satz von der Gleichheit der Rechte enthielten.

In der Motivirung, die Sieyès seinem Entwurfe beifügte, hieß es: „Allerdings existiren unter den Menschen große Ungleichheiten; die Natur schafft Starke und Schwache; sie spendet dem Einen Fähigkeiten, die sie dem Anderen versagt: daraus folgt eine Ungleichheit der Arbeit, der Werke, des Verbrauches und der Genüsse; daraus braucht aber noch keine Ungleichheit der Rechte zu folgen“.

Thatsächlich lautete der 1. Artikel der am 26. August 1789 von der Nationalversammlung erlassenen Erklärung der Menschenrechte wie folgt:

„Les hommes naissent et demeurent libres et egaux en droits.“

Auch der Gesetzentwurf, den vier Jahre später der Wohlfahrtsausschuß dem Convent vorlegte und aus dem die Verfassung von 1793 hervorging, enthält den Grundsatz: Gleichheit der politischen Rechte zwischen allen Bürgern (Egalité des droits politiques entre tous les citoyens).

Aber schon die dritte Verfassung vom Jahre 1795 verwarf die mit dem Staate als solchem unvereinbare Gleichheit der politischen Rechte, indem sie die Ausübung der letzteren an einen Censur knüpfte. Seit der Zeit war man mit der Statuirung der „Gleichheit der politischen Rechte“, die sich als undurchführbar und mit der staatlichen Ordnung unvereinbar erwies, vorsichtiger und ersetzte dieselbe, so wie das auch in der belgischen Verfassung von 1831 geschah, durch die „Gleichheit vor dem Gesetze“. Es geht aber daraus hervor, daß diese „Gleichheit vor dem Gesetze“ nicht „die Gleichheit politischer Rechte ist“, sondern jedenfalls etwas Geringeres und Minderes.

Diese mindere Bedeutung hat auch thatsächlich der Art. 2 des österreichischen StGG. und wir haben bei Betrachtung des Wahlrechts in die Vertretungskörper gesehen, daß diese „Gleichheit vor dem Gesetze“ nur die Gleichheit im Civil-, Straf- und öffentlichen Rechte bedeutet, daß aber im politischen Rechte, wie dies auch anders nicht sein kann, eine Gleichheit der Staatsbürger nicht stattfindet.

Das vorliegende Staatsgrundgesetz selbst zieht für den einzelnen Staatsbürger nur zwei weitere Konsequenzen aus dem Grundsatz der Gleichheit, indem es „die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich erklärt“, also die Gleichheit der Aemterfähigkeit statuirte, und jeden eine Ungleichheit statuirenden „Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband“ aufhebt.

Allerdings wird auch im Art. 19 eine „Gleichberechtigung“ statuirte,

welche, wenn sie auch unmittelbar sich nicht auf den Einzelnen, sondern theils auf sociale Gruppen, theils auf social-psychische Erscheinungen (Sprache)²⁹⁸⁾ bezieht: dennoch in ihrer Consequenz dem Einzelnen zu Gute kommt und insofern auch eine Gleichheit der Staatsbürger trotz ihrer Angehörigkeit zu verschiedenen socialen Gruppen und Sprachen festsetzt.

Denn die im Art. 19 statuirte Gleichberechtigung „aller Volksstämme des Staates“ und aller „landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“, tritt in letzter Linie als Aufhebung jeder Ungleichheit der Staatsbürger aus Anlaß ihrer Angehörigkeit an verschiedene Stämme in Erscheinung und bezieht sich auch insofern auf die Gleichheit der Staatsbürger, als es jedem gestattet ist, in jener landesüblichen Sprache mit den Organen des Staates zu verkehren, ja sogar unter gewissen Umständen in derjenigen seinen öffentlichen Unterricht zu genießen, welche seine Muttersprache ist.

Politische Freiheit in Ungarn.

§. 191. Während die „staatsbürgerlichen Rechte“ des Einzelnen in Oesterreich beim Uebergange aus der absoluten zur constitutionellen Staatsform erst codificirt werden mußten: brauchte es in Ungarn, wo der Constitutionalismus mit Bezug auf die allein privilegirte Classe des Adels seit jeher bestand, beim Uebergang in den modernen Verfassungsstaat nur der Ausdehnung der altüberlieferten staatsbürgerlichen Rechte auch auf die anderen Classen der Bevölkerung. Dieses geschah in den 1848er Gesetzartikeln, die nach der mehrjährigen Unterbrechung ihrer Wirksamkeit mit den 1867er Gesetzen reactivirt wurden. Und zwar erfolgte diese Ausdehnung vor allem bezüglich des Wahlrechts in den Reichstag. Dasselbe war nach älterem Rechte ein ausschließliches Recht des ungarischen Adels. Der Gesetzartikel V: 1848 dehnte dasselbe auf alle „eingeborenen oder eingebürgerten Individuen“ der ungarischen Länder aus, „die wenigstens 20 Jahre alt“, eigenberechtigt, unbescholten sind und entweder Hauseigentümer, Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sind oder eine gewisse Steuer²⁹⁹⁾ zahlen oder zu der Classe der Intelligenz gehören.³⁰⁰⁾

Mit dem G. VIII: 1848 wurde die Gleichberechtigung aller Staatsbürger bezüglich der Tragung der Steuerlasten begründet und der bisher bestandenen Steuerfreiheit des Adels, welche eine Mehrbelastung der anderen Bevölkerungsclassen zur Folge hatte, ein Ende gemacht.³⁰¹⁾

Mit dem G. IX: 1848 wurde die persönliche Freiheit aller ungarischen Staatsbürger insofern begründet, als sowohl das „Urbarium“

²⁹⁸⁾ Sociologie S. 54 ff.

²⁹⁹⁾ In Städten muß das Haus oder das Grundstück im Werthe von 300 fl. sein; wer weder Haus noch Grundstück in obigem Werthe besitzt, auch kein Gewerbetreibender ist, muß mindestens 100 fl. Steuer zahlen.

³⁰⁰⁾ Es sind das: Aerzte, Chirurgen, Advokaten, Ingenieure, Künstler, Professoren u. s. w.

³⁰¹⁾ „Alle Einwohner Ungarns und der damit verbundenen Theile tragen alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied gleich- und verhältnißmäßig.“

als auch die „daselbe ergänzenden Dienstleistungen (Robot) Natural- und Geldabgaben für ewige Zeiten“ abgeschafft wurden.³⁰²⁾ Gleichzeitig wurde die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben (§. 4).

Ul. XVIII proclamirte die Pressfreiheit.³⁰³⁾ Ueber Pressvergehen urtheilen Schwurgerichte in öffentlichem Verfahren (§. 17).

Das Vereinsrecht.

Die Aera der Reaction bezeichnete auf dem Gebiete des Vereinsrechts das Patent vom 26. November 1852. Dasselbe enthielt Bestimmungen über die von der Staatsverwaltung zu erteilende „besondere Bewilligung zur Errichtung von Vereinen.“ Unter diesen verstand aber das Gesetz nur nichtpolitische, deren es eine ganze Reihe aufzählt (Actienvereine, Transportgesellschaften, wissenschaftliche Vereine u. s. w.), dagegen war die Bildung „von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, untersagt“. Damit waren alle politischen Vereine verboten.

Diese Beschränkung der politischen Freiheit beseitigte erst der Art. 2 des StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Derselbe verleiht den österreichischen Staatsbürgern „das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden“. Bezüglich der Regelung der „Ausübung dieses Rechtes“ verweist das StGG. auf das „besondere Gesetz.“

Damit war auf die zwei Gesetze verwiesen, welche einige Wochen früher unterm 15. November 1867 (RGV. Nr. 134 und 135) über das Vereinsrecht und Versammlungsrecht erschienen waren.

Das erste von diesen, das Vereinsgesetz, hat speciell die politischen Vereine im Auge: denn es schließt ausdrücklich alle Vereine und Gesellschaften aus, „welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, Rentenanstalten, Sparcassen“ u. s. w., deren Bildung besonderen Gesetzen unterliegt. Ebenso sind von dem Wirkungsbereiche dieses Vereinsgesetzes ausgeschlossen alle Orden und Congregationen, Religionsgesellschaften; Erwerbsgenossenschaften und Gewerkschaften, welche alle ebenfalls besonderen Gesetzen unterliegen. Es bezieht sich dieses Vereinsgesetz daher nur auf politische, wissenschaftliche und humanitäre Vereine.

Zur Bildung eines solchen Vereins bedarf es keiner besonderen staatlichen Bewilligung; die Gründer haben eine an gewisse Formen gebundene Anzeigepflicht. Und zwar müssen die Unternehmer die beabsichtigte Bildung des Vereines unter Vorlage der Statuten (in fünf Exemplaren) der politischen Landesstelle anzeigen.

Die Vereinsstatuten müssen die Angaben über Zweck, Bildung und Ergänzung des Vereins und dessen gesammte Organisation enthalten. Ueber die erstattete Anzeige erteilt die Landesbehörde eine Bestätigung.

³⁰²⁾ Ebenso der geistliche Lehent (Gesetzartikel XIII: 1848).

³⁰³⁾ „Seine Gedanken darf Jedermann im Wege der Presse frei mittheilen und frei verbreiten.“

Ist der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich, so kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Die Untersagung muß jedoch binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Ministeriums des Innern kann die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe angebracht werden.

Findet die Landesstelle keinen Grund zur Untersagung des Vereines, so hat sie einfach den Inhalt der vorgelegten Statuten zu beschleunigen, womit die rechtliche Existenz des Vereines ausgesprochen ist. Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Vereines nach seinen Statuten auf mehrere Länder, so ist statt der Landesstelle die competente Behörde das Ministerium des Innern. Der Vereinsvorstand hat die Pflicht, die politische Behörde über seine Organisation, Mitglieder, Geldgebahrung, Versammlungen u. dergl. in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung derselben die Behörde in Kenntniß zu setzen.

Die Aufrechthaltung der Ordnung und Uebung der parlamentarischen Disciplin in den Vereinsversammlungen ist Pflicht des Vorsitzenden. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden, dem ein angemessener Platz gebührt (nach seiner Wahl) und der das Recht hat, Auskünfte über die Person der Antragsteller und Redner zu verlangen. Die Behörde hat das Recht, Einsicht in die Protocolle der Vereinsversammlungen zu nehmen. Wegen gesetzwidriger Vorgänge kann die Behörde (eventuell ihr Abgeordneter) die Versammlung schließen.

Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse faßt oder Erlässe ausfertigt, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen, wenn er durch was immer für Thätigkeit seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

An politischen Vereinen dürfen Ausländer, Frauenpersonen und Minderjährige nicht theilnehmen. Ueberhaupt enthält das Gesetz einige besondere Bestimmungen bezüglich der politischen Vereine. So dürfen diese z. B. keine Zweigvereine gründen und auch keine Verbände mit andern Vereinen bilden was nicht politischen Vereinen unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet ist; auch darf ein Vorstandsmitglied eines politischen Vereines nicht auch dem Vorstand eines andern politischen Vereines angehören. Ueber die Mitglieder der politischen Vereine muß die Be-

hörde jährliche Ausweise erhalten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können im Kriege und im Falle innerer Unruhen ganz oder theilweise suspendirt werden.

Das Versammlungsrecht.

Das Versammlungs-gesetz erklärt alle Versammlungen „nach Maßgabe der Bestimmungen“ deselben für gestattet. Die Einberufer von Volksversammlungen (ohne Beschränkung auf geladene Gäste) müssen die beabsichtigte Abhaltung einer solchen mindestens drei Tage früher der Behörde schriftlich anzeigen. Soll eine solche Versammlung aber unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist eine vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich. Dasselbe gilt von allen öffentlichen Aufzügen. Die Behörde kann die Genehmigung nur unter schriftlichen Angaben der Gründe verweigern. §. 193.

Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen Wählerversammlungen,³⁰⁴⁾ Volksfeste, gebräuchliche kirchliche Feste und Aufzüge u. s. w.

Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf am Orte ihres Sitzes im Umkreis von 38 Kilometern keine Versammlung unter freiem Himmel abgehalten werden. Von jeder activen Theilnahme an Versammlungen sind Ausländer ausgeschlossen. An Volksversammlungen oder Versammlungen unter freiem Himmel dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen, Adressen und Petitionen, die von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden (diese Bestimmung richtet sich gegen die im Jahr 1848 so beliebten „Sturmpetitionen“).

Für die Wahrung des Gesetzes und für Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und der Ordner Sorge zu tragen. Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und wenn ihren Anforderungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen. Die politische Behörde hat auch her so wie bei den Vereinsversammlungen das Recht der Entsendung eines oder mehrerer Abgeordneten, denen in der Versammlung ein angemessener Platz nach ihrer Wahl einzuräumen ist, und denen auf Verlangen Auskunft über die Personen der Antragsteller und Redner gegeben werden muß. Gesetzwidrige Vorgänge ziehen die Auflösung der Versammlung nach sich. Für den Fall der Auflösung der Versammlung sind ähnliche Bestimmungen geltend, wie für den Fall der Auflösung einer Vereinsversammlung (s. ob.).

Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden, in Sachen der Versammlungen, kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der Letzteren an

³⁰⁴⁾ Als solche erkennt das Gesetz nur jene Versammlungen der Wähler an, welche „zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen“ vorgenommen werden. Dieselben dürfen jedoch nicht unter freiem Himmel stattfinden. Eine polizeiliche Intervention findet bei Wählerversammlungen nicht statt.

das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

Wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 Nr. 66 RGV. lit. b der §. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendirt, so können Versammlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 15. Nov. 1867 nicht abgehalten werden. Es bedarf dann specieller Bewilligungen der politischen Behörden.

Das Presserecht.

§. 194. Das Pressegesetz vom Jahre 1862 wurde nicht so wie das mit den Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hauses und des Briefgeheimnisses geschehen ist, zu einem Bestandtheile der Staatsgrundgesetze gemacht; der Artikel 13 des StGG. 1867, der den Grundsatz der freien Presse verkündigt, beruft sich nicht auf dasselbe; offenbar weil der Gesetzgeber des Jahres 1867 an ein liberaleres Ausführungsgesetz der von ihm im Artikel 13 proclamirten grundsätzlichen Bestimmung dachte. In der That ist durch diese Bestimmung des Artikel 13 das Pressegesetz von 1862 um ein gut Stück überholt, trotzdem letzteres zur Zeit, als es erlassen wurde, einen bedeutenden Fortschritt auf der Bahn freiheitlicher Entwicklung bedeutete.³⁰⁵⁾

Hatte doch das Pressegesetz vom 17. Dec. 1862 das reactionäre Pressepatent vom 27. Mai 1852 aufgehoben und den Gebrauch der Presse nur durch das „gegenwärtige Pressegesetz und die besonderen Strafgesetze“ geregelt, was schon als bedeutende freiheitliche Entwicklung bezeichnet werden mußte. Uebrigens hat es das Pressegesetz vom 17. Dec. 1862 vorwiegend mit der periodischen Presse zu thun — denn nur bei dieser tritt die Nothwendigkeit einer gewissen präventiven Polizei ein — die bezüglichlichen Bestimmungen aber jenes Pressegesetzes wurden im Geiste des StGG. v. 1867 durch das Gesetz v. 15. October 1868, RGV. Nr. 142 wesentlich gemildert. Dazu kam noch seit 1869 die Verweisung aller Presseverbrechen und Vergehen vor die Geschworenen. Auf wissenschaftliche Werke, wie auch auf Bücher, die nicht periodisch erscheinen, findet das Pressegesetz keine Anwendung; diese ganze Literatur unterliegt außer den allgemeinen Strafgesetzen keinerlei anderen Beschränkungen als nur solchen, die sich aus dem Gewerbegesetze ergeben. Doch steht es auch Jedermann, auch den nicht gewerbemäßigen Verlegern frei, ihre Schriften im Selbstverlage erscheinen zu lassen und auch zu verkaufen — es genießt daher das Verfassen und Veröffentlichlichen von Büchern vollkommene Freiheit.

Dazu tritt nun ergänzend die Bestimmung der Alinea 2 Art. 13 des

³⁰⁵⁾ Unterm 17. December 1862 erschienen gleichzeitig das (materielle) Pressegesetz RGV. Nr. 6 und das Ges. über das Verfahren in Presssachen (RGV. Nr. 7). Letzteres wurde durch das Gesetz vom 9. März 1869 insofern abgeändert als für Presseverbrechen und Vergehen Geschworenengerichte eingeführt wurden.

StGG. über allgemeine Rechte der Staatsbürger, daß die Presse nicht unter Censur gestellt werden darf — eine Bestimmung, die sich offenbar nicht nur auf die periodische Presse bezieht, sondern auf alle wie immer gearteten Erzeugnisse der Presse. An diese Freiheit der Presse ist man in Oesterreich bereits so gewöhnt, dieselbe ist bereits so sehr ein integrierendes Stück unseres öffentlichen Lebens geworden, daß wir uns der Wohlthat desselben kaum noch bewußt sind. Und dennoch darf man die Bedeutung dieser freiheitlichen Errungenschaft nicht vergessen. Giebt es doch noch Staaten in Europa (z. B. Rußland), wo jedes Buch, bevor es veröffentlicht wird, die Censur passieren muß, und der Rothstift des Censors in jedem Buche, sei es auch in einem wissenschaftlichen, streicht was ihm beliebt; wo also der Gelehrte und Schriftsteller bei jeder Zeile, die er schreibt, mit der oft sehr beschränkten Auffassungskraft des Censors zu rechnen hat. Die periodische Presse allerdings unterliegt auch in Oesterreich gewissen Beschränkungen, die sich zumeist aus dem Staats- und öffentlichen Interesse ergeben.³⁰⁶⁾

Diese Beschränkungen bestehen in folgenden für die Herausgabe periodischer Zeitschriften vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen:

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieß vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten: Titel und Programm der Zeitschrift; Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs (der bestellt werden muß, §. 9); Namen und Wohnort des Druckers eventuell des Verlegers (wenn es nicht der Herausgeber selbst ist).

Jede Aenderung in der Herausgabe muß ebenso angezeigt werden. Erscheint die Zeitschrift öfter als zweimal monatlich so muß eine Caution erlegt werden (§. 13).

Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von anderen Druckschriften aber wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. Ueberdieß sind Pflichtexemplare von jeder Nummer an das Ministerium des Innern und mehrere andere Behörden und Anstalten (Bibliotheken) abzuliefern. Zeitschriften unterliegen nach Maßgabe der Gesetze der Stempelgebühr. Sie sind verpflichtet, falsche Angaben und Mittheilungen zu berichtigen (§. 19).

Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt,

³⁰⁶⁾ Wir sagen „zumeist“, denn die Erfahrung in anderen Ländern beweist, daß mehrere der in Oesterreich, gegenüber der periodischen Presse noch aufrecht erhaltenen Beschränkungen wie z. B. die Stempelgebührenschrift, die Cautionspflicht und das Verbot der Colportage, sehr wohl aufgehoben werden können ohne ein Staats- oder öffentliches Interesse zu gefährden. In Ungarn existieren diese Beschränkungen nicht und auch in Deutschland nicht, um von andern Ländern, wie England und Italien nicht zu sprechen.

kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche ihr zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen (§. 20). Jede Art von Colportage ist verboten (§. 23).

Gegen ausländische Zeitungen kann die Regierung die Entziehung des Postdebets verfügen (§. 26).

Endlich unterliegen Herausgeber, Drucker und Redacteur einer periodischen Zeitschrift für Vergehen und Uebertretungen der Preßvorschriften nicht nur dem allgemeinen Strafgesetze, sondern auch den im III. Abschnitte des Preßgesetzes enthaltenen besonderen Strafbestimmungen.

Das Verwaltungsrecht.

Begriff und System des Verwaltungsrechts.

Durch die Uebung der Regierungsgewalt auf allen Gebieten des staatlichen und öffentlichen Lebens entsteht das Verwaltungsrecht. Dem all und jedes Recht entsteht durch die beim Zusammentreffen verschiedener socialer Factoren hervorgerufene Geltendmachung verschiedener Interessen — und ist nichts anderes als die aus diesem Zusammentreffen sich ergebende Gränze der gegenseitigen Machtphäre. §. 1.

Wenn nun die Regierungsgewalt in der Verfolgung der Staatszwecke mit den socialen Bestandtheilen des Staates zusammentrifft, indem sie an dieselben Forderungen stellt, Befehle ertheilt, dieselben lenken und leiten will, von ihnen Gehorsam heischt u. s. w. und diese socialen Bestandtheile des Staates dieser Thätigkeit der Regierungsgewalt gegenüber nach Maassgabe des eigenen Interesses und eigener Macht sich fügen oder widersehen, so wird durch diese Action und Reaction von Regierung und Volk eine Gränze festgesetzt, deren Einhaltung als Recht, deren Verletzung als Unrecht betrachtet wird. Wird über diese Gränze und ihre Beobachtung eine schriftliche, gesetzliche Norm erlassen, so haben wir ein geschriebenes, gesetzliches Recht vor uns; ist dieß nicht der Fall, wird aber eine bestimmte Gränze gewohnheitsmäßig eingehalten, so liegt ein Gewohnheitsrecht vor. Ein Beispiel möge diesen Satz erläutern.

Sollt sich die Regierungsgewalt durch ihre Organe von den einzelnen Staatsgenossen die Beiträge für die Staatsbedürfnisse, sei es in Naturalien oder Geld, ganz nach ihrem Gutdünken: so haben wir es mit dem Recht einer despotischen oder absoluten Regierung zu thun, mit dem Hab und Gut ihrer Unterthanen nach Gutdünken zu schalten und zu walten.

Haben aber die Staatsgenossen so viel Macht erlangt, daß sie der Regierungsgewalt eine Gränze vorschreiben, ihr ein „bis hieher und nicht weiter!“ entgegen setzen, ihr nur einen gewissen Theil ihrer Habe und Güter zur Verfügung für die Bedürfnisse des Staates anheimstellen: so bildet diese Festsetzung eine Rechtsbestimmung, die geschrieben oder nichtgeschrieben sein kann.

Oder: preßt die Regierungsgewalt jeden ihr beliebigen Staatsgenossen zum Militärdienst, wie es z. B. in Preußen im 17. Jahrhundert der Fall war, so ist dieses Soldatenpressen ganz nach Belieben der Regierungsgewalt, das Verwaltungsrecht des gegebenen Staates; die Theorie nennt

darnach diesen Staat einen absoluten. Erlangt das Volk die Macht sich solchem willkürlichen Gebahren der Staatsgewalt entgegenzusetzen, und wird die Gränze der beiderseitigen Macht festgestellt; werden über die Art und Weise, nach welcher der Staat die Staatsgenossen zum Militärdienst heranziehen kann, bestimmte Normen festgestellt, so liegen verwaltungsrechtliche Bestimmungen vor, nach deren Beschaffenheit wir von größerer oder geringerer Freiheit oder Beschränkung des Volkes, von größeren oder geringeren Rechten der Regierung sprechen.

Es giebt Gebiete, auf denen die Regierungsgewalt früher gar keine Thätigkeit entwickelte, die für sie ganz indifferent waren, z. B. der Unterricht; wo demnach die Regierungsgewalt gar nicht in Action trat und somit mit dem Volke gar nicht zusammentraf. Auf solchen Gebieten kam es damals gar nicht zur Bildung eines Verwaltungsrechts.

Als sich die Staatsgewalt noch gar nicht darum kümmerte, ob der Einzelne seine Kinder in die Schule schicke oder nicht, gab es noch kein Schulrecht; es bestand für den Einzelnen vollkommene Freiheit, seine Kinder unterrichten zu lassen oder nicht. Von dem Augenblicke an, wo die Staatsgewalt im Interesse des Staates, also auch der Gesamtheit, ihre Thätigkeit auch auf dieses Gebiet öffentlichen Lebens ausdehnt und von jedem Familienvater verlangt, daß er seine Kinder in die Schule schicke; kommt es in Folge dieses Zusammentreffens der Staatsgewalt mit dem Volke zur Festsetzung einer Gränze der gegenseitigen Machtssphäre, mit andern Worten zur Bildung eines Rechts, in diesem Falle eines Schulrechts.

Auf diese Weise entstehen durch die Thätigkeit der Regierungsgewalt auf den verschiedensten, nach einander in den Wirkungskreis der Staatsgewalt einbezogenen Gebieten des staatlichen Lebens, die verschiedenen Zweige des Verwaltungsrechts. Man bezeichnet jeden dieser Zweige des Verwaltungsrechts mit einem zusammengesetzten Substantiv, indem man die Bezeichnung des bezüglichen Gebietes des staatlichen und öffentlichen Lebens mit dem Worte „Recht“ verbindet. So spricht man von Militärrecht, Finanzrecht, Unterrichts- oder Schulrecht, Gewerberecht, Patentrecht u. s. w.

§. 2. Da nun die Zwecke, welche die Staatsverwaltung verfolgt, sehr mannigfach sind, die Mittel, deren sie sich zur Erreichung derselben bedienen muß, je nach Zeit und Umständen wechseln und nie vollständig aufgezählt, weil nicht vorausgesehen werden können: so folgt daraus, daß das Verwaltungsrecht keinen geschlossenen Kreis von Einzel-Gebieten, sondern eine ins Unendliche gehende Linie darstellt, die parallel mit der Entwicklung der menschlichen Kultur verläuft.

Man kann nun immer die Zahl der bestehenden Gebiete des Verwaltungsrechtes constatiren, man kann die derzeitigen Gebiete desselben aufzählen als Militärrecht, Finanzrecht, Consularrecht, Volkszählungsrecht, Wirtschaftsrecht, Post- und Telegraphenrecht u. s. w., man kann aber nie ein aus einem obersten Princip abgeleitetes System des Verwaltungsrechtes construiren, wie das im Privatrecht möglich ist, welches den wirtschaftlichen pater familias zum Gegenstande hat und den Kreis seiner Lebens-

thätigkeit umfaßt. Das System des Privatrechts ist ein geschlossener Kreis, der sich ergibt, wenn man den Einzelnen als Mittelpunkt ins Auge fassend seine Lebensäußerungen und wirthschaftlichen Thätigkeiten um ihn als Axe sich herumdrehen läßt. Aus den Thatfachen, daß dieser Einzelne heirathet, Kinder zeugt, eine Wirthschaft betreibt, Verträge schließt, Vermögen erwirbt, darüber verfügt und mit Hinterlassung von Vermögen und Nachkommen stirbt, ergibt sich das einheitliche System des Privatrechts. So einfach spielt sich das Leben des Staates nicht ab; daher kann das Verwaltungsrecht kein so einheitliches System darstellen. Wir müssen uns damit begnügen, dem Gange der staatlichen Entwicklung folgend, diejenigen Gebiete des durch sein Walten geschaffenen Verwaltungsrechts darzustellen, an welche sich in seiner weiteren Entwicklung weitere Gebiete anschließen werden — Gebiete, deren Entstehen zu beobachten in unserem Jahrhundert der raschen Culturentwicklung und der Erfindungen wir genugsam Gelegenheit haben. Um nur ein Beispiel anzuführen, entsteht heute vor unseren Augen ein Telephonrecht, welches die Bestimmungen enthalten wird, welche der Staat bezüglich der Einrichtung und der Benutzung der Telephone sowohl in seinem, wie im Interesse der Gesamtheit erlassen muß. Ebenso kann gegebenen Falles ein Elektrizitätsrecht, ein Luftschiffereirecht u. s. w. entstehen, wie es bereits ein Eisenbahn- und ein Telegraphenrecht giebt — was alles nur Einzelgebiete des Verwaltungsrechtes sind.

Abgesehen aber von dem Gegenstande, nach dem die einzelnen Gebiete des Verwaltungsrechtes benannt werden und nur mit Rücksicht auf die Art und Weise der Geltendmachung desselben können wir drei Phasen der Entwicklung all und jedes Verwaltungsrechtes unterscheiden. Im despotischen Staate wird das Verwaltungsrecht bestimmt durch den Willen des Herrschers, wie das z. B. heutzutage noch in Rußland geschieht, wo „der Wille des Czaren und die Willkür seiner Beamten Gesetz und Verordnung vertreten.“¹⁾ Ist die staatliche Entwicklung zu einer gesetzlichen Rechtsordnung oder gar zu verfassungsmäßigen Formen gelangt, dann ist die Verwaltung an die Grundsätze der gegebenen Rechtsordnung gebunden; sie darf nur im Geiste der Verfassung vorgehen und darf mit Fug als eine verfassungsmäßige Verwaltung bezeichnet werden.²⁾ Es wäre aber ungerecht gegen den „aufgeklärten Absolutismus“, wenn man diese Phase der Verwaltung erst von dem Momente einer kundgemachten Verfassung an datiren wollte. So darf gewiß in Oesterreich schon seit Kaiser Josef II. die Verwaltung als eine gesetzliche und verfassungsmäßige bezeichnet werden, da für dieselbe Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt maßgebend waren und auch die Herrscher sich an gewisse oberste Grundsätze gebunden erachteten. Auch im vormärzlichen Oesterreich, im sog. „Polizeistaat“ waren es doch im Großen und Ganzen nicht Launen und Willkür der Einzelnen, sondern gewisse

¹⁾ Engelmann, russisches Staatsrecht b. Marquardsen, S. 12.

²⁾ Die Lehre von der „verfassungsmäßigen Verwaltung“ als einer Forderung der Bewirklichung des Rechtsstaates ist von Lorenz Stein begründet und ausgebildet worden.

leitende Grundsätze, wenn auch häufig irrige, welche in der Verwaltung verwirklicht werden sollten.

Die dritte und höchste Stufe erreicht die Entwicklung des Verwaltungsrechts erst dann, wenn die Verwaltung nicht nur nach den kundgemachten Gesetzen und Verordnungen, nicht nur nach dem Grundsätze der Verfassung und in dem Geiste derselben geführt werden muß: sondern wenn auch über die Frage, ob das im gegebenen einzelnen Falle geschehen ist, von einem unabhängigen Gerichtshofe, vor dem die Staatsverwaltung ihr Vorgehen rechtfertigen muß, judicirt wird. Diese dritte Stufe erreichte das österreiche Verwaltungsrecht mit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes.

Indem wir nun zur Darstellung des Verwaltungsrechts übergehen, werden wir die Zweige desselben in der Reihenfolge darstellen, in welcher der Staat in seiner historischen Entwicklung im Großen und Ganzen diese einzelnen Gebiete des Lebens in seine Thätigkeitssphäre einbezog, ein System, welches wir in unserer Verwaltungslehre, im Gegensatz zu andern Systemen des Verwaltungsrechts, eingehender begründet haben.³⁾

Diese Reihenfolge ist die nachstehende: a) Militärrecht, b) Finanzrecht, c) äußeres Staatsrecht, d) Evidenzhaltungsrecht, e) Communicationsrecht, f) Volkswirtschaftsrecht, g) Unterrichtsrecht, h) Cultusverwaltungsrecht, i) Sanitätsrecht, k) Armenrecht, l) Arbeiterschutzrecht.

Die Polizeigewalt.

§. 3. Auf allen jenen Gebieten nun, auf denen durch ein solches Zusammenreffen und gegenseitiges Aufeinanderwirken von Regierung und Volk ein Verwaltungsrecht entstanden ist, beherrscht dasselbe das Vorgehen und die Haltung der Behörden und der Einzelnen.

Die ersteren haben die Verwirklichung des Rechts, dessen Anwendung und Beobachtung in jedem einzelnen Falle zu überwachen: die letzteren sind gehalten, sich in erster Reihe den Rechtsvorschriften gemäß zu benehmen, in zweiter Reihe den Behörden als Wächtern der gesetzten Rechtsordnung Folge zu leisten. Daraus ergiebt sich die Beschaffenheit und der Inhalt der Thätigkeit der Behörden.

Dieselbe besteht in der Sorge dafür, daß auf allen Gebieten der Verwaltung das Verwaltungsrecht verwirklicht werde. Da aber das geschriebene Recht unmöglich alle concreten Fälle voraussehen kann: so besteht die Aufgabe der Behörden, in der jedesmaligen Subsumirung des concreten

³⁾ S. Verwaltungslehre § 12. Hier sei nur daran erinnert, daß jeder Staat in seiner historischen Entwicklung naturnothwendig sich zuerst um seine nackte Selbsterhaltung kümmernd die Gebiete des Militärrechts, des Finanz- und auswärtigen Rechtes schafft, daß er dann zur Begründung der inneren Rechtsordnung fortschreitend die einschlägigen öffentlichen Rechtsgebiete ins Leben ruft (Evidenzhaltung, Communicationen, Justiz), endlich im Wettstreit mit anderen Staaten die materielle und geistige Wohlfahrt seiner Bevölkerung sich zum Ziele setzend, die Rechtsgebiete der Volkswirtschaft, des Unterrichts, des Gesundheitswesens u. s. w. ausbildet.

Falles unter die allgemeine Rechtsvorschrift und in der Aufforderung der ihnen unterstehenden Gesamtheiten oder der Einzelnen, ihr Vorgehen und ihre Handlungen (beziehungsweise Unterlassungen) im Sinne der Rechtsvorschrift, beziehungsweise der von der Behörde in Subsumirung des concreten Falles unter die allgemeine Vorschrift erlassenen Anordnung, einzurichten.

Soll nun die Behörde dieser ihrer Aufgabe unter allen Umständen gerecht werden können, so muß sie auch mit der Macht ausgestattet sein, die der Rechtsvorschrift und den Anordnungen der Behörden Zuwiderhandelnden mit Gewalt zur Erfüllung der Rechtsvorschrift und zur Folgeleistung gegenüber den behördlichen Anordnungen zu zwingen.

Dabei handelt es sich auf dem Gebiete der Verwaltung offenbar nicht um grobe und erhebliche Verletzungen jener Grundpfeiler der staatlichen Rechtsordnung, wie z. B. Sicherheit des Lebens, des Eigenthums, der staatlichen Organisation; nicht um Anfechtung und Untergrabung der wichtigsten staatlichen Institutionen, wie der Familie, der Autorität des Staates u. s. w.: weil die Bestrafung dieser Verletzungen und Anfechtungen der öffentlichen Rechtsordnung dem Strafgesetze und den mit der Ausführung desselben betrauten Gerichten überantwortet ist⁴⁾. Vielmehr handelt es sich auf dem Gebiete der Verwaltung um die Erzwingung von Handlungen und Leistungen, deren Unterlassung und um Bestrafung von Handlungen und Unterlassungen, deren Begehung nicht unter das Strafgesetz fällt und daher auch nicht zur Amtshandlung der Strafgerichte sich eignet.

Die vom Gesetzgeber den politischen Behörden verliehene Macht, solche Handlungen und Leistungen mittelst Strafandrohung und eventuell Execution zu erzwingen, und andererseits verbotene Handlungen und Unterlassungen zu bestrafen, nennt man Polizeigewalt.

Der Umfang und die Befugnisse derselben sind zum kleineren Theile durch allgemeine Gesetze, größtentheils aber durch Bestimmungen geregelt, welche den einzelnen Verwaltungsgesetzen als besondere „Strafbestimmungen“ beigelegt sind⁵⁾.

Jene allgemeinen Gesetze beziehen sich also gleichmäßig auf alle Verwaltungsgebiete, können auf jedem derselben zur Anwendung kommen, da sie es mit den allgemeinen Formen des Vorgehens der politischen Behörden und des ihnen gegenüber, den Einzelnen vorgeschriebenen Verhaltens zu thun haben.

⁴⁾ Derzeit gelten in Oesterreich das allgemeine Strafgesetz v. 27. Mai 1852 und die Strafprozeß-Ordnung v. 23. Mai 1873.

⁵⁾ Einige deutsche Staaten faßten die in den verschiedensten Verwaltungsgesetzen zerstreuten Strafbestimmungen zu eigenen Polizeistrafgesetzbüchern zusammen; auch in Oesterreich wollte die Regierung im J. 1867 dem Reichsrathe ein Polizeistrafgesetz vorlegen und beehrte mit dessen Abfassung den Oberlandesgerichtsrath und Abgeordneten Lienbacher. Derselbe entledigte sich seines Auftrages schon 1868, sein Entwurf war Gegenstand mehrfacher Commissions-Berathungen, wurde in Druck gesetzt 1870, gelangte aber bis heute noch nicht zu gesetzgeberischer Erledigung. Als werthvolles Resultat jedoch dieser Vorarbeiten gab Lienbacher sein „österreichisches Polizei-Strafrecht“ heraus (4. Aufl., Wien 1880).

Die wichtigste dieser allgemeinen Polizeiverfahrens- und strafverfahrens-gesetze ist die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854⁶⁾, welche Bestimmungen über das „Vollstreckungsverfahren“ bezüglich der Polizeiverfügungen enthält; ergänzt wird dieses Gesetz durch die Ministerialverordnung vom 5. März 1855⁷⁾, welche das Polizeistrafverfahren regelt, und die denselben Gegenstand behandelnden Ministerialverordnungen vom 3. April 1855⁸⁾, 30. September 1857⁹⁾ und 31. Jänner 1860¹⁰⁾.

Die Verordnung über das Vollstreckungsverfahren giebt die Mittel an, durch welche die politischen Behörden ihre Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse zum Vollzuge zu bringen haben. Diese Mittel sind, wenn es sich um Einbringung von Geldleistungen handelt: Einnahmung und „Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen“ (§. 3. M. B. v. 20. April 1854), also „Pfändung“ (aber erst nach Ablauf von 14 Tagen nach dem in der Einnahmung gestellten Termin), und nöthigen Falles Transferirung von beweglichen Gütern und nach Verlauf weiterer acht Tage öffentliche Feilbietung bis zur Deckung der eingeforderten Geldleistung, sammt Executionskosten.

Und zwar können solche Executionen nicht nur die politischen Behörden, sondern auch die Gemeindevorstände durchführen und solche Executionen können auch zum Zwecke der Hereinbringung von Kosten vorgenommen werden, wenn Gemeinden oder Behörden an Stelle von zu Naturalleistungen verpflichteten Personen, die diesen Pflichten nicht nachkommen wollten, auf ihre Kosten Arbeiten und Werke ausführen lassen; ferner zur Hereinbringung von Geldstrafen wegen Nichtbefolgung einer Vorladung; von auf „polizeiwidriges Verhalten“¹¹⁾ festgesetzten Ordnungstrafen, welche in

⁶⁾ RGW. Nr. 96 „womit eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird“.

⁷⁾ RGW. Nr. 34 „mit neuen Vorschriften für das Verfahren in Uebertretungsfällen“.

⁸⁾ RGW. Nr. 61 „womit die Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen und das dabei zu beachtende Verfahren festgelegt werden“.

⁹⁾ RGW. Nr. 198 „über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist“.

¹⁰⁾ RGW. Nr. 31 „über den Recurs und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden“.

¹¹⁾ Dieser im §. 11 der M. B. v. 20. April 1854 aufgestellte Begriff des „polizeiwidrigen Verhaltens“ war unzähligmal Gegenstand heftiger parlamentarischer Angriffe von wegen seiner Dehnbarkeit. Gewiß läßt sich unter denselben vieles subsumiren, was ihn aber andererseits für die Behörden sehr brauchbar macht. Allerdings kann dieser §. 11 auch mißbraucht werden: wäre er aber weniger dehnbar, so wäre die Gefahr des Mißbrauchs auf Seite der Spektakelmacher. Der §. lautet: „Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Births- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört oder sonst ein Vergerniß gegeben wird, ferner jede Demonstrationshandlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgezifflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen

einem Betrage von Einem bis Hundert Gulden von den politischen Behörden verhängt werden dürfen (§. 11); endlich von Geldstrafen wegen „beleidigenden und ungestümen Betragens“ gegenüber amtshandelnden Personen (§. 12).

Soll eine Strafverfügung wegen einer polizeilichen Uebertretung erfolgen, so ist vorerst mit möglichster Beschleunigung ein Verfahren gegen die betreffende Person zu pflegen, wobei der Thatbestand auf die einfachste Art durch Ausfüllung der bezüglichlichen Rubriken des Polizei-Strafregisters aufzunehmen ist (§. 6 MB. v. 5. März 1855 und §. 3 MB. v. 3. April 1855). Uebrigens ist gegen alle polizeilichen Erkenntnisse der Unterbehörden die Berufung an die oberen Instanzen (Landesbehörden und Ministerium des Innern) zulässig und räumt die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 dem Ministerium des Innern sogar das Recht der gänzlichen Nachsicht von Geld- und Arreststrafen ein.

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen über die Polizeigewalt, ihre Befugnisse und ihr Verfahren giebt es auf jedem speciellen Gebiete der Staatsverwaltung besondere Bestimmungen, die den Zweck haben, dem Vorgehen der speciellen Behörden Nachdruck zu verleihen und ihnen den beabsichtigten Erfolg zu sichern.

Insbesondere aber sind es zwei Verwaltungsgebiete, auf denen diese Bestimmungen einen besonders scharf ausgeprägten, von allen anderen Verwaltungsgebieten verschiedenen Charakter besitzen und sich zu eigenen Verfahrens- und Strafverfahrens-Systemen ausgebildet haben. Es sind das die Gebiete der Militärverwaltung und der Finanzverwaltung. Auf diesen Gebieten finden auch obige allgemeinen Gesetze keine Anwendung; nur die speciellen Militärvorschriften¹²⁾ und das Gefälls-Strafverfahren¹³⁾.

Die provinziellen Verschiedenheiten der Verwaltung.

Betrachtet man vergleichend die verschiedenen Verwaltungsgebiete des österreichischen Staatsrechts, so drängt sich noch folgende Beobachtung auf: nicht §. 4.

Behandlung mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 100 fl. oder von 6stündiger bis 14tägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint.“

¹²⁾ Ebenso wie das Militärjustizwesen von der Civiljustiz vollkommen getrennt ist, indem für ersteres besondere Militärgerichte (Garnisons-Gerichte als erste Instanz; Militär-Obergericht und Oberster Militärgerichtshof in Wien) und ein besonderes Militär-Strafgesetz vorhanden sind: ebenso ist das Verfahren in Disciplinarfachen der Militärbehörden durch besondere Militärvorschriften, Instruktionen, Dienstreglements u. s. w. von durchaus verschiedenem militärischem Charakter, geregelt. Dieser militärische Charakter tritt in der größeren Selbständigkeit der einzelnen Behörden, in der größeren amtlichen Macht, die einzelnen Personen eingeräumt wird, hervor. So z. B. giebt es gegen den Beschluß der Stellungscommission: „Affentiren“ keine Berufung u. dergl.

¹³⁾ Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten berufenen Finanzbehörden haben sich bezüglich ihres Verfahrens an das Gefällsstrafgesetz vom Jahre 1835 zu halten, welches vorwiegend fiscalischen Charakter, d. h. das Interesse des Fiskus in erster Linie berücksichtigt, daher auch z. B. statt der Bestrafung für begangene Uebertretungen eine Abfindung des Fiskus mittelst Geldbetrages kennt.

alle sind gleich einheitlich für das ganze Staatsterritorium geregelt. Die Mannigfaltigkeit der Verwaltungsgrundsätze und des Verwaltungsrechts in den verschiedenen Territorien des Staates ist eine natürliche und allgemeine Erscheinung, die man auch außerhalb Oesterreichs überall findet. In Preußen galten bis heutzutage und gelten theilweise noch heute in den verschiedenen Provinzen verschiedene historisch überkommene Verwaltungsgrundsätze¹⁴⁾; ebenso in England, wo erst im Jahre 1888 ein allgemeines Landesverwaltungsgesetz (Localgovernmentact) nur für England und Wales erlassen wurde, während diese Verwaltung in Irland und Schottland auf wesentlich anderen Principien beruht.

Daß nun eine solche Mannigfaltigkeit der Verwaltungsprincipien und des Verwaltungsrechts in den verschiedenen Ländern Oesterreichs herrscht, ist kein Wunder, und diese Mannigfaltigkeit wird gegenwärtig noch mehr als in der absolutistischen Periode durch die Vielheit der Landtage und Landesgesetzgebungen gefördert.

Nichtsdestoweniger unterscheiden sich die einzelnen Verwaltungszweige eben auch darin, daß die einen einer größeren provinziellen Differenzirung unterliegen, während die anderen sich über alle Länder einheitlich und gleichmäßig erstrecken. Und zwar giebt es zunächst einen Verwaltungszweig, der nach gleichen Principien in der Gesamtmonarchie, in beiden Reichshälften geregelt ist und das ist die Militärverwaltung, inwieferne dieselbe vom gemeinsamen Reichskriegsminister ressortirt. In diesem Verwaltungszweige giebt es keine provinziellen Verschiedenheiten; das gleiche Wehrgesetz erheischt überall eine gleiche Durchführung und wird auch in der ganzen Monarchie auf die gleiche Weise und nach denselben Principien durchgeführt. (Die Unterschiede bezüglich der ungarischen Landwehr sind nicht wesentlich.)

Der Militärverwaltung zunächst steht vom Standpunkte der Einheitlichkeit, die Finanzverwaltung; allerdings nicht in der Gesamtmonarchie (die ungarische Finanzverwaltung ist eine von der österreichischen in vielen Stücken verschiedene), wohl aber in Oesterreich ist dieselbe eine gleiche, auf gleichen Gesetzen und Verordnungen beruhende, die einen Unterschied der Länder nicht kennt.

Nur noch die Evidenzhaltung der Bevölkerung dürfte in dieser Hinsicht der Finanzverwaltung zur Seite gestellt werden können.

Theilweise auf gleichen, durch das Tridentinische Concil aufgestellten Grundsätzen der Matriführung beruhend, die dann noch unter Kaiser Josef II. in den österreichischen Ländern allgemein gesetzlich durchgeführt

¹⁴⁾ So ist z. B. die Gemeindeverwaltung in Preußen noch heutzutage eine verschiedene in den verschiedenen Provinzen: in den östlichen und in den beiden westlichen; eine andere in Hannover, eine andere in der Provinz Hessen-Nassau; das preußische Verwaltungsrecht hat es trotz der in neuester Zeit vielfach durchgeführten Vereinheitlichungen der Verwaltung (Kreisordnung) noch immer mit den Verschiedenheiten der „altpreussischen“ Provinzen, Westphalens, der Rheinprovinz, Hannovers, Kassels, Wiesbadens u. s. w. zu thun. Vergl. Grotefend: Preussisches Verwaltungsrecht (1890) I S. 529—556; Bornhat: Preussisches Staatsrecht B. II S. 179—297.

wurden; theilweise auf gleichen Reichsgesetzen (über Volkszählung) fußend: wird diese Eidenzhaltung in allen Ländern nach gleichen Principien auf gleiche Weise verwaltet.

Dagegen findet bei allen anderen Verwaltungszweigen, speciell also bei der ganzen Landesverwaltung und Localverwaltung die größte Mannigfaltigkeit nach Ländern und Provinzen statt, welche allerdings durch historische Entwicklung erzeugt, durch die moderne Provinzialautonomie, welche auch den kleinsten Ländern, wie Salzburg, Vorarlberg, die Bukowina, ihre eigenen Landtage gewährte, noch bedeutend gefördert wird.

Auch hierin zeigt Ungarn eine verschiedene Tendenz. Während dort eine immer größere Einheitlichkeit der Verwaltung angestrebt wird, welche durch die im Zuge befindliche Reform (Verstaatlichung) des Comitatswesens vollständig erreicht werden soll: beharren in Oesterreich auch die der gleichen Nationalität angehörenden kleinen Alpenländer jedes bei seiner provinziellen Selbständigkeit, woraus sich eine gewisse Zerfahrenheit der Landes- und Localverwaltung derselben ergibt, welche gegenüber den größeren, einheitlich verwalteten Ländern Oesterreichs, wie Böhmen und Galizien, eine Schwächung und Minderung der politischen Bedeutung und Macht dieser kleinen Länder in ihrer Vereinzelnung mit sich bringt.

I. Buch.

Militärrecht.

Geschichtliche Entwicklung.

§. 5. Den Inbegriff der Rechte und Pflichten sowohl der Regierung wie der Gesamtheit der Staatsbürger, die sich auf die Bildung, Ergänzung und Erhaltung der Wehrkraft des Staates beziehen, nennen wir Militärrecht. Dasselbe beruht auf der Wehrverfassung des Staates, welche wieder durch die jeweiligen Bedürfnisse des Staates geschaffen wird¹⁵⁾. Jedes Wehrsystem ist demnach ein Resultat der Accommodation an die Bedürfnisse des Staates.

Einst war nur eine Minorität von Rittern und Adelligen zum Kriegsdienst verpflichtet: veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse führten im Laufe der Zeit zu einem gerade umgekehrten Wehrsystem, wonach die Gesamtheit mit Ausnahme des Adels zum Militärdienst verpflichtet war. Ueberhaupt hat sich die Anschauung, daß der Staat das Recht habe, die Staatsbürger zu Militärdiensten zu zwingen, erst allmählig und erst im 19. Jahrhundert vollständig herausgebildet. Daß sich der Staat dieses Rechtes nicht so bald bewußt wurde, davon zeigen am besten die lange Zeit herrschenden Werbungen, die erst allmählig in Zwangsrecrutirungen übergingen¹⁶⁾.

In Oesterreich führt erst das Edict vom 3. September 1814 die Verpflichtung zum Kriegsdienst ein, welche jedoch keineswegs eine allgemeine war, sondern viele Kategorien von Staatsbürgern und darunter auch den Adel von der Militärpflicht befreite. Bis zum Jahre 1845 dauerte in Oesterreich die gesetzliche Dienstpflicht in der Linie 14 Jahre; in der Landwehr 6 Jahre. Seit 1845 wurde die Linien dienstplicht auf 8 Jahre herabgesetzt.

¹⁵⁾ „Jeder Staat bedarf einer bewaffneten Macht zu dem Schutz seiner Rechte, also für Vertheidigungskriege und Handhabung der öffentlichen Ordnung. Daher gebührt jedem (deutschen Bundes-) Staate die Wehr- und Waffenhohheit“. Klüber: Oeffentl. Recht des deutschen Bundes S. 819. Dieser so construirten Hohheit, dieser Staatsgewalt und diesem Rechte gegenüber ergab sich natürlich die Pflicht der Unterthanen zum Dienst.

¹⁶⁾ Im 17. Jahrh. hält es Hauptmann Wegener (Oesterreichische Kriegsheers geistliche Feldpostjanne u. s. w. Prag 1666) noch für nöthig, den Satz zu demonstrieren, daß „Könige und Fürsten Gewalt haben, Jemanden im Nothfalle wider seinen Willen zum Krieg zu zwingen“. Ueber die Entwicklung der Wehrverwaltung vergl. m. Verwaltungslehre §§. 16–21.

Nachdem sich sowohl im Ausland wie auch theilweise in Oesterreich Hand in Hand mit der Befreiung des Bauernstandes und mit der Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit, die Wehrpflicht ausbildete und zunahm, so gelangte man am Continente dazu, politische Freiheit und allgemeine Wehrpflicht als unzertrennlich, als die eine durch die andere bedingt zu betrachten, und damit war der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den europäischen Staaten seit der Mitte dieses Jahrhunderts der Weg geebnet.

Auch in Oesterreich wurde die allgemeine Wehrpflicht im Jahre 1868 von der Regierung dem Parlamente als Verwirklichung eines „demokratischen Princips“ empfohlen¹⁷⁾ und fand im Wehrgesetz vom 5. December 1868 Ausdruck.

Seitdem erheichten die politische Lage Europas, jene äußeren Umstände und Bedürfnisse, welche immer über die Wehrsysteme entscheiden, eine Fortbildung des 1868 angenommenen Princips der allgemeinen Wehrpflicht zu seinen weitesten Consequenzen. In dieser Fortbildung tritt es uns in dem gegenwärtig geltenden Wehrgesetz vom 11. April 1889 RGW. Nr. 41, entgegen und bildet die Grundlage der heutigen „österreichisch-ungarischen“ Wehrverfassung¹⁸⁾.

Da nämlich das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine gegenwärtig eine gemeinsame Angelegenheit bildet¹⁹⁾, so kann man nur von

¹⁷⁾ Ueber das auf dem Grundsatz der allgem. Wehrpflicht beruhende neue Wehrgesetz v. J. 1868 (die Grundlage des heutigen v. 11. April 1889) begannen die Debatten im österr. Abgeordnetenhaus am 10. November 1868. Als Sprechminister gab damals Berger Namens der Regierung folgende Erklärung ab: „Die Regierung hat auch von ihrem Standpunkte aus die allgemeine Wehrpflicht allerdings als ein demokratisches Princip anerkannt, sie vermag aber noch heute nicht dasselbe als ein eigentlich freiheitliches anzuerkennen. Aber sie hat sich demselben gefügt, wegen des Princips der Gleichheit, das in demselben zum Ausdruck kommt. Die historische Entwicklung läßt sich nicht überspringen.

„Das Werbesystem, das Conscriptiionsystem, das System nach dem Grundsatz der allg. Wehrpflicht, das Militzsystem folgen in genau genetischer Entwicklung aufeinander . . .

„Sicher ist es, daß das Princip der allgemeinen Wehrpflicht als ein demokratischer Grundsatz nicht bloß der Gleichheit, sondern auch der Freiheit erst dann seine Verwirklichung finden werde, wenn es in einem Militzsysteme zum Ausdruck gekommen sein würde. Ein solches Militzsystem wäre aber derzeit für Oesterreich noch nicht an der Zeit.“ — Seit jener Erklärung hat sich das österr. Wehrsystem wohl bedeutend entwickelt, jedoch nicht in der Richtung zu einem Militzsystem, welches man damals, nach den Worten Bergers zu schließen, in den Regierungsgreifen als ein zukünftiges Ideal ins Auge faßte.

¹⁸⁾ Eine Aenderung mehrerer §§. des Wehrgesetzes v. 5. December 1868 erfolgte zuerst mit dem Gesetz v. 2. October 1882 RGW. Nr. 153 (dazu die Durchführungsverordnung v. 1. November 1882 RGW. Nr. 154); diese Aenderung erwies sich aber als unzureichend; es trat an den Staat die Nothwendigkeit heran, die Kräfte des Volkes in ausgiebigstem Maße zur Herstellung der Wehrmacht heranzuziehen, was durch das Ges. v. 11. April 1889 geschehen ist. Im Uebrigen war dieses letztere Gesetz auch aus dem Grunde zur Nothwendigkeit geworden, weil es sich darum handelte, das Wehrgesetz mit einer Reihe von Militzgesetzen, die seit dem 5. December 1868 erschienen waren (wie das Landwehrgesetz, Landsturmgesez, Militärlaz- und Militärversorgungs-gesez u. s. w.) in Uebereinstimmung zu bringen.

¹⁹⁾ §. 1. a des StGG. v. 21. December 1867 RGW. Nr. 146.

einer „österreichisch-ungarischen“ Wehrverfassung sprechen. Dieselbe ist für das ganze Reich eine durchaus einheitliche (nicht dualistische), wie denn auch die gesammte bewaffnete Macht des Reiches dem einen Oberbefehl des Kaisers und Königs untersteht, der auch für das gesammte Reich Krieg erklärt und Frieden schließt²⁰⁾.

Die Gliederung der bewaffneten Macht.

§. 6. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heer, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm.

Zum Heer und zur Landwehr gehören als integrierende Bestandtheile ihre bezüglichen Ersahreserven (S. 2). Davon haben Heer und Kriegsmarine die Bestimmung, die Monarchie gegen äußere Feinde zu verteidigen und die Ordnung und Sicherheit im Innern aufrecht zu erhalten²¹⁾ (S. 3); die Landwehr²²⁾ im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur innern Vertheidigung; im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern (S. 4); die Ersahreserve als Ersah für die während eines Krieges im Heer und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge zu dienen; letztere kann aber auch unter „besonderen Verhältnissen“ im Frieden zur activen Dienstleistung einberufen werden (§§. 5 u. 12). Der Landsturm²³⁾ endlich dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (S. 6).

Das zur Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist mit 103,100 Mann festgesetzt und ist zwischen Oesterreich und Ungarn nach der Bevölkerungszahl auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung (31. December 1880) zu repartiren, wonach also auf Oesterreich 60,389 und auf Ungarn 42,711 Mann entfallen (S. 14)²⁴⁾.

Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr (mit Ausnahme der Tiroler und Vorarlberger) ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10,000

²⁰⁾ U. 5 des StGG. v. 21. December 1867 RGW. Nr. 145.

²¹⁾ Wehrgejes v. 11. April 1889 RGW. Nr. 41 §. 2. Zur Durchführung dieses Wehrgejeses wurden zwischen dem österr. Landesvertheidigungsministerium und dem Kriegsministerium besondere Wehrvorschriften vereinbart, von denen jener (der I.) Theil, enthaltend die Bestimmungen, deren Kenntniß dem Wehrpflichtigen, den Gemeinden und den Matrifenführern zunächst von Wesenheit ist, mit der Bdg. v. 15. April 1889, RGW. Nr. 45 verlaublich wurde.

²²⁾ Die Landwehr bildet in jeder Reichshälfte eine besondere Organisation; es giebt also eine österreichische und eine ungarische Landwehr. Die Commandosprache der ersteren ist die deutsche, der letzteren die ungarische beziehungsweise die croatische. In Tirol und Vorarlberg führt die Landwehr den Titel „Landeschützen“ und bildet mit dem dortigen Landsturm und dem Schießstandwesen vereint das Institut der Landesvertheidigung. Die Organisation der österr. Landwehr ist geregelt mit Gef. v. 24. Mai 1883, RGW. Nr. 87.

²³⁾ Mit der Min.-Bdg. v. 20. December 1890, RGW. Nr. 193, ist eine Neuauflage der „Vorschrift betreffend die Organisation des Landsturms“ in Oesterreich hinausgegeben worden (über Landsturm s. unten).

²⁴⁾ Der Friedensstand des Heeres beträgt gegenwärtig 297,000 Mann, welche das eigentliche „stehende Heer“ bilden.

Mann festgesetzt (§. 14). Das Jahrescontingent der ungarischen Landwehr (Honveds) beträgt 12,000 Mann. Diese Festsetzungen der Recrutencontingente gelten für 10 Jahre, also bis zum Jahre 1899. Bis dahin können dieselben nur in Frage kommen, wenn der Kaiser die Vermehrung oder Verminderung derselben für nothwendig erachtet. Doch wird in solchem Falle diese Angelegenheit durch die verantwortlichen Regierungen vor die beiden Volksvertretungen gebracht. Trotz obiger Festsetzungen auf 10 Jahre kann die thatsächliche Stellung aller Contingente jedoch nur dann erfolgen, wenn die „Geseßgebung“ dieselben für das betreffende Jahr auch schon votirt hat. (Letztere Bestimmung ist eine Consequenz des StGG. v. 21. Decbr. 1867 RSB. Nr. 144, §. 11 lit. b.)

Das Princip der Repartirung der Recrutencontingente auf die territorialen Bestandtheile des Reiches im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung, welches mit Bezug auf Oesterreich und Ungarn zur Anwendung kommt, findet analoge Anwendung auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke²⁵⁾; dagegen werden die einzelnen Stellungsbezirke nicht im Verhältniß ihrer Bevölkerungen, sondern nach den thatsächlichen Ergebnissen der in ihnen vorgenommenen Assentirungen herangezogen.

Von der so auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Recruten wird der erforderliche Theil dem Heer, der Rest der Landwehr zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und der innerhalb derselben erfolgten Losung, so daß darüber nicht Willkür, sondern der Zufall entscheidet.

Dagegen werden die Seeleute von Beruf ohne Rücksicht auf Altersklasse und Loosreihe der Kriegsmarine zugewiesen.

Nach Deckung der Recrutencontingente für Heer (Kriegsmarine) und Landwehr kommen die „Ueberzähligen“ in die Ersatzreserve; darüber, ob sie in die Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr kommen, entscheidet wieder ihre Loosnummer (die höchsten Loosnummern kommen zur Landwehr).

Verwendung der einzelnen Heeresbestandtheile.

Die einzelnen oben aufgezählten Bestandtheile der bewaffneten Macht, §. 7. von denen jede, wie wir gesehen haben, eine besondere Bestimmung hat, dürfen in der Regel nicht auf andere Weise und zu anderem Zwecke wie gemäß ihrer gesetzlichen Bestimmung, verwendet werden. Das Gesetz kennt aber auch eine ausnahmsweise Verwendung zu anderen als den eigentlichen Zwecken des bestimmten Bestandtheils der bewaffneten Macht und bestimmt für solche die Einberufung durch den Kaiser.

²⁵⁾ Das ganze Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie jammst Bosnien und der Herzegowina ist in 16 Militär-Territorial-Bezirke abgegränzt, von denen 15 einen Corpscommandanten und commandirenden General, dann eines, nämlich jenes von Dalmatien, einen Militärcommandanten an der Spitze hat. Die Amtssitze dieser Territorial-Commandanten sind: Wien, Graz, Kratau, Budapest, Preßburg, Raichau, Temesvar, Prag, Josefstadt, Przemyßl, Lemberg, Hermannstadt, Agram, Innsbruck, Zara und Serajevo. Innerhalb der Territorial-Commanden bestehen Divisions-Commanden und Ergänzungsbezirke.

So kann die Reserve des Heeres und die Seewehr zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand einberufen werden, jedoch nur auf Befehl des Kaisers (§. 12).

Die Ersatzreserve, die ihrer Bestimmung nach (s. oben) nur im Kriege Verwendung finden soll und im Frieden nur militärisch auszubilden und zu periodischen Waffenübungen einzuberufen ist: kann jedoch „wenn besondere Verhältnisse es erfordern“, mitsammt der Mannschaft des ersten Jahrgangs der Reserve auch im Frieden zur activen Dienstleistung beigezogen werden (nach den Bestimmungen des Gef. v. 31. Mai 1888). Die Einberufung der Ersatzreserve im Mobilisirungsfalle erfolgt auf Befehl des Kaisers. Dagegen werden sowohl Ersatzreserve wie Reserve zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen.

Die Landwehr kann im Falle eines Krieges ausnahmsweise auch außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann dagegen die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath angeordnet werden.²⁶⁾

Auch die Ersatzreserve der Landwehr, die im Frieden durch acht Wochen militärisch ausgebildet und dann nur zu periodischen Waffenübungen einberufen wird (was durch die Militärbehörde geschieht): kann im Mobilisirungsfalle einberufen werden, jedoch nur auf Befehl des Kaisers.

Bei allen theilweisen Einberufungen im Mobilisirungsfalle sowohl der Reserve, der Ersatzreserve wie auch der Landwehr wird die Reihenfolge der Assentjahrgänge beobachtet und immer von den jüngsten Jahrgängen angefangen.

Die Wehrpflicht.

§. 8. Aus der Nothwendigkeit, eine solche bewaffnete Macht zu erhalten, ergeben sich für die Staatsbürger folgende, durch die Wehrgesetzgebung begründete Pflichten.

Da das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 RGW. Nr. 142, Art. 2, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze festsetzt, so kann es keinerlei gesetzlichen Vorzug oder Zurücksetzung, keinerlei Begünstigung oder Benachtheiligung mit Bezug auf die Ableistung der Wehrpflicht²⁷⁾ geben; so ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.²⁸⁾

²⁶⁾ §. 19 des Landwehrgesetzes v. J. 1883.

²⁷⁾ „Die Wehrpflicht umfaßt die Pflicht zum Dienste in allen Theilen der bewaffneten Macht“. Wehrvorschriften I. Theil II. Abschn. §. 4 RGW. 1889 Nr. 45. Von der Wehrpflicht unterscheiden diese Vorschriften die Dienstpflicht als die Pflicht zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder in der Landwehr.

²⁸⁾ Wehrgesetz v. 11. April 1889 §. 1. Diejenigen, welche wegen körper-

Die Wehrpflicht legt jedem Staatsbürger schon gewisse Verbindlichkeiten auf, bevor er ins wehrpflichtige Alter tritt. Denn da nach dem Art. 4 al. 3 des StGG. v. 21. Decbr. 1867 RGW. Nr. 142 die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen durch die Wehrpflicht beschränkt ist: so folgt daraus, daß auch solche Wehrpflichtige, die noch nicht stellungspflichtig sind, sich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht durch Auswanderung nicht entziehen dürfen. Ihre Auswanderung hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab (RG. §. 4). Auch ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter nicht gestattet (WG. §. 50). Nur bei „besonders rücksichtswürdigen Umständen“ kann der Minister für Landesvertheidigung oder die hiezu delegirte Landesbehörde eine „ausnahmsweise Ehebewilligung“ ertheilen.

Die Wehrpflicht begründet ferner noch bevor die „Pflicht zum Eintritt in das Heer“ beginnt, für jeden Einzelnen die Meldungspflicht und die Stellungspflicht.

Die Meldungspflicht liegt jedem ob, der zur nächsten Stellung zum Erscheinen verpflichtet ist und zwar hat sich derselbe im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, auch wenn letzterer nicht auch sein Heimatsort ist, mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden (WG. §. 35; Instruction zum WG. §. 14). Auf die Unterlassung dieser Meldungspflicht ist, wenn kein unüberwindliches Hinderniß nachgewiesen wird, eine Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden gesetzt.

Die Stellungspflicht²⁹⁾ wird erfüllt durch das persönliche Erscheinen (auf eigene Kosten; Mittellose unterstützt die Gemeinde, §. 43), innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April des Jahres des Eintritts der Wehrpflichtigkeit vor der Stellungscommission jenes Bezirkes, wo der Wehrpflichtige heimathberechtigt ist (§§. 37, 38). Die Versäumniß der Stellung hat die Verwirkung des Rechtes zum freiwilligen Eintritt und der damit verbundenen Begünstigungen zur Folge (§. 22). Das Jahr, in welchem die Pflicht des Eintrittes in das Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr beginnt, ist jenes Kalenderjahr, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr beginnt und zwar beginnt seine Wehrpflicht mit dem 1. Jänner dieses Jahres (§. 7).

licher Untauglichkeit zu persönlicher Erfüllung der Wehrpflicht nicht verhalten werden können, sind auf Grund des Ges. vom 13. Juni 1880 nach Maßgabe ihres Vermögens zur Zahlung einer jährlichen Militärtage verpflichtet. Diese Tage wird in 14 Abstufungen von 1 fl. bis 100 fl. eingehoben; die Tarpflichtigen werden jährlich in die Classen eingereiht. Befreit von der Tage sind die schwer Gebrechlichen und die Armenversorgten. Die Verzeichnisse der Tarpflichtigen sind bei den Gemeindeämtern zur öffentlichen Einsicht anzulegen (wegen möglicher Berufung). Aus dem Ertrage der Militärtage wird ein Militärtarfund gebildet, der zur Invalidenversorgung, zur Versorgung der Wittwen und Waisen der Gefallenen, zur Unterstützung der Familien der Mobilisirten u. dergl. dient.

²⁹⁾ „Die Stellungspflicht ist ein Ausfluß der Wehrpflicht und besteht in der Verpflichtung, sich der Entscheidung über die Wehrfähigkeit durch die berufenen Stellungs- oder Ueberprüfungs-Commissionen zu unterziehen.“ (§. 16 ob. Vorschriften.)

Mit der Assentirung³⁰⁾ beginnt die Dienstpflicht und dauert 1. im Heere drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve oder zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereichten. 2. In der Kriegsmarine vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr. 3. In der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve: zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr überseht werden oder zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereichten (§. 8). Die Dienstzeit beginnt in der Regel mit dem Tage der Einreihung, das ist für diejenigen, die im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October assentirt wurden, mit dem 1. October des Stellungsjahres, für alle später assentirten und für die Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung (§. 8). Sie endigt mit dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Dienstpflicht abgelaufen ist.

Die Wehrpflicht trifft nur die Wehrfähigen. Die nicht wehrfähigen können nur zu Geldleistungen (Militärtaxen) verhalten werden. Die Höhe derselben wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bemessen. Im Kriegsfalle jedoch hat der Staat das Recht auch jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, zu solchen Dienstleistungen heranzuziehen (W.G. §. 10).

Gesetzliche Begünstigungen.

§. 9. Von der gleichen allgemeinen Wehrpflicht aller Wehrfähigen statuirt das Gesetz mehrere Ausnahmen, indem es gewissen Kategorieen von Wehrfähigen aus gewissen, specielle Berücksichtigung verdienenden Gründen, entsprechende Begünstigungen zugesteht. Vollkommene Befreiungen von der Dienstpflicht kommen in dem gegenwärtigen Wehrgesetze gar nicht vor. Die Begünstigungen beziehen sich lediglich:

1. auf die Dauer des Präsenzdienstes;
2. auf die Befreiung von dem Dienste in der Linie und sofortige Einreihung in die Ersatzreserve.

ad 1. Inländern (worunter im Wehrgesetze auch Angehörige der ungarischen Länder verstanden werden), welche eine gewisse Vorbildung

³⁰⁾ Die Assentirung erfolgt vor der Assentirungs-Commission, vor welcher die regelmäßige „Stellung“ vom 1. März bis 30. April jedes Jahres stattzufinden hat. Zur Stellung werden jährlich drei Altersklassen berufen. Unter Altersklasse versteht man alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Der auf „Assentiren“ lautende Beschluß der Stellungscommission entscheidet endgültig; es giebt dagegen keine Berufung. Es werden nicht nur die Tauglichen, sondern auch die „Minder-tauglichen“ assentirt; letztere für die Ersatzreserve. Die Assentirten werden den Truppentörpern und Heeresanstalten unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche zugetheilt. Ist ein Stellungspflichtiger zur Stellung nicht erschienen, so wird dessen Erscheinen bei der „Nachstellung“ veranlaßt (§. 38).

nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt (Einjährig-Freiwilligen³¹).

Diese Vorbildung besteht:

a) in der Absolvirung (bis spätestens 1. März des Jahres der Stellungspflicht) eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten inländischen Obergymnasiums, einer solchen Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt (§. 25 a). Es genügt aber auch, wenn der Bewerber um die Begünstigung sich zu dieser Zeit im letzten Jahrgange einer öffentlichen achtklassigen Mittelschule befindet, die er bis 1. October des Stellungsjahres mit Erfolg absolvirt — oder wenn er bis zum 1. März des Stellungsjahres die zu diesem Zwecke vorgeschriebene Prüfung vor einer eigens hiezu bestellten Commission mit Erfolg ablegt.

Doch ist diese Begünstigung außerdem abhängig von der rechtzeitigen Anmeldung obiger Bedingungen und der Absicht des freiwilligen Eintrittes. Diese Anmeldung muß „spätestens bei der Hauptstellung“ erfolgen.

Die Einjährig-Freiwilligen.

Der einjährige Präsenzdienst kann auch in der Landwehr abgeleistet werden (darüber entscheidet das Ergebnis der Rekruten-Repartition mittelst der Loosung). Nur wenn die Einjährig-Freiwilligen nach ihrer Loosreihe in die Ersatzreserve gelangen sollten, haben sie ihrer Dienstpflicht entweder im Heere oder in der Landwehr zu erfüllen. Nach einjährigem Präsenzdienst gelangen die Einjährig-Freiwilligen in der Regel in die Reserve. §. 10.

Den Einjährig-Freiwilligen ist, ebenso wie allen Freiwilligen überhaupt, auch wenn sie auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes keinen Anspruch haben, die Wahl des Truppenkörpers gestattet; vorausgesetzt, daß sie die Eignung für denselben haben.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, wozu bei der Cavallerie die Verrittenmachung und Unterhalt des Pferdes gehört. Doch haben Mittellose, die sich über vorzügliche Befähigung nebst gutem sittlichen Betragen ausweisen, Anspruch, den einjährigen Präsenzdienst auf Staatskosten abzuleisten (jedoch nicht in der Cavallerie!).

Da das Institut des Einjährig-Freiwilligendienstes als eine Begünstigung der Intelligenz aufgefaßt werden muß, zu dem Zwecke, um aus denselben auf dem Wege militärischer Ausbildung eine Pflanzschule des Officiercorps zu schaffen: so stellt der Staat an die Einjährig-Freiwilligen die

³¹ Studierenden von Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, werden auf Grund der Min.-Vdg. vom 12. April 1889 RGBl. Nr. 26 besondere Begünstigungen bezüglich der Immatriculation, der Frequenz, der Stipendien- u. Collegienbefreiungen und Prüfungen gewährt. Die Min.-Vdg. vom 1. August 1889 RGBl. Nr. 124 enthält die Begünstigungen, welche den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, gewährt werden.

Forderung, nach Ablauf des Präsenzzjahres, die Prüfung zur Erlangung der Officierscharge abzulegen. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, bleiben ein zweites Jahr im Präsenzdienst und können nach Ablauf des zweiten Jahres die Prüfung wiederholen — wodann ohne Rücksicht auf das Ergebnis derselben ihre Uebersetzung in die Reserve (nicht active Landwehr) erfolgt (§. 25).

Das Institut des einjährigen Präsenzdienstes als Begünstigung der Intelligenz besteht auch bei der Marine unter entsprechender Modification der Anforderungen an die Vorbildung (Chargen in der Handelsmarine, nautische Schulen, technische Hochschulen, höhere Gewerbeschulen u. dergl.) (§. 26).

Mediciner können ihren einjährigen Präsenzdienst zur einen Hälfte im Soldatenstande, zur andern Hälfte im Militärsanitätsdienste (als Assistentenarzt-Stellvertreter) ableisten, und werden dann zu Assistentenärzten in der Reserve ernannt. Den Pharmaceuten ist der einjährige Präsenzdienst als Militärpharmaceuten gestattet — wodann sie zu Medicamentenaccessisten in der Reserve ernannt werden (§. 28).

Analoge Begünstigung genießen die Studierenden der Thierarzneikunde: nach einjährigem Präsenzdienst als Veterinäre werden sie als thierärztliche Practikanten in die Reserve überfetzt.

ad 2. Der zweiten Art von Begünstigungen, d. i. derjenigen, die in der sofortigen Einreihung in die Ersatzreserve mit Uebergang des Dienstes in der Linie bestehen, werden theilhaftig:

a) Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft (§. 31). Dieselben sind sowohl im Frieden wie im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der militärischen Ausbildung, also auch von den periodischen Waffenübungen und den Controlversammlungen befreit;

b) dieselbe Begünstigung genießen die Studierenden der Theologie und Novizen geistlicher Orden;

c) Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstumm- und Blindenanstalten genießen die Begünstigung der unmittelbaren Einreihung in die Ersatzreserve, doch sind sie der militärischen Ausbildung in entsprechender Weise beizuziehen;

d) Besitzer ererbter Landwirthschaften, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen und wenn das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten;

e) einzige Söhne, Enkel oder Brüder, die ihre erwerbsunfähigen Väter, verwittwete Mütter bezw. Großeltern, oder verwaisste Geschwister erhalten (§. 34).

Gleich den einzigen Söhnen, Enkeln und Brüdern werden diejenigen behandelt, die durch den Militärdienst, jugendliches Alter (unter 18 Jahren)

oder unheilbare Gebrechen ihrer einzigen Brüder, thatsächlich als die einzige Stütze ihrer Eltern, Großeltern oder Geschwister übrig geblieben sind.

Alle diese Begünstigungen greifen Platz bei dem thatsächlichen und vollständigen Vorhandensein der für dieselben maßgebenden gesetzlichen Bedingungen³²⁾ und hören durch den Wegfall derselben auf. Auf die Wehrsamkeit in Erfüllung der Pflichten der Wehrfähigen, also in erster Linie der Stellungspflicht, sind Geldstrafen gesetzt (von 10 bis 200 Gulden). Gegen Stellungspflichtlinge können schwerere Strafen (höhere Geldstrafen, Verschärfung der Dienstpflicht u. s. w.) verhängt werden. Ebenso wird gegen listige Umtriebe, um sich der Wehrpflicht zu entziehen — insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt — mit hohen Geldstrafen und Verschärfung der Dienstpflicht vorgegangen (§§. 47, 48).

Das Selbstbestimmungsrecht der Staatsbürger wird in zwei Punkten von der Militärpflicht beschränkt, namentlich bezüglich der Auswanderung und der Verehelichung.

Da nach dem StGG. vom 21. December 1867 „die Freiheit der Auswanderung“ durch die Wehrpflicht beschränkt ist, so dürfen Wehrpflichtige nicht auswandern, bevor sie ihre Wehrpflicht nicht erfüllten. Da diese Wehrpflicht (einschließlich der Landsturmpflicht) zweiundzwanzig Jahre umfaßt, so wäre streng genommen die Auswanderung österreichischer Staatsbürger vor vollendetem 42. Lebensjahre unmöglich. Das Wehrgesetz räumt jedoch dem Reichs-Kriegsminister das Recht ein, den Angehörigen des Heeres oder der Kriegsmarine vor vollendeter Dienstpflicht die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung zu ertheilen; die Auswanderung Wehrpflichtiger, die nicht Angehörige des Heeres sind, also Landsturmpflichtiger, dann solcher, die noch nicht stellungspflichtig sind, kann vom Landesvertheidigungsminister ertheilt werden (§. 64).

Die Landwehr.

Die Bestimmungen über die Ergänzung der Landwehr sind im Wehr- §. 11. gesetz enthalten (s. oben).

Die Organisation der Landwehr bestimmt der Kaiser.³³⁾ Bei der Landwehr werden im Frieden nur „Officiers- und Mannschafsstämme als stehende Cadres“ erhalten, welche dazu dienen, im Frieden die Evidenzführung, die Ausbildung der unmittelbar in die Landwehr eingereichten, endlich auch die

³²⁾ Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen; die Entscheidung darüber erfolgt in erster Instanz von der zuständigen Stellungscommission, jedoch nur nach der Affentirung des Stellungspflichtigen. Den Vertretern des Heeres bei den Stellungscommissionen steht das Einspruchsrecht wegen der beschlossenen Begünstigungen zu; die Entscheidung steht dann dem Ministerium (Landesvertheidigungs- eventuell im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium) zu.

³³⁾ §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1883 RGBl. Nr. 87 über die österreichische Landwehr.

Verwaltung der Magazine zu besorgen; im Kriegsfall bilden sie die fertigen Rahmen, welche durch Einberufung der übrigen Landwehrmannschaft ausgefüllt werden (§. 4).

Im Frieden können daher alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden, Landwehrcadres und Landwehrraifakten in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffenübungen und an den Controlversammlungen (Hauptrapporten) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im Frieden präsent zu erhaltende Mannschafftsstand ist in erster Reihe durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thünlichster Berücksichtigung ihrer Familien- und Erwerbshhältnisse zu ergänzen.

Das von den Personen des Mannschafftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Dienstjahr wird ihnen auf ihre Dienstpflicht doppelt angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger Dienstleistung im Friedenspräsenzstande oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht noch zu einer ferneren Dienstleistung im Präsenzstande der Landwehr auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtung verwendet werden, wird die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrendienstpflicht doppelt angerechnet. (§. 5.)

Die zur Landwehr unmittelbar eingereichten Recruten werden durch acht Wochen (Cavallerie drei Monate) ausgebildet (§. 6).

Die nicht activen Landwehrränner sind zu Waffenübungen in der Dauer bis zu vier Wochen verpflichtet³⁴⁾.

Nicht active Landwehrofficiere können nach Erforderniß auch zu anderen Dienstleistungen herangezogen werden, deren Gesamtdauer jedoch vier Wochen nicht überschreiten darf.

Die zu den Waffenübungen nicht herangezogenen Landwehrpersonen sind verpflichtet, zu den Controlversammlungen (Hauptrapporten), welche aber jedesmal nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen, zu erscheinen (§. 8). Auch müssen sie jeden Wechsel ihres bleibenden Aufent-

³⁴⁾ Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nicht active Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erforderniß, und im Uebrigen alle im nicht activen Stande der Landwehrruppen befindlichen Landwehrränner mit thünlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse so oft herangezogen werden, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrendienstzeit zusammen 24 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereichten und 4 Wochen für die nach vollstrecter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Uebersehten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschafftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen (§. 7.)

haltsortes der Landwehrbehörde anzeigen (§. 15). Sowohl die Waffenübungen wie die Controlversammlungen müssen außerhalb der Erntezeit abgehalten werden³⁵⁾.

Die Landwehr bezieht während ihrer Dienstleistung dieselben Löhnungen wie das stehende Heer. Die Kosten der Landwehr trägt im Frieden die bezügliche Reichshälfte (also das Budget des Landesverteidigungsministers); im Kriege das Reich (also das Budget des gemeinsamen Reichs-Kriegsministers)³⁶⁾.

Der Landsturm.

Der Landsturm bildet einen integrierenden Theil der Wehrkraft §. 12. und steht als solcher ebenso unter völkerrechtlichem Schutze wie das reguläre Heer³⁷⁾. Zum Dienste in demselben sind alle wehrfähigen Staatsbürger, die nicht schon anderen Heeresbestandtheilen angehören vom 19. bis zum 42. Lebensjahre, Officiere und Militärbeamten des Ruhestandes bis zum 60. Lebensjahre verpflichtet. Abgesehen von diesen persönlichen Verpflichtungen erstreckt sich die Landsturmpflicht auf alle Körperschaften, welche militärischen Charakter haben oder militärische Abzeichen tragen (z. B. uniformirte Bürgercorps u. dergl.). Der Landsturm zerfällt in zwei Aufgebote; das erste bilden die 19 bis 37 jährigen, das zweite die 38 bis 42 jährigen Landsturmpflichtigen (§. 3).

Der Landsturm darf nur im Kriegsfall und auf Befehl des Kaisers aufgeboten werden (§. 4). Die ausnahmsweise Verwendung desselben außerhalb der Landesgränzen bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz; wenn Gefahr in Verzuge, genügt dazu eine kaiserliche von den Ministern gegengezeichnete Verordnung. Vom ersten Aufgebot des Landsturmes kann in Kriegsfall die zur Ergänzung der Landwehr nöthige Anzahl von Landsturmmännern herangezogen werden, doch sind dieselben bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen (§. 5). Zur leichteren Einberufung des

³⁵⁾ Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand. (§. 16 Landwehrgesetz.)

³⁶⁾ Das Gebiet der österreichischen Länder zerfällt in 92, das der ungarischen in 94 Landwehrbataillons-Bezirke unter besonderen Commanden; in Innsbruck befindet sich ein „Landesverteidigungs-Commando“ für Tirol und Vorarlberg, deren „Landeschützen“ in Verbindung mit dem dortigen Landsturm und Landes-Schießstandwesen das eigene „Institut der Landesverteidigung“ bilden.

³⁷⁾ Gesetz vom 6. Juni 1886 §. 1. Als Zweck des Landsturmes bezeichnet die unten erwähnte „Vorschrift“ nicht nur die Verstärkung und Unterstützung des Heeres und der Landwehr, sondern auch die Entlastung derselben von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer und sanitärer Natur.

Landsturmes sind die Gemeinden verpflichtet, die „Sturmrollen“ immer in Evidenz zu halten³⁸⁾.

Von der Landsturmpflicht werden diejenigen (für immer) befreit die zur Ausübung des Landsturmdienstes untauglich oder sonst mit einem von den im Gesetze aufgezählten Gebrechen behaftet sind. Entbunden (d. h. zeitweilig befreit) von dem Landsturmdienst werden diejenigen, welche zur Beforgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihrem Dienstposten unentbehrlich sind.

Der Landsturm ist keine gemeinsame Angelegenheit; daher unterliegt er auch nicht dem gemeinsamen Kriegsminister, sondern dem österreichischen Landesverteidigungsminister; nur die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

Festungen.

§. 13.

Die Anlage und Erhaltung von Festungen ist nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der gemeinsamen Militärverwaltung; als solche gehört sie zum Reichskriegsministerium, und die Kosten derselben werden aus den für die gemeinsame Kriegsverwaltung votirten Summen bestritten; denn nach außen hin bildet ja die gesammte Monarchie eine Einheit und es gehört daher zur „Reichsbefestigung“ ebensogut die in Böhmen oder Galizien gelegene Festung wie die in Siebenbürgen und Ungarn. Das System dieser Reichsbefestigung hat sich denn auch nur in diesem einheitlichen Sinne ausgebildet; weder ist Ungarn gegenüber Oesterreich befestigt, noch Oesterreich gegenüber Ungarn; sondern die ganze Monarchie gegen das Ausland. Die derzeit existirenden 15 Festungen³⁹⁾, die jede unter dem unmittelbaren Befehl eines Festungscommandanten sich befindet, umgeben die Monarchie in einem großen, mehr weniger der Gränze folgenden Kreise, von Franzensfeste und Trient angefangen gegen Osten bis Karlsburg, dann wieder von Przemyśl und Krakau bis Röniggrätz; ungefähr in der Mitte dieses Kreises als Deckung von Budapest befindet sich Komorn. — Zum Schutze der Festungen schafft das Gesetz in ihrer Umgebung eine Art Ausnahmezustand. Im Umfange des Fortificationsrayons darf ohne Bewilligung der Militärbehörde kein Bau vorgenommen werden. Im engeren Festungsrayon (im Angriffs-terrain) darf überhaupt keinerlei Bauwerk, im weiteren können Bauten nur unter gewissen Bedingungen gestattet werden.

Die wichtigste dieser Bedingungen ist die Ausstellung eines Demolirungsreverses, worin der Bauführer sich verpflichtet, keinerlei Entschädigung für sein aufzuführendes Gebäude zu beanspruchen, falls in Folge von Kriegereignissen oder zum Zwecke von Vertheidigung die Demolirung desselben erfolgen sollte. Dieser Revers muß auf das aufzuführende Ge-

³⁸⁾ Ueber die Organisation des Landsturmes, Verzeichnung und Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen etc. erließ eine Vorschrift (Neuaufgabe) mit Min.-Bdg. vom 20. December 1889 RGW. Nr. 193.

³⁹⁾ Franzensfeste, Trient, Pola, Alt-Gradsca, Brod, Esseg, Peterwardein, Temesvar, Urad, Karlsburg, Przemyśl, Krakau, Dintz, Röniggrätz und Komorn.

hände bürgerlich sichergestellt werden. Auch bezüglich der Höhe und des Umfanges der im Fortificationsrayon aufzuführenden Gebäude sind militärische Vorschriften maßgebend und sind daher die Weisungen der Militärbehörde strenge zu befolgen.⁴⁰⁾

Diese Vorschriften gelten übrigens nicht nur für Festungen im engsten Sinne des Wortes, sondern auch für auf strategischen Linien gelegene feste Plätze und große Städte, welche gegebenen Falles strategische Objecte werden können. So sind z. B. mit der Rundmachung der Statthalterei in Prag vom 16. Juli 1875 Vorschriften betreffend den Bauverbotsrayon von Prag und Wysehrad erlassen worden und ebenso auch anderwärts.

Die Militärlasten.

Die Leistung der persönlichen Wehrpflicht seitens der Einzelnen sichert dem Staate das zur Bildung seiner Wehrmacht erforderliche Menschenmaterial. Für alle übrigen Bedürfnisse der Wehrmacht haben in erster Linie das Reich und der Staat, in zweiter Linie die Länder, Bezirke und Gemeinden aufzukommen. S. 14.

Das Reich votirt durch das Organ der gemeinsamen Delegationen die für das gemeinsame Heer nöthigen Geldmittel, welche auf Grund der von den einzelnen Reichshälften durch ihre Parlamente votirten „Beitragsquoten“⁴¹⁾ aufgebracht werden. Nebstdem votirt jede Reichshälfte für sich die Kosten ihrer Landwehr.

Da das Militär sich seinen Unterhalt in eigener Regie beschafft, d. h. keinerlei Naturalleistungen zum Zwecke seines Unterhaltes erfordert, so ist durch das votirte Militärbudget der Unterhalt des Heeres und ebenso die Bewaffnung, die Versorgung desselben mit Munition und Bekleidung besrritten.

Dagegen müssen zum Zwecke der Unterkunft des Heeres sowohl die Länder, wie auch die Bezirke und Gemeinden zu Naturalleistungen (Einquartierung) herangezogen werden.⁴²⁾ Und zwar haben die Kronländer für die bleibende, die Gemeinden für die vorübergehende Einquartierung zu sorgen.⁴³⁾ Allerdings leistet die Militärverwaltung sowohl den Kronländern, als auch den Gemeinden und zwar ebensowohl für gemeinsame, als auch für Einzelquartiere⁴⁴⁾ eine Vergütung, jedoch nur in der durch das

⁴⁰⁾ Das Terrain vor einem befestigten Plage, Festung, Forts u. dergl. muß bis an die Gränze des wirkamen Kanonenschusses von allen Baulichkeiten frei gehalten werden. Min.-Erl. vom 21. December 1869 RGW. Nr. 10

⁴¹⁾ Diese Beitragsquote für das gemeinsame Heer ist im österreichischen Finanzgesetz nicht besonders aufgeführt, sondern steckt in der Post „Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten.“

⁴²⁾ Gesetz über Bestimmung der während des Friedensstandes von dem stehenden Heer, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkunft und Naturalerfordernisse vom 11. Juni 1879.

⁴³⁾ Unter bleibender Einquartierung versteht das Gesetz (§. 2) diejenige, welche auf Grund der stabilen Friedensdislocation gemäß der Anordnung des obersten Kriegsherrn vom Jahre 1870 platzgreift; alle anderen Einquartierungen aus Anlaß von Durchzügen, Manövern zc. sind vorübergehende.

⁴⁴⁾ Unter gemeinsamer Einquartierung versteht das Gesetz (§. 3) jene, wobei

Gesetz festgesetzten Höhe⁴⁵⁾, welche möglicherweise die wirklichen Kosten der Länder und Gemeinden nicht deckt, welsch letzterer Umstand jedoch weder die Länder noch die Gemeinden zu irgend welchen Ansprüchen gegen die Militärverwaltung berechtigt. Doch überläßt es das Gesetz den Landesvertretungen, die die Gemeinden treffende Einquartierungslast auf die einzelnen Gemeinden verhältnißmäßig zu vertheilen, entweder durch Uebernahme der den Gemeinden erwachsenden Mehrkosten auf das Landesbudget oder durch Bildung von Concurrenzbezirken behufs Umlegung der Einquartierungsmehrkosten auf dieselben (§. 38).

Uebrigens hat die Gemeinde nur die Aufgabe, die sie treffende Einquartierungslast auf ihre Gemeindegossen zu repartiren; von diesen letzteren kann jedoch jeder Einzelne von der ihm zugetheilten Einquartierungslast sich befreien, wenn er für die ihm zugewiesenen Militärpersonen ein entsprechendes Quartier anderswo (doch in derselben Gemeinde) miethet.

Militärversorgung.

- §. 15. Der Militärversorgung werden theilhaftig entweder: 1. ausgebildete, 2. dienstuntauglich gewordene Militärpersonen (auch Landwehr), 3. ihre Hinterbliebenen.

Die vollendete Dienstzeit (40 Jahre) berechtigt zu einer der vollen Activitätszage gleichkommenden Pension. Eine geringere Dienstzeit berechtigt, wenn dabei die Dienstuntauglichkeit erwiesen wird, zu einer geringeren Pension.⁴⁶⁾ Denjenigen, welche vor vollendetem zehnten Dienstjahre wegen

in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie oder Jäger-Truppe, eine viertel Escadron bei der Cavallerie, eine halbe Batterie der Feldartillerie u. s. w. beige stellt werden; erreicht die beige stellte Unterkunft nicht den Fassungsraum zur Unterbringung solcher Truppentheile, so gilt dieselbe nur als Einzel-Einquartierung.

⁴⁵⁾ Das Gesetz enthält (in den als Beilagen demselben beigelegten Ausweisen, sodann in der Durchführungsverordnung zu demselben vom 1. Juli 1879 RGW. Nr. 94 und den beigelegten Ausweisen und Tarifen einerseits die Anforderungen, welche die Militärverwaltung bezüglich der Einquartierung von Soldaten und Chargen zu stellen berechtigt, die Länder und Gemeinden daher zu erfüllen verpflichtet sind; andererseits wieder die Gebühren, welche die Militärverwaltung für jede dieser Anforderungen leistet. Die die Gemeinden und Länder treffende Einquartierungslast besteht eben in der Tragung der Mehrkosten über die von der Militärverwaltung nach dem Gesetze geleistete Vergütung.

⁴⁶⁾ Eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit berechtigt zu einem Drittel der zuletzt bezogenen Activitätszage — für jedes weitere Jahr werden zu diesem Drittel $2\frac{1}{2}\%$ zugezahlt. Dieses gilt aber nur für Officiere, Militärgeistliche und Beamte. Für Unteroffiziere und Soldaten gilt ein geringerer Maasstab. Dagegen ist den Unterofficieren, welche zwölf Jahre gedient haben und gut conduit sind, mit Gesetz vom 19. April 1872 RGW. Nr. 60 ein Anspruch auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Transportunternehmungen gewährt. Gewisse Dienstposten (Dienerchafts- und Aufsichtsposten bei Gerichten und anderen Behörden) werden für solche Unterofficiere ausschließlich vorbehalten. Vergl. dazu die Min.-Vdg. vom 12. Juli 1872 RGW. Nr. 98 worin die Bestimmungen zur Ausführung obigen Gesetzes vom 19. April 1872 enthalten sind.

Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande scheiden, gebührt nur eine zeitliche Pension, unter Umständen eine Abfertigung.

Die Versorgung der Wittwen und Waisen von Officieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landstürmes wurde zuletzt mit Gesetz vom 27. April 1887 neu geregelt. Darnach haben Wittwen von Officieren Anspruch auf fortlaufende Jahrespension, wenn ihr Gatte 1. vor dem Feinde gefallen oder in Folge erlittener Verwundung gestorben ist, 2. ohne Rücksicht auf die Todesursache zu einer Zeit gestorben ist, wo er bereits einen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung hatte. In letzterem Falle erhalten die Wittwen eine nach zwölf Rangelassen sich abstufoende Pension (von 200 bis 2000 fl. jährlich); im ersterem Falle erhalten sie dazu noch einen 50 % igen Zuschuß.

II. Buch.

Finanzrecht.

Die Staats-Finanzen.

§. 16. Das Finanzrecht umfaßt alle diejenigen Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit den Zweck verfolgen, dem Staat die Geldmittel zur Bestreitung seiner nöthigen Ausgaben zu verschaffen. Statt der früheren Naturalabgaben (Zehent, ausgerüstete Mannschaft u. dgl.) bezieht der Staat heutzutage aus dem Vermögen der Staatsgenossen

1. Steuern, 2. Zölle, 3. Gewinn aus Monopolen und Gefällen, endlich 4. Gebühren und Taxen.

Die Ausgaben des Staates lassen sich in folgende Hauptrubriken bringen:

1. Civilliste des Herrschers;
2. Erhaltung der Wehrmacht;
3. Befoldung der Beamten, Diener und Angestellten; Bestreitung der Kosten der Volksvertretungen;
4. Herstellung von Werken öffentlichen Nutzens;
5. Förderung gemeinnütziger Zwecke; endlich
6. Verzinsung der Staatsschulden.

Bei den Leistungen an den Staat ging das Bestreben der Völker immer dahin, eine gerechte Veranlagung, d. h. eine nach dem Vermögen der Einzelnen verhältnismäßige Vertheilung auf dieselben zu erzielen — (allerdings auch bestrebten sich die einzelnen socialen Bestandtheile des Staates, diese Lasten so viel als möglich von sich ab und auf die Schultern der anderen Bestandtheile zu wälzen).

Bezüglich der Ausgaben ging das Bestreben der Steuerträger immer dahin, dieselben nicht über das Maaß des Nöthigen und Zweckmäßigen wachsen zu lassen. Aus diesen Bestrebungen ergab sich in historischer Entwicklung das Recht der Volksvertretungen, die Steuern und Abgaben zu bewilligen und über den Staatshaushalt Controlle zu üben (Budgetrecht).⁴⁷⁾

⁴⁷⁾ Vergl. Rechtsstaat und Socialismus II. §§. 31 u. 32; Seidler: Ueber Budget- und Budgetrecht. Wien 1885.

Staatsvoranschlag und Finanzgesetz.

Kraft des dem Reichsrathe verfassungsmäßig gewährleisteten Budgetrechts wird demselben jährlich vom Finanzministerium ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Beschlussfassung vorgelegt.⁴⁸⁾ Der von beiden Häusern des Reichsraths beschlossene Voranschlag wird sodann, nachdem er die kaiserliche Sanction erhalten, als Finanzgesetz im Reichsgesetzblatte kundgemacht. §. 17.

Der Staatsvoranschlag besteht aus zwei Theilen; den ersten bildet das „Erforderniß“, d. i. die voraussichtlichen Ausgaben, den zweiten die „Bedeckung“, d. i. die voraussichtlichen Einnahmen.

Sowohl die Ausgaben wie die Einnahmen werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt und sind im Voranschlag nach den einzelnen Ministerien gruppirt und in Titel und Paragraphe geordnet. Beigegeben werden diesem Voranschlage die Detailnachweisungen über die einzelnen Verwaltungszweige.

Entsprechend der Anordnung dieses Voranschlages ist auch die des Finanzgesetzes.⁴⁹⁾ Ein Virement ist dabei nicht gestattet. Die that-

⁴⁸⁾ Verordn. vom 17. October 1863 und f. Verordn. vom 21. November 1866 RGBl. Nr. 140.

⁴⁹⁾ Das jährlich meist in der ersten Hälfte des Jahres im RGBl. erscheinende Finanzgesetz besteht in der Regel aus mehreren einleitenden Artikeln, welche die Gesammthumme der Ausgaben feststellen, bezüglich der Verwendung und Bedeckung derselben auf den Staatsvoranschlag verweisen. Ergiebt sich ein Deficit, so wird die Art der Bedeckung desselben festgesetzt. Diesen einleitenden Artikeln folgt der Staatsvoranschlag, der sich in zwei Theile: Staatsausgaben und Staatseinnahmen gliedert. Jeder dieser Theile besteht aus Titeln, die in Capitel untergetheilt sind. Die Titel mit ihrem Gesammtbetrage sowohl der Ausgaben wie der Einnahmen sind nach jedem Theile in eine Recapitulation zusammengestellt. Der erste Theil, Staatsausgaben zerfällt in folgende Titel: 1. Allerhöchster Hofstaat, 2. Cabinetskanzlei Sr. Maj., 3. Reichsrath, 4. Reichsgericht, 5. Ministerrath, 6. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten, 7. Ministerium des Innern, 8. Ministerium für Landesvertheidigung, 9. Ministerium für Cultus und Unterricht, 10. Ministerium der Finanzen, 11. Ministerium des Handels, 12. Ackerbauministerium, 13. Justizministerium, 14. Oberster Rechnungshof, 15. Pensionsetat, 16. Subventionen und Dotationen, 17. Staatsschuld, 18. Verwaltung der Staatsschuld. Außer diesen 18 Titeln zeigt der zweite Theil Staatseinnahmen noch eine 19. Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum. Allerdings figuriren in dem Einnahmetheil mehrere obiger Titel nur der Symmetrie wegen, da sie gar keine Einnahmen aufweisen und blos Ausgabetitell sind, wie; Allerhöchster Hofstaat, Cabinetskanzlei, Reichsrath und Reichsgericht, Gemeinsame Angelegenheiten, oberster Rechnungshof. Diese Behörden beziehen nämlich keinerlei Gebühren oder Taxen und auch die gemeinsamen Angelegenheiten sind nur eine Ausgabepost. Die übrigen Einnahmetittel weisen diejenigen Einnahmen aus, welche durch die bezüglichlichen Behörden im eigenen Ressort auf den verschiedensten Grundlagen percipirt werden. So figuriren im Einnahmetittel Ministerrath die Einkünfte der in das Ressort des Ministerpräsidentiums gehörenden officiellen Zeitungen und des Telegraphen-Correspondenzbüreaus und ähnlich bei anderen Behörden. Selbstverständlich weist der Titel „Finanzministerium“ den weitaus größten Theil der Gesamteinnahmen aus, so z. B. in den Finanzgesetzen von 1889 und 1890 beinahe $\frac{4}{5}$ der Gesamteinnahme, was sich daraus erklärt, daß ins Ressort dieses Ministeriums die Einhebung aller Steuern und der meisten

sächliche Gebahrung der Finanzbehörden wird in besonderen Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen dem österreichischen obersten Rechnungshofe vorgelegt, der auf Grund derselben einen Centralrechnungsabluß verfaßt, der zunächst dem Kaiser unterbreitet, sodann vom Finanzminister dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Erledigung vorgelegt wird. Dem obersten Rechnungshofe steht das Recht zu, bei Verfassung des Centralrechnungsabschlusses etwaige Ueberschreitungen der gesetzlichen Bestimmungen zu rügen; der Reichsrath hat der Regierung nach Prüfung des Rechnungsabschlusses das Absolutorium zu ertheilen⁵⁰⁾, womit er zugleich einen der wichtigsten Acte der ihm zustehenden Controle des Staatshaushaltes übt.

Die Staatsschulden.

§. 18. Auch auf das Staatsschuldenwesen übt der Reichsrath den entscheidendsten Einfluß; nur unter seiner Mitwirkung werden Staatsanlehen gesetzlich aufgenommen, und er ist es auch, unter dessen gesetzgeberischer Mitwirkung die letzte große Conversion der österreichischen Staatsschuld vorgenommen wurde. Man könnte meinen, daß die Aufnahme eines Anlehens seitens des Staates zwischen diesem und dem Gläubiger ein reines Privatrechts- resp. Schuldverhältniß begründe. Von Zeit zu Zeit aber verräth sich dieses Verhältniß doch als ein solches, welches, da es mit dem Staat geschlossen ist, kein rein privatrechtliches ist; denn von Zeit zu Zeit sieht sich der Staat gezwungen, die Bedingungen dieses zweiseitigen Verhältnisses einseitig zu ändern, moegen den Gläubigern kein Rechtsweg offen steht, wenn sie mit der Aenderung nicht zufrieden sind. Eine solche Aenderung ist in Oesterreich im Jahre 1868 insoferne vorgenommen worden, als die gesammten damals bestehenden verschiedenen Staatsschulden in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt wurden, wobei in der Form einer 20%igen Steueraufgabe auf die Zinsen derselben, diese letzteren thatsächlich reducirt wurden.⁵¹⁾ Durch diese Reducirung ergab sich für den Staat ein jährliches

Abgaben gehört und daher in diesem Titel ausgewiesen ist. Uebrigens belief sich im Jahre 1869 das Gesammtverforderniß (Ausgaben) auf 540 Millionen, denen eine Gesammtteinnahme von 542 Millionen gegenüber stand, in welche nur 150,000 fl. aus dem Verkauf unbeweglichen Staatseigenthums einbezogen sind. Es war das seit langen Jahren das erste österreichische deficitlose Budget. S. unten „Staatsschulden und Deficit“.

⁵⁰⁾ § 11 lit. c des Gesetzes vom 21. December 1867 RGW. Nr. 141. Vergl. auch Gustav Seidler: Der Staatsrechnungshof Oesterreichs. Wien 1884.

⁵¹⁾ Es geschah dieß auf Grundlage des zwischen Oesterreich und Ungarn geschlossenen Uebereinkommens vom 24. December 1867 RGW. Nr. 3 ex 1868. Mittelfst desselben verpflichtete sich Ungarn zu einem festen, nicht zu ändernden Beitrag zu den Zinsen der als gemeinsam erklärten allgemeinen österreichischen Staatsschuld; dieser Beitrag wurde mit 29,188,000 fl. festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Durchführung der oben erwähnten Conversion beschlossen, welche mit dem Gesetze vom 20. Junit 1868 Nr. 66 RGW. thatsächlich erfolgte. Nur einige wenige Staatsschuldgattungen wurden in die Conversion nicht einbezogen, namentlich die verschiedenen Vottaanlehen (vom Jahre 1839, 1854, 1860, 1864), die Schuld des Staates an die Nationalbank und einige andere, vergl. Blonski: Finanzgesetzkunde Oesterreichs B. II, 388 ff.

Zinsersparniß von über 13 Millionen Gulden. Allerdings ist für diesen den Gläubigern zugefügten Zinsverlust ein reichlicher Ersatz dadurch geboten worden, daß seither das Staatsschuldenwesen in Oesterreich unter vollkommen hinreichende parlamentarische Controlle gestellt wurde, wodurch der innere Werth der Schuldtitres gehoben wurde, was sich auch in der seither eingetretenen, allmählich steigenden Curserhöhung derselben ziffermäßig ausdrückt. Nachdem seit dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche aber die gemeinsame Staatsschuld jede der beiden Reichshälften für ihre besonderen Bedürfnisse den öffentlichen Credit noch mannigfach in Anspruch nahm, so bildeten sich in Folge dessen dreierlei Staatsschuldgattungen: die gemeinsame österreichisch-ungarische, die österreichische und die ungarische. Jede der beiden letzteren Kategorien zerfällt wieder in die fundirte und die schwebende. Von den besonderen consolidirten Schulden der einzelnen Reichshälften sind die einen in Gold, die anderen in Papiergeld verzinslich (Gold- und Notenrenten); auch sind seit der Conversion die Notenrenten, wie auch die meisten anderen Staatsschuldobligationen mit der Verpflichtung des Staates emittirt worden, dieselben nie zu besteuern (steuerfreie Renten). Die speciellen Staatsschulden jeder der beiden Reichshälften werden von den betreffenden Finanzministerien verwaltet; die gemeinsame consolidirte Staatsschuld jedoch wird vom österreichischen Finanzministerium allein verwaltet⁵²⁾, respective von der demselben unterstehenden Direction der Staatsschuld.⁵³⁾ Die Controlle der Gebahrung sowohl der consolidirten gemeinsamen Staatsschuld, als auch der besonderen österreichischen Staatsschulden, übt eine durch Wahl aus den beiden Häusern des Reichsraths hervorgehende „Staatsschuldencontroll-Commission des Reichsraths“⁵⁴⁾

Abgaben.

Alle Abgaben können vom volkswirthschaftlichen, vom fisciatischen, vom finanz-technischen oder vom staatsrechtlichen Standpunkte betrachtet werden. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte werden sie mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf die Volkswirthschaft, auf Production oder Consumption betrachtet; sie können nämlich die Production fördern oder hemmen; sie können die Consumption steigern oder beschränken. Vom fisciatischen Standpunkte werden die Abgaben nach ihrer Ertragfähigkeit untersucht; vom finanz-technischen nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer Veranlagung oder Einbringung. Vom staatsrechtlichen Standpunkte handelt es sich um die durch das Steuergesetz geschaffenen Rechtsverhältnisse; darum, wer durch dieselben und in welchem Maaße er verpflichtet, beziehungsweise also auch berechtigt ist. Die Abgabepflicht kann entweder unmittelbar die Person des Staatsbürgers oder in erster Linie den Besitz,

⁵²⁾ Auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1870 RGW. Nr. 57.

⁵³⁾ Ihren Wirkungsbereich stellt die Verordnung vom 26. Februar 1860 RGW. Nr. 53 fest.

⁵⁴⁾ Gesetze vom 10. Juni 1868 RGW. Nr. 53 und 54 vom 18. März 1876 RGW. Nr. 35.

den Ertrag, das Einkommen, das Gewerbe, die Dienstleistung und daher erst mittelbar die Person als das Subject dieser Rechte, Zustände und Thätigkeiten treffen. Doch bezieht sich diese Pflicht nur auf die sog. directen Steuern. Denn die sog. indirecten beruhen eben darauf, daß sie vom Einzelnen, ohne daß er sich dessen bewußt ist, also ohne daß er eine staatsrechtliche Pflicht dabei zu erfüllen in die Lage kommt, gezahlt werden. Darin liegt eben das Geheimniß und sozusagen der fisciatische Kunstgriff der indirecten Steuern.

Was nun die directen Steuern anbelangt, so trifft den Staatsbürger als solchen eine Zahlungspflicht (nachdem es keine Kopfsteuer mehr giebt) nur noch als Ersatz für nicht erfüllte Wehrpflicht. Nur die Militärtage begründet eine Pflicht des Staatsbürgers als solchen, dieselbe zu zahlen, sofern er nicht ihr Aequivalent, die Militärpflicht leistet.⁵⁵⁾ Zur Zahlung aller anderen directen Abgaben wird der Einzelne erst dann verpflichtet, wenn er in irgend eines der Verhältnisse tritt, welche die Steuerpflicht begründen, also wenn er Besitzer eines steuerpflichtigen Objectes oder Gewerbetreibender wird; in ein Dienstverhältniß tritt; aus einem Vermögen Einkommen bezieht u. s. w.

Diese Steuerpflicht ist aber je nach der Art des Verhältnisses, in dem sie begründet ist, eine verschiedene, und zwar eine bald mehr bald weniger persönliche. Bei mehr persönlicher kann die Staatsgewalt den Einzelnen unmittelbar durch Execution zur Leistung zwingen; bei mehr sachlichen, d. h. aus dem Besitz eines Objectes fließenden Steuerpflichten kann der Einzelne durch Insiichlassen des Objectes sich jeder persönlichen Pflichterfüllung entziehen, ohne daß gegen ihn persönlich irgend welche Zwangsmaßregeln ergriffen werden dürften. So braucht ein Hausbesitzer die Steuern nicht zu zahlen, wenn er das Haus der steueramtlichen Execution (Sequestration) überläßt. Dagegen sind Steuern, zu deren Zahlung man aus dem Betriebe eines Gewerbes, eines Dienstgehaltes, eines Einkommens verpflichtet ist, mehr persönlicher Natur, und man kann zu deren Zahlung durch persönliche Zwangsmaßregeln, wie Pfändung und executive Feilbietung von Fahrzeugen, in deren Besitz man sich befindet, angehalten werden.

Jede Steuerpflicht begründet zugleich die Pflicht der Einhaltung der vorgeschriebenen Zahlungstermine, auf deren Versäumniß Verzugszinsen als Strafe gesetzt sind.

Das jährliche Finanzgesetz bezeichnet als directe Steuern: 1. die Grundsteuer, 2. die Gebäudesteuer, 3. die Erwerbsteuer und 4. die Einkommensteuer. Als indirecte Steuern bezeichnet dasselbe die verschiedenen Verzehrungssteuern, nämlich von Branntwein, Wein und Most, Bier, Fleisch und Schlachtvieh, Zucker, Mineralöl und von „sonstigen Verbrauchsgegenständen“, und hierher gehört wohl noch die Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Verschleiß

⁵⁵⁾ Allerdings sind nicht ausnahmslos alle Staatsbürger, die den Militärdienst nicht leisten, zur Zahlung der Militärtage verpflichtet; so z. B. sind von derselben befreit die mit schweren Gebrechen Behafteten, die ganz Mittellosen u. s. w.

derselben. Als Monopole werden in Oesterreich behandelt: Salz, Tabak, Post, Telegraph und Lotto; den Charakter von Regalien besitzen die Einnahmen des Staates aus den Mauthen, der Pünzierung. Eine eigene Kategorie von Abgaben bilden die Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

Jede dieser Abgaben beruht auf einem speciellen Gesetz und jedes dieser Gesetze begründet ein besonderes Recht, welches seine besondere Entwicklung und seine eigenthümlichen Principien aufweist.

Bei allen diesen Abgaben, mit Ausnahme der Monopole, handelt es sich vor allem darum, wer zu zahlen verpflichtet ist; wie viel und wann oder in welchen Raten er zu zahlen hat. Den Pflichten der Steuerzahler entsprechen ihre Rechte, die darin bestehen, nicht mehr und nicht auf andere Weise zu leisten, als ihre Pflicht ist. Bei jeder einzelnen Abgabe aber beruht die Bemessung der Steuer auf speciellen Grundlagen, welche bald einfach, bald sehr complicirt sind, und leicht Gegenstand von Zweifeln und daher auch von streitigem Verfahren bilden können. Dieses Verfahren spielt sich vorerst vor den zuständigen politischen bezw. Finanzbehörden ab und kann, wenn es den Instanzenzug derselben durchließ, vor dem Verwaltungsgerichtshofe seinen Abschluß finden.

Die Grundsteuer.⁵⁶⁾

Aus der Nothwendigkeit Steuern zu erheben, ergibt sich für den Staat die weitere Nothwendigkeit, sie dort zu nehmen, wo er sie nehmen kann, eine Nothwendigkeit, die bisher in noch ungelöstem Widerspruche steht mit dem Postulat der Theorie, sie nur von dem zu nehmen, der sie geben kann. Diesem Postulate könnte der Staat nur dann Rechnung tragen, wenn die Gewißheit vorhanden wäre, daß diejenigen, die sie geben können, sie auch geben wollen. Diese Gewißheit ist durchaus nicht vorhanden — und der Staat ist daher vorderhand noch darauf angewiesen, nicht allein nach theoretisch stichhaltigem, sondern auch nach fiskalischem Grundsatz vorzugehen. §. 20.

Nach diesem Grundsatz besteuert er in erster Linie die sichtbaren Vermögensobjecte, ohne Rücksicht, ob ihre Inhaber vermögend sind oder nicht, ob sie im Ueberfluß schwelgen oder Noth leiden. Der Staat faßt den Grund und Boden als Ertragsquelle auf und besteuert dieselbe als solche ohne Rücksicht darauf, in wessen Händen sich dieselbe momentan befindet, und dieser fiskalische Grundsatz wird noch durch die weitere Nothwendigkeit verschärft, die kleinste Grundparzelle in demselben Verhältniß, wie das größte Latifundium zu besteuern.

Diese Principien der Grundbesteuerung sind in den geltenden Gesetzen über die Regelung der Grundsteuer⁵⁷⁾ klar und deutlich ausgesprochen. Daß es die Nothwendigkeit, die staatlichen Bedürfnisse zu decken, und nicht das subjective Vermögen, zu dieser Bedeckung beizusteuern, ist, welche als

⁵⁶⁾ Vergl. m. Verwaltungslehre: §§. 35—37. Adolf Beer: Der Staatshaushalt Oesterreichs S. 1—27.

⁵⁷⁾ v. 24. Mai 1869 RGW. Nr. 88.

oberster Grundsatz gelten muß, geht aus dem Art. I. dieses Grundsteuergesetzes hervor, wonach als Maßstab für die Höhe dieser Steuer „die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme“, d. i. das Bedürfnis des Staates einzig und allein gilt.

§. 21.

Dem diese Grundsteuerhauptsumme ist der Ausdruck der Bedürfnisse des Staates und ihre notwendige Höhe ergibt sich für den Gesetzgeber einzig und allein aus der Vergleichung des Gesamtbedürfnisses des Staates mit der ihm zu Gebote stehenden Gesamtbedeckung desselben. Aus der Analyse der letzteren ergibt sich, welcher Theil der Bedeckung aus anderen Steuerquellen geschöpft werden kann und welcher Theil daher aus der Grundsteuer geschöpft werden muß; dieses Ergebnis ist bestimmend für die Festsetzung der „Grundsteuerhauptsumme“. Ist diese einmal festgesetzt, so wird dieselbe mit dem ermittelten Reinertrag alles im Staate vorhandenen Grund und Bodens in Verhältniß gesetzt und auf diese Weise das Steuerpercent dieses gesammten Reinertrages ermittelt. Dieses Steuerpercent des gesammten Reinertrages wird verhältnißmäßig auf die aus dem Grundkataster ersichtlichen Einzelerträge der einzelnen Parzellen repartirt.⁵⁸⁾ Und nachdem schon der Grundkataster gemäß dem Grundsatz angefertigt wurde, daß „der Grundsteuer alle Grundoberflächen unterliegen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodenkultur benutzbar sind“ (§. 1 des Gesetzes v. 24. Mai 1869 RGW. Nr. 88), ohne Rücksicht ob und auf welche Weise sie auch benützt werden, dabei also weder auf subjective Benützung, noch auch auf subjectiven Gewinnbezug Rücksicht genommen wird: so stellt sich die Grundsteuer als eine Antheilnahme des Staates an dem Gesamtertrag des productiven Staatsbodens dar, ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der Staatsbürger zu den einzelnen in ihrem Besitz befindlichen Theilen dieses Bodens und noch weniger auf ihre anderweitige materielle Lage.⁵⁹⁾

Die Grundsteuer ist daher eine Realsteuer, die Zahlung derselber für den Einzelnen daher nur insoferne eine Pflicht, inwieferne er in dem Besitze eines productiven Grundes sich befindet. — Dieses drückt das Gesetz mit den Worten aus: „der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen“.

Bei der Grundsteuer also kümmert sich der Gesetzgeber nicht um die Rückwirkung der Steuerzahlung auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler, woraus es sich auch erklärt, daß diese letzteren von dieser Steuer in ihrem Vermögen ganz unproportional getroffen werden, da das Gesetz einzig und allein die Grundparzelle als Steuereinheit ins Auge faßt und daher die Steuer auch von Besitzern fordert, deren Steuerkraft

⁵⁸⁾ Ges. v. 28. März 1880 RGW. Nr. 34.

⁵⁹⁾ Die Grundsteuerhauptsumme „wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent ermittelt“, §. 4 Gesetz vom 28. März 1880. Diese Grundsteuerhauptsumme wurde vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit 37½ Millionen Gulden (für Oesterreich) festgesetzt.

gleich Null ist.⁶⁰⁾ Letzteres kann aber der Fall sein nicht nur bei Besitzern einer oder weniger schuldenfreien Parzellen, sondern auch bei Besitzern von Latifundien, wenn dieselben ihrem ganzen Werthe nach verschuldet sind. Mit Bezug also auf die Steuerzahler hat die Grundsteuer den Charakter einer Kopfsteuer, nur mit dem Unterschied, daß hier die Grundparzelle als Einheit, als Kopf, gilt und der Besitzer von 1000 Grundparzellen diese Kopfsteuer tausendfach zahlt. Vom Standpunkt der Verhältnismäßigkeit der Steuer zur Steuerkraft also kann in der Praxis die Grundsteuer in doppelter Weise ungerecht werden, indem sie nämlich weder auf den geringen Besitz, der keine Steuerkraft verleiht, noch auf die Verschuldung, durch welche die Steuerkraft eingebüßt wird, Rücksicht nimmt.

Aus dem Grundsatz, daß die Grundsteuer eine Realsteuer ist und einzig und allein den möglichen Reinertrag (auch wenn derselbe durch irgend welches Verschulden oder willkürlichen Vorgang des Besitzers nicht erzielt wird) treffen soll, folgt die Bestimmung, daß von derselben ausgenommen sind: 1. unproductive Grundflächen; 2. Sümpfe, Seen und Teiche, insofern sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei, noch durch Kohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; 3. die Bauarea und die Hofräume; 4. die zur Bereitung des Meerfalzes bestimmten Grundflächen. Auch die Nachlässe der Grundsteuer in Folge von Elementarschäden, welche „den der Besteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theil verschlingen“, gehören hierher.⁶¹⁾

Aus dem zweiten Grundsatz aber, daß es thatsächlich der jedesmalige Besitzer ist, der die Steuern zu zahlen verpflichtet ist (denn eine andere Bedeutung können die Worte „der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen“, nicht haben), folgt, daß Grundoberflächen, die öffentlich sind, also keinen Besitzer haben, von dieser Steuer ausgenommen sind; als solche Grundflächen werden aufgezählt: „öffentliche Fluß- und Fahrwege, Weinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Kanäle und Wasserleitungen, das Bett der Flüsse und Bäche, endlich öffentliche Beerdigungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten.“⁶²⁾

⁶⁰⁾ Daher hat das mit Gesetz vom 6. April 1879 RGW. Nr. 54 Abschnitt VI geregelte Reklamationsverfahren einzig und allein die Grundstücke zum Gegenstande, nicht aber persönliche Verhältnisse und Beziehungen — mit Ausnahme einer „unrichtigen Besitzveranschreibung“. Im Uebrigen können Gegenstand von Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung nur sein: unrichtige Ermittlung des Flächenmaßes, vorkommende Fehler bei den aufgestellten Berechnungen, unrichtige Ansetzung einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht und Steuerfreiheit, unrichtige Einschätzung in den Classificationstaxen.

⁶¹⁾ Vergl. Inama-Sternegg: Das Grundeigentum und die sociale Frage. Statistische Monatschrift 1882, S. 169. Eine sehr gediegene Arbeit über die Schattenseiten der Grundsteuer lieferte Prof. M. Wochener in seinem: Podatek gruntowy etc. Die Grundsteuer und das System der Einkommensteuer. Krakau 1883.

⁶²⁾ Patent vom 23. Dec. 1817 §. 20 I. Manz XXI. 1. S. 39; ferner Gesetz vom 6. Juni 1888 RGW. Nr. 81 betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden und die Durchführungsverordnung dazu vom 1. Juli 1888 RGW. Nr. 105.

§. 22. Nachdem das Resultat der letzten Grundsteuerregulirung mit dem Ges. v. 7. Juni 1881 als Grundlage für die Grundsteuerbemessung festgestellt wurde, sind mit Ges. v. 23. Mai 1883 RGBl. Nr. 83 die Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters kund gemacht worden.⁶³⁾

Die Pflicht der Evidenzhaltung, der mit den Objecten der Grundsteuer vorkommenden Veränderungen liegt in erster Linie den betreffenden Behörden ob.

Als solche fungiren technisch vorgebildete Vermessungsbeamte, die von dem Finanzministerium oder den Finanzlandesdirectionen bestellt und beaufsichtigt werden. (§. 12).

Als Grundlage aller weiteren Evidenzhaltung sind dieselben verpflichtet, die nach der letzten Aufnahme gefertigten Besitzbögen jedem Grundbesitzer zuzustellen. Das geschah zum ersten Male zugleich mit der Grundsteuervorschrift für das Jahr 1883 (gegen eine Gebühr von 5 fr. für jeden Bogen).

Gegenstand der von diesem Zeitpunkte an zu pflegenden Evidenzhaltung sind alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, der Person des Besitzers, der steuerpflichtigen Objecte ergeben (§. 2). Und zwar bezieht sich diese Pflicht der Evidenzhaltung sowohl auf den Grundsteuerkataster und die Eisenbahnbücher, wie auch auf die auf Grund der letzten Grundsteuerregulirungsoperate angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln). Es werden daher alle vorkommenden Veränderungen in allen diesen öffentlichen Verzeichnissen durchgeführt und ersichtlich gemacht.

Sowohl alle öffentlichen Behörden wie die Gemeinden, und endlich die Grundbesitzer, sind zur Unterstützung und Mitwirkung an dieser Evidenzhaltung durch „Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderungen an den Vermessungsbeamten“ verpflichtet. (§§. 13, 14).

Insbefondere sind zur Anzeige vorgefallener Veränderungen bei ihrem Grundbesitze binnen sechs Wochen die Grundbesitzer verpflichtet, und zwar ebensowohl rücksichtlich des Besitzwechsels, wie der Objectsveränderung. Der ersteren Pflicht wird übrigens durch rechtzeitige Ueberreichung des betreffenden Tabulargebuches Genüge geleistet.

Ueber alle solche Anzeigen hat die zuständige Behörde (der Vermessungsbeamte) die nöthigen Constatirungen, Vermessungen und Aufzeichnungen vorzunehmen — und sodann die Richtigstellung der Katastraloperate durchzuführen (§. 34). Die Berücksichtigung dieser Veränderung bei der Steuerauftheilung erfolgt von dem auf die Anmeldung folgenden Jahre an (§. 50). Die Einsichtnahme in die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten steht jedermann frei; auch hat jedermann das Recht, sich bei dem Amte Copien

⁶³⁾ Zu diesem Gesetze wurde mit FMBl. vom 11. Juni 1883 RGBl. Nr. 91 eine Vollzugsvorschrift erlassen. Manz, B. XXI. S. 93.

der Mappen und Abschriften der Operate gegen Erlag der (vom Finanzministerium) festgesetzten Gebühren anfertigen zu lassen (§. 58).⁶⁴⁾

Gebäudesteuer.

Die gegenwärtig geltende Gebäudesteuer wird auf Grund des kais. §. 23. Patentes vom 23. Februar 1820 und des gleichzeitigen Hoffd. Z. 351 und des einige Abänderungen obigen Patentes enthaltenden Gesetzes vom 9. Februar 1882 RGBl. Nr. 17, zu welchem eine Vollzugsvorschrift mit FME. vom 27. Februar 1882 und Erläuterungen unterm 15. Juli 1882 erfloßen, umgelegt und eingehoben.

Derselben unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen (Pat. 23. Febr. 1820 §. 1). Doch theilt das Gesetz dieselben in zwei Kategorien, von denen die eine nach dem (wirklichen oder möglichen) Zinsertrage, die andere im Wege der Classification besteuert wird. Auf diese Eintheilung aller Wohngebäude beziehen sich die mit dem Ges. vom 9. Februar 1882 getroffenen Abänderungen des früheren Gebäudesteuerpatentes.

Darnach werden der „Hauszinssteuer“ unterzogen alle Gebäude,

- a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen oder
- b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise von dem Eigenthümer durch Vermietung benützt werden. (§. 1).

Alle anderen Wohngebäude, die also nicht unter obige zwei Rubriken fallen, werden der „Hausclassen-Steuer“ unterzogen, d. h. einer Steuer, die sich nicht nach dem Zinsertrage, sondern nach der „Anzahl der Wohnbestandtheile“ richtet. Das Ausmaß dieser Steuergebühre ist durch einen dem Gesetze beigefügten Tarif festgestellt, welcher alle hieher gehörigen Wohngebäude nach der Anzahl ihrer Wohnbestandtheile in 16 Classen eintheilt, von denen die I. Classe mit einer Anzahl von 40—36 Wohnbestandtheilen 220 fl., und die unterste mit einem Wohnbestandtheil 1 fl. 50 kr. zahlt.

Dieser Steuer unterliegende Wohngebäude, die mehr als 40 Wohnbestandtheile haben, zahlen für je einen mehr vorhandenen Bestandtheil 5 fl. über den höchsten Tariffatz, während Hütten ohne Mauerwerk einen ermäßigten Tariffatz von 75 kr. zahlen.

Nachdem schon mit dem Patente vom 29. Februar 1820 eine Anzahl im §. 4 namhaft gemachter Städte der Hauszinssteuer unterzogen wurden, wurde auf Grund des Ges. vom 9. Februar 1882 der Preis dieser Städte nach Maßgabe obervähnter Bestimmung (§. 1, a u. b) ausgedehnt. Die

⁶⁴⁾ In Ungarn wurde die Grundsteuer mit G. L. XXV ex 1868 neu geregelt und soll $20\frac{3}{4}\%$ des Katastralertrages betragen, wozu noch 9% Grundentlastungszuschlag hinzugefügt werden. Mittlerweile wurde aber die im Jahre 1875 begonnene Rectification des Katasters beendigt, auf Grund welcher die Grundsteuer bis zu $25\frac{1}{2}\%$ erhöht werden soll.

Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist aber gegenwärtig kein gesetzgeberischer Act mehr wie im J. 1820, sondern einfache Anwendung obiger gesetzlichen Bestimmung, fällt also in den Wirkungskreis der Regierungsgewalt. Den bezüglichen „Auspruch“ zu thun, ist Sache der Steuerbehörde erster Instanz und dieselbe hat davon die betreffende Gemeindevertretung zu verständigen. Gegen diesen Auspruch steht nicht nur der betreffenden Gemeindevertretung, sondern jedem einzelnen Hausbesitzer der Recurs an die Finanzlandesbehörde, mit aufschiebender Wirkung zu. — Auch die Einreihung der Hausklassen-Steuerobjecte in die einzelnen Tarificlassen, wodurch dieselben also mit einer für diese Tarificlasse festgesetzten Steuer belegt werden, wird ebenfalls von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Hauszinssteuerbemessung erfolgt für jedes Jahr auf Grundlage der Zinsertragsbekenntnisse (Fassionen), welche von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude über die in dem, dem Steuerjahre vorausgehenden Jahre stipulirten Miethzins schriftlich eingereicht werden. Von diesen Miethzinsen werden 15 Percent in Abschlag gebracht und der Rest als Reinertrag besteuert. Auch werden Mehrbeträge der Zinsen, die für Einrichtungen (Möblirungen) der Wohnungen oder für Gärten gezahlt werden, in Abschlag gebracht. Häuser oder Wohnungen, die der Eigenthümer selbst benützt, werden so betrachtet, als ob sie vermietet wären.

Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Controle a) durch Bestätigung der Parteien (eigenhändige Fertigung); b) durch amtliche Revisionen in Verdachtsfällen; c) durch Oeffentlichkeit derselben, indem jedermann das Recht zusteht, in dieselben Einsicht zu nehmen.

Auf Zinsertragsverheimlichungen sind Geldstrafen gesetzt; es unterliegen denselben sowohl die Vermiether wie die Miether. Für nichtvermietete und nichtbenutzte Wohnungen können Vergütungen beansprucht werden. Doch müssen zu diesem Zwecke die eingetretenen Leerstellungen rechtzeitig (binnen 14 Tagen) dem Steueramte schriftlich angezeigt werden; ebenso die Wiedervermietungen. Die Unterlassung letzterer Anzeige wird als eine Zinsverheimlichung bestraft.

Als Grundlage der Classificirung der nicht hauszinssteuerpflichtigen Wohngebäude wird die Anzahl der in denselben befindlichen Zimmer und Kammern genommen, ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Benützung. Die Classificirung wird von den Steuerbehörden erster Instanz vorgenommen, die zu diesem Zwecke einen Hausklassen-Steuerkataster anzulegen, beziehungsweise den vorhandenen in Evidenz zu halten, richtig zu stellen und zu vervollständigen verpflichtet sind.⁶⁵⁾

Auch bei Gebäuden findet, wenn dieselben durch Elementarunfälle zeitweise unbenüßbar werden, ein entsprechender Steuernachlaß ein (Hftd. 4. Dec. 1821); endlich ist mit Ges. vom 25. März 1880 für Neu-, Um- und Zubauten eine 12jährige Befreiung von der (Staats-)Gebäudesteuer normirt. Die Gebäudesteuer ist in vier vierteljährigen Raten einzuzahlen.

⁶⁵⁾ Hftd. vom 12. August 1823, bei Manz, B. XXI. S. 333.

Die Einzahlungstermine sind für die einzelnen Kronländer verschieden festgesetzt.⁶⁶⁾

Erwerbsteuer.

Dieselbe wurde mit kais. Patent vom 31. Dec. 1812 erst in einigen §. 24. Kronländern eingeführt, später allmählig auf alle anderen ausgedehnt.⁶⁷⁾ Der Entrichtung derselben unterliegen alle jene „Staatsbürger, welche sich den Gewerben, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder anderen Gewinn bringenden Beschäftigungen dieser Art widmen.“ Dieselben werden in vier Classen getheilt: Fabrikanten, Handelsleute, Gewerbe- (und Künste)treibende und Dienste leistende. Die letzteren drei Classen zerfallen jede in mehrere Kategorien, so die Classe der Handelsleute in solche, die mit rohen Producten (landwirthschaftlichen) Handel treiben, in sonstige Handelsleute und in Großhändler; die Künste- und Gewerbetreibende in solche, die Fabrikbefugnisse haben (und nicht zur 1. Classe als Landesfabrikbesitzer gehören), in solche, die Gewerbebefugnisse haben, in Krämer, Standhändler und Hausirer, in Meister und in freie Gewerbetreibende; die Classe der Dienste leistenden zerfällt in Unterricht ertheilende, Geschäftsvermittler, Transportunternehmer. Von jeder dieser Kategorien wird eine Classensteuer nach einem festgesetzten Tarif, dessen Sätze sich nach dem Umfange der Gewerbe und nach der Bevölkerungszahl der Orte richten, an welchen die Gewerbe betrieben werden. Die Entscheidung über die Einreihung der einzelnen Gewerbsunternehmungen und Dienstleistungen in die einzelnen Tarifclassen steht der Landesstelle zu, welche sich dabei „auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen verbunden sind“.⁶⁸⁾ (§. 8 des Pat. 1812.) Nach

⁶⁶⁾ Die ungarische mit G. L. XXII ex 1868 eingeführte Gebäudesteuer beruht auf den gleichen Grundlagen wie die österreichische; sie zerfällt ebenfalls in eine Hauszins- und Classensteuer. Die Hauszinssteuer beträgt in Ungarn zwischen 16—24 % des ermittelten Zinsertrages, je nachdem die Gebäude sich in kleineren oder größeren Orten befinden. Die Hausclassensteuer wird dort in drei Classen erhoben. In die erste gehören diejenigen Gemeinden, in welchen nicht der dritte Theil der gesammten Wohnbestandtheile vermietet wird, in die zweite gehören die Städte mit geregelter Magistrate, in die dritte alle Orte, in denen mindestens ein Drittheil sämmtlicher Wohnungen vermietet wird. Die Steuer beginnt in der ersten Classe mit 80 kr. für Gebäude mit einem Wohnbestandtheil und steigt von da bis 36 fl. bei 14—16 Wohnbestandtheilen; in der zweiten Classe steigt sie von 1 fl. bis 45 fl., in der dritten Classe von 1½ fl. bis 34 fl. je nach der Zahl der Wohnbestandtheile.

⁶⁷⁾ Manz XXI. 1. S. 345. Auch Verwaltungslehre §§. 40, 41.

⁶⁸⁾ Diese Bestimmung wird vielseitig als eine solche angefochten, die der Willkür der Steuerbehörde zu großen Spielraum gewährt. „Für die Einreihung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Tarifclassen schreibt Veer, bestehen keine feste Normen und der Steuerträger ist gegen die Entscheidung der Steuerbehörden fast schutzlos . . .“ (Staatshaushalt Oesterreichs S. 79.) Vergl. auch Freiberger: Handbuch der österreichischen directen Steuern S. 281, 228.

erfolgter Entscheidung erhält jeder Steuerpflichtige einen Erwerbsteuerschein, der ihm als Legitimation zur Ausübung seines Erwerbes dient.⁶⁹⁾

Doch ist der Beginn des Gewerbebetriebes nicht an die vorhergehende Erwirkung des Erwerbsteuerscheines gebunden, sondern die Gewerbebehörde benachrichtigt die Steuerbehörde von der Ertheilung der Concession oder erfolgten Anmeldung der freien Gewerbe, worauf die Steuerbehörde die Steuer bemißt und den Erwerbsteuerschein ausstellt. Rekurse gehen an die Landessteuerbehörde, die in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Nur in gewissen Fällen ist die Berufung an das Finanzministerium zulässig.

Nachdem der Gesetzgeber wohl die Absicht kundgibt, alle Erwerbszweige zu besteuern, keinesfalls aber im Stande war, alle künftig möglich werdenden Erwerbarten aufzuzählen, so ergiebt sich die Frage, ob die Steuerbehörden berechtigt sind, auch solche neu auftauchende Erwerbszweige zu besteuern, von denen im Gesetze keine Erwähnung geschieht. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun aus Anlaß einer Beschwerde gegen die Entscheidung einer Finanz-Landes-Direction, womit einem Hopfenhändler eine besondere Erwerbsteuer auferlegt wurde, aus Anlaß des von ihm erwerbsmäßig betriebenen Ein- und Verkaufes von Realitäten zu Recht erkannt, daß wohl der einmalige Ein- und Verkauf von Realitäten kein steuerpflichtiges Unternehmen begründe, daß aber dort, wo seitens der Partei während einiger Jahre in wiederholten Fällen Realitäten angekauft und verkauft wurden, auf eine Erwerbsabsicht geschlossen werden muß, und daß in solchen Fällen die Steuerbehörde zur Besteuerung eines solchen Erwerbes berechtigt sei.⁷⁰⁾

Die Erwerbsteuerscheine werden nur auf drei Jahre ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung angefordert werden muß; auch gilt der Erwerbsteuerschein nur für den Ort, für welchen er ausgestellt ist (§. 11), dagegen sind dieselben an andere Personen übertragbar in denjenigen Fällen, in denen Gewerbsrechte übertragen werden können.

In den Hauptstädten der Provinzen berechtigt ein Erwerbsteuerschein nur zum Betriebe desjenigen Gewerbes, für welches er ausgestellt ist; doch steht nichts im Wege, daß eine Person mehrere Gewerbe treibe und zu diesem Zwecke mehrere Erwerbsteuerscheine löse und die mehrfache Steuer zahle. Nur in kleineren Städten und Orten ist es den Gewerbetreibenden gestattet, auf Grund eines Erwerbsteuerscheines mehrere Gewerbe zu betreiben; doch muß in diesem Falle der Erwerbsteuerschein für dasjenige Gewerbe gelöst werden, welches die höchste Steuer zahlt (§. 14). An Stelle in Verlust gerathener Erwerbsteuerscheine werden Duplicate ausgefolgt, für die der vierte Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten

⁶⁹⁾ Befreit von der Erwerbsteuer sind: landwirthschaftliche Industrie, Hilfsarbeiter, Tagelöhner und Arbeiter, öffentliche Beamte, Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Lehrer in Orten mit weniger als 4000 Einwohnern; ferner Bergwerke, Postmeister, Mauthenpächter, Sparcassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, endlich die österr.-ungar. Bank.

⁷⁰⁾ C. E. des R. G. H. vom 30. October 1886 Z. 2734 und vom 25. Septbr. 1888 Z. 2988; Ulter's J. d. C. B. S. 401. Vergl. oben Theil I Note 9.

ist (§. 15). Die Erwerbsteuer wird jährlich, in zwei halbjährigen Raten, im vorhinein entrichtet; nur die Hauswirer müssen ihre jährliche Erwerbsteuer auf einmal im vorhinein bezahlen. Ein Rückersatz, der im vorhinein entrichteten Steuer findet nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages statt.

Die Erwerbsteuerrückstände werden nach vorhergehender Einmahnung 14 Tage nach der Verfallzeit durch Militärexecution (Einquartirung von Militär) hereinzubringen versucht, und wenn diese Execution nichts fruchtet, durch Pfändung und Verkauf der Mobilien, wobei jedoch Werkzeuge und Gewerbevorrichtungen verschont bleiben müssen.⁷¹⁾ Zur Erwerbsteuer wird seit 1869 ein außerordentlicher Zuschlag mit 70 oder 100% der einfachen ordentlichen Gebühr eingehoben, und zwar mit 70% wenn die ordentliche Gebühr 30 fl. nicht übersteigt, sonst 100%.

Einkommensteuer.

Wenn der Staat den nur durch Arbeit Ertrag liefernden Grundbesitz §. 25. und allen mühevollen Erwerb besteuert, so wäre es gewiß ein Unrecht, müheloses Einkommen unbesteuert zu lassen.⁷²⁾ Leider ist der Staat nicht im Stande, dieses meist aus dem Besitz mobilen Capitals stießende Einkommen mit Sicherheit ausfindig zu machen. Er ist daher darauf angewiesen, dasselbe theils auf Grund mehr oder weniger berechtigter Vermuthungen und Schlüsse, theils auf Grund offenkundiger Thatfachen, theils endlich auf Grund der Eigenbekenntnisse, der Besteuerung zu unterziehen.

Den ersten Versuch, auf diese Weise das reine Einkommen der Staatsbürger zu besteuern, machte das kais. Patent vom 29. October 1849, RGW. Nr. 439⁷³⁾ Dasselbe statuirt drei Classen von Einkommen. In die erste Classe gehört das vermuthete Einkommen aus denjenigen „Erwerbsgattungen“, die der Erwerbsteuer unterworfen sind. In dieser Classe werden daher alle Gewerbetreibenden, die bereits Erwerbsteuer zahlen, auf die Vermuthung hin, daß sie ein reines Einkommen besitzen, welches von der Erwerbsteuer nicht ausgiebig genug besteuert ist, zur Einkommensteuer

⁷¹⁾ In Ungarn wurde mit G. XXIX eine Personalerwerbsteuer nach vier Classen eingeführt. In die erste Classe gehören Dienstkleute mit einem 40 fl. nicht übersteigenden Monatslohn; diese zahlen 60 kr. bis 5 fl. jährlich; in die zweite Classe gehören die bereits besteuerten Grund- und Hausbesitzer und Capitalisten, welche bereits die Rentensteuer zahlen; diese zahlen 2—4 fl.; in die dritte Classe gehören Pächter, Gewerbetreibende, Fabrikanten, Kaufleute und alle gelehrten Berufe; diese zahlen 1 bis 10% des einbekannten Erträgnisses; in die vierte Classe gehören Beamte und sonstige Personen mit mehr als 40 fl. Monats Einkommen; diese zahlen 1 bis 10% vom Dienst Einkommen, wobei eine progressive Scala zur Anwendung kommt. Ueber Einkommensteuer vergl. Verwaltungslehre §. 42.

⁷²⁾ Vergl. Fr. J. Neumann: Die progressive Einkommensteuer. Leipzig 1874. In Oesterreich gab es schon zu Anfang dieses Jahrhunderts eine Einkommensteuer mit progressivem Steuerfuß. Dieselbe wurde jedoch im Jahre 1829 anlässlich der Einführung der Verzehrungssteuer aufgehoben. Freiburger a. a. D. S. 350.

⁷³⁾ Die näheren Bestimmungen zur Durchführung obigen Einkommensteuer-Patentes enthält der Min.-Erl. vom 11. Jänner 1850 RGW. Nr. 10.

herangezogen. Außerdem werden in dieser Classe solche Erwerbsgattungen, die von der Erwerbsteuer bisher nicht getroffen waren, besteuert und zwar: Berg- und Hüttenbetriebe; Pächter bezüglich ihres Gewinnes aus Pachtungen, deren Objecte selbstverständlich der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen. Doch ist die Einkommensteuer dieser Classe nie mit einem niederen Betrage zu bemessen als an Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles derselben entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet und letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist als die Erwerbsteuer, eingehoben.

In die zweite Classe gehört das Einkommen aus allen Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, und aus Jahresbezügen von Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten. Es fallen also unter diese Rubrik alle Gehalte, Personalzulagen und überhaupt alle festen Bezüge der Beamten und Diener sowohl des Staates, der Gemeinden, der Länder, öffentlichen Anstalten, Gesellschaften oder Privatpersonen; Pensionen, Unterhaltsbeiträge der in Ruhestand versetzten Beamten, Officiere, Diener, ihrer Wittwen oder Kinder. Unterhaltsbeiträge, welche Pfründen, Kirchengemeinden oder gesetzliche Orden aus dem Staatschatze beziehen; das Einkommen von Beschäftigungen, welche das Erwerbsteuerpatent von der Erwerbsteuer befreit, als: Schriftstellerei und Ausübung freier Künste; Praxis aller Sanitätspersonen (Ärzte, Wundärzte, Hebammen u. s. w.), alle wie immer geartete Lehrbeschäftigung in Orten von unter 4000 Menschen Bevölkerung.

In die dritte Classe endlich gehören Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsgenuss von einem Capitale vertretende Renten, so weit dieselben nicht in der zweiten Classe begriffen sind.

Von der Einkommensteuer in der ersten Classe ist jedoch befreit das Einkommen aus denjenigen Künsten, Gewerben und Dienstleistungen, welche nach dem Erwerbsteuerpatente mit der kleinsten Erwerbsteuer von 5 fl. besteuert sind.

In der zweiten Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen: die Dienstbezüge der activen Soldaten und Officiere; die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann denjenigen geistlichen Orden, die sich dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege widmen, endlich den Schulen, Siechenhäusern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten aus dem Staatschatze bewilligt werden; das in diese Classe gehörige Einkommen, welches 600 fl. nicht übersteigt.

In dieser Classe bleibt auch jenes Einkommen steuerfrei, welches von einer Sparcasseneinlage bezogen wird.

Auch bleibt derjenige von der Einkommensteuer befreit, welcher beweist, daß sein gesamtes Jahreseinkommen ohne Abzug der Schulden im Ganzen 300 fl. nicht übersteigt. Ein solcher kann auch verlangen, daß ihm sein Gläubiger seine Capitalzinsen ohne Abzug der Steuer nach dem Patent vom 10. October 1849, auszahle.

Zur Kenntniß der in obigen drei Classen zu besteuern den Einkommen §. 26. gelangt die Behörde auf folgende Weise.

Das Einkommen der ersten Classe muß von den zum Genusse desselben Berechtigten einbekannt werden; und zwar müssen dieselben in ihren Bekenntnissen (Assitionen) das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, eventuell eines kürzeren Zeitraumes angeben; sie dürfen jedoch bei dieser Angabe keine willkürlichen Abzüge machen. Insbesondere dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zum Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden;

2. die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte angelegten Capitale und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung;

3. die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen und seiner Familie, die er zu unterhalten verpflichtet ist;

4. die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Die Bezüge, welche das Einkommen der zweiten Classe bilden, sind von den Cassen oder den sonst Zahlungspflichtigen der Steuerbehörde anzuzeigen. Andere Bezüge, die nicht auf diese Weise zur Kenntniß der Steuerbehörde kommen, ist der Steuerpflichtige anzuzeigen verpflichtet.

Die Zinsen und Renten, die das Einkommen in der dritten Classe bilden, werden in der Regel durch den Abzug, zu dem der Schuldner dem Gläubiger gegenüber gesetzlich verpflichtet ist und den er der Steuerbehörde entrichtet, besteuert. Wo ein solcher Abzug aus was immer für Ursache nicht Platz greift, hat der zum Bezuge Berechtigte ein Bekenntniß abzugeben, worin: das zinstragende Capital, der Zinsfuß, Name und Wohnort des Schuldners angegeben werden.

Die Einkommenbekenntnisse, deren Richtigkeit von den Steuerpflichtigen mit ihrer Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen sind, werden von eigens hiezu bestellten Commissionen geprüft und „richtiggestellt“.

Handels- und Gewerbsgesellschaften werden als eigene Steuerpflichtige behandelt und haben die Einkommensteuerbekenntnisse einzubringen.

Die Höhe der Einkommensteuer beträgt bei den Einkommen der ersten und dritten Classe 5 vom Hundert, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Es zahlt daher der kleine Gewerbsmann, der Krämer u. s. w. verhältnißmäßig dasselbe Percent seines Einkommens wie der große Bergwerks- und Hüttenwerksbesitzer; der kleine Rentier, der 500 fl. Einkommen bezieht, dasselbe Percent wie der größte Capitalist, dessen Einkommen Hunderttausende beträgt.

Nur bei dem Einkommen der zweiten Classe greift in dem Steuerpercent eine mäßige Progression Platz und zwar zahlt das jährliche Einkommen von 600—1000 fl. 1^o/_o und steigt dieses Percent von je weiteren 1000 fl. um 1^o/_o, so daß bei einem Einkommen von 3000 fl. das erste Tausend mit 1^o/_o, das zweite mit 2^o/_o, das dritte mit 3^o/_o besteuert wird. Doch geht diese Progression nur bis 10 000 fl. Einkommen, indem

von dem zehnten 1000 fl. noch 10% gezahlt, dieses Steuerpercent aber bei den folgenden Tausenden nicht überschritten wird; das auf die zehnten 1000 fl. in die Hunderttausende steigende Einkommen zahlt nur mehr 10% an Steuern.

Je nach Bedarf des Staates wird zu der Einkommensteuer ein Zuschlag, der einen aliquoten Theil derselben beträgt, hinzugefügt. Dieser Zuschlag wird in dem jährlichen Finanzgesetze namhaft gemacht und mit der Einkommensteuer zugleich eingehoben.⁷⁴⁾

Verzehrunqssteuern.

§. 27. Eine allgemeine Verzehrungssteuer wurde in Oesterreich zuerst im Jahre 1829 an Stelle der bis dahin in den einzelnen Provinzen bestandenen verschiedenartigen Steuern von Nahrungs- und Genußmitteln eingeführt; in Wien und den Provinzialhauptstädten in der Form und unter der Bezeichnung der Accise.⁷⁵⁾

Das staatsrechtliche Merkmal dieser Steuer ist, daß die Pflicht zu ihrer Entrichtung unmittelbar in der Regel nur den Erzeuger oder Ver schleißer (Händler), der derselben unterzogenen Nahrungs- und Genußmittel trifft, nicht aber den Consumenten, der dieselbe thatsächlich im Preise der Waaren an den Erzeuger oder Händler bezahlt.

Gegenstände dieser Steuer sind: Branntwein, Wein und Most, Bier, Fleisch und Schlachtvieh, Zucker, Mineralöl, außerdem in geschlossenen Städten noch eine Anzahl anderer Verbrauchsgegenstände wie z. B. Kohlen, Brennholz u. s. w.⁷⁶⁾

Die verschiedene Natur jedes dieser Steuerobjecte macht ein verschiedenes Verfahren bei der Einhebung der Steuer von denselben nöthig und obendrein bedingt es ein verschiedenes System der Einhebung je nachdem es sich um geschlossene Städte oder offenes Land handelt. Bei solchen Objecten, welche zum Verkauf nur in größeren Etablissements erzeugt werden können, wie z. B. beim Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl basirt die Steuereinhebung auf der Berechnung des in den Erzeugungsstätten (Brennereien, Zuckerrfabriken, Petroleumraffinerien) erzeugten Quantum, wonach die Steuer von den Erzeugern eingehoben wird. Wo die Erzeugung nicht auf einzelnen Stätten centralisirt, sondern allgemein verbreitet ist, wie das z. B. bei Wein und Most und auch beim Fleisch der

⁷⁴⁾ In Ungarn wird an Stelle einer Einkommensteuer eine Capitalszinsen- und Rentensteuer (G. XXII: 1875) und überdieß ein allgemeiner Einkommenssteuerzuschlag eingehoben (G. XLVII: 1875). Gegenstand der ersteren ist jeder Rentenbezug und Ertrag desjenigen Vermögens, welches durch die bestehenden Steuern nicht getroffen wird. Der allgemeine Einkommenssteuerzuschlag ist thatsächlich nur ein Zuschlag zu verschiedenen bestehenden Steuern, wobei diese Steuern (meist im fünffachen Betrage) die Grundlage bilden. Es zahlen also diesen Zuschlag alle, welche Grund-, Gebäude-, Erwerbs- und Rentensteuer zahlen.

⁷⁵⁾ Allerhöchste Entschliesung vom 25. Mai 1829 P. G. S. 67 Nr. 74.

⁷⁶⁾ Diese Gegenstände sind aufgezählt in dem, dem Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 beigefügten Tarif für geschlossene Städte. Manz, B. XXII.

Fall ist, da ist für die Methode der Steuereinhebung der Unterschied zwischen geschlossenen Städten und offenem Lande von entscheidendem Einfluß; in ersteren nämlich wird die Steuer bei den Linienämtern erhoben, wobei jedermann, der diese Steuerobjecte in die Stadt einführt, nur die erlaubtsten Straßen und Wege in die Stadt benützen darf (nicht Verbotswege)⁷⁷⁾; auf offenem Lande dagegen wird bei solchen Artikeln zum veralteten System der Verpachtungen oder zu directer Abfindung mit den Producenten Zuflucht genommen.

Einige dieser Steuern, namentlich die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer gehören zu denjenigen indirecten Steuern, welche auf Grund des Ausgleichsgesetzes vom 21. December 1867 RGW. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Es kann also die Steuer von diesen Gegenständen nicht einseitig in einer Reichshälfte abgeändert werden, sondern es ist zu jedem gesetzgeberischen Acte auf diesem Gebiete das vorhergehende Einverständnis beider Regierungen erforderlich, worauf erst die bezüglichen Gesetze in beiden Parlamenten im Wesentlichen gleichen Inhalts durchgeführt werden müssen.⁷⁸⁾

Diese Gruppe von Steuern, also: Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, sind noch in anderer Hinsicht besonders bemerkenswerth und haben einige gemeinsame Merkmale.

Sie sind finanziell die bedeutendsten; das Einkommen aus denselben übertrifft weit die Einkünfte aus den anderen Steuern. Während die Einkünfte aus den einzelnen indirecten Abgaben sich im österreichischen Budget höchstens zur Ziffer 5 $\frac{1}{2}$ Millionen erheben, erreicht das Einkommen aus

⁷⁷⁾ Für Wien ist neuestens mit Ges. vom 10. Mai 1890 RGW. Nr. 78 die Verzehrungssteuer (Acise) geregelt worden. Dabei wurde das als geschlossen erklärte Gebiet von Wien auf eine Anzahl von Vororten und Gemeinden erweitert (das künftige Großwien). Der beigeschlossene Tarif enthält zwölf Nummern (Hauptrubriken) namentlich: Wein, Obstmost, Bier, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Fleisch, Geflügel, Wildpret, ausgehadetes Wildpret, Federwild, Fische und Schalthiere. Der ältere nun aufgehobene Verzehrungssteuertarif von Wien enthielt noch eine Anzahl anderer Gegenstände, wie z. B. Brennholz u. dergl., was jetzt freigegeben wurde.

⁷⁸⁾ Noch weiter als obige Bestimmung des Ges. vom Jahre 1867 gehen die Zoll- und Handelsbündnißverträge zwischen Oesterreich und Ungarn, von denen der erste vom 24. December 1867 RGW. Nr. 4 ex 1868, der zweite vom 27. Juni 1878 RGW. Nr. 62, der dritte endlich gegenwärtig und bis zu Ende des Jahres 1897 geltende vom 24. Mai 1887 RGW. Nr. 47 datirt. Der Art. XI des zweiten der obigen Zoll- und Handelsbündnißverträge (der mittelst des dritten vom Jahre 1887 auf weitere 10 Jahre verlängert wurde) bestimmt, daß sowohl das Salz- und Tabaksgefälle, wie auch diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden sollen, und daß diese Gesetze und Verwaltungsvorschriften nur im gemeinsamen Einverständnis wieder abgeändert werden können. Zur Wahrung dieser Uebereinstimmung steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, in den Geschäftsgang im anderen Theile der Monarchie durch eigene Organe Einsicht zu nehmen. Was also in Vorstehendem sowohl von diesen indirecten Verzehrungssteuern als auch vom Tabak- und Salzmonopol als in Oesterreich geltend gesagt wird, das gilt auch in vollem Maaße für Ungarn.

den obgenannten drei Steuern die Ziffer von 20 und 30 Millionen. Am nächsten kommt ihnen nur der Ertrag aus dem Salzmonopol mit über 20 Millionen und nur das Tabakmonopol liefert mit über 82 Millionen einen höheren Ertrag.

Dieser Umstand erklärt es, daß der Staat auf die zweckmäßige Besteuerung der genannten drei Genußartikel eine ganz besondere Sorgfalt verwendet.

Woher es kommt, daß diese drei Artikel, sowie das Salz und der Tabak verhältnißmäßig die ergiebigsten Einnahmequellen bilden, haben wir an anderer Stelle auseinandergesetzt.⁷⁹⁾ Hier sei nur kurz bemerkt, daß jede dieser Steuern die allergrößte Masse des Volkes zur Leistung heranzieht, und daß die Bier-, Branntwein- und Zuckererzeuger, welche die Steuer entrichten, eigentlich nur die Mittelspersonen sind, deren sich der Staat bedient, um die breitesten Schichten des Volkes zur Steuerleistung heranzuziehen; als Lohn dafür allerdings empfangen diese Bier-, Branntwein- und Zuckererzeuger bedeutende, ja riesige Monopolsgewinne.⁸⁰⁾

Nur diese den genannten Unternehmern zu Theil werdende Rolle erklärt und rechtfertigt es, daß der Staat ihnen gegenüber sich geselblich zu den weitestgehenden Eingriffen und Beschränkungen der individuellen Freiheit der Handlung und Erwerbsthätigkeit ermächtigen läßt, so daß es in diesen Gewerbebetrieben keine anderen als nur staatlich controlirte Erzeugungsproceße giebt und die betreffenden Unternehmer in ihrer ganzen Gewerbethätigkeit den controlirenden Finanzbehörden so unterworfen sind, als ob sie nur Angestellte des Staates wären und nur in seinem Auftrage arbeiten würden.

Dabei verfährt der Staat der Großindustrie gegenüber mit größerer Strenge, während er der landwirthschaftlichen Industrie größere Nachsicht entgegenbringt. So ist es z. B. den landwirthschaftlichen Branntweinerzeugern gestattet, den zu ihrem Hausbedarf nöthigen Branntwein steuerfrei ihren Brennereien zu entnehmen, während ein solches Vorgehen bei den Bierbrauereien und Zuckerfabriken ausdrücklich verboten ist und die betreffenden Unternehmer auch das zu ihrem Hausbedarf nöthige Quantum von Zucker und Bier versteuern müssen. Allerdings erklärt sich die größere Connivenz gegen die landwirthschaftlichen Brennereien auch aus dem Umstande, weil

⁷⁹⁾ Verwaltungsslehre S. 53.

⁸⁰⁾ Daher richten sich auch die Angriffe der Socialisten vornehmlich gegen alle indirecten Steuern. Lassalle (Die indirecte Steuer. 1863) berechnet, daß von den im preussischen Budget 1855 figurirenden Einnahmen im Betrage von rund 109 Millionen nur etwa 13 Millionen aus der directen Steuer fließen, und nach Abzug von 11 Millionen aus Staatsdomänen, der Rest von 85 Millionen aus indirecten Steuern herrühre. An diese Berechnung knüpft nun Lassalle folgende Bemerkung: „Die indirecte Steuer ist das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Capital verwicklicht und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Classen der Gesellschaft aufbürdet.“ Diese scharfe Kritik der indirecten Steuern hat viel dazu beigetragen, das Problem einer Einkommensteuer auf die Tagesordnung vieler europäischen Staaten und auch Oesterreichs zu setzen. Dieses Problem erwartet seine Lösung von der Zukunft.

diese Brennereien in viel zu großer Zahl vorhanden sind, als daß sie so controlirt werden könnten, wie die verhältnißmäßig wenigen großindustriellen Unternehmungen der Bierbrauer und Zuckererzeuger. Auch wäre es den Landwirthen gegenüber, die doch eine Grundsteuer zahlen, eine ungerechtfertigte Härte, wollte man ihnen ihren eigenen Branntwein nur versteuert zum Genuße überlassen. Dem industriellen Betriebe gegenüber braucht der Staat allerdings diese Rücksicht nicht walten zu lassen.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal dieser drei Steuergattungen liegt darin, daß sie von Producten eingehoben werden, an deren Export der Staat ein so hohes und mächtiges Interesse hat,⁸¹⁾ daß er auf jede Steuer verzichtet und die eingehobenen zurückerstattet, sobald das Product die Zolllinie verläßt. Daher sind in den bezüglichen Steuergeetzen identische Bestimmungen über Steuerrestitution bei der Ausfuhr dieser Producte über die Zolllinie, enthalten wenn sie versteuert waren, aber auch Bestimmungen über ihre unter den nöthigen Vorrichtungen vorzunehmende unversteuerte Ausfuhr über die Zolllinie.

Die Biersteuer.

Die Biersteuer wird „von allen jenen, welche sich mit der Erzeugung §. 28. von Bier beschäftigen,“ eingehoben. Das Gesetz vom Jahre 1829 legte noch das Hauptgewicht auf die Abfindung mit den Erzeugern und läßt die „tarifmäßige Gebührenrichtung“ erst da eintreten, wo keine Abfindung zu Stande kommt. Sowohl die Abfindung, wie auch die tarifmäßige Gebührenberechnung wurde im Sinne jenes Gesetzes nach der Menge des erzeugten Bieres vollzogen.

Erst mit dem Min. Erl. vom 19. December 1852 schritt man zu einer rationelleren Besteuerung des Bieres, indem man zur Grundlage der Steuerberechnung nicht wie bis dahin nur die Menge, sondern auch den Extractgehalt der Bierwürze nahm. Darnach wird die Verzehrungssteuer vom Bier nach der vollen, auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor Beimischung des Gährungsmittels zu constatirenden Extractgehalt der Bierwürze berechnet. Dieser Extractgehalt (an Zucker) wird mittelst des ämlichen Zuckermessers (Saccharometers) erhoben.

Dabei giebt es keine Steuerbefreiungen aus dem Grunde, daß das Bier zum eigenen Hausbedarf erzeugt wird.

Der Bräuer ist verpflichtet, das vorzunehmende Brauverfahren rechtzeitig der Finanzbehörde anzumelden, wobei er den Extractgehalt der zu erzeugenden Bierwürze in ganzen Saccharometergraden angeben muß.⁸²⁾ Bei dieser Angabe wird ihm ein gewisses Fehlermaximum (ein Grad)

⁸¹⁾ Dieses Interesse beruht darauf, daß es sich bei den genannten Erzeugnissen um Extracte aus landwirthschaftlichen Rohstoffen handelt, bei deren Erzeugung die Abfälle und Ueberbleibsel in erster Linie zur Viehmaß, in zweiter zur Bodenmelioration dienlich sind. Der Export dieser Artikel bedeutet also die höchste Verwerthung nationaler Arbeit bei größter Schöpfung der Fruchtbarkeit des heimatlichen Bodens.

⁸²⁾ Gef. vom 25. April 1869 RGW. Nr. 49.

nachgesehen; über dieses Maximum beginnt die Strafbarkeit wegen falscher Angabe.

Auf Grundlage der angemeldeten Anzahl der Saccharometergrade wird die Steuer berechnet. Zu dieser ordentlichen Biersteuer wird in geschlossenen Städten noch ein außerordentlicher Zuschlag hinzugefügt.

Der ganze Proceß der Bierbereitung steht unter ämtlicher Controle — und das Gesetz normirt sogar die Art und Weise des Vorganges bei demselben. So ist z. B. eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze nicht gestattet.

Die Finanzbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Bräuprocesses durch Nachschau die nöthigen Informationen verschaffen; der Geschäftsbetrieb jener Biererzeuger, die schon einmal wegen einer Gefällsübertretung gestraft wurden, kann einer schärferen Aufsicht unterworfen werden.

Branntweinsteuer.

§. 29.

Die Steuer von gebrannten Flüssigkeiten, mit der auch die Preßhefenbesteuerung verbunden ist, hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen; durch eine Vervollkommnung der Steuereinhebungsmethode⁸³⁾ ist es gelungen, das Einkommen von diesem Steuersubjecte bei Wahrung aller berechtigten volkswirtschaftlichen Interessen auf fast das Vierfache des früheren Ertrages zu bringen.⁸⁴⁾

Die Steuer wird theils als Productionsabgabe (bei der Erzeugung in industriellen, nichtlandwirthschaftlichen Brennereien), theils als Consumabgabe beim Uebergang des Branntweins aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr eingehoben; die Consumabgabe hat zweierlei Sätze, so daß ein gewisses, gesetzlich bestimmtes Quantum von Spiritus dem niedrigeren Steuerfaze unterworfen ist, welches Quantum individuell unter die Brennereibesitzer vertheilt wird, so daß es jedem derselben freisteht, das auf ihn entfallende Quantum zu dem niedrigeren Steuerfaze in den Verkehr zu setzen. Die Consumabgabe ist insbesondere auf die landwirthschaftlichen Brennereien (§. 2a) berechnet.

Zum eigenen Hausbedarf in den gesetzlichen Gränzen erzeugter Branntwein genießt Steuerfreiheit.

Auch derjenige Branntwein, der, sei es als solcher oder in Form von Liqueur, Rum u. dergl., über die Zolllinie ausgeführt wird oder zu ge-

⁸³⁾ Das Branntweinsteuergesetz vom 27. Juni 1878 RGW. Nr. 72 wurde mit Ges. vom 19. Mai 1884 RGW. Nr. 63 abgeändert und dieses wurde wieder durch das gegenwärtig geltende Ges. vom 20. Juni 1888 RGW. Nr. 95 ersetzt; zu diesem letzteren sind mit Min.-Erl. vom 10. August 1888 RGW. Nr. 133 Durchführungsvorschriften erlassen worden.

⁸⁴⁾ Während noch im Jahre 1888 der Staatsvoranschlag die Branntweinsteuer mit 8½ Millionen präliminirte, figurirt dieselbe im Voranschlag von 1889 mit (rund) 32 Millionen und ebenso im Voranschlag von 1890; im Voranschlag von 1891 mit rund 31 Millionen. Zugleich mit der Branntweinsteuer und als (30%iger) Zuschlag zu derselben wird von denjenigen Branntweinbrennern, welche Preßhefe (zum Abgag bestimmte Hefe) erzeugen, die Preßhefeabgabe eingehoben; im Finanzgesetz von 1890 ist dieselbe mit 420,000 fl. eingestelt.

werblichen und Heilzwecken verwendet wird, genießt Steuerfreiheit (§. 6). Die landwirthschaftlichen Brennereien genießen gegenüber den industriellen noch eine besondere Begünstigung in Form von Bonificationen aus der Staatscasse für jedes Hectoliter Alkohol, welches von ihrer Erzeugungstätte unter Beobachtung der dießbezüglichen Bestimmungen weggebracht wird.

Bei der Ausfuhr über die Zolllinie wird eine besondere Steuerbonification für jeden Liter Alkohol gewährt — diese Steuerbonificationen dürfen aber jährlich die gesetzlich bestimmte Summe (von einer Million Gulden) nicht übersteigen (§. 3.)

Zur Zahlung der Productionssteuer ist der Unternehmer verpflichtet; bei einer Gefäßverkürzung ist auch der Betriebsleiter verantwortlich und zahlungspflichtig (§. 15.) Die Consumsteuer haftet auf dem Branntwein, so lange er sich auf der Erzeugungstätte, auf Freilagern oder im Transporte befindet, mit der gesetzlichen Priorität gegenüber allen anderen Forderungen (§. 17.)

Die Steuer wird nach der Menge des erzeugten Alkohols bemessen. Diese Alkoholmenge aber wird festgestellt, entweder im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen oder auf Grund der Anzeigen eines Controlmeßapparates oder endlich auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung). Die Brennereien werden zu diesem Zwecke in mehrere Kategorien eingetheilt (§. 32), je nachdem aus welchen Stoffen, nach welcher Methode und in welchem Umfange sie Alkohol erzeugen, und das Gesetz bestimmt, auf welche Kategorien von Brennereien je eine der obigen Steuerbemessungsarten Anwendung zu finden hat, womit auch die Art der Abgabentrachtung bestimmt wird. Bei denjenigen Brennereien nämlich, wo die Pauschalirung oder Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung, dagegen wird bei zwei Kategorien Brennereien (Zahl II und III des §. 32) die Abgabe beim Uebergange des Steuerobjectes in den freien Verkehr eingehoben.

Zur Sicherstellung der Abgaben sind weitgehende Controlmaßregeln getroffen, so zwar, daß der Betrieb der Brennereien unter ununterbrochener Aufsicht der Finanzbehörde vor sich geht. Die Unternehmer müssen die genauen Beschreibungen der Erzeugungstätten und der zur Erzeugung gebrauchten Gefäße, Geräthschaften, Maschinen und Vorrichtungen den Finanzbehörden in zwei Exemplaren vorlegen, von denen sie eines, mit der Bestätigungsclauser der Behörde versehen, zu ihrer Deckung zurückerhalten. Sowohl von dem Beginn, wie von jeder Unterbrechung und dem Schluß des Productionsprocesses muß die Behörde benachrichtigt werden, welcher überdies das Recht zu steht, jederzeit (auch bei Nacht) die Erzeugungstätten zu inspiciren. (§. 30.)

Zuckersteuer.

Auch die Zuckersteuer unterlag in den letzten Jahrzehnten mehrfachen §. 30. Modificationen. Gegenwärtig gilt für die Zuckersteuer das Gesetz vom

20. Juni 1888⁵⁵⁾. Darnach ist Gegenstand der Steuer das Product selbst — also Zucker jeder Art, woraus immer derselbe erzeugt worden ist. Nur unterliegt der Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (also auch Rohrzucker) einer höheren Steuer (11 fl. für 100 Kilogramm) als der Zucker anderer Art (1—3 fl. für 100 Kilogramm). Zur Zahlung der Steuer ist nicht nur der Unternehmer verpflichtet, sondern auch jeder, der unversehrten Zucker wissenlich an sich bringt. Bei Gefällsverfälschungen sind auch die Betriebsleiter der Zuckerfabriken haftbar.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf dem im Transporte befindlichen Zucker so wie auf dem Branntwein (s. o.). Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, auf Verlangen des Finanzministers denselben die Ausweise über die von ihnen vermittelten Zuckert Transporte vorzulegen. Jeder Unternehmer, der Zucker erzeugen will, ist verpflichtet, vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Finanzbehörde die vollständige Beschreibung der Erzeugungstätte, der Werksvorrichtungen und des einzuschlagenden Verfahrens mitfammt dem Plan der einzuhaltenden Betriebszeit vorzulegen.

Die Erzeugungstätte muß mit einer wenigstens zwei Meter hohen Umfriedung⁵⁶⁾ umgeben oder auf andere Weise (durch Gebäude) umschlossen sein. In der Umfriedung dürfen nur die zum Betriebe nothwendigen Eingänge bestehen. Die Finanzbehörde nimmt auf Grund der Anmeldung und der Beschreibung die Betriebsräume in Augenschein, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. Sowohl das ganze Etablissement, wie auch jeder Theil desselben, sind mit Aufschriften, welche deren Bestimmung andeuten, zu versehen. All und jede diesbezügliche Veränderung muß der Behörde gemeldet werden; ebenso muß jede mindestens vierwöchentliche Betriebsunterbrechung der Behörde angezeigt werden. Die Behörde nimmt dann die fertigen und unfertigen Producte auf; erstere werden versteuert, letztere unter amtlichen Verschuß eingelagert. Während der Betriebsunterbrechung werden die Werksvorrichtungen mit amtlichem Verschuß versehen; soll der Betrieb wieder aufgenommen werden, so hat der Unternehmer dieses der Behörde zu melden, welche behufs Abnahme des Verschlusses weitestens 6 Stunden vor dem angemeldeten Betriebsbeginn an Ort und Stelle einzufinden hat. Erscheint sie nicht, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschuß zu beseitigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, gegen zu vereinbarenden Mietzins für ein Organ der Finanzbehörde innerhalb der Umfriedung der Fabrik eine Wohnung einzuräumen und auch sonstige zur Amtshandlung der Finanzbehörde nöthigen Localitäten zur Verfügung zu stellen.

Das fertige Product wird abgewogen, über dasselbe fortlaufende Aufzeichnung geführt und sohin die Steuer nach dem Gewicht des Productes berechnet. Die Fabriken sind unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Jede Zuckerfabrik muß ihr Product mit einer eigenen Marke bezeichnen. Der versteuerte Zucker muß mit amtlicher Marke versehen sein — so lange

⁵⁵⁾ Dazu die Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1888 RGS. Nr. 111.

⁵⁶⁾ Mauer, Planke, Gitter, Stadelenzann.

er nicht in den Kleinverschleiß gelangt. Zuckererschleißer oder Gewerbetreibende, welche bei ihrem Gewerbe Zucker verwenden, müssen ihr diesfälliges Geschäft der Finanzbehörde anzeigen; sie sind verpflichtet, bei Uebnahme von Zucker auf das Vorhandensein der amtlichen Marken zu achten; verschweigen sie einen diesbezüglichen Mangel, so unterliegen sie einem Strafverfahren, außer wenn sie den bemerkten Mangel rechtzeitig (48 Stunden) anzeigen; die an den Verpackungen befindlichen amtlichen Marken haben sie bei der Entnahme des Zuckers zu vernichten.

Der Finanzwache ist über die Zuckerfabriken und Zuckertransporte ein weitgehendes Controlrecht eingeräumt. Von Zeit zu Zeit werden behördliche Aufnahmen der in den Fabriken und Magazinen vorhandenen Vorräthe vorgenommen. Jeder Transport des Zuckers, sogar innerhalb der Fabriken von der Erzeugungsstätte in die Magazine, darf nur bei Tageszeit vorgenommen werden.

Die Wegbringung aus der Fabrik darf nur auf behördlich bestimmten Straßen und Wegen stattfinden. Die Art der Buchführung über die Zuckererzeugung und den Zuckerabsatz ist genau vorgeschrieben; der Unternehmer muß die vorgeschriebenen Aufzeichnungen führen — und dieselben werden von den Finanzorganen controlirt und mitunterfertigt. Da das steuerbare Verfahren mit der Wegbringung des Zuckers beginnt, so ist hievon der Behörde rechtzeitig die Meldung zu erstatten; diese Meldung hat alle einzelnen auf die zum Transport gelangende Zuckerpartie bezüglichen Daten zu enthalten; weniger wie 500 Kilo Zucker darf nicht weggebracht werden. Innerhalb der Umsriedung der Fabrik darf der zum Hausgebrauch des Fabrikanten nöthige Zucker nur gegen vorausgegangene Anmeldung und nach entrichteter Verbrauchszahlung der Fabrik oder dem Lager entnommen werden.

Die Zuckersteuer ist in der Regel vor der Wegbringung des Zuckers im Steueramte zu erlegen; doch kann unter Umständen auch eine Vorgung der Steuer bis auf vier Monate stattfinden. Unversteuert kann unter den nöthigen Vorichten Zucker in ein Freilager oder aus einem solchen über die Zolllinie ausgeführt werden.

Wein- und Moststeuer.

Die Einhebung der Wein-, Weinmost- und Obstmoststeuer erfolgt auf dem offenen Lande nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829 (§ 5 lit. b) von den Gast- und Schankwirthen, Wuschenschänkern und sogenannten Leutgebern, sowie von allen denjenigen, welche diese Getränke, mögen es selbsterzeugte oder fremder Erzeugung sein, ausschänken oder im Kleinen verkaufen. Der Tarif, auf dessen Grundlage diese Steuer gegenwärtig bemessen wird, ist mit dem Gesetze vom 17. August 1862 Nr. 55 RÖB. erlassen worden.⁸⁷⁾ §. 31.

⁸⁷⁾ Manz, B. XXII. S. 56.

In geschlossenen Städten wird diese Steuer als Accise auf Grundlage des (höheren) Tarifes vom 25. Mai 1829 eingehoben. Die Erzeuger bleiben bei dieser Steuer ganz außer Betracht: so lange also diese Getränke nicht in den Ausschank und nicht in eine geschlossene Stadt gelangen, braucht von denselben keine Steuer gezahlt zu werden.

Dagegen werden Kunst- und Halbweine in den für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten in gleicher Weise wie der Naturwein besteuert, wobei jedoch die Steuerpflicht die Erzeuger trifft, zu welchem Zwecke die Erzeugungstätten ähnlichen Bewachungen und Controlen und die Unternehmer ähnlichen Pflichten unterworfen sind wie dieß bei der Zuckerfabrikation und Bierbrauerei der Fall ist.⁸⁸⁾ Am offenen Lande wird von Kunst- und Halbwein die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmaße eingehoben wie dieß für den Wein im Allgemeinen der Fall ist.⁸⁹⁾ Der Ertrag der Wein- und Moststeuer ist in den letzten Staatsvoranschlägen mit 4¹/₂ Millionen eingestellt.

Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

§. 32.

Mit der Weinsteuer hat die Fleischsteuer das Gemeinsame daß die Productionsstätten dieser Genuß- und Nahrungsartikel weit und breit im Lande zerstreut sind; daß es daher unmöglich ist, von diesem Artikel eine Productionsabgabe zu erheben, die Verwaltung vielmehr gezwungen ist an die Besteuerung derselben entweder an den Thoren der geschlossenen Städte oder aber am offenen Lande in dem Momente heranzutreten, wo sie in den Handel kommen. Denn schon die Verschleißstellen dieser Artikel sind viel geringer an Zahl als deren Productionsstätten, beim Fleische aber sind die Schlachtstellen in noch viel geringerer Anzahl vorhanden und daher leichter einer Controle zu unterziehen.

Daher faßt auch das Fleischsteuergesetz⁹⁰⁾ für das offene Land in erster Linie die Schlachtungen in's Auge und macht diese zum Gegenstand der Steuer („Der Verzehrungssteuer unterliegen Schlachtungen z.“ § 1). Allerdings muß die Schlachtung, um Gegenstand der Besteuerung zu werden, entweder von gewissen gesetzlich bezeichneten Personen oder zu einem im Gesetze bestimmten Zwecke vorgenommen werden. Und zwar unterliegt der Besteuerung jede Schlachtung, welche ohne Rücksicht zu welchem Zwecke von einer gewissen Kategorie von Gewerbetreibenden als: Fleischer, Selcher, Wirthe u. dgl. vorgenommen werden; oder aber auch von anderen Personen⁹¹⁾, wenn dieselben für gemeinschaftliche Rechnung oder zum Zwecke der Veräußerung in rohem Zustande, erfolgt.

⁸⁸⁾ Gesetz vom 30. März 1882 RGW. Nr. 45.

⁸⁹⁾ Fin.-Min.-Erl. vom 3. October 1880 Z. 30093. Manz, B. XXII. S. 57.

⁹⁰⁾ Gesetz vom 16. Juni 1877 über die Fleischsteuer außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten. Nr. 60 RGW.

⁹¹⁾ Unter diesen „anderen Personen“ werden auch Klöster und Ordenshäuser verstanden, welche Böglinge entgeltlich bestütigen. (Erl. des Verwaltungsgerichts vom 19. und 25. Mai 1880 Z. 990. Budwinski Nr. 777 und 782.)

Außer den Schlachtungen sind aber auch noch unter gewissen gesetzlich bestimmten Umständen dieser Steuer unterworfen: der Fleischbezug und der Fleischverkauf, wobei allerdings die Rücksicht darauf obwaltet, daß das Fleisch⁹²⁾ nicht zwei- oder mehrfach besteuert werde, andererseits aber auch danach gestrebt wird, daß das Fleisch immer mit dem vollen Tariffaße desjenigen Ortes⁹³⁾ versteuert werde, wo es schließlich verbraucht wird. Wird also das Fleisch von einem Orte bezogen, wo es einem niedrigeren Tarif unterworfen war, so muß die Differenz nachgezahlt werden; auch hält das Gesetz immer an dem Grundsätze fest, daß eine Steuerabfindung immer nur Geltung hat zwischen dem Steuerärare und dem betreffenden Gewerbsmanne, keiner dritten Person zu Gute kommen darf. Wenn also Fleischer, Selcher oder Wirthe Fleisch aus einem fleischsteuerpflichtigen Gewerbebetriebe beziehen, hinsichtlich dessen die Entrichtung der Fleischsteuer abfindungsweise stattfindet, so müssen sie das so bezogene Fleisch nichtsdestoweniger versteuern. Diese Bestimmung hat selbstverständlich den Zweck, die übermäßige Ausbeutung eines Abfindungsvertrages mit dem Aerar seitens vieler Gewerbetreibenden zu verhüten.

Die Fleischsteuer wird nach dem Tarife theils vom Stück geschlachteten Viehes, theils (bei frischem Fleisch und Fleischwaaren) nach dem Gewichte und nach drei Classenabstufungen berechnet und zwar gehören in die erste (höchste) Classe alle Orte mit einer Bevölkerung von über 20,000 Seelen; in die zweite (mittlere) Classe alle Orte mit einer Bevölkerung von 10—20,000 Seelen und in die dritte (niedrigste) alle übrigen Orte (also unter 10,000 Seelen).

Die Einhebung der Fleischsteuer erfolgt übrigens nach einem der drei für die Verzehrungssteuer im Gesetze vom Jahre 1829 vorgeschriebenen Systeme, welche mit specieller Berücksichtigung der Fleischsteuer im Fleischsteuergesetz noch insbesondere (§§ 17—19) erläutert werden. Es sind das die Systeme: der Abfindung, Verpachtung und ärarischer Regie d. i. mittelst der durch die Finanzorgane erfolgenden Besteuerung jeder einzelnen steuerbaren Handlung (Schlachtung, Fleischbezug, Veräußerung).

Das Gesetz trägt sowohl den Interessen des Handels wie auch den berechtigten Interessen des Privathaushaltes Rechnung: den ersteren, indem es diejenigen Schlachtungen von der Besteuerung ausnimmt, welche zum Zwecke des Großhandels mit ganzen geschlachteten Viehstücken vorgenommen werden (§. 3 Abs. 4); den letzteren, indem es Personen, die kein Fleischaergewerbe treiben, unversteuerte Viehschlachtungen zu eigenem Gebrauche unter gewissen Umständen gestattet (§. 3 Abs. 3).

Auch der Fleischbezug bleibt unter Umständen unversteuert, wenn die Steuer schon beim Fleischhändler entrichtet wurde; so z. B. der Fleischbezug der Speisewirthe; endlich wird es nicht als „entgeltliche Veräußerung“

⁹²⁾ Dem Begriff „steuerbares Fleisch“ giebt das Gesetz (§. 2) einen sehr weiten Umfang, indem es unter denselben nicht nur alle Sorten Fleisch und alle Producte aus denselben (Würste), sondern auch Speck subsumirt.

⁹³⁾ Ueber Abstufung der Steuer nach den Orten s. unten.

angesehen, wenn Diensthoten, Hausleuten u. s. w. als Bestandtheil ihrer Kost Fleisch verabreicht wird.

Auch bei der Fleischsteuer haben die steuerpflichtigen Unternehmer zugleich die Pflicht der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Unternehmungen und der einzelnen von ihnen vorzunehmenden steuerbaren Handlungen (Schlachtungen, Fleischbezug); die Finanzbehörden führen die Controle mittelst eigener Anmeldungs- und Revisionsverzeichnisse und folgen über die geleisteten Steuerzahlungen Zahlungsbolette aus, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind. Die erwähnten steuerbaren Handlungen dürfen nicht ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht früher als in dem angemeldeten Termin vollzogen werden.

Wird Fleisch, von dem die Steuer bei der Schlachtung entrichtet, nach geschlossenen Orten abgesetzt, wo von demselben die Accise entrichtet wird, so kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eine Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Steuer gefordert werden (§§. 35, 36). Auf die Uebertretungen des Fleischsteuergesetzes sind, abgesehen von den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, noch besondere Geldstrafen von 5—100 fl. gesetzt, welche von den Finanzbehörden verhängt werden.

Mineralölsteuer.

§. 33. Die allgemeine Mineralöl-(Petroleum-)Steuer wurde in Oesterreich erst mit dem Gesetz vom 26. Mai 1882 RGW. Nr. 55⁹⁴) eingeführt — womit zugleich die früher bestandene Verzehrungssteuer von Mineralöl bei der Einfuhr in geschlossene Orte aufgehoben wurde. Dieser Steuer unterliegt das fertige Product von der gesetzlich bestimmten Gradhaltigkeit und ist von dem Unternehmer bei der Wegbringung aus der Erzeugungstätte zu entrichten.

Die Controle ist ähnlich wie bei den Bierbrauereien; es unterliegen derselben die Erzeugungstätte, die Werksvorrichtungen, der Erzeugungsproceß und die producirten Vorräthe. Behufs erfolgreicher Uebung der Controle müssen größere Raffinerien innerhalb der Fabrik eine Wohnung für ein Finanzorgan beistellen (gegen vereinbarten Zins); ferner wird ein bestimmter Umkreis um die Fabrik als Controlgebiet bezeichnet, innerhalb dessen jedermann zur Legitimation über den Besitz von Mineralöl verpflichtet ist; die Wegbringung des Mineralöls ist an bestimmte Straßen und Tageszeiten gebunden. Die Unternehmer sind zur Führung genauer Verzeichnisse über Production und Absatz verpflichtet, welche von den Finanzorganen jederzeit eingesehen und mit den vorhandenen Vorräthen verglichen werden können.

Endlich kann auch bei der Petroleumsteuer unter den gesetzlich bestimmten Vorrichtungen eine Vorgung (Stundung) stattfinden und kann dasselbe nach dem Auslande steuerfrei ausgeführt werden. — Der Ertrag dieser Steuer stieg in den letzten Jahren bis über vier Millionen.⁹⁵⁾

⁹⁴⁾ Dazu die Vollzugsvorschrift mit Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1882 RGW. Nr. 78.

⁹⁵⁾ Außer den hier aufgezählten Verzehrungssteuern kommt im Staats-

Monopolrecht.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Monopolsgegenstände sind in §. 34. der Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 enthalten. Darnach darf niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Gegenstände des Staatsmonopols erzeugen, bereiten oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden. Die erwähnten Bewilligungen lauten immer speciell für gewisse Personen, bezeichnen genau das Verfahren bei der Erzeugung, den Ort wo dieselbe stattfinden kann und den Umfang derselben. Der Concessionär hat sich genau an alle diese Punkte der Bewilligung zu halten. Die erzeugten Monopolsgegenstände müssen an die staatlichen Niederlagen abgeliefert werden; der Staatsschatz leistet für dieselben angemessene Vergütung. Auf die Gegenstände des Staatsmonopols, die für das Aerar erzeugt werden oder werden können, können dritte Personen aus privatrechtlichen Titeln keinerlei Ansprüche erheben, durch welche die Erzeugung oder Verwendung dieser Gegenstände gehindert wäre; wohl aber kann der vom Aerar für die gelieferten Monopolsgegenstände zu zahlende Preis Gegenstand privatrechtlicher Ansprüche werden. Monopolsgegenstände dürfen ferner ohne behördliche Bewilligung (Licenz) von niemandem veräußert werden; daher darf solche Gegenstände auch niemand von Personen, die keine Licenz besitzen ankaufen. Dagegen wird von den Behörden für geeignete Verkaufsstellen dieser Gegenstände Sorge getragen.

Mit Bezug auf den Handel mit Monopolsgegenständen besteht übrigens ein Unterschied zwischen Tabak und Salz — indem der Handel mit letzterem freigegeben ist, wenn die Händler nur das Salz aus ärarischen Magazinen kaufen, während der Handel mit Tabak überhaupt untersagt ist und nur von ärarischen Verkaufsstellen (Trafiken) besorgt wird. —

Salzmonopol.

Da das Recht des Salzmonopols sowohl Oesterreich wie Ungarn in §. 35. gleicher Weise zusteht, so wird die Regelung desselben in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichen Gesetzen vorgenommen (StGG. 21. Dec. 1867 RGW. Nr. 145). In Folge dessen mußte auch zum Zwecke der Verwaltung des Salzmonopols in beiden Reichshälften eine Vereinbarung getroffen werden (Ges. v. 7. Juni 1868 RGW. Nr. 23). Letztere geht dahin, daß jeder Reichshälfte das Einkommen von dem in derselben zur Consumtion gelangenden Salze möglichst gewahrt bleibe. Die Salzpreise werden daher einverständlich zwischen den beiderseitigen Ministerien so festgesetzt, daß keine Reichshälfte der anderen auf ihrem Territorium Concurrenz machen kann, daß also der beim Salzmonopol gestattete Privathandel sich auf je eine Reichshälfte beschränke und die Ausdehnung desselben von einer Reichshälfte auf die zweite (durch Transport) sich nicht mehr rentire.

voranschlag noch die Post „Verzehrssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen“ vor, welche die bei den Linien Wiens eingehende Accise umfaßt; die darauffolgende Post „Pachtungen“ umfaßt die Pachtzillinge für die verpachtete Accise in mehreren Landeshauptstädten.

Monopolrecht.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Monopolsgegenstände sind in §. 34. der Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 enthalten. Darnach darf niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Gegenstände des Staatsmonopols erzeugen, bereiten oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden. Die erwähnten Bewilligungen lauten immer speciell für gewisse Personen, bezeichnen genau das Verfahren bei der Erzeugung, den Ort wo dieselbe stattfinden kann und den Umfang derselben. Der Concessionär hat sich genau an alle diese Punkte der Bewilligung zu halten. Die erzeugten Monopolsgegenstände müssen an die staatlichen Niederlagen abgeliefert werden; der Staatsschatz leistet für dieselben angemessene Vergütung. Auf die Gegenstände des Staatsmonopols, die für das Aerar erzeugt werden oder werden können, können dritte Personen aus privatrechtlichen Titeln keinerlei Ansprüche erheben, durch welche die Erzeugung oder Verwendung dieser Gegenstände gehindert wäre; wohl aber kann der vom Aerar für die gelieferten Monopolsgegenstände zu zahlende Preis Gegenstand privatrechtlicher Ansprüche werden. Monopolsgegenstände dürfen ferner ohne behördliche Bewilligung (Licenz) von niemandem veräußert werden; daher darf solche Gegenstände auch niemand von Personen, die keine Licenz besitzen ankaufen. Dagegen wird von den Behörden für geeignete Verkaufsstellen dieser Gegenstände Sorge getragen.

Mit Bezug auf den Handel mit Monopolsgegenständen besteht übrigens ein Unterschied zwischen Tabak und Salz — indem der Handel mit letzterem freigegeben ist, wenn die Händler nur das Salz aus ärarischen Magazinen kaufen, während der Handel mit Tabak überhaupt untersagt ist und nur von ärarischen Verkaufsstellen (Traffiken) besorgt wird. —

Salzmonopol.

Da das Recht des Salzmonopols sowohl Oesterreich wie Ungarn in §. 35. gleicher Weise zusteht, so wird die Regelung desselben in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichen Gesetzen vorgenommen (StGG. 21. Dec. 1867 RGW. Nr. 145). In Folge dessen mußte auch zum Zwecke der Verwaltung des Salzmonopols in beiden Reichshälften eine Vereinbarung getroffen werden (Ges. v. 7. Juni 1868 RGW. Nr. 23). Letztere geht dahin, daß jeder Reichshälfte das Einkommen von dem in derselben zur Consumtion gelangenden Salze möglichst gewahrt bleibe. Die Salzpreise werden daher einverständlich zwischen den beiderseitigen Ministerien so festgesetzt, daß keine Reichshälfte der anderen auf ihrem Territorium Concurrenz machen kann, daß also der beim Salzmonopol gestattete Privathandel sich auf je eine Reichshälfte beschränke und die Ausdehnung desselben von einer Reichshälfte auf die zweite (durch Transport) sich nicht mehr rentire.

voranschlag noch die Post „Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen“ vor, welche die bei den Linien Wiens eingehende Accise umfaßt; die darauffolgende Post „Pachtungen“ umfaßt die Pachtzillinge für die verpachtete Accise in mehreren Landeshauptstädten.

Als Grundlage der Monopolisirung erklärt §. 204 der Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz als ausschließendes Eigenthum des Staates; die Gewinnung des Salzes besorgt der Staat in eigener Regie.⁹⁶⁾

Salzbergwerke dürfen daher von keinem Privaten ausgebeutet werden; wo immer jemand in den Gränzen des Staatsgebietes Salz entdeckt, sei es als Salzlager, Salzquelle oder als Kochsalz in gebiegenem Zustande, ist er verpflichtet, binnen 90 Tagen die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Convenirt es dem Aerar nicht, eine solche Salzfundstelle auszubeuten, so ist er berechtigt, dieselbe unbrauchbar zu machen. Wo immer dagegen der Staat Salzfundstellen auszubeuten beabsichtigt, ist er berechtigt, die Abtretung der zu diesem Zwecke erforderlichen Grundstücke zu fordern. Der Eigenthümer des Grundes hat das Recht der Schadloshaltung nach §. 365 a. b. G. B.

Wird bei anderen Productionsprocessen (z. B. Salnitererzeugung) Salz als Nebenproduct gewonnen, so muß es an die Behörde abgeliefert werden.⁹⁷⁾ Eignet sich dasselbe nicht zum Verkauf in den ärarischen Niederlagen, so kann es unbrauchbar gemacht werden (denaturirt). Auf Bereitung oder Verwendung nichtärarischen Salzes sind Strafen gesetzt.

Dagegen liefert das Aerar unter gewissen Umständen Fabriksalz an industrielle Unternehmungen zum Selbstkostenpreise (also nicht zum Monopolspreise) zum Zwecke der Förderung der heimischen Industrie; doch wird, um mißbräuchliche Verwendung solchen Salzes vorzubeugen, dasselbe ebenfalls bevor es an die begünstigten Parteien abgegeben wird, zu menschlichem Genuße unbrauchbar gemacht (denaturirt).

Tabakmonopol.

§. 36. Das Tabakmonopol beruht gleich dem Salzmonopol auf der Zoll- und Monopolordnung vom 11. Juli 1835. Während aber die Grundlage

⁹⁶⁾ Salzbergwerke und die zu denselben gehörenden Anstalten und Einrichtungen unterliegen nur insoweit dem allgemeinen Berggesetze, als die besondern Gesetze über das Salzmonopol nicht Ausnahmen begründen. Bergbehörden dürfen zur Auffuchung und Ausschlebung des Kochsalzes keinerlei Schurfbewilligungen erteilen; dagegen ist jede Bergbehörde verpflichtet, sobald sie Kenntniß von einem neuen Vorkommen von Steinsalz, Salzquellen oder unterirdischen Soolen erhält, hievon sogleich der zuständigen Finanzbehörde die Anzeige zu erstatten. Die staatlichen Unternehmungen auf Gewinn von Kochsalz unterliegen keinerlei Bergbaubewilligung: nur sind die Salinenverwaltungen verpflichtet, bezüglich der Werksobjecte die Anordnungen des Berggesetzes zu beobachten und die Verhandlungen wegen zwangsweiser Ueberlassung von Grundstücken und Tagwässern bei der Bergbehörde einzuleiten. Haberer und Zechner: Handbuch des österreichischen Bergrechts S. 11.

⁹⁷⁾ Andererseits wieder kann Kalisalz trotzdem es kein vorbehaltenes Mineral ist und principieell dem Eigenthümer des Grund und Bodens gehört, aus dem Grunde nicht frei ausgebeutet werden, weil es nur als Gemengtheil des Steinsalzes vorkommt (z. B. in Kalusz in Galizien). Die Kalisalzbergbaue sind daher gleichzeitig auch Salzbergbaue und als solche Gegenstand des Salzmonopols.

des Salzmonopols die gesetzliche Erklärung bildet, daß alles Kochsalz im Staate Eigenthum des Staates sei: so beruht das Tabakmonopol auf dem allgemeinen Verbote des Tabakbaues ohne behördliche Bewilligung und Controle. In Ungarn weitverbreitet, wird der Tabakbau in Oesterreich nur in Galizien, der Bukowina, Tirol und Vorarlberg betrieben. Derselbe steht unter steter strenger Controle der Finanzbehörden, welche die Art und Weise des Anbaus, den Umfang desselben, das Verfahren beim Aussetzen der Pflanzen, bei der Einscheidung und bei der Einsägung genau vorschreiben. In der Regel darf das reife Product nur an das Aerar verkauft werden.

Die fabrikmäßige Verarbeitung des Tabaks und der Verkauf der Cigarren und des Schnupftabaks besorgt das Aerar ausschließlich; all und jeder Privathandel mit Tabakserzeugnissen ist untersagt. Den ärarischen Tabaksverschleiß regelt die Vorschrift vom 28. Jänner 1851.

Der Bruttoertrag des Tabaksmonopols beläuft sich nach dem Vorschlag von 1890 auf über 82 Millionen, von welchem Bruttoertrag die Regieauslagen mit über 29 Millionen gegenüberstehen, so daß der Nettoertrag sich auf ungefähr 53 Millionen beziffert.

Lotto.

Als ein Entgelt für eine Dienstleistung kann auch der Gewinn betrachtet werden, den der Staat aus dem Lottomonopol erzielt. Denn das Spielbedürfniß wurzelt in der socialen Natur der Menschen; auch die primitivsten Menschen kennen dieß Bedürfniß und befriedigen es (was die Erzählung Tacitus' von den Germanen bestätigt). Jedes allgemeine Bedürfniß erzeugt aber nothwendigerweise die Classe von Menschen, die aus der Befriedigung desselben Gewinn ziehen. Allerhand Spielunternehmer würde es überall geben, wo der Staat sie nicht unmöglich machte. Durch das Lottomonopol behält sich der Staat den ausschließlichen Gewinn aus der Befriedigung dieses allgemeinen Bedürfnisses, das allerdings nicht zu den edleren gehört, dem jedoch in der einen oder anderen Form die meisten Menschen fröhnen. In dem Vorbehalt der Abhaltung von Glücksspielen liegt mit inbegriffen, daß ohne staatliche specielle Bewilligung niemand Glücksspiele, welcher Art immer, veranstalten darf. (Daher auch die Besteuerung des Totalitateurs mit Gef. v. 31. März 1890.) Das Lottomonopol in Oesterreich beruht auf dem k. Patent vom 13. März 1813. Der Spielende, das ist derjenige, der auf Zahlen in dem Lotto einen Einsatz leistet, schließt damit einen Glücksvertrag mit dem Staate ab, vermöge dessen der Staat verpflichtet wird, wenn die gespielten Zahlen gezogen werden, den darauf fallenden Gewinn zu bezahlen. Doch ist der Staat nicht verpflichtet immer und überall, von jedermann und auf alle möglichen Zahlen Einsätze in Empfang zu nehmen. Es steht ihm jederzeit frei, solche zurückzuweisen und den Glücksvertrag nicht einzugehen.

Die Empfangnahme der Einsätze von den Spielenden besorgt der Staat durch eigene Lottoämter und Collecturen; letztere werden an Private übertragen, die dafür von den Einsätzen gewisse Percente erhalten. Art und

§. 37.

Weise der Einsätze und Gewinne sind durch einen Specialtarif geregelt, der für beide Parteien, Spielende und Alerar, maßgebend ist.

Ueber den gemachten Einsatz wird ein Einlagechein ausgefertigt, der die Legitimation des Spielenden bildet. Der Einlagechein muß die Nummer der Collectur, den Ziehungstag, Ziehungsort, die erste und letzte Marginalnummer, unter welcher das gesammte Spiel in die Originalliste eingetragen wurde, die Höhe des Geldeinsatzes und die Unterschrift des Collectanten enthalten.

Durch den Einsatz wird das Alerar jedoch nur dann verpflichtet, wenn das vom Collectanten eingesammelte „Spiel“ rechtzeitig, das ist vor der Ziehung, bei dem Ante eintrifft; widrigenfalls werden die Einsätze zurückbezahlt; dieselben müssen jedoch binnen drei Monaten behoben werden, geschieht dieß nicht, so fallen sie dem Alerar zu. Ebenso müssen die Gewinne binnen drei Monaten behoben werden, widrigenfalls sie dem Alerar anheimfallen.

Verkehrs-Monopole und Abgaben.

§. 38. Wie sich der Staat die ausschließliche Erzeugung und Veräußerung solcher Genußmittel vorbehält, die ein allgemeines Bedürfnis befriedigen (Salz, Tabak), ebenso behält er sich Dienstleistungen vor, die ebenso allgemein in Anspruch genommen werden müssen. Es sind das die verschiedenen Communicationsvermittlungen, wie sie die Post, Eisenbahn und der Telegraph besorgen. Wo staatliche Postverbindung besteht, darf sich niemand mit Brief-, Schriften- oder Druckfachen-Transport befassen; auch nicht mit Personen-Transport insofern bei demselben ein Wechsel der Pferde oder anderer Transportmittel an bestimmten Standorten Platz greift. Selbstverständlich können aber solche Transportunternehmungen gegen staatliche Concession (z. B. Tramways, Eisenbahnen u.) betrieben werden. Die Inanspruchnahme und Benutzung der staatlichen Communicationsmittel Post, Eisenbahn und Telegraphen steht jedermann ohne Unterschied gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu. Das Geheimniß der zur Beförderung gelangenden Briefe darf der Staat nicht verletzen; dagegen kann er die Beförderung von Depeschen, deren Inhalt gemeingefährlich oder staatsgefährlich ist, verweigern. Für die Art und Weise der Benutzung der Eisenbahnen erläßt er Reglements, die sowohl dem Eisenbahnpersonale wie dem reisenden Publikum die Beobachtung gewisser Regeln zur Pflicht machen. Doch ist heutzutage bei den staatlichen Verkehrsanstalten das fiscalische und finanzielle Moment das untergeordnete, das wirtschaftliche dagegen das überwiegende. Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und neustens Telephonanstalten werden vom Staate als Verkehrsanstalten im wirtschaftlichem Interesse der Gesamtheit betrieben; dieses letztere ist es, welches bei all und jeder Festsetzung der Tarife in Betracht kommt und den Ausschlag giebt, daher wir auch dieser Anstalten hier nur Erwähnung thun, die näheren Ausführungen dagegen über dieselben dem Verkehrsrechte (s. unten) vorbehalten.

Faßt man den „Verkehr“ im weiteren Sinne, in dem er nicht nur den Transport von Personen, Waaren und Mittheilungen, sondern den geschäftlichen Verkehr bedeutet, bei welchem Güter übertragen werden,

so ist auch dieser Verkehr den staatlichen Abgaben unterworfen. Diese Verkehrsabgaben werden wir unten als „Gebühren“ von Vermögensübertragungen in Betracht ziehen. Dieselben sind aber ihrem Wesen nach von den eigentlichen Gebühren grundverschieden, weil sie keineswegs als bloßer Entgelt für die „privatliche Bemühung einer Staatsbehörde“ (Mosher) aufgefaßt werden können, auch in die üblichen „Systeme der Gebühren“, die auf der Unterscheidung der mannigfaltigen Functionen des Staates beruhen (Justizgebühren, Verwaltungsgebühren u. s. w.) keineswegs sich einreihen lassen. Auch ist es für diejenigen Theoretiker, die für jede Abgabe eine „Rechtsbegründung“ finden wollen, schwer, für diese „Gebühren“, die mit der „privatlichen Bemühung“ des Staates in keinem Verhältnisse stehen, eine solche Begründung zu construiren. Es ist eben der Güterumfaß als solcher, der wirthschaftliche Verkehr, den der Staat besteuert, weil er denselben als einen greifbaren Beweis vorhandenen Vermögens ansieht.

Bergregal.¹

Bis zum Jahre 1854 galten in Oesterreich nahezu 40 verschiedene §. 39. Provinzial- und Local-Bergordnungen, von denen die älteste aus dem 13. Jahrhundert, die Mehrzahl aber aus dem 16. Jahrhundert stammten. Dieselben waren zumeist auf den in früheren Zeiten einzig lohnenden Metallbergbau berechnet, da damals der Flöz- und Steinkohlenbergbau infolge mangelhafter Verkehrsverhältnisse sich nicht entwickeln konnte. Auf letztere konnten dieselben keine Anwendung finden. Kaiser Josef II. trug sich mit der Idee, für sämtliche österreichischen Länder mit Inbegriff Ungarns und Siebenbürgens eine neue allgemeine Bergordnung verfassen zu lassen (Hfd. v. 7. Juni 1786). Diese Idee konnte aber damals noch nicht verwirklicht werden. Auch ein im Jahre 1838 gemachter Anlauf, ein neues Steinkohlengesetz zu verfassen, führte zu keinem Resultate. Erst 1849 wurde der Plan wieder aufgenommen. Ein mit Benutzung des gesammten älteren Materials an Bergordnungen und legislatorischen Vorarbeiten verfaßter Entwurf wurde vom Ministerium für Landescultur und Bergwesen in Druck gelegt und allen Behörden zur Begutachtung mitgetheilt.⁹⁸⁾ Nachdem zahlreiche Gutachten eingelaufen waren, wurde neuerdings ein Entwurf ausgearbeitet und derselbe unter dem Titel „revidirter Berggesetzentwurf“ im Jahre 1851 veröffentlicht. Es folgte noch ein dritter und vierter Entwurf, welcher letzterer erst nach einigen Modificationen die kaiserliche Sanction erhielt und als Gesetz vom 23. Mai 1854 kundgemacht wurde,⁹⁹⁾ zu welchem

⁹⁸⁾ Das Rundschreiben des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 25. December 1849 Z. 1451 hat für das zu schaffende Berggesetz folgende vier Grundsätze aufgestellt: 1. Aufrechterhaltung des obersten Regalitätsrechts; 2. Einführung einer festen, geregelten Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue. 3. Anwendung der gesetzlichen Expropriation, wo dieselbe für den Bergbau unerlässlich ist. 4. Die Unterstellung der Bergbauverhältnisse unter die allgemeinen Gesetze, wo die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues nicht eine Ausnahme gebieten. Vergl. Referenten-Entwurf eines neuen Berggesetzes. Wien 1876 S. 54.

⁹⁹⁾ Das allg. Berggesetz enthält (in 16 Hauptstücken) die allgemeinen Be-

unterm 24. September 1854 eine besondere umfassende Vollzugsvorschrift erlassen wurde. Gegenwärtig wird aber die Reformbedürftigkeit dieses Berggesetzes allgemein anerkannt. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1871 der Regierung die Revision desselben dringend empfohlen, in Folge dessen auch die Regierung einen Entwurf eines neuen Berggesetzes ausarbeitete (1876), der jedoch bisher die parlamentarische Behandlung noch nicht passirte.

Das Gesetz vom 23. Mai 1854 erklärt (§ 3) als Bergregal jenes Landesfürstliche Hoheitsrecht, gemäß welchem gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des a. h. Landesfürsten vorbehalten sind. Zu diesem Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Mangan, Bitriol, Kochsalz benutzbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Diese Mineralien bilden die Classe der vorbehaltenen Mineralien.¹⁰⁰⁾ Bezüglich derselben steht nur dem Staate das Recht der Auffuchung und Gewinnung zu; niemand sonst darf im Gebiete des Staates ohne specielle Bewilligung der competenten Behörde nach solchen Mineralien suchen (schürfen) oder aufgefundenen benützen oder verwerthen.¹⁰¹⁾ Der Staat ertheilt die Bewilligung entweder in der Form der Zuweisung von Schurfgebieten (Schurffeldern) oder die Verleihung von Bergwerksmaassen (Grubentagmaassen) und Bergwerksconcessionen. Unter Bergwerksmaassen versteht man Rechtecke von 12,533 □ Klaftern (45,116 □ Metern) in der horizontalen Ebene des Aufschlagpunktes, wobei die Höhe und Tiefe der Ausbeutung unbeschränkt ist.¹⁰²⁾

Den Verleihungen des Staates gegenüber weichen die Rechte der Eigenthümer des Grund und Bodens; so daß der Staat nicht nur als Eigenthümer aller unterirdischen „vorbehaltenen“ Mineralien angesehen

stimmungen über vorbehaltene Mineralien (§§. 1—12), über das Schurfrecht und die Verleihung desselben (§§. 13—97), über die Vorrechte der Bergbaubetriebe und ihre Pflichten (§§. 98—107), über Bergwerkseigenthum und die mit demselben verbundenen Rechte (§§. 108—133), über die Pflicht der Bauhafthaltung und der Bergbau-Fristungen (§§. 170—189), über die Verhältnisse der am Bergbau theiligten Besitzer und Angestellten (§§. 200—209), über Bruderkaden (§§. 210—214), Bergwerksabgaben (§§. 215—219), über die Bergbehörden, ihren Wirkungskreis und Verfahren vor denselben (§§. 220—250), über Endigung der Bergbau-berechtigungen (§§. 251—267), endlich über Pfandrechte, Execution und Concurs bezüglich der Bergwerke (§§. 268, 269).

¹⁰⁰⁾ Vergl. Haberer u. Rechner: Handbuch des österreichischen Bergrechts, Wien 1884. S. 3 ff. „Die Reihe der vorbehaltenen Mineralien ist keine geschlossene; es kann eine neue bisher nicht übliche Darstellung von Metallen, Schwefel, Mangan zc. zur Folge haben, daß das betreffende zu diesem Zwecke verwendete Mineral in die Reihe der vorbehaltenen einbezogen wird“. S. 6. Dasselbst S. 8. Aufzählung aller vorbehaltenen Mineralien.

¹⁰¹⁾ Vergl. Schneider: Lehrbuch des Bergrechts S. 205.

¹⁰²⁾ Die verliehenen Bergwerksmaasse sind entweder Grubenmaasse oder Tagmaasse; erstere geben das Recht zur Gewinnung aller innerhalb der verliehenen Fläche, letztere nur zur Gewinnung aller oberflächlich vorkommenden Mineralien.

werden kann, sondern auch das Recht hat, nach thatfächlich nicht vorhandenen zu fuchen, eventuell das Suchen zu gestatten. Denn durch die vom Staate ertheilte Schurfbewilligung erlangt der Schürfer die Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, insofern ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.¹⁰³⁾ Nur dürfen die Schürfarbeiten nicht in einen regelrechten Abbau übergehen, ein solcher kann erst nach Erlangung der Verleihung begonnen werden.

Die von der Behörde ertheilte einfache Schurfbewilligung ertheilt noch kein ausschließliches Recht zum Schürfen; die Behörde kann auf ein und demselben Gebiete mehrere Schurfbewilligungen ertheilen. Erst von dem Zeitpunkte an, wo der Schürfer der Behörde einen bestimmten Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt, erwirbt er das ausschließliche Recht für den angezeigten Punkt, d. i. einen Freischurf. Damit erlangt er den Anspruch auf die Verleihung eines Grubenmaaßes, womit er das Eigenthumsrecht auf die innerhalb des verliehenen Feldes vorkommenden vorbehaltenen Mineralien erlangt¹⁰⁴⁾.

Befinden sich vorbehaltene Mineralien in Saifen (Sandbänken) Flußbetten, im Berggerölle, aufgeschwenntem Gebirge oder in alten verlassenen Halden, so wird das Recht zur Ausbeutung derselben durch Verleihung von Tagmaaßen ertheilt.

Ferner verleiht die Behörde Concessionen auf Hüfsbaue (Stollen und Schachte außerhalb des verliehenen Grubenfeldes) auf Revierstollen, d. h. solchen Stollen, durch welche ein ganzes Revier aufgeschlossen wird.

Die Abgaben, welche für die obigen Verleihungen und Concessionen an das Aerar zu zahlen sind, setzt der Staat im Gesetzgebungswege fest. Es leitet ihn dabei sein fiskalisches Interesse, das jedoch mit dem volkswirthschaftlichen im Einklange bleiben muß. Denn zu große und drückende Abgaben würden vom Bergbau abschrecken, während geringe Abgaben die Unternehmungslust befördern.

Die bezüglichlichen Normen sind in dem ersten Hauptstück des Berggesetzes von 1854 (§§. 215—218) und in dem Gesetz vom 28. April 1862 RGV. Nr. 28 enthalten.

Darnach unterliegt jedes verliehene Bergwerksmaaß der periodischen Entrichtung einer Gebühr (Maaßengebühr), welche gegenwärtig vierteljährlich gleichzeitig mit der Einkommensteuer an die Steuercassen zu entrichten ist und 4 fl. jährlich von jedem einfachen Bergwerksmaaß beträgt¹⁰⁵⁾.

¹⁰³⁾ Schürfen im bergrechtlichen Sinne heißt vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte auffuchen und die gefundenen so weit ausschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechts auf derselben erfolgen kann (§. 13 a. BG.). Haberer l. c. S. 113.

¹⁰⁴⁾ Die früher bestandene Verpflichtung des Bergwerks-Eigenthümers, die Rohproducte an Gold und Silber an die staatlichen Münzämter abzuliefern, wurde mit k. Patent vom 24. October 1854 aufgehoben, daher kann gegenwärtig der Bergwerks-Eigenthümer über das gefundene Gold und Silber frei verfügen.

¹⁰⁵⁾ Die Maaßengebühr ist von jedem verliehenen Bergwerksmaaße zu zahlen, ohne Unterschied ob der Bergbau betrieben wird oder nicht, ob er einen Ertrag

Außer der Maaßengebühr unterliegt jeder Bergbau der Einkommensteuer¹⁰⁶⁾; jeder Freischurf hingegen einer besonderen Freischurfgebühr (4 fl. öB. jährlich).

Das Hoheitsrecht des Staates liegt beim Bergregal nicht darin, daß der Staat von den Bergwerksunternehmungen Steuern und Abgaben bezieht: denn das thut er ja bei allen Gewerben und bei all und jedem Grund- und Gebäudebesitz. Dasselbe liegt vielmehr darin, daß er den Eigenthümern des Grund und Bodens die Benützung der unter ihren Grundoberflächen befindlichen Bergwerksgüter verbietet und alles Bergwerksgut thatsächlich als sein Eigenthum betrachtet, dessen Benützung, Ausbeutung und Gewinnung von seiner Bewilligung abhängig macht.

Auf den Namen, mit dem man den Grundsatz des Bergrechts benennt, kommt es dabei nicht an — es ist bloßes Wortspiel, wenn man diesen Grundsatz „Bergfreiheit“ nennt, indem man sich darauf beruft, daß es jedermann gestattet ist unter gesetzlichen Modalitäten zu schürfen und zu bauen. Thatsächlich ist alles Bergwerksgut der privaten Verfügung entzogen und darf nur mit staatlicher Bewilligung unter den vom Staate vorge schriebenen Bedingungen gewonnen werden; ob man dies den Grundsatz der Regalität oder den der „Bergfreiheit“ nennt, ändert nichts an dem Wesen der Sache; allerdings liegt in dem Vorrechte des Staates mehr Freiheit für jedermann als in dem Vorrechte einzelner Besitzer, und somit bedingt jede Regalität und jedes Staatsmonopol mehr Freiheit für die Gesamtheit als Sondereigenthum einzelner und privates Monopol. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß das Bergregal noch immer es nicht verhindern kann, daß solche private Monopole thatsächlich entstehen, wor-

liefert oder Zusage erheischt. Früher zahlte man die Maaßengebühr an die Berghauptmannschaftscassen; seit dem Fin.-Min.-Erl. vom 7. November 1863 an die zur Einhebung der Steuern berufenen Cassen. Nur die Vorschreibung der Gebühr erfolgt bei den Berghauptmannschaften auf Grund des bei denselben geführten Maaßen-Katasters. Da die Maaßengebühr wie jede andere Steuer von Immobilien auf dem Steuerobjecte haftet, so ist der jeweilige Besitzer eines verlebener Bergbaues für alle von seinen Vorgängern noch nicht bezahlten Gebühren haftbar; für diese rückständigen Gebühren haftet der Besitzer jedoch nicht persönlich, d. h. nicht mit seinem übrigen Vermögen, mit dem er allerdings für diejenigen Gebühren haftet, mit denen er selbst im Rückstande bleibt. Miteigenthümer haften solidarisch. Die Maaßengebühr kann bei sehr armen oder sehr zerstreuten Lagerstätten bis zur Hälfte ermäßigt werden (Min.-Bdg. vom 30. September 1859, RGW. Nr. 181).

¹⁰⁶⁾ Die Frage, inwiefern Bergbauunternehmungen von der Erwerbsteuer befreit oder derselben unterworfen sind, ist in vielen Fällen streitig. Mit dem Hofd. vom 9. October 1813 Z. 1181 wurden nämlich alle „montanistischen Werke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen,“ von der Erwerbsteuer befreit. — Seither sind aber in dieser „berggerichtlichen Jurisdiction“ mannigfache Veränderungen eingetreten, so daß dieselbe kein Kriterium der Erwerbsteuerfreiheit mehr abgeben kann. Gegenwärtig ist vielmehr für die Erwerbsteuerpflicht maaßgebend, ob die Bergbauunternehmung sich bloß auf die Förderung des rohen Bergwerkproductes beschränkt, in welchem Falle die Erwerbsteuer entfällt, oder ob die Unternehmung eine weitere technische und fabrikmäßige Umgestaltung des Rohproductes vornimmt, in welchem Falle die Erwerbsteuer zu zahlen ist. Bergl. Haberer u. Zechner S. 391.

unter die Gesamtheit oft leidet (Kohlenmonopol des Großcapitals) und es ist sehr wahrscheinlich, daß die zukünftige Entwicklung in der Richtung der Ausdehnung der Bergregalität vielleicht sogar zur Verstaatlichung mancher Bergwerke (wie z. B. Kohlenbergwerke) im Interesse der Gesamtheit führen wird. Denn wie die Sachen heute liegen, ist es oft auch ausländischem Capital möglich, durch ausgedehnten Kohlenbergbau die inländische Bevölkerung thatsächlich in Contribution zu setzen (s. auch unter Bergrecht).

Münzregale.

Auch aus dem Münzregale, d. i. aus dem ausschließenden Rechte des Staates, Geldmünzen zu prägen, welches Recht der Staat in erster Linie im allgemeinen Interesse übt, resultirt für denselben ein Einkommen, welches dadurch entsteht, daß der Staat durch die Natur des Münzregals gezwungen ist, den Zählwerth der Münzen um ein ganz geringes Percent über den innern Werth des auf die Münzen verwendeten Metalles zu erhöhen, ihm daher bei der Ausprägung der Münzen eine kleine Provision (Schlagschaz) zu Gute kommt.¹⁰⁷⁾ §. 40.

Da das Recht, Münzen zu prägen, ein Staatsmonopol ist, so darf niemand im Staate Geldmünzen prägen, auch wenn er dieselben vollwerthig, ja sogar übervollwerthig prägen wollte. Dieses Monopolrecht des Staates, welches sich nicht nur auf die Währungsmünze und Scheidemünze, sondern auch auf die aus Gold geprägte Handelsmünze bezieht, ist durch Strafbestimmungen geschützt.¹⁰⁸⁾

Da „die Feststellung des Münzwesens und des Goldfußes“ zu den Angelegenheiten gehört, die in Oesterreich und in Ungarn nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundfätzen zu behandeln sind,¹⁰⁹⁾ so beruht das geltende Münzsystem und die Ausübung des Münzregales auf den dießbezüglichen Bestimmungen des österr.-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses. Allerdings hat dieses (Art. XII) an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert, nur stellt dasselbe beiderseitige gleichartige gesetzgeberische Maaßregeln behufs Herstellung „metallischer Circulation“ in Aussicht.

Zölle.

Es könnte scheinen, daß nachdem das Zollgesetz keinen Unterschied von Personen kennt, sondern jedermann gegenüber dieselben Zollfätze aufstellt, alle Staatsbürger von dem Zollgesetze gleich betroffen, gleicherweise belastet werden. Und doch ist das bei weitem nicht der Fall. Denn allerdings wird jedermann, sobald er eine mit einem Zoll belegte Waare einführt, zu der gleichen Zollzahlung angehalten und muß dieselben leisten: der Unterschied §. 41.

¹⁰⁷⁾ Die Einnahme aus dem „Münzwesen“ ist im letzten Finanzgesetz (1890) mit 270,000 fl. eingestellt.

¹⁰⁸⁾ §§. 38, 106, 118—121, 325 des Strafges. 1852.

¹⁰⁹⁾ Art. XII des Ges. vom 21. December 1887 RGW. Nr. 146.

aber liegt darin, daß während die einen darauf angewiesen sind, ihre Bedürfnisse mittelst solcher Artikel zu befriedigen, die eingeführt und verzollt werden müssen: andere diese Artikel sehr wohl entbehren können und noch andere aus dem Umstand, daß auf gewisse Artikel ein Zoll gelegt ist, Vortheil ziehen.

Da die Zölle ursprünglich einzig und allein dem fiskalischen Interesse dienen, wurde auf die durch dieselben erzeugte ungleiche Belastung der Staatsbürger nicht Rücksicht genommen. Als sich mit der Zeit einerseits der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger, in Folge dessen also auch der Allgemeinheit aller Belastung in der Gesetzgebung Bahn brach, andererseits die Wirkung der Zölle als ungleiche Besteuerung hervortrat, war die Gesetzgebung immer mehr bestrebt, durch Umgestaltung der Zolltarife das fiskalische Interesse mit der Forderung des Gleichheitsprincipes, also der Allgemeinheit, in Einklang zu bringen. Zu alledem trat dann in neuerer Zeit die Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Interesse, namentlich auf den Schutz der heimischen Industrie gegen ausländische Concurrenz, welcher ebenfalls durch Gestaltung des Zolltarifes geübt werden konnte. Unter Festhaltung nun des obersten Gesichtspunktes aller Zollgesetzgebung, nämlich des fiskalischen, welcher die Zölle in erster Linie als Einnahmsquelle für den Staat betrachten muß, war die österreichische Gesetzgebung in den aufeinanderfolgenden Umgestaltungen des Zolltarifes bestrebt, sowohl dem Grundsatz der Allgemeinheit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung, als auch den berechtigt scheinenden Interessen der heimischen Production Rechnung zu tragen.

§. 42. Da die Zölle zu denjenigen Angelegenheiten gehören, welche nach dem Gesetz vom 21. December 1867 RGV. Nr. 146 in Oesterreich und in Ungarn nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln sind, so können die Zölle in Oesterreich-Ungarn jedesmal nur auf Grund eines Zollvertrages zwischen beiden Reichshälften und nach einem vereinbarten Zolltarif erhoben werden. Ein solcher Zoll- (und Handels-) Vertrag wurde zwischen Oesterreich und Ungarn unterm 24. December 1867 geschlossen, sodann unterm 27. Juni 1878 erneuert; dieser letztere Vertrag wurde im Jahre 1887 auf weitere zehn Jahre mit einigen Modificationen verlängert.¹¹⁰⁾

Nach diesem letzten Vertrage nun bilden während der Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses beide Ländergebiete ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgränze.¹¹¹⁾ In Folge dessen hat keine der beiden Reichshälften das Recht, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit irgend welchen Abgaben (sei es Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben) zu belasten und zu solchem Zwecke irgend welche Zwischenzolllinien aufzurichten. Alle mit fremden Staaten abgeschlossenen Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge,

¹¹⁰⁾ RGV. Nr. 48 1887.

¹¹¹⁾ Mit Gef. vom 20. December 1879 RGV. Nr. 136 wurden auch Bosnien und die Herzegowina in dieses gemeinsame Zollgebiet einverleibt. — Auch sind im Sinne der beiden letzten Zoll- und Handelsbündnisse die Freihafengebiete von Triest und Fiume in das gemeinsame Zollgebiet einbezogen worden.

wie alle anderen Verträge, welche die wirthschaftlichen Beziehungen zum Ausland regeln,¹¹²⁾ haben in beiden Reichshälften gleich bindende Kraft. Alle innerhalb der gemeinsamen Zollgränze geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten, dürfen nur im gemeinsamen Einverständniß der beiderseitigen Legislativen abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Gränzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Beide Reichshälften haben das Recht, sich gegenseitig bezüglich der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle durch besondere Inspectoren zu überwachen.

Der Zolltarif.

Die Verwaltung des Zollwesens beruht theilweise noch auf der Zoll- und Monopolsordnung vom Jahre 1835, den Vollzugsvorschriften zu denselben vom Jahre 1836 und den zu denselben seither erlassenen zahlreichen Nachtragsverordnungen; theilweise auf dem letzten gegenwärtig gültigen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, welcher mit Gesetz vom 25. Mai 1882 RGW. Nr. 47 kundgemacht und mit Gesetz vom 21. Mai 1887 RGW. Nr. 52 in einigen unwesentlichen Einzelheiten abgeändert wurde. Dem eigentlichen Zolltarif sind eine Reihe von Artikeln (XIX) vorausgeschickt, welche allgemeine Bestimmungen enthalten; der Zolltarif selbst besteht aus zwei Theilen, von denen der erste in fünfzig Tarifclassen mit zusammen 356 Tarifnummern alle die Waaren aufzählt, welche bei der Einfuhr einen Zoll zahlen oder auch ausdrücklich von Zölle befreit sind. Die Angabe der Zollgebühr geschieht entweder auf Grundlage des Gewichtes (per 100 Kilo) oder per Stück. Als zweiter Theil des Zolltarifs, der die Ausfuhrzölle enthält, figurirt nur eine Tarifklasse mit einer Tarifnummer, da bei der Ausfuhr nur von diesem einen Artikel (Sadern, Abfälle zur Papierfabrikation u. dergl.) ein Ausfuhrzoll eingehoben wird.

Die in den Eingangsartikeln enthaltenen allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes erklären alle Waaren in der Einfuhr für zollpflichtig, soweit dieselben nicht in dem beigefügten Zolltarife ausdrücklich für zollfrei erklärt sind. Es unterliegt daher jede im Zolltarife nicht ausdrücklich als zollfrei erklärte Waare einem Zölle und zwar demjenigen, der in dem Zolltarife für die Tarifnummer, zu welcher diese Waare gehört, angegeben ist. Die Einbeziehung einer gegebenen Waare unter eine Tarifnummer des Zolltarifes ist Sache der Zollbehörden und geschieht nach den Vorschriften des Zollverfahrens.

Für den Waarendurchfuhr wird kein Zoll eingehoben;¹¹³⁾ in der Aus-

¹¹²⁾ Hierher gehören auch alle Consular-, Post- u. Telegraphen-Verträge.

¹¹³⁾ Doch ist die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak) nur mit Erlaubniß der competenten Behörde gestattet; auch kann die Regierung aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspolizei den Verkehr mit bestimmten Gegenständen verbieten.

fuhr sind alle Waaren zollfrei bis auf die einzige oben erwähnte Tarif-
 classe und Nummer (Hadern und zur Papierfabrikation dienende Abfälle).

Sowohl der Zoll wie das gesetzlich bestimmte, zugleich mit demselben
 zu entrichtende Wag-, Siegel- und Zettelgeld, sind in Goldmünze zu ent-
 richten; im Verordnungswege wird bestimmt, mit welchem Aufgeld Silber
 als Zollzahlung angenommen werden kann.

Befreit vom Einfuhrzolle werden Waaren und Gegenstände aus dop-
 peltem Grunde: wegen ihrer wirthschaftlichen Eigenschaft oder wegen der
 Zwecke, für welche sie im Inland bestimmt sind.

Die ersteren Befreiungen sind in dem Zolltarife in den bezüglichen
 Tarifclassen und Nummern ausdrücklich aufgeführt; sie gelten theils Roh-
 producten, Halbproducten oder Abfällen, welche zum Zwecke der Verarbei-
 tung und Herstellung von werthvolleren Fabrikaten oder Ganzfabrikaten
 eingeführt werden und bezwecken die Hebung und Förderung der inländischen
 Industrie. In die Kategorie dieser zollfreien Waaren gehören z. B. Felle
 und Häute; Werthholz, Hörner, Bernstein, rohe Baumwolle u. s. w.

Aus demselben Grunde als Hilfsmittel der Industrie sind zollfrei,
 Brennmaterialien wie: Holzkohle, Steinkohle, ferner chemische Hilfsstoffe.

Ihrer bekannten wirthschaftlichen Eigenschaft ebenfalls verdanken die
 Zollfreiheit alle edlen Metalle und Münzen; endlich sind als zollfrei erklärt
 Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, wie auch Hilfsmittel der
 letzteren (Präcisionsinstrumente), daher auch zollfrei: Bücher, Druckschriften,
 aller Art graphische Darstellungen und Werke der Bildhauerkunst (letztere
 jedoch nur mindestens in natürlicher Größe).

Aus dem zweiten Grunde, ihrer Bestimmung für gewisse privilegirte
 Personen, Anstalten und Zwecke sind in den Eingangartikeln des Zolltarif-
 gesetzes als zollfrei erklärt: alle Gegenstände, die für den Gebrauch des
 Kaisers und der am k. k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen be-
 stimmt sind; Monopolsgegenstände, die das Aera aus dem Ausland bezieht;
 Militäreffecten für die Heeresverwaltung; Habschaften der Einwanderer;
 Erbschaftseffecten inländischer Erbnnehmer; Gegenstände der Kunst und
 Wissenschaft für inländische öffentliche Sammlungen; Antiquitäten auch für
 private Sammlungen; verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen;
 Effecten der Reisenden sowie die Transportmittel derselben; Muster- und
 Proben sendungen; die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforder-
 lichen Gegenstände; Waaren und Gegenstände, die zur Veredlung, Reparatur
 und Bearbeitung eingeführt werden um in werthvollere Zustände wieder
 ausgeführt zu werden, wenn für diese Rückausfuhr die vorgeschriebene
 Sicherheit gegeben wird; inländische Waaren, die nachdem sie zum Zwecke
 des Verkaufes unter Anwendung des sog. Losungsverfahrens ausgeführt,
 unverkauft wieder eingeführt werden. Die Controlmaßregeln rücksichtlich
 solcher Verkehrs erleichterungen werden im Verordnungswege kundgemacht.
 Außer den obigen gesetzlich zollfreien Gegenständen können die Finanz-
 behörden in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen vom Einfuhrzolle solche
 Gegenstände befreien, die zu Cultus- und wohlthätigen Zwecken eingeführt
 werden. Auch kann die österreichische Regierung im Einverständnisse mit

der ungarischen in Fällen schlechten Ernteaussalles im Inlande den Einfuhrzoll für Getreide und Hülsenfrüchte zeitweilig an einzelnen oder allen Gränzen aufheben.

Auf Waaren aus Staaten, mit denen besondere Zoll- und Handelsverträge bestehen, kommen nicht die Zollsätze dieses allgemeinen Tarifes, sondern die besonderen vereinbarten Zollsätze zur Anwendung. Dagegen unterliegen Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten bei der Einfuhr, außer dem im Tarife enthaltenen Zolle noch einem Zuschlage von 30 Percent, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes. (Vergl. weiter unten „öffentliches Handelsrecht“.)

Das Zollverfahren.

Das Zollverfahren, welches nur in Zollämtern (Haupt- und Neben- §. 44. zollämtern) vor sich gehen kann, zu welchem die Waaren nur auf Zollstraßen¹¹⁴⁾ und zur Tageszeit¹¹⁵⁾ gelangen dürfen, beruht auf obligaten Waarenenerklärungen (Declarationen), die vorschriftsmäßig seitens der Partei zu überreichen sind. Ohne solche Waarenenerklärungen kann kein Zollverfahren stattfinden. Diese Waarenenerklärungen müssen nach den vorgeschriebenen Rubriken alle, die zu verzollende Waare betreffenden Angaben über Namen und Wohnsitz des Versenders, des Waarenführers, des Bestimmungsortes der Waare, der Beschaffenheit und Gattung derselben, sowie des Adressaten enthalten. Der Aussteller der Waarenenerklärung, der dieselbe auch unterschreiben muß, haftet für die Richtigkeit der in derselben enthaltenen Angaben. In der Regel ist der Waarenführer (Spediteur) der Aussteller der Declaration; doch kann es auch der Adressat (der Empfänger), oder dessen Bevollmächtigter sein.

Auf Grundlage einer solchen Waarenenerklärung beginnt die Zollbehandlung mit der Prüfung der den Waarentransport begleitenden Papiere (Frachtbriefe u. s. w.), worauf die Aufnahme der zu verzollenden Waaren in die amtliche Niederlage erfolgt, wo im Beisein des Waarenführers oder des Adressaten oder deren Vertreter die zollamtliche Untersuchung (Beschau), und zwar zuerst die äußere und sodann die innere der Waaren erfolgt. Ergiebt sich dabei kein Anstand, stimmen die Angaben der Waarenenerklärung mit dem Befund der Waaren bezüglich aller dabei in Betracht kommenden Punkte, namentlich der Quantität und der Qualität, so wird zur Berechnung der Zollgebühren geschritten, worauf die letzteren eingehoben werden. Nach Berichtigung der Zollgebühren wird je nach Umständen die amt-

¹¹⁴⁾ Zollstraßen sind jene Land- und Wasserwege, auf denen allein den Waaren der Eingang und der Austritt über die Zolllinie gestattet ist. Nebenwege sind verboten. Wo Gränzzollämter nicht unmittelbar an der Zolllinie bestehen, werden zur Ueberwachung der Einfuhr nöthigenfalls Aviso- oder Anjageposten aufgestellt.

¹¹⁵⁾ Eine Ausnahme bilden Eisenbahntransporte und Postfrachten.

liche Bezeichnung der dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände eventuell die Anlegung des amtlichen Verschlusses vorgenommen, worauf die Hinausgabe der verzollten Waaren an den Adressaten oder Waarenführer erfolgt, der auch das Recht hat, die Ausfertigung einer schriftlichen Befätigung über das vollzogene Zollverfahren zu verlangen.

Das Mauthgefälle.

§. 45.

Am nächsten verwandt mit den Zöllen sind die Mauthgebühren; diese Verwandtschaft datirt von gleicher Abstammung. Denn ursprünglich waren sowohl Zölle wie Mauthen Abgaben, die aus Anlaß der Benützung öffentlicher Straßen, als Entgelt für die Sicherheit auf denselben von den Gebietsherrn erhoben wurden. Mauth- und Zollstätte fiel ursprünglich immer zusammen.¹¹⁶⁾

Mit der Zeit differenzirte sich diese Wegeabgabe in eine Abgabe für die Waare — Zoll — und in eine Abgabe für die Benützung des Weges auch ohne Waarentransport — die Mauth. Das ältere Staatsrecht construirte als Begründung dieser letzteren die Wegehoheit und leitete von derselben das „Mauthgefälle“ ab.

In Oesterreich erfuhr das Mauthwesen eine allgemeine gesetzliche Regelung mittelst des in Folge a. h. Entschließung vom 30. December 1820 erlassenen Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821 — dessen grundlegende Bestimmungen noch heute gelten.¹¹⁷⁾

Darnach werden Mauthgebühren entrichtet für Zug- und Treibvieh beim Passiren von Mauthschranken und bei ärarischen Ueberfuhren über Flüsse; von Menschen bei diesen letzteren. Es kommt also nicht darauf an, ob das Fuhrwerk beladen ist oder nicht, sondern nur auf die Anzahl des vorgespannten Zugviehes.¹¹⁸⁾

Mauthschranken, bei denen die Mauthgebühr zu entrichten ist, werden nur auf hauffeemäßigen Straßen errichtet, dann auf Brücken und bei Ueberfuhren. Die Mauthgebühren sind sehr mäßig gehalten, damit sie wie eine indirecte Steuer von dem verkehrenden Publicum nicht als größere Belastung empfunden werden.

Dagegen sind auf Umgehungen der Mauthgebührezahlung empfindliche Geldstrafen gesetzt, so daß keine Versuchung zu Gefällsübertretungen vorhanden ist.

Die Mauthgebühren werden seit dem Jahre 1829 vom Staate nicht in eigener Regie eingehoben, sondern an Mauthpächter verpachtet, welche sodann die Gebühr an den Mauthschranken von den Parteien nach festgesetztem Tarife einheben. Die Pächter sind verpflichtet, die Parteien bei Tag und Nacht ohne Weitläufigkeiten zu expediren, die Gebühren auf der

¹¹⁶⁾ Verwaltungslehre §. 50 S. 146.

¹¹⁷⁾ Vergl. Manzsche Separatausgabe Nr. 27: Die Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften von Schaffer.

¹¹⁸⁾ Die Höhe der heute geltenden Mauthgebühren wurde festgesetzt mit R.-Wdg. v. 15. August 1858, RGW. Nr. 39 und zwar für Zugvieh in der Bespannung mit 2 Kr., für Zugvieh außer der Bespannung und schweres Triebvieh mit 1 Kr., für leichtes Triebvieh mit 1/2 Kr. vom Stück. Dieser Tarif gilt nur für ärarische Straßen, nicht für Landesstraßen.

Straße an den Mauthschranken in Empfang zu nehmen und die amtlich bestätigte Gebührentabelle zu jedermanns Einsicht an einer jedermann sichtbaren und zugänglichen Stelle außerhalb des Mauthgebäudes anzuhängen.

Streitigkeiten zwischen den Mauthpächtern und den Parteien aus der Mauthzahlungspflicht werden mit Ausschluß des Rechtsweges von den Finanzbehörden entschieden. Von der Mauthzahlung giebt es zahlreiche gesetzliche Befreiungen und zwar persönliche und sachliche. Die persönlichen werden theilweise denselben Personen zugestanden wie die Zollbefreiungen, also dem kaiserlichen Hofe, den das Exterritorialrecht genießenden Personen u. dergl.; die sachlichen Befreiungen gelten allen solchen Fuhrwerken und Transporten, welche entweder im Dienste des Militärärars verkehren oder gemeinnützigen Zwecken dienen; auch die umliegende Landwirtschaft ist bei ihrem zum Betriebe nöthigen Wirthschaftsverkehr von der Mauth befreit.¹¹⁹⁾

Trotz dieser weitreichenden Begünstigungen der Landwirtschaft und gemeinnütziger Zwecke ist die Mauthgebühr eine Steuer, deren gerechte Veranlagung und Vertheilung auf die Gesamtheit nicht in der Macht der Staatsverwaltung liegt. Denn bei den heutigen Verkehrsverhältnissen trifft die Mauthgebühr in verhältnißmäßig viel höherem Maaße den Nahverkehr als den Fernverkehr, daher auch den Kleinverkehr in höherem Maaße als den Großverkehr; sie belästigt den Localverkehr und läßt den Länderverkehr frei; sie beschwert den kleinen Nahrungsmittelverkehr und läßt den großen mittelst Eisenbahnen sich vollziehenden Industrieverkehr unberührt.

Aus dieser Eigenschaft der Mauthgebühr erklärt sich die auffallende Thatsache, daß trotz des riesigen Aufschwunges des Länder- und Weltverkehrs der in dem steigenden Ertrage aller Abgaben seinen Ausdrück findet, der Ertrag der Mauthgebühr fast constant bleibt¹²⁰⁾, weil diese Gebühr eben an dem Aufschwung des Großverkehrs keinen Antheil hat und nur immer gleichmäßig den Local- und Kleinverkehr belastet. Daher ist denn auch in vielen Ländern diese Gebühr (in deutschen Werken meist „Chausseegeld“ genannt) schon zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgehoben worden, so in Frankreich 1806 und in den einzelnen deutschen Staaten im

¹¹⁹⁾ Die Local-Mauthbefreiung genießen alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner des Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder im Orte gemiethten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft nothwendig haben (Hftnrd. vom 27. Mai und 26. October 1821), sowie das zur Weide, zur Schwemme, zur Tränke, zum Beschlagen, sowie zur Heilung getriebene Vieh (Hftnrd. vom 14. Juli 1824 und vom 25. Juli 1829). Die Alpenbesitzer sind bei jenen Weg- und Brückenmauthstationen, welche zwischen der eigentlichen Alpe und den Wirthschaftsgebäuden liegen, hinsichtlich des zur Weide auf die Alpen bestimmten Viehes neben den eigentlichen Wirthschaftsfuhren auf dem Hin- und Rückzuge befreit (Hftnrd. vom 14. November 1825), und es sind unter dieser Befreiung auch jene Fuhren begriffen, mittels welcher die Alpenbesitzer das während des Sommers auf der Alpe gesammelte Heu und die Waldstreu für ihren eigenen Wirthschaftsbetrieb zuführen (Hftnrd. vom 11. Juli 1824).

¹²⁰⁾ In dem Decennium von 1868—1877 blieb der Ertrag von den Mauthen constant zwischen $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ Millionen und in den Finanzgesetzen von 1885—1890 ist derselbe fast constant mit circa 2,400,000 fl. eingestellt.

Laufe dieses Jahrhunderts.¹²¹⁾ Auch in Oesterreich sind im Reichsrath mehrfach Forderungen nach Aufhebung dieser Abgabe laut geworden. — Jedenfalls erfährt die ärarische Mauthgebühr gegenwärtig keine Ausdehnung: dagegen ist dieselbe den einzelnen Ländern als ein Bedeckungsmittel für Straßenbau und Straßenerhaltung vom Staate überlassen und spielt in den Landeshaushalten eine bedeutende Rolle. In den Ländern werden die einzelnen Mauthstellen und die allgemeine Pflicht, die Gebühr an denselben zu entrichten, durch Landesgesetze bestimmt.¹²²⁾

Gebühren.

§. 46. Ein namhaftes Erträgniß liefern der Finanzverwaltung die als „Gebühren“ bezeichneten Abgaben, welche theilweise in der Form der Stempelverwendung, theilweise als unmittelbare Gebühren- und Taxenentrichtung an die Staatskassen gezahlt werden.¹²³⁾

Gebühren sind zu zahlen von allen Rechtsgeschäften, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden; von allen Vermögensübertragungen auf den Todesfall; ferner von allen Rechtsurkunden wie Zeugnissen, Handelsbüchern, Eingaben an Behörden, Eintragungen in öffentliche Bücher und amtliche Ausfertigungen, Urtheile u. s. w.¹²⁴⁾, endlich von Spielfarten¹²⁵⁾, Kalendern, Zeitungen und öffentlichen Ankündigungen.¹²⁶⁾

Die Höhe dieser Gebühren bestimmt der dem Gebührengesetze beigelegte, alphabetisch geordnete, hundertundsiebzehn Positionen enthaltende Tarif. Die Gebühr ist entweder mit einem festen (fixen) Betrag festgesetzt, oder mit einem nach dem Werthe des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes steigenden Betrage. Diese Steigerung ist wieder entweder nach festen Abstufungen oder nach Procenten des Betrages normirt — das Maaß des Steigens der Gebühr nach festen Abstufungen des Werthes des Gegenstandes ist in den, dem Ge-

¹²¹⁾ In Preußen erfolgte 1838 und 1840 eine Regelung und Mäßigung des Mauthtarifes, 1874 Aufhebung aller Chausseegelber auf Staatsstraßen; zuletzt ist 1885 diese Abgabe in Sachsen ganz aufgehoben worden. Vergl. Reitzenstein, Das österr. Wegerecht. Freiburg 1890 S. 125.

¹²²⁾ Z. B. §. 17 des Straßengesetzes für Steiermark v. 23. Juni 1866, ebenso in anderen Landesgesetzen.

¹²³⁾ Im Finanzgesetz figurirt neben der Post: Gebühren und Taxen, die im Jahre 1890 mit 33³/₄ Millionen eingestellt sind, die Post-„Stempel“ mit über 18³/₄ Millionen. Da nun die Stempel nichts anderes als eine Form der Zahlung der Gebühren und Taxen repräsentiren, so entfällt im Grunde auf die „Gebühren und Taxen“ die Summe von rund 52¹/₂ Millionen, eine Summe, welche keine andere weder directe noch indirecte Steuer einträgt, und welche nur von dem Erträgniß des Tabakmonopols (82 Millionen) übertrossen wird.

¹²⁴⁾ §. 1 des Gebührengesetzes (Kaiserl. Patent) vom 9. Februar 1850 RGW. Nr. 50. An dieser Grundlage des heutigen Gebührenrechts wurden mit den Gesetzen vom 13. December 1862 RGW. Nr. 89, vom 29. Februar 1864 RGW. Nr. 20, und vom 24. Mai 1873 RGW. Nr. 26 Aenderungen vorgenommen; mit Gef. vom 8. März 1876 RGW. Nr. 26 ist eine Stämpelgebühr von Wechseln, die scalenmäßig steigt, eingeführt worden.

¹²⁵⁾ Gef. vom 15. April 1881 RGW. Nr. 43.

¹²⁶⁾ R. Patent vom 6. September 1850 RGW. Nr. 345.

sehe beigefügten drei Scalen enthalten. Die percentage Gebühr ist immer unmittelbar zu entrichten, und zwar wird zu diesem Zwecke die über das Rechtsgeschäft (Kauf und Verkauf von Immobilien, Tausch, Gesellschaftsvertrag, Ehepacten u. s. w.) verfaßte Urkunde der Steuerbehörde zur Bemessung der Percentualgebühr übermittelte. Einescalamäßige Gebühr kann, wenn ihr Betrag 20 fl. überschreitet, ebenfalls unmittelbar entrichtet werden.

Zur Entrichtung der Gebühr sind bei zweiseitigen Rechtsgeschäften beide Parteien zur ungetheilten Hand verpflichtet; bei einseitigen diejenige Partei, zu dessen Vortheil die Urkunde errichtet wurde. Bei Vermögensübertragungen haftet die Gebühr auf dem Gegenstande des Vertrages mit dem Vorzugsrecht der Steuern. Advocaten, Notare und öffentliche Agenten sind haftbar für die Entrichtung der Gebühr von denjenigen Rechtsgeschäften, über welche unter ihrer Mitwirkung Rechtsurkunden verfaßt wurden; doch entledigen sie sich ihrer Pflicht durch Anzeige des Rechtsgeschäftes an die Steuerbehörde, was in der Regel durch Vorlage einer vidimirten (stempelfreien) Abschrift an dieselbe zu geschehen hat. Diese Pflicht liegt auch den Gerichten ob. Nichtentrichtung der Gebühr oder mangelhafte Stempelung werden mit dem dreifachen Betrage der Gebühr gestraft. Doch wurde mit Gesetz vom 8. März 1876 RGW. Nr. 26 für die Unterlassung der Stempelung einer Anzahl von Urkunden die Geldstrafe bis zum fünfzigfachen Betrage der ursprünglichen Gebühr erhöht; es sind das meist kaufmännische Urkunden, die einer sehr geringen Gebühr unterliegen (Frachtkarten, Rechnungen, Wechsel u. s. w.). Alle Behörden sind zur Anzeige von nichtgestempelten oder mangelhaft gestempelten Urkunden, wenn solche anlässlich von Amtshandlungen zum Vorschein kommen, verpflichtet. Denjenigen, welche Gebührenverkürzungen anzeigen, gebührt eine gesetzlich bestimmte Belohnung.

Das Jahr 1850, das Geburtsjahr des Gebührengesetzes, brachte Oesterreich auch ein „neues provisorisches“ Gesetz, womit Spielkarten, Kalender, ausländische Zeitungen, Ankiündigungen und Zeitungsinserate eingeführt wurden.¹²⁷⁾ Von diesen damals eingeführten Gebühren ist seither die Placaten- und Inseratensteuer wieder aufgehoben¹²⁸⁾, die Stempel auf ausländische Zeitungen auch auf alle inländischen ausgedehnt¹²⁹⁾, und die Spielkartengebühr bedeutend erhöht worden. Diese Gebühren sind allerdings nicht hoch, der Kalendertempel beträgt drei Kreuzer für je ein Exemplar; der Spielkartenstempel 15—30 Kreuzer für ein Spiel (nicht geglättete und geglättete Karten); von jedem Exemplar einer Zeitungsnummer gebührt ein Kreuzer: doch ist von diesen Gebühren nur der Spielkartenstempel unangefochten, während der Kalender- und Zeitungstempel nicht mit Unrecht als eine empfindliche Belastung der Lectüre des armen

¹²⁷⁾ In einigen Kronländern war schon seit dem Jahre 1840 ein Stempel auf Kalender, Spielkarten, Zeitungen und Annoncen eingeführt; in diesen Kronländern trat das neue Gesetz an Stelle des alten.

¹²⁸⁾ Mit Gesetz vom 29. März 1874 RGW. Nr. 30.

¹²⁹⁾ Mit I. Edg. vom 23. October 1857 RGW. Nr. 207 und vom 23. November 1858 RGW. Nr. 217.

Mannes und eine Erschwerung der wünschenswerthen Ausbreitung billiger Zeitschriften betrachtet wird.

Zur Entrichtung dieser Gebühren sind verpflichtet bei Spielfarten deren Erzeuger¹³⁰⁾, bei Kalendern deren Verleger, bei Zeitungen deren Herausgeber und Verleger. Doch sind bei Spielfarten und Kalendern diejenigen für die Gebühr haftbar, welche ungestempelte Exemplare benützen oder verbreiten.¹³¹⁾

Erbschaftssteuer und Gebührenäquivalent.

§. 47.

Die unter den Gebühren (Tarifpost 106) als Gebühr von den „Vermögensübertragungen von Todeswegen“ aufgeführte Abgabe ist ihrem Wesen nach keine Gebühr, sondern eine Erbschaftssteuer. Denn zum Begriffe der Gebühr gehört zum mindesten die subjective Möglichkeit, die gebührenpflichtige Handlung zu unterlassen, und somit der Ausschluß des allgemeinen Zwanges, dieselbe zu entrichten. Allerdings ist auch diese Möglichkeit häufig illusorisch: denn in gewissen Situationen und Verhältnissen ist der Einzelne gezwungen, die Hilfe des Gerichtes oder der Behörde anzurufen und die entsprechende Eingabe- oder Protokoll-Stempel-Gebühr zu zahlen. Doch zur begrifflichen Begründung der Gebühr läßt sich da immerhin noch der Fall denken (und kommt vielleicht auch vor), daß jemand,

¹³⁰⁾ Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielfarten mit der amtlichen Verschlussmarke zu versehen und der amtlichen Abstempelung zu unterziehen. Diese amtlichen Verschlussmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Berechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden (§. 2). Das Spielfartenerzeugungsgewerbe wird als concessionirtes erklärt und hat auf die Verleihung die Finanzlandesbehörde Einfluß zu nehmen.

¹³¹⁾ Alle die oben erwähnten Gebührengesetze v. 1850, 1862, 1864 sind seinerzeit auch für Ungarn wirksam geworden und wurden durch den Ausgleich 1867 in ihrer Wirksamkeit und Rechtsgiltigkeit nicht berührt. Es stellte sich lediglich die Nothwendigkeit heraus, „die wechselseitigen Verhältnisse beider Reichshälften in Ansehung der Stempel, unmittelbaren Gebühren und der Taxen“ zu regeln. Zu diesem Behufe wurde mit Ges. v. 3. Juli 1868 RGW. Nr. 94 der österreichische Finanzminister ermächtigt, mit dem ungarischen Finanzminister darüber eine Uebereinkunft zu treffen, „welcher Reichshälfte zunächst der Anspruch auf die bezügliche Abgabe von den einzelnen abgabenpflichtigen Objecten zusteht, welche Wirkung die in der einen Reichshälfte erfolgte Zahlung der Gebühr, namentlich bei Ueberragung der Urkunde in die andere Reichshälfte“ haben solle und wie „die beiderseitigen Gefällsinteressen gefördert“ werden sollen. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung nun wurde zwischen beiden Finanzministern eine dießbezügliche Uebereinkunft getroffen und die bezüglichen Bestimmungen mit Fin.-M.W. v. 2. October 1868 RGW. Nr. 135 erlassen. Dieselben beruhen auf dem Grundsätze vollständiger Parität und Reciprocität. Jede der beiden Reichshälften hat ihre eigenen Stempelmarken, die in jedem Staatsgebiete zu den daselbst errichteten Urkunden verwendet werden müssen. Die unmittelbare Gebühreentrichtung erfolgt in der Regel ebenfalls in dem Staatsgebiete, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Einige Ausnahmen greifen Platz bezüglich der Geschäfte über unbewegliches Eigenthum, wobei die Zugehörigkeit desselben zu einem der beiden Staatsgebiete, bezüglich der letztwilligen Erklärungen, bei denen der Ort der Nachlasshandlung entscheidet u. dergl. Die Zahlung des Gebührenäquivalentes richtet sich bei beweglichem Vermögen nach dem Wohnsitze der zahlungspflichtigen juristischen Person, bei unbeweglichem je nach der Lage desselben in dem einen oder andern Staatsgebiete.

um keine Gebühren zu zahlen, auf seine gerichtlich geltend zu machenden Rechte verzichtet. Was aber niemand unterlassen kann, das ist das Sterben; und dieses unabwendbare Ereigniß müssen nicht nur alle besitzlosen, sondern auch alle diejenigen über sich ergehen lassen, die etwas besitzen. Auch können diese letzteren ihr Hab und Gut in's Jenseits nicht mitnehmen. Daher hängt der „Vermögensverkehr von Todestwegen“ (wie einige Staatsrechtslehrer diesen Act benennen, um den Gebührencharakter dieser Abgabe zu retten) nicht vom Willen des Einzelnen ab und stellt sich die Abgabe von solchen Vermögensübertragungen einfach als eine allgemeine, alle besitzenden Classen betreffende Vermögenssteuer dar.¹³²⁾ Auch die Begründung des Gebührencharakters dieser Abgabe damit, daß der Staat dem Erben, indem er ihm zum Nachlaß verhilft, einen Dienst leistet und daher eine Gebühr zu fordern berechtigt wird, ist eine bei den Haaren herbeigezogene. Denn mit solchen „Dienst“ (Schutz des Eigenthums und der Person) können nicht nur die Gebühren, sondern alle Steuern überhaupt begründet werden.

Der beste Beweis übrigens, daß diese „Gebühr“ vom Staate nicht gerade „bei Gelegenheit“ des Todes und aus Veranlassung der von ihm dabei dem Erben zu leistenden Dienste eingehoben wird, ist der Umstand, daß der Staat dieselbe auch von denjenigen Besitzern einhebt, die so glücklich sind nicht sterben zu müssen und daher der Dienste des Staates bei Gelegenheit des Todes entzogen können, d. i. von den juristischen Personen (Gebührenäquivalent, wovon unten).

Uebrigens sind alle diese Begründungen ganz überflüssig;¹³³⁾ die Erbschaftsteuer ist als solche eine der gerechtfertigtesten und wenn sie gerecht veranlagt und bemessen wird, eine der gerechtesten Steuern und in Anbetracht dessen, daß sie durchwegs in dem Momente eines wirklichen Vermögenszuwachses des Einzelnen abgefordert und eingehoben wird, auch eine solche, die den Einzelnen am wenigsten belastet. Aber allerdings hängt alles von der gerechten Veranlagung derselben ab, wozu die erste Bedingung ist, daß sie sich ihres Charakters als Steuer vollkommen bewußt werde.¹³⁴⁾

¹³²⁾ Wenn zur Begründung des Charakters der Steuer im Gegensatz zu den Gebühren die regelmäßige Wiederkehr der ersteren in gleichen Zeitperioden gehören sollte, so kann man geltend machen, daß der Staat bei keiner anderen Steuer so sicher auf eine regelmäßige Wiederkehr in durchschnittlich gleichen Perioden rechnen könne, wie bei der Erbschaftsteuer. Denn im großen Ganzen muß ja jedes Besitzthum in durchschnittlich regelmäßigen Menschenalterperioden dem Staate die Erbschaftsteuer zahlen, so daß er auf diese Vermögenssteuer vielleicht mit noch größerer Sicherheit rechnen kann, wie z. B. auf die Grundsteuer.

¹³³⁾ Vergl. m. Verwaltungslehre §. 31 über die „rechtliche Begründung“ der Steuern. Wenn das, was dort darüber gesagt wird, zu hart oder gar „materialistisch“ erscheint, den verweise ich auf folgende Worte Macaulay's: „... experience has fully proved that the voluntary liberality of individuals, even in times of the greatest excitement, is a poor financial resource when compared with severe and methodical taxation, which presses on the willing and unwilling alike (History I 112, Tauchnitz).“

¹³⁴⁾ Ueber Erbschaftsteuer vergl. Roscher Finanzwissenschaft, 1886 S. 308 und den Artikel Mayr's in Stengel's Lexicon der Verwaltung I 360, wo die einschlägige Literatur angeführt ist. Zwischen den extremen Ansichten der Socialisten und ihrer gelehrten Nachbeter, welche einfach das Erbrecht abschaffen und nur den

Letzteres ist bei der österreichischen Erbschaftssteuer offenbar noch nicht der Fall, was schon der äußerliche Umstand verräth, daß sie als eine „Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen“ auftritt. Jede Gebühr aber, welche die Tendenz hat, den Gegenstand ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse in gleicher oder doch proportionaler Weise zu treffen, kann bei einer Erbschaftsgebühr bedenklich werden. Glücklicherweise hat der österreichische Gesetzgeber bei dieser Gebühr die Höhe derselben nicht nur nach der Größe des Vermögens, sondern auch nach dem Verwandtschaftsgrade des Uebernehmers abgestuft, womit er unwillkürlich den wahren Charakter dieser Gebühr als Steuer schon zu erkennen giebt. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, aus dieser Gebühr die eigentliche Erbschaftssteuer voll und ganz zu entwickeln und allen Anforderungen, die man an eine solche zu stellen berechtigt ist, Rechnung zu tragen. — Nach dem geltenden Gebühren-gesetz zahlt das „von Todeswegen übertragene Vermögen“, wenn es von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, an Wahlkinder, endlich an den bis zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten übergeht, von dem Werthe 1⁰/₀; wenn es an weitere Verwandte bis einschließlich der Geschwisterkinder übergeht, 4⁰/₀ und noch weiter oder an fremde Personen 8⁰/₀; nur wenn diese fremden Personen zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen und das Vermächtniß an dieselben eine Jahresrente von 50 fl. oder eine Capitalssumme von 500 fl. nicht übersteigt, gebührt davon bloß 1⁰/₀. Was unter diesem „Werth“ des Tarifes zu verstehen ist, erklärt der §. 57 des Gebühren-gesetzes, wornach der „gesamte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven und der Krankheits- und Begräbniskosten als reines Verlassenschafts-

Staat als alleinigen lachenden Erben aller Besizenden gelten lassen wollen und der heutigen schücktern als Gebühr auftretenden Erbschaftssteuer liegt in der Mitte der für den Staat wahrhaft „goldene“ Weg einer rationellen Heranziehung aller Erbschaften, die ohne ungerechte Bedrückung mittelloser Familien zu dieser Steuer herangezogen werden können. Allerdings bedeutet nicht jede Erbschaft eine Vermögensvermehrung. Wenn ein Familienvater, der neben seinem Berufseinkommen ein kleines Capital besitzt, stirbt: so bedeutet diese „Erbschaft“ für seine Familie entschieden eine Vermögensminderung — und solche Erbschaften dürfte der Staat nicht besteuern; von solchen Erbschaften ist auch die heutige „Gebühr“ eine sehr hart empfundene und drückende Abgabe. Betritt aber einmal die Erbschaftsgebühr offen den Weg der Steuer und entwickelt sich als solche, dann kann ihre rationelle Ausübung nicht ausbleiben. Sie wird dann überhaupt erst über einer gewissen Capitalshöhe, die einem steuerfreien Minimaleinkommen entspricht, und daher steuerfrei bleibt, einjehen und nach aufwärts sich bewegend das wachsende Capital progressiv besteuern. Diese Progression braucht ja ebenfalls nicht im Geiste des Socialismus bis zu einer Großcapitalconfiscation sich zu steigern, um nichtsdestoweniger dem Staate das zu geben, was ihm als dem berufensten Förderer und Vertreter des Gesamtinteresses gebührt. Eine solche künftige Erbschaftssteuer kann auf Verhältnisse Rücksicht nehmen, die heute zum großen Nachtheil des Staates unberücksichtigt bleiben; sie kann das Vermögen des kinderlosen Erblassers in höherem Maße heranziehen; sie kann bei einem gewissen entfernteren Verwandtschaftsgrade die Progression bis zu einer Theilung steigern, mit einem Worte, sie kann für den Staat in noch ungeahnter Weise ergiebig werden und zugleich alle Härten der heutigen Erbschaftsgebühr beseitigen.

vermögen herausstellt“, der Gebühr unterliegt. Andere als die soeben erwähnten Kosten, also z. B. „der gewöhnliche sechswöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienftboten und Hausgenossen“ dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Auch die Legate nicht, wohl aber ist der Erbe berechtigt, den Legataren den auf sie entfallenden Gebührenantheil bei Auszahlung der Legate abzuziehen.

Wie bereits angedeutet, erkennt der Gesetzgeber selbst implite die „Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen“ als eine regelrechte Vermögenssteuer an, indem er nicht nur in logischer Consequenz, sondern einem Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit folgend, die Einrichtung derselben „Gebühr“ in regelmäßig wiederkehrenden zehnjährigen Zeitperioden von dem Vermögen aller juristischen Personen vorschreibt. Und zwar haben dieses „Gebührenäquivalent“ zu entrichten:

alle Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, in der Höhe von 3⁰/₁₀ des unbeweglichen und 1¹/₂⁰/₁₀ des beweglichen Vermögens;

alle Actienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, in der Höhe von 1¹/₂⁰/₁₀ des unbeweglichen Vermögens.¹³⁵⁾

Punzirungs- und Nachgebühren.

Zu den Gebühren ist auch die Punzirungsgebühr zu zählen, da dieselbe aus Anlaß einer Amtshandlung, hier der Punzierung, entrichtet wird. §. 48. Allerdings ist diese Amtshandlung eine solche, welcher sich alle Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaaren unterwerfen müssen, die aber andererseits ihnen zu Statten kommt, da doch die amtliche Punze, der Gold- und Silberwaare insoferne einen höheren Werth giebt, inwieferne an deren Echtheit nicht mehr gezweifelt wird.¹³⁶⁾

Der Punzierung unterliegen alle wie immer gestalteten Gold- und Silberwaaren.¹³⁷⁾ Bei der Punzierung wird der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren erhoben und mittelst aufgedrückter Punze bestätigt. Der Fein-

¹³⁵⁾ Das Gesetz statuirt mehrere Befreiungen vom Gebührenäquivalent mit Rücksicht theils auf bestehende Eigenthumsbeschränkungen, theils auf die Widmung des Vermögens zu gottesdienstlichen, Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, s. Manz XII, S. 376.

¹³⁶⁾ Die allgemeine Verpflichtung, sich der Feingehaltscontrole des in Verkehr zu setzenden Goldes und Silbers zu unterwerfen, wird auch damit begründet, daß der Staat auf den früheren Vorbehalt alles Gold und Silber gegen Münze einzulösen verzichtete (Kais. Patent vom 24. October 1856). Jener Vorbehalt, der in den älteren Bergordnungen seit Kaiser Ferdinand I. und noch in dem §. 123 des allg. Berggesetzes von 1854 enthalten war, machte diese Controle überflüssig. Heutzutage, wo der Verkehr über fein Gold und Silber nach Belieben verfügt, ist dieselbe eine nothwendige Schutzmaßregel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs mit Werthfachen aus Edelmetallen.

¹³⁷⁾ Gej. vom 19. August 1865 RGW. Nr. 75 ex 1866; dazu die Vollzugs-Verordn. des RM. vom 30. November 1866 RGW. Nr. 149.

gehalten wird mit Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichnet; es dürfen aber nur solche Gold- und Silberwaaren verfertigt werden, welche keinen geringeren als den niedersten Feingehalt besitzen. Behufs Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung sind sowohl Verfertiger von und Händler mit Gold- und Silberwaaren einer eingehenden und weitreichenden Controle der Pünzungsbehörden unterworfen; sie stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht. Sie sind verpflichtet, sowohl den Antritt ihres Gewerbes wie auch jeden Wechsel ihrer Werkstätte längstens binnen acht Tagen der Controlbehörde anzuzeigen; ordnungsmäßige Gewerbsbücher zu führen, in welche der Controlbehörde jederzeit die Einsichtnahme freisteht. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren unterliegen ebenfalls der Feingehaltscontrole.¹³⁸⁾

Die für das Pünzungswesen bestellten Behörden, denen in der Regel auch das Gold- und Silbereinlösungsgeschäft übertragen ist, unterstehen dem Finanzministerium. Oberste Centralbehörde hiefür, welche unmittelbar dem Finanzminister untersteht, ist das Hauptmünzamt in Wien; diesem untergeordnet ist das Hauptpünzungsamt; selbständige Pünzungsämter bestehen in Linz, Graz, Triest, Prag, Lemberg, Krakau und Bregenz; doch wird auch nöthigenfalls Steuerämtern, Hauptzollämtern und Salinenverwaltungen das Pünzungs-geschäft übertragen.

Dem Wesen nach gleichartig mit den Pünzungsgebühren sind alle Mischgebühren, welche von den Mischämtern für die Ausführung von Mischungsarbeiten bei allen Maaßen und Gewichten nach dem der Mischordnung vom J. 1872 beigefügten Mischgebührentarif eingehoben werden.¹³⁹⁾

Diese Mischordnung erlosch im Wege der Verordnung in Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 RGBl. Nr. 16, womit eine neue Maaß- und Gewichtsordnung (die metrische) festgestellt wurde, welche vom 1. Jänner 1876 sowohl in Oesterreich wie in Ungarn ins Leben trat.¹⁴⁰⁾

Das Gesetz begründet eine allgemeine Verpflichtung, sich nur der gesetzlichen Maaße, Gewichte und Meßapparate zu bedienen: Zuwiderhandelnde werden mit 5 bis 100 fl., eventuell mit Haft und jedesmal auch mit Verfall der ungesetzlichen Maaße, Gewichte und Meßapparate gestraft.

Alle gesetzlichen Maaße, Gewichte und Meßapparate aber müssen amtlich geächtet werden; nur durch die vollzogene Mchung erlangt ein Maaß, Gewicht oder Meßapparat, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Mischordnung angefertigt ist, die volle gesetzliche Qualifica-

¹³⁸⁾ Nicht unterworfen der amtlichen Controle sind, bloß vergoldete oder versilberte Waaren oder solche, die nur mit Gold und Silber legirt sind, so daß das edle Metall nur $\frac{1}{4}$ des Gewichtes ausmacht; ferner wissenschaftliche Instrumente; Denkmünzen f. f. Anstalten; mit Email ganz bedeckte Gegenstände; bloße Fassungen von Edelsteinen, bei denen das verbrauchte Gold und Silber untergeordnete Bedeutung hat, und Gegenstände, welche beim Gold nicht über 40 Pf, beim Silber nicht über 60 Pf wiegen.

¹³⁹⁾ Die M. vom 8. Jänner 1878 RGBl. Nr. 8 enthält einige Modifikationen des obigen Tarifes.

¹⁴⁰⁾ Das beiderseitige Festhalten an diesem metrischen Maaß- und Gewichtssystem ist im Art. XIII des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses vereinbart.

tion.¹⁴¹⁾ Die Eichordnung beschreibt genau und in's Detail die Beschaffenheit aller Maaße, Gewichte und Meßapparate (Alkoholometer, Saccharometer u. s. w.). Die amtliche Eichung, welche durch vorschriftsmäßige Aufdrückung (Einprägung, Einbrennung u. dergl.) eines Stempels besteht, ist die Beglaubigung, daß das vorgewiesene Exemplar eines Maaßes, Gewichtes oder Meßapparates die gesetzliche Beschaffenheit besitzt.

Das oberste technische Organ für die Verwaltung des Eichwesens ist die Normal-Eichungs-Commission in Wien, welche unmittelbar dem Handelsminister untersteht.¹⁴²⁾ In den einzelnen Ländern bestehen Eichämter, in der Regel am Sitze landesfürstlicher Behörden, die unmittelbar von Reichsinspectoren beaufsichtigt werden.¹⁴³⁾ Die Einrichtung und Geschäftsführung der Eichämter regelt die Min.-Ber. vom 3. April 1875.¹⁴⁴⁾

Die Amtshandlungen der Eichämter können auch außerhalb des Amtes vorgenommen werden, in welchem Falle die betreffenden Beamten die vorgeschriebenen Diäten beziehen.

Taren.

Unter Taren versteht man ganz speciell diejenigen Gebühren, welche aus Anlaß von Verleihungen von Titeln, Würden und Berechtigungen gezahlt werden. Dieselben werden gegenwärtig noch auf Grund des in Kraft gebliebenen zweiten Theiles des Tax- und Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 eingehoben, dessen erster Theil mit dem Inkrafttreten des Gebührengesetzes vom 3. 1850 außer Geltung kam.

Der Taxentrichtung unterliegen: 1. landesfürstliche Gnadenverleihungen; 2. Dienstverleihungen; 3. Privilegiumsverleihung; 4. verschiedene Berechtigungen und 6. Verwahrung gerichtlicher Depositen.

Unter Gnadenverleihungen versteht das Gesetz Verleihungen: des Adelsstandes¹⁴⁵⁾, von Orden, Würden, (Kämmerer- und Geheimrathswürde), Ehrenämter, Ehrentitel, Incolat und Indigenat.

Die Dienstage wird aus Anlaß jeder stabilen entgeltlichen Ernennung zu einem Dienstplatze (Staatsamte) eingehoben; sie beträgt bei der

¹⁴¹⁾ Art. XI des Ges. vom 23. Juni 1871; daher unterliegen auch der gesetzlichen Strafe diejenigen, welche sich vollkommen richtiger, jedoch nicht geachteter Maaße und Gewichte bedienen. Auch dürfen ungeachtete Maaße und Gewichte nicht verkauft werden; dieselben müssen vor dem Verkauf geacht werden.

¹⁴²⁾ Ihr Wirkungskreis ist bestimmt in der M.B. vom 17. Februar 1874. R.G.B. Nr. 17.

¹⁴³⁾ Ges. vom 31. März 1875 R.G.B. Nr. 43 betreffend die Organisation der Eichbehörden.

¹⁴⁴⁾ Die Einnahmen aus den Eichgebühren sind im Budget im Capitel „Handelsministerium“ eingestellt; doch werden dieselben wegen der inneren Verwandtschaft mit den Pünzierungsgebühren an dieser Stelle erwähnt; sie ergeben übrigens einen höheren Betrag als diese letzteren. Im Finanzgesetz für 1890 sind die Pünzierungsgebühren mit 236,000, die Einnahmen aus dem Reichsdienst mit 312,000 fl. eingestellt.

¹⁴⁵⁾ Die Adelsstage wird in mehreren Abstufungen eingehoben von 1050 fl. für den einfachen Adel bis zu 12,600 fl. für den Fürstenstand. Zu den Adels-taren gehören die Taren für Adelsdiploms-Erneuerung, Prädicatsverleihung und Wappenbrief-Ausfertigung.

Diese Gesamtschuld setzte sich aus einer großen Anzahl zu verschiedenen Zeiten, unter den verschiedensten Bedingungen, Modalitäten und Verzinsungen contrahirten Staatsschulden zusammen.¹⁵⁰⁾ Der österreichisch-ungarische Ausgleich drängte auch zu einer Auseinandersetzung über diese Staatsschuld und daher auch zu einer Regelung derselben. Es mußte nämlich zuerst die Frage geregelt werden, wie die Gesamtschuld auf die beiden Reichshälften zu vertheilen sei. Diese Frage fand mit dem Gesetze vom 24. December 1867¹⁵¹⁾ eine solche Lösung, daß Ungarn sich verpflichtete, zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine österreichische Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188,000 fl. öW. (darunter 11,776,000 in klingender Münze) zu zahlen.¹⁵²⁾ Gleichzeitig aber wurde vereinbart, daß die „dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt“ und auf diese Weise die Finanzverwaltung von der Sorge um Capitalsrückzahlungen von fälligwerdenden Schulden ein für allemal befreit werde. Damit wurde die Conversion möglichst aller österreichischen Staatsschulden in eine einheitliche Rentenschuld angebahnt. Da es aber unter diesen Schulden noch eine Anzahl solcher gab, die nach den Bedingungen, unter denen sie contrahirt wurden, in eine Rentenschuld nicht convertirt werden konnten, sondern bei der jedesmaligen Fälligkeit oder jährlich in gewissen Quoten zurückerzahlt werden mußten: so wurde vereinbart, daß die zu diesen unumgänglichen Capitalsrückzahlungen nöthigen Beträge jedesmal mittelst Ausgabe von entsprechenden Beträgen der Obligationen der zu schaffenden einheitlichen Rentenschuld, aufgebracht werden sollten.

Das durch eine solche Geldbeschaffung hervorgehende Mehrverforderniß an Staatsschuldzinsen fällt den österreichischen Ländern zur Last und Ungarn trägt zu dieser Mehrbelastung nur den fixen jährlichen Beitrag von Einer Million Gulden öW. und von 150,000 fl.¹⁵³⁾ in klingender Münze bei. Als

von der (schwebenden) allgemeine Staatsschuld auf 2599 Millionen, mit einem Zinsenerforderniß von über 115 Millionen.

¹⁵⁰⁾ Es gab an 80 verschiedene Arten von Schulden und die Verzinsung schwankte zwischen $1\frac{3}{4}$ —6%. Vergl. die Rede Lonyay's in der fünften Sitzung des 67er Ausschusses des ungar. Reichstages vom 1. Februar 1867.

¹⁵¹⁾ RGW. Nr. 3 ex 1868.

¹⁵²⁾ Ungarn hat damit nach den einstimmigen Ausführungen seiner Politiker keineswegs einen Theil der österreichischen Staatsschuld übernommen, sondern nur die Pflicht eines jährlichen Beitrages zur Bedeckung der „österreichischen“ Staatsschuld. Thatsächlich ist in den Ausgleichsgesetzen eine Anerkennung dieser Staatsschuld als einer zu einem Theile „ungarischen“ nicht enthalten.

¹⁵³⁾ Diese 150,000 fl. in klingender Münze waren speciell zur Tilgung eines von der österreichischen Bodencreditanstalt in Wien im Jahre 1867 aufgenommenen „Domänenanlehens“ bestimmt und zwar aus dem Grunde, weil die österreichische Regierung der Bodencreditanstalt sowohl österreichische wie auch ungarische Domänen verpfändete mit der Ermächtigung, daß die Bodencreditanstalt auf diese Domänen 5% Pfandbriefe (innerhalb 46 Jahren verloszbare) emittire. Obige 150,000 hatten also den speciellen Zweck, diese Domänen-Pfandschuld in so weit sie die ungarischen Domänen belastete, zu tilgen, daher auch die Zahlung derselben nach erfolgter Tilgung eingestellt werden soll.

Äquivalent kommt den österreichischen Ländern der Wegfall der Zinsen der getilgten Schulden sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnsten des Staates zu entrichtende Einkommensteuer zu Gute. Beiden Reichshälften ist dabei das Recht, vorbehaltlich beliebige Theile der allgemeinen österreichischen Staatsschuld durch Capitalsrückzahlung (also Einlösung) zu vermindern: worauf der auf diese Weise in Ersparung kommende Zinsbetrag der betreffenden Finanzverwaltung zu Gute kommt (§. 6).

Im Sinne obiger Vereinbarungen erfolgte mit Gesetz vom 20. Juni 1868 die Conversion des allergrößten Theiles der österreichischen Staatsschulden¹⁵⁴⁾ in die 5% ige einheitliche (allgemeine) österreichische Rentenschuld; dabei wurde aber das Einkommen aus diesen Rentenobligationen mit 16% besteuert¹⁵⁵⁾ (also statt 5 fl. von einer Hundert-Gulden-Obligation nur 4 fl. 20 kr.) und ein bestimmter Modus des Umtausches der verschiedenen bestehenden Schuldentitel in die neue Rentenschuld festgesetzt.¹⁵⁶⁾

Für die Zukunft sollte die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben der leitende Grundsatz beider Finanzverwaltungen bilden; im Falle aber eine der beiden Finanzverwaltungen in die Lage kommen sollte ein entstandenes Deficit mittelst Anlehens decken zu müssen, so haben solche Creditoperationen die einzelnen Reichshälften jede auf ihr eigenes Conto vorzunehmen. In der Regel also hat jede Reichshälfte selbstständig für sich Anlehen zu contrahiren, so daß es von da an neben der allgemeinen Staatsschuld auch besondere Staatsschulden der einzelnen Reichshälften geben kann (wie das auch thatsächlich der Fall ist). Nichtsdestoweniger wurde auch der Fall vorausgesehen, wo „im Interesse der gesammten Monarchie außerordentliche Ausgaben und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören“, ein „neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung“ aufgenommen werden müßte. Für ein solches Anlehen, welches selbstverständlich nur unter Zustimmung der beiderseitigen Legislativen contrahirt werden könnte, ist im Voraus festgesetzt, daß die Beitragsleistung zu der Verzinsung

¹⁵⁴⁾ Ausgenommen von der Conversion waren nur: 1. alle Lottoanlehen, also die von 1839, 1854, 1860, 1864 und die Comorentenscheine. 2. das oben (in der Note) erwähnte Domänenanlehen von der Bodencreditanstalt, weil dasselbe ebenfalls nach einem Tilgungs-(Zinsungs)-Plane amortisierbar war. 3. Die Schulden des Staates an die Grundentlastungsfonds der Länder und an die Nationalbank. 4. Die unverzinsliche und die in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, endlich 5. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Bloggnitzer Bahn, die meist Staatscigenthum war.

¹⁵⁵⁾ Auf einige der von der Conversion ausgenommenen Schuldentitel wurde zugleich eine 20% ige Steuer gelegt — durch diese Steuerabzüge wurde damals ein jährlicher Betrag von über 13 Millionen an Zinsen in Ersparung gebracht.

¹⁵⁶⁾ Kundmachung des Fin.-Min. vom 25. December 1868 RSB. Nr. 158. Es wurden, abgesehen von der Verschiedenheit des Betrages, zweifache Rentenobligationen ausgegeben: auf Ueberbringer und auf Namen lautende. Die Zinsen der letzteren wurden mittelst der Einlösung der Coupons, die Zinsen der ersteren bei der Staatsschuldencasse in Wien gegen zinsfreie Quittungen den betreffenden Eigenthümern ausgezahlt.

desselben nach dem „bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten“ sich zu richten habe.

Zu einem solchen gemeinsamen Anlehen ist es seit dem geschlossenen Ausgleich noch nicht gekommen: dagegen hat allerdings jede der beiden Reichshälften seither ihre besonderen Staatsschulden aufgenommen,¹⁵⁷⁾ so daß es gegenwärtig in Oesterreich-Ungarn dreierlei Kategorien von consolidirten Staatsschulden giebt: 1. die allgemeine einheitliche Rentenschuld; 2. die besondere österreichische und 3. die besondere ungarische Staatsschuld.

Von diesen drei Kategorien von Staatsschulden wird selbstverständlich jede besondere, sowohl die österreichische wie die ungarische, von dem betreffenden Finanzminister verwaltet; in Oesterreich wurde jede der zwei emittirten neuen Rentenschulden in ein besonderes Rentenbuch eingetragen und wird die Controle darüber von der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes geführt.

Was dagegen die allgemeine einheitliche Rentenschuld anbelangt, so bestand ursprünglich die Absicht, dieselbe als eine dem Wesen nach „gemeinsame“¹⁵⁸⁾ durch ein gemeinsames Regierungsorgan zu verwalten und ein gemeinsames parlamentarisches Organ (durch zwei parlamentarische Commissionen) kontrolliren zu lassen. In diesem Sinne wurde mit Gesetz vom 10. Juni 1868 RGW. Nr. 54 das österreichische Ministerium ermächtigt, mit dem ungarischen Ministerium ein Uebereinkommen abzuschließen. Ein solches kam aber nicht zu Stande, da nach der ungarischen Anschauung die „allgemeine consolidirte“ Staatsschuld keine „gemeinsame“ ist und die staatsrechtliche Verpflichtung Ungarns bezüglich derselben sich lediglich auf die im §. 1 des Gesetzes vom 24. December 1867 von Ungarn übernommene Verpflichtung einer fixen Beitragsleistung zur Zinszahlung beschränkt. Es mußte daher von der ursprünglichen Absicht abgegangen werden und mit Gesetz vom 13. April 1870 RGW. Nr. 57 wurde die Gebahrung und Verwaltung dieser „consolidirten“ Staatsschuld dem österreichischen Finanzministerium übertragen (§. 1). Nur wurde der ungarischen Reichshälfte das Recht gewahrt darüber zu wachen, daß die von derselben

¹⁵⁷⁾ Das erste seit dem Ausgleich aufgenommene österreichische Anlehen war das auf Grund des Ges. vom 18. März 1876 RGW. Nr. 35 contrahirte 4%ige steuerfreie in Gold verzinsliche Rentenlehen (die sog. Goldrente), von welchem in den Jahren 1876—1880 ein Nominalbetrag von 335 Millionen emittirt wurde; das folgende, zweite, österreichische Anlehen war das auf Grund des Ges. vom 11. April 1881 RGW. Nr. 33 contrahirte 5% steuerfreie in Noten österr. Währung verzinsliche, ebenso wie das vorige nicht rückzahlbare Rentenlehen (sog. 5% Notenrente), mit welchem die in den Jahren 1881—1888 sich ergebenden Deficite im österreichischen Staatshaushalte gedeckt wurden. In demselben Zeitraum hat auch die ungarische Regierung eine ganze Reihe von besonderen ungarischen Staatsschulden contrahirt, unter denen sich ebenfalls eine 4% Goldrente und eine 5% Notenrente befinden.

¹⁵⁸⁾ Die allgemeine consolidirte (einheitliche) Rentenschuld wird in den ungarischen und in Folge dessen auch in den österreichischen Gesetzen nie als „gemeinsame“ bezeichnet; auch ist dieselbe nie als „gemeinsame Angelegenheit“ bezeichnet worden; der amtliche Curszettel bezeichnet dieselbe ebenfalls nur als „allgemeine“ Staatsschuld.

geleitete jährliche Beitragszahlung zu den Zinsen dieser Staatsschuld ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werde (§. 2). Somit fiel auch jede gemeinsame parlamentarische Controlle der Gebahrung dieser Staatsschuld weg und überging diese Controlle einfach auf die Staatsschuldencontrolscommission des Reichsraths.¹⁵⁹⁾

Schwebende Staatsschuld.

§. 51. Die schwebende Staatsschuld in Oesterreich hat im Ganzen ähnliche Wandlungen durchgemacht wie die consolidirte. Vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleich gab es nur eine schwebende Staatsschuld; diese wurde auf Grund des Ausgleiches zu einer gemeinsamen, einseitig nicht vermehrbaren erklärt; daneben existiren heute besondere österreichische und ungarische schwebende Schulden, wie sie sich in jeder Staatsverwaltung aus der Natur der Sache von selbst ergeben. Was nun die ältere österreichische schwebende Staatsschuld anbelangt, so bestand dieselbe aus: 1. Papiergeld, 2. verzinslichen Schatzscheinen, endlich 3. Depositen und Cautionen.

ad 1. Die Papiergeldausgabe begann schon 1762 mit den Bancozetteln und stieg bis zum Jahre 1811 auf die Summe von über 1060 Millionen Gulden WM. Die damals mit kaiserl. Patente vom 20. Febr. 1811 durchgeführte Reducirung des Werthes dieser Bancozettel auf den fünften Theil ihres Nominalwerthes (Staatsbankrott) half wenig, denn schon fünf Jahre später, 1816, betrug das neu ausgegebene in Umlauf befindliche unbedeckte Papiergeld (Einlösungsscheine und Anticipationscheine) die Summe von 678 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, von denen allerdings bis zum Jahre 1819 ein Theil und zwar 226 Millionen eingezogen wurde. Zur Befestigung und allmählichen Consolidirung des Restes von 449 $\frac{1}{2}$ Millionen dieser unbedeckten, also uneinlösbaren schwebenden Schuld, welche den Credit des Staates untergrub und Handel und Verkehr tief schädigte, wurde mit Patent vom 1. Juni 1816 die k. k. privilegirte Nationalbank gegründet und unterm 15. Juli 1817 mit einem ausschließlichen Privilegium für die Dauer von 25 Jahren ausgestattet, welches am 1. Juli 1841 erneuert und in einigen Punkten modificirt und bis Ende December 1866 verlängert wurde.¹⁶⁰⁾ Speciell mit Bezug auf das Papiergeld verpflichtete sich nun die Nationalbank, gegen das ihr eingeräumte ausschließliche Recht der Banknotenemission und gegen ihr vom Staate zu leistende Deckung den im Umlauf befindlichen

¹⁵⁹⁾ Die laufende Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld besorgt in erster Instanz die k. k. Staatsschuldencassa in Wien, an welche laut Minist.-Bdg. vom 14. Mai 1874 alle Eingaben in Umschreibungsangelegenheiten von auf Namen lautenden Obligationen der Staatsschuld zu richten sind; in zweiter Instanz die k. k. Direction der Staatsschuld, welche mit k. Patente vom 21. December 1859 errichtet, an die Stelle der früher bestandenen Direction des allgemeinen Tilgungsfondes trat und deren Wirkungskreis mit der Min.-Bdg. vom 26. Februar 1860 RGZ. Nr. 53 geregelt wurde (sie verfügt insbesondere die Umschreibungen der auf Namen lautenden Obligationen); gegen die Entscheidungen der Direction der Staatsschuld steht die Berufung an das Finanzministerium offen.

¹⁶⁰⁾ Mit Gef. vom 27. December 1862 RGZ. Nr. 2 ex 1863 wurde dieses Privilegium bis Ende December 1877 verlängert.

Papiergeldbetrag von 449 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Wiener Währung einzulösen und an deren Stelle ihre jederzeit gegen Silber einlösbaren Banknoten zu emittiren. Gleichzeitig verpflichtete sich der Staat feierlich, nie mehr Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben. Die Ereignisse des Jahres 1848 zwangen jedoch die Regierung, mit solchen Geldforderungen an die Nationalbank heranzutreten, daß dieselbe sich außer Stand gesetzt sah, die Einlösbarkeit ihrer Banknoten aufrechtzuerhalten. Mit dem kaiserl. Patent vom 2. Juni 1848 wurden denn auch Beschränkungen der Baareinlösung der Banknoten verfügt, womit die thatsächliche Uneinlösbarkeit und der Zwangscurs wieder ihren Einzug in Oesterreich hielten.¹⁶¹⁾ Mit Ges. vom 5. Mai 1866 wurde ein Theil der Banknoten für Staatsnoten erklärt und mit Ges. vom 25. August 1866 wurde sodann die Emission förmlicher Staatsnoten angeordnet.

Allerdings wurde für die in Umlauf gesetzten Staatsnoten eine Maximalgrenze von ungefähr 300 Millionen gesetzt, indem bestimmt wurde, daß dieselben zusammen mit den vom Staate ausgegebenen „Partialhypothekarscheinen“, welche ungefähr 100 Millionen betragen (und von denen wir gleich sprechen wollen), die Summe von 400 Millionen nicht übersteigen sollten.

ad 2. Den zweiten Bestandtheil der österreichischen schwebenden Schuld bildeten die seit dem Jahre 1848 von der Finanzverwaltung ausgegebenen verzinslichen (mit 5, 5 $\frac{1}{2}$ und 6 pCt.) Partialhypothekaranweisungen (sog. Salinenscheine), für welche durch die Einverleibung des Pfandrechts in die öffentlichen Bücher auf die ärarischen Salinen in Gmunden, Hallein und Aulseer eine Sicherstellung gegeben wurde. Mit dem Gesetze vom 17. November 1863 wurde der Maximalumlauf dieser Salinenscheine mit 100 Millionen fixirt; doch wurde mit Ges. vom 25. August 1866 der Finanzminister ermächtigt, einen etwaigen Minderumlauf der Salinenscheine durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während er zugleich verpflichtet war, bei einer eventuellen Mehrausgabe von Salinenscheinen den entsprechenden Betrag in Staatsnoten einzuziehen — so daß, wie erwähnt, diese beiden Bestandtheile der schwebenden Schuld zusammen den Betrag von 400 Millionen nicht übersteigen durften.

Rund mit diesem Betrage anerkannte denn auch der österreichisch-ungarische Ausgleich die schwebende österreichische Staatsschuld als „gemein-

¹⁶¹⁾ Vorübergehende Versuche, die „Valuta wieder herzustellen“, d. h. die Bank, durch Rückzahlung der bei ihr contrahirten schwebenden Schuld und Einziehung der emittirten Staatsnoten, in den Stand zu setzen, ihre Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurden wiederholt, doch ohne dauernden Erfolg gemacht, so zuerst mit Patent vom 15. Mai 1851, in dessen Ausführung unterm 23. Februar 1854 mit der Bank ein Uebereinkommen wegen Uebernahme des umlaufenden Staatspapiergeldes geschlossen wurde; sodann bei der Einführung der österreichischen Währung am 1. November 1858, endlich mittelst des Uebereinkommens mit der Bank vom 3. Jänner 1863 wegen Wiederaufnahme der Baarzahlungen — aber jedesmal vereitelten kriegerische Ereignisse (1859 und 1866) die Durchführung der geplanten und in Angriff genommenen Operation, indem sie immer wieder die Regierung zu neuen Geldbeschaffungen und Staatsnoten-Emissionen zwangen.

same schwebende Schuld“ beider Reichshälften.¹⁶²⁾ Daß sich Ungarn dieser schwebenden Schuld gegenüber ganz anders stellte wie gegenüber der consolidirten, daß es diese schwebende Schuld als gemeinsame anerkannte, die Garantie für dieselbe solidarisch übernahm und die Verwaltung und Controle derselben in die Hände sowohl des gemeinsamen Finanzministers wie einer gemeinsamen parlamentarischen Commission legte.¹⁶³⁾ hat seinen Grund einfach darin, daß die österreichischen Staatsnoten (und damals auch die Münzscheine) in beiden Reichshälften circulirten und daher jedermann auch in Ungarn an der intacten Aufrechterhaltung des Werthes jedes österreichischen Papierguldens dasselbe Interesse hatte wie jedermann in Oesterreich. Und es mag zum Ueberflusse auch dieses Beispiel zur Illustration des Satzes dienen, daß es in erster Linie reale und zumeist wirtschaftliche Verhältnisse und Interessen sind, die im Staatsrecht ihren Ausdruck finden. Die consolidirte österreichische Staatsschuld, die sich zumeist in

¹⁶²⁾ §. 5 des Ges. vom 24. December 1867 RGW. Nr. 3 stellt unter die „solidarische Garantie beider Reichstheile die in Staatsnoten und Münzscheinen (letztere im Betrage von 12 Millionen wurden mittlerweile aus dem Verkehr gezogen) bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen.“ Diese Garantie erstreckt sich auch auf einen durch eventuellen Umlauf der Salinenscheine hervorgerufenen Mehrumlauf der Staatsnoten (s. oben). Doch wurde gleichzeitig festgesetzt, daß „jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maassregeln zu ihrer künftigen Fundirung nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen stattfinden“ könne.

¹⁶³⁾ Die näheren Bestimmungen über die „Gebahrung und Controle der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld“ enthält das bezügliche Ges. vom 10. Juni 1868 RGW. Nr. 53. Darnach steht die Verwaltung derselben dem gemeinsamen Reichsfinanzminister zu; die Kosten dieser Verwaltung (Erzeugung der Staatsnoten, Ueberwachung der Ausgabe, Einlösung derselben, Vertilgung der abgenützten u. s. w.) trägt nach dem Verhältniß 70:30 Oesterreich und Ungarn und bilden einen Bestandtheil der gemeinsamen Ausgaben. Aus dem Gewinne, der sich daraus ergibt, daß ein Theil der Staatsnoten im Umlauf zu Grunde geht und bei Einziehung alter Staatsnoten und Umtausch gegen neue in der Regel nicht alle ausgegebenen zur Einlösung gelangen: wird ein Fond gebildet, der zur Verminderung der Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Noten dient. Zur Controle dieser gemeinsamen schwebenden Staatsschuld wählt sowohl der Reichsrath als auch der Reichstag je eine Commission aus 6 Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich ausüben und denen bezüglich ihrer in der Ausübung ihres Controlamtes gemachten Aeußerungen und Abstimmungen Abgeordneter-Immunität zukommt. Aufgabe dieser Commissionen ist: darüber zu wachen, daß das gesetzliche Maximum der in Umlauf gesetzten Staatsnoten nicht überschritten werde; über Erzeugung, Vorrath und Vertilgung der unbrauchbar gewordenen oder eingezogenen Staatsnoten Controle zu üben; ebenso die Ausgabe, den Stand und Umlauf der einen Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld bildenden Hypothekar-Obligationen und deren gesetzliches Verhältniß zu überwachen; über den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld allmonatliche Ausweise in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen; die Erlasse des Reichsfinanzministers bezüglich Hinausgabe von Staatsnoten zu contrasigniren; die Gegenreserve zur Hauptreserve der Staatsnoten zu üben. Das Reichsfinanzministerium ist verpflichtet, diesen Controlcommissions alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsichtnahme und Revisionen zu gestatten. Jede Commission erstattet über ihre Thätigkeit jährlich einen Bericht an ihre Legislativbehörde.

Auslande oder doch im Vergleich mit Ungarn vorwiegend im Besitz der österreichischen Capitalisten befand, konnte die Ungarn kühl lassen: ihrer Verpflichtung gegenüber derselben entledigten sie sich mittelst eines fixen jährlichen Beitrages, ohne auch nur eine Theilnahme an deren Verwaltung und Controle zu beanspruchen.

Ganz anders lag die Sache in Betreff der schwebenden Schuld, zumal desjenigen Bestandtheils derselben, der aus Staatsnoten bestand. Hier handelte es sich um das actuelle Interesse auch der ganzen ungarischen Bevölkerung, die doch über keine anderen Umlaufsmittel verfügte als über die österreichischen Staatsnoten. So wurden denn nicht nur die oberwähnten Stipulationen geschlossen, sondern zugleich auch (in dem gleichzeitigen und seither von 10 zu 10 Jahren erneuerten Zoll- und Handelsbündniß Art. XII) die Bestimmung getroffen, daß die beiderseitigen Regierungen so bald als thunlich die Wiederherstellung der metallischen Circulation, somit also die Eliminirung dieser aus Staatsnoten bestehenden Staatsschuld aus dem gemeinsamen Staatshaushalte anzustreben haben, eine Bestimmung, welcher Rechnung zu tragen gegenwärtig die beiderseitigen Regierungen im Begriffe sind (s. unten).

ad 3. Die auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 und des darauffolgenden Ges. vom 11. Juni 1878 vom österreichischen Finanzministerium ausgegebenen steuerfreien Schatzscheine mit drei- und fünfjähriger Verfallszeit bilden einen Theil der besonderen österreichischen schwebenden Schuld, zu welcher endlich auch

ad 4. die Cautionen und Depositen gehören, deren Annahme mit jeder Staatsverwaltung in unvermeidlichem Zusammenhange steht und eine vorschriftsmäßig verzinsliche, im Großen und Ganzen unveränderliche Post der schwebenden Schuld darstellen.

Das Cassen- und Rechnungswesen.

Die staatliche Geldgebarung beruht auf dem Grundsätze, daß alle Ausgaben und Einnahmen des Staates ausschließlich nur durch die Staatscassen zu geschehen haben. Die Behörden können nur Zahlungsaufträge erlassen, welche bei den Cassen zu effectuiren sind, und Zahlungsanweisungen auf die Cassen ausstellen. Unmittelbar haben die Behörden mit der Geldgebarung nichts zu schaffen. §. 52.

Das Cassensystem aber ist das der Einheitlichkeit der Staatscasse, das heißt es existirt nirgends mehr als eine Staatscasse, welche alle Zahlungen und Geldempfänge für die gesammte Verwaltung ihres Sprengels vermittelt. Und zwar bestehen in den Landeshauptstädten je eine Landeshauptcasse¹⁶⁴⁾

¹⁶⁴⁾ In Wien, Prag und Lemberg bestehen Landeshauptcassen; in Innsbruck, Graz und Brünn führen sie den Titel Finanz-Landescassen, in Zara, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Cernowitz Landeszahlämter. Die Cassen unterstehen den Verwaltungsbehörden: die Steuerämter den Bezirkshauptmannschaften, die Landes-
cassen den Finanzlandesdirectionen, die drei Centralcassen (Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt und Staatsschuldencasse in Wien) dem Finanzministerium.

und in Wien eine Staatscentralcasse¹⁶⁵⁾; in den Bezirksstädten versehen den Cassendienst die Steuerämter.

Jede Zahlung bei einer Casse muß mindestens von zwei Beamten bestätigt werden; keine Ausgabe und kein Empfang (mit Ausnahme der Steuerbeträge) darf ohne speciellen Auftrag der vorgesetzten Behörde und ohne vorhergehende Liquidation seitens des hiezu berufenen Beamten, vorgenommen werden.¹⁶⁶⁾

Die Cassen stehen mit einander im Cassenverband; jede untergeordnete Casse ist verpflichtet, ihre Ueberschüsse an die ihr unmittelbar übergeordnete abzuführen; ebenso empfängt jede untergeordnete Casse von der ihr zunächst übergeordneten die nöthigen Dotationen.

Die vorgesetzten politischen und Finanzbehörden haben von Zeit zu Zeit Scontrirungen der Cassen vornehmen zu lassen. Die laufende Gehahrung der Cassen wird übrigens von den Rechnungsdepartements derjenigen Behörden controlirt und in Evidenz gehalten, denen Cassen untergeordnet sind; bei jeder solchen Behörde besteht daher ein entsprechendes von Rechnungsbeamten zusammengefügtes Rechnungsdepartement¹⁶⁷⁾.

¹⁶⁵⁾ Dieselbe trat an die Stelle der I. Abtheilung des bis 1869 bestandenen Universal-Cameralzahlamtes (a. h. E. vom 8. April 1869); an die Stelle der II. Abtheilung jenes Amtes trat das k. k. Ministerialzahlamt (Min.-Bdg. vom 20. Juni 1869 RGW. Nr. 115), dessen specielle Aufgabe es ist, als Ausgabescasse und Vollzugsorgan der Ministerien zu fungiren.

¹⁶⁶⁾ Vergl. die amtliche „Zusammenstellung der Cassamanipulationsvorschriften“ aus dem Jahre 1850 und den „Amtsunterricht für die ausübenden Aemter“ aus dem Jahre 1853.

¹⁶⁷⁾ „Bestimmungen über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Controlsdienstes“ sind mit der k. Verordn. vom 21. November 1866 RGW. Nr. 140 erlassen worden.

III. Buch.

Aeußeres Staatsrecht.

Die auswärtigen Vertretungen.

Auf einer jeden Stufe seiner Entwicklung ist jedem Staate durch sein §. 53. Selbsterhaltungs- und Machtinteresse eine bestimmte Summe von Thätigkeiten dictirt, die er nicht unterlassen kann. Diese Summe von Thätigkeiten und Functionen können durch die verschiedenst gestalteten Organe, in den verschiedensten Formen vollzogen werden: ihr Vollzug jedoch ist eine Lebensbedingung jedes Staates.

Auf der Stufe, auf der man gewöhnlich den Staat als Rechtsstaat oder Culturstaat bezeichnet, gehört zu dieser Summe von Thätigkeiten in erster Reihe Schutz der Personen und des Eigenthums, überdies in gewissem Maaße Sorge um Wohlfarthbeförderung. Diese Thätigkeiten entwickelt der moderne Culturstaat nicht nur auf seinem eigenen Gebiete, sondern auch außerhalb desselben bezüglich seiner auswärtig sich aufhaltenden Angehörigen; die Organe, deren er sich zu diesem Zwecke bedient, sind auswärtige Missionen, die im Laufe der Entwicklung sich von gelegentlichen zu stabilen ausgestalteten und nach Aufgabe und Beruf zu rein diplomatischen (Botschaften, Gesandtschaften) und commerciellen (Consulaten) differenzirten, deren Form und Organisation zuerst von internationaler Sitte und eben solchem Brauch, schließlich mittelst staatlicher Gesetzgebung ausgebildet wurden.¹⁶⁸⁾

Insofern diese auswärtige Thätigkeit des Staates in Verhandlungen mit anderen Staaten über internationale Verhältnisse besteht, ist es selbstverständlich und nothwendig, daß er dieselbe theilweise außerhalb seines Gebietes, am Sitz der fremden Herrscher vollzieht, wenn er nicht gerade mit den Vertretern der fremden Staaten auf eigenem Gebiete verkehrt.¹⁶⁹⁾

¹⁶⁸⁾ S. Verwaltungslehre §§. 67—70, wo auch die einschlägige Literatur angegeben ist. Von neueren Werken sei nur noch hervorgehoben Pradier-Fodère: Cours de droit diplomatique. Paris 1881.

¹⁶⁹⁾ Der Nutzen der Diplomatie besteht nicht nur darin, daß sie Kriege verhindert, sondern daß sie, wenn sie gut geleitet ist, zum Siege verhilft und die beste Ausnützung der Folgen des Krieges besorgt. Das durch die preussische Diplomatie im März 1866 mit Italien geschlossene Bündniß, kraft dessen Italien sich zu einem gleichzeitigen Angriff auf Oesterreich an dessen Südgrenze verpflichtete, hat ohne Zweifel den größten Antheil an den preussischen Siegen von Königgrätz und Sadowa gehabt. Durch die der preussischen Diplomatie sodann gelungene Neutralisirung Frankreichs nach Königgrätz versicherte sich Preußen der

Nicht so einfach liegt die Sache, wenn der Staat außerhalb seines Gebietes durch seine Organe obrigkeitliche Functionen gegenüber seinen im fremden Staate weilenden Angehörigen vollzieht. Denn eine solche Thätigkeit widerspricht dem allgemein herrschenden Grundsatz der Territorialität des Rechtes, vermöge dessen es auf jedem gegebenen Territorium nur eine souveräne Staatsgewalt giebt, von der aus obrigkeitliche Functionen ausgehen können. Es liegt hier aber eine vollberechtigte Institution vor, vermöge deren die Staaten eines gewissen Culturkreises sich gegenseitig das Zugeständniß machen, daß ihre auswärtigen Missionen bezüglich ihrer auswärts weilenden Angehörigen solche obrigkeitlichen Acte nach heimatlichem Rechte und Gesetze vollziehen dürfen.

Dazu bedarf es aber jedesmal einer formellen Einwilligung des auswärtigen Staates, welche durch die Thatsache der Annahme und des Empfanges des auswärtigen diplomatischen Vertreters oder durch die Ertheilung des sogenannten Exequatur an den auswärtigen commerciellen Vertreter gegeben wird.

Da sich aber durch eine solche Einwilligung kein Staat ein für allemal seiner Souveränität auf eigenem Gebiete zu Gunsten eines auswärtigen Staates begiebt: so folgt daraus, daß die ertheilte Einwilligung jedesmal widerrufbar ist und daß jeder Staat dem diplomatischen Vertreter eines auswärtigen Staates „seine Pässe zustellen“ kann, wie der technische Ausdruck lautet, oder dem commerciellen Vertreter das ertheilte „Exequatur“ wieder entziehen kann. Solche Kündigungen und Widerrufe der ertheilten Ermächtigung erfolgen entweder in Kriegsfällen, wo die Beziehungen mit dem auswärtigen Staate unterbrochen werden oder können auch aus persönlichen Gründen erfolgen, in welchem Falle jedoch nach völkerrechtlichem Brauche eine Abberufung des mißliebigen gewordenen Vertreters durch seinen eigenen Staat veranlaßt wird.

Je nach dem Range der Staaten nach Macht, Größe und Bedeutung unterhält Oesterreich-Ungarn bei denselben als diplomatische Missionen: Botschaften, Gesandtschaften, Minister-Residenten oder diplomatische Geschäftsträger (*chargés d'affaires*). Botschaften werden unterhalten nur bei den europäischen Großmächten und zwar beim Deutschen Reich, Frankreich, England, Rußland, Italien, beim Päpstlichen Stuhl und der Türkei. Gesandtschaften werden unterhalten bei den außereuropäischen Großmächten, als: Vereinigte Staaten Nordamerikas, Brasilien, Japan und Persien; bei den kleineren Staaten Europas, als: Schweden-Norwegen, Holland, Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal, Rumänien, Sachsen, Württemberg, Bayern, Schweiz und Serbien. In noch kleineren Staaten werden Minister-Residenten und diplomatische Agenten unterhalten. Uebrigens beruhen diese Verhältnisse auf Reciprocität; die Staaten wechseln mit einander Vertreter gleichen Ranges.

großen Vortheile des Friedensschlusses von Nikolsburg. Auch hat z. B. den Versailles Frieden nicht Moltke geschlossen, sondern Bismarck. Solche Thatsachen beweisen besser wie alle Argumentationen die hohe Wichtigkeit der Diplomatie im internationalen Staatenverkehre.

Die Consulate.

Die vorwiegend mit commerciellen Aufgaben betrauten Consulate §. 54. werden wo möglich an allen für den auswärtigen Handel der Monarchie wichtigen Plätzen unterhalten und je nach der größeren oder geringeren Bedeutung dieser Plätze mit Generalconsuln I. oder II. Classe, Consuln, Viceconsuln, Consularagenten oder Honorarconsuln, die im Gegensatz zu den effectiven Consuln keine besoldeten Staatsbeamten sind, besetzt.¹⁷⁰⁾ Die Zahl blos der effectiven Consuln beläuft sich auf ungefähr 450; das Verzeichniß derselben wird zu Anfang jedes Jahres in der Wiener Zeitung und im ungarischen Amtsblatte veröffentlicht.

Um dem Staate einen hinreichenden Nachwuchs von Consularfunctionären zu sichern, ist das Institut von Consulareleven geschaffen worden, zu welchen Jünglinge, die die vorgeschriebenen Studien zurückgelegt haben und auch andere vorgeschriebenen Erfordernisse nachweisen können, ernannt werden. Consulareleven werden in der Regel zur Ausübung der Consularpraxis den einzelnen Consularämtern zugewiesen.

An Plätzen, wo keine effectiven Consuln unterhalten werden, erneuert man häufig Honorarconsuln — die nicht wirkliche Staatsbeamte, sondern Ehrenbeamte und auch Angehörige des fremden Staates sein können. Auch die Honorarconsuln werden in dieselben Rangclassen eingetheilt wie die effectiven Consuln — es giebt also auch unter ihnen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten. Die Honorarconsuln werden meist aus dem Handelsstande gewählt. Ihre Functionen sind dieselben wie die der effectiven Consuln — auch beziehen sie für dieselben die tarifmäßigen Consulargebühren.

Als Staatsbeamte haben die Gesandten und effectiven Consuln aller Rangclassen ihren Staaten gegenüber die allgemeinen Rechte und Pflichten aller Staatsbeamten; dem Auslande gegenüber kommt den Gesandten aller Rangclassen eine Anzahl von Rechten zu, die durch das Völkerrecht bestimmt werden und deren Inbegriff man als das Recht der diplomatischen Rechtspersönlichkeit bezeichnet. Sie genießen in dem Staate, bei welchem sie accreditirt sind, das Recht der Unverletzlichkeit und der Exterritorialität, die Exemption von der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, die Abgabefreiheit, das Recht des privaten Gottesdienstes — eventuell in einer Capelle des Gesandtschaftshotels, die Jurisdiction über ihr Amts- und Dienstpersonal u. s. w.¹⁷¹⁾ Die Consuln sind keine diplomatischen Personen und es stehen ihnen keine so ausgedehnten Rechte zu wie den Gesandten. Zu den besonderen Pflichten aller Gesandten und Consuln gehört die regelmäßige Berichterstattung und

¹⁷⁰⁾ Vergl. Malfatti di Monte Trento, Handbuch des österr.-ung. Consularwesens, Wien 1879. Supplementband dazu 1883. Wegen der Ähnlichkeit der dießbezüglichen Verhältnisse ist auch Ph. Jörn's: Das deutsche Gesandtschafts-, Consular- und Seerecht in Girth's Annalen 1882 zu vergleichen.

¹⁷¹⁾ Der §. 38 des ABGB., der von den „Befreiungen“ spricht, welche die Gesandten, öffentlichen Geschäftsträger und ihr Dienstpersonale gemäß dem Völkerrechte genießen, bezieht sich offenbar auf Vertreter fremder Staaten in Oesterreich; selbstverständlich ist diese Bestimmung nur auf Reciprocität begründet. Dieselben Befreiungen, die der Staat den fremden Vertretern „nach Völkerrecht“ zugesteht, nimmt er für seine Vertreter im Auslande in Anspruch.

zwar seitens der ersteren über diplomatische und politische, seitens der letzteren vorwiegend über commercielle Verhältnisse des betreffenden fremden Staates. Ferner obliegt ihnen der Schutz der Personen und des Eigenthums ihrer Nationalen, d. i. der Angehörigen ihres Heimatsstaates — sowie endlich auch die möglichste Förderung der Interessen des eigenen Staates und seiner Angehörigen.

§. 55. Aus der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten zwischen Oesterreich und Ungarn ergiebt sich überdies die bedeutame Thatsache, daß es nur gemeinsame österreichische und ungarische Missionen im Auslande giebt und daß alle obigen Pflichten derselben sich sowohl auf Oesterreich wie auf Ungarn beziehen.¹⁷²⁾

Aus dieser Doppelstellung kann sich aber für die betreffenden Functionäre aus dem Grunde nie eine Schwierigkeit oder ein Interessenconflict ergeben, weil dieselben nur von einer Person, vom Kaiser und Könige, ernannt werden und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten schon aus dem Grunde eine einheitliche sein muß, weil sowohl der Abschluß von Staatsverträgen, als auch die Erklärung von Krieg und der Abschluß von Frieden nur dem Kaiser und Könige zusteht.¹⁷³⁾ Die unmittelbare Leitung des gesammten auswärtigen diplomatischen Dienstes, sowie des gesammten Consulatwesens besorgt der gemeinsame Minister des Aeußeren, der bei Errichtung und Aufhebung einzelner Consularämter sowie bei Festsetzung der denselben zu ertheilenden Instructionen sich mit den beiderseitigen Handelsministern ins Einvernehmen setzt.¹⁷⁴⁾

Uebrigens steht auch jedem der beiden Handelsminister das Recht zu, in den Angelegenheiten seines Ressorts mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten und sind letztere verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte zu ertheilen; auch werden den beiden Handelsministern vom Minister des Aeußeren die periodischen Consulatsberichte mitgetheilt.¹⁷⁵⁾ Nichtsdestoweniger ist nur der Minister des Aeußeren die einzige den Consulaten vorgesetzte Behörde und entscheidet in letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebühren — wenn auch nach Einvernehmen der theilhaftigen Ministerien der einen oder der anderen Reichshälfte.

¹⁷²⁾ Der diese Gemeinsamkeit festsetzende Abjag a. §. 1 des Gesetzes vom 21. December 1867 RGW. Nr. 146 lautet: Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten bleibt.

¹⁷³⁾ Für Oesterreich sind die bezüglichlichen Bestimmungen enthalten in den §§. 3, 5 und 6 des StGG. vom 21. December 1867 RGW. Nr. 145.

¹⁷⁴⁾ Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich-Ungarn vom 27. Juni 1878 RGW. Nr. 62.

¹⁷⁵⁾ Diese Consulatsberichte zu sammeln und zusammenzustellen ist Sache des Handelsministeriums nach der Verordn. vom 20. April 1861. Die für den Handel und Verkehr wichtigen Consulatsberichte werden in den „Mittheilungen der k. und k. Consulatsbehörden“ vom österreichischen Handelsministerium veröffentlicht.

Consulate und Gesandtschaften.

§. 56.

Je nach den Bedürfnissen werden auf einzelnen Plätzen nur diplomatische Missionen oder nur Consulate unterhalten, auf anderen dagegen sowohl erstere als letztere. Im allgemeinen sind die Consulate den diplomatischen Missionen in demselben oder in dem nächsten Staate untergeordnet. Aus der Natur der Sache folgt es, daß, wo nur die eine oder die andere dieser Vertretungen vorhanden sind, dieselben nöthigenfalls die Aufgaben der fehlenden speciellen Vertretung übernehmen und deren Aufgabe so viel als möglich besorgen müssen. So haben denn diplomatische Missionen, wo es keine besonderen Consuln giebt, die Aenden der Consulate zu besorgen, während vorkommenden Falles die Consulate, wo es keine diplomatische Missionen giebt, auch über politische und diplomatische Verhältnisse zu berichten, ja nöthigenfalls die diesbezüglichen Geschäfte zu besorgen haben. Dagegen er giebt sich in Staaten und auf Plätzen, wo sowohl diplomatische Missionen als auch Consulate unterhalten werden, die Nothwendigkeit strenger Competenzabgränzung zwischen dem Geschäftskreis der einen und der anderen. Diese Abgränzung ist im allgemeinen durch die Bestimmung und die Aufgabe einerseits der diplomatischen, andererseits der commerciellen Vertretung von selbst gegeben.

Den diplomatischen Vertretern bleibt dann ausschließlich das Gebiet der Politik, welches sich nicht näher gesetzlich feststellen läßt. Den Inhalt ihrer Thätigkeit bestimmen die jedesmaligen internationalen Verhältnisse und Beziehungen; die Formen derselben sind theils durch internationale Uebung und Sitte, theils durch internationale Verträge vorgeschrieben.¹⁷⁶⁾

Wo es nur Consuln giebt oder wo neben diplomatischen Missionen commerciale Vertretungen sich befinden, liegt letzteren sowohl die Wahrnehmung der Handelsinteressen des Heimatstaates, als auch die Bornahme derjenigen obrigkeitlichen Functionen bezüglich der Nationalen ob, welche sich theils aus dem denselben zu gewährenden Schutz, theils aus den Hoheitsrechtsrechten ihres Heimatstaates ergeben. Insbesondere haben dieselben die Wehrpflichtigen ihres Amtsbezirkes in Evidenz zu halten und deren pflichtmäßige Beziehungen zum Heimatlande zu vermitteln. Ueberhaupt sind die Consuln verpflichtet, auf Requisition der heimischen Behörden Zustellungen an die Nationalen ihres Amtsbezirkes zu besorgen, dieselben vorzuladen und als Zeugen zu vernehmen.

Dagegen ist das Recht, Acte des Civilstandes zu vollziehen, den österreichisch-ungarischen Consuln nicht eingeräumt worden; sie sind daher nicht befugt, Trauungen, auch nicht im Delegationswege vorzunehmen.¹⁷⁷⁾

In vielen nichtchristlichen Staaten ist den Consulaten die Civilgerichts-

¹⁷⁶⁾ Doch ist das Ertheilen von Pässen und Widmung derselben in erster Reihe Sache der diplomatischen Missionen — erst in zweiter Linie, wo keine solchen sind, Sache der Consulate.

¹⁷⁷⁾ Die Consuln des Deutschen Reiches fungiren da, wo sie hierfür Specialauftrag des Reichskanzlers empfangen haben, als Civilstandesbeamte für ihre Untergebenen, nehmen als solche Eheschließungen vor und führen Personenstandsregister. S. Born: Deutsches Staatsrecht. 1833 B. II S. 494.

barkeit in Streitigkeiten der österreich-ungarischen Angehörigen unter sich und mit Angehörigen dritter Staaten übertragen.¹⁷⁸⁾ Doch unterscheiden sich auch diese Consulate hinsichtlich des größeren oder geringeren ihnen übertragenen Wirkungskreises, indem einigen ein voller jurisdictioneller Wirkungskreis, einigen nur ein beschränkter übertragen wurde. Diejenigen Consularämter, denen keine oder nur eine geringere Jurisdiction zusteht, haben für die Consulargerichte, wenn sie dazu aufgefordert werden, Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu besorgen. Die Consulargerichte fungiren als erste Instanzen und die Berufungen von ihren Entscheidungen gehen an die für die einzelnen derselben gesetzlich bestimmten österreichischen Oberlandesgerichte (Wien, Zara, Lemberg, Triest), und in dritter Instanz an den Obersten Gerichts- und Cassationshof in Wien.

Die Consularämter im ottomanischen Reiche üben auch eine gesetzlich bestimmte, übrigens engbegrenzte Jurisdiction in Strafsachen über österreich-ungarische Staatsangehörige.¹⁷⁹⁾

Die Consulate als Seebehörden.

§. 57. Mit dem wesentlichsten Beruf der Consulate, der Wahrung commerceller Interessen im Auslande, hängt es zusammen, daß denselben ein ausgedehnter Wirkungskreis bezüglich der österreich-ungarischen Handelschiffe zukommt. Sie sind die wahre Aufsichtsbehörde über die österreich-ungarischen Schiffe in ausländischen Häfen, sie haben die österreich-ungarischen Schiffscapitäne in Ansehung der genauen Erfüllung der Schiffahrtsgesetze zu überwachen, die Schiffsurkunden derselben zu prüfen und die darin bemerkten Gebrechen abzustellen. Die Capitäne und Patrone dieser Schiffe müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft im auswärtigen Hafen bei den Consulaten melden und denselben über ihre Ladung, Reise und Bestimmung Rechenschaft (das sog. Seeconstitut) ablegen (Hofrescr. v. 15. März 1763 und 1. Febr. 1783). Die Consuln ertheilen den Schiffscapitänen über erlittene Unglücksfälle die zu ihrer Rechtfertigung dienenden Legitimationen und üben in civilen Streitigkeiten und Strafsachen zwischen Capitänen und Mannschaften eine Art von Jurisdiction aus. Selbstverständlich haben sie die Interessen der Capitäne bezüglich ihrer Schiffe und Ladungen nach Kräften zu fördern. Insbesondere liegt den Consuln ob die Aufsicht über die Einhaltung der in der Verordnung vom 1. Sept. 1883, RGBl. Nr. 143 behufs Verhütung von Seeunfällen enthaltenen Bestimmungen.

Die Consulate haben die Führung der vorschriftsmäßigen Flaggen seitens der Schiffe zu controliren; über jedes vorschriftswidrige Vorgehen in dieser Hinsicht das Nöthige zu veranlassen. Sie beaufsichtigen und controliren ferner: Die Einhaltung der Schiffahrtslinie, die Heuerung von

¹⁷⁸⁾ Die hierauf bezüglichlichen Bestimmungen sind in der kaiserl. Verordnung vom 29. Jänner 1855 RGBl. VII Nr. 23 und in der Min.-Vdg. vom 31. März 1855 RGBl. XVII Nr. 58 enthalten.

¹⁷⁹⁾ Sowohl in Straf- als auch in Civilsachen haben die Consulargerichte und -Aemter nur das geltende österreichische beziehungsweise ungarische Gesetz in Anwendung zu bringen.

Schiffsleuten (worüber sie die Musterrollen amtlich ausfertigen), die ordnungsmäßige Ausfertigung der Seediensftbücher, die Ausschiffung eventuell Heimsendung von dienstuntauglich gewordenen Matrosen; die Lohnzahlungen an dieselben, wie überhaupt ihr gesamntes Dienstverhältniß.

Endlich haben die Consulate die beiden Seebehörden von Trieste und Fiume durch regelmäßige Berichte über die Handelsmarine von Allem in Kenntniß zu setzen, was zur Uebersicht und Ueberwachung des consular-ämtlichen Geschäftsganges in maritimen Angelegenheiten nothwendig ist.

Die Consulate als Evidenzhaltungsbehörden.

§. 58.

Wenn auch die Consulate ursprünglich zu commerciellen Zwecken errichtet wurden und vorwiegend auch jetzt noch denselben dienen, so kann doch der Staat darauf nicht verzichten, sich dieser einmal vorhandenen auswärtigen Organe auch zu anderen staatlichen Zwecken zu bedienen, die mit den Handelsinteressen des Staates in keinerlei Verbindung stehen. Und zwar sind es seine Militär- und Finanzangelegenheiten, in denen er sich der Consulate bedient, so oft eine dießbezügliche Thätigkeit im Auslande nöthig wird. Dieses ist nun in Militärsachen der Fall bezüglich der im Auslande weilenden wehrpflichtigen Angehörigen der östereich.-ungarischen Monarchie. Auf die Evidenzhaltung derselben haben die Consulate eine besondere Sorgfalt zu verwenden. Die vorkommenden Veränderungen in dem Stande derselben in ihren Bezirken haben die Consulate in fortlaufenden Veränderungsausweisen dem Ministerium des Aeußern zur Kenntniß zu bringen.¹⁸⁰⁾

Andererseits sind alle wehrpflichtigen Oesterreicher und Ungarn, die, sei es auf kurze Zeit oder auch dauernd beurlaubt sind, verpflichtet, wenn sie sich im Auslande befinden, zum Zwecke der Evidenzhaltung sich bei der nächsten k. und k. Vertretungsbehörde (Mission oder Consulat) zu melden. Die Meldung der auf kurze Zeit Beurlaubten hat, falls sich an ihrem Urlaubsorte oder Aufenthaltsorte eine solche Behörde befindet, binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft zu geschehen; die dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben diese Meldung binnen 8 Tagen nach ihrer Ankunft zu machen. Das Consulat (oder Mission) hat bei dieser Gelegenheit den Reisepaß der Beurlaubten zu vidiren.

Die Evidenzhaltungspflicht der Consulate erstreckt sich auch auf die Landwehnmänner, welche sich auf Handelschiffen behufs ihres Erwerbes in Dienst befinden.

Auch bezüglich der in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden Stellungspflichtigen haben die Consulate die Verhandlungen, namentlich über deren Enthebungsgesuche von dem persönlichen Erscheinen vor der Affentirungscommission zu pflegen und in diesen Angelegenheiten nach der hiesfür bestehenden Information vorzugehen.

¹⁸⁰⁾ Vergl. die Circulare vom 3. Jänner 1877, vom 12. December 1878 u. ff. bei Malzatti.

In Finanzangelegenheiten sind die Consulate verpflichtet, von den in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen auf Requisition der österreich.-ungarischen Finanzlandesbehörden die gebührenden Zahlungen (Zagen, Stempelgebühren, unmittelbare Gebühren, Steuerrückstände u. s. w.) einzuhoben und an die requirirenden Finanzlandesbehörden unmittelbar einzusenden.

Ueber ihre gesammte Thätigkeit und über die von ihnen gemachten, für die Interessen ihres Staates relevanten Beobachtungen haben die Consule theils fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, theils regelmäßige oder gelegentliche Berichte dem Ministerium des Aeußern einzusenden.

Diese Berichte theilen sich ihrem Inhalte nach in solche, welche politische und solche, welche laufende Privatangelegenheiten enthalten. Die ersteren sind an die Person des Ministers des Aeußeren zu richten.

Die Aufzeichnungen (in Protocollen und Journalen) über ihre administrative Geschäftsthätigkeit dienen als Grundlage der Geschäftsausweise, welche die Consularämter halbjährig dem Ministerium des Aeußeren einzuschicken haben — und die nach einem bestimmten, im Wege der Normalien festgesetzten Schema abzufassen sind.¹⁸¹⁾

¹⁸¹⁾ Das letzte Schema für solche Ausweise ist mit dem Circulare vom 25. März 1882 Z. 5251/10 festgesetzt worden; es enthält außer den Rubriken für Angelegenheiten der Schifffahrt, des Handels, des consularamtlichen Schutzes, der Rechtsprechung auch Rubriken für die Einwohnerzahl des Consularbezirkes und die darunter befindlichen österr.-ungar. Staatsangehörigen.

IV. Buch.

Evidenzhaltungsrecht.

Völkszählungsrecht.

Zum Zwecke des *nosse rempublicam*, als erster Bedingung einer ge- §. 59.
deihlichen Verwaltung, hat die statistische Centralcommission für eine
„vollständige administrative Statistik des Reiches“ zu sorgen.¹⁸²⁾

Sie entwirft die Formularien zur Ermittlung statistischer Daten,
sammelt mittelst derselben das gesammte statistische Material, welches sie
sodann bearbeitet und veröffentlicht.

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Vorbereitung der Völkz-
ählungen. Das Recht, die letzteren vorzunehmen, muß aus zweifachem
Grunde auf Gesetze beruhen: der großen Kosten wegen, welche sie ver-
ursachen und der Pflichten wegen, welche dabei dem Einzelnen auferlegt
werden.

Das gegenwärtige Völkzählungsrecht in Oesterreich beruht auf dem
Ges. v. 29. März 1869 über die Völkzählung. Darnach finden Völkz-
ählungen von 10 zu 10 Jahren, vom 31. Dec. 1869 an gezählt, statt,¹⁸³⁾
Das Gesetz verfügt alle jene Maßregeln, welche die Vornahme des Zählungs-
werkes erleichtern, als die Numerirung aller Gebäude (§§. 1—8) auf
Kosten der Eigenthümer, die Aufstellung von Ortschaftstafeln mit der Be-
zeichnung der Ortschaft auf Kosten der Gemeinden (§§. 9 und 10). Die
Vornahme der Zählung obliegt in Landeshauptstädten und Statutengemeinden
den Gemeindeämtern; in allen anderen Gemeinden den Bezirkshauptmann-
schaften (§. 12). Die dabei zu verwendenden Druckformen liefert der Staat
(§. 13). Alle übrigen mit der Vornahme der Zählung verbundenen Kosten
tragen die Gemeinden, beziehungsweise die Gutsgebiete. Die Zählung
wird Ortschafts- und Gemeineweise nach den Wohngebäuden und in den-
selben nach den Wohnungen ausgeführt (§. 11). Die Zählung des activen
Militärs besorgen die Militärbehörden.

¹⁸²⁾ Min.-Bdg. vom 3. März 1863 RGW. Nr. 24 betreffs Errichtung einer
statistischen Centralcommission (an Stelle der früher bestandenen Direction für
administrative Statistik) und die Verordn. vom 28. Februar 1884 RGW. Nr. 28.

¹⁸³⁾ Die erste Zählung auf Grundlage des Ges. vom 29. März 1869 fand
am 31. December 1869, die zweite am 31. December 1880 und die dritte am
31. December 1890 statt.

Mit der Volkszählung zugleich werden auch alle häuslichen Nutzthiere gezählt.

In jeder Ortschaft wird die gesammte anwesende (sowohl einheimische wie fremde), also factische Bevölkerung, zugleich aber auch die abwesende nach der Ortschaft zuständige Bevölkerung (die rechtliche) gezählt.

Zu den einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, Heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dec. 1863 als heimatsberechtigt zu behandeln sind (§. 14). Alle anderen in der Ortschaft anwesenden Personen werden als Fremde gezählt. Bei jeder anwesenden Person ist zugleich aufzunehmen ihr: Geschlecht, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verheirathet oder verwitwet), Heimat, Beruf oder Beschäftigung und Umgangssprache. Die Abwesenden werden nur nach Geschlecht und Aufenthalt verzeichnet.

Die Regierung, hat auch das Recht andere statistisch wichtige Daten, wie z. B. körperliche Gebrechen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse aufzunehmen zu lassen. Ihre diesbezüglichen Anordnungen trifft sie mittelst Verordnungen.¹⁸⁴⁾

Die Aufzeichnung der erhobenen Daten geschieht entweder in Anzeigzetteln oder in Aufnahmsbögen. Die ersteren sind nur zur Verzeichnung einzelner Wohnparteien oder Personen bestimmt: die letzteren zur Verzeichnung einer größeren Anzahl von Wohnparteien und zwar entweder einer (kleineren) Gemeinde oder eines Gutsgebietes.

Selbstverständlich ist das Verfahren ein verschiedenes, je nachdem Anzeigzettel oder Fragebogen in Anwendung kommen.

Der Anzeigzettel kommt in der Regel in Anwendung in den Landeshauptstädten und den Statutengemeinden; die Aufnahmsbogen in allen anderen Gemeinden und den Gutsgebieten. Doch können die politischen Behörden nach Vernehmung der Gemeindevorstände auch anderen Gemeinden und Gutsgebieten die Verwendung von Anzeigzetteln auftragen.

Das Anzeigzettel-Verfahren besteht darin, daß jedem Hausbesitzer

¹⁸⁴⁾ Durch dieses der Regierung vorbehaltene Verordnungsrecht ist derselben die Möglichkeit gegeben, innerhalb des Rahmens des Gesetzes vom Jahre 1869 diejenigen Verbesserungen des Zählungswertes durchzuführen, welche durch die bei den vorhergehenden Zählungen gemachten Erfahrungen und auch durch die Fortschritte der statistischen Wissenschaft sich als zweckmäßig darstellen. Auch die auf die neueste Volkszählung vom Jahre 1891 bezügliche Min.-Vdg. v. 9. August 1890 RGBl. Nr. 162 bringt eine Reihe solcher Verbesserungen in der Ausgestaltung der Formularien und überdies die Anordnung, daß zum Behufe gründlicherer wissenschaftlicher Aufarbeitung des durch die Volkszählung hergestellten Urmaterials dieses selbst nach Abschluß der Zählung und Herstellung der localen und territorialen Uebersichten mit sammt den letzteren an die Centralcommission in Wien zu leiten sind. Sowohl in dieser letzteren Maasregel wie auch in der Ausgestaltung der Formularien liegt ein bedeutender Fortschritt gegenüber den zwei vorhergehenden Volkszählungen von 1869 und 1880. Vergl. darüber die Abhandlung Inama-Sternegg's (auf dessen Initiative dieser Fortschritt der Volkszählung zurückzuführen ist): Die nächste Volkszählung. (statist. Monatschrift vom September 1890.)

oder dessen Bestellten zur Betheilung an alle Wohnparteien solche Zettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben werden. In größeren Städten enthalten diese Anzeigezettel auch Rubriken zum Zwecke der Beschreibung der Wohnungsverhältnisse.¹⁸⁵⁾

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die ausgefüllten Anzeigezettel aller Miethparteien zu sammeln und dieselben an den Gemeindevorsteher abzuliefern. Der Gemeindevorsteher besorgt die analoge Pflicht gegenüber der politischen Bezirksbehörde; er sammelt nämlich alle Zettel sammt ihren Umschlagbögen mittelst eines eigenen Sammelbogens, controlirt dieselben auf ihre Vollständigkeit, verfertigt auf Grund derselben eine Ortsübersicht und liefert das ganze Operat sammt Beilagen an die politische Behörde ab, welcher die Verfassung der Bezirksübersicht und Uebermittlung derselben an die Landesbehörde obliegt; die Landesbehörden verfassen die Landesübersichten und übermitteln dieselben der statistischen Centralcommission, wo die Gesamtübersichten über alle Länder verfaßt werden.

Matrikenführung.

Eine Vorbedingung aller Verwaltung ist die Evidenzhaltung des **§. 60.** Standes der Bevölkerung. Zu diesem Zwecke müssen der Verwaltung genau geführte Verzeichnisse aller Geburten und Todesfälle, wie auch aller Eheschließungen zu Gebote stehen; und muß, nicht nur jedes Individuum einen festen Personennamen, sondern auch einen ebenso unveränderlichen Familiennamen führen, und dürfen dießfällige Aenderungen nicht ohne Verständigung, eventuell Bewilligung der Behörde vorgenommen werden.

Die historische Entwicklung des Matrikeninstituts¹⁸⁶⁾ brachte es mit sich, daß in Oesterreich-Ungarn die sog. Standesregister nicht unmittelbar von staatlichen Behörden, sondern zumeist von geistlichen Behörden (Seelsorgern) geführt werden, über welche jedoch der Staat in neuester Zeit seine strengste Aufsicht und Controlle ausübt.¹⁸⁷⁾

Ebenso wie es in Oesterreich-Ungarn keine Civil-Standesämter giebt, so giebt es auch kein allgemeines Gesetz über die Führung der Standesregister oder Matriken, sondern für jede der anerkannten Religionsgenossenschaften und Kirchen besondere, die Führung dieser Register durch ihre geistlichen Functionäre betreffenden Vorschriften. Die älteren dieser Vor-

¹⁸⁵⁾ Eine Beschreibung der Wohnungsverhältnisse erfolgte im Jahre 1880 nur für die 8 großen Städte Wien, Prag, Graz, Triest, Brünn, Lemberg, Krakau und Reichenberg und zwar in der Weise, daß die Höhenlage der Wohnungen, die Art und Zahl ihrer Bestandtheile und die Art der Benutzung der Wohnung (zum Wohnen, zum Geschäftsbetrieb) mittelst eines eigenen Fragechemas erhoben wurde. Für die Zählung des Jahres 1890 ist die Zahl dieser Städte bedeutend vermehrt worden. Inama-Sternegg a. a. D.

¹⁸⁶⁾ Vergl. meine Verwaltungslehre §. 81.

¹⁸⁷⁾ Grundlegende Bestimmungen über Führung der Trauungs-, Geburts- und Sterberegister enthält das Patent Kaiser Josef II. vom 20. Februar 1784. Hof. GS. VI 574.

schriften sind enthalten in kaiserlichen Patenten und Hofkanzleidecreten, die neueren theils in Gesetzen, theils in Ministerial-Berordnungen, Erlassen und Instructionen.^{187a)}

Die Regelung der Matrikenführung durch den Staat begann in Oesterreich bei der katholischen Kirche; erst später wurde die Matrikenführung auch den akatholischen¹⁸⁸⁾ Seelsorgern, sodann den Rabinern¹⁸⁹⁾ oder den die Stelle derselben vertretenden Gemeindevorstehern, ferner den altkatholischen Seelsorgern¹⁹⁰⁾ aufgetragen; endlich mußte auch für die Matrikenführung bezüglich der Conversionslosen vorgesorgt werden.¹⁹¹⁾

Die Grundsätze jedoch, nach welchen in diesen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen die Matrikenführung eingerichtet ist, sind überall dieselben. Darnach hat jeder mit der Matrikenführung betraute Functionär nach vorgeschriebenem Formular drei Bücher zu führen: ein Trauungs-, ein Geburts- und ein Sterbebuch. Die meisten Vorschriften beziehen sich auf das Geburtsbuch, da über die Geburt am leichtesten unwahre Angaben gemacht werden können. Die Geburtseintragung muß enthalten: Jahr, Monat und Tag der Geburt; die Hausnummer der Geburtsstätte; die Tauf- und Zunamen der Eltern und ihre Religion; den Taufnamen des Kindes; die Angabe, ob dasselbe ehelich oder unehelich ist, endlich die Tauf- und Zunamen (sammt Stand) der Taufpaten und den Namen der Hebamme, welche die Entbindung vornahm. Bei unehelichen Kindern darf der Name des vermuthlichen oder vermeintlichen Vaters nicht angegeben werden, außer wenn dieser „sich selbst dazu bekennt“.

Die Trauungsbücher haben zu enthalten: das Datum (Jahr, Monat und Tag, den Ort und die Hausnummer) der Trauung; den Vor- und Zunamen der Brautleute; Religion und Alter derselben; ihren Civilstand, endlich Vor- und Zunamen und Stand der Zeugen. Auch muß die den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter mit voller Gewißheit dargestellt werden¹⁹²⁾

Die Sterberegister haben zu enthalten: das Datum des Todes (Jahr, Monat, Tag, Ort und Hausnummer), die Religion, Geschlecht, Alter des Verstorbenen und die Krankheit, an der er starb.

Die vorschriftsmäßige Führung dieser Bücher haben sowohl die vorgeordneten geistlichen Behörden als auch die politischen Behörden zu überwachen. Die Eintragungen in die Matriken haben theils auf Grundlage glaubwürdiger Aussagen der durch das Gesetz bestimmten Personen, theils auf

^{187a)} Die neueste Sammlung aller „Matrikenvorschriften“ besorgt von A. Herrman erschien bei Manz, Wien 1891.

¹⁸⁸⁾ Hftd. 26. November.

¹⁸⁹⁾ Gesetz vom 10. Juli 1868 RGB. 1869 Nr. 12.

¹⁹⁰⁾ Verordn. des Min. d. Innern vom 8. November 1877 RGB. Nr. 100.

¹⁹¹⁾ Gesetz vom 9. April 1870 RGB. Nr. 51 und Vollzugsvorschrift vom 20. October 1870 RGB. Nr. 128.

¹⁹²⁾ Hftd. vom 1. Juli 1813.

Grundlage beizubringender und der Eintragung beizuschließender Urkunden (Todtenbeschauszettel) zu erfolgen.

Da nicht an allen Orten die zur Führung der Matrizen berufenen Functionäre existiren, so hat die politische Behörde (Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft) dafür Sorge zu tragen, daß bestimmte Matrifelbezirke geschaffen werden, so daß jede Ortschaft, eventuell jede einzeln gelegene Wohnstätte einem bestimmten Matrifelbezirke zugetwiesen werde.¹⁹³⁾

Den vorschrittsmäßig geführten Matrizen kommt als öffentlichen Urkunden volle Glaubwürdigkeit über jene Umstände zu, die sie nach dem Gesetze zu bescheinigen haben; sie besitzen die Kraft rechtlicher Beweise, „welche jedoch in einzelnen Fällen durch einen bündigen Gegenbeweis entkräftet werden können“.¹⁹⁴⁾ Die Matrizenführer oder ihre gesetzlichen Vertreter sind auch zur Ausfertigung von Geburts- und Trauungszeugnissen, wie auch von Todtenscheinen auf Grund der in den Matrizen enthaltenen Eintragungen berechtigt und verpflichtet — und dürfen dafür nur die vorgeschriebene Gebühr einheben. —

Personennamen.

Die nothwendige Voraussetzung aller Volkszählung und Matrizenführung, aber auch aller polizeilichen Evidenzhaltung der Bevölkerung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit ist die persönliche Namensführung. Zu diesem Zwecke muß jede physische Person außer ihrem Familiennamen noch einen Vornamen führen. Den Familiennamen erhält jede Person durch ihre Geburt, indem das eheliche Kind den Namen des Vaters, das uneheliche denjenigen der Mutter zu führen hat. Den Vor- (oder Geburts-) Namen erhält jedes Kind bei der Eintragung in die Geburtsmatrizen nach Wahl seiner Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Findlingen wird von amtswegen ein Vor- und Zuname gegeben. In der Regel behält jeder Mann seinen Vor- und Zunamen durchs ganze Leben; eine eigenwillige Aenderung derselben ist nicht gestattet, und wird unter Umständen als Falschmeldung nach dem Strafgesetz behandelt. Eine gesetzliche Aenderung des Familiennamens tritt bei Frauenzimmern ein mit dem Zeitpunkt der Heirath, indem sie dann den Familiennamen ihres Gatten annehmen; ferner bei Adoptionen, wo dann die Adoptirten den Familiennamen ihrer Adoptiveltern erhalten. Abgesehen von diesen Fällen gesetzlicher Namensänderung können Familiennamen „in besonders rüchsigswürdigen Fällen“ von der politischen Behörde (Ministerium des Innern, Statthaltereien und Landespräsidenten) bewilligt werden.

Personen adeligen Standes haben das Recht ihren Namen das Wörtchen „von“ oder sonstige ihnen zukommende Standesbezeichnung hin-

¹⁹³⁾ Die Min.-Verordn. vom 25. August 1860 RGW. Nr. 160 regelt den Vorgang bei Beurkundungen von Geburts- und Todesfällen von Civilpersonen auf österreichischen Handels- und Kriegsschiffen.

¹⁹⁴⁾ Verordnung des tiroler Guberniums vom 21. September 1815.

zuzufügen: unberechtigte Führung eines Adelsprädicates wird strafgesetzlich behandelt. Ebenso verhält es sich mit Titeln, welche ad personam verliehen werden. Ein Ministerialerlaß vom Jahre 1873 (an die Statthalterei in Prag Z. 7875) erklärt jede Aenderung des Vornamens für unzulässig. Doch sind Uebersetzungen von Vornamen aus einer Sprache in eine andere selbstverständlich gestattet und die in eine ungarische Geburtsmatrikel z. B. mit dem Vornamen „Lajos“ eingetragene Person kann sich allerdings in deutschen Urkunden oder Meldzetteln „Ludwig“ nennen und viceversa. Dagegen ist eine Uebersetzung des Familiennamens ohne behördliche Bewilligung unzulässig und strafbar.

Meldungs- und Paßwesen.

§. 62. Einen integrirenden Bestandtheil des Evidenzhaltungsrechts bildet das „zum Behufe der inneren Aufsicht“ eingerichtete Meldungs- und Paßwesen.¹⁹⁵⁾ Ersteres beruht vornehmlich auf der Min. Ver. vom 15. Februar 1857 RGW. Nr. 33, mit welcher die polizeiliche Meldung aller Unterstands- und Wohnungsänderungen der Einheimischen, der Eintritt und Austritt der Dienftboten, endlich Ankunft und Abreise von Fremden allen Hausbesitzern, Unterstands- und Dienstgebern, endlich allen Miethherrn und Hotelbesitzern zur Pflicht gemacht wurde. In Orten, wo sich keine landesfürstlichen Polizeibehörden befinden, sind die Gemeindevorsteher zur Ueberwachung des Meldungswesens verpflichtet.

Bezüglich der Einkehrhäuser beruht das österreichische Meldungswesen auf dem Grundsatz, daß niemand in einem solchen eine Nacht zubringen darf, ohne der Behörde gemeldet zu werden. Die Pflicht der Anmeldung obliegt den Inhabern der Einkehrhäuser.¹⁹⁶⁾ In Privathäusern, wo es sich nur um Anmeldung von Jahres- oder Monatsparteien handelt, wird die Meldungspflicht mit Bezug auf den Meldungsstermin nicht so strenge gehandhabt, obliegt aber nichtsdestoweniger den Hausbesitzern oder Verwaltern. Dagegen sind alle Arbeitsgeber verpflichtet, die bei ihnen in Dienst und Arbeit eintretenden binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldungen an die Behörde geschehen theils durch Ueberreichung von Meldzetteln, deren Rubriken (Vor- und Zuname, Beschäftigung, Domicil u. s. w.) ausgefüllt worden sind, theils durch Ausfüllung der Rubriken des im Einkehrhaus aufliegenden behördlich controlirten Fremdenbuches. Diese Rubriken bestimmen den Umfang der Meldungspflicht. Dieselben dürfen nicht von einzelnen Gemeinden willkürlich festgesetzt beziehungsweise erweitert werden: sie sind gesetzlich normirt.¹⁹⁷⁾

¹⁹⁵⁾ R. B. vom 9. Februar 1857 RGW. Nr. 31.

¹⁹⁶⁾ Ebenso sind die Vorsteher sämmtlicher männlichen und weiblichen Klöster, Convente und Stifte verpflichtet, jeden bei ihnen übernachtenden Fremden bei der politischen Behörde zu melden. Min.-Erl. vom 20. April 1876 Z. 10382.

¹⁹⁷⁾ Min.-Verordn. vom 15. Jänner 1860 RGW. Nr. 20 bestimmt, daß die Fremdenbücher der Einkehrhäuser nur die nachstehenden Rubriken zu enthalten haben: 1. Tag der Ankunft; 2. Vor- und Zunamen, Charakter und Beschäftigung;

Bis zum Jahre 1857 war das Meldungswesen eng verknüpft mit dem Paßwesen, daher noch heute unter den Rubriken der Meldungszeitel und Fremdenbücher die Rubrik „woburch er legitimirt ist“, oder „Reiseurkunde“ figurirt. Da aber mittlerweile der früher bestehende Paßzwang theilweise gemildert, theilweise ganz aufgehoben wurde¹⁹⁸⁾, so entfällt die Pflicht, jene auf Pässe bezügliche Rubrik auszufüllen. Dagegen ist jeder Reisende sowohl In- als Ausländer, verpflichtet, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalt sich auszuweisen.¹⁹⁹⁾ Zum Reisen ins Ausland sind in der Regel Pässe erforderlich und werden von der politischen Behörde auf Verlangen ausgestellt. Ausländer müssen in Oesterreich mit Pässen oder Legitimationskarten ihrer Heimatsbehörden versehen sein. Nachdem aber die regelmäßigen Paßrevisionen an der Gränze weggefallen sind, so dienen diese Reiseurkunden nur dazu, um sich gegebenenfalls vor den inländischen Behörden legitimiren zu können.²⁰⁰⁾

3. Gewöhnlicher Wohnort; 4. Reiseurkunde; 5. Begleitung; 6. Tag und Richtung der Abreise. Die ersten 5 Rubriken hat der Gast, die letzte der Wirth auszufüllen.

Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften werden von den politischen Behörden beziehungsweise Polizeibehörden unterjucht und nach den Bestimmungen der Min.-Verordn. vom 2. April 1858 RGW. Nr. 51 „mit 5—100 fl. oder mit Arrest von 1—14 Tagen bestraft“. Diesen Strafen unterliegen die sämmtigen Gastwirthe.

¹⁹⁸⁾ „Inländer bedürfen zur Reise im Inland in der Regel eines Passes nicht“, Min.-Verordn. vom 15. Febr. 1857 RGW. Nr. 32. Eine vollständige Aufhebung der Paßrevisionen auch an den Gränzen des Staatsgebietes erfolgte mittelst Kaij. Verordn. vom 6. November 1865 RGW. Nr. 116. Nur in Ausnahm��uständen können die betheiligten Ministerien zeitlich und örtlich Paßzwangbestimmungen erlassen.

¹⁹⁹⁾ S. 3 Kaij. Verordn. vom 6. November 1865.

²⁰⁰⁾ Alle derzeit noch in Kraft bestehenden Paßvorschriften sind in der Kundmachung der Ministerien des Aeußeren, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867 zusammengefaßt und verlaublich worden. (Abgedruckt bei Mayrhofer II 557 ff., bei Ulbrich, Verwaltung I 672 ff.)

V. Buch. Verkehrsrecht.

Gegenstand und Competenz.

§. 63. Straßen, Wege und andere Communications- und Verkehrsmittel sind rein technische Leistungen und Bauwerke. Sie erlangen eine öffentlich-rechtliche Bedeutung im Staate durch die Fragen: Wer die Kosten ihrer Herstellung und ihrer Erhaltung zu bestreiten hat? Welche Privatrechte der Nothwendigkeit ihrer Herstellung und Erhaltung zu weichen haben? Welche Pflichten Staat und Staatsangehörige dieser Nothwendigkeit wegen auf sich nehmen müssen? Welche Benützungsrechte an ihnen der Gesamtheit und dem Staate zustehen? Wer die Aufsicht über die gesetzliche Ausübung obiger Rechte und Erfüllung obiger Pflichten zu führen hat?

Diese Fragen werden geregelt durch gesetzliche Bestimmungen, deren Inbegriff das Verkehrsrecht ausmacht. Jenachdem diese Bestimmungen sich auf einzelne Arten oder Bestandtheile der Verkehrsvermittlung beziehen, unterscheidet man: Straßerecht, Stromrecht, Seerecht, Schifffahrtsrecht, Eisenbahnrecht, Postrecht, Telegraphenrecht u. s. w.

Bei einigen dieser Rechtsgebiete entscheidet ihr Gegenstand nicht nur über die Competenz zu ihrer gesetzgeberischen Regelung, sondern auch zu ihrer Verwaltung. So gehören Eisenbahnen, Telegraphen, Postwesen, Schifffahrt nicht nur zur gesetzgeberischen Competenz des Reichsraths, sondern auch in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung. Hingegen entscheidet über die Competenz sowohl zur Gesetzgebung wie zur Verwaltung beim Straßerecht der Umstand, ob die betreffende Straße eine „Reichscommunication“²⁰¹⁾ ist oder nicht. In ersterem Falle gehört die Gesetzgebung bezüglich derselben dem Reichsrath, die Verwaltung unmittelbar den politischen Behörden²⁰²⁾; in letzterem sowohl Gesetzgebung wie Verwaltung dem Landtag und den autonomen Landesbehörden.

Straßenrecht.

§. 64. Aus der Thatsache der Decentralisation der Verwaltung und der Uebertragung eines Theiles derselben an die Länder und autonomen Körperschaften (Bezirke, Gemeinden, Concurrencybezirke) ergibt sich die Eintheilung der Straßen in Reichs-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Concurrencystraßen. Die Reichsstraßen werden auch ärarische, im Gegensatz zu

²⁰¹⁾ lit. d. §. 11 des Ges. vom 21. December 1867 RGW. Nr. 141.

²⁰²⁾ Vergl. jedoch unten §.

allen anderen die nicht-ärarisch sind, genannt. Die Gesetzgebung bezüglich der nicht-ärarischen öffentlichen Straßen gehört gegenwärtig in die Competenz der Landtage, welche denn auch in den Jahren 1868—1878 die einzelnen Landesstraßengesetze beschlossen haben. Außerhalb dieser öffentlichen Straßen stehen Privatwege und Straßen, die von Privaten hergestellt und erhalten werden.

Die Zuzählung der einzelnen Straßen oder Straßentheile zu einer der obigen Kategorien geschieht nicht ausschließlich nach Maßgabe der geleisteten Herstellungskosten. Da nämlich Straßen ein öffentliches Gut sind, und daher ihr „Besitz“ mehr eine Last als ein Vortheil ist, so wird von keiner Seite der Umstand der Herstellung der Straße als Titel und Grund geltend gemacht, um auch die Last der Erhaltung für sich in Anspruch zu nehmen. Im Gegentheil wäre jede Partei oder Seite, welche die Herstellung der Straße besorgt, immer bereit, die Erhaltung derselben von sich abzuwälzen. Es ist also die Herstellung der Straße keineswegs ein genügender Anhaltspunkt zur Beurtheilung ihrer Kategorie; dagegen ist allerdings entscheidend dafür, erstens: der Umstand, wem die Erhaltung der Straße obliegt, zweitens: die gesetzliche, auf der Bedeutung und Wichtigkeit der Straße basirende Erklärung.

Darnach sind alle öffentlichen Straßen und Wege, deren Herstellung und Erhaltung der Staatschah besorgt, Staatsstraßen (das österreichische Gesetz nennt dieselben Reichsstraßen, ärarische Straßen); alle anderen (nicht-ärarische) Straßen sind, je nachdem ihre Herstellung und Erhaltung den verschiedenen autonomen Gebieten und Körperschaften obliegt: Landes-, Bezirks-, Gemeinde- oder Concurrrenzstraßen (Wege).²⁰³⁾

Bei der gesetzlichen, durch die Landesgesetzgebungen getroffenen Einreihung der einzelnen Straßen in die verschiedenen Kategorien der nicht-ärarischen Straßen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend. Straßen, welche eine besondere Wichtigkeit für das ganze Land haben, werden zu Landesstraßen erklärt; Straßen, welche von minderer Wichtigkeit für das ganze Land, mehrere Ortschaften oder Straßenzüge miteinander verbinden, werden zu Bezirksstraßen; endlich solche Straßen und Wege, welche

²⁰³⁾ Die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, ist eine der häufigsten Streitfragen zwischen Privaten und Behörden und der VGH. kam daher schon oft in die Lage, allgemeine Merkmale zur Entscheidung dieser Frage aufzustellen. Nach den Erkenntnissen des VGH. nun hängt diese Entscheidung nicht davon ab, wer den Weg hergestellt, sondern wer ihn benützt. Der Umstand, daß eine Straße von einer Privatpartei errichtet und längere Zeit von ihr allein erhalten wurde, kann an und für sich die Behörde nicht hindern, dieselbe als Gemeindefraße anzuerkennen (Wolski Nr. 2341 S. 411, Alter I. 1895). Ebenso ist nach dem Erf. des VGH. (Wolski Nr. 2351 S. 412) für die Frage, ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und seiner Bedeutung für den Verkehr als öffentlicher anzusehen sei, der Umstand, daß derselbe über den Grund und Boden eines Privaten führt, ohne Belang. Dagegen spricht allerdings gegen die Öffentlichkeit eines Weges der Umstand, daß der Eigenthümer der Wegfläche die Benützung nach Gutdünken gestattet oder verwehrt hat, vorausgesetzt, daß diese Acte der berufenen Behörde bekannt wurden. (Alter I Nr. 1889.)

mehrere Gemeinden miteinander verbinden oder den Verkehr innerhalb der Ortschaften und Gemeinden vermitteln, werden zu Gemeindestraßen oder -Wegen erklärt.²⁰⁴⁾ Dabei werden Brücken und Kunstbauten als Zugehör von jener Straßen und Wege angesehen, in deren Zuge sie liegen.

Für die verschiedenen Kategorien der nicht-ärztlichen öffentlichen Straßen, bestimmen die Landesgesetze die Breite (in Niederösterreich Landes- und Bezirksstraßen sechs Meter), und die Art der Herstellung (in Niederösterreich Landes- und Bezirksstraßen chausseemäßig). Einige Landesstraßengesetze (z. B. das niederösterreichische) ordnen für Landes- und Bezirksstraßen Baumpflanzungen an; wo wegen schlechten Untergrundes solche nicht durchführbar sind, werden häufig (wie z. B. in Niederösterreich) für den Winter Aufspflanzung von Schneestangen angeordnet.

Was die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Straßen betrifft, so ist in allen Landesgesetzen der Grundsatz maßgebend, daß die Landesstraßen aus dem Landesfonde hergestellt und erhalten werden. In den meisten Ländern werden einem besonderen Landesstraßenfonde die Einnahmen nicht-ärztlicher Mauthen zugewiesen.²⁰⁵⁾ Zur Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen werden in mehreren Ländern Straßen-Concurrenzbezirke gebildet, wobei nicht nur Geldbeiträge, sondern auch (wie z. B. in Galizien) Naturalleistungen (Arbeitstage) der Gemeindeangehörigen festgesetzt werden. Bezüglich der Gemeindestraßen und -Wegen, gilt allgemein der Grundsatz, daß für dieselben die betreffenden Gemeinden aufkommen müssen; wo Bezirksvertretungen bestehen, ist es in erster Linie Sache der Bezirksausschüsse, die Gemeinden in dieser Beziehung zu überwachen.

²⁰⁴⁾ Ebenso häufig wie der Streit: ob öffentlich, ob privat, ist derjenige, ob eine Straße Gemeinde- oder Bezirks- (beziehungsweise Landes-) Straße sei. Diese Streitfrage entsteht meist bei Gelegenheit von landesbehördlichen Aufträgen an Gemeinden bezüglich der Erhaltung ihrer Straßen und ist ebenfalls schon oft Gegenstand der Judicatur des OGH. geworden, der seine dießbezüglichen Erkenntnisse jedesmal auf Grund der betreffenden Landesgesetze schöpft. Denn diese Landesgesetze und nicht das freie Ermessen der Behörden sind für den Charakter einer Straße als Gemeindestraße ausschlaggebend (Wolski Nr. 2336) und die Verwaltungsorgane sind bei der Erklärung eines Weges als einer Gemeindestraße an die vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen gebunden (Wolski Nr. 2337). Entscheidend für den Charakter als Gemeindestraße ist, daß derselbe nicht nur ein öffentlicher, sondern ein solcher Weg sei, der eine im allgemeinen Interesse liegende Verbindung herstelle (Wolski Nr. 2338). Daher nicht jeder gelegentlich entstandene wenn auch allgemein benutzte Durchgangsweg, der jedoch keinem allgemeinen Interesse entspricht, schon ein öffentlicher, ein Gemeindegeweg ist (Wolski Nr. 2339). Nur die dem öffentlichen Verkehre dienenden in einer Gemeinde befindlichen Wege, die keiner höheren Kategorie zuzuzählen sind, sind Gemeindegewege (Mter I Nr. 1902 und 1903) und alle solche Wege ist die Gemeinde zu erhalten verpflichtet.

²⁰⁵⁾ „Die Errichtung von Straßen- und Brücken-Mauthen auf nicht-ärztlichen Straßen, die Feststellung der darauf bezüglichen Tarife und Mauthbefreiungen erfolgt durch das Landesgesetz.“ §. 17 steirisches Landes-Straßengesetz v. 23. Juni 1866. Ebenso §. 7 des galizischen Landes-Straßengesetzes v. 18. August 1866. Weitere Bestimmungen über Wege- und Brücken-Mauthen enthält das galizische Straßengesetz v. 25. December 1871. Vergl. ferner das Bukowinaer Landes-Straßengesetz v. 8. December 1869 und mehrere andere Landesgesetze.

Straßenerhaltung.

Worin die Pflicht der Straßenerhaltung besteht, welche concreten Leistungen dieselbe erfordert, das ergibt sich aus der technischen Natur der Straße als Bauobjekt; die bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen sind nichts anderes als die Formulirung der durch die Straßenbaukunst aufgestellten Forderungen.²⁰⁶⁾ §. 65.

Als oberster allgemeiner Grundsatz kann hingestellt werden, daß die Straßen und Wege in dem Zustande, in welchem sie bei ihrer Neuherstellung sich befinden, erhalten werden müssen. Es müssen daher alle diejenigen Veränderungen der Straßen und Wege, welche durch Einflüsse der Witterung (Regen, Schnee), durch Elementarereignisse, durch normale Benützung oder (absichtliche und unabsichtliche) Beschädigung bei der Benützung erfolgen, allsogleich wieder beseitigt und die Straße (Weg) in den vorigen Zustand versetzt, eventuell ausgebessert werden.

Zu den Veränderungen durch Einflüsse der Witterung gehört die Durchweichung in Folge des Regens oder Schnees und die Verschneidung; es müssen daher die Abzugscanäle und Wasserdurchlässe in gutem Zustande erhalten, der Schnee abgeräumt werden. Die Straße muß trocken erhalten und von dem sich auf derselben ansammelnden Staub und Koth gereinigt werden. Durch die Benützung bilden sich auf der Straße Geleise und Unebenheiten; diese müssen durch entsprechende Schotteranschüttungen wieder ausgeglichen werden, zu welchem Zwecke die regelmäßige Schotterbeifüllung und Bereithaltung desselben am Rande der Straßen erforderlich ist.

Nicht inbegriffen in die Pflicht der Erhaltung der Straßen ist die Pflicht der Herstellung und Erhaltung der Hohlbrücken über die Straßengräben behufs Verbindung der Straßen mit den Gründen der Anrainer; diese Pflicht obliegt den letzteren. (Patent vom 9. April 1776.)

Straßenpolizei.

Zur Erhaltung der Straße tritt hinzu die Sicherung des Verkehrs auf derselben (Straßenpolizei)²⁰⁷⁾. Dieselbe besteht theils in der §. 66.

²⁰⁶⁾ Der Ausdruck „Erhaltung“ begreift die Vornahme aller jener Arbeiten in sich, welche, gleichviel ob gewöhnlicher oder regelmäßiger oder nur außerordentlicher Weise erforderlich sind, um den, den Gesetzen oder speciellen Verpflichtungen entsprechenden Zustand der Sache dauernd zu sichern. (Aler I Nr. 1900.)

²⁰⁷⁾ Auf die Sicherheit des Verkehrs in den Straßen beziehen sich die §§. 422—425 des allg. Strafges. vom Jahre 1852. Auch dürfen Pulvermagazine in der Regel nicht in der Nähe öffentlicher Straßen angelegt werden. Hfd. 13. Juli 1847 RG. B. 75. Die Handhabung der Straßenpolizei ist Sache der politischen Verwaltung (Min.-Verordn. vom 8. December 1860 RG. Nr. 268 über die Organisation des Staatsbaudienstes). Bezüglich der nicht ärarischen Straßen jedoch tritt diese Handhabung gegenwärtig nur insofern ein, inwiefern es sich um öffentliche Rücksichten des Verkehrs handelt (Beseitigung von Verkehrshindernissen u. dergl.) und auch da hat sich die politische Behörde zunächst an die autonome Behörde, in deren unmittelbaren Wirkungskreis die betreffende Straße gehört, zu wenden, damit diese das Nöthige veranlasse; erst wenn die autonome Behörde säumig ist, trifft die politische Behörde die erforderlichen Maßregeln.

Hinanhaltung von Beschädigungen und mißbräuchlicher Benützung der Straßen und Wege, theils in positiven Vorkehrungen.²⁰⁸⁾

Was erstere anbelangt, so werden Beschädigungen der Straße selbst und der zu derselben gehörigen Objekte als: Banquetten, Parapet- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspfähle, Canäle, Brücken, Gräben, Alleepflanzungen, Baumpfähle, Meilenzeiger, Wegweiser, Warnungstafeln u. s. w., soferne sie nicht unter das Strafgesez fallen, als eine Uebertretung der Straßenpolizeiordnung erklärt und mit Strafen belegt; auch gehören hieher die Vorschriften über die Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Radfelgen, der Art und Weise des Bremsens (keine Sperrketten, sondern Hemmschuhe), damit der Straßenkörper geschont werde. Was die positiven Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs anbelangt, so bestehen dieselben in der Errichtung von Geländern, Warnungszeichen, Schneestangen (wo keine Baumpflanzungen sind) u. s. w.

Wasserstraßen.

§. 67. Ebenso wie Straßen und Wege sind Ströme und Flüsse der allgemeinen, öffentlichen Benützung freigegeben.²⁰⁹⁾ Doch unterliegt dieselbe gesetzlichen Vorschriften, welche den Zweck haben: 1) die Ströme und Flüsse in verkehrsfähigem Zustande zu erhalten und 2) dem Verkehr auf denselben die größtmögliche Sicherheit zu Theil werden zu lassen. Diese Vorschriften sind in den zahlreichen Schiffahrts- und Strompolizeiordnungen (§. 7 des RGes. vom 30. Mai 1869 RGW. Nr. 93) enthalten.²¹⁰⁾

²⁰⁸⁾ Die bezüglichlichen Bestimmungen sind in den Straßenpolizeiordnungen enthalten, deren Erlassung gegenwärtig ebenfalls in die Competenz der Landesgesetzgebung fällt. Zwischen 1866 und 1878 wurden solche Straßenpolizeiordnungen erlassen: für Böhmen, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien und Sibirien.

²⁰⁹⁾ §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 RGW. Nr. 93. Von dem Punkte an, wo die Floß- und Schiffbarkeit eines Flusses beginnt, bildet er als Ganzes ein öffentliches Gut, ohne daß es auf die Floß- und Schiffbarkeit der einzelnen Seitenarme ankäme (Alter I Nr. 1710). Zuleitungen aus öffentlichen Gewässern im offenen Rinnsale sind — von besonderen Titeln abgesehen — öffentliche Gewässer (ebenda I Nr. 1710).

²¹⁰⁾ Die wichtigsten davon sind: Die provisorische Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung vom 31. August 1874 RGW. Nr. 122 mit der Nachtragsverordnung vom 18. October 1888 RGW. Nr. 160; die Donauschiffahrtsacte zwischen Oesterreich, Bayern, Türkei und Württemberg vom 7. November 1857 RGW. Nr. 13 und die Vollzugsverordnung dazu des HM. vom 29. Jänner 1858 RGW. Nr. 21; die Flußpolizeivorschrift für den unteren Theil des Marchflusses, von Göding abwärts bis zu dessen Ausmündung in die Donau, kundgemacht durch Hfd. vom 27. Jänner 1825, Z. 2739; die Schiffahrtsordnung für Oesterreich ob der Enns bei Fahrten auf der Donau, Traun, Salza und dem Inn vom 20. März 1770, republicirt am 7. April 1800 und am 12. Mai 1822; das Navigationspatent für die Mur in Steiermark vom 25. Juli 1780 und die Flußpolizeivorschrift für die schiffbaren Flüsse des Kronlandes Steiermark, den Mur-, Dra-, Sann- und Savestrom, sowie die übrigen Flüsse und Bäche daselbst, kundgemacht mit Hfd. vom 21. September 1826; Min.-Erl. vom 16. December 1876 Z. 27044 betreffend die Vorschrift für die Floßfahrt auf der Mur, die Schiffahrtsordnung für den Save- und Sannfluß in Krain vom 17. Juli

Um die Wasserstraßen verkehrsfähig zu machen und die verkehrsfähigen in diesem Zustande zu erhalten, werden von Staatswegen Strom- und Flußregulirungen vorgenommen, wobei alle Hindernisse (Felsen, Klippen, Riffe, Sandbänke, Baumstämme u. dergl.) beseitigt werden; zugleich aber ist all und jedes Beginnen verboten, welches irgend welche neue Schiffahrtshindernisse zu schaffen geeignet ist.

Schiffahrtspolizei.

Die Sicherheit des Verkehrs wird angestrebt durch Vorschriften über §. 68.
a) die Qualification der Schiffer (Schiffsleiter), b) die Beschaffenheit der Fahrzeuge und c) über bei der Leitung derselben zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln.

a. Qualification der Schiffer. Da das Schiffergewerbe auf Binnenwasser ein concessionirtes Gewerbe ist (§. 15 A. 5 des Gef. vom 15. März 1883 RGW. XII), so wird zur Verleihung der Concession zur Ausübung desselben, außer den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2 bis 10 ob. Gef.). Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Schiffergewerbe und obendrein der Nachweis der besonderen Befähigung für dasselbe gefordert (§. 23 ob. Gef.). Diese besondere Befähigung muß durch eine mit dem Bewerber vorzunehmende Prüfung dargethan werden, welche unter Leitung eines Baubeamten oder eines Organes der politischen Behörde von einem anerkannten Schiffmeister oder patentirten Schiffsführer vorgenommen wird. Nach gut bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Schifferpatent (M. v. 29. Jänner 1858 RGW. Nr. 22 über die Erlangung der österr. Legitimation zur Flußschiffahrt auf der Donau).

b. Ueber die Beschaffenheit der Fahrzeuge kann keine allgemein gültige Vorschrift erlassen werden aus dem Grunde, weil die Verschiedenheit der Ströme und Flüsse auch eine verschiedene Beschaffenheit des Baues der Fahrzeuge erfordert. Es sind daher für die Befahrung jedes Stromes besondere Vorschriften erforderlich. Dieselben betreffen: den Bau des Schiffes, die Schiffsgeräthschaften, die sich auf demselben befinden müssen, die Tiefe der Tauchung u. s. w.²¹¹⁾

1799 und 19. August 1801; die Verordn. des Triester Gub. v. 11. März 1820 Z. 4212, für die Ströme, Flüsse und Bäche des ehemaligen Triester Gouvernements-Bezirktes; das Navigationspatent für Böhmen vom 31. Mai 1777; die Schiffer-Zimmungsordnung für die böhmischen Schiffmeister des Leitmeritzer Kreises vom Jahre 1806; Elbeschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und Additionalacte dazu vom 13. April 1844; das Polizeireglement für die Elbe- und Moldau-Schiffahrt vom 2. December 1841 und Hfd. vom 6. April 1846 Z. 11741 und Min.-Erl. vom 29. Juli 1868; Elbeschiffahrtsacte v. 7. März 1890; die Flußpolizei-Vorschriften für den Marchfluß und die in denselben ausmündenden Flüsse in Mähren vom 5. August 1825; die Ordnung für die Floßfahrten in Galizien vom 28. November 1789 und vom 6. November 1827, Gub. Z. 68772, sowie die Strampolizei- und Pflanzungs-Ordnung vom 2. März 1842 böhm. RGW. betreffend die Erlangung der Schifferpatente auf der Elbe. Vergl. Wahrhofer II Nr. 897.

²¹¹⁾ Für die Donau verfügt die Min.-Verordn. v. 31. August 1874 RGW. Nr. 122, daß Dampf- und Schleppschiffe nur bis zur Gränze ihrer im Aichungs-

c. Die Vorschriften betreffs der Führung des Schiffes bezwecken in erster Linie den Gefahren vorzubeugen, die sich aus dem Zusammenstoße mit anderen Schiffen ergeben können. So verbietet die Strom-Polizei-Ordnung für die Schifffahrt auf der Donau den Beginn oder Fortsetzung der Fahrt nach eingetretener Dämmerung, bei starkem Nebel, heftigen Winden und Stürmen. Bei Begegnung von Schiffen hat das stromaufwärts gezogene dem stromabwärts fahrenden auszuweichen. Wo die Schifffahrt während der Dunkelheit nicht verboten ist, dort wird die entsprechende Beleuchtung der Schiffe anbefohlen. Unfälle im Strome angebrachte Warnungszeichen dürfen von den Schiffen nicht beschädigt, noch aus ihrer ursprünglichen Stellung gebracht werden.

Werden die Wasserstraßen von Dampfschiffen befahren, so müssen die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Verkehrs dementsprechend erweitert, respective modificirt werden. Die bezüglichlichen speciellen Bestimmungen sind enthalten in der Min.-Vdg. vom 4. Jänner 1855 RGW Nr. 9. Nach demselben findet die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer nicht mehr statt (§. 1). Allerdings kann keine Dampfschiffahrtsunternehmung ohne behördliche Bewilligung betrieben werden, welche nur an vollkommen vertrauenswürdige Personen verliehen werden darf (§. 2). Diese Bewilligung ertheilt, wenn es sich nur um ein Kronland handelt, die Landesstelle, kommt noch ein zweites Kronland in Betracht, das Handelsministerium (§. 3). Vor der Inbetriebsetzung muß jedes Dampfschiff behördlich (commissionell) untersucht und geprüft werden, insbesondere müssen die auf demselben befindlichen Dampfkessel nach den hierfür bestehenden speciellen Vorschriften vom 11. Februar 1854 RGW. Nr. 48 untersucht werden, worüber ein amtliches Certificat auszustellen ist (§. 4). Die Führung des Dampfschiffes darf nur eigens dazu qualifizirten Personen anvertraut werden, d. h. amtlich geprüften und mit Befähigungs-Decret ausgestatteten Schiffsführern (Capitänen).

Kennt der Capitän nicht die zu befahrende Strecke, so muß er sich eines ortskundigen Lootsen bedienen (§. 6). Jedes Dampfschiff muß außerdem einen geprüften und befähigten Maschinenführer zur Bedienung der Maschine an Bord haben und mit den vorgeschriebenen Schiffsrequisiten versehen sein (§. 7). Das Zuwiderhandeln oder die Unterlassung der Befolgung obiger Vorschriften wird, wo nicht das Strafgesetz in Anwendung kommt, nach den Gewerbevorschriften bestraft; die Ueberwachung der Dampfschiffahrt ist Sache der politischen Behörden, in oberster Instanz des Handelsministeriums.

Besondere Vorschriften (so die Reg.-Vdg. vom 13. Juni 1840 Z. 32501) enthalten Bestimmungen über das Ein- und Aussteigen der Passagiere der Dampfschiffe, um möglichen Unfällen vorzubeugen.

certificate angegebene Tragfähigkeit belastet werden dürfen; für ungeachtete Ruder- schiffe ist die Tiefe der Tauchung derart vorgeschrieben, daß die Höhe des über dem Wasser hervorragenden Schiffsrandes (Woodsfreiheit) festgesetzt ist (mit 9 Zoll in der Schiffsmitte). Jedes Ruder- schiff größerer Gattung, welches für den Personen- transport bestimmt ist, muß mit einer Rettungs- zille von vorgeschriebener Größe versehen sein u. s. w.

Seeverkehr.

§. 69.

Viel weitergehende Vorichtsmaafregeln als für die Befahrung der Binnenwasser werden nöthig, wenn es sich um den Verkehr zur See handelt. Die Grundlage der bezüglichen Bestimmungen bildet noch immer das österreichische Marine-Edict: *Editto politico di navigazione mercantile* vom 25. April 1744 (für Ungarn kundgemacht mit Hofrescript vom 29. Juli 1803), an welches sich eine Reihe von Nachtragsverordnungen schließen, darunter die neuesten aus dem letzten Jahrzehnt, nämlich: Die Handelsmin.-Vdg. vom 20. Jänner 1880 RGV. Nr. 10 über Schifflichter und Signale, Steuer- und Segelregeln; die Handelsmin.-Vdg. vom 7. März 1881 betreffend die Ueberwachung der Schiffe in Ansehung der Signalvorrichtungen; Handelsmin.-Vdg. vom 1. September 1883 RGV. Nr. 143 betreffs der Untersuchung der Schiffe durch die Seebehörden, und Handelsmin.-Vdg. vom 1. December 1880 RGV. Nr. 141 betreffs der Hilfeleistung in Seenoth.

Die Reformbedürftigkeit dieser ganzen Seeschiffahrtsgesetzgebung ließ sich schon lange fühlen und wurde allerseits anerkannt. Denn seit dem Jahre 1744 änderten sich alle einschlägigen Verhältnisse gründlich. Der Verkehr erlangte eine ungeahnte Ausdehnung, die Schiffahrtskunst stieg auf eine früher ungekannte Höhe, die Zahl der Schiffe vermehrte sich und in denselben Maße auch, wuchsen die Gefahren der Schiffahrt. An die Staatsverwaltung trat die dringende Aufgabe heran, all diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und die gelegentlich herausgegebenen Verordnungen konnten eine vollständige Codification dieser Verhältnisse nicht ersetzen.

So entschloß sich denn die Regierung zur Inangriffnahme einer solchen, zumal das Deutsche Reich mit gutem Beispiele vorangegangen war, und mit Reichsgesetz vom 27. December 1872 eine neue „Seemannsordnung“ erlassen hatte. Das österreichische Reformwerk auf diesem Gebiete begann mit dem Gesetze vom 7. Mai 1879 RGV. Nr. 65, womit vorerst über die Registrirung der Seehandelschiffe neue Normen erlassen wurden.

An diesen ersten Theil der künftigen österreichischen Seegesetzgebung schließt sich als zweiter Theil eine „Seemannsordnung“, deren Entwurf von der Regierung im Jahre 1889 dem Abgeordnetenhause vorgelegt und von demselben mit geringen Modificationen angenommen wurde. Dieser vom Abgeordnetenhaus beschlossene Gesetzentwurf hat noch die Berathung im Herrenhause zu passiren und gelangt dann zur kaiserlichen Sanction.

Als dritter Theil der neuen Seegesetzgebung ist endlich ein neues Privatseerecht in Aussicht genommen.

Gegenwärtig nun gelten die Bestimmungen des *Editto di navigazione* nur noch über diejenigen Gegenstände, die weder durch das Gesetz vom 7. Mai 1879 noch durch die anderen oben erwähnten Nachtragsverordnungen normirt sind.

Registrierung der Seehandelschiffe.

§. 70. Das neue Gesetz vom 7. Mai 1879 bezweckt zuerst eine vollkommene Evidenzhaltung aller österreichischen Seehandelschiffe. Als österreichisches Seehandelschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebene österreichische Flagge zu führen, wird jedes Schiff betrachtet, welches nach Vorschrift des neuen Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen, oder wenn das noch nicht möglich war, mit einem österreichischen Interimspasse versehen ist.

Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur solchen Schiffen gewährt werden, die wenigstens zu zwei Dritteln Eigenthum von Oesterreichern oder inländischen Actiengesellschaften sind. Jedes österreichische Seehandelschiff aber muß von einem Oesterreicher befehligt werden und wenn es der weiteren Schifffahrt angehört, auch einen österreichischen Steuermann an Bord haben; ferner muß jedes österreichische Schiff einen österreichischen Heimathafen haben; als solcher wird jener betrachtet, von dem aus das Schiff die Seefahrt betreibt. Die Handelschiffe werden in drei Kategorien getheilt, in solche: der kleinen Küstenfahrt, der großen Küstenfahrt und der weiten Seefahrt. Für die Schiffe der beiden ersteren Kategorien ist der Umfang der ihnen gestatteten Küstenfahrt gesetzlich festgesetzt;²¹²⁾ nur für die Schiffe der letzteren Kategorie ist die Fahrt unbegrenzt.

Für jede dieser Kategorien von Schiffen wird ein eigenes Register geführt; und zwar für die Schiffe weiter Seefahrt und großer Küstenfahrt von der Seebehörde in Triest, für die kleinere Küstenfahrt von dem Hafenamte, in dessen Amtsgebiete der Heimathafen des Schiffes liegt.

Die Eintragung in's Register hat zu enthalten: die Angaben über Namen und Bauart des Schiffes, dessen Maasß und Tonnengehalt, Ort und Zeit der Erbauung, Heimathafen, die auf die Person des Rhebers, eventuell der Mitrheber sich beziehenden Daten (Name, Wohnort u. s. w.), die Normalzahl der Mannschaft, des jeweiligen Schiffers, die Zahl der Geschütze, endlich Zahl und Datum des ausgestellten Registerbriefes. Kein Schiff darf seinen Namen willkürlich ändern; das Eigenthum des Schiffers wird durch den von der competenten Behörde vorschriftsmäßig ausgefertigten Beiblrief bewiesen, in welchem die auf den Bau des Schiffes bezüglichen Angaben genau enthalten sein müssen. Jedes österreichische Schiff hat den Registerbrief an Bord zu führen; ebenso die Musterrolle, in welcher der jeweilige Schiffer und die Mannschaft eingetragen sein müssen. Für die Registrierung der Schiffe wird eine Gebühr eingehoben; die Schiffe der kleinen Küstenfahrt bis 25 Tonnen sind von der Zahlung der Registergebühr befreit.

²¹²⁾ Die kleine Küstenschifffahrt erstreckt sich auf das Adriatische Meer im Westen bis zum Vorgebirge Sta. Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Cap Clarenza einschließlich des Golfes von Lepanto, der jonischen Inseln einschließlich des Hafens und Canales von Zante, endlich auf die Flüsse, die in diese Gewässer münden. Die große Küstenfahrt erstreckt sich auf das Adriatische Meer einschließlich der Meerenge von Gibraltar, auf das Schwarze und Romsche Meer, Suezcanal, Rotes Meer bis Aden und alle in diese Meere mündenden Flüsse.

Die den obigen Bestimmungen Zuwiderhandelnden werden mit Gelbbußen bis zu 1000 fl. bestraft; bei dem bezüglichlichen Verfahren bildet das Hafenamt die erste, die Seebehörde die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Schiffscapitän und Mannschaft.

Bis die neue Seemannsordnung Gesetzeskraft erlangt, sind die Verhältnisse des Schiffsführers (Capitäns) zu der Mannschaft noch nach den Bestimmungen des Edictes und den seither erlassenen Nachtragsverordnungen geregelt. Darnach ist jeder Schiffscapitän oder Patron verpflichtet, ein Journal zu führen, in welches alle auf die eingehaltene Route und die Mannschaft bezüglichlichen Daten (Löhnung, Ausführung etc.) einzutragen ist; diese Journale werden nach jeder zurückgelegten Fahrt dem Hafenamte vorgelegt. Bei der Abfahrt muß sich der Capitän mit legalisirten Manifesten oder Ladungs-Verzeichnissen vom Hafenamte versehen; in fremden Häfen werden den österreichischen Capitänen diese Manifeste von den österreichisch-ungarischen Consulen ausgestellt.²¹³⁾

§. 71.

Der Capitän ist ferner verpflichtet, sich vor der Abreise von der Seetüchtigkeit des Fahrzeuges zu überzeugen.²¹⁴⁾ Im Falle einer Gefahr darf

²¹³⁾ Mit Min.-Verordn. vom 23. März 1881 ist eine neue Schiffsmantifestordnung erlassen worden. Darnach hat jedes nationale oder fremde Seehandels-schiff ohne Unterschied der Kategorie, welches von einem inländischen nach einem anderen inländischen Hafen oder nach dem Auslande fährt, ein vom Schiffsführer (Capitän) unterschriebenes Manifest über die geladenen Waaren zu führen. Auch fremde Schiffe, die sich der österreichischen Zolllinie auf vier Seemeilen nähern, müssen mit einem solchen versehen sein. Das Manifest muß die Zahl und die Zeichen aller auf dem Fahrzeuge befindlichen Stücke, Kisten, Ballen u. dergl. Verhältnisse, dann die Menge, das Gewicht und Gattung der geladenen Waaren enthalten. Der Capitän ist für die Richtigkeit des Manifestes verantwortlich. Das Manifest ist sowohl bei der Ankunft wie auch bei der Abfahrt dem Hafenamte zu überreichen; das Hafenamt vergleicht das Manifest mit den Ladescheinen, versteht dasselbe mit seinem Visum und Siegel und stellt es dem Capitän zurück. Berührt das Schiff mehrere Häfen und ladet Waaren ab, so wird die Abladung auf dem Manifest (Rückseite) ersichtlich gemacht. Schiffe mit zollfreien oder bereits zollämtlich abgefertigten Waaren sind von der Führung des Manifestes befreit. (Vergl. die Nachtragsverordnung vom 12. Jänner 1884 RGV. Nr. 9).

²¹⁴⁾ Die Min.-Verordn. vom 1. September 1883 RGV. Nr. 143 enthält „Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern“. Darnach muß jedes solche Schiff vor der Abreise von der hierzu berufenen Behörde nicht nur auf seine Seetüchtigkeit, sondern auch darauf hin geprüft werden, ob es den Reisenden eine „entsprechende Unterbringung und Verpflegung“ zu bieten in der Lage sei. Je nach der Größe des Schiffes und dessen Fassungsvermögen muß dasselbe mit einer verhältnismäßigen Zahl von Booten versehen sein, welche die vorgeschriebene Beschaffenheit besitzen müssen. Die behördliche Untersuchung erstreckt sich ferner auf das Vorhandensein aller für die Schifffahrt nötigen Instrumente, Signalapparate, Feuerlöschapparate u. dergl. Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten und dem unmittelbar darunter befindlichen Zwischendeck. Die Zahl der aufzunehmenden Reisenden ist nach der Raumgröße des Schiffes ganz genau bestimmt und zwar auf die Weise, daß auf jeden einzelnen Reisenden „eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0,84 q Meter zu freier Verfügung“ entfällt. Auf die Reisenden

der Capitän das Schiff nicht verlassen; in äußersten Fällen, wo er dieß thut, muß er diesen Schritt vor dem nächsten österreichischen Consul rechtfertigen. In fremden Häfen hat der Capitän darauf zu sehen, daß seinem Schiffe alle den österreichischen Schiffen völkerrechtlich oder vertragsmäßig zukommenden Rechte allseitig gewahrt werden; der Capitän muß die Mächte an Bord zubringen; er hat das Recht, sich seine Mannschaft auszuwählen; muß aber dieselbe in strenger Zucht halten. Er besitzt über dieselbe ein bestimmtes Disciplinarrecht. Schwerere Vergehen oder Verbrechen hat er behufs Einleitung der Untersuchung dem nächsten Consul anzuzeigen. Wo kein solcher ist, steht ihm unter Beirath der Schiffsofficiere eine gewisse Jurisdiction zu — doch hat er den Verbrecher mit dem ersten Schiffe an eine österreichische Behörde zu schicken. Als Schiffsofficiere erklärt das Editto den Schiffschreiber, den Piloten und den Steuermann — deren Rangverhältnisse und Pflichten werden genau bestimmt.

Hafenpolizeiordnung.

§. 72. Ueber das Verhalten der Handelsschiffe in den Seehäfen sind mit Ministerialverordnung vom 14. März 1884 Nr. 33 zeitgemäße Bestimmungen getroffen worden. Darnach hat jedes Handelsschiff, wenn es bei Tage in einen Hafen einläuft, seine Nationalflagge zu hissen und darf dieselbe vor Beendigung der Hafen- und seesanitätsamtlichen Behandlung nicht niederholen. Bei Nacht sind die bezüglichen Vorschriften über die Führung von Lichtern zu beobachten. Vor erhaltener Pratica ist jeder Verkehr des Schiffes mit dem Lande (abgesehen von den in den Sanitäts- und Zollvorschriften begründeten) und mit anderen Schiffen verboten.

Bei der Aufnahme des Seesanitäts-Constitutes hat der Capitän die Bordpapiere vorzulegen und über Reise und Vorkommnisse in maritimer und sanitärer Beziehung Auskunft zu ertheilen. Führt das Schiff gefährliche Gegenstände, als Pulver, Sprengmaterial, Petroleum, Salpeter, Spirituosen u. dgl. an Bord, so hat dieß der Schiffer, ohne erst eine Anforderung abzuwarten, besonders anzugeben.

Ueberhaupt hat der Schiffer alle ihm in Ausübung des Dienstes vom Hafenamte gestellten Fragen zu beantworten.

Nach der Aufnahme des Seesanitäts-Constitutes weist das Hafenamt dem Schiffe einen Anker- oder Liegeplatz an. Der Schiffer darf ohne Er-

des Zwischendeckes muß ein größerer Flächenraum (von 1,11 □ Meter) entfallen. Der für die Reisenden bestimmte Raum muß genügend Licht und Ventilation haben; an Bord des Schiffes muß sich ein Arzt befinden und müssen die nöthigen Arzneien vorhanden sein; der Proviant muß in genügender Menge vorrätzig sein. Auf Grund obiger Vorschriften wird für jedes österreichische Schiff, welches Reisende transportirt, die Zahl der Reisenden bestimmt und im Registerbuche des Schiffes (oder besonderen Bescheinigung) behördlich bestätigt. Ueber die Beobachtung all dieser Vorschriften haben die Hafen- und Seesanitäts-Aemter zu wachen; in Fällen, wo diesen Vorschriften nicht entsprochen wird, haben sie den Schiffscapitän aufzufordern, denselben nachzukommen. Zuwiderhandelnde Capitäne werden mit Geldbußen bestraft (bis 100 fl.), auch kann ihnen die Expedition verweigert werden. Die Berufung der Capitäne geht an die Seebehörde.

laubniß des Hafenamtes weder einen solchen Platz nehmen, noch denselben wechseln. Die Liegeplätze werden, abgesehen von den in besonderen Vereinbarungen begründeten Ausnahmen, ohne Unterschied der Nationalität der Schiffe, nach der Reihenfolge der Ankunft, nach der Beschaffenheit der Ladung und nach der Tragfähigkeit des Schiffes angewiesen. Kein Schiff darf am Ufer unbeschäftigt liegen, sobald ein anderes Schiff zum Laden oder Löschen eines Anlegeplatzes bedarf. Ueberhaupt haben die Schiffe den von ihnen eingenommenen Platz zu verlassen, wenn dieß vom Hafenamte verlangt werden sollte. Ein am Ufer liegendes Schiff oder Boot darf nur mit Genehmigung des Hafenamtes und gegen Beobachtung der dießfälligen zoll-ämtlichen Vorschriften als Platz zum Kleinverkauf oder als Waarenlager benützt werden. Der Schiffer eines längs der Ufer des Hafensbereiches vertäuten Schiffes muß es geschehen lassen, daß das Hafenamt seinem Schiffe ein anderes zur Seite lege, und daß letzteres die Verbindung mit dem Ufer über sein Schiff bewerkstellige. Auch die Vertäuerung des Schiffes am Liegeplatze hat nach Anweisung des Hafenamtes zu geschehen.

Hafenpolizei.

Alle hafenpolizeilichen Bestimmungen sind von den Schiffern genau §. 73. zu beobachten; jede Beschädigung der Ufermauern, der Boien anderer Schiffe und deren Vertäuerungsmittel ist strenge untersagt.

Am Bord der im Hafen vertäuten Schiffe haben sich in der Regel zwei Drittheile der Besatzung und ein Schiffsofficier anwesend zu befinden, doch kann das Hafenamt, mit Rücksicht auf den Besatzungsstand oder auf die Liegeplätze des Schiffes, eine Verminderung dieser Zahl gestatten.

Auf abgerüsteten Schiffen, welche im Hafen vertäut sind, hat sich eine Wache zu befinden, deren Stärke nach den Verhältnissen von dem Hafenamte festgesetzt wird.

Zur Nachtzeit muß auf jedem Schiffe im Hafen, ohne Unterschied, ein Mann die Wache am Deck halten.

Zum Anzünden von Feuer im Raume behufs Räucherung ist die Bewilligung des Hafenamtes notwendig, wobei von demselben die nöthigen Weisungen gegeben werden.

Während des Ladens oder Löschens feuergefährlicher Gegenstände ist das Tabakrauchen auf und unter Deck, sowie im Raume, dann auch am Ufer in unmittelbarer Nähe dieser Gegenstände strengstens untersagt.

Im Falle einer Feuersbrunst auf einem Schiffe, oder eines anderen Unglücksfalles an irgend einem Punkte des Hafens haben sich die Schiffer mit ihren Besatzungen zur Hülfeleistung für den Fall bereit zu halten, als sie vom Hafenamte dazu aufgefordert würden. Dem Hafenamte obliegt die Leitung der zur Abhilfe erforderlichen Arbeiten.

Wenn auf einem Schiffe eine Feuersbrunst entsteht, oder ein Unglücksfall eintritt, welcher die öffentliche Sicherheit gefährdet, so hat der Schiffer, beziehungsweise die Wache dieses Schiffes, eventuell im Unterlassungsfall

die Wache des Nachbar Schiffes mit der Bordglocke Sturm zu läuten und dem Hafenamte auch Meldung zu erstatten.

In Fällen von Gefahr überhaupt, durch welche die Sicherheit des Hafens und der in demselben liegenden Schiffe bedroht wird, ist der Schiffer verpflichtet, auch ohne Anordnung des Hafenamtes, das den Verhältnissen entsprechende Benehmen zur Hintanhaltung oder Verringerung von Unglücksfällen zu beobachten.

Beim Laden und Löschen von feuergefährlichen Gegenständen, sind die vorgeschriebenen Vorschriften zu beobachten.

Zu jeder Kalfaterung, Ausbesserung, sowie zum Abbrechen der Schiffe bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des Hafenamtes.

Auch im Hafenbereiche hat der Schiffer das Verhalten seiner Mannschaft zu überwachen; ist die Ordnung am Schiffe ernstlich bedroht, kann er vom Hafenamte Hilfe verlangen. Ohne Erlaubniß des Hafenamtes ist das Beherbergen fremder Personen auf Schiffen untersagt. Von jeder Entlassung eines Seemannes oder dessen heimlicher Entfernung hat der Schiffer das Hafenamt zu verständigen.

Der Schiffer eines Schiffes fremder Flagge ist verpflichtet, vor dessen Ausklarirung dem Hafenamte eine Abschrift seiner Musterrolle zu übergeben. Der Schiffer erhält die Ausklarirung und die Erlaubniß zum Auslaufen aus dem Hafen nicht eher, als bis derselbe den über die Ladungsmanifeste gültigen Vorschriften entsprochen und sich über die Entrichtung der Schifffahrts- und Zollgebühren und der sonstigen für das Schiff oder die Waaren etwa bestehenden Abgaben gehörig ausgewiesen hat. Wenn über ein Schiff von einer hierzu berufenen Behörde aus irgend einer Ursache ein Sequester verhängt wird, ist das Hafenamt befugt, Maßregeln zu treffen, durch welche das Schiff an der Abreise behindert wird.

Im Anhange zu obiger allgemeinen Hafenspolizeiordnung sind seither besondere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen worden (Ministerialverordnung vom 18. April 1887, RGBl. Nr. 42), die aus dem Grunde nothwendig geworden sind, da dieser Hafen aus einem Militär- und Handelshafen besteht, daher sowohl das Verhältniß dieser beiden Häfen zu einander wie auch die Competenz der Civil- und Militär-Hafenbehörden gegenseitig abgegränzt werden mußte.

Mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1888 endlich wurden neue Bestimmungen über das Lootsenwesen an der österreichischen Küste erlassen.²¹⁵⁾

Seepolizeiordnung.

§. 74. Während der Fahrt hat jedes Dampfschiff die vorgeschriebenen Lichter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu führen (SMW. vom 20. Jänner 1880); bei Nebel und Schneewetter, wenn Lichter unsichtbar sind, muß

²¹⁵⁾ Niemand darf sich zum Lootsen eines Schiffes längs der österreichischen Küste anbieten, der nicht mit einem Zeugnisse eines k. k. Hafen- und Seesamthaus-Capitänates über die abgelegte Küstenlootsenprüfung versehen ist (§. 2). Uebrigens besteht an der österreichischen Küste kein Lootsenzwang. Für die Entlohnung der Lootsen besteht ein behördlich genehmigter Tarif.

jedes Schiff von zwei zu zwei Minuten Signallpiffe ertönen lassen und gleichzeitig auch die Fahrgewindigkeit mäßigen; bei Begegnungen zweier Schiffe müssen die Vorschriften über das gegenseitige Ausweichen genau beobachtet werden.

Wird ein Schiff von einem Unfall betroffen, so ist jedes vorbeifahrende oder in der Nähe befindliche Schiff zum Beistande verpflichtet (S.M.B. vom 1. December 1880). Nach einem Zusammenstoße von Schiffen ist diese Pflicht eine gegenseitige.

Auch haben sich die Schiffer der collidirenden Schiffe gegenseitig ihre Namen, ihre Heimat und Reiseziel mitzutheilen. Zuwiderhandelnde können mit Geldbußen oder Arrest gestraft werden.

Mit Ministerialverordnung vom 7. März 1881, R.G.B. Nr. 21 sind über die Beschaffenheit der Signallichter (Positionslaternen), über den Ort, wo sie anzubringen sind, ferner über die Nebelsignale detaillirte Vorschriften erlassen worden.

Die österreichischen Hafen- und Seesantitätsämter sind befugt, auch die ungarischen Schiffe, die sich in ihrem Amtssprengel befinden, zu besichtigen und ihnen die Befolgung der Vorschriften bezüglich der Signalvorrichtungen aufzuerlegen. Sollten die ungarischen Schiffer den Anordnungen und Aufträgen nicht Folge leisten, so ist die Seebehörde davon zu verständigen, welche darüber der Seebehörde in Fiume zu berichten hat. Gegenüber ausländischen Schiffen haben die Hafenbehörden ebenfalls das Recht der Besichtigung und Untersuchung, doch haben sie sich nur auf die Feststellung der Thatfachen zu beschränken, ob diese fremden Schiffe den internationalen Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen nachkommen, und vorgefundene Unregelmäßigkeiten der Seebehörde in Triest mitzutheilen.

Öffentliches Eisenbahnrecht.

In womöglich noch höherem Maße als die Seeschifffahrt wird die vor- §. 75.
sorgliche Thätigkeit des Staates durch den Eisenbahnverkehr herausgefordert. Insbesondere muß das bei Oesterreich-Ungarn als Continentalstaat der Fall sein, in welchem der Eisenbahnverkehr eine größere Rolle spielt als der Seeverkehr. Die hohe Wichtigkeit dieses Verkehrsmittels für das ganze öffentliche und insbesondere für das wirtschaftliche Leben rechtfertigen es zur Genüge, daß der Staat, wo er den Eisenbahnbetrieb nicht in eigene Regie übernimmt, zum mindesten denselben seiner ganzen Entwicklung und Ausdehnung nach aufs sorgfältigste überwacht.

Die Eisenbahnen-Verwaltung bezieht sich

- a) auf die Concessionirung,
- b) auf den Betrieb,
- c) auf die Verhältnisse der Bahnunternehmung und Betriebsleitung zu dem reisenden und Güter verfrachtenden Publicum,
- d) auf die Personen- und Frachttarife.

Vorconcession.

§. 76. Die Concessionirung der Eisenbahnen ist geregelt durch das Eisenbahnconcessionsgesetz, welches mit der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854 RGW. Nr. 238 erlassen wurde. — Dasselbe enthält die Bestimmungen bezüglich der Ertheilung von Concessionen zum Baue von Privateisenbahnen. Je nach dem Zwecke, welchem solche Bahnen zu dienen haben, unterscheidet dieses Gesetz zweierlei Privateisenbahnen: erstens solche, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem oder fremdem Grunde unter Zustimmung des Grundeigentümers bauen will, zu denen daher nur ein einfacher Bauconsens nöthig ist; zweitens solche, welche als öffentliches Transportmittel für Personen und Waaren zu dienen haben oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll. Letztere erfordern eine „besondere Bewilligung“ und zwar 1. zu den Vorarbeiten und 2. zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude.²¹⁶⁾

²¹⁶⁾ Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armeecommando zu.

Die Concession der Bahnanlage wird vom Kaiser ertheilt (§. 2).

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten kann sowohl einzelnen Personen und vorchriftsmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Concessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet.

Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angejudt, so kann sie nur unter dem Vorbehalte ertheilt werden, daß die Mittheiler alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung eines Vereines vorgeschrieben sind.

Personen und Vereine, welche eine solche Concession erhalten wollen, haben darum beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten anzufuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen, darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhals welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen (§. 3).

Gegen eine abweisende Entscheidung des Handelsministeriums ist eine Beschwerde an den BGhof unzulässig, da eine solche Concessionsertheilung dem freien Ermessen der Regierung anheimgestellt ist. (Erkenntniß des BGH. vom 12. März 1883 S. 542.)

Mit Gef. vom 17. Juni 1887 RGW. Nr. 81 ist die Regierung ermächtigt worden, bei Concessionen neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. dergl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch bei diesen Bahnen von einigen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung und des Eisenbahnconcessionsgesetzes und des Tarifgesetzes (über welche weiter unten gesprochen wird) Umgang zu nehmen; auch kann die Regierung bei den Concessionsertheilungen für solche Bahnen mancherlei Begünstigungen und Befreiungen (von Gebühren und Stempeln) eintreten lassen.

Bergwerksbahnen, das sind solche Privatbahnen, welche zum Bergbaubetriebe nothwendig sind, fallen nicht unter die Bestimmungen obigen Eisenbahn-

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten berechtigt den Concessionswerber, die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der Bahn zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivelirungsarbeiten vornehmen zu lassen; dabei erlangt er kein Vorrecht vor anderen. Es kann eine solche Bewilligung gleichzeitig mehreren Bewerbern ertheilt werden.²¹⁷⁾ Nach Ablauf des bestimmten Zeitraums erlischt diese Bewilligung von selbst. Mit Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879 RGW. Nr. 19 wurde der Zeitraum, für welche solche Bewilligungen zu ertheilen sind, auf höchstens sechs Monate bestimmt und eine Verlängerung wird nur dann gestattet, wenn der Concessionswerber vor Ablauf dieser Frist dem Handelsminister ein greifbares Resultat seiner Vorarbeiten, bestehend in Generalkarten, Profilen, Kostenüberschlägen zc., vorlegt.²¹⁸⁾

Concession zum Bau.

Ist der Concessionswerber mit den Vorarbeiten fertig und will er eine definitive Concession zum Baue der Eisenbahn erlangen, so hat er sein diesfälliges Gesuch beim Ministerium für Handel und Gewerbe unter Beischließung einer Anzahl in der obigen Ministerialverordnung §. 2 specialisirten Projectstücke (Karten, Kostenüberschläge u. s. w.) einzureichen. §. 77.

Werden die vorgelegten Projecte entsprechend befunden, so wird dasselbe einer Tracenrevision unterzogen. Zu diesem Behufe muß der Bauwerber die Generalkarte, eine Detailkarte mit Erläuterungen der Landesbehörde in einer Anzahl von Copieen vorlegen, welche durch acht Tage zu jedermanns Einsicht aufgelegt werden. Hierauf wird zur Tracenrevision geschritten. Diese wird von einer Commission unter der Leitung der politischen Landesbehörde und unter Theilnahme eines Vertreters der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, des Reichskriegsministeriums und autonomer Landesbehörden vorgenommen.

Auf Grund des Protokolles der Tracenrevisions-Commission bestimmt die Regierung die allgemeine Richtung der Bahn und die technischen Be-

concessionsgesetzes und die Baubewilligung für dieselben ertheilt die politische Landesstelle. Nur wenn eine solche Bergwerksbahn in eine andere öffentliche Bahn einmünden soll, bleibt die Bewilligung derselben den competenten Ministerien vorbehalten (Min.-Verordn. vom 1. November 1859 RGW. Nr. 200). Pferde-eisenbahnen bewilligt auf Grundlage der Prüfung der einschlägigen Localverhältnisse durch die Landesbehörde das Handelsministerium (a. h. E. v. 25. Febr. 1859).

²¹⁷⁾ Doch hat jede solche Concession nur in Ansehung jener Person Geltung, welcher dieselbe ertheilt wurde; dieselbe ist also insoferne nicht übertragbar, als der neue Erwerber aus einer solchen Uebertragung keinerlei Recht zur Vornahme technischer Vorarbeiten für sich ableiten kann. Diese Unübertragbarkeit ist die einfache Folge der oberwähnten Bestimmung, daß bei der Concessionsertheilung auch auf die Person Rücksicht genommen wird.

²¹⁸⁾ Die erforderlichen Vorklagen und Ausweise sind in der obigen MW. vom 25. Jänner 1879 aufgezählt und ihre Beschaffenheit detaillirt angegeben (s. Manz, B. XVII 1888 S. 29).

Alle Pläne müssen in der Regel zugleich eingereicht werden.

dingungen, unter denen eine Concession erworben werden kann.²¹⁹⁾ Ist der Concessionswerber mit diesen einverstanden, so wird das Ansuchen um die Concession zum Baue der Eisenbahn der kaiserlichen Beschlußfassung unterzogen.²²⁰⁾

Eine solche Concession wird nur auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf 90 Jahre ertheilt. Nach Ablauf derselben geht das Eigenthum an der Eisenbahn sammt Grund und Boden und Bauwerken an den Staat über. Nur das Eigenthum an den zum Transportgeschäfte dienenden Fahrnissen und Realitäten bleibt dem Unternehmer.

Mit der Eisenbahnconcession sind in der Regel folgende Rechte verbunden:

- a) den Bau der Bahn nach den genehmigten Plänen durchzuführen;
- b) das ausschließliche Recht auf den Betrieb einer Eisenbahn in der concessionirten Richtung und Strecke; die Regierung darf nur noch Zweigbahnen oder Fortsetzungen concessioniren, aber keine Concurrenzbahn;²²¹⁾
- c) das Recht der Enteignung nach §. 365 abGW. gegen jedermann zu den nothwendigen Zwecken der concessionirten Bahn.²²²⁾ Das Enteignungsrecht der Eisenbahnunternehmungen ist mit Gesetz vom 18. Februar 1878 RGW. Nr. 30 geregelt;
- d) das Transportrecht für Personen und Sachen nach dem festgesetzten und von der Regierung genehmigten Tarife — doch bleibt das Postregale bezüglich der der Postanstalt ausschließlich vorbehaltenen Gegenstände aufrecht.

Dagegen haben die concessionirten Eisenbahnunternehmungen folgende Pflichten gegenüber der Staatsverwaltung:

²¹⁹⁾ In dem an das Handelsministerium einzureichenden Gesuche um die definitive Concession zum Baue von Eisenbahnen muß der Bewerber nicht nur den öffentlichen Nutzen der zu bauenden Bahn darthun, sondern auch die Art und Weise der Geldbeschaffung für das Unternehmen darlegen; das Handelsministerium ist berechtigt, von dem Concessionsbewerber dießfalls eine Caution zu verlangen, welche, wenn dem Bewerber die Durchführung des Unternehmens oder die Geldbeschaffung nicht gelingt, dem Fiskus verfällt.

²²⁰⁾ Dabei muß sich das Handelsministerium auf das Gutachten der Statthalterei des betreffenden Kronlandes, welches nach Einvernahme der competenten Militär- und Civilbehörden, sowie von Sachverständigen abgegeben wird, stützen (§. 6). Auch muß das Handelsministerium, bevor es eine solche Concession der kaiserl. Beschlußfassung vorlegt, das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armeo-Obercommando pflegen (RGW. v. 4. April 1881 Z. 602).

²²¹⁾ Doch gehört die Klage einer Eisenbahngesellschaft auf Nichtigerklärung der, einer anderen Gesellschaft ertheilten, das Privilegium der Klägerin verletzenden Bahnconcession, wie überhaupt alle aus der verschiedenen Auslegung der Concessionsurkunde zwischen der Eisenbahnunternehmung und der Staatsverwaltung sich ergebenden Streitigkeiten nicht auf den Rechtsweg, wie das der DGH. zu wiederholten Malen erkannte (Röll, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen. Nr. 40, 122, 186, 222).

²²²⁾ Ueber die Nothwendigkeit der Enteignung entscheidet die Statthalterei und in weiterem Instanzenzuge das Ministerium des Innern. Dem enteigneten Eigentümer bleibt, wenn er eine hohe Entschädigung beansprucht, der Rechtsweg offen. Bei Bergwerksbahnen findet die Enteignung nach §§. 98 u. 131 des allg. Bergges. vom Jahre 1854 statt (Min.-Vdg. v. 1. November 1859 RGW. Nr. 200).

a) die Pflicht, alle Detailpläne (Steigungen, Krümmungen zc.) vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen und alle Vorschriften, insbesondere bezüglich der Vorsichtsmaßregeln gegen Feuerz Gefahr und sonstige Beschädigungen genau zu erfüllen;

b) allen Schaden an öffentlichem und Privatgut, der durch den Bahnbau erfolgt, zu ersetzen;²²³⁾

c) die Kosten all derjenigen Bauten (Brücken, Viaducte u. s. w.) zu tragen, die in Folge des Bahnbaus nothwendig geworden sind;

d) die nöthige Sicherung der öffentlichen Wege und Brücken, die von der Bahn benutzt werden, vorzunehmen (durch Absperrungsvorrichtungen, Einfriedungen zc.);

e) der Tarifhoheit des Staates sich unbedingt zu fügen;²²⁴⁾

f) ebenso dem staatlich festgesetzten Betriebsreglement, insbesondere auch bezüglich der unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen und Postbediensteten;

g) erforderlichenfalls gegen die bestimmten Tariffätze alle ihre Fahrzeugmittel der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen;

h) die Pflicht, sich mit den angränzenden Eisenbahnunternehmungen bezüglich der Verkehrsverhältnisse einzuverstehen und in Collisionssälen den Entscheidungen der Behörde sich zu unterwerfen;

i) die Staats-Telegraphenleitung längs der Bahn auf deren Grund und Boden unentgeltlich zu gestatten;

k) Eisenbahnactiengesellschaften sind endlich verpflichtet, zu jeder Anleihe mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.²²⁵⁾

Die ertheilte Eisenbahnconcession erlischt:

a) mit dem Ablauf des Zeitraums, für welchen sie ertheilt wurde;

b) in Folge Nichterhaltung wesentlicher Bedingungen der Concession, z. B. des Termins des Ausbaues, der Eröffnung des Betriebes. In letzterem Falle können jedoch nach Umständen der abgelaufene Termin erstreckt und die gesetzlichen Folgen des fruchtlos verstrichenen Termins modi-

²²³⁾ Ueber dießbezügliche Ersatzansprüche haben die competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden (a. h. E. v. 26. Juni 1864. SMC. v. 28. Juli 1864 Z. 9400).

²²⁴⁾ §. 66 der L. B. v. 16. November 1851; s. unten: Tarifwesen. Schon in dem Concessionsgesetz 1854 ist eine von drei zu drei Jahren vorzunehmende Revision der Tarife vorgesehen (§. 10. e). Bei der so vorzunehmenden jedesmaligen Festsetzung des Tarifes muß auf „sämmliche Verhältnisse“, also nicht nur auf die Tarife der Nachbarbahnen, sondern auch auf die Rentabilität der Unternehmung Rücksicht genommen werden, wobei sich die Regierung vorbehielt „dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn fünfzehn Procent der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken“. Wir werden sehen, daß sether die Tarifhoheit des Staates, welche in dem Ges. v. J. 1854 noch sehr schwächlich auftritt, im Interesse der Volkswirtschaft eine intensivere Entwicklung erfährt.

²²⁵⁾ Doch kann in einer Concessionsurkunde die Eisenbahnunternehmung von der einen oder anderen der obigen Pflichten befreit werden, ebenso wie ihr in der Concessionsurkunde nach Umständen noch andere Pflichten auferlegt werden können.

ficirt werden. Auch kann, wenn die Eisenbahnunternehmung wesentliche Bestimmungen der Concessionsurkunde verletzt, die Sequestration derselben angeordnet werden. Dießbezügliche Angelegenheiten sind von dem Rechtsweg ausgeschlossen (§§. 12, 13).

§. 78. Die Anlage der Bahnhöfe und Stationen bildet keinen Gegenstand der Concession; dieselbe wird vielmehr als Consequenz der Concessionirung der Eisenbahn angesehen und unterliegt einer abgeforderten Baubewilligung. Zum Zwecke der Erlangung derselben werden zuerst die vorgeschriebenen Specialkarten und Pläne²²⁶⁾ dem Handelsministerium vorgelegt, welches im Falle der Genehmigung derselben eine Amtshandlung in derselben Weise wie bei der Tracenrevisiön anordnet (§. 10).

Die „Stationscommission“ hat sich nicht nur über die Zahl und Länge der auszuführenden Stationen, sondern auch über ihre Benennung sowie über die Zufahrtsstraßen und deren Richtung auszusprechen. In Ländern, wo über Zufahrtsstraßen Landesgesetze bestehen, muß sich an dieselben zu halten: wo das nicht der Fall ist, ist über die Kosten der Zufahrtsstraßen wo möglich eine Vereinbarung zwischen den Eisenbahnunternehmungen und den betheiligten Gemeinden angestrebt werden.

Nach Feststellung der Stationen werden die Detailprojecte verfertigt. Auf Grund der Protokolle der Stationscommissionen und der vorgelegten Detail-Projectstücke ordnet der Handelsminister die politische Begehung durch eine besondere Commission an, welche aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, sodann einem Vertreter der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und einem Vertreter des Reichskriegsministers besteht. Diese „politische Begehungskommission“ hat eine doppelte Aufgabe: erstens den Umfang der nöthigen Enteignungen festzustellen und zweitens die Begutachtung der Baupläne vom Standpunkt des öffentlichen Interesses. Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Begehungsprotokoll aufzunehmen. Alle diese Protokolle werden durch die Landesbehörde mit ihrer Begutachtung dem Handelsministerium zur Kenntnisaufnahme übermittelt — sodann aber in dem Archive der Landesbehörde aufbewahrt.

Kein Bau darf ohne Consens des Handelsministers zur Ausführung kommen. Der provisorische Locomotivbetrieb darf nur mit Genehmigung der Generalinspektion eingeleitet werden, welche auch zur Vornahme aller Brückenproben berufen ist. Ist die Bahnstrecke vollendet, erfolgt eine technisch-polizeiliche Prüfung der Ausführung durch eine Prüfungscommission, auf deren Antrag das Handelsministerium den Eröffnungsconsens erteilt.²²⁷⁾

²²⁶⁾ Detaillirt aufgezählt in §. 8 der Min.-Vdg. v. 25. Jänner 1879.

²²⁷⁾ Seitens der Unternehmung ist aber früher noch der Ausweis zu liefern, daß nach Beschaffenheit der Bahn und Menge der Betriebsmittel der ungestörte, regelmäßige und sichere Betrieb erwartet werden kann.

Der Betrieb.

Die Bestimmungen über den Betrieb sind in der kaiserlichen Verordnung vom 16. Nov. 1851 und in einer Anzahl von, dieselbe ergänzenden Ministerial-Erlässen enthalten.²²⁸⁾ §. 79.

Die Eisenbahnunternehmungen müssen die Bahn stets in demselben betriebsfähigeren Zustande erhalten, und insbesondere auch für die nöthigen Rundmachungen (Fahrordnung, Tarife, Bestimmungen über Aufnahme von Personen und Gütern u. dergl.) sorgen. Die größte Fahrgewindigkeit der Personenzüge darf sieben Meilen per Stunde, und die der Lastenzüge fünf Meilen per Stunde nicht überschreiten. Die Staatsverwaltung kann nach Umständen eine größere Fahrgewindigkeit gestatten.

Alle und jede Aenderungen in den Fahrordnungen, Fahrpreisen und Frachttarifen können nur nach eingeholter Genehmigung des Handelsministeriums vorgenommen und müssen 14 Tage vor ihrer Wirksamkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden (§. 7).

Dem Publicum gegenüber sind die Unternehmungen verpflichtet, jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, die Benutzung der Bahn und ihrer Betriebsmittel möglich zu machen (§. 8).

Doch sind sie nicht verpflichtet, trunksene und unanständig sich betragende Personen, welche die Mitreisenden belästigen, zu befördern (§. 9). Auf allen Aufnahmestationen müssen Beschwerdebücher für das reisende Publicum aufliegen (§. 11). Die beförderten Güter sind vor Verderbniß zu bewahren (§. 12). Die Angestellten der Bahn haben mit dem Publicum höflich zu verkehren und den Dienft in ihrer Diensteskleidung zu verrichten (§. 15). Bei sich ereignenden Unfällen haben sie den Passagieren alle mögliche Hilfe zu leisten (§. 18). Die Bahnunternehmungen haften für allen aus ihren oder ihrer Angestellten Schuld an Personen und Gütern zugefügten Beschädigungen (§. 19). Alle Fahrbetriebsmittel, als Locomotiven, Wagen u. s. w. müssen so beschaffen sein, wie es die Betriebsordnung vorschreibt; ebenso müssen die Züge nach Vorschrift derselben zusammengestellt sein. Bei der Fahrt sind die vorgeschriebenen Vorrichtungen und ebenso die Vorschriften bezüglich der Bewachung der Bahn und der Signale zu beobachten.

Dem Staate gegenüber ist für die genaue Einhaltung aller obigen Vorschriften, wie überhaupt für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Eisenbahn einer Privatunternehmung, die bei jeder derselben aufzustellende und der Staatsverwaltung namhaft zu machende Direction verantwortlich (§. 59). Dieselbe erscheint sowohl der Staatsverwaltung wie dem Publicum gegenüber als Bevollmächtigter der Unternehmung, und letztere ist für alle Handlungen und Unterlassungen der Direction verantwortlich (§. 60). Alle

²²⁸⁾ Nach Art. VIII des zwischen Oesterreich u. Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses (welches mit Gesetz v. 21. Mai 1887 bis 31. December 1897 verlängert wurde), soll sowohl die obige Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. Novbr. 1851 sammt zugehörigen Nachtragsbestimmungen und das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, in so lange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Beamten der Eisenbahn sind in steter Evidenz zu halten und die Behörden sind mittelst eigener, von der Eisenbahnverwaltung auszufüllender Druckformulare von dem Status ihrer Beamten in Kenntniß zu erhalten. Die verschiedenen Classen des Betriebspersonals müssen mit den auf sie bezüglichen Dienstvorschriften und Instructionen betheilt werden. Jede Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, über ihre gesammte Verwaltung genaue Rechnung zu führen und in ihre Acten und Bücher den Abgesandten des Handelsministeriums jederzeit Einsicht zu gestatten.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener steht der Eisenbahndirection zu; die höhere Aufsicht und Controle (sowohl bei Staats- als bei Privatbahnen) der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, welche dem Handelsministerium untersteht. Die Generalinspection besitzt eine gesetzlich geregelte Disciplinargewalt über alle Eisenbahnbeamten und Diener, von welcher sie bei Staatsbahnen unmittelbar Gebrauch machen kann, bei Privatbahnen durch Vermittelung der betreffenden Directionen.²²⁹⁾ Jede über einen Beamten oder Diener verhängte Strafe wird in die über dieselben zu führenden Qualifikationstabellen eingetragen.

Disciplinarstrafen gegen Eisenbahndirectionen und ihre Mitglieder verhängt das Handelsministerium.

Die Eisenbahnbetriebsordnung setzt auch die Pflichten sowohl des die Eisenbahn benützenden Publicums wie auch der Anrainer und aller derjenigen fest, welche sich in der Nähe der Bahn befinden. Von diesen letzteren wie von den Anrainern der Bahn darf nichts vorgenommen werden, wodurch „der Bestand der Bahn oder ihres Zugehör's oder die regelmäßige Benutzung derselben“ gefährdet werden könnte (§. 99). Die Pflicht der dießbezüglichen Ueberwachung liegt nicht nur den Sicherheitsorganen und politischen Behörden, sondern auch den Gemeindevorständen ob (§. 101). Speciell aber den Bahnbeamten und Dienern (auch der Privatbahnen) wird zum Zwecke dieser Ueberwachung ein „polizeilicher Wirkungskreis“ übertragen, und werden dieselben zu diesem Zwecke von der Staatsverwaltung in Eid genommen (§. 102).

Das Betriebs-Reglement.

§. 80. Während die „Betriebsordnung“ die Bestimmung hat, die öffentliche Sicherheit auf den Eisenbahnen herzustellen und zu erhalten, soll das Reglement²³⁰⁾ das gegenseitige Verhalten der Unternehmung und ihrer Angestellten sowohl gegenüber dem reisenden als dem versachsenden Publicum

²²⁹⁾ Diese Bestimmungen ändern nichts an dem Ueberwachungsrechte der Sicherheitsorgane und der politischen Behörden bezüglich der von den Eisenbahnunternehmungen, ihren Beamten und Dienern zu befolgenden allgemeinen Polizeigesetze (§. 90).

²³⁰⁾ S.W. v. 10. Juni 1874 betreffend die Einführung eines neuen Betriebsreglements für die österreichischen Eisenbahnen; zu diesem Reglement sind seither zahlreiche Nachtragsverordnungen erschienen. Vergl. Manu, XVII S. 290.

regeln. Theilweise stellt sich dasselbe auch als Ergänzung der Betriebsordnung dar, und enthält die untergeordneten Detailbestimmungen, welche die Ausführung der in der Betriebsordnung in großen Umrissen gegebenen Bestimmungen betreffen.

Darnach ist das Publicum den Anordnungen des Eisenbahn-Dienstpersonals Folge zu leisten verpflichtet (§. 2). Streitigkeiten zwischen letzteren und ersteren entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer (§. 3).

Die Personenbeförderung geschieht nach Maassgabe der kundgemachten Fahrpläne; die Fahrbillets berechtigen zur Benützung der entsprechenden Wagenklasse. Jedemfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden (§. 9). Unterbrechungen der Fahrt seitens der Reisenden, müssen dem Stationsvorstande gemeldet werden bei Verlust des Rechtes, einen folgenden Zug zu benützen (§. 10). Der Reisende, der die Abfahrtszeit versäumt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes, doch kann er einen am selben Tage noch folgenden Zug (in derselben Richtung) benützen (§. 16).

Die auf der Bahn transportirten Güter sind entweder Reisegepäck oder Frachtgüter. Jede dieser Kategorien unterliegt besonderen Transportbestimmungen.

Als Reisegepäck wird nur das betrachtet, was der Reisende zu seinen Reisebedürfnissen mit sich führt. Dasselbe muß sicher und dauerhaft verpackt sein und spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäckexpedition eingeliefert werden; der Reisende erhält darüber einen Gepäckschein, an dessen Inhaber das Gepäck an der Endstation ohne weiteres ausgeliefert wird — wodurch die Bahn von jedem weiteren Anspruch befreit wird.

Frachtgut ist die Eisenbahn zum Transporte zu übernehmen verpflichtet, wenn dasselbe seiner Beschaffenheit und seiner Verpackung nach den im Reglement enthaltenen Vorschriften (§§. 46—48) entspricht.

Der Frachtvertrag wird mittelst Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und mittelst Abstempelung seitens der Bahn geschlossen. Das Reglement bestimmt, welche Angaben der Frachtbrief enthalten muß. Der Versender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes.

Die Bahn ist nur insoweit verpflichtet Transportgüter zur Beförderung anzunehmen, als es ihre normalen Transportmittel gestatten; doch muß sie die zugeführten Güter in mittelweilige Aufbewahrung übernehmen.

Am Bestimmungsorte ist die Bahn verpflichtet, dem Adressaten das Frachtgut auszuliefern; sie haftet für die von ihr übernommenen Güter (§. 62), und ist auch für ihre Angestellten verantwortlich (§. 63). Das Reglement setzt Umfang und Zeitdauer dieser Haftung fest (§§. 64—70).

Das Tarifrecht.

§. 81. Allmählig hat sich in den letzten Decennien aus dem Aufsichts- und Ueberwachungsrecht, welches der Staat über die Eisenbahnen auch auf dem Gebiete des Tarifwesens übte, die staatliche Tarifhoheit, d. i. das Recht, alle Personen- und Frachtentarife zu bestimmen, entwickelt. Während das Concessionsgesetz vom Jahre 1854 nur erst davon sprach, daß es der „Staatsverwaltung vorbehalten bleibt“, bei einer gewissen Höhe der reinen Erträgnisse der Bahn „auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken“, wobei offenbar nur an die „Mäßigung übertriebener Anforderungen in den Tariffähigen“ gedacht wurde, von der die Betriebsordnung vom Jahre 1851 (§. 66) sprach (s. ob. S. 375): sah sich die Staatsverwaltung schon in der Mitte der 70er Jahre genöthigt, auch gegen „Bonificationen“ also Ermäßigungen der Tariffähige an einzelne Verfrachter einzuschreiten, da solche „Nachlässe“ von den öffentlichen Tariffähigen unter Umständen eine Beeinträchtigung des Handels- und Gewerbestandes zu Gunsten einzelner von den Eisenbahnunternehmungen Begünstigter nach sich zogen, unter Umständen aber auch garantierte oder staatliche Bahnunternehmungen schädigten. Der Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1875²³¹⁾ stellte daher dieses Bonificationswesen der Eisenbahnen unter strenge Controle der Staatsverwaltung.

Mit dem Erlaß des Handelsministeriums vom 30. Juni 1875 Z. 15386 wurden sodann die „Principien für die Bildung der Gesamttarife der directen Tarife mit dem Auslande, beziehungsweise für die Construirung der österreichischen Antheile an denselben“, die aus der Initiative der Eisenbahnverwaltungen hervorgegangen waren, „zur Darnachachtung bekannt gegeben“.

Nach solchen vorbereitenden Maaßregeln der Staatsverwaltung erfolgte endlich 1877 die gesetzliche Regulirung der Personentarife (Gesetz vom 15. Juli 1877 RGV. Nr. 64) und zwar in der Weise, daß ein Maximaltarif für den Personentransport per Person und Kilometer für jede der bestehenden drei Wagenklassen festgesetzt wurde. Einen Maximaltarif für den Waarentransport konnte die Regierung bisher aus dem Grunde nicht durchführen, weil die Privatbahnen durch Bestimmungen ihrer Concessionen gegen eine solche Maaßregel geschützt sind.

Dennoch ist durch die Tarifbestimmung für Personen, ein sehr wichtiges Attribut ein für allemal in die Competenz der Staatsgesetzgebung übergegangen. Und zwar wird mit diesem Gesetze der Handelsminister ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen desselben auch Tarifänderungen, allerdings „mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen“ durchzuführen.

Die so, wenigstens theilweise, ausgebildete Tarifhoheit des Staates ermöglicht es demselben, dem neuesten nach dem Vorgange Ungarns auf allen Staatsbahnen eingeführten Zonentarif im Personenverkehr allmählig auch auf allen österreichischen Privatbahnen Eingang zu verschaffen.

²³¹⁾ März, XVII S. 245.

Die staatsrechtliche Stellung der Eisenbahnen.

Die ersten Eisenbahnen in Oesterreich waren Privatunternehmungen, §. 82. welche der Staat durch Gestattung von Expropriationen zu ihren Gunsten förderte, durch Privilegiumsertheilung vor Concurrenz schützte.²³²⁾ In dem Maaße aber, wie die Erfolge der Bahnbauten in England und auch auf dem europäischen Continente sichtbar wurden, begann der Staat bei den Concessionsertheilungen auch an seine Interessen zu denken und sein Hoheitsrecht gegenüber den Eisenbahnunternehmungen zu wahren, sich auch gewisse Vortheile für die Verleihung des Privilegs auszubedingen.²³³⁾ Allerdings geschah das noch nicht bei dem unterm 4. März 1836 an Rothschild auf 50 Jahre verliehenen Privilegium auf eine Bahn zwischen Wien und Bochnia (Kaiser Ferdinands-Nordbahn), an deren Prosperirung die damalige Regierung nicht recht glauben wollte, deren großartige materielle Erfolge jedoch dazu beitrugen, die Staatsverwaltung mit der Zeit auf die großen Vortheile aufmerksam zu machen, welche sie mittelst Eisenbahnconcessionen privaten Unternehmern zuwendet. In diesen ersten, je auf 50 Jahre ertheilten Privilegien wurde den Unternehmern noch das Eigenthum an der Bahn über die Privilegiumszeit hinaus auf unbegrenzte Dauer garantirt. Die einzigen Vorbehalte, die der Staat für sich machte, waren zu Gunsten der Post- und Militärtransporte. Doch schon im darauffolgenden Jahre scheint die österreichische Staatsverwaltung die Idee ins Auge gefaßt zu haben, selbst Eisenbahnen zu bauen, wobei ihr gewiß nur die Hoffnung vorschwebte, aus einer solchen Unternehmung fiscalischen Gewinn zu ziehen. Zum mindesten spricht das Cabinetsschreiben vom 15. Nov. 1837 zuerst den Gedanken aus, daß der Staat sich das Recht, selbst Eisenbahnen zu bauen, vorbehalte.

Eine Folge dieser Wendung war es, daß auf Grund a. h. Erlasses vom 28. Dec. 1837 in den unterm 18. Juni 1838 erlassenen „Directiven über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem“ der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bei künftigen Concessionsertheilungen der Staat nach Ablauf der meist 50jährigen Concessionsdauer in das volle unentgeltliche Eigenthum der Bahn (mit Ausschluß der dem Transportgeschäfte ge-

²³²⁾ Die erste österreichische Bahn war die im Jahre 1830 erbaute 55 Kilometer lange Bahn von Prag nach Lana; die zweite war die auf Grund einer Privilegiumsertheilung an Professor von Gerstner (vom 7. September 1824) von der ersten „österreichischen Eisenbahngesellschaft“ im Jahre 1832 hergestellte 126 Kilometer lange Eisenbahn von Linz nach Gmunden. Die erste dieser Bahnen ist seit dem Jahre 1855 im Besitze der Duschthieder Eisenbahn-Aktiengesellschaft, die zweite überging im Jahre 1857 an die Kaiserin Elisabeth-Bahn und sodann mitsammt dieser in den Besitze des Staates.

²³³⁾ Ueber Entwicklung des Eisenbahnwesens vergl. n. Verwaltungslehre §§. 125—127 und außer der dort angeführten Literatur noch Meißl: Das Recht des modernen Verkehrs; Meintz: Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Eisenbahnen in Oesterreich; Michel: Oesterreichs Eisenbahnrecht. Wien 1860. Jaques: Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsengarantie versehenen Eisenbahn-Gesellschaften. Wien 1864. Schreiber: Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsgesellschaften und ihre Tarifpolitik. Wien 1887.

widmeten Gegenstände) zu treten habe. Eine weitere Folge dieser Absicht war, daß sich die Regierung bei der 1838 an Baron Sina verliehenen Concession auf eine Bahn von Wien-Gloggnitz das Recht vorbehielt, eine zweite Bahn in derselben Strecke auf Staatskosten zu bauen. Diese Idee, den Staat zum Eisenbahnunternehmer zu machen, kam endlich zu Anfang der 40er Jahre zur Reife, und damals entschloß sich die Regierung, die in den Jahren 1838 und 1839 der Sina'schen Actiengesellschaft verliehene Bahn Wien-Gloggnitz einzulösen, und den weiteren Ausbau eines österreichisch-ungarischen Eisenbahnstaatsnetzes auf Staatskosten zu unternehmen.

Die amtliche Wiener Zeitung vom 22. Dec. 1841 verkündete das neue Eisenbahnprogramm der Regierung. Die Erfahrungen der letzten Jahre, hieß es da, haben gelehrt, daß die Ausführung der Eisenbahn-Unternehmungen durch Privatgesellschaften Schwierigkeiten erzeuge, die „mit der Natur von Privatgesellschaften unzertrennlich verbunden sind“. Diese Schwierigkeiten seien die Folgen des Umstandes, daß Privatgesellschaften die „öffentlichen Rücksichten den pecuniären Vortheilen“ hintanzusetzen. „Die Staatsverwaltung allein ist hier in dem Falle die Bahnlinie mit Umgehung aller Nebenvortheile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs, und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke aufzufassen und zu bestimmen“. Nachdem sich auch einige private Bahnunternehmungen, welche in finanzielle Bedrängniß gerathen waren (es waren das die Wien-Gloggnitzer und die Wien-Kraaber Bahnen, von denen die letztere 1841 theilweise eröffnet wurde), an die Regierung um Hilfe gewendet hatten, beschloß dieselbe, „daß auf die Zustandebingung der für die Staatsinteressen wichtigsten Bahnen von Seite der Regierung directer Einfluß genommen werde, ohne die Privatbetriebsamkeit, da wo sie sich als nützlich bewährt, auszuschließen. Die Bahnen werden sich daher in Staats- und Privatbahnen theilen...“ Auf Grundlage dieses neuen Regierungsprogramms bezüglich der Eisenbahnen begann nun eine ersprießliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, indem sowohl die wichtigen Linien Brünn-Olmütz-Prag-Vodenbach, wie auch die Fortsetzung der Linie Wien-Gloggnitz über Graz-Latbach nach Triest auf Rechnung des Staates in Angriff genommen wurden.²⁹⁴⁾

Die Privatisirung der Staatsbahnen.

§. 83. Würde Oesterreich den damals eingeschlagenen Weg, neben den Privateisenbahnen, Staatsbahnen zu bauen und zu verwalten, unbehindert fortgesetzt haben, dann würde sich der Uebergang zum reinen und ausschließlichen Staatsbahnbetrieb mit der Zeit von selbst, ohne alle Umwälzungen und ohne größere Geldopfer, vollzogen haben. Der Staat würde die wichtigsten und größten Bahnen in seinen Besitz, dadurch das natürliche Uebergewicht über die Privatbahnen bekommen haben, das Anheimsfallen dieser letzteren

²⁹⁴⁾ Zur Verwaltung dieser Staatsbahnbau-Angelegenheiten wurde eine Generaldirection der Staatseisenbahnen bestellt, deren oberste Leitung dem Präsidenten der k. k. allg. Hofkammer, Karl Freiherrn von Rübbeck übertragen wurde.

an den Staat wäre nur eine Frage der Zeit und würde sich kostenlos von selbst vollziehen.

Aber auch auf diesem Gebiete wie auf allen anderen staatlichen Gebieten spielt sich die Entwicklung nicht so einfach ab; theils äußere Nothwendigkeiten, theils falsche Theorien greifen immer als „störende Ursachen“ in den ruhigen Gang staatlicher Entwicklung ein, und auf keinem Gebiete bleiben dem Staate bittere Erfahrungen erspart, überall gelangt er erst durch Irrthum zur Wahrheit, durch Reactionen zum Fortschritt.

Die im Gefolge der Ereignisse des Jahres 1849 und der politischen Reaction der ersten 50er Jahre über Oesterreich hereingebrochene finanzielle Bedrängniß einerseits, und andererseits mißverständene Freihandelstheorien, welche all und jeden Staatsbetrieb als einen unwirtschaftlichen darzustellen suchten, bewogen die Regierung in der Mitte der 1850er Jahre sich ihres ganzen Eisenbahnbesitzes mit riesigen Verlusten zu entledigen, um momentane Finanzverlegenheiten zu beseitigen.²³⁵⁾ Ein noch bedenklicherer Präcedenzfall wurde aber gleichzeitig damit geschaffen, daß der Staat der neuen Actiengesellschaft den Zinsertrag ihres Actienkapitals garantierte.

Damit war für mehr als zwei Decennien ein neues Eisenbahnverwaltungssystem auf Grundlage von: Privatbahnen und garantierten Bahnen in Oesterreich eingeführt, zu dessen Durchführung das Concessionsgesetz von 1854 erlassen worden war.

Allerdings war auch dieses System insoferne von Nutzen, weil sowohl inländisches wie ausländisches Capital, herangelockt durch die günstigen Bedingungen, unter denen es in Oesterreich in Eisenbahnen angelegt werden konnte, in Fülle hereinströmte und den Ausbau der österreichischen Eisenbahnen mächtig förderte.²³⁶⁾ Der Staat aber, der sich vom Eisenbahnbau und Besitz ganz zurückzog und beides der Privatindustrie überließ, ward allmählig durch die eingegangenen Verpflichtungen der Zinsgarantie,²³⁷⁾

²³⁵⁾ Untern 12. Jänner 1855 wurde einer Actiengesellschaft (Sina, Eskeles, Herzog von Galliera und Vereire) die nördliche Staatsbahn von Brünn nach Bodenbach, sowie die südlichen in Ungarn gelegenen Staatsbahnlinien Marchegg-Szolnok-Ezegedin, ferner (die im Bau begriffene) Ezegedin-Lemesvar, ferner eine von Lemesvar gegen die Donau zu erbauende und eine Linie im Banat für 65,450,000 fl. Cont. M., d. i. für kaum die Hälfte jener Summe, überlassen, welche der Staat in diese Bahnen investirt hatte; obendrein aber verbürgte sich der Staat gegenüber dieser so gebildeten neuen „Staatsbahngesellschaft“, deren Concession auf 90 Jahre festgesetzt wurde, für ein Reineinkommen ihres Actienkapitals von 5% und $\frac{1}{3}$ % Capitaltilgung.

²³⁶⁾ In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre entstanden auf Grund des Concessionsgesetzes und mit Zinsgarantie die wichtigsten österreichischen Bahnliesen, wie: die Kaiserin Elisabeth-Bahn, die Theiß-, die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, die Carl Ludwigsbahn, böhmische Westbahn u. a.

²³⁷⁾ Die Zinsgarantie bestand in der Regel in der Verpflichtung des Staates, den Eisenbahngesellschaften in dem Falle, daß das Reinerträgniß derselben in einem Betriebsjahre nicht 5,2% vom „Anlagecapital“ erreicht, zur Ergänzung der 5% Zinszahlung an ihre Aetionäre und zur Amortisation des Capitaies mit $\frac{1}{3}$ % einen Zuschuß zu leisten. Allerdings sollte der Staat diesen Zuschuß nur als ein mit 4% verzinliches Darlehen leisten, da die Gesellschaften verpflichtet wurden, mit späteren Einnahme-Überschüssen diese staatlichen Vorshüsse

namentlich bei den vielen „nothleidenden“ Eisenbahnen, immer mehr in Mitleidenschaft gezogen, so daß mit der Zeit die Thatsache immer deutlicher und klarer hervortrat, daß bei diesem System der Gewinn der Eisenbahnunternehmungen in die Taschen der Actionäre fließe, während die Verluste derselben aus dem Staatsfädel gezahlt werden. Diese Erkenntniß führte, allerdings nicht ohne heftige Kämpfe in den Parlamenten, zu einer neuerlichen Wandlung in den Anschauungen bezüglich des Eisenbahn-Verwaltungs-Systems: die großen Opfer, welche der Staat jahraus jahrein für die garantirten und nothleidenden Privatbahnen bringen mußte und die Schwierigkeiten, denen er behufs Durchführung volkswirthschaftlich gebotener Frachttarif-Regelungen bei den Privatbahnen begegnete, verhalfen endlich der rationellen Verstaatlichungstendenz des Eisenbahnwesens zum Siege.

Privatbahnen oder Staatsbahnen?

§. 84. Es ist hier der Ort, wenn auch in kürzester Weise, auf diese Frage einzugehen. So oft die Verstaatlichung irgend eines wirthschaftlichen Betriebes gefordert wird, erheben sich dagegen die Anhänger der sog. „wirthschaftlichen Freiheit“ und beschuldigen die Verstaatlichungstendenz des „Staatsocialismus“. Nun ist es ja richtig und soll keineswegs geleugnet werden, daß das Princip der wirthschaftlichen Freiheit das einzig richtige ist und der socialistische Staat eine Utopie. Aber die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen hat mit dem Staatsocialismus gar nichts zu thun, und es ist nur eine Begriffsverwirrung, wenn man ein Staatsbahnsystem mit dem Staatsocialismus in Zusammenhang bringt. Es giebt nämlich eine ganz genaue und leicht erkennbare Gränze, bis wohin die Staatsverwaltung mit Verstaatlichungen wirthschaftlicher Betriebe im Gesamtinteresse vordringen kann, und jenseits welcher erst der utopistische Staatsocialismus beginnt. Die Gränze wird durch die Möglichkeit der

zurückzuzahlen. An eine solche Rückzahlung war aber bei den meisten garantirten Bahnen gar nicht zu denken. Dieses Verhältniß war überhaupt in jeder Hinsicht ein unhaltbares und namentlich für den Staat höchst nachtheiliges. Schon über die Höhe des staatlichen Zuschusses entstanden Streitigkeiten. Denn die Eisenbahngesellschaften verlangten eine Ergänzung desjenigen Betrages, den sie ihren Actionären zu verzinsen hatten, also des Actien Capitals. Dagegen machte die Regierung mit Recht geltend (Mai 1863), daß sie nur zur Verzinsung des wirklichen Anlagecapitals sich verpflichtet habe, nicht aber des Actien Capitals, welches sehr oft, ja regelmäßig, das Anlagecapital bedeutend überstieg, weil es nicht nur die Baukosten, sondern auch die Gründergewinne, Finanzirungskosten u. dergl. repräsentirte. Eine Quelle weiterer Streitigkeiten bildete die staatliche Controle der Betriebsrechnungen der Eisenbahnen. Denn thatsächlich nahm unter dem Einfluß des Garantieverhältnisses der Privatbahnbetrieb einen noch viel schlimmeren Charakter an, als man das gewöhnlich gemeinwirthschaftlichen Unternehmungen zum Vorwurf macht. Denn während man gewöhnlich den Privatunternehmungen im Gegensatz zu den gemeinwirthschaftlichen große Sorgfalt und großen Eifer im Verfolgen der Erwerbsgewinne nachrühmt: fielen ja bei den garantirten Bahnen alle Motive dieses privatwirthschaftlichen Erwerbseifers weg, nachdem doch für alle Ausfälle der Staat aufzukommen hatte. So war bei diesem System der Staat thatsächlich der Geppelle.

Monopolisirung eines allgemeinen Bedürfnis-Befriedigungs-Mittels ganz bestimmt und unzweideutig gezogen. Welcher Wirtschaftsbetrieb immer zu einer solchen Monopolisirung Gelegenheit giebt, der muß rationellerweise der Verstaatlichung unterzogen werden. Denn jede Monopolisirung eines Befriedigungsmittels eines allgemeinen Bedürfnisses ist thatsächlich eine Besteuerung der Massen, eine in wirtschaftlicher Form geübte Herrschaft über dieselben; eine solche Herrschaft aber darf im Staate nur der Staat ausüben.

Allerdings wenn die Socialisten den Staat zu dem einzigen und alleinigen Unternehmer und Industriellen machen wollen, so ist das eine Utopie; weil der Staat einerseits gar nicht die Möglichkeit hat, alle Gewerbe und Industrien zu betreiben, und auch nicht die Macht, der Weltconcurrentz sich entgegenzustellen; auch kann der Staat das mit einem solchen Industriebetrieb verbundene Risiko nicht auf sich nehmen. Der Staat kann nicht Tuchfabrikant, Spielwaarenfabrikant und dergl. sein, weil er auf dem Gebiete dieser Production den Privatertwerbsefleiß, der sich in die gewagtesten Speculationen einläßt, ausländische Absatzgebiete aufsucht, den Kampf mit der Weltconcurrentz aufnimmt — nicht ersetzen kann. Auch ist bei solchen Industrien die Gefahr einer Monopolisirung eines allgemeinen Bedürfnis-Befriedigungs-Artikels nicht vorhanden. Ihrer Natur nach sind diese Productionszweige zersplittert und der freie Wettbewerb aller Völker auf diesem Gebiete kommt den Consumenten, also den Massen zu Gute. Auf diesem Gebiete ist gewiß wirtschaftliche Freiheit das rationellste Prinzip und jede Einmischung des Staates von Uebel. Ganz anders steht die Sache auf dem Gebiete solcher Verkehrsmittel, wie die Eisenbahn. Da ist schon der Natur der Sache nach jede Concurrentz ausgeschlossen und wurde auch mittelst der Privilegien, ohne welche niemand eine Eisenbahn bauen würde, ausgeschlossen. Jede Eisenbahnunternehmung erlangt daher sehr leicht ein Monopol, mittelst dessen sie die großen Massen der Bevölkerung besteuert; denn wenn auch das Reisen nicht zu den nothwendigen allgemeinen Bedürfnissen gezählt werden will, so sind doch heutzutage die Massen auf Consumirung von Nahrungsmitteln angewiesen, welche nur durch den Bahntransport ihnen zur Verfügung gestellt werden können, namentlich an solchen Orten, deren Bevölkerung in Folge jahrzehntelanger günstiger Communicationsverhältnisse gewachsen ist. Dasselbe gilt von anderen Artikeln des täglichen Bedarfes, z. B. von Kohlen. Wenn die Industrie Wiens sich einmal in Folge leichter Beschaffung von Kohlen mittelst der Nordbahn entwickelt hat, so ist sie auf diese Zufuhren angewiesen, und die Nordbahn könnte daher das Monopol erlangen durch Erhöhung der Kohlenfrachten, das Wiener Gewerbe zu besteuern.

Ein solches Verhältniß der Massen darf aber aus dem Grunde nur zum Staate Platz greifen, weil der Staat bei jeder Uebung seiner Herrschaft auch an die Erhaltung des Staates denken muß, und der Wohlstand der Massen, das Blühen der Industrie und des Gewerbefleißes in seinem Interesse liegt, während bei einer Privatactiengesellschaft schon aus dem Grunde auf einen Patriotismus und Gemeinfinn nicht gerechnet werden

darf, weil ihre Actien möglicherweise sich auch in den Händen des Auslandes befinden können.

Solche Wirthschaftsbetriebe nun sind für die staatliche Verwaltung, für die Verstaatlichung prädestinirt und wie deren Verstaatlichung sich bereits auf dem Gebiete der Post und des Telegraphenwesens bewährt hat, so wird es sich auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens bewähren.²³⁸⁾

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen.

§. 85. Den ersten gesetzgeberischen Ausdruck erlangte die obliegende Verstaatlichungstendenz in dem Gesetze vom 14. December 1877 RGW. Nr. 112, womit die Regierung zwar ermächtigt wurde den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie des Reinertragnisses von Seite des Staates genießen, auch Vorschüsse zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen zu gewähren²³⁹⁾, zugleich aber auch für berechtigt erklärt wurde, den Betrieb garantirter Bahnen, für welche sie solche Vorschüsse gewährte, selbst zu führen oder durch andere führen zu lassen, d. h. in Staatsbetrieb zu übernehmen. Für die Rückzahlung solcher Vorschüsse wurde zugleich

²³⁸⁾ Allerdings ist mit dem Eisenbahnwesen der Kreis jener Wirthschaftsbetriebe, die sich zur Verstaatlichung eignen, nicht geschlossen: dieselben Gründe sprechen auch für die Verstaatlichung einiger Zweige des Bergwesens z. B. der Kohlenbergwerke. Denn Kohle ist ebenso ein Artikel des allgemeinen Bedürfnisses und der Kohlenbau wird ebenso leicht zu einem Monopol wie die Eisenbahn. Auch ist nicht einzusehen, warum das Salz ein Monopol bilden soll, Kohle aber nicht, während doch die Kohle alle die Eigenschaften hat, welche das Salz so sehr zum Staatsmonopol qualifizieren. Auch bei den Kohlen ist eine freie Concurrency, die dem Consumenten zu Gute käme, unmöglich: auch hier wird am häufigsten ein Monopol begründet zu Gunsten von Privatunternehmern. Obendrein ist bei dem bestehenden Bergrechte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein solches Monopol von ausländischem Capitale rücksichtslos ausgebeutet werde. Wenn z. B. reiche ausländische Capitalisten ein weites Schurfgebiet, in welchem sie Kohlen fanden, nach der geltenden „Bergfreiheit“ mit Beschlag belegen, so können sie für Jahrhunderte von der inländischen Bevölkerung sich für die inländische Kohle Monopolpreise zahlen lassen, dieselbe also einfach tributpflichtig machen. Wo immer solche Verhältnisse möglich sind, da ist der Staat zur Verstaatlichung des betreffenden Wirthschaftsbetriebes nicht nur berufen, sondern nach Maßgabe der Verhältnisse in seinem eigenen, vitalsten Interesse verpflichtet.

²³⁹⁾ Die Nothwendigkeit der Ermächtigung der Regierung zu solchen „Vorschüssen“ an garantirte Bahnen ergab sich daraus, daß der Staat nach dem Wortlaute der Concessionen nur verpflichtet war, den zur 5% Verzinsung des Actien-capitalis fehlenden Betrag des Jahresreinertrages der Bahnen zu ergänzen. Da nun, wie das ganz richtig der Fin.-Min.-Erl. vom 25. Mai 1863 an die garantirten Eisenbahnen auseinandersetzt, von einem Jahresreinertrage vor Ablauf des Betriebsjahres nicht die Rede sein konnte, so bestand die Forderung der Bahnen auf eine Ergänzung des Jahresreinertrages bis zu dem gewährleisteten Betrage vor Ablauf des Betriebsjahres nicht zu Recht, konnte also nur nach Ablauf der Betriebsjahre gefordert werden. Nun mußten aber die nothleidenden Bahnen schon während der Betriebsjahre ihren Zinsenverpflichtungen nachkommen und forderten vom Staate „Vorschüsse“. Auf solche Vorschüsse bezog sich obige Ermächtigung.

eine strengere Bestimmung getroffen, als die bis dahin geltende²⁴⁰). Ferner wurde die Regierung ermächtigt, den Betrieb solcher garantirten Bahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinertragnisses jährlich in Anspruch genommen haben, ohne weiteres zu übernehmen. Die Rechte der Actiengesellschaften sollten durch den Staatsbetrieb nicht berührt werden. Endlich wurde die Regierung auch ermächtigt „bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantirter Bahnen die Uebernahme der gesammten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kauffschillings in Eisenbahn-Schuldverschreibungen zuzusichern“ (§. 6).

Damit begann die Periode der Uebernahme der garantirten Privatbahnen in den Staatsbetrieb und der dadurch angebahnten Verstaatlichungen derselben. Gleichzeitig wurde auch, nachdem das Prinzip der Verstaatlichung auch in anderen Staaten (in Preußen) siegreich vordrang, der Staatsbahnbau in Angriff genommen.

Gemäß dieser ganzen hier dargestellten Entwickelung giebt es daher gegenwärtig in Oesterreich viererlei öffentliche Eisenbahnen mit Bezug auf ihr Verhältniß zum Staate und zwar: nichtgarantirte Privatbahnen, garantirte Privatbahnen, Privatbahnen im Staatsbetrieb und Staatsbahnen. Mit Bezug auf das Verhältniß der Bahnen zu einer oder der anderen der beiden Reichshälften giebt es österreichische Bahnen, ungarische Bahnen und gemeinsame Bahnen, das sind solche, „deren Linien beide Theile der Monarchie durchziehen.“ Die Verhältnisse der beiderseitigen Regierungen zu diesen letzteren Bahnen sind auf Grund der Ausgleichsgeetze und des Art. VIII des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses (Art. VIII blieb unverändert bei der Erneuerung des Bündnisses im Jahre 1887) durch ein provisorisches Uebereinkommen der beiderseitigen Regierung vom 29. Juli und 21. August 1868 geregelt worden. Darnach übt hinsichtlich der gemeinsamen Bahnen jede der beiden Regierungen alle der Staatsverwaltung zustehenden Rechte „rückfichtlich desjenigen Theiles der Bahnen selbständig und ausschließlich aus, welcher in ihrem Gebiete sich befindet.“ So oft es sich jedoch dabei um wichtigere und kostspieligere Maaßregeln handelt, werden dieselben von jedem Fachminister nur im Einvernehmen mit dem anderen getroffen. Sollen neue gemeinsame Bahnen in's Leben gerufen werden, so sind alle Ansuchen um Vorconcession, Bauconcession u. s. w. sowohl in Oesterreich wie in Ungarn anzubringen und auch die Concessionsurkunde wird für jedes Gebiet von der betreffenden Regierung abgesondert ausgestellt.²⁴¹) Selbstverständlich gehen in solchen Fällen die beiden Fachminister

²⁴⁰) „Insolange solche Vorschüsse aushaften, hat die (bisherige) Bestimmung, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Rückzahlung an den Staat abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden“ (§. 3.)

²⁴¹) Für die Strecken in beiden Staatsgebieten erlassen beide Regierungen einverständlich die gleichen Dienstesvorschriften und Instruktionen; die betreffenden Bahndirectionen sind verpflichtet, alle vorschriftsmäßigen Vorlagen und Anzeigen gleichzeitig an beide Regierungen zu machen; die Genehmigung der Fahrpläne für gemeinsame Bahnlilien ertheilt für jede Theilstrecke die betreffende Regierung — allerdings wird dießbezüglich ebenfalls im beiderseitigen Einverständnisse vorgegangen.

einverständlich vor. Was das Heimfallsrecht an den Staat bei gemeinsamen Eisenbahnen anbelangt, so fällt alles unbewegliche Gut demjenigen Staate zu, auf dessen Gebiet es sich befindet. Die Erhebungen über Bahnunfälle werden von der Aufsichtsbehörde jenes Staatsgebietes vorgenommen, auf dem der Unfall sich ereignete. Den Untersuchungsorganen ist es jedoch gestattet, eventuell auch das Personal des anderen Staatsgebietes einzuvernehmen. Uebrigens machen sich beide Regierungen periodisch gegenseitige Mittheilungen über den Stand der Fahrbetriebsmittel, Unfälle, Achsbrüche wie auch auf den Personen- und Gütertransport bezügliche statistische Mittheilungen.

Eisenbahnbehörden.

§. 87. Die vom Ende der 70er und mit dem Anfang der 80er Jahre sich mehrende Anzahl der in den Staatsbetrieb übergehenden Privatbahnen und der immer wachsende Nutzen der Staatsbahnen erzeugte die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Eisenbahnbehörden. Die bestehende Generalinspektion der Eisenbahnen, die im Jahre 1875 in's Leben gerufen wurde und lediglich eine technisch-administrative Aufsichtsbehörde ist, erwies sich schon nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise zur Bewältigung der ganz neuen Aufgaben der Verwaltung der in Staatsbetrieb übergegangenen und zum Baue und zur Verwaltung der Staatsbahnen unzureichend. So wurde denn im Jahre 1884 eine Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen als Centralstelle in Wien errichtet, welcher als untergeordnete Organe k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direktionen in Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Budweis, Pilsen, Prag, Krakau, Lemberg, Pola und Spalato unterstellt wurden.²⁴²⁾ An der Spitze der Generaldirektion steht ein Sectionschef des Handelsministeriums als „Präsident“.

²⁴²⁾ Min.-Erl. vom 23. Juni 1884 RGS. Nr. 103. Als Aufgabe der Generaldirektion wird daselbst die Führung des Betriebes auf den in eigener Verwaltung des Staates befindlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen, wie auch die Führung des Staats-Eisenbahnbaues unter der Oberaufsicht des Handelsministers, jedoch unabhängig von den sonstigen Eisenbahn-Agenden des Handelsministeriums bezeichnet.

Die Generaldirektion hat in Angelegenheiten des bezeichneten Geschäftskreises als Executivorgan des Handelsministers zu fungiren und in dieser Eigenschaft die oben angeführten Bahnen als einheitliches Gesamtneß insbesondere gegenüber den Militär-Centralstellen, dann gegenüber anderen Verkehrsanstalten und im Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen zu vertreten.

Im Mobilisirungsfalle tritt die Generaldirektion sofort in die Centralleitung für Militärtransporte auf Eisenbahnen ein.

Die oben erwähnten Eisenbahnbetriebs-Direktionen haben den localen Betriebsdienst unter Trennung der drei Hauptdienstzweige von einander durch, als unterste Dienststellen fungirende Organe zu versehen, und zwar:

- a) Den Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst, einschließlich der Bauten, für welche keine eigenen Bauleitungen bestellt sind, durch Bahnerhaltungs-Sectionen;
- b) den Verkehrs- und commerciellen Dienst durch die Stationen (Haltestellen), welche bei größerer Wichtigkeit die Bezeichnung: „k. k. Bahnbetriebsamt“ mit erweiterten Competenzbefugnissen erhalten;

Da gleichzeitig „zur Begutachtung volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrs“ dem Handelsminister ein Staats-eisenbahnrath²⁴³) beigegeben wurde (§. 5), so ernannt der Handelsminister aus dem Staats-eisenbahn-rath fünf Mitglieder, welche einen ständigen Beirath²⁴⁴) des Präsidenten der Generaldirection bilden, zur Begutachtung aller Anträge auf Tarifiermäßigungen im Personen- und Güterverkehr und

c) den Zugförderungs- und Werkstättendienst, einerseits durch die Heizhausleitungen, andererseits durch die Werkstättenleitungen.

Neben den Bahnerhaltungs-Sectionen können zur Ausführung von Neubauteilen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen besondere technische Organe (Sectionen, Bauleitungen) aufgestellt werden.

Die Bauausführung neuer auf Staatskosten herzustellender Bahnen erfolgt durch die zu diesem Zwecke aufgestellten, der Generaldirection unmittelbar unterstehenden Bauleitungen, denen für die einzelnen Bauströcke Sectionen untergeordnet sind.

Die Dienstsprache der Staats-Eisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluß des Verkehrs aller Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung unter einander stattzufinden. Alle Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

²⁴³) Der Staats-Eisenbahn-rath besteht aus dem Vorstehenden und 50 Mitgliedern, welche vom Handelsminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Von denselben werden: a) 9 Mitglieder vom Handelsminister nach freiem Ermessen ausgewählt und 5 Mitglieder in der Weise ernannt, daß der Finanzminister und der Ackerbauminister je zwei, und der Reichskriegsminister eine der zu ernennenden Persönlichkeiten bezeichnen; b) 24 Mitglieder über Vorschlag von Handels- und Gewerbekammern und c) 12 Mitglieder über Vorschlag von Landeskulturräthen und sonstigen landwirtschaftlichen Fachcorporationen ernannt. (§. 17). Der Staats-Eisenbahn-rath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahr und Herbst zu einer Sitzung. Derselbe ist berufen in wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahn-Verkehrswezens sein Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung unterliegen, insoweit es sich um die vom Staate betriebenen Eisenbahnen handelt, insbesondere:

- a) alle wichtigen Anträge bezüglich des Tarifwesens, bezüglich der Anwendung von Ausnahme- und Differentialtarifen;
- b) die jährlich zweimal (für die Sommer- und Wintermonate) festzustellenden Fahrpläne;
- c) Anträge auf Abänderung der reglementarischen Bestimmungen, soweit es sich nicht um technische Bestimmungen handelt;
- d) die Grundsätze für die Art der Vergabung von Lieferungen und Arbeiten.

Außerdem liegt dem Staats-eisenbahn-rathe ob, sich über Aufforderung des Handelsministers über die Wahl der Orte zu äußern, an welchen Eisenbahn-Betriebsdirectionen, Betriebsämter, Materialmagazine und Bahnerhaltungs-Sectionen zu errichten sind. Der Staats-Eisenbahn-rath kann ferner rücksichtlich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen Anfragen und Anträge stellen. Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch Anträge stellen, welche sich auf andere Eisenbahnen und auf das Eisenbahnwesen überhaupt beziehen.

²⁴⁴) Die Mitglieder des ständigen Beirathes haben nach Bestimmung des Präsidenten der Generaldirection bei der Controle der finanziellen Gehahrung und insbesondere bei der Contrirung der Hauptcassa mitzuwirken und an der Verwaltung der Pensions- und Wohlthätigkeitsfonde theilzunehmen. Dieselben erhalten eine Entlohnung, deren Höhe vom Handelsminister bestimmt wird.

auf Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die im Bau begriffenen Linien der Staatsbahnen (§. 14). Der Handelsminister hat das Recht, gewisse Angelegenheiten aus dem Wirkungskreise der Generaldirection seiner Entscheidung vorzubehalten.²⁴⁵⁾

Eine wichtige Frage nach der Errichtung der Generaldirection war die Regelung ihres Verhältnisses zur Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen. Letztere wurde als technisch-administrative Aufsichtsbehörde des Eisenbahnbetriebes, sogar auf den der Generaldirection unterstehenden Staatsbahnen beibehalten.²⁴⁶⁾ Der Generalinspection obliegt demnach auch fernerhin: die Aufsicht über die Erhaltung der Bahnliesen sammt Zugehör, über die Instandhaltung der Fahrbetriebsmittel, die Ueberwachung des technischen Betriebes, des Signal- und des Transportwesens und die Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung.

Dagegen leitet und überwacht die Generaldirection die Bauausführungen auf allen Staatsbahnen. Bei den zu diesem Zweck abgehaltenen Commissionen interventirt jedoch immer auch ein Vertreter der Generalinspection.²⁴⁷⁾

²⁴⁵⁾ Insbesondere sind dem Handelsminister vorbehalten: 1. wichtigere organisatorische Verfügungen, im Rahmen der gesetzlichen Organisation; 2. die Feststellung des Jahres-Prälminares und die Bewilligung zu Ausgaben, welche in demselben nicht vorgesehen sind, nach Maafgabe der auf verfassungsmäßigen Wege zu erwirkenden Credite; 3. die Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten der Generaldirection; 4. die Ernennung der Abtheilungsvorstände der Generaldirection, der Betriebsdirectoren und Bauleiter, sowie des Leiters der Bodensee-Schiffahrts-Inspection; 5. die Ernennung, Beförderung, Kündigung (Pensionirung) und Entscheidung über die Disciplinarbehandlung aller Beamten der Staats-Eisenbahnverwaltung, welche mehr als 2000 fl. Jahresgehalt beziehen, sowie die Ertheilung von Remunerationen und Geldaushilfen an die bezeichneten Beamten; endlich Urlaubsbewilligungen an die höheren Beamten der Generaldirection, die Bewilligung zum Abschluß von Verträgen über unbewegliches Staats-eigenthum „und andere Verträge über bedeutendere Summen.“

²⁴⁶⁾ HM. vom 12. Juli 1884 Nr. 122 betreffend die Regelung der Beziehungen der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zu der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen. „Aus dem, mit Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1875 normirten Wirkungskreise der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen“, heißt es daselbst, „entfallen in den dienstlichen Beziehungen derselben zur Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen alle Amtshandlungen und Agenden, welche nicht ausdrücklich in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 oder in anderen Gesetzen der Generalinspection auch gegenüber den Staatsbahnen vorbehalten sind und mit der Handhabung der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes nicht im Zusammenhange stehen. Insbesondere findet eine Prüfung und Ueberwachung der ökonomischen Gebahrung der Generaldirection durch die Generalinspection nicht statt.“

²⁴⁷⁾ Daher sind auch vor der Abhaltung der betreffenden Commissionen die bezüglichen Acten und Projectpläne durch einen Zeitraum von 14 Tagen zur Einsicht der Generalinspection bereitzuhalten. Die Generaldirection muß die Pläne von Herstellungen, welcher eine neue Constructionsart oder ein neues System zu Grunde liegt, der Generalinspection zur Begutachtung übermitteln, und derselben zur Evidenzhaltung der Bahneinrichtungen der österreichischen Eisenbahnen von den Ausführungsplänen der Stations- und Geleisanlagen, sowie der sonstigen Betriebsanlagen neuer Bahnliesen je eine Copie für das Archiv zur Verfügung

Das Postrecht.

Die einstige Bedeutung der Post als Personen- und Güter-Verkehrs-Anstalt tritt angesichts der Eisenbahnen immer mehr in den Hintergrund, wogegen dieselbe als Nachrichtenverkehrsanstalt eine immer größere Bedeutung gewinnt. Dazu kommt noch, daß aus der früheren fiskalischen Einrichtung immer mehr eine im öffentlichen Interesse functionirende Anstalt geworden ist. Es ist demnach die Post heutzutage vorwiegend eine dem Nachrichtenverkehr der Gesamtheit gewidmete öffentliche Anstalt, die vom Staate als Monopol, jedoch immer mehr nach den Grundsätzen einer rationalen Privatwirthschaft betrieben wird.²⁴⁸⁾

Da sich aber zugleich die Post ihrer Bestimmung nach, auch ein internationales Verkehrsmittel zu sein, immer mehr zu einer internationalen Anstalt ausbildete, so kam es schließlich dazu, daß die Grundsätze ihres Betriebes in gegenseitigem Einverständniß mit fremden Staaten geregelt und festgesetzt wurden. Die höchste Stufe dieser Entwicklung erreichte die Postverwaltung durch die Bildung des Weltpostvereins vom 1. Juni 1878 RGV. Nr. 66. Damit ist die Post jedes Staates nicht nur eine öffentliche Anstalt des betreffenden Staates, sondern eine öffentliche Weltanstalt geworden, welche buchstäblich „für alle Welt“ Dienste leistet und von „aller Welt“ benützt werden kann.²⁴⁹⁾

Aus allen diesen in der Postanstalt sich vereinigenden Momenten ergeben sich folgende öffentliche Rechtsverhältnisse:

a) Aus der Monopolisirung der Post durch den Staat ergiebt sich dessen alleinige und ausschließliche Berechtigung zum Betriebe des Nachrichtenverkehrs, insoferne derselbe durch Uebersendung von Mittheilungen in einer bestimmten Form vor sich geht. Und zwar bezieht sich das Monopol nur auf Mittheilungen in geschlossenen Briefen oder Druckschriften; solche dürfen von einem Orte zum anderen nur durch die staatliche Post befördert werden.²⁵⁰⁾ Doch ist das Versenden und Zustellen von Büchern und Zeitungen innerhalb eines Ortes (Stadt) gestattet.

stellen. Die im Archive der Generalinspection bereits vorhandenen Pläne von solchen Anlagen sind durch die Generaldirection im ersten Monate jedes Jahres durch Einzeichnung der im Laufe des Vorjahres erfolgten Aenderungen in Uebereinstimmung mit dem factischen Bestande zu bringen.

²⁴⁸⁾ Grundlage der österreichischen Postverwaltung bildet noch immer das Postgesetz vom 5. November 1837, welches die Bestimmungen über das „Postregal“ nach rein fiskalischen Gesichtspunkten regelte. Seither sind jene Bestimmungen durch spätere Gesetze und Verordnungen vielfach abgeändert worden. Für Ungarn ist bis heutzutage das provisorische Postgesetz vom 1. Februar 1851 in Geltung.

²⁴⁹⁾ Vergl. meine Verwaltungslehre §§. 128—130 und die dort angeführte Literatur.

²⁵⁰⁾ Ausgenommen sind Briefe und periodische Schriften, welche jemand durch einen Boten befördert, wenn nur letzterer sich nicht mit dem Sammeln anderer Briefe und Sendungen befaßt. Auch dürfen periodische Schriften auf anderem als dem Postwege befördert werden, wenn seit ihrer Ausgabe mehr als ein halbes Jahr verfloßen ist. (§. 11 Postgef. v. 1837.)

Auf den Personen- und Gütertransport erstreckt sich das Postmonopol nicht²⁵¹⁾ — und es besteht neben demselben sowohl das concessionierte gewerbmäßige Vohnfuhrwerk, wie auch der gelegentliche Nebenverdienst von Fuhrwerksbesitzern, endlich auch der concessionierte Gütertransport (z. B. Möbeltransport-über-Land-Unternehmungen).

Andererseits ergibt sich aus dem Postmonopol für die Verwaltung die Pflicht, den Transport von Briefen, Druckschriften, Mustern wie auch anderer Fahrpostsendungen²⁵²⁾ ohne Rücksicht auf die Person des Aufgebers zu übernehmen, sobald die Sendungen den bestehenden Reglements entsprechen und die Tarifbedingungen erfüllt werden.

b) aus dem Umstande, daß sich der Postbetrieb als eine entgeltliche Dienstleistung des Staates darstellt, ergibt sich zwischen dem Staat als Unternehmer und den einzelnen seine Dienste in Anspruch Nehmenden ein Vertragsverhältniß, welches zwar als ein Verhältniß öffentlichen Rechts nicht ganz unter das Privatrecht fällt, jedoch mit dem Privatrechtsverhältniß der *locatio conductio* einige Aehnlichkeit und Analogie besitzt. Es unterscheidet sich von letzterem namentlich darin, daß der Staat sein Monopols- und zugleich Hoheitsrecht benützend, die Bedingungen des Postvertrages, als Unternehmer zugleich und als Gesetzgeber einseitig festsetzt und sich nur an die von ihm selbst festgesetzten Bedingungen gebunden erachtet — dem Einzelnen gegenüber dagegen Verletzungen dieses Postvertrages hoheitsrechtlich mit Strafen belegt.

Die Rechte des Einzelnen gegen die Postverwaltung aber fließen nicht aus dem durch die Thatsachen begründeten Verträge, sondern aus den durch die Postgesetze und Reglements gegebenen Bestimmungen, wodurch das in den Thatsachen begründete Privatrechtsverhältniß öffentlich-rechtlich modificirt erscheint.

c) Aus dem internationalen und Weltcharakter der Postanstalt ergibt sich für den Staat die Verpflichtung, bei der Festsetzung der Bestimmungen des Postvertrages die durch die internationalen Postverträge und den Weltpostvertrag gezogenen Schranken nicht zu überschreiten.

Die Postreglements.

§. 89.

Die oben erwähnten Reglements beziehen sich

- a) auf die äußere Form der Sendungen;
- β) auf den Briefportotarif;
- γ) auf die Briefversicherung mittelst *Recommandation*, womit die Haftung des Staates für aufgegebenen Briefe erlangt wird.

ad a) Mit der Briefpost können im inländischen Verkehr versendet werden: 1. Briefe und Schriften ohne Werthangabe bis zum Gewichte von

²⁵¹⁾ Mit dem Gesetz v. 31. März 1865 ist der Personentransport aus dem Staatsvorbehalte, mit Ausnahme sehr unbedeutender Beschränkungen, ausgeschlossen worden. S. Bartl: Handbuch f. d. ausübenden Postdienst in Oesterreich S. 5.

²⁵²⁾ Es besteht neben der Briefpost die Fahrpost, welche auch Gegenstände, die postpflichtig sind, als: Geld, Werthpapiere, Waaren und Effecten zum Transporte übernimmt. (Fahrpost-Sendungen.)

250 Gramm; 2. Correspondenzkarten; 3. Druckfachen (Kreuzbandsendungen) bis zum Gewichte von 1000 Gramm; 4. Waarenproben und Muster bis 250 Gramm; 5. Zeitungen und 6. Postanweisungen; 7. lebende Bienen in Holzkästchen; endlich 8. Postaufträge.²⁵³⁾

Mit der Fahrpost können versendet werden: 1. Schriften ohne Werthangabe von mehr als 250 Gramm; 2. Briefe und Schriften mit declarirtem Werthe; 3. Frachtstücke mit oder ohne Werthangabe; 4. Sendungen mit Nachnahme; 5. Postnachnahmekarten.

Ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind eine Reihe speciell angegebener Gegenstände, die dem Verderben unterliegen oder deren Transport mit Gefahren (z. B. Explosion und dergl.) verbunden ist — endlich lebende Thiere.²⁵⁴⁾

ad β) Das Briefporto wird, abgesehen von einem Stadtpost- und einem demselben gleichgehaltenen Bestellungsbezirke eines Postamtes über dieselben hinaus ohne Rücksicht auf die Transportstrecke nach einer Gewichtsscala und bei Werthsendungen auch noch nach dem Werthe abgestuft. Die Frankirung soll durch Aufkleben der entsprechenden Marke stattfinden; doch können gewöhnliche Briefe im Umfange des Weltpostvereines auch unfrankirt versendet werden; nach außerhalb desselben besteht in der Regel Frankirungszwang. Doch wird bei Bestellung unfrankirter Briefe eine fixe Zusage eingehoben.

Ein besonderer Tarif enthält die Portogebührensätze nach allen Orten des Weltpostvereines.

Das Gesetz vom 2. October 1865 RGW. Nr. 108 enthält die Aufzählung der Personen, Behörden und Correspondenzen, denen Portofreiheit zusteht.²⁵⁵⁾

ad γ) Die Recommandation besteht darin, daß der Brief dem Postbeamten übergeben wird, welcher dem Abgeber über den Empfang ein Receptisse ausfertigt. Recommandirte Briefe und Sendungen müssen in der Regel frankirt werden. Für die Recommandation wird eine besondere Gebühr entrichtet.

Der Zweck der Recommandation der Briefe und Sendungen ist die Versicherung derselben gegen Verlust. Denn während die Post für den Verlust

²⁵³⁾ Die Postanweisung bezweckt die Auszahlung eines Geldbetrages durch die Post an eine dritte Person, den Adressaten; der Postauftrag bezweckt die Eincastrung eines Geldbetrages von einer dritten Person für den Auftraggeber. Den Postaufträgen kann das die Forderung begründende Document (Rechnung, Wechsel, Schuldschein u. dergl.) zur Aushändigung an denjenigen, der die Zahlung leisten soll, beigegeben werden.

²⁵⁴⁾ Eine vollständige Zusammenstellung aller geltenden Postvorschriften und Tariffsätze findet man in Kallina's Posttarifen, die jährlich zweimal erscheinen. (Wien, Waldheim.)

²⁵⁵⁾ In erster Linie sind portofrei die Correspondenzen des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Obersthofmeisterämter und Secretariate. Ferner ist portofrei alle Amtscorrespondenz der staatlichen Behörden. Der amtliche Charakter solcher Correspondenzen muß auf der Adresse durch die Aufschrift „portofreie Dienstsache“ ersichtlich gemacht werden. S. Mayrhofer I S. 494 ff. Kallina's Postarif.

gewöhnlicher Briefe und Sendungen keine Haftung übernimmt: verpflichtet sie sich im Falle des Verlustes eines recommandirten Briefes (oder Sendung) zum Ersatze in einem bestimmten Betrage.

Bei allen recommandirten Correspondenzen sowohl im internen als auch im Weltpostvereinsverkehr kann der Absender die Beigabe eines Rückscheines verlangen, auf welchem der Empfänger den Empfang zu bestätigen hat, und welcher Schein (Retour-Recepisse) von der Post dem Absender auf dessen Verlangen gegen Rückgabe des ersten Recepisses ausgehändigt wird. Für solche Retour-Recepisse ist eine weitere Gebühr zu zahlen.

Im amtlichen Verkehre der Behörden unter sich treten Befreiungen von Recommandationsgebühren ein.

Die Postverkehrsgebiete.

§. 90. Mit Rücksicht auf die Postverträge bestehen für Oesterreich sechs verschiedene Postverkehrsgebiete und zwar:

1. Das interne österreichische Postverkehrsgebiet. Insoferne es sich in diesem Gebiete um keine externen Angelegenheiten handelt, regelt den Verkehr in diesem Gebiete das österreichische Handelsministerium vollkommen autonom innerhalb der Staatsgesetze.²⁵⁰⁾

2. Das österreichisch-ungarisches Postverkehrsgebiet, auch internes Wechselverkehrsgebiet genannt, beruht auf dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündniß. Kraft derselben kann keine der beiden Reichshälften mit ausländischen Staaten Postverträge abschließen, die nur für das interne Gebiet einer Reichshälfte zu gelten hätten; die mit fremden Staaten abgeschlossenen Postverträge haben vielmehr für die ganze Monarchie gleichbindende Kraft, involviren daher ebenfalls ein österreichisch-ungarisches Postverkehrsgebiet.

3. Das internationale Wechselverkehrsgebiet, welches aus dem Wechselverkehr Oesterreichs mit dem Auslande mit Ausschluß (Transitirung) Ungarns entsteht.

4. Das Wechselverkehrsgebiet mit Deutschland, welches mit dem am 7. Mai 1872 zu Berlin abgeschlossenen österreichisch-ungarisch-deutschen Postvertrag constituirt wurde. Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf den Wechselverkehr zwischen beiden Staaten und auf den Durchgangsverkehr, sofern im Verkehre einer der vertragschließenden Theile mit einem fremden Staate die Gebiete der vertragschließenden Theile berührt werden.

5. Das Weltpostverkehrsgebiet, welches mittelst des am 9. Oct. 1874 zu Bern geschlossenen Weltpostvertrages constituirt wurde.

²⁵⁰⁾ Bartl spricht nur von einem internen österreichisch-ungarischen Postverkehrsgebiet. Doch ist es klar, daß es auch ein ausschließliches österreichisches Postverkehrsgebiet giebt, denn nur für dieses gelten die in dem österreichischen Reichsgesetzblatt und in dem österreichischen Postverordnungsblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Auch beziehen sich sehr viele Vorschriften, wie z. B. über Uniformirung der Postbeamten, ausschließlich auf die im Reichsrath vertretenen Länder.

Die Bestimmungen dieses Vertrages wurden seither auf dem Congresse zu Paris 1878 und in Lissabon 1885 einer Revision unterzogen²⁵⁷⁾.

6. Das sog. Vereins-Auslandsgebiet, d. i. das Postverkehrsgebiet, welches gebildet wird durch den Verkehr Oesterreich-Ungarns mit dem außerhalb des Weltpost-Vereins befindlichen Staaten (Vereins-Auslandsverkehr).

Telegraphen- und Telephonrecht.

Als Nachrichtentransportanstalt werden der Telegraph und das Telephon nach den Grundsätzen der Post verwaltet und erzeugen die den Postrechtsverhältnissen analogen Rechtsverhältnisse. §. 91.

Der Telegraph ist ebenso wie die Post und Eisenbahn eine öffentliche Anstalt; die Benützung desselben steht also jedermann frei. Doch kann die Regierung den Telegraphendienst nach Belieben einstellen; Telegraphenämter nach Bedürfnis und Gutdünken eröffnen und aufheben.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind nur Depeschen unsittlichen oder staatsgefährlichen Inhalts. Unter Umständen ist das Telegraphenamt berechtigt, den Nachweis der Identität der Person des Absenders zu fordern.

Die Telegraphenanstalt übernimmt keinerlei Haftung für die durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung möglicherweise entstehenden Nachteile.

Die Telegramme können in den meisten lebenden europäischen und einigen lebenden orientalischen Sprachen abgefaßt werden. Auch dürfen die Telegramme in „verabredeten“ und „geheimen“ Sprachen verfaßt, d. h. sie können auch chiffriert sein. Im europäischen Verkehr wird die Telegraphengebühr, mit einer Grundtaxe und Hinzufügung einer Worttaxe berechnet; im außereuropäischen Verkehr wird nur eine Worttaxe berechnet.

Dem Sprachgebrauche widerstrebende Zusammenziehungen sind nicht gestattet.

Ebenso wie Telegraphenleitungen sind „Herstellungen von Telephonanlagen, welche den unmittelbaren Anschluß an ein Staats Telegraphenamt erhalten sollen, auf Ansuchen der Partei gegen festgesetzte Gebühr ausschließlich von der Post- und Telegraphenverwaltung zu besorgen.“²⁵⁸⁾

Die Postbehörden.

Das gesammte Post- und Telegraphenwesen untersteht dem k. k. §. 92. Handelsministerium und wird von dem k. k. Generaldirector für Post- und Telegraphen-Angelegenheiten geleitet. Als Hilfsorgane der Centralleitung fungiren: das Postcursbureau und die Postökonomie-Verwaltung, zur Rechnungscontrole ist das Sach-Rechnungsdeparte-

²⁵⁷⁾ Die Bestimmungen des Weltpostvertrages beziehen sich nur auf den Briepostverkehr; auf den Fahrpostverkehr findet dieser Vertrag keine Anwendung; für letzteren gelten daher die zwischen Oesterreich-Ungarn und den einzelnen ausländischen Staaten abgeschlossenen speciellen Post- (und Handels-) Verträge.

²⁵⁸⁾ Min.-Wdg. v. 7. October 1887 RGW. Nr. 116.

ment bestimmt. Als Landesbehörden für das Post- und Telegraphenwesen sind dem Handelsministerium beziehungsweise der Generaldirection zehn Post- und Telegraphen-Directionen untergeordnet, und zwar: in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Prag, Brünn, Lemberg und Czernowitz. Als Hülfssamt für den Rechnungs- und Controldienst besteht bei jeder Postdirection ein Rechnungsdepartement.²⁵⁹⁾

Nicht die gesammte Postverwaltung wird in unmittelbarer Staatsregie von staatlichen Organen besorgt; vielmehr liegt ein Theil derselben (die Postverwaltung am flachen Lande und in kleinen Orten) in den Händen von Pächtern, die als „Postmeister“ auf Grund von Verträgen mit der Postverwaltung einzelne Poststationen zur Besorgung aller Postgeschäfte übernehmen. Es giebt in Folge dessen zwei Kategorien von Postämtern: ärarische und nichtärarische.²⁶⁰⁾ Die erstern sind mit staatlichen Beamten besetzte Ämter; dagegen sind die, die nichtärarischen Postämter verwaltenden Postmeister und Postexpedienten, einfach private Unternehmer (gleich den Steuerpächtern) und haben keine amtliche Stellung.

²⁵⁹⁾ In Ungarn untersteht das Post- und Telegraphenwesen ebenfalls dem Handelsministerium und wird von dem Minister selbst geleitet. Als Hülfssorgane sind das Postcursbureau, das Central-, Post- und Telegraphen-Deconomat, die Central-, Post- und Telegraphen-Casse, und die Ministerial-, Post- und Telegraphen-Wuchhaltung beigegeben. Für die verschiedenen Verwaltungsgebiete sind königl. ungarische Post- und Telegraphendirectionen aufgestellt, u. zw. in Budapest, Preßburg, Udenburg, Kaschau, Großwardein, Temesvar, Hermannstadt, Fünfkirchen und Agram.

Der Postmanipulationsdienst wird bei den ärarischen Postämtern durch kgl. ungar. Staatsbeamte verrichtet, bei den nichtärarischen Postämtern ist derselbe an Privatpersonen übertragen.

Außer den erwähnten Postanstalten in Oesterreich-Ungarn bestehen noch österreichisch-ungarische Postämter und Postexpeditionen in der europäischen und asiatischen Türkei und im Fürstenthum Siebenstein.

Zur Occupationsgebiete Bosnien, Herzegowina besorgen den Postdienst k. u. k. Militär-Postämter und im Sandschak Novibazar k. u. k. Feldpost-Expositionen. Beide sind der Militär-Post- und Telegraphen-Direction in Sarajevo untergeordnet, welche dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium in Wien untersteht.

²⁶⁰⁾ *NMBl.* v. 23. August 1880 Nr. 11713.

VI. Buch.

Volkswirtschaftsrecht.

Der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen, welche es sowohl dem Einzelnen als auch Genossenschaften und Vereinen ermöglichen, an der Gesamtwirtschaft des Volkes den möglichst wirksamsten Antheil zu nehmen, nennen wir Volkswirtschaftsrecht. §. 93.

Die österreichische Gesetzgebung seit dem Jahre 1859 und insbesondere die Staatsgrundgesetze v. Jahre 1867 trugen der durch jahrhunderte alten Erfahrung gewonnenen, durch die Wissenschaft seit Adam Smith bestätigten Erkenntniß Rechnung, daß nur die unbedingte öconomische Freiheit des wirtschaftenden Individuums und die größtmöglichste Bewegungsfreiheit der Genossenschaften und Vereine die Grundbedingung der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Staates ist.

Wie aber keine staatsrechtliche Reform je in einem Wurf vollzogen wurde; wie jede Neuerung erst mit den entgegenstehenden und widerstreitenden Interessen den Kampf bestehen muß: so ist auch als nothwendige Reaction gegen die freiheitliche Gewerbegesetzgebung von 1859 und die, eine freie wirtschaftliche Bewegung fordernde Staatsgrundgesetzgebung von 1867, seit den ersten 80er Jahren unseres Jahrhunderts eine Gegenströmung entstanden, welche die von der freiheitlichen Entfaltung der Volkswirtschaft bedrohten Elemente zu schützen unternahm. Dieser Gegenströmung erlag die österreichische Gesetzgebung auf mehreren nicht unbedeutenden Punkten und somit befindet sich das gegenwärtige österreichische Wirtschaftsrecht in einem Moment des Rückfalles in eine einmal schon überwundene Entwicklungsphase; wir können getrost hier von einem atavistischen Rückschlag in eine bereits als überwunden betrachtete Wirtschaftsform sprechen. In Ungarn ist ein solcher Rückfall bisher nicht erfolgt.

Nach den drei Hauptzweigen der Volkswirtschaft theilt sich das Volkswirtschaftsrecht in a) Landwirthschaftsrecht, b) Gewerbe- und Industrierrecht und c) öffentliches Handelsrecht.

Erstes Hauptstück.

Das Landwirthschaftsrecht.

§. 94. Da die landwirthschaftliche Production die Grundlage alles Volkswohlstandes ist, so ist sie auch die Grundbedingung der Macht des Staates. Von jeher war daher die Förderung der Landwirthschaft eine der wichtigsten Angelegenheiten jedes Staates, der nicht etwa durch gänzlichen Mangel an productivem Boden auf andere Lebensbedingungen (Handel) angewiesen war. Von jeher hat sich denn auch der Staat für berechtigt gehalten, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die er zum Zwecke der Förderung der Landwirthschaft für nothwendig erachtete.

Eine der ersten solcher Maaßregeln, die fast jeder Staat in den Anfangsstadien seiner Entwicklung ergriffen hat, war der Zwang zur landwirthschaftlichen Arbeit (Sklaverei, Robot, Frohnden). Als fortgeschrittene Cultur und gereifere Einsicht in volkwirthschaftliche Verhältnisse einen solchen Zwang für überflüssig erscheinen ließen, wurde derselbe aufgegeben, die Landwirthschaft dem freien Betrieb überlassen und die staatliche Förderung derselben auf die Begeräumung überkommener Hindernisse dieses freien Betriebes, sowie die Herstellung solcher Hilfsmittel beschränkt, welche die Kräfte des Einzelnen übersteigen.

Das aus dem Zusammentreffen staatlicher Action mit der landwirthschaftlichen Bevölkerung und deren Thätigkeit entstandene Landwirthschaftsrecht hat zum Gegenstande:

- a) Die Personen, welche die Landwirthschaft betreiben (Landwirthe);
- b) das Landwirthschaftsgut als Object landwirthschaftlicher Thätigkeit (Feldgut, Wald, Wasser);
- c) die Beziehungen der Grundbesitzer zu dem Grund und Boden und zwar sowohl mit Beziehung auf Erwerb desselben als auch auf Verfügung über dasselbe, worunter nicht nur Benützung, sondern auch Veräußerung, Theilung und Vererbung zu verstehen ist.

Nach diesen drei Richtungen soll das österreichische Landwirthschaftsrecht hier in Betracht gezogen werden.

Die Landwirthe.

§. 95. Die Landwirthschaft wurde von jeher und wird heutzutage ebenso wie anderwärts auch in Oesterreich-Ungarn betrieben: von Großgrundbesitzern als Unternehmern, von Kleingrundbesitzern oder Bauern, die theils auch Unternehmer, theils selbst Arbeiter sind, endlich von Pächtern, die blos Unternehmer oder auch auf kleinen Besizungen Unternehmer und zugleich Bauern sein können.

In der Benützung und Bewirthschaffung ihres Grund und Bodens sind Groß- wie Kleingrundbesitzer gleich frei und nur denjenigen Beschränkungen gleichertweise unterworfen, welche sich aus Rücksicht für das Wohl und das Interesse der Gesamtheit ergeben.

Doch war diese wirthschaftliche Verschiedenheit von jeher und ist auch heute noch verbunden mit einer verschiedenen öffentlichen Rechtsstellung. Allerdings ist in dieser Verschiedenheit der Rechtsstellung der Großgrundbesitzer und der Bauern seit den Jahren 1848 und 1849 eine wesentliche Umwandlung erfolgt, indem die früheren Unterthanen zu freien Staatsbürgern erhoben wurden und sodann die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze staatsgrundgesetzlich verbürgt wurde; nichtsdestoweniger äußert sich die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Stellung auch heute noch nach mehreren Richtungen in der verschiedenen öffentlichen Rechtsstellung sowohl der Besitzer wie ihrer Besitzungen. Was die Besitzer anbelangt, so ist die Gränze zwischen diesen beiden Classen der Staatsbürger (Klein- und Großgrundbesitzer) durch die Steuerleistung bestimmt. Diese Gränze ist in den einzelnen Ländern eine verschiedene und schwankt zwischen 50 fl. und 250 fl., so daß in einigen Ländern schon derjenige, der mehr als 50 fl. an Grundsteuer zahlt, als Großgrundbesitzer angesehen wird, während in anderen Ländern hiezu eine Grundsteuerleistung von 250 fl. erforderlich ist.²⁶¹⁾ Der staatsrechtliche Vorrang der Großgrundbesitzer nun besteht darin, daß sie

- a) ein unmittelbares Wahlrecht besitzen, während die Kleingrundbesitzer nur ein mittelbares Wahlrecht ausüben;
- b) verhältnismäßig zu ihrer Zahl eine stärkere (zahlreichere) Vertretung in die gesetzgebenden Körperschaften entsenden;
- c) daß Großgrundbesitzerinnen wahlberechtigt sind, während die Kleingrundbesitzerinnen kein Wahlrecht haben;
- d) Großgrundbesitzer können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben, was die Kleingrundbesitzer nicht thun können.²⁶²⁾

Die Grundentlastung.

Die Umwandlung zwangsweiser Bearbeitung des Bodens in den §. 96. freien Betrieb der Landwirthschaft ist in Oesterreich mittelst der unter dem Namen der Grundentlastung bekannten administrativ-finanziellen Operation durchgeführt worden, welche mit dem kaiserl. Patent v. 7. September 1848 in Angriff genommen, sodann auf Grundlage desselben und des kaiserl. Patentes v. 4. März 1849 zu Ende geführt wurde. Ersteres beseitigte definitiv jedes Unterthänigkeits- sowie auch jedes schutzhobrigkeitliche Verhältniß zwischen Bauern und Großgrundbesitzern. Die von letzteren bis

²⁶¹⁾ Eine Steuerleistung von 250 fl. ist erforderlich in Böhmen, Mähren und Schlesien; von 200 fl. in Niederösterreich; von 100 fl. in den meisten Ländern u. zw. Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska (II. Wahlbezirk) Istrien, Dalmatien (Zara, Spalato, Ragusa), Galizien und Bukowina; endlich nur 50 fl. sind erforderlich in Tirol (adeliger Grundbesitz!) Görz und Gradiska (I. Wahlbezirk), und Dalmatien (Cattaro).

²⁶²⁾ Vergl. Habermann (Dr. Georg): Studien über Agrargesetzgebung. Wien 1872. Mit Bezug auf das Wahlrecht heißt es da (S. 35): „Was der Bauersmann in dieser Beziehung zu wenig, hat der Edelmann zu viel; fast scheint es, als ob der Vorzug des Einen die Zurücksetzung des Anderen bedingt.“

dahin geübte Civil- und Strafgerichtsbarkeit sowohl als auch politische Verwaltung wurde den neu errichteten Gerichts- und Administrativbehörden übertragen; jeder Unterschied zwischen Dominical- und Rusticalgründen wurde aufgehoben und zugleich erklärt, daß alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, auf dem unterthänigen Grunde lastenden Servituten, Giebigkeiten, Leistungen, (Zehent-, Schutz-, Vogt-, Wein- und Berg-herrlichkeit), sowie alle aus Anlaß der Besitzänderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichtenden Gebühren (Laudemien und Mortuarien) aufzuhören haben.²⁶³⁾

Für einige dieser aufgehobenen Lasten sollte eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht. Die Beantwortung der Frage, für welche Giebigkeiten und Leistungen den Bezugsberechtigten eine Entschädigung zu Theil werden sollte, sowie die erforderliche Bestimmung über die Art und Weise der Aufhebung und Regulirung der in Frage stehenden Rechte (die Durchführung der Grundentlastung) wurde eigenen Organen übertragen, die ausschließlich zu diesem Zwecke ins Leben gerufen und mit den entsprechenden Instructionen versehen wurden. Hierüber erlossen in Ausführung des Patentes vom 4. März 1849 für jedes einzelne Kronland nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen die geeigneten Ministerialverfügungen.²⁶⁴⁾

In jedem Kronlande wurden Landes- und Bezirkscommissionen zur Durchführung der Grundentlastung ernannt; die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen war dem Ministerium vorbehalten. Als unentgeltlich aufzuhebende Giebigkeiten und Leistungen wurden bezeichnet:

- a) alle Rechte und Bezüge, welche aus dem persönlichen Unterthanenverbande und dem Schutzverhältnisse entsprangen als Robot, Robotgelder, Waifen-Hofdienste, Spinnschuldigkeiten, verschiedene „Zinse“, endlich das Heimfalls-Einstands- und Vorkaufrecht der Grundobrigkeiten.
- b) Ferner wurden ohne Entgelt aufgehoben alle aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionenrechte hervorgegangenen Bezüge (grundherrliches und bürgerliches Abfahrts-geld u. dgl.)
- c) Der Bier- und Branntweinzwang, d. i. die Verpflichtung, diese Ge-

²⁶³⁾ Habermann: a. a. D. hebt die segensreichen Folgen der Grundentlastung hervor. „Der Aufschwung der Landwirtschaft datirt aus einer Zeit, wo sie eine freie Beschäftigung, der Intelligenz und freien Mitbewerbung anheim gegeben wurde.“ So schrieb man noch im Jahre 1872. Seither stellte sich die Nothwendigkeit heraus, gegen die „Aus-schreitungen“ dieser Freiheit anzukämpfen. S. unten S. 404 — 406.

²⁶⁴⁾ Für Oesterreich unter der Enns vom 13. Februar 1850 Nr. 14 des LGW., — für Oesterreich ob der Enns und für Salzburg vom 4. October 1849, — für Steiermark, dann für Kärnten und Krain vom 12. September 1849, — für Istrien vom 17. September 1849, — für Tirol und Vorarlberg vom 17. August 1849, — für Böhmen vom 27. Juni 1849, — für Mähren vom 27. Juni 1849, — Schlesien vom 11. Juli 1849, — für Galizien vom 15. August 1849 und vom 15. August 1850.

tränke von den ehemaligen Propinationsberechtigten oder an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntweinregals abzunehmen, unbeschadet der durch privatrechtliche Verträge begründeten ähnlichen Verpflichtungen und Rechte; sowie der Weingewang dort, wo er bestanden hat;²⁶⁵⁾

- d) das ausschließliche Recht der böhmischen Obrigkeiten auf gesundene Granaten;
 - e) alle Jagdvorrechte der Obrigkeiten u. s. w.
- Entgeltlich sollten dagegen aufgehoben (also abgelöst) werden:
- a) Holzungs- und Weiderechte sowie ähnliche Servituten;
 - b) alle wechselseitigen aus emphyteutischen Verträgen herrührenden Leistungen;
 - c) alle Giebigkeiten für Kirchen, Schulen, Pfarren und für Gemeindezwecke.

Dagegen entfielen aber auch für die Obrigkeiten alle aus den früheren Schutzverhältnissen ihren Unterthanen gegenüber entspringenden Pflichten und Lasten. —

Selbstverständlich hatten die Ablösungsgesetze keine Anwendung auf zeitliche Grund-, Pacht- und Grundbestandsverträge.

Die constituirten Landescommissionen forderten nun durch Edicte alle theilhaftigen Parteien zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf; diese Anmeldungen wurden den Bezirkscommissionen behufs Durchführung der Verhandlungen mitgetheilt; Ansprüche und Verhältnisse, über welche keine gütliche Ausgleichung erzielt werden konnte, wurden auf den Rechtsweg gewiesen.

Der Werth der ablösbaren Schuldigkeit wurde nach den örtlichen Durchschnittspreisen berechnet — worüber eingehende Bestimmungen erlossen.

Von dem ermittelten Werthe der Leistungen wurde der Werth der Gegenleistungen der Obrigkeiten in Abzug gebracht — doch sollte in keinem Falle, auch wenn sich ein Ueberschuß der letzteren herausstellen sollte, eine Vergütung für dieselben stattfinden.

²⁶⁵⁾ Doch wurde durch die Grundentlastungsgesetze das den ehemaligen Domänen in Böhmen, Mähren, Galizien und der Bukowina aus der Landesverfassung zustehende Propinationsrecht, d. i. das ausschließende Erzeugungs- und Ausschankrecht geistiger Getränke (Branntwein, Bier) nicht berührt. (Min.-Erl. v. 10. Juli 1849.) Nur die früher hie und da bestandenen Verpflichtungen, von den Propinationsberechtigten gewisse Quantitäten geistiger Getränke zu kaufen, entfiel ohne Entschädigung. Das eigentliche Propinationsrecht, d. h. die ausschließliche Berechtigung der Großgrundbesitzer Bier und Branntwein im Umkreise ihres Gutsgebietes zu erzeugen, wurde im Jahre 1869 in Böhmen, Mähren und Schlessien aufgehoben und die früher Berechtigten erhielten eine Entschädigung. In Galizien und der Bukowina wurde die Aufhebung resp. die Ablösung des Propinationsrechtes in den Jahren 1875 u. 1879 durchgeführt. Dabei bestieg man aber die früher Berechtigten noch 26 Jahre in der Ausübung ihres Rechtes. Erst als durch das Gesetz betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten v. 20. Juni 1888 die Besitzer der Propinationen in der Ausübung ihrer Rechte geschmäälert werden mußten, erfolgte eine nochmalige und allerletzte Ablösung dieses ihres nunmehr temporären Propinationsrechtes ein für allemal und zwar mittelst eines Entschädigungscapitals von 26 Millionen Gulden. Vergl. Victor Korn: Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung. Wien 1889.

Von dem ermittelten Werthe wurde ein Drittheil als von den Berechtigten für Steuer, Einbringungskosten u. dergl. aufzuwendender Betrag in Abzug gebracht und die verbleibenden zwei Drittheile als Grundlage der Entschädigung genommen. Die Last dieser Entschädigung wurde zu einer Hälfte den früher Verpflichteten (also den gemessenen Unterthanen), zur anderen Hälfte dem Kronlande eventuell dem Staatsschatze auferlegt.

Die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente wurde in 20 fachem Anschlage zum Capitale erhoben und als eine auf dem entlasteten Grunde mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Gunsten der zu diesem Zwecke geschaffenen Grundentlastungscassen haftende Forderung behandelt.

Die Verpflichteten hatten die Entschädigungsrente bei den Steuercassen zugleich mit den Steuern in $\frac{1}{4}$ jährigen Raten zu entrichten.

Die Durchführung der Grundentlastung in allen nichtungarischen Ländern dauerte zehn Jahre.

Nachdem die Grundentlastungscommissionen die Summe der Forderungen jedes einzelnen Bezugsberechtigten, sowie die Beiträge, welche zur Tilgung desselben die Verpflichteten selbst, das Kronland und der Staat zu leisten hatten, ermittelten: traten die schon mit dem kaiserl. Patent v. 25. September 1850 in Aussicht gestellten und in den Jahren 1851 bis 1853 in's Leben gerufenen Grundentlastungsfonds in Action, um diese gegenseitigen Ablösungsleistungen und Empfänge zu vermitteln. Diese Fonds standen unter der Verwaltung eigener Directionen in jedem Kronlande. Das Ablösungsgeschäft wurde durch Schaffung von Grundentlastungsobligationen vollzogen, welche von dem Grundentlastungsfonds an die Berechtigten an Zahlungsstatt hinausgegeben wurden. Diese Obligationen welche alle Vorzüge der Staatspapiere genossen, waren im Verlaufe von 40 Jahren amortisirbar, indem dieselben nach Maafgabe der einfließenden Zahlungen der Verpflichteten zur Einlösung gelangten — mittlerweile aber verzinslich waren.

Nach einem im Jahre 1857 veröffentlichten amtlichen Berichte über die Resultate der Grundentlastungsarbeiten (wobei die Bukowina und die ungar. Länder noch nicht einbezogen waren) belief sich bis Ende Februar 1857 die Zahl der angemeldeten Berechtigten auf 58,975, die der Verpflichteten auf 2,872,200; das an die ersteren zu zahlende Entlastungscapital wurde damals mit 292,884,625 fl. ausgemittelt, wobei die Kosten der Liquidirungsoperation sich auf 3,908,594 fl. beliefen.

Gegenwärtig, nachdem die ganze Grundentlastungsoperation größtentheils durchgeführt ist, wird die an die früheren Grundherren ausbezahlte (zum Theil noch zu zahlende) Summe auf 520 Millionen Gulden berechnet, (wovon auf Ungarn sammt Nebenländern 232 Millionen entfällt).²⁶⁶⁾

Nicht einbezogen in obige Ablösungsoperation wurden Wasserbezugsrechte, das Propinationsrecht in den slavischen Kronländern (s. oben) endlich

²⁶⁶⁾ *Marchet: Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverwaltung (1889) S. 17.*

die Holzungs- und Weiderechte, wie auch die Servitutsrechte zwischen Obri-
keiten und ihren bisherigen Unterthanen in Galizien, Krakau und der
Bukowina. Die Regelung resp. Ablösung dieser Rechte wurde einer folgen-
den Zeit überlassen. (Kaiserl. Patent v. 5. Juli 1853.)

Für die ungarischen Länder wurden den dortigen abweichenden Ver-
hältnissen angepasste Gesetze und Verordnungen erlassen, so die kaiserl. Pa-
tente v. 2. März 1853 und 21. Juni 1854.

Nach diesen Patenten entfielen in Folge der Aufhebung des Urbarial-
verbandes und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit alle aus diesen ent-
springenden und abgeleiteten Rechte und Verpflichtungen und wurden den
früheren Unterthanen das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die
von ihnen besessenen Urbarialgründe zugesprochen. Die Berechtigten er-
hielten dafür eine Entschädigung aus Landesmitteln, welche durch Steuer-
zuschläge aufgebracht wurden, aus denen man Entlastungsfonds wie in Oester-
reich bildete. (Kaiserl. Patente v. 16. Jänner 1854 u. 1. Jänner 1856.)

Bestiftungszwang und Freitheilbarkeit.

Da auch in jedem gemeinschaftlichen Besitze eine Beschränkung der §. 97.
freien Verfügung über Grund und Boden liegt, so war es eine Folge des
angenommenen Grundsatzes wirthschaftlicher Freiheit, daß der Staat seine
Hilfe all und jeden Aufhebungen solcher Gemeinschaften angedeihen ließ und
alle Separationen, Gemeinheitstheilungen förderte. In erster Linie richtete
sich die bezügliche Thätigkeit der Staatsgewalt auf die von Alters her
üblichen gemeinschaftlichen Gemeindeweiden, welche einem Fortschritt ratio-
neller Landwirthschaft hinderlich im Wege standen, deren Auftheilung daher
gefördert wurde,²⁶⁷⁾ wie auch auf die Regulirung und Ablösung aller
Weide- und anderer landwirthschaftlichen Nutzungsrechte an fremdem Grund
und Boden. Behufs Durchführung der letzteren erließ das Patent vom
5. Juli 1853 und sodann das Gesetz v. 7. Juni 1883.

Ferner wurde der früher bestehende „Bestiftungszwang“, d. h. das
Verbot der Theilung der Bauerngüter im Erbganze aufgehoben und zwar
mittels Landesgesetzen in den Jahren 1868 und 1869 in den Ländern
Böhmen, Bukowina, Galizien, Kärnten, Mähren, Niederösterreich, Ober-
österreich, Salzburg, Schlessen, Steiermark und Vorarlberg. (In Dalmatien,
im Küstenlande, in Krain und ital. Theile von Tirol hatten keine solchen
Beschränkungen bestanden; in Deutsch-Tirol dagegen wurden die mit Hofd.
v. 9. October 1795 bezüglich der Bauerngüter festgesetzten Beschränkungen
der Theilbarkeit aufrechterhalten.)

²⁶⁷⁾ Die ersten dießbezüglichen Bestrebungen datiren aus der zweiten Hälfte
des vorigen Jahrhunderts. Das Patent v. 5. November 1768 verfügt eine Ver-
messung und Auftheilung der Gemeindeweiden und Hutungen; eine Ausnahme
wird nur für Alpenweiden gestattet. Die Patente vom 26. März 1769 und
17. April 1784 erkennen denjenigen, welche Gemeindeweiden zu nutzbarer Cultur
bringen werden, 30-jährige Zehntbefreiung zu. Das Patent v. 14. März 1775
schreibt die Art und Weise vor wie bei solchen Theilungen vorgegangen werden
solle; auch die Hofdecrete v. 14. Octbr. 1808 und 26. December 1811 beschäftigen
sich damit.

Diese freiheitliche Entwicklung der Agrarverfassung hat wohl im allgemeinen die landwirtschaftliche Production Oesterreich-Ungarns gesteigert, da dem Großgrundbesitze durch die Grundentlastungsentschädigung ein bedeutendes Capital zugeführt wurde, welches derselbe zu landwirthschaftlichen Investitionen und Meliorationen verwenden konnte; dagegen stellten sich die von der freiheitlichen Doctrin verkündeten segensreichen Früchte dieser Entwicklung für den Bauernstand mit nichten ein. Die neuen theilweise aus der Grundentlastung auf denselben überwälzten Steuern drückten denselben schwer; die Freiheit, auf seinen Grund und Boden nach Belieben Schulden zu contrahiren, ward ihm verderblich; ebenso die Freiheit, das ihm oft knapp zugemessene Grundeigenthum nach Belieben zerstückeln und veräußern zu dürfen. Es dauerte nicht lange und ein Niedergang des Bauernstandes, eine landwirthschaftliche Noth stellte sich ein²⁶⁵⁾ und an die Gesetzgebung trat wieder die Aufgabe heran, einem immer weiteren Verfall des Kleingrundbesitzes vorzubeugen.

Vorerst dachte man demselben durch gewisse Palliativmittel ohne Verletzung der freiheitlichen Grundsätze beikommen zu können. Solche Mittel waren: Creditinstitute für die kleinen Landwirthe und Commassationsgesetze. Die Wirkung der ersteren war keine segensreiche (z. B. die Rusticalbank in Galizien in den ersten 1870er Jahren), der freie kleine Grundbesitz kam nur noch mehr in Abhängigkeit vom Capital (Sparkassen) und die Zahl der executiven Feilbietungen stieg in erschreckender Weise.

Nun versuchte es der Gesetzgeber mit Commassationsgesetzen.

Commassation.

§. 98.

Zu den Ursachen des Niederganges der kleinen Landwirtschaft gehörte auch unstreitig die Gemenglage der Ackerparzellen; eine zweckmäßige Zusammenlegung (Commassation) derselben, welche dem Landwirth viel Arbeit und Geld erspart, sollte der landwirthschaftlichen Noth steuern.²⁶⁶⁾

Zu diesem Zwecke gestattet das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 RGW. Nr. 92, daß landwirthschaftliche Grundstücke eines bestimmten Gebietes behufs erfolgreicherer Bewirthschaftung unter behördlicher Mitwirkung der Zusammenlegung unterzogen werden können (§. 1).

Solche Zusammenlegungen werden von eigens zu diesem Zwecke gebildeten Local- und Landescommissionen durchgeführt, über welche als höchste Instanz eine Ministerialcommission im Ackerbaumministerium fungirt. (§. 6). Zum Zwecke der Erleichterung dieser Operationen wird das Verfahren dabei gebührenfrei erklärt und auch im übrigen sehr vereinfacht und von allen im ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sonst üblichen Beschränkungen befreit. Dieß bezieht sich insbesondere auf die sonst vor-

²⁶⁵⁾ Doch soll eine der vielen Ursachen derselben auch die wachsende amerikanische Concurrenz sein.

²⁶⁶⁾ S. Carl Benzer's einschlägige Schriften: Die Arrondirung des Grundbesitzes. Wien 1869. Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in Deutschland und Oesterreich. Wien 1873. Die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse. Wien 1877.

geschriebene Rücksichtnahme auf Rechte dritter Personen; sind solche Rechte auf einem abgefundenen Grundstücke versichert, so werden sie gebührenfrei auf das Abfindungsstück übertragen. Kommen bei solchen Zusammenlegungen Parteistreitigkeiten vor, so werden dieselben von der Landescommission eventuell im Berufungswege von der Ministerialcommission entschieden.

Die endgiltigen Erkenntnisse dieser Behörden, sowie die von denselben genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirklichkeit gerichtlicher respective politischer Erkenntnisse oder Vergleiche und sind gleich diesen von den ordentlichen Behörden zu vollstrecken. Bei den auf Grund dieser Urkunden vorzunehmenden Eintragungen in die öffentlichen Bücher findet eine Einvernehmung dritter Personen, für welche dingliche Rechte haften, nicht statt (§. 11).

Die Vorarbeiten für eine Zusammenlegung, sowie der Zusammenlegungsplan können entweder unter Leitung eines Localcommissärs oder ohne diesen durch einen oder mehrere Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke zu Stande kommen. Dieser Plan muß enthalten: die Verwerthung der in Betracht kommenden Grundstücke und Rechte; die Bezeichnung derselben als abzufindende oder Abfindungsgrundstücke, endlich die Angabe jener gemeinschaftlichen Anlagen, welche zur wirthschaftlichen Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke nothwendig sind (§. 27).

Die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes enthält der §. 28, welcher besagt, daß, wenn mindestens die Hälfte der Eigenthümer der zu einem Zusammenlegungsgebiete gehörigen landwirthschaftlichen Grundstücke behufs Zusammenlegung derselben sich einigen, die Landescommission die Zusammenlegung in Angriff zu nehmen hat. Somit ist der Grundsatz der zwangsweisen Durchführung der Zusammenlegung gegenüber einer widerstrebenden Minderheit vom Gesetze sanctionirt, worin allerdings die einzige Gewähr der Durchführung dieser gemeinnützigen Operationen liegt; denn mit der doctrinären Respectirung der Unverletzlichkeit des Privateigenthumsrechts würden sich Commassationen kaum je durchführen lassen.

Dabei wird in diesem Gesetze die Selbstbestimmung der Staatsbürger nicht nur in weitestem Maaße gewahrt, sondern mächtig angeregt und gefördert, indem es den Eigenthümern der zusammenzulegenden Grundstücke freigestellt wird, die ganze Zusammenlegungsoperation ohne Mitwirkung eines Localcommissärs, also außeramtlich durchzuführen (§. 31). Allerdings ist auch für diese außeramtliche Durchführung das Verfahren im Gesetze festgestellt (§§. 32 ff.).

Die Ausführung des ganzen Gesetzes ist jedoch von der Erlassung dasselbe ergänzender Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung abhängig gemacht, indem es den Landesgesetzgebungen überlassen bleibt, zu bestimmen, was als ein „landwirthschaftliches Grundstück“, sowie als ein „Gebiet“ im Sinne dieses Reichsgesetzes anzusehen ist (§. 2); ferner welche Grundstücke dieser Art ihrer besonderen Eigenschaften wegen nur mit Zustimmung des Eigenthümers der Zusammenlegung unterzogen oder selbst gegen den Willen des Eigenthümers hievon ausgeschlossen werden dürfen.

Auch das bei Vornahme der Vorarbeiten, dann bei Aufstellung des Zusammenlegungsplanes zu beobachtende Verfahren hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen (§. 30).²⁷⁰⁾

Das neue Hofrecht.

§. 99. Da auch die auf Grund der Zusammenlegungsgefetze hie und da vorgenommenen Operationen die Noth des Bauernstandes nicht zu bannen vermochten, versuchte es der Gesetzgeber im Jahre 1889 mit einer theilweisen Rückkehr zu dem alten Bestiftungszwange.²⁷¹⁾ Da die Noth des Bauernstandes hauptsächlich in Folge von Verschuldungen sich einstellte, welche zu immer weiteren Zerstückelungen des kleinen Grundbesitzes zwangen: so lag es nahe, diesem Uebelstande durch Wiedereinführung von Erbgütern, die im Erbganze als untheilbar auf den gesetzlichen „Anerben“ zu übergehen hätten, zu begegnen.

Zu diesem Zwecke wurde das Gesetz vom 1. April 1889 RGW. Nr. 52 erlassen, womit für landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe, besondere Erbtheilungsvorschriften für den Fall gelten sollen, wenn entweder die gesetzliche Erbfolge eintritt oder der Erblasser einen der gesetzlichen Erben als Uebernehmer bestimmt. Im Uebrigen beschränkt das Gesetz das Verfügungsrecht des Eigenthümers über sein Besitzthum, weder unter Lebenden noch von Todeswegen, keinesfalls. Tritt aber einmal die gesetzliche Erbfolge ein, und geht das Nachlassvermögen des Eigenthümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zubehör nur einer Person, dem Uebernehmer (Anerben) zufallen. Der Werth des Hofes wird nach billigem Ermessen, so daß der Uebernehmer wohl bestehen kann, bestimmt (§. 7). Können die Parteien über die Art der Auszahlung sich nicht einigen, so entscheidet das Gericht (§. 9).

Aber auch dieses Reichsgesetz kann, gleich den obigen Landesculturgesetzen, erst nach Erlassung der bezüglichen Landesgesetze in's Leben treten, da eine große Anzahl von Bestimmungen, ohne welche die Anwendung des Gesetzes

²⁷⁰⁾ „Mit dieser Frage beschäftigte man sich in Mähren (1884), Nieder-Oesterreich (1886), Böhmen, Schlesien und Krain (1886 u. 1887): wirklich im Zuge ist die Angelegenheit in Mähren; Nieder-Oesterreich folgt allmählig“, so berichtet Marchet a. a. O. im Jahre 1888. Seither ist die Angelegenheit auch in Kärnten im Zuge.

²⁷¹⁾ Karl Beyrer (Deutschschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht. Wien 1884) befürwortete die Einführung der „Erbgüter“ (Heimstättensystems); ebenso Lorenz Stein in der Schrift: Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart 1882.

Auch v. Miaskowski trat für die Schaffung eines Anerbenrechtes ein (Die Grundeigenthumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland. Referat f. den Verein für Socialpolitik 1882). „Hier, wo man den Bogen der Freihandelsdoctrin auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung am stärksten gespannt hatte, sollte die Reaction gegen ihre Ausschreitungen aber auch am frühesten eintreten“, heißt es da. Als Zweck des Anerbenrechtes stellt Miaskowski mit Recht den Schutz „der grundbesitzenden Familien in ihrem Besitz gegenüber dem Andrängen des beweglichen Capitals“ hin.

unmöglich ist, den Landesgesetzgebungen überlassen ist. So hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welche Höfe im Sinne des Gesetzes als mittlerer Größe anzusehen seien, was als Zubehör des Hofes anzusehen sei (§. 2) u. s. w.

Feldschutz.

Zum Schutze des Feldgutes erließ die Min.-Verordnung vom 20. Jänner 1860 RGV. Nr. 28. §. 100.

Dieselbe erklärt als Feldgut alle Gegenstände, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange stehen; also nicht nur die wie immer gearteten Grundstücke selbst, sondern auch Feldhütten, Zäune, Hecken, Feldwege, Stege, Brunnen u. s. w.

Um nun die Bewachung dieses Feldgutes zu erleichtern, ward das Institut beedeter Feldhüter in's Leben gerufen und ein besonderes Verfahren über Feldfrevel festgesetzt. Und zwar wurde sowohl Gemeinden wie Gutsgebietsvorständen gestattet, geeignete Personen (Feldhüter, Flurwächter) auf den Feldschutzdienst zu beenden, wonach dieselben als öffentliche Wache anzusehen sind und in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zustehen, genießen. Das Feldschutzpersonale trägt im Dienste ein erkennbares Abzeichen; auch ist es befugt, ein Seitengewehr zu tragen und davon im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch zu machen. Die amtliche Stellung desselben wurde mit Gesetz vom 16. Juni 1872 RGV. Nr. 84 noch näher präcisirt. Darnach darf der Flurwächter (Wachmann), wenn er in Ausübung seines Dienstes handelt und hierbei das vorgeschriebene Dienstkleid (oder Abzeichen) trägt, unter gewissen Bedingungen auch Verhaftungen vornehmen (§. 3).

Den auf frischer That betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände, sowie auch die allfälligen, zur Verübung der Feldfrevel dienenden Werkzeuge confiscirt werden (§. 5). Eine solche Confiscation ist auch außer dem Falle der Betretung auf frischer That bei dringendem Verdachte gestattet (§. 6). Doch hat der Wachmann die so angehaltenen Personen²⁷²⁾ und confiscirten Sachen sofort der berufenen Behörde zu übergeben (§. 7).

Dieses Reichsgesetz über Feldschutz und Feldschutzpersonale ist in den einzelnen Kronländern durch Landesgesetze ergänzt, welche sowohl die Begriffe Feldgut, Feldfrevel näher präcisiren, als auch die Strafbestimmungen für die speciellen Uebertretungen der Feldschutzgesetze festsetzen²⁷³⁾.

²⁷²⁾ In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862 RGV. Nr. 87 zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von achtundvierzig Stunden in keinem Falle überschritten werden.

²⁷³⁾ Für Böhmen v. 12. October 1875; Bukowina v. 5. Aug. 1875; Galizien v. 17. Juli 1876; Görz, Gradisca v. 18. März 1876; Istrien v. 28. Mai 1876; Kärnten v. 28. März 1875; Krain 17. Jänner 1875; Mähren v. 13. Jänner 1875; Schlesien v. 30. Juni 1875; Vorarlberg v. 28. März 1875. Manz B. VIII. Zum Feldschutz gehören auch die Gesetze gegen Raupe n. schäden und die Vogelschutzgesetze (Verwaltungslehre S. 342—343, Manz B. XXV), endlich die Gesetze gegen die Heblaus (Phylloxera) v. 3. April 1875 u. 27. Juni 1885 Nr. 3 ex 1886.

Fischereirecht.

§. 101.

Die Fischerei war früher in Oesterreich theils auf Grund des §. 382 abGB. freigegeben, theils ein Vorrecht der Grundherrschaften. Ersteres erwies sich als für die Fischzucht schädlich; es hatte eine merkliche Abnahme der Fischausbeute in den Binnenwässern zur Folge.

Das Vorrecht der Grundherrschaften aber gerieth da, wo es auf fremdem Grund und Boden betrieben wurde, mit den im Jahre 1848 und 1849 proclamirten Grundsätzen der Bodenbefreiung und Ablösung der Grundlasten in Widerspruch und mußte theilweise abgeschafft werden.²⁷⁴⁾ Dagegen blieben ausschließliche, auf Privatrechtstiteln beruhende Fischereirechte in Kraft.

Die Rücksicht auf die Förderung der Fischzucht erforderte gebieterisch eine Regelung des gesammten Fischereirechtes. Andere Staaten, so z. B. Preußen gingen in den 70er Jahren mit solchen Regelungen voran. Das preussische Fischereigesetz von 1874 enthielt Bestimmungen, welche den Zweck hatten, die der Fischbrut schädliche Verunreinigung des Wassers und Art und Weise des Fanges zu beseitigen. Auch wurde die Freiheit des Fischfanges aufgehoben und das Fischereirecht den Gemeinden zuerkannt, welche die Erlaubniß zum Fischfange zu ertheilen haben (Fischkarten). Diesem Beispiele folgte im Großen und Ganzen auch die österreichische Gesetzgebung.

Das Gesetz vom 25. April 1885 RGW. Nr. 58 erklärt das freie Fischfangsrecht für aufgehoben (§. 1). In künstlichen Wasseranlagen steht das Recht des Fischfanges nur den Besitzern zu; in natürlichen denjenigen, denen es die Landesgesetze einräumen. Zu Gunsten der Fischzucht gestattet das Gesetz den Fischern in Ausübung der Fischerei sogar das Betreten fremder offener Uferstrecken. Auf Grundlage dieses Reichsgesetzes haben sodann die einzelnen Landtage Fischereiornungen erlassen.²⁷⁵⁾

Diese enthalten die Beschränkungen, denen die Fischereiberechtigten im Interesse der Fischzucht unterworfen sind; dahin gehören die Bestimmungen über die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen; über die Beschaffenheit der Netze und Garne (über die Weite der Maschen u. dgl.) behufs Schonung der jungen Brut; endlich Verbote, die Fische durch explodirende Stoffe (Dynamit) oder Gifte zu tödten.

²⁷⁴⁾ Man war darüber nicht einig, ob die Grundsätze der Grundentlastung sich auch auf die Ablösung der Fischereirechte beziehen. In Böhmen, Mähren und Schlesien scheint die Regierung ursprünglich (Min.-Bdg. v. 27. Juni u. 11. Juli 1849) für die Ablösung gewesen zu sein; im Jahre 1852 kam die Regierung von dieser Ansicht zurück, verwies Diejenigen, welche aus ihrem Eigenthume am Wasserbette ihr Recht zur Fischerei ableiteten, auf den Rechtsweg und erklärte in den anderen Ländern den vormärzlichen status quo als wiederhergestellt. (Min.-Bdg. v. 31. Jänner 1852 S. 460.) Dieser status quo ante beruhte aber in einigen österreichischen Ländern theilweise noch auf Gesetzen aus dem 16. Jahrh., wie z. B. der Fischereiornung Rudolf II. aus dem Jahre 1583; dem Titel X des Tractatus de iuribus incorporalibus, ferner auf Fischereiornungen Carl VI. (1720 u. 1728) und Maria Theresia's 1771.

²⁷⁵⁾ Sowohl das Reichsgesetz mit dem Mot.-Ber. der Regierung, wie auch alle Landes-Fischereigesetze bei Manz B. XXV.

Alle obigen Geseze und Fischereiordnungen gelten nur für die Binnen-gewässer: für die Seefischerei gilt gegenwärtig die Min.-Verordnung vom 5. December 1884 *RGBl.* Nr. 188. Dieselbe bestätigt das alte Recht der Küstenbewohner nach der Bestimmung der Seefischerei-Verordnung vom 6. Mai 1835, innerhalb einer Seemeile von der Küste den Fischfang zu betreiben. Den Küstengemeinden ist es nicht gestattet, diese Fischerei zu verpachten. Dagegen können die Seebehörden auch andere Personen als die Angehörigen der Küstengemeinde zur Seefischerei in dem erwähnten Küstenstriche zulassen. Doch fällt die dafür einzuhebende Taxe der betreffenden Küstengemeinde zu. Auch können die Seebehörden trotz des Vorbehaltes der Fischerei für die Küstenbewohner aus vollwirthschaftlichen oder anderen Rücksichten innerhalb des vorbehaltenen Küstenwassers einzelnen, auch nicht zur Küstengemeinde gehörigen Personen Bewilligung zur Anlage von Fischzucht-Anstalten ertheilen. Die Küstenbewohner müssen sich die in Folge dessen ihnen in der Ausübung der Fischerei auferlegten Beschränkungen gefallen lassen.

Zur Förderung der Fischzucht und Erhaltung der Fischbrut ist das Fischen und Feilbieten von Laich und Fischbrut verboten; Ausnahmen werden nur für wissenschaftliche und Zuchtzwecke gestattet. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Schonzeit der einzelnen Fischgattungen. Aufsichtsbehörden sind bezüglich der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes die Hafen- und Seefanitätscapitanate.

Wasserrecht.

Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 ordnet die für die Landwirthschaft relevanten, aus dem Vorhandensein der Gewässer sich ergebenden Verhältnisse. §. 102.

Darnach sind Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benutzung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benutzung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört (§. 2). Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken dieser Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit gesetzliche Bestimmungen oder besondere Privatrechtstitel die Deffentlichkeit nicht ausschließen (§. 3). Jedoch gehören dem Grundbesitzer folgende Gewässer:

- a) Das unterirdische und auf seinem Grunde zu Tage quellende Wasser (mit Ausnahme der Salzquellen, die dem Salzmonopol unterliegen);
- b) das aus atmosphärischen Niederschlägen auf seinem Grunde sich sammelnde;
- c) Brunnen-, Teiche- und Cisternen-Wasser und was daraus fließt und dazu gehört.

Privatbäche und fließende Privatgewässer sind Zugehör des Grundes: eignen sie sich aber zur Schifffahrt, so können sie als öffentliches Gut erklärt werden (§. 6).

Die Deffentlichkeit der Gewässer bezieht sich auch in soferne auf die Ufer, als die Besitzer derselben das Befestigen der Schiffe und Flöße an

den dazu behördlich bestimmten Plätzen und die Benützung der Leinpfade gestatten müssen. Nur unter gewissen Bedingungen können sie dafür Entschädigung fordern (§. 8). Auch die Benützung der Privatgewässer ist gewissen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Die Verunreinigung derselben oder der Rückstau sind, wenn daraus für fremde Grundstücke Nachtheil erwächst, verboten (§. 10). Kein Grundeigenthümer darf den natürlichen Abfluß der Gewässer zum Schaden eines oberen oder unteren Nachbarn ändern (§. 11).

Auch ohne Enteignung nach §. 365 abGB. kann die politische Behörde bei fließenden Privatgewässern den Eigenthümer verhalten, dasselbe anderen zur Verwendung (gegen angemessene Entschädigung) zu überlassen, eventuell anderen ein Servitut einzuräumen, damit anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Doch kann der Grundbesitzer verlangen, daß ihm das fragliche Grundstück, das zu dieser Leitung nöthig ist, gegen angemessene Entschädigung abgekauft werde. — Ortschaften und Gemeinden haben zum Zwecke ihrer Wasserversorgung das Enteignungsrecht von Privatgewässern. Die näheren Bestimmungen über solche Enteignungen haben die Landesgesetzgebungen zu treffen.

Zur Ausführung von Wasserbauten von unzweifelhaftem Nutzen (worüber die Behörden entscheiden) begünstigt das Gesetz die Bildung von Wassergenossenschaften, indem es der Majorität der Theilhaftigen zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse auch gegen eine widerstrebende Minorität verhilft; dabei wird die Majorität nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe des Besitzes berechnet (§§. 20, 21). Die nähere Regelung der Verhältnisse der Wassergenossenschaften ist Sache der Landesgesetzgebung.²⁷⁶⁾ Die bestehenden Genossenschaften werden in einem Wasserbuche in Evidenz gehalten. Zu Wasserbauten öffentlichen Nutzens, die aus Staats- oder Landesmitteln unternommen werden, beizutragen, können die Besitzer angränzender Liegenschaften im Verwaltungswege angehalten werden (§. 26).

Behufs unschädlicher Ableitung von Gebirgswässern, welche einem bestimmten Gebiete (dem „Arbeitsfeld“) gefährlich werden können, kann die Regierung alle jene Bauten und Vorkehrungen anordnen, welche nach den obwaltenden Verhältnissen nöthig sind. Ein besonderes Gesetz²⁷⁷⁾ räumt der Regierung die bezüglichlichen Rechte ein, ermächtigt sie zur Einsetzung von Landescommissionen, deren Aufgabe es ist, solche „Arbeitsfelder“ auszuforschen und die nöthigen Schutzbauten zu beantragen. Zur finanziellen Unterstützung und Förderung solcher Bauten wurde mit Gesetz vom 30. Juni 1884 ein besonderer „Meliorationsfond“ durch jährliche Zuweisung einer halben Million aus Staatsmitteln vom Jahre 1885 bis 1894 geschaffen.²⁷⁸⁾

²⁷⁶⁾ Die betreffenden Landesgesetze sind fast gleichlautend in den Jahren 1870—1875 in allen Kronländern erlassen worden. Vergl. Manz B. XXIII.

²⁷⁷⁾ Gef. v. 30. Juni 1884 RGW. Nr. 117.

²⁷⁸⁾ Mit Gef. v. 31. Mai 1889 wurde obiger Zeitraum um 10 Jahre bis 1904 verlängert. Die Min.-Vdg. vom 18. December 1885 RGW. Nr. 1 ex 1886 enthält

Forstrecht.

Das österreichische Forstgesetz vom 3. December 1852 RGV. Nr. 250 §. 103. unterscheidet Reichsforste, welche unmittelbar von den Staatsbehörden bewirthschaftet werden; Gemeindewälder, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören und Privatwälder, das sind solche, welche entweder einzelnen Staatsbürgern oder juristischen Personen, wie Orden, Klöstern und Stiftungen, gehören. Auf alle diese Wälder ohne Unterschied bezieht sich die Bestimmung, daß ohne behördliche Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden darf (§. 2). Diese Bewilligung erteilt bei Reichsforsten das Ackerbauministerium, bei Gemeinde- und Privatwäldern in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft. Auf eigenmächtige Verwendung eines Waldgrundes zu anderen Zwecken sind Geldstrafen gesetzt und sind die betreffenden Parzellen wieder aufzuforsten.

Bei Reichs- und Gemeindeforsten sind frisch abgetriebene Waldtheile binnen fünf Jahren wieder in Bestand zu bringen. Kein Wald darf verwüstet, d. h. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht unmöglich wird. Kein Wald darf so behandelt werden, daß daraus dem Nachbarwalde Schaden erwächst (durch Blossstellung gegen Winde u. dgl.). Wo ein Wald ausgehauen wird, muß zum Schutze des Nachbarwaldes ein sogen. Windmantel zurückgelassen werden (§§. 3—5).

Besondere Vorrichtungen sind für die Holzzucht von Gebirgsabhängen vorgeschrieben, um Abrutschungen vorzubringen (§. 7). Wälder, die mit Servituten belastet sind, müssen nicht nur erhalten, sondern angemessen bewirthschaftet werden. Auf Verlangen einer beteiligten Partei setzt für solche Wälder die Behörde den Wirthschaftsplan fest (§. 9).

Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Gezeorte) nicht ausgeübt und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet (§. 10). Ueberhaupt muß das Vieh sowohl während der Weide, wie während des Triebes von den Schonungsflächen ferngehalten werden.

Die Ausübung der verschiedenen Waldservituten (Bodenstreu, Sammeln allerhand Streumaterials, Aststreu u. dgl.) darf nur nach den Vorschriften des Gesetzes (§§. 11—13) vorgenommen werden; auch die Gewinnung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes darf nur derart vorgenommen werden, daß weder nebenanstehende Bäume, noch das junge Holz beschädigt werden. Forstproducte dürfen nur auf den bleibenden, vom Waldbesitzer bezeichneten Wegen (Erdriesen oder Erdgefährten) aus dem Walde geschafft werden. Bei Gefahr für Personen oder fremdes Gut kann die Behörde über den betreffenden Wald die Bannlegung verhängen, womit eine streng einzuhaltende Behandlung des Waldes den Besitzern zur Pflicht gemacht wird. Zur Beaufsichtigung von Bannwäldern kann die Behörde ein eigenes

die Vorschriften bezüglich der Instruirung der technischen Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstüzt werden sollen.

Personal anstellen und in Eid nehmen. Auf Bannwäldern lastende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden (§. 21). Privatbesitzer größerer Waldungen müssen im öffentlichen Interesse fachkundige Forstwirthe anstellen (§. 22).²⁷⁹⁾

Ueberhaupt hat die politische Behörde die Bewirthschaftung sämtlicher Forste ihres Bezirkes zu überwachen, wobei sie von dem forsttechnischen Personale unterstützt wird.²⁸⁰⁾

Bringung der Waldproducte.

§. 104.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet zu gestatten, daß Waldproducte, die auf anderen Wegen entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde gebracht werden können, über seine Gründe gebracht werden; allerdings hat er Anspruch auf Ersatz des ihm damit zugefügten erweislichen Schadens. Ueber die Nothwendigkeit solcher Bringung entscheiden die politischen Behörden; über die Entschädigungsansprüche steht der Rechtsweg offen.

Ueber Erhaltung und Fortführung aller zur Bringung der Waldproducte dienenden Wege zu Lande und zu Wasser (Erdriesen, Holztriften zc.) entscheidet die politische Behörde (§. 26).

Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift oder zur Errichtung von Triftbauten steht jedermann frei. Doch darf auf ein Triftwasser, auf dem bereits ein ausschließliches Benutzungsrecht verliehen wurde, kein neues Triftrecht verliehen werden (§. 27).

Bewerben sich mehrere um eine Trift oder um Errichtung neuer Triftbauten an gleicher oder nahezu gleicher Stelle, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken; kommt keine Einigung zu Stande, so entscheiden die Behörden.²⁸¹⁾

²⁷⁹⁾ Die näheren Bestimmungen über die Bestellung des hier erwähnten Forstpersonals enthält den Min.-Erl. v. 16. März 1872 Z. 6266 bei Manz B. VIII.

²⁸⁰⁾ Die Aufgaben und Pflichten des forsttechnischen Personals sind festgesetzt in der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1883 RGBl. Nr. 137. Dieses Personal besteht aus staatlichen Berufsforsttechnikern und Forstwarten, aus Forsttechnicern der Saatsforstverwaltung und aus Privatforsttechnikern, die ihr Amt als Ehrenamt bekleiden. Es untersteht zunächst der politischen Behörde, in oberster Linie dem Ackerbauminister.

²⁸¹⁾ Dabei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht einigen können, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder wenn dieß nicht möglich ist, hat für die erforderlichen Sireden derjenige den Vorzug, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat; bei gleich werthvollen Holzmenzen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden (§. 31). Die Bewilligung zu einer Triftbaute kann nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Unternehmer sich verpflichtet, den Gebrauch seiner Baute auch anderen, die Triftbewilligungen erlangen, zu gestatten (§. 32). Ebenso müssen bestehende Triftbauten anderen Triftunternehmern zum Gebrauche gegen angemessene Vergütung überlassen werden, soweit der Eigentümer dieselben nicht benützt. Jeder Triftunternehmer ist verpflichtet, die Afer-

Waldbrände und Insectenschäden.

Das Gesetz gebietet jedermann eine besondere „strenge Vorsicht“ bei §. 105. Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben (§. 44). Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Waldbrand entsteht, hat der daran Schuldtragende für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insofern nicht das allgem. Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit vorgeschriebener Geldstrafe belegt werden.

Das Gesetz geht aber noch weiter, indem es jedermann die Pflicht auferlegt, ein im Walde oder an dessen Rande bemerktes, verlassenes und unausgelöschtes Feuer nach Thunlichkeit zu löschen oder dessen Löschung durch Alarmirung der nächsten Bewohner in der Richtung seines Weges zu veranlassen. Auf die Unterlassung dieser Pflicht wird ebenfalls Geld-, eventuell Arreststrafe gesetzt (§. 45).

Zur Löschung eines Waldbrandes können alle umliegenden Ortschaften sowohl von Waldbesitzer, dem Forstpersonale, als auch von den Ortsvorständen aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft ist verpflichtet, sogleich mit dem nöthigen Löscheräthe ausgerüstet an die Brandstätte zu eilen und Hilfe zu leisten. Die Leitung des Löschergeschäftes kommt in erster Linie den am Orte anwesenden Forst- oder Gemeindebeamten zu (§. 46).²⁸²⁾

Strecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, durch Schutzbauten zu versichern, wie überhaupt die Triftunternehmer für allen durch die Trift verursachten Schaden ersatzpflichtig sind. Zum Zwecke der Triftbesorgung dürfen die Arbeiter über fremde Gründe gehen. Von der Beendigung jeder Trift ist unverweilt die politische Behörde zu verständigen, damit dieselbe über eventuelle Ersatzansprüche amtszuzuhandeln in die Lage kommt. Gemeinden und Behörden haben den Triftunternehmern zur Wiedererlangung verschwendeter Hölzer behilflich zu sein (§. 43).

²⁸²⁾ Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch einen oder zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weßhalb die hierzu nöthige Mannschaft zu bestellen ist.

Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, ebenso diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, sind mit Geld oder Arrest zu bestrafen (§. 48).

Ebenso wie auf Waldbrandgefahren ist auch auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten stets ein wachsameres Auge zu richten. Die Waldeigentümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens jedermann berechtigt (§. 50).

Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich die geeigneten Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen und das Nöthige, nach unverzüglicher Einvernehmung der betroffenen Waldeigentümer und ihres Forstpersonales, schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigentümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den theilhaftigen Waldeigentümern, nach Maßgabe der geschützten Waldflächen, zu tragen (§. 51).

Forstfrevel.

§. 106. Außer den Uebertretungen obiger Vorschriften (auch durch Unterlassungen der auferlegten Verpflichtungen), ist eine Reihe von Handlungen im Walde als Forstfrevel mit angemessenen Strafen (Geld- eventuell Arreststrafen) bedroht, wie z. B. das unbefugte Sammeln von Rast-, Klaub- oder Beseholz, das Anhacken der Bäume, Abhauen von Gipfeln, Nesten und Zweigen, das Sammeln von Baumsäften, ja sogar das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonals, der unbefugte Vieheintrieb u. dergl.

Um die Wälder vor Frevel zu beschützen, steht dem Forstverwaltungspersonal ein beeidetes Forst-, Schutz- und Aufsichtspersonal zur Seite.²⁸³⁾ Dasselbe wird als öffentliche Wache angesehen, hat im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid (oder ein kenntliches Dienstzeichen) zu tragen und genießt die Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen in Civilsachen zukommen. Dieses Forstschutzpersonal (welches im Dienste auch die üblichen Waffen tragen kann, von denen es jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen darf), ist berechtigt, Personen, die im Forste betreten werden, verdächtige Werkzeuge abzunehmen und bei Forstfrevel auf der That betretene Personen festzunehmen und den competenten Behörden zu übergeben.

Jagdrecht.

§. 107. Das österr. Jagdrecht wurde mit dem Patente vom 7. März 1849 RGV. Nr. 154 im Geiste der neuen Zeit reformirt.²⁸⁴⁾ Dasselbe wird vom Gesetzgeber selbst als Consequenz und Ergänzung des Grundentlastungsgesetzes eingeführt und beginnt mit der grundsätzlichen Bestimmung, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist (§. 1).

Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht sollte nur in den Fällen stattfinden, wo dasselbe sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen Vertrag gründete. Ebenso wurden alle Jagdfrohnen und Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben.

Auf eigenem Grund und Boden steht das Jagdrecht jedermann zu, wenn der zusammenhängende Grundcomplex wenigstens 115 Hectar beträgt (§. 5), oder einen geschlossenen Thiergarten bildet (§. 4). Nur auf Grundstücken unter 115 Hectar und die keinen geschlossenen Thiergarten bilden, wird das Jagdrecht der Gemeinde in deren Gemarkung dieselben

²⁸³⁾ Die Verordnung des Ackerbauministeriums v. 11. Februar 1889 RGV. Nr. 23 enthält die Bestimmungen betreffs der Staatsprüfungen für Forstwirthe sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal.

²⁸⁴⁾ Nur die jagdpolizeilichen Vorschriften der alten Jagd- und Waldschutzverordnung vom Jahre 1786 blieben in Geltung; dieselben wurden übrigens mit der Min.-Vdg. vom 15. December 1852 insoferne sie mit dem neuen Jagdgesetze nicht in Widerspruch stehen, neuerdings kundgemacht und deren Beobachtung zur Pflicht gemacht. Ueber Entwicklung der Waldwirthschaft vergl. Verwaltungslehre 144—146.

liegen, zugewiesen (§. 6), jedoch mit der Verpflichtung, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen (§. 7).²⁵⁵⁾ Die Verpachtung der Gemeindejagd hat im Wege der öffentlichen Feilbietung unter Intervention der politischen Behörde zu geschehen. (Min.-Verordn. v. 15. Dec. 1852 RGW. Nr. 257.) Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahren, in keinem Falle aber unter drei Jahren festgesetzt werden.

Der jährliche Reinertrag der Gemeindejagd wird unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer getheilt (§. 8).

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß die Gemeinden ihre Jagd nur in der gesetzlichen Weise benützen. Wildfrevel und Wilddiebstähle von Gemeindegliedern bezüglich des Gemeinde-Wildstandes begangen, werden so bestraft, als ob sie von Fremden begangen würden (§. 10). Dagegen haben die einzelnen Mitglieder der Gemeinde Anspruch auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden gegen die zur Jagd berufenen Personen (§. 11).

In Erläuterung obigen Jagdgesetzes hat die Min.-Verordn. v. 15. Dec. 1852 den Inhalt des Jagdrechtes ausführlich dahin bestimmt, daß dasselbe in der den Jagdinhabern oder deren Pächtern zustehenden Befugniß besteht, die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere und in einer dem Feld-, Wein- und Waldbau im allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benützbareit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen, nebstbei auch alle schädlichen Raubthiere zu jeder Jahreszeit nach Thunlichkeit zu tödten oder deren Brut zu zerstören. Der Vogelfang ist kein Gegenstand des Jagdrechtes — wohl aber fällt unter dasselbe alles Federwildpret — wie auch Kaninchen.

Ferner hat jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes das Recht, in Wäldern, Auen oder Gebüsch Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hegen, insofern dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, welche der Jagdeigenthümer zu vergüten verpflichtet ist (§. 2).

Dagegen darf Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Außerhalb solcher Thiergärten angetroffenes Schwarzwild darf von jedermann gleich Raubthieren (Wölfen, Füchsen u. dergl.) erlegt werden (§. 3). Das Jagdrecht des Jagdinhabers bezieht sich auch auf das durch seinen Bezirk vorüberziehende Wild und niemand hat das Recht, ein in seinem Bezirke angeschossenes Wild auf fremden Jagdbezirk zu verfolgen (§§. 4 u. 5). In seinem Banne ist jeder Jagdbesitzer berechtigt, Fangeisen und Schlingen zu legen, auch Wolfsgruben anzulegen; doch muß er dabei jedermann erkennbare Zeichen aufstellen. In Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen,

²⁵⁵⁾ Mit Min.-Vdg. v. 14. Juni 1889 RGW. Nr. 100 sind Bestimmungen über die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzbienst erlassen worden.

ist jeder Inhaber verpflichtet, sich an den von den Gemeinden veranstalteten allgemeinen Jagden zu betheiligen. Für die Erlegung schädlicher Raubthiere, gebühren jedermann die gesetzlich bestimmten Prämien (§. 7). Uebermäßige, der Kultur schädliche Wildhegung ist untersagt; eine Verminderung derselben kann behördlich angeordnet werden.

Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Grundstücke durch Pfanzen, Säune, Gräben u. dergl. vor dem Eindringen des Wildes zu schützen und seine Grundstücke (Waldungen, Auen) vor dem aus dem Eindringen des Wildes folgenden Schaden zu verwahren. Doch dürfen diese Umzäunungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein. Auch sind in Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Umzäunungen Thore zu lassen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne (§. 11).

Jedermann hat das Recht, durch Errichtung von Scheuchgegenständen, Nachtfeuer u. dergl. das Wild von seinen Grundstücken abzutreiben (§. 12).

Auf wie immer angebauten Grundstücken, auf Weingärten vor der Weinlese darf unter keinem Vorwande weder gejagt, getrieben noch gesucht werden.²⁸⁶⁾

²⁸⁶⁾ In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schießwaffen erlegt werden.

Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Schlagsenken oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen oder Thiere gefährlich werden könnten (§. 14).

Bei Streif-, Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießgewehren umzugehen und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsbrauch zu benehmen wissen.

Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen statt, so ist solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute u. dergl. zuvor entfernen können (§. 15).

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Treib- und Kreisjagden stattfinden.

Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen. (§. 17).

Die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur jedermann, der in einem Jagdbezirke Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirtschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

In einem fremden Jagdbezirke darf sich niemand, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre, selbst wenn er mit einem Waffenpasse versehen wäre, betreten lassen.

Die Jagdberechtigten haben sich mit ihren Waffenpässen bei Begegnung an den Reviergränzen auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem anderen unvermeidlich ist, gegenseitig auszuweisen (§. 21).

Wenn in einem Wildbame ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufe der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so sind die Jäger berechtigt, die nöthige Vertheidigung vorzunehmen, um ihr Leben zu schützen (§. 25).

Staatliches Gestütswesen.

Die Pferdezuucht fördert der Staat a) durch Errichtung und Erhaltung eigener (ärarischer) Gestüts und Hengsten-Depôts, b) durch Regelung des Privatbeschwätswesens, c) durch Ertheilung von Prämien für gute Zuchtpferde. §. 108.

ad a) Staats-Hengsten-Depôts bestehen für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Stadl; für Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien in Graz; für Böhmen in Prag; für Mähren in Klosterbruck; für Galizien in Drozdowice; in Radaus in der Bukowina besteht ein Staatsgestüts.

In Ungarn bestehen Staatsgestüts in Mezö-Peghes, Kisber, Babelna und Fogarasz; Staats-Hengsten-Depôts in Nagy-Abros, Stuhlweißenburg, Szepsi-St.-Györgey, Debreczin und Ugram.

Diese der Pferdezuucht dienenden Anstalten unterstehen dem Akerbauministerium; sie haben den Zweck, einerseits dem Staate für Militärzwecke brauchbares Pferdmaterial bereit zu halten, andererseits die Pferdezuucht der Privatbesitzer zu unterstützen. Letzteres geschieht auf diese Weise, daß den Privaten das Recht eingeräumt wird, unter gewissen Modalitäten die ärarischen Pferdezuuchtanstalten zu benutzen, wogegen allerdings im Mobilisirungsfalle jeder Pferdebesitzer verpflichtet ist, seine diensttauglichen Pferde dem Staate gegen Entschädigung zu überlassen.

ad b) Das Privatbeschwätswesen ordnet die Ministerialverordnung vom 24. April 1855 RGV. Nr. 79 auf der Grundlage, daß jeder private Besitzer von Hengsten, wenn er dieselben zum Beschälen verwenden will, sich zu diesem Zwecke mit einem behördlichen Erlaubnißschein versehen muß, wodurch es der Behörde möglich ist, nur vollkommen taugliche Hengste zur Pferdezuucht zuzulassen. Die behördlichen Lizenzen sind übrigens unentgeltlich zu ertheilen; dagegen ist die Verwendung nichtlicenzirter Hengste unter Strafe verboten. (Ausführliche Vorschriften über das bezügliche Verfahren enthalten die Min. Verordn. vom 3. Febr. 1866 RGV. Nr. 18 und vom 15. Mai 1874 RGV. Nr. 76.)

ad c) An obige präventive und repressive Maasregeln zur Aufbringung der inländischen Pferdezuucht reihen sich die zur freiwilligen Pflege der Pferdezuucht aufmunternden Maasregeln, die in der Ausschreibung von Prämien bestehen, worüber schon die Hofkanzleidecrete vom 5. März 1829 und 13. Juli 1838 die ersten Verfügungen enthielten. Die meisten Bestimmungen darüber enthält der Ministerialerlaß vom 29. Mai 1872 Z. 4675/877. Darnach werden Pferdeprämien ertheilt für Mutterstuten, junge Stuten und für Hengstfohlen; die Prämien sind entweder Staatsprämien in Geld, silberne Staatsmedaillen und belobende schriftliche Anerkennungen seitens der Prämirungscommissionen.

Neben der Geldprämie ist immer auch eine Medaille zu ertheilen, ebenso wird jeder Prämie ein Certificat beigegeben, welches die Gründe der Prämirung enthält.

Endlich wurden auch zur Hebung der Pferdezuucht im Jahre 1857 staatliche Pferderennen eingeführt (Min.-Erl. vom 27. April 1857 RGV. Nr. 84) und Staats-Kennpreise ausgesetzt.

Thierseuchenrecht.

§. 109. Zum Schutze des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt und gegen einige, besondere Thierarten häufig heimsuchende Krankheiten, ermächtigt und verpflichtet das Gesetz vom 29. Februar 1880 RGW. Nr. 35 die Regierung zu einer Reihe von Maaßnahmen sowohl für die Fälle ausgebrochener Seuchen, wie auch zum Zwecke der Verhütung des Ausbruchs, der Einschleppung solcher vom Auslande und der Verschleppung im Inlande.²⁸⁷⁾

Die zu obigen Zwecken zu ergreifenden Maaßregeln sind theils dauernde, welche die eigentlich präventiven sind, theils vorübergehende, welche auch präventive sein können, in der Regel repressive sind.

Die dauernden und präventiven Maaßregeln bestehen in dem Viehpaszwange für alle Hausthiere, welche einer der acht im Gesetze aufgezählten Krankheiten²⁸⁸⁾ unterliegen, bei ihrer Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes, also in die im Reichsrathe vertretenen Länder.

Ohne Viehpässe, in welchen auf die zuverlässigste Weise die amtliche Bestätigung enthalten sein muß, daß die Thiere beim Abgange von ihrem seuchenfreien Orte vollkommen gesund waren, dürfen solche Hausthiere nicht über die österreichische Grenze gelassen werden.²⁸⁹⁾ Trotz solcher Viehpässe müssen Thiere, die entweder als krank oder verdächtig erkannt werden, von der Gränze zurückgewiesen werden.

Auch im inländischen Verkehre müssen Viehpässe beigebracht werden:

- a) für Wiederkäufer, Pferde und Schweine, welche auf Thierschauen gebracht werden;
- b) für Rindvieh jeden Alters, welches auf Viehmärkte oder Auktionen gebracht oder für Rindvieh (zum Schlachten bestimmte Kälber unter 6 Monaten ausgenommen), welches aus Anlaß des Wechsels des Standortes in einen anderen, über 10 Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird;

²⁸⁷⁾ Ueber Thierzucht im Allgemeinen vergl. n. Verwaltungslehre §. 147. Die Ergreifung aller gesetzlichen Maaßregeln bezüglich der Thierseuchen und Krankheiten obliegt in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden, in zweiter Instanz den Landesbehörden, in oberster dem Ministerium des Innern beziehungsweise dem Handels- und Ackerbauministerium. Die politischen Behörden erster Instanz haben sich dabei des Beistandes der beamteten Thierärzte oder anderer approbirter Thierärzte zu bedienen (§. 2 ob. Ges.)

²⁸⁸⁾ Das ist:

- a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
- b) dem Milzbrande (Anthrax) der landwirtschaftlichen Hausthiere;
- c) der Lungenseuche der Rinder;
- d) der Rog- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere;
- e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
- f) der Weichhals- (Chancro-) Seuche der Zuchtpferde und des Bläschenauschlages an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder;
- g) der Räude (Krätze) der Pferde und Schafe;
- h) der Wuthkrankheit der Hunde und übrigen Hausthiere.

²⁸⁹⁾ Durchführungsverordnung zu ob. Ges. v. 12. April 1880 RGW. Nr. 36.

- c) für Herden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über größere Landstriche getrieben werden;
- d) für Wiederkäufer, welche mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert werden.²⁹⁰⁾

Zu den dauernden präventiven Maaßregeln gehört ferner die sachverständige Aufsicht über alle Viehmärkte, sowie Thierauctionen und öffentliche Thierschauen. Die bestellten Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einen entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Vieh von unsicherer Provenienz muß am Markttorte geschlachtet werden.

Die Marktordnung für Viehmärkte ist von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden, zu erlassen.

Besondere Vorsichtsmaaßregeln sind bei dem Transport von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen immer und jederzeit zu beobachten. Dieselben bestehen in regelmäßigen Untersuchungen der Thiere durch Sachverständige beim Ein- und Ausladen, in der strengen Absonderung von Schlacht- und Zuchtvieh, von fremden und einheimischem Vieh auf dem Transporte; endlich darf eine Ausladung von Thieren — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen (§. 10). Mit Gesetz vom 19. Juli 1879 RGW. Nr. 10 sind Eisenbahnverwaltungen und Schiffsführer zur regelmäßigen Desinfection der Waggon's beziehungsweise der Viehunterkunftsräume sogleich nach dem Ausladen des Viehes verpflichtet. Triebheerden müssen während ihres Marsches mindestens von fünf zu fünf Meilen von einem approbirten Thierarzt untersucht werden und der Weitertrieb darf nur auf Grund des den guten Gesundheitszustand bestätigenden Viehpasses gestattet werden. Zeigt sich bei einer solchen Untersuchung, daß die Triebheerde oder einzelne Thiere derselben krank sind, so ist nach den besonderen für solche Fälle gegebenen Bestimmungen vorzugehen.

Ferner gehört zu den dauernden Maaßregeln die allgemeine obliga-

²⁹⁰⁾ Wenn andere Hausthiere als Wiederkäufer von ansteckenden Thierkrankheiten befallen werden, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß durch dieselben Ansteckungsstoffe weiter verbreitet werden können, so ist die politische Landesbehörde ermächtigt, auch rücksichtlich solcher Thiere Viehpässe für den Auftrieb auf Märkte und Auctionen, sowie für den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen anzuordnen.

Die Viehpässe werden in der Regel von den Gemeindevorständen ausgestellt, doch kann die politische Behörde nach Umständen eigene Organe damit betrauen. Die gedruckten Formulare der Viehpässe müssen von der politischen Behörde bezogen werden, welche dieselben in Fuztabücher gebunden liefert, damit die Viehpässe mit fortlaufenden Nummern versehen werden und auf diese Weise eine bessere Controle ermöglicht werde.

torische Vieh- und Fleischschau.²⁹¹⁾ Dieselbe muß in allen Schlachtlocalitäten und Gemeindefleischthäusern von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Endlich gehört zu den dauernden Maßregeln die stetige Ueberwachung nicht nur des Inlandes, sondern auch des angrenzenden und desjenigen Auslandes, mit welchem das Inland in Verkehrsbeziehungen steht, mit Bezug auf Thierkrankheiten und Seuchen und die allgemeine Anzeigepflicht bezüglich aller im Inlande vorkommenden kranken und verdächtigen Thiere.

Was die Ueberwachung des Auslandes anbelangt, so sind die politischen Behörden verpflichtet, dem Gesundheitszustande der Thiere in dem angrenzenden Auslande fortwährend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Gelangt zu ihrer Kenntniß, daß in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so können dieselben die Einfuhr lebender oder todter Thiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

entweder entlang der Gränze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Gränzstrecken verbieten, oder

nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestatten, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniß auch auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Raufutter, Streumaterialie und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Gränze, nöthigenfalls mit militärischen Kräften versüßt werden.

Was die Anzeigepflicht anbelangt, so ist jeder, der an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der oben erwähnten nicht ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche den Verdacht einer solchen erregen²⁹²⁾, verpflichtet, dem Gemeindevorstande unverzüglich davon die Anzeige zu erstatten und das Thier vollständig abzufordern.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Thieren eines Stalles oder einer Heerde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

²⁹¹⁾ Ueber Anordnung des Ministeriums des Innern hat die niederösterreichische Statthalterei mit der Kundmachung vom 20. Juni 1870 die Bestimmungen der alten Viehbeschauordnung vom Jahre 1838 mit den Abänderungen im Sinne des Hfd. 11. December 1840 republicirt.

²⁹²⁾ Ueber solche Erscheinungen, welche den Verdacht einer der erwähnten acht Krankheiten begründen, gab das Ministerium eine populäre Belehrung heraus, welche zum mindesten bei allen Gemeindevorständen vorhanden sein muß.

Den Gemeindevorstehern liegt diese Anzeigepflicht gegenüber den politischen Behörden ob; Thierärzte, Fleisch- und Viehbeschauer sind verpflichtet, solche Anzeigen gleichzeitig den Gemeindevorstehern und den politischen Behörden zu erstatten.

Zeitweilige Maaßregeln gegen Thierseuchen.

Die Gesamtheit der zeitweilig aus Anlaß von Thier-Seuchen und Krankheiten zu ergreifenden Maaßregeln beruht auf den Grundsätzen: §. 110.

- a) der größtmöglichen Publicität aller Seuchenfälle;
- b) der zwangsweisen Durchführung der vorgeschriebenen Verkehrsfixirungen, Viehsperren und Viehvertilgungen;
- c) der Entschädigung der schuldlosen inländischen Vieheigentümer durch den Staat.

ad a) Ist der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angrenzenden Gemeinden und den nächstliegenden politischen Bezirks- und in den Küstenländern auch den Seesantitätsbehörden hievon unverzüglich Mittheilung zu machen und darüber auch der politischen Landesbehörde zu berichten.

Letztere hat nach Maaßgabe der Gefahr die benachbarten Verwaltungsgebiete, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest, von dem Seuchenausbruche und den verfügten Absperrungsmaaßregeln in Kenntniß zu setzen und hierüber dem Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten.

Alle Ortschaften, in denen eine Viehseuche zum Ausbruch kam, sowie auch die einzelnen Höfe und Ställe, in welchen franke Thiere sich befinden, sind mittelst aufgestellter Warnungstafeln kenntlich zu machen, endlich hat die Landesbehörde alle Ortschaften, in denen die Seuche aufgetreten, durch Kundmachungen (in amtlichen Zeitungen) als verseuchte allgemein bekannt zu geben.

ad b) Die erste Verkehrsfixirung, bestehend in der Stallsperrre, hat der Gemeindevorsteher gleichzeitig mit der Anzeige an die politische Behörde vorläufig zu verfügen (§. 17).

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derselbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die Seuchencommission und hat die Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Maaßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Der Besitzer des seuchenverdächtigen Thieres hat das Recht, zu den Erhebungen der Seuchencommission auch seinerseits einen approbirten Thierarzt beizuziehen. Bei Meinungsverschiedenheiten muß an die politische Behörde in kürzestem Wege berichtet werden, doch dürfen die zu ergreifenden Schutzmaaßregeln dadurch keinen Aufschub erleiden.

Ist zur Erforschung der Krankheit eine Section erforderlich, so kann

in Ermangelung eines Cadavers die politische Behörde die Tödtung eines verdächtigen Thieres zu diesem Zwecke anordnen; die politische Behörde kann auch im Vorhinein ihren Organen die Ermächtigung zu einer solchen Tödtung ertheilen.

Wird das Vorhandensein einer Seuche constatirt, so können „nach Beschaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr“ folgende gesetzlich gestatteten Maaßregeln ergriffen werden: 1. Absonderung von erkrankten oder verdächtigen Thieren; 2. die verschiedensten Beschränkungen des Verkehrs mit solchen Thieren und zwar: Einstellung des Weitertriebes, Stallsperrre,²⁹³⁾ Weidesperrre,²⁹⁴⁾ Orts- und Flursperrre;²⁹⁵⁾ das Verbot des gemeinschaftlichen Tränkens und Schwemmens der Thiere; der Abhaltung von Viehmärkten u. dergl.; 3. die Vornahme einer allgemeinen Impfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Thiere, endlich 4. die Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere, wobei auf die unschädliche Beseitigung der Cadaver solcher Thiere und auf die Desinfection der Räumlichkeiten, in welchen dieselben sich befanden, behördlicherseits zu sehen, nöthigenfalls dieselbe zwangsweise durchzuführen ist.²⁹⁶⁾

Die genaue Durchführung dieser Maaßregeln ist Sache der Gemeindebehörde des Seuchenortes und dieselbe wird hierin von der politischen Behörde überwacht.

²⁹³⁾ Dieselbe hat zur Folge, daß die Thiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hofraum, Gehöft, abgefonderter Weideplatz u. s. w.) nicht verlassen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Stallsperrre hat nach Erforderniß auch die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Verührung gekommenen Gegenstände, Stallgeräte, Futter, Dünger u. dergl. im Gefolge.

Mit der Verhängung der Stallsperrre ist auch für die Dauer der ansteckenden Krankheit das Verbot des Einbringens neuen Viehes in die gesperrte Räumlichkeit verbunden.

²⁹⁴⁾ Durch dieselbe wird entweder der Weidegang überhaupt oder wenn das nicht thunlich, die gemeinschaftliche Weidetrieb sowie die gemeinschaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Straßen verboten.

²⁹⁵⁾ Die Ortssperrre hat zur Folge, daß kein Thier von der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne besondere Bewilligung der politischen Behörde aus dem Orte gebracht, noch dahin eingeführt werden darf. Hierbei kann auch die Ausfuhr von Thierabfällen und Rohproducten, mittelst deren die Krankheit verschleppt werden könnte, verboten werden.

Die Ortssperrre ist nur dann zulässig, wenn mit der Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere allgemeine Gefahr verbunden ist und in einer größeren Anzahl von Stallungen Thiere von derselben ergriffen wurden.

In größeren Ortschaften kann die Sperrre auf die betreffenden Straßen oder Theile des Ortes beschränkt werden.

Unter Verhältnissen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Thiere in den Ställen nicht zulassen, kann an Stelle der Ortssperrre und unter den sonst mit der Ortssperrre verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Abperrung für die ganze Feldmark oder einzelner Theile derselben verfügt werden (Flursperrre).

Die Verhängung der Orts- und Flursperrre sowie die Ausnahmen von denselben können nur mit Bewilligung der politischen Behörde erfolgen.

²⁹⁶⁾ Sowohl über die unschädliche Beseitigung wie auch über die vorzunehmende Desinfection enthält die erwähnte Vollzugsvorschrift die detaillirten Angaben.

Während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit hat die politische Bezirksbehörde den Amtsthierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenort zu entsenden (§. 23).

Die Heilung kranker Thiere zu veranlassen, bleibt, soferne eine thierärztliche Behandlung überhaupt zulässig ist, dem Ermessen des Thiereigenthümers überlassen.

Für Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muß, dieselbe aber vom Eigenthümer vernachlässigt oder unterlassen wird, hat die politische Bezirksbehörde, wenn hieraus eine Gefährdung des Viehstandes Anderer zu besorgen ist, die thierärztliche Behandlung der kranker Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen. Das Heilverfahren ist vom beamteten Thierärzte zu beaufsichtigen (§. 24).

Die zur Tilgung einer ansteckenden Thierkrankheit getroffenen veterinärpolitischen Maaßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloschen erklärt wird.

Dies darf erst dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Thier in dem betreffenden Hofe, beziehungsweise Orte mehr vorhanden, das Desinfectionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfall eines Thieres abgelaufen ist (§. 25).

Die politische Behörde muß von dem Erlöschen der Seuche alle jene Gemeinden benachrichtigen, denen sie den Ausbruch derselben anzeigte.

ad c) Die Entschädigung der Viehbesitzer für diejenigen Thiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Krankheit getödtet werden, findet durch Vergütung des gemeinen Werthes aus dem Staatschatz statt (§. 37). Ausgenommen sind nur die Fälle der Tödtung wegen Wuthkrankheit. Der gemeine Werth wird durch Schätzung vor der Tödtung festgestellt. Die Schätzungscommission hat aus zwei beeideten Vertrauensmännern und einem Abgeordneten der politischen Behörde zu bestehen. Auf den Schätzungsbetrag erkennt die politische Landesbehörde.²⁹⁷⁾ Die Kosten aus Anlaß der obigen Maaßregeln tragen theilweise der Staatschatz, theilweise die Gemeinden und theilweise die Eigenthümer.

Der Staatschatz bestreitet die Kosten der Ueberwachung oder Sperrung der Gränze gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone.

Die Gemeinden tragen die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaaßregeln, sowie für das Ausführen der Cadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze.

Die Eigenthümer tragen die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, Thierauktionen und Thierschauen erwachsen.

Auf die Uebertretung des Thierseuchengesetzes sind Geldstrafen bis zu 2000 fl. gesetzt; daneben greifen auch Confiscationen von Thieren und thierischen Rohproducten, welche gegen bestehende Verbote eingeführt werden, Platz.

²⁹⁷⁾ Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Bergrecht.

§. 111. Insofern der Staat das Berggut vom Grundeigenthum trennt (vorbehaltene Mineralien), dasselbe als Regal betrachtet und das Ausbeutungsrecht desselben von seiner Einwilligung abhängig macht, die er gegen bestimmte Bergabgaben an Unternehmer verleiht: gehört seine dießbezügliche Thätigkeit in das Gebiet des Finanzrechts (Regalien) und wurde oben bereits behandelt.

Das Berggesetz verfolgt aber nicht nur fiskalische Zwecke, sondern ist auch bestrbt, durch Bestimmungen, welche die Mitwirkung Vieler und die Vereinigung von Capitalien zu größeren Unternehmungen erleichtern, den Bergbau als wirtschaftliche Production zu fördern. Es können also Bergwerke nicht nur von einzelnen, sondern auch von mehreren physischen oder juristischen Personen besessen und betrieben werden (§. 134 aBG.). Eine bürgerliche Theilung allerdings des Bergwerkseigenthums gestattet das Berggesetz in der Regel nur bis zum sechzehnten Theile (§. 135). Soll das Eigenthum an dem Bergwerke in mehr Antheile zerlegt werden (VI. Hauptstück aBG.), so ist zu diesem Zwecke entweder eine Gewerkschaft zu errichten oder eine Actiengesellschaft nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zu gründen.²⁹⁸⁾ Die Gründung einer Gewerkschaft muß in dem Vergleiche angemerkt und die darüber errichtete Urkunde bei der Bergbehörde zu jedermanns Einsicht eingetragen werden (§. 137). Die Theilnehmer an der Gewerkschaft haften jeder nur mit seinem Antheile (Kuxe). Doch darf eine Gewerkschaft in nicht mehr als 128 Kuxe und jeder Kux nicht mehr als in 100 Theile getheilt werden.

Die Kuxe sind übertragbar: doch müssen dieselben zur Rechtswirksamkeit der Uebertragungen in das Gewerksbuch eingetragen werden. Jede Gewerkschaft muß einen Director bestellen und denselben der Bergbehörde namhaft machen. Der Dienstvertrag der Gewerkschaft mit der Direction, der Bestimmungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Punkte enthalten muß, ist eine öffentliche Urkunde und muß ebenfalls der Bergbehörde zu jedermanns Einsicht mitgetheilt werden (§§. 145 u. 146). Auch die inneren Verhältnisse der Gewerkschaft, die Beziehungen der Gewerkschaft zur Gewerkschaft, die Formen der Abhaltung der Gewerkschaftstage, das Verfahren bei den selben ist gesetzlich geregelt. Insbesondere ist die Art und Weise der Einbringung der Zuben von den einzelnen Kuxinhabern im Interesse des Betriebes gesetzlich geregelt und eine Abänderung dieser Bestimmungen durch die Gewerkschaftstatuten nicht zulässig. Der Director ist darnach verpflichtet, die auf dem Gewerkschaftstage beschlossenen Zuben einzutreiben und die Kuxinhaber außerhalb des Bezirkes der Bergbehörde müssen auf ordnungsmäßiges Ansuchen des Directors vom zuständigen Gerichte zum Erlage der Zuben binnen 14 Tagen aufgefordert werden (§. 158). Bleibt diese Aufforderung

²⁹⁸⁾ Ausländische Actiengesellschaften können zum gewerksmäßigen Betriebe von Geschäften im Inlande nach Maafgabe der k. Vdg. vom 29. November 1865 RG. Nr. 127 zugelassen werden.

erfolglos, so tritt ein besonderes beschleunigtes sogenanntes „Retardatsverfahren“ zur Einbringung der Zubuße ein.

Zu den Begünstigungen des Bergbaus gehören auch die dem Bergwerksunternehmer eingeräumten Rechte auf fremde ihm zu Bergbauzwecken nöthige Grundstücke, deren Ueberlassung er unter den gesetzlichen Bedingungen fordern kann (aB.G. IV. Hauptstück).

Bergbaupolizei.

§. 112.

Da alle Vorrechte und Begünstigungen der Bergbauunternehmer nur der Förderung des Bergbaues gelten, so ist es selbstverständlich, daß die Unternehmer all denjenigen Pflichten unterworfen werden, ohne deren Erfüllung der volkswirtschaftliche Zweck des Bergrechts nicht erreicht werden könnte. Die Unternehmer sind daher zur „Bauhafthaltung“ und zur strengen Beobachtung der bergpolizeilichen Vorschriften verpflichtet.

Zur Bauhafthaltung gehört die möglichste Sicherung der unternommenen Tag- und Grubenbaue gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum²⁹⁹⁾ und die Erhaltung des Baues in stetem Betriebe (§. 170).

Behufs Herstellung der erforderlichen Sicherheit für das Leben der Personen sind alle Tageinbaue zu umfriednen; alle brüchige oder bruchgefährliche Grubenbaue zu sichern, für entsprechende Wetterführung zu sorgen und überhaupt alle bergtechnisch angezeigten und vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zu ergreifen.³⁰⁰⁾

Zum „steten Betriebe“ wird erfordert, daß derselbe an jedem Werktage mindestens durch acht Stunden täglich von einer nach Beschaffenheit des Bergwerkes entsprechenden Zahl von Arbeitern belegt sei (§. 174); über den Erfolg des Betriebes muß der Bergbehörde halbjährig Bericht erstattet werden (§. 178); bei verliesenen Bergbauen kann die Bergbehörde wegen eingetretener Verkehrsstockungen oder anderer Hindernisse Fristungen, doch höchstens bis zu einem Jahre ertheilen.

Ueberdies sind die Bergwerksbesitzer noch zur Anlage von Gruben-

²⁹⁹⁾ Mit Recht bemerkt der „Referentenentwurf“, daß obige Bestimmung des §. 170 des aB.G. viel weiter geht als zweckmäßig ist, indem auch die Wahrnehmung rein privatrechtlicher Interessen beim Bergbaue nicht zur Aufgabe der Bergpolizei gehört und der Bergbau ohne gleichzeitige Gefährdung des Oberflächeneigenthumes in vielen Fällen gar nicht möglich ist; doch hat ja der Eigenthümer ohnehin den Schadenersatzanspruch für den ihm zugefügten Schaden. Der „Entwurf“ beschränkt sich daher lediglich auf den Schutz der „persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.“

³⁰⁰⁾ Da die für einzelne Bergwerksbaue erforderlichen Schutzmaßregeln nach Lage und Beschaffenheit verschieden sind, so ist es Sache der Berghauptmannschaften, für die ihr unterstehenden Reviere, eventuell für einzelne Bergwerke die entsprechenden individualisirten Vorschriften zu erlassen. So hat z. B. die Berghauptmannschaft Wien für die ihr unterstehenden Steinkohlenreviere Nitau-Karwin in Schlesien und Kossitz-Dslawan in Mähren unterm 12. Juli 1877 eine Verordnung über Verhütung schlagender Wetter erlassen; Sache der Revierämter ist es dann, die genaue Durchführung solcher Vorschriften zu überwachen.

karten, zur Lieferung statistischer Nachweise verpflichtet; wenn sie nicht im Bezirke der Behörde ihr Domicil haben, so müssen sie der Behörde einen im Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten namhaft machen (§. 188).³⁰¹⁾

Naphthagrubebau.

§. 113.

Schon das Berggesetz von 1854 schließt alle nicht vorbehaltenen Mineralien von der Regalität aus und überläßt dieselben dem vollen Verfügungsrecht der Eigenthümer des betreffenden Grund und Bodens. Der Kreis dieser letzteren Mineralien ist aber durch die Definition des Berggesetzes (§. 3) keineswegs genau umschrieben und es blieb dem Gesetzgeber vorbehalten, von Fall zu Fall zu erklären, ob ein Mineral der Regalität zu unterziehen oder dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers zu überlassen sei. Ein solcher Zweifel entstand in den letzten 50er Jahren bezüglich des in Galizien an den nördlichen und nordöstlichen Abhängen der Karpathen vorkommenden Erdöles (Naphtha). Da der §. 3 des Berggesetzes unter den vorbehaltenen Mineralien das „Erdharz“ aufzählt, so erklärte das Finanzministerium nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen das Erdöl als zu den Erdharzen gehörig und somit der Regalität unterworfen. Gegen diese Erklärung der Regierung erhob jedoch der galizische Landtag Vorstellungen, in Folge deren eine kaiserliche Entschließung vom 22. Jänner 1862 Erdöl und Bergtheer, sofern sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, von der Regalität wieder eximirte, welche Exemption mit dem Ministerialerlaß vom 30. Mai 1865 auch auf das Erdwachs und mit kaiserlicher Entschließung vom 12. September 1866 auch für die Bukowina geltend erklärt wurde.

Da aber das Gesetzgebungsrecht in Bergwerksachen zur Competenz des Reichsraths gehört, so wurde diese Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung mit Gesetz vom 11. Mai 1884 RGBl. Nr. 21 endgiltig geregelt. Darnach unterliegen Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergtheer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt sowie Bitumen mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen in Galizien und der Bukowina dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers; die bereits verliehenen Bergbauberechtigungen bleiben jedoch aufrecht und werden nach dem Berggesetze vom Jahre 1854 behandelt (§. 1).

Das Gewinnungsrecht obiger Mineralien kann jedoch vertragsmäßig von dem Grundeigenthum getrennt werden; in diesem Falle wird es als selbständiges Realrecht in ein zu schaffendes öffentliches Naphthabuch eingetragen (§. 2). Gegen eine solche Trennung haben die Hypothekargläubiger der betreffenden Grundrealität das Einspruchsrecht (§. 3). Zwei oder mehrere Naphthafelder können vereinigt werden (§. 5). Der Naphthafeld-

³⁰¹⁾ Die Pflichten der Bergwerksunternehmer gegenüber ihren Arbeitern und die Anstalten behufs Versicherung derselben gegen Unfälle und Krankheit eventuell Versorgung ihrer Hinterbliebenen für den Fall ihres Todes sollen unten im Zusammenhang mit der Arbeiterschutzgesetzgebung erörtert werden.

eigenthümer ist befugt, zum vortheilhafteren Betriebe seines Bergwerks in den Grundstücken anderer Eigenthümer Hilfsbaue anzulegen (§. 7).³⁰²⁾

Wenn nun auch die nicht vorbehaltenen Mineralien, von denen die größte volkswirtschaftliche Bedeutung unstreitig dem Erdöl zukommt, als Zugehör des Grund und Bodens im Eigenthum der Grundeigenthümer stehen: so ist doch die Art und Weise der Gewinnung desselben keineswegs dem privaten Gutdünken überlassen. Denn sowohl die Gefahren, mit denen der Bergbau nach Naphtha verbunden ist, wie auch das große volkswirtschaftliche Interesse an einem rationellen Bau, stellen an den Staat die Forderung, auch über die Naphthagruben seine Bergpolizei zu üben, wie auch die Interessen der in den Naphthagruben beschäftigten Arbeiter wahrzunehmen. In dieser Beziehung stehen nun auch die Naphthagruben (wie auch die aller im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 angeführten Mineralien) unter der Aufsicht der Bergbehörden (§. 1). Eine Vernachlässigung des begonnenen Baues hat die Entziehung desselben zu Folge, ganz wie das die §§. 254—258 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 bezüglich der vorbehaltenen Mineralien vorschreiben (§. 12); wie denn auch

³⁰²⁾ Streitige Naphthabausachen entscheidet die Berghauptmannschaft. Die Rechtsverhältnisse mehrerer Miteigenthümer können nach dem allg. Berggesetze von 1854 geregelt werden. Bei der Bergbehörde wird ein besonderes Naphthabuch geführt, in welches jede Gründung einer Gewerkschaft eingetragen wird. Die Theilung des gewerkschaftlichen Vermögens ist jedoch nur in 100 Ruzge zulässig. Die Bestimmungen des Berggesetzes über das Verhältniß der Bergwerkbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern und über Bruderladen finden auch auf Naphthagruben Anwendung. Der Betrieb des Naphthabaus genießt dieselben Begünstigungen wie jeder andere Bergbau, wenn es sich um Benützung fremder Grundstücke handelt, die für den Naphthabau nöthig sind; dieselben müssen dem Naphthabetrieb überlassen werden und finden dabei die bezüglichen Bestimmungen des Berggesetzes Anwendung.

Wird ämlich festgestellt, daß der Naphthafeldeigenthümer seine Baue andauernd und in einem Umfange vernachlässigt, daß hieraus Gefahren für die persönliche Sicherheit oder das Gemeinwohl erwachsen können, oder erwachsen sind, und daß er trotz wiederholter Aufforderung den bergpolizeilichen Vorschriften nicht genügt, so hat die Berghauptmannschaft auf die Entziehung des Naphthafeldes zu erkennen und nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses die executive Schätzung und Theilbetung des Naphthafeldes einzuleiten.

Hiebei ist nach Maafsgabe der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vorzugehen. Durch die stattgefundenene executive Veräußerung tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des früheren Naphthafeldeigenthümers.

Tritt einer der im §. 259 aBG. vorgeesehenen Fälle ein, d. i. kommt es zu keiner Veräußerung des Naphthafeldes so ist dasselbe für erloschen zu erklären, die Böschung im Naphthabuche zu veranlassen und die dinglich Berechtigten hievon zu verständigen.

Erklärt der Eigenthümer eines Naphthafeldes die Auflassung desselben bei der Tabularbehörde, so hat das in dem allgemeinen Berggesetze für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren Anwendung zu finden.

Endlich erklärt das Gesez vom 11. Mai 1884, daß die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an den wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien, in das Gebiet der Landesgesetzgebung fällt, welcher insbesondere die Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, über die Bergpolizei und über das Verfahren bei den Bergbehörden, endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden zustehen.

bezüglich der zum Naphthabau nöthigen Expropriationen, der durch dieselben entstandenen Schäden, die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes und zwar dessen §§. 99—100, 101—103 Anwendung finden (§§. 8 u. 9).

Was endlich die beim Naphthabergbau beschäftigten Arbeiter betrifft, so finden die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über Bruderladen auf dieselbe volle Anwendung.³⁰³⁾

Vertretungen der Landwirthschaft.

§. 114. Die landwirthschaftlichen Interessen besitzen in Oesterreich keine gleichmäßige auf Reichsgesetz beruhende autonome Vertretung in den einzelnen Ländern, wie das bezüglich der Handels- und Gewerbeinteressen der Fall ist (s. unter „Handelskammern“). Nur in einigen Ländern sind aus privater Initiative Landwirthschaftsvereine hervorgegangen, denen insoferne eine halbamtliche Stellung zukommt, als dieselben von der Regierung anerkannt und von derselben gelegentlich um Gutachten in landwirthschaftlichen Dingen angegangen werden. Solche Vereine sind die landwirthschaftliche Gesellschaft in Galizien und in der Steiermark.³⁰⁴⁾

Eine staatsrechtlich anerkannte Stellung erlangten bisher nur die Landesculturräthe in Böhmen und Tirol.

Die Organisation des böhmischen Landesculturrathes ist durch ein vom Kaiser genehmigtes Statut geregelt.³⁰⁵⁾ Darnach ist der Landesculturrath ein „fachliches Organ zur Förderung der Interessen der Landes-cultur“ einschließlich derjenigen der landwirthschaftlichen Industrie. In den Wirkungskreis desselben gehört: Abgabe von Gutachten, Einbringung von Anträgen in landwirthschaftlichen Landesangelegenheiten und Förderung von landwirthschaftlichen Vereinen.

Bemerkenswerth ist die Zusammenziehung des Landesculturrathes, der aus Wahlen innerhalb der verschiedenen in Böhmen bestehenden Vereine hervorgeht, welche theils landwirthschaftliche, theils verwandte Zwecke verfolgen wie der böhmische Forstverein, Brauindustrieverein, Zuckerindustrieverein u. s. w. Außer diesen gewählten Mitgliedern haben Sitz und Stimme am Landesculturrath je drei vom Ackerbauministerium und dem Landes-

³⁰³⁾ Daher gegenwärtig auch das Gesetz vom 28. Juli 1889 betr. die Regelung der Bruderladen.

³⁰⁴⁾ Nach der Gründungsurkunde v. 4. Februar 1819 ist die steiermärkische Landwirthschaftliche Gesellschaft in Graz „ein freier Verein zur Förderung der Landes-cultur in ihrem ganzen Umfange und zur Wahrnehmung des Einflusses der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Landes-cultur.“ Die Statuten dieser Gesellschaft v. 6. März 1869 wurden im Jahre 1871 in geänderter Form bestätigt; die Gesellschaft kann im Lande Filialen errichten; an der Spitze der Gesellschaft steht ein Centralausschuß mit einem Präsidenten, der von der allgemeinen Versammlung gewählt wird, dessen Wahl jedoch der Bestätigung des Kaisers bedarf.

³⁰⁵⁾ Das frühere mit a. h. E. 8. Jänner u. 29. Mai 1880 genehmigte Statut ist zufolge a. h. E. v. 10. April 1881 abgeändert worden; die Wahlordnung für den Landesculturrath ist mit Erlaß vom 12. April 1881 Z. 4244 vom Ackerbauministerium bestätigt worden.

ausschusse ernannten Mitglieder. Im Zusammenhange mit dem „böhmischem Ausgleich“ ist eine Reorganisation dieses Landesculturrathes im Zuge.

In Tirol wurde mit Landesgesetz vom 23. September 1884 ein Landesculturrath und eine Anzahl von Bezirksgenossenschaften der Landwirth (für jeden Gerichtsbezirk eine) in's Leben gerufen.

Das Gesetz erklärt die Bezirksgenossenschaften der Landwirth als die zur Erstattung selbständiger Anträge in Landescultur-Angelegenheiten und zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung an dießbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes „zunächst berufenen“ Körperschaften. Diesen Genossenschaften können alle Landwirth (Eigenthümer, Fruchtnießer und Pächter) beitreten; andere Personen aber nicht. Die Einleitung zur Bildung solcher Genossenschaften trifft die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit hervorragenden Landwirth des Bezirkes. Die den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zu entwerfenden Statuten der Bezirksgenossenschaften unterliegen der staatlichen Genehmigung; die Obmänner und Stellvertreter derselben werden vom Statthalter bestätigt. Zur Besorgung derselben Angelegenheiten wie die Bezirksgenossenschaften, jedoch für das ganze Land, ist der Landesculturrath berufen, der in zwei Sectionen zerfällt, eine für Deutsch- und eine für Wälsch-Tirol (erstere mit dem Sitze in Innsbruck, letztere mit dem Sitze in Trient).

Jede der beiden Sectionen besteht außer den Präsidenten, die vom Kaiser ernannt werden, aus Vertretern des Landesauschusses, der politischen Landesbehörde und den Obmännern der Bezirksgenossenschaften. Jede Section hat einen ständigen Ausschuß als ausführendes Organ.

Die Regieerfordernisse der Bezirksgenossenschaften werden aus den Beiträgen der Mitglieder bestritten; die des Landesculturrathes aus dem Landesculturfonde und wenn derselbe nicht hinreicht aus dem tirolischen Getreideaufschlagsfonde.

Bweites Hauptstück.

Gewerberecht.

Das Gewerbe und die Staatsverwaltung.

Eine Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Gewerberechts ist §. 115. ohne Kenntniß seiner Entwicklung in den letzten zweihundert Jahren unmöglich. Denn nicht nur daß das gegenwärtige Gewerberecht größtentheils auf einem allerjüngsten Gesetze beruht (Gewerbenovelle 1883) und noch keine tieferen Wurzeln gefaßt hat, zu dessen Verständniß daher sein erst neuerlicher Entstehungsprozeß unumgänglich nothwendig ist: sondern dasselbe erscheint im Zusammenhange mit der seit zweihundert Jahren sich vollziehenden Entwicklung fast nur als eine der vielen Fluthwellen, die im Strome derselben entstehen, um kurz darauf wieder zu zerfließen.

Das Gewerberecht entsteht und entwickelt sich im steten Kampfe socialer Selbstsucht mit der das Interesse der Gesammtheit vertretenden Staatsgewalt. Die unmittelbare Ursache des Kampfes ist eine sehr einfache und klare. Den Gewerbetreibenden ist ihr eigenes Wohlergehen das Maas der Dinge. Sie trachten ihren Kreis so eng als möglich zu schließen, um sich dieß Wohlergehen so leicht als möglich zu sichern. Der Staat jedoch handelt instinktiv im Interesse der Gesammtheit. Daß die freie Concurrnz der Gesammtheit zu gute kommt, wenn sie auch Einzelnen das Leben sauer macht, ist eine Wahrheit, die von den Regierungen seit zweihundert Jahren erkannt wurde. Daher sind die Regierungen in Europa seit zweihundert Jahren bemüht, die Kreise der Gewerbetreibenden zu öffnen, zu vergrößern — jedes Abschließen derselben zu verhindern.

So oft nun die Regierungen die Bahn des Wettbewerbes im Interesse der Gesammtheit frei machen: beginnt das Gejammer derjenigen, die darunter leiden. Diesem Gejammer Rechnung tragend, erfolgt dann regelmäßig eine kleine Reaction; die Regierungen machen Concessionen an die Gewerbetreibenden, so lange bis die Staatsraison sie zwingt, den Wettbewerb wieder frei zu geben.

Die Gewerbetreibenden rufen dem Staate immer wieder zu: gestatte keine freie Concurrnz, denn diese richtet viele kleine Gewerbetreibende zu Grunde. Doch dieser Ruf heißt so viel als ob man dem Staate zurufen wollte: führe keinen Krieg, weil dabei viele Soldaten erschossen werden!

Entwicklung der Gewerbefreiheit in Oesterreich.

§. 116. Auch in Oesterreich wogt der Kampf seit zweihundert Jahren unentschieden. Das Selbstinteresse der Gewerbetreibenden hatte sich in den Zünften feste Zwingburgen geschaffen, die lange den Angriffen der Staatsgewalt trotzten. Zu diesen Angriffen würde der Staat keine Veranlassung haben, wenn nur die Zunftorganisation auch die Blüte des Handwerkes erhalten und sicherstellen könnte. Das war aber nicht der Fall. „... nach dem Ende des 30jährigen Krieges überströmten gleichsam die über die wirthschaftlichen Zustände sich verbreitenden Berichte der Regierungsbehörden an das Wiener Hoflager von Klagen über den gänzlichen Verfall des Handwerkes, über die „Verluderung“ in allen Handwerkserzeugnissen, über die Unredlichkeit der Meister und über die Verwilderung der „Knechte“ derselben.“³⁰⁶⁾

Es ist bezeichnend, daß derselbe österreichische Regent, der den ersten kräftigen Anstoß zur Reform der häuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisse gab, Leopold I,³⁰⁷⁾ es auch war, der es unternahm, dem „heilloßen“ Verfall der Zunfthandwerke zu steuern.³⁰⁸⁾ Das konnte nach der Ansicht der damaligen Regierungskreise auf keine andere Weise geschehen, als indem man sich ent-

³⁰⁶⁾ Heinrich Reschauer: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaokratie. Wien 1882 S. 3.

³⁰⁷⁾ Vergl. m. Einleitung S. 137.

³⁰⁸⁾ Reschauer l. c. S. 4.

schloß „das Uebel bei der Wurzel zu fassen und durch Ausrottung der Zünfte den bürgerlichen Erwerb zu curiren.“ Und auch die von Kaiser Leopold I. nach Oesterreich berufenen berühmtesten National-Oekonomen jener Zeit, Joh. Joach. Becher, Philipp Wilhelm von Hornigk und Wilhelm Freiherr von Schröder bestätigten in ihren Gutachten, daß die Zünfte zu einem „bösen Mißbrauch“ geworden seien, der „die ehrlichen armen Leute am Bürger- und Meisterwerden hindere und ein wahres Monopol verdecke.“³⁰⁹⁾ Doch kam es unter Kaiser Leopold nur zu eingehenden Untersuchungen der Angelegenheit und zur Einholung von Gutachten seitens der Landesregierungen, die alle mehr oder weniger die Reform der Zunfteinrichtungen als höchst dringend bezeichneten.³¹⁰⁾

Ein entscheidender Schritt zur Einschränkung der Zünfte erfolgte erst unter Kaiser Josef I., der unterm 1. October 1708 anordnete, daß neue Zünfte zu errichten, ihnen Zunftartikel und Rechte zu ertheilen, dem Regenten allein zustehe. Gleichzeitig begann die Regierung über die Köpfe der Zünfte hinweg Befugnisse zum fabrikmäßigen Gewerbebetrieb zu ertheilen.³¹¹⁾

Kaiser Karl's VI. General-Zunftordnung.

Auf diesem Wege ging es nun immer weiter. Man ließ die Zünfte bestehen — ertheilte aber außerhalb derselben allerhand Gewerbebefugnisse, vorerst zur Ausübung solcher Gewerbe, die noch keine zünftige Organisation besaßen, sodann auch solcher, die bereits in den Zünften vertreten waren. Diese Uebung erhielt ihren codificatorischen Ausdruck in dem Patente Kaiser Karls VI. vom 12. April 1725, womit unabhängig von den Zünften und ihren Satzungen „Schutz-Befugnisse“ für Gewerbetreibende eingeführt wurden, auf Grund welcher den Gesellen auch der zünftigen Gewerbe ohne vorhergehende Erwerbung des zünftigen Meisterrechts die Ausübung ihrer Gewerbe gestattet wurde (die Befugnisse wurden in Form von Decreten ertheilt, daher die betreffenden Gewerbetreibenden als „Decrete“ bezeichnet wurden).

Kaiser Karl VI. begnügte sich aber nicht mit dieser Umgehung der Zünfte und der Begründung einer ganzen Classe unzünftiger Gewerbetreibender: er wollte auch die in den Zünften bestehenden Mißbräuche beseitigen. Zu diesem Zwecke erließ er eine General-Zunftordnung (19. April 1732) welche eine „neue gute Ordnung“ innerhalb der Zünfte herstellen sollte, wo bisher nur „Unverstand, Engherzigkeit und Selbstsucht“ walteten.³¹²⁾

Wenn nun auch die General-Zunftordnung ihren Zweck unmittelbar nicht erreichte, so gab sie doch den nachfolgenden österreichischen Regierungen eine bestimmte Richtung in ihrem Vorgehen gegen die Zünfte. So war die Regierung der Kaiserin Maria Theresia bemüht, „die Machtbefugnisse der

³⁰⁹⁾ Ebenda.

³¹⁰⁾ Kopetz: Gewerbegesetzkunde II S. 19.

³¹¹⁾ 1709 wurde die erste „ausschließliche“ Befugniß zum Betriebe einer Traubenfein-Deßfabrik in Wien ertheilt.

³¹²⁾ Worte des kais. Rescriptes vom 29. November 1724.

Zünfte den Angehörigen derselben gegenüber auf ein Minimum einzuschränken“. Auch ist die ganze Tendenz der Theresianischen Regierung in Gewerbefachen aus der am 25. Juli 1763 an den niederösterreichischen Commerz-Conseß erlassenen Instruction ersichtlich, worin demselben empfohlen wird „bei allen Professionen, so in das Manufacturwesen einschlagen, jedesmal die geschicktesten Arbeiter zur Meisterschaft auszuwählen, sich an keine Zahl zu binden, sondern die Zahl der Meister nach Maas, als die Manufacturen wachsen, zu vergrößern.“ Die Behörden waren denn auch nicht nur mit einzelnen Gewerbebefugnissen freigebig, sondern erklärten auch ganze Kategorien von Gewerben, die früher zünftig waren, für frei.

Diese Praxis wurde immer allgemeiner und immer verbreiteter, namentlich als mit dem Hofdekret vom 30. Mai 1776 den Magistraten und Ortsobrigkeiten das Recht eingeräumt wurde, die Polizei- und Commercialgewerbe in erster Instanz zu verleihen. Unter Kaiser Josef II. wurde diese Richtung mit größter Energie verfolgt. Mit Hofdecret vom 15. Jänner 1784 wurde jede Festsetzung der Anzahl zünftiger Gewerbe innerhalb der einzelnen Handwerke für unstatthaft erklärt, und es Jedermann freigestellt, auch mehrere Gewerbe gleichzeitig zu betreiben; der Einfluß der Zünfte aber auf die Verleihung von Gewerbebefugnissen sank zu einer inhaltslosen Formalität herab. Die Rechte und Befugnisse der Fabriken wurden erweitert; eine große Anzahl von Gewerben wurde als unzünftig, eine Anzahl von Beschäftigungen und Künsten vollkommen frei erklärt.

Die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nach dem Tode des Kaisers Josef II. um sich greifende Reaction, scheint auch den Zünften (und Handlungsgremien) Muth eingeflößt zu haben, mit ihren Forderungen nach Einführung der alten Beschränkungen und Beseitigung des „Commercial-systems“ aufzutreten. Insbesondere war es die Regierungszeit Kaiser Franz I., welche die zünftlerischen Bestrebungen neu belebte.

Die „Polizeisperre“ unter Kaiser Franz I.

§. 118.

Die Excesse der französischen Revolution hatten all und jede freiheitliche Entwicklung in Mißcredit gebracht; zudem herrschte ein großes Mißtrauen gegen alles Ausländische und Fremde, was zur Folge hatte, daß nun ausländischen Gewerbetreibenden und Industriellen die Ansiedlung in Oesterreich erschwert wurde. Bezeichnend für die nun zum Regierungsprinzip erhobene Aengstlichkeit ist das Cabinetsschreiben vom 28. Februar 1802, womit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei aufgetragen wurde, „in Verleihung der Meisterrechte und Gewerbebefugnisse so sparsam als möglich vorzugehen“; gleichzeitig wurde die Errichtung weiterer Fabriken in Wien und den Vorstädten als unstatthaft erklärt und zwar unter anderen aus dem Grunde, damit die ohnehin „übermäßige Bevölkerung“ nicht noch mehr zunehme. Im Jahre 1806 gab Kaiser Franz I. der Commerz-Hofcommission wegen eines von derselben an einen Seidenzeugfabrikanten in Wien verliehenen Fabrikbefugnisses einen Verweis mit der Motivirung: daß es an Gewerben

dieser Art in Wien, ohnehin nicht mangelt und daß der Kaiser die Manufacturen in Wien nicht vermehrt, sondern vermindert wissen will.³¹³⁾

Zum Ruhme der österreichischen Beamtenschaft muß es jedoch hervorgehoben werden, daß sie nicht müde ward, solchen Anschauungen und Befürchtungen des Kaisers in wohlmotivirten und sehr gründlichen allerunterthänigsten Vorträgen entgegenzutreten: so daß der Kaiser die im Jahre 1802 theilweise eingeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit in der Folge wieder beseitigte. Doch auch die Zünfte und Kaufmanns-Gremien stellten den Kampf nicht ein. Immer wieder von neuem bestürmten sie den Kaiser mit Bittgesuchen, worin sie auf den ihnen durch Verleihung von Gewerbsbefugnissen seitens der Behörden unfehlbar drohenden Ruin hinwiesen. Dieses Vorgehen blieb nicht ohne Wirkung. Unterm 10. August 1822 erließ der Kaiser an den obersten Kanzler, Grafen Saurau, ein Cabinetsschreiben, worin er sich gegen die übermäßigen Gewerbsvermehrungen aussprach und die Kanzlei dafür „streng verantwortlich“ machte, „Gewerbsverleihungen für die Zukunft nur für den absolut nothwendigen Bedarf zu gestatten.“ Die Gegenvorstellungen der Commerz-Hofcommission blieben unberücksichtigt. Der Kaiser blieb dabei (24. Februar 1824), daß „die Gewerbs- und Handelsbefugnisse nicht ohne Grund zu vermehren“ und „die Gewerbs- und Handelsleute gegen unbefugte Eingriffe und Störungen ihrer Gerechtfame nachdrücklich zu schützen“ seien — und auf dieser abschüssigen Bahn ging es nun fort bis zu der im Jahre 1831 vom Kaiser anbefohlenen sog. „Polizeisperre“.

Unterm 17. August dieses Jahres erließ der Kaiser nämlich an den obersten Kanzler, Grafen Mittrowsky, ein Handbillet folgenden Inhalts: „Sie haben die Verleihung von Gewerben, die nicht radiziert oder nicht verkäuflich sind, bis auf meinen weiteren Befehl einzustellen.“ Allerdings wurde diese Sperre vorderhand nur auf die Polizeigewerbe in den Städten beschränkt, die Zünfte und Handlungsgremien dagegen mit ihren Petitionen um Ausdehnung derselben auch auf ihre Gewerbe wurden abgewiesen: aber diese unaufhörlichen Bittgesuche der Zünfte und Gremien, auch nach erfolgter Polizeisperre, hielten die Gewerberechtsfrage in stetem Fluß und gaben auch den von josephinischem Geiste belebten Behörden immer von neuem Anlaß, die Grundlosigkeit der zünftlerischen Klagen zu erörtern und dagegen den freihheitlichen Anschauungen Ausdruck zu verschaffen.

So heißt es in einem Vortrage der allg. Hofkammer vom 1. August 1833: „Die vielen in letzter Zeit erhobenen Klagen und Beschwerden der Commercialgewerbs-Innungen über Abnahme ihres Wohlstandes, über ihren gänzlichen Ruin, über die Geringfügigkeit ihres Absatzes, über die Ueberfüllung ihrer Gewerbe . . . stehen in einem nicht erklärbaren Contraste mit Thatfachen und Wahrnehmungen, von denen sich jedermann täglich überzeugen könne, nämlich mit den augenscheinlichen Fortschritten der österreichischen Industrie und dem jährlichen Zunehmen des Absatzes österreichischer Erzeugnisse auf ausländischen Märkten, mit der Menge von Privilegien, welche

³¹³⁾ Reschauer I. c. 55.

auf neue Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie fortwährend angefocht und ausgeführt werden, mit dem Zubrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, mit dem Entstehen ganz neuer Vorstädte um Wien herum, wovon die Häuser beinahe ausschließlich Gewerbsleuten angehören. . . .“

Diese Stelle ist für den beiderseitigen Standpunkt, der Zünfte und Gremien einerseits, der Behörden andererseits sehr bezeichnend; während erstere nur ihren eigenen Vortheil im Auge haben, jede unliebame Concurrenz sich vom Leibe halten wollen, fassen die Staatsbehörden die Gesamtheit in's Auge; jene klagen über den Ruin ihrer Zunftgenossen; diese weisen auf die Entwicklung des Wohlstandes der Gesamtheit und den Aufschwung der Industrie hin. Die Wucht dieser letzteren Gründe bildete einen wirksamen Hemmschuh der vom Kaiser selbst begünstigten reactionären Strömung. Die allgemeine Hofkammer beschuldigte die Zünfte und Gremien, daß sie „durch falsche Vorspiegelungen eines angeblichen Nothstandes, Geschlossenheit ihres Mittels und ausschließende Monopolrechte auf Kosten des Publicums sowohl als ihrer eigenen, mit Meißerrechten oder Befugnissen noch nicht theilten Gewerbsgenossen zu erringen“ suchten, (Vortrag vom 24. Jänner 1834) und kennzeichnete die beiderseitigen Standpunkte, der Zünfte und Behörden, auf folgende überaus zutreffende Weise: „Wenn es nun gleich in dem Zunftgeiste aller Gremien liege, daß jedes Mitglied von dem Augenblicke an, wo es in dasselbe aufgenommen wird, nach Ausschließung weiterer Concurrenten strebe, um bei minderer Concurrenz die Preise seiner Waaren über den natürlichen Marktpreis hinaufsteigern und überspannte Gewinne machen zu können, so sei es dagegen Pflicht der Behörde, nur den Handel, die Industrie und das Publicum im allgemeinen im Auge zu behalten.“³¹⁴⁾

Neuerliche Gewerbe-Enquêtes.

§. 119. Mittlerweile hatte der Kaiser bereits (unterm 17. August 1832) eine allgemeine „Eilvernehmung der Unterbehörden“ über die Zweckmäßigkeit von Beschränkungen der Handels- und Gewerbeclassen anbefohlen, in Folge dessen eine großartige alle Landesstellen, Kreisämter, Gutsobrigkeiten, Magistrate und Zünfte umfassende Enquête über die Gewerbeberechtigungsfrage in Scene gesetzt wurde.

Anfangs Jänner 1835 ist das Ergebnis dieser Enquête dem Kaiser unterbreitet worden. Die allgemeine Hofkammer begleitete das umfangreiche Material der aus allen Ländern eingelangten Gutachten mit einer Note, worin sie die gedeihlichen Folgen des freihandlichen oder Commercial-systems nachweist und vor Beschränkungen des Gewerbebetriebes warnt. „Es würde wohl bald sehr traurig um jenen Staat aussehen,“ heißt es darin, „der durch seine Gesetzgebung die Faulheit und die Ungeschicklichkeit auf Kosten des Allgemeinen in Schutz nehmen wollte.“ „Nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung der Unternehmungen zur Beschäftigung erwerbsfähiger,

³¹⁴⁾ Reichauer a. a. D. S. 93.

arbeitender Hände, der Zwang und die Beschränkungen des Handels und der Industrie sind nach den Erfahrungen aller Zeiten mit großen Gefahren verbunden; sie erzeugen die furchtbarsten Keime der Immoralität, Müßiggang, Bettelei, Verarmung, Gewerbestörung, Schleichhandel, Verdrückungen dem Publicum, Betrügereien den Behörden gegenüber.“ Die Note gipfelte in dem Antrage, „nicht nur bei jenem (freiheitlichen) Systeme standhaft zu beharren, unter dessen Schutze seit der weisen Regierung der Kaiserin Maria Theresia die Quellen des Nationalwohlstandes gedeihliche Zuflüsse fanden: sondern auch in jenen Verbesserungen der gesetzlichen Einrichtungen folgerecht fortzufahren, welche die Hindernisse einer fortschreitenden Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes beseitigen . . .“, indem „ein Rückschreiten der Gesetzgebung durch Einführung neuer Beschränkungen im Fache des Handels und der Industrie nicht allein durchaus nicht rätlich, sondern auch sogar in hohem Grade bedenklich und gefährlich wäre.“

Auf diese Vorstellungen hin erhielt die Hofkammer mittelst kaiserlichen Handschreibens den Auftrag, einen Entwurf eines einheitlichen Gewerbegesetzes auszuarbeiten. Die Hofkammer kam diesem Auftrage noch im Laufe des Jahres 1835 nach und verfaßte einen aus 67 Paragraphen bestehenden Entwurf für ein Gewerbegesetz, das sowohl in den deutsch-böhmischen Ländern wie auch in Galizien und Bukowina einzuführen wäre. Dieser Entwurf beruhte im Ganzen auf freiheitlichen Principien bei möglichster Schonung wohlervorbener Rechte, er hob die bestehenden Zünfte und Gremien nicht auf, statuirte aber keinen Zunftzwang.

Die Gewerbeordnung 1859.

Der Entwurf von 1835, der kurz vor dem Tode Kaiser Franz I. in sein Cabinet gelangte, wurde nicht mehr erledigt, und während der Regierung Ferdinand I. blieb die Gewerberichtsfrage, wie so viele andere, in statu quo; die Regierung war jeder Initiative bar und ohne dieselbe konnte nichts vorgenommen werden. So kam es zu den Stürmen des 1848er Jahres. Es ist nun sehr bezeichnend, daß in jenen Tagen, wo von allerwärts der Ruf nach Freiheit erscholl, nur die Zünfte sich fein nüchtern den Sinn für ihr Eigeninteresse bewahrt haben und überall gegen die Freiegebung der Gewerbe sich erhoben. In diesem Sinne überreichten sie Petitionen an den constituirenden Reichstag in Wien, so unter anderen die vom Central-Gremium und Innungscomité in Wien am 8. August 1848 überreichte. Dieselbe erhob im vorhinem Protest gegen eine eventuelle Freiegebung der Gewerbe, verlangte die Einstellung des Hausirhandels, Aufhebung aller bisher geduldeten „freien Beschäftigungen“ u. dgl. In demselben Sinne sprach sich eine gleichzeitige Petition der oberösterreichischen Gewerbeinhaber und Innungen aus. Der Reichstag fand selbstverständlich keine Zeit, sich mit dieser Frage zu beschäftigen; dagegen faßte im Anfang der 50er Jahre die Regierung wieder den Entschluß, ein neues, den Verhältnissen der Neuzeit entsprechendes Handels- und Gewerbegesetz zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden die damals neu errichteten Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, ihre

§. 120.

Gutachten über ein solches zu schaffende Gesetz abzugeben. Unter Benutzung der in Folge dessen eingelaufenen Gutachten veröffentlichte die Regierung im Jahre 1854 einen in zünftigen Geiste gehaltenen „Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes für den österreichischen Kaiserstaat“, der wieder sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung übermittlelt wurde. Doch scheint die Regierung selbst bald von dem Standpunkt dieses Entwurfes abgewichen zu sein, denn im Jahre 1856 veröffentlichte sie schon einen neuen, diesmal wieder in freiheitlichem Geiste verfaßten Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes. Nach diesem Entwurfe sollten alle Zünfte aufgehoben, das Gewerbe freigegeben, die gesammte Gewerbe-polizei den staatlichen Polizeibehörden übertragen werden. Aus diesem Entwurfe ist dann endlich die Gewerbeordnung von 20. December 1859 hervorgegangen, welche auf dem Grundsätze der Gewerbefreiheit aufgebaut wurde, weder Zunftzwang noch zünftige Gewerbe kennt, wohl aber Genossenschaften „unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben“. Es war dieß die letzte gesetzgeberische Arbeit des absoluten Regimes in Oesterreich auf dem Gebiete des Gewerberechts; daraus erklärt es sich, daß in derselben die in der Wissenschaft herrschenden Ideen über die seitens der interessirten Zünfte und Gremien geäußerten Wünsche den Sieg davontrugen. Es sollte sich in der Folge zeigen, daß parlamentarische Vertretungskörper von den interessirten Kreisen der Gewerbetreibenden noch ganz anders und viel mehr abhängig sind als absolute Regierungen.

Die Gewerbenovellen 1883 und 1885.

§. 121.

Die Gewerbeordnung 1859 rief gleich nach ihrem Erscheinen einen Sturm des Unwillens seitens der Zünfte und Gremien hervor. Dieser Unwille konnte sich seit der Einführung des repräsentativen Systems (1861) nicht nur in Petitionen an den Reichstag Ausdruck verschaffen, sondern machte sich auch nun in Vereinen, Wählerversammlungen und Gewerbetagen Luft. Die Agitation der steuerzahlenden Gewerbetreibenden, die das Wahlrecht in die Vertretungskörper üben und daher immer einen gewissen Einfluß auf die Wähler haben, wuchs von Jahr zu Jahr; die Abgeordneten aus den Städten und Märkten mußten ihren Wählern Rechnung tragen, zünftlerische Anträge stellen, für welche auch die Großgrundbesitzer stimmten, deren Interesse durch den Abfluß landwirthschaftlicher Arbeiter in die Städte geschädigt wird. Diesem allseitigen Andrängen gab die Regierung endlich nach und brachte im Jahre 1880 den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung im Reichsrathe ein, worin den zünftlerischen Wünschen Rechnung getragen wurde. Der Reichsrath ging aber vorerst auf die Berathung des ganzen Entwurfes nicht ein und begnügte sich damit, von den neun Hauptstücken der 1859er Gewerbeordnung fünf ganz umzuändern (I—IV u. VII) und an Stelle der alten in die Gewerbeordnung einzufügen (Gewerbenovelle vom 15. März 1883 RGW. Nr. 39). Und zwar waren es die Hauptstücke, die, von der Eintheilung der Gewerbe (I), von den Bedingungen des Betriebes (II) von den Erfordernissen einer besonderen Genehmigung bei einzelnen Ge-

werben (III), von dem Umfang und der Ausübung des Gewerbes (IV), endlich von den Genossenschaften (VII), welche abgeändert, beziehungsweise auf ganz neuen Grundlagen verfaßt wurden. In weiterem Verfolge dieser gesetzgeberischen Richtung wurde zwei Jahre später auch das VI. Hauptstück der 1859er Gewerbeordnung „von dem Hilfspersonal“ ebenfalls dem Standpunkte der 1883er Novelle angepaßt (Ges. v. 8. März 1885 *RSB. Nr. 22*). So beruht denn die heutige Regelung des Gewerbewesens in Oesterreich auf der durch die zwei Novellen von 1883 und 1885 in ihren wesentlichsten Punkten veränderten Gewerbeordnung von 1859. Mit der letzteren ist die Bahn freierlicher Entwicklung beschritten, mit den zwei Novellen ist die Umkehr zur Kunstverfassung, so weit eine solche bei den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist, vollendet worden.

Eintheilung der Gewerbe.

Jede Gewerbeverfassung beruht auf einer eigenthümlichen Eintheilung der Gewerbe; denn es hat immer, auch in den Zeiten der Herrschaft der Zünfte, Gewerbe gegeben, die aus den verschiedensten Gründen unzünftig waren und auf Consensen oder Concessionen der Behörden beruhten. Es hat also schon sehr frühe außer den zünftigen Gewerben auch nichtzünftige, oder wie man das später in Oesterreich nannte, Poltzeigewerbe, gegeben. Neben diesen hatten sich in den Zeiten der verschiedenen Bannrechte und persönlichen Vorrechte die sogenannten Real- (oder radicirten) und Personalgewerbe herausgebildet (von ersteren meint *Ропех*, daß sie sich „eingeschlichen“ hätten).

§. 122.

Die ersteren, die Real- oder radicirten Gewerbe, waren solche, „welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten“ waren und deren Ausübung an den grundbücherlichen Besitz der betreffenden Realität geknüpft war.³¹⁵⁾

Die Personalgewerbe waren solche, „welche bloß auf die Person des Anwerbers verliehen“ wurden, mit dessen Tode erloschen und höchstens von dessen nicht zu einer zweiten Ehe schreitenden Wittve ausgeübt werden konnten.³¹⁶⁾

³¹⁵⁾ Die auf die radicirten Gewerbe bezügliche Gesetzgebung ist weder durch die Gewerbeordnung 1859 noch durch die beiden Gewerbenovellen berührt worden. Art. VII des Kundmachungspatentes v. 1859 jagt ausdrücklich: „Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerbe dürfen nicht gegründet werden.“ Das Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft der radicirten Gewerbe wurde mit *Min.-Bdg.* vom 31. October 1856 festgestellt und besteht zu Recht. Als radicirtes Gewerbe wird nur jenes angesehen, welches in der Hausgewähr des ordentlichen Grundbuchs ausdrücklich enthalten ist, daher „einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes bildet“ (*Wolfski Nr. 889*).

Diese Eintragung in das öffentliche Buch ist die unerläßliche Voraussetzung der rechtlichen Existenz eines radicirten Gewerbes. Ohne diese Voraussetzung kann die Einleitung des Verfahrens zur Constatirung der Eigenschaft eines Gewerbes als Realgewerbes (gemäß obiger Ministerialverordnung von 1856) nicht gefordert werden. (*Altler I 1163*). Vergl. *Weigelsperg: Compendium des Gewerbewesens*. 3. Aufl. S. 15.

³¹⁶⁾ Hofdecret v. 20. Februar 1795 an die niederösterreich. Regierung.

Eine dritte Kategorie von Gewerben, welche die Mitte hielt zwischen den Real- und Personalgewerben, waren die verkäuflichen, welche „zwar keinem Hause anleben, doch aber von dem Eigenthümer auf seine Kinder übertragen, an dritte Personen verkauft, verschenkt, verpfändet“ werden konnten. Ueber diese verkäuflichen Gewerbe wurden in den Städten besondere Vormerk-Protokolle geführt.³¹⁷⁾

Diese verschiedenen Arten von Gewerben erhielten sich in Oesterreich bis zum Jahre 1859. Die Gewerbeordnung dieses Jahres machte (unbeschadet der erworbenen Rechte) für die Zukunft allen diesen Kategorieen von Gewerben ein Ende, indem sie, dem Grundsätze der Gewerbefreiheit entsprechend, kurz und bündig erklärte, daß „die Gewerbe entweder gegen bloße Anmeldung betrieben oder an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden“ sein können (§. 1). Erstere wurden freie, letztere concessionierte Gewerbe genannt; dabei statuirte die Gewerbeordnung die ersteren als Regel, die letzteren als durch öffentliche (Sanitäts-, Sicherheits- u. dgl.) Rücksichten gebotene Ausnahme. An Stelle dieser einfachen und allgemein verständlichen Eintheilung der Gewerbe setzte die heute geltende Novelle von 1883 eine Dreitheilung in freie, handwerksmäßige und concessionierte. Die Definition der letzteren blieb dieselbe wie in der Gewerbeordnung 1859. Es gehören zu denselben „jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen“ (§. 1). Als solche wurden erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Bervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);
2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabinetten;
3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;
4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) anbieten;
5. Das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;
6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;
7. das Rauchfangkehrergewerbe;
8. das Canalräumergewerbe;
9. das Abdecker- und Munitionsgewerbe;
10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitionsgegenständen;
11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;
12. das Trödlergewerbe;
13. das Pfandleihergewerbe;
14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;
15. die Gast- und Schankgewerbe, einschließlich des durch

³¹⁷⁾ Die Führung solcher Vormerkbücher ordnet noch die Min.-Vdg. vom 6. März 1859 an, zum Zwecke der Evidenzhaltung.

ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken; 16. die gewerbmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen; 17. die Ausföhrung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinföhrungen; 18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln; 19. das Gewerbe der Spielfartenerzeugung; 20. die Ausübung des Fußbeschlages; 21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergleichen durch giftthältige Mittel.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, erforderlichenfalls nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer sowie der Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die oben aufgezählten Gewerbe an eine Concession zu binden.³¹⁸⁾

Ebenso können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden (§. 24).

Für Verleihung einer Concession ist eine Gebühr zu entrichten, und zwar durch den auf den auszufertigenden Gewerbeschein anzubringenden Stempel.

Eine Unterabtheilung der concessionirten Gewerbe bilden die Gast- und Schankgewerbe.

Dieselben zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Fremdenbeherbergung; b) Speisenderabreichung; c) Bier-, Wein- und Most-Ausschank; d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken; e) Kunst- und Halbweinausschank; f) Kaffeehausgewerbe; g) Haltung von erlaubten Spielen. Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung verliehen werden (§. 16).

Zur Erlangung der Concession für eines der hier aufgezählten Gast- und Schankgewerbe werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbsbetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers

³¹⁸⁾ Da das Gesetz bestimmte, daß alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßig oder als concessionirt erklärt werden, freie Gewerbe sind, so konnte es nicht ausbleiben, daß sich Fälle von Gewerbegründungen ereigneten, die der Gesetzgeber nur weil er sie nicht vorausah, nicht in die Zahl der concessionirten aufnahm, die aber im Sinne und Geiste des Gesetzes ohne Concession nicht betrieben werden dürfen. Wenn nun in solchen Fällen die Partei gegen die Entscheidung der politischen Behörde, womit ihr der freie Gewerbebetrieb beanständet wird, an den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde überreicht, so urtheilt der VGH. nach dem geltenden Gesetze und erklärt das neue Gewerbe für frei, weil es weder unter den handwerksmäßigen noch unter den concessionirten aufgezählt ist. So erkannte denn der VGH. die „Errichtung eines Informationsbüreaus zum Zwecke der Auskunftsertheilung über Creditverhältnisse von Firmen“, ferner eine „Zeichenbestattungsunternehmung“ auf den Wortlaut des Gesetzes sich stützend für freie Gewerbe (Alter I 1047, 1048) während es doch klar ist, daß keine Staatsverwaltung derartige Gewerbeunternehmungen frei geben kann. Thatsächlich sind diese Gewerbe in Folge jener Erkenntnisse des VGH. mit nachfolgender Mitn.-Wdg. v. 20. Juli 1885 RGW. Nr. 116 und 30. December 1885 RGW. Nr. 13 ex 1886 als concessionirte erklärt worden. Es ist das ein ähnlicher Vorgang wie der oben Theil I Note 9 dargestellte, wo die Judicatur des VGH. der Rechtsbildung durch Entscheidungen der politischen Behörden, entgegentritt und jedes neue Recht in einer allgemeinen Rechtsnorm begründet haben will.

gefordert. Auch ist dabei auf das Bedürfniß der Bevölkerung, die Eignung des Locales, dessen örtliche Lage und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen; dabei sind die Gemeinde des Standortes und die landesfürstliche Polizeibehörde (wo eine solche sich befindet) um ihre Meinung zu befragen.³¹⁹⁾ Wird die Concession ungeachtet der Einwendungen der Gemeinde ertheilt, so steht derselben das Recursrecht zu.³²⁰⁾

Freie und handwerksmäßige Gewerbe.

§. 123.

Als freie Gewerbe werden diejenigen erklärt, welche weder als handwerksmäßig, noch als concessionirt erklärt werden. Auf diese Weise hängt, nachdem die concessionirten Gewerbe im Gesetz aufgezählt sind, die Bestimmung der freien Gewerbe von der Erklärung ab, welche Gewerbe handwerksmäßig sind. Eine solche Erklärung konnte die Gewerbegezetnovelle 1883 nicht geben; der Begriff selbst war dem Gesetzgeber nicht klar und er zog es vor, die Erklärung einer gewissen Anzahl von Gewerben als handwerksmäßige vorderhand der Regierung zu überlassen — und begnügte sich nur mit einer ganz unbestimmten Andeutung, was für Art von Gewerben ihm bei diesem Worte vorschwebten.

Das Gesetz ermächtigt daher den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bis zur legislativen Feststellung, im Verwaltungswege die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§. 1).

Diese Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe erfolgte zuerst mit Min.-Verordnung vom 17. September 1883, welche sodann mit Min.-Verordnung vom 30. Juni 1884 RGBl. Nr. 110 ergänzt und theilweise abgeändert wurde. Darnach wurden als handwerksmäßig bezeichnet die Gewerbe der: 1. Anstreicher und Lackirer; 2. Bäcker; 3. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonagearbeiter; 4. Bürstenbinder; 5. Drechsler, Meerschambildhauer und Pfeifenschneider; 6. Erzeuger musikalischer Instrumente (Klavier, Orgel, Harmonium u. dgl., Blechinstrumente; Flöte, Clarinette, Fagot, Oboe, Violine, Violon, Violoncello, Guitarre, Zither u. dgl.); 7. Fassbinder; 8. Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und

³¹⁹⁾ Bei Verletzung dieser Gewerbe ist die Würdigung der Localverhältnisse Sache des freien behördlichen Ermessens, gegen dießbezügliche rechtskräftige Entscheidungen der politischen Behörden kann keine Beschwerde an den BGH. angebracht werden (Wolfski Nr. 842). Auch bezüglich der Uebertragung einer verlehnen Schankconcession in ein anderes Local hat die politische Behörde das Recht, eine solche nach freiem Ermessen zu gestatten oder nicht. (Wolfski Nr. 844, Alter I 1061.)

³²⁰⁾ Hat die Gemeinde die ihr zustehenden Einwendungen nicht geltend gemacht, so ist die Oberbehörde nicht berechtigt über einen nachträglichen Recurs derselben die ertheilte Concession zurückzuziehen. E. d. BGH. v. 29. April 1887 Budwinski 3508.

Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadel- und Webekammacher; 9. Fleischhauer; 10. Fleischselcher; 11. Friseur, Naseure und Perrückenmacher; 12. Maser; 13. Gold-, Silber- und Zuvelenarbeiter; 14. Gold-, Silber- und Metallschläger; 15. Gürtler- und Bronzevaarenzeuger; 16. Hafner; 17. Handschuh- und Wandagemacher; 18. Hutmacher; 19. Kamm- und Fächermacher, Weinschneider; 20. Kleidermacher; 21. Korbflechter; 22. Kürschner, Rauchwaarenfärber, Kappenmacher; 23. Kupferschmiede; 24. Lebzelter und Wachszieher; 25. Metall- und Zingießer; 26. Mechaniker (fein- oder Präcisions-Mechaniker), Erzeuger chirurgisch-medicinischer Instrumente und Apparate, und Optiker; 27. Plätirer; 28. Posamentirer, Schnür- und Börtelmacher, Knopf- und Creppinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und Spinner, Gold-, Silber- und Perlensticker; 29. Rothgerber; 30. Schloffer; 31. Schuhmacher; 32. Seiler; 33. Siebmacher und Gitterstricker; 34. Sonnen- und Regenschirmmacher; 35. Spängler; 36. Tapezirer, dann Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen und von Matrazen; 37. Taschner, Kiemer, Peitschenmacher, Rappenschirmschneider, Sattler und Pferdegeschirmmacher; 38. Tischler; 39. Uhrmacher; 40. Vergolder; 41. Wagner; 42. Wagen-schmiede; 43. Wagensattler; 44. Weißgerber; 45. Ziegel- und Schiefer-decker; 46. Zimmermaler und 47. Zuckerbäcker und Kuchenbäcker.

Ueber die Frage, ob ein Gewerbe, welches in obiger Liste nicht vorkommt, weil es örtlich anders bezeichnet ist, thatsächlich aber mit einem der obigen identisch ist, als handwerksmäßig zu behandeln sei, entscheiden die Gewerksbehörden im Instanzenzuge. Wo über den Umfang eines der obigen Zweifel entsteht, entscheidet darüber die Landesbehörde (Min.-Erl. 27. Oct. 1884 B. 33668).

Fabrikmäßige Unternehmungen.

Außerhalb der Gewerbe überhaupt und von jeder Einreihung unter dieselben ausgenommen steht die Hausindustrie; speciell von den handwerksmäßigen Gewerben und jeder Einreihung unter dieselben ausgenommen sind alle „Handelsgewerbe im engeren Sinne“ und „fabrikmäßig betriebene Unternehmungen“ (§. 1).

„Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister“ (§. 1).

Diese vom Gesetzgeber statuirten „Ausnahmen“, die allerdings durch die ganze Gestaltung der modernen Production und des modernen Verkehrs sich als unermüdlich erweisen, sind von großer Tragweite, denn sie bewirken, daß die Bestimmungen des Gesetzes über „handwerksmäßige“ Gewerbe zu einem großen Theile für die Praxis sehr dehnbar, wenn nicht ganz illusorisch gemacht werden. Denn erstens geht der Gesetzgeber jeder

§. 124.

näheren Bestimmung der Begriffe: Handelsgewerbe und fabrikmäßige Unternehmung aus dem Wege und überläßt dieselbe der Regierung, und zweitens giebt es kaum eine handwerkmäßige Production, die nicht auch fabrikmäßig betrieben werden könnte, und ebenso ist die Gränze zwischen handwerkmäßigem Betrieb und Handelsbetrieb oder auch hausindustriellem Betrieb in vielen Fällen sehr schwankend.³²¹⁾

Allerdings hat sich die Regierung beeilt, diese Begriffsbestimmungen, von denen die Wirksamkeit der Gewerbenovelle abhängig gemacht wurde in authentischer Form zu geben. So erklärte sie als „fabrikmäßig“ solche Gewerbsunternehmungen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Theilnehmung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsheiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerkmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Stenerleistung, durch Firmaprotokollirung u. dgl. eintritt. (MG. vom 18. Juli 1883 Z. 22037.)

Handelsgewerbe und Hausindustrie.

§. 125. Als „Handelsgewerbe im engeren Sinne“ erklärte der MG. vom 16. September 1883 Z. 26701 jene, bei welchen die Gewerbsanmeldung beziehungsweise der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waaren Handel zu treiben, erscheint.

Als Hausindustrie endlich erklärt derselbe MG. im allgemeinen jene gewerbliche productive Thätigkeit, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keinen gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.³²²⁾

Diese amtlichen Begriffsbestimmungen sind aber keineswegs so genau, daß sie in Einzelfällen untrügliche Merkmale der Unterscheidung an die Hand geben: woraus folgt, daß die Entwicklung des industriellen Lebens durch die gesetzliche Eintheilung der Gewerbe wohl etwas behindert und erschwert, keineswegs aber in die alten zünftigen Schranken zurückgedrängt werden kann. Wo es neben dem „handwerkmäßigen“ Gewerbe noch freie,

³²¹⁾ Sigmund Mayer: Die Aufhebung der Gewerbefreiheit. Wien 1887 S. 90.

³²²⁾ Weigelsberg (Wela Frhr. v.): Compendium des Gewerbewesens. Wien Manz 1889. I S. 19.

concessionirte, Handelsgewerbe, fabrikmäßige und endlich hausindustrielle giebt und wo obendrein die Gränze zwischen dem handwerksmäßigen und dem handels- und fabrikmäßigen Betrieb ein und desselben Gewerbes so dehnbar ist wie hier, da ist die Gefahr einer gewaltsamen Zurückdrängung der industriellen Entwicklung im Grunde nicht vorhanden. Allerdings aber bringt die Statuirung der neuen Kategorie der „handwerksmäßigen“ Gewerbe, wie wir sehen werden, eine Unzahl von Amtshandlungen mit sich, über deren Nothwendigkeit die Ansichten noch sehr getheilt sind.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

Die Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes beziehen sich theils auf alle Gewerbe (allgemeine Bedingungen), theils auf einzelne Kategorien derselben (freie, concessionirte, handwerksmäßige). Sowohl die allgemeinen wie auch die besonderen, die sich auf die freien und concessionirten Gewerbe beziehen, wurden durch die Gewerbenovelle 1885 nicht geändert und blieben im Wesentlichen dieselben wie sie die Gewerbeordnung 1859 festgesetzt hatte. §. 126.

Die allgemeinen sind die Eigenberechtigung („in der Regel“ §. 2) und in gewissen Fällen Unbescholtenheit. Was jedoch die erstere anbelangt, so können für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, Gewerbe mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes (als obervormundschaftlicher Behörde) durch einen geeigneten Stellvertreter oder Pächter betrieben werden (§. 2). Was die Unbescholtenheit anbelangt, so können Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Verbrechens oder wegen einer solchen Uebertretung oder wegen des in §. 486 StGB. bezeichneten Vergehens (schuldbare Fride), desgleichen wegen Schleichhandels verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen werden (§. 5). Ebenso können richterliche und administrative Erkenntnisse auf Ausschließung von dem Betriebe eines Gewerbes lauten; in ersterem Falle ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam (§. 6).

Im Uebrigen begründet das Geschlecht keinen Unterschied in Bezug auf Zulassung zu Gewerben (§. 2); auch juristische Personen können zu Gewerben zugelassen werden (§. 3).

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband einer Gemeinde nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit (§. 7), da nach dem StGB. vom 21. December 1867 Art. 142 Art. 6. jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes sich niederlassen, Liegenschaften erwerben und jeden Erwerbszweig unter den gesetzlichen Bedingungen ausüben kann.

Dagegen wird von Ausländern der Nachweis der Reciprocität verlangt (§. 8). In Ermangelung eines solchen bedürfen sie zum Betrieb eines Gewerbes einer förmlicher Zulassung seitens der politischen Behörde. — Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist gestattet (§. 9).

§. 127.

Die besonderen Bedingungen für die freien und concessionirten Gewerbe blieben ebenfalls zum großen Theil unverändert so wie sie in der Gewerbeordnung 1859 festgesetzt waren. Darnach ist jedermann, der durch die obigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen erscheint, zum selbstständigen Betrieb eines freien Gewerbes gegen vorschriftsmäßige Meldung bei der Behörde berechtigt (§. 11). Waltet kein gesetzliches Bedenken ob, so erhält der Unternehmer einen Gewerbeschein (§. 13). Zum Betrieb eines concessionirten Gewerbes bedarf es der Concession. Dieselbe wird gegen Nachweis der besonderen Befähigung, deren Bedingungen im Verordnungswege festgestellt werden ertheilt. (Für Baugewerbe im Gesetzeswege.) Bei Schank-, Gast- und ähnlichen im Gesetze bestimmten Gewerben hat die Behörde bei Verleihung der Concession auch die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse zu berücksichtigen. Pressgewerbe dürfen in der Regel nur an Orten errichtet werden, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat.

Am schwierigsten gestalten sich diese besonderen Bedingungen bei den „handwerksmäßigen Gewerben“ dieser Neuschöpfung der Gewerbenovelle von 1885. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch dieselben das Kleingewerbe vor der Concurrenz nichtzünftiger Elemente zu schützen, den Eintritt in dasselbe zu erschweren und zu diesem Zwecke die alten Zunftvorrechte wieder ins Leben zu rufen. Vor allem nun bestimmt das Gesetz, daß zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben außer den ordentlichen Bedingungen obendrein noch der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling sowie als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege.

Diese Bestimmungen haben allerdings ein zünftiges Gepräge und wären an und für sich wohl geeignet, unzüchtige aber fähige und geeignete Elemente vom Handwerk zum Schaden des allgemeinen Wohlstandes fernzuhalten. Glücklicherweise werden diesen Bestimmungen gleich in demselben §. 14 mehrere andere über den Ersatz des Lehrzeugnisses durch Schulzeugnisse hinzugefügt, welche vielleicht unwillkürlich den ganzen Gegensatz der Neuzeit mit ihrer freien Entwicklung zu der alten Zeit der Zunftschranken zum Ausdruck bringen.

Denn an Stelle obiger zunftmäßiger Nachweise kann darnach ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterchule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Arbeitszeugniß zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist jedoch die politische Landes-

behörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu ertheilen.

Ebenso kann die politische Landesbehörde, nach Einvernehmung der Genossenschaft, ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang nehmen. Auch bezüglich des Nachweises der Befähigung der Frauen zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes kann die Gewerbsbehörde nach freier Würdigung vorgehen (§. 14).

So ist denn im Grunde den künftigen Tendenzen, die an dem Zustandekommen dieser Gewerbeordnung mitwirkten, die gefährlichste Spitze abgebrochen.

Betriebsanlagen.

Eine Genehmigung der Betriebsanlage ist ohne Unterschied ob es sich um ein freies, concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe handelt, immer dann erforderlich, wenn bei dem zu betreibenden Gewerbe Feuerstätten, Motoren, Wasserwerke in Anwendung kommen oder wenn der Betrieb die Nachbarschaft belästigen oder gefährden kann (§. 25). §. 128.

Bei allen solchen Betrieben ist vor der Eröffnung derselben die Betriebsstätte — und Anlage behördlich nach jeder Richtung zu prüfen und sind die etwa nöthigen Beschränkungen des Betriebes anzuordnen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde (§. 26).

Bei einer im Gesetze namentlich aufgeführten Anzahl von Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur dann ertheilt werden, wenn das für dieselben speciell vorgeschriebene Edictalverfahren und sohin die commissio- nelle Verhandlung mit den allfälligen Interessenten zuerst durchgeführt und aus derselben sich keine stichhaltigen Gründe gegen die Genehmigung der Betriebsanlage ergeben haben.

Es sind das folgende (im Gesetze in alphabetischer Ordnung aufgezählten) 52 Betriebsanlagen:

1. Abdeckereien; 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; 3. Borsten-, Roßhaar- und Federreini- gungsanstalten; 4. Blutlaugensiedereien; 5. Chemische Waarenfabriken; 6. Cementfabriken; 7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düng- harnsalz u. dergl.); 8. Darmsaitenmanufacturen; 9. Destillationsanstalten für Mineralöle; 10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken; 11. Darmsaiten- erzeugungs- und Reinigungsanstalten; 12. Firniß- und Terpentin- siedereien; 13. Flachs- und Hanfröstanstalten; 14. Flecksiedereien; 15. Gold- und Silberkrähmühlen; 16. Glashütten; 17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen; 18. Hornknopffabriken; 19. Hopfenschwefeldarren; 20. Holzimprägniranstalten; 21. Kerzengiebereien; 22. Knochenbleichen; 23. Knochen- siedereien; 24. Knochenstampfen und Mühlen; 25. Knochen- brennereien, Spodiumfabriken; 26. Kesselfabriken; 27. Leimsiedereien; 28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten; 29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung

nicht aus der Bergwerksverleihung fließt; 30. Maschinenfabriken; 31. Del-, Firniß- und Lackfabriken; 32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmierfiedereien; 33. Papierfabriken; 34. Salzsäurefabriken; 35. Salpetersäurefabriken; 36. Salmiakfabriken; 37. Schafwoll- und Baumwollfengereien; 38. Schwefelsäurefabriken; 39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken; 40. Schnellbleichen; 41. Seifenfiedereien; 42. Spiegelamalgamirwerke; 43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gypsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insoferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden; 44. Talgschmelzereien; 45. Thonwaarenbrennereien; 46. Wachsdruckmanufacturen; 47. Zündwaarenfabriken; 48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken, endlich insoferne sie außerhalb des Gewinnungsortes errichtet werden, Anstalten zur Vereitung von Coaks (49), Steinkohlen- (50), Holztheer- (51) und Rußbrennereien (52).

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, obiges Verzeichniß nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege abzuändern.

Ueber ein Ansuchen um Genehmigung einer der vorbezeichneten Anlagen hat die Behörde eine commissiönelle Verhandlung anzuberaumen und gehörig kundzumachen. Stehen keine öffentlichrechtlichen Bedenken dem geplanten Betriebe im Wege, so hat die Behörde die Genehmigung zu ertheilen und etwaige privatrechtliche Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 30). Die Kosten der Commission trägt der Unternehmer (§. 31).

Gleichwie die Neuerrichtung einer Betriebsanlage, ist auch bei wesentlichen Aenderungen derselben eine Genehmigung auf Grund commissiöneller Verhandlung erforderlich; beim Wechsel der Person des Inhabers bedarf es keiner solchen Genehmigung (§. 32).

Die ertheilte Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Doch können diese Fristen aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§. 129. Der Umfang und die Ausübung eines Gewerbebetriebes wird durch den Inhalt der Concession bestimmt. Im Zweifel entscheidet die Gewerbebehörde nach Eibernahme der Handels- und Gewerbekammer, welche wieder die betreffende Genossenschaft zu hören hat (§. 36).

Die Gewerbetreibenden können alle zur Herstellung ihrer Erzeugnisse nöthigen Arbeiten vereinigen und die hiezu nöthigen Hilfsarbeiter anderer Gewerbe halten (§. 43).

Doch ist, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, das Halten von Lehrlingen anderer Gewerbe nicht gestattet. Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waare findet nicht statt und somit kann jeder Gewerbetreibende zugleich den Handel mit den Artikeln seines Faches betreiben (§. 37).

Die Bewilligung eines Handelsgewerbes ohne Einschränkung auf bestimmte Waaren begreift in sich das Recht, mit allen denjenigen Waaren Handel zu treiben, die nicht an eine besondere Concession gebunden sind (§. 38).

Die freien und handwerksmäßigen Gewerbe können in der Gemeinde ihres Standortes an mehreren Betriebsstätten betrieben werden (§. 39).

Zweigtablissements außerhalb der Gemeinde des Standortes müssen besonders angemeldet und bei concessionirten Gewerben besonders concessionirt werden (§. 40).

Ueber Antrag der Gemeindevertretungen größerer Städte kann jedoch die politische Behörde für die Ausübung des Rauchfanglehrer- und Canalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgränzungen verfügen, sowie dieselben verändern oder aufheben. Eine solche Abgränzung hat die Folge, daß innerhalb der so abgegränzten Bezirke nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorien berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben (§. 42).

Bei allen Gewerben ist die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbebehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, doch ist dabei ein Nachweis technischer Befähigung, der bei einigen Gewerben vorgeschrieben ist, nicht von neuem zu fordern (§. 43). Die Gewerbetreibenden unterliegen der Firmapflicht, d. i. sie müssen auf ihren festen Betriebsstätten sich einer entsprechenden Bezeichnung ihres Gewerbes bedienen (§. 44).

Doch dürfen die Gewerbetreibenden diese Bezeichnungen zu keinerlei Irreführung des Publicums mißbrauchen, indem sie fremde Firmen, Wappen, Etiquetten ganz oder nur theilweise nachahmen. Jeder durch eine solche Nachahmung in seinem Rechte Verletzte kann auf Unterfagung der fälschlichen Bezeichnung bei der Gewerbebehörde Klagen, überdieß macht sich der Thäter durch eine solche fälschliche Bezeichnung einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung schuldig. Die bezügliche Strafverhandlung kann nur auf Verlangen des Verletzten eingeleitet werden (§. 47).

Wenn jedoch Bekterer sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Rundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so unterbleibt die Bestrafung.

Dieser den inländischen Gewerbetreibenden und Producenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reciprocität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Producenten zu.

Ebenso macht sich einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung derjenige Gewerbetreibende schuldig, der

1. seiner Betriebstätte oder seinen Erzeugnissen falsche Bezeichnungen giebt;
 2. sich falsche Auszeichnungen beilegt;
 3. auf seiner Firma ein nichtbestehendes Gesellschaftsverhältniß fingirt
- u. dergl. Finten zur Irreführung des Publicums sich bedient.

Die aus solchen Uebertretungen sich ergebenden Schadenersatzansprüche der Verletzten sind jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 51).

§. 130.

Für den Kleinverschleiß von Artikeln des allgemeinen täglichen Bedürfnisses kann die Behörde Maximaltarife festsetzen; ebenso können gewisse concessionirte Gewerbe an Maximaltarif gebunden werden, wie z. B. Fuhrwerk, Rauchfangkehrer, Abdecker u. s. w.

Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung (§. 51).

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören, sowie für Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport und Plazdienstgewerbe hat die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§. 52).

Gewerbetreibende gewisser Kategorien, wie Bäcker, Fleischer, Rauchfangkehrer, Canalräumer, Transportunternehmer können ihren Betrieb nicht willkürlich jederzeit einstellen, sondern müssen die beabsichtigte Einstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen (§. 53).

Bei einigen Gewerben greift die gewerbepolizeiliche Regelung des Betriebes Platz, wie beim Personentransport-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdeckergerbe. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist jedoch nicht gestattet.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbsinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen und bei concessionirten Gewerben vom Gewerbsinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen (§. 55).

Nach dem Tode des Gewerbeinhabers hat der Nachfolger, der dasselbe weiterführen will, dasselbe auf eigenem Namen neu anzumelden.

Deshgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbestablissemment durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird. Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Wittwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession, beziehungsweise des alten Gewerbebescheines fortgeführt werden. Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurss- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession. In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen (§. 56).

Eine Concession kann behördlich zurückgezogen werden, wenn ein Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zum Vorschein kommt; bei einigen

concessionirten Gewerben, bei denen die Pflicht zur Ausübung derselben besteht (s. oben), verfällt die Concession bei längerer Nichtausübung (2 bis 6 Monate) (§. 57).

Gewerbsunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen dabei aber keine Waaren verkaufen (außer auf Märkten); Muster mitzuführen ist ihnen gestattet (§. 59).

Das Gewerbe der Handlungsreisenden, die für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, bildet ein selbständiges Gewerbe.

Ausländische Gewerbetreibende dürfen nach dem Inlande Bestellungen aufnehmen und dieselben ausführen, wenn und wo Reciprocität vorhanden ist (§. 61).

Marktverkehr.

Mit Waaren, deren Verkauf an keine Concession gebunden ist, kann **§. 131.** jedermann Märkte beziehen (§. 62).

Wer daraus ein Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer) hat dasselbe anzumelden.

Von Hauptmärkten, Jahrmärkten, Messen u. dergl. sind die gewöhnlichen Wochenmärkte zu unterscheiden, auf denen in der Regel nur Lebensmittel feilgeboten werden dürfen.

Alle Marktbesucher sind im Betriebe ihrer Marktgeschäfte gleichberechtigt (§. 68).

Die Gemeinden dürfen den Marktverkehr mit keinen anderen Abgaben belegen als solchen, welche eine angemessene Vergütung für die Benützung des Platzes oder den Gebrauch von Buden darstellen (§. 69).

Uebrigens können die Gemeinden unter Genehmigung der politischen Behörde eigene Marktordnungen festsetzen (§. 70).

Die Bewilligung zur regelmäßigen Abhaltung von Märkten erteilt die Landesbehörde.

Gewerbliches Hilfspersonal.

Wie schon erwähnt, ist das von dem „gewerblichen Hilfspersonal“ **§. 132.** handelnde VI. Hauptstück der Gewerbeordnung 1859 durch die an dessen Stelle tretende Novelle von 8. März 1885 RGW. Nr. 22 ersetzt worden. Es wurde mit dieser Novelle ein Stück sogenannter „social-reformativischer“ Gesetzgebung vollbracht, die sich den Schutz des gewerblichen Hilfspersonales zur Aufgabe setzte. Zu diesem Zwecke sind der freien Uebereinkunft der Unternehmer und ihrer Hilfsarbeiter über das Arbeitsverhältniß enge Grenzen gezogen, innerhalb deren dieselbe allerdings sich bethätigen kann (§. 72).

Unter „Hilfsarbeiter“ versteht das Gesetz alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts und zwar: a) Gehilfen (Handlungs-

gehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dergl.); b) Fabrikarbeiter, c) Lehrlinge, d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, mit Ausnahme der Tagelöhner.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dergl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen (§. 73).

Von der Anschauung ausgehend, daß in dem Verhältnisse des Arbeitgebers (Gewerbetreibenden) zum Arbeitnehmer (Hilfspersonale) der erstere die stärkere, der letztere die schwächere Partei ist: legt der Gesetzgeber dem ersteren eine größere Pflichtenlast auf als dem letzteren, um auf diese Weise dem durch das öconomische Verhältniß erzeugten Uebergewicht des Arbeitgebers ein rechtliches Gegengewicht zu schaffen.

Während daher die Hilfsarbeiter nur verpflichtet sind dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Berrichtungen (mit Ausnahme häuslicher Arbeiten) nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln (§. 76), liegen dem Gewerbsinhaber folgende Pflichten ob:

1. Ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Wertgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind; er hat Vorsee zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maafgabe des Gewerbetriebes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenpersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

2. Ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften siingemäße Anwendung zu finden.

3. Sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen

Abend- und Sonntagschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

4. Die Löhne der Hilfsarbeiter in baarem Gelde auszusahlen, und zwar in der Regel wöchentlich.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Vermüthung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Urechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirthshäusern und Schanklocalitäten ist untersagt.

Verabredungen und Uebereinkünfte, welche obige Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig (§. 78 c).

Um solche unmöglich zu machen, räumt der Gesetzgeber dem Hilfspersonal ein Klagerrecht ein, das er dem Gewerbsinhaber vorenthält. So z. B. kann der Hilfsarbeiter, der anders als durch Baarzahlung befriedigt wurde, jederzeit auf die unterbliebene Baarzahlung klagen, ohne daß ihm eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden könnte (§. 78 d).

Dagegen kann der Gewerbsinhaber Forderungen für solche dem Hilfsarbeiter gegebenen Waaren und Gegenstände nicht einklagen (§. 78 e).

Zu Gunsten der Hilfsarbeiter ist ferner der Normalarbeitstag von höchstens 11 Stunden täglich festgesetzt; derselbe kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen im Verordnungswege, doch nur um eine Stunde, verlängert werden. Wo ununterbrochener Betrieb nöthig und gestattet ist, wird der Schichtenwechsel behördlich geregelt. Uebrigens kann in Fällen zwingender Nothwendigkeit, doch längstens für drei Tage, gegen Anmeldeung bei der Gewerbebehörde die tägliche Arbeitszeit verlängert werden. Zum Schutze jugendlicher Hilfsarbeiter (d. i. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) und Frauenspersonen wurden besondere Bestimmungen getroffen (s. unten).

Zu Gunsten aller Hilfsarbeiter endlich ist die Sonn- und Feiertagsruhe obligatorisch. Doch dürfen an Sonn- und Feiertagen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten der Gewerbelocale und Werksvorrichtungen vorgenommen werden. Die Gewerbsinhaber sind aber jedenfalls verpflichtet, ihrem Hilfspersonal an Sonn- und Feiertagen die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen (§. 75).

Behördliche Controle.

§. 133. Um sowohl der Behörde die Controle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über alle Arbeitsverhältnisse zu erleichtern, wie auch das Hilfspersonale in fortwährender Kenntniß seiner Rechte und der Pflichten der Gewerbsinhaber zu erhalten, müssen in den Gewerbsunternehmungen sowohl Arbeiterverzeichnisse geführt, wie auch jeder Hilfsarbeiter mit einem Arbeitsbuch versehen sein, endlich müssen in den Arbeitslocalen Arbeitsordnungen angehängt sein.

Die Führung des Arbeiterverzeichnisses ist Pflicht des Gewerbeinhabers; dieses Verzeichniß hat alle Hilfsarbeiter zu umfassen und hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, das Alter, die Heimatsgemeinde, die Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, das Datum des Eintrittes in die Gewerbeunternehmung, den Namen des Gewerbeinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Verwendungsart im Gewerbe, die Krankencasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und das Datum des Austrittes aus der Unternehmung. Dieses Verzeichniß ist der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen (§. 88).

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Gewerbers ausfertigt — und sind über diese Ausfertigungen genaue Vormerkungen zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, Religion, Stand und Beschäftigung des Hilfsarbeiters; in dasselbe wird der Ein- und Austritt in und aus den Gewerbeunternehmungen eingetragen.

Das Arbeitsbuch ist vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhandigen.

Beim Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugniß ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Die Arbeitsordnungen müssen in den Fabriken und größeren Werkstätten den Arbeitern verlaublich, auch in den Arbeitslocalen angehängt werden. Dieselben haben zu enthalten: die Bestimmungen über die verschiedenen Arbeiterkategorien der Unternehmung; über den Schulunterricht der jugendlichen Arbeiter; über die Arbeitszeit und Löhnung; über das Aufsichtspersonal, Kündigungsfristen u. s. w.

Die Arbeitsordnung muß in zwei Exemplaren der Gewerbebehörde mitgetheilt werden.

Wenn keine besondere Vereinbarung vorliegt, so gilt für das Hilfs-

arbeiterverhältniß die 14tägige Kündigung. Stücklohnarbeiter müssen jedoch die angefangene Arbeit beendigen.

Die Gewerbeordnung setzt die Fälle fest, wo die Hilfsarbeiter sofort entlassen werden können und wo ihnen das Recht zusteht, ihre Entlassung sofort zu verlangen. Es sind das Fälle ungehörigen oder ungesetlichen Benehmens sei es von der einen oder anderen Seite.

Weist hat der schuldtragende Theil auch den eventuellen Schaden zu ersetzen.

Beim ordnungsmäßigen Austritt ist jeder Gewerbsinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf dessen Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugniß auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Werth seiner Leistungen auszudehnen ist (§. 81). — Gegen den ohne gesetzlich zulässigen Grund austretenden Hilfsarbeiter steht dem Gewerbsinhaber das Recht der Schadenersatzforderung zu, auch kann er durch die Behörde denselben zur Rückkehr verhalten (§. 85). Kein Gewerbsinhaber darf wissentlich einen Hilfsarbeiter aufnehmen, der auf unrechtmäßige Weise seinen früheren Platz verließ (§. 86).

Jugendliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

Das Verhältniß der Gewerbsinhaber zu ihrem Hilfspersonal unterliegt noch einigen schärferen Bestimmungen, wenn es sich um jugendliche Hilfsarbeiter (d. i. um Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre), um Frauenpersonen, endlich um Lehrlinge handelt. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen überhaupt zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Vom 12. bis zum vollendeten 14. Jahre ist eine solche Verwendung nur dann gestattet, wenn dieselbe weder ihrer Gesundheit, noch ihrer körperlichen Entwicklung hindernd ist, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Die tägliche Arbeitsdauer solcher Personen darf aber 8 Stunden nicht übersteigen. §. 134.

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit zu gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Doch können im Verordnungswege in rücksichtswürdigen Fällen den Gewerbetreibenden bezügliche Erleichterungen gestattet werden (§§. 93—95). Auch können im Verordnungswege gewisse gefährliche und gesundheitschädliche Gewerbe bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht in Verwendung kommen dürfen.

Die Evidenzhaltung der jugendlichen Arbeiter hat in einem abgesonderten Verzeichniß zu geschehen, welches der Gewerbebehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist (§. 96).

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, gleichviel ob ein Lehrgeld vereinbart, oder ob für die Arbeit ein Lohn gezahlt wird oder nicht (§. 97). Das Halten von Lehrlingen ist nur solchen Gewerbsinhabern gestattet, welche selbst oder ihre Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse und die moralische Eignung dafür besitzen (§. 98).

Die Dauer der Lehrzeit ist gesetzlich geregelt. Wo keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, darf dieselbe ein gesetzliches Maximum (2—4 respective 3 Jahre) nicht überschreiten. Minderjährige Lehrlinge können nur auf Grund eines besonderen Vertrages aufgenommen werden. Dieser Lehrvertrag muß die gesetzlich vorgeschriebenen Daten enthalten (§. 99) und ist in das Genossenschafts-Protokollbuch einzutragen. Doch kann das Lehrverhältniß in den ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt gelöst werden (§. 99a).

Der Lehrling untersteht der väterlichen Zucht des Lehrherrn, dessen Schutz und Objsorge er genießt (§. 99b).

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen das Lehrverhältniß vorzeitig aufgelöst werden kann (Unfähigkeit des Lehrlings, schlechte Aufführung, Krankheit u. s. w. auf der einen, Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurtheilung, Uebersiedlung, auf der andern Seite) (§. 101).

Auch eine Berufsänderung seitens des minderjährigen Lehrlings ist ein gesetzlicher Grund zur rechtzeitigen Auflösung des Lehrvertrages.

Damit eine Auflösung des Lehrvertrages nicht fraudulos herbeigeführt werde, darf ein solcher Lehrling durch ein Jahr nach demselben nur mit Zustimmung seines letzten Lehrherrn von einem anderen aufgenommen werden. Allerdings steht es ihm frei, gegen die verweigerte Zustimmung die Entscheidung der competenten Gewerbebehörde anzurufen (§. 102).

Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit erhält der Lehrling einen von der Genossenschaftsvorstellung ausgestellten Lehrbrief (§. 104).

Genossenschaften.

§. 135.

Verwandte Gewerbe in einer oder in benachbarten Gemeinden müssen zur Bildung von Genossenschaften zusammentreten. Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, ihre Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft.

Durch den Antritt eines Gewerbes wird man Mitglied der betreffenden Genossenschaft und übernimmt man die Pflichten eines solchen. Für fabrikmäßig betriebene Gewerbe besteht kein Genossenschaftszwang (§. 108).

Den territorialen Umfang, auf den sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, bestimmt die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 109).

Genossenschaftsstatuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle (§. 110). Dieselbe kann die Vereinigung mehrerer oder nach Umständen die Trennung einer Genossenschaft in mehrere verfügen (§. 111); auch entscheidet sie über die Zuweisung einzelner Gewerbe zu der einen oder anderen Genossenschaft (§. 112). Das Bestehen oder die Errichtung der Genossenschaft darf für niemanden den Antritt oder den Betrieb eines Gewerbes weiter beschränken als es durch das Gesetz bestimmt wird (§. 113).

Das Gesetz erklärt als Zweck der Genossenschaft Pflege des Gemein-

geistes, Hebung der Standesehre und Förderung gemeinsamer Interessen, und zählt eine ganze Reihe von Pflichten der Genossenschaft auf.

Und zwar: Sorge um Erhaltung geregelter Zustände zwischen Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen, für ein geordnetes Lehrlingswesen, Bildung von Schiedsgerichten für alle Gewerbestreitigkeiten, von Fachschulen, Krankencassen u. dgl.

Die Genossenschaften eines Bezirkes können zu gemeinschaftlichen Verbänden zusammentreten (§. 114).

Für jede Genossenschaft ist im Rahmen des Gewerbegesetzes ein speciellcs Statut zu entwerfen, welches der Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Dieses Statut hat die näheren Bestimmungen zu enthalten über eine Reihe gesetzlich angegebener Momente (Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsbehandlung, Austragung von Streitigkeiten u. s. w.).

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche gewisse Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Angelegenheiten, deren Beforgung der Genossenschaft gesetzlich obliegt, im Verwaltungswege durchzuführen hat (§. 127).

Die nöthigen Kosten bringt die Genossenschaft durch Umlagen auf die Mitglieder auf; zu den Kosten jedoch gemeinschaftlicher wirthschaftlicher Anlagen beizutragen, kann kein Mitglied der Genossenschaft gezwungen werden (§. 115). Die Genossenschaften haben Vormerlungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung für ihre Hilfsarbeiter zu führen (§. 116). Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt durch die von der Genossenschaftsversammlung gewählte Vorstehung, die aus dem Ausschuß und dem Vorsteher besteht. Daneben bestehen besondere Organe zur Leitung der Krankencasse und Uebung des schiedsgerichtlichen Amtes (§. 118). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn nicht besondere Gründe den Verlust ihres Stimmrechts herbeiführen, wie: strafgerichtliche Verurtheilung, Concurz, Curatel, Gewerbeentziehung (§. 118). Jeder Genossenschaftsversammlung sind einige Vertreter der Gehilfenversammlung behufs eventueller Vortragung von Wünschen oder Beschwerden beizuziehen. Eine solche Versammlung muß mindestens einmal im Jahre stattfinden. Ihr Wirkungskreis ist im Gesetz dem Zwecke der Genossenschaft entsprechend bestimmt.

Die Amtsdauer der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre (§. 119c). Die Wahl der Vorstehung unterliegt der Bestätigung der Behörde (§. 119d). Die Genossenschaftsvorstehung hat über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft eine Disciplinargewalt bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften und kann Strafen bis zur Höhe von 10 fl. verhängen (§. 125). Die Gesamtheit der Gehilfen hat sich als Gehilfenversammlung zu constituiren (§. 120). Die Thätigkeit derselben, ihre Rechte und Pflichten regelt ein behördlich genehmigtes Statut. Gehilfen, die bereits über 6 Wochen außer Arbeit stehen, können an den Gehilfenversammlungen nicht theilnehmen.

Innerhalb der Genossenschaft bilden daher die Gehilfen einen eigenen Verband, eine Genossenschaft im Kleinen. Sie haben ihr behördlich genehmigtes

Statut, ihre Gehilfenversammlung mit einem Obmann und einem Ausschuß. In ihrer Versammlung kann die Genossenschaftsvorsteherung mit beratender Stimme theilnehmen; die Behörde kann ihren Vertreter zu derselben entsenden. Ihren gesetzlichen Wirkungsbereich bilden „Erörterung ihrer Interessen“ und manigfache Vertreter-Wahlen (in die Krankencasse, Genossenschaftsversammlung u. dgl.).

Zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschafts-Mitgliedern und Angehörigen muß ein besonderer schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet werden (§. 122), dessen Organisation durch ein Statut geregelt werden muß, dessen Grundbestimmungen die Gewerbeordnung feststellt. Die Vergleiche und Entscheidungen dieses Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar (§. 123).

Genossenschaftliche Krankencasse.

§. 136. Die Gewerbenovelle 1883 steht bereits unter dem Zeichen der Socialreform, welche durch die socialistische Bewegung und Literatur hervorgerufen, in England zuerst praktisch in Angriff genommen, am Anfang der 80er Jahre auch in Deutschland und Oesterreich auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Die Bestimmungen über die Krankencassen für die Hilfsarbeiter nehmen denn auch bereits ein Stück Arbeiterversicherungsrecht vorweg, welches fünf Jahre später in den zwei großen Arbeiterversicherungsgesetzen (gegen Krankheit und Unfall) in Oesterreich zum Ausdruck kam.³²³ Schon hier in der Gewerbeordnung kommen auf engerem Gebiete dieselben Grundsätze zur Geltung, die sodann auf die gesammte Arbeiterschaft Anwendung finden sollten.

Hier knüpft das Gesetz den Bestand der Krankencassen an die Genossenschaften — denn diese sind es, die in erster Linie verpflichtet werden, solche Cassen zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung zu gründen (§. 121).

Die Genossenschaften haben ihre Mitglieder zu den gesetzlichen Leistungen heranzuziehen und können sich gegen säumige der politischen Execution bedienen. Die Bildung des Versicherungsfonds geschieht insofern nach dem Grundsatz der Selbsthilfe, als die größeren Beiträge zu den Krankencassen die Gehilfen selbst allerdings mittelst zwangsweiser Abzüge von ihrem Lohne beisteuern; diese Beiträge dürfen jedoch nicht mehr als drei Percent des Lohngebührens betragen. Dazu kommen dann allerdings auch die Beiträge der Gewerbsinhaber, welche nicht höher als mit der Hälfte der Beträge jedes Gehilfen bemessen werden dürfen. Aus den so gebildeten Fonds, die von eigenen Anstalten (Krankencassen) verwaltet werden, bezieht dann jedes Mitglied (Gehilfe) ein Krankengeld, welches für Männer mindestens die

³²³ S. unten Buch XI. Uebrigens hat auch die Gewerbenovelle v. 8. März 1885 (§§. 72—105 der Gewerbeordnung) mit ihren Bestimmungen zu Gunsten der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen (§§. 93—96b) ebenfalls ein Stück Arbeiterschutrecht geliefert.

Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel ihres Taglohnes betragen muß. Bei längerer Dauer der Krankheit ist dieses Krankengeld mindestens für die Zeit von 13 Wochen zu gewähren. Die Anstalt selbst wird genossenschaftlich verwaltet, indem die Mitgliederversammlung (also Gehilfenversammlung) zwei Dritttheile des statutenmäßig zu bestellenden Vorstandes wählt; einen Dritttheil des Vorstandes wählt die Genossenschaftsversammlung (also die Gewerbsinhaber).

Jede Krankencasse muß ein behördlich genehmigtes Statut besitzen, worin Bestimmungen enthalten sein müssen über Namen, Zweck, Standort, Umfang, Mitgliederbeiträge, Unterstützungsquoten, Vorsteherung, Aufsichtsorgane, Cassenmanipulation, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Form der Kundmachungen und Statutenänderung (§. 121b). Die Gebahrung der Krankencasse steht unter der Aufsicht der Behörde.

Drittes Hauptstück.

Das öffentliche Handelsrecht.

Während der feudale und ständisch-organisirte Staat vom Handel §. 137.
gedanken- und planlos Gewinn und Nutzen zog, wo und auf welche Weise er es nur konnte, und denselben durch allerhand auf allen Wegen und Stegen ihm auferlegte Zölle, Mauthen, Stapelgelder u. dgl. belästigte, ohne sich im mindesten um dessen Förderung oder Hebung zu kümmern: begann der absolutistische Staat auch in Oesterreich wie anderwärts auf die Förderung der einheimischen Industrie sein Augenmerk zu richten und zu diesem Zwecke den Import fremder Erzeugnisse zu verbieten (Prohibitivsystem) und gleichzeitig den Export heimischer Producte zu begünstigen. Damit begann eine zielbewußte Handelspolitik und war die Möglichkeit geschaffen, auf diesem Gebiete staatlicher Verwaltung Erfahrungen zu sammeln und einst zu gereifteren Erkenntnissen zu gelangen. Dieses Prohibitivsystem, welches mit dem Mercantilismus insoferne zusammenhängt, inwieferne die Einfuhrverbote ausländischer Waaren auch den Zweck verfolgten, das Geld nicht außer Landes abfließen zu lassen, sondern im Inlande festzuhalten, wurde in Oesterreich schon unter Kaiser Leopold I. von der Theorie empfohlen (Horned's „Oesterreich über alles“) und von der Regierung acceptirt.

Gleichzeitig mit dem gegen den Import von Waaren aufgerichteten Schranken begann die Wegräumung der zwischen den einzelnen Provinzen bestehenden inneren Zollschranken, welche bis dahin den Handel im Innern zum scheinbaren Vortheil eines kurzsichtigen Fiscalismus einengte und lähmte. Diese letzteren, unter Karl VI. ergriffenen Maaßregeln bedeuteten einen namhaften Fortschritt in der Entwicklung des inneren Handels, obgleich schon das damalige Gebiet der österreichischen Länder (nach allen diesen reformatorischen Maaßregeln) noch immer in sechs gesonderte Zollgebiete

zerfiel.³²⁴⁾ Immerhin war der Handel zwischen diesen inneren Zollgebieten gestattet und wurde immer mehr gefördert, während die Einfuhr von außen, den prohibitionsistischen Principien getreu, noch durch die Zollordnungen der Kaiserin Maria Theresia und durch den Zolltarif vom Jahre 1775 namentlich für Fabrikate erschwert und theilweise ganz verboten wurde. Dieselbe Richtung verfolgte unter lebhafter Zustimmung der damals herrschenden nationalöconomischen Theorie auch Kaiser Josef II. in dem Zollpatente von 1784 und in der erweiterten Zollordnung vom Jahre 1788.

§. 138.

Trotzdem man mit diesem System nur schlechte Erfahrungen machte, da es einerseits die Verwaltung zu einer Reihe von für Handel und Wandel äußerst lästigen Maßregeln führte und andererseits einen sehr lohnenden Schmuggel an allen Grenzen des Staates großzog: blieb man bei demselben unter Leopold II. (Zollpatent vom 30. Juni 1792) und Kaiser Franz. Ja, die Zolltarife dieses letzteren von 1810 und 1812 brachten sogar eine Reihe neuer Einfuhrverbote und Zollerhöhungen. Nur im innern Handel erfolgte durch die Aufhebung der Zwischenzolllinien in den deutsch-italienisch-slavischen Ländern Oesterreichs im Jahre 1826 eine theilweise Erleichterung. Es war das die Folge der in Deutschland von Friedrich List propagirten Idee des einheitlichen nationalen Handelsgebietes³²⁵⁾, in welches auch Oesterreich einbezogen werden sollte. Letzteres kam nicht zur Ausführung, wohl aber wurde unter Bethheiligung mehrerer größeren deutschen Staaten und unter Führung Preussens am 22. März 1833 der Deutsche Zollverein ins Leben gerufen.

Für die wirthschaftliche Entwickelung Oesterreichs wäre es gewiß von Vortheil gewesen, wenn es dem Deutschen Zollverein gleich von Anfang beigetreten wäre: dagegen sträubten sich aber die großen Industriellen, die sich die deutsche Concurrrenz vom Leibe halten wollten, und sie verstanden es, in Enqueten und Gutachten ihr Interesse mit solchen Gründen zu unterstützen, daß sowohl die Landesgouverneure, wie auch die Hofcammer dem Kaiser von dem Anschluß an den Deutschen Zollverein abriethen. Letzterer wurde ohne Theilnahme Oesterreichs im Jahre 1841 auf zwölf Jahre, d. i. bis zum 31. December 1853 erneuert. Der Bestand des Deutschen Zollvereins versetzte Oesterreich in eine Zwangslage. Denn der Zollverein entzog einerseits Oesterreich den deutschen Markt und zwang es, Gegenmaßregeln zu ergreifen; andererseits waren gegen die Mitte dieses Jahrhunderts am Continent freiere Ansichten über Handelspolitik herrschend geworden; allenthalben wendete man sich vom Prohibitionsystem ab und trachtete den internationalen Verkehr, wenn auch unter Aufrechthaltung von mäßigen Schutzzöllen, zu beleben. Auch Oesterreich konnte sich von dieser Bewegung nicht fern halten. Das Nächste und Folgerichtigste war damals ein Anschluß an den Deutschen Zollverein.

³²⁴⁾ Franz Neumann: Oesterreichs Handelspolitik 1864. S. 5.

³²⁵⁾ Friedrich List hatte am 6. März 1820 eine Audienz bei Kaiser Franz, bei der er für die Schaffung eines einheitlichen deutsch-österreichischen Handelsgebietes eintrat.

Vor allem wurden im Innern die nothwendigsten Reformen durchgeführt. Im Jahre 1849 wurden die Handels- und Gewerbekammern in's Leben gerufen, deren Gutachten und Anträge bei den in Aussicht genommenen Reformen eingeholt wurden. Im Jahre 1850 veröffentlichte das Handelsministerium den Entwurf eines neuen Zolltarifs, in welchem alle Prohibitionen beseitigt, die Zölle ermäßigt und der Tarif bedeutend vereinfacht erschien. Ein kaiserl. Patent vom 7. Juni 1850 verfügte die Aufhebung der Zollgränze zwischen den deutsch-italienisch-slavischen Ländern Oesterreichs und Ungarns, und unterm 6. November 1851 erschien der neue, vom 1. Februar 1852 wirksame Zolltarif, in welchem mit dem Prohibitivsystem endgiltig gebrochen wurde. Alle Ein- und Ausfuhrverbote wurden aufgehoben, mäßige Schutzzölle als Übergang zu einer für die Zukunft in Aussicht gestellten Handelsfreiheit wurden festgesetzt. So vorbereitet schloß Oesterreich endlich den Zoll- und Handelsvertrag mit Preußen vom 19. Februar 1853.

Der nächste Zweck dieses Handelsvertrages sollte, wie es im Eingang desselben hieß, der sein, zwischen Oesterreich und Preußen den Handel und Verkehr durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benützung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern; in weiterer Linie sollte mit demselben die „allgemeine deutsche Zolleinigung“ angebahnt werden. Der Vertrag beseitigt alle Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote und läßt solche nur ausnahmsweise für Gegenstände des Staatsmonopols, aus polizeilichen oder völkerrechtlichen Gründen gelten. Die vertragsschließenden Staaten sichern sich gegenseitig das Recht der meistbegünstigten Nationen, d. h. daß jede von einem der beiden Staaten einem dritten Staate eingeräumte Zollbegünstigung zugleich auch für den andern Staat gelten solle.

Endlich wurden in dem Vertrag gegenseitige Verkehrserleichterungen vereinbart; eine gewisse Anzahl von Rohproducten und chemischen Hilfsstoffen wurden im Zwischenverkehr der beiden Staaten vollkommen zollfrei erklärt; bei einer großen Anzahl Waaren bedeutende Zollermäßigungen festgesetzt; die Befugniß, Ausgangsabgaben zu erheben, wurde gegenseitig auf eine gewisse Anzahl von Waaren beschränkt; der Veredlungsverkehr gestattet, d. i. der freie Rücktransport von Waaren, die als Rohproducte oder Halbfabrikate zum Zwecke der weiteren Verarbeitung über die Gränze gebracht werden; ferner eine Reihe gegenseitiger Verkehrserleichterungen. Die Dauer dieses Vertrages wurde auf zwölf Jahre, also bis Ende December 1865 festgesetzt. Der letzte Artikel endlich läßt denjenigen deutschen Staaten den Beitritt zu diesem Vertrage offen, welche am 1. Jänner 1854 oder später zum Zollverein mit Preußen gehören sollten. Nachdem dieser Beitritt der meisten deutschen Staaten am 4. April 1853 erfolgte, so ergab sich daraus ein Vertragsverhältniß zu dem großen, 9057 Quadratmeilen mit 33 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern umfassenden deutschen Zollvereinsgebiete.

Die Zollunion mit Deutschland.

§. 140. Das Vertragsverhältniß mit Deutschland und die demselben zugestandenenen Zollermäßigungen machten eine Revision des allgemeinen österreichischen Zolltarifs, der gegenüber allen anderen Staaten gelten sollte, nöthig. Derselbe wurde mit kaiserl. Entschließung vom 5. December 1853 erlassen und trat mit 1. Jänner 1854 in's Leben. Er wies im Vergleich mit dem früheren Zolltarif manche Verbesserung, namentlich Erleichterungen des Verkehrs und Vereinfachung der Zollmanipulation auf. Er beseitigte die Eingangszölle für die meisten Rohstoffe der Fabrication und nahezu alle Ausgangszölle. Da dieser Tarif keine Bestimmung über seine Dauer enthielt, was die Industriellen zu Klagen über Ungewißheit der Lage veranlaßte, so erklärte die Regierung auf Grund kaiserl. Entschließung vom 20. December 1859 mit Ministerialerlaß vom 25. December 1859, daß abgesehen von einigen im Zuge befindlichen Tarifänderungen oder solchen, die im Laufe des Jahres 1860 zur Sprache kommen dürften, endlich solchen, die durch Staatsverträge nöthig werden sollten, die damaligen Zollsätze bis zum Ablauf des Jahres 1865 unverändert belassen werden sollen. Dagegen sollte im Laufe des Jahres 1865 und sofort von fünf zu fünf Jahren über Einbernehmen der Handelskammern in Berathung genommen werden, welche Abänderung der Zollsätze für die nächsten fünf Jahre wünschenswerth erscheinen.

Die Folgen der Vereinigung des österreichischen mit dem deutschen Zollgebiete waren in den ersten Jahren ein Mehrimport Deutschlands nach Oesterreich; in den folgenden Jahren aber eine bedeutende Steigerung des Exportes nach Deutschland. Es zeigte sich eben, daß die Furcht der österreichischen Industriellen vor der deutschen Concurrnz eine kurzfristige war und daß diese Concurrnz auf die österreichische Industrie, indem sie dieselbe zu größeren Anstrengungen zwang, von wohlthätigstem Einfluß war. Und so konnte denn auch die Regierung mit weiteren Zollermäßigungen, ja sogar mit manchen Zollbefreiungen vorgehen und schließlich brachte der am 11. April 1865 mit dem Deutschen Zollverein erneuerte Zoll- und Handelsvertrag eine Reihe weiterer Erleichterungen, die auch für den allgemeinen Verkehr mit dem Gesetz vom 30. Juni 1865 eingeführt wurden.

Die Handelsverträge.

§. 141. Die günstigen Erfolge des Handelsvertrages mit dem Deutschen Zollverein ermunthigten die Regierung zur Abschließung von Handelsverträgen mit einer Reihe anderer Staaten und so wurde denn eine Aera von Handelsverträgen eröffnet, die sich von 1865 bis einschließlich 1873 erstreckt.³²⁶⁾

³²⁶⁾ Es wurden in dieser Periode noch nachfolgende Handelsverträge abgeschlossen:

16. December 1865 mit Großbritannien; 1. September 1866 mit der Republik Liberia; 11. December 1866 mit Frankreich; 23. Februar 1867 mit Belgien;

Das charakteristische Merkmal aller dieser Handelsverträge ist die gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, eine Bestimmung, welche im Geiste des Freihandels gelegen, ganz darnach angethan war, mit der Zeit alle Zollschranken unter den durch solche Verträge geeinten Staaten zu beseitigen.

Unglücklicherweise wurde diese fortschrittliche Entwicklung jäh unterbrochen von einer der größten Handelskrisen der neuen Zeit, von dem sogenannten Krach des Jahres 1873. Wenn auch die Ursachen desselben keine anderen waren, als die aller vorhergehenden, von Zeit zu Zeit hereinbrechenden Handelskrisen, nämlich eine in's Ungemessene gesteigerte Production und eine Vorwegnahme künftiger, erst zu erzielender vorderhand fictiver Gewinne, durch eine waghalsige Börsenspeculation: so richteten sich doch die Anklagen und Beschuldigungen der durch die Krise betroffenen Industriellen gegen die „freihändlerische“ Politik der Regierung und allenthalben wurde die Forderung nach „Schutz der heimischen Arbeit“ laut. Im Jahre 1875 verlangt der Niederösterreichische Gewerbeverein eine kräftige Schutzzollpolitik, indem er sich dabei auf das Beispiel Nordamerikas, Rußlands und Italiens beruft.³²⁷⁾ Die so eingeleitete schutzöllnerische Bewegung ging parallel mit den gleichzeitig in Schwung gekommenen zünftlerischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Kleingewerbes. Wie auf diesem letzteren Gewerbegebiete als eitle Theorie galt, der zu Liebe man das Kleingewerbe hinopfern wolle: so nennt der Niederösterreichische Gewerbeverein die freiheitliche Handelspolitik der letzten zwei Jahrzehnte ein „theoretisches Experiment“, wobei die Industrie Oesterreichs auf's Spiel gesetzt wurde.³²⁸⁾ Unter solchen Verhältnissen nahte der Zeitpunkt der Erneuerung des im Jahre 1867 geschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Ungarn. Den schutzöllnerischen Tendenzen der österreichischen Industriellen setzten die Ungarn, die keine Industrie zu schützen hatten und nur auf gute Absatzverhältnisse für ihre Rohproducte bedacht waren, ihren freihändlerischen Standpunkt entgegen.

Nach mühseligen Verhandlungen kam in dem österreichisch-ungarischen Zolltarif von 1878 ein Compromiß zu Stande. Es wurden in demselben zu Gunsten der österreichischen Industrie einige protectionistische Zollerhöhungen festgesetzt, die aber damals aus dem Grunde noch wenig in's Gewicht fielen, da der größte Theil der in der freihändlerischen Periode von 1865 bis 1873 abgeschlossenen Handelsverträge noch in Kraft war, den betreffenden Staaten gegenüber daher nicht der allgemeine Zolltarif, sondern

26. März 1867 mit den Niederlanden; 23. April 1867 mit Italien; 9. März 1868 mit den deutschen Zollvereinsstaaten; 14. Juli 1868 mit der Schweiz; 30. Decbr. Nachtrags-Convention mit England; 24. März 1870 mit Spanien; 13. Januar 1872 mit Portugal; 3. November 1873 mit Schweden-Norwegen.

³²⁷⁾ Entwurf eines allgemeinen österreichischen Zolltarifs, ausgearbeitet vom niederösterreichischen Gewerbeverein. Wien 1875.

³²⁸⁾ Paul Dehn: Die österreichisch-ungarische Zolltarifrevision in Schmoller's Jahrbuch. 1882.

die Conventionaltarife galten.³²⁹⁾ Zudem hoffte man noch damals namentlich ungarischerseits durch abzuschließende Handelsverträge in erster Linie mit Deutschland den protectionistischen Charakter des Zolltarifes zu mildern. Dagegen waren die österreichischen Handelskammern und Industriellen mit dem durch diesen Zolltarif gebotenen Schutz noch immer nicht zufrieden und verlangten: Kündigung eventuell Nichterneuerung der Handelsverträge und erhöhte, auf eine größere Anzahl von Artikeln ausgedehnten Schutzzoll. Diese Bestrebungen hatten ein um so leichteres Spiel, als gleichzeitig Deutschland seine Handelspolitik in schutzöllnerischem Geiste umgestaltete, durch erhöhte Getreidezölle den österreichischen Rohproducten den deutschen Absatzmarkt verschloß und eine Erneuerung des Handelsvertrages mit Oesterreich ablehnte.³³⁰⁾ Diese Haltung Deutschlands zwang Oesterreich zu Gegenmaßregeln. So kam denn auf Grund von Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen in Oesterreich und Ungarn ein neuer Zolltarif zu Stande (vom 25. Mai 1882), der am 1. Juni 1882 in's Leben trat.

Der Zolltarif 1882.

§. 142.

Der neue seit 1. Juni 1882 geltende Zolltarif enthält dreierlei Arten von Zöllen: Finanzzölle, Agrarzölle und Schutzzölle. Die ersteren waren und sind durch die finanziellen Bedürfnisse des Staates geboten; sie sind ihrem Wesen nach Steuern und zwar Genußsteuern, indem sie theilweise auf solche Genußartikel gelegt sind, die im Inlande nicht erzeugt werden und daher in der Form des Zolles am leichtesten und auf die einfachste Art eingehoben werden. Es gehören hierher die Zölle auf Kaffee, Thee, Cacao, ausländische Gewürze u. dergl.; theilweise sind es Zölle auf Verbrauchsartikel, die auch im Inlande erzeugt werden, aber auch vom Auslande im Wege der Concurrenz importirt werden, wie z. B. das Petroleum. Dieser letztere Zoll ist also gleichzeitig ein Schutzzoll für die inländische Petroleumproduction.

Die mit diesen Finanzzöllen von der Regierung beabsichtigte Wirkung blieb nicht aus, denn lediglich auf diese erhöhte Einnahme ist die namhafte Steigerung des Zolleintrages seit 1882 im Vergleich mit den früheren Jahren zurückzuführen.

Die Agrarzölle, die alle landwirthschaftliche Producte betreffen und

³²⁹⁾ Auch wurden auf Grund eines Gesetzes von 1868 behufs Hebung der österreichischen Häfen alle Provenienzen, welche über Triest, Fiume oder andere Freihäfen in das allgemeine Zollgebiet kamen, so behandelt, als ob sie aus einem der Meistbegünstigung theilhaftigen Staate zur Einfuhr gelangten. Vergl. Motivenbericht der Regierung zur Zollvorlage von 1882. Ferner Matlekovits: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie. Leipzig 1891.

³³⁰⁾ Vergl. Matlekovits S. 46. Allerdings kam dann unterm 23. Mai 1881 ein Handelsvertrag mit Deutschland zu Stande, aber nur ein solcher, der die gegenseitige Abschließung und Entfremdung beider Staaten sanctionirte. „Es war,“ sagt Matlekovits, „mit einem Wort ein Meistbegünstigungsvertrag, wie ihn auch die am weitesten stehenden Völker abzuschließen pflegen, nicht aber Staaten, die seit fast 30 Jahren an engere Verkehrsverhältnisse gewöhnt waren“ l. c. S. 82.

nicht hoch gehalten waren, bezweckten keine finanziellen Einnahmen und waren lediglich eine Gegenmaßregel gegen die das österreichische Interesse schädigenden Agrarzölle des Auslandes, namentlich Deutschlands.

Dieselben betreffen nicht nur Getreide und Vieh, sondern auch eine ganze Reihe landwirthschaftlicher Producte, welche bis 1882 vollkommen zollfrei waren, wie z. B. frische Trauben, Tafelgemüse, Sämereien, Eier, Honig u. dergl. Der Motivenbericht der ungarischen Regierung im ungarischen Reichstag begründete übrigens nicht mit Unrecht die Getreidezölle damit, daß angesichts der deutschen Getreidezölle die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich amerikanisches und russisches Getreide, welchem das deutsche Absatzgebiet verschlossen wurde, nach Oesterreich wenden und hier dem Landwirth empfindliche Concurrrenz machen könnte. Dieses Argument mußte allerdings auch die ungarischen Landwirth zum Agrarzoll befehren.

Die Industriezölle endlich, welche auf Erzeugnisse der Textil-, Eisen- und andere Metallindustrie gelegt sind, bezwecken den Schutz der heimischen Industrie angesichts des Umstandes, daß das Ausland, namentlich Deutschland, der österreichischen Landwirthschaft ihren naturgemäßen Absatzmarkt in industriellen Nachbarstaaten verschloß; sie bilden das markanteste Merkmal des Zolltarifes vom Jahre 1882 und waren allerdings als Abwehr gegen das schutzzöllnerische Ausland berechtigt.

Entschieden und consequent durchgeführt erscheint endlich in dem Zolltarif von 1882 die differentielle Begünstigung des österreichischen Seeverkehrs. Während die frühere österreichische Zollgesetzgebung und noch der Handelsvertrag von 1868 eine differentielle Begünstigung Deutschlands enthielt, indem den aus Deutschland kommenden Waaren im Vergleich mit anderen Probenienzen Zollbegünstigungen zugestanden wurden: statuirte der Zolltarif von 1882 solche zu Gunsten des Küstengebietes, Dalmatiens, Triests und Fiumes. Dadurch wurde eine theilweise Ablenkung des Colonialwaarenimportes von Hamburg und Bremen zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Häfen bewirkt. Sowohl die österreichische wie die ungarische Regierung erklärten in den Parlamenten, daß sie den Zolltarif von 1882 als einen ihnen durch die Zollpolitik des Auslandes aufgedrungenen betrachten, „in der Zukunft jedoch einer Vertragspolitik mit den benachbarten Staaten nicht aus dem Wege zu gehen“ gedenken.

Damit hatte es aber noch keine guten Wege, denn das Ausland und namentlich Deutschland geriethen erst noch immer mehr in die schutzzöllnerische Strömung und die deutsche Zolltarifreform von 1885 brachte neue Zollerhöhungen und zwar sowohl auf landwirthschaftliche wie auch auf Industrieproducte. Da blieb denn vorderhand auch der österreichischen Regierung nichts anderes übrig, als diesen unseligen Kampf fortzusetzen. Im Mai 1886 wurde dem österreichischen Reichsrathe (und ungarischen Reichstage) ein neuer Zolltarifentwurf vorgelegt, der im Jahre 1887 zum Gesetz erhoben wurde und gegenwärtig in Kraft besteht (seit dem 1. Juni 1887). Derselbe enthält Getreide- und Mehlszölle, sowie Viehzölle in derselben Höhe, wie sie in Deutschland seit 1885 bestehen; ebenso sind in

diesem Tarif die Industriezölle (auf Baumwollgarne, Leinenwaaren, Schafwollgarne, Eisen- und Metallwaaren) erhöht worden. Nachdem auch in den anderen Staaten Europas die Schutzzolltendenz nach dem Vorgange Deutschlands obfiegte, wurden in den 1880er Jahren die Zollverträge Oesterreich-Ungarns mit den meisten Staaten nach ihrem Ablauf nicht mehr erneuert, so daß Oesterreich-Ungarn nur noch mit drei Staaten eigentliche Zollverträge hat, d. i. mit Italien, der Schweiz und Serbien, welche alle, wenn sie im Jahre 1891 nicht gekündigt werden, bis 1892 als verlängert gelten. Mit allen anderen Staaten beschränkt sich das Vertragsverhältniß auf einfache sechs- oder zwölfmonatliche kündbare Handelsverträge mit der Meistbegünstigungsklausel; so mit Frankreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen und Spanien; außerdem noch mit einigen überseeischen Staaten.

Doch beginnt bereits ein nahender Umschlag in der Zollpolitik der europäischen Staaten und in erster Linie Deutschland sich bemerkbar zu machen. Die Absperrung Deutschlands hatte für die großen Massen der Bevölkerung, namentlich der Südstaaten, traurige Folgen. Der Preis des Fleisches und Brodes stieg in einer für die Masse des Volkes und auch für die Mittelklassen empfindlichen Weise. Die einzelnen Bundesstaaten petitionirten an den Bundesrath um Beseitigung der Agrarzölle. Auch die Stadt Berlin schloß sich diesen Petitionen an und verlangt die Oeffnung der österreichischen Gränze. Unter der Pression dieser Forderungen entfandte Deutschland (December 1890) Unterhändler nach Wien, um neue Verhandlungen in der Zollfrage anzuknüpfen. Welche Entwicklungen im Kleinen auch diese Frage durchmachen wird, im Großen steht eines fest: die realen Verhältnisse, vermöge deren die europäischen Staaten (vielleicht nur mit Ausnahme Rußlands) auf einander angewiesen sind, zwingen dieselben, die Zollschranken zu beseitigen und sich mit der Zeit zu einem großen mitteleuropäischen Zollgebiete zu vereinigen. Kleinliche einseitige Interessen werden diese Entwicklung hemmen und zeitweilig aufhalten, engherzige Theorien und nationaler Chauvinismus werden diese Hemmnisse zeitweilig bejubeln; aber die wirklichen Interessen der Gesamtheit, die nur von dem freien Verkehr der Staaten unter einander eine Förderung zu erwarten haben, müssen und werden schließlich immer den Sieg davontragen.

Das Recht der Handelsgenossenschaften.

§. 144.

Dem Zwecke der Förderung des Handels dienen alle jene gesetzlichen Maaßregeln, welche 1. große Sammelbeden des Capitals schaffen (Banken und Actiengesellschaften); 2. den Umlauf des Capitals erleichtern und beschleunigen; 3. den Credit in allen seinen Formen durch Sicherstellung des Gläubigers ermöglichen, endlich 4. Interessentvertretungen des Handels in's Leben rufen.

Um die entsprechenden Unternehmungen (Bereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Sparcassen u. s. w.) zur Erreichung obiger Zwecke in's Leben zu rufen, brauchte der Staat nie die Initiative zu ergreifen; denn da alle

diese Unternehmungen zugleich für die Begründer derselben gewinnbringend sind, so fällt dem Staat nur die Aufgabe zu, die Gründungen derselben zu gestatten und im allgemeinen Interesse die Thätigkeit derselben zu überwachen. Alles Uebrige besorgt der in gewissen Schranken berechnete Trieb nach Gewinn und Vermehrung des Capitals. Dieser allgemein menschliche Trieb hatte schon in früheren Jahrhunderten das Geheimniß des Wachstums wirtschaftlicher Macht und beschleunigter Capitalbildung entdeckt, namentlich die Vereinigung der Capitalien. Auf solcher Vereinigung beruhen alle auf Gewinn und Erwerb abzielenden Gesellschaften. Wenn wir von der offenen Handelsgesellschaft und der Commanditgesellschaft, welche in's Privat-Handelsrecht gehören, absehen: so giebt es dreierlei Arten von öffentlichen Erwerbsgesellschaften, die sich durch die Art und Weise, wie sie die Vereinigung der Capitalien zu Wege bringen, unterscheiden.

Wird diese Vereinigung einfach durch Actieneinzahlung erzeugt, wobei in der Regel ein größerer Betrag (mindestens 200 fl.) als Minimum festgesetzt ist, und erfolgt die vollkommene Loslösung der Person des Einzahlenden von dem eingezahlten Capital, so daß die Actie auf Ueberbringer lautet und alle Rechte der Actie auf ihren rechtmäßigen Inhaber übergehen, der für die Geschäfte der Gesellschaft nicht weiter als bis zum Betrage seiner Einlage haftet; das so vereinigte Capital aber von einem Verwaltungsrathe (eventuell Direction) als ein einheitliches Vermögen, dem juristische Persönlichkeit zukommt, verwaltet wird: so spricht man von einer Actiengesellschaft.

Wird die Vereinigung der Capitalien durch Spareinlagen der großen Massen, deren Mindestbetrag nach unten mit dem kleinsten Bruchtheil der Münzeinheit beginnt, erzeugt, um, ohne den kleinen Einlegern die mindeste Ingerenz auf die Verwaltung zu gestatten, das solcherweise vereinigte Capital zu einem höheren Zinse zu fructificiren als den Einlegern gezahlt wird, so spricht man von Sparcassen.

Wird die Vereinigung der Capitalien durch kleinere Einlagen herbeigeführt, dabei aber die Creditwürdigkeit jedes einzelnen Einlegers zur Unterstützung des Unternehmens in ein oder der anderen Weise herangezogen und ist dabei das Ziel des Unternehmens ein streng umschriebenes, allen Theilnehmern gemeinsam zu Gute kommendes, so daß sich die Gesellschaft als eine Vereinigung von (kleineren) Capitalien und Personen darstellt, so sprechen wir von einer Erwerbsgenossenschaft.

Nach Umständen und Verhältnissen nun hat sich der Erwerbstrieb der einen oder der anderen dieser Formen bedient, um sich zu bethätigen, und da jeder gesunde und solide Erwerbstrieb vom Staat für die Interessen der Gesamtheit nutzbar gemacht werden kann, so hat der Staat zuerst jede einzelne solcher Unternehmungen von Fall zu Fall concessionirt oder gar privilegiert, bis es dann zu allgemeinen gesetzlichen Normen für jede dieser Kategorien von Erwerbunternehmungen kam, welche die öffentlichrechtliche Stellung derselben, die Formen ihrer Wirksamkeit, ihre Verhältnisse einerseits zu dem bei ihnen betheiligten Publicum, andererseits zur Staatsverwaltung festlegten. Diese dreierlei Arten gesetzlicher Normen

wollen wir nun betrachten, wobei wir, in chronologischer Ordnung vorgehend, mit der auf die Sparcassen sich beziehenden beginnen.

Sparcassen.

§. 145. Ueber Sparcassen wird meist in der Weise gesprochen als ob sie pure Wohlthätigkeitsanstalten wären, so daß es beinahe einer Rechtfertigung bedarf, daß wir dieselben nicht neben Blindeninstituten und Findelanstalten, sondern unter den Erwerbsgesellschaften behandeln.

Thatsächlich, wenn man die historischen Anfänge des Sparcassenwesens, die Zwecke, die sie sich ursprünglich setzten³²¹⁾, in's Auge faßt: so könnten sie als reine Wohlthätigkeitsanstalten qualificirt werden. Auch wurden sie von den Staatsverwaltungen ursprünglich so aufgefaßt und hat sich die seit jener Zeit datirende humanitäre Phraseologie bezüglich der Sparcassen bis heutzutage erhalten, wo sie schon lange reine Geschäfts- und Erwerbsunternehmungen geworden sind, die allerdings auch, wie alle anderen Erwerbsunternehmungen, ihre gemeinnützige Seite haben.

Jene ursprüngliche Bestimmung und Auffassung der Sparcassen gelangt, wie im preussischen Sparcassenreglement (s. Note), auch in dem österreichischen Sparcassen-Regulativ vom 2. September 1844, welches heute noch gilt, zum Ausdruck. Es heißt da: Die Bestimmung der Sparcassen besteht darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (S. 1). Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung herufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefondes genügenden Garantiefond einlegen und für die regelmäßige Gebahrung Beruhigung gewähren (S. 2).

Nun waren die ersten Begründer der Sparcassen in Oesterreich gewiß von den humansten Absichten geleitete Menschenfreunde und die neue Institution unstreitig und noch bis heutzutage von öffentlichem Nutzen: nichtsdestoweniger brachte es die Ansammlung der Capitalien und die daraus resultirende Nothwendigkeit, dieselben fruchtbringend anzulegen, also Geld-

³²¹⁾ Die ersten Sparcassen entstanden in Deutschland in der Mitte des 18. Jahrhunderts und zwar war die erste die 1765 in Braunschweig gegründete „Herzogliche Leihcasse“; sowohl diese wie eine Anzahl von Magistraten gegründete Sparcassen stellten sich in erster Linie die Aufgabe, den Spartrieb in den Massen des ärmeren Volkes zu wecken. Doch schon 1778 entsteht in Hamburg eine von einer Privatgesellschaft gegründete „Sparcasse“, die das geschäftliche Moment im Auge hatte. Das erste Reglement für Sparcassen erschien in Preußen im Jahre 1838 und betont als Hauptaufgabe derselben „den ärmeren Classen Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse“ zu geben, wobei aber mit richtigem Vorausblick vor einer „Ausartung dieser Anstalten“ gewarnt wird. Vergl. Spittel: Die deutschen Sparcassen, deren Entstehung, Einrichtung, Aufgabe und Ziele. Gotha 1880.

geschäfte zu machen, mit sich, daß diese Anstalten den geschäftlichen Rücksichten den Vorrang einräumen mußten und daß sie heute vorwiegend Erwerbsgesellschaften geworden sind.³³²⁾ An dieser Thatsache ändert der Umstand nichts, daß nach Abzug der Gehälter und Tantiemen der Leiter, Directoren und Verwaltungsräthe u. s. w. ein Theil der Ueberschüsse statutenmäßigen öffentlichen und wohlthätigen Zwecken gewidmet wird. Denn diese Wohlthaten werden ja nicht den Einlegern erwiesen, zu deren Gunsten doch ursprünglich die Sparcassen in's Leben gerufen wurden; nur wenn die Sparcassen die erzielten Ueberschüsse verhältnißmäßig an ihre armen Einleger abführen würden, könnten sie im Sinne jener ursprünglichen Reglements als Wohlthätigkeitsanstalten betrachtet werden.³³³⁾ Dagegen darf nicht übersehen werden, daß die heutigen Sparcassen, um die zu ihrer Erhaltung und Befolgung ihrer Verwaltungen (die ursprünglich meist unentgeltlich besorgt wurden) nöthigen Gewinne zu erzielen, ihren Schuldnern gegenüber keinen anderen als nur den rein geschäftsmäßigen Standpunkt einnehmen und zahllose Heimstätten zahlungsunfähiger Schuldner, wenn auch nach milder strengen Prozeduren wie Privatgläubiger, schließlich aber dennoch öffentlich versteigern, was alles auch bei der Würdigung und Beurtheilung der Sparcassen heutzutage nicht unberücksichtigt gelassen werden darf.

Eine solche mehr nüchterne Betrachtung der Sparcassen als Erwerbsunternehmungen, die aus der Differenz der Verzinsung ihrer Einlagen und ihrer Darlehen Gewinn ziehen, führte in neuerer Zeit vielfach zu Forderungen nach Verstaatlichung der Sparcassen. Diesen vollkommen berechtigten Forderungen ist einerseits durch Gründung von Gemeindeparscassen³³⁴⁾, andererseits aber durch Einführung der staatlichen Postsparcasse Rechnung getragen worden.

³³²⁾ Diese Thatsache wird von einem zuverlässigen Gewährsmanne, dem Chronisten der ersten steiermärkischen Sparcasse Poitwehntigg (in dessen Festschrift „50 Jahre der steiermärkischen Sparcasse,“ Graz 1885) mit folgenden Worten bestätigt: „... es giebt überall Leute, welche aus der Errichtung von Sparcassen irgend einen Vortheil zu erlangen hoffen und schon aus dem Grunde dieselbe fördern.“ Ferner klagt dieser Verfasser, daß gegenwärtig die Ansammlung der Reservefonds Hauptaufgabe der Sparcassen zu werden scheint, wogegen alle anderen humanitären Zwecke zur Nebensache werden. Man sei jetzt dahin gekommen, „sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, viele Gelder an sich zu ziehen und recht viele selbstverständlich großen Gewinn bringende Geschäfte zu machen“, es wälten daher jene Rücksichten ob, welche das Geschäft fordere und „von ethischen Motiven ist wenig zu spüren.“

³³³⁾ Dieser Gedanke ist es, der den Ministerialerlassen vom 16. April 1860 Z. 11817 und vom 20. November 1860 Z. 33803 vorzwehrt, welche eindringlich daran mahnen, aus den Ueberschüssen der Reservefonds Vorshußcassen für kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu errichten (s. unten).

³³⁴⁾ Die Zweckmäßigkeit und Erprießlichkeit der durch die Gemeinden gegründeten und von denselben geleiteten Sparcassen hat schon das österreichische Sparcassenregulativ von 1844 anerkannt, indem es (§. 3) festsetzt, daß auch Gemeinden die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Aufsichtung gestattet werden kann; doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften gültig u. z. Stande gekommener, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich. Auch sind in neuerer Zeit

Gründung von Sparcassen.

§. 146. Ueber Gründung von Sparcassen gelten die Bestimmungen des obigen Sparcassen-Regulativs, insoferne dieselben nicht durch einige Nachtragsverordnungen und das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, welches auch auf Sparcassen Anwendung findet, abgeändert wurden. Das Regulativ unterscheidet nur zwei Arten von Sparcassen, jenachdem dieselben von einem Privatverein oder von Gemeinden in's Leben gerufen werden sollen. Die Bewilligung zur Gründung von Sparcassen fällt gegenwärtig in die Competenz der politischen Landesbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt gleichzeitig mit der Genehmigung eines vorzulegenden Statuts, in welchem Bestimmungen über alle die vom Regulativ (und auch von dem Vereinsgesetze 1852) verlangten Gegenstände und Verhältnisse enthalten sein müssen. Neben dem Statutenentwurf ist dem Ansuchen um die Bewilligung auch die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen; es ist überdies darzuthun, daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzlei-, Caffe- und sonstige Erfordernisse durch freiwillige Beiträge oder auf andere Weise sicher gestellt, oder sonst vorhanden sei (§. 5).

Die ursprüngliche Tendenz der Sparcassen findet ihren Ausdruck in den Bestimmungen des Regulativs über den kleinen Mindestbetrag der Einlagen und deren Verzinsung. Darnach ist der geringste als Einlage bei den Sparcassen zulässige Betrag so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sicheren, wenngleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde (§. 7). Dagegen ist für die Größe der jedesmaligen Einlage in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantiefond ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niederen Volksclassen, in dem Bezirke, wo die Sparcasse sich befindet, im Auge zu halten, und darauf zu sehen ist, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben.

Ebenso ist für den Gesamtbetrag, welcher mittelst allmählicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen.

Die Statuten haben in Absicht auf die Einlagen jedenfalls auszu drücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen (§. 8). Mit Rücksicht auf die, über die Größe der Einlagen festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statuten-Entwürfen vorzusehen, bis zu welchem

vielfach bestehende von Privatvereinen gegründete Sparcassen in Gemeindeparcassen umgewandelt worden, was jedenfalls einen Fortschritt bedeutet. — Um den Gemeinden die Errichtung von Sparcassen zu erleichtern, ist mit Min.-Erl. v. 7. März 1855 Z. 3651 ein Musterstatut für Gemeindeparcassen an die Landesbehörden zur weiteren Mittheilung versendet worden.

Beträge die Rückzahlungen der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei, oder bei welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere stattfinden soll, damit die Sparcassen nicht durch Vereithaltung zu großer Baarsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagssummen ausgesetzt würden (§. 9). Die Verzinsung der Einlagen hat bei so geringen Beträgen anzufangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparcasse, ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens, nur immer möglich ist. — Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schlagen, und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlegern bei der Rückzahlung zu Gute zu rechnen. — In die Statuten der einzelnen Sparcassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, sowie über den Zeitpunkt der Capitalisirung aufzunehmen (§. 10). In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße mit Rücksicht auf die thunliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparcasse aus den letzteren ein Ueberschuß als Reservefond ergebe. — Uebrigens muß in den Statuten, welche verhältnißmäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Capitaless in fallender Progression abgestuft werden (§. 11). Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefond der Anstalt abgefordert zu verrechnen. Dieser Reservefond hat zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassenfonds zu dienen. Steigt der Reservefond über die Höhe, die voraussichtlich zu obigem Zwecke nöthig ist, so kann der Ueberschuß mit Genehmigung der Behörde zu wohlthätigen und gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden. Doch sollen diese Localzwecke immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen (§. 12). Daher denn auch die Regierung zu wiederholten Malen und zuletzt mit Ministerialerlaß vom 19. April 1880 den Sparcassen dringend empfahl, aus den Ueberschüssen der Reservefonds Vorschußcassen für kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu errichten.³³⁵⁾

Die Bestimmungen über die Sparcassenbücher (§§. 14 und 15) bezwecken die Sicherung derselben vor Mißbrauch durch unbefugte dritte Personen, und gewähren ihnen (§. 16) eine kürzere (6monatliche) Amortisationsfrist, im Falle sie in Verlust gerathen

Verwendung der Spareinlagen.

Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparcassen angelegten **§. 147.** Gelder hat auf eine möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu ge-

³³⁵⁾ Erwähnter Min.-Erl. enthält zugleich die Bestimmungen über die Statuten solcher Vorschußcassen; abgedruckt bei *Wahrhoyer III. S. 161.*

schehen, und sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken: a) Verzinsliche Darlehen auf Real-Hypotheken, gegen pupillarische Sicherheit, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bei einer Brandversicherungs-Anstalt versichert werden. Es muß übrigens bei solchen Darlehen vorgesehen werden, daß die Rückzahlung gegen eine, jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten, erfolge, damit von den gesammelten, auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparcassen zurückfließe. b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Actien der k. k. Nationalbank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres, und nur bis zum Betrage von höchstens drei Viertel des bürnemäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages. c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, genehmigte Zwecke, mittelst Concurrnz sämtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung. d) Escompte von Staats-Central-Cassenanweisungen und anderen zur Erwerbung mittelst Escompte geeigneten inländischen Staatspapieren, dann solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender, nicht bloß domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Handelsgerichte protocollirt sein muß, versehen sind. — Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen, und insoferne zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten. e) Vorschüsse an Versatzämter und f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechsellosigkeit beruhen, und denen bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf. g) Ankauf von verzinslichen österreichischen Aerarial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen. — Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann und insoweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden sind (§. 19).

Behördliche Controle.

§. 148. Gegenüber Privatvereinen zum Zwecke der Sparcassengründung (Gründervereinen) trifft das Regulativ die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Ausbeutungen der Sparcassen durch dieselben vorzubeugen, so z. B. dürfen Mitglieder solcher Vereine nicht Schuldner der Sparcasse werden. Den Gemeinden hingegen, die Sparcassen gründen wollen, kommt das Regulativ fördernd entgegen. Es legt ihnen nur die Pflicht auf, für die Verwaltung der Sparcassen durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden oder hiefür anzustellenden Organe zu sorgen, und dabei die für die Verwaltung des Gemeindevermögens geltenden Vorschriften zu beobachten.

Die Verwahrung und Verrechnung der Sparcassenfonds muß jedoch getrennt geführt werden (§. 22).

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden, und das Nöthige vorzukehren haben. — In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassen als Kläger oder Geplagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande (§. 26). Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebarung, und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat. Zu diesem Ende liegt es den betreffenden Statthaltereien ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen. Nebstdem hat die Statthalterei ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparcassen-Anstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Control-Maßregeln bei dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte, und auf die gesicherte Bewahrung der in der Casse befindlichen Gelder zu richten. — Die Sparcassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Verwaltungs-Präliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Statthaltereien zur Einsicht vorzulegen. — Jeder Sparcasse wird ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen, und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Statthalterei nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat (§. 27). Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abge sondert geführt werden (§. 28). Die Vereinigung anderer den Theilnehmeru Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparcassen, als solchen, ist nicht gestattet (§. 29). Die Sparcassen haben jährliche Gebahrungsübersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Statthaltereien vorzulegen. In diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefond sich ergebende Ueberschuß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen (§. 30).

Bei etwaigen Auslösungen von Sparcassen hat der landesfürstliche Commissär die Rechte der Einleger zu wahren (§. 34).

Actiengesellschaften.

§. 149. Die erste allgemeine gesetzliche Regelung der Actiengesellschaften wurde mit dem Hofdecret vom 5. November 1843 Z. 33965 vorgenommen, dessen Geltung für solche auf Gewinn abzielende Actiengesellschaften durch das mit Patent vom 17. März 1849 RGV. Nr. 171 erlassene Vereinsgesetz nicht berührt wurde. Erst das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 setzte die Bestimmungen des Hofdecrets vom 5. November 1843 wie auch das Patent vom 17. März 1849 außer Kraft und nahm eine Neuregelung der Verhältnisse aller Actiengesellschaften wie auch aller anderen Vereine vor.

Bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Oesterreich (1863) galten nun für alle auf Gewinn berechnete Vereine, zu denen also auch alle genossenschaftlichen Handels- und Industrieunternehmungen gehörten, die Bestimmungen dieses Vereinsgesetzes. Mit der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches traten bezüglich der Commanditgesellschaft auf Actien und der Actiengesellschaft, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, die bezüglichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes von 1852 (§§. 9 und 12) außer Kraft und an deren Stelle die, die Gründung solcher Unternehmungen mehr begünstigenden und erleichternden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 150—249). Das Vereinsgesetz von 1852 blieb nur noch für alle andere auf Gewinn berechneten Vereine (Transportgesellschaften, Creditanstalten, Sparcassen u. s. w.) in Kraft.

Darnach ist die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich „wenn sie Actienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchem das erforderliche Capital durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen“ (§. 1 lit. b).

Insbesondere ist eine solche Bewilligung erforderlich für Vereine, welche sich die Errichtung von regelmäßigen Transportverbindungen zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, Dampfschiffahrts-Unternehmungen insbesondere; den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; von Bergwerks-Unternehmungen; Colonisirungen; Credit-Anstalten; Versicherungs-Anstalten; allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten; Pfandleih-Anstalten (Verlag-Anstalten) zur Aufgabe setzen (§. 4).

Und zwar ist für einige der obigen Unternehmungen wie Credit-Anstalten, allgemeine Credits- und Rentenanstalten, dann Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen die Ertheilung der Bewilligung dem

Kaiser vorbehalten; für die anderen ertheilt die Bewilligung das Ministerium des Innern.

Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft muß den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hiezu nöthigen Beheften, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein.

Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dergl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen:

- a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere.

Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Creditirungen Darleihen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Beistimmung eine solche Darlehens-Aufnahme gestattet sein soll;

- b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll;
- c) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;
- d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher;
- e) wer den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgültige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefaßt und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll;
- f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, die Dauer derselben.³³⁶⁾

Bei Vereinen, welche für allmählig auszuführende Bau-Unternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll (§§. 9 und 10).

Bei Actienvereinen (die nicht unter das Handelsgesetz fallen) darf keine Vorausbezahlung unter was immer für einem Vorwande gefordert werden, bevor die Bewilligung hiezu erwirkt worden ist, auch dürfen über allenfalls freiwillig geleistete Einzahlungen keine in den Verkehr zu setzenden Interimscheine ausgefertigt werden.

Der Vertrag oder die Statuten müssen über das, den einzelnen Actionären zustehende Stimmrecht unzweideutige Bestimmungen enthalten.

Bei Vereinen, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, ist nebst einer Direction auch ein Aus-

³³⁶⁾ Obige Bestimmungen gelten nicht mehr für Commanditgesellschaften und Actien-Handelsgesellschaften, für welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gelten. Mit Min.-Erl. vom 2. Mai 1871 B. 5069 ist übrigens ein Musterstatut für Actiengesellschaften erlassen worden.

schuß aufzustellen und das Gebährungsresultat in angemessenen Zeiträumen (§. 12, lit. g) zu veröffentlichen.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann ertheilt werden, wenn:

- a) der Zweck des Vereines erlaubt ist, und wenn er nach dem Gesetze der Gegenstand eines Vereines sein darf;
- b) die Bewilligungserber, nach ihren persönlichen Verhältnissen, und wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensumständen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein gegründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und
- c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§. 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen.

Bei gewissen Vereinen muß schon behufs Einleitung der vorberathenden Maßregeln um die Bewilligung angefragt werden. Es muß das jedesmal stattfinden, wenn:

- a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder
- b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivelirungen, oder welche die Gestattung, Vermittelung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen.

Außerdem kann die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen.

Den Behörden steht zu, bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann gänzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Gesuchsteller und der Plan des Unternehmens den gesetzlichen Anforderungen nicht vollkommen entsprechen und der Zweck des Vereines nicht die gesetzlich geforderten Eigenschaften hat.

Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden.

Insbondere ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderungen oder Privat-Subscriptionen gebildet werden sollen, darüber zu wachen, daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitritts-Aufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines bis zu seiner definitiven Constatuirung zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der Voreinleitungen zu übernehmen habe, und daß sich jeder Theilnehmer, schon durch seinen erklärten Beitritt, dem bekannt gegebenen Programme und Statute ihrem vollen Inhalte nach zu fügen habe.

Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Ver-

eines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden.

Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde.

Es ist Sache der Theilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Änderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dergl.) und überhaupt der, durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung.

Alle Actiengesellschaften stehen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsbekahrung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines, oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen, von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Commissär beizugeben.

Dieser hat darauf zu sehen, daß der Verein die Gränzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite.

Außer den Fällen der freiwilligen Auflösung, welche statutenmäßig vor sich gehen muß, kann die Behörde zur Auflösung von Actiengesellschaften schreiten, wenn dieselben ohne Bewilligung gebildet wurden, ihre genehmigten Statuten überschritten haben, die ihnen behördlicherseits gestellten Bedingungen nicht erfüllt haben oder wenn ihre Auflösung durch öffentliche Rücksichten geboten ist (§. 24).

Ausländische Actiengesellschaften.

Die Erwerbshätigkeit ausländischer Actiengesellschaften im Inlande §. 150.
kann je nach Verhältnissen, Umständen und dem Gegenstande dieser Erwerbshätigkeit dem Inlande nützlich oder schädlich sein. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Ausländer den aus dem Inlande gezogenen Gewinn zu Capitalsbildung für's Ausland benützen und daher das Inland zu Gunsten des Auslandes in Contribution setzen, so müßte man ausländischen Gesellschaften jede Erwerbshätigkeit im Inlande verbieten. Aber dieselben Gründe, aus welchen im Waarenverkehr die Prohibitivpolitik verlaßen wurde, zwingen den Staat auch bezüglich der ausländischen Actiengesellschaften, eine solche Politik aufzugeben. Denn auch österreichische Actiengesellschaften können auf eine Erwerbshätigkeit im Ausland nicht verzichten und schließlich müssen auch auf diesem Gebiete sich die Grundsätze des „Freihandels“, der Gegenseitigkeit, Bahn brechen. Zudem kann

es ja für jedes Land nur von Vortheil sein, wenn ausländisches Capital im Inlande productiv angelegt wird (so lange demselben keinerlei Monopol eingeräumt wird).

Diese Erwägungen brachten es mit sich, daß zunächst ausländischen Actiengesellschaften mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften der Geschäftsbetrieb in Oesterreich unter gewissen gesetzlichen Bedingungen gestattet wurde.³³⁷⁾

Diese gesetzlichen Bedingungen beruhen auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit allen inländischen Actiengesellschaften derselben Art und verlangen die volle Gegenseitigkeit des bezüglichen Auslandes. Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung folgt, daß jede ausländische Actiengesellschaft, welche in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden will, den Nachweis erbringen muß, daß sie a) in ihrem Heimatsstaate rechtlich besteht und dort in wirklicher regelmäßiger Geschäftsthätigkeit sich befindet; b) daß der Zweck derselben den hierländischen Staatsinteressen nicht zuwiderläuft; c) daß ihre Statuten der dießbezüglichen inländischen Gesetzgebung nicht widerspricht und d) daß sie sich sowohl den allgemeinen inländischen Gesetzen wie auch dem besonderen bezüglich der Actiengesellschaften unterwerfe. Die Entscheidung über das Vorhandensein dieser Bedingungen und sohin über die Zulassung steht denselben inländischen Behörden zu, welchen die Bewilligung der inländischen Actiengesellschaften zusteht; denselben Behörden steht auch die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und die Gebahrung der zugelassenen Gesellschaften nach Maafgabe der dießfalls für die inländischen bestehenden Vorschriften zu.

Die ausländischen Gesellschaften müssen am Orte ihrer Hauptniederlassung im Inlande eine besondere Repräsentanz haben, die zur Vertretung der Gesellschaft sowohl der Regierung wie dem Publicum gegenüber ermächtigt ist. In Rechtsstreiten aus ihrem hierländischen Geschäftsbetrieb untersteht die ausländische Gesellschaft den österreichischen Gerichten, wo aber statutenmäßig ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, so muß dasselbe ein in Oesterreich zuständiges sein.

Aus der Gleichstellung mit den hierländischen Gesellschaften derselben Art folgt ferner die gleiche Controlübung seitens der inländischen Behörden und daher die Pflicht der hierländigen Repräsentanzen zur periodischen Vorlage: der Generalbilanz der ganzen Gesellschaft, der Specialbilanz über den österreichischen Geschäftsbetrieb und der Protokolle der Generalversammlungen. Die Mitglieder der hierländigen Repräsentanz haften persönlich für jeden den hierländigen Gläubigern der Gesellschaft durch dieselbe zugefügten Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der überreichten Specialbilanz entstanden ist. Alle inländischen Bestimmungen über Eintragung in die Handelsregister haben auch bezüglich der zugelassenen Gesellschaften Anwendung zu finden.

Aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit folgt die Pflicht der ausländischen Gesellschaft, den Nachweis zu erbringen, daß die Regierung ihres

³³⁷⁾ Kaij. Verordn. v. 29. November 1865 RGS. Nr. 127.

Heimatsstaates die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum geschäftsmäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht in dortigen Staatsgebieten zuläßt.

Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt auf Grund des Gesetzes, wenn irgend eine der obigen Bedingungen der Zulassung hinfällig wird, wenn die ausländische Gesellschaft den gestatteten Gewerbsbetrieb innerhalb sechs Monaten nicht wirklich eröffnet oder den eröffneten durch drei Monate eingestellt hat.

Auch kann die Regierung die ertheilte Zulassung widerrufen, wenn die ausländische Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beachtet.

Länger als gegenüber allen anderen ausländischen Actiengesellschaften erhielt sich in Oesterreich die Prohibition gegenüber den ausländischen Versicherungsgesellschaften. Denn da solche Gesellschaften keine sichtbare productive Thätigkeit entfalten und offenbar um existiren zu können mehr Einzahlungen aus dem Lande ziehen müssen als sie an Entschädigungen dem Lande zuwenden: so schien die Ausschließung derselben gerechtfertigt und geboten. Doch auch diesen Gesellschaften gegenüber mußten schließlich dieselben Gründe, die für die Zulassung aller anderen Actiengesellschaften maßgebend waren, den Ausschlag geben. Denn erstens kommt der Vortheil der Concurrnz doch nur dem inländischen Publicum zu statten, und zweitens giebt es ja auch inländische Asscuranzgesellschaften, die auf den Geschäftsbetrieb im Ausland reflectiren, von fremden Staaten daher die Zulassung anstreben.

So wurde denn mit Gesetz vom 29. März 1873 RGW. Nr. 42 jene bis dahin noch bestandene Ausschließung der ausländischen Versicherungsgesellschaften aufgehoben und die obigen Bestimmungen über Zulassung ausländischer Actiengesellschaften auch auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften ausgedehnt.

Postsparcassen.

Die ersten Versuche mit Postsparcassen machte man in England schon im Jahre 1807; sie blieben jedoch damals erfolglos. Erst in den 50er Jahren wurde dort die Frage neuerdings untersucht und auf Antrag Gladstone's beschloß das englische Parlament am 16. Mai 1861 die Einführung der Postsparcassen. Damals bestanden in ganz England 638 Sparcassen und die Gegner der Postsparcasse prophezeiten den Ruin dieser stattlichen Anzahl als gemeinnützig anerkannten Institute. Diese Prophezeiung traf nicht ein; die Postsparcassen nahmen einen ungeahnten Aufschwung und die alten Sparcassen erhielten sich, wenn auch in etwas verminderter Zahl, doch mit unvermindertem Einlagecapital.

Diese auffallende Thatsache lenkte auf sich die Aufmerksamkeit der festländischen Regierungen, vor allem Frankreichs welches zum Studium des neuen Institutes einen Fachmann nach England schickte. Dieser Fachmann, Agathon Prevost, Generalagent der ersten Pariser Sparcasse, war von Haus aus ein Gegner der staatlichen Sparcassen und ging, wie er selber gestand, nicht

ohne eine gewisse Voreingenommenheit nach England. Die Thatfachen jedoch bekehrten ihn; von seiner Studienreise kam er als Vertheidiger der Postsparcassen zurück.³²⁸⁾

Nun begann auch die österreichische Regierung sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Im Jahre 1872 entsendete sie einen Beamten nach England, um das neue Institut in seinem Heimatlande kennen zu lernen. Auch dieser kehrte als warmer Anhänger desselben zurück. Das österreichische Handelsministerium wäre schon damals der praktischen Durchführung dieser Frage näher getreten, aber das damalige Finanzministerium widersetzte sich diesem Vorhaben. Es machte geltend: die österreichischen Postämter seien keine Geldgebarungsinstitute und man könne ihnen einen solchen neuen, ihnen vollkommen fremden finanziellen Geschäftskreis nicht zumuthen.³²⁹⁾

So wurde denn damals das Vorhaben des Handelsministeriums aufgegeben. Mittlerweile wurden jedoch in Oesterreich die Post-Geldanweisungen eingeführt und dieser Postanweisungsverkehr entwickelte sich so rasch und mächtig, daß die Post schon zu Ende der 1870er Jahre 4 1/2 Millionen Anweisungen mit einem Geldebetrage von 200 Millionen Gulden ausweisen konnte. Damit war die österreichische Post ein „Geldgebarungsinstitut“ geworden und die einstige Einwendung des Finanzministeriums gegen die Postsparcassen verlor nun ihre Grundlage.

Am 26. November 1879 stellte der Abgeordnete Lenz im Abgeordnetenhaus den Antrag: die Regierung sei aufzufordern, ein Gesetz behufs Einführung von Postsparcassen dem Reichsrath vorzulegen.

Der Antrag stieß im Abgeordnetenhaus auf heftige Gegnerschaft und im Ausschuß, dem er zugewiesen wurde, kostete es viel Mühe, für denselben eine Mehrheit von Stimmen zu erlangen. „Keine Verstaatlichung des Sparcassenwesens“ lautete die Parole der Gegner, die sich in den Reihen derjenigen liberalen Abgeordneten befanden, welche principiell gegen alle „Verstaatlichung“ im Namen der Freiheit Opposition machten. Es war ein Glück für die Sache, daß sich im Ausschuß ein tüchtiger Statistiker und eifriger Anwalt des „kleinen Mannes“ fand, dem die Berichterstattung über den Antrag Lenz übertragen wurde. Otto Hausner hat sich mit seinem Berichte über Einführung der Postsparcassen in der parlamentarischen Geschichte Oesterreichs ein schönes Denkmal gesetzt. Nach einem Hinweis auf die segensreiche Wirksamkeit der Postsparcassen in England, Frankreich, Italien und Belgien widerlegte er mit Zahlen die Befürchtungen der Gegner, daß die Postsparcassen das Verderben der bestehenden Sparcassen

³²⁸⁾ In seinem in der französischen Kammer vorgetragenen Berichte legte er bezüglich der Wandlung seiner Ansichten über Postsparcassen ein freimüthiges Geständniß ab. Rien n'est si brutal comme un fait — sagte er da — je suis forcé de reconnaître que ce système de caisses d'épargnes postales est à mes yeux une grande conception. Vergl. den Motivberichter der Regierung zum Gesetzentwurf über Sparcassen in den Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses 1882.

³²⁹⁾ Ausschußbericht über den Gesetzentwurf betreffs der Postsparcassen erstattet im Abgeordnetenhaus im März 1881. (Berichterstatte Otto Hausner).

sein würden. Der Zweck der Postsparcassen sei überall der, dem kleinsten Manne, dem Arbeiter, dem Diensthoten, dem Tagelöhner die Gelegenheit zum Sparen zu geben. Dieser Aufgabe seien die bestehenden Sparcassen nicht gewachsen, schon aus dem Grunde, weil ihre Zahl zu gering sei. In Oesterreich gab es damals nur 321 Sparcassen; also nur an 321 Stellen konnten in Oesterreich Spargelder eingelegt werden; um eine kleine oder kleinste Einlage zu machen, müßte da oft eine Reise unternommen werden. Dagegen gab es schon damals (1880) in Oesterreich 4088 Postämter und damit würden ebensoviele Einzahlungsstellen für Spareinlagen geschaffen. Die Unzulänglichkeit jener 321 Sparcassen erhielt dagegen eine grelle und sensationelle Beleuchtung durch die ihr von Hausner entgegengestellte Thatsache, daß es in Oesterreich 3836 Lottocollecturen gebe — also mehr als zehn Mal so viel Gelegenheit zum kleinen Zahlenlottospiel als zu Spareinlagen.

Eine weitere statistische Analyse der österreichischen Spareinlagen, welche darlegte, daß im Vergleich mit anderen Staaten in Oesterreich damals auf jeden Einleger eine verhältnißmäßig große Summe entfiel: stellte es klar, daß die Einlagen der Sparcassen gar nicht einmal vom kleinen Manne herrühren, sondern „vom wohlhabenden Rentier oder abgeschreckten Speculanten“, namentlich da das österreichische Sparcassenregulativ und die Statuten der Sparcassen keinerlei wirksame Bestimmungen dagegen enthalten, daß eine und dieselbe Person (auf mehrere Büchel) große Capitalien auf sichere Verzinsung anlege. Dieser Bericht Hausner's verschaffte der Sache der Postsparcassen den Sieg: Das Abgeordnetenhaus nahm am 4. März 1881 die Resolution an, womit die Regierung aufgefordert wurde, „die Errichtung von Postsparcassen mit **geringer** Verzinsung der Einlagen in reifliche Erwägung zu ziehen“.

Dieser Beschluß des Abgeordnetenhauses traf das Handelsministerium nicht unvorbereitet. Schon in der folgenden Session legte die Regierung den Entwurf eines Postsparcassengesetzes vor. Der Motivenbericht wies unter anderem darauf hin, daß die Vertreter der Interessen der Sparcassen aus zweifachem Grunde beruhigt sein können, da erstens die Verzinsung der Postsparcassen eine sehr niedrige sei (nur 3⁰/₁₀₀) und zweitens durch die strengen Bestimmungen gegen höhere Einlagen, den Sparcassen, die doch zumeist von Rentiers benutzt werden, keinerlei Concurrenz erwachse. Der Entwurf passirte glücklich die parlamentarische Behandlung und ward zum Gesetz erhoben.³⁴⁰⁾

³⁴⁰⁾ Minder glücklich in dem Durchbringen des Postsparcassenenwurfes war die deutsche Regierung im deutschen Reichstag 1884—1885. Dieselbe erlangte dort nicht die Majorität und so giebt es in Deutschland noch gegenwärtig keine Postsparcassen. Es verschuldet dieß einerseits die übertriebene Menglichkeit jener „Menschenfreunde“, die an den Sparcassen theilhaftig sind, andererseits jenes extreme Dogma des Liberalismus, welches überall den „Staatssocialismus“ wittert, wo von Verstaatlichung die Rede ist. Hier bringen unklare staatsrechtliche Anschauungen der Gesamtheit empfindlichen Schaden.

Das Postsparcassengesetz.

§. 152.

Das Postsparcassengesetz vom 28. Mai 1882 ordnet die Errichtung eines „k. k. Postsparcassenamtes“ in Wien an, welches „unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatsparcasse“ bildet. Die Organisation und Festsetzung des Wirkungskreises derselben bleibt Sache der Regierung und wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die einzelnen Postämter dienen als Sammellstellen des Postsparcassenamtes und besorgen die ihnen aufgetragenen Auszahlungen. Zur Erstattung gutachtlicher Aeußerungen und zur Antragsstellung in Angelegenheiten der Postsparcassen wurde ein Beirath bestellt, dessen Wirkungskreis ebenfalls im Verordnungswege festgestellt wird.

Das Postsparcassenamt in Wien ist ein einheitliches Institut unter einheitlicher Leitung; es ist der Träger aller aus den Postsparcassengeschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten sowohl gegenüber den Einlegern wie auch nach außen. Die einzelnen Postämter sind nur Organe desselben, welche die Einlagen vereinnahmen und die dem Postsparcassenamte gekündeten Einlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements und der ihnen erteilten Aufträge zurückzahlen.³⁴¹⁾

³⁴¹⁾ Bezüglich der Modalitäten der Einlagen gelten jetzt die Bestimmungen des Ges. v. 17. November 1887, durch welche die bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 28. Mai 1882 abgeändert wurden. Einzahlungen und Auszahlungen werden auf Grund von Einlagebüchern gemacht, in denen alle Transactionen eingetragen werden. Das auf den Namen des Einlegers ausgestellte Büchel kann nur von dem Einleger selbst benutzt werden, zu welchem Zwecke dasselbe mit dessen Unterschrift zu versehen ist.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat. Eine Abtretung des Einlagebuches an einen andern wird vom Postsparcassen-Amte nur dann berücksichtigt, wenn der Uebertragungsact vor einem mit dem Postsparcassendienste betrauten Postamte stattgefunden hat. Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen. Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausfertigt. Für ein und dieselbe Person darf nur ein Postsparcassen-Einlagebuch ausfertigt werden. Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausfertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig. Ueberrifft jedoch der Gesamtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., so geht der Einleger jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1000 fl. übersteigt, verlustig. Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Abgange eintretenden Capitalsverlust nachzusehen. Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu erteilen. Von dem Einleger unterscheidet das Gesetz übrigens den Erleger; letzterer ist derjenige, der zu Gunsten eines andern, des Einlegers, die erste Einlage leistet und das Büchel mit seinem Namen unterfertigt.

Der Einleger ist jederzeit berechtigt, auch ohne Intervention des Erlegers bei einer Sammelstelle zu erscheinen und dabelbst seine Unterschrift aufnehmen

Die Spareinlagen hat das Postsparkassenamt fruchtbringend anzulegen und zwar durch Ankauf von verzinslichen Staatsschuldverschreibungen.

Da die Verzinsung der Einlagen mit 3% festgesetzt ist und die österreichischen Staatsschuldverschreibungen eine höhere Verzinsung (4—5%) gewähren, so ergibt sich bei den massenhaften kleinen Einlagen ein bedeutender Gewinn für die Postsparkasse. Aus demselben sind in erster Linie die Verwaltungskosten und alle sonstigen Auslagen des Postsparkassenamtes zu bestreiten, der verbleibende Ueberschuß zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Dieser Reservefond ist allmählig auf die Summe von 5% der gesammten Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von 2 Millionen Gulden nicht übersteigen. Wenn der Reservefond, der fruchtbringend anzulegen ist, dieses sein gesetzliches Maximum erreicht, so wird der weitere gesammte Ueberschuß dem Postgefälle gutgeschrieben, bildet dann also ein Einkommen des Staates.

Die Bestimmungen über die Einlagen, deren Verzinsung und Rückzahlung berücksichtigen in all und jeder Hinsicht das Interesse des kleinen Einlegers, indem die unterste Gränze der Einlage mit 50 fr. festgesetzt ist und die Verzinsung schon von 1 fl. beginnt.³⁴²⁾ Andererseits wird durch entschiedene, mit Straffanctionen versehene Bestimmungen der Ausnützung der Postsparkassen durch Capitalisten vorgebeugt, indem keiner einzelnen Person eine größere Einlage als 1000 fl. gestattet und auch mehrfache Einlagen einer Person auf mehrere Einlagebüchel verboten sind. Dagegen kann sowohl jeder hinreichende Betrag der Einlage wie auch jeder Ueberschuß derselben über 1000 fl. zum Ankauf von Staatspapieren verwendet werden, welchen das Sparkassenamt besorgt, und für den Einleger verwahrt, sodann ihm der entfallende Zinsertrag jedesmal gutgeschrieben wird. Dadurch erfüllt das Postsparkassenamt auch den Zweck der Festlegung eines bedeutenden Theils der österreichischen Staatsschuld im Inlande.

Die Spareinlagen genießen eine Reihe gesetzlicher Vorzugsrechte. Sie können auch von Minderjährigen erlegt und (wenn nicht schriftliche Einsprache ihrer Vertreter vorliegt) auch behoben werden; es kann auf dieselben weder ein Verbot noch ein Pfandrecht erworben werden; auch eine executive Einantwortung eines Postsparkassenbüchels ist unzulässig u. dergl.³⁴³⁾

zu lassen. Insolange der Einleger von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, betrachtet das Postsparkassenamt den Erleger als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, soferne nicht der Einleger das Postsparkassenamt von seinem gegentheiligen Willen in Kenntniß gesetzt hat (§§. 2 u. 3 Min.-Vdg. v. 22. November 1887 RGV. Nr. 134).

³⁴²⁾ Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen, welche drei von Einhundert Gulden per Jahr nicht überschreiten soll, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung des Beirathes im Verordnungswege festgesetzt und ist jede Aenderung im Reichsgesetzblatte, dann im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ und in den Landeszeitungen zu verlaublichen.

Die Wirksamkeit des neu festzusetzenden Zinsfußes beginnt von dem auf dessen Kundmachung folgenden 1. oder 16. des Monates und erstreckt sich auf alle auch früher geschenehen Einlagen (Art. 5. Ges. v. 17. Nov. 1887).

³⁴³⁾ Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theiles desselben an den

Ueber die gesammte Gebahrung mit den eingelegten Spargeldern hat das Postsparcassenamt vorschriftsmäßig Rechnung zu legen, worüber die Controle dem obersten Rechnungshofe zusteht. Periodische Ausweise über den Stand des Vermögens veröffentlicht das Postsparcassenamt in der „Wiener Zeitung“, jährliche Gebahrungsausweise veröffentlicht daselbst der Handelsminister mit Ablauf jedes Solarjahres. Die Correspondenz zwischen Einleger und Postsparcassenamt ist portofrei; das Einkommen des Postsparcassenamtes steuerfrei.

Check- und Clearing-Verkehr.

§. 153. Auf Grund des Gesetzes vom 17. November 1887 wurde in Anlehnung an den Postsparcassenverkehr der Check- und Clearing-Verkehr vermittlest der Post eröffnet, womit die Postanstalt direct eine entgeltliche Geldverkehrsvermittlung im Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden übernommen hat. So wie dieser Check- und Clearing-Verkehr ganz andere Zwecke verfolgt als der Postsparcassenverkehr, nicht mehr als eine Wohlthätigkeit für den kleinen Sparer aufgefaßt werden darf, sondern einfach als Förderung des Verkehrs durch billige und zuverlässige Vermittelung von Zahlungen und Geldempfangen: so wird denn derselbe bei dem Postsparcassenamte von dem eigentlichen Sparverkehr in der Gebahrung und Verrechnung ganz getrennt geführt. Die Theilnahme an diesem Verkehre bewilligt das Postsparcassenamt gegen Erlag einer Stammeinlage in baarem Gelde, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.³⁴⁴⁾ Das Postsparcassenamt kann ohne Angabe der Gründe die angesuchte Theilnahme ablehnen, oder die bereits bewilligte durch Kündigung und Rückstellung der Stammeinlage jederzeit aufheben (§. 4). Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen im Anweisungss- (Check- und Clearing-) Verkehre darf höchstens 2% für ein Jahr betragen. Innerhalb dieser Maximalgränze setzt die Regierung den Zinsfuß fest. Die Regierung kann auch die vollständige oder theilweise Unverzinslichkeit der Einlagen im Checkverkehr — insbesondere der Stammeinlagen — anordnen.

Die Fructification der im Check- und Clearing-Verkehr eingehenden Gelder, insoferne dieselben nicht bereit gehalten werden müssen, erfolgt 1. durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine); 2. durch Uebergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallszeit (Contocorrent-Einlagen); 3. durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld und der Staats-

Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichneter Sammelstelle (Postamt) geschehen kann, durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle.

³⁴⁴⁾ Beträgt gegenwärtig auf Grund §. 7 Min.-Vdg. v. 22. Novbr. 1887 100 fl. Die Theilnahme am Anweisungss- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassen-Amtes ist auch solchen Personen gestattet, welche nicht Einleger im Sparverkehr sind. Sie wird vom Postsparcassen-Amte gegen Erlag einer Stammeinlage und zwar insoferne der Theilnehmer auch dem Clearingverkehr beizutreten wünscht, mit Einschluß dieses Verkehrs bewilligt.

schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann jener österreichischen Werthpapiere, deren Belehnung der österreichisch-ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist, endlich von Actien und Pfandbriefen der österr.-ungar. Bank (Vombardgeschäft mit Ausfluß des Reportgeschäftes); 4. durch Escomptirung von Coupons der obigen Effecten, dann von gezogenen österreichischen Staatsloosen, wie auch von sonstigen zur Rückzahlung verlosten Effecten der oben bezeichneten Art, ferner von Steuerrestitutions-Anweisungen; 5. durch Escomptirung von Wechseln, welche bereits von einer Bank, einer Sparcasse oder einem auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 registrirten Vorschuß- oder Credit-Vereine escomptirt sind; 6. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effecten sich zur Belehnung eignen.

Die Dauer der oben erwähnten Darlehen, sowie die Frist, innerhalb welcher die zu escomptirenden Werthpapiere, dann die in Escompt zu nehmenden Wechsel innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlbar sein müssen, ist auf längstens drei Monate beschränkt. Die Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effecten, die Festsetzung der Belehnungshöhe, sowie die Bestimmung der Institute, mit welchen das Postsparcassenamt behufs der oben bezeichneten Veranlagungsgeschäfte in Verbindung zu treten hat, erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (§. 7).

Der Check- und Clearing-Verkehr genießt mannigfache Stempel- und Gebührenbefreiung oder Begünstigung.

Dagegen erhebt die Post für die Benützung dieses Verkehrs besondere Gebühren, was bei dem Sparcassenverkehr nicht der Fall ist. So werden z. B. die Drucksorten im Check- und Clearing-Verkehr gegen eine den Ersatz der Herstellungskosten zu decken bestimmte Gebühr verabfolgt; für jede an dem Conto des Theilnehmers vorzunehmende Amtshandlung wird eine Manipulationsgebühr von 2 kr. erhoben u. s. w.³⁴⁵⁾

Für den Check- und Clearing-Verkehr wird ein besonderer Reservecfond gebildet und zwar aus jenen Ueberschüssen, welche aus der Gebahrung dieses Verkehrs nach Abschlag etwaiger Verluste im Sparverkehr nach Schluß des Verwaltungsjahres verbleiben. Auch für diesen fruchtbringend anzulegenden Reservecfond ist ein Maximum (5⁰/₁₀ des reinen Einlagestandes) festgesetzt, nach dessen Erreichung alle Ueberschüsse dem Postgefälle als Einnahmen zugeföhren werden.

³⁴⁵⁾ Vergl. Vollzugsverordnung v. 27. November 1887 §. 10. Die Sammelstellen des Postsparcassen-Amtes erhalten für die Geschäfte des Postsparcassendienstes eine nach Schluß eines jeden Kalenderjahres auszuzahlende Entlohnung. Dieselbe beträgt a) fünf Kreuzer für jedes am Jahreschlusse existirende, von der betreffenden Sammelstelle in demselben Jahre herausgegebene Einlagebüchse; b) ein und ein Viertel Kreuzer für jede während des Jahres bei der betreffenden Sammelstelle im Sparverkehr und im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr bewerkstelligte Einlage.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§. 154.

Die auf Selbsthilfe bauende Genossenschaftsbewegung, die in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts in England begann („Pioniere von Rochdale“ 1843) und dort in den 50er und 60er Jahren eine die Selbsthilfsgenossenschaften begünstigende und fördernde Gesetzgebung provocirte: griff in den 60er Jahren nach Deutschland herüber (Schulze-Delitzsch). In Preußen erfolgte sodann eine gesetzliche Regelung der Genossenschaften mit Gesetz vom 27. März 1867, welches im folgenden Jahre (4. Juli 1868) auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt wurde. In Oesterreich entwickelte sich das Genossenschaftswesen ebenfalls in den 60er Jahren so gut es eben ging, auf Grundlage des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852.³⁴⁶⁾

Die Unzulänglichkeit dieses Vereinsgesetzes für alle die neuen Formen der Selbsthilfsgenossenschaften drängte jedoch zu einer gesetzgeberischen Regelung derselben. Die Regierung hatte schon in der Reichsrathssession 1868/69 einen Gesetzesentwurf dem Reichsrath vorgelegt, welcher das ganze Gebiet der Actiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften umfaßte: derselbe gelangte jedoch damals nicht zur Verhandlung. Im März 1872 brachte nun die Regierung auf Grund a. h. Entschliezung vom 29. Februar 1872 einen Entwurf eines ausschließlich die „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ regelnden Gesetzes vor den Reichsrath, welches nach dem Muster des norddeutschen Gesetzes verfaßt war und nach parlamentarischer Behandlung unterm 9. April 1873 (RGV. Nr. 70) als Gesetz kundgemacht wurde.

Dasselbe findet Anwendung auf alle Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche sich „die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder Creditgewährung“ zum Zwecke setzen (§. 1). Je nach der Art und Weise wie dieser Zweck erreicht werden soll, auf welchem Erwerbsgebiete und durch welche Mittel er angestrebt wird, können solche Genossenschaften sehr verschieden sein. Das Gesetz zählt nur beispielsweise einige auf und zwar Voransch- und Consumvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Productiv- und Consumvereine, endlich Wohnungsgenossenschaften. Doch können auch andere Arten von Genossenschaften, z. B. solche, welche die gemeinschaftliche Benützung einer motorischen Kraft bezwecken u. dergl. auch unter die obige Definition und die Bestimmungen dieses Gesetzes subsumirt werden.³⁴⁷⁾

³⁴⁶⁾ Die erste Genossenschaft in Oesterreich soll der Aushilfscassenverein in Magensfurt gewesen sein; im Anfang der 70er Jahre gab es schon in Oesterreich über 1000 Genossenschaften. Eine im Jahre 1870 von den vereinigten Wiener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften veröffentlichte Schrift klagt über das Mißtrauen, welches die Behörden dem Genossenschaftswesen entgegenbringen, und über die Bedrückung derselben seitens der Finanzbehörden. Der Berichterstatter über den Regierungsentwurf des Genossenschaftsgesetzes im Abgeordnetenhanse im Jahre 1872 bestätigt, daß „diese Klagen nicht unberechtigt“ waren.

³⁴⁷⁾ Das Ges. v. 27. December 1880 RGV. Nr. 15 zählt als zu diesen „auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden“ Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften noch ausdrücklich hinzu: Bau- und Werksgenossenschaften, ohne damit den Kreis dieser Genossenschaften erschöpfen zu wollen.

Solche Genossenschaften können entweder mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

Zur Gründung einer solchen Genossenschaft ist außer dem vorschriftsmäßigen Statut, die Eintragung derselben in das bei jedem Handelsgerichte zu führende Genossenschaftsregister³⁴⁸⁾ und zwar mit einer den Gegenstand der Unternehmung bezeichnenden Firma erforderlich; auch muß die Art der Haftung („beschränkt“ oder „unbeschränkt“) im Register ersichtlich gemacht werden.

Der Genossenschaftsvertrag (Statut) muß enthalten: 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll; 4. die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschafter, sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben; 5. den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile; 6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter; 7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft; 8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; 11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen; 12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (s. unten) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung; 13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken haben (§. 5).

Der einregistrierte Genossenschaftsvertrag muß in dem vorschriftsmäßig veranstalteten Auszug veröffentlicht werden.

Der rechtliche Bestand der Genossenschaft beginnt mit deren Einregistrierung; alle Abänderungen des Genossenschaftsvertrages unterliegen denselben Bestimmungen bezüglich der Eintragung in's Register wie der ursprüngliche Vertrag. Errichtet die Genossenschaft Filialen, so müssen die Eintragungen bei dem Handelsgerichte des betreffenden Bezirkes wiederholt werden. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet

³⁴⁸⁾ Ueber Anlegung und Führung dieser Register. Min.-Bdg. v. 14. Mai 1873 RGW. Nr. 71.

sich zunächst nach dem Genossenschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen des Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dieß ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Die Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat (§§. 11 und 12).

Macht die Genossenschaft Handelsgeschäfte, so unterliegt sie den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben wird ein Register geführt, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile eingetragen werden muß.

Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß jedermann gestattet werden (§. 14).

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschaftler zu wählenden Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Derselbe Vorgang ist bei jedem Personenwechsel oder bei Bestellung von Stellvertretern zu beobachten (§§. 15 und 16).

Die Genossenschaft wird aus den durch ihren Vorstand geschlossenen Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand muß jährlich einen Rechnungsabschluss des verflossenen Geschäftsjahres und die Bilanz veröffentlichen; dabei sind auch die Daten bezüglich der Mitgliederzahl und der Vermehrung oder Verminderung der Antheile zu veröffentlichen.

Durch den Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstande ein Aufsichtsrath, welcher von den Genossenschaftlern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird, und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite gesetzt werden.

Einem solchen Aufsichtsrath räumt das Gesetz weitgehende Befugnisse ein. Derselbe überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftscasse untersuchen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-

versammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen (§. 24).

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Proceße zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschaftler ist befugt, als Intervenient in diese Proceße auf eigene Kosten einzutreten (§. 25).

Die Geschäftsführung der Genossenschaften kann auch besoldeten Beamten übertragen werden.

Die Gesamtheit der Genossenschaft bildet die Generalversammlung; wenn nicht das Statut etwas anderes festsetzt, so hat jeder Genossenschaftler in der Generalversammlung eine Stimme. In der Regel wird die Generalversammlung der Genossenschaftler durch den Vorstand berufen.

Außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine solche jedesmal zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einer größeren oder geringeren Zahl von Genossenschaftlern beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden.

Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hierzu erforderlichenfalles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden österreichischer Währung zu verhalten.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insofern der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Theil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist (§§. 28—32).

Wenn das Statut nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Nur die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Genossenschaft erfordern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist für seine Amtsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt 1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2. durch einen Beschluß der Genossenschaft; 3. durch Eröffnung des Concurfes; 4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn aus Anlaß der Thätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntniß erfolgt ist.

Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzuthellen (§. 37).

Das Auflösungs Erkenntniß steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungs Erkenntniß kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Die Befugniß der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei Monaten, nachdem dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist (§. 38).

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurfes oder nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlaublich werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei der Genossenschaft zu melden (§. 40).

Zur Durchführung der Liquidation der Genossenschaft werden Liquidatoren bestellt, die als solche beim Handelsgericht zur Eintragung in's Genossenschaftsregister eingetragen werden müssen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen und die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

1. Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

2. aus den verbleibenden Ueberschüssen werden die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn in dem Genossenschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist;

3. der nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsanteile der Genossenschafter noch vorhandene Ueberschuß wird, nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages über die Gewinnvertheilung unter die Genossenschafter vertheilt (§. 48).

Bei der Festsetzung der Pflichten der Genossenschafter gegen die Genossenschaft bildet der Umstand, ob die letztere „mit unbeschränkter“ oder „mit beschränkter“ Haftung errichtet wurde, einen wesentlichen Unterschied.

In ersterem Falle haften die Mitglieder für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle des Concurres oder der Liquidation solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen (§. 53), in letzterem Falle haften sie mit ihrem Geschäftsantheil und auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe desselben, wenn das Statut nicht einen noch höheren Haftungsbetrag festsetzt (§. 76). Dabei macht der Zeitpunkt des Eintrittes des Genossenschafters in die Genossenschaft keinen Unterschied: jeder später eintretende haftet für alle vor seinem Eintritte von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.

Das Recht des Austrittes steht jedem Genossenschafter zu, jedoch, wenn nichts anderes im Statut festgesetzt ist, immer nur mit Ablauf eines Geschäftsjahres und nach vierwöchentlicher Kündigung (§§. 54 und 77). Die ausgeschiedenen Mitglieder haben an die Reservefonds keinerlei Ansprüche (§§. 55 und 79); ihre Haftung für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten dauert bei der „unbeschränkten“ bis zur Verjährungsfrist (und übergeht auf ihre Erben), bei der „beschränkten“ nur ein Jahr nach dem Geschäftsjahr des Austrittes (§§. 55 und 78).

Privatgläubiger der Genossenschafter sind nicht befugt, aus dem Titel irgend eines Antheiles des einzelnen Genossenschafters am Genossenschaftsvermögen irgend einen Theil des letzteren in Anspruch zu nehmen; nur was dem einzelnen Genossenschafter an Zinsen oder Geschäftsanteilen oder was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft zukommt, kann Gegenstand der Inanspruchnahme seitens seiner Gläubiger sein (§. 56). Ist auf diese Weise das Vermögen der Genossenschaft vor den Ansprüchen der Privatgläubiger der einzelnen Genossenschafter geschützt: so ist aber auch andererseits die Genossenschaft nicht berechtigt, während der Dauer der Genossenschaft einem Genossenschaftsschuldner im Wege der Compensation seine Privatforderung gegen einen Genossenschafter streitig zu machen. Eine

solche Compensation kann nur dann eintreten, wenn und insoweit bei der Auflösung der Genossenschaft eine Genossenschaftsforderung dem betreffenden einzelnen Genossenschafter überwiesen wurde (§. 58).

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Kündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen (§. 59).

Der Concurß der Genossenschaft hat auch bei der „unbeschränkten“ den Concurß der Mitglieder nicht zur Folge. Nach geschlossenem Concurßverfahren wird eine „Beitragsberechnung“ angefertigt, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger beizutragen hat (§. 61).

Erfolgt die Begleichung nicht gütlich, so kommt es nach gerichtlicher Verhandlung zur gerichtlichen „Bestätigung der Beitragsberechnung“, gegen welche ein Rechtsmittel nicht zulässig und welche binnen 14 Tagen executionsfähig ist (§§. 61—64). Allerdings hat jeder Genossenschafter das Recht, für seine Person die bestätigte Beitragsberechnung mittelst Klage gegen den Vorstand der Genossenschaft anzufechten (§. 67).

Klagen der Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der letzteren (§. 72).

Auf die Verletzung der durch das Gesetz der Genossenschaften, ihren Vorständen und Liquidatoren auferlegten Pflichten (Anmeldungen, Nachweisungen, Mittheilungen an die Behörden u. dergl.) sind Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. gesetzt; eine Ueberschreitung des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches kann mit einer Geldbuße bis zu 300 fl. gestraft werden (§. 88).

Den auf Grund obiger Bestimmungen errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind mit Gesetz vom 21. Mai 1873 besondere Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuerkannt worden.³⁴⁹⁾

Börsen und Freilager.

§. 155. Den Umlauf des Capitals erleichtern und beschleunigen die großen Umsatzstätten desselben, die Börsen, und zwar sowohl Effecten- wie Waarenbörsen. Zur Errichtung derselben ist eine Bewilligung des Ministeriums

³⁴⁹⁾ Mit Ges. vom 27. December 1880 RGW. Nr. 161 sind die obigen Stempel- und Gebühren-Begünstigungen auch auf „die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden nicht registrirten selbständigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,“ welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, ausgedehnt worden und zwar auch für den Fall wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waaren kaufen oder ihre Cassabestände bei öffentlichen Creditinstituten anlegen.

erforderlich (des Finanz- u. Handelsminister.)³⁵⁰⁾ Sie müssen eine selbständige verantwortliche Leitung haben und stehen unter staatlicher Ueberwachung. Nicht genehmigte (Winkelbörsen) sind verboten; die Theilnahme an solchen wird polizeilich gestraft. Ein behördlich genehmigtes Statut umschreibt genau den Wirkungskreis und die Geschäftszweige jeder Börse, deren Verkehr an feste Normen gebunden sein muß. Zur Börsenfähigkeit gehört geschäftliche Unbefcholtenheit; Frauen sind vom Börsenbesuche ausgeschlossen. Uebertretungen der Börsenordnungen seitens der Börsenbesucher werden polizeilich gestraft. Die Börsengeschäfte können nur durch Vermittelung amtlich bestellter und beeideter Senjale gemacht werden³⁵¹⁾; diese sind bei ihren Geschäftsvermittlungen an die (mit Gesetz vom 4. April 1875 geänderten) Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 66—84) gebunden. Die Börseleitungen verfassen unter Mitwirkung des Regierungscommissärs und veröffentlichen sogleich amtliche Curszettel.

Um den in Waaren gebundenen Capitalswerth rascher zu mobilisiren und in Umlauf zu bringen, begünstigt das Gesetz vom 28. April 1889 RGV. Nr. 64 die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und gestattet denselben indossable Lagerheine (Warrants) auszustellen.

Auch der bei den Postsparcassen eingeführte Checkverkehr dient zur Erleichterung und Beschleunigung des Capitalsumlaufs.

Um Creditgeschäfte zu fördern, gewährt endlich (s. §. 142.) der Staat dem Gläubiger, abgesehen von dem ordentlichen Rechtsschutz im Civil- und Strafrechtswege, noch einen außerordentlichen Schutz, indem er ihm das Recht einräumt, rechtskräftig gewordene jedoch zum Nachtheil der Gläubiger in den letzten 10 Jahren vor Eröffnung des Concurfes geschlossene Rechtsgeschäfte des Schuldners nach Eröffnung des Concurfes unter den gesetzlichen Bedingungen anzufechten.³⁵²⁾

Andererseits wird allerdings auch der Schuldner vor unredlicher Ausbeutung seitens der Creditgeber in Schutz genommen.³⁵³⁾

Münzrecht.

Zur Sicherung und Förderung des Handelsverkehrs übt der Staat §. 156. sein Münzhoheitsrecht aus, kraft dessen nur staatliches oder staatlich beglaubigtes Geld öffentliche Geltung hat, alles ausländische Geld nur als Waare in Betracht kommt und behandelt wird.

Um zur Schaffung eines möglichst großen einheitlichen Münzverkehrsgebietes beizutragen, trat Oesterreich (mit dem Fürstenthum Liechtenstein) den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zoll-Vereinsstaaten mit dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 bei, in Folge dessen in Oesterreich die „österreichische

³⁵⁰⁾ Gef. v. 1. April 1875 betr. die Organisation der Börsen.

³⁵¹⁾ Gef. v. 4. April 1875 RGV. Nr. 68.

³⁵²⁾ Gef. v. 16. März 1884 RGV. Nr. 36 bei Manz B. II S. 649.

³⁵³⁾ Gef. v. 28. Mai 1881 RGV. Nr. 47 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Währung“ eingeführt wurde. Auf Grund dieses Vertrages wurde mit dem kaiserlichen Patent vom 19. September 1857 das österreichische Geldwesen geregelt, indem für dasselbe die in dem Münzvertrage vereinbarten Grundsätze zur Anwendung gebracht wurden.

Mit dem Vertrage vom 13. Juni 1867 ist aber Oesterreich aus dem deutschen Münzvereine ausgeschieden, in Folge dessen die in dem Münzvertrage mit den Vereinsstaaten vereinbarten Vereinsmünzen (die neben der Landesmünze Geltung hatten) in Oesterreich ihre Währungs-eigenschaft verloren und nunmehr Oesterreich ausschließlich seine eigene österreichische Währung hat und nur seine eigenen Landesmünzen als Geld anerkennt.

Und zwar giebt es derzeit in Oesterreich-Ungarn nur eine Art staatlichen Hartgeldes, nämlich das Silbergeld; das vom Staate geprägte und ausgegebene Goldgeld wird als Waare betrachtet und behandelt. Das Kupfergeld und ein Theil des Silbergeldes (nämlich die 10, 20 und 25 Kreuzerstücke) bilden die Scheidemünze. Neben dem Hartgeld emittirt der Staat eine bestimmte Summe von Papiergeld (Staatsnoten), welches, da es Zwangscurs besitzt, ebenfalls als Währungsgeld betrachtet werden muß.

Die Silberwährung, d. i. das als Währung erklärte Silbergeld besteht aus Silbergulden als Rechnungseinheit, von denen 45 Stück aus einem Zollpfund (500 Gramm) feinen Silbers geprägt werden.³⁵⁴⁾

Sowohl die Silber- wie auch die Goldmünzen werden gesetzlich zum vollen Zählwerthe ausgeprägt, d. h. ihr innerer Metallwerth entspricht ihrem Nennwerth (s. ob. S. 40). Nur ein Theil der Silber-Scheidemünze (die 10 und 20 Kreuzerstücke haben einen höheren Nennwerth als ihr eigentlicher Metallwerth; doch ist niemand verpflichtet, dasselbe in einem höheren Betrage als bis zur Höhe der Rechnungseinheit von 1 Gulden als Zahlungsmittel anzunehmen.

Bis zum Jahre 1879 stand es jedermann frei, Gold und Silber in Barren, Münzen, Bruch- oder Faden-Gold und Silber zur Ausmünzung in gesetzlich gangbare Münzen oder zur Verwechslung mit solchen gegen die hiesfür vorgezeichnete Gebühr an die k. k. Münzämter abzugeben. Seit dem Jahre 1879 ist diese „Prägef়reiheit“ bezüglich der Silbermünzen (Eingulden, Zweigulden und $\frac{1}{4}$ Guldenstücke) bis auf weiteres eingestellt. Es findet daher auch eine Einlösung von Silberbarren gegen solche Münzen nicht statt. (Der bezüglichliche „Auftrag“ des Fin.-Min. wurde nicht publicirt.)

Die österreichisch-ungarische Münzeinheit, der Gulden österreichischer Währung wird in Hunderttheile (Kreuzer genannt) getheilt. Außer den Einguldenstücken prägt der Staat als Landesmünzen noch Zweiguldenstücke und Viertelguldenstücke. Als silberne Scheidemünzen prägt der Staat Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke. (Ges. v. 1. Juli 1868 RGW. Nr. 84.) An dem gesetzlich festgestellten Feingehalte darf unter dem Titel eines Remediums nicht gekürzt werden; wohl aber sind die äußersten Fehlergränzen gesetzlich bestimmt. Die öffentlichen Cassen sind verpflichtet, bei Zahlungen die Scheidemünze bis zum Betrage von 5 fl. österreichischer

³⁵⁴⁾ R. Patent v. 19. September 1857 RGW. Nr. 169.

Währung anzunehmen. Die Wertwechslungscassen müssen Scheidemünze in jedem beliebigen Betrage auf Währungsgeld einwechseln.

Die als Handelsmünzen geltenden Goldmünzen prägt der Staat zu acht Gulden und zu vier Gulden (= 20 und 10 Franks), deren Gewicht, Feingehalt und Durchmesser im Gesetze vom 9. März 1870 bestimmt sind. Die Abweichung im Feingehalt darf bei diesen Münzen Ein Tausendtheil nicht überschreiten.³⁵⁵⁾ Zu einem im Verordnungswege³⁵⁶⁾ bestimmten Preise können diese Goldmünzen bei Auszahlungen der Staatscassen an Parteien, wenn letztere damit einverstanden sind, verwendet werden. Ein- und Ausfuhrzölle, sowie das dabei zu zahlende Wag-, Siegel- und Zettelgeld sind in Goldmünze (oder in Silber mit dem jeweiligen cursmäßigen Aufgelde) zu entrichten.³⁵⁷⁾

Die vom Staate geprägten silbernen Levantiner (Maria-Theresia-) Thaler, die nur für die Levante bestimmt sind, haben im Inlande keinen gesetzlichen Umlaufswerth; die Staatscassen dürfen sie bei Zahlungen der Parteien nicht annehmen.³⁵⁸⁾

Die österreichisch-ungarische Bank.

Die auch anderwärts gemachte Erfahrung, daß der wirthschaftliche Verkehr, den der Staat durch die Uebung seines Münzhoheitsrechtes sichern und fördern will, durch die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangscurs zu Zeiten schwer geschädigt werden kann und auch den Staat in Mitleidenschaft ziehe, wurde auch Oesterreich nicht erspart. Solches Papiergeld begann man in Oesterreich schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Vermittelung der Wiener Stadtbank, daher Bancozettel genannt, zu emittiren. Die Leichtigkeit, sich durch uncontrolirte Ausgaben solcher Geldzeichen, Mittel zur Führung der Staatswirthschaft, namentlich auch der Arriege zu verschaffen, verleitete die Regierung zu einer ausgedehnteren Inanspruchnahme der Zetelpresse, so daß im Jahre 1811 der Betrag der im Umlaufe befindlichen Bancozettel, für die bereits seit 1799 der Zwangscurs eingeführt werden mußte, 1060 Millionen überstieg — und den Staatsbankrott in der Form der Reduction des Nennwerthes der Bancozettel auf seinen fünften Theil zur unvermeidlichen Folge hatte.

Nach erfolglosen Versuchen, den dadurch im höchsten Grade zerrütteten Staatshaushalt zu ordnen, entschloß sich die Regierung, auf die Ausgabe all und jedes Staatspapiergeldes zu verzichten und mit der Verforgung des Verkehrs mit dem nöthigen Papiergeld eine selbständige Bank zu betrauen. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1816 die österreichische National-

³⁵⁵⁾ Ges. v. 26. Februar 1881.

³⁵⁶⁾ Fin.-Min.-Erl. v. 23. November 1870 Z. 4349.

³⁵⁷⁾ Art. XIII des Zolltarifs v. 27. Juni 1878 und Verordn. des Finanzministeriums v. 27. December 1878 Z. 6295.

³⁵⁸⁾ Fin.-Min.-Erl. v. 1. August 1886.

bank gegründet.³⁵⁹⁾ Dieselbe ist eine Actiengesellschaft, deren Vermögen aus Antheilen der Actionäre besteht.³⁶⁰⁾ Dieser Actiengesellschaft ertheilte der Staat das ausschließliche Privilegium der Notenausgabe für das ganze Reich, mit der Verpflichtung, diese Noten auf jedesmaliges Verlangen der Besitzer nach dem Nennwerthe in Metallgeld einzulösen.

Als Entgelt für dieses gewinnbringende Privilegium verpflichtete sich die Bank vorerst, dem Staate bei der Einlösung seines Papiergeldes behilflich zu sein. Thatsächlich kam diese Einlösung des Staatspapiergeldes mit Hilfe der Bank zu Stande und die Geldverhältnisse der Monarchie waren bis zum Jahre 1848 insoferne geordnete, inwieferne das circulirende Papiergeld bei der Bank jederzeit einlösbar war. Nachdem aber der Staat bei der Bank immer neue Credite in Anspruch nahm und dieselben nicht zurückzahlen konnte, gerieth die Bank im Jahre 1848 außer Stande, ihrer Noten-Einlösungspflicht nachzukommen. Der Staat aber, der diese Insolvenz der Bank verschuldete — sah sich gezwungen, die Bank von der Einlösungspflicht zu entheben (Mai 1848) und für die Banknoten den Zwangscours zu decretiren.³⁶¹⁾ Seit damals war wohl das Bestreben der österreichischen Regierung stets darauf gerichtet, die Bank in den Stand zu setzen, die Baareinlösung ihrer Noten aufzunehmen, was durch eine Rückzahlung der bei ihr contrahirten Schulden seitens des Staates erfolgen kann: doch konnte letzteres bis heutzutage noch nicht bewerkstelligt werden, da der Staat immer wieder durch Ereignisse und Katastrophen ge-

³⁵⁹⁾ In dem kaiserl. Patent v. 1. Juni 1816, womit die österreichische Nationalbank ins Leben gerufen wurde, heißt es: „Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letztverfloffenen 25 Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbständigkeit der Monarchie alles, was Regenten und Völkern am theuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen. Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nehmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzen uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt und ihre Sicherheit und Selbständigkeit von neuem gegründet hat. Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen.“ Der §. 1 dieses Patent's aber lautet: „Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswert und Zwangsumlauf oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen stattfinden. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeigeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht sein, solche Ausgaben, ohne sich jemals eines Papiergeldes mit Zwangsumlauf zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hilfsmittel zu bestreiten.“

³⁶⁰⁾ In der gegenwärtigen mit Gef. v. 27. Juni 1878 R. G. Nr. 66 zu Stande gekommenen Umgestaltung zu einer „österreichisch-ungarischen Bank“ besteht dieses Vermögen aus einem Capitale von 90 Millionen Gulden ö. W., welches durch die Vollenzahlung von 150,000 Actien à 600 fl. gebildet ist.

³⁶¹⁾ Kaiserl. Patent vom 2. Juni 1848.

zwungen wurde, theils neue Schulden bei der Bank aufzunehmen, welche dieselbe außer Stand setzten, die Baareinlösung aufzunehmen, theils Staatspapiergeld mit Zwangscurs zu emittiren.³⁶²⁾

Als Staatsnoten, von deren Einlösung die Nationalbank enthoben wurde und für die der Staat die Haftung übernimmt, werden Noten zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl. österreichischer Währung emittirt. Dieselben haben Zwangscurs.³⁶³⁾ Doch ist der Höchstbetrag derselben gesetzlich fixirt und zwar mit 150 Millionen; über die jeweilige Umlaufsmenge derselben werden Ausweise von der zur Controle derselben berufenen Staatsschulden-Controls-Commission veröffentlicht.

Organisation der österreichisch-ungarischen Bank.

Mit dem Gesetz vom 27. Juni 1878 wurde die bis dahin bestandene **§. 158.**
österreichische Nationalbank in eine „österreichisch-ungarische Bank“ umgewandelt und derselben vom 1. Juli 1878 bis zum 31. December 1887 ein Privilegium als Zettelbank verliehen. Dieses Privilegium wurde derselben nach Ablauf der ersten zehn Jahre mit Gesetz vom 21. Mai 1887 auf weitere zehn Jahre, d. i. bis zum 31. December 1897 verlängert, wobei mehrere Paragraphen ihres Statutes abgeändert wurden.

Nach diesem neuesten Privilegiengesetze nun, dessen integrierenden Theil das Bank-Statut bildet, ist die Bank eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit sowohl in Oesterreich wie in Ungarn ausübt (§. 1). Ihr Sitz ist in Wien; doch muß sie für alle von ihr betriebenen Geschäftszweige zwei Hauptanstalten in Wien und Budapest unterhalten (§. 2). Den Actionären der Bank gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank (§. 5). Alle ihre Rechte üben die Actionäre durch die Generalversammlung aus (§. 12). Dieselbe tritt jährlich einmal zu ihren ordentlichen Sitzungen zusammen; doch können an denselben nur solche österreichische oder ungarische Staatsangehörige

³⁶²⁾ An der Erfolglosigkeit und dem wiederholten Scheitern dieser Bestrebungen trugen immer wieder auswärtige Kriege, welche die Existenz des Staates bedrohten, die Schuld. Die erste Maßregel zum Zwecke der Ordnung der Geldverhältnisse wurde schon 1851 ergriffen. Mit dem Patente vom 15. Mai 1851 wurde nämlich bestimmt, daß die Gesammtsumme des Staatspapiergeldes nicht über 200 Millionen vermehrt werden dürfe und daß das in Umlauf befindliche Staatspapiergeld allmählig eingezogen werde. Mit dem Patent vom 23. Februar 1854 wurde mit der Bank das Uebereinkommen getroffen, wonach dieselbe das einlaufende Staatspapiergeld im Betrage von 148 Millionen gegen vom Staate ihr gegebene Deckung einzuziehen respective gegen Banknoten einlösen sollte. Ende 1858 kam man auf solchem Wege schon dahin, daß die Baarzahlung der Bank aufgenommen werden konnte, als der Krieg von 1859 dieses mühevollen Werf wieder zerstörte. Im Jahre 1865 war bereits wieder ein auf die Baarzahlung der Bank abzielendes Uebereinkommen getroffen: da verzettelte der Krieg von 1866 alle dießbezüglichen Hoffnungen. Gegenwärtig befaßt sich die Regierung mit den Vorarbeiten zur Wiederherstellung der Baluta, d. h. zur Ermöglichung der Aufnahme der Baarzahlungen seitens der Bank.

³⁶³⁾ Ges. v. 5. Mai 1866 RSB. Nr. 51.

theilnehmen, welche im November vor den regelmäßigen im Februar abzuhaltenden Jahresſitzung ſich vorſchriftsmäßig als Beſitzer von zwanzig Actien ausweiſen (§. 14). Von der Theilnahme an dieſen Sitzungen ausgeſchloſſen ſind ſolche Actionäre, die im Concurſ oder in Folge ſtrafgerichtlicher Verurtheilung bemafelt ſind.

Jedes Mitglied der Generalverſammlung kann nur in eigener Perſon erſcheinen und hat nur eine Stimme (§. 18). Juriftiſche Perſonen dagegen können ſich bei der Generalverſammlung vertreten laſſen, jedoch nur durch Mitglieder der Generalverſammlung (§. 19).

Jedes Mitglied der Generalverſammlung iſt berechtigt, in den Sitzungen der Generalverſammlung Anträge zu ſtellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenſtand betreffen, können in der Sitzung der Generalverſammlung, in welcher ſie eingebracht werden, nicht zur Beſchlußfaſſung gelangen. Selbſtändige Anträge ſind nebt deren Begründung wenigſtens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalverſammlung dem Gouverneur ſchriftlich zur Kenntniß zu bringen (§. 22).

Die Generalverſammlung wählt einen aus zwölf Mitgliedern beſtehenden Generalrath, der unter der Leitung eines vom Kaiſer auf gemeinſamen Vorſchlag der beiden Finanzminiſter ernannten Gouverneurs die Verwaltung der Bank beſorgt und überwacht. Der Gouverneur bezieht einen Gehalt aus den Mitteln der Bank.

Neben dem Gouverneur functioniren zwei Vicegouverneure; einer in Wien und einer in Budapeſt, und außer dem Generalrathe noch zwei Directionen, eine in Wien, eine in Budapeſt. Die Wahl der Generalrathsmitglieder unterliegt der kaiſerlichen Beſtätigung.

Der Generalrath vertritt die öſterreichiſch-ungariſche Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und iſt nach Maafgabe der Statuten zu allen Verfügun gen berechtigt, welche nicht der Generalverſammlung vorbehalten ſind.

Er leitet den geſamten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Ueberwachung der vorſchriftsmäßigen Verwaltung der Bank theilen ſich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm zu beſchließenden Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geſchäfte.

Dem Generalrathe iſt die Beſtimmung der jedem einzelnen Geſchäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Feſtſetzung der Geſchäftsbedingungen, dann die der Bank zuſtehende Entſcheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen ſowie die Führung des Hypothekareredits- und Pfandbriefgeſchäftes nach den hiefür beſtehenden beſonderen Statuten vorbehalten.

Er beſtimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen beſonderen Weiſungen für die geſamte Geschäftsführung und überwacht und ſichert deren Beſolgun g.

Die allgemeinen Beſtimmungen für das Eſcompte- und Darlehensgeſchäft gelten gleichlautend für die öſterreichiſchen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité. Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapeß je sechs Mitglieder.

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapeß ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu.

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (§. 22).

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dieß durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Der Generalrath erstattet zwei Ternavorschläge zur Besetzung der beiden Vicegouverneursposten auf Grund deren die beiden Finanzminister je einen für Wien und Pest dem Kaiser zur Ernennung vorschlagen. Beide Vicegouverneure beziehen ein jährliches Functionspensum. Die Mitglieder des Generalrathes versehen ihr Amt unentgeltlich; ihr Amt dauert vier Jahre; jeder Generalrath muß auf die Zeit seiner Amtsdauer 25 Stück Bankactien bei der Bank hinterlegen. Der Generalrath hält in der Regel zwei Sitzungen monatlich; in allen seinen Sitzungen präsidiert der Gouverneur. Die Directionen in Wien und Budapeß bestehen aus Directoren, welche ihre Aemter unentgeltlich versehen und während ihrer Amtsführung je 20 Bankactien in der Bank hinterlegen müssen. Die beiden Vicegouverneure sind Vorsitzende der Directionen in Wien und Budapeß. Den Directionen werden Bankbeamte als Referenten zugetheilt.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes nach der zu erlassenden Instruction.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläßt unmittelbar oder im Wege der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle dießfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank und übt im Sinne der von dem Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung die Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank aus. Der Generalsecretär nimmt an allen Beratungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch nur mit beratender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen (§. 46).

Die Rechnungen der Bank werden durch, aus der Generalversammlung gewählte Revisoren geprüft (§. 50).

Die beiderseitigen Regierungen ernennen je einen Regierungscommissär zur Beaufsichtigung des statutenmäßigen Gebahrens der Bank (§. 51). Diese Commissäre sind berechtigt, allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalraths und der Directionen beizuwohnen (§. 52).

Die Einsprachen der Regierungscommissäre gegen gefasste Beschlüsse haben aufhaltende Wirkung; betrifft die Angelegenheit eine zwischen der Bank und Regierung streitige Sache und kommt keine Verständigung zu Stande, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht in Wien aus sieben Mitgliedern, wovon je 3 aus den obersten Gerichtshöfen in Wien und Budapest von den betreffenden Gerichtspräsidenten für jedes Jahr bestimmt werden.

Der Geschäftskreis der Bank.

§. 159.

Was die Geld-Geschäfte mit dem Staate anbelangt, so kann die Bank Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluß des Generalrathes nöthig. Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen. Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schlusse eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates gegenseitig baar zu begleichen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist (§. 55).

Im übrigen Geschäftskreise kann die Bank Wechsel, Effecten und Coupons escomptiren und weiter begeben; Darlehen gegen Handpfand ertheilen; Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung übernehmen; Gelder gegen Verbriefung, dann Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) übernehmen; Anweisungen auf ihre eigenen Cassen anstellen; commissionsweise Geschäfte besorgen; für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Anzahlung leisten; Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anschaffen und verkaufen; nach den Statuten ihrer Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen gewähren; ihre eigenen Pfandbriefe ankaufen und veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December (§. 56).

Die Bank unterliegt keinerlei gesetzlichen Zinsbeschränkungen (§. 58). Sie ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungs-

fähig bekannten Verpflichteten versehen sein. Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist zwar nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben, doch hat sie die Pflicht, bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel einen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité, doch kann in besonderen Fällen der Generalrath bestimmen, daß Wechsel ohne solche vorhergehende Prüfung escomptirt werden; solche Wechsel sind nachträglich dem Censurcomité vorzulegen. Die Censoren werden von den Directionen nach (§§. 61, 62) Einvernehmen der Handelskammern aus den Kreisen der Geschäftsleute auf die Dauer von drei Jahren ernannt; ihr Amt ist ein Ehrenamt (§. 64).

Die Darlehen gegen Handpfand darf die Bank auf nicht länger als drei Monate ertheilen; als Handpfand können dienen Gold und Silber, Werthpapiere die an österreichischen Börsen notirt werden und escomptfähige Wechsel mit einer Verfallszeit von höchstens sechs Monaten (§. 65). Erleidet das Handpfand einen Werthverlust und leistet der Schuldner keinen Zuschuß, so ist die Bank berechtigt, noch vor dem Fälligkeitstermin das Handpfand börsenmäßig zu veräußern. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten (§. 67).

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Ueberschusse so zu verfahren, wie im Falle der Werthverminderung.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten keine Verjährung ein (§. 68).

Im Depositengeschäfte ist die Bank berechtigt, nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen baares Geld, Werthpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Werthpapiere zur Verwaltung zu übernehmen. Auf Ansuchen der Betheiligten und mit Bewilligung des competenten Gerichtes können Werthpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gerichte zu bestimmenden Cautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden (§. 71).

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Werthschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession muß mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Depo- nenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Wird bei der Bank ein Depositum für Rechnung eines Dritten er-

legt, so kann darüber nicht der Erleger, wohl aber der Eigenthümer verfügen (§. 74).

Die Bank kann auch baares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung als Depôt übernehmen (§. 75).

Im Girogeschäft übernimmt die Bank Gelder, Wechsel oder Effecten in laufende Rechnung, mit oder ohne Verzinsung; die Bank kann die Eröffnung eines Girofoliums ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Foliumsbesitzer können über ihre Guthaben mittelst Anweisungen (Chefs) verfügen (§. 76).

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Cassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Casse der Bank an einem anderen Orte übernommen, und hingegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Ordre lauten. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit. Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Casse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben der Zahlungstag vormerken zu lassen.

Im Commissionsgeschäfte endlich ist die Bank berechtigt, commissionsweise Incassi zu besorgen, für fremde Rechnung Effecten oder Edelmetalle zu kaufen und zu verkaufen (§. 81).

Das Banknotengeschäft.

§. 160.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der statutenmäßig bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niederen Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (§. 82).

Diese Noten ist die Bank verpflichtet, bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen sofort gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung einzulösen. Die Nichterfüllung dieser Einlöfungspflicht hat — außer dem Falle gesetzlicher Verfügung der Nichterfüllung — den Verlust des Privilegiums zur Folge. So weit es ihre Verhältnisse erlauben, ist die Bank zur Einlöfung ihrer Banknoten auch bei ihren Filialen verpflichtet (§. 83).

Es ist Pflicht des Generalrathes, für ein solches Verhältniß des Metallschatzes der Bank zum Banknotenumlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der obigen Einlöfungspflicht der Bank zu sichern. Es muß jedoch der Banknotenumlauf mindestens zu $\frac{2}{5}$ durch Silber oder Gold gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufs zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen Verbindlichkeiten der

Bank, bankmäßig bedeckt sein. Als solche bankmäßige Bedeckung wird erklärt: a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten; b) statutenmäßig beliebene Edelmetalle, Effecten und Wechsel; c) eingelöste Wechsel und Coupons und d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag des Notenumlaufes den Baarvorrath der Bank um mehr als 200 Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von den Ueberschüssen eine Steuer von 5⁰/₁₀ an die beiden Staatsverwaltungen und zwar so zu entrichten, daß sie von dieser Steuer 70⁰/₁₀ an die österreichische und 30⁰/₁₀ an die ungarische Staatsverwaltung zahlt (§. 84).

Zum Zwecke der Feststellung dieser Steuer ist die Bank verpflichtet, allwöchentlich (am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats) die Höhe ihres Baarbestandes und des Notenumlaufes zu constatiren und den beiden Staatsverwaltungen einzureichen. — Als im Umlauf befindlich sind die von der Bank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Doch sind die einberufenen und sechs Jahre nach der Einberufung nicht zurückgekehrten Noten als nicht mehr im Umlauf befindlich zu betrachten und abzuschreiben (§. 85). Die Noten der österreichischen Bank sollen „die ausschließliche Begünstigung“ genießen, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen (wie z. B. Zollzahlung in Gold) oder vertragsmäßig in klingender Münze zu leisten sind, in ganz Oesterreich-Ungarn von jedermann und von den öffentlichen Cassen zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen (§. 86). Diese Bestimmung erleidet nur eine zeitweilige Beschränkung insoferne, daß derzeit auch die Staatsnoten einen Zwangscurs genießen.³⁶⁴)

Vorzugsrechte der Bank.

Die allgemeinen Gesetze über Actiengesellschaften finden auf die Oesterreichisch-ungarische Bank nur insoferne Anwendung, inwieferne sie mit dem Statut der Bank nicht in Widerspruch stehen; die Bestimmungen über Firma-Protokollirung finden auf die Bank keine Anwendung (§. 91). Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind steuerfrei (§. 92); ihre Bücher und Vormerkungen stempel- und gebührenfrei (§. 93). Die Verfälschung ihrer Noten, Actien, Schulverschreibungen und Pfandbriefe wird als Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§. 94). Klagen gegen die Bank aus Handelsgeschäften können nur beim Handelsgerichte in Wien, beziehungsweise in Budapest angebracht werden; Klagen in anderen Angelegenheiten nur beim Landesgerichte in Wien (§. 95). Ihren Geschäftsbüchern und den Auszügen aus denselben kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu (§. 96).

Die Bank erteilt über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfand-

³⁶⁴) Auf Grund §. 5 alinea 1 und 2 des Ges. v. 24. December 1867 (RWB. Nr. 3 ex 1868) und ung. Ges. Art. XV: 1867.

briefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte.

Auch ist die Bank nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Credite Auskünfte zu ertheilen. Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt (§. 98).

Die Amortisirung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden, beziehungsweise Zinsencoupons, muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln gültigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Plage ausgestellten Urkunden ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließlich das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisirung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften. Vor Einleitung des Amortisirungsverfahrens und vor Erlassung des Amortisirungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Aeußerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisirungserber angeführten Merkmale der zu amortisirenden Urkunden, beziehungsweise über deren Auszustand einzuholen (§. 99).

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Werthpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Werthpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Bilanz.

§. 162. Die Bank muß mit dem 31. December jedes Jahres ihre Jahresbilanz abschließen. Von den Kosten der Verwaltung dürfen dabei nur die Herstellungskosten neuer Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden (§. 101). Von dem Reinertragnisse der Geschäfte gebühren den Actionären zunächst 5% des eingezahlten Actiencapitals. Von dem eventuell verbleibenden Ueberschuß werden 8% dem Reservefonde, 2% dem Pensionsfonde hinterlegt, der Rest zur Ergänzung der Actiendividende bis auf 7% verwendet. Was dann noch übrig bleibt, wird in gleichen Hälften zwischen die Actionäre einerseits und das österreichisch-ungarische Reich vertheilt. Von dem

auf das Gesamtreich entfallenden Betrag erhält Oesterreich 70 und Ungarn 30^o/_o.

Die Actionäre erhalten ihr Erträgniß in zwei Raten; nach Schluß des ersten Halbjahres erhalten sie eine à conto Zahlung von 2¹/₂ ^o/_o auf jede Actie; den Rest, der dann auf sie entfällt, nach der spätestens im Februar des darauffolgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung (§. 102). Der Reservefond ist nach vor Ergänzung der 5^o/_o ordentlicher Dividende zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen bestimmt (§. 102).

Erreicht der Reservefond einmal die Höhe von 20^o/_o des Actien-capitala, so werden ihm keinerlei Zuflüsse mehr aus den Erträgnissen der Bank zugewendet. In diesem Falle kann der Generalrath die oben erwähnten Beiträge zum Pensionsfond bis auf das Doppelte des vorgeschriebenen Betrages erhöhen. Der Generalrath bestimmt die Art und Weise der fruchtbringenden Anlegung des Reservefonds und des Pensionsfonds. Ersterer darf jedoch nicht in Actien der Bank angelegt werden (§. 103).

Die Bank ist zu allwöchentlichen Veröffentlichungen des Standes ihrer Activen und zu jährlichen ihrer Bilanz verpflichtet. Die letztere hat die vorgeschriebenen Rubriken: eingezahltes Actiencapital, Reservefond, Banknotenumlauf, Verbindlichkeiten, Pfandbriefumlauf und sonstige Passiva; von den Activen insbesondere Metallbedeckung, Wechselportefeuille, Lombard, Effectenbestand, Hypotheken zu enthalten (§. 104).

Drei Jahre vor Ablauf des am 31. December 1897 erlöschenden Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzufuchen ist.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung der Statuten zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fonds auf der in Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank, sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Theile der Monarchie genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, und die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft außer Kraft. Die Befugnisse der Directionen gehen auf den Generalrath über, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes für die Wahl von je zwei Generalräthen, nach dessen

Wegfall alle Wahlen für den Generalrath unmittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung geschehen.

Alle der Oesterreichisch-ungarischen Bank statutenmäßig eingeräumten besonderen Rechte bezüglich der Geschäftsführung reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank (§. 106). Ueber jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der k. ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das oben erwähnte Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet (§. 108).

Das Patentrecht.

§. 163.

Alle und jede Privilegiums-Ertheilung auf gewerbliche Erzeugnisse wird begründet einerseits als ein Schutz geistigen Eigenthums, andererseits als Erfinderlohn und dadurch mittelbar Förderung des Erfindungsgeistes als mächtigsten Hebels des Gewerbes und der Industrie. Diese Begründungen sind mannigfachen Anfechtungen ausgesetzt.³⁶⁵⁾ Man bestreitet es, daß eine Erfindung ein geistiges Eigenthum sei. Diese Einwendung ist nicht ohne Berechtigung; denn unsere Ideen sind offenbar nicht unser persönliches Eigenthum. Keine Idee entspringt voraussetzungslos im Gehirne des Einzelnen. Sie wurde angeregt durch Ideen anderer Menschen. Auch der genialste Erfinder ist das Product seiner Umgebung, seiner Zeit und einer vorhergehenden Entwicklung. Unser Denken ist nicht persönliches Eigenthum. Wir werden erzogen und unterrichtet; Vorgänger und Umgebung beeinflussen unsere geistige Entwicklung. Die aus solchen Voraussetzungen entspringenden Ideen können sehr wohl als Gemeingut in Anspruch genommen werden und es kann bezweifelt werden, ob das System des Privateigenthums an Sachen auf Ideen und Erfindungen übertragen werden darf.³⁶⁶⁾ Wenigstens haben die überaus consequenten und logisch denkenden römischen Juristen eine solche Uebertragung nicht gekannt.

Auch die anderen Begründungen der Privilegiums-Ertheilung können

³⁶⁵⁾ Vergl. v. Bojanowski: Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens in der Zeit vom Jahre 1877—1889. Der Commissionsbericht im deutschen Reichstag (April 1877) über ein zu erlassendes Patentgesetz constatirt, daß vor nicht gar langer Zeit noch der Patentschutz als „ein ungerechtfertigtes, den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol“ angesehen wurde. Seit den 60er Jahren hatte sich in Deutschland in volkswirtschaftlichen Kreisen „über die Zweckmäßigkeit, selbst über die Berechtigung des Patentwesens grundsätzlicher Widerstreit herausgebildet.“ Erst in den 70er Jahren gelang es den Anstrengungen des „deutschen Patentschutz-Vereins“ einen theilweisen Umchwung der Ansichten herbeizuführen und sodann auch die deutsche Reichsregierung für den Patentschutz zu gewinnen; so kam denn endlich das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 zu Stande.

³⁶⁶⁾ Der von Bojanowski citirte Satz: „Das Erfundene erscheint als der vorzüglichste selbstervorbene Besitz“ (Bojanowski S. 18) ist nur scheinbar richtig; einer tieferen sociologischen Betrachtung hält er nicht Stand. Vergl. in. Sociologie S. 214 u. 215.

bestritten werden. Wenn dem Erfinder ein Lohn gebührt, so kann derselbe vom Staate auf andere Weise erstattet werden, und muß nicht gerade mittelst der Ausschließung der Gesamtheit von der Verwerthung der neuen Erfindung geschehen. Wenn es dem Staate um Hebung und Förderung des Gewerbes und der Industrie zu thun ist, sollte er da sich nicht vielmehr beeilen, all und jede neue Erfindung so bald als möglich zum Gemeinut der Gesamtheit zu machen? Warum sollte gerade darin Förderung der Industrie bestehen, daß der Gesamtheit sowohl, wie den Gewerbetreibenden und Industriellen insbesondere, durch Jahrzehnte hindurch die Verfertigung und Verwerthung nützlicher Gegenstände verboten wird? Oder ist es wirklich über allen Zweifel erhaben, daß Aussicht auf Patente und Privilegien die nützlichen Erfindungen hervorruft? Ist es nicht eine zu materialistische Beurtheilung der Natur des menschlichen Geistes, wenn man solchen Lohnaussichten einen Einfluß auf die intimsten Regungen menschlichen Genies heimischt?³⁶⁷⁾

All diese Fragen sind keineswegs in endgültiger Weise entschieden und gegen die Richtigkeit der hier erwähnten Begründungen der Privilegiumsertheilungen kann auch aus dem Umstande Verdacht geschöpft werden, daß Regierungen zu Privilegiumsertheilungen an Erfinder und Industrielle schon zu einer Zeit sich veranlaßt sahen, wo die obigen Begründungen noch nicht gebräuchlich waren.

Entwicklung des Patentrechts.

Man darf wohl behaupten, daß Ertheilungen von Privilegien ursprünglich weder auf rechtlichen noch auf volkswirtschaftlichen Erwägungen beruhten, sondern einfach von Herrschern als Gunstbezeugungen an einzelne bevorzugte Industrielle verliehen wurden, und daß in der Folge diese Gunstbezeugungen von den Regierungen zu fiscalischen Zwecken verwerthet worden sind und das „Hoheitsrecht“ der Privilegien = Ertheilung als Quelle des Staatseinkommens behandelt wurde. §. 164.

Zu jenen Zeiten wird das große Publicum solche Privilegien gewiß als keine durch das Recht oder das Gesamtinteresse geforderte Verwaltungsmaßregel angesehen haben, wofür als Beweis gelten kann, daß der englische Richterstand schon unter den Tudors sich weigerte, solche vom König verliehene Privilegien als rechtlich bestehend anzuerkennen. Eine Ausnahme machten aber die Gerichte zu Gunsten jener Personen, die auf von ihnen gemachte Erfindung ein Privilegium erhalten hatten. Dieses so entstandene Gewohnheitsrecht erhob eine Parlamentsacte im Jahre 1623 zum Gesetz. Darnach war die Ertheilung von gewerblichen Privilegien für die Zukunft untersagt und nur an Erfinder für die Dauer von 14 Jahren gestattet.

³⁶⁷⁾ In dem erwähnten deutschen Reichstagscommissionsbericht heißt es unter anderem: „Die Frage, ob der Patentschutz für die Entwicklung des Gewerbestandes wirklich von so erheblicher Bedeutung ist, wie es heutzutage vielfach angenommen wird, kann auf sich beruhen bleiben“ u. s. w.

Auf Grundlage dieser Parlamentsacte entwickelte sich in England das Patentrecht und erfuhr erst im Jahre 1852 auf Grund einer mehr als 200jährigen historischen Entwicklung seine gegenwärtig geltende gesetzliche Formulirung.

In Amerika ward der Patentschutz 1787 durch die Verfassung grundsätzlich ausgesprochen und 1790 geregelt. Dabei wurde vor der Verleihung eines Patentes eine Prüfung von amtswegen und ohne öffentliches Aufgebot vorgenommen, ob der Anmelder der wirkliche Erfinder und ob seine Erfindung neu ist.

Frankreich folgte dem Beispiel Amerikas und erließ 1791 ein Patentgesetz. Doch verwarf das französische Gesetz jede Vorprüfung; es ertheilte dem ersten Anmelder auf seine Gefahr ein Patent. Erfolgt dann Anfechtungen desselben, so gelangte die Angelegenheit zu richterlicher Entscheidung. In Preußen blieb man bis zum Jahre 1815 bei den landesfürstlichen Privilegien. Erst eine Verordnung des preussischen Finanzministeriums vom Jahre 1815 stellte allgemeine Grundsätze über Ertheilung von Patenten auf und zwar wurde das amerikanische System der Vorprüfung angenommen, jedoch mit gleichzeitigem, öffentlichem Aufgebot. Dem Beispiel Preußens folgten nun andere deutsche Staaten und auch Oesterreich mit seinem ältesten Privilegiengesetz, das mit Patent vom 8. December 1820 erlassen wurde.³⁶⁸⁾ Dieses Gesetz jedoch galt kaum 12 Jahre; mit dem Patent vom 31. März 1832 wurde ein neues Patentgesetz erlassen, welches praktischer und bequemer schien, da es sich auf das reine Anmeldungs-system beschränkte. Auf demselben Grundsatz beruht auch das heute geltende Privilegiengesetz vom 15. August 1852 R.G.B. Nr. 184, welches sich als „zum Schutze des Erfindungsgeistes“ erlassen einführt.

Das geltende Patentrecht.

§. 165. Auf Grund dieses heute geltenden Gesetzes vom 15. August 1852 R.G.B. Nr. 184 kann ein ausschließendes Privilegium in der Regel auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ertheilt werden, welche a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder b) ein neues Erzeugungsmittel, oder c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen, oder von einem Ausländer angeführt werden.

Das Gesetz erklärt als Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübt, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekanntem industriellen Verfahrensweise; als eine Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln erklärt; als eine

³⁶⁸⁾ Nr. 1722 S.G.S.

Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande erklärt, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Dekonomie erzielt werden soll.

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung erklärt, wenn sie bis zur Zeit des angeführten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist (§. 1).³⁶⁹⁾

Auf solche Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, auch wenn sie neu sind, wird jedoch nicht unbedingt ein Privilegium ertheilt; das Gesetz fügt mehrere Beschränkungen hinzu, die auf keinem einheitlichen Prinzip beruhen. So z. B. wird auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken, Arzneien, kein Privilegium ertheilt, was unverständlich ist, denn es gäbe wohl keinen größeren Wohltäter der Menschheit und niemand verdiente eine größere Belohnung als derjenige, der ein billiges und gesundes Nahrungsmittel erfände oder entdeckte; dagegen ist es vollkommen begründet, daß auf ausländische Erfindungen, die im Ausland nicht patentirt sind, auch in Oesterreich kein Patent ertheilt wird und ebenso selbstverständlich, daß unsittliche, gefährliche, der Gesundheit nachtheilige Erfindungen nicht privilegirt werden (§§. 2, 3).

Die Verleihung erfolgt nach dem reinen Anmelde-system ohne jede Vorprüfung³⁷⁰⁾; es bedarf nur des Ansuchens, der Entrichtung der Taxe und der genauen Beschreibung der neuen Erfindung (§. 7).

Die Zeitdauer, auf welche das Privilegium ertheilt wird, kann 15 Jahre nicht überschreiten; nur auf Grund einer kaiserlichen Bewilligung kann ein Privilegium auf längere Zeit verliehen werden (§. 9).

Jedes vorschriftsmäßig in Oesterreich ertheilte Privilegium gilt auch für Ungarn.³⁷¹⁾

Wer ein Privilegium auf kürzere Zeit als 15 Jahre erworben hat

³⁶⁹⁾ Während das österreichische Gesetz auf das „Neue“ Nachdruck legt, jede Entdeckung, Erfindung und Verbesserung, wenn sie **neu** ist schon deswegen allein zu patentiren bereit ist: verlangt das deutsche Reichspatent-Gesetz vom Jahre 1877 außer der Neuheit noch die „gewerbliche Verwerthbarkeit.“ „Patente werden ertheilt (heißt es im deutschen Gesetz v. 25. Mai 1877) für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.“ Auf Grund dieser Bestimmung besitzt die deutsche Patentbehörde eine Art Jurisdiction und sie weist auch einen großen Procentatz von Patentgesuchen ab mit der Begründung, daß sie die „gewerbliche Verwerthbarkeit“ der neuen Erfindung nicht einsehen.

³⁷⁰⁾ Die Behörde hat sich auf die Prüfung des Privilegiums-Gesuches zu beschränken, ob es vorschriftsmäßig abgefaßt ist. Eine weitläufigere Vorprüfung, ob die Erfindung wirklich neu ist, findet nicht statt; es genügt, wenn dieselbe der Behörde bisher nicht bekannt war. Dagegen verlangt das deutsche Gesetz nicht nur eine eingehende Vorprüfung über die Neuheit der Erfindung, sondern auch darüber, ob die neue Erfindung auch zur Patentirung sich eigne. Die Behörde hat daher in Deutschland nicht nur die Neuheit, sondern auch die Patentwürdigkeit der Erfindung zu prüfen.

³⁷¹⁾ Art. XVI des Ges. v. 27. Juni 1878 RGW. Nr. 62.

(was der geringeren Tage wegen geschieht), kann beim Ablauf der Privilegiumsdauer deren Verlängerung innerhalb der 15 Jahre erhalten (§. 27). Das Privilegium erlischt vorzeitig durch eine Nullitätserklärung, wenn es sich hindrendein zeigt, daß die gesetzlichen Erfordernisse, deren Vorhandensein angenommen wurde, nicht vorhanden waren (§. 29). Die Privilegien werden in einem beim Handelsministerium befindlichen Register eingetragen (§. 31), dessen Einsichtnahme jedermann freisteht (§. 32). Nach Ablauf der Privilegiumsdauer wird die Beschreibung der privilegirt gewesenen Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen durch den Druck veröffentlicht (§. 34).

Jedes Privilegium kann als wirtschaftliches Gut entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden (Abschn. VI); jede Beeinträchtigung des Privilegiumsinhabers (Privilegiumeingriff) wird als Verletzung fremden Eigenthums resp. Beschädigung des Eigenthümers behandelt und bestraft (Abschn. VII).

Musterschutzrecht.

§. 166. Nach denselben Grundsätzen wie die Privilegiumsertheilung auf gewerbliche Erfindungen, ist der Schutz der gewerblichen Muster und Modelle durch das Gesetz vom 7. Decembris 1858 RGW. Nr. 237 geregelt. Während aber das Privilegiumsgesetz als Begründung seiner Bestimmungen den Wunsch des Gesetzgebers angeht, „dem Erfindungsgeiste den erforderlichen Schutz angebedeihen zu lassen“: betont das Musterschutzgesetz in der Einleitung die Absicht „der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwicklung zu fördern“.

Als Muster oder Modell wird jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild erklärt, und was das Gesetz über Muster bestimmt, will es auch von Modellen verstanden wissen (§. 1).

Der Inhalt des einem neuen Muster oder Modelle verliehenen Schutzes besteht darin, daß niemand anderer als nur der ursprüngliche Verfertiger desselben für die gesetzlich festgesetzte Zeit von höchstens drei Jahren berechtigt ist „dasselbe auf Industrieerzeugnisse anzuwenden“ (§§. 2—4).

Der Vorgang bei der Erwirkung ist analog dem bei der Privilegiumserwerbung. Der Bewerber um „das ausschließende Recht der Benützung eines Modells“ hat dasselbe behördlich zu hinterlegen und die vorgeschriebene Gebühr zu bezahlen. Dabei wird von der Behörde weder die Neuheit noch die Legitimation des Bewerbers geprüft. Die Handelskammer, die in diesen Angelegenheiten die competente Behörde ist, kann ein ordnungsmäßig überreichtes Gesuch nicht abweisen. Sie muß nach dem Gesetze amtshandeln, ein Hinterlegungsprotokoll aufnehmen und das offen oder versiegelt überreichte Muster in Aufbewahrung nehmen. Die offenen Muster sind allsogleich zu jedermanns Einsicht bereit zu halten; die versiegelten Muster

bleiben ein Jahr versiegelt, — werden dann eröffnet und ebenfalls zu jedermanns Einsicht frei gelassen.

Das ausschließende Recht erlischt entweder durch die Nichtbenützung seitens des Berechtigten in Oesterreich während eines Jahres oder durch hintendrein sich herausstellende Nullität, analog wie bei den Privilegien (§§. 10 und 11).

Markenschutzrecht.

Wenn auch der Markenschutz als ein Theil des Privilegium- und Patentrechts behandelt wird: so handelt es sich doch bei demselben um etwas wesentlich ganz Verschiedenes. Der Markenschutz, d. i. der Schutz der gewerblichen Marke vor Nachahmung, kann auf eine viel unanfechtbarere Weise begründet werden als die obigen Privilegienertheilungen. Denn beim Markenschutz handelt es sich weder um den Schutz eines geistigen Eigenthums, noch um einen Erfinderlohn und auch nur sehr mittelbar um Förderung des Gewerbefleißes: sondern einfach in erster Reihe um Schutz des Publicums vor Irreführung. Allerdings kommt dieser Schutz des Publicums in seinen Folgen demjenigen Gewerbetreibenden zu Gute, dessen Marke vor Nachahmung geschützt wird, weil es ihm so möglich gemacht wird, aus dem guten Ruf, den sich sein Fabrikat erworben hat, den entsprechenden Nutzen zu ziehen. Dem Markenschutz kann aber keine jener Einwendungen entgegengesetzt werden, wie den Privilegiumsertheilungen, weil der Markenschutz thatsächlich keinerlei Privilegium enthält. Es steht ja jedem frei, die mit einer Schutzmarke versehenen Waaren und Artikel zu verfertigen, ja sogar in besserer Qualität zu verfertigen und dadurch die geschützte Marke eventuell werthlos zu machen. Durch das Verbot der Nachahmung einer Gewerbsmarke wird niemandem ein rechtmäßiger Erwerb entzogen oder vorenthalten.

Die Zuerkennung eines Patentcs kann füglich als eine staatliche Begünstigung der Erfinder aufgefaßt werden: der Schutz seiner Marke gebührt jedem Gewerbetreibenden und Industriellen als sein gutes Recht. Man kann sich eine staatliche Rechtsordnung ohne Patentrecht denken: der Markenschutz dagegen ist nur eine strenge Consequenz jeder staatlichen Rechtsordnung.

Daher bietet auch die Durchführung des Markenschutzes viel weniger Schwierigkeiten als der Patentschutz und giebt auch zu keinen solchen streitigen Auffassungen Anlaß wie dieser.

Aus dem Wesen und dem Zweck des Markenschutzes ergiebt sich ferner auch der Unterschied zwischen demselben einerseits und dem Patent- und Musterchutz andererseits, daß während letzterer nur durch eine gesetzlich bestimmte kurze Zeitdauer gewährt wird, die Zeitdauer des Markenschutzes weder gesetzlich bestimmt, noch überhaupt auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird, sondern so lange dauert, so lange die betreffende Unternehmung denselben in Anspruch nimmt. Es kann also der Markenschutz unter den gesetzlichen Bedingungen über Generationen hinaus verlängert werden.

Das ältere Markenschutzrecht.

§. 168. Das erste österreichische Markenschutzgesetz war das vom 7. December 1858. Man behandelte damals die Sache offenbar sehr bagatellmäßig, was bei dem geringen damaligen Umfange der österreichischen Industrie übrigens begreiflich ist. Diese Geringschätzung der ganzen Sache zeigte sich darin, daß der Markenschutz gegen eine einmalige Gebühr, ohne jede spätere Erneuerung, ein für allemal gewährt wurde; noch deutlicher aber verräth sich diese Geringschätzung darin, daß in einer Zeit der strengsten Centralisation in Oesterreich gerade der Markenschutz höchst autonomistisch, ja sogar vollkommen föderalistisch behandelt wurde, indem die Sache nicht nur jedem einzelnen Lande, sondern jedem einzelnen Handelskammerbezirke überlassen wurde, ohne daß der Gesetzgeber auf eine einheitliche Behandlung im Staate oder irgend einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Handelskammerbezirken oder Ländern in der Behandlung des Markenschutzes bedacht gewesen wäre. So genügte es denn nach dem 1858er Gesetze zur Erlangung des Schutzes seiner Marke, dieselbe bei der Handelskammer seines Bezirkes anzumelden und die Taxe von fünf Gulden ein für allemal zu bezahlen. Die Unzukömmlichkeiten, die aus dem Mangel einer centralen Uebersicht der in Oesterreich geschützten Marken sich ergaben, kann man sich leicht denken; denn außerhalb des betreffenden Handelskammerbezirkes konnte niemand wissen, ob eine Marke geschützt ist oder nicht und welche geschützten Marken überhaupt existiren; er mußte denn alle österreichischen Handelskammern behufs Erlangung dieser Kenntniß auffuchen. Auch entsprach der bagatellmäßigen Behandlung der Sache die auf den Eingriff in's Markenrecht gesetzte Maximal-Geldstrafe von 500 fl., welche angesichts der oft aus solchem Eingriffe erwachsenden beträchtlichen Gewinne gar keine Rolle spielt und den Markenfälscher nicht zurückschreckt.

Das geltende Markenschutzrecht.

§. 169. Diese Mängel des 1858er Gesetzes beseitigt das neue österreichische Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890 RGBl. Nr. 19. Gerade dem autonomistisch organisirten Oesterreich war es vorbehalten, den von dem Centralismus föderalisirten Markenschutz im Interesse der Industrie zu centralisiren. Denn zum Behufe der Registrirung einer Marke muß dieselbe nicht allein bei der Handelskammer des Unternehmungsbezirkes, sondern auch beim Handelsministerium in ein Centralmarkenregister eingetragen werden, zu welchem Zwecke der Bewerber seine Marke bei seiner Handelskammer in vier Exemplaren überreichen muß, von denen zwei in's Handelsministerium eingeschickt werden. Die erste zu erlegendende Taxe blieb unverändert mit 5 fl. bemessen, die in die Casse der Handelskammer fließt, doch muß die Registrirung der Marken von zehn zu zehn Jahren erneuert und dabei die Taxe von fünf Gulden immer entrichtet werden (§. 16), was gewiß nur als ein sehr geringfügiger Entgelt für den gewährten Schutz angesehen werden muß und eine Fahrzehnte dauernde Industrie gewiß nicht belästigen kann.

Durch diese Eintragung und die folgenden Erneuerungen erlangt der Bewerber das „Alleinrecht“, d. h. das ausschließliche Recht zum Gebrauche einer Marke (§. 2). Doch sind gewisse Zeichen und Bildnisse von der Registrierung ausgeschlossen, wie z. B. Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Staats- oder Landeswappen, allgemein gebräuchliche Bezeichnungen gewisser Waaren oder endlich Uergerniß erregende Darstellungen (§. 3).

Das erworbene Alleinrecht an einer Marke ist jedoch nur ein Recht zur ausschließlichen Bezeichnung einer speciellen Waarengattung mit dieser Marke, nicht ein Recht, diese Marke ausschließlich zu gebrauchen; denn es kann sich derselben registrierten Marke jedermann zur Bezeichnung anderer Waarengattungen bedienen (§. 7). Es giebt also keine einer Unternehmung ausschließlich dienende Marke zur Bezeichnung ihrer verschiedenen Waarengattungen; dagegen kann ein Unternehmer allerdings für mehrere Waarengattungen, ja sogar für ein und dieselbe mehrere Marken anmelden (§. 8).

Wie schon erwähnt, dient das Markenrecht der Unternehmung als solcher ohne Rücksicht auf den Wechsel der Inhaber derselben (§. 9). Doch ist für einen neuen Besitzer (außer der Wittve oder den Erben) die Umschreibung obligatorisch und unterliegt einer neuerlichen Taxe; übrigens darf auch da, wo es keine geschützte Marke giebt, sich niemand ohne Einwilligung des Beteiligten der geschäftlichen Bezeichnung eines fremden Unternehmens bedienen (§. 10).

Das Markenrecht kann unter Umständen zu einer Markenpflicht werden; denn wenn es auch in der Regel dem Berechtigten frei steht, sich seiner Marke zu bedienen oder nicht: so faßt das Gesetz auch Fälle in's Auge, wo der Handelsminister im Interesse des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich bestimmter Waarengattungen anordnen kann, daß dieselben mit einer zu registrirenden Marke versehen werden; es kann also unter Umständen auch eine zwangsweise Registrierung einer Marke erfolgen, mit der dann die bestimmte Waarengattung versehen werden muß.

Das Markenrecht erlischt durch Streichung auf Ansuchen des Berechtigten, durch Nichterneuerung nach Ablauf von zehn Jahren, durch Unterlassung der obligatorischen Umschreibung (s. oben), in Folge Erkenntnisses des Handelsministers entweder über ein streitiges Markenrecht oder daß eine Nullität vorliege, d. h. daß die Marke nicht hätte registriert werden sollen (§. 21).

Eingriffe in das Markenrecht werden nach dem neuen Gesetze nicht nur mit größeren Geldstrafen (von 500 bis 2000 fl.) sondern nach Umständen auch mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, womit überdieß eine Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann (§. 23). Diese Strafen können auch gegen verschiedene Mitschuldige verhängt werden, also gegen Waarenverkäufer, Verschleißer, gegen die Anfertiger der falschen Marken u. s. w., selbstverständlich, wenn sie wirklich vorgehen (§. 24).

Neben der Verhängung der Strafe kann auf Verlangen des Be-

schädigten nicht nur eine Confiscation und Vernichtung der zur Anfertigung der Marken dienenden Werkzeuge, der angefertigten Marken selbst, sogar auf die Gefahr der Vernichtung der damit bezeichneten Waaren u. dergl., sondern auch eine Entschädigung des Verletzten bis zum Betrage von 5000 fl. ausgesprochen werden (§. 27).

Ueber alle streitigen Markenrechte judicirt der Handelsminister (§. 30).

Handelskammern.

§. 170. Die ersten Handels- und Gewerbekammern wurden in Oesterreich auf Grundlage der a. h. Entschliessung vom 18. März 1850 (RGW. Nr. 122) errichtet. Durch dieselben sollte „der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen der Staatsverwaltung eröffnen und die Bemühungen der letzteren zur Förderung des Verkehrs“ unterstützen. Und zwar wurden damals über das ganze Reich (mit Einschluß Ungarns) vertheilt 60 solcher Kammern errichtet, von denen jede aus mindestens 10 und höchstens 30 Mitgliedern bestand.

Mit dem Gesetze vom 25. Juni 1868 erfolgte „zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe mit Einschluß des Bergbaues“ eine Neuorganisation der Handels- und Gewerbekammern, wobei die Zahl der Mitglieder derselben verstärkt wurden, da sie nun „mindestens 16 und höchstens 48 beträgt.“³⁷²⁾ Eine bestimmte Zahl der Mitglieder muß in dem Standort der Kammern ansässig sein. Der Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern die Anzahl der wirklichen Mitglieder für jede derselben (§. 4), sowie die Verhältnißzahl der im Standort der Kammer ansässigen zu den auswärtigen.

Die Handelskammern haben als beratende Körperschaften:

- a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Berathung zu nehmen;
- b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniß der Behörden zu bringen;
- c) über Gesekentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden; dann:
- d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des

³⁷²⁾ Und zwar giebt es gegenwärtig 29 solcher Kammern in nachfolgenden Städten für ihre betreffenden Bezirke: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt; Laibach, Görz, Novigno, Triest; Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feltkirch; Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis; Briinn, Olmütz, Troppau; Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz; Jara, Spalato, Ragusa.

Handels oder der Gewerbe zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben; e) über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Berathung zu treten.

Außerdem haben dieselben einen gewissen amtlich übertragenen Wirkungskreis, indem sie berufen sind, eine Anzahl von amtlichen Verzeichnissen zu führen, in welche die Eintragung theils gesetzlich vorgeschrieben ist, theils gesetzliche Folgen (Rechtsbegründungen) nach sich zieht. Es sind das die Marken- und Musterregister, die Register über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Ferner ist den Handels- und Gewerbekammern ein amtlicher Einfluß auf Ernennung von öffentlichen und beideten Senfalen (Waaren- und Wechselmäkler) gewährt; sie haben das Recht Zeugnisse auszustellen über Bestand von Handelsinsancen und die Pflicht, jährlich dem Handelsministerium einen Handels- und Gewerbebericht einzusenden, worin sie ihre allfälligen Wahrnehmungen über Geschäftsverhältnisse zum Ausdruck bringen können. Sie unterstehen unmittelbar dem Handelsminister; Behörden und Körperschaften sind angewiesen, ihnen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte die ihnen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig sind, zu geben.

Die Mitglieder der Kammer zerfallen in wirkliche und correspondirende. Erstere werden vom Handels- und Gewerbebestande auf fünf Jahre gewählt; letztere von der Kammer ernannt. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. §. 171.

Wahlberechtigt sind: 1. jene Mitglieder des Handels- und Gewerbebestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben, 2. jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actionunternehmungen leiten, wenn von denselben der für die Wahlberechtigung vorgeschriebene Steuerbetrag entrichtet wird. Dieser Steuerbetrag wird für den Großhandel und die Großindustrie mit mindestens jährlich hundert Gulden festgesetzt, für alle übrigen Kategorien steht die Feststellung des selben dem Handelsminister im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, daß jedenfalls die Entrichtung des dem Steuerceusus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den oben aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.

Wer in mehreren Kategorien des einen Kammerbezirktes wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben.

Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels- und Gewerbebestandes gewählt werden, welche

1. österreichische Staatsbürger sind, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen, dann

2. ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Als wirkliche Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Triest können auch Nichtösterreicher, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden; doch darf die Anzahl der letzteren ein Drittel der sämmtlicher wirklicher Mitglieder der Kammer nicht übersteigen (§. 7).

Zur Durchführung der Wahl bestellt die Landesbehörde eine eigene Wahlcommission, welche die Liste der Wahlberechtigten verfaßt und dieselbe unter Anberaumung einer Frist zur Einbringung der Einsprüche (Reclamationen) bekannt macht. Ueber diese Einsprüche entscheidet die Wahlcommission, verfaßt sodann eine neue berichtigte Liste der Wahlberechtigten, fertigt auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlaute aus und sendet dieselben den Wahlberechtigten zu. Die Wahl selbst geschieht öffentlich, und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor der Wahlcommission oder schriftlich durch Einsendung vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel.

Das Gesetz bestimmt die Rechte und Obliegenheiten des Präsidenten der sein Amt unentgeltlich versieht. Die Kammer hält monatlich eine ordentliche Sitzung und nach Bedarf außerordentliche.

§. 172.

Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Cassageschäfte ernannt jede Handels- und Gewerbekammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen sachwissenschaftlich gebildeten, besoldeten Secretär und das erforderliche besoldete Hilfspersonal. Der Secretär und das Hilfspersonal empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten (§. 14).

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich.

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar mit absoluter Mehrheit, gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der Handelsminister ernannt einen Commissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu (§. 20).

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Zur Bildung eines Pensionsfondes für die von der Kammer definitiv angestellten Beamten und Diener kann die Kammer ihrerseits einen Betrag bis zur Höhe von 5% der gesammten Kammerkosten in den Voranschlag einstellen. Die weiteren Modalitäten bezüglich der Pensionirung werden von der Kammer festgestellt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt.

In Ermangelung eigener, zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, welche von dem Bergbaue, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten der Kammer-

bezirktes gleichförmig umgelegt, zugleich mit derselben eingehoben und an die Kammer abgeführt.

Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen (§. 21).

Der Handelsminister hat das Recht, die Auflösung der Handels- und Gewerbekammern zu verfügen; doch müssen binnen der nächsten drei Monate Neuwahlen angeordnet werden.

Die Handelskammern als Wahlkörper.

Die Handelskammern sind ursprünglich lediglich als beratende Körperschaften in's Leben gerufen worden; auch das Gesetz vom Jahre 1868, welches ihren Wirkungskreis vielfach ausdehnte, änderte nichts an ihrer Bestimmung, ein begutachtendes und beratendes Organ zu sein, welches dem Handelsminister untersteht und auf dessen Zusammensetzung der Handelsminister einen entscheidenden Einfluß übt, indem er nicht nur die Zahl ihrer zu wählenden wirklichen Mitglieder bestimmt (§. 4), sondern auch den zur Wahl qualificirenden Censur bei den einzelnen Kategorien der Handels- und Gewerbetreibenden (mit Ausnahme des Großhandels und der Großindustrie) festsetzt. So lange die Kammern thätlich nur beratende volkswirtschaftliche Organe bleiben, kann eine solche gesetzliche Bestimmung nicht Wunder nehmen. Es muß der Regierung anheimgestellt sein, ein lediglich beratendes Organ, das keinen entscheidenden Einfluß auf ihre Entschlüsse zu üben hat, sich nach Gutdünken aus einer größeren oder geringeren Zahl von Mitgliedern zusammenzusetzen. §. 173.

Schwieriger wird die Sache, wenn diese Körperschaft ein Wahlrecht in die Volksvertretung üben soll; ein solches Wahlrecht üben in der Regel nur auf Grundlage von Gesetzen gebildete Wahlkörper, auf deren Zusammensetzung die Regierung keinerlei Einfluß üben darf. Die Zahl der Wähler in den einzelnen Wahlcurien (des Großgrundbesitzes, der Städte, Märkte und Industrialorte, und der Landgemeinden) ist ein Resultat gesetzlicher Normen und kann nicht von der Regierung geändert werden. Eine entscheidende Einflußnahme der Regierung auf die Zahl der Wähler eines Wahlkörpers steht offenbar im Widerspruche mit den Grundprinzipien des constitutionellen Regimes.

Nur bei den österreichischen Handelskammern tritt diese Besonderheit hervor, daß sie Wahlkörper für Reichsrath und Landtag sind, und daß trotzdem der Handelsminister die Zahl ihrer Mitglieder beliebig innerhalb der gesetzlichen Grenzen von 16 bis 48 bestimmen kann.

Dieser Umstand gab auch thätlich Veranlassung zu einem Streitfall zwischen der Handelskammer in Prag und dem Handelsminister, den der Verwaltungsgerichtshof entscheiden mußte. Mit Erlaß v. 31. März 1884 nämlich änderte der Handelsminister die Wahlordnung für die Prager

Handelskammer, nachdem er vollkommen den Vorschriften des Gesetzes entsprechend vorher von der Prager Handelskammer darüber sich Anträge stellen ließ, die er allerdings nur theilweise berücksichtigte. Dagegen erhob nun die Handelskammer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe. Dieser wies die Beschwerde als unbegründet ab, indem er sein Erkenntniß vollkommen dem Gesetze gemäß damit begründete, daß „in dem ganzen (Handelskammer-) Gesetze das Princip festgehalten erscheint, daß die Handels- und Gewerbekammern dem Handelsminister gegenüber bloß als beratende Körperschaften aufzutreten berechtigt sind“ und ihre Stellung „dem ganzen Gesetze nach als eine vom Handelsminister abhängige angesehen werden muß,“ daher unmöglich angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber die Bildung der Handelskammern von der Zustimmung derselben zu den Verfügungen des Handelsministers abhängig machen wollte.³⁷³⁾

Die Richtigkeit dieses Erkenntnisses ist allerdings schon im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 4 und 7 des Gesetzes unzweifelhaft; nichtsdestoweniger ist damit der constitutionelle Widerspruch nicht aus der Welt geschafft, daß ein Organ der Vollzugsgewalt nach Belieben über die Zusammensetzung eines Wahlkörpers für die Volksvertretung entscheidet. Dieser Widerspruch liegt aber tiefer als in dem Erlaß des Handelsministers: er liegt in dem Staatsgrundgesetze, welches einer Körperschaft, deren Zusammensetzung und Bildung von der Regierung abhängt, ein Wahlrecht in die Volksvertretung verliehen hat.

³⁷³⁾ Erf. WGH. v. 11. Juli 1884 S. 1544.

VII. Buch.

Das Unterrichtsrecht.

Die Volksschulgesetzgebung.

Die obersten Grundsätze für die gegenwärtige Organisation des Volks- (und Bürger-) Schulwesens sind im Art. 17 des StGG. 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ausgesprochen.³⁷⁴⁾ Darnach besteht neben gesetzlicher Unterrichtsfreiheit die staatliche Unterrichtshoheit und die Pflicht der Kirchen- und Religionsgesellschaften, für den Religionsunterricht in den Schulen Sorge zu tragen. §. 174.

Diese Grundsätze wurden in den zwei darauffolgenden Jahren in den zwei Gesetzen durchgeführt, von denen das erste vom 25. Mai 1868 Nr. 48 das Verhältniß der Schule zur Kirche regelte und das zweite vom 14. Mai 1869 Nr. 62 (Reichsvolksschulgesetz) die allgemeinen Bestimmungen über das Volks- (und Bürger-) Schulwesen enthielt.³⁷⁵⁾ Letzteres Gesetz wurde mit Gesetz vom 2. Mai 1883 Nr. 53 in mehreren Punkten (in 25 von 78 §§.) abgeändert, ohne daß dadurch die staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundsätze alterirt worden wären. Die näheren ausführenden Bestimmungen über die Beforgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen wurden sodann mit dem Gesetze vom 20. Juni 1872 Nr. 86 getroffen, während dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 eine Neuorganisation der Landes- und Bezirksschulbehörden schon vorausgegangen war (mit Gesetz vom 26. März 1869 Nr. 40).

³⁷⁴⁾ Sie lauten: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswezens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“

Was die obige Bestimmung bezüglich des Religionsunterrichtes der betreffenden Kirchen anbelangt, so erklärte der BGG. mit Erkenntniß v. 26. März 1885, daß „die Möglichkeit, Schulen zu erhalten keineswegs von der Bereitwilligkeit der Kirche, Religionsunterricht zu erteilen, abhängig ist.“

³⁷⁵⁾ Durch dieses Reichsvolksschulgesetz ist übrigens die alte „politische Schulverfassung“ keineswegs aufgehoben worden; vielmehr besteht dieselbe noch immer in Kraft, hinsichtlich jener Bestimmungen, welche weder den Anordnungen späterer Gesetze widersprechen, noch durch dieselben ersetzt werden. BGG. v. 17. März 1880 u. 10. Febr. 1881, Rudwinski Nr. 732 u. 1011.

Diese Reichsgesetze wurden einerseits in den einzelnen Ländern durch Landesschulgesetze, die sich innerhalb des Rahmens der ersteren bewegen und andererseits durch Vollzugs-, Durchführungs- und Nachtragsverordnungen, endlich durch Organisationsstatute des Unterrichtsministeriums ergänzt.

Was die Landesgesetze anbelangt, so bewegen sich dieselben auf dem ihnen von der Reichsgesetzgebung überlassenen Gebiete der Regelung der Schulaufsicht, der Dienstverhältnisse der Volks- und Bürgerschullehrer, der Schulrichtung, Erhaltung und des Schulbesuches.

Was die Verordnungen des Unterrichtsministeriums betrifft, so sind dieselben theils Durchführungsverordnungen, wie die vom 12. Juli 1869 Nr. 130, welche das erste Reichsvolksschulgesetz in Wirksamkeit setzte und ebenso die vom 8. Juni 1883 WBl. Nr. 17, welche durch das, das erste Reichsvolksschulgesetz abändernde Gesetz vom Jahre 1883 nothwendig wurde und die vorhergehende Ausführungsverordnung in den entsprechenden Punkten abänderte; theils sind es organisatorische Verordnungen, durch welche die vom Gesetze nur ihrer Idee nach in's Leben gerufenen Institutionen erst wirklich geschaffen werden, Fleisch und Blut erhalten, wie die Verordnung vom 20. August 1870 RGW. Nr. 105, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wurde, an welche sich all jene Ministerialerlässe anschließen, welche die innere Einrichtung der Schullocalitäten betreffen; wie ferner die Ministerialverordnungen vom 31. Juli 1886 WBl. Nr. 50 und 51 womit die (neuen) Organisationsstatute für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und für die Bürgerschul-Lehrercurse kundgemacht werden; theils endlich sind es Vollzugsverordnungen, womit der Unterrichtsminister in dem ihm gesetzlich eingeräumten Wirkungskreise das Gesetz ergänzende Vorschriften und Bestimmungen erläßt, wie die M.-B. v. 31. Juli 1886 WBl. Nr. 52, womit eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen und ähnliche Verordnungen und Erlässe, womit Bestimmungen getroffen werden, welche das Gesetz zu ergänzen und dessen Lücken auszufüllen bestimmt sind. — Die Zahl dieser letzteren Verordnungen und Erlässe ist, wie das bei der gründlichen Neugestaltung des österreichischen Volksschulwesens seit dem Gesetze von Jahre 1883 nicht anders zu erwarten ist, eine beträchtliche.

Volks- und Bürgerschulen.

§. 175. Der öffentliche Unterricht ist in Oesterreich durchwegs Staatssache⁸⁷⁶). Der Staat organisiert und verwaltet ihn. Für den Unterricht auf der

⁸⁷⁶) Art. 17 StGG. 21. Dec. 1867: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“ Ferner §. 1 des Gej. v. 25. Mai 1868 RGW. Nr. 48: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“ Der mit diesem Paragraph gleichlautende §. 9 bezeichnet als dieses Organ des Staates das Unterrichtsministerium und zählt sodann die demselben untergeordneten Organe in den einzelnen Ländern auf.

untersten Stufe, die Volksschule, besteht Schulzwang. Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern denjenigen Unterricht zu Theil werden zu lassen, der für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist²⁷⁷⁾. Zur Erfüllung dieser Pflicht können sie durch Zwangsmittel angehalten werden. Da die Schulpflicht in der Regel von dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, also über acht Jahre sich ausdehnt, so sorgt der Staat dafür, daß denjenigen, die keinen entsprechenden und genügenden Privatunterricht genießen können, während dieser Zeit (also während der 8 Jahre) öffentliche Schulen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zwecke unterhält der Staat (mittelbar oder unmittelbar) fünfklassige Volksschulen, an die sich sodann die dreiclassige Bürgerschule anschließt²⁷⁸⁾.

Als Aufgabe der Volksschule erklärt das Gesetz die sittlich-religiöse

²⁷⁷⁾ §. 20 Reichsschulgesetz v. 14. Mai 1869: „Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“ §. 24: „Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.“

²⁷⁸⁾ Der §. 21 des R. Schulges. 1869 gestattete bezüglich dieser achtjährigen Schulpflicht nur die geringfügige Erleichterung, daß Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, daselbe aber in nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, am Schlusse des Schuljahres aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden könne. Nachdem sich diese Bestimmung für die wirklichen Verhältnisse in mehreren Kronländern als zu hart und undurchführbar erwies, wurde zu der obigen Erleichterung noch eine viel weiter gehende, mit dem Ges. v. 2. Mai 1883 R. G. B. Nr. 62 hinzugefügt (§. 21), dahin gehend, daß „an den allgemeinen Volksschulen nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche, also schon den zwölfjährigen Kindern auf dem Lande und den ebenso alten Kindern der unbemittelten Volksklassen in den Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rüchtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maaß des regelmäßigen Schulbesuches zugestanden werden können. Diese Erleichterungen bestehen in der „Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht, oder auf einzelne Wochentage“ und können auch den Kindern „ganzer Schulgemeinden auf dem Lande gewährt werden, wenn die Vertretungen der sämtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeauschlußbeschlüssen darum ansuchen.“ Der Lehrplan ist dann darnach einzurichten, daß die Schulpflichtigen, trotz der Erleichterungen das gesetzlich vorgeschriebene Lehrziel erreichen. — Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcoursé besuchen, insofern diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden. Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde. Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln müssen sich die Eltern oder deren Stellvertreter fügen.

Erziehung der Kinder, Entwicklung ihrer Geistesthätigkeit, die Ausstattung derselben mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten und somit die Schaffung der Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens (§. 1). Erreicht soll dieser Zweck werden durch die Ertheilung des Unterrichtes in den vorgeschriebenen Gegenständen. Der verantwortliche Leiter der Schule ist der Lehrer und wo es deren mehrere giebt, der Oberlehrer. Schulen mit einer Lehrstelle sind immer mit einem Lehrer zu besetzen; nur wo zwei oder mehrere Lehrstellen zu besetzen sind, kann auch eine Stelle mit einem Unterlehrer besetzt werden; bei 4 bis 5 Lehrstellen können 2 mit Unterlehrern, bei einer noch größeren Anzahl ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden (§. 13). Zur Ertheilung weiblicher Handarbeiten muß immer eine Lehrerin angestellt werden, wo nicht die ganze Leitung einer Volksschule einer solchen übertragen ist. — Der vorgeschriebene Lehrstoff ist auf die Jahre der Schulpflicht entsprechend zu vertheilen; die Gruppierung der Schuljugend in Classen richtet sich nach der Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte und kann nach Umständen besonders am Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichts eingerichtet werden (§. 7).

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Recurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend verbunden werden.

Diejenigen, welche die Schule erhalten (Staat, Land oder Gemeinde) haben das Recht, Volks- und Bürgerschule unter einem gemeinsamen Leiter zu vereinigen („Allgemeine Volks- und Bürgerschule“). In den Bürgerschulen muß durchgängig die Trennung der Knaben- von den Mädchenclassen durchgeführt werden.

Die Lehrgegenstände der Volks- und Bürgerschule bestimmt das Gesetz³⁷⁹⁾; die Lehrpläne und die Vertheilung des Stoffes auf die einzelnen

³⁷⁹⁾ Für die Volksschule bestimmt §. 3 des Ges. 1883: Religion, Lesen und Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre; das für die Schüler Faßliche und Wissenswerthe aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung; Zeichnen, Gesang, ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen (für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat); für die Bürgerschule, welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirthe zu gewähren hat und auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen, vermittelt, bestimmt das Gesetz als Lehrgegenstände: Religion; Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaussagen; Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung; Naturgeschichte; Naturlehre; Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung; Geometrie und geometrisches Zeichnen; Freihandzeichnen; Schönschreiben; Gesang; ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen; Turnen (für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat). In den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden. Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel erteilt werden.

Jahrgänge (Classen) ordnet das Unterrichtsministerium (§. 4 RSG. 1869). Der Schulpflicht muß nicht in öffentlichen Anstalten Genüge geleistet werden: es kann dieß auch in Privatanstalten geschehen. Zu ersteren gehören alle diejenigen Volks- und Bürgerschulen, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Gemeinde beiträgt; Schulen ohne solche Beiträge sind Privatanstalten. Auch diese jedoch müssen staatlich anerkannt sein und stehen unter der Aufsicht der Schulbehörde; namentlich hat die letztere das Recht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die in Privatanstalten untergebrachten schulpflichtigen Kinder mindestens den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht genießen. —

Religionsunterricht.

Zu den obligaten Lehrgegenständen der Volksschule (sowie auch der Bürger- und Mittelschule) gehört die Religion (§. 3). Der Unterricht in derselben wird von den betreffenden Kirchenbehörden (Cultusvorständen) besorgt³⁸⁰⁾. Die Unterrichtsverwaltung setzt im Lehrplan die Zahl der Stunden fest, die dem Religionsunterricht zu widmen ist. Innerhalb derselben bleibt die Vertheilung und Anordnung des Lehrstoffes den betreffenden Kirchen- und Religionsbehörden vorbehalten. Da diese Bestimmungen sich offenbar nur auf die staatlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften beziehen, so mischt sich die Unterrichtsverwaltung nicht weiter in die Fest-

§. 176.

³⁸⁰⁾ Diese den Kirchen- und Religionsgesellschaften obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes erklärte §. 1 des Ges. v. 20. Juni 1872 Nr. 86 für eine unentgeltlich zu übende Pflicht; zur Erleichterung der Ausübung derselben gestattet es die Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen zu gemeinsamem Religionsunterricht (§. 2).

Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen. Wird der Religionsunterricht durch einen weltlichen Lehrer ertheilt, so erhält derselbe eine angemessene Remuneration. Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren. Die für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wegentschädigung bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten (Ges. v. 17. Juni 1888 RGV. Nr. 99).

Für jede Confession, welcher mindestens zwanzig Schüler einer Schulanstalt angehören, muß ein Religionslehrer bestellt werden — nöthigenfalls auf Kosten der betreffenden Anstalt. Denselben ernennt die Behörde, welcher das Ernennungsrecht der übrigen Lehrer an derselben Anstalt zusteht; doch kann sie nur einen solchen ernennen, der von der confessionellen Oberbehörde als zum Unterricht der Religion befähigt erklärt wird. Der so ernannte Religionslehrer untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

stellung des Inhaltes der ertheilten Religionslehre. Dagegen müssen allerdings sowohl die Religionslehrer wie die Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften den Schulgesetzen und der innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachkommen. Auch unterliegen die Verfügungen der Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften bezüglich des Religionsunterrichtes der vorgängigen Censur der Schulbehörde und können nur durch Vermittelung derselben den Schulleitern zugestellt werden. Wo kein Geistlicher vorhanden ist, kann der Religionsunterricht auch durch den weltlichen Lehrer der betreffenden Confession ertheilt werden³⁸¹). Eine von einer confessionellen Gemeinde erhaltene Schule kann nicht dazu angehalten werden, für die dieselbe besuchenden Schüler einer anderen Confession den Religionsunterricht zu besorgen oder ertheilen zu lassen; erreicht die Zahl dieser Schüler 20 so tritt die Verpflichtung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ein.

³⁸¹) Diese Bestimmungen des Schulgesetzes sind conform den Bestimmungen des Ges. v. 25. Mai 1868 RGW. Nr. 48 und nur eine consequente Anwendung der dort ausgesprochenen Grundsätze, wonach unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt; dagegen der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft ist.

Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich (§. 3).

Doch kann jede Kirche oder Religionsgesellschaft frei aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen errichten und erhalten.

Dieselben sind den Gesetzen für das Unterrichtsweisen unterworfen und können die Anerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird (§. 4).

Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

Die Lehrämter in den im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten ist dießfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

Das Einkommen der Normalschulsonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, in soweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

Schullast.

Für Errichtung von Volks- und Bürgerschulen ist jedes Land zu sorgen verpflichtet. Die Landesgesetzgebung erläßt zu diesem Zwecke die geeigneten Gesetze. Das Reichsgesetz stellt bloß den Grundsatz auf, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen (§. 59). Die Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Landesgesetzgebung³⁸²⁾, wobei ihr das Recht zusteht, die Ortsgemeinden und die Bezirke³⁸³⁾ zu den nöthigen Leistungen heranzuziehen (§. 62). Soweit aber die Mittel der Gemeinden oder Bezirke nicht ausreichen, müssen die Länder für die Deckung der nöthigen Bedürfnisse des Volksschulwesens aufkommen. Zu diesem Zwecke übergab der Staat den Ländern die bestandenen Normalschulфонде, die gegenwärtig von den Landesauschüssen verwaltet werden. Auch leistet der Staat einigen Ländern aus früheren Rechtstiteln jährliche Zuschüsse zu den Erträgen der Normalschulфонде. Dagegen werden Lehrerbildungsanstalten sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen und die zum Zwecke der weiteren Ausbildung der Lehrer organisirten höheren Lehrcurse ganz aus Staatsmitteln bestritten. — Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerksunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriks Herren selbständige Schulen (Fabrikschulen) zu errichten.

Die Pflicht der Errichtung und Erhaltung der Schule involvirt auch

³⁸²⁾ Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im §. 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen (§. 59). Die bezüglichen Landesgesetze zur Regelung der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen wurden in den 70er Jahren erlassen (abgedruckt bei Manz XXVII. 1888).

³⁸³⁾ Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen. Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die, für noch nicht schulpflichtige oder der Schulpflicht schon entwachsene Kinder zu errichtenden Anstalten und Curse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung (§. 62). Dieselbe entscheidet auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung. Doch sind Eltern, welche ihre Kinder zu Hause oder in Privatanstalten unterrichten lassen, von dem (eigentlichen) Schulgelde befreit. Die Pflicht der Gemeinden zur Errichtung einer Schule ist eine gesetzliche, hängt also nicht von dem freien Ermessen der Behörden ab (WGH. Wolski Nr. 1777). Die Behörde kann also eine solche Errichtung nicht anordnen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiefür nicht zutreffen (WGH. Wolski Nr. 1778). Die erste dieser Bedingungen ist das Vorhandensein von mindestens 40 schulpflichtigen Kindern (nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet), welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. Der Bestand einer Privatanstalt kann ein Grund sein, aus dem die Schulbehörden die Gemeinden von der Errichtung einer Schule entheben können. Diese Enthebung liegt aber im freien Ermessen der Behörden (Wolski Nr. 1784, Alter Nr. 1565 u. 1566).

die Pflicht, dieselbe den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheitspflege entsprechend einzurichten³⁸⁴).

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt worden ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit bestimmt sie auch, ob die Schulgeldzahlung fortzubestehen habe.

Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit (§. 65).

Dagegen bestreitet der Staat die Dotationen für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, sowie für die bei den Bürgerschulen zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrberuf zu errichtenden höheren Lehrcurse, endlich für die Fortbildungscurse für Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten.

Die Lehrer, ihre Ausbildung und Stellung.

§. 178.

Um die für Volks- und Bürgerschulen nöthigen Lehrkräfte heranzubilden, ordnete das Reichsvolksschulgesetz die Gründung von vierclassigen Lehrerbildungsanstalten an, bei denen zur praktischen Ausbildung der Candidaten auch Uebungs- und Muster-Volksschulen bestehen³⁸⁵). Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrberuf insbesondere in den Bürgerschulen werden besondere Bürgerschul-Lehrcurse errichtet³⁸⁶). Zur Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt wird eine entsprechende Vorbildung und in der Regel das zurückgelegte 15. Lebensjahr erfordert³⁸⁷). Nach

³⁸⁴) Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze.

³⁸⁵) Gegenstände des Unterrichts in den Lehrerbildungsanstalten sind außer den für die Volksschule obligaten Gegenständen noch Pädagogik und Landwirthschaftslehre. Außerdem sind die Zöglinge, wo sich dazu Gelegenheit bietet, mit der Methode des Blinden- und Taubstummenunterrichtes, dann der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen (§. 29 Gef. 1883). Als nichtobligate Gegenstände können mit Genehmigung des Unterrichtsministers andere lebende Sprachen gelehrt werden.

³⁸⁶) Ein Organisationsstatut für diese Lehrcurse erließ mit M. v. 31. Juli 1886 W. Nr. 51.

³⁸⁷) §. 32 Gef. 1883: „Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr gefordert. Aus besonders rüchftswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachricht von höchstens

Abolvierung dieser Anstalt müssen sich die Zöglinge einer Reifeprüfung unterziehen; eine mit Erfolg zurückgelegte Reifeprüfung berechtigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer. Zur definitiven Anstellung bedarf es dann noch der Ablegung einer Lehrbefähigungsprüfung nach einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Volksschulamt.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugniß für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speciellen Lehrurse können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensirt werden.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen. Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§ 38). Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben. (Für die Lehrbefähigungsprüfungen gelten gegenwärtig die Bestimmungen der Ministerialverordnung von 31. Juli 1886 WL. Nr. 52 dazu für Galizien die Ministerialverordnung von 7. April 1887 WL. Nr. 8.)

Für die Fortbildung der angestellten Lehrer wird durch Fortbildungscurse und Lehrerconferenzen gesorgt, an denen die Lehrer theilzunehmen verpflichtet sind. Die Controle darüber steht der Landesbehörde zu.³⁸⁵⁾ Auch muß in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek angelegt werden.

Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte und haben als solche

sechs Monaten bewilligen. Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert. Diese erstreckt sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen. Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmebewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die ganze innere, sowohl administrativ-technische, wie auch pädagogisch-didaktische Organisation dieser Anstalten, regelt das umfangreiche Organisationsstatut vom 31. Juli 1886 WL. Nr. 50.

³⁸⁵⁾ Die Vorschriften über die Abhaltung der Bezirks- und Landesconferenzen, die Gegenstände ihrer Berathung, die Ordnung derselben u. s. w. sind enthalten in der MW. 8. Mai 1872 RW. Nr. 68. Die näheren Vorschriften über die Fortbildungscurse enthält die MW. 6. April 1870 RW. Nr. 50.

Anspruch auf Gehalt und Verjorgung. Die näheren Bestimmungen darüber trifft die Landesgesetzgebung³⁵⁹).

Privatankalten.

§. 179. Privatbildungsankalten und Seminare für Lehrer und Lehrerinnen können nur unter der Bedingung errichtet werden, daß Statut und Lehrplan vom Unterrichtsminister genehmigt wird und daß die Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) ihre Lehrbefähigung in vollkommen genügender Weise nachweisen (§. 68). Solchen Anstalten kann der Unterrichtsminister das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) verleihen (§. 70). Die Errichtung von Privatankalten für schulpflichtige Kinder, sei es bloßer Lehr- oder auch Erziehungsankalten (Pensionen), ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.
2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanstandet sein.
3. Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.
5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht verjagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist (§. 70). Die Vorsteher der Privatankalten sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich. Wird durch eine solche Lehranstalt dem

³⁵⁹) §. 48 Ges. 1883 erklärt den Dienst an öffentlichen Schulen als öffentliches Amt und allen Staatsbürgern, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Form nachgewiesen haben, gleichmäßig zugänglich. Doch können als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittees werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten kann das Oeffentlichkeitsrecht verliehen werden, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen entsprechen; ist dieß nicht der Fall, so kann ihnen das verliehene Oeffentlichkeitsrecht wieder entzogen werden.

Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schließen (§. 79).

Schulbehörden.

Die Organisation der Schulbehörden ist eine mannigfach complicirte, da der Staat den Ländern, Bezirken und Gemeinden eine weitgehende Theilnahme an der Schulaufsicht einräumte, daher behufs Uebung derselben eine dreifache instanzmäßig abgestufte autonome Schulbehördenorganisation schuf, welche jedoch insgesammt der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministers innerhalb der Reichs- und Landesgesetze untersteht. §. 180.

Diese Neugestaltung der Schulbehörden erfolgte mit Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 48, mit welchem zugleich die Wirksamkeit der bis dahin bestehenden politischen und kirchlichen Schulbehörden (Landesstelle als Schulbehörde, kirchliche Oberbehörde, Landeschul-Oberaufseher, politische Bezirksbehörde und Schuldistrictsaufseher für die Bezirke, endlich der Ortsseelforger und Ortsschulbeauftragte in den einzelnen Gemeinden) eingestellt wurde. An deren Stelle wurden „zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in jedem Königreiche und Lande ein Landeschulrath als oberste Landeschulbehörde, ein Bezirkschulrath für jeden Schulbezirk und ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt“ (§. 10).

Die Zusammensetzung des Landeschulraths bestimmt das Reichsgesetz im allgemeinen dahin, daß in denselben unter dem Vorsteher des Statthalterers (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesauschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen sind.

Die Zusammensetzung der Bezirks- und Ortsschulräthe überläßt das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung, welche auch die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulraths, dann die gegenseitige Abgränzung des Wirkungsbereiches derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungsbereiches der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen hat (§§. 12 u. 13).

Zu diesen „näheren Bestimmungen“ in Betreff der Zusammensetzung des Landeschulraths, welche der Landesgesetzgebung überwiesen sind, gehören auch die Bestimmungen, ob und wieferne Abgeordnete von beden-

tenden Gemeinden in den Landes Schulrath einzutreten haben. — Für Galizien war übrigens schon früher mit a. h. Erlass vom 25. Juni 1867 ein Landes Schulrath bestellt worden.

Auf Grundlage obiger Bestimmungen sind in den Jahren 1869 bis 1874 in den einzelnen Ländern mittelst der Landes-Schulaufsichtsgesetze die obigen Schulbehörden errichtet und organisiert worden und zwar im großen Ganzen nach gleichen Principien.

In jeder dieser Schulbehörden ist die Schule durch Lehrer, die Gemeinde (beziehungsweise der Bezirk und das Land) durch Abgeordnete des Gemeindeausschusses (beziehungsweise des Bezirks- und Landesauschusses), die Kirchen und Religionsgenossenschaften durch ihre geistlichen Functionäre oder Angehörigen, überdies in den Bezirks- und Landes Schulräthen die Regierung durch die Chefs der bezüglichen politischen Behörden (Bezirkshauptmänner und Landeschefs) vertreten. In den Orts Schulrath haben auch Schulpatrone und unter Umständen Höchstbesteuerte das Recht einzutreten.³⁹⁰⁾ — Die Wirkungskreise dieser Behörden sind theilweise territorial, theilweise sachlich abgegränzt.

Der Orts Schulrath übt die ihm zukommende Aufsicht über die Ortsschulen; der Bezirks Schulrath über die Schulen aller in seinem Bezirke befindlichen Schulgemeinden; der Landes Schulrath über alle Schulen des Landes.

Sachlich ist der Wirkungskreis des Orts Schulraths auf die äußere Schulordnung³⁹¹⁾ mit Ausschluß des didaktisch-pädagogischen Gebietes beschränkt; auch sind von der Wirksamkeit desselben die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen in der Regel ausgenommen. Zur unmittelbaren Besorgung der dem Orts Schulrath obliegenden Schulaufsicht wird vom Bezirks Schulrath ein Mitglied des Orts Schulrathes mit dem Orts Schul-Inspectorat betraut. Dieser Orts Schulinspector hat das Recht und die Pflicht, die ihm unterstehenden Schulen häufig zu besuchen und ist das ausübende Organ des Orts Schulrathes.

Der sachliche Wirkungskreis des Bezirks Schulraths umfaßt folgende auf das Volks- und Bürgerschulwesen sich beziehende Angelegenheiten: Die

³⁹⁰⁾ So sind nach dem galizischen Landesgesetze über Orts- und Bezirks Schulbehörden v. 25. Juni 1873 nicht nur die zur Präsentation des Lehrers berechnigte Person, sondern auch der Eigenthümer des Gutsgebietes, falls er zu den ordentlichen jährlichen Auslagen für die Erhaltung der Schule ein Behntel beisteuert, berechnigt, in den Orts Schulrath als Mitglieder einzutreten und an den Beratungen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen. In anderen Ländern, wie z. B. in Mähren, hat einfach der „Höchstbesteuerte“, wenn er mindestens ein Sechstheil der gesammten Steuern zu entrichten hat, ein Recht, dem Orts Schulrath anzugehören.

³⁹¹⁾ Dazu gehört: die pünktliche Gehaltszahlung an die Lehrer, die sorgsame Verwaltung des Localschulfonds und allfälligen Schulstiftungsvermögens, die gehörige Instandhaltung der Schulgebäude und Schulrequisiten, die Unterstützung der armen Schulkinder, die Feststellung der jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schülerfordernisse, Verfassung der jährlichen Schulbeschreibung, Förderung des Schulbesuches, Beaufsichtigung des Lebenswandels des Lehrpersonals und des Betragens der Schulkinder u. s. w.

an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen, die Begutachtung von Lehrplänen, =Mitteln und =Büchern, endlich die erforderliche jährliche Berichterstattung über den Zustand des Schulwesens im Lande zu. Dagegen ist auch bei dieser höchsten Landeseschulbehörde das didaktisch-pädagogische Gebiet staatlichen Organen, den Landeseschulinspectoren zugewiesen, welche über Vorschlag des Unterrichtsministers vom Kaiser ernannt, die erforderlichen Dienstinstructionen vom Unterrichtsminister erhalten.

Diese Landeseschulinspectoren sind einerseits Mitglieder der politischen Landesbehörden (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten), andererseits kraft ihres Amtes Mitglieder des Landeseschulrathes. Sie traten kraft des Gesetzes vom 26. März 1869 Nr. 40 an die Stelle der früheren Schulräthe. Sie werden dem öffentlichen Lehrstande entnommen und zwar aus der Zahl derjenigen, die sich auf dem wissenschaftlichen oder auf dem didaktisch-pädagogischen Gebiete erprobt haben. Bei der Bestellung derselben muß auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und der realistischen), sowie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volksschulen und Mittelschulen angemessene Rücksicht genommen werden.³⁹²⁾

Die Landeseschulinspectoren legen die Berichte über ihre Thätigkeit dem Landeseschulrath vor, der dieselben eventuell unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse dem Unterrichtsminister vorlegt. Die Landeseschulinspectoren müssen aber auch über erhaltenen Auftrag direct an den Unterrichtsminister Berichte erstatten. Alle Mitglieder des Landeseschulrathes sowie auch die der Bezirks- und Ortseschulräthe haben vor dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze

³⁹²⁾ Mit Ges. v. 6. April 1872 RGW. Nr. 67 wurde die Zahl der Landeseschulinspectoren mit wenigstens 36 festgesetzt. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Functionen jedes derselben bestimmt der Unterrichtsminister. Die Landeseschulinspectoren bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung die eine Hälfte einen Gehalt von 2700 fl. und die andere Hälfte einen Gehalt von 2100 fl. genießen. Ist eine ungerade Anzahl von Stellen systemisirt, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen. Die Landeseschulinspectoren stehen in der sechsten Diätenclasse.

Mit M. v. 11. Juli 1869 RGW. Nr. 129 wurde eine Instruction für die Landeseschulinspectoren erlassen. Darnach haben die Landeseschulinspectoren regelmäßige Bereisungen im Lande vorzunehmen und den jeweiligen Zustand der ihnen anvertrauten Schulen durch persönliche Inspection nach allen Beziehungen zu erforschen; sie haben eine genaue Kenntniß des Zustandes der ihrer Aufsicht zugewiesenen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten sich zu verschaffen und die mittelbare und unmittelbare Förderung ihres Gedeihens sich angelegen sein zu lassen; sie haben mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Schule nicht zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben mißbraucht werde (§. 1).

Jeder Landeseschulinspector ist berechtigt, seine Bemerkungen und Wahrnehmungen über Schulangelegenheiten welcher Art immer bei der Landeseschulbehörde vorzubringen und daran Anträge zu knüpfen.

Durch die Behandlung des größeren und wichtigeren Theiles der Geschäfte der Landeseschulbehörde in Sitzungen, werden die Inspectoren in der Uebersicht der Agenden erhalten. Die ohne ihre Mitwirkung erledigten Geschäftstücke ihres Ressort sind ihnen nachträglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

und treue Pflichterfüllung an Eidesstatt zu geloben. — Der galizische Landes Schulrath hat insoferne einen etwas ausgedehnteren Wirkungskreis, als er nicht nur die „administrative“ (sollte eigentlich heißen: ökonomische), sondern auch die „scientifische“ Verwaltung aller galizischen Schulen und Bildungsanstalten zu besorgen hat.³⁹³⁾ Folgerichtig ist ihm auch das Recht der „Vorzeichnung“ (sollte heißen Bestimmung) der Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung der Lehrbücher für Mittelschulen eingeräumt. Doch bleibt die Genehmigung der Lehrpläne dem Ministerium vorbehalten (M. Erl. v. 22. Sept. 1875 Z. 8337 an den gal. Landes Schulrath). Neuestens ist für den galizischen Landes Schulrath ein Vicepräsidentenposten mit ausgedehntem selbständigen Wirkungskreise creirt worden. —

Competenzbestimmungen.

Zwischen den autonomen Schulbehörden einerseits und den staatlichen Organen andererseits ist im allgemeinen die Competenz derart abgegränzt, daß den ersteren die ökonomisch-technischen Schulangelegenheiten (Schulerrichtung, Erhaltung, Aufsicht u. s. w.), den letzteren die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten überwiesen sind. Nun ist aber allerdings diese Gränze vom Gesetz nicht immer klar und deutlich gezogen, und es giebt andererseits Angelegenheiten, deren Charakter zweifelhaft oder aber auch zweifach ist, so daß sie ebenfogut das ökonomisch-technische, wie das didaktisch-pädagogische Gebiet berühren. So ist z. B. die Schulhygiene eine Angelegenheit, die unstreitig in's ökonomisch-technische Gebiet gehört, sich aber auch von dem didaktisch-pädagogischen nicht trennen läßt.

Bei solcher Sachlage ist die Competenzbestimmung oft schwierig und darf es nicht Wunder nehmen, daß sowohl autonome Schulbehörden wie auch Gemeinden, welche Schulen auf ihre Kosten erhalten, gegen Regierungs-Schulbehörden an die Gerichte des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht) zur Austragung von Competenzconflicten appelliren.

Betrachten wir nun zuerst die gesetzlichen Competenzbestimmungen bezüglich einiger speciellen Schulangelegenheiten. Grundlage derselben und zugleich eine Andeutung, in welcher Richtung der Gesetzgeber sich diese Competenzabgränzung zwischen Staats- und Landesbehörden dachte, ist die Bestimmung des §. 11 lit. i des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 Nr. 141 im Zusammenhalt mit dem §. 18 Abs. II. 2 der Landesordnungen. Denn während in ersterer Stelle dem Reichsrathe „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien“ zugewiesen wird, erklären die Landesordnungen an der erwähnten Stelle „die näheren Anordnungen inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Schulangelegenheiten“ als „Landesangelegenheiten“, d. h. als solche, in denen „auch dem Landtage das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen.“ Wie gesagt, schon aus dieser Competenzbestimmung läßt sich die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers errathen,

§. 181.

³⁹³⁾ Kundmachung der gal. Statthalterei 6. Juli 1867 LGB. Nr. 12.

den Landesbehörden in untergeordneten, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten eine Theilnahme an der Gesetzgebung und eine Initiative (jedoch ohne endgiltige Entscheidung) zuzugestehen.

Den selben Gedanken hielt nun der Gesetzgeber auch bei der Organisation der Schulbehörden und der Abgränzung ihrer Kompetenzsphären fest. Die grundsätzlichen Anordnungen und die eigentlichen Unterrichtssachen gehören zur Kompetenz der Staatsbehörde, also in oberster Instanz des Unterrichtsministers: die „näheren Anordnungen in Schulangelegenheiten (was von Unterrichtsangelegenheiten wohl zu unterscheiden ist) gehören „inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze“ (deren Ausführung und Durchführung den Staatsbehörden obliegt) den Landesschulbehörden.

Dieser Grundtendenz des Gesetzgebers entspricht es, wenn er „über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher“ in den Volksschulen „nach Anhörung der Landesschulbehörde“ dem Unterrichtsminister die Entscheidung zuweist³⁹⁴) und den Landesschulbehörden nur „die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern, nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz“ überläßt (§. 8).

Scheinbar weicht der §. 6 des Reichsschulgesetzes von diesem Princip der Kompetenzabgränzung ab, indem er über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache in den Volksschulen, nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen der Landesschulbehörde die Entscheidung zuweist, während er den Unterrichtsminister für competent erklärt, „soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt“, die Unterrichtssprache in den Lehrerbildungsanstalten auf Vorschlag der Landesbehörden selbst festzusetzen (§. 31).

Scheinbar also weist der §. 6 die Entscheidung über die Unterrichtssprache in den Volksschulen der Landesschulbehörde zu. Thatsächlich ist aber das nicht der Fall, denn durch die Einfügung der Worte „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken“ ist doch selbstverständlich jemand vorausgesetzt und postulirt, der darüber zu wachen und zu entscheiden hat, ob die Landesschulbehörde in jedem concreten Falle sich „innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Gränzen“ gehalten habe. Und dieser Jemand

³⁹⁴) Vergl. auch §. 7 Ges. v. 25. Mai 1868 RGW. Nr. 48. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe (Unterrichtsministerium).

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichlichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

Mit den Lehr- und Lesebüchern beschäftigt sich eine Reihe von Ministerialverordnungen aus den 80er Jahren. Insbesondere ist hervorzuheben der M. V. v. 16. December 1885 Z. 23323. B. V. ex 1886 Nr. 3, der sich energisch gegen die Bedrückung des ärmeren Theils der Bevölkerung durch häufigen Wechsel der Lehrbücher wendet; auch verbietet derselbe den Lehrern und Leitern der Schulen, von den Schülern die Anschaffung anderer Bücher und Lehrbefehle als der nothwendigen approbirten zu fordern.

kann offenbar niemand anderer sein, als die oberste Staatsbehörde in Unterrichtssachen, d. h. der Unterrichtsminister. Damit fällt aber auch über die Unterrichtssprache in Volksschulen — soweit Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen — die letzte administrative Entscheidung dem Unterrichtsminister zu und das um so mehr, da doch die Frage der Unterrichtssprache gewiß eine didaktisch-pädagogische und auf diesem Gebiete das Unterrichtsministerium unzweifelhaft die vorgesetzte Behörde des Landeschulrathes ist.³⁹⁵⁾

Endlich ist es auch eine Consequenz der den Staatsbehörden auf dem Gebiete des Unterrichtes vom Gesetzgeber zugewiesenen Stellung, wenn derselbe „die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahreskursen der öffentlichen Volksschule“ durch den vom Unterrichtsminister festzustellenden Lehrplan bestimmen läßt (§§. 4 u. 9). Dagegen ist die Zahl der Lehrkräfte in jeder Schule durchwegs Sache der Gesetzgebung, so zwar, daß das Reichsgesetz das Maximum der auf einen Lehrer entfallenden Schüler festsetzt (je 80 Schüler auf einen Lehrer), der Landesgesetzgebung es jedoch vorbehalten bleibt, diese Maximalzahl der einem Lehrer zuzurechnenden Schüler herabzusetzen.³⁹⁶⁾

Die Unterrichtssprache.

Die Frage nach der Unterrichtssprache in den Volksschulen bietet keine Schwierigkeiten in Gemeinden und Ortschaften, deren Angehörige zu einem Volksstamme gehören; für solche reicht die Bestimmung des §. 19 StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vollkommen hin, um ihnen ihre §. 182.

³⁹⁵⁾ Daher denn auch der VGH. die Bestimmung der Unterrichtssprache den Staatsbehörden zuerkennt und dieselben an die Meinung und Forderung derselben, welche die Schule erhalten und nach dem Gesetze gehört werden sollen, keineswegs gebunden erklärt (Erf. v. 14. November 1879, Budwinski Nr. 617 und v. 14. October 1885 B. 2722). Auch das Reichsgericht ist der Ansicht, daß der Unterrichtsminister den Verfügungen des Landeschulrathes in Unterrichtsangelegenheiten und namentlich in Betreff der Unterrichtssprache inhibirend und reformirend entgegenzutreten kann (RG. v. 19. Jänner 1880, Hye V 203 und v. 12. Juli 1880, Hye V 219). Thatsächlich sind auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, wo das Unterrichtsministerium über die Unterrichtssprache an Volksschulen eine der Entscheidung der Landeschulbehörde zuwiderlaufende und dieselbe aufhebende Bestimmung traf.

³⁹⁶⁾ §. 11 Gef. 1883: Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen. Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§. 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landeschulbehörde beseitigt werden.

Muttersprache als Unterrichtssprache ihrer Schulen zu gewährleisten. Die Schwierigkeit beginnt erst da, wo Gemeinden und Ortschaften aus Angehörigen zweier Volksstämme zusammengesetzt sind, wo daher im Umkreise der Gemeinde zwei „landesübliche“ Sprachen gesprochen werden und von den schulpflichtigen Kindern ein Theil eine andere Muttersprache spricht als der andere. Diese Schwierigkeit durch das Majoritätsprincip zu überwinden, so zwar daß die nationale Minderheit sich der Mehrheit füge und die Sprache der Majorität die Unterrichtssprache sei — verbietet der obige §. 19, der jedem Volksstamme die Wahrung seiner Sprache in der Schule gewährleistet und auch merkwürdiger Weise einen Zwang zur Erlernung einer zweiten Landesprache ausschließt.³⁹⁷⁾ Es bliebe danach im Sinne des StGG. in gemischtsprachigen Gemeinden und Ortschaften nichts anderes übrig, als auch für jede nationale Minorität, welche in einer Gemeinde „40 Kinder“ besitzt, für die im Umkreise von „vier Kilometer“ keine Schule besteht, eine solche mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache zu errichten (§. 59 RS.G.). Diese klare Consequenz der Bestimmung des Reichsschulgesetzes stößt in der Ausführung auf mannigfache Schwierigkeiten und erzeugt vielfache Conflictte.

Die Ursachen derselben liegen erstens in politischen Interessen und zweitens in dem Mangel an concreten Merkmalen zur Bestimmung der Nationalangehörigkeit.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist die Frage nach der Unterrichtssprache allerdings keine lediglich pädagogische, sondern zugleich eine eminent politische, und auf ihre Entscheidung in dem einzelnen Fall sind auch die politischen Interessen der in den einzelnen Ländern um Macht und Herr-

³⁹⁷⁾ Diese Bestimmung des §. 19 ist der Ausfluß eines vielleicht bis zum Extrem getriebenen Liberalismus. Vom staatsrechtlichen Standpunkte würde ein solcher Zwang vollkommen zulässig sein. Es ist gar nicht abzusehen, warum der Staat, der seine künftigen Advocaten, Notare und Beamten zwingt, griechisch zu lernen, der so vielfach im Interesse der Gesamtheit einen heilsamen Zwang ausübt, nicht auch jedes Landeskind zwingen sollte, die zweite Landesprache, die es zum Verkehr mit seinen nächsten Mitbürgern befähigt, zu lernen. Der Schulzwang, der Zwang Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen wird allgemein mit Recht als heilsam erkannt: sollte es der Zwang, die zweite Landesprache zu lernen, in minderm Grade sein? Oder ist vielleicht den Beamten, Advocaten, Notaren und Aerzten das Griechische, zu dem sie gezwungen werden, nöthiger und wichtiger wie die zweite Landesprache? Oder ist die Erlangung der Fähigkeit, sich mit seinem nächsten Nachbar und Mitbürger verständigen zu können, kein so wichtiges, einen Zwang rechtfertigendes Interesse, wie daß der intelligente Mensch auch seinen Homer einmal im Original gelesen haben müsse? Oder sollte der Liberalismus das durchschnittliche Menschengehirn des 19. Jahrhunderts nicht für entwickelt genug gehalten haben, eine zweite Sprache zu erlernen? Die Erfahrung unserer Kinderstuden lehrt zur Genüge, daß man im Kindesalter auch ganz fremde Sprachen spielend lernt und daß es keineswegs eine zu große Belastung der Volksschuljugend wäre, wenn sie zur Erlernung auch der zweiten Landesprache gezwungen würde. Kurz und gut, wie man auch die Sache drehe und wende, vor dem gefunden und nüchternen Menschenverstand ist obige Bestimmung des §. 19 schwer zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat da dem abstrakten Princip der „Freiheit des Individuums“ ein vitales Interesse des Staates geopfert.

schaft kämpfenden nationalen Parteien immer von Einfluß. Wenn nämlich in einem Lande eine Nationalität die alleinige Herrschaft anstrebt, so trachtet sie die Volksschule zu beherrschen und ihre Sprache als Unterrichtssprache zu behaupten beziehungsweise einzuführen. Hat nun diese Nationalität die Oberhand in der Landesgesetzgebung und autonomen Landesverwaltung erlangt, so wird es ihr an Mitteln nicht fehlen, eine für sich günstige Entscheidung über die Unterrichtssprache herbeizuführen. Und diese Mittel werden bereits in der Landesgesetzgebung, „innerhalb deren Grenzen“ (§. 6 RStG.) die Landesschulbehörde über die Unterrichtssprache zu entscheiden hat, vorbereitet.³⁹⁸⁾ Thatsächlich sind die Landesgesetze in den gemischtsprachigen Ländern in diesem Punkte sehr behutsam, ja fast orakelhaft gehalten und ihre Bestimmungen sind keineswegs so klipp und klar wie diejenigen des Staatsgrundgesetzes.³⁹⁹⁾ Sie machen die Unterrichtssprache nicht von einer klar und deutlich aufgestellten gesetzlichen Bestimmung, sondern

³⁹⁸⁾ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte des §. 6 RStG. „innerhalb der Grenzen der Gesetze“ sich auch auf die Landesgesetze beziehen müssen, so daß auch die oberste Unterrichtsbehörde, das Unterrichtsministerium, nur innerhalb der Grenzen auch der Landesgesetze dießbezügliche Entscheidungen treffen kann.

³⁹⁹⁾ Vergl. das böhmische LG. betreffs der Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Sprachen in Volks- und Mittelschulen v. 18. Jänner 1866 LGW. Nr. 1 und das gal. Ges. v. 22. Juli 1867 LGW. Nr. 13.

Das böhmische Gesetz erklärt im §. 1 beide Landessprachen für gleichberechtigt in der Schule als Unterrichtssprache zu gelten und im §. 2, daß in der Regel nur eine Sprache als Unterrichtssprache zu dienen habe. Das ist genau betrachtet eine *contradictio in adjecto*. Denn darnach bezieht sich die Gleichberechtigung auf das ganze Land, während in der einzelnen Schule immer doch nur eine Sprache herrschen soll. Jene Gleichberechtigung ist daher sozusagen eine platonische, während in jedem concreten Falle die Entscheidung nur eine Partei befriedigen kann!

Ebenso vorsichtig geht das galizische Gesetz vor, welches überhaupt gar keinen Rechtsgrundsatz aufstellt, sondern einfach „das Recht zur Bestimmung der Unterrichtssprache denjenigen“ zuerkennt, „welche die Schule erhalten“ (§. 1) und obendrein noch hinzufügt, daß, „wenn eine Volksschule einen Beitrag aus öffentlichen Fonds bezieht“, dieses Recht der Bestimmung der Unterrichtssprache, ob polnisch, ob ruthenisch „von der Gemeinde gemeinschaftlich mit der Landesschulbehörde in der Art ausgeübt wird, daß die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung der Landesschulbehörde unterliegen.“ Diese Bestimmung ist als politische Maßregel untafelhaft in ihrer Zweckmäßigkeit; allerdings mit dem Rechtsgrundsatz des §. 19 des StGG. ist sie schwer vereinbar. Aber andererseits ist es noch zu untersuchen, ob in dieser Frage starre Rechtsgrundsätze oder politische Zweckmäßigkeitsgründe zu walten haben? Jedenfalls ließen sich für letztere Ansicht auch sehr gewichtige Argumente anführen. Das Reichsgericht allerdings hält sich an den starren Rechtsgrundsatz des §. 19 StGG., indem es erkannte, daß in drei Gemeinden Niederösterreichs, Bischofswarth, Ober- und Unterhemanau, „slawisch landesüblich“ sei, die betreffenden Gemeindeangehörigen also ein Recht auf slawische Volksschulen besitzen (RGE. v. 25. April 1877 S. III. 129 und v. 19. October 1882 S. IV. 269). Ob aber die Anwendung dieses starren Rechtsgrundsatzes mit den berechtigten politischen Interessen der einzelnen Länder vereinbar sei, ist eine andere Frage; und es giebt ja schließlich auch berechtigte politische Interessen der einzelnen Länder, denen die Consequenzen des starren Rechtsgrundsatzes geopfert werden müssen.

von einer in jedem einzelnen Falle zu treffenden Entscheidung abhängig, die erst auf mannigfache Momente sich stützt: wie z. B. darauf, wer die Schule ganz oder nur theilweise erhält und dergl. Dazu kommt noch, daß das wichtigste Moment, welches als natürliche Grundlage solcher Entscheidungen immer zu dienen hat, die Thatsache der Angehörigkeit der Schulkinder an die eine oder andere Nationalität vom Gesetzgeber nirgends auf feste Merkmale basirt werden kann und daß dieselbe vom Verwaltungsgerichtshofe als durch keine gesetzliche Vorschrift erkennbare, daher als eine vollständig von dem subjectiven Sichbekennen des Einzelnen abhängige, daher fast ganz in das subjective Belieben des Einzelnen gestellte erklärt wurde.⁴⁰⁰⁾

Unter solchen Umständen läßt sich über die Unterrichtssprache in den Volksschulen nur so viel sagen, daß dieselbe durch den abstracten Grundsatz des §. 19 StGG. nicht endgiltig gelöst wurde und von demselben nicht beherrscht wird; daß dieselbe vielmehr von dem historisch-politischen Charakter jedes Landes beeinflusst und daß die endgiltige Lösung dieser Frage in der Zukunft von Landesgesetzen abhängen wird, welche für jedes Land, so wie das in Galizien bereits geschehen ist, ausdrücklich die in diesem Lande zum öffentlichen Unterricht berechtigten Sprachen und erst innerhalb dieser gesetzlichen Schranken die Bedingungen, unter denen die eine oder die andere Sprache als Unterrichtssprache und zugleich die andere Landessprache als obligater oder freiwilliger Lehrgegenstand einzuführen ist, festsetzen werden. Bis eine solche landesgesetzliche Regelung dieser Frage nicht erfolgen wird, muß dieselbe als eine durch den §. 19 des StGG. nicht für alle Fälle ausreichend geregelte bezeichnet werden.⁴⁰¹⁾

⁴⁰⁰⁾ E. d. BGG. 27. April 1877. B. I 70; dann v. 9. März 1878. B. II 288. Bemerkenswerth ist übrigens, daß der BGG., trotzdem er erklärt, daß über diese wichtigste Grundlage der Entscheidung über die Unterrichtssprache, d. i. über die Thatsache, „nach welchen Merkmalen die Nationalität Einzelner zu bestimmen sei, keine gesetzliche Vorschrift bestehe“ und daß daher die Schulbehörden die Befähigung der Kinder, den Unterricht in dieser oder jener Sprache zu empfangen, nach eigenem Ermessen zu beurtheilen“ haben: zugleich die Ansicht ausdrückt, daß „die Bestimmung der Unterrichtssprache an den Schulen . . . nicht zu den Angelegenheiten gehört, in welchen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, da ihnen „die Entscheidung nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken eingeräumt ist“ — daher die Gemeinden gegen diese Entscheidungen der Schulbehörden zur Beschwerdeführung vor dem BGG. legitimirt sind.

⁴⁰¹⁾ Die Lücke in der gesetzlichen Regelung dieser Frage für die einzelnen Länder entstand dadurch, daß der §. 19 StGG. „alle Volksstämme des Staates“, also auch alle Sprachen des Staates ohne Rücksicht auf ihre thatsächliche Stellung in den einzelnen Ländern und ihr Verhältniß zur historisch-politischen Individualität derselben, für gleichberechtigt erklärte. Daraus müssen sich nun die verschiedensten Schwierigkeiten ergeben, die mittelst des §. 19 nicht bewältigt werden können. Nehmen wir z. B. an, daß in Graz die daselbst zahlreich wohnenden italienischen Familien für ihre schulpflichtigen Kinder, deren Muttersprache (und auch Umgangssprache) thatsächlich das Italienische ist, die Errichtung einer Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache verlangen würden. Im Sinne des §. 19 nun müßte ihnen eine solche Schule entschieden gewährt werden und auch das Reichsgericht müßte mit derselben Consequenz, mit der es den §. 19 in anderen Ländern ohne Rücksichtnahme auf den historisch-politischen Charakter des Landes alle Sprachen des Staates in seinem ganzen Gebiete für gleichberechtigt erklärt, für die Er-

Die Mittelschule.

Die nächsthöhere Stufe des Unterrichts über Volks- und Bürgerschule §. 183. bildet die Mittelschule in ihren zwei Verzweigungen, Gymnasium und Realschule. Bezüglich der Mittelschule besteht ebensowenig wie bezüglich der Hochschulen (Universitäten und technischen Hochschulen) ein directer Schulzwang. Indirect besteht derselbe jedoch insoferne, als für eine Anzahl von öffentlichen Berufen die Absolvierung dieser Schulen eine Bedingung bildet — von der nur ausnahmsweise in sehr rücksichtswürdigen Fällen abgesehen wird.

Für diejenigen jedoch, welche eine öffentliche Mittelschule besuchen, besteht die Pflicht, sich den Bestimmungen sowohl des Lehrplans wie auch der Disciplinurvorschriften in all und jedem zu fügen; andernfalls der Schulbehörde das Recht der gesetzlichen Strafen, sogar das Ausschließungsrecht in mannigfachen Abstufungen zusteht. Während in den (achtclassigen) Gymnasien vorwiegend die classisch-humanistische Studien, daneben aber auch Naturwissenschaften gepflegt werden zu dem Zwecke, um die Schüler für den Besuch einer der vier Facultäten der Universitäten vorzubereiten: wird in den Realschulen das Hauptgewicht auf Naturwissenschaften und lebende Sprachen gelegt, um die Schüler theils für den Besuch einer technischen Hochschule, theils für specielle Fachschulen fähig zu machen. Sowohl die Gymnasien wie die (siebenclassigen) Realschulen zerfallen in Unter- und Oberabtheilungen, wobei die Oberabtheilungen die in den Unterabtheilungen gelehrtten Gegenstände in gründlicherer und ausführlicherer Weise mit mannigfachen Erweiterungen beziehungsweise mit Ausdehnung auf neue Gebiete zur Wiederholung bringen. Den Abschluß sowohl des Gymnasial- wie des Realschulstudiums bildet eine Reifeprüfung (Maturitätsprüfung); nur diejenigen, welche letztere mit Erfolg bestehen, erlangen die Befähigung, die Universität beziehungsweise die technische Hochschule zu beziehen.

richtung einer italienischen Volksschule in Graz eintreten. Wie würden sich aber einem solchen Verlangen gegenüber die Gemeinde Graz und der steirische Landes-Ausschuß verhalten? Offenbar ablehnend und mit vollem Rechte; nur wäre es ihnen schwer, sich auf ein Gesetz zu berufen und vor dem Reichsgerichte könnten sie auf Grund des §. 19 leicht sachfällig werden. Denn in diesem Paragraph hat der Gesetzgeber es vollständig übersehen, daß nicht alle Sprachen „des Staates“ in jedem Lande gleichberechtigt sein können; daß z. B. das Italienische nicht gleichberechtigt sein kann in der Steiermark, in Kärnten u. s. w., wohl aber in Dalmatien und im Küstenland. Mit einem Worte, der Gesetzgeber v. 1867 perhorrescirte den Begriff der historisch-politischen Individualität, wollte von der Existenz und Bedeutung derselben nichts wissen und setzte daher eine Gleichberechtigung der Sprachen ohne Rücksicht auf die Länder fest, eine Gleichberechtigung, welche im gegebenen Falle aus dem Grunde schwer zu realisiren ist, weil sie mit dem historisch-politischen Charakter des Landes in Widerspruch tritt. Diese Bücke kann daher nur auf diese Weise ausgefüllt werden, daß für die einzelnen Länder diejenigen Sprachen ausdrücklich bezeichnet werden, welche in diesem Lande, der historisch-politischen Individualität desselben entsprechend, gleichberechtigt sind und daher unter den gesetzlichen Bedingungen und thatsächlichen Voraussetzungen den Anspruch haben, als Unterrichtssprache in den öffentlichen Volksschulen eingeführt zu werden.

Im Gegensatz zu dem unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule wird der Unterricht in den Mittelschulen nur gegen Entrichtung eines in die Staatscasse fließenden Schulgeldes für jedes Halbjahr ertheilt; von diesem Schulgelde werden jedoch unbemittelte und fleißige Schüler, die einen guten Erfolg aufweisen, befreit.

Gymnasien.

§. 184. Die Organisation der Gymnasien beruht im Wesentlichen noch immer auf der Thun'schen Reform vom Jahre 1849, deren Grundsätze in den Vorbemerkungen zum „Entwurfe der Organisation der Gymnasien“ vom Jahre 1849 dargelegt sind. Doch wurde seither an dem Lehrplan und an der Art und Weise des Unterrichts so manche durch die gemachten Erfahrungen und die Fortschritte der Wissenschaften gebotene Verbesserung vorgenommen.⁴⁰²⁾

Jene Grundsätze sind:

Gliederung des ganzen Gymnasiums in acht Jahrescurse und zwar in Unter- und Obergymnasium von je vier Jahrescursen (Classen). Dabei wird bezweckt, daß das Untergymnasium ein relativ abgeschlossenes Ganzes von Bildung gewähre, welches die Schüler sowohl zum Uebertritte in die höhere Stufe der Realschulen als auch zum Eintritte in manche Berufe des praktischen Lebens befähigt. Daher behandelt das Untergymnasium die Lehrgegenstände in minder umfassender, mehr populärer Weise und mit praktischen Anwendungen. Im Obergymnasium erfolgt dann theilweise eine Wiederholung des im Untergymnasium Erlernten, jedoch in umfassenderer und wissenschaftlicherer Weise, theils eine Fortbildung auf Grundlage des im Untergymnasium Erlernten.

Der Lehrplan umfaßt diejenigen Gegenstände, „welche aus dem Begriffe der allgemeinen Bildung sich ergeben.“ Als Hauptzweck der Erlernung der alten Sprachen wurde die Lesung der classischen Schriftsteller angenommen; daher wurde auch der griechischen Sprache eine größere Stundenzahl gewidmet. Auch auf die „den österreichischen Gymnasien eigenthümliche Aufgabe, eine Mehrtheit im Reiche gangbarer und häufig den Schülern nothwendiger Landessprachen zu lehren“, sollte Rücksicht genommen werden. In erster Reihe jedoch sollte durch den Unterricht in der deutschen Sprache auch dort, wo derselbe weder Landes- noch Muttersprache der Schüler ist, Rechnung getragen werden „dem Bedürfniß eines mächtigen Reiches, daß wenigstens die Gebildeten aller Theile desselben sich untereinander zu verstehen die Fähigkeit haben.“

Der Schwerpunkt des Lehrplans sollte weder in der classischen noch in der vaterländischen Literatur, sondern in der „wechselseitigen Beziehung aller Unterrichtsgegenstände aufeinander“ beruhen.

⁴⁰²⁾ Hübl.: Handbuch für Directoren, Professoren zc. der Gymnasien, Realschulen zc., Wien 1878. Marenzeller: Normalkien für die Gymnasien und Realschulen, Wien 1884.

Der Unterricht wird durch Fachlehrer erteilt und soll ein besonderes Gewicht auf die erziehende Thätigkeit der Schule gelegt werden.

Daher bilden einzelne Lehrer als Classenvorstände den „vorwiegenden“ und leitenden Mittelpunkt in disciplinärer und auch didaktischer Beziehung, während einen solchen Mittelpunkt für das ganze Gymnasium der Director bildet. Letzterer ist zunächst und durch ihn der ganze Lehrkörper für die Leistungen des Gymnasiums verantwortlich. Da jedes Gymnasium daher nach Außen hin eine gewisse Selbständigkeit zu behaupten berechtigt ist, so soll es jeden Schüler, der sich zur Aufnahme meldet, einer Prüfung unterziehen dürfen.

Die Landesschulbehörden sind die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Gymnasien. Damit dieselben in genauer Kenntniß von dem Zustande eines jeden Gymnasiums erhalten werden, müssen ihnen die Protokolle der Lehrerconferenzen vorgelegt, jährliche Berichte erstattet werden, unternehmen ihre Mitglieder persönliche Visitationen der Gymnasien und wohnen den Prüfungen bei.

Das Privaltstudium in Gymnasialgegenständen ist gestattet: auf Grundlage desselben können Jünglinge, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich zur Maturitätsprüfung melden und wenn sie dieselbe mit Erfolg zurücklegen, ein zum Besuch der Hochschule berechtigendes Maturitätszeugniß erhalten.

Der Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen enthält in fünf Abtheilungen die jenen Grundsätzen entsprechend formulirten Bestimmungen und zwar 1. allgemeine Bestimmungen; 2. solche über den Lehrplan; 3. über Schüler; 4. Lehrer und 5. über die Leitung der Gymnasien. Dieser Entwurf wurde vom Kaiser zur Kenntniß genommen und der Unterrichtsminister ermächtigt, „bei der Leitung und den dringenden Verbesserungen der Gymnasien und Realschulen die in demselben vorgezeichnete Richtung einzuwirken, bis die definitive Organisation dieser Schulen“ die kaiserliche Genehmigung erhalten werde, zu verfolgen (Kais. Verordn. 16. September 1849). Damit wurden diese Bestimmungen provisorisch in Wirksamkeit gesetzt.⁴⁰³⁾ Nach Verlauf von vier Jahren, während welcher Zeit man Gelegenheit hatte, die Erfolge dieser provisorischen Organisation zu beobachten, wurden die mit derselben eingeführte achtjährige Studienzzeit, sowie Lehrmethode und die anderen bis dahin provisorisch eingeführten Einrichtungen mit einigen speciell aufgezählten Abweichungen vom Kaiser genehmigt, also zu definitivem Gesetze erhoben (Kais. Handschreiben vom 9. December 1854 und Min.-Verordn. vom 16. December 1854 RGW. Nr. 135).

Obendrein wurden eine Anzahl von §§. des Organisationsentwurfes durch nachfolgende Verordnungen ausdrücklich in Wirksamkeit gesetzt.⁴⁰⁴⁾

⁴⁰³⁾ Min.-Erl. v. 16. September 1849 erklärt, daß dieser Entwurf kein Gesetz sei, doch wünscht der Minister, daß die Schulbehörden nach den Hauptgrundsätzen und Ideen desselben vorgehen.

⁴⁰⁴⁾ So die §§. 72, 75 und 76, 97, 100, 109, 110—114, die ganze fünfte Abtheilung mit Ausnahme des §. 106 und der §§. 117—121. Außer Wirksam-

Ueber den Privatunterricht in den Lehrgegenständen des Gymnasiums wurde mit Kais. Verordn. vom 27. Juni 1850 ein provisorisches Gesetz erlassen.

Seit jener Thun'schen Organisation der Gymnasien ist eine große Anzahl von Gesetzen und Verordnungen über das Gymnasialwesen erschienen, von denen mehrere auch den seither eingetretenen politisch-nationalen Wandlungen des österreichischen Staatsrechts Rechnung trugen (namentlich mit Beziehung auf die Unterrichtssprache).

§. 185.

Auf Grundlage dieser vierzigjährigen gesetzgeberischen Arbeit und Rechtsentwicklung erlangte das österreichische Gymnasialrecht die nachfolgende Gestaltung.

Da nach dem Gesetze jedermann befugt ist, ein Gymnasium zu gründen, wenn er nachweisen kann, daß er demselben auf mehrere Jahre die nöthigen Substanzmittel mit großer Wahrscheinlichkeit sicherstellt und den übrigen gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen nachkommt: so kann es neben den öffentlichen staatlichen und auch nichtstaatlichen Gymnasien auch Privatumnasien geben. Dieselben unterscheiden sich von den öffentlichen dadurch, daß ihre Zeugnisse nicht staatsgiltig sind. In denselben können also Schüler Gymnasialbildung genießen, müssen sich aber, wenn sie staatsgiltige Gymnasialzeugnisse erlangen wollen, an öffentlichen Gymnasien den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen.

Öffentliche Gymnasien dagegen sind solche, denen der Staat das Öffentlichkeitsrecht zuerkennt, deren Zeugnisse also den Zeugnissen der staatlichen Gymnasien gleichgestellt sind. Außer den Staatsgymnasien können solche öffentliche Gymnasien gegründet und erhalten werden von Gemeinden, Ländern, geistlichen Corporationen, Gesellschaften oder auch von Privatpersonen. Nicht die Person des Gründers und Erhalters, sondern die Anerkennung oder Nichtzuerkennung des Öffentlichkeitsrechts macht eine Anstalt zu einer öffentlichen oder privaten.

Ein vollständiges Gymnasium besteht aus 8 Jahrgängen oder Classen. Die ersten vier Classen bilden das Unter-, die folgenden vier Classen das Obergymnasium. Im Großen und Ganzen ist der Lehrplan der Gymnasien so eingerichtet, daß das Obergymnasium sich als eine vertiefende und vervollständigende Wiederholung all derjenigen Fächer darstellt, die im Untergymnasium in mehr elementarer Form gelehrt wurden.

Nach dem Thun'schen Organisationsentwurf wurde das Hauptgewicht des Unterrichts auf die classischen Sprachen und die humanistischen Fächer gelegt (Geschichte, Literatur); von Mathematik wurde sowohl Arithmetik wie auch Algebra und Geometrie gelehrt; die Naturwissenschaften wurden daneben sehr cursorisch behandelt. Außer den obligaten Fächern war für den Unterricht in nicht obligaten Fächern (moderne Sprachen, Zeichnen, Gesang u.) vorgesorgt. Seitdem erfuhr der Lehrplan eine wesentliche Verbesserung durch Einführung eines intensiveren Studiums der Naturwissenschaften,

feit wurde gesetzt §. 64. — Die nicht ausdrücklich in Wirksamkeit gesetzten Paragraphen wurden meist durch spätere Verordnungen abgeändert.

die auf der Oberstufe mit großer Gründlichkeit, wo möglich mit Zuhilfenahme von naturhistorischen Sammlungen gelehrt wurden.

Eine einschneidende Reform erfuhren die Gymnasien seit den ersten 70er Jahren durch die Einführung der Nationalsprachen der einzelnen Kronländer als Unterrichtssprachen. Die Ordnung dieser Sprachangelegenheit an den Gymnasien war und ist noch theilweise für die Unterrichtsverwaltung mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil sie da den entgegengesetzten und sich befehdenden nationalen Aspirationen gegenüber sowohl dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten wie auch dem wohlverstandenen Interesse des Staates Rechnung tragen muß.

Bedingung der Aufnahme in's Gymnasium ist das zurückgelegte 10. Lebensjahr und eine Aufnahmeprüfung, die unter Leitung des Directors von einem Gymnasiallehrer vorgenommen wird (M. v. 14. März 1870). Bei derselben hat der Aufzunehmende jenes Maaß von Kenntnissen nachzuweisen, welches in einer vierclassigen Volksschule erworben werden kann. Zum Uebertritt von einem öffentlichen Gymnasium in ein anderes ist ein Abgangszeugniß von ersterem erforderlich. Doch ist das aufzunehmende Gymnasium an das Zeugniß des verlassenen Gymnasiums nicht gebunden und kann den Schüler einer Aufnahmeprüfung unterwerfen und nach deren Befund die Classe, in die er einzutreten hat, bestimmen. In keinem Falle aber darf es den Schüler in eine höhere Classe aufnehmen, als ihm nach dem Abgangszeugnisse zukommt.

Außer den ordentlichen Schülern des Gymnasiums, welche den vollständigen öffentlichen Unterricht genießen, kann es auch Privatisten und außerordentliche geben.

Privatisten sind solche, die den Unterricht nicht am Gymnasium, sondern privat genießen, sich jedoch nach Schluß jedes Semesters einer Semestralprüfung am Gymnasium unterziehen und über den Erfolg der Prüfung ein Zeugniß erhalten. Sie können in dieser Weise ganz so wie die öffentlichen Schüler von Semester zu Semester, von Classe zu Classe aufsteigen, bis sie nach absolvirter achter Classe das Recht erlangen, zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden. Das Maturitätsprüfungszeugniß solcher Schüler ist den Maturitätszeugnissen der öffentlichen Schulen vollkommen gleichwerthig.

Außerordentliche Schüler sind solche, die den Unterricht nicht in allen obligaten Lehrfächern, sondern in einem oder einzigen derselben zu genießen wünschen. Die Aufnahme solcher Schüler hängt von dem Lehrkörper ab.

Sowohl die öffentlichen Schüler wie die Privatisten an Staatsgymnasien zahlen ein Schulgeld, dessen Höhe vom Unterrichtsminister festgesetzt wird. Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen, die ein Gymnasium erhalten, bestimmen das Schulgeld nach ihrem Belieben.

Essentielle Schüler der Gymnasien, welche „wahrhaft dürftig“ sind und im vorhergehenden Semester einen guten Fortgang gezeigt haben, können vom Schulgeld befreit werden. Die Befreiung wird vom Landes-schulrath auf Antrag des Lehrkörpers bewilligt.⁴⁰⁵⁾

⁴⁰⁵⁾ Die Bestimmungen über das Schulgeld enthält die Min.-Ver. vom

Der Unterricht an den Gymnasien wird von einer Anzahl von Fachlehrern erteilt, die für ihre speciellen Fächer herangebildet und für die-

12. Juni 1886 RGB. Nr. 100. Das auf ein Semester entfallende Schulgeld wird darnach in dreierlei Ausmaß festgestellt und zwar für Wien mit 25 Gulden, für die Orte außer Wien, welche mehr als 25,000 Einwohner haben, mit 20 Gulden, für die übrigen Orte mit 15 Gulden.

Bezugs Entrichtung des Schulgeldes wurden Schulgeldmarken eingeführt. Das Schulgeld ist von den öffentlichen und den außerordentlichen Schülern im Laufe der ersten sechs Wochen jedes Semesters im vorhinein zu entrichten. Schülern, welche innerhalb dieser Frist ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen sind, ist der fernere Besuch der Schule nicht gestattet. Privatisten haben sich, bevor sie zur Semestralprüfung zugelassen werden, über die Entrichtung des Schulgeldes auszuweisen. Wird einem Privatisten statt der Semestralprüfungen ausnahmsweise eine Jahresprüfung bewilligt, so hat er das Schulgeld für beide Semester zu entrichten. Das bezahlte Schulgeld wird einem Schüler auch dann nicht zurückerstattet, wenn er noch vor Ablauf des Semesters aus der Schule austritt oder ausgeschlossen wird. Bei einem gerechtfertigten Uebertritte in eine andere Staatsmittelschule aber gilt die Empfangsbefätigung über das bezahlte Schulgeld auch für die Anstalt, in welche überzutreten der Schüler veranlaßt war, und zwar unabhängig von der Höhe des an derselben bestehenden Schulgeldes. Die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes kann öffentlichen Schülern unter nachfolgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) wenn sie im letzten Semester in Beziehung auf sittliches Betragen und Fleiß eine der beiden ersten Noten der vorgeschriebenen Notenscala erhalten haben, und ihr Studierensfolg mindestens mit der ersten allgemeinen Fortgangsstufe bezeichnet worden ist, und
- b) wenn sie, beziehungsweise die zu ihrer Erhaltung Verpflichteten, wahrhaft dürftig, das ist, in den Vermögensverhältnissen so beschränkt sind, daß ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne empfindliche Entbehrungen möglich sein würde.

Die Entrichtung des Schulgeldes kann bis auf weiteres auch bis zur Hälfte nachgesehen werden. Als Bedingung für eine solche Nachsicht gilt, daß die oben aufgestellten Forderungen vollständig erfüllt, und daß nach den Vermögensverhältnissen der Schüler, beziehungsweise der zur Erhaltung derselben Verpflichteten anzunehmen ist, daß sie zwar nicht zu jeder Zahlung unfähig, jedoch außer Stande sind, der vollen Schuldigkeit nachzukommen. Jede Schulgelddbefreiung — sowohl die ganze, wie die halbe — beginnt mit demjenigen Semester, in welchem sie gewährt wird und ist nur so lange aufrecht zu erhalten, als alle Bedingungen erfüllt sind, unter denen sie ordnungsmäßig erworben werden konnte. Demgemäß ist in jedem Semester mit Rücksicht auf die in demselben erteilten Sitten-, Fleiß- und Fortgangsnoten eine genaue Revision der Schulgelddbefreiungen vorzunehmen und der Verlust der Befreiung den betreffenden Schülern bekannt zu geben.

Um die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes für einen Schüler zu erlangen, wird bei der Direction der Mittelschule, welche derselbe besucht, ein Gesuch überreicht, das mit dem Zeugnisse über das letzte Semester und mit einem nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten behördlichen Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse belegt sein muß, welches die Vermögensverhältnisse so genau und eingehend, als zu sicherer Beurtheilung erforderlich ist, anzugeben hat.

Der Lehrkörper hat die Pflicht, auf Grund strenger Prüfung dieser Belege und mit Berücksichtigung der eigenen Wahrnehmungen seine Anträge an die Landes Schulbehörde zu erstatten. Sowohl für diese Anträge, wie auch für die genaue Erforschung und die Wahrheit der von ihm dargestellten tatsächlichen Verhältnisse bleibt der Lehrkörper verantwortlich. Ueber die Anträge des Lehrkörpers entscheidet die Landes Schulbehörde. Gegen die Entscheidung des Landes Schulrathes findet kein Recurs statt.

selben geprüft wurden. (Philologen für Griechisch und Lateinisch, Historiker für Geschichte und Literaturgeschichte, Naturhistoriker für die verschiedenen Fächer der Naturgeschichte und in der Regel auch für Mathematik).⁴⁰⁶⁾ Die Leitung der ganzen Anstalt besorgt ein Director. Die Gymnasien jedes Landes stehen unter der Aufsicht von Landesschulinspectoren, welche die Gymnasien ihres Sprengels beaufsichtigen und bei den am Schluß der Gymnasialstudien als Bedingung zum Uebertritt an die Universität vorgeschriebenen Maturitätsprüfungen wo möglich persönlich interveniren.

Die Lehrbücher für die Gymnasien müssen vom Unterrichtsministerium approbirt sein; Verlag und Verschleiß derselben ist freigegeben.

Die jährliche Unterrichtsdauer beträgt zehn Monate; zwei Monate, zumeist von Mitte Juli bis Mitte September sind Ferien.

Realschulen.

Der Unterschied zwischen Gymnasien und Realschulen liegt auf dem Gebiete der für dieselben vorgeschriebenen Lehrgegenstände und des durch die Verschiedenheit derselben allenfalls erforderlichen Verschiedenheit des Lehrplans: in der öffentlich-rechtlichen Stellung sowohl der Anstalten wie der Schüler, Lehrer und Directoren sind die Realschulen den Gymnasien ziemlich gleich, bis auf den einen Punkt, daß die Gesetzgebung über Gymnasien in die Competenz des Reichsrathes, diejenigen über die Realschule in die Competenz der einzelnen Landtage fällt. Doch ist die oberste Regierungsbehörde für beiderlei Anstalten dieselbe und zwar das Unterrichtsministerium, wenn es auch bei den Gymnasien Reichs-, bei den Realschulen Landesgesetze vollzieht, beziehungsweise die Vollziehung und Ausführung derselben überwacht.

Auch das österreichische Realschulwesen verdankt seinen mächtigen Aufschwung den Bemühungen des Ministers Thun. Gleichzeitig mit dem Entwurf der Organisation der Gymnasien erschien auch ein solcher bezüglich der Realschulen (1849). So wie die Gymnasien zwischen Volksschule und Universität, so wurden die Realschulen zwischen Volksschule und Technische Anstalten eingefügt. Als Zweck der Realschulen erklärte jener Entwurf schon neben allgemeiner Bildung „einen mittleren Grad der Vorbildung für gewerbliche Beschäftigungen“. Die Stelle der classischen Sprachen nehmen in den Realschulen die modernen Sprachen ein.

⁴⁰⁶⁾ Mit der M. v. 7. Februar 1884 wurde über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen eine Vorschrift erlassen. Dieselbe enthält Bestimmungen über die vom Unterrichtsminister zu ernennenden Prüfungskommissionen, sodann über die Bedingungen der Zulassung zu der Prüfung, endlich über das Maas der an die Candidaten aus jedem einzelnen Gegenstande zu stellenden Forderungen. Nach gut bestandener Prüfung hat jeder Candidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium resp. an einer Realschule verwenden zu lassen (Probejahr), wobei der Candidat sich das Kronland, wo er das Probejahr durchmachen will, wählen kann, die Landes Schulbehörde jedoch die Anstalt, wo er verwendet wird, ihm anweist.

Maafgebend für die Gründung von Realschulen waren Rücksichten auf die „industriellen Classen der Bürger“; die Realschulen sollten „ihnen die Bildung geben, die sie benöthigen“. ⁴⁰⁷⁾

Begründet wurde die Maafregel mit den damaligen „Veränderungen des österreichischen Zolltarifes, durch welche das Prohibitivsystem gänzlich aufgegeben“ wurde, was auf die Belebung der österreichischen Industrie einen wohlthätigen Einfluß üben mußte.

Auch bei den Realschulen ist die Gliederung in Unter- und Oberrealschulen angenommen worden, wobei das besondere Bestehen von Unterrealschulen in kleineren Städten in's Auge gefaßt wurde, welche Unterrealschulen nach Umständen durch Hinzufügung von Lehrkursen für classische Sprachen zu Unter-Realgymnasien umgestaltet werden können. Besondere Oberrealschulen giebt es nicht; jede „Oberrealschule setzt zu ihrem Bestehen das Vorhandensein einer Unterrealschule an demselben Orte voraus“.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

§. 187.

Außer den Unter- und Oberrealschulen sind schon im Jahre 1851 in derselben Absicht, das einheimische Gewerbe zu fördern, Handwerker-Sonntags- und eigentliche Specialschulen für einzelne Zweige der technischen Bildung in's Auge gefaßt worden. ⁴⁰⁸⁾ Seither haben sich letztere als „gewerbliche Fachschulen“ bedeutend entwickelt.

Diese „gewerblichen Unterrichtsanstalten“ hatten bis zur Erscheinung der neuen Gewerbenovelle keinerlei öffentlich-rechtliche Bedeutung; denn weder übte der Staat einen Zwang aus behufs der Errichtung derselben wie bei den Volksschulen; noch knüpfte er an die Absolvirung derselben irgend welche Befähigung zu staatlicher Laufbahn oder öffentlicher Stellung, wie das bezüglich der Gymnasien, technischen Anstalten und Hochschulen der Fall ist. Er forderte die Gründung solcher Anstalten lediglich aus gewerbepolitischen Rücksichten und überließ es sodann den Staatsgenossen, dieselben nach Belieben zu benützen. Dieses Verhältniß änderte sich jedoch in Folge des §. 14 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883), welcher gewissen, durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister zu bezeichnenden Anstalten insoferne eine öffentlich-rechtliche Stellung einräumt, als ihre Zeugnisse zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes berechtigen. In Folge dessen erscheinen von Zeit zu Zeit Ministerialverordnungen mit der Veröffentlichung von Listen solcher gewerblichen Unterrichtsanstalten, denen die Berechtigung zur Ausstellung solcher öffentlich gültigen, jeden anderen Nachweis der Befähigung zum Antritt handwerksmäßiger Gewerbe ersetzenden Zeugnisse zuerkannt wird. ⁴⁰⁹⁾

⁴⁰⁷⁾ Allerunterthänigster Vortrag des Ministers Leo Thun v. 12. Februar 1851.

⁴⁰⁸⁾ N. u. Vortrag des Ministers Thun v. 12. Februar 1851.

⁴⁰⁹⁾ Die erste solche MV. erschien unterm 17. September 1883 RGW. Nr. 150, es folgten: MV. v. 24. April 1885 RGW. Nr. 57; v. 20. October 1887 RGW. Nr. 121. Diese Verordnungen geben auch das zuverlässigste Bild der Entwicklung des gewerblichen Fachschulwesens in Oesterreich.

Universitätsgesetzgebung.

Anders wie in Deutschland, wo es bis heutzutage keine allgemeinen §. 188. Universitätsgesetze giebt und wo die einzelnen Universitäten nach ihren Statuten organisiert und verwaltet werden: unterliegen in Oesterreich alle Universitäten ein und denselben Gesetzen, zumal gegenwärtig die Gesetzgebung über dieselben dem Reichsrathe ausdrücklich vorbehalten ist (§. 11 lit. i des StGG. v. 21. Dec. 1867 Nr. 141). Die einschneidendste Umgestaltung der österreichischen Universitäten wurde in den Jahren 1848 bis 1850 vorgenommen. Die damals erlassenen Universitätsgesetze legten den Grund zur heutigen Gestaltung derselben. Es waren das die Gesetze über die Organisation der akademischen Behörden, die akademische Disciplinordnung⁴¹⁰⁾ und die allgemeine akademische Studienordnung.⁴¹¹⁾ Wie die meisten Gesetze jener Jahre, an denen immer ein wenig Exaltation Antheil hatte, erforderten auch diese Universitätsgesetze in manchen Stücken einer nüchternen Anpassung an die wirklichen Bedürfnisse des Staates. In diesem Geiste erlosch im Jahre 1855 eine neue Studienordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten⁴¹²⁾, welche bis heutzutage in Geltung steht und erst jetzt wieder einer zeitgemäheren und den mittlerweile gemachten Erfahrungen und aufgetretenen Bedürfnissen angepaßten, Platz machen soll. Im Jahre 1872 wurde die heute geltende Rigorosenordnung für die weltlichen Facultäten erlassen.⁴¹³⁾

Im Jahre 1873 wurde sodann eine neue Organisation der akademischen Behörden vorgenommen⁴¹⁴⁾, wobei eine vollkommene Einheitlichkeit derselben für alle österreichische Universitäten erzielt wurde; daran schloß sich im Jahre 1875 eine einheitliche Reorganisation aller österreichischen Universitätskanzleien.⁴¹⁵⁾ Von wichtigeren Umgestaltungen der 1848—1850er Gesetze sei hier nur noch die im Jahre 1888 vorgenommene Neuregelung der Habilitirungen von Privatdocenten erwähnt, durch welche die bis dahin geltende Habilitirungsvorschrift vom 19. December 1848 abgeändert resp. verschärft wurde.⁴¹⁶⁾ So ist denn die den Universitäten durch die Gesetze von 1848—1850 gegebene Gestaltung seither in wesentlichen Stücken geändert und geht noch einer weiteren, durch die Bedürfnisse der Lehre und des Staates gebotenen Entwicklung entgegen.

Die Universitäten.

Die Universitäten sind bestimmt, die Wissenschaft als solche zu pflegen §. 189. und zugleich die Studirenden für die einzelnen öffentlichen Berufe vorzubereiten. Aus einstigen autonomen, vom Staate mehr oder weniger un-

⁴¹⁰⁾ M. Erl. v. 13. October 1849 RGS. Nr. 416.

⁴¹¹⁾ M. Erl. v. 1. October 1850.

⁴¹²⁾ M. Erl. v. 2. October 1855.

⁴¹³⁾ M. v. 15. April 1872 RGS. Nr. 57.

⁴¹⁴⁾ Gesetz v. 27. April 1873 RGS. Nr. 63.

⁴¹⁵⁾ M. v. 24. October 1875.

⁴¹⁶⁾ M. v. 11. Februar 1888 RGS. Nr. 19. Die hier angeführten Gesetze (bis zum J. 1882) sind enthalten in Thaa Sammlung der österr. Universitätsgesetze, fortgesetzt v. Schweikhardt, 1 Band und 2 Supplementhefte.

abhängigen Anstalten, sind sie heutzutage reine Staatsanstalten geworden und an ihren einstigen Charakter erinnern nur noch in Oesterreich: die Collegiengelder, die Prüfungstagen und die innere Organisation der Professorencollegien.

Im Gegensatz zu dem Schulgeld der Mittelschulen fließen die Collegiengelder⁴¹⁷⁾ und Prüfungstagen an den Universitäten nicht in die Staatscasse, sondern kommen den Professoren zu Gute; auch die innere Organisation der aus ordentlichen und außerordentlichen Professoren und aus Docenten bestehenden Facultäten, ist eine althergebrachte, welche aus dem einstigen Wesen der Universitäten hervorgegangen ist und an die innere Verfassung aller mittelalterlichen Collegien (d. i. Zünfte) erinnert.

Im übrigen hat jenes alte Wesen der Universitäten heutzutage zum größten Theil dem einer staatlichen Anstalt Platz gemacht und der moderne Staat bestrebt sich, so manches Ueberlebte abzustößen und auch die äußeren Formen der Universitäten ihrem modernen Wesen anzupassen.

Als Staatsanstalten, angesichts der freien Bewegung der Geister in unserer Zeit sowie auch beim Vorhandensein einer Fülle von Bildungs- und Forschungsmitteln außerhalb der Universitäten, sind dieselben heute nicht mehr was sie vielleicht einst sein mochten: die einzigen Pflanzstätten der Wissenschaft.

Dagegen stellt der moderne Staat an dieselben weitgehende Anforderungen im Interesse der modernen Staatsverwaltung.

Die einzelnen österreichischen Universitäten gliedern sich in je vier Facultäten: die theologische, rechts- und staatswissenschaftliche, philosophische und medicinische.⁴¹⁸⁾

Auf jeder dieser Facultäten sind es vorwiegend entweder künftige Staatsbeamte (richterliche, politische oder Lehrer) oder doch Männer öffentlicher Berufe (Geistliche, Aerzte, Advocaten, Notare) die herangebildet werden sollen: daher erklärt sich das überwiegende Interesse des modernen Staates an der ganzen inneren Organisation, an dem Lehrplan und dem Studium an den Universitäten.

Die Universitätsbehörden.

§. 190.

Die unmittelbare Leitung der Universitäten besorgen die autonomen aus unmittelbaren und mittelbaren Facultätswahlen hervorgehenden Universitätsbehörden. Die oberste derselben ist der Senat, der an der Spitze der ganzen Universität steht, sodann folgen die Decanate, die an der Spitze der

⁴¹⁷⁾ In Ungarn sind neuestens die Collegiengelder aufgehoben und an deren Stelle ein in die Staatscasse fließendes Schulgeld eingeführt worden.

⁴¹⁸⁾ „Die Facultäten bestehen aus den Lehrercollegien und den immatriculirten Studenten. Das Lehrercollegium jeder Facultät besteht aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdocenten und den Lehrern im engeren Sinne dieses Wortes. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Staate bleibend angestellt. Privatdocenten sind nicht vom Staate angestellt, sondern von diesem zugelassene Lehrer . . . Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine „Kunst oder Fertigkeit.“ §. 2 des Ges. v. 27. April 1873.

einzelnen Facultäten stehen, endlich die Professorencollegien der einzelnen Facultäten.

Die Professorencollegien bestehen aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, so lange die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigt. Tritt dieser Fall ein, so gehört nur ein Theil der außerordentlichen und zwar nur die an Dienstjahren älteren dem Professorencollegium an. Die Privatdocenten⁴¹⁹⁾ wählen, wenn ihrer mehr als zwei an der Facultät habilitirt sind, eine Vertretung von zwei Docenten in's Collegium. Sind ihrer nur zwei, so gehören sie dem Collegium an.

Die Decane werden jährlich aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt; der Decan des letztverfloffenen Jahres ist Prodecan.

Der Senat besteht aus dem Rector, der durch eine aus allen Facultäten hervorgehende Wahlcommission ad hoc jährlich gewählt wird; aus dem Prorektor (welches Amt dem Rector des letztverfloffenen Jahres zusteht), aus den sämtlichen Decanen und Prodecanen der Facultäten und aus je einem aus den einzelnen Professorencollegien gewählten Mitgliede.

Die Wahlen der akademischen Behörden sind dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen. Jede dieser Behörden hat einen ihr zugewiesenen, von einander streng abgegränzten Wirkungskreis, auch bilden sie aufsteigend vom Professorencollegium zum Senat für eine Anzahl von inneren Angelegenheiten einen Instanzenzug.

Die Professorencollegien haben das Recht, Anträge behufs Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln zu stellen;⁴²⁰⁾ doch ist das Ministerium an diese Anträge nicht gebunden.

Die Professoren sind übrigens in all und jeder Beziehung Staatsbeamte; an diesem ihrem Charakter ändert es nichts, daß sie in einigen Beziehungen besonderen Bestimmungen unterliegen, so z. B. bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre zur Pensionfähigkeit, was nur eine Folge der anderen besonderen Bestimmung ist, daß sie schon mit 65 Jahren pensionirt werden können und mit 70 (resp. 71) Jahren ihre Activität beschließen müssen.⁴²¹⁾

Als Beamte unterstehen sie zunächst den akademischen Behörden, sodann dem Unterrichtsministerium. Allerdings genießen sie in rein wissenschaftlichen Fragen ihres Faches jene Unabhängigkeit, welche eine Consequenz der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten „Freiheit der Lehre und der Wissenschaft“ ist und welche auf dem Gebiete des Beamtenrechts ein Analagon

⁴¹⁹⁾ Die Habilitirung der Privatdocenten an den Universitäten wurde neu geregelt mit der W. v. 11. Februar 1888 RGW. Nr. 19. Bedingung der Habilitirung ist darnach: Doctorat der betreffenden Facultät; ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Erlangung desselben, gedruckte Habilitirungsschrift, Colloquium und Probevorlesung. Fallen alle diese Acte zur Zufriedenheit des Professorencollegiums aus, so kann es die Zulassung des Candidaten zur Docentur beschließen. Dieser Beschluß bedarf um rechtswirksam zu werden der Bestätigung des Ministers.

⁴²⁰⁾ M. Erl. v. 11. December 1848 RGW. Nr. 20 ex 1849.

⁴²¹⁾ §. 3 des Ges. v. 9. April 1870 RGW. Nr. 47.

hat in jener anderen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, wonach „die Richter in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig“ sind. Ebensovienig nun wie diese letztere Bestimmung den Beamten-Charakter der Richter, ebensovienig ändert die „Freiheit der Lehre“ den Beamten-Charakter der Professoren.

Studium, Prüfungen und Doctorat.

§. 191.

Dem Charakter der Staatsanstalt entspricht es in erster Reihe, daß die Aufnahme als ordentlicher Hörer an der Universität von der mit Erfolg abgelegten Maturitätsprüfung an einem inländischen öffentlichen Gymnasium abhängig gemacht wird. Diese Bedingung entspräche offenbar nicht einer freien Pflegestätte der Wissenschaft: denn zur Pflege der Wissenschaft dürften wohl auch noch andere Menschen manchmal geeignet sein, als Abiturienten. Daneben giebt es allerdings auch außerordentliche Hörer, d. i. solche, denen trotzdem sie nicht die gesetzliche Qualifikation, die zur Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird, besitzen, die Inscription und das Hören einzelner Collegien gestattet wird, die jedoch keine akademischen Grade erlangen können. Die außerordentlichen Hörer können wohl Gelehrte, aber keine Doctoren werden.

Unvereinbar mit der Universität als Staatsanstalt ist dagegen der Grundsatz der Lern- und Lehrfreiheit, von dem immer als für das Studium an der Universität allgemein geltend und dasselbe beherrschend gesprochen wird. In Oesterreich wenigstens (und auch in Deutschland) mußte derselbe insbesondere an der theologischen und juristischen Facultät einer vorgeschriebenen und streng einzuhaltenden Studien-Ordnung den Platz räumen.⁴²²⁾

Auch die Freiheit des Lehrens ist mit der Bestimmung der heutigen Universitäten nur in einem sehr beschränkten Sinne vereinbar. Vor allem muß ja dem obligaten Lernen das obligate Lehren entsprechen; der Studienplan verpflichtet ebenso die Lehrer wie die Schüler. Dem Professor wird vom Staate nicht nur der Gegenstand, den er lehren soll, sondern auch der Umfang, den seine Lehre nicht zu überschreiten hat (durch die Festsetzung der Stundenzahl) mehr oder weniger vorgeschrieben. Allerdings in der Vertheilung des Stoffes, in der Wahl seines theoretischen Standpunktes und seiner wissenschaftlichen Richtung ist er frei; auch hat er das Recht,

⁴²²⁾ Für die theologische Facultät ist dieselbe enthalten in der MB. vom 29. März 1858 RG. Nr. 50. Für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät ist zur Zeit noch die Studienordnung v. 2. October 1855 geltend, die eine streng einzuhaltende Reihenfolge der in den einzelnen Semestern zu hörenden Gegenstände festsetzt; an der medicinischen Facultät herrscht dem Wortlaute des Gesetzes nach kein Zwang zur Einhaltung einer bestimmten Ordnung in den zu hörenden Gegenständen, dennoch empfehlen die „Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichts“, welche zugleich mit der Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung v. 15. April 1872, am 1. Juni 1872 erlassen wurden, eine bestimmte Reihenfolge der zu hörenden Gegenstände und machen es den Professoren-collegien zur Pflicht darauf hinzuwirken, daß diese Ordnung eingehalten werde, was denn auch meist geschieht. Vollkommen frei ist der Natur der Sache nach das Studium an der philosophischen Facultät.

außer den Collegien, zu deren Abhaltung er verpflichtet ist, andere nach freier Wahl abzuhalten (Specialcollegien).

Um das schön klingende Wort von der Freiheit des Lernens und Lehrens zu retten, liebt man es, den Sinn desselben dahin einzuschränken, daß für die Vorlesungen an der Universität keine Lehrbücher vorgeschrieben sind — wie das z. B. in Rußland der Fall ist, wo jeder Docent im Programm angeben muß, an welches Buch er sich in seinen Vorlesungen hält. In so fernne allerdings gilt auch in Oesterreich und Deutschland Lern- und Lehrfreiheit. Der Zweck der Universitäten, dem Staate Beamte und Männer öffentlicher Berufe heranzubilden, erheischt es, den Studirenden die zweckmäßigste Ordnung ihrer Studien zur Pflicht zu machen;⁴²³⁾ außerhalb dieser obligaten Fächer wird ihnen dann freigestellt, Gegenstände freier Wahl nach Lust und Neigung zu hören. Auch die von der Bestimmung der heutigen Universitäten unzertrennlichen Prüfungen und Prüfungsordnungen, machen die strenge Einhaltung eines vorgeschriebenen Studienganges unvermeidlich.

Die Absolvierung der einzelnen Facultätsstudien, die von ungleicher Dauer sind,⁴²⁴⁾ berechtigt zur Ablegung der strengen Prüfungen (Rigorosen) und somit zur Erlangung des betreffenden Doctorates. Diese Rigorosen sind an jeder Facultät den speciellen Erfordernissen der verschiedenen Wissenschaftsgebiete gemäß geregelt; auch hat der Staat die Vertretung seines Interesses an der Gründlichkeit der Prüfungsvornahme auf verschiedene Art geordnet. Die früher und in Deutschland noch heute üblichen Dissertationen sind nur an der philosophischen Facultät beibehalten, an welchen es dafür nur zweier Rigorosen bedarf, während an der juridischen und medicinischen je drei Rigorosen vorgeschrieben sind. Von den zwei philo-

⁴²³⁾ „Durch die Lösung ihrer Aufgabe als Schule . . . sinkt die Hochschule nicht zur Abrihtungsanstalt herab, wie eine oft gedankenlos angewendete Phrase dieß dem Laien glauben macht“ Joseph von Dumreicher: Ueber die Nothwendigkeit von Reformen des Unterrichts, Wien 1888. Dumreicher verlangt in dieser Schrift eine entschieden obligatorische Studienordnung, indem er darauf hinweist, daß die oben erwähnten „Bestimmungen“ keinen hinreichenden, dem Zwecke entsprechenden Zwang üben, was auf den Erfolg der medicinischen Studien von ungünstigem Einflusse ist. — Die allmächtige Wandlung des Standpunktes des österreichischen Gesetzgebers in dieser Frage zeigt eine Vergleichung des Min.-Erlasses v. 5. Juli 1851 „die Lehr- und Lernfreiheit betreffend“, welcher noch von dem „Aufdringen eines Studienplanes“, als von einer zu befürchtenden Gefahr spricht und den zwei Min.-Erlassen v. 2. October 1855, welche solche Studienpläne für die juridischen Facultäten festsetzen; diese Entwicklung, die ihren Abschluß noch immer nicht gefunden hat, ist keineswegs eine „reactionäre“, sondern eine sachlich-fortschrittliche, aus den gemachten Erfahrungen resultirende.

⁴²⁴⁾ An der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie auch an der theologischen Facultät sind vier Jahre, an der philosophischen gegenwärtig ebensoviel (M.B. v. 11. Februar 1888 RGW. Nr. 57), an der medicinischen fünf Jahre vorgeschrieben. Von diesen Studienjahren müssen an einer österreichischen Universität verbracht werden: von den für das philosophische Doctorat vorgeschriebenen mindestens ein Jahr, von den für das juridische und medicinische mindestens zwei Jahre (§§. 46 und 47 Min.-Erl. vom 1. October 1850). Auch kann in die zur Erlangung des Doctorates der Rechte und der Medicin vorgeschriebene Studienzeit ein an der philosophischen Facultät zugebrachtes Jahr eingerechnet werden.

sophischen Rigorosen bildet den obligaten Gegenstand des ersten die Philosophie, des zweiten nach Wahl des Candidaten eine der vier facultativen Fachgruppen (eine historische, philologische, mathematisch-physikalische oder naturhistorische). Von den drei juristischen Rigorosen, bei denen nur die Reihenfolge der Ablegung dem Candidaten anheimgestellt ist, enthält das eine die rechts-historischen, das zweite die sogenannten judiciellen Fächer (öfter. Civil- und Strafrecht und Proceß), das dritte die politischen Fächer. Voraussetzung der juristischen sowie der philosophischen Rigorosen ist das erlangte Absolutorium. Von den drei medicinischen Rigorosen kann das erste (theoretische) während der Dauer der Facultätsstudien und zwar vom Beginn des dritten Jahrganges angefangen, abgelegt werden. Voraussetzung desselben sind aber jedenfalls die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (Botanik, Mineralogie und Zoologie) die bereits im Laufe des ersten Jahres abgelegt werden können.

Was die erwähnte Vertretung des Staates anbelangt, so läßt sich derselbe bei allen drei medicinischen Rigorosen von einem Regierungscommissär und bei dem zweiten und dritten (beide theoretisch-praktisch) Rigorosum noch obendrein von einem besonders hiezu bestellten Coexaminator vertreten; verzichtet aber auch auf alle weiteren staatlichen Prüfungen der inländischen Doctoren der Medicin.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen überläßt der Staat den Professorencollegien als reine Facultätsache, dagegen müssen die Studirenden sich nach Schluß der ersten vier Semester vor einer vom Minister ernannten Prüfungscommission einer rechts-historischen Staatsprüfung unterziehen und ebenso bestehen für die zwei anderen Gruppen von Fächern für die judicielle und politische besondere Staatsprüfungscommissionen, vor denen sich diejenigen den Staatsprüfungen zu unterziehen haben, die nach Absolvirung der juristischen Studien in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen. Allerdings macht das erlangte Doctorat der Rechte diese beiden Staatsprüfungen überflüssig; dagegen sind sowohl für Richter als für politische Beamte als Bedingung ihres Avancements praktische Prüfungen vorgeschrieben, wobei die Regierung also Gelegenheit genug findet, diejenigen, welche mittelst der Rigorosen die Staatsprüfungen umgehen, auf ihr Wissen und Können zu prüfen.

Bei den philosophischen und theologischen Rigorosen verzichtet der Staat ebenfalls auf eine besondere Vertretung. Uebrigens sind alle Rigorosen öffentlich und müssen in der Regel an einer Universität, also an der, wo mit dem ersten begonnen werde, abgelegt werden.⁴²⁵⁾ Nach erfolgreich abgelegten Rigorosen wird der Candidat in vorgeschriebener feierlicher Weise (Promotion) zum Doctor des betreffenden Faches (Theologie, Philosophie, Jus oder Medicin) promovirt. Für jedes Rigorosum und schließlich für die Promotion hat er die vorgeschriebene Tage, von der es keine Befreiung

⁴²⁵⁾ Decret der Hof-Studiencommission v. 23. Mai 1829, welches betont, daß „das Doctorat nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann.“ Doch werden dießbezüglich Dispensen vom Ministerium erteilt.

giebt, zu erlegen. Das österreichische Doctorat der Medicin befähigt zur Ausübung der medicinischen Praxis in allen österreichischen Ländern; das Doctorat der Rechte ist die Voraussetzung zur Erlangung der Advocatur. Auch sind die Doctorate nothwendige Voraussetzungen zum Beginne akademischer Carrièren. Besondere Vorschriften regeln die Bedingungen, unter welchen ausländische Doctorate in Oesterreich Geltung erlangen können (Nostrificationen).⁴²⁶⁾

Außer den bisher erörterten Facultätsstudien werden an den Universitäten auch Magister der Pharmacie herangebildet. Das pharmaceutische Studium an der Universität dauert zwei Jahre.⁴²⁷⁾ Voraussetzung der Zulassung zu demselben ist ein staatsgiltiges Zeugniß über (öffentlich oder privat) zurückgelegte sechs Gymnasialclassen und die Erlernung der Pharmacie nach der bestehenden Oremialordnung, d. i. in der vorschriftsmäßigen Lehrzeit.

Die Pharmaceuten gehören zu den philosophischen Facultäten und es finden auf dieselben alle für die ordentlichen Universitätsstudenten geltenden Disciplinarvorschriften sowie die Vorschriften über Inscription, Besuch der Vorlesungen, Collegienelder u. s. w. Anwendung.

Die vorgeschriebene Studienordnung müssen sie genau einhalten. Zur Erlangung des Magisterdiploms haben sie drei Vorprüfungen und ein Rigorosum und zwar alle an einer Universität zu bestehen.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan der medicinischen Facultät, den vom Unterrichtsminister dazu ernannten Professoren und einem vom Minister des Innern delegirten Regierungscommissär. Das Rigorosum besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Das früher übliche Doctorat der Pharmacie kann nicht mehr erworben werden; nur ist es jenen Magistern der Pharmacie, welche nebstbei das Doctorat der Philosophie erworben haben, gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie“ zu führen.

Audere Hochschulen und Akademieen.

Die Organisation der anderen Hochschulen und zwar der technischen Hochschulen in Wien, Prag, Graz, Brünn und Lemberg, der Hochschule für Bodencultur in Wien, endlich der Akademieen der bildenden Künste in Wien und Krakau, beruht, da dieselben nicht in den Wirkungskreis des Reichsraths gehören, nicht auf einem allgemeinen Reichsgesetze, sondern auf Reichsspecialgesetzen, Statuten und Regulativen. So ist die technische Hochschule in Wien mit Gesetz vom 10. April 1872 RGW. Nr. 54 organisiert. Kraft desselben besteht diese Hochschule aus einer Anzahl von Fachschulen (Ingenieur-, Bau-, Maschinenbau-, chemisch-technische), welche ungefähr der Theilung der Universitäten in Facultäten entsprechen — und aus einer allgemeinen Abtheilung. Auch das Lehrpersonale ist ähnlich wie an Uni- §. 192.

⁴²⁶⁾ Min.-Erl. v. 6. Juni 1850 RGW. Nr. 240.

⁴²⁷⁾ Erlaß des Unterrichtsministers v. 16. December 1889, womit eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung eingeführt wurde.

berstäten abgestuft und organisiert; ebenso giebt es ordentliche und außerordentliche Hörer, je nachdem sie auf Grund eines Realschul-Maturitätszeugnisses aufgenommen werden oder ohne ein solches. Die Hörer zahlen ein in die Staatscasse fließendes Unterrichts-geld. Zu Ende des vierten Semesters haben sie sich einer ersten allgemeinen Staatsprüfung, sodann nach Schluß ihres Fachstudiums einer Staatsprüfung aus demselben zu unterziehen. Ein Doctorat der Technik giebt es nicht; die geprüften und approbirten Techniker erlangen hiemit die Fähigkeit, sich um technische Staatsämter zu bewerben, für welche diese Qualifikation vorgeschrieben ist.

Nach dem Muster der Wiener technischen Hochschule wurde sodann mit Gesetz vom 5. Mai 1873 RGW. Nr. 92 die in Brünn (ohne Hochbau-Fachschule) organisiert. Ferner wurden nach demselben Muster die organischen Statute der beiden polytechnischen Landes-schulen in Prag (deutsch und czechisch) (1869), der technischen Hochschule in Graz (1872) und das Regulativ der technischen Akademie in Lemberg (1872) im Verordnungswege vom Ministerium erlassen.

Die Hochschule für Bodencultur in Wien, die in Folge einer bezüglichen Resolution des Abgeordnetenhauses (1869) errichtet wurde, hat ihr besonderes vom Kaiser genehmigtes Statut, welches mit Ministerialverordnung vom 24. Februar 1873 im RGW. Nr. 28 kundgemacht wurde. Darnach haben an derselben für alle in das Gebiet der Landwirtschaft gehörende Hauptfächer und für jene vorbereitenden und Nebenfächer, die weder an der Universität noch an der technischen Hochschule oder an dem Thierarznei-Institute in Wien vorgetragen werden, Lehrkanzeln zu bestehen.⁴²⁸⁾

Die orientalische Akademie in Wien besteht seit 1754 und hat die Bestimmung tüchtige Dolmetsche bei den österreichisch-ungarischen Missionen in der Levante heranzubilden. Die in Wien, Krakau und Prag bestehenden Akademien der Wissenschaften sind staatlich dotirte Anstalten zur Förderung der Wissenschaften; jede derselben ist auf Grundlage eines eigenen Statutes organisiert.

Das Organisationsstatut für die Akademie der bildenden Künste in Wien ist vom Ministerium im Verordnungswege unterm 25. August 1872 RGW. Nr. 135 kundgemacht worden. Ihre Aufgabe ist eine doppelte: Kunstschule und Anstalt zur Förderung der Kunst außerhalb der Schule zu sein. Mit a. h. E. vom 29. Jänner 1876 wurde die Kunstschule in Krakau ins Leben gerufen.

⁴²⁸⁾ Die M. v. 18. Mai 1889 RGW. Nr. 80 enthält Bestimmungen betreffend die theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an dieser Hochschule; die M. v. 18. September 1889 regelt die Prüfungen aus den cultur-technischen Fächern daselbst.

Von staatlichen höheren Lehranstalten seien hier noch erwähnt die Bergakademien zu Leoben und Příbram; die nautische und Handelsakademie in Triest und die höhere Landwirtschaftsschule in Dublanj in Galizien; öffentliche, doch nicht staatliche Anstalten sind die Handelsakademien zu Wien, Graz und Prag.

VIII. Buch.

Cultusverwaltungsrecht.

In dem Sinne wie wir von Militär-, Finanz- oder Unterrichtsrecht §. 193. sprechen, können wir von einem „Cultusrecht“ nicht sprechen. Von einem solchen nämlich könnte nur die Rede sein im Hinblick auf die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Kirchen zu ihren Gläubigen, der Machthaber und Functionäre der Kirchen- und Religionsgesellschaften zu ihren Gemeinden. Wenn nämlich die ersteren Cultusfügungen aufstellen, denen die letzteren sich fügen; wenn über die Gränze der geistlichen Macht der ersteren Transactionen oder auch Kämpfe geführt werden: so entsteht dadurch ein gewisses Cultusrecht. Dasselbe statuirt die Attribution der geistlichen Functionäre in Religionsfachen, die Pflichten und Rechte der Religionsgenossen, der Kirchengemeinden ihnen gegenüber u. s. w. So lange Kirche und Religion eine vom Staate unabhängige Domäne bildeten, vollzog sich die Bildung dieses Cultusrechts ohne irgend welche Ingerenz des Staates: das ist theilweise noch heute der Fall, insoferne es sich um reine Cultusfachen handelt d. i. um solche, welche die staatliche Rechtsordnung nicht tangiren.

Ob ein Seelsorger das Gewissen seines Beichtkinds befreit oder nicht, ob und welche Buße er ihm auferlegt, ob er den seiner Seelsorge überwiesenen Gläubigen gewisse Speisen an gewissen Tagen gestattet oder verbietet: in alle diese Verhältnisse mengt sich der Staat nicht ein, so lange sie seine eigene Rechtsordnung nicht anfechten. Das ist das Gebiet, das sind die Gegenstände des eigentlichen Cultusrechts.

Nun giebt es allerdings Fälle, wo dieses Cultusrecht zugleich ein staatliches Recht ist, wo man daher von einem staatlichen Cultusrecht ebensogut sprechen kann, wie von einem Militärrecht, Finanzrecht, Unterrichtsrecht u. s. w. Das ist überall dort der Fall, wo die oberste weltliche Macht mit der obersten kirchlichen Macht zusammenfällt, wie z. B. in dem früheren Kirchenstaate, wo der Papst zugleich Herrscher war und daher dem Cultusrechte zugleich staatliche Geltung verschaffen konnte.

Ähnlich ist das Verhältniß noch heutzutage in Rußland, wo der Czar das Oberhaupt der „rechtgläubigen orientalischen“ Kirche ist und daher nicht nur das jus circa sacra, sondern auch das jus in sacris hat.⁴²⁰⁾ Nach dem russischen Staatsgrundgesetz ist der Kaiser als Oberhaupt der

⁴²⁰⁾ Engelmann, russisches Staatsrecht S. 15.

Kirche auch „der oberste Schirmherr und Bewahrer der Dogmen des herrschenden Glaubens“ und „führt die Verwaltung der Kirche durch die heilige Synode.“ In Rußland kann also ebenfalls von einem staatlichen Kultusrecht die Rede sein.

Das war in Oesterreich nie der Fall. Das Kultusrecht war hier nie ein staatliches Recht, wenn auch der Staat in früheren Zeiten und noch in der Concordatszeit der Ausübung des Kultusrechts der herrschenden Kirche seine weltliche Unterstützung vielfach zu Theil werden ließ.

Nach dem gegenwärtig in Oesterreich geltenden Staatskirchenrecht aber (s. oben S. 226 ff.) ist das eigentliche Kultusrecht zu einer rein inneren Angelegenheit der Kirchen- und Religionsgesellschaften geworden, um dessen Verwirklichung der Staat sich nicht kümmert und dessen Ausübung er die staatliche Rechtsordnung, vor allem das Recht der Gewissensfreiheit jedes Staatsbürgers, als unübersteigbare und unüberschreitbare Schranke entgegenstellt. Innerhalb der Grenzen dieser Rechtsordnung, insoweit durch das Kultusrecht die den Staatsbürgern gewährleistete Gewissensfreiheit nicht angetastet wird, läßt er demselben vollkommene Freiheit.

Mit diesem eigentlichen Kultusrechte hat es nun die Staatsverwaltung nicht zu thun: dagegen hat sie es im Geiste des geltenden Staatskirchenrechts mit der Herstellung der äußeren Bedingungen zu thun, welche es jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft ermöglichen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihre Seelsorge und ihr gesamtes Kultusrecht in voller Freiheit und Unabhängigkeit, doch ohne jede Zwangsübung zu verwirklichen und zu entwickeln.

Die äußeren Bedingungen nun der Ausübung jedes Cultus sind: 1. Bildung von Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden, Cultusgemeinden); 2. Errichtung und Erhaltung der Cultstätten (Kirchen); 3. Ausbildung und Anstellung der Religionsdiener und geistlichen Functionäre; 4. Erhaltung und Schutz des Cultvermögens. Die Herstellung dieser Bedingungen ist Aufgabe der staatlichen Kultusverwaltung und insoferne diese zur Erfüllung jener Aufgabe die nöthige Thätigkeit entwickelt, schafft sie ein Kultusverwaltungsrecht, das daher von dem (nichtstaatlichen) Kultusrecht der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften zu unterscheiden ist. Dieses Kultusverwaltungsrecht beruht auf dem verfassungsmäßigen Staatskirchenrecht und begreift in sich die Durchführung der Grundsätze des letzteren gegenüber den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Wir haben nun dieses Kultusverwaltungsrecht nach den vier obenerwähnten Beziehungen und Richtungen der staatlichen Kultusverwaltung in Betracht zu ziehen.

Die Pfarrgemeinden.

§. 194.

Grundlage aller Kultusverwaltung ist die Constituirung von Kirchengemeinden, die bei den meisten christlichen Bekenntnissen die Bezeichnung Pfarrgemeinden führen.⁴³⁰⁾

⁴³⁰⁾ Die Bedingungen der Constituirung einer Kirche oder Religionsgesellschaft s. oben S. 228 und 229.

Voraussetzung jeder solchen Constatuirung und des Bestandes der Kirchengemeinden ist die Regelung der Angehörigkeitsverhältnisse des Einzelnen an eine bestimmte Gemeinde. Diese Regelung besteht allerdings nach dem Gesetz v. 25. Mai 1868 Nr. 49 (s. oben S. 228) nicht in einem auf den Einzelnen etwa geübten Zwange einer oder der anderen Kirche anzugehören, sondern lediglich auf der Forderung der Erfüllung gewisser, die Evidenzhaltung ermöglichenden Formalitäten. Austritt und Eintritt in bestehende, anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind also dem Einzelnen (vom vollendeten 14. Lebensjahre) gestattet, nur werden dieselben als rechtswirksam erst dann angesehen, wenn der Betreffende die vorgeschriebenen Meldungen gemacht hat.⁴³¹⁾ Nur bei Kindern wird die gesetzlich mangelnde Selbstbestimmung theils durch das Gesetz, theils durch den Willen der Eltern bestimmt. Denn gesetzlich folgen die Kinder bis zum 7. Lebensjahre, wenn die Eltern nicht anders bestimmen, der Religion derselben.⁴³²⁾

⁴³¹⁾ Die näheren Modalitäten des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen regelt die *EW. v. 18. Jänner 1869 RW. Nr. 13*. Darnach ist zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus eine Kirche oder Religionsgesellschaft die politische Bezirksbehörde des Wohn- und Aufenthaltsortes des Meldenden und in Städten mit eigenem Statute der Magistrat berufen (§. 1). Diese Behörden können solche Austrittserklärungen auch von in Oesterreich domicillirenden Ausländern vornehmen (§. 2). Die Meldung erfolgt entweder mittelst Eingabe oder mündlich zu Protokoll (§. 3). Identität und Alter der Person hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn diesbezüglich Bedenken obwalten (§. 4). Ueber die geschehene Meldung erhalten die Meldenden eine amtliche, schriftliche Bestätigung (§. 5).

⁴³²⁾ Aus dieser Bestimmung wird gefolgert, daß die Kinder einer Confessionslosigkeit der Eltern (da dieselbe doch keine Religion ist) nicht folgen. Die betreffenden Artikel des Gesetzes v. 25. Mai 1868 Nr. 49 lauten:

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Zu Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Reberse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurüdgelegt haben.

Zu Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag

Vom 7. bis zum 14. Lebensjahre an aber dürfen auch die Eltern eine Aenderung der Religionsangehörigkeit ihrer Kinder nicht mehr vornehmen, auch wenn sie selbst eine solche vollziehen, die Kinder bleiben vielmehr von dem 7. bis zum 14. Lebensjahre in der Religion, in welcher sie gesetzlich bei Vollendung des 7. Lebensjahres sich befanden.

Die gesetzliche Zugehörigkeit nun zu einer in Oesterreich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft involvirt die Pflicht, einer gesetzlich constituirten Kirchen- oder Cultusgemeinde des betreffenden Bekenntnisses im Umfange der österreichischen Länder anzugehören.⁴³³⁾

Kein Angehöriger einer im Staate anerkannten Kirche darf außerhalb der Kirchengemeinden seines Bekenntnisses stehen, vielmehr muß jeder, der irgend einer solchen Kirche oder Religionsgenossenschaft angehört, auch irgend einer Kirchengemeinde angehören. Hat nun jemand seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes, wo eine solche Gemeinde besteht, so gehört er zur nächstgelegenen Gemeinde desselben Kronlandes. Dieser Grundsatz ist die einfache Consequenz des jeder Kirche und Religionsgesellschaft vom Staate zuerkannten Rechtes, von ihren Angehörigen Beiträge zu Kirchenzwecken im gesetzlichen Ausmaße zu fordern: was um so begründeter ist, da doch nach geltendem Staatskirchenrechte niemand gezwungen werden kann, einer Kirche oder Religionsgesellschaft anzugehören; die Pflicht der Beitragsleistung daher nur die Folge des freiwilligen Verbleibens in einer bestimmten Kirche oder Religionsgenossenschaft ist. Da nun die Erfüllung dieser Pflicht seitens der Glaubensgenossen eine Bedingung der

so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.“

In der Erklärung obiger Artikel geht sowohl das Cultusministerium (s. dessen Entscheidung v. 7. Juni 1877 Z. 4467 bei Mayrhofer II 928) wie auch der BGH. sehr streng vor, indem sie auch den Ausdruck des Gesetzes „Religionswechsel“ nur so anslegen, daß die Eltern nicht nur die eine Religion verlassen, sondern auch eine andere annehmen. Sowohl der BGH. wie auch das Cultusministerium lassen sich dabei von der sowohl durch das abGB. wie auch durch die Schulgesetze unterstützten Erwägung leiten, daß Kinder nicht ohne Religion bleiben dürfen. Daher ist in der Regel Confessionslosigkeit nur bei Personen nach vollendetem 14. Jahre möglich.

⁴³³⁾ Dagegen braucht ein Angehöriger einer in Oesterreich nicht bestehenden, also auch nicht anerkannten (obwohl nicht verbotenen) Kirche oder Religionsgesellschaft keiner ausländischen Kirchengemeinde seines Bekenntnisses anzugehören. Vergl. Note des Cultusministeriums v. 12. Juli 1876 Z. 10547, womit ein Gesuch der Unitarischen Kirche in Siebenbürgen um Ingremiation von in Oesterreich domicilirenden Unitariern in siebenbürgische unitarische Kirchengemeinden abgewiesen wurde, bei Mayrhofer II. 931.

Erhaltung der Kirchengemeinden ist: ⁴³⁴⁾ so ermöglicht die Cultusverwaltung den Bestand derselben durch den Beistand, den sie den Kirchengemeinden leiht, um nöthigenfalls die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen. ⁴³⁵⁾

Als katholische Pfarrgemeinden erklärt das Gesetz die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus. ⁴³⁶⁾

Eine Trennung der Pfarrgemeinden von den Ortsgemeinden ist nur da eine dringende Nothwendigkeit, wo die Ortsgemeinde aus Angehörigen verschiedener Bekenntnisse besteht. Wo dagegen die Ortsgemeinde aus Angehörigen eines Bekenntnisses besteht, da kann sehr wohl die Vertretung der Ortsgemeinde zugleich die Vertretung der Pfarrgemeinde, die thatsächlich zusammenfällt, bilden. ⁴³⁷⁾

Eine Vereinigung mehrerer Kirchen- oder Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit und zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten bedarf, wenn dieselbe nicht durch die Verfassung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeesehen ist, der Bewilligung des Cultusministers. ⁴³⁸⁾ Die Kirchengemeinden können an Anstalten und Fonden zu Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken Eigenthums- und Besitzrechte erwerben und ausüben. Die Eigenthums- und Besitzrechte derselben an ihren Friedhöfen unterliegt der gesetzlichen Beschränkung, daß sie auch den ihnen nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf denselben nicht verweigern dürfen, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet. ⁴³⁹⁾

⁴³⁴⁾ „Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen“ (§. 36 Gesetz vom 7. Mai 1874 Nr. 50). „ . . . zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche (und Schule) gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden . . .“ §. 10 des kaiserl. Patentes v. 8. April 1861 betreffend die Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke aus dem Titel der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde gehören nicht vor Gericht, sondern werden von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge entschieden (§§. 55 und 56 Gesetz v. 7. Mai 1874 Nr. 50).

⁴³⁵⁾ §. 14 Gesetz v. 20. Mai 1874 RGW. Nr. 68.

⁴³⁶⁾ §. 35 Gesetz v. 7. Mai 1874 Nr. 50.

⁴³⁷⁾ RR. v. 31. December 1877 RGW. Nr. 5 ex 1878.

⁴³⁸⁾ §. 13 Gesetz v. 20. Mai 1874 RGW. Nr. 68.

⁴³⁹⁾ Art. 12 Gesetz v. 25. Mai 1868 RGW. Nr. 49.

Kirchenbau.

§. 195. Die Verpflichtung zum Kirchenbau beziehungsweise zur Erhaltung der Kirchengebäude beizutragen, ist durch kein Reichsgesetz geregelt.⁴⁴⁰⁾ Es herrscht in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit sowohl innerhalb der einzelnen Bekenntnisse wie auch innerhalb der einzelnen Länder.

Was die einzelnen Bekenntnisse anbelangt, ist vor allem der große Unterschied hervorzuheben, der zwischen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und Religionsgesellschaften herrscht. Bei diesen letzteren ist der Bau der Gotteshäuser in erster Linie Sache der Gemeinden. Dieselben müssen für die Bedürfnisse ihrer Gotteshäuser ebenso sorgen wie für alle anderen Cultusbedürfnisse. Weder existiren darüber specielle Gesetze, noch nimmt darauf die Cultusverwaltung irgend welchen speciellen gesetzlich geregelten Einfluß.

Anders verhält sich die Sache in der katholischen Kirche. Nach dem katholischen Kirchenrechte hat „die katholische Pfarrgemeinde nur eine passive Bedeutung, indem sie den Kreis bildet, welcher der seelsorgerlichen Leitung des Pfarrers unterliegt; . . . die katholische Pfarrgemeinde ist nicht wie die protestantische und bürgerliche Gemeinde eine Corporation, deren Mitglieder über ihre Angelegenheiten direkt oder durch ihre gewählten Vertreter zu beschließen haben“ (Bering l. c. S. 599). Daraus erklärt es sich, daß die Staatsverwaltung in Angelegenheit der katholischen Kirchenbauten beziehungsweise der Erhaltung derselben entschiedener eingreifen muß.

Diese Nothwendigkeit ergibt sich auch aus dem Grunde, weil die kirchliche Baulast und was damit zusammenhängt in der katholischen Kirche unter mehrere Parteien vertheilt ist, indem die Pflicht zur Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude theils den Patronen, theils den Pfründenbesitzern, theils endlich auf Grund verschiedener Hoffanzleidecrete auch den Pfarrgemeinden obliegt: daher der Cultusverwaltung die Aufgabe zufällt, in jedem einzelnen Falle die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen und die Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten.

Nachdem es nun kein allgemeines Reichsgesetz giebt, welches diese Angelegenheit regelt, so gelten in jenen Ländern, in denen darüber keine neueren Landesgesetze verfassungsmäßig zu Stande kamen, die verschiedensten älteren für diese Länder erlassenen Gesetze und Verordnungen (Hoffanzleidecrete, Gubernialverordnungen u. dergl.). Neuere Landesgesetze über die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude (Kirchenconcurrentengesetze) kamen in den 60er Jahren zu Stande in Kärnten (28. Mai 1863), in Vorarlberg (25. Juni 1863), Fstirien (9. Juli 1863), Krain (20. Juli 1863), Schlesien (15. November 1863),

⁴⁴⁰⁾ Ein solches zu erlassen war in den ersten 1850er Jahren in Aussicht genommen und wurde ein diesbezüglicher Entwurf mit Min. Erl. v. 15. August 1853 den Landesstellen mitgetheilt; in der Folge gab die Regierung jedoch diesen Plan auf. Bering: Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 805 Note 20.

Görz und Gradisca (29. November 1883), Steiermark (28. April 1864), Mähren (2. April 1864) und Galizien (15. August 1866).

Was nun die älteren in Böhmen, Ober- und Niederösterreich, der Bukowina und Tirol geltenden Gesetze anbelangt⁴⁴¹⁾ so verfolgen dieselben die Tendenz, sowohl das Aerar wie auch dem Religionsfond von allen Beiträgen zu Kirchenbauzwecken ganz zu befreien und zu denselben in erster Linie die Pfründenbesitzer (Gebäudeerhaltung), in zweiter Linie das Kirchenvermögen, sodann die Patrone, endlich die Gemeinden selbst heranzuziehen.

Im Großen und Ganzen war es auch dieselbe Tendenz, welche sich in den Regierungsvorlagen an die Landtage in den 60er Jahren kundgab, auf deren Grundlage die obenerwähnten Landesgesetze (fast gleichlautend, mit unwesentlichen Abweichungen) zu Stande kamen.

Nach diesen Landesgesetzen nun obliegt die Pflicht, die Kosten der Herstellung, Erhaltung (eventuell Miethen) der Kirchen- und Pfründengebäude und der nöthigen Cultusgegenstände zu bestreiten in erster Linie den zu diesem Zwecke speciell bestehenden Fonden oder den hierzu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen Rechtstitels verpflichteten physischen oder juristischen Personen.

In zweiter Linie sind diese Kosten aus den laufenden kirchlichen Einkommen oder aus dem „rein kirchlichen Vermögen oder Einkommen“ zu bedecken. Reicht dieses kirchliche Einkommen und Vermögen zur Bedeckung obiger Kosten nicht hin, so kann dieselbe aus dem Stammvermögen, wenn dieser Maßregel keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen, bestritten werden.

An dritter Stelle sind die kirchlichen Pfründner (welchen kleinere Reparaturauslagen ausschließlich zur Last fallen) unter gewissen Bedingungen zu Tragung eines bestimmten Theiles der Bauauslagen verpflichtet, und zwar tritt die Verpflichtung derselben bei einer gesetzlich bestimmten Höhe ihres Jahreseinkommens ein und steigt mit diesem Einkommen der auf sie entfallende Theil der Beiträge.⁴⁴²⁾

An vierter Stelle erst wird der Patron⁴⁴³⁾ zur Beitragsleistung herangezogen und zwar obliegt ihm nach den Landesgesetzen die Bedeckung eines bestimmten Theiles des erforderlichen Aufwandes (in Krain $\frac{1}{5}$, in Mähren, Görz und Gradisca $\frac{1}{3}$, in Galizien $\frac{1}{6}$ u. s. w.). Erst an letzter Stelle werden die Gemeinden und zwar diejenigen Mitglieder derselben, die dem betreffenden Ritus angehören, zur Bedeckung der Kosten herangezogen. Dies geschieht mittelst einer Umlage in der Weise, wie eine solche für andere Gemeindebedürfnisse nach den Gemeindeordnungen vorgenommen wird. Doch ist in Galizien den Gemeinden gestattet, die erforderlichen Beiträge aus Gemeindegeldern zu bestreiten (§. 8 des gal. LG).

⁴⁴¹⁾ Dieselben sind enthalten in Josef Helfert's: *Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude*, Prag 1834.

⁴⁴²⁾ §. 6 der meisten oberwähnten LGG.

⁴⁴³⁾ Das Patronat ist der Subbegriff jener Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche demjenigen zukommen, der eine Pfründe oder Kirche gestiftet, erbaut oder dazu einen Grund hergegeben oder diese Rechte auf eine andere gesetzmäßige

Andere Landesgesetze enthalten die ausdrückliche Verwahrung, daß diesen Beiträgen „mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nicht-katholischen“ Gemeindeglieder zu repartiren sind (z. B. §. 11 des Krainischen Gesetzes).

Die Ausführung.

§. 196.

Soll ein Kirchenbau in Angriff genommen werden und sollen die Beiträge der Verpflichteten zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden: so muß durch Vermittelung des Ordinariates bei der politischen Behörde um Einleitung der Concurrrenzverhandlung angefragt werden. Findet die politische Behörde auf Grund der ihr vorgelegten Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögens-Auszüge, daß das Gesuch begründet sei, so ladet sie die Concurrnzpflichtigen zur Verhandlung ein; bei derselben hat der Patron das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Auf Grund dieser Verhandlung entscheidet die politische Behörde über den zu führenden Bau und über die Höhe der verschiedenen Beitragsleistungen, wobei den Parteien der gesetzliche Instanzenzug offen bleibt.

Liegt über diese Concurrrenzverhandlung eine rechtskräftige Entscheidung vor, so veranlaßt die politische Behörde die Wahl eines Bauausschusses aus der Mitte der Concurrnzpflichtigen; dieser Ausschuß faßt mit absoluter Stimmenmehrheit die auf die Ausführung bezüglichen Beschlüsse und wählt einen Obmann als vollziehendes Organ.

Der Obmann vertritt den Ausschuß nach Außen, führt die Cassé unter Controlé des Ausschusses und ist dem letzteren zur Rechnungsleistung verpflichtet.

Während die meisten Landesgesetze nur einen solchen von Fall zu Fall ad hoc zu bildenden Bauausschuß kennen: ist in einigen (wie z. B. im galizischen und auch im kärnthnerischen) sowohl für die Herstellung einer Kirche, wie auch zur Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten für ein permanentes Kirchenbaucomité vorgesorgt. Dasselbe besteht theils aus ständigen Mitgliedern, als welche die Pfründner und die Patrone fungiren, und aus gewählten, welche von den concurrnzpflichtigen Parteien in dasselbe entsendet werden.

Diesem ständigen Comité obliegt die Aufsicht über die Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, es überwacht deren Ausführung und Erhaltung in gutem Zustande und besorgt alle Concurrnzangelegenheiten. Wo nun ein solches ständige Comité vorhanden ist, leitet dasselbe in den Fällen, wo es sich um Neubauten handelt, die erforderlichen Concurrnzverhandlungen ein besorgt nach Erledigung derselben durch die politische Behörde die Ausführung.

Art erhalten hat und daher Patron genannt wird. Außer verschiedenen Ehrenrechten gebührt ihm das Präsentationsrecht zur Besetzung der Pfarre (Hofvbg. v. 15. September 1790). Das Patronatsrecht über kirchliche Pfründen ist kein Privatrecht, sondern ein öffentliches Recht (Erl. des Reichsger. v. 28. April 1871 Z. 34, Sze 1869—1873, S. 35). Von Nichtchristen kann dasselbe nicht ausgeübt werden (M. Erl. v. 28. December 1870 Z. 12969).

Die Religionsdiener.

§. 197.

Die Aufgaben, welche der Staat den Religionen und Kirchen im staatlichen Interesse zuweist, erklären es, daß er als Bedingung der Bekleidung eines öffentlichen Seelsorge- oder Religionsdienstes ein gewisses, gesetzlich festgestelltes Bildungsniveau fordert und wo immer dies thunlich ist, die Ausbildung der Religionsdiener unter seiner Aufsicht und seinem Einflusse besorgen läßt.

Die erste diesbezügliche Maaßregel und zwar in Betreff der Ausbildung der katholischen Geistlichkeit wurde durch Errichtung der Generalseminarien von Kaiser Josef II. ergriffen.⁴⁴⁴ Seither wurde mit dem wechselnden Standpunkt der österreichischen Regierung in politisch-religiösen Angelegenheiten, der katholischen Kirche bald ein größerer, bald ein geringerer Einfluß auf die Ausbildung der Zöglinge des geistlichen Standes eingeräumt, der berechnigte Einfluß des Staates aber nie mehr ganz aufgegeben, bis endlich das Gesetz v. 7. Mai 1874 neuerdings den Grundsatz hinstellte, daß „die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten durch ein Gesetz“ also durch den Staat „geregelt wird“. „In gleicher Weise,“ also ebenfalls durch Gesetz soll bestimmt werden, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt (§. 30 ebenda). Da jedoch der hier ausgesprochene Grundsatz in der geltenden Gesetzgebung betreffs der katholisch-theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten, sowie der theologischen Facultäten hinreichend gewahrt erschien, so blieb es vorderhand bei der mit M. v. 30. Juni 1850 Nr. 319 und M. Erl. v. 29. März 1858 R. G. B. Nr. 50 vollzogenen Regelung dieser Angelegenheiten.

Darnach erhalten die katholischen Seelsorger ihre Ausbildung entweder in bischöflichen Diöcesanlehranstalten (Seminarien) oder in Klosterlehranstalten oder endlich an theologischen Facultäten.

Die Diöcesanlehranstalten wurden seinerzeit (1790) nach Aufhebung der Josefinischen Generalseminarien von den Bischöfen unter staatlicher Zustimmung errichtet⁴⁴⁵ und wenn sie keinen öffentlichen Charakter besitzen und nur als „bischöfliche Hauslehranstalten“ gelten, so ist doch deren Bestand durch Art. 15 St. G. G. 21. December 1867 Nr. 42 gewährleistet.⁴⁴⁶ Die innere Einrichtung und Studienordnung sowohl an diesen, wie auch an den theologischen Klosterlehranstalten in Oesterreich wurden in den Jahren 1849 und 1856 auf Versammlungen der österreichischen Bischöfe in Wien festgestellt und mit k. Verordnung v. 23. April 1850, beziehungsweise mit M. v. 29. März 1858 R. G. B. Nr. 50 genehmigt. Die Regierung wacht über die Einhaltung dieser Einrichtung und übt diejenige Oberaufsicht über dieselbe, welche ihr durch §. 4 des k. Patentes v. 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt und als Pflicht auferlegt ist.

Die theologischen Facultäten sind rein staatliche Anstalten und ihre

⁴⁴⁴ Einleitung S. 178.

⁴⁴⁵ H. v. 4. Juli 1790 B. G. E., Leop. B. I S. 59.

⁴⁴⁶ B. G. E. v. 13. October 1883.

Aufgabe ist nicht nur so wie das die Diöcesan- und Klosterlehranstalten thun, den Candidaten des geistlichen Standes die ihnen „für ihren praktischen Beruf unerläßliche Bildung zu gewähren“, sondern auch „die theologische Wissenschaft in einem Maaße zu fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt.“

Während es zur Aufnahme in die theologischen Studien der Diöcesan- und Klosterlehranstalten nur der Absolvirung des Unter- und Obergymnasiums mit „hinreichendem Erfolge“, jedoch keiner Maturitätsprüfung bedarf: ist die Inscription von Candidaten des geistlichen Standes in die theologischen Facultäten als ordentliche Hörer laut der Studienordnung v. 1. October 1850 nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses gestattet. Um jedoch auch den Diöcesanzöglingen in den bischöflichen Seminarien, sowie auch den Clerikern geistlicher Communitäten Gelegenheit zu geben, an den theologischen Facultäten den Studien obzuliegen, sind für dieselben mit M. Erl. v. 16. September 1851 R. G. B. Nr. 216 gewisse Modificationen der obigen Studienordnung eingeführt worden. —

Zum Zwecke der Ausbildung evangelischer Geistlicher beider Confectionen besteht an der Universität in Wien die evangelische theologische Facultät, die im Jahre 1850 organisiert wurde.

Endlich wurde auch zur Ausbildung der griechisch-orientalischen Geistlichen an der im Jahre 1875 gegründeten Universität in Czernowitz eine griechisch-orientalische theologische Facultät errichtet.⁴⁴⁷⁾

Für die übrigen Bekenntnisse bestehen keine staatlichen Anstalten und begnügt sich der Staat mit der gesetzlichen Vorschrift eines gewissen Bildungsgrades für die anzustellenden und seinerseits zu bestätigenden geistlichen Functionäre.⁴⁴⁸⁾

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 198.

Nachdem die Staatsgrundgesetze von 1867 und die confessionellen Gesetze von 1868 und 1874 den alten Josephinischen Standpunkt, daß das gesammte Kirchengut ein Theil des öffentlichen Staatsvermögens sei, wieder eingenommen haben: so ist die Cultusverwaltung theils zur obersten Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes, theils direct zur Verwaltung desselben berufen. Den Unterschied, ob der Staat nur zur Aufsicht oder zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchengutes berufen ist, begründet die Verschiedenheit dieses letzteren, je nachdem es nämlich Stiftungsvermögen,

⁴⁴⁷⁾ M. B. v. 30. August 1875.

⁴⁴⁸⁾ So bestimmt das Gesetz v. 21. März 1890 Nr. 57 R. G. B., daß für das Amt eines Rabbiners der Nachweis „allgemeiner Bildung“ erforderlich ist. „Das Maaß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Rundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen.“

Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinates und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten (§. 11).

Kirchenvermögen, Pfründenvermögen oder endlich Religionsfond ist. Als Grundsatz gilt, daß jedes dieser verschiedenen Vermögen abge sondert ver waltet werden müsse.⁴⁴⁹⁾

Die Verwaltung selbst verbleibt bezüglich der „rein kirchlichen Stif tungen“ bei den kirchlichen Organen⁴⁵⁰⁾, doch steht der staatlichen Cultus ver waltung das Recht zu, unter gewissen Umständen einen Theil des, einem kirchlichen Zwecke gewidmeten Vermögens, einem anderen kirchlichen Zwecke zuzuwenden.⁴⁵¹⁾

Da das Gesetz der Cultusverwaltung insbesondere die Aufgabe zuweist, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen (§. 38 f. oben S. 231), so ergiebt sich für die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens der Grundsatz, daß für alle rechtlichen Verpflichtungen, welche auf denselben lasten, zunächst nur das Erträgniß und erst wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz derselben in Anspruch zu nehmen ist (§. 40). Bevor aber auf diese Substanz gegriffen wird, sind zuerst alle etwa vorhandenen Verpflichteten (Patrone, Pfründner, Gemein den) nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zur Leistung heranzuziehen (§. 40). Um aber eine Garantie zu schaffen, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergl.) dem obigen Grundsatz gemäß geführt werde, so hat an derselben neben dem Kirchengvorsteher eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen, die bei der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Bedeckung des Mangels verpflichtet sind, also des Patrons und der Pfarrgemeinde (§§. 41 und 42). Zu jeder Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt ist daher auch neben der Fertigung des Kirchengvorstehers die Mitfertigung zweier Mitglieder dieser Vertretung erforderlich (§. 48 G. 7. Mai 1874 Nr. 50).

Uebrigens sind für die Eigenthums- und sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse des kirchlichen und des Pfründenvermögens die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend, wobei dem kirchlichen Vermögen der für gemeinnützige Stiftungen bestehende staatliche Schutz zu Gute

⁴⁴⁹⁾ Da sich diese Absonderung bei Stiftungsvermögen von selbst versteht, beim Religionsfond Thatfache ist: so erübrigte dem Gesetze v. 7. Mai 1874 RG. Nr. 50 nur die Bestimmung, daß „bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abge sondert zu verwalten und zu verrechnen sei“ (§. 39). Ersteres ist das Ver mögen der Gotteshäuser und kirchlichen Anstalten, letzteres das Vermögen der kirchlichen Aemter. (Motiv. Ber.)

⁴⁵⁰⁾ §. 47 G. 7. Mai 1874 Nr. 50 f. oben S. 234.

⁴⁵¹⁾ Es tritt dieser Fall dann ein, wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten Zwecke nicht vollständig benötigt wird. Die Cultusverwaltung hat dann das Recht nach Einvernehmung des Ordinariates zu verfügen, daß der nach dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde, wobei aber weder bereits erworbene Bezugsrechte kirchlicher Individuen noch auch stiftbriefmäßige Festsetzungen beein trächtigt werden dürfen (§. 54).

kommt (§. 38), wogegen aber auch bei der Anlage und Sicherstellung all und jedes kirchlichen Vermögens (also auch Pfründen- und Stiftungsvermögens) die Vorschriften, welche zu Gunsten der unter besonderem Schutze der Gesetze gestellten Personen in Anwendung kommen müssen (§. 50), in allen streitigen Fällen aber zwischen dem Kirchenvermögen und dritten Parteien entscheiden die ordentlichen Gerichte (§. 38).

Nähere Ausführungen über die Art und Weise der Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten (§. 43); vorderhand werden die erforderlichen Vorschriften darüber im Verordnungswege erlassen und gelten darüber auch die Bestimmungen der *M.B.* v. 20. Juni 1860 (*RG.B.* Nr. 162) und v. 13. Juli 1860 (*RG.B.* Nr. 175) mit der Modification, daß die in jenen Verordnungen im Sinne des Concordates vorgesehene Einholung der Genehmigung der päpstlichen Curie überall wegfällt (§. 51). Dagegen muß jede erhebliche Veränderung in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden (§. 49). Auch die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens steht unter staatlicher Aufsicht (§. 44).

Mit Bezug speciell auf das Klostervermögen ist hervorzuheben, daß für die äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Genossenschaften die *M.B.* v. 13. Juni 1858 *RG.B.* Nr. 95 als „besondere Bestimmung“ maachgebend ist.⁴⁵²⁾

Darnach sind die in Oesterreich gesetzlich bestehenden Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Veräußerung und Belastung des Kirchenguts, Rechtsgeschäfte abzuschließen und falls es nicht gegen ihre Ordensregel verstößt, Eigenthum zu erwerben (§. 5). Bestehen Ordensvorschriften, welche die Oberen solcher Genossenschaften in der Abschließung von Rechtsgeschäften beschränken, so müssen dieselben, um rechtswirksam zu sein, dem Cultusministerium rechtzeitig vorgelegt und von diesem allgemein kundgemacht werden.⁴⁵³⁾

In der Verwaltung ihres Vermögens sind alle kirchlichen Körperschaften (Orden und Congregationen) vom Staate unabhängig, doch hält der Staat schon aus fiscalischen Gründen alle Erwerbungen und Aenderungen an dem unbeweglichen Vermögen derselben in Evidenz, zu welchem Zwecke die mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden von jeder solchen Erwerbung oder Aenderung und Belastung des unbeweglichen Besitzes der politischen Landesstelle Mittheilung machen müssen (§. 7).

⁴⁵²⁾ §. 31 Gesetz v. 7. Mai 1874 Nr. 50. „Geistliche Orden und Congregationen“ unterliegen nicht dem Vereinsgesetze v. 15. November 1867 (§. 3 des Gesetzes). Wenn auch der Art. 15 des *St.G.B.* v. 21. December 1867 der klösterlichen Genossenschaften nicht erwähnt, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der dort ausgesprochene Rechtsschutz für alle kirchlichen „Anstalten, Stiftungen und Fonde“ auch den klösterlichen Genossenschaften, insoferne sie zu jener Zeit gesetzlich bestanden und seit jener Zeit gesetzlich errichtet wurden, zu Gute kommt.

⁴⁵³⁾ *M.Erl.* v. 28. November 1866 Z. 68.

Zu beträchtlicheren Belastungen des unbeweglichen Vermögens der kirchlichen Genossenschaften bedarf es der Genehmigung der Staatsverwaltung.⁴⁵⁴⁾

Die Religionsfonde.

Im Gegensatz zu dem bisher aufgezählten Kirchengut stehen die Religionsfonde unter unmittelbarer Verwaltung des Staates. §. 199.⁴⁵⁵⁾

Diese Fonde entstanden unter Kaiser Josef II. aus dem incamerirten Vermögen der im Jahre 1782 aufgehobenen Klöster.⁴⁵⁶⁾

Und zwar wurde mit Cabinetschreiben vom 11. März 1782 verfügt, daß in jedem Kronlande eine abgeforderte Religionscasse mit der Bestimmung errichtet werde, damit aus derselben die Congrua der neugestifteten und neuzustiftenden Pfarreien ergänzt werden. Mit Zuhilfenahme dieser Religionsfonde wurde denn auch unter Kaiser Josef II. in den meisten Kronländern eine „Pfarrregulirung“ durchgeführt,⁴⁵⁷⁾ indem die vom Staate übernommenen Congruaergänzungen aus den Religionsfondem gezahlt werden sollten; soweit aber die Einkünfte dieser Fonde zu diesem Zwecke nicht hinreichten, sollte das „Camerale“, das ist das Aerar, denselben „Vorschüsse“ gewähren.⁴⁵⁸⁾

Aus diesen Vorschüssen entwickelte sich eine eigene Verrechnung zwischen dem Staatsärar und den einzelnen Provinzial-Religionsfondem, wobei die letzteren als selbständige juristische Personen in Betracht kamen.

Da jedoch die Bestimmung der Religionsfonde von allem Anfange an in dem Sinne aufgefaßt wurde, daß dieselben nur ergänzend einzutreten haben nachdem in den einzelnen Ländern kein Geistlicher mehr einen „Ueberfluß“ habe, aus dem den hilfsbedürftigen Pfarrern ihre Congrua ergänzt werden könnte: so gelangte die Staatsverwaltung schon frühzeitig (Circular v. 28. Februar 1788) dazu, von den besser dotirten Pfründenbesitzern einen Beitrag zu dem Religionsfonde behufs Ergänzung der Congrua der hilfsbedürftigen Pfarrer einzufordern. So entstand die erste „Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer“, welche nach der ursprünglichen Intention die „Vorschüsse“ des Camerale ganz entbehrlich machen sollte.

⁴⁵⁴⁾ Nähere Vorschriften darüber enthalten M. v. 20. Juni 1860 Nr. 162 R. G. B.; M. E. l. v. 2. Februar 1882 Z. 344. Bezüglich des Vermögens des souveränen Johanniter-(Malthejer-)Ritterordens M. v. 24. Jänner 1886 Nr. 17 R. G. B.

⁴⁵⁵⁾ Joseph Helfert: Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde. Prag 1834.

⁴⁵⁶⁾ S. m. Einleitung S. 176. Mit Cabinetschreiben v. 27. Februar 1782 widmete Kaiser Josef II. dieses Vermögen zur Errichtung einer „Religions- und Pfarrcasse.“

⁴⁵⁷⁾ Salzburg, die venetianischen Theile Istriens, dann Dalmatien gehörten damals nicht zu Oesterreich. Doch wurden auch in diesen Ländern, als sie in der Folge an Oesterreich kamen, Religionsfonde (allerdings nicht aus dem Vermögen aufgehobener Klöster) geschaffen. Auch in der Bukowina erfolgte die Begründung eines abgeforderten Religionsfondes erst nach der Abtrennung dieses Landes von Galizien.

⁴⁵⁸⁾ Vergl. den Motivbericht zum Congruagefeh v. 19. April 1885 in den Verlagen zu den Protokollen des N. S. IX. Session Nr. 111.

Diese echt Josefinitische Idee aber einer „Generalvertheilung“ aller kirchlichen Einkünfte wurde unter Kaiser Leopold II. und Franz I. fallen gelassen; man verzichtete darauf, aus dem „Ueberfluß“ der besser dotirten Geistlichen den bedürftigen Seelsorgeclerus zu unterstützen, ließ die „Aus-
hilfssteuer“ in Verfall gerathen und befreite die Säkulargeistlichkeit von derselben ganz.⁴⁵⁹⁾

Da aber andererseits theils in Folge der Josefinitischen Pfarregulirung, theils in Folge natürlichen Wachsthum's der Bevölkerung und daher der nothwendigen Vermehrung der Seelsorgestationen, endlich der Steigerung der Preise der Lebensmittel, die Ansprüche an die Religionsfonde immer größer wurden und zur Befriedigung derselben der Staat immer größere Subventionen leisten mußte: so stellte sich endlich die Nothwendigkeit heraus, eine gründliche Reform der ganz in Verfall gerathenen geistlichen „Aus-
hilfssteuern“ vorzunehmen, was mit dem Gesetz v. 7. Mai 1874 RGW. Nr. 51 erfolgte (s. oben S. 235).

Außer den katholischen Religionsfonden besteht in der Bukowina ein griechisch-orientalischer Religionsfond, welcher ebenfalls größtentheils aus den Vermögen der aufgehobenen griechisch-orientalischen Klöster von Kaiser Josef II. errichtet wurde und vom Staate unmittelbar verwaltet wird.⁴⁶⁰⁾

Gegenwärtig gilt als Bestimmung der Religionsfonde, zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Einrichtungen wie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse subsidiarisch beizutragen. Daher dieselben auch zur Ergänzung der Congrua, für Beizehung von Hilfspriestern, für außerordentliche Dienstleistungen der Pfarrer u. dergl. in Anspruch genommen werden können.⁴⁶¹⁾

Ueber die rechtliche Natur der einzelnen Religionsfonde, ob sie nämlich selbständige juristische Persönlichkeiten sind, kann gestritten werden. Das Reichsgericht erklärte sich gegen eine solche Auffassung und will die Religionsfonde nur als „öffentliche unter staatlicher Verwaltung stehende Fonde“ betrachtet wissen.⁴⁶²⁾ Diese Ansicht scheint nicht richtig zu sein. Denn erstens schließt die Eigenschaft eines „öffentlichen Fondes“ die andere den „juristischen Persönlichkeit“ nicht aus. Öffentliche Fonde können sehr wohl juristische Persönlichkeiten besitzen. Zweitens sind ja die einzelner Religionsfonde Träger selbständiger Rechte und Pflichten; die betreffenden Güter und Vermögensbestandtheile wurden eigentlich nie ver-

⁴⁵⁹⁾ Hfd. v. 28. Juni 1793 und 19. December 1795. Die Regulargeistliche keit hatte sich noch unter Kaiser Josef II. von dieser Steuer durch Pauschalbeitragslosgekauft (Hfd. v. 2. Juni 1788).

⁴⁶⁰⁾ Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina zählte 9 große Klöster und 13 kleinere Communitäten. Kaiser Josef II. beließ davon nur 3 Klöster, welchen er aber ebenso wie dem griechisch-orientalischen Bisthum die Verwaltung ihrer Güter abnahm. Den auf diese Weise gebildeten Religionsfond bestimmte Kaiser Josef zur Erhaltung des griechisch-orientalischen Cultus und Klerus und auch zur Heranbildung von Clerikern. Die griechisch-orientalischen Geistlichen beziehen aus diesem Fond Gehalte. Vergl. F. H. Widermann: Die Bukowina S. 70, 71.

⁴⁶¹⁾ M. Erl. v. 9. Juli 1872 Z. 6854 und v. 22. October 1872 Z. 12891.

⁴⁶²⁾ Erf. v. 26. April 1876 Z. 71.

staatlich, sondern nur verländert und sind bis heutzutage als solche besondere Länderfonds aufrechterhalten worden; auch im Staatsbudget figuriren in der Rubrik der Staatseinnahmen die Einnahmen aus jedem einzelnen Landes-Religionsfonde abgefordert. Es ist also nicht einzusehen, warum nicht jeder solcher Landes-Religionsfond als selbständige juristische Persönlichkeit betrachtet werden sollte. Eine Regierung dieser selbständigen juristischen Persönlichkeit jedes dieser Fonde müßte ja in der Consequenz auch zur Bestreitung der Selbständigkeit der Religionsfonde der verschiedenen Bekenntnisse führen; es wird aber niemand leugnen wollen, daß z. B. der griechisch-orientalische Religionsfond in der Bukowina eine von jedem anderen katholischen Religionsfond unabhängige und selbständige juristische Persönlichkeit besitzt. Die ganze Praxis der Verwaltung rechtfertigt letztere Annahme.⁴⁶³⁾

⁴⁶³⁾ In dem erwähnten Erf. des Reichsgerichts vom 26. April 1876 Z. 71 handelte es sich um die Klage eines Pfarrers gegen das Cultusministerium um Ergänzung seiner Congrua aus dem galizischen Religionsfonde. Das Cultusministerium hatte in formali eingewendet, daß die Klage nicht gegen dasselbe, sondern gegen den Religionsfond als selbständigen juristischen Persönlichkeit zu richten gewesen wäre. In Ablehnung dieser Einwendung enuncirte das RG. „der Religionsfond sei keine juristische Persönlichkeit“. Nichtsdestoweniger erkannte das RG.: die k. k. Regierung sei schuldig, die eingeklagte Congruaergänzung „aus dem galizischen Religionsfond“ zu bezahlen. Hiemit war ja aber die selbständige juristische Persönlichkeit dieses Fondes implicite anerkannt, denn sonst mußte einfach die Regierung als solche ohne Rücksicht darauf, woher sie ihr Geld zu nehmen habe, zur Zahlung verurtheilt werden.

IX. Buch. Sanitätsrecht.

Sanitätsverwaltung.

§. 200. Das Sanitätsrecht ist der Inbegriff aller Bestimmungen, deren Zweck sowohl die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, als auch die Vorbeugung der demselben drohenden Gefahren und die Bekämpfung ausgebrochener Krankheiten ist.

Zum Schutze der öffentlichen Gesundheit greift der Staat nöthigenfalls auch in die private Lebenssphäre des Einzelnen ein: so lange jedoch die öffentliche Gesundheit durch das Betragen, Benehmen oder Lebensführung des Einzelnen nicht bedroht ist, hat die Regierung zu einem solchen Eingriff in die Rechtssphäre desselben kein Recht.⁴⁶⁴⁾

Das Gesetz vom 30. April 1870 RGBl. 68 stellt als obersten Grundsatz hin, daß „der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung des Medicinalwesens zuftet“, zählt die Hauptzweige der Wirksamkeit der Staatsverwaltung auf diesem Gebiete auf und schafft eine einheitliche Organisation des gesammten österreichischen Sanitätsdienstes.

Der Inhalt aller Sanitätsverwaltung ist in erster Linie die Bekämpfung all und jeder Infection in ihren mannigfaltigsten Formen und auf jede wirksame Weise. Gäbe es keine Infection, so wäre die staatliche Sanitätsverwaltung beinahe überflüssig. Denn die Krankheit des Einzelnen als solchen kümmert den Staat nicht; die ist Sache des Einzelnen. Nur in dem Falle, wenn dieser Einzelne unbemittelt ist und sich keine ärztliche Pflege verschaffen kann, nimmt sich der Staat aus Gründen der Humanität dieser Einzelkrankheit an — doch ebenso wie er sich der Einzelarmuth annimmt, auch wenn keine Krankheit vorliegt.

Dagegen beginnt die Sorge des Staates um den öffentlichen Gesundheitszustand da, wo immer ein Infectionsheerd entsteht oder entstehen könnte, was ebensowohl durch einen oder mehrere Krankheitsfälle (wie auch durch in den verschiedensten Formen auftretende chemische Prozesse (Fäulnißproceffe, Giftbildung und dergl.) geschehen kann.

Um sowohl entstandene Infectionsheerde zu vernichten wie das Entstehen solcher zu verhindern (Prophylaxe), bedient sich der Staat a) eines

⁴⁶⁴⁾ Vergl. die bezüglichlichen Ausführungen in m. Verwaltungslehre §. 170.

vieligliedrigen Sanitätspersonales, b) eines Systemes von Sanitätsanstalten und c) eines immer wachsenden Netzes von Maßregeln und Vorkehrungen. Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses ganzen Apparates von Sanitätsmitteln besorgen d) die mit Gef. vom 30. April 1870 organisirten Sanitätsbehörden.

Wie schon angedeutet, läßt die Sanitätsverwaltung aus Humanitätsgründen auch denjenigen einzelnen wie immer gearteten und auch nicht contagiösen Krankheitsfällen ihre Obforge zu Theil werden, in denen wegen Armuth oder Hilflosigkeit eine Besserung ohne Eingreifen der Staatsverwaltung nicht zu erwarten oder gar ein sicheres Verderben des von der Krankheit oder dem Siechthum Befallenen zu befürchten steht. Es läßt sich daher das Sanitätsrecht im engsten Sinne des Wortes von denjenigen Maßregeln und Vorkehrungen, welche den Charakter reiner Wohlthätigkeit an sich tragen, mit dem öffentlichen Gesundheitszustand in keinerlei Zusammenhang stehen und lediglich als humanitäre Vorsorge des Staates bezeichnet werden müssen, nicht trennen.

Das Sanitätspersonale.

Das Sanitätspersonale ist entweder ein amtliches, d. i. vom Staat, §. 201. Land oder Gemeinde angestelltes oder nur ein öffentliches, d. i. welches irgend einen Sanitätsberuf ohne amtliche Stellung betreibt, jedoch als solches der Staatsaufsicht unterliegt. Ein nichtöffentliches, privates Sanitätspersonale darf es nicht geben.⁴⁶⁵⁾

Das öffentliche Sanitätspersonale besteht aus Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten, Hebammen.

Die ärztliche Praxis in Oesterreich auszuüben haben nur die an einer österreichischen Universität promovirten Doctoren der Medicin das Recht; sie können sich zu diesem Zwecke in ganz Oesterreich wo es ihnen beliebt niederlassen, nur sind sie verpflichtet, der politischen Behörde die entsprechende Meldung zu machen, eventuell sich vor derselben als zur Praxis berechtigt zu legitimiren.⁴⁶⁶⁾ Dasselbe gilt von den Wundärzten,⁴⁶⁷⁾ Hebammen und Zahnärzten⁴⁶⁸⁾ — deren Berechtigung zur Ausübung ihrer Praxis von

⁴⁶⁵⁾ Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst wird nach §§. 343 und 344 StG. gestraft und der Schuldige, wenn er Ausländer ist, ausgewiesen.

⁴⁶⁶⁾ Auf Grund der Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 30. September 1882 dürfen die österreichischen und deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, die in der Nähe der deutsch-österreichischen Gränze wohnhaft sind, ihren Beruf, so wie er ihnen in ihrer Heimath gestattet ist, auch in dem angrenzenden Gebiete des zweiten Staates ausüben. Eine gleiche Uebereinkunft existirt mit der Schweiz vom 29. October 1885.

⁴⁶⁷⁾ „Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diploms angesprochen werden“ (§. 2 des Gef. v. 17. Februar 1873 betr. die Praxis der Wundärzte).

⁴⁶⁸⁾ Von den Zahnärzten sind zu unterscheiden die Zahntechniker, welche wohl künstliche Zähne und was dazu gehört verfertigen und einsetzen dürfen, denen

der Abolvirung der für sie vorgeschriebenen Specialstudien und Erlangung des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses (Diplomes) abhängig ist.

Das Sanitätspersonale ist in der Regel verpflichtet, Kranken auf ihr oder ihrer Angehörigen Ansuchen Beistand zu leisten, wofür sie eine ortsübliche Belohnung zu fordern berechtigt sind. Unter Umständen kann eine Sanitätsperson wegen Verweigerung ihres Beistandes zur Verantwortung gezogen beziehungsweise bestraft werden.⁴⁶⁹⁾ Zur leichteren Handhabung der Sanitätspolizei sind die Aerzte verpflichtet, alle vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten der politischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Für die Ausübung der Hebammenkunst wurde eine besondere Instruction erlassen, an welche die Hebammen sich streng zu halten verpflichtet sind.⁴⁷⁰⁾ Darnach unterstehen dieselben der politischen Behörde I. Instanz beziehungsweise dem Amtsarzte derselben. (In Städten mit eigenem Statute dem Stadt-Physikus.) Sie sind verpflichtet, wenn sie um Beistand angerufen werden, denselben ohne Rücksicht ob die Partei arm oder reich ist zu leisten. Ärztliche Ordinationen oder Verrichtungen, die nur dem Arzte zustehen, dürfen sie nicht vornehmen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet haben, behufs Eintragung in die Geburtsregister, rechtzeitig angezeigt werde. Bei der Geburt eines lebensschwachen Kindes christlicher Eltern sind sie verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen; auch können sie eine solche mit Zustimmung der Eltern respective der unehelichen Mutter vornehmen; doch müssen sie dieselbe dem zuständigen Seelsorger anzeigen. Die Schreibkundigen Hebammen erhalten von der politischen Behörde Geburtstabellen, welche sie in den einzelnen Rubriken entsprechend auszufüllen verpflichtet sind.

Apotheken.

§. 202.

Zum Sanitätspersonale werden auch die Apotheker gezählt, wiewohl sie eigentlich nur ein Sanitätsgewerbe ausüben und nie selbständig Kranken Hilfe leisten dürfen, abgesehen durch Darreichung solcher Heilmittel, die ohne ärztliche Verordnung verabreicht werden dürfen. In der Regel aber kommen die Apotheker nur als Gewerbetreibende in Betracht, welche auf Anordnung des ärztlichen Personals gegen Entgelt Heilmittel bereiten und verabfolgen. Zum Besitze einer Apotheke können nur österreichische Doctoren der Chemie oder (was die Regel bildet) Magister der Pharmacie zugelassen werden. Die Zahl der in einzelnen Städten oder Märkten zu betreibenden Apotheken ist eine begränzte; die politische Behörde bestimmt dieselbe — jedoch nicht ein für allemal, da sich mit dem Wachsen der Bevölkerung die Vermehrung der Zahl der bestehenden Apotheken empfehlen kann. In diesem Falle werden neue Apothekergewerbe (für neue Stadttheile)

aber all und jede Operation im Munde der Patienten untersagt ist. M. Erl. v. 25. Februar 1849 RGW. Nr. 141.

⁴⁶⁹⁾ Hftzld. 24. Jänner 1832 Z. 5981.

⁴⁷⁰⁾ MW. v. 4. Juni 1881 Nr. 54, womit eine revidirte Hebammeninstruction erlassen wird.

errichtet und an die der Behörde geeignetste scheinenden Personen vergeben.⁴⁷¹⁾ Bestehende Apotheken jedoch können von qualificirten Pharmaceuten erworben werden; auch übergehen Apotheken als Eigenthum an Erben oder Legatäre, in welchem Falle zum Betriebe des Apothekergewerbes ein qualificirter Pharmaceut bestellt werden muß.⁴⁷²⁾ Außer den Apothekern darf niemand, nicht einmal Aerzte in Orten wo im Umkreis einer Stunde Apotheken sich befinden, Heilmittel verfertigen und solche verkaufen — dabei ist allerdings der Begriff Heilmittel im engsten Sinne zu nehmen und darunter jene Stoffe und Präparate zu verstehen, die in der Pharmacopöe angeführt und taxirt sind.⁴⁷³⁾

Wo im Umkreis einer Stunde keine Apotheke sich befindet, dürfen Aerzte und Wundärzte Hausapotheken besitzen⁴⁷⁴⁾ und gleich den Apothekern nach Vorschrift der Pharmacopöe Medicamente bereiten und verkaufen.

Die neueste Ausgabe dieser österreichischen Pharmacopöe erschien im Jahre 1889 in der Staatsdruckerei in Wien unter dem Titel „Pharmacopoea austriaca. Editio septima.“ Die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889 verfügt, daß vom 1. Jänner 1890 an nach den Vorschriften dieser neuen Pharmacopöe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensiren ist.

Sämmtliche Apotheker haben sich mit einem Exemplar dieser neuen Ausgabe der Pharmacopöe zu versehen. Desgleichen muß in jeder Hausapothek eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmacopöe vorhanden sein. Alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen. Dem Texte der Pharmacopöe in lateinischer Sprache sind nachstehende Bestimmungen vorangestellt, an welche sich alle Apotheken und diejenigen Aerzte, welche Hausapotheken führen, halten müssen.

Die in die Pharmacopöe aufgenommenen Heilmittel müssen in der Apotheken in solcher Beschaffenheit vorrätzig gehalten und verabfolgt werden, daß sie den Vorschriften der Pharmacopöe vollkommen entsprechen.

⁴⁷¹⁾ Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke steht der Statthalterei im Wege der Concursauschreibung zu (Min.-Erl. 18. Juni 1858 Z. 14329). Die bezüglichen Anträge kann der Gemeindevorstand (Magistrat) im Wege der Bezirkshauptmannschaft stellen, welche letztere ihr Gutachten abgibt. Doch müssen alle örtlichen und Bevölkerungsverhältnisse untersucht und alle beteiligten Behörden (Sanitätspersonen) und Parteien (die nächstliegenden Apotheken) vernommen werden (Stfz. 25. Aug. 1834 Z. 22930). Die Ertheilung einer solchen Bewilligung liegt im freien Ermessen der Behörden (BGG. 13. Jänner 1879 Z. 57, Wolski Nr. 40). Vergl. auch M. Erl. 29. September 1882 Z. 14890 über die Modalitäten der Verleihung von Apotheken.

⁴⁷²⁾ Min.-Erl. v. 8. December 1889 RGW. Nr. 200 wurde eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung für Oesterreich erlassen.

⁴⁷³⁾ MW. vom 19. Juni 1855 RGW. Nr. 107. Was die Ausübung des Apothekergewerbes durch einen Stellvertreter anbelangt, so finden die §§. 55 und 56 der Gewerbeordnung Anwendung.

⁴⁷⁴⁾ BGG. 15. October 1880 Z. 1898, Budwinski Nr. 893 ist diese Stunde einer halben Meile gleichgesetzt; über Bemessung dieser Entfernung vergl. auch die weiteren BGG. Erkenntnisse Nr. 43 und 44 Wolski.

Für Landapotheken können die Landesbehörden Erleichterungen eintreten lassen.

Die Heilmittel müssen genau nach Vorschrift der Pharmacopöe hergestellt werden.

Die Pharmacopöe bezeichnet speciell durch Zusammenstellung in besondere Tabellen diejenigen Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes verabfolgt werden dürfen; bei anderen Heilmitteln muß die Verschreibung einer größeren Dosis vom Arzte besonders kenntlich gemacht werden (durch ein Ausrufungszeichen).

Gewisse besonders verzeichnete Heilmittel sind unter Sperre, andere wieder abgesondert von allen anderen aufzubewahren.

Auch sind die Apotheker verpflichtet, gewisse vorgeschriebene zur chirurgischen Hilfeleistung dienende Artikel immer vorrätzig zu halten.

Krankenanstalten.

§. 203.

Die öffentlichen Krankenanstalten in Oesterreich (Spitäler, Irren-, Gebär- und Findel-Anstalten) verdanken ihr Bestehen größtentheils Privatstiftungen und besitzen ihre eigenen Fonds, deren Verwaltung unter der Aufsicht des Staates (speciell der Landesauschüsse und Landtage) steht. Der Staat als solcher unterhält keine Krankenanstalten; im Staatsvoranschlag figurirt keine Ausgabe für dieselben.⁴⁷⁹⁾ Auch sind Krankenanstalten keine Reichsangelegenheit im Sinne der §§. 11 und 12 des Ges. vom 21. December 1867, gehören also nicht in den Wirkungskreis des österreichischen Reichsraths; wohl aber gehören dieselben auf Grund aller Landesordnungen in den Wirkungskreis der Landtage, sind also in der Regel Landes- beziehungsweise Bezirks- oder Gemeindeanstalten. Als solche sind sie in erster Linie zur Aufnahme von Angehörigen ihrer Länder (beziehungsweise ihrer Bezirke oder Gemeinden) verpflichtet; und so oft sie in Nothfällen Angehörige anderer Länder (Bezirke oder Gemeinden) aufnehmen, so haben sie ein Recht, wenn die Aufgenommenen selbst unbemittelt sind, von den Landesbehörden derselben den Kostenersatz für deren Pflege zu verlangen.

Uebrigens gilt als Regel, daß die öffentlichen Krankenhäuser verpflichtet sind, alle Kranken ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes und der Religion aufzunehmen; nur mit langwieriger und unheilbarer Krankheit Behafteten sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Da diese Anstalten nicht bloß zur Unterbringung armer Kranker bestimmt sind, sondern auch Kranker, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen sich zu Hause keine Pflege verschaffen können, nützen sollen, so geschieht die Aufnahme theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich (Erlaß des Staatsministeriums vom 16. September 1865).⁴⁷⁹⁾

Die innere Organisation dieser Krankenanstalten, die Art und Weise

⁴⁷⁹⁾ Der Staatsvoranschlag für 1889 enthält eine Post für Epidemien, aus der allerdings gegebenen Falles Nothspitäler, während einer Epidemie bestritten werden könnten.

⁴⁷⁹⁾ Obentraut, Sanitätsgesetze S. 548.

der Bedeckung der Kosten der in ihnen verpflegten, im Orte, wo sie sich befinden, nicht zuständigen Armen, und alle einschlägigen Verhältnisse werden theils durch die Anstaltsstatuten, theils durch die Landesgesetzgebung geregelt und sind in den Landesgesetzblättern enthalten.⁴⁷⁷⁾

Irrenanstalten.

Sowohl die innere Organisation wie die Bedingungen der Aufnahme, des Anhaltens und des Entlassens der Geisteskranken erheischt aus dem Grunde eine besondere gesetzliche Regelung und sorgfältige Aufsicht der Behörden, weil es sich hier einerseits um Personen handelt, die in den meisten Fällen keines eigenen Willens fähig sind, andererseits die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, daß willens- und zurechnungsfähige Personen mißbräuchlich oder irrtümlich als unzurechnungsfähig behandelt werden. Daher sind die Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in die einzelnen öffentlichen Irrenanstalten Gegenstand zahlreicher besonderer Landesgesetze und Verordnungen der Landesregierungen. Seitdem aber in der neuesten Zeit auch zahlreiche Irrenanstalten als Privatunternehmungen errichtet wurden, hat sich die Nothwendigkeit einer eingehenden gleichmäßigen gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse für alle österreichischen Länder um so dringender herausgestellt. Dieselbe wurde vollzogen mit der Min.-Verordn. vom 14. Mai 1874, welche auf Grund des obigen Gesetzes vom 30. April 1870 erlassen wurde. §. 204.

Zur Errichtung einer Privatirrenanstalt ist darnach die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich. Diese Bewilligung kann nur dann ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines geeigneten, in Oesterreich graduirten und in der Psychiatrie ausgebildeten Arztes von unbescholtenem Rufe gestellt wird (§§. 1—3). Der politischen Behörde müssen sowohl ein detaillirter Plan des Gebäudes und der Lage desselben und auch die nöthigen Auskünfte über die innere Hansordnung vorgelegt werden. Wenn die gepflogenen Erhebungen der politischen Behörde die Bewilligung als zulässig erscheinen lassen, so kann sie dieselbe ertheilen eventuell die Ertheilung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen.

Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt ist für die Beobachtung der bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und ist verpflichtet, den ihm von der Behörde zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen (§. 6). Auch ist er verpflichtet, jährliche Ausweise und Berichte über die Anstalt den Behörden vorzulegen.

Die Aufnahme in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Gemüths- oder Geisteskrankheit des Patienten

⁴⁷⁷⁾ Für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien gilt das Gesetz vom 25. December 1882 *GB.* Nr. 14 ex 1883; für Galizien die beiden Gesetze vom 12. December 1869 *GB.* Nr. 8 und 9 ex 1870; für Böhmen v. 5. März 1888 *GB.* Nr. 19. Nach den Min.-Erlassen v. 17. Juni 1869 und 11. März 1881 *J.* 14652 sind

bestätigt, erfolgen. Nur in dringenden Fällen kann der leitende Arzt auf eigene Verantwortung den Kranken provisorisch aufnehmen. Von jeder Aufnahme hat derselbe binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe I. Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, Meldung zu machen.⁴⁷⁸⁾

Diese Anzeige entfällt bei Kranken, die zweifellos noch unter väterlicher Gewalt stehen; doch ist die Anzeige zu erstatten, wenn ein solcher Kranker in der Anstalt das 24. Lebensjahr vollendet. Geheilte Personen sind sofort im Einvernehmen derjenigen, welche den Kranken der Anstalt übergeben haben, zu entlassen (§. 10). Wird von diesen Personen die Entlassung des Kranken verlangt, so dürfen dieselben, auch wenn sie nicht geheilt sind, in der Anstalt nicht zurückbehalten werden.

Doch darf ein gemeingefährlicher Kranker keinesfalls entlassen werden, ohne daß die politische Behörde davon früher in Kenntniß gesetzt wird, damit sie die geeigneten Verfügungen wegen der künftigen Unterbringung desselben treffe (§. 11).

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter übergeben werden (§§. 9—11).

Ebenso wie von den Aufnahmen sind auch von den Entlassungen der Kranken resp. Geheilten die betreffenden Behörden zu verständigen. Handelt es sich um unter Curatel stehende Personen, so ist das competente Gericht davon zu verständigen; dasselbe gilt in Fällen der Entweichung. Die staatlichen Sanitätsorgane haben die Privatirrenanstalten von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung zu inspiciern und darüber an die politische Behörde zu berichten. Die politische Behörde kann wegen eingerissener Mißbräuche oder obwaltender Uebelstände einer Privatirrenanstalt die Concession entziehen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige verfügen (§§. 12—20).

Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch deren Statuten geregelt, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen.

Die für die Privatanstalten vorgeschriebenen Anzeigen an die Gerichtsbehörden haben auch die öffentlichen Anstalten zu erstatten.

Was die nicht in Anstalten untergebrachten Geisteskranken betrifft, so haben die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe dieselben in

Kranke, die mit unheilbaren oder langwierigen Krankheiten behaftet sind, nicht in Spitälern zu halten, sondern der „Gemeindeverpflegung“ zu übergeben. Angehörige fremder Staaten, welche hilfsbedürftig und der Cur oder Verpflegung bedürftig sind, werden zumeist auf Grund bestehender internationaler Verträge in die öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen und verpflegt. Solche Verträge bestehen: mit den Staaten des Deutschen Reiches (Eisenacher Convention v. 11. Juli 1853), mit der Schweiz (Vertrag vom 7. December 1875). Vergl. Min.-Erl. vom 21. Jänner 1877 S. 185, womit eine „übersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siedeln fremden Staaten gegenüber maßgebend sind“ kundgemacht wird.

⁴⁷⁸⁾ Min.-Verordn. v. 4. Juli 1878 RGBl. Nr. 87.

Evidenz zu halten und deren Pflege zu überwachen. Ueber solche, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, haben die Gemeinden die vorgeschriebenen Anzeigen an die Gerichtshöfe zu machen.

Die politischen Behörden, insbesondere die Amtsärzte, haben in dieser Beziehung die Gemeinden zu überwachen; ihnen aber auch behufs Unterbringung solcher Kranken in Anstalten behülflich zu sein.

Ueber die Kosten der Verpflegung mittelloser Geisteskranker in öffentlichen Irrenanstalten bestimmt das Gesetz vom 17. Febr. 1864 RGW. Nr. 22, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt zu bestimmen, ob dem diese Kosten zahlenden Landesfonde diese Auslage von der Heimatgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen seien.

Gebär- und Findelanstalten.

Die ersten staatlichen Findelanstalten wurden in Oesterreich unter Kaiser Josef II. errichtet (Hofdecret vom 20. Juni und 8. September 1774). Sie dienten zur Unterbringung sowohl armer unehelicher Kinder wie der eigentlichen Findlinge — endlich auch armer ehelicher Kinder in besonders rücksichtswürdigen Fällen. Später wurden diese Findelanstalten zumeist mit Gebäranstalten vereinigt, mit dem Hofdecret vom 22. October 1818 B. 22879 alle solche im gesammten Umfange der Monarchie befindlichen Doppelanstalten zu Staatsanstalten erklärt und denselben, in soweit ihre eigenen (Stiftungs-)Fonds zu ihrer Erhaltung nicht ausreichten — staatliche Zuschüsse decretirt. Mit der constitutionellen Umgestaltung der Verwaltung in den 60er Jahren, insbesondere mit der Durchführung der Länderautonomie sind alle diese Anstalten zu Landesanstalten erklärt und ihre Erhaltung und Verwaltung den einzelnen Ländern überwiesen worden. Doch hat die Reichsgesetzgebung mit Gesetz vom 17. Februar 1864 RGW. Nr. 22 gewisse Grundsätze betreffend der Verpflegungsgebühren in öffentlichen Gebäranstalten aufgestellt — welche für die Landesfonde beziehungsweise für die Verwaltungen derselben (Landesausschüsse) verpflichtend sind. Hiernach sind die Verpflegungskosten für die in eine öffentliche Gebäranstalt unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige Person von den Landesfondem derjenigen Länder zu tragen beziehungsweise zu ersetzen, in welchen sich die Heimatgemeinde derselben befindet. Daher sind aber auch bei Aufnahme solcher Personen in öffentliche Gebäranstalten deren Heimatsrecht festzustellen und die erhobenen Daten dem Landesausschusse des betreffenden Landes mitzutheilen. Die Landesfonde dürfen aber den Ersatz der geleisteten Verpflegungskosten für Wöchnerinnen auf die Heimatgemeinden nicht überwälzen (was bezüglich der Geisteskranken allerdings durch Landesgesetzgebung bestimmt werden kann).

Ganz dieselben Grundsätze wie bezüglich der Verpflegungskosten für Wöchnerinnen sind mit Gesetz vom 29. Februar 1868 RGW. Nr. 15 bezüglich der Verpflegungskosten für in die Findelanstalten aufgenommenen Kinder aufgestellt worden; nur daß hier der Natur der Sache entsprechend der Ersatz der Verpflegungskosten in vierteljährigen Zeitabschnitten von dem hiezu

verpflichteten Landesfonde in Anspruch zu nehmen respective von letzterem zu leisten ist (§. 5). Die Pauschalgebühr für fremde Pfleglinge darf nicht höher als sie sich für die eigenen berechnet, bemessen werden. Den zum Kostenerlage verpflichteten Landesauschusse ist von der Aufnahme eines Pfleglings auf seine Rechnung binnen vier Wochen die Mittheilung zu machen und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in eigene Verpflegung zu übernehmen (§. 6).

Gesundheitspolizei.

§. 206. Während Abwehr und Bekämpfung aufgetretener Krankheiten mittelst des oben geschilderten Sanitätspersonales und der erwähnten Krankenanstalten besorgt wird: bleibt der Gesundheitspolizei die allerdings noch viel umfangreichere Aufgabe, das Auftreten von Krankheiten zu verhindern; den drohenden Krankheitsgefahren vorzubeugen. Es geschieht dieß durch eine große Anzahl von Maaßregeln und Vorkehrungen. Den ersten Platz unter diesen nimmt die Zwangsimpfung ein.

Die erste amtliche Empfehlung der Kuhpockenimpfung nach durchgeführten erfolgreichen Versuchen, erfolgte mit der Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 20. März 1802 (Pol. GS. Nr. 21). Mit dem Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1836 Z. 13192 wurde das Impfwesen bereits einheitlich organisiert und in den einzelnen Ländern unter die Oberleitung der Landesregierung gestellt. Dieses Decret enthält eine vollständige „Normal-Vorschrift über die Kuhpockenimpfung“ und eine Belehrung für die Aerzte, wie die Impfung vorzunehmen; von einem Impfzwang allerdings ist dasselbe weit entfernt; es beschränkt sich darauf, Mittel der Propaganda aufzuzählen, durch welche das Volk für die Kuhpockenimpfung gewonnen werden könnte. Seither ist allerdings die Kuhpockenimpfung allgemein verbreitet und wenn auch ein direkter Impfzwang in Oesterreich bis heutzutage nicht besteht, so übt doch eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen, welche behufs Erlangung gewisser staatlicher Begünstigungen (Stipendium, Stiftungsplätze etc.), die Impfung zur Bedingung machen, einen indirekten Zwang, die Impfung vorzunehmen.⁴⁷⁹⁾

Asanirungsrecht.

§. 207. Alle Krankheiten und Epidemien haben ihre Ursache in krankheits-erzeugenden Stoffen, die dem Menschen zugeführt werden können durch die eingeathmete Luft, die genossene Nahrung, das Trinkwasser oder endlich durch die Benützung der verschiedensten Gebrauchsgegenstände.

Die Sanitätspolizei hat also die Aufgabe, diese Elemente und Mittel des menschlichen Lebens in gutem, reinem von allen Krankheitsregnern freien Zustande zu erhalten. Die den Menschen umgebende Luft wird

⁴⁷⁹⁾ In Deutschland hat das Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 den directen Impfzwang eingeführt; Eltern (beziehungsweise alle ihre Stelle vertretenden) sind bei Strafe verpflichtet, ihre Kinder impfen zu lassen.

namentlich in Städten durch die große relative Bevölkerungsdichtigkeit und die dadurch herbeigeführte Ansammlung von allerhand Abfallstoffen und deren Ausdünstungen verdorben. Ein Theil der Maaßregeln, welche den Zweck haben diesen schädlichen, die städtische Luft verderbenden Einflüssen entgegenzuwirken, obliegt der Baupolizei. Denn diese hat es nicht nur mit der zweckmäßigen und sanitären Anlage der menschlichen Wohnungen zu thun, sondern auch mit der Anlage der Straßen und Canäle. Durch die Pflasterung und Reinhaltung der ersteren, durch die entsprechende Anlage der letzteren können alle Unrath- und Abfallstoffe gründlich beseitigt und die städtische Luft in gutem Zustande erhalten werden.⁴⁸⁰⁾

In öffentlichen Localen, namentlich in Schulen, wo häufige Ansammlungen von Menschen vorkommen, muß für genügende Lüfterneuerung, Ventilation, gesorgt werden.

⁴⁸⁰⁾ Auch giebt es in allen bedeutenden Städten und gut verwalteten Märkten besondere Gassenreinigungsordnungen. Aus der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787, deren Bestimmungen in die meisten solcher städtischen Reglements übergangen, die übrigens an und für sich noch Geltung hat, mögen hier folgende Stellen erwähnt werden:

1. Das Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten, die Ablegung des Unrathes, Kehrreites oder Mistes vor den Häusern auf die Gassen oder Plätze ist unterlagt, und ebenso verboten das Gehpflaster (Trottoir) in welcher Art immer zu verunreinigen. Jeder Hauseigentümer soll für die Beseitigung der längs seinem Hause stattfindenden Verunreinigungen jeden Morgen gehörig sorgen lassen. . . Die Gassen und Plätze sind täglich zu kehren und ist in großen Städten insbesondere auch für die gehörige Desinfection der Standplätze der Fuhrwerke zu sorgen. Das Schneewerfen von den Dächern ist ebenso verboten, wie die Schneeausfuhr aus den Hofräumen auf die Gasse. Der in den Hofräumen befindliche Schnee muß in Leitterwägen auf die zu dessen Abladung bestimmten Plätze geführt werden. Erscheint es unvermeidlich, den Schnee von den Dächern auf die Gasse herabzuwerfen, so muß dieß mit Vorsicht geschehen und muß der herabgeworfene Schnee von dem Hauseigentümer beseitigt werden.

2. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, bei einfallendem Thauwetter und weichendem Winter sich in Betreff des Aufeisens, d. i. Wegschaffung der auf den Gassen entstandenen Eisdecken jenen Anordnungen zu unterziehen, welche ihnen nach Befund der Umstände von dem Gemeindevorstande vorgegeschrieben werden.

3. Die Reinigung des Trottoirs und überhaupt der Gehwege an den Häusern der Stadt ist übrigens nicht nur im Winter und Herbst, sondern auch im Frühjahr und Sommer den Hausbesitzern zur strengsten Pflicht gemacht und es ist bei Vornahme dieser Reinigung in den heißen Tagen des Sommers vor den Häusern aufzuspritzen, um dadurch die Einwohner von dem unangenehmen, die Gesundheit benachtheiligenden Staube zu befreien.

4. Das Abfüttern der Pferde und überhaupt des Zugviehes auf den Gassen und Plätzen der Städte ist verboten.

Um Lande bedarf in der Regel die Beschaffenheit der Luft keiner menschlichen Nachhilfe: nur wo Sümpfe, Moräste, Moorgründe u. dergl. feuchte Strecken vorhanden sind, pflegen sich Krankheiten (Malaria u. dergl.) einzustellen. Landes- und auch Reichsgerichte ordnen für solche Gegenden die Trockenlegung an. Zu solchem Zwecke wurde mit Gef. v. 22. März im Jahre 1875 RG. Nr. 35 die Entfumpfung des Marentathales in Dalmatien auf Staatskosten angeordnet.

Baupolizei.

§. 208. Nicht aus Sanitätsmaahregeln, sondern aus feuerpolizeilichen Vorschriften entwickelten sich die modernen Bauordnungen. Die Ursache dieser Erscheinung ist klar. Für die gesundheitschädlichen Wirkungen des engen Zusammenwohnens hatten frühere Zeiten kein Verständniß: dagegen lehrten die von Zeit zu Zeit die Städte verheerenden Feuersbrünste die Gefahren des unabgetheilten und ununterbrochenen Zusammenhanges der Gebäude kennen. Man begann also zuerst mit feuerpolizeilichen Bauvorschriften, mit den sog. Feuerlöschordnungen;⁴⁸¹⁾ sodann wendeten sich die baupolizeilichen Vorschriften gegen die Gefahren, welche aus mangelhaft ausgeführtem Bauwerk oder aus der Baufälligkeit desselben entstehen konnten.⁴⁸²⁾ Erst in der neuesten Zeit beginnt das Baupolizeirecht die Gesichtspunkte der Hygiene neben die der Feuersicherheit und der „persönlichen Sicherheit“, d. h. der Sicherheit des Lebens zu stellen und bei der Anlage und dem Bau der Wohngebäude den Lehren der Hygiene Rechnung zu tragen. Und in dem Maße, wie sich letztere heutzutage rasch entwickelt, ist auch die baupolizeiliche Gesetzgebung gezwungen dieser Entwicklung zu folgen.⁴⁸³⁾

⁴⁸¹⁾ Die Grundlage aller späteren Feuerlöschordnungen bilden die beiden mit dem k. Patent v. 7. September 1782 erlassenen, die eine für die Landstädte und Märkte, die andere für das offene Land und Niederösterreich; diese Feuerlöschordnungen wurden in den einzelnen Ländern publicirt und in Wirksamkeit gesetzt. Abgedruckt sind dieselben bei Mayrhofer II 768 ff.

⁴⁸²⁾ Koch Stubenrauch (1851) hebt diesen Gesichtspunkt als für die Baupolizei vorwiegend maahgebend hervor. „Die Vorschriften der Baupolizei beziehen sich, meint er, auf die Abwendung der Gefahren, welche theils bei der Ausführung neuer Bauwerke, theils durch die unterlassene Sicherung alter baufälliger Gebäude der persönlichen Sicherheit und dem Eigenthume der Staatsbürger drohen“ (Verwaltungsgefeßkunde 1. Aufl. I 414).

⁴⁸³⁾ Die ersten allgemeinen Vorschriften über Bauführungen erfolgten mittelst Hofdecreten. So verlangt das Hfd. 9. März 1787 von jedem Bauführer die Vorlage eines Planes, den die Behörde vor Ertheilung der Bewilligung zu prüfen und über den sie die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen hat, letzteres zu dem Zwecke, „um nicht etwas zu sanctioniren, was gegen Privatrechte verstoßen würde“ (Hfd. 28. October 1819 Z. 34120). In letzterem Hfd. wird bereits erklärt, daß die Baubewilligungen „ex ratione publica eingeführt wurden“ und zwar nicht nur aus Rücksichten auf Feuersgefahr und Einsturz, sondern auch auf „öffentliche Bequemlichkeit durch Erweiterung der Passage oder der öffentlichen Verschönerung“. Diese letzteren Rücksichten traten immer bewußter in den Vordergrund und erforderten neue Bestimmungen, welche in den letzten 40er und den 50er Jahren in den durch die Statthaltereien für die einzelnen Länder und deren Hauptstädte erlassenen Bauordnungen getroffen wurden. Namentlich in den 50er Jahren wurden solche Bauordnungen kundgemacht für Lemberg 1855, Krakau 1850, Triest 1854, Steiermark 1857 u. s. w. In denselben traten die Rücksichten auf die Gesundheit bereits an erste Stelle, so z. B. in der steirischen Bauordnung, deren §. 1 den „großen Einfluß des Bauzustandes auf die Gesundheit, die Gesittung, das Eigenthum und die Sicherheit der Staatsbürger“ hervorhebt und §. 3 vorschreibt, daß „alle Bauherstellungen dem Gesundheitswohle, der Eigenthums- und sonstigen Sicherheit, dem öffentlichen Anstande, der Bequemlichkeit, dem guten Geschmade und dem Rechte der Anrainer“ entsprechen müssen. Als Baubehörden fungirten daqumal ausschließlich Regierungsbehörden und zwar in erster Instanz das Bezirksamt, an welches die Gesuche um Baubewilligung zu richten

Parallel mit dieser Entwicklung der Bauordnungen läuft eine andere, deren Richtung deutlich erkennbar, deren Abschluß jedoch bei weitem noch nicht erreicht wurde. Es ist das die Entwicklung der Einschränkung der freien Verfügbarkeit über den Baugrund und das Bauobject im Interesse der Gesamtheit, oder mit anderen Worten, die Entwicklung des Eingriffsrechts der Gesamtheit durch das Organ der Behörde in die Sphäre des Privateigenthums am Baugrund und Bauobject. Die älteren Bauordnungen üben diesen Eingriff nur zum Zwecke der Verhütung der Feuergefährdung oder unmittelbar drohender Einsturzgefahr. Im übrigen aber dulden sie die Ausnützung des Privateigenthums zum Nachtheil der Gesamtheit durch Verengerung der Straßen, Behinderung des Verkehrs, dichteste und unverhältnismäßige Verbauung und damit Beraubung des Lichts und der Luft der Gesamtheit.

Erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts beginnt man in den größeren Städten dieser mißbräuchlichen Ausnützung des Privateigenthums passiven Widerstand entgegenzusetzen, indem man die Ertheilung von Bewilligungen

waren und welches darüber die comissionelle Prüfung und den Localaugenschein unter Zuziehung des Gemeindevorstandes und der Anrainer vorzunehmen hatte. In den Kreisstädten bildete das Kreisamt die erste Instanz. Gegen Entscheidungen des Bezirksamtes ging die Berufung an das Kreisamt in zweiter und an die politische Landesstelle in 3. Instanz, gegen die Entscheidungen der Kreisbehörde in erster Instanz ging die Berufung an die Landesstelle und an das Ministerium (S. 168 feirische B. D. 1857). Eine neue Periode der Baugesetzgebung beginnt mit der Activirung der verfassungsmäßigen Landtage in den 60er Jahren. Man sah es nicht ungern, wenn sich die Landtage mit Landesangelegenheiten, die keine Gelegenheit zum Politisiren gaben, befaßten und dabei ihres autonomen Wirkungskreises sich voll und ganz erfreuen konnten. Zur Bethätigung desselben eignete sich ganz besonders die den Landtagen ganz überlassene Gesetzgebung in Bauangelegenheiten. Gleichzeitig überging auch die Kompetenz zur Verwaltung der Bauangelegenheiten in erster Instanz an die autonomen Gemeindevorstände (auf Grund der neuen Gemeindeordnungen). So entstehen denn in den 60er Jahren eine Reihe von Landes-Baugesetzen, welche Bauordnungen sowohl für das flache Land wie für die Landeshauptstädte enthalten (Zunsbruck 1864, Böhmen 1864, Kärnten 1866, Oesterreich u. d. Enns 1866, Graz 1867, Schlesien 1867, Wien 1868, Czernowitz 1869, Mähren und Brünn 1869 u. s. w.). Diese Bauordnungen der 60er Jahre tragen bereits den damals in vielen Städten in Angriff genommenen Stadterweiterungen Rechnung durch Bestimmungen über zu verbauende Baugründe, deren Parzellirung und Regulirung, wobei bereits neben den hygienischen Anforderungen (Anlage breiter Straßen, Canalisirungen u. dergl.) auch dem Rechte der Gesamtheit gegenüber dem engherzigen Privatrechtsstandpunkt der Eigenthümer Rechnung getragen wird. Letzteres allerdings in noch sehr schüchternen und ängstlicher Weise. Der Gesetzgeber ist noch weit davon entfernt, dem „unverletzlichen“ Privateigenthume im Namen der Gesamtheit direct an den Leib zu gehen, doch wagt er es schon zu Gunsten der Affanirung der Städte, seine Bewilligung an gewisse, vom Eigenthümer dem Gemeinwohl zu bringende Opfer als Bedingung zu knüpfen. Dabei ist für diese Bauordnungen die strenge Aufrechterhaltung der soeben erst erworbenen Autonomie der Gemeinden in Bauangelegenheiten charakteristisch. Dem Princip der Gemeindeautonomie zu Liebe unterbleibt auf Grund jener Bauordnungen der 60er Jahre manche Maßregel, welche für das Gemeinwohl von Nutzen wäre. Erst in den neuen Bauordnungen der 80er Jahre (s. folgenden Paragraph) beginnt man die öffentlichen Interessen vor den privaten mit größerer Entschiedenheit den ihnen gebührenden Vorrang einzuräumen.

sowohl zum Bau wie zu Baugrundparcellirungen an die Bedingungen der Einhaltung von Regulirungsbauktlinien, von Bauvorschriften zum Zwecke der Verschönerung, Affanirung und Verkehrserleichterung knüpft und mittelst dieses passiven Widerstandes den Kampf mit dem Eigennuz des Einzelnen und der rücksichtslosen Ausnützung des Privateigenthums aufnimmt.

Auf diesem Standpunkt stehen gegenwärtig die österreichischen Bauordnungen, von denen die vorgeschrittensten die für Niederösterreich⁴⁸⁴⁾, Wien,⁴⁸⁵⁾ für Böhmen⁴⁸⁶⁾ und Prag⁴⁸⁷⁾ und Graz⁴⁸⁸⁾ sind.

Vor dem activen Eingriff jedoch im Interesse der Gesamtheit in die Sphäre des Privateigenthums, wenn dasselbe auf seine „Unverletzlichkeit“ pochend den allgemeinen Interessen einen ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzt: scheut bis heutzutage der Gesetzgeber noch in übertriebener Aengstlichkeit zurück. Einem solchen activen Eingriff steht zum großen Nachtheil der Entwicklung der Städte der §. 365 abGB. entgegen und der Umstand, daß die Baugesetzgebung im Wirkungskreise der Landtage liegt, welche nicht die Competenz haben, Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu ändern, setzt den Landesbaugesetzen eine für sie unüberschreitbare Gränze.⁴⁸⁹⁾

⁴⁸⁴⁾ Ges. v. 17. Jänner 1883 GB. Nr. 36.

⁴⁸⁵⁾ Ges. v. 17. Jänner 1883 GB. Nr. 35.

⁴⁸⁶⁾ Ges. v. 8. Jänner 1889 GB. Nr. 5.

⁴⁸⁷⁾ Ges. v. 10. April 1886 GB. Nr. 10.

⁴⁸⁸⁾ Ges. v. 7. September 1881.

⁴⁸⁹⁾ Daher bestimmt die Bauordnung für Graz 1881, §. 11, daß „über die Frage, ob und inwiefern aus Anlaß von Straßenregulirungen oder Eröffnungen, oder für Anlage von Plätzen eine zwangsweise Enteignung von Privateigenthum stattzufinden habe, die k. k. steiermärkische Statthalterei, nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze mit Vorbehalt des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern entscheidet“. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Landesbauordnung für das Königreich Böhmen von 1886: „Stellt sich in einer Stadt im Interesse des unbehinderten Verkehrs oder der Feuericherheit, oder im sanitären Interesse die Eröffnung einer neuen Gasse oder Straße im Gemeindebereiche als dringend notwendig heraus, so sind die Realitätenbesitzer, durch deren Grund diese Straße oder Gasse geführt werden soll, verpflichtet, die hiezu erforderlichen Parzellen sammt den etwa bestehenden Gebäuden der Gemeinde gegen volle Schadloshaltung abzutreten. Auch zu der notwendigen Erweiterung oder Regulirung bestehender Gassen oder Straßen sind die Realitätenbesitzer die hiezu erforderlichen Parzellen gegen angemessene Schadloshaltung an die Gemeinde abzutreten verpflichtet, wenn es sich hiebei nicht um Beseitigung von Gebäuden handelt“ (§. 25). Läßt sich über den Entgelt (Schadloshaltung) kein gütliches Uebereinkommen erzielen, „so entscheidet die politische Landesbehörde . . . ob und inwiefern eine Enteignung des Privateigenthums oder Gassengrundes stattzufinden habe“. Aber auch nach einem solchen, auf Enteignung lautenden Erkenntniß der politischen Behörde hat die Höhe des Entgeltes eine gerichtliche Schätzung zu ermitteln (§. 26).

Es überlassen daher die Landesbauordnungen, wie nicht anders möglich, die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Enteignung der politischen Behörde; nun muß aber diese Behörde sich immerhalb der Gränzen der bestehenden Gesetze halten, d. i. des §. 365 abGB. Daß aber dieser Paragraph mit seiner Enteignungsgestattung, „wenn es das allgemeine Beste erheischt“ und obendrein der Paragraph des StGB. vom 21. December 1867 („das Eigenthum ist unverletzlich“ u.) der politischen Behörde sehr enge Gränzen zieht, geht am klarsten daraus hervor, daß es notwendig war, behufs Vornahme von Enteignungen zum Zwecke

Sie können es nicht verhindern, daß z. B. der rücksichtslose Eigennutz eines BaugrundsSpeculanten die Entwicklung, Verkehrserleichterung oder Affianirung einer Stadt durch Jahrzehnte aufhält. Hier helfend eingzugreifen, bleibt der Reichsgesetzgebung der Zukunft vorbehalten, und zwar durch Erlassung eines ähnlichen Gesetzes zum Zwecke der Städteregulirung wie das Gesetz vom 18. Februar 1878 zum Zwecke der Herstellung von Eisenbahnen.

Denn es ist in der That schwer einzusehen, warum die Begünstigung der zwangsweisen Enteignung, welche im Interesse der Gesamtheit bei Eisenbahnbauten und anderen öffentlichen Unternehmungen (Straßenbau, Wasserbau zc.) in Anwendung kommt, nicht auch den Städten im Interesse ihre Entwicklung zu Gute kommen sollte und warum die Städte vor die traurige Alternative gestellt sein sollten, entweder in dem Fortgang ihrer Entwicklung und ihrer Verkehrsverhältnisse auf Schritt und Tritt von egoistischen Privatinteressen sich hemmen und aufhalten zu lassen, oder ihre Bevölkerungen zu Gunsten von, übertriebene Forderungen stellenden Speculanten in Contribution zu setzen. Heute, wo der moderne Staat auf so vielen Gebieten bereits im Interesse der Gesamtheit private Monopole aufhebt und das Privateigenthum beschränkt, wird es bereits als Anachronismus empfunden, daß die Fortentwicklung einer rationellen Baugesetzgebung durch den §. 365 abGB. behindert ist. Doch bedeuten die neuesten Bauordnungen, deren Bestimmungen wir nun betrachten wollen, gegenüber denen der 50er bis 70er Jahre bereits einen großen Fortschritt.

Die Landesbaugesetze.

Der größte Fortschritt dieser Bauordnungen aus den 80er Jahren §. 209. (Graz, Niederösterreich, Wien, Böhmen, Prag) in Vergleich mit den nächst älteren aus den 60er und 70er Jahren liegt darin, daß während in den älteren meist nur von der Nothwendigkeit einer Baubewilligung für das zu bauende Object ohne Rücksicht auf Lagerpläne die Rede war: die neueren vor allem erst die „Ermittelung der Baulinie und des Niveau's“ der Umgebung vorschreiben (§. 1 Niederösterreich). Es ist also gegenwärtig immer eine Art Vorverfahren und Vorbewilligung nöthig, welche die Feststellung der Baulinien und des Niveau's der gesammten Umgebung zum Gegenstande hat (Wien, Prag), allenfalls auch die Grundparzellirung, wobei

der Herstellung einer Eisenbahn ein besonderes Reichsgesetz zu erlassen (vom 18. Februar 1878 RGBl. Nr. 30); nun existirt aber kein ähnliches Gesetz für Zwecke von Städteregulirungen und die landesgesetzliche Uebertragung der Entscheidung an die politische Behörde kann den Mangel eines solchen Reichsgesetzes keineswegs ersetzen. Und somit dürften denn auch solche zwangsweise Enteignungen zu Städteregulirungszwecken wohl nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen, obschon bereits im Jahre 1877 ein Plenarbeschluß des VGH., die Beurtheilung der Frage, ob und inwieferne aus Anlaß einer Regulirung eine zwangsweise Enteignung von Privateigenthum stattzufinden habe, als von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig erklärte (Wolfski Nr. 110).

auch auf künftige Straßenzüge Rücksicht genommen werden muß.⁴⁹⁰⁾ Erst auf Grundlage eines solchen Vorverfahrens und der dabei festgestellten Regulierungslinien und Niveauverhältnisse: kann der Bauwerber um die Bewilligung zum Baue des beabsichtigten Objectes einschreiten, wozu er die vorgeschriebenen Pläne vorlegen muß. Uebrigens sind Bewilligungen nicht nur zu Neu-, sondern auch zu Zu- und Umbauten erforderlich. Die Pläne müssen von hiezu autorisirten Baumeistern verfaßt und unterfertigt werden, so wie denn auch jeder Bau von solchen autorisirten Baumeistern geführt werden muß.

Mit Zugrundelegung dieser Pläne wird von der Behörde ein Localaugenschein vorgenommen, zu welchem sowohl die Verfasser der Pläne, der Bauwerber, die Anrainer und sonstige Interessenten beigezogen werden müssen. Die Baubewilligung ertheilt die Baubehörde, also gegenwärtig die Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindevorsteher, und in Städten mit eigenen Statuten der Magistrat⁴⁹¹⁾; allfällige Einwendungen privatrecht-

⁴⁹⁰⁾ Während früher das zu bauende Object den Hauptgegenstand des Verfahrens bildete und nur nebenbei auch die Gränz- und Nachbarverhältnisse in Betracht kamen: tritt in den neueren Bauordnungen immer mehr das Stadtgebiet, der betreffende Stadtheil, die ganze Ortschaft und deren künftige Gestaltung in den Vordergrund. Daher steht an der Spitze der böhmischen Bauordnung von 1889 die Bestimmung, daß „Städte, Märkte und geschlossene Ortschaften sich im Besitze von Lagerplänen“ befinden sollen, welche alle bestehenden Straßen, Gassen, Plätze und Wege enthalten sollen und in welche auch alle für die nächste Zeit beabsichtigten Regulirungen einzuzichnen sind, wobei, sowie bei allen weiteren Regulirungen, auf die sanitären Bedürfnisse, sodann auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rücksicht zu nehmen ist. Das einzelne Bauobject aber muß sich in den Rahmen dieses Ganzen einfügen: während früher das Ganze der Willfür und den Launen der Eigenthümer sich fügen mußte. (Nur die mit Gubernialerlaß vom 16. Februar 1844 erlassene Bauordnung für die Umgebung von Innsbruck enthält die Bestimmung, daß vor Genehmigung des Abtheilungsplanes der Consens für einzelne Bauten nicht ertheilt werden kann.) In größeren Städten sind jetzt zumeist schon Zukunftspläne vorhanden (und wo solche noch nicht vorhanden sind, müssen sie angefertigt werden) und diese Zukunftspläne entscheiden in erster Linie über die Bewilligung des einzelnen Bauobjectes, über dessen Lage und Gestalt. Allerdings ist dieser Zwang den die Gesamtheit heute auf den Einzelnen übt, insoferne noch ein sehr mittelbarer, als es in der Willfür des Einzelnen steht, durch Unterlassung des Baues, durch Passivität die Durchführung aller Pläne der Gesamtheit zu sistiren. Will er aber bauen, dann muß er sich in all und jedem dem Regulierungsplane und den Bestimmungen der Bauordnung, bezüglich der Breite der Straßen und Gassen, bezüglich der für die ganze Umgebung festgestellten Niveauverhältnisse u. s. w. fügen. Uebrigens ist bei der in Folge des Zwanges der Einhaltung und Herstellung der Regulierungslinie sich ergebenden wechselseitigen Grundabtretungen an dem Princip der Vergütung festgehalten, so daß sowohl die Gesamtheit dem Einzelnen, wie letzterer dem ersteren für die zu erwerbende Grundparzelle eine entsprechende Vergütung leistet. Nur da, wo größere Grundcomplexe in eine Anzahl von Bauparzellen getheilt werden sollen, sind die aus dem Regulierungsplane sich ergebenden Straßengründe von dem „Abtheilungsverber“ unentgeltlich der Gesamtheit zu überlassen (§§. 14 u. 15 der niederösterreich. Bauordnung).

⁴⁹¹⁾ Öffentliche Bauten unterliegen überall der Bewilligung der politischen Landesbehörde, die sich bezüglich der Baulinie und des Niveaus mit der Gemeinde-Baubehörde in's Einvernehmen setzt. Bei Privatbauten bildet der Ge-

licher Natur werden auf den Rechtsweg verwiesen.⁴⁹²⁾ Von den bewilligten Plänen darf unter keinem Umstande abgewichen werden.⁴⁹³⁾

Bei der Ausführung des Baues sind die Vorschriften der Bauordnungen über Dicke der Mauern, Beschaffenheit des Baumaterials streng zu beobachten;⁴⁹⁴⁾ verantwortlich für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Bauführer. Die neubollendeten oder wesentlich umgestalteten Gebäude dürfen nicht ohne specielle Bewilligung der Baubehörde der Benützung übergeben werden. Diese „Bewohnungs- und Benützungsbewilligung“ kann erst dann ertheilt werden, wenn die Behörde bei dem vorzunehmenden Localaugenschein sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß das Gebäude planmäßig ausgeführt, trocken und nicht gesundheitsgefährlich ist.

Erleichterungen und Erschwerungen der Baubedingungen.

Die meisten für ein ganzes Land erlassenen Bauordnungen enthalten §. 210. in besonderen Abschnitten Bestimmungen über Erleichterungen der Bedingungen für den Bau von Wohnhäusern am Lande.⁴⁹⁵⁾ Nach der nieder-

meineuvorsteher die erste Instanz in Bauangelegenheiten; doch kann von der Entscheidung des Gemeindevorstehers immer noch an den Gemeindeausschuß Berufung eingelegt werden, beziehungsweise vom Magistrat an den Gemeinderath; gegen eine Entscheidung des Gemeindeausschusses oder Gemeinderathes kann eine Beschwerde beim Landesauschuß angebracht werden. Andererseits kann gegen Verfügungen sowohl des Gemeindevorstehers wie auch des Gemeindeausschusses (Gemeinderathes), wodurch die Vorschriften der Bauordnung verletzt werden, die Berufung an die politische Behörde erster Instanz und so fort bis zur dritten Instanz (Ministerium des Innern) ergriffen werden. Uebrigens steht den politischen Behörden das Aufsichtsrecht über die von den Gemeinden besorgte Baupolizei im Sinne der Gemeindeordnungen zu.

⁴⁹²⁾ §. 150 B. D. für Steiermark 1857; sodann alle Landesbauordnungen der 60er und 70er Jahre, ferner §. 4 B. D. für Graz 1881; §. 11 der Bauordnung für Wien 1883; §. 25 B. D. für Niederösterreich; §. 37 B. D. für Böhmen 1886; §. 35 B. D. für Prag 1886.

⁴⁹³⁾ §. 28 Wien, §. 31 Niederösterreich, §. 42 Böhmen, §. 39 Prag, §. 150 Steiermark.

⁴⁹⁴⁾ Die einzelnen Bauordnungen enthalten specielle Vorschriften für die einzelnen Gebäudebestandtheile, namentlich bei Wohngebäuden (in den Abschnitten „Vorschriften in Bezug auf die Ausführung des Baues“). So z. B. müssen die Ziegel von einer bestimmten Länge, Breite und Dicke sein; die Dächer und Stiegen von bestimmter Construction und feuerficher hergestellt; Thürme müssen mit Abgabeltern versehen sein. Lichtböfe, Thüren und Fenster dürfen nicht unter dem bestimmten Minimalmaß ausgeführt werden; Erdgeschosse und Souterrainwohnungen müssen so angelegt sein, daß sie vor Feuchtigkeit geschützt sind; die Dachrinnen müssen von bestimmter Beschaffenheit sein und auch ein bestimmtes Maß haben u. s. w.

⁴⁹⁵⁾ Die mit Statthaltereierlaß v. 9. Februar 1857 kundgemachte Bauordnung für Steiermark enthält in ihrer I. Abtheilung die Bauvorschriften für Städte und Märkte, in ihrer II. Abtheilung die für das „flache Land“, welche eine Reihe von „Mäßigungen und Beschränkungen“ der ersteren enthalten. Während z. B. in den Städten und Märkten hölzerner Gebäude absolut nicht mehr gestattet werden sollen, können solche auf dem flachen Lande „ausnahmsweise“ allerdings gestattet werden. Die neue österreichische Bauordnung bestimmt, daß „diejenigen Gemeinden, welche a) wegen zerstreuter Lage der Häuser, b) wegen der entfernten Lage von

österreichischen Bauordnung 1883 können solche Erleichterungen in Anspruch genommen werden für ganze Gemeinden, für bestimmte Theile derselben oder für einzelne Bauten von Fall zu Fall. Diese Erleichterungen können sich auf die Einhaltung der Baulinie und des Niveaus, auf die Erfordernisse zum Ansuchen um die Baubewilligung, auf die Beschaffenheit des Materials, Stärke der Mauern, das Maas der Wohnräume und Hausbestandtheile u. s. w. beziehen.⁴⁹⁶⁾

Andererseits hat die Nähe einer Eisenbahn eine bedeutende Erschwerung der gesetzlichen Baubedingungen zur Folge. Es müssen nämlich alle in dem „Feuerrayon“ der Bahn (innerhalb 30 Klafter von der Bahnkrone) gelegenen Gebäude und zwar gleichviel ob Wohn- oder Wirthschaftsgebäude, mit feuer sichereren Dächern versehen werden; ferner dürfen Gebäude, welche näher als 10 Klafter an der Bahn liegen, auf der derselben zugekehrten Seite keinerlei Ausgänge haben. Diese und ähnliche Bestimmungen sind theils in besonderen Verordnungen der Statthaltereien, theils in den bezüglichen Eisenbahngesetzen und Reglements enthalten.⁴⁹⁷⁾

Da die Bauordnungen nur die Wohngebäude (die für das Land erlassenen daneben noch die Wirthschaftsgebäude) im Auge haben, so stellte sich in neuerer Zeit die Nothwendigkeit heraus, noch besondere Baubestimmungen für Industriegebäude⁴⁹⁸⁾, endlich auch für Schauspielhäuser zu erlassen. Die besonderen Bestimmungen für Industriebauten sind schon in den Bauordnungen der 60er Jahre in besonderen Abschnitten enthalten. (Da die steirische B. O. von 1857 keine bezüglichen Bestimmungen enthielt, so wurde unterm 12. März 1866 ein eigenes Landesgesetz für Steiermark über industrielle Bauten erlassen.) Dabei werden solche Industriebauten unterschieden, die sich in isolirter Lage befinden, von solchen, bei denen dieß nicht der Fall ist.⁴⁹⁹⁾ Für erstere werden gewisse Erleichterungen statuiert, so z. B. bleibt bei diesen die Construction und das Baumaterial der Wahl

Hauptverkehrsadern, c) wegen sonstiger in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründeter Momente“ Erleichterungen in Anspruch nehmen und daß denselben solche gewährt werden können (§. 91. B. O. Niederösterreich. 1883). Vergl. auch Abschn. V der böhm. B. O. 1886.

⁴⁹⁶⁾ Auch die Bauordnung für Wien 1883 enthält Bestimmungen über den Bau von Wohnhäusern „unter erleichternden Bedingungen“ auf „solchen Grundstücken, welche die Baubehörde hiezu für geeignet erkennt“ (§. 82). Doch dürfen solche Wohnhäuser unter keinen Umständen höher als zweiföckig sein (§. 84).

⁴⁹⁷⁾ Min.-Erl. v. 21. Mai 1854 Z. 10930 ordnet das bei Bewilligung solcher Bauten einzuhaltende Verfahren. Die bezüglichen Baubestimmungen waren schon in dem H. B. v. 28. December 1843 Z. 40110 R. G. E. 1844 enthalten und sind seitdem mehrfach publicirt worden.

⁴⁹⁸⁾ B. O. für Czernowitz 1869 Abschn. IV, B. O. für Kärnten 1866 Abschn. III; Niederösterreich 1883 Abschn. VII. Für Steiermark wurde in Betreff industrieller Bauten ein eigenes Landesgesetz unterm 12. März 1866 erlassen, worin den Industriebauten in isolirter Lage weitgehende Begünstigungen zugestanden sind. — Der Abschn. III der Bauordnung für Vorarlberg v. 27. Februar 1874 enthält ähnliche Begünstigungen der Industriebauten in isolirter Lage.

⁴⁹⁹⁾ Als isolirte Lage wird übereinstimmend eine solche betrachtet, wo das Bauobject nach allen Seiten hin mindestens 30 Klafter von anderen Gebäuden entfernt ist.

des Bauführers überlassen. Bei allen Industriegebäuden aber ist vornehmlich auf die Sicherheit der in denselben arbeitenden Personen, insbesondere für den Fall einer Feuersbrunst Rücksicht zu nehmen, daher über die Anlage und Beschaffenheit der Treppen, Rauchfänge, Dampfessel specielle Bestimmungen gegeben sind. Doch sind auch bei nichtisolirten Industriebauten im Vergleich mit Wohngebäuden „jene Abweichungen von den allgemeinen Bauvorschriften zuzulassen, ohne welche der ordentliche Gewerbsbetrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre“. ⁵⁰⁰⁾ Dagegen sind in neueren Gesetzen, z. B. der böhmischen Bauordnung von 1886, für Industriebauten eine Reihe specieller, die Gesundheit und das Leben der Arbeiter schützenden Bestimmungen aufgenommen. ⁵⁰¹⁾

Für öffentliche Gebäude, die für große Ansammlungen von Menschen bestimmt sind, wie für Turnhallen, Bazare, Ausstellungsgebäude, Magazine werden einerseits gewisse nach Lage, Beschaffenheit und Bestimmung derselben mögliche Erleichterungen gestattet, andererseits gelten für solche Gebäude, mit Rücksicht darauf, daß „bei Feuersgefahr eine schnelle Selbstrettung möglich sei“ (§. 121 böhm. B. O. 1886), besondere streng zu handhabende Baubestimmungen. Letzteres ist insbesondere für Schauspielhäuser der Fall, für welche seit der Ringtheaterkatastrophe in Wien ganz specielle Gesetze und Anordnungen erlassen wurden, so das Gesetz vom 15. December 1882 für Niederösterreich über Bau und Anlage von Theatern und das Gesetz vom 27. März 1887 über Bauanlage bei neuen Theatern für Böhmen. ⁵⁰²⁾ Nach diesen Gesetzen dürfen Theater nur derart erbaut werden, daß sie nach allen Seiten frei stehen (mindestens 15 Meter von anderen Gebäuden entfernt). Außer den Vorschriften über Feuericherheit des ganzen Gebäudes enthalten dieselben auch die Bestimmung, daß die Bühne vom Zuschauerhaus möglichst (mittels Mauern) abgeschlossen und außer durch die Proscentiumsöffnung nur noch durch einen gewölbten, mit einer eisernen Thüre versehenen Gang im Parterre in Verbindung sein darf. Die weiteren Vorschriften beziehen sich auf die möglichste Feuericherheit der Bühnenräume und -Vorrichtungen.

⁵⁰⁰⁾ B. O. Kärnthen 1866 § 72.

⁵⁰¹⁾ Diese dem neuesten Standpunkt der Arbeiterschutzesgesetzgebung entsprechenden verschärften Bestimmungen über Industriebauten beziehen sich auf Möglichkeit der Reinhaltung, Ventilation der Arbeitsräume, auf Beschaffung guten Trinkwassers u. s. w.

⁵⁰²⁾ Ergänzt werden die Bestimmungen dieser Theaterbauordnungen durch Polizeiverordnungen, wie z. B. die Verordnung des Statthalters von Niederösterreich v. 1. Juli 1882 G. u. B. Nr. 54, betreffend die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in Theatergebäuden, sowie über innere Einrichtung und den Betrieb der Theater. Mit dieser Verordnung wurden zugleich ständige Theatercommissionen bestellt, eine Local- und eine Landescommission, von denen die erste periodische Theatervisitationen vorzunehmen hat, die letztere als Beirath der Statthalterei in Theaterbauangelegenheiten fungirt.

Friedhöfe.

§. 211. Aus der Sorge für Reinhaltung der Luft sind im vorigen Jahrhundert die ersten Verbote hervorgegangen, Friedhöfe innerhalb der bewohnten Orte zu unterhalten, und die Anordnungen, dieselben außerhalb der Peripherie der Städte und Ortschaften zu verlegen.⁵⁰³⁾ Aus demselben Grunde und weil das Begraben der Leichen, wenn es auch die Luft weniger inficirt, doch dem Grundwasser desto schädlicher wird, hat man in der Neuzeit im Auslande zum Verbrennen der Leichname seine Zuflucht genommen. Diese Procebur ist in Oesterreich dormalen noch nicht gestattet, da derselben noch religions- und criminal-politische Bedenken entgegenstehen: doch steht es jedermann frei, den Leichnam seines Angehörigen behufs Verbrennung in's Ausland zu schaffen. Sowohl zu diesem Zwecke, wie überhaupt zum Zwecke jedes Leichentransportes, muß die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt und müssen die Vorschriften über Leichentransport beobachtet werden.⁵⁰⁴⁾ — Uebrigens geht jeder Beerdigung die vorgeschriebene Todtenbeschau voraus, die entweder eine blos politische, oder bei plötzlichen und bedenklichen oder verdächtigen Todesarten eine gerichtliche ist.

Nahrungsmittelpolizei.

§. 212. Alle zum Verkauf auf Marktplätze oder in den Handel gebrachten Nahrungsmittel müssen unverfälscht, in reinem, beziehungsweise in freischem Zustande sein, andernfalls dieselben von der die Markt- und Ortspolizei ausübenden Behörde confiscirt und die Schuldigen bestraft werden. Das Gebäck muß gut ausgebacken und nach Vorschrift hergestellt sein; Milch und Butter dürfen nicht gefälscht; Eßwaaren (und Kinderspielzeug) dürfen nicht mit gesundheits-schädlichen Farben gefärbt sein; unreifes Obst darf

⁵⁰³⁾ Hfd. 23. August u. 13. September 1784 enthält außer der obigen Anordnung auch Vorschriften über Anlage der Friedhöfe, Wahl des für dieselben geeigneten Terrains und Umfriedung derselben. Dieses Hfd. Kaiser Josef's II. enthält auch jenen wahrhaft philosophischen Satz, den die Menge (auch die gebildete) noch heutzutage nicht begreifen will, daß bei der Beerdigung „kein anderes Absehen sein kann, als die Verweisung sobald als möglich zu befördern . . .“ Kaiser Josef II. zog aus dieser ganz richtigen Prämisse die Consequenz, die Leichen nicht in Todtentruhen, sondern in leinernen Säden zu begraben. Dieß konnte er allerdings nicht durchsetzen. Daß aber Kaiser Josef II., auf obige Prämisse gestützt, heutzutage ein entschiedener Vertheidiger der Leichenverbrennung wäre, ist klar.

⁵⁰⁴⁾ Dieselben sind enthalten in der M. v. 3. Mai 1874 RGV. Nr. 56: zu Leichentransporten und Exhumirungen ist jedesmal die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz erforderlich; wenn gegen die Vornahme dieser Acte in den speciellen Fällen „rückichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen“ Bedenken obwalten, so ist die angeforderte Bewilligung nicht zu erteilen. Jede erteilte Bewilligung ist an die Bedingung der Beobachtung der genau anzugebenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu knüpfen, deren Durchführung durch ein Sanitätsorgan zu überwachen ist. Für die Verjüngung und Verpackung der Leichen enthält die Min.-Vdg. die detaillirten Vorschriften (§. 4). Für jede zu transportirende Leiche wird ein behördlicher Paß (Leichenpaß) ausgefertigt; ohne solchen darf keine Leiche außerhalb des Sterbeortes transportirt werden.

nicht zu Markte gebracht werden; von Schwämmen dürfen nur die mit dem Regierungs-Circular vom 17. Juli 1838 erlaubten zum Verkaufe kommen; Getreide darf nicht mit Mutterkorn, Hafer nicht mit Ohm gemengt sein. Die behördliche Fleischschau (geregelt durch Landesgesetze und Verordnungen) soll dem Verkaufe und Genuße von gesundheitsschädlichem Fleisch vorbeugen.⁵⁰⁵⁾

Alle und jedes Trinkwasser, insbesondere das Brunnenwasser, steht unter dem Schutze des Strafgesetzes (§. 398); jede gesundheitsschädliche Verunreinigung desselben wird bestraft. Die Brunnen dürfen nicht zu nahe den Senkgruben sich befinden (Bauordnungen). In Großstädten muß für Wasserleitungen gesorgt werden, die gesundes Trinkwasser liefern.

Hier, wie überhaupt auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei kann die Autonomie der Gemeinde nicht bis zur Vernachlässigung sanitärer Vorkehrungen und Maafregeln sich ausdehnen: die Regierung hat das Recht, die Vornahme der nöthigen sanitären Anlagen zu verlangen und nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde durchzuführen. Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Trinkgefäße, Geschirre, dürfen nicht mit gesundheitsschädlichen Ingredienzien verfezt sein. Da sowohl die Art und Beschaffenheit jener Gebrauchsgegenstände, wie die Form der Verfezung (Vermengung, Bemalung u. dgl.) eine vielfache sein kann: so läßt sich diese Seite der Gesundheitspolizei weder in ein Verbot zusammenfassen, noch auch bei der nie stille stehenden Entwicklung der Industrie durch eine Reihe von Bestimmungen erschöpfen. Vielmehr haben die Sanitätsbehörden die Aufgabe, unablässig die Entwicklung der Industrie zu verfolgen, ihre Erzeugnisse genau zu prüfen und jede sanitätswidrige Manipulation, sowie all und jede gesundheitsschädlichen Artikel, die zu menschlichem Gebrauche bestimmt sind, zu verbieten. Es gehören hieher die Verbote des unverzinnnten Kupfergeschirrs; der mit arsenik- oder anderen gifthaltigen Stoffen gefärbten Textilwaaren, Tapeten, Papiere, Spielzeuge u. s. w. Endlich ist es Sache der Sanitätsbehörden, in erster Reihe des obersten Sanitätsrathes, die massenhaften, immerfort neuen in den Verkehr gesetzten Geheimmittel zu prüfen und die schädlichen zu verbieten.⁵⁰⁶⁾

⁵⁰⁵⁾ Für Niederösterreich ist die amtliche Fleischschau geregelt durch die Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni 1870 Z. 8315, welche die in dieser Beziehung mustergiltigen Bestimmungen enthält (s. Dentraut S. 128).

⁵⁰⁶⁾ Die älteren bis 1880 erlassenen, auf die gehörige Beschaffenheit der Lebensmittel und auf die Beseitigung aller gesundheitsschädlichen Kaufs- und Verbrauchsgegenstände bezüglichen Vorschriften sind abgedruckt bei Dentraut: Sanitätsgesetze, Wien, Manz 1881. In kürzerem Auszuge bei Mayrhofer II 380 ff. Im österreichischen Reichsrathe wurden wiederholt und auch neuestens (November 1890) Anträge wegen Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes und Regelung des Geheimmittelverkaufes gestellt. Die gesetzgeberrische Erledigung dieser Angelegenheit ist bevorstehend. Geheimmittel könnten um so leichter auf Grund der bereits bestehenden Gesetze verboten werden, als das Anpreisen und Verkaufen derselben nichts anderes ist als Curpuscherei, die vermittelst der Zeitungsinserate und der Apotheken (oder auch verschiedener Handelsgewerbe) geübt wird. Die Staatsverwaltung beobachtet aber auf diesem Gebiete bisher eine sehr milde Praxis und

Organisation der Sanitätsbehörden.

§. 213.

Die obigen Ausführungen geben wohl einen Begriff von dem großen Umfang der Aufgaben der Sanitätsverwaltung. Dieselbe war seit dem Jahre 1850 zumeist den politischen Behörden unter Mithilfe von Bezirksärzten (bei den Bezirkshauptmannschaften), von Kreis-Medicinalrätthen (bei den Kreispräsidien) überlassen. Den Statthaltern waren ständige Medicinal-Commissionen beigegeben; endlich bestand eine solche auch beim Ministerium des Innern, sowie ein eigener Sanitätsreferent (Min. Bdg. v. 10. October 1850 Nr. 376).

Die gegenwärtige mit Gesetz vom 30. April 1870 ins Leben gerufene Organisation des Sanitätsdienstes stellt an die Spitze desselben den beim Ministerium des Innern functionirenden obersten Sanitätsrath mit einem Arzt als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten. Dieser oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Länder. Derselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammen zu stellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden (§. 16).

Als Landes-sanitätsbehörde ist am Sitze jeder politischen Landesbehörde (Statthaltereien, Landesregierungen) und derselben untergeordnet ein Landes-sanitätsrath eingesetzt mit einem Landes-sanitätsreferenten und dem nöthigen Hilfspersonale.

Der Landes-sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Materiale zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landes-sanitätsberichte zusammenzufassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maaßnahmen zu stellen.

Die Sitzungsprotokolle desselben sind ebenfalls (in der amtlichen Zeitung) zu publiciren, wenn keine besonderen Rücksichten entgegenstehen.

gestattet den Verkauf aller unschuldigen Geheimmittel — wiewohl ein solcher Verkauf sich zumeist als Ausbeutung der Unwissenheit darstellt. Nur solche Geheimmittel, die sich als direct schädlich erweisen, werden von Zeit zu Zeit verboten und vom Handel ausgeschlossen.

Als unterste Sanitätsorgane functioniren bei den Bezirkshauptmannschaften und denselben untergeordnet die Bezirksärzte und in Städten mit eigenen Statuten die Stadtphhysic.

Der Bezirksarzt wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes und die allseitige Beobachtung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften; er hat bei der unmittelbaren Beforgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar bei der Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemieen und in Ermangelung eines Thierarztes auch bei Epizootieen Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen. Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem, so oft dieß erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen.

Was endlich die Gemeinden anbelangt, so theilt ihnen das Gesetz vom Jahre 1870 einen doppelten sanitätspolizeilichen Wirkungskreis zu, einen eigenen und einen übertragenen.

Der selbständige Wirkungskreis umfaßt insbesondere: a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers; b) die Fürsorge bei Erkrankungen sowie bei plötzlichen Lebensgefahren; c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Freen und Kretilis, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen; d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze; e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe; f) die Errichtung und Instandhaltung der Nasplätze.

Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde: a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung; b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbniße; c) die Todtenbeschau; d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Kugenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung; e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebärkanstalten; f) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben (§§. 3—5).

X. Buch.

Armenrecht.

§. 214.

Öeffentliche Armenversorgung war nie Gegenstand unmittelbarer Staatsthätigkeit; sie war von jeher Sache religiöser Gemeinschaften und der Kirche.⁵⁰⁷⁾ Seit dem 15. Jahrhundert finden wir in deutschen Städten auch communale Armenpflege, so z. B. in Frankfurt a. M. schon 1437; diese städtische Armenpflege erstreckte sich meist nur auf verarmte Bürger. Als die Reformation die Aufhebung der Klöster mit sich brachte, mußte die Pflicht zur Armenpflege auf die Gemeinden übergehen. Folge davon war schon damals eine Beschränkung der Freizügigkeit und Erschwerungen sowohl des Niederlassungsrechtes wie auch der Ehefreiheit, weil die Gemeinden sich vorsorglich vor möglichen künftigen Lasten der Armenpflege zu schützen suchten. Diese Vorsichtsmaßregeln der Gemeinden förderten aber nur die Vagabondage, das Landstreicherthum der Heimatlosen und uneheliche Geburten, was alles so sehr im 17. und 18. Jahrhunderte überhand nahm, daß die Regierungen einerseits zu strengen Repressivmaßregeln (Bettelverbote u. s. w.) ihre Zuflucht nehmen mußten, andererseits aber die Gemeinden immer strenger zur Erfüllung ihrer Pflicht der Versorgung ihrer Armen anhielten.⁵⁰⁸⁾ Unter solchen Umständen war es natürlich, daß man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch den Ursachen der Armuth nachspürte und dieselben unter anderem auch in dem Arbeitsmangel erblickte, und daher auf den Gedanken verfiel, daß es die Pflicht des Staates sei, den Armen Arbeit zu verschaffen.⁵⁰⁹⁾ Eine solche Pflicht kann vom Staate allerdings

⁵⁰⁷⁾ Doch kommen schon sehr früh Beispiele vor, daß der Staat die Kirche an ihre Pflicht, die Armen zu unterstützen mahnt. So z. B. erläßt Karl der Große an Kirchen und Klöster den Befehl, den Zehnten zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden und auf Beneficialgütern Armenanstalten zu gründen. Ähnliche Befehle erließ Karl der Große übrigens auch an die Grundherren.

⁵⁰⁸⁾ Den erschrecklich um sich greifenden Pauperismus in Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schildert sehr anschaulich Taine (*Origines de la Revolution* B. I.), indem er denselben als die wichtigste Ursache der französischen Revolution hinstellt.

⁵⁰⁹⁾ Turgot scheint der erste gewesen zu sein, der das Recht zu arbeiten (*le droit de travailler*) als ein unveräußerliches Recht jedes Menschen erklärte —, daraus entstand dann das hie und da von extremen Parteien, namentlich in Frankreich, geforderte „Recht auf Arbeit“ (*droit au travail*). Ein solches Recht wurde allerdings nie direct vom Gesetzgeber anerkannt; doch haben, sowohl ein

nicht anerkannt werden, doch ist der Gedanke, den durch Arbeitsmangel Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen, wie wir das sehen werden, in die neueren Armen- und Arbeiter-Gesetze vielfach eingeflossen.

Die Pfarrarmeninstitute.

Zufolge staatlicher Anregungen und Anordnungen entstanden schon im 18. Jahrhundert auch in Oesterreich in einzelnen Gemeinden Armenhäuser (Grundspitäler und Bürgerspitäler) und Versorgungshäuser (Siechenasyle). Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann der Staat es als seine Aufgabe anzusehen, die Gemeinden zur Armenversorgung systematisch anzuweisen und anzuhalten, endlich ihre dießbezügliche Thätigkeit zu beaufsichtigen und zu kontrolliren. Im Jahre 1754 bestimmen kaiserliche Resolutionen (v. 16. März), daß die Gemeinden verpflichtet seien, für ihre verarmten Mitglieder Sorge zu tragen.⁵¹⁰⁾

Mit Hofdecret vom 9. November 1782 wurde zuerst in Böhmen ein Armeninstitut eingeführt (Graf Buquoi), welches mit Hof-Entschliesung vom 2. Juni 1783 zur allgemeinen Nachahmung empfohlen wurde; dasselbe bezweckte unter Beseitigung des Bettelns und Handalmosens⁵¹¹⁾ eine geregelte Armenunterstützung. Die Ausbreitung und Förderung desselben

Decret der Assemblée constituante vom 16. December 1790, wie auch das preussische Landrecht (1791) den Schein der Existenz eines solchen Rechtes geweckt. Jenes Decret enthielt den Passus: „Le travail est le seul secours qu'un gouvernement sage puisse offrir à ceux que leur âge ou leurs infirmités n'empêchent pas de s'y livrer.“ In demselben Gesetze bestimmte das preussische Landrecht (Theil II, Titel 19, §. 1. u. 2). „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können; denjenigen, denen es an Arbeit mangelt, solche zuzuweisen.“ Daraus hin glaubte sogar Fürst Bismarck von einem durch die preussische Gesetzgebung anerkannten „Recht auf Arbeit“ sprechen zu dürfen, was unrichtig ist. Ein solches Recht ist weder je von einem Gesetzgeber anerkannt worden und könnte es auch nicht sein, weil kein Staat die Möglichkeit hätte, die diesem Rechte correspondirende Verpflichtung auf sich zu nehmen. Nur vorübergehend in Revolutionszeiten sind solche Versuche mit der Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit“ gemacht worden (Frankreich 1848, Nationalwerkstätten), aber jedesmal mit schlimmstem Erfolg. Vergl. auch Münsterberg, Art. Armenverwaltung bei Stengel Verwaltungslexicon I 85; meine Verwaltungslehre §§. 187—189.

⁵¹⁰⁾ Exzerpte: Ueber d. Heimatsrecht in Z. f. B. I. Nr. 1. Inama-Sternegg: Deffentliches und Privatpflege daselbst 1886 Nr. 39.

⁵¹¹⁾ Die Repressivmaßregeln gegen unbefugten Bettel und Vagabondage sind immer Sache des Staates. Im äußersten Falle, wenn polizeiliche Strafen erfolglos sind und der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, greift der Staat zur Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. In Oesterreich wurde die Errichtung derselben mit Gef. v. 24. Mai 1885 RGW. Nr. 90 vorgeesehen. Die Vor- und Regelung der Verhältnisse solcher Anstalten ist den Ländern überlassen. Die Aufnahme in solche Anstalten findet jedoch ohne Rücksicht auf die Landesangehörigkeit statt; wenn auch jedes Land die Kosten des Unterhaltes seiner Angehörigen in Anstalten anderer Länder trägt. Das Gesetz vom gleichen Datum RGW. Nr. 89 bestimmt, wer als Landstreicher zu bestrafen, eventuell in einer Zwangsarbeitsanstalt anzuhalten ist. Vergl. auch die Min.-Ver. v. 26. Juli 1885 behufs Durchführung der Bestimmungen des ersten der obigen Gesetze.

empfehlen eine Anzahl Verordnungen.⁵¹²⁾ Diese Armeninstitute waren auf den Pfarrsprengeln aufgebaut; Pfarrer waren Vorsteher derselben; neben den Pfarrern gab es gewählte Armenväter; die Gemeindevertretungen wirkten mit. Die Fonds der Armeninstitute wurden gebildet aus freiwilligen Gaben, die durch Sammlungen von Haus zu Haus, auch in Kirchen mit dem Klingbeutel aufgebracht wurden; auch wurden denselben gewisse Erbschaftsgebühren, Straf gelder u. s. w. zugewiesen. Die Bethheilung erfolgt auf Grundlage der protokol larisch aufgenommenen Armenbeschreibung; neben zeitlicher Aushilfe gab es bleibende Unterstützungen (F rü n d e n).

Die Gemeindearmenpflege.

§. 216.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 bestimmte, daß jeder Gemein de angehörige und jeder Gemein debürger nach Maaßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit auf Versorgung in seiner Gemeinde Anspruch habe (§. 22); Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich wäre, sollten derjenigen Gemeinde zur Last fallen, in der sie sich zuletzt aufgehalten haben (§. 18.) Die Handhabung der Armenpolizei, namentlich die Hintanhaltung des Bettelns und die Ausweisung fremder Bettler, wurde als Aufgabe der Gemeindevorstände erklärt.

Das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 zählt zu den Agenden, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehören (Art. V, 8), „das Armenwesen und die Sorge für die Gemein dewohlthätigkeitsanstalten“ auf. Im Sinne dieser Bestimmung widmet das Reichsgesetz vom 3. December 1863 über die Heimatsverhältnisse (Heimatsgesetz) den IV. Abschnitt der „der Gemeinde obliegenden Armenversorgung“ (§§. 22—31). In Ausführung der in obigen zwei Reichsgesetzen enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen haben die in den Jahren 1863—1866 zu Stande gekommenen Landes-Gemein deordnungen das Armenwesen in den einzelnen Ländern geregelt. Uebereinstimmend wird in diesen Gemein deordnungen die Armenversorgung der „besonderen Aufmerksamkeit“ des Gemein deaus schusses empfohlen. Derselbe hat, „wenn die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde hiezu nicht ausreichen, den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen“ (§. 38 der böhm. u. dalm., §. 36 der niederöftr. Gem.-Ordn.; in anderen Gem.-Ordn. ist es §. 35, 36, 33 oder 32). Die unmittelbare „Versorgung“ des Armenwesens „nach den bestehenden Einrichtungen“ wird in allen diesen Landes-Gemein deordnungen dem Gemein devorsteher zugewiesen. — Die Heimatsgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Armenunterstützungspflicht im Verwaltungswege verhalten werden. In solchem Falle bestimmen auch die politischen Behörden die Art und Weise und die Höhe der zu gewährenden Armenunterstützung.⁵¹³⁾

⁵¹²⁾ Es sind das die Verordnungen vom 1/2. 1784, Hfd. 10/5. 1784, 18/5. 1785, 18/11. 1786, 26/6. 1787 und 19/5. 1788.

⁵¹³⁾ Alter: Judicaturbuch Nr. 627 und 628.

Eine Folge dieser Ueberweisung der Armenversorgung und -Pfleger an die Gemeinden war die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute. Dieselbe wurde im Wege der Landesgesetzgebung in den Jahren 1868—1877 vollzogen. Das Vermögen der Pfarrarmeninstitute wurde den Ortsgemeinden zur Verwaltung übergeben; doch muß diese Verwaltung abge sondert von derjenigen des übrigen Gemeindevermögens geführt werden, was auch in der abge sonderten Berechnung desselben Ausdruck zu finden hat. Alle früher den Pfarrarmeninstituten gesetzlich gebührenden Zuflüsse fließen jetzt in die Gemeindepflichtensonde. Nur die im Gotteshause einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft gesammelten oder sonst in Empfang genommenen Almosen bleiben den Organen dieser Kirche oder Religionsgenossenschaft zur Verwendung überlassen.

Armenversorgung.

Da jeder Staatsgenosse irgend einer Gemeinde im Staate angehören muß,⁵¹⁴ und jede Gemeinde verpflichtet ist ihre mittellosen Angehörigen zu unterstützen,⁵¹⁵ so hat in Oesterreich jeder inländische Arme gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung seitens seiner Heimatgemeinde.

Da jedoch die Armen und Hilfsbedürftigen nicht immer ihren Aufenthaltsort in ihrer Heimatgemeinde haben und der Staat eine allgemeine Pflicht der Menschlichkeit anerkennt, Mittellosen zu Hilfe zu kommen: so werden die Gemeinden, in denen sich mittellose Angehörige anderer Gemeinden aufhalten, verpflichtet, dieselben in Fällen dringender Noth, unter Regreß an die betreffenden Heimatgemeinden, zu unterstützen.⁵¹⁶

Handelt es sich um arme Kranke, so ist die auswärtige Gemeinde verpflichtet, dieselben „so lange zu versorgen, bis sie ohne Nothheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können“ (§. 29). Behufs Sicherstellung des Ersatzanspruches an die Heimatgemeinde ist derselben jedoch in diesem Falle „unverzügliche Anzeige zu machen“ (§. 30). Aus allen obigen Verpflichtungen der Gemeinden, ihre Armen zu versorgen, erwächst jedoch für diese letzteren kein derartiger Anspruch, daß sie denselben im Rechtswege gegen die Gemeinde geltend machen könnten. „Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimat-

⁵¹⁴ „Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.“ §. 2 des Reichs-Gemeindegesetzes v. 5. März 1862 und des Heimatgesetzes v. 3. December 1863 RGW. Nr. 105.

⁵¹⁵ „Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten (d. i. der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten) und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung erleichtert wird.“ §. 22 ob. Gesetzes.

⁵¹⁶ „Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von den nach Eivilrechte, oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.“ (§. 28.)

recht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen“ (§. 44). Es kann also ein solcher Anspruch nur im ordentlichen Instanzenzuge der politischen Behörden geltend gemacht werden und könnte schließlich vor dem Verwaltungsgerichtshofe zum Austrage kommen.

In Ansehung der Pflicht der Armenversorgung sind den Gemeinden die ausgeschiedenen Gutsgebiete gleichgestellt; sie haben für ihre Armen so zu sorgen, als ob sie selbständige Gemeinden wären (§. 47).

Da der Staat die Last der Armenversorgung auf die Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Bezirke und Länder) abwälzt und die Bestimmungen über Art und Weise, wie diese zu geschehen hat, der Landesgesetzgebung überläßt, so enthält er sich auch jeder weiteren gesetzgeberischen Ingerenz auf die meritorische Regelung dieser Angelegenheit. Daher herrscht auf diesem Gebiete große Mannigfaltigkeit in den einzelnen Ländern wie auch in den einzelnen größeren Städten, und ist auch ein bedeutender Theil der bezüglichlichen Praxis gewohnheitsrechtlich erwachsen und ausgebildet.⁵¹⁷⁾

Diese Mannigfaltigkeit rührt auch daher, weil die bestehende Armenversorgung überall an überkommene und erhaltene territorial und local sehr verschiedengeartete Wohlthätigkeitsanstalten und auch an verschiedene Versorgungssysteme anknüpfte.⁵¹⁸⁾ So ist z. B. in den Landgemeinden der österreichischen Alpenländer das Einlegesystem von jeher herrschend, wonach mittellose, arbeitsunfähige Personen der Reihe nach einzelnen Gemeindegeworbenen in Kost und Verpflegung gegeben werden. Dieses System wurde von einigen Landesgesetzgebungen, wie z. B. in Steiermark und Salzburg acceptirt und codificatorisch ausgebildet, während es in anderen Ländern, wie z. B. Böhmen, Galizien ganz unbekannt ist. Im allgemeinen jedoch stimmen die auf Grundlage des gleichen Reichs-Gemeindegesetzes von 1862 und des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, ferner die in den Hauptzügen gleichartigen Landes-Gemeindegesetze aus den 60er Jahren erlassenen Landesarmengesetze⁵¹⁹⁾ in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten überein.

⁵¹⁷⁾ Die neueste und verhältnißmäßig vollständigste Darstellung der in den österreichischen Städten geübten Armenpflege liefert Ernst Rischler: Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Wien 1890 (S. U. aus der statistischen Monatschrift.)

⁵¹⁸⁾ Die Armenpflege ist entweder eine geschlossene oder offene. Erstere wird geübt in Anstalten (Armenhäuser, Versorgungshäuser, Siechenhäuser, Asyle u. i. w.), letztere durch Verabreichung von Unterstützungen in Geld oder Naturalien (Holz, Kohle, Speise, Kleidung). Doch giebt es auch manche Zwischenformen, wie z. B. von bestehenden Anstalten ertheilte Geldpründen an „Erternisten“ oder umgekehrt wieder Gewährung von Obdach (Quartier) ohne Kost und ohne Geldunterstützung. In größeren Städten findet man häufig alle diese Formen der Unterstützung neben einander. Neben diesen drei materiell verschiedenen Arten der Armenpflege wird dieselbe formell auch darnach unterschieden, ob sie eine confessionelle (kirchliche), eine communale oder eine Vereinsarmenpflege ist. Und auch in dieser Beziehung finden wir in Städten alle diese drei Formen neben einander und obendrein auch noch eine staatliche (von den politischen Behörden dargereichte Unterstützungen).

⁵¹⁹⁾ Die Armenversorgungen regeln folgende Landesgesetze: Niederösterreich

Was zuvörderst die Unterstützungspflicht anbelangt, so trifft dieselbe je nachdem der Hilfsbedürftige in der Gemeinde zuständig, daselbst fremd doch einer anderen Gemeinde des Landes oder des Staates zugehörig oder endlich ein Ausländer ist: entweder die Gemeinde selbst oder die entfernte Heimatzgemeinde, oder endlich das Land, beziehungsweise den Staat.

Doch muß zwischen der Pflicht der Darreichung einer vorübergehenden Hilfe und dauernden Unterstützung mit Bezug auf diese Zuständigkeitsverhältnisse unterschieden werden: zu ersterer ist jede Gemeinde „im Falle augenblicklichen Bedürfnisses“ auch „auswärtigen Armen“ gegenüber verpflichtet, allerdings gegen späteren Ersatz seitens der verpflichteten Gemeinde.⁵²⁰⁾ Dagegen ist zu dauernder Unterstützung jede Heimatzgemeinde nur ihren Heimatzangehörigen gegenüber verpflichtet.⁵²¹⁾ Gilt aber diese dauernde Unterstützung solchen Armen, welche mit „ansteckenden, ekelhaften oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind und deren Unterbringung im Orte unthunlich oder geradezu sanitätswidrig wäre, ferner Wahnsinnigen und Blödsinnigen, die gemeingefährlich sind“: so sind die Gemeinden verpflichtet, dieselben in die entsprechenden Landes-sanitätsanstalten (Siechenhäuser, Irrenanstalten) abzugeben und für deren Verpflegung in denselben aufzukommen.⁵²²⁾

Abgesehen von den durch die Zuständigkeitsverhältnisse bedingten Verschiedenheiten der Unterstützungspflicht werden solche auch durch die Umstände bedingt, ob die Armuth eine „gänzliche oder theilweise“, eine „dauernde oder vorübergehende“, ob die Armen Kinder, Erwachsene oder Greise, ob sie krank oder gesund, ob sie arbeitsfähig, arbeitsunfähig⁵²³⁾ oder arbeitslos, ob sie alleinstehend, Vater oder Mutter unverzogter Kinder, oder endlich Angehörige wohlhabender Verwandten sind. Diese verschiedenen Umstände modificiren entsprechend die Unterstützungspflicht der Gemeinden, indem sie theils das höchste gesetzliche Maaß der dauernden Armenversorgung herabmindern, oder daselbe nur auf kurze Zeit beschränken, oder die Art und Weise derselben bestimmen. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf Armenunterstützung; denselben darf höchstens in Fällen der Noth und Mittellosigkeit (wegen Arbeitsmangels) eine momentane unentbehrliche Hilfe geleistet werden (§. 14 Steiermark).

Das erwähnte höchste gesetzliche Maaß der dauernden Armenversorgung ist nämlich überall die Darreichung des „nothwendigen Unterhalts“, welchen Begriff das Landesgesetz für Steiermark z. B. als die „Verabreichung der zur Erhaltung des Lebens unentbehrlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung und im Falle der Erkrankung ärztlicher Hilfe, Heilmittel und Pflege“ er-

21/2. 1870, Oberösterreich 20/12. 1869, Salzburg 30/12. 1874, Kärnten 12/2. 1870, Schlesien 10/10. 1869, Böhmen 3/12. 1868, Steiermark 12/3. 1873, Vorarlberg 30/6. 1875, Dalmatien 26/2. 1876.

⁵²⁰⁾ §§. 18—20 Steiermark, §§. 51 u. 52 Salzburg, §. 6 Böhmen.

⁵²¹⁾ §. 1 Steiermark, §. 3 Böhmen.

⁵²²⁾ §. 15 Steiermark, §. 12 Böhmen.

⁵²³⁾ Die Erwerbsfähigkeit beginnt in der Regel mit dem vollendeten 14. und endet mit dem vollendeten 65. Lebensjahre (§. 6 Salzburg).

klärt. Auf dieses höchste Maaß der Versorgung hat nur der arbeitsunfähige (erwerbsunfähige) Arme Anspruch.⁵²⁴⁾ Der arbeitsfähige Arme kann nur eine vorübergehende Hilfe bis zur Erlangung einer entgeltlichen Arbeit, eines Dienstes oder einer sonst ihm den Unterhalt sichernden Beschäftigung beanspruchen. Ist aber der arbeitsfähige Arme arbeitscheu und seine Armuth nur die Folge seiner Arbeitsunlust: dann ist die Armenbehörde berechtigt, denselben in ein Zwangsarbeitshaus abzugeben — wo solche Anstalten bestehen. In der Regel können Gemeinden solche Anstalten nicht erhalten und kommen dieselben nur als Landesanstalten vor: in solchen Fällen ist das Land verpflichtet, den Gemeinden durch Aufnahme der hiezu sich eignenden arbeitscheuen Personen in dieselben unter die Arme zu greifen.

Handelt es sich aber um einen kranken Armen, dem die dauernde Armenversorgung nicht gebührt, so hat die zeitweise (vorübergehende) Unterstützung sich auch auf „Wartung und Pflege“ (nöthigenfalls in öffentlichen Anstalten oder bei Privaten) zu erstrecken.⁵²⁵⁾

Die Art und Weise der Unterstützung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art und Weise derselben nicht verlangen. Als Regel stellen die Landesgesetze die Naturalversorgung auf („... die Verabreichung derjenigen Gegenstände, welche den Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen“, §. 10 Steiermark). In einigen Alpenländern kann die gesetzliche Armenpflege auf die Weise geübt werden, daß die Armen in bestimmter Reihenfolge „an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner übertragen“ wird (Einlegesystem). In diesem Falle sind die Gemeindeglieder, welche die Reihe der Verköstigung eines Armen (des Einlegers) trifft, denselben „eine entsprechende Kost und ein gegen die Unbilden der Witterung geschütztes Lager zu geben schuldig“ (§. 13 Steiermark, §. 42 Salzburg). Doch darf diese Art der Armenpflege auf Kinder bis zur vollendeten Schulpflicht gar nicht, bei erwachsenen nur dann angewendet werden, wenn dieselben körperlich hiefür geeignet sind, d. h. nicht mit ansteckenden oder ekerregenden Krankheiten behaftet oder sonst gemeingefährlich sind. Von der Pflicht der Aufnahme eines Einlegers kann sich der betreffende Gemeindeglied durch Entrichtung der hiefür voraus bestimmten Verpflegungsgebühr befreien. Dagegen sind Einleger verpflichtet, ihren Pflegern „leichtere, ihren Kräften angemessene Arbeiten zu leisten“. Zu solchen Arbeiten sind übrigens alle diejenigen den Organen der Armenpflege gegenüber verpflichtet, welche auf andere Weise öffentliche Armenpflege genießen.⁵²⁶⁾

Alle Armengesetze verpflichten die Gemeinden nur zur Unterstützung

⁵²⁴⁾ Das Salzburger Armengesetz bestimmt als Maaß der ganzen Versorgung: Wohnung sammt Bett und Beheizung; Leibbekleidung und Wäsche; Naturalkost oder Geldbeihilfung; im Erkrankungsfall Verpflegung, ärztliche Hilfe und Beistellung der Heilmittel (§. 27). Die Armenversorgung der Kinder begreift in sich auch ihre Erziehung („daß sie erzogen und erwerbsfähig gemacht werden“, §. 11 Böhmen, §. 26 Salzburg).

⁵²⁵⁾ §. 15 Steiermark.

⁵²⁶⁾ §. 4 Steiermark, §. 38 Salzburg.

solcher Armen, zu deren Unterstützung nicht dritte Personen (physische oder juristische) verpflichtet sind.⁵²⁷⁾ Hat eine Gemeinde solchen Armen eine Unterstützung gewährt, so hat sie das Recht, von dieser dritten Person den Ersatz zu fordern. Nur darf da, wo augenblickliche Hilfe nöthig ist, dieselbe unter Verweisung an dritte Verpflichtete nicht abgelehnt werden.⁵²⁸⁾

Aber auch zwischen die verschiedenen Selbstverwaltungskörper (Gemeinde, Bezirk, Concurrenzbezirk und Land) wird die Last der Armenunterstützung derart vertheilt, daß die die Kräfte eines untergeordneten Selbstverwaltungskörpers übersteigende oder aus Rechts- und Billigkeitsgründen denselben nicht aufzubürende Armenlast von dem nächst höheren oder von dem Lande zu tragen ist. So können die Gemeinden, die einen ausländischen Armen unterstützten, in den Fällen, wo ein Ersatzanspruch an das Ausland gemäß bestehenden Staatsverträgen ausgeschlossen ist, ihre Ersatzforderung an das Land stellen.⁵²⁹⁾ Ebenso sind die Heil- und Verpflegskosten für diejenigen in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigten armen Personen, welche unter den gesetzlichen Bedingungen (erwiesene Mittellosigkeit) in einem öffentlichen Gebärhause oder in einer solchen Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben, nicht von der zuständigen Gemeinde, sondern von dem Lande zu tragen.⁵³⁰⁾ Wo Bezirksvertretungen bestehen, obliegt ein Theil der Armenunterstützung, namentlich die Bestreitung der Kosten der ärztlichen und Geburtshilfe und der Heilmittel für arme Kranke des Bezirkes den Bezirken.⁵³¹⁾ In einigen Ländern, wie z. B. in Böhmen, sind die Bezirke überhaupt verpflichtet, Gemeinden, „wo die Erfordernisse der Armenpflege so groß sind, daß die Gemeinde denselben ohne Ueberspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht zu genügen vermag, den unbedeckten Betrag des Bedarfes“ zu bestreiten.⁵³²⁾ Und ebenso kann dort auch ein nothleidender Bezirk sich zum Zwecke der Bedeckung seines Bedarfes für Armenzwecke an die Landesvertretung wenden.⁵³³⁾ Diese Bestimmungen sind der Ausdruck des einzig rationellen Principes, daß den Armen jedenfalls geholfen werden müsse, gleichviel ob der verpflichtete Selbstverwaltungskörper die Mittel dazu besitzt oder nicht, und auch der Staat zieht die Consequenz dieses Principes,

⁵²⁷⁾ Die Unterstützungspflicht besteht, „insoferne und in soweit nicht dritte Personen, Vereine (gegenwärtig die verschiedenen Arbeiterversicherungs-Anstalten) oder Privatwohltätigkeits-Anstalten nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen (gegenwärtig nach Arbeiterschutzgesetzen) zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verhalten werden können“ (§. 1 Steiermark).

⁵²⁸⁾ §. 6 Steiermark.

⁵²⁹⁾ §. 21 Steiermark.

⁵³⁰⁾ §. 41 Steiermark. Diese Bestimmungen entsprechen dem §. 22 des Heimatsgesetzes, welcher es den Landesgesetzgebungen anheimstellt, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen obliegende Armenversorgung erleichtert werde.

⁵³¹⁾ §. 35 Steiermark.

⁵³²⁾ §. 25 Böhmen, §. 36 des steirischen Armengesetzes empfiehlt den Bezirksvertretungen durch Uebernahme gewisser Leistungen der Armenpflege auf die Bezirkskasse die Gemeinden möglichst zu entlasten.

⁵³³⁾ §. 26 Böhmen.

indem er bei außergewöhnlichen Nothständen, deren Abhilfe die Kräfte der Gemeinden und der Länder übersteigt, selber helfend eingreift.⁵³⁴⁾

Die Armenfonde.

§. 218. Der Staat, der dem Selbstverwaltungskörper die Armenlast übertrug, mußte auch selbstverständlich dafür Sorge tragen, daß dieselben mit den entsprechenden Mitteln versehen werden. Diese Mittel fließen a) aus den Nutzungen des für Armenzwecke gewidmeten Vermögens (Stammvermögen), b) aus Schenkungen und Vermächtnissen, c) aus allerhand freiwilligen Beiträgen, endlich d) aus gesetzlichen Zuflüssen, deren Festsetzung aber vom Staate abhängt.

Wo ein Stammvermögen zu Armenzwecken besteht, da muß dasselbe intact erhalten und fruchtbringend angelegt werden. In dieser Beziehung werden die Gemeinden von den Bezirken und diese vom Landesaussschusse, wo es keine Bezirke giebt, die Gemeinden unmittelbar von dem Landesaussschusse beaufsichtigt. Statutengemeinden (Städte mit eigenen Statuten) stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Landesaussschusses. Aus allen den oben erwähnten Mitteln muß in jeder Gemeinde eine besondere Armenkasse (Armenfond) gebildet werden, welche unabhängig von dem übrigen Gemeindehaushalt zu verwalten ist, und über welche eine gesonderte Rechnungslegung jährlich zu erfolgen hat. Das Stammvermögen dieser Armenkasse ist dabei wieder gesondert auszuweisen. Diese Ausweise sind jährlich dem Landesaussschusse, und wo Bezirksvertretungen vorhanden sind, diesen letzteren vorzulegen.⁵³⁵⁾

Die oben unter d) erwähnten gesetzlichen Zuflüsse der Gemeindearmenfonde bestehen aus der 1^o/₀ = Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter, ferner aus mannigfaltigen Strafgeldern, welche die staatlichen Gesetze den localen Armenfondem überweisen.⁵³⁶⁾ Auch können die einzelnen Gemeinden für einzelne von den Beschlüssen der Gemeindevertretungen abhängige Bewilligungen (Verleihungen von Heimatsrechten, Ertheilung des Bürgerrechts u. dgl.) Taxen festsetzen, welche den Armenfondem zuzusteuern haben.

In analoger Weise wie die Gemeinden haben dort, wo Bezirksvertretungen bestehen, diese für Bildung und Erhaltung von Armenfondem zu sorgen, und über dieselben den Landesaussschüssen jährliche Ausweise vorzulegen.⁵³⁷⁾

⁵³⁴⁾ Dieses geschieht nicht nur auf die Weise, daß er bei außerordentlichen Nothständen von der Gesetzgebung außerordentliche Credite und Hilfsfelder votiren läßt, sondern auch daß er aus den ihm zu solchen Zwecken (Polizeiverwaltung) zu Gebote stehenden Mitteln im Verwaltungswege die nöthige Abhilfe leistet. So hat z. B. in jüngster Zeit das Ministerium des Innern aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den nothleidenden Perlmutterarbeitern in Wien einen Betrag von 6000 fl. gespendet.

⁵³⁵⁾ §§. 24—28 Steiermark.

⁵³⁶⁾ §. 30 Steiermark, §. 21 Böhmen.

⁵³⁷⁾ §§. 37 und 38 Steiermark.

Die Organe der Armenpflege.

Die Ausübung der Armenpflege erfordert ihrer Natur nach die unmittelbare Thätigkeit einzelner Personen, welche womöglich den Armen local am nächsten stehen und nicht von der Amtsstube aus (bureaucratisch) ihre Thätigkeit üben. Am flachen Lande, in kleinen Gemeinden kann diesem Grundsätze Rechnung getragen werden auch dann, wenn die Besorgung der Armenpflege dem Gemeindevorsteher übertragen wird, wie das alle Landesarmengesetze verfügen. Derselbe hat darnach nicht nur die offene Armenpflege selbst zu besorgen, sondern auch die etwaigen Armenanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen, die bezüglichlichen Gesuche entgegenzunehmen und über dieselben zu entscheiden.⁵³⁸⁾ Ueber seine Verfügungen ist eine Beschwerdeführung beim Gemeindeausschusse zulässig. Letzterer ist die beschließende Instanz, dessen Beschlüsse für den Gemeindevorsteher bindend sind.

In größeren Gemeinden jedoch und in Städten wird die unmittelbare Ausübung der Armenpflege meist an sogenannte Armenväter übertragen welche aus der Zahl der Gemeindebürger, in den einzelnen Bezirken als Ehrenbeamte bestellt werden. Als Mustereinrichtung, deren Nachahmung angestrebt wird, schwebt hier das Eberfelder System vor, bei welchem für die einzelnen Stadtbezirke je eine größere Zahl von Armenvätern bestellt wird, so daß jeder von ihnen nur mehrere dauernd unterstützte Arme zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Betheiligung zugewiesen erhält. Es wird dadurch die möglichste Individualisirung der Art und Weise der Hilfeleistung und daher auch deren größtmöglichste Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet. In größeren Städten haben die Armenväter an den Stadtbezirksvorständen (städtischen Beamten) ihren amtlichen Rückhalt und Stützpunkt.

Aus denselben Gründen, aus denen die unmittelbare Ausübung der Armenpflege in kleineren Gemeinden dem Gemeindevorsteher, in größeren und in Städten den Armenvätern unter eventueller Mitwirkung der Stadtbezirksvorstände übertragen ist: kann selbstverständlich von einer unmittelbaren Ausübung der Armenpflege der höheren Selbstverwaltungskörper, wie Bezirksvertretungen und Landesauschüsse, nicht die Rede sein, da solchen Behörden jeder unmittelbare Contact mit den Hilfsbedürftigen ihrer weiten Amtsgebiete fehlt und sie nicht in der Lage sind, die individuellen Verhältnisse derselben aus eigener Anschauung zu kennen. Die Thätigkeit dieser Behörden auf dem Gebiete der Armenpflege ist daher nur eine theils normirende, theils überwachende und beaufsichtigende. Insbesondere obliegt diesen Behörden die Ueberwachung und Beaufsichtigung der aus den Mitteln der Selbstverwaltungskörper, deren Organ sie sind (Bezirke und Länder), erhaltenen Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten.

Folgen des Zuständigkeitsprincips.

Diese hier dargestellte gesetzliche Regelung des Armenwesens erzeugte einen großen Mißstand, der wieder viele schlimme Folgen nach sich zog. Da

⁵³⁸⁾ §§. 45—48 Steiermark.

nämlich die Grundlage dieses ganzen Armenrechts die Heimatzuständigkeit ist, diese aber nach dem geltenden Heimatrechte nicht durch einen längeren Aufenthalt, sondern nur durch Geburt (Abstammung) und ausdrückliche Aufnahme erworben werden kann, welche letztere mittellosen Einwohnern von den Gemeinden verweigert wird: so ergiebt sich daraus, daß die Gemeinden jeden nicht bei ihnen zuständigen Armen, möge er noch so lange in der Gemeinde einem ehrlichen Erwerb nachgegangen sein und daselbst seine thatsächliche Heimat gefunden haben, im Falle der Mittellosigkeit in seine rechtliche Heimatgemeinde, welcher er vollkommen entfremdet ist, abziehen lassen. Die schlimmen Folgen dieses Rechtsverhältnisses der Gemeinden zu den auf ihrem Gebiete hilfsbedürftig gewordenen Personen sind mannigfach und weitreichend.

Die Natur des modernen wirthschaftlichen Lebens bringt es mit sich, daß ein Theil der Landbevölkerung, der am Lande kaum genügende Beschäftigung findet, in die größeren Städte zieht, um bei der dort betriebenen Industrie seinen Erwerb zu finden. So lange nun der Arbeiter gesund und kräftig ist, trägt er durch seine Arbeit zur Hebung der städtischen Industrie, also auch des Wohlstandes der Städte bei: wird er dann alt, invalid und hilfsbedürftig, so wird er auf Grund der bestehenden Heimats- und Armen-gesetze von dem Schauplatze seines oft fast lebenslangen Wirkens, seiner Heimatgemeinde zur Armenversorgung überwiesen und nöthigenfalls dahin polizeilich abgehoben. Diese gesetzliche Maaßregel enthält eine doppelte Ungerechtigkeit, erstens gegen den betreffenden Armen und zweitens gegen dessen Heimatgemeinde.

Gegen den Armen, der vielleicht jahrelang in der Stadt ehrlich gearbeitet, daselbst sich einlebte, gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen anknüpfte, ist es ungerrecht, ihn seiner wahren Heimat zu berauben und ihn in seine rechtliche zu verbannen, wo er durch jahrelange Abwesenheit fremd geworden, oft vielleicht (wie das in Oesterreich leicht vorkommen kann) die Sprache derselben nicht mehr kennt.

Gegen die Heimatgemeinde ist es aber nicht minder ungerrecht, ihr einen hilfsbedürftigen Armen zur Versorgung aufzubürden, den sie nicht kennt, der seine besten Jahre, wo er arbeiten und erwerben konnte, nicht in ihrer Mitte zubrachte und ihr vollkommen entfremdet ist.

Um diese Unbilligkeiten, die sich auch in anderen Staaten fühlbar machen, zu beseitigen, bestimmte ein Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 in Anknüpfung an eine dießzügliche ältere preußische Gesetzgebung, daß jeder Zuländer, der in einem Bezirke durch zwei Jahre seinen ununterbrochenen Wohnsitz hat, einen Anspruch an den Armenverband dieses Bezirkes, auf Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit erwirbt (Unterstützungswohnsitz).⁵³⁹⁾ In anderen europäischen Staaten genügt zum Erwerb des Unterstützungsanspruchs theils ein noch kürzerer Aufenthalt, theils bedarf es dazu gar keines längeren Aufenthaltes (wie z. B. in

⁵³⁹⁾ Münsterberg l. c. S. 66.

Holland), sondern entscheidet der momentane Aufenthaltsort über die Unterstützungszuständigkeit.

Der Mangel einer ähnlichen Bestimmung wird in Oesterreich allgemein als Härte empfunden.

„Zu den ärgsten Härten des Heimatrechts zählt die Gefahr der Störung des Aufenthaltes und des Erwerbes eines, wenngleich nur vorübergehend Hilfsbedürftigen. Die Aufenthaltsgemeinde, wenn sie auch die augenblicklich nöthige Unterstützung leistete, ist selten geneigt, dieß auf eine längere Dauer bis zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit zu thun“.⁵⁴⁰⁾ Daraus folgt nun entweder eine Ausweisung des momentan Hilfsbedürftigen oder eine Hilfslosigkeit desselben, die ihn in immer größeres Elend und in dauernde Dürftigkeit stürzt, in welchem legerem Falle er dann rücksichtslos zwangsweise in seine Heimatgemeinde abgeschoben wird.

Um nun diesen üblen Folgen der gegenwärtigen, auf dem Zuständigkeitsprincip beruhenden Armenrechte vorzubeugen, wird von vielen Seiten mit Recht eine Reform desselben in der Richtung vorgeschlagen, daß einerseits ein verhältnißmäßig kürzerer Aufenthalt das Heimatsrecht und den Unterstützungsanspruch begründe, und daß andererseits, um die einzelnen Gemeinden dadurch nicht zu überbürden, die Last der Armenversorgung auf größere Verbände, auf die Länder, eventuell sogar auf den Staat übergehe.

Schubwesen.

Jede Armengesetzgebung bedarf nothwendigerweise einer Ergänzung §. 221. durch gesetzliche Maaßregeln gegen arbeitsscheue Personen. Denn solche Maaßregeln dienen zum Schutze derjenigen, welche zur Armenversorgung verpflichtet sind, und der Gesetzgeber, der eine solche Pflicht statuirte, ist es den Verpflichteten schuldig, Vorsorge zu treffen, damit die ihnen aufgebürdete Last nicht von erwerbsfähigen aber arbeitsscheuen Personen vergrößert und dieselben nicht auf ungebührliche Weise zur Unterstützung der Faulheit und des Müßigganges gezwungen werden. Zu diesem Zwecke müssen nicht nur strenge Verbote gegen den Bettel und Landstreicherei erlassen werden, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß die unverbesserlichen Elemente des Bettel- und Landstreichertums in Zwangsarbeitshäusern angehalten werden können. — Ohne wirksame Gesetze gegen Bettel und Landstreicherei, ohne diejenigen Zwangsanstalten, welche es allein ermöglichen, dieser Landplage mit Nachdruck und Erfolg entgegenzutreten: wird jede Armen-Unterstützungspflicht zu einer ungerechtfertigten Belastung der ehrlichen Arbeit zu Gunsten des sträflichen Müßigganges.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wurden denn auch in Oesterreich kurz nach Aufhebung der Armen-Pfarrinstitute und nach Verweltlichung der Armenpflege durch Uebertragung derselben an die Gemeinden, die Grundlagen zum Schutze der Gemeinden vor Landstreicherei und Bettelwesen durch gesetzliche Regelung des Schubwesens gelegt. Diese reichs-

⁵⁴⁰⁾ Reicher: Heimatsrecht und Landes-Armenpflege, Graz 1890 S. 13.

gesetzliche Regelung, welche mit Gesetz vom 27. Juli 1871 erfolgte, war um so nothwendiger und dringender, da ohne dieselbe die Gemeinden dem Bettel- und Landstreicherunfug machtlos gegenüberstanden und auch die Landesgesetzgebungen die bezüglichen Maaßregeln in ihrem Wirkungskreise zu erlassen nicht competent waren.

Nach obigem Gesetze nun unterliegen der Abschiebung unter den gesetzlichen Bedingungen: a) Landstreicher und arbeitscheue Personen; b) ausweis- und bestimmungslose Personen, die kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; c) öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise nicht Folge leisten und d) entlassene Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie der Behörde als der Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährlich erscheinen (§. 1). Heimatrecht (Zuständigkeit) schützt vor Abschiebung (§. 2). Dieselbe kann also nur gegen Gemeindefremde in Anwendung kommen und zwar entweder durch Ertheilung eines Zwangspasses (gebundene Marschrouten) oder durch zwangswise Beförderung unter Wachebegleitung (§. 3). Das Ziel der Abschiebung kann nur die Heimatsgemeinde sein; hat der Schöbling im Gebiete der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes keine Heimat, so wird er über die Staatsgränze geschafft.

Eine Abschiebung kann nur vorgenommen werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde (§. 4), d. i. einer Polizeidirection, einer Communalbehörde, welcher die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist, oder die dazu speciell (im Wege der Landesgesetzgebung) ermächtigt ist (§. 5).⁵⁴¹⁾ Das Schubgesetz enthält genaue Bestimmungen über das Verfahren in Schubsachen (§§. 6 bis 9), die Pflichten der Gemeinden als Schubstationen (§§. 10—13), die Vertheilung der Schubkosten zwischen Gemeinde, Bezirk und Land (§§. 14 bis 18), endlich über die beim Schub zu beobachtenden Regeln. Die Ueberwachung des Schubwesens ist Sache der politischen Behörde: die Anordnungen betreffs Einrichtung von Haupt- und Partikularschüben, die Schubstationen und Schubbegleitung erläßt die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

Zwangsarbeitsanstalten.

§. 222.

Durch die Abschiebung wird unmittelbar nur so viel erreicht, daß die einzelnen Gemeinden (die „Aufgreifgemeinden“) von fremden Landstreichern und Bettlern befreit und daß diese letzteren immer wieder ihren Heimatsgemeinden zugestellt werden. Eine meritorische Abhilfe, eine Befreiung des Landes im Allgemeinen von der Last des arbeitscheuen (oder arbeitslosen) Landstreicherthums wird damit nicht erreicht. Andererseits aber wird durch

⁵⁴¹⁾ Einzelne Landesgesetze, wie z. B. das niederösterreichische v. 15. December 1871, übertragen die Fällung der Schuberkenntnisse den Schubstations-Gemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise. Zum Zwecke der Bedeckung der den Schubstationen erwachsenden Regiekosten sind in Niederösterreich (Ges. v. 25. Juli 1875) Concurrenzbezirke gebildet.

das Schubwesen auch ein positives Uebel großgezogen: das Schubwesen vermehrt das Contingent der Schüblinge. Denn das Geschobenwerden ist für eine große Anzahl mittel- und unterstandslöser Menschen noch bei weitem nicht das größte aller Uebel. Die Schubvorschriften über Beföstigung, Bekleidung, Unterkunft, Transport u. s. w.⁵⁴²⁾ können ja nicht inhuman sein. Der Schübling erhält jedenfalls zweimal täglich warme Speise, die nöthige Bekleidung und wenn er marschunfähig ist, Borspann (wenn auch nur einspännig) oder Bahnfahrt — und das alles ohne Arbeitsleistung; — nun sind aber die wirthschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich derart, daß eine solche Schüblingsexistenz auch noch manchem ehrlichen Arbeiter beneidenswerth erscheinen kann, geschweige denn arbeitscheuen Personen, für die der Müßiggang noch einen besonderen Reiz hat. Diese letzteren nun, die jedenfalls Arbeit mehr scheuen als den Schub, verlassen ihre Heimatsgemeinde, wohin sie soeben erst abgeschoben wurden, immer wieder, woran sie von ihren Heimatgenossen nicht gehindert werden, und das ewige Abschieben wird ihnen zur süßen Gewohnheit des Daseins. Die Kosten aber zahlt das Land oder der Concurrrenzbezirk.

Um nun diesen für die Gesamtheit fatalen Folgen des Schubwesens zu begegnen, bleibt dem Staate nichts anderes übrig, als die arbeitsfähigen aber arbeitscheuen Bettler und Landstreicher in Zwangsarbeitsanstalten anzuhalten.

Solche Zwangsarbeitshäuser, von den Strafanstalten wohl zu unterscheiden⁵⁴³⁾, bestanden in Oesterreich schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, zumeist in den Landeshauptstädten; in denselben sollten arbeitscheue Personen durch Zwang zur Arbeit, an Arbeit sich gewöhnen.⁵⁴⁴⁾ Die Frage, wen die Behörde an eine solche Zwangsarbeitsanstalt abgeben könne, ist seit den bezüglichlichen mit Hofdecret vom 15. Juni 1811 gegebenen Directivregeln mehrfach gesetzlich geregelt worden.⁵⁴⁵⁾

Die Ueberhandnahme der Abschiebungen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871 machte es nothwendig, die Angelegenheit der Zwangsarbeitshäuser zeitgemäß (im Einklang mit den Staatsgrundgesetzen) zu regeln, was zuerst mit dem Gesetze vom 10. Mai 1873 RGV. Nr. 108, betreffs der Stellung unter Polizeiaufsicht und Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus, versucht wurde, sodann aber mit dem Reichsgesetz vom 24. Mai 1885 RGV. Nr. 89 und 90 in der heute geltenden Weise vorgenommen wurde.

Ebenso wie diese Gesetze nur vom Reichsrathe ausgehen konnten, weil es sich dabei um eine gesetzliche Einschränkung der persönlichen Freiheit, also um eine Partie des Strafgesetzes handelte, welches in den Wirkungskreis des Reichsraths fällt: ebenso werden in diesen beiden Gesetzen dem

⁵⁴²⁾ Vergl. z. B. die dießbezügliche Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses v. 4. December 1868 auf Grund des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages v. 10. October 1868.

⁵⁴³⁾ N. h. G. v. 11. u. 21. März 1811.

⁵⁴⁴⁾ Hffh. v. 15. August 1817.

⁵⁴⁵⁾ Stubenrauch 2. Aufl. II 183.

Staate weitreichende Aufsichts- und Interventionsrechte in die Angelegenheiten der Zwangsstrafhäuser gewahrt; diese Anstalten werden weniger als Landes-, sondern vielmehr als Staatsanstalten behandelt. Darnach lautet auch die grundlegende allgemeine Bestimmung (§. 1 Nr. 90), daß in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten zu errichten sei. Wohl ist die Vorforge für diese Anstalten Sache des Landes, doch können sich mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinsamen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen und trägt der Staat zu den Kosten derselben bei. Dem staatlichen Charakter dieser Anstalten entspricht es auch, daß die Aufnahme in dieselben ohne Rücksicht auf Heimatszuständigkeit stattfindet (§. 4). Nur trägt jedes Land die Kosten der Verpflegung der ihm angehörenden in solche Anstalten aufgenommenen Personen.

Die Aufnahme in eine solche Anstalt kann nur auf Grundlage eines rechtskräftigen gerichtlichen, im Strafurtheil wegen Landstreicherei, Bettelerei und unzüchtigem Gewerbe enthaltenen Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt, erfolgen (§. 7 Nr. 89). Dieser richterliche Ausspruch allein jedoch muß eine solche Anhaltung noch nicht zur Folge haben; dieselbe erfolgt erst, wenn auf Grund der gerichtlichen Zulässigkeitserklärung die politische Landesbehörde die Verhängung derselben ausspricht und in Vollzug setzen läßt (§. 7 Nr. 90). Und zwar entscheiden über diese „Verhängung der Anhaltung“ eigene, bei den politischen Landesbehörden gebildete Commissionen, denen ein Mitglied des Landesauschusses zugezogen wird.⁵⁴⁶⁾

Sowohl die Gerichte wie auch diese politischen Commissionen sind bei ihren Entscheidungen über Zulässigkeit und Verhängung der Anhaltung in einem Zwangsarbeitshause vor allem an die Bestimmungen obigen Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 gebunden, welche die persönlichen Bedingungen, sozusagen die Qualifikation des zukünftigen Zwänglings festsetzen.

Derselbe muß ein wegen Bettel abgestraftes Individuum oder ein solches sein, welches arbeitsfähig ist und trotzdem sich über keinen erlaubten Erwerb ausweisen kann und in Folge dessen über Antrag der Sicherheitsbehörde vom Gerichte als die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdend mit Arrest bestraft wurde (§§. 2—5).

Naturalverpflegestationen.

§. 223.

Die Zwangsarbeitshäuser haben die Aufgabe, die schlimmsten Folgen des Schubwesens insofern zu beseitigen, daß sie die gefährlichsten Elemente des Landstreichertums, die bereits wegen Arbeitsflehens, Bettel und Gefährdung der Sicherheit von Person und Eigenthum abgestraften Individuen in sicheren Gewahrsam bringen: nun bleibt aber noch der Verwaltung die nicht minder wichtige Aufgabe, jene Classe von Individuen, die aus wirk-

⁵⁴⁶⁾ Die näheren Modalitäten der Durchführung obiger Gesetze enthält die Min.-Ber. v. 24. Mai 1885 RGV. Nr. 106.

lichem Arbeitsmangel in Erwerbslosigkeit gestürzt, dem Schutze und seinem corumpirenden Einflusse zu verfallen in Gefahr sind, vor demselben zu bewahren. Es sind das meist Arbeiter und Handwerker, die, sei es aus eigenem oder fremdem Verschulden, oder in Folge wirtschaftlicher Katastrophen, momentan arbeits- und erwerbslos geworden, auf die Suche nach Arbeit den Wanderstab ergreifen und, mittellos umherstreifend, leicht dem Landstreichertum und dem Schutze verfallen können. Um dieser Classe von Individuen momentane Aushilfe zu bieten, dieselbe vor Haus- und Straßentrottel und Landstreicherei zu bewahren — wurden nach dem Muster fremder Staaten zuerst in Niederösterreich mit Landesgesetz vom 30. März 1886 Naturalverpflegstationen errichtet.⁵⁴⁷⁾ Die Function derselben muß daher eine doppelte sein: sie müssen dem erwerbslosen Reisenden momentane Hilfe durch Naturalverpflegung bieten, damit er nicht zu betteln brauche; und ihm gleichzeitig eine Arbeitsleistung auflegen, damit er die Hilfe nicht unentgeltlich empfangt. Mit andern Worten, die unmittelbare Aufgabe der Naturalverpflegstation ist die, dem erwerbslos gewordenen Arbeiter einen Ersatz zu bieten für beides, für Arbeit und Verdienst.

Die Naturalverpflegstationen werden von Concurrencybezirken erhalten und von dem Landesaussschusse beaufsichtigt. Aufnahme in dieselben finden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende — ohne Unterschied der Zuständigkeit. Dieselben müssen ihre Legitimationen den Leitern der Stationen übergeben; letztere werden, wie alle Herbergen, von der Sicherheitsbehörde überwacht.

Staatliche Armenbegünstigungen.

Unmittelbar im eigenen Wirkungskreise räumt der Staat den Armen §. 224. eine Reihe von Rechten ein, als da sind:

- a) Die unentgeltliche Vertretung bei Gericht (das Armenrecht). Um dieselbe zu erlangen, haben sich die Armen in jedem besonderen Falle mit dem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse⁵⁴⁸⁾ bei Gericht auszuweisen, welchem die Entscheidung über das Armenrecht zusteht. Das Gericht fordert im Falle der Zuerkennung des Armenrechts die Advocatenkammer auf, für die betreffende mittellose Partei einen ex offo Vertreter aus der Zahl der Advocaten zu bestimmen (Hfd. v. 2. August 1784 JGS. Nr. 321 u. v. 1. April 1791 Nr. 133; Advocaten-Ordnung v. 6. Juli 1868 §. 16);
- b) die Befreiung von Gebühren in Streitfachen. Dieselbe erfolgt unter Berufung auf das gerichtlich zuerkannte Armenrecht; die Gebühren werden jedoch vorgemerkt und im Falle der Sachfälligkeit der zahlungsfähigen Gegenpartei von derselben eingezogen;

⁵⁴⁷⁾ Die Steiermark folgte mit der Errichtung solcher Stationen (Gef. v. 30. October 1888). Ueber die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel vergl. Reichert l. c. S. 32, 33.

⁵⁴⁸⁾ Bei der Ausfertigung von Armuthszeugnissen haben die competenten Personen und Behörden mit Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen (Min.-Erl. v. 6. Mai 1880 Z. 6859).

c) Befreiung vom Schulgelde.

Auch läßt der Staat den Armen Unterstützungen zu Theil werden

d) durch den besonderen Schutz der wohlthätigen und frommen Stiftungen⁵⁴⁹⁾ und der von Privaten gegründeten Wohlthätigkeitsanstalten, wie auch durch Auszeichnungen und Ehrungen, mit denen er Gründer wohlthätiger Anstalten und andere bedeutende Wohlthätigkeitsacte belohnt (Orden, Titel und Erhebungen in den Adelsstand);

e) durch Gestattung, Inangriffnahme und Förderung öffentlicher Sammlungen, was insbesondere für von Elementarunfällen betroffene und dadurch in Noth gerathene Bevölkerungsgruppen geschieht;

f) durch Gestattung und Veranstaltung von Armen-Lotterien, d. i. von Glücksspielen, aus denen der überschüssige Ertrag des Verkaufs der Loose den Armenfonds zufließt;

g) durch gesetzliche Verfügungen zu Gunsten der Armen, wie z. B. durch das Armenmittel, d. i. den zu Gunsten der Armenfonds gesetzlich bestimmten dritten Theil der Intestatverlassenschaft aller Weltpriester, aller Priester aufgelassener Klöster und anderer geistlichen Personen.⁵⁵⁰⁾

Auf ähnliche Weise werden durch gesetzliche Verfügungen eine Reihe anderer Abgaben, Taxen, Gebühren und Strafgebelber den Armenfonds zugewiesen. Sieser gehören Percenttheile von Verlassenschaften, die eine gewisse Höhe überschreiten, in vielen größeren Städten;⁵⁵¹⁾ ebenso von allen freiwilligen Licitationen; ferner fließen in die Armenfonds alle Taxen für die verschiedensten einmaligen Lizenzen, wie für das Offenhalten der Gastwirth- und Cafelocalitäten über die Sperrstunde; für öffentliche Productionen, Unterhaltungen; endlich fließen nach dem Strafgesetze (§. 241) die verschiedensten Geldbußen in die localen Armenfonds.⁵⁵²⁾

Denjenigen geistlichen Orden, welche sich die Unterstützung und Pflege Armer und Kranker zur Aufgabe machen, ist das Sammeln der Almosen von Haus zu Haus oder auf anderem Wege gestattet. Es sind das die Orden der Franziskaner, Kapuziner und Barmherzigen.

⁵⁴⁹⁾ Begriffs-Bestimmung der Stiftung im §. 646 abGB. Darnach werden durch dieselben „Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als für . . . Kranken- oder Armenhäuser . . . bestimmt“. Stiftungsoberbehörden sind die Landesbehörden; Gerichtsstand derselben die Gerichtshöfe erster Instanz desjenigen Gerichtsprangels, wo der Sitz der Stiftungsverwaltung sich befindet. Ueber Abgränzung der dießfälligen Competenz zwischen Verwaltung und Justiz handelt ausführlich das Hfd. v. 21. Mai 1841 BGE. B. 69. Stiftungsgelder müssen fruchtbringend angelegt werden (Hfd. v. 9. April 1825.) Kann die Bestimmung eines Stiftsbriefes wegen geänderter tatsächlicher Verhältnisse nicht genau nach dem Wortlaute derselben erfüllt werden, so wird deswegen die Stiftung noch nicht hinfällig, sondern muß nach dem Sinne der Anordnung erfüllt werden. BGE. v. 5. Jänner 1883 Budw. VIII 1618.

⁵⁵⁰⁾ Hfd. v. 17. September 1807 pol. GS. B. 29. Hfd. v. 27. November 1807 BGE. Nr. 828.

⁵⁵¹⁾ Hfd. v. 15. Juni 1816 BGE. Nr. 1259. So gebührt in Graz von allen 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften $\frac{1}{2}\%$ dem Armenfonds.

⁵⁵²⁾ Hfd. v. 6. März 1840 B. 4069 verfügt, daß alle Strafgebelber für Polizeivergehen, für welche keine andere gesetzliche Verordnung besteht, dem Armenfonds zufließen.

XI. Buch.

Arbeiterschutrecht.

Geschichtliche Entwicklung.

Die Keime des modernen Arbeiterschutrechts der europäischen Staaten §. 225. entwickelten sich zuerst in England. Die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfundenen Spinn- und Webmaschinen brauchten neben der Haupttriebkraft des fließenden Wassers keiner gelehrten Arbeiter; der vollkommeneren Maschine genügten die ungeschulten Menschenkräfte. In entlegenen Gebirgsthälern gründeten die ersten Unternehmer ihre Fabriken und bezogen ihren Menschenbedarf aus der überschüssigen Bevölkerung, die beim Landbau keine Beschäftigung fand, darunter Kinder und Frauen inbegriffen. So ward der Arbeiterstand geschaffen.

Die Erfindung der Dampfmaschine, welche bald darauf die Wasserkraft verdrängte, ermöglichte es den Fabrikanten, aus den Gebirgsthälern in die Großstadt vorzurücken, ihre Fabriken zu vergrößern und das Contingent ihrer Arbeiter noch durch den Ueberschuß des städtischen Proletariats zu verstärken. So wuchs mit dem Umfang des Maschinenbetriebes der Arbeiterstand. Sein Wachsthum aber verschlimmerte seine Lage, zumal mit der immer größeren Vollkommenheit der Maschinen die Anforderungen an die Intelligenz des Arbeiters immer geringer wurden, allerdings bei immer steigenden Anforderungen an seine physische Ausdauer.

Die Folgen dieses Verhältnisses waren gränzenloses Elend, Krankheiten, Demoralisation und Verbrechen. Da mußte denn der Staat im allgemeinen Interesse eingreifen und dem Sonderinteresse der Fabrikanten einen Jügel anlegen. Der erste Schritt dazu mußte die Schaffung eines Organes sein, dem die specielle Aufgabe gestellt wurde, die Fabriken zu beaufsichtigen. Das geschah in England mit dem Gesetze vom Jahre 1802, womit eigene Visitors bestellt wurden, welche die Fabriken regelmäßig zu besuchen und die Befolgung der für dieselben erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu überwachen hatten.

Wie leicht begreiflich, erwiesen sich die ersten Gesetze bald als unzulänglich, theils wegen mangelhafter Erfahrung des Gesetzgebers, theils in Folge von Kniffen und Winkelzügen der Fabrikanten. So machte denn die englische Fabrikgesetzgebung eine fortschrittliche Entwicklung durch, vom unbesoldeten Ehrenamt der Visitors zum besoldeten staatlichen Fabriks-

inspectorat; vom bloßen Verbot, Kinder mit Fabrikarbeit zu überbürden, bis zu den mannigfach abgestuften Bestimmungen über Tag- und Nachtarbeit von Kindern, Frauen und jungen Personen und endlich zur Festsetzung des Normalarbeitstages auch für Männer und zu den besonderen Schutzvorschriften für die verschiedenen Betriebe mit Rücksicht auf die aus denselben sich ergebenden besonderen Gefahren. Diese Entwicklung vollzog sich mittelst einer Reihe von Gesetzen seit dem Jahre 1802 bis zum großen Codificationsgesetz von 1878 und dessen Nachtragsgesetz von 1883.⁵⁵³⁾

Wenn England nicht nur als das Musterland des Constitutionalismus, sondern auch moderner staatlicher Einrichtungen für den Continent ist: so liegt die Ursache einfach darin, daß es die Wiege der modernen Industrie war. Denn Culturentwicklung und Industrie gaben dort den Anstoß zu diesen Einrichtungen und mußten, auf den Continent verpflanzt, hier dieselben Folgen hervorbringen. Zwei bis drei Generationen später wie in England erblühte in Oesterreich die Maschinen- und Fabrikindustrie und genau in demselben Zwischenraum folgt Oesterreichs Arbeiterschutzgesetzgebung der englischen. Nicht eine Nachahmung Englands ist es, sondern eine notwendige Folge der durch die Thatsache der Fabrikindustrie auch hier entstandenen socialen Mißstände und Bedürfnisse.

Allerdings finden wir auch in Oesterreich vorübergehend in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts „Commerzinspectoren“ und „Manufacturcommissäre“, doch hatten dieselben theils handels- und gewerbspolitische Aufgaben, im Sinne des damaligen Mercantilismus, theils allgemeine sicherheits- und sanitätspolizeiliche Zwecke.⁵⁵⁴⁾ Die speciellen Interessen eines Arbeiterstandes wahrzunehmen waren sie nicht berufen: dieser Gesichtspunkt lag damals noch außerhalb des staatlichen Horizontes, weil außerhalb des Kreises seiner Bedürfnisse.⁵⁵⁵⁾

Erst als um die Mitte unseres Jahrhunderts die aus England importirte Fabrik- und Maschinenindustrie auch in Oesterreich größere Massen von Arbeitern an sich zu ziehen begann und als der Concurrenzkampf mit den mehr vorgeschrittenen älteren Industrieländern die Unternehmer zwang, die Ausnützung der menschlichen Arbeitskräfte aufs Höchste zu spannen:

⁵⁵³⁾ Ueber diese ganze Entwicklung vergl. die ausführliche und gründliche Darstellung in dem Buche von Otto Weyer, Die englische Fabrikinspection. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in England. Tübingen 1888, Laupp.

⁵⁵⁴⁾ Vergl. darüber Dr. V. Bogatschnigg, Zur Geschichte der Gewerbeinspectoren in Oesterreich in d. Zeitschr. f. Verwaltung. Jahrg. 1885, Nr. 19.

⁵⁵⁵⁾ Nur der „Fabrikskinder“ nahm sich auch der österreichische Gesetzgeber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts an. So verfügte ein Hsf. v. 20. November 1786, daß man den in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kindern eigene und geeignete Schlafstätten anweisen und überhaupt dieselben reinlich halten solle; ein Hsf. v. 18. Februar 1787 gestattet die Aufnahme von Kindern in Fabriken nicht vor dem 9. Jahre und empfiehlt, denselben einen Unterricht erteilen zu lassen; ein Hsf. v. 12. März 1816 bringt diese Vorschriften neuerlich in Erinnerung; ein Hsf. v. 11. Juni 1842 gestattet die Aufnahme in Fabriken nur mehr vom 12. Jahre an und bestimmt, daß die Arbeit täglich höchstens 10 Stunden mit angemessenen Ruhepausen zu dauern habe.

erkannte man auch in Oesterreich die Nothwendigkeit, diesem einseitigen Interesse der Unternehmer gegenüber die Interessen des Arbeiterstandes zu wahren, Leben und Gesundheit desselben unter staatlichen Schutz zu stellen.

Die Folge dieser Erkenntniß war eine weitere Beschränkung der Unternehmer in der Ausnützung der Arbeit von Kindern und jungen Personen, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§§. 86 und 87).⁵⁵⁶⁾ Als hierauf die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 auch den Arbeitern politische Rechte, insbesondere das Vereins- und Versammlungsrecht zuerkannten, und die Arbeiter auf Grundlage des Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867 Vereine zu bilden und sich zur Berathung ihrer Standesangelegenheiten zu versammeln begannen, sohin auch im Parlamente Vertreter ihrer Interessen fanden, mußte auch das mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung im Widerspruch stehende Verbot der Arbeitercoalitionen aufgehoben und den Arbeitern die volle Freiheit solcher Coalitionen zuerkannt werden (Gesetz vom 7. April 1870). Damit war die weitere Entwicklung des Arbeiterstandes angebahnt. Den Forderungen desselben, positive Schutzmaafregeln gegenüber der zu weit gehenden Ausnützung der Arbeitskräfte zu ergreifen, mußte im Gesamtinteresse willfahrt werden und das Beispiel Englands förderte die gesetzgeberische Action. Aehnlich wie das dort der Fall war, überzeugte man sich auch am Continent, daß die bloße Freiheit der Coalitionen ungenügend sei, die Arbeiter vor ungebührlicher Ausbeutung ihrer Kräfte zu schützen und daß ferner auch alle zum Schutze der Arbeiter er-

⁵⁵⁶⁾ Diese Bestimmungen lauteten:

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahren, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vororge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhepausen bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfindet.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens 4 Wochen gestatten."

lassenen Gesetze so lange wirkungslos bleiben müssen, bis nicht zur Beaufsichtigung der Durchführung derselben Fabriksinspectoren ernannt würden.⁵⁵⁷⁾

Gewerbeinspectoren.

§. 226. Mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883 RGW. Nr. 17 wurde der Handelsminister ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspectoren zu ernennen, die den politischen Landesbehörden unmittelbar unterstehen (§. 1). Auf Grundlage dieses Gesetzes wurden: ein Centralgewerbeinspecteur mit dem Sitze in Wien und für die zugleich geschaffenen neun Aufsichtsbezirke ebensoviel Gewerbeinspectoren ernannt, die ihre Wirksamkeit mit 1. Februar 1884 begannen. Die Aufsicht derselben erstreckt sich in der Regel auf alle gewerblichen Unternehmungen ihres Bezirkes, der vom Handelsminister erweitert oder eingeschränkt werden kann (§. 2) und dessen Grenzen mit den Grenzen des Kronlandes nicht zusammenfallen müssen (§. 3). Auch kann der Handelsminister für einzelne Industrien Special-Gewerbeinspectoren bestellen (§. 4).

Die Aufgabe der Gewerbeinspectoren besteht in der Ueberwachung aller Gewerbebetriebe ihres Bezirkes bezüglich der Durchführung der zu Gunsten der Arbeiter erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, also aller derjenigen, die sich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter beziehen (§. 5).

Der Gewerbeinspecteur steht als ein die Gewerbe-Unternehmungen unmittelbar beaufsichtigendes Organ den Gewerbebehörden zur Seite, an welche er über seine Wahrnehmungen berichtet und welche sich von ihm in Gewerbesachen Rathz erholen (§. 6).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Aufsichtsorgan hat er sich durch fortlaufende Revision aller Betriebe seines Bezirkes eingehende Kenntniß aller dießbezüglichen Gewerbe- und Arbeiter-Verhältnisse zu verschaffen (§. 7).

Zu diesem Zwecke sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, demselben nicht nur unbeschränkten Zutritt zu allen ihren Gewerbelocalitäten zu gestatten, sondern auch ihm alle verlangten, auf die Betriebsanlage bezüglichen Auskünfte zu ertheilen; sowie ihm auch das Recht zusteht, jede im Gewerbebetriebe beschäftigte Person über die einschlägigen Verhältnisse nöthigenfalls ohne Zeugen zu vernehmen (§. 8).

Der Gewerbeinspecteur hat die sofortige Abstellung aller in den Gewerbeunternehmungen vorgefundenen Gesetzeswidrigkeiten und Uebelstände, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit fallen, zu verlangen und im Weigerungsfalle die Intervention der Gewerbebehörde anzurufen (§. 9). Diese letztere hat ihre bezüglichen Verfügungen dem Gewerbeinspecteur mitzutheilen, der

⁵⁵⁷⁾ Sowohl das Abgeordnetenhaus wie auch ein österreichischer Handelskammertag in Wien faßten schon im Jahre 1874 eine Resolution zu Gunsten der Einführung von Fabriksinspectoren. Im Jahre 1879 brachte jodann die Regierung im Reichsrath eine Novelle ein bezüglich der Hilfsarbeiter, Gewerbeinspectoren und Hilfscaffen; diese Novelle wurde 1880 zurückgezogen, um einem ganzen Gewerbegesetzentwurf Platz zu machen.

gegen dieselben an die zweite (Landesbehörde) und dritte Instanz (Ministerium) Einspruch erheben kann, innerhalb der Recursfrist (§. 10).

Ueber Antrag des Gewerbeinspectors hat bei Gefährdung der Arbeiter die Gewerbebehörde zu den erforderlichen Untersuchungen Sachverständige auf Kosten der Gewerbeinhaber beizuziehen (§. 11).

Die Gewerbeinspectoren haben durch eine wohlwollend controlirende Thätigkeit womöglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln und zur Anbahnung guter Beziehungen zwischen denselben beizutragen (§. 12).

Nach Ablauf jedes Jahres erstatten die Gewerbeinspectoren jeder für seinen Bezirk einen Jahresbericht, welche der Central-Gewerbeinspecteur veröffentlicht. Uebrigens sind die Gewerbeinspectoren in all und jeder Beziehung Staatsbeamte (§§. 14—18), nur dürfen sie von der Finanzverwaltung nach keiner Richtung in Anspruch genommen werden (§. 19).

Der Wirkungskreis derselben erfuhr eine Erweiterung durch das Unfallversicherungsgesetz vom 28. December 1887 (§. 28 desselben), welches denselben die Pflicht auferlegt, auf Ersuchen der Unfall-Versicherungsanstalten zu deren speciellen Zwecken die Gewerbeunternehmungen zu besichtigen und diesen Anstalten die verlangten Auskünfte und Mittheilungen zu machen.

Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes.

Hatte schon die Gewebenovelle 1883 mit ihrer Bestimmung über den §. 227. Normalarbeitstag und die genossenschaftlichen Krankencassen der immer mächtiger anschwellenden socialreformatorischen Bewegung Rechnung getragen: so war die Einführung des Gewerbeinspectorats ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des socialreformatorischen Programms, welches seit dem Jahre 1880 vom deutschen Reichskanzler Bismarck mächtig gefördert, in der Forderung nach dreifacher Versicherung der Arbeiter: gegen Unfall, Krankheit und Altersinvalidität gipfelte.⁵⁵⁸⁾

⁵⁵⁸⁾ Im Februar 1881 wurde dem deutschen Reichstage der erste Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorgelegt; aber erst der dritte im Jahre 1884 vorgelegte Entwurf ist zum Gesetz erhoben worden (vom 6. Juli 1884). Das deutsche Krankenversicherungsgesetz ist schon unterm 15. Juni 1883 kundgemacht worden. Im österreichischen Abgeordnetenhaus war die Socialreform, wie wir gesehen haben, schon seit der Mitte der 1870er Jahre zu wiederholten Malen angeregt worden (s. oben §. 226). 1879 legte die Regierung den ersten Entwurf eines Arbeiterkrankengesetzes vor, dessen Hauptinhalt in der Gewebenovelle 1883 recipirt wurde. Am 5. Dec. 1882 stellte „die Linke“ des Abgeordnetenhauses den Antrag auf Socialreform, den Chlumeck in der Sitzung vom 23. Jänner 1883 begründete. Am 7. Dec. brachte die Regierung den ersten Gesetzentwurf eines Unfallversicherungsgesetzes im Abgeordnetenhaus ein, dessen Verfasser Dr. Emil Steinbach denselben gleich bei der ersten Lesung gegen die Angriffe der Linken (Neuwirth) zu vertheidigen hatte. Während nämlich die Linke des Abgeordnetenhauses die Unfallversicherung nach deutschem Muster auf Grundlage einer berufsgenossenschaftlichen Organisation durch eine Reichsversicherungsanstalt und ohne Heranziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung eingeführt haben wollte: hatte der Regierungsentwurf eine territoriale Organisation der Versicherungsanstalten zur Grundlage ge-

Den ersten Theil dieses Programms verwirklichte das Unfallversicherungsgesetz vom 28. December 1887. Der Keim des Grundgedankens dieses Gesetzes lag schon in dem österreichischen Eisenbahnpflichtgesetz vom 5. März 1869 RGV. Nr. 27. Schon dort wird auf Grund einer gesetzlich statuirten Vermuthung, daß an einer Verletzung oder Tödtung eines Menschen durch Eisenbahnunfall die Unternehmung die Schuld trage: den Verletzten oder Hinterbliebenen des Getödteten das Klagerrecht auf Ersatzleistung und Entschädigung eingeräumt.⁵⁵⁹⁾ Damit wurde ein Rechtsgrundsatz geschaffen, dessen logisch-consequente Fortentwicklung allein schon zu einem Arbeiterunfallgesetze führen mußte. Denn welcher principielle Unterschied ließe sich denn statuiren zwischen einer Eisenbahnunternehmung und einer beliebigen mit Dampf betriebenen Fabrik? Hier wie dort dieselbe, ja oft viel größere Gefahr und dieselben durch die Gefährlichkeit des Betriebes erzeugten Unfälle: dieselbe Vermuthung also, welche der Gesetzgeber gegenüber der Eisenbahnunternehmung sanctionirt, kann er gegenüber einer

nommen und die Arbeiter zur Beitragsleistung (ursprünglich mit 25 %) herangezogen. Der Entwurf wurde damals dem Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung überwiesen. Derselbe legte am 24. Februar 1885 dem Hause seinen Bericht vor, dem er einen von der Reg.-Vorlage in unwesentlichen Punkten abweichenden Entwurf beischloß; gleichzeitig legte die Minorität des Ausschusses (die Linke) ihren Bericht und ihre abweichenden §§. vor. Diese Berichte gelangten in der IX. Session des Reichsrathes nicht mehr zur Berathung. In der X. Session brachte dann Minister Prazak auf Grund a. h. Ermächtigung einen zweiten Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes ein, in welchem die von der Majorität des Gewerbeausschusses vorgenommenen Modificationen (unter anderem die Herabminderung der Beiträge der Arbeiter von 25 auf 10 %) aufgenommen waren (28. Jänner 1886). Dieser zweite Entwurf, der also bereits der Majorität des Abgeordnetenhauses sicher sein konnte, gelangte am 20. Mai 1886 zur zweiten Lesung; die weitläufigen und principiell sehr interessanten Debatten über denselben zogen sich durch zehn Sitzungen (67.—76. Sitzung). Der aus diesen Debatten im Ganzen stetig hervorgegangene Regierungsentwurf passirte endlich die weiteren Stadien parlamentarischer Behandlung und so kam das Gesetz vom 28. December 1887 (RGV. ex 1888 Nr. 1) zu Stande.

⁵⁵⁹⁾ Das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 bestimmt, daß bei Verletzungen oder Tödtungen eines Menschen, welche durch eine Ereignung im Eisenbahnverkehr herbeigeführt sind, „stets vermuthet“ wird, daß die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung eingetreten sei (§. 1). Doch kann die Unternehmung sich von der Ersatzleistung befreien, wenn sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch das Verschulden des Beschädigten verursacht wird (§. 2). Das Haftpflichtgesetz steht also im Wesentlichen noch immer auf dem Boden des Privatrechts und statuirt zu Gunsten der im Eisenbahnbetriebe Beschädigten nur eine Vermuthung zum Zwecke der Begründung des Schadenersatzanspruches, eine Vermuthung, die der Ersatzpflichtige in einigen Fällen auch widerlegen kann. Das Unfallversicherungsgesetz verläßt ganz diesen Boden des Privatrechts und der Motivenbericht der Regierung spricht es deutlich aus, daß „die Arbeiter in allen Fällen entschädigt werden“, in denen es „der Billigkeit und dem Interesse der Gesamtheit“ entspricht. Das ist nicht mehr der Standpunkt des Privatrechts, sondern der der Socialreform. Das Moment des Verschuldens der Unternehmung als Begründung der Ersatzpflicht wird ganz eliminirt, dagegen tritt das Moment der socialen Gerechtigkeit („Billigkeit“) und das „allgemeine“ Interesse in den Vordergrund.

Fabriksunternehmung nicht verläugnen. Das Rechtsbewußtsein, welches nach dieser Richtung durch das Eisenbahnhaftpflichtgesetz gekräftigt wurde, ließ sich unmöglich angesichts der Fabriksunfälle zurückdrängen. Dazu kam als zweites Moment die Rücksicht auf die Lage der Arbeiter, das eigentlich socialreformatorische Moment und aus dem Zusammenwirken dieser beiden geistigen Factoren entstand das Unfallversicherungsgesetz.

Haftpflicht und Versicherung.

Wollte man nun die strenge Consequenz jenes im Eisenbahnhaftpflicht- §. 228. gesetze von 1869 zur Geltung gekommenen Rechtsgrundsatzes ziehen: so wäre die Arbeiterunfallversicherung allerdings sehr einfach zu construiren. Jede Fabriksunternehmung müßte haftbar erklärt werden für jeden, einem ihrer Arbeiter im Betriebe zugestohenen Unfall. Ein solcher Grundsatz wäre aber einerseits undurchführbar, weil viele Unternehmer nicht im Stande wären, die Entschädigungen durch Erlag des entsprechenden Capitals, so wie das von den Eisenbahnunternehmungen geschehen muß, zu leisten, und weil man keine Gewähr hätte, daß sie die Leistung etwaiger Entschädigungsrenten auch in der Folgezeit würden fortsetzen können. Andererseits wäre bei einer solchen Lösung der Frage der Bestand der einzelnen Unternehmungen im höchsten Grade gefährdet und kein Staat der Welt könnte es riskiren, angesichts des Weltkonkurrenzkampfes der Industrie, mit einer solchen Gefährdung seiner eigenen den Anfang zu machen.

Ueberdies hatte ja die Erfüllung der Haftpflicht der Unternehmungen im Sinne des Gesetzes von 1869 immer einen durchgeführten Civilproceß seitens des Beschädigten gegen die Unternehmung zur Voraussetzung. Mit Recht wies nun der Motivenbericht der Regierung zum Unfallversicherungsgesetz darauf hin, daß ein solches Haftpflichtgesetz, wollte man es verallgemeinern und auf alle industriellen Unternehmungen ausdehnen, eine Anzahl von Proceß zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern zur Folge haben müßte, ein Mißstand, welcher die sociale Frage statt zu mildern nur noch verschärfen würde. Und schließlich würden dabei in sehr vielen Fällen, wo die gesetzliche Vermuthung von dem Unternehmer im Proceßwege widerlegt würde, wo also ein Zufall, eine vis major oder eine Selbstverschuldung nachgewiesen werden konnte, der beschädigte Arbeiter oder die Hinterbliebenen des Getödteten leer ausgehen und ohne jede Versorgung bleiben.

Entschloß man sich aber einmal, die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle von dem privatrechtlichen Boden ganz loszulösen und auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen, so standen dem Gesetzgeber noch immer mehrere Wege offen, auf denen er die Lösung dieses Problems versuchen konnte. Insbesondere aber waren es zwei Wege, die von entgegenstehenden Parteien anempfohlen wurden und zwar: der Weg der Staatshilfe und der der Selbsthilfe. Der österreichische Gesetzgeber betrat mit Recht weder den einen noch den anderen dieser Wege und zwar aus folgenden Gründen: „Selbsthilfe“ ist ein schönes Wort; es er-

wekte seinerzeit in England (Smiles) und in Deutschland (Schulze-Delitzsch) viel Begeisterung. Der Erfolg aber blieb aus. Der Beweis, daß sich die Arbeiter wirksam und auf die Dauer selbst helfen können, sind die Doctrinäre der Selbsthilfe bis heute schuldig geblieben.

Gegen die Staatshilfe wendete der Motivenbericht der Regierungsvorlage mit Recht ein, „daß es nicht gerechtfertigt erschien, zur Ersafleistung für die durch die Gefahren eines besonderen Berufes herbeigeführten Unfälle die Mittel der Gesamtheit des Staates in Anspruch zu nehmen. Die Gefahren einer Berufsclasse müssen aus den Kreisen gedeckt werden, welchen das Resultat der Arbeit dieser Classe zunächst zu gute kommt, also aus den Kreisen der Arbeitgeber und eventuell der Arbeitnehmer. Die Gesamtheit, welche durch den Staat repräsentirt wird, kann zur Beitragsleistung zu solchen Lasten besonderer Berufskreise billigerweise nicht herangezogen werden.“

Zwischen Selbsthilfe und Staatshilfe schlug der österreichische Gesetzgeber einen Mittelweg ein oder besser gesagt, er fand einen dritten Weg, der einerseits den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht und andererseits der einzige ist, auf dem das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Dieser Weg ist einfach der der Heranziehung des Besitzes zur Erfüllung seiner socialen Pflicht, also in diesem Falle der Industrie, zur Zahlung derjenigen Beträge, welche zur Versicherung der Arbeiter vor den Folgen der Unfälle erforderlich sind.⁵⁶⁰) In diesem Sinne entschloß sich der österreichische Gesetzgeber, die Organisation der Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen zum größeren Theile auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Unternehmungen und Betriebe aufzubauen und auch die Arbeiter zur theilweisen Mithilfe heranzuziehen; das ganze Versicherungswerk aber nach anerkannter und bewährten versicherungstechnischen Regeln und Methoden herzustellen.

Letzteres würde nun an und für sich keine Schwierigkeiten bieten; denn durch Einzahlungen auch der kleinsten Prämien kann, sobald dieselben von großen Massen geleistet werden, ein zur Entschädigung für verhältnißmäßig doch nur seltene Unfälle immerhin genügender Fond gebildet werden.

Die schwierigeren Fragen, die der Gesetzgeber zu lösen hatte, waren aber folgende: Wer alles versichert werden soll? was die Versicherung dem Arbeiter zu gewähren habe? und auf welche Weise endlich, durch welche

⁵⁶⁰) Diese Idee der Heranziehung des Besitzes zur Erfüllung seiner socialen Pflicht, welche dem österreichischen Unfallversicherungsgesetze zu Grunde liegt, hat der Referent dieses Gesetzes und der Vertreter des Regierungsentwurfes im Reichsrath, Dr. Emil Steinbach, gleichzeitig 1885 in einem öffentlichen Vortrag in Wien über die „Pflichten des Besitzes“ ausgeführt.

Die „allgemeinen Bemerkungen“, welche dem zweiten Regierungsentwurfe beigegeben waren, fügten zu der obigen Begründung noch folgende nicht minder stichhaltige hinzu: „Die Haftpflicht entspringt aus der Rechtsanschauung, daß der Unternehmer für die Betriebsunfälle, welche seine Arbeiter betreffen, ganz ebenso wie für sämtliche Produktionskosten aufzukommen habe, wie ihm ja auch der Erlös des Arbeitsproductes zufällt; dieselbe Argumentation spricht auch für seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Unfallversicherung.“

staatsrechtlichen Maaßregeln eine Zwangsorganisation zu schaffen sei, damit die zu errichtende Versicherungsanstalt auf jene Massenbeiträge, auf welche sie begründet sein müsse, mit Sicherheit rechnen könnte?

Wir werden sehen wie der Gesetzgeber diese schwierigen Probleme löste.

Die meritalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes.

Die Principien des Unfallversicherungsgesetzes sind theils meritale, theils formale. Bei den ersteren handelt es sich um Statuirung materieller Rechte und Pflichten, bei letzteren um die Art und Weise der Verwirklichung beziehungsweise Erfüllung derselben. §. 229.

Das erste und grundlegende meritale Princip des ganzen Gesetzes ist, daß die Arbeiter gegen alle Unfälle, die sie aus Anlaß ihrer Verwendung im Betriebe treffen, versichert werden, ohne Rücksicht, ob irgend ein Verschulden der Unternehmer oder dritten Personen, eigene oder fremde Fahrlässigkeit, Zufall oder Elementarereigniß den Unfall herbeiführte. Einzig und allein im Falle vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten hat derselbe auf Schadenersatz keinen Anspruch (§. 6). Das Gesetz bricht also vollständig mit dem in den Haftpflichtgesetzen maaßgebenden Grundsatz.⁵⁶¹⁾

Das zweite meritale Princip ist der Versicherungszwang. Der einzelne Arbeiter kann sich, wenn er einem versicherungspflichtigen Betriebe angehört, der Versicherung gegen Unfälle nicht entziehen. Dieser Zwang ist vollkommen begründet, denn der Staat geht auf diesem Gebiete im allgemeinen Interesse vor und zwar nicht nur des Arbeiterstandes, sondern auch der übrigen Gesamtheit, für die es von Interesse ist, daß sociale Nothstände beseitigt werden. Wo immer aber der Staat im Interesse der Gesamtheit vorgeht, da ist der Zwang gegen den Einzelnen vollkommen begründet, denn der Staat dient dem Gesamtinteresse, vor dem die individuelle Freiheit zurücktreten muß.

⁵⁶¹⁾ Schon der Antrag der Linken vom 5. Dec. 1882 verlangte „die Einführung einer über den Rahmen des Haftpflichtprinzips hinausreichenden Unfallversicherung“. Der Motivenbericht zum ersten Regierungsentwurfe v. 7. Dec. 1883 spricht sich darüber, nachdem er die Schattenseiten der Haftpflichtgesetze darlegte, folgendermaßen aus:

„Soll all diesen Uebelständen in ausreichender Weise abgeholfen werden, so kann das Mittel hiezu überhaupt nicht in der Einführung oder Erweiterung der Haftpflicht gesucht werden, denn wie man diese Pflicht auch gestalten und ausdehnen möge, sie kann immer nur für einen Theil der vorkommenden Fälle, niemals für alle Abhilfe bringen und versagt vielleicht gerade dort die Wirkung, wo die berücksichtigenswertheften Umstände vorliegen; ihre Realisirung ist immer nur durch Rechtsfreiheit, also nach längerem Kampfe möglich und sie vermehrt dadurch die Erbitterung in einem Verhältnisse, welches der Wahrung des Friedens dringender bedarf als jedes andere. Ein genügendes Mittel der Abhilfe kann nicht durch Entgegenstellung und Verschärfung der beteiligten Interessen, sondern nur durch das — wenn auch erzwungene — Zusammenwirken derselben zu dem gemeinsamen Zwecke, also durch die Besteuer aller Betheiligten, durch eine allgemeine Unfallversicherung erreicht werden.“

Das dritte meritale Princip bezieht sich auf die Beitragspflicht zur Bildung des Versicherungsfondes. Wie schon erwähnt, obliegt dieselbe zum größten Theil den Unternehmern (90 Percent) zu einem geringen Theil (10 Percent) den Arbeitern (s. unten). In diesem Punkte standen sich die entgegengesetztesten Ansichten schroff gegenüber und stellt die gesetzliche Bestimmung einen wohlbegründeten Compromiß dar. Die Linke des Abgeordnetenhauses hatte nämlich in ihrem Antrage vom J. 1882 eine Unfallversicherung „ohne Heranziehung der Versicherten zur Beitragsleistung“ verlangt und diese Ansicht hat viel Bestechendes, ja sie ist sogar im Grunde die richtigere. Denn wenn, was keinem Zweifel unterliegt, der Arbeitslohn immer die Tendenz hat, auf das Niveau des Allernothwendigsten zu sinken: wie kann da dem Arbeiter noch zugemuthet werden, aus diesem Minimallohn noch Versicherungsprämien zu zahlen? Uebrigens ist diese Ansicht auch schon deswegen die richtigere, weil die Beitragsleistung des Arbeiters doch immer nur eine Illusion bleibt, denn da wir es beim „ehernen Lohngesetz“ thatsächlich mit einem socialen Naturgesetz⁵⁶²⁾ zu thun haben, welches sich an keine Ethik kehrt, so ist es klar, daß der obligate Arbeiterbeitrag schließlich doch nicht dem Arbeiter, sondern dem Unternehmer zur Last fallen muß — daher es viel einfacher wäre, den Arbeiterbeitrag als überflüssige Formalität ganz aus dem Spiele zu lassen.

Nichts desto weniger haben aber oft im socialen Leben Formalitäten eine gewisse Bedeutung, wegen welcher das Festhalten an denselben zweckmäßig ist (man denke an so manche Ceremonieen und Etiquetten, die eitel Form sind!) und dasselbe ist der Fall mit den Arbeiterbeiträgen. Diese Bedeutung des Arbeiterbeitrages hob die Begründung des 1. Regierungsentwurfes mit Recht folgendermaßen hervor: „Für die Mitleistung seitens der Arbeitnehmer spricht ein gewichtiges moralisches Moment. Nimmt der Arbeiter an den Leistungen für die Versicherung nicht selbst Theil, so ist zu befürchten, daß er den Versicherungsanstalten stets fremd gegenübersteht und sich niemals mit denselben eins fühlen werde, und daß er in der Ausbeutung derselben fast eine lobenswerthe Handlung erblicke, ohne deshalb für die ihm geleisteten Erfolge besondere Dankbarkeit zu empfinden.“ Zahle er aber seine Beiträge, dann fühle er sich mitbetheiligt und durch die Ausbeutung der Versicherungsanstalt seitens gewissenloser Arbeiter mitbeschädigt.

Diese Ansicht, der man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, siegte und fand ihren Ausdruck in der erwähnten Bestimmung des Gesetzes über die theilweise Beitragsleistung der Arbeiter.⁵⁶³⁾

⁵⁶²⁾ Ueber den Begriff eines socialen Naturgesetzes vergl. m. Sociologie II. §§. 1 und 2.

⁵⁶³⁾ Der erste Regierungsentwurf schwankte in diesem Punkte noch sehr zwischen den zwei entgegengesetzten Principien, indem er einerseits alle Arbeiter, die weniger als 1 fl. täglich verdienen, von jeder Beitragspflicht loslöste, dagegen den Arbeitslohn von 1 fl. täglich aufwärts mit 25% zur Prämienzahlung herangezogen wissen wollte. Erst im Gewerbeausschusse einigte sich die Majorität dahin, daß alle Arbeiter, jedoch nur mit 10% zu den Beitragsleistungen herangezogen werden sollten, welche Bestimmung denn auch ins Gesetz überging (S. 17). Wenn aber der Generalredner der Majorität, diese nicht unberechtigte Beitragsleistung der

Das vierte meritale Princip bezieht sich auf die Leistung der Versicherung an den Versicherten. Nach den Haftpflichtgesetzen bestand dieselbe in einem Capital, welches auf Grundlage einer solchen Rente berechnet wurde, auf welche der Beschädigte nach seinen Lebensverhältnissen als zu seinem Unterhalte erforderlich Anspruch machen konnte. Dieses Capital aber ward immer ganz und auf einmal ausgezahlt, wodurch die haftende Unternehmung ein für allemal sich all ihrer Verpflichtung dem Beschädigten gegenüber entledigte.

An eine solche Capitalsleistung an den Beschädigten oder die Hinterbliebenen des Getödteten durfte bei der allgemeinen Unfallversicherung nicht gedacht werden. Denn letztere sollte ja eine eminent sociale Maßregel sein, bei der es sich um eine dauernde Verhütung des Rothstandes der verunglückten Arbeiter und ihrer Familien handelt; dieser Zweck aber kann mittelst einer Capitalszahlung nicht mit Sicherheit erreicht werden, da doch ein Capital in den Händen des Einzelnen zu Grunde gehen, verloren werden kann. Vielmehr kann den angestrebten Zweck einzig und allein eine lebenslängliche Rentenzahlung erreichen. Darüber gab es und giebt es auch keine Meinungsverschiedenheit.

Wiel schwieriger und den verschiedensten Einwendungen ausgesetzt ist die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Rente. Das oberste Princip nun, nach welchem diese Frage entschieden werden muß, ist nicht das der Gleichheit aller Menschen, sondern das der wirtschaftlichen Ungleichheit der Menschen, ein Princip, welches den Staat als solchen beherrscht, welches sozusagen in alle seine Poren eingedrungen und von dem er ganz und gar durchtränkt ist.

Dieses Princip war ja auch bei allen Haftpflichtgesetzen herrschend und ist es auch noch auf dem Gebiete des Privatrechts, wo der Schadenserfag für körperliche Beschädigungen, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, sich nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Stellung des Beschädigten in verschiedener Höhe bemißt. Dasselbe Princip nun mußte auch hier zur Anwendung kommen — worüber es ebenfalls keine Meinungsverschiedenheit gab. Nur handelte es sich hier darum, wo den Maßstab der Bestimmung dieser Verschiedenheit hernehmen? wornach diese Abstufung in der Sphäre des Arbeiterstandes bestimmen?

Die Haftpflichtgesetze und das Privatrecht bedienen sich zu diesem Zwecke einfach des richterlichen Ausspruchs; das richterliche Ermessen entscheidet über die Angemessenheit der Höhe des Schadenserfages im Verhältnis zur wirtschaftlichen Stellung des Beschädigten. Nun sollte aber durch das Unfallversicherungsgesetz, wie wir gesehen haben, im vorhinein jede Proceßführung und daher auch jede richterliche Judicatur eliminirt werden; diese Eliminirung war hier principieell geboten, sie hatte hier eine sociale

Arbeiter „ethisch“ zu begründen versuchte, ungefähr in der Weise „der Arbeiter sei auch ein Mensch und müsse daher auch zahlen“ so kann diese Begründung nicht als gelungen angesehen werden, denn man könnte dieser „ethischen“ Begründung gewiß mit größerem Rechte eine ethische entgegensetzen, welche lauten würde: der Arbeiter sei ein armer Teufel und brauche daher nicht zu zahlen.

Bedeutung (s. oben); man durfte also an diese hier mit Recht verpönte richterliche Entscheidung bei der Bestimmung der Höhe der einzelnen Rente nicht appelliren. Aber auch von einer schiedsrichterlichen Entscheidung wurde abgesehen und die Höhe der Rente einfach in ein gesetzliches Verhältnis zum Arbeitslohn gebracht, indem sie nach der Höhe des letzteren abgestuft wird.

Allerdings — ist dieses hier angenommene Princip nicht über alle Kritik erhaben, vielmehr können gegen dasselbe mannigfaltige Einwendungen erhoben werden. Der Arbeitslohn (auch der im Gesetz zur Grundlage genommene Arbeitsverdienst des letzten Jahres) kann etwas Zufälliges und Ausnahmeweises repräsentiren, und die auf seiner Grundlage bemessene Rente ist etwas Dauerndes und Unabänderliches; auch ist ja z. B. der Schaden, den ein Unfall herbeiführt, der einen jungen rüstigen Arbeiter für sein ganzes Leben erwerbsunfähig macht, absolut betrachtet ein viel größerer als der Schaden, der aus einem gleichen Unfall einem 50jährigen Arbeiter erwächst, und dennoch kann der junge, noch auf einer niedrigen Gehaltsstufe stehende Arbeiter nur eine geringere Rente in Anspruch nehmen. Doch sind solche Ungleichheiten, und wenn man will Ungerechtigkeiten, von all und jeder staatlichen Maßregel untrennbar, da sie erstens aus der Unvollkommenheit aller menschlichen Maßregeln resultiren, und zweitens all und jede Thätigkeit des Staates den mechanischen Charakter nicht ganz abstreifen kann, und dieser staatliche Mechanismus der Mannigfaltigkeit der wirklichen Lebensverhältnisse sehr schwer anzupassen ist. Es ist also das Princip der Abstufung der Rente nach der Höhe des Arbeitsverdienstes kein absolut richtiges, doch ein unter den gegebenen Verhältnissen noch am meisten entsprechendes.

Weniger als meritales Princip, vielmehr als eine vorläufig noch offen gelassene Lücke des Gesetzes muß es angesehen werden, daß dasselbe die Wohlthat und den Zwang der Versicherung nicht auf den gesammten Arbeiterstand ausdehnt, sondern nur auf einen verhältnismäßig kleinen Theil desselben.⁵⁶⁴) Denn ausgeschlossen aus der Versicherung wurden 1. die Arbeiter des gesammten Kleingewerbes; 2. der größte Theil der Land- und forstwirthschaftlichen Gewerbe; 3. die der Eisenbahn- und Schiffsgewerbe; endlich 4. die Bergwerksbetriebe auf vorbehaltene Mineralien.

Daß dieser Ausschluß kein Princip, vielmehr eine aus Opportunitätsrücksichten gebotene Ausnahme zum Ausdruck bringt, wurde mehrfach sowohl seitens der Regierung, wie auch seitens der Majorität des Abgeordnetenhauses, gegenüber den diesbezüglichen Reclamationen der Opposition betont.

Die Ursachen aber dieses Ausschlusses sind theils allgemeine, theils bei jeder der genannten Arbeiterkategorien specielle und verschiedene. Im

⁵⁶⁴) Nach der gewiß glaubwürdigen Angabe des Abgeordneten Neuwirth in der Debatte über dieses Gesetz fallen von 7 Millionen Arbeitern in Oesterreich unter die Versicherungspflicht nur 1 Million. Der Bericht des Gewerbeausschusses bezeichnete die Ausdehnung der Unfallversicherung auch auf den landwirthschaftlichen Kleinbetrieb als „lediglich eine Frage der Zeit“, deren Einführung nur „vorderhand unzumuthbar und verfrüht“ wäre.

allgemeinen Sprach für die Beschränkungen der Versicherung auf einen kleineren Kreis die Besorgniß, daß die Lösung der so schwierigen Aufgabe im Beginne durch den allzugroßen Umfang derselben nicht gefährdet werde. Unter dieser Voraussetzung aber war der Ausschluß des Kleingewerbes durch die mindere Gefährlichkeit desselben gerechtfertigt und ebenso der Ausschluß der (ohne Maschinen betriebenen) land- und forstwirtschaftlichen Gewerbe. Für den Ausschluß der Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe war entscheidend, erstens das bestehende Haftpflichtgesetz vom Jahre 1869 und der Umstand, daß bei der dualistischen Gestaltung der Monarchie und der Ausdehnung dieser Betriebe über die beiden Reichshälften eine diesbezügliche gesetzgeberische Maßregel nicht einseitig ergriffen werden konnte. Endlich war der Ausschluß der Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien mit Rücksicht auf die bestehenden Bruderladen, deren Reform gleichzeitig in Angriff genommen wurde, begründet.

Die formalen Principien des Unfallversicherungsgesetzes.

Von den formalen Principien dieses Gesetzes bezieht sich das erste auf die Organisation der Versicherungsanstalten. Es konnte hier in erster Reihe die Gründung einer einzigen Versicherungsanstalt für den ganzen Staat in Betracht kommen, wie das in Deutschland ursprünglich (der erste deutsche Gesetzesentwurf) geplant war. Doch wenn schon in Deutschland gegen diese Modalität die Einwendung zu großer „Schwerfälligkeit“ erhoben wurde, desto mehr Bedenken mußten in Oesterreich gegen eine solche „Reichsversicherungsanstalt“ sich rege machen, wo nicht nur die Ausdehnung des Arbeitsfeldes, sondern auch die Heterogenität der territorialen Bestandtheile des Staates einer einheitlichen Verwaltung einer solchen Anstalt große Hindernisse in den Weg legen würden. §. 230.

In zweiter Reihe konnte nach dem Muster des in Deutschland eingeführten Systems eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Versicherung in Betracht kommen, wobei die einzelnen Betriebszweige jeder für den ganzen Staat seine eigene Versicherungsanstalt erhielt. Doch schon in Deutschland erhoben sich gegen dieses System als gegen ein zu „complicirtes“ gewichtige Bedenken. Ueberdies aber wurde seitens der Regierung mit Recht darauf hingewiesen, daß bei einer genossenschaftlichen Organisation einzelne gefährliche Betriebe, welche zudem in kleiner Anzahl vorhanden sind, wie z. B. Dynamitfabriken, bei einem sich ereignenden größeren Unfälle einfach der Gefahr des Zugrundegehens ausgesetzt wären.⁵⁶⁵⁾ Um also einerseits die Schwerfälligkeit der Verwaltung einer Reichsanstalt, und andererseits die Complicirtheit und Gefährlichkeit einer genossenschaftlichen Organisation der Versicherung zu vermeiden, entschied sich der Gesetzgeber für eine territoriale Theilung der Versicherung durch Gründung von Landesversicherungsanstalten in den einzelnen Ländern für alle in dem

⁵⁶⁵⁾ Vergl. die Rede des Regierungsvertreters Dr. Steinbach im Abgeordneten-
hause am 7. December 1883.

einzelnen Lande vorhandenen Betriebe, ein System, welches speciell für die österreichischen Verhältnisse das natürlichste und einfachste ist.

Das zweite formale Princip bezieht sich auf die Art und Weise der Beschaffung der erforderlichen Fonds. Es konnte nämlich zu diesem Zwecke entweder das Umlage- oder das Capitalsdeckungsverfahren gewählt werden. Das erstere besteht darin, daß von den Beitragspflichtigen jährlich nur soviel eingehoben wird, wieviel zur Auszahlung der in demselben Jahre fällig werdenden Entschädigungsrenten erforderlich ist. Bei diesem Verfahren wird also nur die Rente eingehoben, das derselben entsprechende und zu ihrer Deckung nöthige Capital wird aber nicht angelegt, daher dieses Verfahren momentan (für die ersten Jahre) die Kräfte der Beitragleistenden weniger anspannt, allerdings auf spätere Generationen, welche die angehäuften Renten, für die keine Capitalsdeckung vorhanden ist, zu zahlen haben, eine um so größere Bürde überwälzt. Dieses Verfahren wurde in Deutschland eingeführt, allerdings aber auch die nothwendige Consequenz desselben gezogen, indem statt der fehlenden Capitalsdeckung die Staatsgarantie als Reserve statuiert wurde. Da der österreichische Gesetzgeber, wie wir gesehen haben, jeden Beitrag des Staates zur Arbeiterversicherung aus guten Gründen perhorrescirte (der Ausschußbericht bezeichnete die Verwendung staatlicher Mittel zu diesem Zwecke als eine „communistische Maaßregel“): so mußte er auch consequenterweise jede Staatsgarantie ablehnen, und da ohne eine solche ein Umlageverfahren für die Zukunft keinerlei Sicherheit bietet zum Zwecke der Beschaffung der erforderlichen Fonds, das auch versicherungstechnisch einzig richtige Capitalsdeckungsverfahren einzuführen. Dasselbe besteht darin, daß die Beiträge in gleichen Beträgen jährlich eingehoben werden, und zwar in der Höhe, daß durch dieselben in jedem Jahre das den zu zahlenden Renten entsprechende Capital aufgebracht werde. Allerdings stellt nun dieses Verfahren an die Beitragleistenden vom Anbeginn an größere Ansprüche; dagegen überwälzt es auf spätere Generationen keine unbedeckten Schulden, daher es nicht nur versicherungstechnisch das richtige, sondern auch ethisch das allein gerechtfertigte ist.⁵⁶⁶⁾

Das dritte formale Princip bezieht sich auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten. Dabei handelte es sich um die Entscheidung der Frage, wer diese Verwaltung zu führen habe. Daß es nicht der Staat sei, folgt aus dem nichtstaatlichen Charakter dieser Anstalten, zu deren Erhaltung

⁵⁶⁶⁾ In der Frage dieses finanziellen Verfahrens stimmten zwar auch die Führer der Opposition für das von der Regierung und der Majorität acceptirte Capitalsdeckungsverfahren (der Abg. Fürnreither trat für dasselbe in einer ausführlichen Rede am 20. Mai 1886 ein). Nichtsdestoweniger gab es auch Gegner des Capitalsdeckungsverfahrens, welche durch das Umlageverfahren der Industrie die, aus ersterem gleich am Anfange resultirende größere Belastung ersparen wollten. Gegen diese letzteren vertheidigte der Regierungsvertreter Dr. Steinbach das Capitalsdeckungsverfahren mit folgenden Worten: „Mathematisch ist die ganze Sache identisch. Die Frage ist nur, wie diese Last vertheilt werden soll; beim Umlageverfahren wird sie auf die Zukunft gewälzt. Für Dinge aber, für welche die Gegenwart aufzukommen hat, soll sie auch aufkommen. Das erheische das sociale Pflichtgefühl.“

der Staat nichts beiträgt. Aus demselben Grunde folgt aber auch, daß es diejenigen, beziehungsweise die Vertreter derjenigen zu verwalten berechtigt sein müssen, die durch ihre Beitragsleistungen die Existenz dieser Anstalten ermöglichen — und das sind in Oesterreich die Unternehmer und die Arbeiter. Daß diese letzteren in Deutschland von der Verwaltung der Versicherungsanstalten ausgeschlossen sind, ist eben eine Folge ihrer dortigen Befreiung von der Beitragsleistung. In Oesterreich dagegen ist es nicht der kleinste Vorzug der Herbeiziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung, daß sie — was allerdings nur recht und billig ist — auch an der Verwaltung dieser Anstalten theilnehmen. Dabei richtet sich das Maaß der Theilnahme an der Verwaltung nicht nach dem Verhältniß der Beitragsleistung, sondern nach dem Verhältniß des moralischen Interesses an dem Bestande dieser Anstalten, welches sehr wohl als gleich gedacht werden kann, sowohl bei den Arbeitern wie bei den Unternehmern, wie auch endlich beim Staate. Daher denn in den Vorstand der Anstalten diese drei Factoren je mit einem Drittel der Mitglieder vertreten sind.

Der Umstand aber, daß der Staat ein Drittel der Vorstandsmitglieder ernennet, ist endlich eine Consequenz des vierten formalen Princip, wonach der Staat sich die Aufsicht über die ganze Gebahrung dieser Anstalten vorbehält, welches Recht er nicht nur aus dem Grunde in Anspruch nimmt, daß es sich bei der Verwaltung dieser Anstalten um das Wohl einer zahlreichen Classe von Staatsbürgern und um ein wichtiges öffentliches Interesse — um die sociale Frage — handelt, sondern speciell auch aus dem Grunde, weil das angenommene Capitalsdeckungsverfahren der Verwaltung dieser Anstalten Capitalien anvertraut, welche zur Deckung von Rentenzahlungen künftiger Generationen dienen sollen, deren berufenster Vertreter in der Gegenwart nur der Staat sein kann.

Das vierte scheinbar formale Princip, welches bei der Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten zur Geltung kommt, das aber gleichzeitig eine tief einschneidende meritale Bedeutung hat, bezieht sich auf die sog. Carenzzeit. Nachdem nämlich neben den Unfallversicherungsanstalten Krankencassen theils bereits bestanden, theils die allgemeine Einführung solcher in Aussicht genommen war: so war es naheliegend, im Interesse der Unfallversicherungsanstalten den Zeitpunkt des Beginnes der Leistungspflicht der letzteren nicht mit dem Zeitpunkt des eingetretenen Unfalles zusammenfallen, sondern den Beschädigten zuerst eine kurze Zeit von der Krankencasse, bei der er versichert wäre, verpflegen zu lassen. Die Bestimmung einer solchen Carenzzeit empfiehlt sich aber auch aus inneren, mit der Natur der Unfallversicherung sachlich zusammenhängenden Gründen. Die Unfallversicherung soll ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach nur gegen die Folgen solcher Unfälle versichern, welche eine dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen. Nun giebt es ja Unfälle, welche nur eine sehr kurze, eine mehrtägige oder einige Wochen dauernde Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, nach deren glücklichem Verlaufe der Betroffene seinen Erwerb wieder aufnehmen kann.

Wäre nun die Kranken- und Unfallversicherung in ein und denselben

Anstalten vereinigt (wie das bei einigen Bruderladen oft der Fall war), oder wären beide Versicherungen ganz nach denselben Principien speciell mit Rücksicht auf die Beitragsleistungen organisirt: dann wäre die Carenzzeit nur eine leere Formalität und hätte keinerlei principielle Bedeutung. Anders verhielt und verhält sich die Sache in vorliegendem Falle.

Die Krankenversicherung war in Oesterreich auf andere Principien rücksichtlich der Beitragsleistung theils schon organisirt, theils war deren Organisirung auf andere Principien in Aussicht genommen, namentlich sollte dieselbe, wie sie es theilweise schon war, auch in der Zukunft mehr auf dem Principe der Selbsthilfe aufgebaut werden. Unter solchen Umständen gestaltete sich die Bestimmung einer längeren oder kürzeren Carenzzeit bei der Unfallversicherung zu einer größeren oder geringeren Belastung der Krankencassen, und da erstere vorwiegend von den Unternehmern, letztere vorwiegend von den Arbeitern bestritten wird, zu der principieell wichtigen und sehr heiklen Frage der Vertheilung der Belastung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

In Deutschland nun sind zwar die Arbeiter von jeder Beitragsleistung für die Unfallversicherung befreit, dagegen wurde die Carenzzeit bei der letzteren auf 13 Wochen bestimmt, womit der allergrößte Theil der Unfallentschädigungen auf die von den Arbeitern bestrittenen Krankencassen abgewälzt wurde. Der österreichische Gesetzgeber entschloß sich für eine viel kürzere, und zwar eine nur fünfwöchentliche Carenzzeit (der Gewerbeausschuß hatte nur vier Wochen beantragt), wodurch eigentlich von der Unfallversicherung nur diejenigen Fälle ausgeschlossen erscheinen, welche thatsächlich, ihrer Natur nach, nicht dahin gehören.

Nach obiger Darlegung der Principien des Unfallversicherungsgesetzes werden die nun folgenden Einzelbestimmungen desselben leicht verständlich sein.

Die versicherungspflichtigen Betriebe und Personen.

§. 231.

Als versichert erklärt das Gesetz alle in Fabriken und Hüttenwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brücken, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten; ferner alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigt sind. Das Gesetz findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirthschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemäßig betreiben, beschäftigt sind.

Den an erster Stelle oben angeführten Betrieben gelten gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explosirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampffessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Electricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Doch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen. Den Ausschlag daher bei der Bestimmung der versicherungspflichtigen Betriebe giebt das Moment der Gefährlichkeit, sei es daß dieselbe herbeigeführt wird durch die Größe und Ausdehnung, durch die Art und Weise des Betriebes oder durch die Gefährlichkeit des bearbeiteten Materials oder endlich der in Anwendung kommenden Triebkräfte.

Als Arbeiter beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen (§. 1).

Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrtbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Regel keine Anwendung, nur wenn dieselben als integrierende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes betrachtet werden müssen. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 RGW. Nr. 27 mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des Verkehrs keine Anwendung findet (§. 2).

Ausgenommen sind von der Zwangsversicherung nach diesem Gesetze:

1. Die in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter, weil für dieselben durch ein besonderes Versicherungsgesetz vorgesorgt wird.⁵⁶⁷⁾

2. Die bei Schiffahrtbetrieben, welche den SeeGesetzen unterliegen, beschäftigten Arbeiter.

3. Staats-, Landes- und Gemeindebeamte oder Bedienstete, die beim

⁵⁶⁷⁾ Ein solches Gesetz erließ unterm 28. Juli 1889 RGW. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen. Der §. 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Provisionskasse der Bruderlade verpflichtet ist, einem in Folge Krankheit oder Alters, oder Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede eine Rente (Provision) zu gewähren, die mindestens 100 fl. für Männer und 50 fl. für Frauen zu betragen hat (s. unten §. 242).

Eintritt eines Betriebsunfalles pensionsberechtigt sind, wenn ihre Pension die Unfalls-Rente nach diesem Gesetze erreicht oder übersteigt (§. 4).

Auch können einzelne versicherungspflichtige Unternehmungen, welche aber für die darin beschäftigten Personen mit keiner Unfallsgefahr verbunden sind, vom Minister des Innern von der Versicherungspflicht befreit werden; ⁵⁶⁸⁾ ebenso ist derselbe berechtigt, nichtversicherungspflichtige Unternehmungen nach Umständen dieser Pflicht zu unterwerfen (§. 3).

Der Gegenstand der Versicherung.

§. 232.

Der Sprachgebrauch ist schwankend in der Bezeichnung des Gegenstandes der Versicherung — und diese Unsicherheit der Ausdrucksweise spiegelt sich auch in unserem Gesetze.

Während es nämlich im §. 1 heißt, daß die Arbeiter „gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden“, wonach es scheinen könnte, als ob „die Folgen der Unfälle“ Gegenstand der Versicherung wären, was logisch nicht zu rechtfertigen ist: drückt sich der §. 5 correcter dahin aus, daß „den Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht, bildet“ und nachdem der folgende Paragraph erklärt, daß dieser Ersatz in einer Rente besteht, so folgt daraus, daß den Gegenstand der Versicherung eine Rente bildet, welche Formulierung wohl die richtige sein dürfte. ⁵⁶⁹⁾

Diese Rente erhält im Falle einer Körperverletzung vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls der Versicherte für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§. 6); für den Fall des in Folge des Unfalles eingetretenen Todes des Versicherten dessen Hinterbliebenen (§. 7).

Was die Höhe dieser Rente anbelangt, so wird dieselbe auf Grundlage des Jahres-Arbeitsverdienstes berechnet. Zu diesem Zwecke wird zu-

⁵⁶⁸⁾ Auch kann ein Unternehmer dann von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreit werden, wenn er seine eigene, staatlich genehmigte, die gesetzlichen Garantien bietende Versicherungsanstalt besitzt (§. 57); auch können eine Anzahl von Unternehmern eine solche besondere Versicherungsanstalt gründen und, wenn dieselbe die nöthigen Garantien bietet, von der allgemeinen Versicherungspflicht befreit werden (§§. 58—59).

⁵⁶⁹⁾ Daß der Sprachgebrauch hier schwankt und sich nicht darüber klar ist, was als Gegenstand der Versicherung zu bezeichnen ist, dafür diene als Beweis die Formulierung dieses Satzes bei Biloty (Das Reichs-Unfallsversicherungsrecht. Würzburg 1890). Dort heißt es (B. I S. 184): „Gegenstand der Versicherung sind die bei den Versicherungsbetrieben sich ereignenden Unfälle“. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Denn Unfälle treten jedenfalls ein, insofern man sich gegen dieselben nicht durch technische und maschinelle Vorrichtungen versichern, d. h. schützen kann; könnte man sich gegen Unfälle vollständig versichern, dann brauchte man keine andere Versicherung. Den Gegenstand der Versicherung bildet vielmehr das, was ohne dieselbe nicht eintritt, d. h. die Rente; diese wird dem Arbeiter für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit zugesichert, auf die Rente geht die Versicherung; daher ist die Ausdrucksweise des §. 5 (und auch des deutschen Gesetzes) die richtige, daß den „Gegenstand der Schadenersatz“, d. i. die Rente, bildet.

nächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat.⁵⁷⁰⁾ Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.⁵⁷¹⁾

Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Die Rente beträgt nun:

- a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Percent des Jahresarbeitsverdienstes.
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit⁵⁷²⁾ einen Bruchtheil der obigen Rente, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Percent des Jahresverdienstes betragen darf (§. 6). Im Falle des Todes gebührt den Hinterbliebenen obendrein: Beerdigungskosten (höchstens 25 fl.) und eine vom Todestage des Getödteten zu gewährende Rente, welche je nachdem es sich um die Wittve, um zurückgebliebene unmündige Kinder, eheliche oder uneheliche, oder um hilflose Ascendenten handelt, verschieden bemessen wird (von 20—50 Percent des Jahresverdienstes) (§. 7). Zu diesem Jahresverdienste sind auch Lantien und Naturalbezüge hinzuzurechnen (§. 8).

Die Versicherungsanstalten.

Die Versicherung gegen Unfälle erfolgt durch besondere zu diesem §. 233. Zwecke errichtete Versicherungsanstalten, welche territorial organisirt

⁵⁷⁰⁾ War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt, wobei zufällige Betriebsunterbrechungen außer Betracht bleiben.

⁵⁷¹⁾ Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, wird in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 300 Gulden bemessen.

⁵⁷²⁾ Tritt ein Rentner wieder in entgeltliche Verwendung, so kann eine theilweise oder gänzliche Einstellung der Rente erfolgen (§. 40). Ein Uebereinkommen, wonach der Bezugsberechtigte gegen Auszahlung eines entsprechenden Capitals auf die Rente verzichtet, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn demselben die Unterstützungsgemeinde zustimmt (§. 42). Ueber die Versicherungsrente kann der Rentner durch Rechtsgeschäfte nicht verfügen; auch kann dieselbe nicht in Execution gezogen werden (§. 43).

sind und theilweise auf dem Princip der Selbsthilfe, im Ganzen aber auf den Prinzipien der Gegenseitigkeit und der „socialen Pflichterfüllung“ beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Anstalt bestehen.⁵⁷³⁾ Die Regierung kann jedoch nach Bedarf die Anzahl derselben vervielfältigen oder restringiren — auch die territorialen Grenzen ihrer Wirksamkeit ändern. Diese Anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht (§. 9). Mitglieder derselben sind die Betriebsunternehmer der betreffenden Bezirke, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten (§. 10).

Der Vorstand dieser Versicherungsanstalten muß aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern bestehen, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesauschusses zu den Vorstand berufen werden.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Constituirung des Vorstandes zu treffen (§. 12).

Jede Versicherungsanstalt muß ein, nach einem vorgeschriebenen Musterstatut ausgearbeitetes, behördlich genehmigtes Statut besitzen.⁵⁷⁴⁾

Jede Anstalt muß nach Vorschrift des Gesetzes einen Reservefond für sich bilden und zu einem gemeinsamen Reservefond aller österr. Versicherungsanstalten beisteuern (§. 15).

⁵⁷³⁾ Durch die territoriale Grundlage der Versicherungsanstalten unterscheidet sich wie schon erwähnt das österreichische NB. von dem deutschen, welches auf berufsgenossenschaftlicher beruht. Während es also in Oesterreich nur so viel Unfallversicherungsanstalten zu geben braucht, wie viel es Länder giebt, wobei einige kleinere Länder zu einer Anstalt zusammengelegt werden können: giebt es in Deutschland 64 Berufsgenossenschaften, welche die Versicherung üben; 28 von den selben dehnen sich über das ganze Reich aus. Es scheint sich zu bewähren, daß das österreichische Territorialsystem bei der Bildung der Versicherungsanstalten vortheilhafter ist, weil die Verwaltung derselben eine concentrirtere und intensivere sein kann. Solcher Versicherungsanstalten wurden sieben errichtet u. z. in Wien für Niederösterreich, in Prag für Böhmen, in Brunn für Mähren und Schlesien, im Lemberg für Galizien und Bukowina, in Salzburg für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in Graz für Steiermark und Kärnten, in Triest für Görz, Gradisca, Istrien, Krain und Dalmatien (NB. v. 22. Jänner 1889 NB. Nr. 11).

⁵⁷⁴⁾ Dasselbe hat zu enthalten: die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten; ferner sind in das Statut Bestimmungen über die Beitragsperiode aufzunehmen. Sowohl das Statut, wie alle späteren Abänderungen desselben, bedürfen zur Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der vorgeschriebenen von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Be-

Die Einreihung in die Gefahrenklassen.

Sämmtliche versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahren- §. 234.
klassen eingetheilt.

Das Verhältniß, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaafes ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, daß das Durchschnittsmaaf für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaaf aller übrigen Betriebe in Percentfätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt im Verordnungswege, auf Grund der Unfallstatistik die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, daß jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäßig unmittelbar auf einander folgende Percentfätze umfaßt.

Diese Einreihung in Gefahrenklassen und Percentfätze derselben nimmt die Versicherungsanstalt vor; auch muß diese Einreihung veröffentlicht und von fünf zu fünf Jahren auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher Anstalten einer Revision unterzogen werden (§. 14).⁵⁷⁵⁾

Die Beiträge zur Unfallversicherung.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu be- §. 235.
rechnenden Deckung der von den Anstalten zu leistenden Ersätze, der Verwaltungskosten, sowie eines gesetzlich normirten Reservecapitals werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.⁵⁷⁶⁾ Als Grundlage zur Bemessung dieser Beiträge dient ebenfalls das Arbeitsverdienst der Versicherten — bis zur Höhe von 1200 fl.; ein diesen Betrag übersteigendes Arbeitsverdienst kommt nur mit diesem Betrag in Anrechnung. Der Tarif zur Bemessung der Beiträge wird von der Anstalt aufgestellt und muß

rechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben. — Ein Musterstatut für Unfallversicherungsanstalten ist vom Ministerium mit der Kundmachung vom 24. Jänner 1889 RGV. Nr. 13 veröffentlicht worden.

⁵⁷⁵⁾ Diese Einteilung in Gefahrenklassen und Festsetzung der Percentfätze innerhalb derselben erfolgte mit Min.-Ver. v. 22. Mai 1889 RGV. Nr. 76; die Feststellung des Tarifes für das erste Betriebsjahr mit Min.-Ver. v. 28. December 1887 RGV. Nr. 77. Es wurden für alle zu 15 Industriegruppen gehörenden Betriebe 12 Gefahrenklassen und innerhalb derselben folgende Percentfätze statuiert: Gefahrenklasse I enthält Percentfätze von 5— 7 mit Beitr. von 28— 40 Kr.

II	"	"	"	8— 10	"	"	"	45— 57
III	"	"	"	11— 13	"	"	"	62— 74
IV	"	"	"	14— 17	"	"	"	79— 96
V	"	"	"	18— 21	"	"	"	102— 119
VI	"	"	"	22— 27	"	"	"	125— 153
VII	"	"	"	28— 34	"	"	"	159— 193
VIII	"	"	"	35— 42	"	"	"	198— 238
IX	"	"	"	43— 52	"	"	"	244— 295
X	"	"	"	53— 64	"	"	"	300— 363
XI	"	"	"	65— 80	"	"	"	368— 453
XII	"	"	"	81— 100	"	"	"	459— 567

⁵⁷⁶⁾ In Deutschland werden die Kosten der Unfallversicherung bloß durch Beiträge der Betriebsunternehmer gedeckt; die Arbeiter leisten keine Beiträge.

staatlich genehmigt sein. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragsfußes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenpercent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt ist (§. 16). Von den so ermittelten Beiträgen fällt dem Versicherten 10 Percent, dem Unternehmer 90 Percent zur Last. Die Beiträge für diejenigen Versicherten, die keinerlei Lohn in Geld beziehen, zahlt der Unternehmer ganz (§. 17). Die Betriebsunternehmer haben die Pflicht, der Versicherungsanstalt über alle versicherungspflichtigen Betriebe die Anzeige zu erstatten; dieselbe hat die Zahl der Arbeiter und deren Lohn zu enthalten. Auch die politische Behörde hat die Pflicht, der Versicherungsanstalt über solche Betriebe Mittheilung zu machen.⁵⁷⁷⁾ Nach Empfang solcher Anzeigen und Mittheilungen nimmt die Anstalt die Classificirung und Tarificirung des Betriebes vor und stellt dem Betriebsunternehmer ihre Entscheidung zu, der dagegen bei der politischen Behörde Einspruch erheben kann; gegen die Entscheidung der letzteren geht der Rechtszug an das Ministerium. Zur Einsprucherhebung ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Regierung berechtigt.

Gegenseitige Rechte und Pflichten.

§. 236.

Die Betriebsunternehmer haben der Versicherungsanstalt gegenüber die Anzeigepflicht bezüglich aller bei ihnen sich ereignenden Unfälle; hat ein Betriebsunternehmer den Unfall verschuldet, so muß er die Anstalt schadlos halten. Die Anstalt ist in solchem Falle berechtigt, statt des Ersatzes der Rente, das entsprechende Capital zu fordern (§. 45). Gelangt ein Unfall zur Anzeige, so stellt die politische Behörde den Thatbestand fest; die Anstalt kann sich an den dießbezüglichen Erhebungen betheiligen. Die Entschädigung ist in der Regel von amtswegen festzustellen. Ist dieß nicht geschehen, so kann der Beschädigte binnen Jahresfrist seinen Anspruch anmelden. Die Renten sind monatlich im voraus auszuführen. Die Ansprüche, welche der Beschädigte gegenüber Bruderladen, Krankencassen und ähnlichen Vereinen hat, werden durch die Ersatzpflicht der Versicherungsanstalt nicht beeinträchtigt. Auch gegen Personen, die an dem Unfall Schuld tragen, behält er seine Ersatzansprüche; nur tritt in solchem Falle die Anstalt bis zur Höhe des von ihr zu leistenden Ersatzes an die Stelle des Beschädigten (§. 47).

Die Anstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des U. V. Gesetzes durch Verträge mit den Berechtigten zu ihren Gunsten im voraus auszuschließen. Solche Verträge sind ungültig (§. 44).

Ueber zwischen den Entschädigungswerbern und der Anstalt streitige Entschädigungsansprüche entscheidet ein bei jeder Versicherungsanstalt bestehendes Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung das Gesetz (§. 38) bestimmt und dessen Vorsitzenden die Regierung aus den richterlichen Staats-

⁵⁷⁷⁾ Die Anzeigepflicht der Unternehmer bezieht sich auch auf etwaige Aenderungen in der Art des Betriebes, die auf die Einreihung in die Gefahrenklasse oder den Percentfuß von Einfluß sein können (§. 19).

beamten ernannt, gegen dessen Erkenntnisse keine Rechtsmittel zulässig und die im gerichtlichen Wege vollstreckbar sind. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine Aenderung ein, so kann auch eine nachträgliche geänderte Feststellung der Entschädigung seitens der Anstalt erfolgen (§. 39).

Krankenversicherung.

In engem Anschluß an die Unfallversicherung wurde mit dem Gesetz **§. 237.** vom 30. März 1888 die obligate Krankenversicherung der Arbeiter geregelt.⁵⁷⁸⁾ Das Gesetz beruht zum Theil auf denselben Principien wie das Unfallversicherungsgesetz, und zwar: Versicherungszwang, Errichtung staatlich genehmigter und vom Staat beaufsichtigter Versicherungsanstalten (Krankencassen) auf dem Princip der Selbsthilfe und der Gegenseitigkeit (Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeiter), strenge staatliche Aufsicht und Kontrolle der Geldgebarung der Versicherungsanstalten (Krankencassen), daher auch Pflicht derselben zur Rechnungslegung gegenüber der Staatsverwaltung.

Doch bringt es die wesentlich verschiedene Natur der Krankheit und des Unfalles mit sich, daß einerseits dieselben Principien auf diese beiden Versicherungszweige angewendet bei jedem derselben eine wesentlich verschiedene Bedeutung annehmen und wesentlich verschiedene Folgen haben, und daß andererseits die Organisation der Krankenversicherung die Anwendung gewisser, sowohl durch die besondere Natur des Gegenstandes, wie auch durch das historische Entwicklungsstadium der Krankenversicherung bedingter besonderer Verwaltungs-Principien nothwendig macht.

Die wichtigste Verschiedenheit des Gegenstandes (Krankheit und Unfall), welche eine Verschiedenheit der zum Zwecke der Versicherung zu ergreifenden Maßregeln nach sich zieht, liegt darin, daß von Krankheiten eine ungleich größere Menschenanzahl bedroht und betroffen wird als von Unfällen; auch ist die Unfallgefahr zumeist nur bei gewissen gefährlichen Betrieben vorherrschend, während die Krankheitsgefahr im Großen und Ganzen über alle Erwerbs- und Berufszweige gleichmäßig verbreitet ist.

Daraus folgt, daß gegen die Folgen von Krankheiten eine viel größere Anzahl von Menschen versichert werden muß, als gegen Unfallgefahr, und daher die zu ergreifenden Maßregeln in die Lebensverhältnisse der arbeitenden Classen viel tiefer eingreifen, als die zum Zwecke der Unfallversicherung.

Will also der Staat auch bei der Krankenversicherung das Princip des Zwanges zur Anwendung bringen, so muß er von seiner hoheitlichen Macht einen viel nachdrücklicheren und energischeren Gebrauch machen, in die Sphäre der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung viel tiefer eingreifen, als das bei der Unfallversicherung der Fall zu sein braucht.⁵⁷⁹⁾

⁵⁷⁸⁾ Einige §§. dieses Gesetzes wurden mit Gef. v. 4. April 1889 RGBl. Nr. 39 abgeändert.

⁵⁷⁹⁾ Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, in welchem schroffen Gegen-

Eine weitere Folge der größeren Häufigkeit der Krankheiten als der Unfälle ist, daß die Bestreitung der Kosten der Krankenpflege und Heilung einen größeren Aufwand erfordern, und daher die Krankenversicherung die zu diesem Zwecke Leistungspflichtigen viel stärker belastet, als die Unfallversicherung und zwar trotzdem, daß die Krankenversorgung sich immer nur auf einen beschränkten kurzen Zeitraum erstreckt, während die Unfallversicherung meist die ganze Lebensdauer der durch den Unfall erwerbslos gewordenen umfaßt.

Wenn also auch bei der Krankenversicherung theilweise das Princip der Selbsthilfe, theilweise das der socialen Pflichterfüllung, endlich beide in der Form allgemeiner Gegenseitigkeit zur Anwendung kommen, so bewirkt es doch die verschiedene Natur des Gegenstandes (Krankheit und Unfall), daß die Consequenzen dieser Principien bei der Krankenversicherung für die Leistungspflichtigen viel empfindlicher sind und alle Interessenten, die Staatsverwaltung nicht ausgenommen, viel mehr in's Mitleiden ziehen, als die Unfallversicherung. Wir werden sehen, wie diese Consequenzen in den einzelnen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zu Tage treten.

Die versicherungspflichtigen Personen.

§. 238. Der Umstand, daß die Gefahr der Erkrankung eine viel größere und umfassendere ist als die Unfallgefahr, zwingt den Gesetzgeber, den Kreis der gegen Krankheit versicherungspflichtiger Personen viel weiter zu ziehen, als dieß bei dem Unfallversicherungsgesetz geschah. Es werden daher

jaß gerade die modernste Gesetzgebung (Schulzwang, Versicherungszwang u. dgl.) sich zu dem seit der großen französischen Revolution in der Staatstheorie herrschenden Grundsatz der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung befindet. Nun kann aber nur Eins richtig sein, Freiheit oder Zwang; Selbstbestimmung oder staatliche Norm — im öffentlichen Leben. Wäre der Grundsatz der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung der einzig richtige: dann müßte man solche Gesetze, wie die auf Schulzwang beruhenden Schulgesetze und die auf Versicherungszwang beruhenden neuesten Versicherungsgesetze verdammen. Und doch gelangte der moderne Staat zu diesen letzteren nothgedrungen, und sind alle diese Zwangsgesetze eine unvermeidliche Consequenz der ganzen modernen socialen Entwicklung, eine Consequenz, die der moderne Staat allen Freiheitstheorien zu Trotz ziehen muß, wenn er die Grundlagen seines Bestandes nicht untergraben will. Daraus folgt aber für den denkenden Menschen Eines, d. i. daß jene Grundsätze unbeschränkter individueller Freiheit und Selbstbestimmung mit der Existenz der Staaten unvereinbar sind. Und diese Lehre müssen wir aus der ganzen socialen Entwicklung der modernen Staaten ziehen. Sie ist auch philosophisch und logisch leicht zu begründen: denn nur die Herrschaft garantiert den Bestand der staatlichen Organisation und Herrschaft ist der Gegensatz der Freiheit. Allerdings innerhalb des Rahmens der Herrschaft und staatlicher Normen kann sich gesetzliche Freiheit und individuelle Selbstbestimmung geltend machen; will man aber diesen Zustand wahrheitsstreu bezeichnen, so darf man nicht sagen, daß der moderne Staat auf dem Grundsatz der Freiheit und individuellen Selbstbestimmung beruht, sondern daß der moderne Staat den Kreis der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung für alle seine Bürger nicht in ungleichem Maße zu beschränken bestrebt. Das allein wäre die richtige Charakterisirung des modernen Staates.

nicht nur alle gegen Unfälle versicherten Personen auch für den Krankheitsfall versichert, sondern noch obendrein auch alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen, wie auch in einer unter die Gewerbeordnung fallenden, oder einer sonst gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, endlich auch beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind (§. 1).

Dieser so weit gezogene Kreis der gegen Krankheit versicherungspflichtigen Personen machte es denn auch dem Gesetzgeber unmöglich, eine kurze und bündige begriffliche Bezeichnung derselben zu geben. Er statuirt die Versicherungspflicht nicht nur für „Arbeiter und Betriebsbeamte“ und erklärt, daß als solche auch „Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten“ anzusehen sind: sondern dehnt die Versicherungspflicht auch auf „andere Personen aus, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigen Arbeitsverdienst beziehen.“⁵⁸⁰⁾

Aus dem Kreise dieser versicherungspflichtigen Personen schließt der Gesetzgeber ausdrücklich zwei Kategorien von Personen aus, auf welche principiell die obligate Krankenversicherung mit demselben Rechte und aus denselben Gründen wie auf die oben bezeichneten ausgedehnt werden müßte — und zwar schließt er die eine Kategorie aus dem Grunde aus, da dieselbe eine anderweitige Krankenversicherung genießt, er sie daher nicht einzubeziehen braucht, die andere — weil er sie in Anbetracht der verfügbaren Mittel (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) nicht einbeziehen kann. Zur ersteren Kategorie gehören die Bediensteten, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte angestellt sind, daher dieser Versicherungspflicht nicht unterworfen (§. 2). zu werden brauchen, offenbar aus dem Grunde, weil dieselben, wenn sie zeitweise von Krankheiten betroffen werden, ihre Gehalte fortbeziehen.

Die zweite Kategorie bilden die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Beamten; dieselben fallen nicht unter die Versicherungspflicht dieses Gesetzes; die Regelung ihrer Versicherung bleibt den Landesgesetzen überlassen. Doch können, bis eine solche landesgesetzliche Regelung erfolgt, die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit ihren Arbeitern und Beamten der Krankenversicherung nach diesem Reichsgesetze beitreten. Dasselbe gilt von den Arbeitern der Hausindustrie (§. 3). Auch können die politischen Behörden solche Personen von dieser

⁵⁸⁰⁾ Dieser Mangel einer klaren Definition der versicherungspflichtigen Personen ist dem Regierungsentwurfe im Parlamente zum Vorwurf gemacht worden, worauf der Regierungsvertreter und Verfasser des Regierungsentwurfes Dr. Steinbach die Erklärung abgab, daß wohl eine solche Definition nicht gegeben werden könne, daß aber alle „Arbeit im Betriebe“ unter das Gesetz fällt. Es fallen also nicht unter das Gesetz 1. alle jene, die nicht arbeiten und 2. alle jene, die nicht im Betriebe arbeiten, wie z. B. die Diensthöten. Diese Erklärung ist zutreffend und kann als genaue Bezeichnung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, allerdings mit Berücksichtigung der im Gesetz (§§. 2 u. 3) statuirten ausdrücklichen Ausnahmen, betrachtet werden.

Krankenversicherung befreien, welche im Krankheitsfalle entsprechenden Anspruch auf Verpflegung im Hause ihres Arbeitgebers haben (§. 4).⁵⁸¹⁾

Von diesen hier statuirten Ausnahmen von der allgemeinen Krankenversicherungspflicht ist es offenbar die Ausnahme aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche die größte Bedeutung hat, da sie den bei weitem größten Theil der „Arbeit im Betriebe“ von der Krankenversicherung ausschließt. Diese Ausnahme wurde denn auch im Parlamente heftig angefochten, insbesondere von den Vertretern der Industrie, welche darin eine Begünstigung der Landwirthschaft, insbesondere des Großgrundbesitzes sahen. Doch wurde diese Ausnahme theils nur aus Opportunität statuirte, da die Einbeziehung der rund acht Millionen zählenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft die Aufgabe des Gesetzgebers und sohin diejenige der Staatsverwaltung so sehr in's Ungemessene vergrößern würde, daß an ein Zustandekommen, sowohl des Gesetzes, wie auch an eine rasche Durchführung desselben mit Grund gezweifelt werden mußte.

Sollte beides sichergestellt werden, mußte vorderhand auf die obligatorische Einbeziehung sowohl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wie auch der Hausindustrie verzichtet werden.

Um aber dabei dem Principe selbst, der Versicherung aller „Arbeit im Betriebe“ treu zu bleiben, unterläßt es der Gesetzgeber nicht, bezüglich dieses großen Kreises von Arbeitern zwei wichtige Bestimmungen in's Gesetz aufzunehmen und zwar erstens: daß die Versicherung derselben durch Landesgesetze zu erfolgen habe und zweitens, daß es bis dahin den Unternehmern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und auch der Hausindustrie frei stehe, mit ihren Arbeitern und Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung nach diesem Reichsgesetze beizutreten.

Von diesen zwei Bestimmungen deutet uns die erste zugleich auch den principiellen staatsrechtlichen Grund an, warum die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht gleichzeitig reichsgesetzlich geregelt wurde. Denn neben den erwähnten Opportunitätsbedenken machte sich auch gegen eine solche Regelung ein principiell staatsrechtliches Bedenken geltend, ob der Reichsrath zu einer solchen competent sei und ob die Zwangsversicherung der „land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter“ nicht als eine „Landeskultur“-Angelegenheit der Competenz der Landtage unterliege. Wenn nun auch dieser Zweifel auf Grund der Staatsgrundgesetze keineswegs klar entschieden werden konnte, so entschloß sich der Gesetzgeber doch, gewiß auch in Anbetracht der Schwierigkeit, diese Angelegenheit reichsgesetzlich zu ordnen, für die dießbezügliche Competenz der Landtage, womit er zugleich auch diese Competenzfrage authentisch entschied.⁵⁸²⁾

⁵⁸¹⁾ Zu diesen Personen gehören auch die bei Mitgliedern von Gewerbetenoffenschaften in Verwendung stehenden Lehrlinge, sofern die betreffende Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung (§. 114 Abs. 2 lit f.) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge mindestens für 20 Wochen übernimmt.

⁵⁸²⁾ Diejenigen, welche die Ansicht vertraten, daß die Gesetzgebung bezüglich der Krankenversicherung auch der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zur Competenz des Reichsraths gehöre, beriefen sich auf §. 11 des StGG. v. 21. Dec. 1867

Der Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Krankenversicherung bildet die Gewährung einer Krankenunterstützung, welche dem Erkrankten theils in Heilmitteln und ärztlicher Pflege, theils in Geld zu leisten ist. Für das zu leistende Krankengeld sowie auch für die Dauer der Krankenunterstützung überhaupt setzt das Gesetz eine unterste und oberste Gränze fest. §. 239.

Die Mindestleistung der Krankenunterstützung besteht in freier ärztlicher Behandlung sowie Versorgung mit den nothwendigen Heilmitteln, sodann, wenn die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, in der Zahlung eines täglichen Krankengeldes in der Höhe von 60 % des gerichtsbezirks-üblichen Tagelohnes — in der Dauer von höchstens 20 Wochen. Niederkunft und Wochenbett gelten als Krankheit. Für den Todesfall zahlt die Krankencasse die Beerdigungskosten mit dem 20fachen Betrag des täglichen Krankengeldes. Die Höhe des Tagelohnes wird nach Gerichtsbezirken behördlich festgestellt (§. 7).

An Stelle des Krankengeldes kann Cur und Verpflegung in einem Krankenhause geboten werden (§. 8).⁵⁸³ Uebernehmen diese Cur und Verpflegung öffentliche Krankenanstalten, so haben die Krankencassen, so weit ihre Verpflegung reicht, die Kosten zu tragen.

Eine Erhöhung obiger Mindestleistungen kann durch das Cassenstatut normirt werden. Doch darf der Berechnung des Krankengeldes weder ein geringerer Lohnbetrag, als der gerichtsbezirks-übliche Tagelohn, noch ein höherer als zwei Gulden pro Tag zu Grunde gelegt werden.

Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst bleibt außer Berechnung; das Krankengeld kann nicht höher festgesetzt werden als mit 75 Percent des der Berechnung zu Grunde gelegten Lohnbetrages. Die höchste Dauer der durch Statut über das gesetzliche Mindestmaaß festzusetzenden Krankenunterstützung ist ein Jahr; der Höchstbetrag der Beerdigungskosten darf 50 fl. nicht übersteigen (§. 9). Die so erhöhten Leistungen können durch geänderte Statuten (ohne rückwirkende Kraft) wieder herabgesetzt werden (§. 10).

Nr. 141 al. 1 und darauf, daß die in demselben §. a—o aufgezählten Angelegenheiten nur eine demonstrative, nicht eine taxative Bedeutung haben; daß übrigens die Krankenversicherung in die Verhältnisse des Civil- und Strafrechts wie auch des Heimatrechts bezüglich welcher dieser §. die Competenz des Reichsraths festsetze, einschlagen. Mehr Berechtigung hatte aber die Ansicht der Gegner, daß die im §. 11 lit. a—o aufgezählten Angelegenheiten eine taxative Bedeutung haben und nachdem dort von einer Zwangs-Versicherungsgesetzgebung keine Erwähnung geschieht, diese Angelegenheit zu den „übrigen Gegenständen“ zu zählen sei, welche §. 12 desselben Gesetzes den Landtagen zuweist, denen obendrein die Landesordnungen alle „Landescultur“-sachen zuweisen. Der Wortlaut des §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes hat diese Streitfrage ein für allemal im Sinne der Länderautonomie entschieden.

⁵⁸³) Doch ist dazu bei Kranken, welche mit ihren Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familien in gemeinschaftlichem Haushalte leben, die Zustimmung der Erkrankten (wenn dieselbe durch die Art der Krankheit nicht ausgeschlossen ist) erforderlich.

Die Pflicht zur Leistung obiger Krankenunterstützung beginnt für die Krankencasse bezüglich der freien ärztlichen Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie der nothwendigen Heilmittel und sonstiger therapeutischer Befehle „vom Beginne der Krankheit an“ (§. 6 lit. 1.): zur Leistung des Krankengeldes dagegen erst mit dem Ablauf von drei Tagen und wenn der Kranke erwerbsunfähig ist (lit. 2). Doch wird in diesem Falle das Krankengeld „vom Tage der Erkrankung an“ gewährt. Es hat somit das Gesetz für die Leistung des Krankengeldes eine dreitägige Carenzzeit bestimmt, theils um die Krankencassen von der Fürsorge für die große Anzahl leichter Erkrankungen, welche nicht über drei Tage dauern und eine Erwerbsunfähigkeit nicht zur Folge haben, zu entlasten, hauptsächlich aber um möglichen Simulationen, die bei 1 — 3 tägiger Krankheitsdauer schwer zu controliren sind, unmöglich zu machen. Um jedoch in Fällen, wo eine ernste mehr als dreitägige Krankheit eintritt, dem Versicherten die Last der dreitägigen Carenzzeit nicht aufzubürden, wird das Krankengeld in allen solchen Fällen vom Eintritt der Krankheit angefangen nachhinein gewährt, wie denn überhaupt das Krankengeld so lange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher aufhört, bis zum gesetzlich bestimmten Maximaltermin von 20 Wochen wöchentlich und nachhinein gewährt wird.

Die Krankencassen.

§. 240.

Was die Anstalten betrifft, bei welchen die Versicherung auf den Krankheitsfall zu erfolgen hat, so konnte der Gesetzgeber hier der Privatthätigkeit und Initiative einen viel größeren freien Spielraum lassen, als beim Unfallversicherungsgesetz und zwar umso mehr, als er hier an bestehende, historisch entwickelte Verhältnisse anknüpfen und eine Anzahl mannigfaltiger, den verschiedensten Lebenslagen angepaßter Anstalten, die sich von Alters her bereits segensreich bewährt hatten, in seine neu geschaffene Krankenversicherungsorganisation einbeziehen konnte. Alle diese Anstalten wurden in ihrem Bestande bewahrt und befestigt, allerdings aber einer einheitlichen staatlichen Aufsicht unterworfen und zu einer gesetzlich festgestellten Minimalleistung an die Versicherten verpflichtet. Darnach kann die vorgeschriebene Versicherung nicht nur durch die neu errichteten Bezirkskrankencassen erfolgen, sondern ebensowohl durch neu zu errichtende oder bereits bestehende Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-, Knappschafts- oder endlich Vereinskrankencassen.

a) Die Bezirkskrankencassen werden auf territorialer Grundlage errichtet, wie die Unfallversicherungsanstalten, nur daß, da die Natur der Krankenversicherung einen engeren Wirkungskreis erfordert, derselbe in der Regel auf einen Gerichtsbezirk beschränkt wird. Doch ist die politische Landesbehörde berechtigt, diesen Wirkungskreis nach Umständen über mehrere Gerichtsbezirke auszudehnen, oder auch denselben einzuengen, so daß für einen Bezirk mehrere Cassen errichtet werden. Die Stellung der besoldeten Beamten der Bezirkskrankencassen ist insoferne gleich der der Unfallversicherungsanstalten, daß sie wie jene in Eid und Pflicht genommen werden (§. 12).

Für die Mitgliedschaft an den Bezirkskrankencassen ist ein freierer Spielraum gewährt, als bei den Unfallversicherungsanstalten. Denn es können an den Bezirkskrankencassen außer den versicherungspflichtigen Personen auch solche theilnehmen, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, wenn sie das 35. Lebensalter noch nicht überschritten haben. Dagegen sind versicherungspflichtige Personen von dem Beitritt zur Bezirkscaffe befreit, wenn sie irgend einer anderen vom Gesetz sanctionirten und anerkannten Krankencasse angehören.

Der Austritt aus den Bezirkskrankencassen steht den nicht versicherungspflichtigen Personen jederzeit frei; sie werden als ausgetreten betrachtet, wenn sie ihre Beiträge durch vier Wochen nicht leisten. Von versicherungspflichtigen Mitgliedern unterscheiden sie sich auch dadurch, daß von ihnen ein Eintrittsgeld statutenmäßig verlangt werden kann, welchem die versicherungspflichtigen nicht unterworfen werden dürfen (§. 13). Auch beginnt für die ersteren das Recht der Unterstützung zugleich mit ihrer Mitgliedschaft, also mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten; für die letzteren erst mindestens vier, höchstens acht Wochen später (§. 22).

Für jede Bezirkskrankencasse ist, nach dem im Verordnungswege veröffentlichten Musterstatut ein Statut zu errichten, welches sowie allfällige Aenderungen desselben, der behördlichen Genehmigung bedarf.⁵⁸⁴) Dasselbe muß über alle relevanten Verhältnisse, also über Umfang der Unterstützungen, Höhe der Beiträge, Bildung des Reserfonds, Wahl des Vorstandes, Generalversammlung, Ueberwachungsausschuß, Schiedsgericht, Krankheitsmeldungen, Krankheitscontrole, Statutenänderung und Jahresrechnung Bestimmungen enthalten (§. 14).

Die Bezirkskrankencassen sind Anstalten und daher juristische Personen (§. 15). Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt (§. 16). Die oberste Leitung steht der Generalversammlung zu, deren Zusammenfügung das Statut innerhalb der gesetzlichen Gränzen bestimmt (§. 17).

Den Arbeitgebern, deren Arbeiter Mitglieder der Krankencasse sind, gebührt eine angemessene Vertretung sowohl im Vorstande, der Generalversammlung, wie auch dem Ueberwachungsausschusse der Caffe. Ihr Wahlrecht in der Generalversammlung üben sie abgesehen von den Cassenmitgliedern (§. 18). Die Bezirkskrankencassen unterliegen der staatlichen Aufsicht; die Aufsichtsbehörde überwacht die Correctheit der Gebahrung der Caffe und die Einhaltung der Statuten und hat das Recht, im Nothfalle sogar die Leitung der Caffe zu übernehmen, beziehungsweise Leiter derselben zu ernennen (§§. 19 u. 20). Das Krankencassenstatut kann die Bestimmung enthalten, daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit durch eigenes Verschulden, bei Raufereien oder durch Trunksucht zugezogen, kein Krankengeld gewährt wird.

⁵⁸⁴) Ein Musterstatut für dieselben mit allen einschlägigen Formulativen wurde kundgemacht unterm 20. October 1888 RGW. Nr. 159.

b) Die Errichtung einer Betriebskrankencasse ist unter Umständen facultativ, unter Umständen obligatorisch.

Jeder Unternehmer, der hundert oder mehr Arbeiter, sei es in einem oder benachbarten Betrieben beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankencasse zu errichten und sich damit von dem Beitritt zur Bezirkskrankencasse zu befreien. Nur in dem Falle kann die politische Behörde der Errichtung einer solchen Casse ihre Genehmigung verweigern, wenn dadurch der Bestand der Bezirkskrankencasse in Frage gestellt wird. Dagegen kann unter Umständen die Errichtung einer solchen Casse auch einem kleineren Betriebe (mit weniger als 100 Arbeitern) gestattet werden (§. 42).

Ist ein Betrieb besonders gefährlich für die Arbeiter, so kann der Unternehmer zur Errichtung einer Betriebskrankencasse angehalten werden (§. 43).

Die Bestimmungen über die innere Organisation, über die Verhältnisse der Mitglieder, über Beitragsleistungen u. s. w. bei den Bezirkskrankencassen finden auf die Betriebskrankencassen sinngemäße Anwendung mit einigen durch die verschiedene Sachlage gebotenen Aenderungen. Auch die Betriebskrankencasse muß ein besonderes Statut haben, der Betriebsunternehmer kann auch den Vorsitz im Vorstand haben, er ist verantwortlich für die Cassengebarung, die Betriebscasse untersteht der behördlichen Aufsicht und Controle, das Vermögen der Betriebscasse ist dem Unternehmer anvertraut; verfällt er in Concurs, gehört die Cassenforderung in die erste Classe der Ansprüche der Gläubiger (§. 47).

c) Baukrankencassen müssen auf Anordnung der Behörde für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen errichtet werden.

Auf die Baukrankencassen finden die Bestimmungen über Betriebskrankencassen sinngemäße Anwendung (§. 57).

d) Die Genossenschaftskrankencassen, die gemäß der Gewerbeordnung errichtet wurden, bleiben bestehen, doch müssen dieselben den Mindestforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, andernfalls die nöthigen Statutenänderungen vorgenommen werden müssen (§. 58). Dasselbe gilt

e) von den Bruderladen (Knappschaftscassen), welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehen. Für die Mitglieder derselben tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein. Die statutenmäßigen Leistungen dieser Bruderladen in Krankheitsfällen müssen auf das Niveau der gesetzlichen Mindestleistungen der neuen Krankenversicherungscassen gehoben werden. Erfolgt die Statutenänderung nicht auf regelmäßigen Wege, so nimmt die Berghauptmannschaft dieselbe rechtsverbindlich vor (jetzt nach dem neuen Bruderladengesetz s. u. S. 639). Ebenso muß es endlich

f) mit den Vereinskrankencassen gehalten werden, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 errichtet wurden (§. 60).

Von den hier aufgezählten Cassen haben in erster Linie die Bezirkskrankencassen die Pflicht, nach den Vorschriften des Gesetzes einen Reserve-

fond anzulegen (§. 27). Sämmtliche Bezirkscaffen eines Sprengels einer Unfallversicherungsanstalt bilden Verbände, welche gemeinsame Reservefonds anlegen.

Die Pflicht zur Anlage eines Reservefonds, beziehungsweise zum Beitritt zum Caffenverbande obliegt auch den Betriebscaffen und nach jeweiliger Entscheidung der politischen Landesbehörde den Baukrankencaffen. Die übrigen drei Caffenarten sind von dieser Verpflichtung nach diesem Gesetze frei.

Alle jene Caffen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung der Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen (§. 61). Die Forderungen der Versicherten können von dritten Personen in keinerlei Execution gezogen werden.

Weder die Arbeitgeber, noch die Krankencaffen dürfen mit den Versicherten Verträge schließen, wodurch Bestimmungen des Gesetzes im Voraus zum Nachtheil der Versicherten abgeändert werden; haben Gemeinden, Corporationen, Stiftungen nach ihren Statuten an Versicherte Unterstützungen geleistet, so treten sie mit ihrem Antheil in die Rechte des Versicherten; doch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Leistungen der Armenversorgung. Die Unterstützungspflicht der Krankencaffen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit Folge eines Betriebsunfalles ist, doch bleibt der Krankencasse der Anspruch an den Dritten, der zur Entschädigung verpflichtet war (§§. 63—65).

Die aus diesen Ersatzansprüchen entstehenden Streitigkeiten entscheidet die politische Behörde (§. 66). Derselben steht es auch zu, auf Uebertretungen des Krankencassengesetzes die darin näher bezeichneten Geldstrafen zu verhängen, wogegen der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium ergriffen werden kann (§. 70). Alle obigen Caffen und Verbände haben die Pflicht, die vorgeschriebenen Ausweis-Formularien auszufüllen und der Aufsichtsbehörde regelmäßig vorzulegen (§. 72).

Die politische Behörde kann sowohl Bezirkskrankencaffen wie auch Betriebskrankencaffen auflösen, wenn die Jahresausweise darthun, daß die gesetzlichen Mindestleistungen der Caffen nicht gedeckt und dieselben auch aus keinen vorhandenen Fond geleistet werden können. Zugleich mit der Auflösung ist für die Unterbringung der Mitglieder in andere Krankencaffen Vorsorge zu treffen. An diese letzteren übergeht auch das schuldenfreie Vermögen der aufgelösten Caffe (§. 40).

Ebenso können Betriebskrankencaffen, wenn sie aus was immer für Ursachen keine Sicherheit mehr bieten, von der Behörde aufgelöst werden. Doch ist gleichzeitig mit der Auflösung wegen Eintrittes der Caffenmitglieder in andere Krankencaffen Vorsorge zu treffen; auch das Vermögen der aufgelösten Betriebscaffen ist eventuell dieser anderen Caffe zuzuweisen (§. 49).

Betriebskrankencaffen können zur Förderung gemeinsamer Interessen untereinander oder mit Bezirkskrankencaffen Verbände bilden (§. 50).

Mehrere Arten auf Grund früherer Gesetze, so der Gewerbeordnung von 1859 und des Gesetzes vom 8. März 1885 bestehender Unterstützungscassen sind theils als Betriebscassen zu betrachten, theils nach den für letztere geltenden Normen umzugestalten (§. 51).

Dasselbe gilt von den bei Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieben, sowie bei vom Staate verwalteten Betrieben bestehenden Unterstützungscassen. Allerdings müssen alle diese Unterstützungscassen auf dem Niveau der durch dieses Krankenversicherungs-gesetz an die Krankenversicherung gestellten Forderungen sich befinden oder wenn sie unter demselben sind, auf dasselbe gehoben werden (§§. 52, 53).

Die Beiträge zur Krankenversicherung.

§. 241.

Die zum Zwecke der Versicherungsleistung und der damit verbundenen Reservefondsbildung und der Verwaltung der Krankencassen erforderlichen Fonds werden durch Beiträge aufgebracht, welche ähnlich wie bei der Unfallversicherung, theils den Versicherten, theils den Arbeitgebern zur Last fallen.

Nur ist das Verhältniß der Belastung der Versicherten und der Arbeitgeber hier beinahe das umgekehrte wie bei der Unfallversicherung, denn während dort von den tarifmäßigen Beiträgen, den Arbeiter nur 10⁰/₁₀₀, den Arbeitgeber dagegen 90⁰/₁₀₀ treffen: entfallen von den zum Zwecke der Krankenversicherung statutenmäßig bestimmten Beiträgen $\frac{2}{3}$ auf die Mitglieder (d. i. die Versicherten) und nur $\frac{1}{3}$ auf die Arbeitgeber (§. 34).

Ein weiterer Unterschied zwischen den Beiträgen zur Unfall- und denjenigen zu der Krankenversicherung liegt darin, daß jene nach der verschiedenen Gefährlichkeit der Betriebe (auf Grundlage der Einreihung in die Gefahrenklassen und Procentsätze): diese hingegen bei jeder einzelnen Krankencasse einheitlich für alle Mitglieder „in Procenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages bemessen“ werden (§. 25). Während also die einzelnen Unfallversicherungsanstalten von ihren Mitgliedern je nachdem dieselben zu verschiedenen Betrieben gehören, verschieden abgestufte Beiträge einheben, dagegen aber sämtliche im Geltungsgebiete des Unfallversicherungsgesetzes gelegenen Betriebe derselben Gefahrenklasse und desselben Procentsatzes bei allen Anstalten dieselben Procentsätze zahlen, welche im Verordnungswege festgesetzt werden: kann bei den Krankenversicherungsanstalten neben der Einheitlichkeit der Beiträge aller Mitglieder je einer Anstalt unterhalb der gesetzlichen Maximalgrenze, die größte Mannigfaltigkeit der Bemessung der Beiträge bei den verschiedenen Anstalten herrschen.

Diese Maximalgrenze der Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder ist mit 3⁰/₁₀₀ des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Lohnbetrages fixirt. Doch ist unter gewissen im Gesetz ausführlich festgesetzten Umständen eine Erhöhung der Beiträge über diese Maximalgrenze durch einen gesetzlich qualifizirten Beschluß der Generalversammlung der Krankenanstalt zulässig (§. 26).

Von den auf Grund des Gesetzes statutenmäßig festgesetzten Beiträgen der Mitglieder sind $\frac{2}{3}$ von dem Mitgliede und $\frac{1}{3}$ von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten. Für Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber zu leisten.

Obiges Verhältniß der Beitragsleistungen ($\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$) kann unter Umständen von der Generalversammlung der Krankencassen zu Gunsten der Versicherten geändert werden. Mitglieder, die nicht versicherungspflichtig sind, und Beamte, mit einem Jahresverdienst von über 1200 fl., zahlen ihre Beiträge ganz aus Eigenem.

Zur Kontrolle der Beitragsleistungen obliegt den Arbeitgebern die Anmeldepflicht aller versicherungspflichtigen Personen (§. 31); sie tragen alle Folgen der Unterlassung dieser Anmeldung (§. 32). Ebenso sind die Arbeitgeber verpflichtet, die vollen Beiträge, welche für die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder zu entrichten sind, zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen (§. 33). Dafür sind sie berechtigt, diese für Arbeiter eingezahlten Beiträge bei jeder regelmäßigen Lohn- und Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltsperiode antheilweise entfällt. Der Arbeitgeber kann dieses Abzugsrecht nur binnen einem Monat nach jeder Lohnzahlung geltend machen (§. 36).

Bruderladen.

Sowohl bei der Erlassung des Unfall- wie des Krankenversicherungsgesetzes war der Gesetzgeber darauf bedacht, ähnliche bereits bestehende Einrichtungen, die sich als lebensfähig bewährt hatten, wo möglich zu schonen, dieselben in ihrem Bestande nicht zu erschüttern, sondern vielmehr zu festigen und den neu zu errichtenden Versicherungsanstalten organisch anzugliedern. §. 242.

In erster Reihe war dieß mit den Bruderladen (Knappschaftscassen) der Fall.

War es ja beinahe ein Gebot der Pietät, in diese alte, seit Jahrhunderten bestehende humanitäre Institution der Bergwerksunternehmungen, die das allg. Berggesetz aus älteren Gewohnheitsrechten übernahm und regelte: nicht störend einzugreifen. Zumal die Bruderladen ihre Mitglieder zumeist nicht nur gegen Unfälle und Krankheiten, sondern sogar — als echte Vorläufer der modernsten Socialreform — gegen Altersinvalidität versicherten. So schloß denn schon der §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes die Arbeiter in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien, für welche nach dem ABG. vom Jahr 1854 (X. Hauptstück §§. 210—214) Bruderladen existirten, von der Versicherungspflicht aus, indem er die Versorgung derselben für den Fall ihrer Verunglückung den Bruderladen überließ, zugleich aber auch ein besonderes Gesetz über dieselben in Aussicht stellte.

Das Krankenversicherungsgesetz hat allerdings, wie wir das oben gesehen haben, die Bruderladen in den Rahmen seiner Bestimmungen einbezogen (VI. Abschnitt) und für dieselben grundsätzlich ein gleiches Niveau der Leistungen an die Versicherten wie die anderen Krankenversicherungs-

cassen für die Zukunft festgesetzt: nichtsdestoweniger hat auch das Krankenversicherungs-gesetz den Bruderladen eine exempte Stellung unter allen anderen Cassen eingeräumt, indem es dieselben von den Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des 2., 3. und 4. Abschnittes loszählte.⁵⁸⁵⁾

Damit stellte sich aber zugleich die Nothwendigkeit heraus, die Verhältnisse der Bruderladen den neuen Arbeiterschutzesetzen entsprechend einheitlich zu regeln, was mit Ges. vom 28. Juli 1889 RGW. Nr. 127 geschah.⁵⁸⁶⁾

Der eigenthümliche, in der historischen Entwicklung der Bruderladen wurzelnde Charakter derselben als allseitiger Arbeiterschutzesinstitute wurde dabei vollständig gewahrt, indem denselben ihr althergebrachter Wirkungskreis nicht nur als Krankencasse und Unfallversicherungsanstalt, sondern auch als „Provisionscasse“ belassen wurde, welche ihren in Folge Alters dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern „Provisionen“ (Renten) und auch den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder gewisse Unterstützungen (Wittwenprovisionen und Waisenprovisionen) zahlen (§. 1). Nur ist zum Zwecke besserer Evidenzhaltung und leichterer Controle ihrer Geldgebarung eine rechnerische und administrative Trennung der Krankencasse von der Provisionscasse bei jeder Bruderlade vorgeschrieben (§. 2). Die Mindestleistungen der Krankencasse sind denjenigen der auf Grund des allgemeinen Krankenversicherungs-gesetzes gleichgesetzt; die Mindestleistungen der Provisionscasse müssen mindestens 100 fl. für männliche und 50 fl. für weibliche Arbeiter betragen (§. 4). Diese letztere Cassé ist für den Todesfall des Mitgliedes zu Wittwen- und Waisenprovisionen in dem Mindestbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Ehegatten beziehungsweise Vaters gebührenden Provision verpflichtet (§. 5). Bei Uebertritt eines Mitgliedes zu einer anderen Bruderlade wird der auf dasselbe entfallende Antheil an der Reserve der Provisionscasse (Reserveantheil) der Provisionscasse der anderen Bruderlade überwiesen (§. 7) — eine Bestimmung, welche die Freizügigkeit der Arbeiter sicherzustellen den Zweck hat.⁵⁸⁷⁾

⁵⁸⁵⁾ §. 5 des RGW. setzt Tantiemen und Naturalbezüge dem Gehalt und Lohne gleich; §. 9 schließt die Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung von den Leistungen der Krankencassen aus. Der II., III. und V. Abschnitt des RGW. enthält die besonderen Bestimmungen für Bezirks-, Betriebs- und Genossenschafts-frankencassen.

⁵⁸⁶⁾ Neben der Nothwendigkeit, die Bruderladen auf das höhere social-reformatorische Niveau der Unfall- und Krankenversicherungs-gesetze zu heben, was durch Erhöhung der Mindestleistungen der Cassen an die Versicherten und durch Heranziehung der Werksbesitzer zu obligatorischen Beiträgen (was früher nicht der Fall war) erreicht werden sollte und erreicht wurde: war für die Neuregelung der Bruderladen ausschlaggebend der Umstand, daß dieselben größtentheils auf mangelhaften versicherungstechnischen Berechnungen fußend, keine Garantie ihrer Solvenz für die Zukunft boten. Eine im Jahre 1881 von der Regierung vorgenommene Untersuchung der finanziellen Lage der Bruderladen lieferte sogar den Beweis, daß ein großer Theil derselben thatsächlich insolvent oder doch wenigstens in einer derartigen Lage sei, daß sie für die eingegangene Verpflichtung nicht die erforderliche Deckung aufweisen konnte.

⁵⁸⁷⁾ Eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Reserveantheile war ursprüng-

Was die Versicherungspflicht bei den Bruderladen anbetrifft, macht das Gesetz einen Unterschied zwischen ständigen Bergarbeitern, nichtständigen Arbeitern und Betriebsbeamten beim Bergbaue. Die ständigen Bergarbeiter sind zur Versicherung in beiden Klassenabtheilungen verpflichtet; die nichtständigen sind hiezu nur bei der Krankencasse, bei der Provisionscasse aber lediglich gegen aus einem Betriebsunfalle herrührende Erwerbslosigkeit; die Betriebsbeamten endlich, die einen geringeren Gehalt als 1200 fl. beziehen, sind ebenfalls nur bei der Krankencasse versicherungspflichtig; diejenigen Betriebsbeamten, die mehr als 1200 fl. beziehen, obendrein bei der Provisionscasse in demselben Maße wie die nichtständigen Arbeiter (also gegen Betriebsunfälle) versicherungspflichtig. Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder nur einen sehr geringen Lohn beziehen, sind gleich den vollgezahlten Arbeitern und Angestellten ihres besonderen Arbeitszweiges zu behandeln (§. 10). Für das nach dem aB.G. §. 212 für jede Bruderlade vorgeschriebene Statut stellt dieses Bruderladen-Versicherungsgesetz eine Reihe von Erfordernissen auf und zwar bezeichnet es die Punkte, über welche das Statut Bestimmungen enthalten müsse und über welche es Bestimmungen enthalten dürfe. Die Verwaltung der Bruderladen ist autonom; die versicherten Arbeiter sind Mitglieder derselben; ihre Generalversammlung (die jedoch höchstens aus 300 Mitgliedern bestehen darf) wählt einen Theil des Vorstandes, den anderen Theil (doch nicht mehr als $\frac{1}{3}$) wählen oder ernennen die Werksbesitzer, welche auch bis zu $\frac{1}{3}$ der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sein dürfen. Ueber Vorstandswahlen und vorgenommene Aenderungen muß der Revierbeamte auf dem Laufenden erhalten werden; die Anzeigen hat der Vorstand zu erstatten (§. 17). Die Bruderladen unterliegen der Aufsicht und Controle der Revierbeamten und der Bergbehörde (§. 24).

Die Beiträge zahlen Versicherte und Werksbesitzer je zur Hälfte. Für die unentgeltlich bediensteten Arbeiter (Volontäre, Praktikanten u. s. w.) zahlen die Werksbesitzer die ganzen Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird nach versicherungstechnischen Methoden berechnet und muß nicht von allen Mitgliedern in gleichen Beträgen eingehoben werden; vielmehr kann eine Abstufung nach dem Alter derselben Platz greifen (§. 29).

Die Werksbesitzer sind zur Einzahlung auch der Beiträge der Arbeiter verpflichtet, dagegen berechtigt, die entfallenden Quoten den Arbeitern bei der Lohnzahlung abzurechnen (§. 30).

Die Wahrung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen ist den Krankencassen zur Pflicht gemacht. Doch müssen jedenfalls behufs Deckung der laufenden Ausgaben die Werksbesitzer die erforderlichen Vorschüsse leisten (§. 34). Die Provisionscassen müssen auf Schaffung und Erhaltung ihrer versicherungstechnisch erforderlichen finanziellen Deckung bedacht sein und zu diesem Zwecke von 5 zu 5 Jahren die nöthige

lich auch in dem Krankenversicherungsgesetz (§. 13 Z. 6 enthalten; dieselbe wurde jedoch in Folge zahlreicher Petitionen beteiligter Kreise an den Reichsrath mit Bes. v. 4. April 1889 außer Kraft gesetzt.

Untersuchung und Prüfung vornehmen. Auch muß sowohl jede dieser besonderen Cassen ihren Reservefond in der gesetzlichen Höhe ansammeln, wie auch „sämmtliche Werksbesitzer“ verpflichtet sind, einen Centralreservefond zu gründen. Zu letzterem haben die Werksbesitzer die Beiträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (0·1 der jährlichen Lohnsumme) zu zahlen. Dieser Centralreservefond wird durch eine Commission in Wien unter dem Vorsitz des Ackerbauministers verwaltet (§. 38).⁵⁸⁸⁾

⁵⁸⁸⁾ Die Bestimmungen über Bruderladen-Schiedsgerichte wie auch über diesen Centralreservefond verwaltende Commission enthält das Ges. v. 28. Juli 1889 Nr. 127, womit die §§. 19, 20 und 38 des Bruderladengesetzes abgeändert wurden.

Sach- und Namenregister. *)

A.

Abfälle, zollfrei 322.
 Abfertigung 129.
 Abfindung 265, 309.
 Abgaben 287.
 Abgeordnetenhaus, österr., 108.
 ungar., 112.
 Abjchiebung 602.
 Absolutismus, aufgeklärter 261.
 Absolutismus 87.
 Absolutorium (im Staatshauschaft) 286.
 Activitätsgage 282.
 Activitätszulage 188.
 Ackerbauministerium 171.
 Accise 301, 310, 311.
 Acten 196.
 Actiengesellschaft 465, 472 ff.
 Actuare 181.
 Adel 90, 180, 268, 333.
 Adelige 69, 355.
 Adelsstare 333.
 Adjuncten 181.
 Administration contentieuse 147.
 Administrativverfahren 205.
 Adressen (der Parlamente) 113.
 Advocatur 146.
 Aemterfähigkeit 68.
 Agrarzölle 462.
 *Aghrens 115.
 Aichgebühren 331.
 Altersklassen 271.
 Akademie der bildenden Künste 275, 552.
 Akademie der Wissenschaften 552.
 Altkatholiken 239.
 Alpenbesitzer 325.
 Amt 163.
 Amtsanwesenheit 187.
 Amtsbezirke 61.

Amtsdiener 181.
 Amtserfüllung 186.
 Amtsinstruction 195.
 Anklage, öffentliche, 97.
 Anlehen, gemeinsame, 337.
 Anwerbenrecht 406.
 Ansiedlungsrecht 68.
 Anstalten 163.
 Anticipationscheine 338.
 Anzeigepflicht, im Vereinsrecht, 251.
 Anzeigepflicht der Betriebsunternehmer 628.
 Anzeigezettel 352.
 *Apaffi 47.
 Apanagen 169.
 Apotheken 121, 570 ff.
 Arbeiter 91.
 Arbeiterinnen 453.
 Arbeiterkammern 91.
 Arbeiterschutzrecht 606.
 Arbeiterverzeichnisse 452.
 Arbeitsbücher (=ordnungen) 452.
 *Aristoteles 94.
 Armenfonde 598.
 Armeninstitut 591.
 Armenlotterien 606.
 Armenisch-orientalische Kirche 240.
 Armenrecht 590, 605.
 Armenversorgung 593 ff.
 Arrondissement 58.
 Assanirungsrecht 576.
 Assentirung 274, 277.
 Assimilirung 72.
 *Auersperg 84.
 Auscultanten 181.
 Ausgleich, staatsrechtlicher 21, 57, 65.
 Ausgleich, böhmischer 24.
 Ausgleich mit Ungarn 31.
 Ausgleichspunctionen, böhmische 86.

*) Die beigelegten Zahlen bedeuten die Seiten und zwar die fetten den Text, die gewöhnlichen die Noten. Das auf Seite 35—40 abgedruckte Literaturverzeichnis (den älteren Handbüchern von Stubenrauch und Wahrhofer entlehnt) ist hier nicht weiter berücksichtigt. Ebenso die bekannten, hier häufig citirten Sammelwerke von: Budwinski (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes bis her 14 Bände); Ghe (Erkenntnisse des Reichsgerichtes); Wolski (Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes) und Alter (Judicatenbuch; Fortsetzung des vorigen).

Ausgleichsgeetze 27, 49, 82.
 Ausführzölle 321.
 Ausländer 241.
 Ausnahmungsverfügung 31, 32.
 Auswanderung 243, 277.
 Auswanderungspatent 243.
 Auszeichnungen 68, 606.
 Autonomie 167.
 Aviso- u. Anfrageposten 323.

B.

*Bach 18, 88.
 *Bärreither 620.
 *Bähr 149.
 Bagatellfachen 158.
 Bahnen (Privat-, Staats-) 384.
 Bahnhöfe 376.
 Bank (öfterr.-ungar.) 493 ff.
 Banus 33.
 *Bartie 95.
 Baubezirke 62.
 Baubewilligungen 581.
 Baubedingungen 583 ff.
 Bauern 91.
 Bauconsens (bei Eisenbahnen) 372.
 Baukrankenkassen 636.
 Bau- u. Werksgenossenschaften 484.
 Bauordnungen 578, 579.
 Bauten, öffentl., 127, 582.
 Beamte (Verhältnis z. Staat) 185, 186.
 Beamte als Abgeordnete 185.
 Beerdigungskostenersatz 633.
 Befreiung von Gebühren 605.
 *Beer 289, 295.
 Beerdigungsplätze sind steuerfrei 291.
 Begehung (politische, bei Eisenbahnen) 376.
 Begnadigung 96.
 Begünstigungen im Militärdienst 276.
 Begünstigungen der Armen 605.
 Behörden, gemeinsame, 166.
 Behörden, politische, 96, 162, 163.
 Behördenorganisation in Ungarn 177.
 Beifried 366.
 Beitragsverhältnis zu gem. Angelegenheiten 135.
 Beiträge zur Unfallversicherung 627.
 Beiträge zur Krankenversicherung 638.
 Beiträge zu den Bruderladen 641.
 Bekenntnisse 299.
 Belehrungen 202.
 Belehrungen an Richter 140.
 Benedictiner 122.
 Beneficien 331.
 Bergarbeiter 641.
 Bergbaupolizei 425, 427.

*Berger (Joh. Nep.) 269.
 Bergfreiheit 318.
 Berggerichte 144.
 Bergrecht 424.
 Bergregal 315.
 Bergordnungen 315.
 Bergwerksbahnen 372.
 Bergwerksmaafen 316, 317.
 Bergwerksverleihungen 316.
 Bergwesen 173.
 *Bernasik 198.
 Berufsbeamte 180.
 Berufswahl 246.
 Beschäftwesen 417.
 Beschwerden gegen administ. Entscheidungen 151.
 Befehung der Dienstposten 183.
 Befohlung 189.
 Besserungsanstalten 92.
 Bestimmungszwang 403.
 Betrieb (beim Bergbau) 425.
 Betriebsanlagen (Genehmigung derselben) 445.
 Betrieb, Betriebsordnung, Betriebsreglement (bei Eisenbahnen) 377, 378.
 Betriebskrankenkassen 636.
 Betriebsunfälle 641.
 Betriebszeit bei Zuckersfabriken 306.
 Bettel 601.
 Beurkundungen 202, 355.
 *Beust 18.
 Bevölkerung 67, 70.
 Bevölkerung (factische, rechtliche) 352.
 Bezirke in Ungarn 63.
 Bezirke in Preußen 149.
 Bezirksamter 21.
 Bezirksbehörden 167, 174.
 Bezirksgerichte 137.
 Bezirkskrankenkassen 634.
 Bezirkshauptmannschaft 176.
 Bezirksvertretung 221.
 *Bidermann 49, 78, 334.
 Biersteuer 303.
 Bischöfe 231.
 *Bismarck 344, 591, 611.
 *Bistram 210.
 *Blonski 189.
 *Bluntzschli 53.
 *Bochenet 291.
 *Bodin 94.
 *Böck 53.
 Böhmen, dessen Zweitheilung, 59.
 Börsen 490.
 *Bojanowski 504.
 Bonificationen 305.
 Borgung der Steuern 360
 *Bornhaf 2, 266.

Bosnier 80.
 Botschaften (Gesandtschaften, Diplomatie)
 343, 344, 347.
 Brachium saeculare 158.
 Branntweinsteuer 304.
 Briefgeheimniß 246.
 Bruderladen 636, 639.
 Budget 286.
 *Bülau 22.
 Bücher, wissenschaftliche 254.
 Bürgerrecht 67.
 Bürgerschulen 518, 519.
 Bundesstaat 52.
 *Burkhardt 242.

C.

Candidaten des geistlichen Standes 276.
 *Canstein, Raban Frhr. v., 136, 294.
 Capitäne 364.
 Carenzzeit 621.
 *Carl VI 457.
 Cassa- u. Rechnungsweisen 341.
 Cassationshof (Oberste Gerichts- u.) 137.
 Caution (beim Eisenbahnbau) 374.
 Centralcommission, statistische 351.
 Centralisation der Verwaltung 66.
 Central-Parlament 107.
 Central-Rechnungsabschluß 286.
 Centralstellen 166.
 Chauffeegelder 326.
 Check- u. Clearingverkehr 482.
 *Chlumetzky 611.
 Cistercienser 122.
 Cigarrenverkauf 313.
 Civilliste 284.
 Civilproceß (im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren) 205.
 Civilstand 67.
 Classen der Bevölkerung 88.
 Coalitionen (der Arbeiter) 608.
 Collegiengelder 182.
 Collecturen 313.
 Colonen (in Dalmatien) 91.
 Colonieen 72.
 Colportage 256.
 Comitate 63, 65, 167.
 Comitatsverfassung 178, 346.
 Commanditgesellschaft 473.
 Commissionation 404.
 Commerzinspectoren 608.
 Commerzielle Angelegenheiten 56.
 Communalverbände 50.
 Communalversammlungen 83.
 Kompetenz der Gerichte 7.
 Kompetenzgränze zw. Reichsrath und Landtagen 126, 632.

Concerte 196.
 Concession, bei Gewerben 439, 448.
 Concession (bei Eisenbahnen) 373.
 Concordat 227.
 Concretastatus 184.
 Concurs 122.
 Concurrenzbezirk 597, 602.
 Concurrenzpflicht 560.
 Conductquartal 192.
 Confessionsloje 228, 354.
 Congrua, Congruageseh 234, 235, 565.
 Congregationen, geistliche 564.
 Constitution 25.
 Constitutionalismus 72.
 Constitutionseutwurf, Kremjierer, 25, 102.
 Consulate (Consulareleben, Honorarconsuln) 345 ff.
 Controlmeßapparat 305.
 Controlversammlungen 270.
 Conversion 280, 336.
 Corpscommandanten 271.
 Corporationen 163, 331.
 Cultusgemeinden 229.
 Cultusministerium 171.
 Cultusverwaltung 553.
 Curien 121.
 Curpfsucherei 587.
 *Czörnig 334.

D.

*Dahlmann 53.
 Dampfschiffe 364.
 *Dantscher 49.
 Declaration (im Zollverfahren) 323.
 *Dehn, Paul, 461.
 Delegation 70, 132, 133, 134.
 Depositentage 334.
 *Dernburg 1.
 Deutschland, dessen Entwicklung, 55.
 Deutschthum in Böhmen 84.
 Diäten 118.
 Dienersgehilfen 181.
 Dienst, Dienstboten, Dienstgeber, Dienstvertrag 91.
 Dienstantritt 186.
 Dienstatler 184.
 Diensteid 184.
 Dienstenkaffung 190.
 Dienstpflicht 272.
 Diensttragmatik 187.
 Dienstage 333.
 Dienstvergehen 190.
 Dienstverhältnisse der Beamten 182.
 Diplomatie 343.
 Diöcesanlehranstalten 227.
 Diöcesen 231.

Disciplinarbehandlung 181, 189, 190.
 Disciplinarstrafen 189.
 Doctorat 548.
 Doctorat der Medicin 97.
 Domänen, Domänenanlehen 335, 330.
 Doctorat der Pharmacie 551.
 *Domin-Petrushevez 136.
 Druckschrift, periodische 255.
 Dualismus 56, 70, 103.
 *Du Bois Reymond 81.
 *Dunajewski 107.

C.

Ehrenbeamte 180.
 Ehrengerichte, geistliche, 159.
 Eigenthum 246. 580.
 Eigenbekenntnisse, bei der Einkommensteuer 297.
 Einjährig-Freiwillige 275.
 Einkommensteuer 297.
 Einleger 596.
 Einquartierung 128, 281.
 Einreichungsprotocoll, Einlauf 195.
 Eisenbahnbeförden 388.
 Einwanderer-Hauschaften 322.
 Eisenacher Convention 574.
 Eisenbahnrecht 371.
 Eisfelder System 599.
 Enquête 201.
 Enteignung 374, 374, 580.
 Entfernung v. Amtsorte 187.
 Entlassung, Enthebung (vom Amte) 191.
 Entschädigung (der Viehbesitzer) 423.
 Entwicklung der Verfassungen 23.
 Epidemien 129, 572.
 Erbfolgeordnung 98.
 Erbschaftssteuer 328.
 Erdöl, Erdharz 316, 426.
 Ergänzungsbezirke 271.
 Erledigung der Geschäftsstücke 196.
 Ermessen, freies, 151.
 Ernennung und Ernennungsdecret 184.
 Ersahmänner bei den Delegationen 133.
 Erwerbsgenossenschaft 465, 484, 490.
 Erwerbsteuern 295.
 Erwerbsteuerschein 296.
 Erzbischöfe 231.
 Erzbischofen 231.
 Erziehungsanstalten 517.
 Erziehungsbeiträge 192.
 Evangelische Kirche 237.
 Evidenzhaltungsrecht 351 ff.
 Evidenzhaltungsrecht der Consulate 349.
 Execution 264.
 Executionsverfahren 207.
 *Exerde 591.
 Extracte summarische 33.

F.

Fabrikinspection 608.
 Fabrikmäßige Unterweisungen 441.
 Familiennamen 355.
 Faktionen 299.
 *Faucher 95.
 Feldschutz 407.
 *Ferdinand I 99.
 Festungen 280.
 Feuerlöschordnungen 578.
 *Fichte 94.
 Fideicommiss 90, 90.
 Finanzbezirksdirection 171.
 Finanzgesetz 285.
 Finanzlandesdirection 171.
 Finanzministerium (Wirksamkeitskreis) 171.
 Finanzprocuratur 171.
 Finanzrecht 284 ff.
 Finanzverwaltung 266.
 Finanzwachen 121.
 Finanzwachmannschaft 194.
 Findelanstalten 575.
 Findelkinder 242, 241, 355.
 Fischereiornungen, ältere 408.
 Fischereirecht 408.
 Fleischbezug 309.
 Fleischsteuer 308.
 Fleischverkauf 309.
 Forstrevuel 414.
 Forstrecht 411.
 Fortificationsrayon 45, 281.
 Frachtgut, Frachtvertrag 379.
 *Freiberger 295.
 *Franz I. 104, 432.
 Franziskanerorden 606.
 *Franz Josef I. 99.
 Freiheit, persönliche, 27, 630.
 Freiheit der Wissenschaft 29.
 Freiheit, politische, 247.
 Freiheit in Ungarn 250.
 Freiheitsrechte, persönliche 245—246.
 Freilager 490.
 Freitheilbarkeit 403.
 Freizügigkeit 640.
 *Frider 31, 45.
 Friedensdislocation 281.
 Friedensgerichte 159.
 Friedensstand des Heeres 270.
 Friedhöfe 586.

G.

*Gareis 119.
 Gassenreinigungsordnung 577.
 *Gautsch v. Frankenthurn 40, 239, 240.
 Ganvertretung 219.
 Gebäranstalten 575.

Gebäudesteuer 293.
 Gebietsänderung 60.
 Gebietstheilungen 44.
 Gebietsverschmelzungen 66.
 Gebühren 326.
 Gebührenäquivalent 328.
 Geburtsmatriken 354, 355.
 Gefahrenlassen 627.
 Gehaltsregulirung 186.
 Gehorsamspflicht der Beamten 186.
 Geistlichkeit, katholische 90.
 Geldfuß 56.
 Geldstrafe 190.
 Gemeindeangelegenheiten 128.
 Gemeindefürsorge 592.
 Gemeindegerrichte 159.
 Gemeinden 50, 208.
 Gemeinderotary 121.
 Gemeinderrecht (Entwickelung desselben) 209.
 Gemeinsame Angelegenheiten 336.
 Generalinspektion (der Eisenbahnen) 390.
 Generalprocurator 142.
 General-Zunftordnung 431.
 Genossenschaften 50, 454.
 Genossenschaftsrankenkassen 636.
 Genossenschaftsmitglieder 145.
 Gerichtscommissare 143.
 Gerichtshöfe 137.
 Gerichtsorganisation in Ungarn 157.
 Gerichtssprache 76, 140.
 Gerichtspengel 140.
 Gerichtssprache, Bestimmung ders. 141.
 Gerichtstafel, königl. 158.
 Geschäftsausweise der Consuln 350.
 Geschäftsführung, politische 195, 203.
 Geschworene 137.
 Gesetz 14, 16, 20, 139.
 Gesetzsammlungen 33.
 Gesetzesvorbereitung 201.
 Gestütswesen 417.
 Gesundheitspolizei 576.
 Gewalt (richterliche etc.) 27, 100, 101.
 Gewerbe, Besteuerung derselben 295.
 Gewerbe (Eintheilung derselben) 437 ff.
 Gewerbebetrieb 443.
 Gewerbeinspectoren 610.
 Gewerbeordnung 45, 67, 435.
 Gewerberecht 67, 91, 429 ff.
 Gewerbesteuer 544.
 Gewerkschaft 424.
 Gewichte 332.
 *Gierke 208.
 *Gisra 18, 175.
 Glaubensfreiheit 227, 246.
 Gleichberechtigung 29, 80.
 Gleichheit 29, 67.

Gleichheit vor dem Gesetze 118, 248.
 Glücksspiele 313.
 Gnadenverleihungen 333.
 *Gneist 149.
 *Gochnat 189.
 Goldwaaren 332.
 Gold (als Rohproduct) 317.
 Griechisch-orientalische Kirche 236.
 *Grocholsti 96.
 Großgrundbesitzer 90.
 Großgrundbesizwahlen 119.
 *Grotelend 266.
 Grubenmaaß 317.
 Grundentlastung 399, 400.
 Grundflächen unproductive 291.
 Grundflächen, öffentliche 291.
 Grundentlastungsfonds 336.
 Grundgesetz 26.
 Grundgesetz über Reichsvertretung 28, 32.
 Grundrechte 227.
 Grundsteuer 289.
 Grundsteuerhauptsumme 290.
 *Gutzot 95.
 Gymnasien 538.

§.

*Haberer 316.
 *Habermann 399, 400.
 Habilitirung 547.
 *Hänel 95.
 Hafenpolizei 368, 369.
 Haftpflichtgesetz 612, 613, 615.
 *Haller 94.
 Halbproducte 322.
 Handelsbücher 326.
 Handelsgenossenschaften 464.
 Handelsgerichte 144.
 Handelsgewerbe 442.
 Handelsstammern 86, 117, 512.
 Handelskammerbezirke 62.
 Handelsmünze 319.
 Handelsrecht, öffentliches, 457.
 Handelsvertrag (zw. Oesterr. u. Preußen) 459.
 Handelsverträge 96, 460 ff.
 Handwerksmäßige Gewerbe 440.
 *Hare 115.
 Hauselassensteuer 294.
 Hausindustrie 442, 631.
 *Hausner, Otto 478.
 Hausrecht, Schutz desselben 27, 246.
 Hauszinssteuer 293.
 *Hawlicet 73.
 Heeresergänzungsbezirke 62.
 *Hegel 50.
 Heimatsrecht, Heimatsangehörigkeit 222 bis 225.

Heimatsverhältnisse 592.
 *Held, S. v. 53.
 *Helfert Jos. 539.
 Hengsten-Depots 417.
 *Herbst 59, 86.
 *Herder 53.
 Herrenhaus, österr. 107, 108, 108.
 Herrnhuter 240.
 Herrschaft 7, 7, 630.
 Herrschaftsorganisation 8.
 Herrschergewalt 94, 96.
 Herunter von Schiffleuten 348.
 Hilfsarbeiter, 449—452 jugendliche 453.
 Hilfsbaue (beim Bergbaue) 317.
 Hilfspersonale, gewerbliches 92, 449.
 Hochadel 69, 90.
 Hochschule f. Bodenkultur 552.
 Hochschule, technische 552.
 *Hoch-Widemann 104.
 Höferecht 406.
 Hofämter 69.
 Hofcommissionen 161.
 Hofkanzleien 161.
 Hofmarschallamt 97.
 *Hohenwart 84.
 Honvéds 271.
 *Horned 457.
 *Hue de Grais 59.
 *Hugelmann 104.
 *Hye 4.
 *Hübl 538.

I.

Jagdrecht 414 ff.
 *Jellinek 50, 100.
 Immunität 135.
 Impfwang 576.
 *Inama-Sternegg 45, 352, 353, 591.
 Incompatibilität 122.
 Individualität, historisch-politische 77, 166.
 Indigenat, Incolat 242, 333.
 Industriezölle 463.
 Infection 568.
 Ingremiation 556.
 Insectenschäden 413.
 Instruktionen von Wählern 135.
 Intelligenz (als Stand) 91.
 Interconфессионаlle Verhältnisse 228.
 *Johann, Erzherzog 99.
 Johanniterorden 565.
 *Josef II. 65, 561, 565, 566, 575, 586.
 Ferienanstalten 573.
 Juden 239.
 *Jurafschel 49.
 Jurisdictionen 83.
 Justizbeamte 181.

Justizgewalt 136.
 Justizministerium 139, 171.

K.

Kammerernormale 90.
 Kaiser, Recht desselben 96, 97.
 Kaiserliche Familie 97.
 Kalenderstempel 327.
 Kalifalzbau 312.
 *Kant 94.
 Kapuzinerorden 606.
 *Karminski 6, 242.
 Kataster 293.
 Katastralmappe 292.
 Kinder, uneheliche 67.
 Kirche 226, 229.
 Kirche, katholische 229.
 Kirchenbau 558, 560.
 Kirchengebiet 233.
 Kirchen- (Cultus-) Gemeinden 557.
 Kirchenvermögen 562 ff.
 Kirchenvermögen (Solidarität) 54.
 *Kirchenheim 17.
 *Kißling 154.
 Kleinodien 68.
 Klöster 308.
 Klostergeistlichen 122.
 *Klüber 268.
 Königreich, dreieiniges 66, 79.
 Königsboden, siebenbürgischer 33.
 *Kopez 431.
 *Korn 401.
 Krankenanstalten 572.
 Krankengeld 634.
 Krankenkasse, genossenschaftliche 456.
 Kreise 60.
 Krankenversicherung 629.
 Kreiseintheilung, Maximilianische 58.
 Kreiseintheilung, altösterreichische 61.
 Kreisgerichte 137.
 Kreisvertretung 219.
 Krenfrierer Verfassungsentwurf 25, 102.
 Krieg 96.
 Kriegsmarine 270.
 Krönung 98.
 Kronanwälte 160.
 Kronländer, deutsche 78.
 *Kübel 382.
 Küstenfahrt 366.
 Kuzе 427.

L.

*Laband 75.
 *Laferrrière 147.
 Lagerhäuser (-scheine) 491.
 Landesauschuß 131.
 Landesbehörden 167.

Landescultur 127.
 Landesculturath 171, 428.
 Landesculturangelegenheiten 633.
 Landesculturath, böhmischer 86.
 Landesfabriksbesitzer 295.
 Landesgrundgesetze 31.
 Landeshauptmann 131.
 Landeshauptstädte 219.
 Landesordnungen 102, 123.
 Landesregierungen 175.
 Landes sanitätsrath 588.
 Landesichulrath in Böhmen 86.
 Landesichulrath, galizischer 62.
 Landesichützen in Tirol 279.
 Landessprache 85.
 Landesstatuten 102.
 Landesvermögen 128.
 Landesverteidigungsminister 171, 279.
 Landeswahlordnungen 102.
 Landgemeinde 214.
 Landsmannminister 62, 69.
 Landstreicher 92, 601.
 Landsturm 270, 277.
 Landtage 124.
 Landtage croatisch-slavon. 131.
 Landtagswahlbezirke 62.
 Landtagsdelegationen 117.
 Landtagswahlverfahren 124.
 Landvolk 67.
 Landwehr 270, 272, 277.
 Landwehrpersonen, Strafbarkeit der, 279.
 Landwirtschaftsrecht (Landwirthe) 398.
 *Lafalle 302.
 *Lehon 7, 58, 147, 148.
 Legislaturperiode 113.
 Legitimation 243.
 Legitimationskarten 357.
 Lehrbefähigung 529.
 Lehrbücher 532.
 Lehrer 276.
 Lehrerausbildung 524.
 Lehrerbibliotheken 525.
 Lehrerkonferenzen 525.
 Lehrgegenstände der Volksschule 529.
 Lehrlinge 453, 632.
 Lehrplan 519, 533.
 Lehr- und Lernfreiheit 549.
 Lehrvertrag 454.
 Lehrzeit 454.
 Leichentransport 586.
 Leichenverbrennung 586.
 *Lemayer 197, 200, 201.
 *Leopold I. 457.
 *Leopold II. 33, 78.
 Lizenzen 606.
 Licitationen, freiwillige 606.
 *Lienbacher 263.

Linie 274.
 *Ling, Emil 3.
 Lippomaner 240.
 *Lift, Friedrich 458.
 Litzentwahl 119.
 Localbahnen 372.
 Localbehörden 167, 174.
 Lösungsverfahren 322.
 *Loche 94.
 Lohnzahlung 451.
 Löhnung 180.
 *Lonyay 335.
 *Löning 7.
 Loosnummern bei der Affentirung 271.
 *Lorimer 115.
 Lotto 313.
 *Ludwig XIV. 2.
 *Luzschin 136.
 *Lustfandi 48.

M.

*Maasburg 137.
 Maasse 332.
 Maasgebühre 317.
 Maassenkataster 318.
 *Macaulay 329.
 Macht bewaffnete 270.
 Macht des Staates 10.
 Macht, souveräne 1.
 *Machiavelli 76.
 *Madefski 85.
 Magnatentafel, ung. 111, 112.
 Majorität, absolute 118.
 *Malfatti di Monte Trento 345.
 Manifest (Schiffs-) 367.
 *Marchet 402, 406.
 *Marenzeller 538.
 *Maria Theresia 65.
 Marke, amtliche beim Zucker 306.
 Marktverkehr 449.
 *Mattekovits 462.
 Matritzelbezirke 355.
 Matritzenführung 353—355.
 Mauthgefälle 324.
 Mauthpächter 253.
 *Mayer Sigm. 442.
 Maximaltarife (beim Kleinversteiß) 448.
 *Mayrhofer 41.
 Mediciner 276.
 *Meißi 381.
 Meißbegünstigungsvertrag 462, 464.
 Melbungspflicht 273.
 Melbungsvorschriften (Uebertretung derselben) 357.
 Melbungswesen 356.
 Meliorationsfond 410.
 *Menger, Max 104.

*Merkel 3.
 Meßapparate 332.
 *Meher, G. 7, 45, 148,
 *Miaskowski 406.
 *Michel 381.
 Militärappellationsgericht 144.
 Militärgerichte 144.
 Militärcommandanten 271.
 Militärjustizwesen 265.
 Militärlasten 281.
 Militärrecht 268.
 Militärpersonen, active 118, 351.
 Militärsachen 349.
 Militärtage 273.
 Militär-Territorialbezirke 271.
 Militärversorgung 282.
 Militärverwaltung 265.
 Milizsystem 269.
 *Mill Stuart 115.
 *Milner Em. 242.
 Mineralien (vorbehaltene) 316.
 Mineralsteuer 310.
 Ministerialsystem 161.
 Ministerien 285.
 Ministerium, österr. 168.
 Ministerium, gemeinj. 133, 169.
 Ministerium des I. Hauses 169.
 Ministerproceße 135.
 Ministerrath 168.
 Ministerverantwortlichkeit 96, 161.
 Minoritätsschulen 86.
 *Mischler 594.
 Missionen, diplomatische, 347.
 Mittelschule 537.
 Mobilmachung 144.
 Mohammedaner 240.
 *Mohl 53, 94.
 *Molke 344.
 Monopole 386, 289, 311.
 Monopolsgegenstände 311.
 Montanisten 121.
 *Montesquieu 94.
 Mofsteuer 307.
 *Münsterberg 591.
 Münzrecht 491.
 Münzregale 319.
 Münzwesen 56.
 Municipien 65, 179.
 Musterstrafrecht 508.
 Musterstatute 626, 634.

N.

Nachfolger in der Regierung 97.
 Nachsichtsrecht 204, 264.
 Nahrungsmittelpolizei 586.
 Namen (Personennamen) 355, 356.
 Naphtagrubenbau 426.

Nation, „historische“ 23.
 Nationalbank 338.
 Nationalitäten 73, 77.
 Nationalitätenfrage 80.
 Nationalitätengesetz, ungarisches 82.
 Nationalitätenstreit 76.
 Nationalstaaten 53, 66.
 Naturalisation 244.
 Naturalverpflugsstationen 604.
 *Neumann, Jr. 70, 458.
 *Neumann-Spalart 110.
 *Neuwirth 611.
 Normal-Nichtungs-Commission 333.
 Normalarbeitstag 451.
 Notenrente 337.
 Numerirung der Gebäude 351.
 Nuntien 134.

O.

*Obentraut 587.
 Oberbefehl über bewaffnete Macht 96.
 Oberlandesgerichte 137.
 Oberstaatsanwalt 142.
 Oesterreich, Einteilung 46, 57.
 Oesterreich, histor.-polit. Begriff 54.
 Oesterreich, Verhältniß zu Ungarn 27.
 Orden 68, 333, 606.
 Orden (geistliche) 564, 707.
 Ordenshäuser 308.
 Ortsgemeinde 213, 213.
 Ortspolizei 168.
 Ortsschul-Inspectorat 528.
 Ortssperre (bei Viehheuden) 422.

P.

Pässe (Widiring derselben) 347.
 *Palady 73.
 Palatin 99.
 *Pann 7, 147.
 Papiergeld 338, 494.
 Parität 134.
 Partes adnexae 63.
 Partialhypothekenzweigungen 339.
 Patrimonien 357.
 Patrimonien 356.
 Patentrecht 504 ff.
 Patrimonialjustiz 136.
 Patronat 230.
 Patronatsfragen, streitige 233.
 Patronatsrecht 560.
 Pauschalirung 305.
 Pension 180, 191, 192.
 Pensionsnormalien 192.
 Person, juristische 208.
 Personennamen 355.
 Personalgewerbe 437.
 Persönlichkeit des Staates 50.

Petitionsrecht 247.
 Petroleumsteuer 310.
 *Peyrer 404.
 Pfarrarmenanstalten 591.
 Pfarrgemeinden 554.
 Pferdezugt 417.
 Pferdeisenbahnen 373.
 Pflichten, obrigkeitliche 12.
 Pflichten der Staatsbürger 12.
 Pflichten, allgemeine 13.
 Pflichten der Gemeindeangehörigen 55.
 Pharmacopöe 571.
 Piaristen 122.
 Phylloxera 407.
 Pöfificatsprüfung 183.
 *Plener 85.
 *Pogatschnigg 608.
 Polizeigewalt 262.
 Polizeiperre 432.
 Polizeistaat 261.
 Polizeitrafrecht 263.
 Polizeitrafverfahren 264.
 Polizeiverfahren 264.
 Polizeiverfügung 17.
 Polizeiverordnung 17.
 Polizeiwachen 121.
 Polizeiwidriges Verhalten 264.
 Polyglottismus 54, 80.
 Polynationalismus 54.
 Postdebts-Entziehung 256.
 Postbehörden 395.
 Postrecht 391 ff.
 Postparcassen 477 ff.
 *Postpöschnigg 467.
 *Pradier-Fodéré 343.
 Præfectorrath 148.
 Præmonstratenser 122.
 Præsentation 232, 528, 560.
 Præsenzdienst 274, 276.
 Pragmatische Sanction 25, 97, 98, 336.
 *Pratobervera 138.
 *Praxaf 7, 100, 612.
 Preßrecht 254.
 *Preuß 50.
 *Prevoft, Agathon 477.
 Privatdocenten 547.
 Private 92.
 Privatgut 10.
 Privatrecht 67.
 Privatschulen 523, 526.
 Privilegiertare 334.
 Productionsteuer 304, 305.
 Professoren 121, 181, 182.
 Progression, Besteuerung 330.
 Progression (b. d. Einkommensteuer) 299.
 Prohibitivsystem 457.
 *Promber 137.

Propination 401.
 Provinzen 58, 162.
 Provinzial-Gesetz-Sammlungen 34.
 Provision 180, 192.
 Provisionskassen 641.
 Prüfung der Lehramtsandidaten 543.
 Prüfungstagen 182.
 Pünztrung 331.

D.

Qualification 182.
 Qualificationstabellen 187.
 Quiescirung 191.

R.

*Rainer Erzherzog 105.
 Rangsklassen 184.
 Raupenschäden 407.
 Realgewerbe 437.
 Realschulen 543.
 Realsteuern 290.
 Rechnungsbeamten 342.
 Rechnungshof, oberster 286.
 Recht auf Arbeit 590.
 Recht, subjektives 1.
 Recht, öffentliches 1, 6, 7, 198.
 Recht, Wohnheits- 3.
 Recht, Duells des 3.
 Recht, Gesetzes- 4, 5.
 Rechte, politischen 6.
 Rechte, allgemeinen 11.
 Rechte, Hoheits- 11.
 Rechte, obrigkeitliche 11.
 Rechte der Staatsbürger 12.
 Rechte, bürgerlichen 13.
 Rechtsfolgen 96.
 Rechtskraft der Verwaltungserkenntnisse 206.
 Rechtspflege, v. Verwaltung getrennt 136.
 Reciprocität 345.
 Recrutencontingente 87, 270, 271.
 Regalien 289.
 Regenttschaft 99.
 Regierungsbehörden 166.
 Regierungsbezirke in Preußen 59.
 Regierungs- u. Vollzugsgewalt 161.
 Regierungspolitik 140.
 Regional- und Realsystem 161.
 Register des Civilstandes 353.
 Registratur 196.
 Registrirung (von Schiffen) 366.
 *Reicher 601, 605.
 Reichsgericht 4, 5, 153, 154—157.
 Reichsgericht, Competenz 151.
 Reichsgericht, Einsetzung desselben 27.
 Reichsgemeindegesetz 223.
 Reichsgesetzblatt, Einrichtung desselben 19, 20.

Reichsgeetze 62.
 Reichsfinanzministerium 170.
 Reichskriegsministerium 170.
 Reichsrath 104.
 Reichsrath, verstärkter 77, 105.
 Reichsrath, Wirkungskreis desj. 129, 130
 Reichstag, constituirender 104.
 *Reinitz 381.
 Religionsdiener 561.
 Religionsfond 231, 565 ff.
 Religionsgesellschaften 226, 227, 228.
 Religionsunterricht 521.
 Religionswechsel 228, 555, 556.
 Rentenansetzen 337.
 Rentenconversion 286.
 Repressivmaatregeln gegen Bettel 591.
 *Reschauer 430.
 Referveanthell 640.
 Refervefond der U. V. Anstalten 626.
 Refervefond der Krankencassen 637.
 Refervefond der Bruderladen 642.
 Resolution des gal. L. 128.
 Revierstollen 317.
 Revision der Verfassung 25, 26.
 Richter (Ihr Verhältniß z. Regierung) 101.
 Richter, Unabhängigkeit und Selbständig-
 keit der 140, 141.
 Richter, Disciplinarverfahren gegen 142.
 Richter, Erjakansprüche gegen 143.
 Rigorosen 549.
 *Rittner 240.
 *Roessler 184.
 *Roscher 315.
 *Rosin 3, 45, 208, 210.
 *Roussseau 22.
 Rüge 190.
 *Rümelin, G. 50.
 Rundschreiben 18.

S.

*Safarit 73.
 Salinenscheine 339.
 Salinenverwaltung 312.
 Saliniterzeugung 312.
 Salzbergwerke 312.
 Salzmonopol 311.
 Sammlungen, öffentliche 606.
 Sanitätsbehörden 588.
 Sanitätspersonale 569.
 Sanitätsverwaltung 568.
 *Sarwey 17, 147.
 *Schäffle 84.
 *Schar Schmid 85.
 Scheidemünze 319.
 *Schenkel 148.
 Schießpulver 321.
 Schiffsahrtspolizei 363, 364.

Schiffscapitän 367.
 Schiffer 363.
 Schiffsmannschaft 367.
 Schlachtviehsteuer 308.
 Schlagloch 319.
 *Schleiermacher 95.
 *Schmerling 18, 88, 146, 212, 214.
 *Schneider 316.
 Schnupftabakverkauf 313.
 *Schopf 189.
 *Schreiber 381.
 *Schrüder 58.
 *Schrottter 68.
 Schubmessen 601, 602.
 *Schuler-Biblon 43.
 Schulbehörden 527, 531.
 Schulbesuch 519.
 Schulgeld 523, 542.
 Schullasten 523.
 Schulordnung (äußere) 528.
 *Schulze 6, 75, 94, 148.
 Scharfbau 317.
 Schwurgerichtsktitzung 137.
 Seeconstitut 348.
 Seelsorger 121.
 Seemannsordnung 365.
 Seepolizeiordnung 370.
 Seesantitätsämter 371.
 Seeverehr 365.
 *Seidler 284.
 Selbstbestimmungsrecht 13, 630.
 Selbstverwaltungskörper 165.
 *Seligmann 14.
 Septemvircaltafel 159.
 Servituten 401.
 Session der Parlamente 113.
 Seuchencommission 421.
 *Sehdel 45.
 Sicherheit, gemeinsame 56.
 *Siegel 58.
 *Siehès 249.
 Signalschiffe 371.
 Silberwaaren 332.
 Socialisten 329.
 Socialreform 611.
 Sociologie 2.
 Socinianer 239.
 *Somnich 64.
 Sonn- u. Feiertagsruhe 451.
 Souverainetät, getheilte 52.
 Sparcassen 465, 466 ff.
 Specialgerichte 136, 144.
 Sperrmaatregeln (bei Viehseuchen) 423.
 Spiel (beim Lotto) 314.
 *Spittel 466.
 Sprachengefetz 85.
 Sprache u. Nationalität 79.

Sprache, landesübliche 141.
 Sprachenverordnung 84.
 Sprengmaterial 368.
 Staat, Begriff desselben 2.
 Staat, dessen rechtliche Natur 49.
 Staat, zusammengesetzter 52,
 Staatenbund 49.
 Staatenstaat 49.
 Staatenverbindungen 48.
 Staatsamt 333.
 Staatsangehörigkeit 76.
 Staatsanwaltschaft 142.
 Staatsbankrott 338.
 Staatsbeamte 92.
 Staatsbürgerschaft 56, 68, 69, 241.
 Staatsbürgerschaft, Codification desj. 242.
 Staatsbürgerschaft, Erwerbung desselben
 242—243.
 Staatsbürgerschaft, ungarische 244.
 Staatseisenbahnrath 389.
 Staatsentwicklung 54.
 Staatsgebiet 44.
 Staatsgebiet, Theilung desselben 60.
 Staatsgewalt 94.
 Staatsgränze 45.
 Staatsgrundgesetze 25, 27, 28.
 Staatsgut 10.
 Staatskörper 49.
 Staatslehre, atomistische 68.
 Staatsnoten 339, 339.
 Staatsrath 104, 106, 106, 107.
 Staatsrecht 4, 67.
 Staatsrecht, älteres 263.
 Staatsschulden 284, 286, 334, 338.
 Staatsschulden, Controle der 56, 287,
 340.
 Staatsschulden, Direction der 287, 338
 Staatsschuldencaffa 338.
 Staatssprache 85.
 Staatstheorien 49.
 Staatsverträge (Abschluß derselben) 96.
 Staatsvoranschlag 285.
 Stadt-Banco, Wiener 334.
 Stadtgemeinde 214.
 Stadtgericht in Ungarn 158.
 Stallpferde 421.
 *Stamm 210.
 Stamm (Volkstamm) 71, 73, 74.
 Stände 67, 68.
 Stände und Classen 88.
 Standeserhöhung 68.
 Standesrechte und Pflichten 89.
 Standesregister (Geburts-, Trauungs-
 und Sterberegister) 353, 353.
 Standesunterschiede 68, 69.
 Stationen (Eisenbahn) 376.
 Statthalter 58, 96.

Statthaltereien 174.
 *Stein (Vor.) 149, 261.
 *Steinbach (Dr. Emil) 611, 614, 619, 620,
 631.
 Stellungsbezirke 271.
 Stellungsflüchtige 277.
 Stellungspflicht 273.
 Stempelftrafen 327.
 *Stengel 329.
 Sterberegister 354.
 Steuerbezirke 62.
 Steuerbonification 305.
 Steuerexecution 297.
 Steuern 288.
 Steuern, indirecte 56, 302, 329.
 Steuern, Einführung neuer 106.
 Steuerzahler, ihre Pflichten und Rechte
 289.
 Stiftungen 331.
 Stiftungsvermögen 233.
 Stimmrecht allgemeines 116.
 Stolltagordnungen 230.
 Strafmilderungsrecht 96, 204.
 Strafproceß 96.
 Straßen (ararische) 358.
 Straßenerhaltung 324, 361.
 Straßenpolizei 361.
 *Stremajer 84, 85.
 Strompolizeiordnungen 362.
 *Stubenrauch 40.
 Studierende der Hochschulen 275.
 Studierende der Theologie 276.
 Stuhlgericht 158.
 *Sturm 85.
 Succession 97.
 Suspendirung der Verfassung 31, 31.
 *Szilaghyi 158.

2.

*Taaffe 84.
 *Tacitus 313.
 Tagelöhner 92, 92, 296.
 *Taine 590.
 Tariclassen 321.
 Tarifhoheit 375, 389.
 Taxen 289, 333.
 Telegraphen-Correspondenzbureau 285.
 Telegraphen- u. Telephonrecht 395.
 Territorium, Anwachsen desselben 46.
 Territorium, Theilung des 59.
 Theilung der Staatsgewalten 100.
 Thierseuchenrecht, Thierzucht 418.
 Thronbesteigung 98.
 Thronfolge 97.
 *Thun, Leo 544.
 *Tinti 221.
 Titel 68.

Tracenrevisjon 373.
 Tramways 314.
 Trafsiken 311.
 Trauungsregister 353, 354.
 Treibjagden 416.
 *Turgot 590.
 Uebertretung, polizeiliche 265.

II.

*Ulbrich 42.
 Umgangssprache 53.
 Unfallversicherung 611 ff.
 Ungarn, Eintheilung 46, 57.
 Uniform 188.
 Unitarier 239.
 Univerſität 163, 545 ff.
 Univerſitäten, böhmische 85.
 Unterrichtsrecht 517.
 Unterrichtssprache 533.
 Unterstandslöſe 92.
 Unterstützungswohnſitz 600.
 Untheilbarkeit der Monarchie 48.
 *Unger 1, 3, 31, 242.
 Unverletzlichkeit des Hauſes 246.
 Urlaub 118, 85.

III.

Wagabondage 591.
 Wagabunden 92, 92.
 Waluta, (Herstellung) 339.
 Verantwortlichkeit für Abſtimmungen 118.
 Werdlungsverkehr 322.
 Vereinskrankencaffen 636.
 Vereinsrecht 247, 251.
 Verfaſſung, Entſtehung und Weſen 21.
 Verfaſſung, revolutionäre 22.
 Verfaſſung, octroyirte 24, 210.
 Verfaſſungsentwurf, Krenſierers 209.
 Verfaſſungsgeſetze, neu erlaſſene 30.
 Verfaſſungsgeſetze, ungarische 32.
 Verheimlichung der Hauſzinssteuer 294.
 *Vering 558.
 Verkehrsvereicherungen 322.
 Verkehrsrecht 358.
 Verkehrsmonopole 314.
 Verleihungen 333.
 Vermittlungsämter 145.
 Verordnung 15, 16.
 Verordnung, Kaiſerliche 18, 19.
 Verordnungsblätter 19.
 Verſammlungsorte, öffentliche 264.
 Verſammlungsrecht 247, 253.
 Verſetzung (in den Ruheſtand) 690.
 Verstaatlichung des Bergbaus 319.
 Verstaatlichung (von Eiſenbahnen) 386, 387.

Verſorgung der Beamten 180, 191.
 Verſagung des Parlaments 113.
 Vertragstheorie 226.
 Vertretungen, auswärtige 343.
 Verweis 190.
 Vielregiererei 165.
 Verwaltungsgerichtshof 149.
 Verwaltungsbeamte 184.
 Verwaltungsjuriſt 147.
 Verwaltungsſtrafverfahren 203.
 Verwaltungsrecht 259.
 Verwaltungsverfahren 152, 153, 194, 195, 197.
 Verwaltungsfreitverfahren 202.
 Verwaltung, Thätigkeit der 194.
 Verzehrungsſteuern 300.
 Vicegeſpan, Vicegeſpanngericht 158.
 Viehmärkte 419.
 Viehſperre 421.
 *Viroſzil 43, 98, 158.
 Vogelſchutz 407.
 Volk 3.
 Volkſchulgeſetz 517, 518.
 Volkſprache 83.
 Volkſtamm 29.
 Volkswirthſchaft 397.
 Volkſzählungen 351.
 Voranſchläge 129.
 Vorconceſſion 372.
 Vorrückung der Beamten 183.
 Vorſpannleiſtung 128.

IV.

Waarenerkklärung 323.
 Waffenübungen 272, 278.
 Waffenverbot 123.
 Wag-, Siegel- und Bettelgeld 322.
 Wahlbezirke 109, 119.
 Wahlcertificat 121.
 Wahlcommiſſär 120.
 Wahlcommiſſion 120.
 Wahlen 77, 108, 109.
 Wahlen, unmittelbare 117.
 Wahlen für Handelskammern 513.
 Wählerclaſſen 109, 116.
 Wählerliſte des Großgrundbeſizes 126.
 Wählerverſammlungen 253.
 Wahlſtöper 119.
 Wahlperioden 113.
 Wahlreformvorlage 97.
 Wahlrecht in Ungarn 121.
 Wahlrecht in den Landtag 125.
 Wahlſyſteme 115.
 Wahlverfahren, öſtr. 120.
 Wahlverfahren, ung. 122.

Waisen- (und Wittwen-) Provisionen
 194, 640.
 Waldbrände 413.
 Waldproducte 412.
 Waldservituten 411.
 Wappen 68.
 Wasserbuch (Wassergenossenschaft) 410.
 Wasserrecht 409.
 Wasserstraßen 362.
 *Wegener 268.
 Wehrpflicht 269 ff. 272.
 Wehrverfassung 269 ff.
 Wehrgefeh 269 ff.
 Wehrmacht 284.
 *Weigelsberg 437.
 Weinsteuer 307.
 Weltpriester, ihre Verfassungen 606.
 Werbungen 288.
 *Weyer 608.
 Wildschütz 416.
 Wirtschaftsgenossenschaften 484 ff.
 Wittwen der Beamten 193.
 Wittwen von Officieren 283.
 Wohngebäude (Einteilung in Classen)
 293.
 Wundärzte 121.
 *Wurmbrand 85.

3.
 Zahntechniker 569.
 Zeitungen 326.
 Zeitungsinjeratenstempel 327.
 Zeugnisse 326.
 Zollämter 323.
 Zölle 319.
 Zolleinnahmen 56.
 Zollfreie Waaren 322.
 Zolllinien 56.
 Zolltarif (1882) 321, 462.
 Zoll- und Handelsbündniß 33, 320.
 Zollunion mit Deutschland 460.
 Zollverfahren 323.
 Zollverein 458.
 *Zorn 345.
 Zübußen 424.
 Zuckersteuer 305.
 Zünfte 432.
 Zuständigkeitsprinzip 599.
 Zwangsarbeitsanstalten 92, 602.
 Zwangscurs 339.
 Zwangspach 602.
 Zweikammersystem 107.
 Zwitterheilung Böhmens 86.